Digitized by Google

K1 .R33115

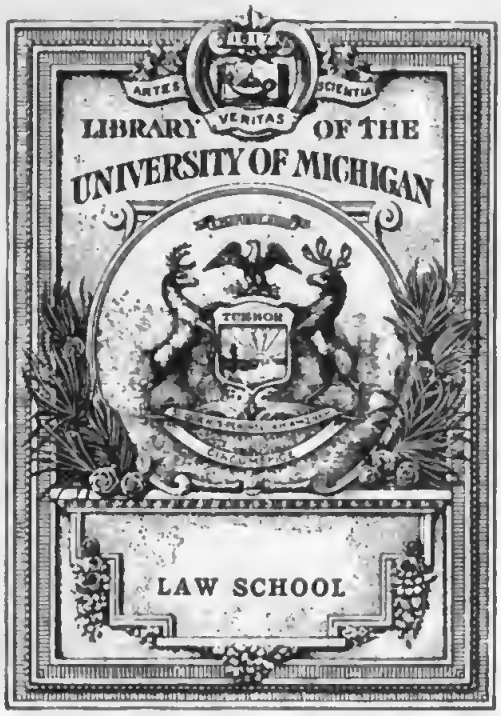

BUCHHA
ERMANN BAHR
BERLIN W.9
LIEKSTRASSE 43
AM POTSDAMERPLATZ

FL2
A677
Stor
65/18

Archiv
für
Strafrecht.

Begründet durch

Dr. Goltdammer,
Königl. Ober-Tribunalsrath.

Fortgesetzt
von

Reichsgerichtsrath Dr. Meves in Leipzig.

Geh. Ober-Justizrath **Dalcke,** Ober-Staatsanwalt in Stettin. und **Mugdan,** Kammergerichtsrath in Berlin.

Dreiundvierzigster Jahrgang.

Berlin, 1895.
R. v. Decker's Verlag
G. Schenck,
Königlicher Hofbuchhändler.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichniß.

A. Abhandlungen.

Seite

1. Das Freizeichen und seine Bedeutung im Sinne d. Ges. v. 12. Mai 1894. Von Reichsgerichtsrath Meves 1
2. Die wissenschaftliche Rückfallsstatistik. Von Staatsanwalt Högel . . . 12
3. Glossen zu Binding's Kritik des Entwurfs. Von LGRath Brettner . . 21
4. Der § 14 des Impfgesetzes vom 8. April 1874. Von Landrichter Seipke 89
5. Zum Thatbestand des § 346 StGB. Von Landrichter Heigelin . . . 96
6. Unterliegen die mit Drahtbügel verschlossenen Flaschen der Aichungspflicht? Von Landrichter Bozi 100
7. Der fünfte internationale Gefängnißkongreß zu Paris. Von Dr. Mittermaier 104
8. Neue Beiträge zur Auslegung des § 170 StPO. Von Landrichter Delius 177
9. Ueber die Bedeutung und Tragweite des § 100e Nr. 8 der GewO. und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörden. Von OLGRath Dr. von Buchka 188
10. Ueber strafprozessuale Nachtheile des in der Hauptverhandlung säumigen Angeklagten und Privatklägers. Von AGRath Dr. von Kujawa . . . 194
11. Zur Auslegung und Berichtigung der §§ 470, 472 StPO. Von Landgerichtsrath Krantz 202
12. Verfahren bei Erledigung von Ersuchen ausländischer Behörden an inländische Gerichte in Straff. Von Assessor Dr. Friedländer 206
13. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung. Von Reichsgerichtsrath Dr. Meves 209
14. Die Vorstellungstheorie in ihrer Bedeutung für das allgemeine Strafrecht und dessen Kontroversen. Von Dr. Horn 214
15. Indirekte Urheberrechtsverletzung. Von Prof. J. Kohler 313
16. Nach welchem Gesetz ist derjenige zu bestrafen, welcher es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren. Von Oberstaatsanwalt Dalcke 320
17. Zur Frage der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs. Von Reichsgerichtsrath Dr. Freiherrn von Bülow . . . . . .
18. Die beabsichtigte Erweiterung der Privatklage. Von Landgerichtsrath Brettner 342
19. Zur Lehre der Preßdelikte. Von Vertheidiger J. U. Dr. Sládeček . . . 348

B. Literatur.

Besprechung neu erschienener Werke juristischen Inhalts 80, 166, 303, 441
Mittheilung des strafrechtlichen Inhalts deutscher Zeitschriften 455
Preisausschreiben der Holtzendorff-Stiftung 455

C. Aus der Praxis des Reichsgerichts, der Deutschen Oberlandesgerichte und des Preußischen Oberverwaltungsgerichts.

I. Das Reichs-Strafgesetzbuch.

Seite

§§ 3, 4 Nr. 3. Anwendbarkeit inländischer Vorschriften über die Schiffsdampfkessel im Auslande 406
47. Vorsätzliche und fahrl. Tödtung kann nicht in Mitthäterschaft begangen werden, wohl aber vorsätzliche Tödtung und Kindesmord. R. 1 III. . 34
67. Beginn der Verjährung; ihre Unterbrechung 408, 409

118233

Digitized by Google

Seite

§ 72. Wann liegt eine auf Strafvollstreckung gerichtete Handlung vor? . . 132
73. Jeder einzelne Fall eines Verkaufs von Loosen kann als selbstständige Strafthat angesehen werden; die Verurtheilung wegen des einen Falles steht daher der Verfolgung eines zweiten, dieselbe Lotterie betreffenden Falles nicht entgegen. R. 25 VII 1894 u. 25 III 1895 . . . . 29, 30
— Mit wissentlich falscher Anschuldigung kann verleumderische Beleidigung ideell konkurriren. R. 1 XI 391
73, 74. Der Mord und der Raub, bei welchem der Tod des Beraubten verursacht worden, können, auch wenn sie gegen dieselbe Person begangen worden, realiter konkurriren. R. 5 IV 56
79. Ob eine Vorstrafe z. B. der neuen Verurtheilung bereits verbüßt ist oder nicht, ist lediglich thatsächliche Feststellung R. 5 XI 394
113. Widerstand gegen Bahnbeamte; Sistirung wegen Uebertretung des Polizeiregulativs bez. einer poliz. Verfügung, die dem Thäter das Betreten einer Straße untersagt . . . . . .
117. Der Abs. 2 setzt eine direkt gegen den Körper des Beamten gerichtete Thätigkeit voraus. R. 25 VI 181
— Die Eigenschaft eines Hilfsbeamten der StA. ist nicht an die Person, sondern an das Amt gebunden. R. 16 IX 372
— Privatforstbeamte sind zu Amtshandlungen auch außerhalb ihres Schutzbezirks zuständig 409
137. Das Verbot ferneren Holzschlagens, welches die Landschaftsdirektion an den Eigenthümer erläßt, enthält keine Beschlagnahme des Holzes . . . 261
138. Voraussetzungen dieser Strafbestimmung 411
160. Verleitung eines Anderen zur Unterzeichnung einer objektiv falschen eidesstattlichen Versicherung. Strafbarer Versuch bei irriger Annahme, daß die Behörde, der jene Versicherung eingereicht werden sollte, zu deren Entgegennahme berechtigt sei. R. 15 X 388
164. Irrthum des Thäters in der Person des Angezeigten ist regelmäßig unerheblich R. 17 V 126
— Mit dem Delikt des § 164 kann verleumderische Beleidigung ideell konkurriren 391
166. Die beschimpfende Kundgebung muß sich gerade auf den angegriffenen religiösen Gebrauch bz. auf die Religionsgesellschaft selbst als ihr Objekt beziehen. R. 18 III 49
174. Der Stiefvater fällt nicht unter den §, ist insbesondere nicht „Pflegevater." R 7 V 122
181. Die Mutter wird von ihrer Pflicht, dem unzüchtigen Treiben der Tochter entgegenzutreten, nicht dadurch befreit, daß der Vater es duldet. R. 11 V 124
184. Eine Abbildung ist unzüchtig, wenn sie durch das, was sie zeigt, nicht durch das, was sie errathen oder vermuthen läßt, das Schamgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt. R. 2 V 115
193. Weder Religion noch Sprache gehören zu den immateriellen Gütern, deren Vertheidigung dem verantw. Redakteur einer Zeitung den Schutz des § sichert. R. 27 IX 384
196. Wer dem in Beziehung auf seinen Beruf beleidigten Offizier zB. der Beleidigung die seine Dienstentlassung enthaltende KabOrdre schon zugestellt, so ist der Kriegsminister nicht mehr antragsberechtigt. R. 20 V 127
222. Wer einen Wagen benutzt, dessen Führer er als unzuverlässig kennt, handelt fahrlässig, wenn er die Führung des Wagens nicht beaufsichtigt. R. 7 V 120
242. Ableitung eines elektrischen Stromes, Zueignung von Stimmzetteln, der geschuldeten Sache 58, 59
— Ein während der Fahrt vom Rollwagen herabfallender Gegenstand bleibt so lange im Gewahrsam des Kutschers, als es diesem möglich ist, den Weg zurückzulegen und den Gegenstand aufzufinden, selbst wenn ihm die Stelle des Herabfallens nicht bekannt war. R. 4 VII 250
253. Begriff der „Drohung." R. 14 V 125
258. Der vom Begünstiger erstrebte „eigene Vortheil" kann auch liegen in dem Mitgenusse der Bereicherung des begünstigten Thäters oder in der Erhaltung dieser Bereicherung bis zur eigenen Bereicherung im Erbwege. R. 16 XII 401
263. Wer durch die Vorspiegelung, für einen Anderen und in dessen Auftrage ein Darlehn aufzunehmen, einen Dritten zur Hergabe desselben veranlaßt, beschädigt dessen Vermögen, selbst wenn er in der Lage ist, das Geld zurückzuerstatten. R. 2 I 31

Digitized by Google

Seite

§ 263. Wer dagegen durch Irrthumserregung einen Gewinn entzieht, auf dessen Erlangung der Getäuschte keinen klagbaren Anspruch hat, beschädigt dessen Vermögen nicht. R. 2 IV 54
— Eine Rechtspflicht, bei Aufnahme eines Socius die Geschäftsschulden anzugeben, besteht nicht. Feststellung der Vermögensbeschädigung. R. 10 VII 252
266. Z. 1. Der Testamentsvollstrecker, welcher für seine Differenzgeschäfte Nachlaßsachen deponirt und nicht einlöst, so daß der Bankier sie versilbert, begeht Untreue. Dies „Handeln" zum Nachtheile kann auch durch Unterlassungen geschehen. R. 21 III 53
267. Die „rechtswidrige Absicht" liegt vor, wenn der Thäter den Schein erwecken will, die Urkunde sei echt bz. nicht verfälscht und deshalb geeignet, im Rechtsleben einen Beweis zu erbringen. R. 3 V 116
— Daß die Privatschrift gerade für diejenigen Rechte beweiserheblich, welche ihr Anfertiger im Auge hatte, ist nicht erfordert. R. 6 V 118
— Die Beweiserheblichkeit einer Urkunde beschränkt sich nicht auf diejenigen Thatsachen, zu deren Beweis sie bestimmt ist. Die rechtsw. Absicht liegt vor, wenn mittels der Fälschung auf das Rechtsleben ein Einfluß ausgeübt werden soll. R. 1 VII 237
— Das Notizbuch, das Jemand führt, um die Zahl der ihm gelieferten vollen Bierflaschen zu kontroliren, wird eine beweiserhebliche Urkunde, sobald es in seinen Eintragungen mit dem vom Lieferanten geführten verglichen worden ist. R. 30 XII 405
278. Wann ist ein ärztliches Attest über stattgehabte „erfolgreiche" Impfung wider besseres Wissen ausgestellt? R. 28 IX. 385
288 wird dadurch, daß die Veräußerung gegen Entgelt erfolgt, nicht ausgeschlossen. R. 8 III 44
— auch nicht dadurch, daß Schuldner die mittels Scheinkaufs veräußerten Sachen in der Wohnung des Käufers beläßt, sollten sie diesem auch nicht übergeben werden. R. 24 IX 380
292. Unberechtigtes Aneignen von Fallwild ist nicht Unterschlagung, fällt aber auch nicht unter die unbefugte Jagdausübung, wenn die Verwesung des Thieres so weit vorgeschritten ist, daß der Begriff eines jagdbaren Wildes ausgeschlossen erscheint. R. 14 III. 48
303. 304. Verunreinigung eines Postbriefkastens 134
315 erfordert nicht blos vorsätzliche Begehung. R 17 IX 257
316. Ein Transport wird in Gefahr gesetzt, wenn die begründete Besorgniß eines Schadens gegeben ist, auch wenn dessen Eintritt noch abgewendet wird. R. 17 IX 257
328. Sobald eine zur Verhinderung des Einführens oder Verbreitens einer Viehseuche erlassene Anordnung eines preuß. Reg. Präsidenten erkennen läßt, daß sie auf Grund der §§ 18, 19 des Viehseuchen G. erlassen worden, ist sie eine gültige Absperrungsmaßregel. Begriff „wissentlich". R. 25 VI 235
330 ist nicht anwendbar, wenn wegen zu schwacher Fundamentirung Senkungen und Risse an den Gebäuden entstehen. R. 28 II 295
350, 359. Ein Schulkassenrendant ist Beamter und kann sich einer Beamtenunterschlagung schuldig machen. In der Provinz Posen ist bei ländlichen Schulgemeinden der Landrath zur Uebertragung des Rendantenamts zuständig. R. 20 XII 404
360. Z. 5. Es genügt, wenn die mit Hülfe der Formen angefertigten Münzen ein dem Metallgeld ähnliches Gepräge haben 411
— Z. 8. Das Recht zur Führung des Adels. . . . . , 262
— Dem Familiennamen darf der Geburtsort nicht angehängt werden . . 412
— Z. 11 erfordert nicht einen auf Herbeiführung der Ruhestörung oder der Belästigung des Publikums gerichteten Willen, es genügt ein vorsätzliches, jene Wirkungen herbei führendes Handeln, ja selbst der Eventualdolus. R 5 V 119
— Verübung groben Unfugs. Vorsatz. Erfolg R. 1 VII und Hamburg 19 XII 239, 413
— Erregung ruhestörenden Lärms 412
361. Z. 2. Rückkehr ohne Erlaubniß. Vorsatz 60
— Beweislast, wenn der Angekl. behauptet, Reichsangehöriger zu sein . . 134
365. Abs. 2. Das Gastlokal, welches ein aus der Gesammtheit der Arbeiter einer bestimmten Fabrik mit Ausschluß anderer Personen sich zusammensetzender Personenkreis miethet, ist während der Miethzeit kein öffentliches 60

Seite

§ 366. Z. 1. Austragen von Milch. Geräuschvolle Arbeiten 414
— Z. 8. Bedeutung der Worte „nach Orten hinaus“ 136
367. Z. 1. Als „Behörde“ gilt nicht blos die Ortspolizeibehörde. Das „Vorwissen“ erstreckt sich auch auf die Todesart 61
Wegnahme der Leiche aus dem Gewahrsam der berechtigten Person . . 414
— Z. 3. Begriff des „Heilmittels“. Sind „Alpenkräuterthee“, „Aloepillen“, „Jodoformgaze“, „Sublimatgaze“, „Wasmuth'sche Hühneraugenringe“ dem Verkehr freigegeben? 263
— Z. 5. Begriff der „Verordnungen“ 62
— Z. 8 ist anwendbar, auch wenn Jemand vermöge seines Berufes nach der Scheibe zu schießen berechtigt oder verpflichtet ist. Räumliche Ausdehnung des „Orts“ 62
— Z. 12. Der Zugang zu der Oeffnung ist so zu versperren, daß nach vernünftigem Ermessen eine Gefahr ausgeschlossen wird. R. 9 XII . 295
— Z. 14 bezieht sich nicht auf fehlerhafte Konstruktion des Baues . . . 295
— Z. 15. Der Eigenthümer ist nicht immer als Bauherr anzusehen . . 296
368. Z. 8. Die Meldepflicht zur Stammrolle muß im Ortsstatut oder durch eine PV. begründet werden 268
39. Betreten nicht abgeernteter Grundstücke durch den Jagdpächter und dessen Gäste 136
369. Z. 1. Begriff des Hausschlüssels 268
Z. 2 ist auf Konsumvereine, welche Waaren nur an ihre Mitglieder verkaufen, nicht anwendbar 63
Z. 2. Gefäße zum Einkaufe von Milch 415

II. Reichsstrafprozeßordnung.

§ 4 setzt zwar die Zuständigkeit verschiedener Gerichte voraus, doch kann bei zusammenhängenden Sachen, die jede zur Zuständigkeit desselben Gerichts gehören, dieses ihre Verbindung oder Trennung anordnen. R. 16 XII 401
54. Ueber das ihm hier gewährte Recht braucht der Zeuge nicht belehrt zu werden. R. 21 III 52
— Der Zeuge hat die Frage, ob er mit seiner Ehefrau schon vor der Ehe im Konkubinat gelebt habe, zu beantworten. R. 5 VII 242
56. Z. 3. Die verkuppelte Person ist der Theilnahme an der sie betreffenden Kuppelei nicht verdächtig und kann zeugeneidlich vernommen werden. R. 21 III 52
— Ist gegen Mehrere, die sich gegenseitig gemißhandelt, auf Strafe erkannt, das Urtheil aber nur von der einen Partei mit Erfolg angefochten, so können in der erneuten Hauptvhdlg. die bereits rechtskräftig Verurtheilten als Zeugen eidlich vernommen werden. R. 28 V 129
Die Ablehnung des Antrags auf Nichtbeeidigung des Zeugen aus § 55 Z. 3. Vgl. § 243 130
58. Bereits gehörte Zeugen dürfen bei der Vernehmung weiterer Zeugen anwesend sein. R. 21 III 51
74. Der Antrag, einen unmittelbar geladenen und erschienenen Zeugen auch als Sachverständigen zu vernehmen, kann abgelehnt werden, sobald die Gegenpartei gesetzliche Ablehnungsgründe geltend macht R. 8 III . . 44
79. Nur bei Vernehmungen durch dasjenige Gericht, für dessen Bezirk der Sachv. den allgemeinen Sachv. Eid geleistet hat, ist er berechtigt, die Richtigkeit seines Gutachtens auf jenen Eid zu versichern. R. 11 III 46
100, 220. Der Vorsitzende ist zu einer Beschlagnahme nicht befugt 269
112, 123. Pflichten des Untersuchungsrichters in Haftsachen. R. 11 III . . 297
140. Wird dem Angekl. die Stellung einer Frage an den Zeugen abgeschnitten, weil nicht ersichtlich sei, welchen Einfluß ihre Beantwortung auf die Entscheidung haben könne, so liegt eine Gesetzesverletzung vor, wenn die Frage an sich nicht ungeeignet und zur Sache gehörig war. R. 19 IV 112
140, 142. Umfang des Vorverfahrens 416
170. Verwerthung alter Thatsachen. Begriff des Verletzten. Kostenpflicht . 418
205. Das Fehlen eines wesentlichen Merkmals im Eröffnungsbeschlusse verstößt gegen §. 205, doch beruht das Urtheil nicht auf diesem Verstoße, wenn der Angekl., ohne die Unvollständigkeit zu rügen, verhandelt hat. R. 5 XI 395
— Es giebt kein Revisionsgrund, wenn ein nur von 2 Richtern unterschriebener Eröffnungsbeschluß demnächst von der Beschlußkammer durch einen neuen formell einwandsfreien ersetzt und dieser ohne Erneuerung

Seite

des Zwischenverfahrens der Hauptverhandlung zu Grunde gelegt wird. R. 12. XII 397

§ 215. Das Gericht darf dem Angekl. nicht eine bestimmte Art der Glaubhaftmachung für die Entschuldigung seines Ausbleibens vorschreiben . . . 138

230. Bleibt der Angekl. bei der Fortsetzung einer auf seinen Antrag unterbrochenen Hauptverhandlung ohne ausreichende Entschuldigung aus, so kann, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen vorlieger, in seiner Abwesenheit verhandlt werden. R. 4 III 37

242, 253. Es ist normwidrig, vor der Vernehmung des Angekl. zur Sache das Protokoll über seine im Vorverfahren erfolgte Vernehmung zu verlesen; ob auf dem Verstoße das Urtheil beruht, hängt von der konkreten Sachlage ab. R. 7 V 122

243. Der Antrag des Vertheidigers, die Verhandlung zu vertagen behufs Anstellung weiterer Ermittelungen Seitens der StA., ist kein Beweisantrag. R. 26 IV 113

— Die Ablehnung des Antrages auf Nichtbeeidigung eines Zeugen, weil er unter § 5633 falle, erfordert einen mit Gründen versehenen Beschluß. R. 25 VI 130

244. Erscheint in der Hauptverhandlung ein angeblich vom Angekl. selbst geladener Zeuge, so hat das Gericht, wenn es auf seine Vernehmung nicht eingehen will, durch Befragen festzustellen, ob er durch den Gerichtsvollzieher vorschriftsmäßig geladen worden. R. 21 III 51

246. Werden die Angeklagten während der Vernehmung der Mitangekl. aus dem Sitzungszimmer entfernt, so ist es zulässig, ihnen erst nach der Vernehmung sämmtlicher Angekl. das in ihrer Abwesenheit Verhandelte mitzutheilen R. 1 III 34

247. Die Nichtbescheidung des vom Angekl. gestellten Antrages, einen bereits abgehörten Zeugen während der Vernehmung anderer Zeugen abtreten zu lassen, enthält eine Vertheidigungsbeschränkung. R. 21 III . . . 51

252. Einem Zeugen darf behufs Feststellung von Widersprüchen mit früheren Auslassungen diese letzteren nicht vorgehalten werden, statt sie, wie beantragt war, zu verlesen, sobald im Urtheil auf die frühere Aussage Gewicht gelegt wird. R. 4 VII 242

257. Nach erneuter Beweisaufnahme muß dem Staatsanwalt nicht nochmals ausdrücklich das Wort ertheilt werden. R. 8 III 44

263. Ne bis in idem bei Lotterievergehen; vgl. StGB. § 73 . . . . . 29, 30

— Wird ein Dieb, bei welchem mehrere gestohlene Sachen beschlagnahmt werden, in Folge fehlenden Beweises nur wegen Unterschlagung Verurtheilt, so kann er wegen jenes Diebstahls auch bezüglich derjenigen Sachen, die nicht Gegenstand der früheren Verurtheilung gewesen, weiter verfolgt werden. R. 24 IX 245

263, 266. Müssen alle einzelnen, eine Beleidigung enthaltenen Stellen einer Druckschrift im Urtheil angeführt werden? R. 10 XII 396

263, 300. Ne bis in idem bei einer sog. Schneeballkollekte 419

264. Wird bei zwei wegen gemeinsch. Diebstahls Angeklagten der eine darauf hingewiesen, daß er nicht als Mitthäter, sondern als Gehülfe angesehen werden könnte, so kann der andere das Fehlen eines ihm ertheilten Hinweises rügen. R. 5 XI 394

305. die Geschworenen dürfen in ihrer Antwort das in der Frage angegebene Datum des Vorfalls ändern. R. 27 IX 260

307, 312. Der Obmann muß nicht gerade auf derselben Spalte des Fragebogens, auf welcher die Antworten der Geschworenen stehen, unterschreiben; ebenso wenig hat er den berechtigten Spruch noch einmal zu unterzeichnen. Letzerer kann bis zu seiner Kundgebung noch geändert werden. R. 24 IX 381

377. No. 1. Für den Erwerb der Staatsangehörigkeit ist die Form der Verleihung als Naturalisations- oder Aufnahmeurkunde gleichgiltig. O. 1 VI 298

398. In der nach Aufhebung eines Urtheils erneuten Verhandlung darf auch auf diejenigen zurückgegangen werden, die im aufgehobenen Urtheil Urtheil als straflos ausgeschieden waren. R. 19 IV 112

417, 431. Enthält die Zurücknahme der Privatklage zugleich eine Zurücknahme des Strafantrags und ist eine weitere Verfolgung durch die StA. zulässig? 269

436 ff. Die Aufschlußerklärung ist an weitere Formen als die Schriftlichkeit nicht gebunden. Gelangt sie vor der Hauptverhandlung zu den Akten,

Seite

so ist bei Strafe der Nichtigkeit über sie noch vor der Verhandlung Beschluß zu fassen und geeignetenfalls der Nebenkläger vom Verhandlungstermine zu benachrichtigen. R. 15 II 32

§ 571. Als letzter Wohnsitz ist der Geburtsort nicht anzusehen, wenn der Angesch. an einem Orte geboren ist, wo seine Eltern weder wohnten noch sich aufhielten. Wann verlieren Minderjährige die Staatsangehörigkeit? . 270

472. Gebührt die Prüfung, ob Umstände der Erklärung der Verwaltungsbehörde entgegenstehen, ausschließlich dem erkennenden Gerichte? . 270, 295

487, 490. Aussetzung der Vollstreckung einer erst theilweise verbüßten Gefängnißstrafe 419

490. Die Festsetzung der Stempelstrafe nach § 30 des Stempelg. ist keine Strafsache 138

— Die Steuerbehörde hat zu entscheiden, wie sie die von ihr vereinnahmten Gelder verrechnen will 139

502. Nur dann wenn die Zurücknahme des Antrags den unmittelbaren Grund zur Einstellung des Verfahrens bildet, treffen die Kosten den Antragsteller. R. 9 V 123

III. Zur Reichs-Gewerbeordnung.

§ 1. Zur Errichtung von Blitzableitern bedarf es keines Befähigungsnachweises, dagegen ist eine Pv., welche für den Einzelfall eine Erlaubniß vorschreibt, giltig 66

16. Begriff der „Feuerwerkerei", der Fabriken, in welchen Dampfkessel durch Vernieten hergestellt werden 66, 142

30. Begriff einer Krankenanstalt 271, 272

33. Wann gehört der Milchausschank zum landwirthschaftlichen Betriebe . 139

— Ausschank durch einen Beamten auf Anweisung seiner Dienstbehörde . 141

— Verkauf von Flaschenbier, welches Käufer in der Nähe auf der Straße trinken 142

— Verkauf von Milch als Heil- und Kräftigungsmittel, von selbstgefertigtem Branntwein 420, 421

33a. Darf der Gastwirth gestatten, daß die Kapelle beim Spiele eines Liedes einige Strophen mitsingt? 141

35. Begriff einer „Stellenvermittlerin" 67

— In der Annahme eines Auftrags liegt bereits der Anfang der Besorgung der betr. Rechtsangelegenheit. Beginn der Verjährung 272

— „Altes Metallgeräth" umfaßt auch Geräth von edlen Metallen. Verkauf alten Schuhwerks 272

37. Polizeiliche Regelung der Entleerung der Aborte und Abfuhr des Inhalts 142

40. Die einer Konzession beigefügte Zeitbeschränkung ist wirkungslos . . . 67

41a. Dürfen Kaufverhandlungen nach Eintritt der Sonntagsruhe noch fortgesetzt werden? 275

— Verkauf von Zeitungen aus einer Nische 422

42, 44 Der Vorbehalt des § 42 Abs. 1 ist auf die im § 44 gestattete Geschäftsausübung nicht auszudehnen 144

42b Begriff des „öff. Ortes". Zeitungskolportage zur Gewinnung neuer Abonnenten 422, 423

55. Bestellung liegt vor, auch wenn die bestellte Waare aus einer Musterkollektion ausgewählt 424

55. Z. 3 umfaßt auch den sog. Gauritt 68

55, 60. sind verletzt, wenn die Ortspolizei bei bestimmtem Anlasse das Feilhalten durch auswärtige Händler zu Gunsten der einheimischen ausschließt . . 67

56. Methbier ist vom Feilbieten i. U. nicht ausgeschlossen 421

56. Z. 10 Erheblich ist nicht, ob das Buch Aergerniß zu geben geeignet ist, sondern nur ob es von der Verwaltungsbehörde genehmigt worden . . 68

56a. Begriff der Arzneimittel. O. 17 XII. 1894 300

66. Leinöl gehört nicht zu den „frischen Lebensmitteln" 424

69. den Händlern darf der Einkauf auf dem Markte nicht während einer gewissen Zeit verboten werden. Der Verkauf an bestimmten Stellen kann nur während der Marktzeit verboten werden. Das Betreten einer Markthalle nicht zu Marktzwecken 273

— Oertlicher Umfang des Marktplatzes 424

105b. Zuschneider als Gewerbegehilfe. Umfang des Frachtfuhr- und des Speditionsgeschäfts 425

105i. bezieht sich weder auf den Kleinhandel noch auf Speisewirthschaften . . 68

Digitized by Google

Seite
§ 120. Als „Arbeiter" gelten auch Handlungslehrlinge 425
137. Das Ausfegen und Aufräumen des Geschäftslokals gehört zum Fabrikbetrieb. 425
139a. Die Bek. v. 8. Juli 1893 bezieht sich nicht auf Cigarettenfabriken . . 425
142. Ein Ortsstatut kann nur mit Zustimmung des Bezirksausschusses aufgehoben werden. 144
— Ein vor 1. April 1892 nach Anhörung betheiligter Arbeiter erlassenes Ortsstatut ist gültig. 275
147a. Bezeichnung „Kurschmied", „Naturarzt", „Masseur", „Spezialarzt für Kopfleiden". 70, 276
149. Nr. 6 Zu den „polizeil. Anordnungen" gehören P.-Verordnungen, welche den Marktverkehr regeln 424
152. Wann ist eine Gewerkschaftsversammlung als eine politische anzusehen? 71
— Das Verlangen, gesetzlich bestehende Lohnsätze aufrechtzuerhalten, fällt nicht unter § 152 145

IV. Einzelne Preußische und Reichsgesetze.

Seite

ALR.

I. 8 §§ 70, 80, 82. Jetzige Gültigkeit 66
II. 9 § 19 wird durch ein Anzweifeln des Heroldamts ausgeschlossen 262
II. 12 § 11 Religionsunterricht der Kinder von Mitgliedern einer freien Religionsgesellschaft . . 75
— § 48. Muß das Kind an allen Unterrichtsstundentheilnehmen? 428
II. 16 §§ 65. Zulässigkeit von PV. 156
II. 19 § 27. Armenabgabe von öff. Lustbarkeiten 157

GesindeO. v. 8. Nov. 1810.

§ 3. Dienstentlassung weiblicher Dienstboten 428
16. 17. Begriff des „Anreizens" . . 428
168. Wiederholtes Verlassen des Dienstes 429

SchlachtsteuerG. v. 30. Mai 1820.

§§ 15, 17. Wiederholter Rückfall. Untersagung der Gewerbeausübung 429
§ 176. Höhe der Geldstrafe; dieser ist Haftstrafe zu substituiren. Untersagung der Ausübung des Fleischergewerbes 291

StempelG. v. 7. März 1822.

Vollmachten in Gewerbegerichtssachen 293
Nachträgliche Unterschrift unter dem Nebenexemplar 430

KabO. v. 14. Mai 1825.

Provinzialrechte, wie die Münster'sche Schulordn. gelten fort . . . 158
Mehrere Zuwiderhdlgen als eine Handlung 159

G. v. 17. Juni 1833.

§ 1. Die Bezeichnung „Inhaberpapier" nicht erforderlich; es genügt, wenn nach dem sonstigen Inhalte die Zahlung an jeden Inhaber erfolgen soll 281

KabO. v. 10. Juni 1834.

Begriff der „Privatschule" 431

Seite

Kurh. GemeindeO. 23. Okt. 1834.

§ 105 ist antiquirt 431

G. v. 8. Mai 1837.

§ 14. Begriff der Polize 431

G. wegen Zollvergehen 23. Jan. 1838.

§§ 2, 6 Nr. 2 u. 4, 13. Werden mehrere einzelne Zolldefraudationen zum fortgesetzten Delikt vereinigt, so ist dieses nur dann bandenmäßig verübt, wenn bei jedem Einzelfalle mehr als zwei Personen betheiligt waren. R. 4 III 41

Zus. Vorschriften zum Chausseegeldtarif v. 29. Febr. 1840.

Nr. 3, 5. Zwei sich kreuzende Chausseen 76
Nr. 11. Einsetzen eines Brettes als „Niederlegen" 77
Nr. 12. Gosse als Chausseegraben. Das Fahren muß ein unbefugtes sein. 77
— Aufgehoben durch § 30 Nr. 2 des Feld- und ForstpG. 436
Nr. 16, 18. Auffrischen der Wasserfurche. Durchstechen des Chausseerandes 78

JagdpolG. v. 7. März 1850.

§ 2a. Selbständige Gutsbezirke bilden stets einen besonderen Jagdbezirk 432
§ 17. Begriff des Jagdberechtigten, der Begleitung 282
— Unterbrechung der Verjährung . 409

PolizeiverwG. v. 11. März 1850.

§ 5. Die Publikation der PV. liegt allein der Polizeibehörde ob . 282
§ 6 b u. f. Entleerung der Aborte und Abfuhr ihres Inhalts durch bestimmte Unternehmer 142
— Verbot des Aushängens von Kleidungsstücken 433
§ 6 c. Eine PV. über die Bezeichnung „Wurst" 147

Seite

VereinsG. v. 11. März 1850.

§ 1. Singen von Liedern als „Erörtern" 150
§ 2. Gewerkschaftskartell als Verein 283
— Begriff des „Erörterns" . 284, 432
— Mit Ablauf der 3 tägigen Frist ist das Delikt beendet . . . 285
§ 9. Oeffentlichkeit der Versammlung 151
§ 15. Auflösung einer geselligen Versammlung 150
§ 16. Zuständigkeit der Strafkammern 433

Frankf. MedO. 29. Juli 1851.

§ 179 fortdauernde Geltung 440

G. v. 7. Mai 1853.

§§ 1, 10. Theilverträge zum Zwecke der Beförderung 151

PreßG. v. 12. Mai 1851.

§§ 9, 10. Plakate innerhalb des Schaufensters 434
— Anheften eines Plakats im Wirthschaftslokale 435

G. v. 26. März 1856.

§ 3 nicht anwendbar auf dem dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegenden Bergbau 152

Hann. JagdO. 11. März 1859.

§ 32. Bedeutung des Abs. 1. . . . 285

HandGB. v. 24. Juni 1861.

Art. 4. Bautischler als Kaufleute. R. 13. XII. 399
9. Voll- oder Minderkaufmann. R. 21. VI. 233
Art. 28, 32. Aus den Büchern muß jede für die Vermögenslage erhebliche Geschäftsoperation ersichtlich sein. R. 2. VII. . . 240

Kurhess. G. v. 7. Sept. 1865.

§ 25. Die Eigenthümer der umschlossenen Grundstücke sind nur okkupationsberechtigt, nicht aber Eigenthümer des Wildes . . 285

BergG. v. 24. Juni 1865.

§§ 4, 207, 208. Nichtbefolgung einer nach ergangenem Schurfverbot erlassenen Bergpoliz.-Anordng. 285
§ 76. Beginn der Verjährung . . . 408

BranntweinsteuerG. 8. Juli 1868.

§§ 6, 59, 65. Verwendung eines nicht angemeldeten Bottichs . . . 145
§§ 7, 43, 57. Begriff der Einmaischung. Verjährungsfrist. Der Brauereibesitzer, der wegen Einziehung der Bottiche die Revision verfolgt, kann die rechtskr. Verurtheilung des Haupthäters anfechten. R. 19. IX. 373

Seite

BZollG. 1. Juli 1869.

§ 185 erfordert nicht, daß die Zollstätte erreicht sein muß. R. 23. IX. 379

JagdschonG. 26. Febr. 1870.

§ 5. Tödten kranken Wildes . . . 435
§ 7. Konfiskation des Wildes . . . 435

ImpfG. 8. April 1874.

§ 2. Fortbestehen der Gefahr. O. 18. VI. 162
§§ 4, 14. Nichtbefolgung einer neuen Aufforderung 276
§ 1 Nr. 2. Begriff der „Schule". . 431
§ 5. Wann ist eine Impfung „erfolgreich". R. 28. IX. 385

PreßG. v. 7. Mai 1874.

§§ 7, 19. Angabe des Vornamens des Redakteurs 280
§ 20 Abs. 2 trifft nur denjenigen, der als verantw. Redakteur auf dem Blatte benannt ist, nicht aber auch gegen den dort als Redakteur Bezeichneten, wenn dieser nicht der wirkliche Redakteur ist. R. 3. V. 117
20, 21 sind auf das Delikt des § 17 anwendbar. R. 19. XII. . . 402

Deutsch-Schweizerischer Auslieferungsvertrag vom 24. Juni 1874.

Art. 1 Z. 8. Begriff der „Nothzucht" 164
— Z. 13. Kreditbetrug 165
Art. 15. Verjährung bei Bigamie . 165

G. v. 3. Juli 1876.

§ 1 Nr. 1. Selbstgewonnenes Obst. 286
— Verkauf im Auftrage und für Rechnung eines Andern . . 286
— Nr. 2. Abschluß bedingter Kaufgeschäfte 287
Nr. 4. Feilbieten gewerbl. Leistungen. 288
— Mitwirkung bei Gesangvorträgen 288
§ 2 Nr. 1b. „Bestimmungsort" . . 289
— Nr. 2. Feilbieten auf einer Kleinkirmeß 290
§ 18 bezieht sich nicht auf Meihbier . 421

GVerfG. v. 27. Jan. 1877.

§ 61. Zum ständigen Vorsitzenden der Beschlußkammer darf ein anderes Mitglied des Landgerichts außer dem Präsidenten oder einem Direktor nicht bestellt werden. Ob auf einem Verstoße hiergegen das Urtheil beruht, hängt von der konkreten Sachlage ab. R. 19. IV. 113
§ 83. Ist der ernannte Schwurgerichtsvorsitzende und ebenso sein designirter Stellvertreter an der Wahrnehmung des Vorsitzes behindert, so kann der Landgerichts-

Seite

präsident, selbst wenn es sich nur um eine einzelne Sitzung handelt, einen anderen Vertreter des Vorsitzenden bestellen. R. 26. IV. 115

§ 84. Vgl. StPO. 377 Nr. 1. . .

§ 175. Auch der Nebenkläger muß über den Antrag auf Ausschließung der Oeffentlichkeit gehört werden. R. 5. VII. . . 242

§ 195. Im Königreich Sachsen dürfen Assessoren der Berathung nur dann beiwohnen, wenn sie als Richter mitgewirkt haben R. 21. IX. 377

KonkO. v. 10. Febr. 1877.

§ 210. Ueber die Grenze zwischen Voll- und Minderkaufmann. R. 21. VI. 233

— Bautischler als Kaufleute. R. 13. XII. 399

— Z. 2. Auf Durchstreichungen und Rasuren kann die Annahme unordentlicher Buchführung gestützt werden. R. 2. VII. . . 240

— Z. 2, 3. Ueberträgt eine Handelsfrau die Buchführung ihrem Ehemanne, welcher keine Bilanz zieht, so hat sie nicht vorsätzlich gegen die Vorschriften des HandGB. gehandelt und der Mann keine Beihilfe geleistet. R. 20. IX. 374

— Z. 3. Bei Eintritt eines Gesellschafters in ein Einzelgeschäft ist eine Eröffnungsbilanz aufzustellen; eine Eintragung im Kassabuch genügt nicht. R. 4. X. 387

RayonG. v. 21. Dez 1871.

§ 32 bezieht sich nicht auf Miether u. Pächter 426

NahrungsmG. 14. Mai 1879.

§§ 5, 8. Erlaß neuer landesrechtlicher Vorschriften über die Bezeichnung „Wurst" 147

§ 10. Das Fleisch eines Stückes Vieh, das an der Perlsucht gelitten, kann als „verdorben" angesehen werden. Zur Erläuterung dieses Begriffes dürfen landesgesetzl. Vorschriften nicht verwendet werden. R. 7 III. . 42

— Verkauf minderwerthiger Waare. Dem Wissen steht das „Ueberzeugtsein" gleich. R. 19 IV . 43

— Die polizeiliche Untersuchung der Milch deckt den Händler nicht . 146

§ 12. Die Absendung von Fleisch nach einem anderen Orte, um es dort zu verkaufen, enthält nicht den Versuch des Inverkehrbringens. Die Kenntniß des Verdorbenseins genügt nicht. R. 27 IX 259

Seite

§ 12 Nr. 1. Begriff der „Herstellung" 146

WanderlagerG. v 27. Febr. 1880

§ 1. Die Waaren müssen außerhalb des Wohnorts feilgeboten werden 291

FeldpolG. v. 1. April 1880.

§ 30. Nr. 2 bezieht sich auf alle Chausseen 436

VieheuchenG. 23. Juni 1880.

§§ 9, 65. Die Anzeige des Seuchenverdachts erübrigt nicht die Anzeige des Ausbruchs der Seuche selbst 280

PfandleihG. v. 17. März 1881.

§ 12 Abs. 2 ist auf eine wiederholte Versteigerung anwendbar . . 436

KrVersG. v. 15. Juni 1883.

§§ 1, 3a. Nur völlige Erwerbs-Unfähigkeit hindert eine Beschäftigung 301

— Kellnerinnen sind Gewerbegehilfen 427

§ 82b. Begriff des Arbeitgebers. R. 26 IX 383

— Strafbarkeit des Arbeitgebers, welcher den versprochenen Lohn überhaupt nicht zahlt 278

Zolltarif v. 24. Mai 1885.

Nr. 25. 0 ist anzuwenden, wenn nicht festgestellt werden kann, welche Sorte zollpflichtigen Käses defraudirt worden. R. 23 IX . 379

LotterieG. v. 29. Juli 1885.

§ 2 bedroht nicht ein gewerbsmäßiges Handeln; jeder einzelne Fall eines Verkaufs von Loosen kann als selbständige Strafthat angesehen werden. R. 25 VII. 1894 u. 25 III 1895 . . . . . 29, 30

V. v. 8. August 1887.

§§ 3, 4. Liegenlassen nicht ständiger Fangvorrichtungen gehört zum Betrieb der Fischerei 152

G. betr. Handfeuerwaffen v. 19. Mai 1891.

§ 9. Sind nur Gewerbetreibende, welche sich mit dem Feilhalten von Handfeuerwaffen befassen, oder auch andere, z. B. Gerichtsvollzieher strafbar? . . . 13, 427

EinkommensteuerG. v. 24. Juni 1891.

§ 10, 66. Einnahme aus dem Nießbrauch 154

§ 66. Bedeutung des „wissentlich" . 154

Seite

GewerbesteuerG v. 24. Juni 1891.

§ 4 Nr. 6. Steuerpflicht von Grubenbahnen 436
§ 52. Anzeige vom Anfange des Betriebes 155, 437
§ 59. Voraussetzung d. Heranziehung. Begriff d. Schankwirthschaft 155, 420
§ 60. Begriff „Betriebsstätte" . . 155
§ 67. Berechnung der 3 Monate . . 156

WildschadenG. v. 11. Juli 1891.

§ 15. Unterliegt eine Zuwiderhandlung gegen die auf Grund des § 15 erlassene PV. der Revision? 153

Seite

BetriebsO. v. 5. Juli 1892.

§ 59. Wann hat das Fuhrwerk zu halten? 438
§ 62. Verweigerung der Kartenabgabe 148
— Gültigkeit der Strafvorschrift . 148
§§ 66 Z. 12, 68. Bahnsteigschaffner als Beamte 132

KommunalabgabenG.

§ 15 erstreckt sich auf private Lustbarkeiten 437

G. v. 16. Mai 1894.

Verabredung von Theilzahlungen für Inhaberpapiere 427

V. Polizeiverordnungen

betr. Anzeige v. Choleraerkrankungen 78, 79
„ den Schulbesuch 158, 159
„ das Kollektiren 159
„ das Meldewesen 161, 438
„ das Droschken- und Fuhrwesen 294, 439, 440
„ die Wagentafeln in Posen . . 162
„ die Fleischuntersuchung 438
„ die Berliner PV. über Druck- und Zapfvorrichtungen 438
betr. das Halten von Grabreden . . 439
„ das Bauwesen 439
„ gegen Verbreitung von Schweineseuchen 440
„ Lagerung von Holz 440
„ Unterbringung v. Fabrikarbeitern 440
„ SchiffahrtPO. für Potsdam vom 11. Mai 1852 § 9 440
„ für Lauenburg v. 10. Mai 1875 . 440

Digitized by Google

1. Das Freizeichen*) und seine Bedeutung im Sinne des Gesetzes vom 12. Mai 1894 zum Schutze der Waarenbezeichnungen.

Von Reichsgerichtsrath Meves zu Leipzig.

Um eine Waare als aus einer bestimmten Produktions- oder Handelsstelle herrührend zu kennzeichnen, bedient man sich gewisser Zeichen, die bald auf der Waare selbst, bald auf ihrer Verpackung oder Umhüllung angebracht werden. Sie können ebensowohl in einem aus figürlichen Bestandtheilen hergestellten Bilde, wie aus Zahlen, Buchstaben oder Worten bestehen. Um nun einer Nachbildung solcher Zeichen und einer durch sie hervorzubringenden Täuschung des Publikums über den Ursprung bz. die Handelsstelle der Waaren, sowie einer Benachtheiligung des Inhabers des echten Zeichens entgegenzutreten, hat in fast allen europäischen Staaten die Staatsgewalt diese Zeichen in mehr oder weniger ausgedehnter Weise unter ihren Schutz genommen und, soweit sie nicht mit Handels- oder staatlichen Interessen kollidiren, Vorsorge für sie getroffen. In Deutschland war zu dem Ende das Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 ergangen, das nach fast zwanzigjährigem Bestehen in dem Gesetze zum Schutze der Waarenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 einen Nachfolger erhalten hat. Nach diesem Gesetze müssen die Zeichen, wenn sie unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden sollen, in eine Zeichenrolle eingetragen werden und erst mit der Eintragung erlangen sie den gesetzlichen Schutz, werden sie also zu Schutzmarken. Indessen ist nicht jedes beliebige Zeichen zur Eintragung geeignet, vielmehr schließt das Gesetz im § 4 im Interesse theils der öffentlichen Ordnung (sub. Nr. 2 und 3), theils der Handelssitten und Gebräuche (sub. Nr. 1) eine Anzahl von Waarenbezeichnungen von der Eintragung aus. Nun heißt es im § 4 aber auch noch weiter:

„Die Eintragung in die Rolle ist zu versagen für Freizeichen u. s. w."

Es sollen also von der Eintragung auch noch ausgeschlossen sein diejenigen auf den Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung anzubringenden Zeichen, welche sich als Freizeichen charakterisiren, und sollen sie, wenn sie dennoch

*) Veranlassung zur Niederschrift nachstehender Erörterungen hat eine Strafsache gegeben, in welcher der Angeklagte der gegen ihn auf Grund der §§ 14, 18 des Markenschutzgesetzes vom 30. Nov. 1874 erhobenen Anklage die Einrede entgegensetzte, daß das von ihm zur Bezeichnung seiner aus Rußland bezogenen Waaren benutzte Zeichen ein für diese Waaren im Grenzbezirke allgemein übliches sei. Er wollte deshalb das Zeichen nicht als Nachahmung eines Individualzeichens angesehen wissen, sondern als ein Freizeichen, eine Eigenschaft, die es nach seiner Behauptung auch in Rußland habe.

Digitized by Google

versehentlich aus irgend einem Grunde oder weil ihre Freizeichenqualität nicht bekannt war, zur Eintragung gelangt sind, nach § 8 von Amtswegen wieder gelöscht werden. Sie dürfen also nicht zur Individualisierung der Waaren, zu ihrer Kennzeichnung als Produkte einer bestimmten Produktions- oder Handelsstelle verwerthet werden. Da nun das in die Zeichenrolle eingetragene Waarenzeichen gerade den Zweck hat, die Waaren zu kennzeichnen, ihr gleichsam ihren Geburtsschein mitzugeben und sie als Fabrikat bz. als Handelsobjekt eines bestimmten Gewerbtreibenden zu legitimieren, so ist das Freizeichen eine Waarenbezeichnung (Marke) in diesem Sinne nicht. Es hat jedoch die Vorschrift des § 4 cit. für das Freizeichen nicht diejenigen Folgen, welche der § 16 für die Benutzung der gleichfalls von der Eintragung als Waarenzeichen ausgeschlossenen Staats- oder Ortswappen bz. Namen androht, vielmehr ist jeder Gewerbtreibende berechtigt, sich des Freizeichens für seine gleichen oder gleichartigen Waaren zu bedienen, sie also mit ihm zu versehen. Es hat das Freizeichen eine individualisirende Kraft nicht; kein Gewerbtreibender kann ein Recht auf die alleinige Führung desselben — auch nicht durch Verjährung — erwerben.

Sind dies die Wirkungen der Freizeichenqualität einer Waarenbezeichnung, so fragt man: Was versteht denn das Gesetz unter einem Freizeichen und woran erkennt man es? Ueber beide Fragen giebt das Gesetz keine Auskunft, gedenkt überhaupt außer in der oben hervorgehobenen Stelle des § 4 der Freizeichen nicht weiter. Geht man auf das bisher in Geltung gewesene Markenschutzgesetz vom 30. Nov. 1874 zurück, so sucht man in seinen Spalten vergeblich nach dem Worte „Freizeichen". Dagegen hat die Erläuterung und Auslegung des letzteren Gesetzes sowohl in der Rechtsprechung wie in wissenschaftlichen Arbeiten sich des Wortes bedient und ihm einen ganz bestimmten Inhalt gegeben, der derartig in die Geschäftswelt eingedrungen ist, daß zur Zeit über die Bedeutung des Wortes „Freizeichen" im Sinne des Ges. v. 30. Nov. 1874 kein Zweifel mehr aufkommt. Nun ergeben die Motive zum Gesetz vom 12. Mai 1894, daß durch das Wort „Freizeichen" auch etwas anderes nicht hat ausgedrückt werden sollen. Nachdem man nämlich in den beiden ersten Entwürfen des Gesetzes eine Definition gegeben hatte, die nicht genau mit derjenigen übereinstimmte, die von der Rechtsprechung aufgestellt worden war,*) hat man es in Folge der vielfachen Einwendungen, die von den verschiedensten Seiten gegen diese Definition erhoben wurden, schließlich aufgegeben, eine Erläuterung des Worts „Freizeichen" in das Gesetz aufzunehmen, und hat diese Unterlassung dahin gerechtfertigt,**) es habe das Wort nach Maßgabe der Auslegung, welche die Bestimmung in § 10 Abs. 2 des Ges. vom 30. Nov. 1874 durch die Rechtsprechung gefunden, im Sprachgebrauche des Verkehrs eine feststehende begriffliche Bedeutung gewonnen, so daß es ohne weitere Erläuterung in das Gesetz habe übernommen werden können. Sonach ist mit zweifelloser Deutlichkeit der durch die Rechtsprechung festgestellte Begriff eines Freizeichens als derjenige bezeichnet, der im § 4 cit. gemeint ist, daß also dort unter dem Freizeichen, nichts anderes gemeint ist, als was die Judikatur bei Anwendung des Ges. vom 30. Nov. 1874 unter demselben verstanden hat.

In diesen Ausführungen der Motive ist schon darauf hingewiesen, daß es sich um eine Interpretation des § 10 Abs. 2 cit. handelt, daß also die dort

*) cf. Landgraf, das Gesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen S. 18.
**) Motive — Legisl. Periode II. Klasse 1892/93 Nr. 152 — S. 12.

Digitized by Google

gegebene Vorschrift die Grundlage für den durch die Rechtsprechung ausgebildeten Begriff des Freizeichens ist. Die Vorschrift lautet wörtlich:

> Auf Waarenzeichen, welche bisher im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbetreibenden sich befunden haben, . . . kann durch Anmeldung Niemand ein Recht erwerben.

Maßgebend für das Verständniß dieser Bestimmung ist die Erläuterung, die sie in den Motiven*) gefunden hat. Dort heißt es, noch gegenwärtig würden vielfach Waaren mit Zeichen versehen, welche von Altersher sich für diese Waaren im Gebrauch befänden, eine weitere Bedeutung aber zur Zeit nicht mehr besäßen: bei anderen Waaren seien Zeichen allgemein üblich, welche hergebrachterweise bestimmte Qualitäts- und Größenverhältnisse bekundeten: endlich gäbe es noch Zeichen, welche die Herkunft der Waare aus einem bestimmten Orte oder Bezirke erkennbar machten und demgemäß nur von den dort wohnenden Gewerbtreibenden gebraucht würden. Der auf solchen meist alterthümlichen Observanzen beruhende Gemeingebrauch gewisser Zeichen, solle zu Gunsten der Interessen einzelner Gewerbtreibenden keine Störung erleiden dürfen.

Diese Motivirung hat die Rechtsprechung ihrer Auslegung des § 10 Abs. 2 cit. zu Grunde gelegt. So führt das Reichsgericht im Urtheil vom 11. Januar 1881 aus:

> Aus diesen (in den Motiven enthaltenen) Erläuterungen, welchen bei den Reichstagsverhandlungen nichts beigefügt wurde, erhellt, daß das Gesetz theils solche Zeichen im Auge hat, die zur Zeit einen bestimmten, ihre Benutzung zur Kennbarmachung der Waaren bestimmter Gewerbtreibenden ausschließenden Zweck (Bezeichnung von Qualität, Größe, Herkunft aus einem gewissen Ort u. s. w.) haben, theils solche Zeichen, die ursprünglich als Kennzeichen der Waaren bestimmter Gewerbtreibender gedient haben mögen, diese Bedeutung jedoch im Laufe der Zeit völlig verloren haben und ohne weiteren Zweck zur Zeit nur noch gebraucht werden, weil eben das Publikum sich gewöhnt hat, bei gewissen Waaren gewisse Zeichen angebracht zu sehen. Bei beiden Arten von Zeichen erachtete man es für geeignet, den bei Einführung des Gesetzes vorhandenen Besitzstand zu schützen somit, da dieser Besitzstand den Erwerb von Sonderrechten ausschloß, deren Eintragung zu untersagen." (Entsch. in Civils. Bd. 3 S. 78.)

Im Urtheil vom 19. Oktober 1889 (a. O. Bd. 24 S. 74) heißt es, nachdem der Wortlaut des § 10 Abs. 2 wiedergegeben ist:

> „Gedacht ist dabei nach den Motiven zu § cit. an Zeichen, welche anders als die Waarenzeichen des § 1 ibid. nicht den Zweck haben, die Waaren, eines bestimmten Gewerbetreibenden zu unterscheiden von denen eines anderen Gewerbetreibenden, sondern entweder gar keinen bestimmten Zweck oder nur die Bestimmung haben, eine ganze Waarengattung, Qualität, Größenverhältnisse, Herkunftsart für alle Hersteller der Waaren und deren Abnehmer zu bezeichnen. Solche Zeichen sind erfahrungsmäßig in der Regel von Alters hergebracht. Dem einzelnen Gewerbtreibenden ist der ausschließliche Gebrauch solcher Zeichen versagt, weil sie im Verkehr nicht als Marke eines einzelnen Gewerbtreibenden gelten und der Schutz des Publikums gegen Täuschung nicht erforderlich ist."

Die gleiche Auffassung von dem Begriffe des Freizeichens hat auch bei den Strafsenaten Billigung gefunden (cf. z. B. Entsch. in Straff. Bd. 1 S. 218).

Ebenso kannte auch das Reichs-Oberhandelsgericht bereits den Begriff und den Namen des Freizeichens. Im Urtheil vom 7. Februar 1879 (Entsch. des ROHG. Bd. 25 S. 68) beschäftigt es sich mit demselben, und führt in Auslegung des § 10 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes aus, es unterscheide sich das in diesem § gedachte Zeichen von dem Zeichen, dessen der § 1 gedenke, dadurch, daß

*) Stenogr. Ber. pro 1874/75 Bd. III S. 637.

es im Gegensatz zu diesem nicht als individuelles Unterscheidungsmerkmal zwischen den Waaren der einzelnen Gewerbtreibenden der bestimmten Klasse dienen solle. Sodann wird geltend gemacht, daß der § nur die Personenklasse bezeichne, innerhalb welcher der freie Gebrauch des Waarenzeichens stattgefunden haben solle, keineswegs aber erfordere, daß die diesem Personenkreise angehörigen Gewerbtreibenden das Zeichen in der Absicht gebraucht haben, sich oder ihre Waaren als dieser Klasse angehörig zu kennzeichnen. Endlich wird noch hervorgehoben, daß Zeichen, die zur zweiten und dritten der in den Motiven aufgestellten Kategorien zu zählen, nicht auf die Eigenschaften, durch welche Qualitäts- oder Größenverhältnisse, die Natur der Waaren oder deren Herkunft aus bestimmten Orten oder Bezirken angegeben werden, beschränkt, sondern daß diese Fälle in den Motiven nur als Beispiele angeführt seien.

Liegt also die Auslegung des § 10 Abs. 2 des Markenschutzgesetzes, wie sie in allen diesen Aussprüchen die Gerichtshöfe völlig übereinstimmend gegeben ist, dem vom Gesetze vom 12. Mai 1894 gebrauchten Ausdrucke „Freizeichen" zu Grunde, so hat man unter den Freizeichen im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Zeichen zu verstehen, welche auf den Waaren, deren Verpackung oder Umhüllung angebracht werden, nicht um die Waaren zu individualisieren und als aus einer bestimmten Produktions- oder Handelsstelle herrührend zu kennzeichnen, sondern um ihnen ein Merkmal aufzuprägen, das derartige Waaren stets geführt haben, und an welche sich das Publikum gewöhnt hat. Wenn z. B. Nürnberger Spielwaaren mit einem Zeichen versehen würden, das sich seit langer Zeit an den aus Nürnberg kommenden Spielwaaren gefunden habe, so würde ein Freizeichen vorliegen, auch wenn sich nicht sämmtliche Nürnberger Spielwaarenfabrikanten oder Händler desselben bedienten. Selbstredend beschränkt sich der Begriff des Freizeichens auf die Bezeichnung der gleichen oder gleichartigen Waaren und hört auf, sobald das Zeichen für eine andere Waarengattung benutzt wird. In diesem Falle kann es Individualzeichen werden und steht seiner Eintragung in die Rolle ein Hinderniß nicht entgegen.

Wie sich aus diesen Erörterungen ergiebt, können sich Freizeichen entwickeln aus Zeichen, die Anfangs an den Waaren oder deren Verpackung oder Umhüllung angebracht wurden nicht in der Absicht, diese als aus bestimmten Produktionsstätten herstammend zu kennzeichnen, sondern um ihnen ein ihre Art, Beschaffenheit, Größe, Werth und dergl. bestimmendes Merkmal zu geben. Insbesondere war es früher zur Blüthezeit der Handwerkerinnungen vielfach Sitte, die Waaren mit bestimmten Innungszeichen zu versehen. An solche Zeichen gewöhnte sich dann das Publikum derartig, daß es die Waare ohne Zeichen nicht anerkannte. Es konnte sich aber das Freizeichen auch aus einem Individualzeichen herausbilden. Allerdings konnte ein Freizeichen dadurch nicht gewonnen werden, daß mehr oder weniger Gewerbtreibende das Zeichen, auf welches ein anderer Gewerbtreibender ein ausschließliches Recht hatte, mißbräuchlich zur Bezeichnung ihrer Waaren benutzten; denn die Begriffe der erwerbenden und erlöschenden Verjährung müssen hier außer Anwendung bleiben. Indessen kann sich die Sachlage derart gestalten, daß der Berechtigte aus irgend welchen Gründen an der Wahrung seiner Schutzmarke kein Interesse hat, die Benutzung derselben seitens anderer Gewerbtreibenden duldet und stillschweigend auf sein Recht verzichtet. Daß sich in diesem Falle das Zeichen zu einem Freizeichen herausbilden konnte, läßt sich

nicht in Frage stellen, wobei allerdings, wie das Reichsgericht (Civil-Entsch. Bd. 24 S. 79) sagt, mit besonderer Vorsicht zu prüfen und der strikte Beweis zu fordern ist, daß im Verkehr die äußerlich zu Recht bestehende Individualmarke nicht mehr als solche gilt, sondern in Wahrheit erloschen ist.

War die nachgemachte Individualmarke eine ausländische, die im Ausland nicht nur gesetzlichen Schutz genießt, sondern auch seit langen Jahren als Bezeichnung einer bestimmten Waare aus einer bestimmten Produktionsstelle überall gegolten hat, so wird der Einwand, daß das Zeichen im Inlande die Qualität eines Freizeichens habe, nur dann durchgreifen, wenn nicht nur der Verfertiger der mit ihm bezeichneten Waaren gutgläubig d. h. in dem Glauben, daß er ein im Auslande als Individualmarke geschütztes Zeichen nicht vor sich habe, sich der Marke bedient hat, sondern auch der Nachweis erbracht wird, daß in den maßgebenden inländischen und ausländischen Verkehrskreisen das Bewußtsein an der Individualität des Zeichens verloren gegangen sei. (Reichsg. a. a. O.)

Hierbei wirft sich die Frage auf, wann mußte das Zeichen diese allgemeine Bedeutung erlangt, wann im freien Gebrauch aller oder gewisser Klassen von Gewerbtreibenden gestanden haben, um zur Zeit als Freizeichen zu gelten? Die Beantwortung derselben ist streitig. Seligsohn (Ges. zum Schutz der Waarenbez. S. 53) lehrt, der Zeitpunkt, welcher für die Eigenschaft als Freizeichen maßgebend sei, werde durch Anmeldung zur Rolle bestimmt. Der in diesem Satze ausgedrückte Gedanke kann ebensowohl dahin gehen, es komme nur darauf an, daß zur Zeit der Anmeldung das Zeichen die Eigenschaft eines Freizeichens habe, ohne darüber Entscheidung zu treffen, wann es dieselbe erworben, wie dahin, daß, da die Anmeldung der allein entscheidende Zeitpunkt sei, der Erwerb der Eigenschaft auch bis zu diesem Zeitpunkte zulässig sei. Es beantwortet also der geltend gemachte Satz unsere Frage nicht. Landgraf (Ges. zum Schutz der Waarenbez. S. 19) und Allfeld (Ges. zum Schutz der Waarenbez. S. 22) ziehen das Wort „bisher" im § 10 des Markenschutzgesetzes heran und wollen durch dasselbe den Augenblick zum Ausdruck gebracht sehen, in welchem das Zeichen zur Eintragung angemeldet wird. Auch das Patentamt hat sich in einer im Juni 1894 erlassenen Verfügung über das Wesen des Freizeichens ähnlich ausgelassen; es führt aus, unter ihm seien solche Zeichen zu verstehen, welche „zur Zeit der Anmeldung" sei es allgemein, sei es innerhalb gewisser Verkehrskreise zur Bezeichnung der Waarengattung, für die das Zeichen bestimmt ist, oder gleichartiger Waarengattungen bereits gebräuchlich sind. Diese Auffassungen sanktioniren den Satz oder lassen ihn wenigstens als durchaus berechtigt zu, daß es genügt, wenn das Zeichen zur Zeit der Anmeldung Freizeichen ist, daß es auf die Entstehungszeit desselben nicht ankommt, und daß es sich also auch erst während der Herrschaft des Ges. vom 30. Nov. 1874, ja sogar des Ges. vom 12. Mai 1894 bilden kann.*) Es würde also z. B. im Jahre 1900 die Eintragung eines Zeichens abgelehnt werden können, weil es seit

*) Wir sind zweifelhaft, ob auch der Erläuterung des Patentamts dieser Sinn unterzulegen ist. Denn würde das Gebiet der Freizeichen ein unabgeschlossenes sein, das sich in jedem Augenblick durch Neubildungen erweitern und ändern kann, so dürften doch die Bemühungen des Patentamts ein erschöpfendes Verzeichniß der in Deutschland geltenden Freizeichen zusammenzustellen, vergeblich sein. Es müßte die Frage nach der Eigenschaft als Freizeichen stets von Fall zu Fall beantwortet werden

dem Jahre 1895 sich im freien Gebrauche aller Gewerbtreibenden oder gewisser Klassen derselben befunden habe.

Mit ihnen stimmt die in der Judikatur fortgesetzt vertretene Rechtsansicht nicht überein. Ihr aber muß man — selbstredend mit einer sich von selbst ergebenden Modifikation — beitreten, sobald man daran festhält, daß das Gesetz vom 12. Mai 1894 unter dem Ausdrucke „Freizeichen" dasselbe verstanden wissen will, was der Abs. 2 des § 10 cit. besagt. Nach ihr sind Freizeichen nur diejenigen Zeichen, welche bereits am 1. Mai 1875, dem Tage des Inkrafttretens des Ges. vom 30. Nov. 1874, im freien Gebrauche aller oder gewisser Klassen von Gewerbtreibenden sich befunden haben. Daß sie, wenn dies der Fall, auch zur Zeit der Anmeldung den Charakter als Freizeichen tragen, erscheint selbstverständlich: indessen kommt es zum Nachweise ihrer Eigenschaft nicht auf diesen letzteren Zeitpunkt an, sondern lediglich auf den 1. Mai 1875*). Fehlt der Beweis, daß das Zeichen bereits an diesem Tage Freizeichen gewesen, so ist der für die Zeit der Anmeldung angetretene und geführte Nachweis ohne jede Bedeutung. Daß diese Ansicht die allein zutreffende ist, dafür sind folgende Punkte geltend zu machen:

1. Der Wortlaut des § 10 Abs. 2 cit., insbesondere gerade der Gebrauch des Wortes „bisher". Soll ihm nicht Zwang angethan werden, so läßt sich ihm eine andere Deutung nicht geben, als daß es dasselbe bezeichnet, denselben Sinn hat, der den Wendungen „bis hierher" „bis zu diesem Zeitpunkte" beiwohnt. Wird sonach in ihm eine zeitliche Grenze zum Ausdruck gebracht, so kann diese doch nur in dem Standpunkte desjenigen gefunden werden, der sich des Wortes bedient; er will durch dasselbe eine Zeitdauer angeben, deren abschließende Grenze der Augenblick ist, in welchem es gebraucht wird. Wendet man diesen Sinn auf den vorliegenden Fall an, so ist die vom Gesetz gemeinte Zeitgrenze keine andere, als der Zeitpunkt, in welchem das Gesetz in Kraft tritt. Wollte man das Wort „bisher" auf die Zeit der Anmeldung beziehen, also das Gesetz dahin verstehen, daß es von Zeichen spreche, die bis zum Tage der Anmeldung des Zeichens zur Eintragung in dem freien Gebrauche u. s. w. sich befunden haben, so würde man das Wort „bisher" in geradezu unerhörter Weise auslegen, ihm den Sinn des Ausdrucks „bis dahin" beilegen und zum mindesten dem Gesetzgeber den Vorwurf unklarer, ja unzutreffender Diktion machen.

2. Es lag aber auch nicht in der Absicht des Gesetzgebers, das Wort in einer anderen, als seiner natürlichen Bedeutung zu gebrauchen. Daß er mit ihm ein anderes Verständniß als durch die Worte „bis zu dem jetzigen Zeitpunkte" nicht verbunden wissen will, lassen die schon oben hervorgehobenen Motive zu § 10 cit. mit unzweifelhafter Deutlichkeit erkennen. Denn wenn diese davon sprechen, daß noch gegenwärtig d. h. zur Zeit der Emanation des Gesetzes, Zeichen benutzt würden, welche von altersher für diese Waaren stets im Gebrauch gewesen seien, oder welche hergebrachterweise gewisse Qualitäts- oder Größenverhältnisse bekundeten, oder endlich die auf meist alterthümlichen Observanzen beruhten, so kann nur eine mehr als gewaltsame Interpretation etwas anderes aus diesen Aeußerungen herauslesen, als daß durch das Wort „bisher" der Zustand

*) cf. Urth. des Reichsg. vom 20. Mai 1887. Goltd. Arch. Bd. 35 S. 213 sub 3.

bezeichnet werden sollte, der bis zur Emanation des Gesetzes geherrscht hat, nicht aber derjenige, der zur Zeit der Anmeldung eines Zeichens besteht, der also zur Zeit, wo sich der Gesetzgeber des Wortes bediente, nach Anfang und Ende durchaus unbestimmt war.

3. Aber auch die Tendenz des Ges. vom 30. Nov. 1874 ist für die geltend gemachte Auffassung heranzuziehen. Ein geschichtlicher Rückblick über die Gesetzgebung Preußens wird dies rechtfertigen.

Das Allg.Landrecht bedrohte unter dem Marginale, „Betrug des Publici" in § 1445 II 20 das Bezeichnen von Waaren schlechterer Art und Güte mit Zeichen, die nur für Waaren einer bestimmten besseren Art und Güte bestimmt waren, und im § 1451 ibid die fälschliche Bezeichnung von Waaren untadelhafter Güte mit dem Namen oder dem Merkmale inländischer Fabrikanten oder Kaufleute. Schon damals also waren Waarenbezeichnungen im Gebrauch und unter den Schutz des Strafgesetzes gestellt, welche auf einen bestimmten Herstellungsort hinwiesen oder Kennzeichen für eine bestimmte Beschaffenheit der Waare waren. Im Jahre 1818 erschien unter dem 3. Juli ein Gesetz, durch das die Besitzer von Eisenhütten verpflichtet wurden, das von ihnen verfertigte und in den Verkehr gebrachte Stabeisen mit einem Fabrikzeichen zu stempeln: und am 21. Januar 1827 bezeichnete eine Verordnung bestimmte Behörden (Schauämter), welche die ihnen vorzulegenden Fabrikate nach vorgängiger Prüfung zum Zeichen ihrer Güte mit einem amtlichen Stempel versehen sollten. Alle diese Gesetzesbestimmungen beruhen auf dem Bemühen, das Publikum vor betrüglichen Manipulationen der Gewerbtreibenden zu schützen. Wie wenig Werth man hierbei auf die Bezeichnung der Waare zum Zweck ihrer Individualisirung legte und wie wenig sich der Gesichtspunkt eines Rechts auf Waarenbezeichnung durch besondere, insbesondere figürliche Zeichen in den Vordergrund drängte, ergiebt das Gesetz vom 4. Juli 1840, welches unter Aufhebung aller früheren Bestimmungen anordnete, daß derjenige, der Waaren oder deren Verpackung fälschlich mit dem Namen oder der Firma und mit dem Wohn- und Fabrikorte eines inländischen Fabrikunternehmers, Produzenten oder Kaufmanns bezeichne, bestraft werden solle. Nicht also die Benutzung der Zeichen und Stempel Anderer, sondern nur der Namen und Firmen zum Zwecke der Täuschung des Publikums wurde unter Strafe gestellt. Diese Vorschrift ist sodann unverändert in das Preuß. StGB. (§ 259) und von da in das RStGB. (§ 287) übergegangen; indessen ist hierbei ein anderer Gesichtspunkt maßgebend gewesen. Man hat nicht mehr die That als eine Art des Betrugsdelikts angesehen, sondern ein crimen sui generis aus ihr gemacht und dabei auch beachtet, daß sie auch eine Verletzung der Rechte des Gewerbtreibenden enthalte, dessen Name oder Firma gemißbraucht worden. Man hat die Strafandrohung daher in den Titel vom strafbaren Eigennutz verwiesen und ihr im letzteren Gesetzbuche einen (allerdings für ein Strafgesetz wenig geeigneten) Zusatz dahin gegeben, daß der Thäter dem Verletzten zur Entschädigung verpflichtet sei. Nun mag wohl richtig sein, daß in früherer Zeit zur Kennzeichnung der Waare, als aus einer bestimmten Fabrik herstammend, meist der Name oder die Firma des Fabrikanten, sei es mit oder ohne Angabe des Wohnorts, als Marke benutzt wurde, und daß da, wo man sich anderer Zeichen bediente, durch sie auf andere Eigenschaften der Waaren, als gerade auf ihren Produktionsort z. B. auf ihre besondere Gestaltung,

oder ihre Beschaffenheit, hingewiesen wurde. Indessen machte sich doch das Bedürfniß nach gesetzlichem Schutze auch für andere Arten der Waarenbezeichnung und gegen eine immer kühner auftretende unlautere Konkurrenz im Gewerbebetriebe geltend. Und so war es denn dem Gesetze vom 30. Nov. 1874 vorbehalten, auch das figürliche Zeichen als ein Kennzeichen für die Waaren eines bestimmten Gewerbetreibenden anzuerkennen und ebenso zu schützen, wie dessen Namen oder Firma. Indem es nun das Gebiet der Markenbildung durch figürliche Zeichen insoweit beschränkte, daß es nicht störend in die Gewohnheiten des Handels- oder gewerblichen Verkehrs eingriff oder gegen die Normen des öffentlichen Rechts verstieß, wollte es im Uebrigen dieses Gebiet vollständig beherrschen. Es ist daher von diesem Gesichtspunkte aus die Zulassung von Freizeichen ein Einschnitt in dieses Gebiet, eine Ausnahme, die das Gesetz dem damals bestehenden Zustande des Gewerbes ebenso zugestand, wie es in § 9 dem berechtigten Besitzstande eines Einzelnen eine Konzession machte. Muß man also die Vorschrift des § 10 Abs. 2 als eine Ausnahmebestimmung ansehen, so ist man nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen nicht berechtigt, sie ausdehnend zu erklären, dem Worte „bisher" eine außerordentliche Interpretation zu geben und die Bildung von Freizeichen zu protegiren, welchen das Gesetz durchaus nicht protegierend gegenüber steht.

Nach diesen Erörterungen ist nur dasjenige Zeichen als ein Freizeichen anzuerkennen, das nicht blos zu der Zeit, wo es zu seiner Eintragung in die Zeichenrolle bei dem Patentamte angemeldet wird, sondern bereits am 1. Mai 1875 denjenigen Anforderungen entsprach, die der § 10 Abs. 2 cit. an die Eigenschaft eines Freizeichens stellte. Der Satz bedingt jedoch eine Einschränkung. Der § 10 Abs. 2 hat mit dem Worte „Waarenzeichen" keinen anderen Sinn verbunden, als die übrigen Paragraphen. Es kann sich daher die von ihm zugestandene Ausnahme nur auf solche Zeichen beziehen, die an sich Objekt einer Marke sein können, also die Eigenschaft der Eintragungsfähigkeit haben. Der Begriff eines Freizeichens würde daher versagen bei Zeichen, die nach jenem Gesetze nicht eintragungsfähig waren, z. B. also aus bloßen Worten, Wappen oder den thatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Bezeichnungen bestanden. Allerdings konnten sie, soweit sie nicht den allgemeinen Strafgesetzen zuwiderliefen, von jedem Gewerbetreibenden zur Bezeichnung seiner Waaren benutzt werden, allein Freizeichen waren sie nicht. Nun hat aber das Gesetz vom 12. Mai 1894 den Kreis der eintragungsfähigen Zeichen wesentlich erweitert. Nach § 4 ibid sind z. B. Wörter nur dann keine eintragungsfähigen Zeichen, wenn sie irgend welche Angaben über Art, Zeit und Ort der Herstellung, über die Beschaffenheit, über die Bestimmung, über Preis-, Mengen- oder Gewichtsverhältnisse der Waaren enthalten. Wenn nun ein Zeichen, das in diesen erweiterten Kreis fällt, sich im freien Gebrauch aller oder gewisser Klassen von Gewerbtreibenden befindet und zwar zur Zeit, zu welcher dasselbe behufs Eintragung in die Zeichenrolle angemeldet wird, so entsteht die Frage, liegt ein Freizeichen und unter welchen Voraussetzungen vor? Wählen wir ein Beispiel. Ein beliebiges Phantasiewort wird von sämmtlichen Fabrikanten eines Orts bei der Bezeichnung einer gewissen Art wollenen Stoffes benutzt und hat sich derart eingebürgert, daß das Publikum daran gewöhnt ist, unter diesem Worte jenen Stoff zu verstehen. Im Jahre 1896 wird dieses Wort von einem jener Fabrikanten zur Eintragung angemeldet, weil

er auf dasselbe zur Bezeichnung jenes Wollstoffes ein Alleinrecht erwerben will. Wird ihm dann der Einwand, daß das Zeichen ein Freizeichen sei, nur dann entgegengesetzt werden können, wenn das Zeichen schon vor dem 1. Mai 1875 den Freizeichencharakter erlangt hatte? Nach dem Vorbilde des § 10 Abs. 2 des Ges. vom 30. Nov. 1874 und nach den dieser Vorschrift zu Grunde liegenden Prinzipien muß die Frage verneint werden. Aber ebenso muß auch die weitere Frage, ob es genügt, wenn das Zeichen zur Zeit der Anmeldung ein Freizeichen war, verneint werden, weil alle die auf das Wort „bisher" im § 10 Abs. 2 cit gestützten Voraussetzungen eines Freizeichens nunmehr auf den Zeitpunkt übertragen werden müssen, in welchem das Wort die Eigenschaft eines eintragungsfähigen Waarenzeichens erlangte. Demgemäß muß als Regel und Modifikation des oben aufgestellten Grundsatzes gelten, daß Zeichen, welche in den durch das Gesetz vom 12. Mai 1894 erweiterten Kreis eintragungsfähiger Waarenbezeichnungen fallen, nur dann als Freizeichen gelten können, wenn sie diese Eigenschaft bereits zu der Zeit erlangt hatten, zu welcher das Gesetz vom 12. Mai 1894 in Kraft trat.

Hält man an dieser Auslegung des Freizeichenbegriffs fest, so ergiebt sich die Beantwortung der weiteren, gleichfalls streitigen Frage, ob sich auch jetzt noch Freizeichen bilden können, von selbst. Die Vertreter der dieser Auslegung entgegengesetzten Ansicht werden sich einer Bejahung der Frage nicht entziehen können. Denn halten sie es für genügend, daß das Zeichen zur Zeit der Anmeldung behufs Eintragung in die Zeichenrolle den Charakter eines Freizeichens hat, erstrecken sie also den Nachweis, daß sich das Zeichen im freien Gebrauch aller oder gewisser Klassen von Gewerbtreibenden befindet, nur auf die Zeit der Anmeldung, so müssen sie zugeben, daß sich dieser freie Gebrauch auch erst zur Zeit der Herrschaft der beiden Gesetze vom 30. Nov. 1874 und vom 12. Mai 1894 herausgebildet haben könne. In der That ist auch die Frage bereits in diesem Sinne von höchst berufener Seite beantwortet worden. Man meint, es sei nicht erfindlich, weshalb es nicht als ein Freizeichen gelten solle, wenn sich jetzt eine ganze Klasse von Gewerbtreibenden z. B. sämmtliche Tuchmacher eines gewissen Fabrikorts einer bestimmten Figur zur Kennzeichnung einer gewissen, bisher nur an jenem Orte verfertigten Sorte von Tuch bedienen würden, und das Publikum sich an dieses Zeichen als Merkmal für jene Tuchsorte, nicht aber als Kennzeichen des Fabrikats aus einer bestimmten Fabrik gewöhnt hätte.

Es ist zuzugeben, daß sich in dieser Weise ein gewisser Besitzstand der betr. Gewerbtreibenden an dem Zeichen zu bilden vermag, der beseitigt würde, wenn das Zeichen, sobald ihm der Charakter eines Freizeichens nicht zuerkannt wird, von einem Gewerbtreibenden als Individualmarke für seine gleichen oder gleichartigen Fabrikate angemeldet und erworben wird. Allein es ist nicht Sache des Gesetzes, jeglichen Besitzstand zu schützen und Angesichts der Thatsache, daß die Benutzung des Freizeichens jedem Gewerbtreibenden offen steht, die Möglichkeit einer Täuschung des Publikums zu vermehren. Denn durch den Gebrauch desselben wird in dem Publikum der Glaube erweckt, daß die bezeichnete Waare zu denjenigen gehöre, die stets durch jene Bezeichnung kenntlich gemacht waren. Die Möglichkeit derartiger Täuschungen mehr als nöthig zu sanktioniren und somit die Ausnahmebestimmung der Freizeichen noch weiter auszudehnen, kann nicht der Zweck des Gesetzes sein. Hierzu tritt, daß auch der Nachweis für das Vorhanden-

sein eines Freizeichens in diesem Sinne erheblichen Schwierigkeiten begegnen würde. Die Frage nach der Länge des Zeitraums, während dessen das Zeichen von den Gewerbtreibenden benutzt sein muß, um Freizeichen zu werden, ob ein, fünf oder zehn Jahre genügen, wäre kaum zu entscheiden.

Alle diese Bedenken schwinden, sobald man sich an die Grundsätze hält, welche im § 10 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. Nov. 1874 ihren Ausdruck gefunden haben. Ihnen entsprechend ist die aufgeworfene Frage dahin zu beantworten,

daß Freizeichen, die in figürlichen oder mit Figuren kombinirten Zeichen bestehen, sich nach dem 1. Mai 1875, und solche, die in Wörtern bestehen, nach dem 1. Oktober 1894 nicht mehr bilden können.

Auch die ausländische Gesetzgebung kennt vielfach den Begriff (wenn auch nicht den Namen) der Freizeichen, so z. B. das österreichische Markenschutzgesetz vom 6. Januar 1890 in § 3 Nr. 3, welches ihnen ebenso, wie das deutsche Gesetz, die Eintragung in das Register und demgemäß seinen Schutz versagt. Es fragt sich nun, wie sich die Stellung dieser Zeichen zum deutschen Recht gestaltet. Hierbei ist zu unterscheiden:

1. Der Ausländer. Nach § 23 des Ges. vom 12. Mai 1894 hat derjenige, der im Inlande keine Niederlassung besitzt, einen Anspruch auf den Schutz des deutschen Gesetzes nur dann, wenn in seinem Heimathsstaate die Gegenseitigkeit anerkannt ist. Die Annahme, daß diese Bedingung erfüllt ist, liegt den nachfolgenden Ausführungen zu Grunde, da anderenfalls von einem Verhältniß des Ausländers zu dem deutschen Recht überhaupt nicht die Rede sein kann. Will nun unter dieser Voraussetzung der Ausländer seine Waaren, die mit einer in seinem Heimathlande als Freizeichen geltenden Marke versehen sind, in Deutschland in den Verkehr bringen und feilbieten, so steht diesem seinen Ansinnen ein Hinderniß nur dann im Wege, wenn hier auf das Zeichen für gleiche oder gleichartige Waaren von einem Gewerbtreibenden ein Individualrecht erworben ist. Denn der Inhaber dieses Rechts würde jeden Dritten, auch den Ausländer an der Benutzung oder Verwerthung des Zeichens innerhalb des deutschen Gebietes zu hindern befugt sein. Dagegen kann der Ausländer keinen inländischen Gewerbtreibenden hindern, sich der Marke zur Bezeichnung seiner Waaren zu bedienen, wiewohl dieselbe in Deutschland ein Freizeichen nicht ist. Denn da nur das in die deutsche Zeichenrolle eingetragene Waarenzeichen vom Gesetz gegen Nachbildung und Mißbrauch geschützt wird, so kann das Zeichen eines Ausländers, sobald es in die Rolle nicht eingetragen ist, das Gesetz gegen Nachbildung nicht anrufen.

Kann es der Ausländer eintragen lassen und sich dadurch den Schutz des Gesetzes sichern? Der § 23 des Ges. vom 12. Mai 1894 gewährt ebenso, wie § 20 des früheren Markenschutzgesetzes dem Ausländer für seine Waarenbezeichnung nur einen accessorischen Schutz d. h. es ist der Schutz nur ein Accessorium desjenigen Schutzes, den das Zeichen im Heimathsstaate genießt. Es kann ihn also der Ausländer nur erlangen, wenn er ihn in seinem Heimathsstaate bereits erlangt hatte. Und daß dies geschehen, muß er bei der Anmeldung seines Zeichens dem Patentamte nachweisen. Ist nun das Zeichen in dem Heimathlande ein Freizeichen, das nicht eintragungsfähig und deshalb des gesetzlichen Schutzes nicht theilhaftig ist, so vermag er den Nachweis nicht zu führen und kommt im Inlande in dieselbe Lage, wie wenn er die Bezeichnung seiner Waaren, weil sie nur für das Ausland bestimmt, im Heimathlande gar nicht als Individualmarke

angemeldet, oder wie wenn er dort ein Zeichen erworben, das in Deutschland als Freizeichen gilt und deshalb trotz seines Nachweises in die deutsche Zeichenrolle nicht eingetragen werden kann.*)

2. Der Inländer. Ihm steht das Recht zu, das ausländische Freizeichen, vorausgesetzt, daß es allen gesetzlichen Anforderungen (§ 4 Ges. vom 12. Mai 1894) entspricht, und somit eintragungsfähig ist, für seine gleichen oder gleichartigen Waaren eintragen zu lassen und dadurch aus dem ausländischen Freizeichen ein inländisches Individualzeichen zu machen. Allerdings sind die Folgen, einer derartigen Wandelung des Zeichens keine für das Publikum günstigen, da auf Grund der erfolgten Eintragung der eingetragene Besitzer jeden Dritten innerhalb Deutschlands an dem Gebrauch des Zeichens und an dem Feilhalten und Verkaufen der mit demselben versehenen Waaren hindern kann. Wenn z. B. in Rußland für eine bestimmte Sorte von Cigaretten ein Freizeichen vorhanden und die Cigaretten unter diesem Zeichen auch in Deutschland im Verkehr sind, so ist der inländische Erwerber dieses Zeichens berechtigt, die russischen Fabrikate, so lange sie unter dem auch in Deutschland bekannten Zeichen auftreten, vom inländischen Verkehre auszuschließen und durch Benutzung der Marke zur Bezeichnung der von ihm fabrizirten Cigaretten das Publikum in den irrigen Glauben zu versetzen, daß es die echten, aus Rußland stammenden Cigaretten erwerbe.

Daß das ausländische Freizeichen auch in Deutschland als Freizeichen anerkannt wird, kann wohl vorkommen; daß es jedoch diese Eigenschaft sich jetzt noch erwerben könne, ist ausgeschlossen. Gleicht das Freizeichen einem inländischen Individualzeichen in einer dem § 20 Ges. vom 12. Mai 1894 entsprechenden Weise, so darf sich der Inländer, der sich desselben bedient, dem Anspruche des eingetragenen Berechtigten gegenüber nicht mit dem Einwande schützen, daß er nicht das eingetragene Zeichen nachgeahmt, sondern nur das ausländische Freizeichen benutzt habe.

Die unter dem Schutz des Gesetzes stehenden, also in die Zeichenrolle eingetragenen Waarenbezeichnungen verlieren den Schutz und ihre Bedeutung als Individualzeichen durch die Löschung in der Rolle. Sie werden (mit der im Abs. 2 des § 4 l. c. gedachten Modifikation) Gegenstand freier Wahl jedes Gewerbtreibenden. Kann ein derartiger Zustand auch bei Freizeichen eintreten? Die Frage muß bejaht werden. Ganz ebenso, wie ein Freizeichen entsteht, kann es auch wieder untergehen. Wenn es nämlich während einer gewissen Zeit nicht mehr in der gewohnten Weise benutzt wird, wenn also diejenigen Gewerbtreibenden, die sich bisher seiner zur Bezeichnung ihrer Waaren bedient haben, sich von dem Gebrauch desselben abgewendet haben, und das Publikum nicht mehr mit jenem Zeichen die Vorstellung einer bestimmten Art oder Güte von Waaren verbindet, so hat das Zeichen aufgehört, im freien Gebrauch aller oder gewisser Klassen von Gewerbtreibenden zu sein. Es kann nunmehr von jedem Gewerbtreibenden als Waarenbezeichnung angemeldet werden und ist eintragungsfähig. Eine wie lange

*) Der im § 23 Ges. vom 12. Mai 1894 gemachte Vorbehalt: „soweit nicht Staatsverträge ein anderes bestimmen", der sich zur Zeit nur auf die Verträge mit Oesterreich-Ungarn und mit Italien bezieht, hilft hier nicht; denn er will nur diejenigen Hindernisse beseitigen, die durch die Zusammensetzung oder äußere Gestaltung der Marke, nicht aber durch ihre Eigenschaft als Freizeichen hervorgerufen werden.

Zeit erforderlich ist, um diese Wirkung herbeizuführen, ist eine lediglich thatsächliche Frage, deren Beantwortung eben nur aus den konkreten Umständen des Einzelfalles entnommen werden kann.

Man hat behauptet, daß das Freizeichen seine Eigenschaft auch dadurch verlieren kann, daß es Theil einer kombinirten Individualmarke wird. Indessen zu Unrecht. Abgesehen davon, daß die Verwendung desselben zur Kombinirung sei es mit anderen Freizeichen, oder sonstigen Elementen nur dann zu einer eintragungsfähigen Individualmarke führt, wenn das Gesammtbild der kombinirten Faktoren ein von dem Gesammtbild des Freizeichens verschiedenes, nicht verwechselbares (§ 20 l. c.) ist,*) wird durch die Eintragung des kombinirten Zeichens niemand in der Benutzung des Freizeichens gehindert.

Wir schließen unsere Erörterungen mit dem Bemerken, daß die Zahl der in Deutschland geltenden Freizeichen nicht gering ist und wohl kaum durch die von dem Patentamte versuchte Sammlung derselben erschöpft werden wird, und daß sich weder ein legislatorischer noch ein praktischer Grund finden läßt, die Existenz und namentlich die Neubildung derselben zu fördern und zu begünstigen.

---

2. Die wissenschaftliche Rückfallsstatistik.

Von Staatsanwaltstellvertreter Dr. Hoegel zu Graz.

Man will auf dem Wege einer umfassenden, nach wissenschaftlichen Grundsätzen entwickelten Rückfallsstatistik neue Gesichtspunkte auf dem Gebiete der Strafrechtspolitik gewinnen. Es sei hier vorwiegend vom Standpunkte der öst. Verhältnisse versucht, die Aussichtslosigkeit dieser Bewegung darzuthun und deshalb vor einem Eingehen in dieselbe zu warnen. Die Beschränkung auf öst. Verhältnisse ergiebt sich, weil in Sachen der Statistik ein Uebergriff auf fremde Rechtsgebiete ohne genaue Kenntniß derselben unzulässig erscheint. Es dürfte sich nichtsdestoweniger leicht auch für Deutschland eine Nutzanwendung aus den folgenden Ausführungen ziehen lassen.

In Oesterreich obliegt die Ermittlung des stat. Ziffernmateriales und seine Zusammenstellung für die einzelne Gerichtshofsprengel den Staatsanwaltschaften am Sitze der Gerichtshöfe und zwar auf Grund ihrer eigenen fortlaufenden Vormerkungen und der Jahresausweise der Gerichte. Diese Zusammenstellungen, welche bereits ein vollständig abgeschlossenes stat. Bild der Strafrechtspflege des betr. Sprengels und zwar sowohl nach der Seite der Geschäftsthätigkeit der Strafbehörden als nach der der Straffälligkeit darstellen, werden bei den Oberstaatsanwaltschaften für die Oberlandesgerichtssprengel und schließlich bei der stat. Centralkommission für ganz Oesterreich (Cisleithanien) vereinigt. Die Staatsanwaltschaften sind daher in der Lage die Strafrechtspflegestatistik nach ihrem Werden und Ergebnisse zu beurtheilen und ihre Stichhaltigkeit auf Grund eigener Erfahrung zu prüfen. Die Vermengung der Statistik der Geschäftsgebahrung und der Straffälligkeit hat den Vorzug der Arbeitsersparung und nur den Nachtheil, daß die Erhebenden sich vielleicht zum Theile hierdurch verleiten lassen, Dinge als nebensächlich zu beachten, die es nicht sind. Wenn man übrigens

*) Urth. des Reichsg. v. 24. Febr. 1894.

meinte, daß mit Rücksicht auf die so umfassende Betheiligung der praktischen Kriminalisten an der Erhebung der Strafrechtspflegestatistik und auf die umfassenden, allerdings etwas verspäteten amtlichen Veröffentlichungen ihrer Ergebnisse eine allgemein verbreitete Würdigung derselben bestehen müßte, so irrt man. Die Erkenntniß von der Fehlerhaftigkeit des ganzen Gebäudes macht geneigt, die Kriminalstatistik für minderwerthig zu halten; auch bieten ihre trockenen Ziffern wenig Reiz und es ist mühsam aus ihnen zurück auf die Straffälligkeitsverhältnisse zu schließen. Sie stellen eben nicht, wie die Ziffern anderweitiger stat. Erhebungen, ein unmittelbares Bild des zu Veranschaulichenden dar. Die Straffälligkeit verkörpert sich in ihnen nur soweit, als sie sich in Verurtheilungen umsetzt.

Man kann bekanntlich aus der Zahl weder der Anzeigen, noch der Verurtheilungen ein wahres Bild der Straffälligkeit gewinnen. Die einen entfalten zahlreiche grundlose Beschuldigungen, andererseits werden ungezählte Strafthaten gar nicht angezeigt. Die anderen stellen nur einen Bruchtheil der begangenen Strafthaten dar. Es ergeben sich hier gewaltige Unterschiede nach der Natur der strafbaren Handlungen. Man denke nur an die falsche gerichtliche Aussage, die massenhaften fälschlichen Beschuldigungen wegen dieses Verbrechens einerseits und das Mißverhältniß der wenigen Verurtheilungen zu den wirklich begangenen andererseits, so daß hier weder die Statistik der Anzeigen, noch die der Verurtheilungen auch nur halbwegs die Möglichkeit eines Rückschlusses gewährt. Aehnlich ergeht es mit den meisten Verbal-, den Gefährdungs- und den Massendelikten, wie Auflauf und Aufruhr ꝛc. Die der Zahl nach häufigsten Delikte gegen das Vermögen werden strafrechtlich zusammengerechnet, eine Mehrheit von ihnen erscheint daher statistisch als Einheit und als solche vielfach schwerer, als jedes einzelne der Bestandtheile. Beim mehrthätigen Zusammentreffen strafbarer Handlungen wird in Oesterreich ohne Rücksicht auf die Natur der einzelnen nur die schwerste gezählt. Die Zahl der Verurtheilungen deckt sich in Ansehung der leichteren strafbaren Handlungen nicht mit der Zahl der Verurtheilten, denn diese können in einem Jahre wiederholt bestraft werden. Nichts destoweniger ist aus der Zahl der Verurtheilungen ein ungefährer Schluß nach Zeit und Ort möglich, sofern feststeht, daß in beiden Richtungen annähernd gleiche Verurtheilungsvoraussetzungen gegeben waren, aber auch nur unter dieser Bedingung. Mit diesem bescheidenen Aehnlichkeitsbilde müssen wir uns begnügen, mehr kann uns die ganze Straffälligkeitsstatistik nicht bieten, mag noch sehr individualisirt werden.

Die Voraussetzungen der Vergleichbarkeit sind Gleichartigkeit des Strafrechtes, des Strafverfahrens und seiner Durchführung. Erst wenn sie gegeben sind, sind wir zur Gegenüberstellung berechtigt und haben zu diesem Zwecke auf Grund der Erfahrung zu prüfen, was die Einzelziffern vorstellen. Sie sind auch innerhalb der einzelnen Deliktsgruppen nicht als mathematische, sondern als algebraische Größen zu behandeln.

In Oesterreich gab es 1890 bei den Gerichtshöfen von 6 (Vorarlberg) bis 36,8 (Dalmatien) schwankende Freispruchsprozente, einem Durchschnitte mit 12,9% der Erkenntnißgerichtshöfe steht ein solcher von 26,2% der Schwurgerichte gegenüber. Auch die Einstellungsprozente schwanken ganz gewaltig und hohe Prozente derselben treffen nicht immer mit niederen der Freisprüche zusammen, was eine Ausgleichung bedeuten und auf sorgfältige Sichtung der Straffälle im

Wege des Vorverfahrens deuten würde. In Ostgalizien gab es nur 16,8% Verhandlungen, aber trotzdem 21% Freigesprochene, in Steiermark 22,2% Verhandlungen und nur 11,8% Freigesprochene. Daß dies nothwendig die Vergleichbarkeit der Verurtheilungsziffern beeinträchtigt, ist klar.

In den öst. Alpenländern (Nieder- und Ober-Oesterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, Tirol und Vorarlberg) sind die Verurtheilungsvoraussetzungen annähernd gleich. Hier macht sich also vorwiegend nur das Mißverhältniß gegenüber den Schwurgerichtsverurtheilungen, also in Ansehung der schwersten Strafthaten gegenüber den leichteren geltend und zwar auch hier ganz ungleichmäßig, da die Eigenthumsdelikte von den Geschworenen strenger beurtheilt werden, als die Handlungen wider Leib und Leben. Dies vorausgeschickt, sei eine Zusammenstellung der auf je 10,000 Bewohner im Jahr 1890 gekommenen Verurtheilungen auszugsweise mitgetheilt:

Land.		Verbrechen.	Vergehen.	Uebertretungen.	Zusammen.	Todtschlag.	Körperbeschädigung		Diebstahl.	
							schwere	leichte	Verbr.	Uebertr.
Niederösterreich		14,2	2,6	221	238	0,02	1,0	10,2	5,1	19,0
Oberösterreich		13,0	1,3	116	131	0,07	1,9	17,6	5,9	20,2
Salzburg		17,9	0,6	204	223	0,05	1,3	13,6	10,9	26,3
Ober-	Steiermark					0,00	3,0	18,0	11,4	30,9
Mittel-	Steiermark	14,9	1,5	136	152	0,05	2,0	18,6	4,7	21,6
Unter-	Steiermark					0,24	5,0	33,4	6,3	32,7
Kärnten		18,4	2,0	187	208	0,19	3,0	30,9	8,9	35,2
Krain		18,3	2,8	175	196	0,26	7,1	31,1	4,3	27,5
Deutsch-	Tirol	9,8	1,6	130	142	0,06	0,8	11,2	6,3	21,6
Wälsch-	Tirol					0,05	0,8	10,6	1,4	10,5
Vorarlberg		13,8	2,3	128	144	0,17	1,8	15,3	4,6	10,7
Durchschn. f. Oesterr.		12,3	2,3	226	241	0,08	1,8	27,8	5,5	47,6

An Zahl der Verbrechen wurden Kärnten, Krain und Salzburg nur durch Schlesien übertroffen. Der verbrecherische Diebstahl erscheint aber in den eigentlichen Hochgebirgsländern mit so hohen Ziffern, daß diese im Vereine mit so niederen Ziffern der Diebstahlsübertretungen sofort die Ursache verrathen, den Hochwilddiebstahl. Andererseits ergeben sich für den Raufhandel in Untersteiermark 38,64, Krain 38,46 und Kärnten 34,09 Verurtheilungen, welche für den mit den Verhältnissen Vertrauten auch nichts Verwunderliches haben, denn sie beruhen auf der Neigung der slovenischen Bevölkerung zum Raufhandel mit gefährdenden Werkzeugen unter Bekundung besonderer Rohheit. Lokale, bz. ethnische Ursachen sind es daher, welche hier die Straffälligkeitsstatistik färben und zugleich das sogen. Großstadtverbrecherthum, die unverbesserlichen Spitzbuben in den stat. Ziffern verschwinden lassen.

Die Rückfälligkeit wird in Oesterreich nur in Ansehung der wegen Verbrechens Verurtheilten und nur in der Richtung geführt, ob sie wegen Verbrechens einmal oder mehrmals oder wegen Vergehen oder Uebertretungen vorbestraft sind. Der Aufschluß, den die öst. Unfallsstatistik giebt, ist daher ein recht dürftiger. Ziehen wir wieder die Erfahrung zu Rathe, so finden wir in der hervorgehobenen Gruppe der Alpenländer die Thatsache, daß die für die Verbrecherstatistik ausschlaggebenden Delikte, der Wilddiebstahl und der Raufhandel, ganz außerordentlich dem Rückfall unterliegen. Die Abstrafungen dämmen zweifellos den auf örtlichen Ursachen beruhenden volksthümlichen Trieb zu diesem Verbrechen ein, aber der Trieb ist mächiger als der auf äußeren und inneren Ursachen beruhende Einfluß, den die Strafandrohung und die bereits erlittene Strafe zusammen üben, wozu noch beim Wilddiebstahle die nicht geringe Aussicht kommt, nicht erwischt zu werden. Die Rückfälligkeit geht aber auch hier nicht in's Ungemessene, sie erhält besonders durch Alter und Verheirathung Schranken. Nun ist es klar, daß durch die hohe Rückfälligkeit bei den erwähnten Strafthaten, die Rückfälligkeit im Allgemeinen bis zur Verwirrung der Gesammtziffern gesteigert wird, m. a. W., daß wir auf dem Gebiete des eigentlichen Verbrecherthums durch die Statistik auch dann keinen Aufschluß erhalten könnten, wenn eine umfassende Rückfallsstatistik geführt würde.

Besäßen wir auch eine nach dem Vorschlage von Köbner (Z. für Strafr. 1893) eingerichtete Rückfallsstatistik, so wäre sie für uns geradezu werthlos. Keine Statistik kann die Abgestraften nach der Individualität ihrer Person, des örtlichen Einflusses und des Verbrechens zählen, die stat. Gruppen würden sich hierbei in Gruppen der kriminalistischen Erfahrung auflösen und damit aufhören, Statistik und auf stat. Wege erhebbar zu sein. Umgekehrt kann keine Rückfallsstatistik, auch wenn sie noch so viele allgemeine Eintheilungsgesichtspunkte aufstellt, in Folge der in ihrem Einflusse unberechenbaren Fehlerquellen und in Folge des ziffermäßigen Zusammenwerfens von Menschen, die sich trotz Gleichartigkeit der allgemeinen Gesichtspunkte (Alter, Geschlecht, Delikt u. s. w.) von einander als Individuen unterscheiden, die Möglichkeit allgemeiner, zutreffender Schlußfolgerungen strafpolitischer und socialer Natur gewähren. Diese Rückfallsstatistik wird uns mit ihrem Trugbild von Ziffern nicht einmal das sagen, was wir heute schon auf Grund der Erfahrung wissen. In der Straffälligkeitsstatistik können wir, wenn wir uns mit ihr vertraut machen, ausscheidend und aufklärend wirken, indem wir zeitliche Massenerscheinungen (wie Verurtheilungen in Folge von Strikebewegungen oder Thierseuchenausbrüchen) und örtliche Deliktsursachen berücksichtigen. In der Rückfallsstatistik können wir dies nicht, weil uns praktisch die Möglichkeit fehlt, solche von der Person getrennte Ursachen von einer wesentlich persönlichen Statistik zu trennen. Das Ende der angeblich individualisirenden, thatsächlich aber die Menschen verziffernden Rückfallsstatistik ist ein statistischer Brei, von dem es das beste ist, wenn er unbeachtet bleibt und zu keinen Schlußfolgerungen verwendet wird.

Köbner geht ganz richtig von den Strafregistern aus, denn nur aus ihnen läßt sich überhaupt eine Rückfallsstatistik seiner Methode gewinnen. Sofern uns dadurch ein Bundesgenosse in dem Streben nach vollständigen und verfügbaren Strafregistern ersteht, kann uns die Bewegung willkommen sein, von da ab aber trennen sich die Wege. International läßt sich die Registerfrage nur insoweit

behandeln, als die Fragepunkte gemeinsam aufgestellt werden. Die Art der Registerführung richtet sich nach den Verhältnissen des einzelnen Staates. So muß in Oesterreich die Centralisirung der Strafregister schon an der Sprachenfrage scheitern, überdies deshalb höchst überflüssig erscheinen, weil von 100 Abgestraften der einzelnen Länder kaum einer werth ist, im Centralregister geführt zu werden. Umgekehrt ist aber für die einzelnen Länder und für die einzelnen Gerichtssprengel die decentralisirte Führung von hohem Werthe. Die Gerichte und die politischen Behörden erster Instanz haben das wesentlichste Interesse, nicht blos in Strafsachen, die vollständigen Register der heimathberechtigten Abgestraften bei der Hand zu haben. In Ansehung Nichtheimathberechtigter ist es für sie gleichgiltig, von wo sie die betr. Daten erlangen, von dem Heimathgerichte oder der Centrale. Da in Oesterreich weder die staatliche Polizei, noch die Staatsanwaltschaften nach unten zu organisirt sind, so bleibt nichts übrig, als die Bezirksgerichte mit der Registerführung zu belasten. In einzelnen Kronländern hat sich dies auch schon aus dem praktischen Bedürfnisse von selbst entwickelt. Den Vorschlag Prof. Zucker's (jur. Blätter 1894 Nr. 40 und 41) die Gemeinden, zur Registerführung heranzuziehen, habe ich bereits a. O. Nr. 43 bekämpft.

Wir haben allerdings heute schon die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Strafregisterführung, wir bekommen alltäglich mit den Leumundsnoten Auszüge aus diesen Strafregistern — aber sie sind eben nichts weniger als verläßlich und vollständig und können es unter den obwaltenden Verhältnissen nicht sein. Dem Vertheidiger mag es vielfach erwünscht sein, wenn die Heimathsgemeinde des Klienten ein kleines Sündenregister desselben zu Tage fördert, ein guter Theil der Untersuchungs- und Strafrichter begnügt sich damit. Für die Strafrechtspflege, wie für die Rückfallsstatistik ist es aber nicht gleichgiltig, ob dieses Register vollständig ist. Wer es, wie der Verfasser, unternommen hat, durch genaue Durchsicht der Strafvorakten, durch Fragestellung an den Beschuldigten, auf Grund lückenhafter Arbeitsbücher und ev. durch Rundschreiben, der Sache auf den Grund zu gehen, gewinnt die Erfahrung, daß zahlreiche Beschuldigte, von welchen (nach landläufigem Ausdruck) eine Bestrafung nicht bekannt ist, bereits bestraft waren, bz. daß die bekannten Vorbestrafungen keineswegs die vorhandenen erschöpften. Bei wiederholt Rückfälligen begnügt man sich meistens mit den vorhandenen Auskunftstabellen aus den letzten Vorakten und hält jede weitere Nachforschung für überflüssig.

Abgesehen davon, daß viele Gerichte es unterlassen die Heimathsgemeinden von jeder Abstrafung zu verständigen, sind Landbürgermeister sehr häufig zu einer sorgfältigen, zum Nachschlagen eingerichteten Registerführung an sich ungeeignet. Jeder Personenwechsel, jede Verwirrung in der Gemeinde-Registratur ist von wesentlichem Einflusse. Und diese Behörden sollen dann auch noch mit statistischen Zusammenstellungen nach verwickelten Reihen betraut werden können? Auf die Fähigkeit, die Bereitwilligkeit und das Verständniß einzelner Gemeinden kommt es bei einer solchen Aufgabe nicht an, bei welcher die zielbewußte Allgemeindurchführung Bedingung des bescheidensten Erfolges ist.

Würden aber die Bezirksgerichte und, wenn es später einmal zur Organisation der staatlichen Polizei nach unten durch Aufstellung von Polizeibeamten am Sitze eines jeden Bezirksgerichtes und dadurch zur Trennung der polizeilichen von der

Digitized by Google

Untersuchungs- und strafrichterlichen Thätigkeit kommt, die Polizeibehörden unterster Instanz diese Register führen, so hätten sie Registerauszüge nur von solchen Verbrechern an die Landesstellen und an die Centralregisterbehörden abzugeben, bezüglich welcher die Kenntniß der Verbrecherlaufbahn am Sitze dieser Behörden von Werth ist. Alles Andere ist Zeit- und Mühevergeudung. Nur bezüglich dieser Auslese empfiehlt sich die Anwendung des Bertillon'schen anthropometrischen Verfahrens, will man nicht einen ungeheuerlichen Ballast von Registerkarten fortschleppen. Der Eintritt bisher harmloser Abgestrafter in den Kreis der central zu führenden bietet keine Schwierigkeiten, denn bei solchen Neueintritten ist die Herkunft in der Regel bald klargestellt und andererseits ergiebt sich auch schon bei Erstabgestraften (z. B. bei Zigeunern) in der Regel sofort, ob eine centrale Führung und die Identificirung für die Zukunft ersprießlich sei.

Für die Rückfallsstatistik ist die Vorfrage der Centralisirung oder Decentralisirung der Register nicht ausschlaggebend. Sie kann ebenso wie schon heute die Straffälligkeitsstatistik in Oesterreich eingerichtet ist, von unten nach oben aufgebaut werden. Die ganze Arbeit ist aber, wie schon erwähnt, ob sie hier oder dort mit Aufwand eines ausgebreiteten Tabellenmaterials verrichtet wird, zwecklos.

Die Kenntniß der Rückfallsfähigen als Vergleichsgrundlage ist, wie auch Köbner ausführt, Grundlage jeder Rückfallsstatistik, soll diese sich der Wahrheit nähern. Diese Kenntniß ist aber weder erreichbar, noch aber vermag sie die sonstigen unbehebbaren Fehlerquellen zu nehmen. Die Zahl der Rückfallsfähigen müßte für jeden statistisch in Betracht kommenden räumlichen Sprengel besonders erhoben werden. Mit der allgemeinen Absterbeordnung geht es nicht, sie giebt nur einen annähernden Anhaltspunkt für den Abzug aus dem Titel des Todes von der Zahl der Abgestraften. Die höhere Sterblichkeit der Abgestraften dürfte übrigens kaum erheblich sein, sobald man alle Abgestraften zählt und nicht blos die sog. Verbrechernaturen. Erstere pflegen nämlich in ihrer Allgemeinheit sehr robuste und keineswegs durch wüstes Leben angekränkelte Naturen zu enthalten. Würde es sich um den Abfall durch Tod allein handeln, so könnte man sich mit der Absterbeordnung begnügen, denn die Evidenzhaltung der Lebenden, auf welche Köbner's Vorschlag mittelbar hinausläuft, würde, abgesehen von ihrer außerordentlichen Umständlichkeit, kein viel besseres Ergebniß liefern. Er meint, von allen Todesfällen seien die Geburtsgemeinden zu verständigen. Abgesehen von dem Vorerwähnten, nach welchem die Heimathszuständigkeit die Grundlage der Register bilden müßte, ist die Feststellung des Geburtsortes Gestorbener vielfach größeren Schwierigkeiten unterworfen, als jene der Heimath. Unter allen Umständen entsteht dabei viel Schreiberei und es ist mindestens fraglich, ob allerorts so viel sachliches Interesse vorhanden sein wird, daß nicht mit Umgehung dieser Mühewaltung die angebliche Geburts- oder Heimathsgemeinde, ohne sich weiter in die Frage der richtigen Adresse einzulassen, den Todtenschein zu den Akten legt. Die Sterbefälle müßten aber registrirt werden, so daß die Strafregisterbehörde danach ihre Listen durch Ausscheidung der Gestorbenen richtig stellen könnte. Dies kann bei Identität beider Behörden durch Nachschlagen geschehen, ob sich der Todte unter den Abgestraften befindet. Dort aber, wo diese Identität nicht vorliegt, bleibt nur die Mittheilung der Liste der Abgestraften oder der Gestorbenen übrig. Bei alledem werden zahlreiche Todte im Strafregister

lebendig bleiben. Nun müßte aber auch die vorübergehende oder dauernde Aufhebung der Rückfallsfähigkeit durch Militärdienst, Krankheit, Siechthum und Auswanderung laufend geführt werden, denn auch solche Unterbrechungen sind wesentlich. Wäre das alles möglich, so läßt uns das Strafregister erst recht über andere äußerliche Ursachen der Nichtrückfälligkeit im Unklaren, das Gelangen der Abgestraften in andere örtliche oder gesellschaftliche Verhältnisse. Aenderungen dieser Art sind zweifelsohne von bedeutendem Einflusse. So wenig die Verschlechterung der Verhältnisse, ebenso wenig kommt die Verbesserung kriminalstatistisch zum Ausdrucke. Wir kämen daher zur Nothwendigkeit förmlicher Krankengeschichten und damit zur Aufhebung der Statistik. Letztere kann nicht die zu Ziffern gewordenen Menschen in ihre Leiblichkeit zurückverwandeln und versucht sie es, so darf sie nicht meinen, daß ihre statistisch destillirten Homunkuli Menschen seien. Bezüglich der Ausgewanderten weiß man wieder nicht, ob sie rückfällig wurden.

Die mit so beträchtlichem Arbeitsaufwande erhobene Höchstziffer der Rückfallsfähigen soll die Grundlage der weiteren Berechnungen abgeben. Um sich nun eine Vorstellung des Gebäudes der Rückfälligkeit zu verschaffen, welches auf dieser Grundlage aufgebaut werden soll, bedarf es nur einer Uebersicht über die Urziffern, die sodann zur Vergleichung gebracht werden müßten. Es sind dies:

1. Rückfallsfähige in absoluter Zahl, dann untergetheilt nach Geschlecht (2), Altersstufen (10), Familienstand, Beruf und sonstigen Verhältnissen. Dies giebt schon nach Geschlecht, Alter und Familienstand 38 Reihen; nur 4 Berufsarten dazu und 152 Reihen sind fertig. Dabei bleiben die sonstigen Verhältnisse einstweilen außer Betracht, obwohl es klar ist, daß auf ihrem Gebiete die stat. Phantasie sich besonders rege entfalten dürfte. Was ist Beruf? Die Unmöglichkeit oder Schwierigkeit des Hineinklassificirens in einen bestimmten Beruf berechtigt noch nicht „Berufslosigkeit", oder „ohne bestimmten Beruf" anzunehmen. Noch dehnbarer und von der subjektiven Anschauung des Beurtheilenden abhängig ist der Begriff des Berufsverbrechens. Doch abgesehen davon, wie soll denn statistisch der Berufswechsel innerhalb der Rückfallsperiode zum Ausdrucke gebracht werden? Durch Doppelzählung? Und wie wird er erhoben?.

Unter den besonderen Verhältnissen sei des als wissenswerth bezeichneten Einflusses der Trunksucht Erwähnung gethan. Diesen Einfluß weiß jeder zu schätzen, aber kein Kriminalist, Arzt oder Statistiker kann ihn in Ziffern umsetzen. Es ginge allenfalls noch an, bei der Straffälligkeitsstatistik die Rubrik Trunkenheit zu eröffnen und annähernd richtig auszufüllen, obgleich schon hier bedeutende Beweisschwierigkeiten bestehen, da die Trunkenheit beliebte Entschuldigungseinrede ist. Wer soll aber die Trunksucht, das Vorhandensein des Zustandes mit Verläßlichkeit beurtheilen? Mit der Anführung von etlichen notorischen Trunkenbolden ist da nicht gedient; in allen anderen Fällen bietet aber schon die Abgrenzung des Begriffes unübersteigliche Schwierigkeiten, muß aber gleichzeitig eine vollkommen einheitliche, dem Einzelermessen entrückte sein, soll die Statistik irgend einen Werth haben.

2. Die Rückfallsfristen. Auf je kleinere Zeitabschnitte man sie auftheilt, desto größer werden die Multiplikatoren der obigen Ziffernreihen. Dabei kommt nicht einmal die Rückfälligkeit (Gleichheit und Gleichartigkeit der Strafthat) in Betracht. Zur Ermittelung der Fristen muß man Straf-Ende und Beginn

Digitized by Google

der neuen Straffälligkeit wissen. Bei einzelnen Strafthaten ist letzteres der Natur nach schwierig (Krida), bei anderen im gegebenen Falle. Bei zusammenzurechnenden Werthbetragsdelikten (darunter der Diebstahl als das wichtigste) fällt der Beginn des Rückfalls auf die erste, wenn auch geringfügige That; bei Zusammentreffen verschiedener Delikte bekommt man möglicherweise zweierle Fristen, eine für den allgemeinen, andere für den besonderen Rückfall. Auch hier können also wiederholte Zählungen desselben Verurtheilten nothwendig werden. Solange für jede Strafthat eine besondere Tabelle verfaßt wird, macht das nichts, sobald man die Tabellen zusammenzieht oder auch nur vergleicht, ist der Fehler fertig, denn die Zahl der Rückfallsfähigen weist keine Doppelzählungen auf.

3. Rückfälligkeit im engeren Sinne. In Ansehung der Zeitabschnitte wird auf das Vorerwähnte verwiesen. Verfaßt man Tabellen nach Gruppen und in diesen nach Einzeldelikten oder verfaßt man sie für jedes Delikt besonders, so werden die Verurtheilten nicht blos bei Zusammentreffen strafbarer Handlungen doppelt, nämlich in 2 Kolonnen erscheinen müssen, sondern auch bei wiederholter Abstrafung in derselben Rückfallsperiode „springen." Der wegen Diebstahls Vorbestrafte wird wegen Diebstahls und dann wegen Betruges rückfällig. Nur in der Tabelle des allgemeinen Rückfalles erscheint er richtig als 2mal rückfällig aufgeführt, bei den besonderen Delikten 2mal als je einmal rückfällig.

Will man die Delikte nach den Gruppen der Rückfallsfähigkeit (Alter, Geschlecht u. s. w.) eintheilen oder umgekehrt, so bekommt man nur bei einzelnen Strafthaten der Berücksichtigung werthe Verhältnißziffern. Die Mehrzahl derselben theilt sich nämlich so stark auf, daß die Grundziffern winzig und dadurch die Verhältnißziffern vom Zufalle abhängig bald ebenfalls winzig oder Null, bald ungeheuerlich werden. Wenn von 2 in eine Reihe fallenden Hochverrathsverurtheilungen nur einer rückfällig wird, so sind das 50%. Wir bekämen dadurch eine Statistik nach Muster Lombroso's.

4. Rückfälligkeit nach Art der verbüßten Vorstrafen (Geldstrafe, kurze und längere Freiheitsstrafe). Diese Aufstellung soll ein Urtheil über die Wirksamkeit der Strafe ermöglichen. Das wäre von vornherein eine Selbsttäuschung. Die Strafen werden nicht absolut gegen Ziffern angewendet, sondern relativ gegen Menschen. Die Wirksamkeit äußert sich vorwiegend individuell, in der Statistik werden die Individuen zusammengeworfen. Einzelne Strafen (Geld-, kurzzeitige Freiheitsstrafe) haben vielfach von vornherein den rein polizeilichen Präventivzweck, die Allgemeinheit von der Begehung in bescheidenem Maße abzuschrecken. Man straft von 100 Personen, welche dergleichen begehen, 2 oder 3 Erwischte und erreicht den Zweck, daß diese Handlungen nicht noch öfter begangen werden. Das sind Handlungen, welche statistisch in die Waage fallen. Ob man diese oder jene Rückfallsziffer bekommt, ist nicht ausschlaggebend. Wirft man nun die strafbaren Handlungen zusammen, d. h. erhebt man blos den allgemeinen Rückfall, so wird man finden, daß eine bestimmte Zahl Neuabgestrafter vorher irgend eine geringfügige Strafe erlitten hat, ohne zu ahnen, weswegen sie erlitten wurde. Nun läßt sich aber kaum behaupten, daß eine Geldstrafe wegen Beleidigung oder Schnellfahrens von künftigem Stehlen abhalten wird. Sondert man aber nach strafbaren Handlungen nach Rückfälligkeit im engeren Sinne, so bekommt man eine unhandbare Riesentabelle mit ungezählten Fehlerquellen. So wird die

kurzzeitige Strafe wegen Unterschlagung bei der Nachstrafe wegen Diebstahls, die langzeitige Strafe wegen Diebstahls bei der Nachstrafe wegen Wachebeleidigung nicht in Betracht kommen. Endlich können wir nicht auch noch zum Ausdruck bringen, in welcher Strafanstalt der Rückfällige seine Vorstrafe verbüßt hat und dies pflegt oft wesentlich zu sein. Innere Einrichtung, Persönlichkeit des Leiters, Art der Ausübung der Zuchtgewalt und Sträflingsmaterial lassen sich nicht in stat. Reihen bringen. Es ist einfach ein Ding der Unmöglichkeit, aus den Ziffernreihen zu einem berechtigten Schluß zu kommen, wir werden vor ihnen rathlos stehen.

Je größer das Gebiet der ganzen wissensch. Rückfallsstatistik ist, desto größer wird der Brei, in welchem die persönliche und örtliche Individualität untergeht. Je kleiner das Gebiet ist, desto größer wird umgekehrt der Einfluß des Zufalls durch Verkleinerung der Urziffern, desto größer die Gefahr der ungeheuerlichsten Extreme in den Prozentsätzen. Wir können einmal 100 %, das andere Mal 50 % haben, obwohl blos ein Verbrecher hinzugekommen ist. Auch die Straffälligkeitsstatistik kann mit kleinen Ziffern keine Vergleiche wagen, die Rückfallsstatistik verwirrt sich durch die Differenzirung vollends.

Fragen wir aber nach dem Zwecke des Ganzen, ob wir insbesondere durch die Rückfallsstatistik klüger werden, so ergiebt sich die Antwort für den praktischen Kriminalisten von selbst. Wir wissen heute schon auf Grund der Erfahrung, warum unter bestimmten Verhältnissen eine gewissermaßen regelmäßige Straf- und Rückfälligkeit eintritt, warum sich insonderheit Jugendliche in bestimmter Umgebung zu Verbrechern entwickeln; hier handelt es sich um örtliche und gesellschaftliche Straffälligkeitsursachen oder Miturfachen. Das physisch besonders geartete Individuum muß bei Allgemeinbetrachtungen überhaupt außer Spiel bleiben. Wir wissen auch, daß die Milderung örtlicher, wie gesellschaftlicher Gebrechen, welche zur Straffälligkeit Anlaß geben, anzustreben sei und die Einschränkung der Anwendung des Strafrechtes durch vorkehrende und vorbeugende Maßregeln bedeuten würde. Der Thatsache, daß das Strafrecht in seiner unerbittlichen Strenge die Durchführung des Möglichsten auf dem Gebiete der Vorbeugung zur Voraussetzung hat, verschließt sich der Kriminalist nicht. Er hat sich mit dieser Art Socialpolitik zu beschäftigen, weil er auf ihrem Gebiete in Folge seiner Erfahrungen mitzureden berufen ist und sich durch diese Beschäftigung mit der Kriminalsoziologie den Geist frei von engherzigem, schablonenmäßigen Denken hält. Aber eine strafrechtliche Aufgabe ist die Vorbeugung nicht, letztere vertheilt sich auf Kirche, Schule und Polizei im weiteren Sinne dieses Begriffes, ist aber unter allen Umständen Aufgabe der Verwaltung. Die Gebiete der letzteren und der Strafrechtspflege berühren sich in vielen Punkten, so in der Behandlung der Jugendlichen, der Eindämmung der Trunksucht, der Prostitution, im Strafvollzuge. Die Statistik wird uns auf dem Gebiete der Straffälligkeit werthvolle, wenn auch trotz Ziffermäßigkeit keine zuverlässige Anhaltspunkte geben, eine differenzirende Statistik der Rückfälligkeit aber wird uns gar nichts Neues lehren. Wir sind, wie gezeigt, nicht im Stande, gerade die wesentlichsten Verhältnisse statistisch zum Ausdruck zu bringen. So können wir auf dem Gebiete des Strafvollzuges nie feststellen, ob dem Individuum gegenüber die richtige Strafart und Strafhöhe angewendet wurde, und doch wird gerade hier am meisten gefehlt.

Digitized by Google

Man könnte nun allerdings die wissensch. Rückfallsstatistik praktisch in Ziffern ersticken lassen. Wer aber erfahren hat, was heute schon auf stat. Gebiete nutzlose Arbeit verschwendet wird, wie dadurch einerseits eine Ablenkung von nutzbringenderer Thätigkeit und ein Widerwille gegen alle Statistik entsteht, wird die Stellungnahme gegen diese neue stat. Liebhaberei begreiflich finden.

Die intern. kr. Vereinigung hat das Verdienst, durch ihre Bewegung die Strafrechtsdoktrin ein wenig aus ihrem altererbten Fahrwasser gebracht, die Praktiker mehr als bisher zum Nachdenken über den Verbrecher als Menschen veranlaßt zu haben. Möge sie nicht jetzt in statistische Schrullen verfallen, möge sie sich nicht ihre Beziehung zum Leben, wie es ist, durch statistische Verkehrtheiten verderben lassen. Die Statistik läßt sich mit der Mehrzahl unserer Heilmittel vergleichen. Mäßig genommen schadet sie nicht, kann sogar in der Hand des kundigen Arztes nützen, im Uebermaß genossen, wirkt sie als Gift.

---

3. Glossen zu Binding's Kritik des Entwurfs.*)

Von dem Landgerichtsrath Brettner in Cottbus.

Wir würden kaum die Feder ergreifen, wenn B. nur als Professor gesprochen hätte. Wir würden dann alle seine allgemeinen Vorwürfe — wie z. B., daß der Entwurf mit dem Geiste des Inquisitionsprozesses durchweht sei, daß er von zwei Grundsätzen, der Rücksichtslosigkeit gegen den Verdächtigen und Gleichgültigkeit gegen ein gerechtes Urtheil ausgehe, daß er frei von jedem liberalen Anflug und darin seinen Stolz finde, daß er einer überstürzten Abmacherei und Abschlachterei, wie sie kaum vernichtender gedacht werden kann, huldige, daß er sachlich wie technisch ein Sündenbocksgesetz, daß er im Großen unverbesserlich und deshalb lediglich ablehnungswerth sei — auf sich beruhen lassen. Aber der Verfasser erhebt seine warnende Stimme auch als Praktiker, als Mitglied des Landgerichts Leipzig, und erklärt, ausdrücklich als wissenschaftlich gebildeter Praktiker in die Besprechung einzutreten. Dieser Umstand allein giebt zu der nachstehenden Erwiderung die Veranlassung.

Wir sehen bezüglich seiner allgemeinen Tadel ganz ab von der Kleidung, in der sie auftreten, ab auch von dem furor academicus, der sie beherrscht; denn das ist alles Beiwerk, wenngleich unschönes. Aber sachlich genommen, worin soll z. B. die Härte gegen den Angekl. liegen? Doch nicht darin, daß ihm ein neues Rechtsmittel, die Berufung, gegeben wird. Oder was soll es heißen, daß der Entwurf des liberalen Hauches entbehre! Was gehen den Entwurf die politischen Parteiungen an? Der Gesetzgeber hat nur die eine Aufgabe und Rücksicht zu wahren festzustellen, auf welche Weise das Wahre, die Schuld oder Unschuld, am Besten ermittelt, der Gerechtigkeit am thatkräftigsten gedient werden kann. Alle politischen Strömungen, ganz abgesehen von ihrer zeitlichen Beschränktheit und augenblicklichen Veränderlichkeit, müssen der Novelle fern bleiben. Und gar der Vorwurf der Unverbesserlichkeit! Wie aber, wenn der Reichstag alle Vorschläge des Bundesraths ablehnt, aber hinsichtlich der eigentlichen Haupt- und Kernfrage beschließt: Gegen die erstinstanzlichen Urtheile der Strafkammer findet Berufung statt, für welche die Oberlandesgerichte zuständig sind.

---

*) Siehe Nationalzeitung 1895 Nr. 20 u. ff., auch in besonderem Abdruck.

Gehen wir nun auf die Einzelheiten der geplanten Neuerungen ein, welche B. ausgenommen die Entschädigung für die unschuldig Verurtheilten entschieden bekämpft; wir stehen auf dem entgegengesetzten Standpunkte, wenigstens insofern, als, wenn die Bedürfnißfrage bezüglich der Einführung der Berufung bejaht wird, die Novelle, von Wenigem abgesehen, durchaus zu billigen ist, das verhältnißmäßig Beste vorschlägt.

Auf die Frage, ob die Geschäftsvertheilung durch die Justizverwaltung oder das Präsidium erfolgen soll, können wir ein großes Gewicht überhaupt nicht legen, wie dies B. thut. Sie ist eine nebensächliche Frage, wie dies bereits im Reichstage vom Regierungstische aus erklärt wurde. Schon jetzt entscheidet bei den kleinen Landgerichten, also der übergroßen Mehrzahl, wesentlich der Präsident über die Vertheilung, da er regelmäßig 1 oder 2 Stimmen ohne Weiteres für sich haben wird. Immerhin ist es besser das Präsidium bestehen zu lassen. Denn zuvörderst kann einer Abänderung nur dann zugestimmt werden, wenn das Bestehende unzulänglich, Mißstände und Nachtheile hervorgerufen hat, und dadurch nothwendig wird. Für einen solchen Nothstand ist nichts erbracht. Die vereinzelt vorgekommenen Mißgriffe bei der Vertheilung sind nicht beweisend und bedeutend genug, um so weniger als andere auch in der Hand der Justizverwaltung vorkommen würden. Gewiß widerspricht es dem Wortlaute des Gesetzes (§§ 62. 77. G.Verf.G.) und jedenfalls seinem Geiste, wenn eine Strafkammer mit 9 ständigen, tagsweise turnirenden Richter besetzt worden ist. Aber diese und andere Unzuträglichkeiten können ohne Eingriff beseitigt, allein schon durch den vorstelligen Einfluß der Justizverwaltung verbessert werden. Sodann steht das Präsidium den maßgebenden Thatsachen viel näher, kann Verhältnisse, Neigungen und Befähigung innerhalb seines Kreises besser erkennen und berücksichtigen, wie der Minister oder Oberlandesgerichtspräsident. Endlich läßt sich die Möglichkeit einer Gefahr in der tendenziösen Besetzung der Kammern, besonders auf frühere Zeiten zurückschauend, nicht völlig bestreiten, und diese Gefahr wird durch den gegenwärtigen Kollegialbeschluß, sowohl prophylaktisch wie thatsächlich sehr wesentlich vermindert. — Weiter spricht B. von einer Erniederung der Strafkammer, weil ihre Zuständigkeit gedrittelt, ihre Besetzung halbirt werden soll. Dies ist selbstredend nicht buchstäblich zu nehmen; aber auch sonst ist es übertrieben. Was die Kammern an die Schöffengerichte abgeben oder abgeben können, strömt ihnen wieder von der schwurgerichtlichen Zuständigkeit, voraussichtlich in reichlicherem Maße, ohne Weiteres zu. In den Zuständigkeitsnormen, welche sich den Bedürfnissen und den zeitweisen Anschauungen anpassen, kann in keiner Weise eine Degradation der einzelnen Gerichtsabtheilungen erblickt werden. Freilich soll nunmehr die Besetzung der Strafkammer auf drei Mitglieder herabgesetzt werden. Wir halten aber diese Verminderung für nothwendig. Denn jene Fünfzahl war lediglich wegen Wegfalls der Berufung eingeführt; wird die Berufung wieder hergestellt, so ist die Beseitigung jener Garantie eine durchaus schlüssige, selbstverständliche Folge. Die Beibehaltung des Fünfmänner-Kollegium wäre ein mit nichts zu begründender Luxus, zumal die Angeklagten vom neuen Rechtsmittel den ausgiebigsten Gebrauch, jedenfalls in den „komplizirten" Fällen, die B. besonders erwähnt, machen werden; dieser Luxus würde überdies dahin führen, daß die Berufungssenate mit 7 Mitgliedern zu besetzen wären. Eine Erniederung der Strafkammern, falls von solcher über-

haupt geredet werden kann, wäre höchstens in der Zulassung der Berufung zu finden, und diese Erniederung lassen sich die Kammern gefallen, wenn die Rechtsprechung durch das Rechtsmittel gewinnt; davon abgesehen werden durch den Entwurf die Kammern nicht herabgewürdigt, sondern umgekehrt geradezu erhöht. B. emphatisches „2 Stimmen und 15 Jahre Zuchthaus" ist unverständlich. Denn der in erster Instanz Verurtheilte, welcher unschuldig ist, verfolgt seine Unschuld, legt somit Berufung ein; hat diese Erfolg, so entfällt jede Strafe, anderenfalls beruht seine Verurtheilung nicht auf 2, sondern mindestens auf 5 Stimmen. Allerdings scheint es uns wünschenswerth, daß die Strafkammer als Berufungsgerichte mit vier Mitgliedern besetzt würden, und zwar aus einem pragmatisch-dogmatischen Grunde. Bislang gilt nämlich von dem Grundsatze, daß im höheren vollen Rechtszuge mehr Richter mitzuwirken haben, wie im vorhergehenden, nur eine Ausnahme bei Uebertretungen und Privatklagen, eine Ausnahme, welche in der Einfachheit und Unbedeutenheit dieser Strafthaten ihre ausreichende Rechtfertigung findet. Von jenem Grundsatze noch weiter abzuweichen, nimmt dem Rechtsmittel einen Theil seines inneren Werths, welcher nach eingewurzelter Anschauung, nach historischer wie sachlicher Begründung, nicht blos darin besteht, daß die Sache nochmals selbstständig und allseitig geprüft wird, sondern ebenso darin, daß die höhere Anzahl der Urtheilsfinder eine Sicherheit für die Richtigkeit des Spruchs, sei dieser nun bestätigend oder abändernd, abzugeben geeignet ist.

Sodann wirft B. der Novelle eine Entrechtung des Angekl. vor. Er findet sie u. A. in der Zulassung von amtsgerichtlichen Strafbefehlen für Fälle des schweren Hausfriedensbruchs und der Bedrohung, indem er sich gegen alle Strafbefehle überhaupt erklärt. Es ist uns unverständlich,*) wie gegen diese so segensreiche Einrichtung angekämpft werden kann. Uns erscheint die vorgeschlagene Erstreckung ganz ungefährlich. Es ist z. B. kaum zu glauben, daß der Amtsrichter von der Erlaubniß beim schweren Hausfriedensbruch oft Gebrauch machen wird. Liegt aber der Fall so leicht und milde, daß die Voraussetzungen des § 447 Abs. 2 StPO. zutreffen, so wüßten wir nicht, warum nicht auch diesem Beschuldigten diese Wohlthat zu Gute kommen sollte. Denn eine Wohlthat ist es für den Betreffenden, sein Unrecht auf so einfache Weise mit seinem Willen gesühnt zu sehen, bezw. wenn er mit der Bestrafung nicht einverstanden, durch drei schriftliche oder mündliche Worte die ordentliche Verhandlung herbeizuführen. Wir könnten lediglich noch eine weitere Erstreckung befürworten, z. B. auf die Privatklagen, bei denen die Verurtheilungen in den allermeisten Fällen auf eine kleine Geldstrafe zu lauten pflegen. Wozu auch in diesen Sachen viel Lärm um nichts?

Weiter eifert B. gegen die Erweiterung des Kontumazialverfahrens, also gegen die §§ 229, 232. B. will nie eine Klage über den jetzigen Zustand vernommen haben, und sieht eine fatale Lücke lediglich darin, daß der Angekl. wegen seiner Säumniß nicht nach Gebühr bestraft wird. Wir wissen nicht, was B. unter einer Strafe nach Gebühr versteht, ob etwa die Prügelstrafe; wir können uns keine mehr angemessene Strafe wie die der Verhaftung oder Vorführung denken. Und wenn B. wegen des Ausbleibens keine Klage, nicht einmal einen Laut der Klage gehört hat, so müssen in Sachsen ganz außerordentliche Zustände obwalten; wir können aus langer Praxis nur die Richtigkeit der Motivenstelle bestätigen,

*) Vergl. in eben diesem Sinne die Nationalzeitung Nr. 129.

daß bei vielen Gerichten kaum eine Sitzung vergeht, in welcher nicht eine Vertagung wegen des ausgebliebenen Angekl. eintritt. Bei Erörterung dieses Abänderungsvorschlages ist wohl zu merken: nach der Novelle kann der Richter beim unentschuldigten Ausbleiben des Angekl. verhandeln und erkennen, er muß nicht. Nun meint B., woher solle der Richter sicher wissen, ob des Angekl. Abhörung entbehrlich, ob sein Ausbleiben ein verschuldetes sei? Jene Entbehrlichkeit schöpft der Richter aus dem Sachstande, aus der vor ihm stattfindenden Verhandlung und dem Akteninhalte; wenn diese Quellen unzureichend und ihm kein klares Bild gewähren, wird er die Vorführung oder Verhaftung anordnen. Man denke dabei an die nicht seltenen Fälle, in denen der Angekl. geständig oder lediglich einen erschwerenden Umstand leugnet, in denen er aus offenbarer Chikane ausbleibt und sein Nichterscheinen bereits vorher anzeigte, oder in denen er in contumaciam freigesprochen wird. Zweifelsohne sind Fälle unverschuldeten Ausbleibens denkbar. B. führt an, wenn der betr. Eisenbahnzug verunglückt und der Angekl. nunmehr „seine 10 Jahre Zuchthaus weg hätte". Dies Beispiel ist gerade nicht glücklich gewählt. Denn, wenn der Angekl. eine so hohe Strafe zu erwarten hat, wird er kaum auf freiem Fuße geblieben sein; zudem gestatten die heutigen Verkehrsverhältnisse, z. B. die Benutzung des Telegraphen, die rechtzeitige Anzeige des Unfalls. Sollten aber einmal lauter widrige Umstände zusammenwirken, so bleibt dem unschuldig Kontumaziirten immer noch ein sehr ausreichender Schutz — die Berufung. Vor allem ist aber bei diesem Streitpunkte zu erwägen, daß das bis jetzt bestehende nothwendige Erscheinen des Angekl. als conditio sine qua non jedes Urtheils ein Ersatzmittel für den Ausschluß der Berufung war. Mit der Wiedereinführung dieses Rechtsmittels entfällt jedes Bedürfniß, jede Berechtigung, das Versäumnißverfahren grundsätzlich auszuschließen. Schlimmstenfalls wäre dieses Verfahren anzuerkennen und höchstens eine Wiedereinsetzung der Terminsversäumniß nach Muster des § 44 StPO. zu befürworten; wir halten diesen Weg indessen für entbehrlich, weil dem Säumigen durch die Berufung ein volles neues judicium eröffnet wird.

B. erklärt sich gegen das in den §§ 211, 211a geregelte abgekürzte Verfahren und hält es nur dann für zulässig, wenn der Angekl. 1. geständig, 2. mit dem Verfahren einverstanden, 3. keiner erheblichen Strafe ausgesetzt ist. Was unter einer unerheblichen Strafe zu verstehen, ist nicht näher bestimmt, also unklar. Auch wir halten von diesem Verfahren nicht viel, weil dasselbe ebenso unpraktisch bleiben wird, wie sein Vorbild im § 211 StPO. Der deutsche Richter ist zu gründlich, als daß er so schnell zu ernten im Stande wäre; er wird stets und mit Recht daran festhalten, daß eine gute Justiz besser ist als eine schnelle, der Ueberstürzung ausgesetzte. Jedenfalls ist aber zu verlangen, daß bei diesen „sofortigen Aburtheilungen" das Gericht selbständig die Voruntersuchung anordnen kann, daß also der § 200 StPO. seine Geltung behält. In der Entwurfsbestimmung „in Fällen, wo eine Voruntersuchung statthaft ist, kann das Gericht die Eröffnung derselben auf Antrag der StA. beschließen" sind also die Worte „auf Antrag der StA." zu streichen. Denn nur die Gerichte und Urtheilsfinder können entscheiden, was zur Aufklärung und Erledigung der Sache noch nothwendig und dienlich ist; jedes Abhängigkeitsverhältniß verstößt gegen deren anerkannte Rechtsstellung, und ebensowenig kann ihnen die Prozeßreise aufgedrungen werden.

Digitized by Google

Die Entrechtung des Angekl. schließt B. ferner aus der Neuerung, daß das Gericht den Umfang der Beweisaufnahme zu bestimmen habe. Wir können den Wegfall des jetzt herrschenden entgegengesetzten Grundsatzes, dem freiesten aller Freiheiten, in Hinblick auf die einzuführende Berufung nur billigen. Zudem hat die tägliche Erfahrung während der verflossenen 16 Jahre gelehrt, daß besonders die Angeklagten und deren Vertreter von diesem Rechte der in keiner Weise limitirten Zeugenbenennung und Zeugenvernehmung die ausgiebigste und mißbräuchlichste Anwendung gemacht haben, den idealen Inhalt dieses Rechts vollständig verkannten. Vorzüglich wurden die nächsten Verwandten, groß und klein, geladen, welche alles nach Wunsch einschließlich des berüchteten Alibibeweises bekundeten und — daneben noch ein schönes Stück Zeugengeld nach Hause brachten. Freilich auf die richterliche Ueberzeugung übten deren Aussagen regelmäßig gar keinen Einfluß, ebensowenig wie die anderer Zeugen, welche zB. für einen voll belasteten Messerhelden aussagen sollten, vielleicht sogar bona fide, aussagten, daß Angeklagter nicht zugestoßen, und daß sie es hätten sehen müssen, wenn er der Thäter gewesen. B. meint, durch die gedachte Vorschrift werde der Angekl. machtlos, ihm werde der ganze Unschuldsbeweis abgeschnitten. So engherzig, so berufswidrig, so amtsverletzend handelt unser Richterstand nicht, viel weniger ein ganzes Kollegium. Der Richter will von der Schuld überführt werden; er muß also nothwendig den Thatbestand aufklären, er muß den Be- wie den Entlastungsbeweis gleichmäßig würdigen. Das bleibt. Aber der Richter wird nunmehr im Stande sein, gegen Anträge, welche unter dem Deckmantel des Unschuldsbeweises auftreten, in Wahrheit aber zur Verschleppung und Erniedrigung des Rechtsverfahrens dienen, mit Erfolg zu reagiren. Es ist daher nur dankenswerth und höchst annehmbar, wenn in Zukunft eine Menge Vernehmungen, Beeidigungen und folgeweise Meineidsprozesse vermieden werden und einem sozial-juristischen Uebel der Garaus gemacht wird. Jedenfalls aber dürfen wir B. die Versicherung geben, daß, wenn die von ihm befehdeten Aenderungen Gesetz werden, Angeklagter, den B. wie ein Opferlamm behandelt, niemals nur als Objekt, sondern als Subjekt angesehen werden wird, als Subjekt, dessen Schuld und Unschuld einer gleichen und unparteiischen Prüfung unterliegt. Der Richter sucht und will nicht die Verurtheilung, er sucht und will das Recht.

Weiter erhebt B. Protest gegen das Resumé. Bei diesem Punkte stimmen wir ihm bei. In der That, es ist besser, daß dieses Werkzeug, statt es an's Licht zu ziehen, in der juristischen Kühlkammer verbleibt, verbleicht und verrostet. Künftighin — so wird vorgeschlagen — soll der Vorsitzende die Geschworenen nicht blos bezüglich der einschlägigen Rechtsfragen belehren, er soll ihnen auch etwas geben, nämlich „eine Uebersicht über die Ergebnisse der Verhandlung." Zur Begründung dieser Neuerung bemerken die Motive:

> Die StPO. hat das sogenannte Resumé des Schwurgerichtspräsidenten beseitigt und an seine Stelle eine bloße Rechtsbelehrung gesetzt. Der hiermit gemachte Versuch muß für mißlungen erachtet werden. Die Klagen der Gerichte und Staatsanwaltschaften über die zunehmende Zahl von Fehlsprüchen der Geschworenen sind zum Theil darauf zurückzuführen, daß der Vorsitzende in seinem Schlußwort auf die Erörterung der Rechtsfragen beschränkt ist. Die Erfahrung hat gezeigt, daß eine solche Rechtsbelehrung vielfach mißverstanden wird und daß eine Darlegung der Ergebnisse der Hauptverhdlg. nicht entbehrt werden kann, wenn die Geschworenen in genügender Weise über die Bedeutung des ihrer Beurtheilung unterbreiteten Stoffes aufgeklärt werden

soll. Unter den Ergebnissen der Hauptverhdlg., über welche der Vorschrift des Entw. zufolge der Vorsitzende den Geschworenen eine Uebersicht geben soll, sind nach dem Sinne, der diesem Ausdruck auch an anderen Stellen der StPO. zukommt (vgl. § 273), nicht sowohl die aus den Verhandlungen für die Entscheidung zu ziehenden Schlußfolgerungen zu verstehen, als vielmehr der Inhalt der Verhandlungen, soweit er für die Entscheidung von Bedeutung ist. Hiernach wird es Aufgabe des Vorsitzenden sein, eine zusammenfassende Darstellung des Inhalts der Beweiserhebungen zu geben, sich dabei aber jedes Eingehens auf die Würdigung der Beweise und auf die hinsichtlich der Thatfrage zu ziehenden Schlußfolgerungen zu enthalten. Eine diesen Anforderungen entsprechende Uebersicht wird in Verbindung mit der Rechtsbelehrung den Wahrspruch der Geschworenen in geeigneter Weise vorbereiten, ohne denselben andererseits einer Beeinflussung durch den Vorsitzenden zu unterwerfen.

Es ist kaum anzunehmen, daß der Reichstag den Vorschlag gutheißt; wir sind aus drei Gründen dagegen. Zuvörderst ist es überaus schwierig, fast unmöglich, eine objektive, subjektiv ungefärbte Uebersicht zu geben, den Inhalt der Beweiserhebungen klarzustellen und doch nicht die Schlußfolgerungen durchblicken zu lassen. Der Vorsitzende ist kein Engel, sondern ein Mensch mit Herz, Leidenschaften, Ueberzeugungen, die er beim besten Willen nicht unterdrücken kann, die im überdies unanfechtbaren, jeden Widerspruch ausschließenden Resumé, wenn auch nur in Wendungen, Ausdrücken, ja bloßen Betonungen zur Geltung gelangen. Ein nicht absolut objektives Resumé aber ist nicht nur ungesetzlich, ein Schlag auf den stets blinkend rein sein sollenden Schild der Gerechtigkeit, sondern für die Geschworenen auch voll Schaden und Verwirrung. Denn nun tritt zu dem Resumé des Staatsanwalts und des Vertheidigers, die doch auch objektiv zu sein behaupten, ein drittes — zur Qual und Wahl der Richter. Das Verhältniß wird dadurch kein besseres, wenn etwa der Vorsitzende, wie ich dies in früheren Zeiten oft gehört, zur Salvirung seiner Stellung hinzufügt, „es liegt mir natürlich ganz fern, Sie zu beeinflussen; Sie sind in Ihrer Ueberzeugung ganz frei und unabhängig." Sodann ist das Resumé, wenn ein drastischer Ausdruck gestattet, eine Faulbank und Eselsbrücke für die Geschworenen. Sie wissen, daß ihrer am Schluß noch ein ganz objektives Resumé wartet, daß ihnen dann noch ein richtiges Bild, sozusagen eine Photographie der Verhandlung nach seinen wesentlichen Theilen vorgeführt wird. Was tritt als natürliche Folge ein? Die Geschworenen, die auch keine Engel sind, sämmtlich oder zum Theil, passen nicht auf, oder folgen der Verhandlung mit getheilter Aufmerksamkeit. Der Schlußkommentar ist für sie alles, der Text wenig oder nichts. Drittens aber wird der Zweck gar nicht erreicht. Die Klage über die vielen Fehlsprüche der Schwurgerichte — genauer über ihre vielen Freisprechungen — soll durch die Uebersicht des Vorsitzenden beseitigt oder doch gemildert werden. Dieser Zweck ist aussichtslos, wofür ein historisches Zeugniß vorliegt. Meine Leser, welche älteren Jahrgangs sind, werden mir bestätigen, daß zur Zeit, als das Resumé in Uebung war, die Klage über die Fehlsprüche der Schwurgerichte allgemein war, ja ich möchte fast behaupten, daß sie intensiver und lauter war als jetzt. Auch auf die damaligen Berichte an die und von den Oberlandesgerichten kann ich mich dieserhalb berufen. U. E. sind die Schwurgerichte für den Gesetzgeber ein noli me tangere so lange sie nicht vollständig verändert, d. h. in große Schöffengerichte umgewandelt werden; erst dann wird wirkliche Besserung eintreten; kleine Mittel nützen nichts. Bis zu diesem Zeitpunkte ist mit den bestehenden Vorschriften auszukommen und für

deren richtige Ausführung zu sorgen. Für diese wird es u. A. dienlich sein, auf die Bildung der Geschworenenliste mehr Aufmerksamkeit zu verwenden, z. B. Hüfner, Handwerker, ländliche Gastwirthe und ähnliche in dieselbe nicht aufzunehmen; solche Personen sind außer Stande, der Verhandlung zu folgen, der ersten Vorbedingung für ihr Amt zu genügen. Ebenso wird in der Auswahl der Vorsitzenden gefehlt, die überdies auch die Eigenschaft besitzen müssen, nicht zu schneidig, aber auch nicht zu unschneidig zu sein. In dieser Hinsicht lohnte sich der Frage näher zu treten, ob es nicht angezeigt wäre, recht große Gerichtssprengel zu bilden, für diese ständige wohlerkorene Schwurgerichtspräsidenten anzustellen und von einer Ernennung ad hoc, wie jetzt gebräuchlich, ganz abzusehen.

Was die Berufung betrifft, so ist B. gegen dieselbe überhaupt, ebenso aber auch gegen das in der Novelle gestattete Verfahren. Auch wir halten dafür, daß die beabsichtigte Berufung für die Integrität der Rechtsprechung nicht nothwendig ist, daß die Begründer unserer Prozeßordnung von zutreffenden, auch jetzt noch maßgebenden Ansichten ausgingen, indem sie dies Rechtsmittel für die erstinstanzlichen Urtheile der Landgerichte ausschlossen. Wenn nun aber eine dura necessitas für dessen Wiedereinführung vorhanden ist, wie deren Anhänger und auch die Vorlage annahmen, so wüßten wir weder etwas Besseres noch etwas Anderes gleich Gutes vorzuschlagen als dies in jener Vorlage geschieht. B. erklärt das Vorgeschlagene für das denkbar Schlechteste, für eine Karrikatur. Im Einzelnen tadelt er, daß Beschwerdepunkte angegeben werden müssen. Das ist doch wirklich keine besondere Last für den Angekl. zumal der Abs. 2 zu § 358 lautet: „Dieser Bestimmung ist genügt, wenn die Erklärung des Beschwerdeführers klar erkennen läßt, ob er die die Schuldfrage betreffende Entscheidung oder aus einem anderen Theil des Urtheils ansechte." Dem eines Vertheidigers entbehrenden Angekl. steht außerdem der jederzeit zugängliche Gerichtschreiber helfend zur Seite. B. tadelt ferner „den Mischmasch von Mündlichkeit und Schriftlichkeit". Dem ist entgegenzuhalten, daß das Prinzip der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit überhaupt nicht rein oder überall durchzuführen und auch bisher, nicht einmal in erster Instanz durchgeführt ist. Allerdings wird von den zulässigen Ausnahmen, die Auskunftspersonen indirekt zu hören, auch in den neuen, wichtigeren Berufungssachen ein häufigerer Gebrauch gemacht werden, aber wohlgemerkt — unter Prüfung der Umstände, der Sachlage der vorgebrachten Vertheidigungsmittel, der Schwere der Strafthat. Der Richter wird mit der Befugniß keinen Mißbrauch treiben, er wird — das sagt ihm schon sein menschliches, weit lauter noch sein juristisches Gewissen — den Zeugen selbst hören oder in kontrollirbarer Weise vernehmen lassen, wenn über das Wesentliche seiner früheren Aussage ein Bedenken oder Verdacht entsteht. Sind dann die Aussagen, welche der Gerichtsschreiber ohne nachfolgendes Vorlesen aufnimmt, unkontrollirt, wie B. meint? Sie finden doch eine Kontrolle und Bestätigung durch die Unterschrift des Vorsitzenden und durch den Inhalt der ausführlichen Urtheilsgründe, welche sich auf das Gehörte, nicht auf das Niedergeschriebene stützen. Auch die Erfahrung lehrt, daß die Verhandlungsprotokolle bezüglich der Aussagen, soweit das entscheidend Erhebliche in Frage kommt, nicht mangelhaft, sondern richtig sind. Aus meiner 15 jährigen Praxis ist mir kein Fall in Erinnerung, in welchem der Zeuge bei seiner nochmaligen Vernehmung etwas anderes bekundete, wie in erster Instanz; es ereignete sich höchstens, daß der Zeuge inzwischen einen Umstand vergessen

hatte. Wenn künftighin die Bedeutung der Protokollirung entschieden wächst, so wird für eine gute zu sorgen sein, insbesondere durch Heranziehung tüchtiger Gerichtsschreiber, welche sich, gleich dem Vorsitzenden, durch die Akteneinsicht vorbereiten und so ihre schwierige Aufgabe leichter bemeistern können. Auch wird darauf hinzuwirken sein, daß keine Ueberhastung in Erledigung der Strafsachen stattfinde und das richtige Sitzungspensum — für alle Betheiligten gleich wichtig — nicht überschritten werde.

Was endlich die Entschädigung der unschuldig Verurtheilten anlangt, so ist man jetzt über sie grundsätzlich einig, und auch B. billigt sie. Er meint aber, daß die Bestimmungen über die Schadloshaltung der Originalität entbehre. Dies gilt uns geradezu als Lob. Der Gesetzgeber soll kein Recht selbständig schaffen und erdenken, vielmehr die Rechtsanschauungen, die sich entwickeln und kund geben, falls sie dem allgemeinen Wohle entsprechen, auch seinerseits anerkennen und mit der ihm verliehenen äußeren Kraft versehen. Darnach verfährt der Entwurf. — B. verlangt, für den demnächst Freigesprochenen auch eine pekuniäre Genugthuung der erlittenen Seelenschmerzen, des verletzten Gefühls, welche er als Genugthuungsbuße bezeichnet, und schlägt als solche für jedes Jahr Zuchthaus 3000 M., für jedes Jahr Freiheitsstrafe 2000 M., für jedes Jahr Ehrverlust 1000 M. vor. Das ist, wie nicht zu leugnen, allerdings originell. Zu einer Zeit, wo die Schmerzensgelder in ganz Deutschland beseitigt werden sollen (s. Entwurf des B. G. § 728 bezw. § 729 u. Motive dazu), soll eine neue Art, die kriminellen Schmerzensgelder, eingeführt werden. Ganz abgesehen davon, daß seelische Schmerzen in Geld auch nicht annäherungsweise umzusetzen sind, sind dieselben bei den einzelnen Personen intensiv wie extensiv so verschieden, daß jeder Maßstab für deren Abschätzung fehlt und jede festbestimmte Summe vollständig willkürlich ist. Vor allem aber beruht die zum Rechtsanspruch erhobene Entschädigung auf Billigkeitsgründen; diese können aber nur dahin führen, daß der Unschuldige außer seinem vollen Vermögensschaden auch noch einen Gewinn macht, daß er außer seiner vermögensrechtlichen Restitution auch noch eine Bereicherung erhält. Denke man sich nur einen Bauer, der ein Jahr zuviel im Zuchthause gesessen und nun mit 3000 M. nach Hause zurückkehrt; im Hause wird allerdings eitel Freude sein, im Dorfe aber wird eitler Neid und wohl noch ein schlimmeres Gefühl herrschen.

Dagegen ist B. in dem Punkte beizutreten, daß die staatliche Ersatzpflicht als solche, also abstrakt und als Feststellung genommen, einen Theil des freisprechenden Urtheils bilden muß; lediglich die Höhe des Schadens ist dem Nachverfahren bezw. dem Civilrichter zuzuweisen. Gerade der Strafrichter ist vollständig und allein in der Lage zu prüfen, ob die Freisprechung auf einer unverschuldeten Unschuld des Angekl. beruht; eine spätere Nachprüfung dieser Frage wäre ebenso verkehrt wie schwierig. Deshalb würden wir dem § 413c noch hinzusetzen:

> In dem freisprechenden Urtheil ist zu entscheiden, ob dem Freigesprochenen der Vermögensschaden zu ersetzen ist oder nicht; diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Auch das Verlangen B. ist begründet, daß der das Armenrecht nachsuchende Freigesprochene von der Beibringung des Zeugnisses über sein Unvermögen befreit

sein soll. Dagegen können wir den Vorschlag B. nicht billigen, daß der Staatsanwalt den Berechtigten zur Einreichung seiner Schadensforderung von Amtswegen aufzufordern hat u. z. schon deshalb nicht, weil beneficia non obtruduntur.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

Preuß. Ges. vom 29. Juli 1885 § 2; StGB. § 73; StPO. § 263. Der § 2 des Ges. vom 29. Juli 1885 bedroht nicht ein gewerbsmäßiges Handeln. Jeder einzelne Fall eines Verkaufs von Loosen oder der Beförderung eines solchen kann als selbständige Strafthat angesehen werden, und steht daher die Verurtheilung wegen eines Falles der Verfolgung eines zweiten ganz gleichen, dieselbe Lotterie betreffenden Falles nicht entgegen.

a) Urth. IV. S. vom 25. September 1894 gegen A.

Gründe: Der Angeklagte hatte bei seiner Vernehmung im Vorverfahren, welche gemäß § 232 Abs. 3 StPO. in der Hauptverhandlung verlesen worden, behauptet, er habe an demselben Tage, an dem er die Aufforderung zur Betheiligung an den Lotterien nach S. an den Kaufmann E. geschickt, eine gleiche Aufforderung auch noch an andere Personen, darunter den B. in K. abgesendet. In der Hauptverhandlung hatte der Vertheidiger die weitere Behauptung aufgestellt, daß der Angeklagte wegen der Sendung an den letzteren durch Urtheil des Schöffengerichts zu H. vom 20. April 1894 verurtheilt worden sei, und hatte auf Grund dessen den Einwand des „ne bis in idem" erhoben. Die Vorinstanz hat denselben verworfen und begründet dies mit der Ausführung, daß auch bei Unterstellung der Richtigkeit der vorgetragenen Thatsachen doch zwei selbständige strafbare Handlungen vorliegen würden. Sie geht also davon aus, daß die vorliegend zur Beurtheilung stehende That und diejenige, die den Gegenstand des H.'schen Urtheils bildete, nicht Akte eines einheitlichen Deliktes seien. Gegen diese Annahme kämpft die Revision an, indem sie ihr zunächst entgegensetzt, es ergebe sich die Einheitlichkeit der Handlung schon daraus, daß der Angeklagte die die Aufforderung enthaltenden Drucksachen gleichzeitig durch seine Leute versandt habe, und daß er sogar den letzteren ausdrücklich aufgegeben, keine derartigen Sendungen nach Preußen zu machen.

Die Begründung kann nach § 376 StGB. keine Beachtung finden, da sie auf die gleichzeitige Versendung der Drucksachen Nachdruck legt, diese Thatsache aber mit den vorinstanzlichen Feststellungen nicht übereinstimmt, nach welchen der Angeklagte nur geltend gemacht hat, beide Sendungen an demselben Tage abgeschickt zu haben . . . .

Sodann will die Revision das Gesetz vom 29. Juli 1885 selbst zur Begründung ihres Angriffs verwerthen, indem sie auszuführen sucht, daß es nach seinem Inhalte wohl ein Straf-, nicht aber ein Finanzgesetz sei, und daß es deshalb unstatthaft erscheine, jede einzelne Zuwiderhandlung gegen dasselbe als selbstständige Handlung anzusehen und mit einer besonderen Strafe zu belegen. Auch in dieser Begründung geht der Angriff fehlt. Der § 2 cit. bedroht mit Strafe denjenigen, der sich dem Verkaufe von Loosen unterzieht oder einen solchen Ver-

kauf als Mittelperson befördert. Weder der Begriff des Unterziehens noch der des Beförderns setzt, wie das Reichsgericht bereits im Urtheil vom 30. März 1894 (Entsch. Bd. 25 S. 230) ausgeführt hat, ein gewerbs- oder gewohnheitsmäßiges Handeln voraus, wird vielmehr schon durch ein einmaliges Verkaufsgeschäft bezw. eine einmalige Verkaufsofferte erfüllt. Erfordert sonach der § 2 zu seinem Thatbestande ein Kollektivdelikt nicht, so läßt sich auch aus seinem Wortlaute ein Argument für die von der Revision vertretene Ansicht der Einheitlichkeit der Handlung nicht herleiten. Der Umstand aber, daß bei dieser Auslegung des Gesetzes eine Häufung der Strafen eintreten könne, die dem Thäter ein Uebel zufügen würde, das in keinem Verhältniß zur Schwere der That stehe, vermag die durch Wortlaut und Entstehungsgeschichte bedingte Interpretation nicht zu erschüttern.

Indessen folgt aus ihr nicht mit Nothwendigkeit, daß, wenn mehrere Fälle strafbaren Zuwiderhandelns gegen § 2 cit. in Frage stehen, bezüglich jedes einzelnen Falles eine selbständige strafbare Handlung angenommen werden müsse. Vielmehr ist nicht ausgeschlossen, daß sich nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, die mehreren Zuwiderhandlungen zu einer Deliktseinheit vereinigen und somit unter Aufgabe ihrer Selbständigkeit zu Einzelakten eines einheitlichen Thuns werden. Würden daher die beiden Sendungen an B. und an E. — und darauf stützt schließlich die Revision ihre Beschwerde — unter Voraussetzungen erfolgt sein, nach welchen sie sich als Ausfluß desselben deliktischen Willens darstellten, und die Annahme einer Deliktseinheit geboten wäre, so würde die Beschwerde durchdringen müssen. Indessen ist nicht ersichtlich, daß die Vorinstanz dies verkannt hat. Zwar hat sie ihre Annahme des Vorliegens zweier selbständigen Handlungen nicht näher motivirt, aber sie hat auch den Satz nicht aufgestellt, daß jede Zuwiderhandlung gegen das Gesetz nothwendig als eine selbständige Handlung angesehen werden müsse. Sie hat offenbar die konkrete Sachlage in Betracht gezogen und ihrer Annahme unterbreitet. Da nun aber bei der von ihr supponirten Thatsache, daß die beiden Sendungen wohl an demselben Tage, nicht aber gleichzeitig abgegangen, die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, daß jede einem besonderen Vorsatze entflossen, daß also der eine Vorsatz erst gefaßt worden, nachdem der andere bereits ausgeführt war, so läßt sich nicht behaupten, daß die Vorinstanz den Begriff der Deliktseinheit verkannt und rechtlich geirrt hat, als sie zu der Annahme gelangte, daß die beiden zeitlich getrennten Handlungen als selbständige Strafthaten anzusehen seien . . . .

b) Urth. I. S. vom 25. März 1895 gegen H.

Gründe: Nach den Entscheidungsgründen des angefochtenen Urtheils hat der Angeklagte im Oktober 1893 durch seinen Gehülfen R. an den E. bei T. 1/4 Originalloos der in Preußen nicht zugelassenen Mecklenburg-Schwerin'schen Landeslotterie zugesandt, um ihn zum Spielen in dieser Lotterie zu bestimmen. Da der Angeklagte zugegeben hat, daß R. in seinem Auftrage handelte, hat die Strafkammer mit Recht den ersteren als verantwortlich für den Vollzug des Auftrags erachtet.

Die Revisionsrüge, das Urtheil habe verkannt, daß das Gesetz vom 29. Juli 1885 Vorsatz verlange, ist verfehlt; denn selbst wenn es wahr sein sollte, daß der Angeklagte dem R. nur einmal den Auftrag gegeben habe, an eine Reihe ihm übergebener Adressen die Loose zu versenden, und daß er sich dann nicht mehr um die Sache gekümmert habe, wäre diese Versendung nur auf

den Auftrag des Angeklagten — bezüglich dessen von Fahrlässigkeit keine Rede war — zurückzuführen und entsprach sie dem Vorsatze desselben so lange, bis er den Auftrag zurücknahm. Insoweit aber der Angeklagte mit der erwähnten Behauptung die jetzt unter Anklage gestellte Versendung eines Mecklenburgischen Looses mit dem von der Strafkammer zu S. am 1. Februar 1894 abgeurtheilten Lotterievergehen zu einer strafrechtlichen Einheit verbinden will und demgemäß eine Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem" rügt, stehen ihm die thatsächlichen Feststellungen beider Urtheile entgegen. Die hierauf bezüglichen Ausführungen des angefochtenen Urtheils sind frei von Rechtsirrthum . . . .

Unrichtig dagegen ist die Einwendung der Revision, das Gesetz vom 29. Juli 1885 bedrohe den Handel mit Lotterieloosen im Allgemeinen, nicht die einzelne Versendung mit Strafe. Sie bedroht vielmehr den, der sich dem Verkauf von nicht zugelassenen Lotterieloosen unterzieht, und dies trifft offenbar auch den, der sich dem Verkaufe auch nur eines Looses unterzieht. Das Vergehen ist also kein Kollektivdelikt (Rechtspr. 4 S. 687 — Entsch. 72 S. 116, 25 S. 231). Nur soviel ist richtig, daß der Verkauf einer Mehrheit von Loosen nicht nothwendig zugleich eine Mehrheit von Strafällen begründet. Es ist Thatfrage, ob der durch mehrfache Thätigkeitsakte verwirklichte Vertrieb einer Mehrheit von Loosen zu einer Deliktseinheit zusammengefaßt werden kann (Entsch. 25 S. 232). Da hiernach das Vergehen nach § 2 cit. weder ein Kollektivvergehen ist, noch schon begriffsmäßig sich in eine fortgesetzte Thätigkeit auflöst, das angefochtene Urtheil auch keinen solchen Zusammenhang zwischen dem jetzt abgeurtheilten Falle und dem am 1. Februar 1894 abgeurtheilten annimmt, wie er zum Begriffe der Fortsetzung gehört, so erscheinen alle Ausführungen der Revision über den Fall „gewerbsmäßigen" und „fortgesetzten" Handels mit Loosen falsch angebracht; ein solcher Fall liegt thatsächlich nicht vor. Die Sache liegt vielmehr so, wie in den Entsch. 12 S. 115 mitgetheilt. Die Auslegung, daß durch das Urtheil vom 1. Februar 1894 nur ein ganz bestimmter abgegrenzter Loosverkauf bestraft worden sei, wird durch den Inhalt jenes Urtheils gerechtfertigt . . . .

Daß eine Vermuthung für das Vorhandensein der Einheitlichkeit bestehe, kann nicht zugegeben werden und ist auch in dem Urtheil des Reichsgerichts vom 1. Oktober 1894, auf das sich die Revision beruft, nicht ausgesprochen. Vielmehr ist dort nur gesagt, daß bei dem fortgesetzten Vertrieb von Loosen eine gewisse Vermuthung für das Vorhandensein eines einheitlichen Delikts streite. Hier aber ist ausdrücklich festgestellt, daß kein fortgesetzter, sondern nur eine Reihe einzelner selbständiger Vertriebe vorliege. Ob diese Feststellung dem wirklichen Sachverhalt entspricht oder nicht, kann vom Reichsgerichte nicht nachgeprüft werden.

StGB. § 263. Wer durch die Vorspiegelung, für einen Andern und in dessen Auftrage ein Darlehen aufzunehmen, einen Dritten zur Hergabe desselben veranlaßt, beschädigt dessen Vermögen, gleichgiltig, ob er in der Lage ist, das Geld zurückerstatten zu können oder nicht. Urth. IV. S. vom 2. Januar 1895 gegen D.

Die unverehel. R. hatte mit einem gewissen S. ein Verhältniß angeknüpft, das auf Eheschließung abzielte. Eines Tages kam der Angeklagte zu ihr und theilte ihr mit, S. brauche zur Abfindung eines Mädchens 600 Mk. und habe ihn

mit der Beschaffung des Geldes beauftragt. Er ersuchte sie, ihm das Geld zu geben, dem S. aber nichts davon zu sagen, da er sonst das Geld nicht nehmen würde. Die R. gab das Geld, in der Meinung, es sei für den S., dem sie traute; dem Angeklagten würde sie ein Darlehen nicht gegeben haben. Die Angaben, die Angeklagter gemacht hatte, waren falsch. Die empfangenen 600 Mk. hat er für sich behalten. Deshalb wegen Betruges verurtheilt, hat er die Revision eingelegt, die jedoch verworfen worden ist aus folgenden Gründen:

Die Beschwerde materieller Rechtsverletzung ist rechtlich verfehlt. Das angefochtene Urtheil muß dahin verstanden werden, daß der Angeklagte bei der R. den irrigen Glauben, sie erwerbe durch die Hergabe von 600 Mk. eine Darlehnsforderung an S., erregt hat und hat erregen wollen, und daß die R., welche — wie in den Urtheilsgründen besonders hervorgehoben ist, — dem S. Vertrauen schenkte, dem Angeklagten aber niemals einen Pfennig geliehen haben würde, durch den bei ihr erregten Irrthum bestimmt worden ist, dem Angeklagten 600 Mk. zu geben. Nach dieser durch den Gesammtinhalt des Urtheils gebotenen Auslegung ist die Feststellung eines vom Angeklagten verübten Betruges nicht zu beanstanden. Eine Vermögensbeschädigung hat die R. erlitten, weil sie mit der Hingabe von 600 Mk. eine Darlehnsforderung überhaupt nicht erworben hat. S. ist ihr Darlehnsschuldner nicht geworden, weil er mit dem ganzen Geschäft nichts zu thun hatte, der Angeklagte aber ebensowenig, weil der Wille, mit diesem zu kontrahiren, bei ihr, der R., nicht vorgelegen hat. Daß der Angeklagte ihr für die Erstattung der 600 Mk. aufzukommen hat, steht der Annahme eines Betrugs nicht entgegen. Wer einen Andern vorsätzlich durch Erregung eines Irrthums zu einer mit einer Vermögensminderung verknüpften Disposition verleitet, ist regelmäßig zur Schadloshaltung verpflichtet. Aus seiner Verpflichtung zur Schadloshaltung kann aber nicht gefolgert werden, daß er insolange als seine Solvenz feststehe, dem Andern einen Vermögensnachtheil nicht zugefügt, eines Betruges sich also nicht schuldig gemacht habe. Auch ist kein Bedenken gegen die Feststellung eines Betruges daraus zu entnehmen, daß die R. nur durch eine sehr fehlsame Rechtsauffassung zu dem Glauben gelangt ist, S. werde ihr Schuldner werden; denn auf die Entschuldbarkeit des erregten Irrthums kommt es bei dem Betruge nicht an.

StPO. §§ 436 ff. Es ist ein den Rechtsbestand des Urtheils in Frage stellender Verstoß, wenn über eine vor der Hauptverhandlung zu den Akten gelangte Anschlußerklärung als Nebenkläger nicht noch vor der Hauptverhandlung Beschluß gefaßt und geeignetenfalls der Nebenkläger vom Termin zur Hauptverhandlung benachrichtigt worden ist. Die Anschlußerklärung ist außer an die Schriftlichkeit an eine weitere Form nicht gebunden.

Urth. IV. S. vom 15. Februar 1895 gegen K.

Aus den Gründen: Es wird gerügt, daß die von der Nebenklägerin noch vor der Hauptverhandlung dem Gericht eingereichte Anschlußerklärung unbeachtet geblieben und Nebenklägerin von der Hauptversammlung nicht benachrichtigt worden sei. Die Rüge ist begründet. Zunächst kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Beschwerdeführerin, da sie bei vorausgesetzter Richtigkeit der von ihr gegen den Angeklagten erhobenen Beschuldigung nach § 15 des Gesetzes über

den Markenschutz vom 23. November 1874 zur Forderung einer Buße berechtigt ist, gemäß § 443 StPO. zum Anschluß an die öffentliche Klage als Nebenklägerin befugt war. Sodann aber ist dem Angeklagten nicht beizutreten, der in seiner Gegenerklärung auf die Revisionbegründung in Abrede stellt, daß vor der Hauptverhandlung eine Anschlußerklärung von der Beschwerdeführerin abgegeben worden sei. Da das Gesetz für die Anschlußerklärung eine solenne Form oder bestimmte Formel nicht vorschreibt, sondern nur Schriftlichkeit derselben verlangt (§ 436 StPO.), so muß jede in schriftlicher Form abgegebene Willenserklärung genügen, aus welcher der Wille und die Absicht des Erklärenden erkennbar wird, von seinem Rechte zum Anschluß an die öffentliche Klage Gebrauch zu machen.

Ausweislich der Akten haben die Inhaber der Firma A. bereits in der Eingabe, mittels welcher sie den Strafantrag gegen den Angeklagten gestellt, die Erklärung abgegeben, daß sie sich als Nebenkläger der öffentlichen Klage anzuschließen beabsichtigen, sobald das Hauptverfahren eröffnet sein würde. Nach dessen Eröffnung hat dann der Rechtsanwalt Dr. J. in einer Eingabe, in der er erklärt, daß er sich durch beigefügte Vollmacht als Vertreter der Nebenklägerin, der Firma A. legitimire, um Vorlegung der Akten zur Einsicht gebeten. Es hat also der Antragsteller Namens seines Vollmachtgebers eine processuale Befugniß ausüben wollen, die nach den §§ 437, 425 StPO. nur dem Vertreter eines bereits zugelassenen Nebenklägers zusteht. Hieraus in Verbindung mit der früher von dem Inhaber der Firma abgegebenen Erklärung ist mit zweifelloser Deutlichkeit der Wille des letzteren zu erkennen, in dem Verfahren gegen den Angeklagten als Nebenkläger aufzutreten. Dies genügt, um in der Eingabe des Rechtsanwalts J. eine Erklärung zu finden, durch welche die Vorinstanz verpflichtet wurde, gemäß § 436 über die Berechtigung zum Anschluß Entscheidung zu treffen und die Nebenklägerin von der bereits anberaumten Hauptverhandlung gemäß § 438 l. c. zu benachrichtigen.

Die Unterlassung sowohl dieser Entscheidung, wie der Benachrichtigung verstößt sonach gegen das Gesetz, und entsteht demgemäß die Frage, ob diese Gesetzesverletzung geeignet ist, den Rechtsbestand des angefochtenen Urtheils in Zweifel zu ziehen, ob also dieses auf ihr beruht. Die Frage muß bejaht werden. Durch den Anschluß erlangt der Nebenkläger die Rechte des Privatklägers (§ 437 l. c.); ihm stehen somit zur Wahrnehmung seiner Rechte alle diejenigen processualen Rechtsbehelfe zur Seite, deren sich der Privatkläger zu bedienen befugt ist. Er soll in dem Verfahren gehört werden (§ 425), kann das Fragerecht in der Hauptverhandlung Zeugen und Sachverständigen gegenüber ausüben, selbständige Anträge stellen und erhält das Wort zur Ausführung seiner Rechtsansicht (§ 425). Ja es ist der Anschluß nothwendige Voraussetzung der Geltendmachung eines Anspruchs auf Buße (§ 443). Die Ausübung aller dieser Prozeßrechte ist der Beschwerdeführerin unmöglich gewesen. Da nun die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß, wenn die Inhaber der Firma A. auf Grund ihrer Erklärung als Nebenkläger zugelassen und von der Hauptverhandlung benachrichtigt worden wären, ihre Mitwirkung in der Hauptverhandlung, ihre Ausführungen oder ihre Anträge zu einer anderen Entscheidung der Schuldfrage geführt haben würden, so muß angenommen werden, daß das angefochtene Urtheil auf dem Verstoße beruht, und muß somit der Rechtsbestand desselben für in Frage gestellt erachtet werden.

Digitized by Google

StGB. § 47. Vorsätzliche und fahrlässige Tödtung kann nicht in Mitthäterschaft begangen werden, wohl aber vorsätzliche Tödtung und Kindesmord.

StPO. § 246. Werden in einer gegen Mehrere geführten Strafsache die Angeklagten während der Vernehmung der Mitangeklagten aus dem Sitzungszimmer entfernt, so ist es nicht unzulässig, ihnen erst nach der Vernehmung sämmtlicher Angeklagten Mittheilung von dem, was in ihrer Abwesenheit verhandelt worden, zu machen. Urth. IV. S. vom 1. März 1895 gegen T. u. Gen.

Aus den Gründen: 1. Durch den Spruch der Geschworenen sind für schuldig erklärt:

a) die unverehel. R., gemeinschaftlich mit Anderen als Mutter ihr uneheliches Kind gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben;
b) der T., gemeinschaftlich mit anderen vorsätzlich dasselbe Kind getödtet und die Tödtung mit Ueberlegung ausgeführt zu haben;
c) der Cz., aus Fahrlässigkeit den Tod dieses Kindes verursacht zu haben.

Die Revision rügt Verletzung der §§ 211 StGB., 309, 376 StPO., weil im Geschworenenspruche die Mitthäterschaft des T. und Cz. festgestellt sei, obwohl nur der eine vorsätzlich, der andere fahrlässig gehandelt habe. Müßte der Spruch in diesem Sinne aufgefaßt werden, dann würde er allerdings eine rechtsirrthümliche Beurtheilung erkennen lassen, weil bei einem Delikt, welches sowohl vorsätzlich, wie aus Fahrlässigkeit begangen werden kann, eine Mitthäterschaft zwischen dem vorsätzlichen und dem fahrlässigen Thäter nicht zu statuiren ist. Beide können wohl selbständig nebeneinander, aber nicht gemeinschaftlich im Sinne des § 47 StGB. handeln, da es an einem übereinstimmenden Vorsatze fehlt. Aber abgesehen von der Zulässigkeit einer Anfechtung des Geschworenenspruchs wegen Rechtsirrthums, so entziehen sich doch die thatsächlichen Unterlagen desselben jeder Nachprüfung des Revisionsrichters. Vorliegend ist nicht ausgesprochen, daß Cz. in Gemeinschaft mit T. gehandelt habe. Die Worte „gemeinschaftlich mit Anderen" finden sich nur in der dem T. und die R. betreffenden Hauptfrage und berechtigen nach Lage der Sache nur zu dem Schlusse, daß diese beiden bei der Tödtung des Kindes vorsätzlich zusammengewirkt haben. Diese Annahme ist auch rechtlich unbedenklich, obwohl die That der R. unter die Strafvorschrift des § 217 und die des T. unter § 211 StGB. fällt. Denn beide konnten übereinstimmend den Vorsatz fassen und ausführen, das Kind zu tödten, wodurch die Gemeinschaftlichkeit ihres Handelns bedingt war, und dies hinderte nicht, daß gegen die R. die strafmindernden Umstände des § 217 und gegen den T. die nach § 211 erforderliche Ueberlegung bei der Ausführung festgestellt wurde . . . .

2. Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist auf Beschluß des Gerichts jeder der drei Angeklagten in Abwesenheit des Mitangeklagten zur Sache vernommen worden, weil zu befürchten sei, daß die Angeklagten im Beisein der Mitangeklagten die Wahrheit nicht sagen würden, und nach Beendigung dieser Vernehmungen sind sämmtliche Angeklagte durch den Vorsitzenden mit dem wesentlichen Inhalte der in ihrer Abwesenheit abgegebenen Aussagen bekannt gemacht worden. Der Beschwerdeführer T. rügt Verletzung des § 246*) StPO., weil

*) Zu den Grundsätzen, auf welchen sich die StPO. aufbaut, gehört auch der dort in den §§ 229, 230, 377 Ziffer 5 zum Ausdruck gebrachte, daß der Angeklagte in der Hauptverhandlung persönlich anwesend sein muß und sich nicht entfernen darf. Er

er in Folge dieses Verfahrens zweimal aus dem Sitzungssaal entfernt und erst nach seinem letzten Wiedereintritt mit dem inzwischen Verhandelten bekannt gemacht worden sei. Die Beschwerde ist jedoch unbegründet. Denn die Ausnahmebestimmung des § 246 soll der Ermittelung der Wahrheit durch die abgesonderte Vernehmung solcher Mitangeklagten förderlich sein, von denen zu besorgen ist, daß sie sich in ihren Aussagen nach einander richten könnten. Da nun nach der Begründung des vorerwähnten Beschlusses Grund zu einer solchen Besorgniß vorhanden war, so würde der Zweck des Gesetzes vereitelt worden sein, wenn der unmittelbar nach der Angeklagten R. vernommene T. vor seiner Vernehmung von der in seiner Abwesenheit abgegebenen Aussage durch den Vorsitzenden unterrichtet

---

hat nicht nur ein Recht darauf, alles, was gegen ihn verhandelt wird, kennen zu lernen und die Möglichkeit zur Ausübung seiner processualen Befugnisse und zur Kontrolle über die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens zu haben, sondern auch die Pflicht, nicht durch seine Abwesenheit oder seine Entfernung aus der Hauptverhandlung diese oder deren Durchführung unmöglich zu machen und dadurch störend in den Gang der Justizpflege einzugreifen. Indessen läßt das Gesetz auch Ausnahmen von diesem Grundsatze zu, in welchen es ein Verhandeln in Abwesenheit des Angeklagten gestattet, Ausnahmen, die natürlich auf gewichtigen Gründen beruhen. Eine solche Ausnahme ist die Norm des § 246 Abs. 1 StPO., die dem Interesse der Wahrheitsermittelung dient.

Eine ihr inhaltlich gleiche Ausnahme kennt das Gesetz in dem Abschnitte über die Voruntersuchung. Dort werden im § 191 die Fälle aufgezählt, in welchen dem Angeschuldigten gestattet ist, der Beweisaufnahme beizuwohnen, und wird sodann im § 192 bestimmt, daß dem Angeschuldigten dieses Recht entzogen, er also von der Anwesenheit bei der Beweisaufnahme ausgeschlossen werden kann, wenn zu befürchten, daß ein Zeuge in seiner Gegenwart die Wahrheit nicht sagen werde. Indessen unterscheidet sich die Norm dieses § von der des § 246 sehr wesentlich dadurch, daß dem Angeschuldigten, auch wenn er nach der Vernehmung des betr. Zeugen zur weiteren Beweisaufnahme wieder zugelassen wird, der Inhalt des inzwischen Verhandelten nicht mitgetheilt wird. Welcher legislatorische Gedanke dieser Verschiedenheit zu Grunde liegt, ist nicht ersichtlich. Denn daß der Angeschuldigte durch die Unterlassung solcher Mittheilung außer Stand gesetzt ist, sich gegen eine ihn belastende Aussage zu vertheidigen, und daß dieser Umstand geeignet sein kann, die Eröffnung des Hauptverfahrens gegen ihn herbeizuführen, liegt auf der Hand. Prüft man den Inhalt der Anordnung des § 246 Abs. 1 StPO. näher, so bleiben folgende Punkte zu erörtern:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann von der Maßregel Gebrauch gemacht werden? Der § sagt: „wenn zu befürchten ist, daß ein Mitangeklagter oder ein Zeuge bei seiner Vernehmung in Gegenwart des Angeklagten die Wahrheit nicht sagen werde."
   a) Der erst bei der zweiten Berathung in der Kommission dem § gegebene Wortlaut wurde mit der Anführung begründet, es könnte die zu vernehmende Person durch die Anwesenheit des Angeklagten eingeschüchtert und in eine sie zur Ablegung einer Aussage ungeeignet machende Aufregung versetzt werden (Hahn, Mater. Bd. 2 S. 1340 f.). Allein der Wortlaut des § geht wesentlich weiter als diese Begründung (cf. Glaser, Handb. Bd. 2 S. 501.) Er umfaßt jede Art der Einwirkung, welche der Angeklagte schon durch seine Anwesenheit auf jene Person zu üben im Stande ist; sie kann bedingt sein durch das Autoritäts-Verhältniß, das zwischen dem Angeklagten oder jener Person herrscht (z. B. Eltern und Kinder, Lehrer und Schüler, Meister und Lehrling), aus dem sich eine gewisse Scheu oder auch Liebe und Verehrung entwickelt, oder durch Furcht vor dem Charakter des Angeklagten oder endlich auch durch eine auf Kollusionen gerichtete stillschweigende oder ausdrückliche Abrede, die es ermöglicht, daß der Angeklagte durch ein Wort, eine Geste, einen Blick die abzugebende Aussage nach seinem Willen lenkt. Jede solcher Einwirkungen, insbesondere auch die Möglichkeit der Kollusion genügt zur Erfüllung der Voraussetzungen des § (cf. Entsch. in Straff. Bd. 8 S. 156). Zur Anordnung der Maßregel genügt, daß Thatsachen vorliegen, aus welchen die Befürchtung eines solchen Einflusses entnommen werden

worden wäre, und es gehörte ferner zur Durchführung der gegen sämmtliche Angeklagte beschlossenen Maßregel, daß jene Bekanntmachung bis nach Beendigung der Vernehmung aller drei Angeklagten ausgesetzt wurde. Das Reichsgericht hat daher bereits angenommen, daß in einem derartigen Falle die Bestimmung des zweiten Satzes des § 246 dahin verstanden werde müsse, daß das Ergebniß der Vernehmungen erst, nachdem sämmtliche Angeklagte wieder vorgelassen und abgehört worden, denselben mitzutheilen sei (cf. Entsch. Bd. 8 S. 155). Sie sind auch dann noch in der Lage, im weiteren Verlaufe der Verhandlung auf die von ihren Mitangeklagten abgegebenen Erklärungen sich auszulassen und zu vertheidigen.

---

kann, und bedarf es bestimmter Beweise für die Richtigkeit der Befürchtung nicht.

Abweichend von dieser Vorschrift ertheilt § 250 der Oesterr. StPO. vom 23. Mai 1873 dem Vorsitzenden das Recht, ganz nach seinem Ermessen den Angeklagten von der Verhandlung auszuschließen, ohne Gründe anzugeben, auf welche sich das Ermessen stützen solle (Rulf, der Oesterr. Strafprozeß S. 185, meint, daß der Vorsitzende die Maßregel nur treffen dürfe zur Beseitigung eines der Wahrheitsermittelung nachtheiligen Einflusses auf die abzuhörende Person).

b) Die Ausschließung des Angeklagten ist nur zulässig bei der Vernehmung von Mitangeklagten oder Zeugen, nicht auch bei der Abhörung von Sachverständigen. Dies folgt unbedenklich aus dem Wortlaut des § 246 Auf welchen Erwägungen der Satz beruht, ergiebt sich aus der Entstehungsgeschichte nicht. Ist der Gesetzgeber davon ausgegangen, daß der Sachverständige physischen Einwirkungen des Angeklagten weniger zugänglich ist, als ein Zeuge, oder daß die Beeinflussung eines Gutachtens nicht leicht ausführbar, oder endlich daß in Folge der Vorschriften der §§ 73 ff. StPO. ein Gutachten für die Entscheidung einen geringeren Werth hat, als ein Zeugniß, so dürfte ihm in keinem dieser Fälle Recht zu geben sein. Anscheinend handelt es sich bei der Nichterwähnung des Sachverständigen lediglich um eine Omission aus Versehen.

c) Liegt die im § vorausgesetzte Befürchtung bei mehreren Mitangeklagten oder Zeugen vor, so ist es nicht nöthig, daß für die Vernehmung eines jeden die Maßregel jedesmal besonders beschlossen und angeordnet wird. Vielmehr ist es zulässig, die Ausschließung des Angeklagten von der Verhandlung auf die Vernehmung aller jener Personen zu erstrecken, wobei freilich vorausgesetzt wird, daß die Vernehmung derselben durch keinen Prozeßakt — mag er sein, welcher Art er will — unterbrochen wird.

2. Wer hat die Anordnung zu treffen? Die Oesterr. StPO. bezeichnet den Vorsitzenden als die zuständige Person. Auch der Entwurf des Deutschen StPO. hatte denselben Weg betreten. Allein die Ansicht fand in der Kommission keine Billigung, vielmehr brach auch hier das Streben sich Bahn, die Machtbefugnisse des Vorsitzenden soviel als möglich zu beschränken und auf das Kollegium zu übertragen. Demgemäß ist nur das Gericht für zuständig erklärt worden. Unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte hat das Reichsgericht (Entsch. Bd. 20 S. 273) ausgesprochen, daß der Vorsitzende weder auf Grund seiner Leitungsbefugnisse (§ 237 StPO.), noch als Vertreter des Gerichts aus eigener Machtvollkommenheit befugt sei, den Angeklagten von der Verhandlung auszuschließen, sondern daß die Anordnung dieser Maßregel zu den Funktionen des Gerichts gehöre. Da dieselbe dem Zweck der Wahrheitsermittelung dient, so kann sie auch nur von Amtswegen getroffen werden und bedarf es des Antrages einer der Prozeßpartheien nicht. Wird ein solcher gestellt, so ist das Gericht weder an ihn gebunden noch processual genöthigt, einen Bescheid an den Antragsteller zu erlassen, da er den Charakter eines Beweisantrages nicht hat.

3. Das Gesetz überweist die Entscheidung dem Gericht. Aeußerungen des Gerichts können nur erfolgen in der Form von Urtheilen oder von Beschlüssen. Da

StPO. § 230. **Bleibt der Angeklagte bei der Fortsetzung einer auf seinen Antrag unterbrochenen Hauptverhandlung ohne eine nach dem Ermessen des Gerichts ausreichende Entschuldigung aus, so kann, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen vorliegen, in seiner Abwesenheit verhandelt werden.**

Urth. I. S. vom 4. März 1895 gegen G.

Aus den Gründen: Die Revision bezeichnet als verletzt die §§ 229, 230, 231, 257, 377 Ziff. 5 und 8 StPO. Nachdem die Hauptverhandlung einen Tag lang gepflogen und am darauf folgenden Tage bis zum Schluß der Beweisaufnahme gediehen war, bat der Angeklagte mit Rücksicht auf seinen angegriffenen

---

über die Frage der Angemessenheit oder Nothwendigkeit der Maßregel ein Urtheil nicht ergehen soll, so kann die Entscheidung nur durch einen Beschluß geschehen. Dieser Beschluß stellt sich nicht als lediglich prozeßleitend dar, sondern enthält einen Ausspruch über ein Recht des Angeklagten; da er in der Hauptverhandlung erlassen wird und — wenn auch nur zugleich mit dem Urtheil — anfechtbar ist, so untersteht er, wie auch das Reichsgericht (Entsch. Bd. 20 S. 273) angenommen hat, der Norm der §§ 33, 34 StPO. Demgemäß müssen die Parteien vorher gehört werden, der Angeklagte sich also darüber auslassen, ob seine Anwesenheit dem Mitangeklagten oder Zeugen Veranlassung geben könnte, nicht die Wahrheit zu sagen. Ob wohl jemals der Angeklagte die Frage bejahen und die Angemessenheit seiner Entfernung aus dem Sitzungszimmer anerkennen wird? Wir halten das schlechterdings für nicht möglich und deshalb die ganze Befragung für eine Form, deren Inhaltslosigkeit höchstens dann ausgeschlossen wird, wenn sich die Auslassung des Angeklagten auf die Thatsachen beziehen soll, aus welchen die Befürchtung einer Beeinflussung auf den Mitangeklagten oder Zeugen hergeleitet werden soll.

Sodann folgt aus § 34, daß der Beschluß mit Gründen zu versehen ist, und müssen die Gründe ausführlich genug sein, um eine Nachprüfung derselben und der Frage zu ermöglichen, ob sie zur Rechtfertigung der beschlossenen Maßregel genügen. Der Anordnung sowohl wie ihre Ausführung ist ein Vorgang während der Hauptverhandlung. Es muß deshalb das ganze Verfahren sowie die Verkündung des Beschlusses und seiner Gründe aus dem Sitzungsprotokoll ersichtlich sein.

4. Welche Folgen hat die Ausschließung für den Angeklagten? Das Gesetz will wohl ein etwaiges der Wahrheitsermittelung entgegenstehendes Hinderniß beseitigen, nicht aber den Angeklagten in Nachtheil setzen. Es dürfen ihm durch die Maßregel Nachtheile nicht erwachsen, insbesondere darf er nicht außer Stand gesetzt werden, die ihm gesetzlich zustehenden processualen Befugnisse auszuüben. Wird daher während der in seiner Abwesenheit ausgeführten Vernehmung des Mitangeklagten oder Zeugen ein Prozeßakt nöthig, vor dessen Vornahme nach dem Gesetz der Angeklagte zu hören ist, so muß, bevor zu diesem Akte geschritten wird, der Angeklagte wieder eingeführt und ihm Gelegenheit gegeben werden, sich über die Nothwendigkeit oder Angemessenheit dieses Aktes zu äußern. Dieses Verfahren ist einzuschlagen, wenn dem zu vernehmenden Mitangeklagten oder Zeugen seine frühere protokollarische Auslassung gemäß §§ 252 bz. 253 StPO. vorgelesen oder vorgehalten werden soll. Denn da die Beurkundung dieses Vorganges und seines Grundes (oder, wie das Reichsgericht den § ausiegt, nur des Grundes) nur dann erfolgt, wenn der Staatsanwalt oder der Angeklagte es beantragt, da also auch dem letzteren das Recht zu diesem Antrage zugesprochen wird, so darf ihm die Gelegenheit zur Ausübung desselben, sowie zur Geltendmachung seiner Einwendungen gegen die Vorlesung oder Vorhaltung nicht entzogen werden. Ebenso wird jenes Verfahren nothwendig, wenn der Gegenstand der Vernehmung und der vorauszusehende Inhalt der Auslassung des Mitangeklagten oder Zeugen die Ausschließung der Oeffentlichkeit der Verhandlung erfordert (Entsch. Bd. 18 S. 138, Rechtspr. 10 S. 539). Auch das ihm durch § 239 StPO. gewährte Fragerecht darf dem ausgeschlossenen Angeklagten nicht verkürzt werden (Hahn, Mater. Bd. 2 S. 1342). Vielmehr ist ihm seine

Gesundheitszustand die Verhandlung einige Zeit, eventl. ganz auszusetzen, da er ihr doch selbst beiwohnen möchte. Daraufhin wurde die Sitzung für eine Stunde unterbrochen und dem Angeklagten die Ueberbringung eines ärztlichen Zeugnisses für den Fall, daß er die Verhandlung ganz ausgesetzt haben wollte, anheimgegeben. Nach 1¼ Stunde war der Angeklagte noch nicht wieder erschienen, und auf Antrag des Staatsanwalts beschloß das Gericht in der Erwägung, daß der Angeklagte bereits umfassend über die Anklage vernommen sei und der Beweisaufnahme bis zu Ende beigewohnt habe, auch seine fernere Anwesenheit nicht erforderlich sei, gemäß § 230 Abs. 2 StPO., die Hauptverhandlung sei fortzusetzen und in Abwesenheit des Angeklagten zu Ende zu führen. Dies geschah, indem

---

Ausübung zu gestatten, sobald ihm der Inhalt der Aussage des Zeugen mitgetheilt worden (Bennecke, Lehrbuch S. 538; Löwe, Komment. zu § 246; Isenbart und Samter, Komment. zu § 246). Kann er auch verlangen, daß der Zeuge in seiner Gegenwart, sei es vor seiner Ausschließung oder nach seiner Wiedereinlassung, beeidigt werde? Schwarz (Komment., Anm. 6 zu § 246) bejaht die Frage, während Glaser (a. a. O.) sie zu verneinen scheint. Wenn letzterem auch zuzugeben, daß die von Schwarze geltend gemachten Gründe nicht zutreffen, so ist doch zur Rechtfertigung seiner Ansicht darauf hinzuweisen, daß nach § 65 StPO. die Beeidigung des Zeugen ein wesentlicher Akt der Hauptverhandlung sein, sohin nach der Intention des Gesetzgebers und den Prinzipien des ganzen Verfahrens im Beisein des Angeklagten erfolgen soll (Hahn, Mater. Bd. 1 S. 112). Ueberdies darf auch dem Angeklagten die Möglichkeit nicht genommen werden, seine Einwendungen gegen die Statthaftigkeit der Beeidigung zur Geltung zu bringen.

5. Nach beendeter Vernehmung und Wiedereinführung des Angeklagten in das Sitzungszimmer ist ihm von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt worden, Mittheilung zu machen.

   a) Zu dieser Mittheilung ist nach § 246 lediglich der Vorsitzende berechtigt und verpflichtet. Es ist daher nicht zulässig, daß sie von dem Staatsanwalt oder dem Vertheidiger oder einer anderen an der Verhandlung betheiligten Person ausgeht; ja es ist auch in schöffengerichtlichen Sachen, in welchen nach § 273 StPO. die wesentlichen Ergebnisse der Vernehmungen in das Sitzungsprotokoll aufgenommen werden müssen, nicht gestattet, die Mittheilung durch Verlesung des die Aussage des Zeugen bz. Mitangeklagten enthaltenden Theils des Sitzungsprotokolls zu ersetzen.

   b) Die Vorschrift gehört zu den essentiellen Normen des Verfahrens. Sie ist daher von Amtswegen zu beachten und bedarf es zu ihrer Befolgung eines Parteiantrages nicht; ebensowenig aber ist auch ein Verzicht des Angeklagten auf ihre Beobachtung von Bedeutung, da er mit Erfolg nur auf solche Vorschriften verzichten kann, die lediglich in seinem Interesse gegeben sind, eine Voraussetzung, die hier nicht zutrifft, weil die Anordnung, daß dem Angeklagten die Mittheilung gemacht werden soll, ebenso wie die ganze Maßregel seiner Ausschließung dem öffentlichen Rechte angehört und dem öffentlichen Interesse dient. Es ist daher der Ansicht von Löwe (zu § 246 StPO.) über die Wirkungslosigkeit eines Verzichts beizutreten.

   c) Die Frage, was mitgetheilt werden müsse, beantwortet das Gesetz dahin, es sei der Angeklagte von dem wesentlichen Inhalte desjenigen zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit ausgesagt oder sonst verhandelt worden. Es ist also eine genaue oder gar wörtliche Wiedergabe der Aussage oder des Verhandelten nicht erforderlich. Was aber von dem Inhalte wesentlich und was unwesentlich, also zur Mittheilung nicht geeignet ist, hat lediglich der Vorsitzende zu ermessen. Ob seine Ansicht ausschließlich maßgebend und jeder Diskussion entzogen, oder ob es den Beisitzern, dem Staatsanwalt und dem Vertheidiger gestattet ist, sie zu kritisiren, zu ändern oder zu vervollständigen, ist streitig. Jedenfalls findet § 237 StPO. keine Anwendung, da die Mittheilungspflicht nicht der Leitungsbefugniß des Vorsitzenden ent-

nach Verkündung dieses Beschlusses die Beweisaufnahme für geschlossen erklärt und dem Staatsanwalte das Wort für seine Anträge und Ausführungen ertheilt wurde. Insoweit wird das Verfahren von der Revision nicht angegriffen.

Während der Ausführungen des Staatsanwalts aber überbrachte ein Sekretär des Landgerichts ein ärztliches Zeugniß mit der Erklärung, der Angeklagte habe es persönlich in der Gerichtsschreiberei mit den Worten übergeben: sein Vertheidiger habe ihm dies gesagt, er selbst gehe nicht mehr in die Verhandlung. Das Zeugniß lautete: Herr G. kam heute Abend 1/26 Uhr wegen eines heftigen Schwindelanfalles in meine ärztliche Behandlung. Derselbe kann heute keiner Gerichtsverhandlung beiwohnen. Nun wurde nach Anhörung des Staats-

---

sprungen ist. Es kann daher bei einer Nichtanerkennung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Mittheilung von keiner Seite auf einen Gerichtsbeschluß provozirt werden. John (StPO. Bd. 3 S. 177) ist der Ansicht, daß die Mittheilung sowohl vom Staatsanwalt wie vom Vertheidiger vervollständigt werden kann, daß also von diesen Personen sowohl die vom Vorsitzenden mitgetheilten Thatsachen richtig gestellt, wie nicht mitgetheilte als wesentlich bezeichnet und dem Angeklagten bekannt gegeben werden dürften. Er macht für diese Auffassung geltend, daß dem § 246 eine dem § 300 StPO. analoge Vorschrift nicht beigefügt worden, und folgert daraus, daß der Gesetzgeber die Mittheilung des Vorsitzenden nicht außerhalb der Kritik der Parteien habe setzen wollen. Allein dem ist nicht beizustimmen. Die Ansicht würde in ihrer Konsequenz zum dem Ergebnisse führen, daß nicht bloß der Vorsitzende, sondern auch Andere dem Angeklagten über den Inhalt des Verhandelten Kenntniß geben dürften, und daß sich zwischen ihnen und dem Vorsitzenden ein, das Ansehen des letzteren und die Wirkung des ganzen Verfahrens in Frage stellender Streit über den Inhalt der Aussage bezw. über das, was an ihm wesentlich sei, entwickeln könnte. Das darf das Gesetz nicht gewollt haben und hat es nicht gewollt. Um Mißständen dieser Art vorzubeugen, muß es dem Vorsitzenden freistehen, jede Meinungsäußerung über den Inhalt seiner Mittheilung niederzuhalten, oder unter nochmaliger Entfernung des Angeklagten aus dem Sitzungszimmer durch Wiederholung der Beweisaufnahme die Meinungsverschiedenheit über deren Ergebnisse zum Austrag zu bringen.

d) Die Mittheilung soll sofort nach dem Wiedereintritt des Angeklagten in das Sitzungszimmer und vor Vornahme irgend eines Prozeßaktes erfolgen. Denn, wie es im Urtheil des Reichsg. vom 6. Februar 1883 (Entsch. 8 S. 49) heißt, der Angeklagte empfängt durch diese Mittheilung die Grundlage zu der Prüfung, ob sich aus dem in seiner Abwesenheit Verhandelten etwa noch Vertheidigungsmomente für ihn ergeben möchten. Im Urtheil vom 13. Dezember 1889 (Entsch. 20 S. 123) wird die gleiche Ansicht vertreten und zu ihrer Begründung ausgeführt, es dürfe dem Angeklagten, da es von seiner freien Entschließung abhänge, ob und was er auf die Beschuldigung erwidern wolle, kein Stück der Verhandlung vorenthalten werden, auf dessen Anhörung er an sich ein Recht habe, und das möglicherweise eine Grundlage für seine Entschließungen bilden könne. In beiden Fällen war der Angeklagte nach seiner Wiedereinführung sofort vernommen und ihm erst nachher die Auslassung seiner Mitangeklagten ihrem wesentlichen Inhalte nach mitgetheilt worden. In beiden Fällen hatte dieser Verstoß gegen das Gesetz zur Aufhebung des Urtheils geführt. Die gegentheilige Ansicht vertritt das Urtheil des Reichsgerichts vom 30. März 1883 (Entsch. 8 S. 153), in welchem ausgeführt wird, es würde der Zweck der vom Gesetz zugelassenen Maßregel vollständig verfehlt, wenn der Vorsitzende dem in zweiter Reihe zu vernehmenden Angeklagten sofort und vor Beginn seiner Vernehmung mit der Aussage des zuerst abgehörten Angeklagten bekannt zu machen gehalten wäre. Denn dadurch würde er ermöglichen, was das Gesetz verhindern wolle, daß eine Uebereinstimmung wahrheitswidriger Aussagen herbei-

anwalts, der die Entschuldigung für ausreichend hielt, beschlossen, es habe bei dem obenerwähnten Beschlusse sein Verbleiben, weil dieses Zeugniß das Ausbleiben des Angeklagten nicht genügend entschuldige, da es nur auf die subjektive Erklärung des Angeklagten gestützt scheine, aber kein Symptom einer Krankheit angebe, die den Angeklagten am Erscheinen hindere; der Angeklagte habe vielmehr in der Gerichtsschreiberei, also auch bei Gericht erscheinen können und im Hinblick auf mehrfache vorausgegangene, durchweg als unbegründet befundene Aussetzungsanträge auch hiermit nur eine Hinausschiebung der Sache beabsichtigt. Hierauf stellte der Staatsanwalt seine Anträge zur Sache, die Verhandlung wurde, da ein Vertheidiger nicht aufgetreten war, geschlossen und die Urtheilsverkündung auf

---

geführt werde. (Zweck des Gesetzes ist, der zu vernehmenden Person die Möglichkeit einer wahrheitsgemäßen Aussage durch Abwendung des etwa vom Angeklagten zu übenden Einflusses zu gewähren, nicht aber den Angeklagten in Widersprüche mit den Aussagen des abgehörten Zeugen zu verwickeln. Offenbar wird das Recht des Angeklagten beschränkt, wenn er sich auslassen soll, bevor er gehört hat, was der in seiner Abwesenheit Vernommene gesagt hat).

Mit diesen Ausführungen im Widerspruch meint Kleinfeller (Funktionen des Vorsitzenden S. 261), es genüge, wenn nur die Mittheilung vor dem Schlusse der Verhandlung erfolge und somit dem Angeklagten Gelegenheit gegeben werde, sich auf das während seiner Abwesenheit Verhandelte zu erklären. Indessen stehen dem die Erwägungen entgegen, auf welchen die obigen reichsgerichtlichen Urtheile beruhen. Allerdings läßt auch das Reichsgericht von ihnen eine Ausnahme gelten, nämlich dann, wenn (wie im obigen Urtheile) von mehr als zwei Mitangeklagten jeder in Abwesenheit des anderen behufs Vermeidung von Kollusionen vernommen werden soll.

e) Ist die Mittheilung unterblieben oder zu spät erfolgt, so liegt eine Verletzung der Norm des § 246 StPO. vor. Da jedoch diese Normwidrigkeit nicht zu den absoluten Nichtigkeitsgründen des § 377 StPO. gehört, so muß in jedem Falle geprüft werden, ob auf ihr das Urtheil beruht. Die Frage ist zu verneinen, sobald nicht ersichtlich ist, auch von dem Beschwerdeführer nicht dargethan wird, daß der Angeklagte bei rechtzeitiger Mittheilung zu einer anderen Vertheidigung gelangt sein würde oder doch hätte gelangen können (Entsch. 8 S. 49).

Uebrigens kann bei mehreren Angeklagten nicht jeder derselben, sondern nur derjenige die Normwidrigkeit rügen, dem die Mittheilung hätte gemacht werden sollen. Die nur gegen ihn wirksame, und ihn benachtheiligende Gesetzesverletzung ist kein gemeinsamer Revisionsgrund (Entsch. 8 S. 153).

6. Die Maßregel kann nur gegen den Angeklagten zur Anwendung gebracht werden, nicht auch gegen den Vertheidiger oder den Beistand. Sie sind von der Verhandlung nicht ausgeschlossen und hängen die ihnen vom Gesetz beigelegten processualen Befugnisse von der Anwesenheit des Angeklagten nicht ab; auch in seiner Abwesenheit ist der Vertheidiger zur Ausübung des Fragerechts befugt. Dagegen ist weder der Vertheidiger noch der Beistand berechtigt, die dem Angeklagten selbst zustehenden Rechte in seiner Abwesenheit für ihn wahrzunehmen. Wo also das Gesetz Handlungen oder Erklärungen des Angeklagten neben denen des Vertheidigers fordert, genügt die Thätigkeit des letzteren nicht. Die Vermuthung, daß der Angeklagte die Thätigkeit seines Vertheidigers genehmige, findet keine Anwendung.

Kann auch der Nebenkläger der Norm des § 246 unterworfen werden? In einer Strafsache hatte der Vertheidiger beantragt, den Nebenkläger während der Vernehmung der Zeugen abtreten zu lassen, weil die Zeugen, als seine Untergebene, in seiner Gegenwart befangen sein und daher bei Abgabe ihrer Aussage von der Wahrheit abweichen möchten. Der Antrag ist abgelehnt und die Ablehnung vom Reichsgericht gebilligt worden, weil die Bestimmung der §§ 192, 246 StPO. auf den Nebenkläger keine Anwendung finden kann (Entsch. 25 S. 177).

Digitized by Google

eine Woche später anberaumt. Auch hierbei erschien der Angeklagte nicht, obgleich ihm inzwischen sowohl der letzte Beschluß zugestellt als auch der Termin zur Urtheilsverkündung bekannt gegeben worden war.

Die Revision findet in diesem Verfahren eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung und macht geltend, das Ausbleiben des Angeklagten sei genügend entschuldigt gewesen. Allein dieser Widerspruch gegen die erstrichterliche Begründung des Beschlusses ist nicht zu beachten. Das Gericht hat in thatsächlicher, ihm allein zustehender und unanfechtbarer Würdigung sowohl des ärztlichen Gutachtens, als des Gesammtverhaltens des Angeklagten angenommen, daß er zur Fortsetzung der Hauptverhandlung hätte erscheinen können, aber dies nicht gewollt habe. Blieb er hiernach ohne genügende Entschuldigung aus, so war die Fortführung der Verhandlung zulässig; denn gerade für solche Fälle will die Bestimmung des § 230 Abs. 2 StPO. die Möglichkeit abschneiden, schon weit gediehene Verhandlungen zu vereiteln (Motive S. 182).

Preuß. Ges. wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen v. 23. Jan. 1838 §§ 2, 6 Nr. 2. 4, § 13. Werden mehrere einzelne Zolldefraudationen zu einem fortgesetzten Delikt vereinigt, so kann dieses nur dann als bandenmäßig verübt angesehen werden, wenn bei der Ausführung jedes einzelnen Defraudationsfalles mehr als zwei Personen betheiligt gewesen sind.

Urth. I. S. vom 4. März 1895 gegen F.

Aus den Gründen: Das Urtheil der Vorinstanz hat die gesammte Defraudationsthätigkeit, zu der der F. angestiftet, als ein einziges einheitliches Delikt erachtet. Es hat nirgends Einzelakte als selbständige Defraudationsfälle angesehen, auch nicht den § 74 StGB. angezogen, vielmehr wegen „Vergehens" also wegen eines einzigen Vergehens gegen die §§ 2, 6 und 13 des Gesetzes vom 23. Januar 1838 bestraft und auch in der Schlußfeststellung hervorgehoben, sowohl daß „die Defraudation" von mehr als drei Personen verübt worden, als auch daß eine auf „die Defraudation" gerichtete Verbindung für die Dauer eingegangen war. Es ist endlich auch die Strafe nicht nach einzelnen Gefällen für individuell bestimmte Transporte, sondern auf Grund einer über die Gesammtheit der hinterzogenen Steuer angestellten Berechnung festgesetzt. Daß auch bei Steuerdefraudationen die Annahme eines fortgesetzten Delikts zulässig ist, hat das Reichsgericht bereits mehrfach anerkannt (Entsch. 20 S. 316, 22 S. 388, Rspr. 9 S. 299).

Nun könnte allerdings die Frage entstehen, ob, wenn es sich bei einem derartigen einheitlichen Defraudationsdelikte um die Anwendung des § 13 des Gesetzes vom 23. Januar 1838, also darum handelt, ob die Defraudation von drei oder mehreren Personen verübt worden, es genügt, daß diese Mehrzahl durch die Zusammenrechnung der bei den einzelnen Defraudationsakten Betheiligten nachgewiesen wird, oder ob es erforderlich ist, daß die zu einer juristischen Einheit zusammengefaßten Einzelakte schon von drei oder mehreren Personen ausgeführt werden. Allein die letztere Alternative ist im Gesetz begründet. Denn die Strafschärfung des in § 13 bezeichneten Bandenschmuggels beruht darauf, daß das örtlich und zeitlich verbundene Auftreten einer Mehrzahl bewußt zusammenwirkender Genossen die Bekämpfung des Schmuggels erschwert und die Gefährlichkeit des gesetzwidrigen Treibens erhöht. Würde also beispielsweise bei vier

einzelnen Defraudationen jedesmal nur eine oder zwei Personen betheiligt sein, gleichwohl aber unter Zusammenfassung der vier Einzelakte zu einer einheitlichen Handlung angenommen werden dürfen, daß diese eine Handlung von drei oder mehreren Personen gemeinschaftlich verübt worden, so würde die Strafschärfung eintreten müssen, ohne daß der Grund für dieselbe vorläge. Indeß nichts berechtigt dazu, daß, wie dies die Revision behauptet, das Urtheil von der dargelegten richtigen Auffassung abgewichen wäre. Die sämmtlichen im Urtheil aufgeführten, die Defraudationsthätigkeit betreffenden Thatsachen und zwar sowohl diejenigen, die die günstige Belegenheit der Räumlichkeiten des Angeklagten unmittelbar diesseits und jenseits der die Zollgrenze bildenden Mosel und das nächtliche Treiben im Keller des Angeklagten in R. darstellten, als auch diejenigen, die die Nachenfahrten der Schiffer zur Nachtzeit auf der Mosel zwischen W. und R., sowie das Tragen von Flaschen in Körben beschreiben, sind nicht als selbstständige, von einander unabhängige Defraudationsfälle, sondern als Indizien hingestellt, die dem Richter den Boden für seine Schlußfolgerungen geliefert haben, daß in der Zeit vom . . . bis . . . die im Urtheile näher festgestellte Defraudation von mehr als drei Personen verübt worden ist. Ausschließlich der thatsächlichen, mit der Revision nicht angreifbaren Beweiswürdigung gehört es aber an, ob das aufgeführte Material zu der Annahme des bandenmäßig ausgeführten Schmuggels genügte. Bedenken in dieser Richtung sind umsoweniger berechtigt, als das Urtheil in einzelnen der von den Zeugen wahrgenommenen Vorfälle ersichtlich unmittelbar Defraudationshandlungen erblickt hat, und bezüglich dieser Vorfälle auch die Mitthäterschaft von mindestens drei Personen angenommen ist. Diese, vom Gesetz vorgesehene gemeinschaftliche Verübung konnte das Gericht auch schon auf Grund desjenigen Materials ohne Rechtsirrthum feststellen, das in den von der Revision aufgeführten drei Fällen als erwiesen erachtet ist . . .

Wenn es auch richtig ist, daß, wie die Revision ausführt, Gemeinschaftlichkeit einer Zolldefraude erst dann vorliegt, wenn jeder der Defraudanten an der von den anderen verübten Defraudation mindestens in der Art Theil nimmt, daß von ihm beabsichtigt ist, dieselbe, wenn auch nur durch seine Gegenwart und seine Bereitwilligkeit der Hülfeleistung zu unterstützen und zu befördern, so ist doch vorliegend in allen oben erwähnten Fällen die Mitanwesenheit dreier Personen am Orte und zur Zeit der That festgestellt, und es konnte daher das Urtheil aus jenem örtlich und zeitlich verbundenen Auftreten der Genossen jene aktuelle Theilnahme an der Thatausführung schließen. cf. Entsch. 9 S. 43, 17 S. 388.

Gesetz betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln vom 14. Mai 1879 § 10. Das Fleisch eines Stücks Vieh, das an der Perlsucht gelitten, kann als „verdorben" angesehen werden. Zur Erläuterung des Begriffs „verdorben" dürfen landesgesetzliche Vorschriften nicht verwendet werden. Urth. III. S. vom 7. März 1895 gegen H.

Aus den Gründen: Der Angeklagte H. ist verurtheilt, weil er in der zweiten Hälfte des Mai 1894 zu S. wissentlich Nahrungsmittel, welche verdorben*)

*) Ueber das Verhältniß des § 10 Ziffer 2 Nahrungsmittelgesetzes zum § 367 Ziffer 7 StGB. läßt sich das Urtheil des Reichsgerichts v. 11. Februar 1882 (Entsch. 6 S. 34) eingehend aus. Die Erörterungen lassen erkennen, daß nach der Entstehungsgeschichte des § 10 cit. dieser nur eine Erweiterung und Ergänzung des § 367 cit. sein,

waren, unter Verschweigen dieses Umstandes verkauft hat, indem er eine hochgradig perlsüchtige Kuh nothschlachten ließ und unter Kenntniß des Umstandes, daß dieselbe perlsüchtig und deren Fleisch verdorben war, das Fleisch pfundweise verkaufte."

Die Revision des Angeklagten behauptet, das Erforderniß des wissentlichen Handelns sei nicht genügend festgestellt und das Urtheil habe rechtsirrig angenommen, daß Nahrungsmittel, welche von Anfang an geringwerthig waren, als verdorben gelten könnten. Beides ist unrichtig. Das Gericht hat unter Angabe der Gründe, welche die richterliche Ueberzeugung herbeigeführt haben, festgestellt, Angeklagter habe die Verdorbenheit des Fleisches gekannt. Dies ist eine mittels Revision nicht anfechtbare Thatsache. Ferner liegt es nicht nur in der Natur der Sache, sondern ist es durch die konstante Judikatur des Reichsgerichts anerkannt, daß Nahrungsmittel, welche aus verdorbenem Material hergestellt werden, selbst als verdorben gelten, wenn die Verdorbenheit des Materials auch auf das Nahrungsmittel nachwirkt. Dies ist bei Fleisch von perlsüchtigem Vieh der Fall, da dasselbe eine lockere und wässerige Beschaffenheit annimmt und dadurch ekelerregend wirkt. Daß dies auch in gegenwärtiger Sache der Fall war, ist festgestellt. Es lagen endlich nicht nur die von der Revision bekämpften, sondern auch alle anderen Begriffsmerkmale des Vergehens aus § 10[2] des Gesetzes vom 14. Mai 1879 vor und war deshalb die Revision zu verwerfen.

---

nicht aber diesen beseitigen soll. Man ist daher zu der Annahme berechtigt, daß der Begriff des „Verdorbenseins" in dem neueren Gesetze kein anderer ist, wie im § 367 StGB. Bei der Interpretation des letzteren § verstand man in der Theorie mit Rücksicht darauf, daß es sich um Nahrungsmittel, also zum Verzehren bestimmte Gegenstände handelt, unter „verdorbene" solche zum Verzehren bestimmte Gegenstände, welche sich in einem zum Genusse nicht geeigneten Zustande befinden, sollten sie auch früher nie besser gewesen sein. Daß man den Begriff auch auf von vornherein ungenießbare, nicht erst durch Veränderung ungenießbar gewordene Gegenstände ausdehnte, folgt aus der Gleichstellung der verdorbenen Eßwaare mit dem trichinenhaltigen Fleische (cf. Oppenhoff, Komment. Ausg. I zu § 367 StGB.). Bei dieser offensichtlich naturgemäßen Auffassung des Begriffs ist das Reichsgericht in Anwendung des § 10 anfangs auch stehen geblieben und hat in Entsch. Bd. 5 S. 344 ausgeführt, daß unter „verdorbenen Nahrungsmitteln" nur solche zu verstehen sind, die in Folge von Veränderungen des normalen Zustandes nach allgemeiner Ansicht „zum Genusse von Menschen ungeeignet" sind. Indessen ist der Gerichtshof bei diesem Gesichtspunkte nicht verblieben, sondern ist in Anbetracht dessen, daß verdorben und ungenießbar nicht gleichwerthige Begriffe seien, schließlich zu einer Interpretation des Begriffs gelangt, die im Urtheil vom 5. Febr. 1895 (Entsch. 26 S. 419) dahin gegeben wird, es hätten als verdorben diejenigen Nahrungsmittel zu gelten, die entweder nach ihrer fertigen Herstellung oder bereits in ihrem Entwickelungsstadium nachtheilige Veränderungen erlitten hätten, durch welche ihre Tauglichkeit und Verwerthbarkeit entweder ganz aufgehoben oder im Vergleich zu dem normalen Zustande gemindert worden sei. (Sie können also noch genießbar sein, sind aber in Folge der eingetretenen Veränderungen nicht mehr sowie werth wie früher und haben nicht mehr denselben Nährwerth.) Da nun aber die Entscheidung der Frage, ob ein Gegenstand bereits eine seine Verwerthbarkeit mindernde Veränderung erlitten, gerade in den Fällen, die auf der Schneide des Messers liegen, von dem subjektiven Meinen und Befinden abhängt, so hat das Reichsgericht jener Erläuterung noch einen diesem Umstande Rechnung tragenden Zusatz gegeben dahin, daß es dabei auf den Willen des Käufers ankomme.

Von diesen Gesichtspunkten ist auch der IV. Senat des Reichsgerichts in dem Urtheil vom 19. April 1895 in Sachen wider F. und S. ausgegangen, indem er folgendes ausführte: „Nach der auf dem Gutachten des Sachverständigen beruhenden Annahme der Vorinstanz ist die Tauglichkeit und Verwerthbarkeit des Fleisches wegen der Krankheit des Ochsen nicht völlig aufgehoben gewesen; derselbe konnte vielmehr nach Beseitigung der durch die Krankheit affizirten Theile als minderwerthig verkauft

Die Bezugnahme auf sächsische Verordnungen, welche die Revision versucht, kann nicht von Wirkung sein; denn es ist festgestellt, daß die Tuberkulose der fraglichen Kuh eine ausgebreitete war, unter welcher Voraussetzung selbst nach Angabe der Revision Verkehr mit solchem Fleisch in Sachsen ausgeschlossen ist. Dann ist es aber auch verfehlt, Begriffe wie „verdorben", welche in Reichsgesetzen aufgestellt sind, aus landesrechtlichen Bestimmungen erklären zu wollen, da diese auf Normen des Reichsrechts ohne Einfluß sind und diese gleiches Recht für das ganze deutsche Reich zu begründen bestimmt sind.

StPO. § 257 1. Es ist nicht normwidrig, wenn nach erneuter Beweisaufnahme dem Staatsanwalt nicht nochmals ausdrücklich das Wort ertheilt wird.

StPO. §§ 74, 22. 2. Der Antrag, einen unmittelbar geladenen und in der Hauptverhandlung erschienenen Zeugen auch als Sachverständigen zu vernehmen, kann abgelehnt werden, sobald die Gegenpartei gesetzliche Ablehnungsgründe geltend macht.

StGB. § 288. 3. Das Thatbestandsmerkmal des „Veräußerns" wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Veräußerung gegen Entgelt geschieht. Urth. IV. S. vom 8. März 1895 gegen S. und Gen.

1. Die Prozeßbeschwerde des Angeklagten darüber, daß nach dem Abschlusse des in der Hauptverhandlung nochmals wieder aufgenommenen Beweisverfahrens

---

werden. Daraus erhellt, daß der erste Richter die Verdorbenheit des verkauften Nahrungsmittels nur aus der Abweichung zum Schlechteren hin abgeleitet hat, welche dasselbe im Vergleich zu gleichartigem Fleisch von normaler Beschaffenheit gezeigt hat. In solchem Falle kommt es aber für die Bestimmung des Normalen wesentlich auch auf den vermuthlichen Willen der bei dem Verkauf betheiligten Personen und insbesondere auf die Erwartung an, welche der Käufer hinsichtlich der Beschaffenheit des Nahrungsmittels nach den vorliegenden Umständen hegen durfte. Die Annahme des Verdorbenseins würde mithin einer genügenden Grundlage entbehren, wenn nach der Sachlage zu unterstellen ist, daß nach dem übereinstimmenden Bewußtsein und Willen beider Theile (Verkäufers und Käufers) der Käufer in dem verkauften Fleische eine minderwerthige Waare, wie sie durch die Krankheit des Ochsen bedingt war, erhalten sollte."

Nach der Vorschrift des § 10 cit. soll der Verkäufer dem Käufer die verdorbene Beschaffenheit der Waare anzeigen und ist strafbar, wenn er diese Beschaffenheit verschweigt. Hierbei ist es gleichgültig, ob der Käufer das Vorhandensein der Waare schon kannte oder bei dem Besehen der Waare erkennen mußte. Auch bei diesem Punkte ist das Reichsgericht zu einer anderen Auffassung gelangt. Es hat in dem Urtheil vom 29. September 1894 (Entsch. 26 S. 114) angenommen, daß es einer Anzeige seitens des Verkäufers an die Käufer dann nicht bedarf, wenn Verkäufer wußte, daß Käufer von der Beschaffenheit des Nahrungsmittels unterrichtet war. Denn dann, so wird ausgeführt, wäre der ausdrückliche Hinweis auf den Mangel eine werthlose Formalität gewesen, die weder auf das Wissen noch auf den Willen des Käufers hätte von Einfluß sein können.

Diesem Wissen ist im gedachten Urtheil IV. S. vom 19. April 1895 das „Ueberzeugtsein" gleichgestellt. Es heißt daselbst: „Für die Frage, ob der Verkäufer dem Käufer das Verdorbensein des Fleisches verschwiegen hat, ist auf den Zeitpunkt des Verkaufsabschlusses zu sehen. Demgemäß kann, wenn Käufer in diesem Zeitpunkte bereits Kenntniß von jenem Umstande hatte, von einem Verschweigen desselben jedenfalls dann nicht die Rede sein, wenn auch Verkäufer der Ueberzeugung war, daß dem Käufer die fragliche Kenntniß beiwohnte. Denn bei solcher Sachlage würde eine besondere Hinweisung seitens des Verkäufers nur etwas Ueberflüssiges, eine unwesentliche Formalität darstellen und das Unterbleiben derselben nicht unter den Begriff des Verschweigens gezogen werden können." (Wenn er nun, da ihm das Wissen fehlte, in seiner Ueberzeugung irrte?).

nicht dem Staatsanwalte und dem Angeklagten zu ihren Ausführungen und Anträgen nochmals das Wort ertheilt worden sei, findet in dem Inhalte des Sitzungsprotokolls eine Stütze nur insofern, als dort nicht konstatirt ist, daß auch der Staatsanwalt nach dem Abschlusse der erneuten Beweisaufnahme nochmals das Wort erhalten hat. Muß hiernach angenommen werden, daß letzteres nicht der Fall gewesen ist, und ist im Hinblicke auf den dem Staatsanwalte zugewiesenen Beruf ein Interesse des Angeklagten daran, daß der Staatsanwalt mit seinen Ausführungen gehört werde, nicht zu verkennen, so kann die Beschwerde doch keinen Erfolg haben, weil nicht zu bezweifeln ist, daß dem Staatsanwalte, wenn er mit Rücksicht auf die nachträglichen Vernehmungen eine Ergänzung seiner vorherigen Anträge und Ausführungen für nöthig gehalten hätte, hierzu auch ohne daß ihm das Wort ausdrücklich ertheilt wurde, Gelegenheit geboten war.

2. Ferner wird mit Unrecht eine Verletzung des § 244 StPO. darin erblickt, daß der Antrag, den gemäß § 219 StPO. unmittelbar geladenen und in der Hauptverhandlung als Zeugen vernommenen S. auch als Sachverständigen zu vernehmen, zurückgewiesen worden ist. Inhaltlich des Sitzungsprotokolles hat der Vorderrichter nach Anhörung des Staatsanwalts den genannten S., welcher sich als Onkel des Angeklagten T. bezeichnet hatte, mit Rücksicht auf seine nahe Verwandtschaft zu T. als Sachverständigen zu vernehmen abgelehnt. Diese Beurkundung des Protokolls muß dahin verstanden werden, daß S. mit Rücksicht auf das nach seiner eigenen Angabe als feststehend angenommene Verwandtschaftsverhältniß zu Folge Einwandes der Staatsanwaltschaft für eine zur Vernehmung als Sachverständiger nicht taugliche Person angesehen worden ist, und diese Auffassung findet in den Vorschriften der §§ 74 und 22 Nr. 3 StPO. ihre Begründung.

3. . . . Auch der Beschwerde über unrichtige Anwendung des Strafgesetzes kann kein Erfolg zu Theil werden. Im angefochtenen Urtheile ist als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte G. mit dem Bewußtsein, daß ihm von seinem Gläubiger Sch. die Zwangsvollstreckung drohe, in der Absicht, die Befriedigung des Sch. zu vereiteln, Vermögensstücke an die Mitangeklagten veräußert hat, und daß diese die Sachen gekauft bezw. eingekauft haben, obwohl sie die von G. verfolgte Absicht kannten. Hiermit ist festgestellt, was zum subjektiven Thatbestande des den Beschwerdeführern zur Last gelegten Vergehens gehört . . . Der Umstand, daß die Veräußerungen gegen Entgelt erfolgt sind, steht der Annahme, daß G. die Absicht hatte, die Befriedigung des Sch. zu vereiteln, nicht entgegen. Es konnte auch aus diesem Verhältnisse ein Beweismoment dafür, daß jene Absicht nicht vorlag, nur dann abgeleitet werden, wenn die Aequivalente für die veräußerten Vermögensstücke nicht bei Seite geschafft waren. In jedem Falle aber gehört letzteres in das Gebiet der thatsächlichen Würdigung, und kann deshalb eine Revisionsbeschwerde nicht darauf gestützt werden, daß der Vorderrichter mit Rücksicht auf die Entgeltlichkeit der Veräußerungen nicht zu einer anderen Feststellung gelangt ist. Auch berechtigt die Begründung der getroffenen Feststellung nicht zu der Schlußfolgerung, daß der Vorderrichter die zum Thatbestande des § 288 StGB. gehörige Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, falsch aufgestellt habe.

Digitized by Google

StPO. § 79. Nur bei Vernehmungen durch dasjenige Gericht, für dessen Bezirk der Sachverständige den allgemeinen Sachverständigeneid geleistet hat, ist er berechtigt, die Richtigkeit seines Gutachtens auf jenen Eid zu versichern.*)

Urth. III. S. vom 11. März 1895 gegen B.

Aus den Gründen: Von den aufgestellten processualen Beschwerden mußte die, welche Verletzung der Vorschrift in § 79 StPO. rügt, für begründet erachtet werden. In der Hauptverhandlung sind nach Ausweis des Sitzungsprotokolls drei medizinische Sachverständige vernommen worden, unter ihnen der Dr. H. aus Leipzig. Sie sind nicht nach § 79 Abs. 1 StPO. speziell vereidigt worden, sondern es haben, wie das Sitzungsprotokoll bekundet, die Doktoren P. und H. ihr Gutachten auf den angeblich von ihnen bei den Landgerichten zu W. und Leipzig ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid abgegeben. In den Urtheilsgründen wird in dieser Beziehung bemerkt, daß die drei Sachverständigen ihr Gutachten auf den von ihnen für die Abgabe derartiger Gutachten ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid genommen haben. Weder aus dem Sitzungsprotokolle noch aus den Urtheilsgründen ist zu entnehmen, daß der erste Richter darüber, ob die Sachverständigen in der That mit einem derartigen allgemeinen Sachverständigeneid belegt gewesen sind, vor welcher Behörde sie diesen

---

*) Da in der Praxis noch vielfach gegen die Norm des § 79 StPO. verstoßen wird, scheint eine Zusammenstellung der vom Reichsgericht für die Anwendung dieses § aufgestellten Grundsätze am Platze zu sein.

1. Der Zeugeneid deckt den Sachverständigeneid (Entsch. 3 S. 112), d. h. wenn der Sachverständige zugleich als Zeuge vernommen wird und nur den Zeugeneid leistet, so hat er durch diesen Eid zugleich auch die Richtigkeit des abgegebenen Gutachtens bekräftigt, und kann der Mangel der Leistung des Sachverständigeneides nicht als Beschwerde geltend gemacht werden. Der Grundsatz findet dagegen keine Anwendung, wenn neben dem Zeugeneide dem Sachverständigen eine Erklärung abgefordert wird, welche den Sachverständigeneid ersetzen soll, nach dem Gesetz aber diese Wirkung nicht hat.
2. Dem ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid steht im Allgemeinen der Diensteid nicht gleich. Wo jedoch der Diensteid sich auf die Abgabe von Gutachten erstreckt, also den Sachverständigeneid umfaßt, da genügt auch eine Berufung auf ihn (Urth. I. S. vom 11. März 1895 wider H. Rep. 661/95). Dies ist der Fall in Preußen bei dem Kreis-Physikus (Entsch. 3 S. 321) und bei den Kreiswundärzten (Entsch. 8 S. 357).
3. Die Vorschrift des § 60 StPO., nach welcher die Leistung des Eides auch erst nach der Vernehmung gefordert werden kann, die Frage also, ob der Voreid oder der Nacheid zu leisten, in das Ermessen des Gerichts bezw. Vorsitzenden gestellt ist, findet bei Sachverständigen keine Anwendung. Es ist unzulässig, sie erst nach ihrer Vernehmung zu vereidigen (Entsch. Bd. 8 S. 360). Allerdings ist die Normwidrigkeit der Nacheidleistung kein absoluter Aufhebungsgrund (§ 377 StPO.); vielmehr bedarf es des Nachweises, daß das Urtheil auf ihr beruht. Nicht ganz unbedenklich kann die Ausführung des Reichsg. in dem gedachten Urtheil erscheinen, daß sich Fälle denken ließen, in welchen eine Nachvereidigung des Sachverständigen sich als eine processuale Nothwendigkeit herausstelle, und daß deshalb ein absoluter Nichtigkeitsgrund in der Nachbeeidigung nicht liege.
4. Ist ein Sachverständigeneid ein für allemal geleistet, so richtet sich die Wirkung desselben nach dem Inhalt der Eidesformel, in welcher das Gebiet angegeben sein muß, innerhalb dessen der Sachverständige sich auf ihn berufen darf. Der Regel nach wird sich der Eid nur auf den Bezirk desjenigen Gerichts beziehen, bei dem die Eidesleistung erfolgt ist. Wenn daher die Eidesnorm nicht eine andere Grenze zieht, hat der Sachverständige nur bei seiner Vernehmung vor diesem Gericht das Recht, sich auf jenen Eid zu berufen; sobald er vor einem

Eid geleistet haben und wie die Eidesformel gelautet hat, besondere Erhebungen veranstaltet hat. Die Revision macht geltend, es hätte vor Anwendung der Vorschrift im § 79 Abs. 2 StPO. bei jedem der Sachverständigen erst festgestellt werden müssen, daß die Vereidigung im Allgemeinen erfolgt sei und zwar für Gutachten der hier fraglichen Art, in welcher Beziehung durch die Bemerkung in den Urtheilsgründen für die vermißte Feststellung nichts gewonnen werde, und bestreitet, daß eine solche allgemeine Vereidigung bei allen drei Sachverständigen vorliege.

Es ist der Revision zuzugeben, daß die von den Sachverständigen erklärte Berufung auf einen geleisteten allgemeinen Sachverständigeneid die spezielle Beeidigung derselben nur dann zu ersetzen vermochte, wenn sie in der That für die Erstattung von Gutachten der betr. Art im Allgemeinen beeidet waren. Dieser Umstand mußte hiernach in rechtlicher Gewißheit berufen und vom ersten Richter, wenn er ihn nicht von richterlichen Amtswegen oder als notorisch kannte, erörtert und festgestellt werden. Allerdings brauchte das Sitzungsprotokoll darüber, daß diese Erörterungen veranstaltet worden waren, und welches Ergebniß sie geliefert haben, nicht zu bekunden, da der Angeklagte in der Hauptverhandlung insoweit mit Einwendungen nicht hervorgetreten war (Rspr. 5 S. 444, 6 S. 295). Immerhin mußte aber die Thatsache, daß die vernommenen Sachverständigen mit

---

anderen Gerichte ein Gutachten abgiebt, verbunden, den Sachverständigeneid besonders abzuleisten — obiges Urtheil und die dort zitirten Entscheidungen. — Dies gilt jedoch nur, wenn er persönlich vor einem anderen Gerichte aufzutreten hat.

5. Anders ist es, wenn es sich um eine kommissarische Vernehmung handelt. Wird dasjenige Gericht, für dessen Bezirk der allgemein geleistete Eid gilt, um die kommissarische Vernehmung des Sachverständigen, oder im Vorverfahren um dessen Vernehmung ersucht, so hat dieser, auch wenn er dem ersuchenden Gericht gegenüber keinen Anspruch auf die Anwendung des § 79 Abs. 2 StPO. hat, das Recht, die Richtigkeit seines Gutachtens auf den geleisteten allgemeinen Eid zu versichern. Die Versicherung genügt, sobald demnächst seine Aussage vor dem ersuchenden Gericht zur Verlesung kommt; sie genügt nicht, wenn trotz seiner kommissarischen Vernehmung der Sachverständige persönlich vor dem ersuchenden Gericht zu erscheinen und sein Gutachten abzugeben bezw. zu vertreten hat (Entsch. 26 S. 213, Archiv 42 S. 243).

6. Ist der allgemeine Sachverständigeneid vor der am 1. Oktober 1879 eingetretenen Gerichts-Organisation vor einem der damals bestehenden Gerichte geleistet worden, so hat er in Folge der Kontinuität der Behörden noch Gültigkeit für alle diejenigen Theile der jetzigen Bezirke, welche zu dem früheren Gerichte gehörten. Da zur Zeit die Bezirke der Landgerichte mit denen der früheren Kreisgerichte nicht übereinstimmen, so ist auch das betr. Landgericht nicht an die Stelle des Kreisgerichts getreten, und gilt daher der vor einem Kreisgericht geleistete Eid nicht ohne Weiteres auch für den Bezirk des das Gebiet des Kreisgerichts umfassenden Landgerichts (Archiv Bd. 41 S. 142).

7. Die Berufung eines Sachverständigen auf eine von ihnen in derselben Sache abgegebene Versicherung auf einen ein für alle Mal geleisteten Sachverständigeneid ist unstatthaft (Archiv 41 S. 407).

8. Zur Begründung einer Rüge, daß § 79 Abs. 2 StPO. verletzt worden sei, genügt nicht die Behauptung, daß die Ableistung des allgemeinen Sachverständigeneides nicht festgestellt, oder daß er überhaupt nicht geleistet worden sei. Denn der Revisionsrichter muß (wenn sich nicht, wie im obigen Urtheile aus dem Inhalte der Akten — dort aus den Ergebnissen der vom ersten Richter nachträglich angestellten Ermittelungen — Anstände ergeben), aus der Beurkundung des Sitzungsprotokolles entnehmen, daß nach den dem Gerichtshof in glaubhafter Weise gemachten Angaben des Sachverständigen dieser den allgemeinen Sachverständigeneid geleistet habe und berechtigt sei, sich auf ihn zu berufen (Archiv 38 S. 443).

einem allgemeinen Sachverständigeneide belegt worden waren, in Wahrheit beruhen, die nur unter dieser Voraussetzung von einer speziellen Vereidigung abgesehen und die gemäß § 79 Abs. 2 StPO. abgegebene Erklärung für ausreichend angesehen werden durfte. Da es sich hierbei nicht um einen Thatbestand handelt, der unter die gesetzlichen Thatbestandsmerkmale des abgeurtheilten Vergehens fällt, sondern um eine Thatsache, die ausschließlich für die Würdigung eines processualen Vorganges von Bedeutung ist, so ist auch die Annahme des ersten Richters, daß die Sachverständigen mit einem allgemeinen Sachverständigeneide belegt gewesen seien, für den Revisionsrichter nicht bindend; es hatte vielmehr, nachdem der Angeklagte in der Revisionsbegründung ausdrücklich bestritten hatte, daß die Sachverständigen in der behaupteten Weise beeidet gewesen seien, das Revisionsgericht selbständig zu prüfen und festzustellen, ob diese Behauptung der Wahrheit entspreche (Entsch. 4 S. 388). Der erste Richter hat nach Eingang der Revisionsbegründung Erhebungen nach der mehrerwähnten Richtung hin vorgenommen ...

Was den Dr. H. anlangt, so ist zwar durch die in beglaubigter Abschrift zu den Akten gebrachten Protokolle ... erwiesen, daß der H. früher bei dem Bezirksgericht, später beim Landgericht Leipzig als Sachverständiger für Chemie und dahin einschlagende verwandte Disziplinen eidlich in Pflicht genommen worden ist. Allein selbst wenn man der eigenen Auslassung des Sachverständigen folgend davon ausgehen wollte, daß diese Verpflichtung auch die Ertheilung von Gutachten des hier in Frage stehenden Inhalts umfaßte, so darf doch nach den angezogenen Protokollen die Verpflichtung des H. als Sachverständigen nur auf seine Wirksamkeit innerhalb des Bezirks des Landgerichts Leipzig bezogen werden; der von ihm geleistete Eid bezieht sich nur auf die von ihm in diesen räumlichen Grenzen entfaltete Thätigkeit, deckt mithin nicht das von ihm vor dem Landgericht G. erstattete Gutachten (Entsch. 3 S. 321, Rspr. 9 S. 407). Er war daher bei seiner in der Hauptverhandlung erfolgten Vernehmung nicht in der Lage, sich auf jenen vor dem Landgericht Leipzig geleisteten Sachverständigeneid zu berufen, und das von ihm ertheilte Gutachten ist demzufolge processual nicht verwerthbar gewesen. (Folgt nunmehr der Nachweis, daß auf diesem Verstoße gegen § 79 StPO. das Urtheil beruht).

StGB. § 292. **Das unberechtigte Aneignen von Fallwild ist nicht Unterschlagung, fällt aber auch nicht unter den Begriff der unbefugten Jagdausübung, sobald die Verwesung des Thieres schon soweit vorgeschritten, daß der Begriff eines jagdbaren Wildes ausgeschlossen erscheint.** Urth. I. S. v. 14. März 1895 gegen B.

Gründe: Mit Recht hat die Strafkammer unter Hinweisung auf das Urtheil in „Rechtspr. des Reichsg. 7 S. 675" (Entsch. 13 S. 84, vgl. auch 3 S. 226) angenommen, daß das Fallwild im engeren und im weiteren Sinne hinsichtlich der Aneignungsbefugniß dem frei im Walde lebenden Wilde gleich stehe, sowie das alles, was beim Fallwilde vom ganzen Thiere gilt, auch von dessen einzelnen Theilen*)

*) Daß zu den Theilen des Körpers auch das Gehörn (Geweih, Stangen) des Wildes gehört, kann nicht zweifelhaft sein. Wie es zu halten, wenn es von dem lebenden Thiere abgeworfen worden (Archiv 42 S. 260). Wird es vom Fallwild abgebrochen, so greift der oben aufgestellte Grundsatz Platz. Die Frage, ob in dem Abbrechen und Aneignen der Stangen auch dann noch ein Jagdvergehen zu finden, wenn

gelte. Irrig dagegen ist die Meinung, das frei im Walde herumlaufende und somit auch das noch nicht in Besitz genommene, im Walde liegende Fallwild und seine Theile seien keine herrenlose Gegenstände, weil nur der betr. Jagdpächter (oder vielmehr Jagdberechtigte) sich dieselben aneignen dürfe. Denn die Befugniß zur Aneignung ist noch nicht die Aneignung selbst und erst diese ist ein Titel des Eigenthumserwerbs und begründet Eigenthum an der ergriffenen bis dahin herrenlosen Sache. Herrenlos sind aber alle wild (in Freiheit) lebenden Thiere,*) wie in allen Lehrbüchern des heute geltenden gemeinen Rechts gelehrt wird. Vgl. auch Entwurf des deutschen bürg. Gesetzbuchs I. Lesung § 905 — II. Lesg. § 875.

Die Beschränkungen der Befugniß zur Erwerbung des Eigenthums an gewissen herrenlosen Sachen, hier an jagdbaren Thieren, hat an deren Begriff als solcher nichts geändert. Da nun aus den Gründen des angefochtenen Urtheils hervorgeht, daß an dem von B. gefundenen Rehe noch niemand eine Okkupationshandlung vorgenommen und Eigenthum daran erworben hatte, § 246 StGB. aber Aneignung einer fremden d. h. zum Eigenthum eines Anderen gehörigen Sache voraussetzt, so konnte durch die Aneignung des Rehes oder einzelner Theile desselben nicht Unterschlagung, sondern, sofern es sich um einen unbefugten Eingriff in das ausschließliche Aneignungsrecht des Jagdberechtigten handelte, nur ein Vergehen des strafbaren Eigennutzes (§ 292 oder § 293 StGB.) begangen werden. Allein die Verurtheilung aus diesem Gesichtspunkte war durch die thatsächlichen Feststellungen des Urtheils gleichfalls ausgeschlossen, welche dahin gehen, daß das Reh bei der Auffindung soweit in Verwesung übergegangen, daß der Begriff eines jagdbaren Thieres vollständig aufgehoben war. Es steht dem Revisionsgericht nicht zu, dies nachzuprüfen und zu erörtern, ob die eingetretene Unbrauchbarkeit der Decke und des Fleisches allein schon genügte (cf. Rspr. 4 S. 713). Die Frage, wie weit die Zerstörung vorgeschritten war und hiermit das im Leben jagdbar gewesene Thier aufgehört hatte, ganz oder theilweise Gegenstand der Jagdberechtigung sein zu können, ist rein thatsächlicher Natur. Nachdem sie verneint ist, fehlt es an einem strafbaren Thatbestande.

StGB. § 166. Es ist Erforderniß, daß die beschimpfende Kundgebung sich gerade auf den angegriffenen religiösen Gebrauch bezw. auf die Religionsgesellschaft selbst als ihr Objekt bezieht.

Urth. III. S. vom 18. März 1895 gegen R.

Gründe: Die Revision rügt unrichtige Anwendung des § 166; denn es sei nicht zutreffend, daß der inkriminirte Zeitungsartikel als beschimpfend im Sinne des Gesetzes angesehen werde. Der Beschwerde konnte die Beachtung nicht versagt werden.

Das Urtheil stellt zwar fest, daß das Hersagen des Kolnidre-Gebets als ein Gebrauch der jüdischen mit Korporationsrechten innerhalb des deutschen Reichs

---

das gefallene Wild bereits in den oben beschriebenen Fäulnißzustand gerathen war, bleibt offen. Anscheinend würde dann ein Fall vorliegen, in welchem das Gehörn von jedem genommen werden kann. Indessen wird man den Fall demjenigen gleich zu stellen haben, in welchem das Gehörn abgeworfen worden war.

*) Auch das in einem eingezäunten Wildpark befindliche Wild lebt (insbesondere bei großen Parken) in Freiheit, ohne Gegenstand der Jagdokkupation zu sein. Hierüber cf. Entsch. 26 S. 218.

bestehenden Religionsgesellschaft zu betrachten sei, geht auch von der richtigen Auffassung aus, daß die Vorschriften des § 166 eine Beschimpfung der Religionsgesellschaft als solcher und nicht blos einzelner Angehöriger derselben voraussetze, die Beschimpfung selbst aber nicht nur die Kundgebung der Schmähung und Verachtung ihrem Inhalt nach, sondern auch eine in der Form hervortretende Herabwürdigung, eine Rohheit des Ausdrucks verlange, und kommt dann auf dieser Grundlage zu der dem Gesetz entsprechenden Schlußfeststellung. Es war indeß nachzuprüfen, ob die vom Urtheil festgestellten Thatsachen die Anwendung des Gesetzes rechtfertigen. Dabei kann es dahingestellt bleiben, ob die Aeußerungen, welche das Urtheil als der Form nach roh kennzeichnet, nämlich der Hinweis darauf, dem talmudgläubigen Juden sei die beste Gelegenheit gegeben, ohne Belastung seines religiösen Gewissens das auf betrügerische Weise Erworbene auch noch durch einen Falscheid festzuhalten, sowie die Ausdrücke „jüdischer Strebergeist" und „geldgierige jüdische Eindringlinge" sämmtlich oder auch nur theilweise dem obigen Begriffe der Beschimpfung nach seiner formellen Seite entsprechen. Selbstverständliches Erforderniß des § 166 ist es, daß die als beschimpfend festgestellten Kundgebungen sich gerade auf den angegriffenen religiösen Gebrauch, auf die Religionsgesellschaft selbst als ihr Objekt beziehen müssen, und gerade diesen Zusammenhang lassen die Feststellungen der Vorinstanz vermissen. Das Urtheil selbst erkennt an, daß jene der Wortwahl nach rohen Ausdrücke direkt nur die einzelnen Angehörigen der jüdischen Religionsgemeinschaft treffen, hält aber, um indirekt die Beziehung auf die letztere selbst und den in Rede stehenden Gebrauch herzustellen, es für ausreichend, wenn nur die weiteren im Anschluß an die nur inhaltlich beschimpfenden Vorwürfe gemachten Ausführungen der Form nach beschimpfend seien. Auf solche Weise aber läßt sich der volle Begriff der Beschimpfung im gesetzlichen Sinne nicht spalten; man würde damit in der That materielle, aber nicht in der Form verletzende Angriffe einerseits und dem Ausdrucke nach rohe, jedoch die vom Gesetz geschützten Rechtsgüter nicht berührende Kundgebungen andererseits unabhängig neben einander bestehen lassen. Das kann die Anwendung des Gesetzes nicht begründen. Die ersteren müssen vielmehr straflos bleiben, weil sie den Begriff des Beschimpfens nicht erschöpfen, die letzteren, weil sie die Religionsgesellschaft oder ihren Gebrauch nicht treffen. So ist denn auch den thatbestandlichen Feststellungen der Urtheilsgründe nur zu entnehmen, daß der inkriminirte Artikel der . . . . Zeitung einestheils objektiv unwahre Angaben über die Bedeutung des Eides nach jüdischer Religionsanschauung und dem Inhalte nach verletzende Angriffe insbesondere auf den Gebrauch des Kolnidre-Gebets, sowie ferner Aeußerungen gegen die Juden enthält, welche das Urtheil für in der Form des Ausdrucks rohe ansieht, nicht aber, daß die letzteren sich gegen die Religionsgesellschaft selbst oder einen Gebrauch derselben richten — ein Verhältniß, welches auch durch die auf den Zusammenhang des Artikels gestützte Auslegung dahin, es habe gesagt werden sollen, daß die so charakterisirten Eigenschaften und Handlungen der Juden bei ihnen durch Lehre und Gebrauch, wie sie in dem Artikel angegriffen worden, gezeitigt seien, keineswegs klar gestellt wird. Daß durch bloße Schmähungen der Judenschaft als besondere Nationalität das Gebiet des § 166 nicht berührt wird, bedarf nicht der weiteren Ausführung . . .

StPO. §§ 219, 244. Erscheint in der Hauptverhandlung ein angeblich vom Angeklagten selbst geladener Zeuge, so ist das Gericht, wenn es auf seine Vernehmung nicht eingehen will, verbunden, durch Befragen festzustellen, ob eine vorschriftsmäßige Ladung desselben durch den Gerichtsvollzieher erfolgt sei.

Urth. I. S. vom 21. März 1895 gegen D.

Gründe: Der aus §§ 244, 377 StPO. entnommenen Rüge müßte wenigstens insoweit Folge gegeben werden, als die letztgedachte Prozeßvorschrift als verletzt anzusehen ist. Freilich genügt, um im Sinne des § 244 den Begriff der vorgeladenen Zeugen zu erfüllen, weder, wie vorliegend geschehen, die bloße Anzeige des Vertheidigers bei Gericht, daß der Angeklagte die näher genannten Personen zur Hauptverhandlung „laden läßt", noch die Anwesenheit dieser Personen in der Hauptverhandlung. Erforderlich ist vielmehr die Behauptung und der Nachweis in der Hauptverhandlung, daß eine vorschriftsgemäße d. h. nach Maßgabe des § 38 StPO. erfolgte Ladung der erschienenen Zeugen vorliege (Entsch. 1 S. 383, Rspr. 1 S. 660, 4 S. 14, 7 S. 24, Entsch. 17 S. 440).

Es ist ferner zuzugeben, daß seitens des Angeklagten ein solcher Nachweis im vollsten Umfange nicht geführt worden, und es kann endlich auch in Uebereinstimmung mit dem zuletzt zitirten Urtheile vom 18. Juni 1888 angenommen werden, daß der vom Angeklagten heute angetretene Beweis dafür, daß die in Gemäßheit des § 38 StPO. aufgenommenen Zustellungsurkunden vorhanden seien, in der Revisionsinstanz nicht mehr zu berücksichtigen ist. Dagegen legten die besonderen Umstände des vorliegenden Falles, wonach abgesehen von der aktenmäßig gemachten Anzeige der ins Werk gesetzten Ladung und abgesehen davon, daß die Zeugen erschienen waren, der Vertheidiger noch ausdrücklich den Antrag auf Vernehmung der Zeugen gestellt und das Beweisthema angegeben hat, dem Gerichte die Verpflichtung auf, durch weiteres Befragen zu erörtern und festzustellen, ob auch eine vorschriftsmäßige Ladung durch den Gerichtsvollzieher vorliege, ehe es ohne jede weitere Erörterung den Vertheidigungsantrag ablehnte. Erst dann, wenn es bei dieser Prüfung fand, daß eine solche Ladung nicht erfolgt war, — und daß es deshalb an einer Voraussetzung dafür fehle, daß es sich um ein herbeigeschafftes Beweismittel im Sinne des § 244 handle, auf dessen Vernehmung der Angeklagte ein unbedingtes Recht hat — konnte das Gericht das Beweisthema auf seine Erheblichkeit der weiteren Beurtheilung unterziehen. Weder eine Prüfung darüber, in welcher Form die Ladung erfolgt ist, noch eine Befragung in dieser Richtung hat aber stattgefunden. Es läßt sich daher nicht von der Hand weisen, daß der Angeklagte in seiner Vertheidigung in einem wesentlichen Punkte beschränkt worden ist.

StPO. §§ 58, 243. Die Nichtbescheidung des vom Angeklagten gestellten Antrages, einen bereits abgehörten Zeugen während der Vernehmung anderer Zeugen aus dem Sitzungszimmer abtreten zu lassen, enthält eine Vertheidigungsbeschränkung.

Urth. III. S. vom 21. März 1895 gegen E.

Gründe: Die formelle Beschwerde des Angeklagten rügt, daß auf den Antrag des Vertheidigers, die Zeugin T. während der Vernehmung der über ihren Leumund benannten Zeugen K. N. N. abtreten zu lassen, eine Entscheidung nicht

ergangen sei, vielmehr die Vernehmung dieser Zeugen im Beisein der T. stattgefunden habe. Das Sitzungsprotokoll ergiebt, daß zunächst die Zeugin T. gehört ist und sich daran die Vernehmung jener Zeugen angeschlossen hat und zwar in Gegenwart der T., ferner daß nach deren Vernehmung der von der Revision gestellte Antrag des Vertheidigers unter Widerspruch der Staatsanwaltschaft gestellt, auf denselben jedoch eine Entscheidung nicht erfolgt ist. Somit muß angenommen werden, daß die Vernehmung der Zeugen in der angegebenen Weise auf der Anordnung des Gerichtsvorsitzenden beruht. Das beobachtete Verfahren entspricht der Norm der StPO., welche eine ausdrückliche Bestimmung darüber, ob ein schon gehörter Zeuge der nachfolgenden Vernehmung von Mitzeugen beizuwohnen hat, nicht enthält, deren Bestimmungen im § 247 aber im Gegensatz zu der im § 58 in Betreff später abzuhörenden Zeugen gegebenen Vorschrift erkennen läßt, daß die Anwesenheit der bereits gehörten Zeugen bei der nachfolgenden Vernehmung weiterer Zeugen die Regel zu bilden hat. Eine Abweichung hiervon würde somit dem richterlichen Ermessen, ebenso wie die definitive Entlassung eines Zeugen in Gemäßheit des § 247 anheimfallen. Bei solcher Lage der Sache war der Angeklagte berechtigt, zu erwarten, daß eine Entscheidung über seinen Antrag, zu welchem sich auch die Staatsanwaltschaft erklärt hatte, erfolgen werde, und die Nichtbescheidung enthält der Form nach eine Beschränkung der Vertheidigung. Der Sache nach liegt aber kein Grund zu der Annahme vor, daß das Unterlassen förmlichen Beschlusses und die stattgehabte Form der Beweiserhebung von irgend welchem Einflusse auf die Entscheidung gewesen sind. Es ist nicht behauptet und erhellt auch sonst nicht, daß die Zeugen bei Abwesenheit der T. anders, als geschehen, ausgesagt haben würden, daß somit das angefochtene Urtheil auf der beanstandeten Beweisaufnahme beruht, und war daher die processuale Beschwerde unbegründet.

Die materielle Beschwerde kann gegenüber der thatsächlichen Feststellung des Urtheils, nach welchen die Handlungen des Angeklagten in wollüstiger Absicht, in der Absicht, seinen Geschlechtstrieb zu erregen und zu befriedigen, geschehen sind, keine Beachtung finden. Darin daß die unzüchtige Handlung in der Berührung des nicht entblößten Körpers der T. gefunden ist, liegt kein Rechtsirrthum.

StPO. § 54. Ueber das hier dem Zeugen gewährte Recht braucht derselbe nicht belehrt zu werden.

StPO. § 56³. Die verkuppelte Person ist der Theilnahme an der sie betreffenden Kuppelei nicht verdächtig und kann als Zeuge eidlich vernommen werden. Urth. III. S. v. 21. März 1895 gegen L.

Gründe: Der Revision der Angeklagten sind nur processuale Beschwerden zu entnehmen, welche dahin gehen,

1. daß die Zeugin S. gemäß § 54 StPO. auf das Recht der Zeugnißverweigerung hätte aufmerksam gemacht,
2. daß dieselbe als Theilnehmerin an dem der Angeklagten zur Last gelegten Delikte gemäß § 56³ StPO. hätte unbeeidigt vernommen werden müssen.

Nach beiden Richtungen ist die Revision unbegründet.

Der Beschwerde zu 1 ist entgegenzuhalten, daß — ganz abgesehen davon, daß die strafrechtliche Verfolgung der von der Zeugin S. im Winter 1891 zu 1892

und im Frühjahr 1893 getriebenen gewerbsmäßigen Unzucht zur Zeit ihrer im Jahre 1895 erfolgten Vernehmung als Uebertretung gegen den § 361[6] StGB. gemäß § 67 Abs. 5 cit. bereits verjährt war, die Gefahr einer solchen Verfolgung nach dieser Richtung also gar nicht mehr bestand — eine Belehrung eines Zeugen über die im § 54 StPO. bestimmte Berechtigung, die Auskunft auf gewisse dort vorgesehenen Fragen zu verweigern, vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist.

Zu 2 kann nach den von dem angefochtenen Urtheile getroffenen Feststellungen von dem Verdachte einer Theilnahme der Zeugin S. an der den Gegenstand der Untersuchung bildenden Kuppelei der Angeklagten, sei es unter dem Gesichtspunkte der Anstiftung (§ 48) oder der Beihülfe (§ 49 StGB.) oder auch nur einer irgendwie strafbaren Mitwirkung zu jenem Delikte und zwar in derselben Richtung, wie die Angeklagte sie verfolgte, nicht die Rede sein. Denn daraus, daß die Zeugin von der ihr durch die Angeklagte gewährten Gelegenheit zum Unzuchtsbetriebe Gebrauch gemacht und sie in einzelnen Fällen dafür bezahlt hat, folgt weder das eine noch das andere. Etwas anderes ist aber in dem angefochtenen Urtheile in dieser Beziehung nicht festgestellt, insbesondere nicht, daß die Zeugin bei der Angeklagten den Willen, die Kuppelei zu begehen, durch irgend ein Anstiftungsmittel vorsätzlich hervorgerufen (§ 48) oder daß sie im Bewußtsein gehandelt hätte, durch ihr Treiben an der von der Angeklagten aus eigener Entschließung betriebenen Kuppelei mitzuwirken und diese zu befördern (§§ 47, 49 StGB.). Lagen solche Voraussetzungen vor, dann würde allerdings der Umstand, daß die Angeklagte der Unzucht der Zeugin selbst Vorschub geleistet hat, der Annahme einer strafbaren Betheiligung der letzteren am Vergehen der Kuppelei grundsätzlich nicht ohne Weiteres entgegenstehen (cf. Entsch. 4 S. 92, 23 Nr. 19).

StGB. § 266[1]. Der Testamentsvollstrecker, welcher zum Nachlaß gehörige Werthpapiere zur Sicherheit für von ihm gemachte Differenzgeschäfte bei dem betreffenden Bankier deponirt und sodann ihre Wiedereinlösung unterläßt, so daß der Bankier sie zu versilbern genöthigt ist, begeht nicht eine Unterschlagung, sondern Untreue. Dies „Handeln" zum Nachtheile kann auch durch eine Unterlassung geschehen.

Urth. III. S. vom 21. März 1895 gegen B.

Gründe: Der Angeklagte ist schuldig befunden, das Vergehen der Untreue dadurch begangen zu haben, daß er in der Zeit von 1883 bis 1889 als Vollstrecker einer letztwilligen Verfügung fortgesetzt absichtlich zum Nachtheile der seiner Aufsicht anvertrauten Sachen gehandelt hat, und zwar um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, indem er Differenzgeschäfte abschloß, hierbei Nachlaßwerthpapiere, welche er in Verwaltung hatte, den Bankiers als Sicherheit übergab und, da er Verluste hatte, es zuließ, daß sich die Bankiers aus den deponirten Papieren für ihre Forderungen an ihn bezahlt machten. Gegen diese Verurtheilung ergriff Angeklagter Revision und begründete dieselbe, abgesehen von thatsächlichen Anführungen über den Gang jener Differenzgeschäfte, welche, weil mit den thatsächlichen Feststellungen in Widerspruch stehend, Beachtung nicht finden können, dadurch, daß er behauptete, es sei § 266 StGB. unrichtig angewendet und §§ 246, 67 cit. durch Nichtanwendung verletzt, weil Unterschlagung, nicht Untreue vorliege und diese verjährt sei.

Digitized by Google

Die Revision ist unbegründet. Wenn Unterschlagung, deren Verjährung auch das Urtheil anerkennt, vorliegen würde, so würde hieraus nicht folgen, daß Untreue nicht vorliege, da auch in der Zueignung eine Verfügung zum Nachtheile der Nachlaßmasse gelegen sein würde. Allein das Gericht hat mit Recht das Vorliegen einer Unterschlagung verneint. Diese hat Zueignung fremder beweglicher Sachen, die der Thäter im Besitz und Gewahrsam hat, zum Erforderniß. Eine solche Zueignung lag aber nicht in der Hingabe als Sicherheits-Depot; denn Angeklagter wollte hierdurch nicht wie ein Eigenthümer über die Sache und deren Substanz verfügen, die Werthpapiere weder dauernd noch auch zeitweise dem Nachlasse entziehen, sondern er betrachtete sie nach wie vor als Nachlaßsachen und wollte sich nur durch deren Hingabe als Sicherheit die Differenzgeschäfte ermöglichen, um durch diese zu gewinnen und sodann die Papiere wieder zur Masse zu bringen. Noch weniger lag eine Zueignung in dem Verkauf der Papiere zur Deckung der aus den Differenzgeschäften hervorgehenden Verluste; denn diesen Verkauf nahm Angeklagter nicht vor, und die Papiere kamen überhaupt nicht mehr in die Dispositionsgewalt des Angeklagten.

Dagegen hat das Urtheil mit Recht in der Verpfändung der Papiere durch Hingabe als Sicherheitsdepots ein Handeln zum Nachtheile des Nachlasses erblickt. indem die verpfändeten Papiere für den Nachlaß einen geminderten Werth hatten, Hierin befindet sich übrigens das Urtheil im Einklang mit den Ausführungen der Revision, welche jedoch mit Unrecht annimmt, das Urtheil lege die benachtheiligenden Handlungen in den Abschluß der Differenzgeschäfte. Das Urtheil findet in dem nicht rechtzeitigen Wiedereinlösen der Papiere und die dadurch bewirkten Verkäufe derselben zur Deckung der Differenzverluste ein fortgesetztes nachtheiliges Handeln mittels Unterlassung, und es fragt sich, ob das Handeln, von welchem § 266 Ziff. 1 StGB. spricht, auch in einem Unterlassen bestehen kann. Diese Frage ist zu bejahen.

Im Allgemeinen setzt das Strafrecht ein Unterlassen, welches einen rechtswidrigen Erfolg herbeiführt, dem Handeln gleich. Es liegt aber kein Grund vor, dies bei Anwendung des § 266[1] auszuschließen. Man würde auch nicht im Zweifel sein, dies anzuerkennen, wenn es sich darum handeln würde, daß eine der dort genannten Personen es geschehen läßt, daß ein Dritter sich einer Sache bemächtigt, welche zur verwalteten Masse gehört, obgleich die Verhinderung in der Gewalt des Verwalters liegt, und wenn diese Unterlassung eine absichtliche in demjenigen Sinne ist, in welchem § 266[1] das Wort „absichtlich" gebraucht. Davon unterscheidet sich aber gegenwärtiger Fall nur dadurch, daß Angeklagter vorsätzlich den im Besitze der Depots befindlichen Bankier in die Lage versetzte, sich der Nachlaßpapiere zu bemächtigen. Unter allen Umständen war aber die Unterlassung der Wiedereinlösung eine Nachwirkung der Verpfändung der Papiere, also ein dem Angeklagten zur Last fallender Erfolg seiner That, welcher deshalb einen Theil des Thatbestandes bildete.

(Folgen nun noch Ausführungen, welche den Einwand, daß auch die Strafverfolgung der Untreue verjährt sei, widerlegen.)

StGB. § 263. Das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung liegt nicht vor, wenn durch die Irrthumserregung ein Gewinn entzogen wird, auf dessen Erlangung der in Irrthum Versetzte einen klagbaren Anspruch nicht hat.

Urtheil IV. S. vom 2. April 1895 gegen L.

Gründe: Die Revisionsbeschwerde des Angeklagten L. beschränkt sich auf die Anfechtung seiner Verurtheilung wegen Betrugs. Derselben war Erfolg nicht zu versagen. Zwar müssen die Anführungen, welche zur Begründung des Angriffs dienen sollen, unberücksichtigt bleiben, da sie mit den thatsächlichen Feststellungen des Urtheils erster Instanz im Widerspruch stehen. Auf die behauptete Unrichtigkeit der letzteren kann die Revision gemäß § 376 StPO. nicht gestützt werden. Der danach maßgebende Thatbestand erscheint indessen nicht geeignet, die gesetzlichen Voraussetzungen eines Betrugs zu erfüllen. Wie festgestellt ist, hat der Angeklagte bei dem von ihm in dem M.'schen Gastlokale zu R. veranstalteten Würfelspiele in dem sich dabei betheiligten S. in der Weise einen Irrthum erregt, daß er die Summe der bei einem von jenem gethanen Wurfe gefallenen Augen fälschlich auf 37 angegeben hat, während sie sich thatsächlich auf mindestens 40 belief. Die durch diesen Irrthum verursachte Vermögensbeschädigung des S. ist darin gefunden, daß derselbe sich in Folge davon hat bestimmen lassen, sich mit der Auszahlung von nur Mk. 1,50, nämlich des nach der ausgelegten Spieltabelle einem Wurfe von 37 Augen entsprechenden Gewinnbetrages zu begnügen, während ihm bei 40 Augen 3 Mk. als planmäßiger Gewinn vom Angeklagten hätten ausgezahlt werden müssen.

Der von der Vorinstanz hieran geknüpfte Schluß, daß S., wenn er nicht getäuscht worden wäre, Mk. 1,50 mehr in seinem Vermögen gehabt haben würde, mithin um diesen Betrag*) an seinem Vermögen beschädigt worden sei, muß jedoch rechtlich beanstandet werden. Diese Folgerung würde nur dann zutreffen, wenn dem S. ein im Rechte anerkannter Anspruch auf die Auszahlung des der wirklich geworfenen Augenzahl entsprechenden Gewinnes zugestanden hätte. Dies ist jedoch nicht der Fall. Das was der Angeklagte von dem Gewinnbetrage, der nach dem Spielplan zu zahlen gewesen wäre, dem S. vorenthalten hat, stellt sich als eine Spielschuld dar, auf deren Bezahlung dem Gewinner eine rechts-

*) Man hat der obigen Ansicht entgegengesetzt, daß die Vermögensbeschädigung allerdings nicht in dem Verlust des erhofften Gewinns zu suchen sei, demnach aber vorliege. Es habe nämlich S. durch seinen 40 Augen betragenden Wurf von selbst und ohne Zuthun eines Anderen eine Forderung an den Angeklagten erworben auf denjenigen Gewinn, der in dem Spielplan für einen solchen Wurf ausgesetzt gewesen sei. Diese Forderung, welche zum mindesten die Eigenschaft einer obligatio naturalis insofern gehabt, als der auf Grund derselben ausgezahlte Gewinn nicht mehr hätte zurückgefordert werden können, sei — wie jede andere Naturalobligation — in das Vermögen des S. übergegangen, ein Theil desselben geworden. Dadurch nun, daß S. durch den vom Angeklagten in ihm erregten Irrthum verleitet, nicht im vollen Umfange geltend gemacht, auch nicht habe geltend machen können, sei er in seinem Vermögen beschädigt worden. Es sei ihm also nicht sowohl blos ein Gewinn entgangen, als vielmehr eine zu seinem Vermögen gehörige Forderung theilweise entzogen und ihm ihre Geltendmachung unmöglich gemacht worden.

Indessen dürfte dieser Rechtsauffassung entgegenzuhalten sein, daß auch dann eine Verminderung des Vermögens und eine Verschlechterung der Vermögenslage nicht eintritt, wenn dem Vermögen ein Anspruch entzogen wird, dem das Gesetz die Anerkennung versagt und der deshalb nicht klagend geltend gemacht werden kann, und daß Ansprüche, deren Fundament nicht im Recht begründet ist, die also auf ungesetzliche Weise erworben worden, einen strafrechtlichen Schutz nicht genießen dürfen.

Allerdings ist zuzugeben, daß, wenn bei jenem Spiel S. durch einen gleichen deliktischen Täuschungsakt des Angeklagten seinen Einsatz verloren hätte, er, da er zur Rückforderung desselben nicht berechtigt war, einen positiven Schaden erlitten haben würde, und somit das Thatbestandsmerkmal der Vermögensbeschädigung gegeben gewesen wäre. Indessen ist dies eben nur eine konsequente Folge der gesetzlichen Vorschriften über das Spiel, wie sie das ALR. enthält.

gültige Forderung gesetzlich nicht zukommt (cf. § 557 ALR. I 11 — Entsch. des Reichsgerichts in Civils. Bd. 1 S. 130). Eine Einziehung oder Vorenthaltung von Vermögenswerthen, auf welche dem Benachtheiligten ein rechtlicher Anspruch nicht zusteht, ist aber ungeeignet, den Thatbestand des Betrugs in Ansehung des Merkmals der Vermögensbeschädigung zu erfüllen.

StGB. §§ 211, 251, 74. Der Mord und ein Raub, bei welchem der Tod des Beraubten verursacht worden, können, auch wenn sie gegen dieselbe Person begangen worden, realiter konkurriren. Urth. IV. S. vom 5. April 1895 gegen G.

Den Geschworenen waren drei Fragen vorgelegt worden, von welchen die erste den Thatbestand des § 211, die zweite den des § 251 StGB. enthielt und die dritte dahin lautete, ob die Strafthaten zu 1 und 2 durch eine und dieselbe Handlung verübt seien. Die Geschworenen bejahten die beiden ersten Fragen und verneinten die dritte. Auf Grund dieses Spruchs wurde der Angeklagte wegen Mordes und wegen qualifizirten Raubes zum Tode und zu einer zeitigen Zuchthausstrafe verurtheilt. Die von ihm gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde verworfen aus folgenden Gründen:

Die Revision behauptet Verletzung des §§ 74 und 73 StGB., gestützt auf die Ausführung: die Frage ad 3 — ob die in den Fragen 1 und 2 behandelten Strafthaten durch eine und dieselbe Handlung ausgeführt seien — hätte bejaht werden müssen; die Geschworenen könnten nur unter Verkennung des Rechtsbegriffs der ideellen und realen Konkurrenz zu einer Verneinung derselben gelangt sein. Denn es sei unmöglich, daß von einem und demselben Thäter die Verbrechen des Mordes und des Raubes im Sinne der letzten Alternative des § 251 StGB. gegen ein und dieselbe Person durch zwei selbständige Handlungen verübt werden könnten.

Ihre Ausführungen in dieser Richtung sind mit der Rüge, daß § 309 StGB. durch Nichtanwendung verletzt sei, derart in Zusammenhang zu bringen, daß geltend gemacht wird, der Spruch, wie er jetzt vorliege, sei in sich widersprechend und deshalb hätte — eine Nothwendigkeit, die die Urtheilsgründe mit besonderen Darlegungen verneinen — ein Berichtigungsverfahren eingeleitet werden müssen; daß dies nicht veranlaßt worden, verletze das Gesetz . . . .

Nach der ganzen Struktur des schwurgerichtlichen Verfahrens, dem eine thatsächliche wie rechtliche Begründung des Geschworenenspruches fremd ist, mangelt nun aber dem Revisionsgerichte für die Prüfung, ob die Geschworenen von einer zutreffenden Auffassung des Gesetzes geleitet gewesen sind, jede weitere Grundlage, als sie der durch die Antworten der Geschworenen bejahte Inhalt der an diese gerichteten Fragen bietet. Sind die nach § 293 StPO. in letztere aufzunehmenden Thatbestandsmerkmale des Gesetzes durch die Antworten festgestellt, so können nur Rechtsgründe die Anwendung des Gesetzes hindern. Im vorliegenden Falle ist dasjenige gesetzliche Merkmal, welches die Anwendung des § 73 StGB. gerechtfertigt haben würde, die Verletzung mehrerer Strafgesetze durch eine und dieselbe Handlung, von den Geschworenen verneint, und damit diejenige Gestaltung des Falles, auf welche im Einklange mit dem Eröffnungsbeschlusse die Stellung mehrerer Fragen betreffs der in Rede stehenden Verbrechen (§ 292 Abs. 3 StPO.) hinweist, nämlich die Begehung mehrerer Verbrechen durch mehrere selbständige Handlungen festgestellt worden. Ist die Annahme der Real-

Digitized by Google

konkurrenz bei Unterstellung irgend eines thatsächlichen Sachverhalts, den der Inhalt des Spruchs möglich erscheinen läßt, rechtlich nicht ausgeschlossen, so kann nicht ersehen werden, daß die Beantwortung der Frage 3 einen Rechtsirrthum über den Begriff der Realkankurrenz in sich berge, oder den Spruch sich widersprechend gestalte.

Aus dem Spruche ergiebt sich folgendes:

In der Nacht vom 3. zum 4. September 1887 hat der Angeklagte durch zwei selbständige Handlungen

a) den P. vorsätzlich getödtet, indem er die Tödtung mit Ueberlegung ausführte,

b) dem P. mit Gewalt gegen dessen Person fremde bewegliche Sachen in der Absicht, dieselben sich rechtswidrig zuzueignen, weggenommen, indem er „oder einer der Theilnehmer am Raube" bei Begehung der That Waffen bei sich führte, und indem bei dem Raube durch die gegen P. verübte Gewalt der Tod desselben verursacht wurde.

Davon, daß der Raub vom Angeklagten in gemeinschaftlicher Ausführung mit einem Andern (§ 47 StGB.) begangen sei, enthält die Feststellung des Spruchs nichts. Die Heranziehung eines „Theilnehmers am Raube" entbehrt daher jeder Bedeutung für die Beurtheilung des Falles. Hiernach bestehen folgende Möglichkeiten.

Jedes der beiden Verbrechen ist — und zwar zuerst der Raub und dann der Mord — durch verschiedene, zeitlich auseinander liegende Ausführungshandlungen in der Weise begangen, daß durch jede der beiden letzteren eine andere Todesursache für den P. hervorgebracht wurde; beide Ursachen haben, sei es durch ihr Zusammenwirken, den Tod des P. herbeigeführt. Und da weiter — cf. Entsch. 4 S. 287, Rspr. 7 S. 127 — der Thatbestand des § 251 StGB. auch da gegeben ist, wo der Tod des Beraubten vom Thäter nicht beabsichtigt oder auch nur vorherzusehen war, so ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Vorsatz des Angeklagten bei Begehung der auf Beraubung abzielenden Handlung die Richtung hierauf noch nicht hatte, daß er vielmehr zufolge eines späteren, nach Beendigung der räuberischen Thätigkeit gefaßten, selbständigen Entschlusses in den Tödtungsvorsatz überging.

Liegt die Sache so, dann vermag der Umstand, daß in der durch beide Verbrechen verursachten Tödtung des P. der Erfolg beider Strafthaten zusammentrifft, die Wirkung nicht zu äußern, daß gesagt werden müßte, beide Verbrechen seien im Sinne des § 73 StGB. durch eine und dieselbe Handlung begangen. Wie weit bei Auslegung dieses § 73 im Allgemeinen der Erfolg als Theil der Handlung zu betrachten ist, bedarf für gegenwärtige Entscheidung keiner Erörterung. Jedenfalls kann als Theil einer vorsätzlichen Handlung nicht ein Erfolg in Frage kommen, der vom Vorsatze in keiner Weise umfaßt wird. Und wo das Gesetz — wie im § 251 cit. und vielen anderen Fällen, so §§ 118, 178, 206, 220 Abs. 2, 221 Abs. 3, 224, 226, 229 Abs. 2, 239 Abs. 3, 307 Ziff. 2, 309, 312, 314, 315 Abs. 2, 316, 321 ff. StGB. — einen Erfolg, gleichgiltig, ob derselbe vorgestellt oder voraussehbar war, lediglich als objektiven straferschwerenden Umstand behandelt, da konstruirt es ein außerhalb der Handlung des Thäters im Sinne des § 73 StGB. liegendes Thatbestandsmoment, von dessen Verwirklichung auch nach § 67 Abs. 4 StGB. der Beginn der Verjährung der That nicht abhängig ist (Entsch. 5 S. 282 ff.).

Hiernach ist eine Verletzung der §§ 73, 74 StGB.; § 309 StPO. nicht nachweisbar.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

S:GB. § 242. a) Ableitung eines elektrischen Stromes.*)

Urth. des OLG. München vom 15. Januar 1895.

Der elektrische Strom, wie er zur Beleuchtung von Gebäuden oder zu industriellen Zwecken benutzt wird, ist das Produkt der Arbeit desjenigen, in dessen Besitz die Anlage zur Herstellung der Elektrizitätsbewegung, d. h. des elektrischen Stromes, sich befindet. Dieser Strom existirt keineswegs nur in Gedanken, sondern kann mit den Sinnen insofern wahrgenommen werden, als eine Messung seiner Stärke möglich ist, und kann insofern ergriffen werden, als es möglich ist, ihn mittelst Vorkehrungen, hier durch die Einrichtung von Glühlichtern, abzuleiten, damit aber ihn demjenigen, der das physische Vermögen hat, über das Produkt seiner Arbeit nach Belieben zu verfügen, wegzunehmen. Bei der hohen Bedeutung der Elektrizität im Verkehrsleben, nimmt der elektrische Strom auch eine Stellung unter den Lebensgütern mit Verkehrswerth ein. Unter diesen Voraussetzungen kann ihm, im Gegensatze zu bloßen Rechtsverhältnissen, die Eigenschaft einer körperlichen Sache, welche bei der Möglichkeit seiner Leitung an beliebige Punkte sich als bewegliche und bei der Verbindung der Leitung mit der Elektrizitätsanlage, dann bei der Möglichkeit seiner Verstärkung oder gänzlichen Abstellung durch den Besitzer des Elektrizitätswerkes sich als in dessen

*) Ging schon die Absicht des Thäters dahin, die weggenommenen, zur Darstellung in Cocosweberei bestimmten Muster, nachdem er aus seiner jetzigen Stellung als Werkführer ausgetreten, in der Fabrik des neuen Dienstherrn nachahmen zu lassen, so wird doch hierdurch der Begriff des Diebstahls nicht aufgehoben, indem der Angeklagte unter den vorliegenden Umständen jenen Zweck nicht erreichen konnte, ohne diebische Wegnahme der Muster selbst, denn die ihnen zu Grunde liegende Idee läßt sich vom Stoffe, in welchem sie versinnlicht wurden, nicht trennen (Dresden 7. Juni 1894, Ann. 16 S. 111). — Wer auf den Zahltisch zum Zweck der Zahlung ein Geldstück hinlegt, überträgt den Besitz an demselben auf den Kassirer und das Eigenthum auf den von diesem Vertretenen, ohne daß es noch einer besonderen Apprehensionshandlung, eines Zugreifens Seitens des Kassirers bedarf (26. Juni 1890, a. O. 12, S. 313). Deshalb macht sich der Gast, welcher nach bestehender Sitte den Preis der ihm verabreichten Speisen durch Hinlegen des Geldes auf seinen Platz des Tisches dem Kellner bezahlt hat, dadurch, daß er das Geld wieder an sich nimmt, des Diebstahls schuldig, ebenso wie im umgekehrten Falle, der Wirth, welcher das am Platze des Gastes liegende Geldstück wechselt und den nach Abzug der Zeche verbleibenden Rest an jenen Platz wieder hinlegt, demnächst aber diesen Rest sich zueignet (München, 9. Januar und 17. Februar 1892, Samml. 7 S. 7 und 147). — Der vom Eigenthümer des Waldes zum Schutze des dort gefällten Holzes vor Diebstahl bestellte Aufseher hat nicht den Gewahrsam des Holzes und begeht durch dessen Zueignung einen Diebstahl (a. O. 6 S. 100), desgl. der Forstberechtigte, der von dem Holze, das er auf Anweisung der Forstbehörde gefällt und zur Aufstellung nach den vorgeschriebenen Maßen zugerichtet hat, sich etwas zueignet, bevor es ihm durch die Forstbehörde förmlich überwiesen worden (a. O. S. 512). Wer dagegen Holz, das er einem Andern verkauft und übergeben hat, noch einmal einem Dritten verkauft und übergiebt, begeht einen Betrug, aber keinen Diebstahl, weil er sich nicht den Gewahrsam des Holzes zueignet (Württ. Jahrb. 1 S. 194). — Diebstahl begeht, wer aus einer am Bache angelegten Aalkiste einen daselbst befindlichen Aal sich rechtswidrig zueignet (Meckl. Z. 1 S. 28) oder Fische, welche sich in den von Andren aufgestellten Netzen gefangen haben (Oldenb. Z. 17 S. 352); desgl. der Eigenthümer, welcher seinen konfiscirten Lockvogel aus der Verwahrung des Amtsgerichts wegnimmt (Dresden Ann. 4 S. 422). Auch das Laub, welches von den Bäumen eines fremden Waldes auf eine benachbarte Wiese geweht (also nicht von überhängenden Aesten abgefallen) ist, bildet für den Eigenthümer der Wiese eine fremde Sache (München 6. Mai. 1885, Samml. 3. S. 380); desgl. für den Subhastaten die Winterfenster, weil diese nach preuß. ALR. zu den Zubehörungen des Hauses gehören (a. O. 6 S. 228). Die Pflänzlinge eines Forstgartens sind zu den Wald-Erzeugnissen zu rechnen, deren Entwendung als Forstdiebstahl gilt (Oldenb. Z. 17 S. 350).

Gewahrsam befindlich darstellt, ebenso wenig abgesprochen werden, wie dem Leuchtgase, der warmen oder komprimirten Luft in der Röhrenleitung.

Auf die Absicht des Wegnehmenden, den Andern am Vermögen zu beschädigen, kommt es beim Diebstahle nicht an, da dieser nur die Absicht rechtswidriger Zueignung voraussetzt. Nachdem der Diebstahl mit der in solcher Absicht geschehenen Wegnahme vollendet, und die Zueignung selbst nicht erforderlich ist, keinesfalls aber der Zueignungsakt als regelmäßige Folge des Diebstahls besonders gestraft wird, ist die Betrugsstrafe unzulässig, wenn der Dieb rechtswidrig den verübten Diebstahl dem Bestohlenen verschweigt und sich so in der Verfügungsgewalt über die gestohlene Sache erhält. OLGRath Hofmann.

b) Urth. des OLG. Kiel vom 6. Februar 1895.

Das Berufungsgericht verneint die Absicht der rechtswidrigen Zueignung, da es nicht der Wille der Angekl. gewesen sei, die weggenommenen Stimmzettel in ihr Vermögen zu bringen, darüber wie Eigenthümer verfügen zu können, sondern sie lediglich vorgehabt hätten, die Vertheilung derselben zur bevorstehenden Wahl seitens des K. zu verhindern. Wenn nun auch die Revision geltend macht, daß der Werth der Zettel ein idealer und auf die Zeit vor der Wahl beschränkter ist, wenn auch die Wegnahme für diese Zeit einer völligen Wegnahme gleich zu erachten ist, die Angekl. vielleicht auch beabsichtigt haben, die Zettel durch zeitweilige Wegnahme völlig werthlos zu machen, so haben sie dies doch, wie festgestellt ist, nicht gethan, um selbst irgend welche aus dem Eigenthum fließende Rechte daran auszuüben, sondern vielmehr lediglich, um den Berechtigten an ihrer Ausübung zu hindern. Die Revision war hiernach zu verwerfen. v. d. Decken.

c) Urtheil des OLG. Rostock vom 20. Januar 1894.

Wer gegen seinen Schuldner eine (objektive oder seiner Meinung nach) begründete Geldforderung hat und diesem einen entsprechenden Geldbetrag wider dessen Willen fortnimmt, macht sich keines Diebstahls schuldig, weil ihm die Absicht rechtswidriger Zueignung fehlt; denn er hat gegenüber seinem Schuldner einen Anspruch auf Geld in der entzogenen Höhe und er durfte bei der Fungibilität des Geldes unterstellen, daß für den Schuldner die konkreten Geldstücke nicht als solche in Betracht kämen. Aehnlich ist die Sachlage auch im vorliegenden Falle. Es ist festgestellt, daß die Angekl. eine ihrer Meinung nach begründete Forderung auf Brennholz gegen ihren Gutsherrn hatten und daß sie Brennholz fortgenommen haben in der irrigen Annahme, daß es dem Gutsherrn gehöre. Hätte ihnen ein Anspruch auf Brennholz von der Art und in dem Umfang, wie sie sich angeeignet haben, zugestanden oder würden sie der Meinung gewesen sein, daß ihnen ein so gearteter Anspruch zustehe, so würde die Absicht der rechtswidrigen Zueignung bei Zugrundelegung der Annahme, daß es dem Gutsherrn auf die konkreten Holzstücke nicht ankomme, ermangeln. Darüber, wie ihr kontraktlicher Anspruch nach ihrer Meinung beschaffen war, ob sie insbesondere glaubten, geschlagenes Knüppelholz in dem Umfange, wie es fortgenommen, fordern zu dürfen oder ob sie lediglich einen Anspruch auf Sammelholz hatten, fehlt es an einer Feststellung.

StGB. § 361[2]. Urth. des OLG. Posen vom 9. Februar 1895 (S. 4/95).

Der Angeklagte ist früher russ. Unterthan gewesen und hat als solcher 1877 in A. (Posen) Wohnung genommen. In Folge eines Ausweisungsbefehls des zuständigen Landraths hat er sich 1886 nach Nordamerika begeben, von dort ist er jedoch 1894 nach A. zurückgekehrt und zwar ohne Erlaubniß der zuständigen

Behörde, jedoch im Besitze eines nordamerikanischen Bürgerbriefes und Passes. Von der Anklage aus § 361² wurde er freigesprochen, der Revision der StA. jedoch aus folgenden Gründen stattgegeben:

Der § 361² stellt eine Vorschrift dar, die lediglich zur Sicherung der Durchführung einer polizeilichen Anordnung erlassen ist; ihre Uebertretung trägt daher den Charakter eines reinen Polizeidelikts und wird nicht nur durch vorsätzliches, sondern auch durch fahrlässiges Handeln konsumirt. Es ist mithin die Rückkehr des Ausgewiesenen ohne Erlaubniß nicht nur dann strafbar, wenn sie im Bewußtsein des Unbefugten erfolgt; vielmehr ist der Thatbestand des § 361² schon dann erfüllt, wenn ein Ausgewiesener zurückkehrt, obgleich er sich im Irrthum über die Statthaftigkeit seiner Rückkehr befindet.

Rechtsirrthümlich ist aber ferner die Annahme, daß der Angeklagte nicht vorsätzlich gehandelt hat; er ist vorsätzlich zurückgekehrt und hat auch vorsätzlich eine Erlaubniß zur Rückkehr nicht eingeholt. Daß eine solche Erlaubniß an sich erforderlich sei, hat er jedenfalls gewußt; der Umstand, daß er geglaubt haben mag, er brauche in seiner Eigenschaft als nordamerik. Bürger die Erlaubniß nicht einzuholen, kann ihn nicht schützen, denn er hat sich alsdann in einem Rechtsirrthum befunden, der dem Gebiete des Strafrechts angehört, indem er eine mit Strafe bedrohte Handlung für eine erlaubte gehalten hat, und der nicht geeignet ist, die subjektive Verschuldung gemäß § 59 StGB. auszuschließen.

StGB. § 365 Abs. 2. Urth. des Kammerger. vom 14. März 1895. S. 148/95.

. . . Indem der Vorderrichter als Voraussetzung einer geschlossenen Gesellschaft die dauernde Organisation einer zu bestimmtem Zwecke bestehenden Personenvereinigung ansieht, verwechselt er den Begriff einer geschlossenen Gesellschaft in ihrer allgemeinen Bedeutung mit dem eines Vereins, für welchen übrigens diese Organisation eine absolut nothwendige Voraussetzung ebenfalls nicht ist, oder mit dem einer geschlossenen Gesellschaft besonderer Art, nämlich einer solchen, welche bestimmte dauernde Zwecke verfolgt und die der Erlaß vom 26. November 1859 im Auge hat, wonach die von geschlossenen Gesellschaften veranstaltete Tanzlustbarkeit dann nicht als öffentliche betrachtet werden solle, wenn die Gesellschaft bereits anderweitig besteht und die Lustbarkeit für ihre Mitglieder oder etwaige Gäste derselben nur gelegentlich neben den von ihr sonst verfolgten Zwecken veranstaltet. In diesem Erlaß selbst werden aber neben geschlossenen Gesellschaften dieser Art solche geschlossene Gesellschaften gestellt, die eben zu dem Zwecke, eine Tanzlustbarkeit zu veranstalten, zusammentreten, bei denen also von einer dauernden Organisation gar nicht die Rede sein kann.

Ein aus der Gesammtheit der Arbeiter einer bestimmten Fabrik mit Ausschluß anderer Personen sich zusammensetzender Personenkreis, bei welchem der Umfang ein bestimmt und individuell begrenzter ist und die Mitglieder durch Beruf und Gemeinschaft ihrer Thätigkeit verbunden sind, stellt sich aber als geschlossene Gesellschaft, ja sogar als eine solche dar, welche bereits anderweit bestand, als sie gelegentlich eine Lustbarkeit für ihre Mitglieder veranstaltete. Eine geschlossene Gesellschaft würde dieser Personenkreis aber auch bilden, wenn man annähme, daß er zum Zwecke einer Zusammenkunft erst zusammengetreten wäre; um die Frage, ob eine öffentliche Tanzlustbarkeit stattgefunden hat, handelt es sich vorliegend nicht. War nun die fragl. Zusammenkunft die einer geschlossenen Gesellschaft, so war auch der von dieser gemiethete und während der Dauer dieses

Digitized by Google

Miethsverhältnisses ausschließlich den Mitgliedern der Gesellschaft zugängliche, wenn auch als Gastlokal dienende Raum während dieser Zeit kein öffentlicher Vergnügungsort d. h. kein öffentliches Schanklokal. Der § 365 findet also auf den vorliegenden Fall keine Anwendung.*)

StGB. § 367[1]. Urth. des OLG. Posen vom 6. März 1895 (S. 12/95).

Nachdem sich der Ehemann der Angeklagten zu B. in seiner Behausung durch Erhängen entleibt hatte, hat die Angeklagte den Todesfall bei dem Standesamte zu B. angemeldet, sich vom praktischen Arzt F. ein Attest des Inhalts, daß der besichtigte Leichnam sämmtliche Spuren des wirklich eingetretenen Todes an sich trage, verschafft und auf Grund dieses Attestes die polizeiliche Genehmigung zur Beerdigung der Leiche erwirkt. Die Beerdigung hat zur festgesetzten Zeit in üblicher Weise stattgefunden. Die Angeklagte hat sowohl das Standesamt, als auch die Polizeibehörde über die ihr bekannte unnatürliche Todesart ihres Ehemannes in Unkenntniß gelassen, um den Selbstmord ihres Ehemannes zu verheimlichen. Dieser Thatbestand enthält eine Zuwiderhandlung gegen § 367[1], wonach bestraft wird, „wer ohne Vorwissen der Behörde einen Leichnam beerdigt". Das Berufungsgericht verkennt nicht, daß diese Vorschrift einen kriminalpolizeilichen Zweck verfolgt, legt sie aber zu eng aus, indem es unter „Behörde" nur die Ortspolizeibehörde versteht und weiter annimmt, daß das „Vorwissen" der Behörde sich nur auf den Todesfall als solchen, nicht auf die Todesart erstrecke. Diese Auslegung erscheint rechtsirrthümlich. Der kriminalpolizeiliche Zweck der Vorschrift ist der, die Verdunkelung von Verbrechensthatumständen zu verhüten; sie ist aus § 186 des Preuß. StGB. entnommen. Da nun im § 157 Abs. 2 StPO. vorgeschrieben ist, daß die Beerdigung eines Menschen, der eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, nur auf Grund einer schriftlichen Genehmigung der StA. oder des Amtsrichters erfolgen darf, und diese Vorschrift denselben Zweck verfolgt, für den auch der § 367[1] StGB. bestimmt ist, so erscheint es durchaus geboten, unter der „Behörde" im Sinne dieses Strafgesetzes die im einzelnen Falle zuständige Behörde zu verstehen, welche vom Todesfall amtliche Kenntniß erlangt haben muß, ehe die Beerdigung stattfinden darf. (So auch Olshausen zu § 367 Nr. 1 StGB.). Wenn aber das Strafgesetz so aufgefaßt wird, dann hat die Angekl. sich der ihr zur Last gelegten Uebertretung schuldig gemacht, weil sie die Beerdigung ohne Vorwissen der StA. oder des Amtsrichters hat ausführen lassen. Ihre Verpflichtung war aber eine weitergehende, sie mußte die ihr bekannte unnatürliche Todesart ihres Ehegatten der Polizeibehörde melden. Diese Anzeigepflicht ist in den §§ 149, 150 der Preuß. Krim.-Ordn. allgemein für denjenigen, der einen solchen Vorfall — d. h. den nicht natürlicher Weise erfolgten Tod eines Menschen — entdeckt hat, vorgeschrieben. Sie stellt eine materielle Gesetzesvorschrift dar und ist deshalb durch § 6 des Einf.-G. zur StPO. nicht aufge-

---

*) Der § 365 bezieht sich nicht auf Speisewirthschaften; doch kann für diese gemäß § 6e des G. v. 20. Sept. 1867 durch PolVerordn. eine PStunde unter Strafandrohung festgesetzt werden (Urth. v. 6. Mai 1895 S. 324/95).

Die Mitglieder einer politischen, Jedermann zugänglichen Versammlung, welche nach Eintritt der PStunde trotz Aufforderung des Wirths in weiterer Besprechung politischer Parteiinteressen sitzen bleiben, sind aus § 365 strafbar, welcher jedes Verweilen der Schankgäste schlechtweg ohne Rücksicht auf den Zweck verbietet. (Darmstadt, 28. Febr. 1895 Rev. 3/95). Mit welchen Worten die Aufforderung an die Gäste zu erfolgen hat, ist nicht vorgeschrieben; es genügt die Aeußerung „Feierabend" (Braunschweig, 17. Mai 1894).

hoben worden. Sie ist auch nicht durch § 157 StPO. ersetzt worden; denn hier ist die Anzeigepflicht nur den Polizei- und Gemeindebehörden auferlegt und gerade daraus ist zu folgern, daß die allgemeinere Vorschrift der Krim.-Ordn., welche eine nothwendige Ergänzung des § 157 darstellt, hat aufrecht erhalten werden sollen.

Die Angekl. hat sich auch wegen Unterlassens der Anzeige nach § 367[1] strafbar gemacht. Da es sich um ein rein polizeiliches Delikt handelt, so ist auch die fahrlässige Begehung mit Strafe bedroht.

StGB. § 367[5]. Urth. des Kammerger. vom 20. Mai 1895 (S. 364/95).

Bei Revision des Pulvermagazins der Angekl. stellten sich Verstöße gegen die Verfügung der Pol.-Verwaltung zu A. heraus. Wenn auch die Ausführung, daß unter „Verordnungen" im § 367[5] nicht bloß Polizeiverordnungen im Sinne des § 6 Ges. vom 11. März 1850 zu verstehen seien, rechtsirrthümlich ist, so wird durch sie doch die Entscheidung nicht beeinflußt. Es handelt sich vorliegend um die Lagerung von 1531 kg. Schießpulver u. z. nicht an der Herstellungs- oder Verbrauchsstätte, sondern in besonderem Magazin. Der § 33 der MinV. vom 19. Oktober 1893 bezieht sich aber seinem klaren Wortlaute nach auch auf die Lagerung von Pulver, in größeren als den im § 29 das. angegebenen Mengen, in besonderen Magazinen. Im Abs. 3 bestimmt nun § 33 cit., daß die besonderen Magazine nach den von der Pol.-Behörde zu ertheilenden Vorschriften einzurichten sind. Als solche Vorschriften sind die der Vers. der PolVerw. anzusehen. Dieselben sind zwar vor der V. v. 19. Okt. 1893 gegeben, aber in Ausführung der RegV. v. 29. Nov. 1879, deren Abs. 3 § 31 wörtlich mit Abs. 3 § 33 der V. v. 19. Okt. 1893 übereinstimmt. Wenn nun auch jene RegV. durch letztere V. aufgehoben worden ist, so sind gleichwohl die Ausführungsverordn., welche gemäß § 31 Abs. 3 der RegV. erlassen sind, in Kraft geblieben, weil die Bestimmung dieses Abs. 3 § 31 in Kraft geblieben ist, indem sie unverändert als Abs. 3 des § 33 in die V. v. 19. Okt. 1893 Aufnahme fand . . .

StGB. § 367[8]. PV. vom 28. Oktober 1864 § 1.

Urth. des Kammergerichts vom 18. April 1895. S. 199/95.

Der § 1 cit. schreibt allerdings ohne jede Beschränkung vor: „Es darf kein Vogel- oder Scheibenschießen abgehalten werden ohne Genehmigung des Bürgermeisters"; dieses Verbot kann jedoch da nicht Platz greifen, wo Jemand vermöge seines Berufes berechtigt oder verpflichtet ist, nach der Scheibe zu schießen. Der Angekl. hat nun angegeben, daß der Scheibenstand in dem ihm als Oberförster unterstellten Revier liegt, in welchem er zu jagen und also auch zu schießen berechtigt ist, und daß er auch befugt sei, innerhalb seines Reviers zur Erprobung eines neuen Visirs Probeschüsse abzugeben und den ihm zur Ausbildung überwiesenen Forstlehrling im Schießen zu unterweisen. Daß der Vorderrichter diese Angaben unberücksichtigt gelassen, ist rechtsirrthümlich. Er wird deshalb noch zu prüfen haben, ob das fragliche Schießen lediglich den vom Angekl. behaupteten Zweck gehabt hat und ob derselbe vermöge seines Berufes hierzu berechtigt war.

Sollte sich die Richtigkeit dieser Angaben herausstellen und demnach die PV. keine Anwendung finden können, so bleibt zu prüfen, ob der § 367[8] RGB. verletzt worden.*) Hierbei ist zu berücksichtigen, daß ein „von Menschen besuchter"

*) Dagegen führt das Urth. des OLG. Dresden vom 11. Dezember 1891 aus: „Der § 367 Z. 8 setzt ein völlig unbefugtes Schießen voraus, während der Angekl. in

Ort ein solcher ist, wo Menschen zu verkehren pflegen,*) und daß die räumliche Ausdehnung des „Ortes" so weit zu fassen ist, als die gefährliche Wirkung**) der Regel nach reicht. (Entsch. des RG. 9 S. 124).

StGB. § 369² ist nicht anwendbar auf Konsumvereine, welche Waaren nur an ihre Mitglieder verkaufen.***)

Urth. des OLG. Jena v. 19. März 1895. (S. 16/95)

Nach § 384 Abs. 1 StPO. hat der Revident die Erklärung, inwieweit er das Urtheil anfechte und dessen Aufhebung beantrage, abzugeben und die Anträge zu begründen. Eine solche Erklärung läßt der Schriftsatz der StA. vermissen, trotz dieses Mangels läßt sich jedoch bei Lage des Falles mit noch genügender Sicherheit erkennen, daß wegen der Verletzung einer Norm des materiellen Strafrechts das Urtheil angefochten und dessen Aufhebung in vollem Umfange begehrt werde; hiernach erscheint der Streitgegenstand für die Revision als genügend festgestellt (vgl. Löwe, StPO. § 384 Note 3).

. . . Die Frage, ob der Geschäftsbetrieb eines Konsumvereins, der seine

---

Folge seiner Bestellung als Jäger zur Ausübung der Jagd, wozu auch das Schrecken des Wilds zur Abwendung von Wildschäden gehört, berechtigt war und durch seine Verpflichtung als Jäger die polizeiliche Erlaubniß zum Schießen innerhalb seines Reviers im Allgemeinen erlangt hatte."

Darauf, ob blind oder scharf geschossen wird, kommt es nicht an, da eine Gefährdung in concreto nicht erforderlich und weil das Schießen 2c. auch mit Rücksicht auf die Belästigung des Publikums verboten ist (Braunschweig, 27. Februar 1894).

*) Der Aufstellungsort einer Habichtsfalle, welche als Schlageisen anzusehen, ist ein von Menschen besuchter Ort, wenn erwachsene Personen und Kinder nicht blos an ihn gelangen können, sondern an die Stelle selbst, wo das Schlageisen sich befindet, hinkommen, gleichviel, ob sie ein Recht hierzu haben oder nicht (München, 11. Nov. 1890, Samml. 6 S. 262). Dagegen wird ein Ort noch nicht zu einem „von Menschen besuchten", wenn er nur ausnahmsweise und blos gelegentlich einmal von Menschen aufgesucht wird (Braunschweig, 27. Februar 1894).

**) Nicht nur die gefährliche, sondern auch die belästigende Wirkung kommt in Betracht; es ist daher zu untersuchen und festzustellen, ob die vom Angekl. in einem Gipsbruche abgegebenen Schüsse in abstracto ihre gefährdende bz. belästigende Wirkung auf den angrenzenden, von Menschen vielfach besuchten Stadtpark erstrecken; ist dies der Fall, so wird der Gipsbruch, auch wenn er selbst von Menschen nicht besucht wird, mit Rücksicht auf seine Umgebung den von Menschen besuchten Orten zuzurechnen sein (Braunschweig a. O.).

***) In Bayern gehören Steinbruchbesitzer nicht zu den „Gewerbetreibenden" des § 369 Z. 2. (München 8. Okt. 1892, Samml. 7 S. 269). Dagegen trifft Z. 2. auch Waagen, die nur zum Nachwägen eingehender Sendungen gebraucht werden (Braunschweig 24. Juli 1894, Z. 41 S. 157); desgl. blecherne Gefäße, in welchen der Branntwein direkt aus dem Bottich geschöpft und dann den Gästen zum Trinken vorgesetzt wird; denn daß sie gleichzeitig auch als Trinkgefäße benutzt werden, nimmt ihnen noch nicht den Begriff des „Maßes" (Breslau 8. Jan. 1895).

Zum Zwecke der polizeilichen Revisionen der Maaße und Gewichte dürfen Räume, in denen der Gewerbetreibende nur seine Waaren anfertigt, aber nicht für Jedermann feilhält, wie z. B. Backstube ohne dessen Erlaubniß nicht betreten werden (OberverwG. 20. Sept. 1894). Ebenso sind Fabrikanten, die in ihrem Betriebe Maaße und Gewichte nur zur Feststellung der Löhnung von Akkordarbeitern benutzen, jenen Revisionen nicht unterworfen, es sei denn daß neben dem Verdingen bei Akkordverträgen auch ein Verkehr mit dem Publikum stattfindet. Aus diesem Grunde sind auch Fabrikanten, die ihre Waaren nach Maaß oder Gewicht lediglich im Großen an Händler verkaufen, den Revisionen unterworfen (R. der Min. d. Inn. und s. H. v. April 1895); desgl. Landwirthe, die ein Nebengewerbe in nicht ganz unbedeutendem Umfange betreiben; beschränken sie sich dagegen auf die Verwerthung der Erzeugnisse ihres landw. Betriebes, so ist nur polizeilich einzuschreiben und auch nur dann, wenn ein ständiger Absatz jener Erzeugnisse an das Publikum oder ein sehr bedeutender Absatz an Händler stattfindet (R. vom 16. Mai 1895) Vgl. Arch. 39 S. 357, 40 S. 354, 41 S. 298.

Waoren nur on Mitglieder verkauft, als „Gewerbe" anzusehen sei, wird im Allgemeinen mit der Begründung verneint: es fehle das Erforderniß jedes Gewerbes, die auf Erwerb gerichtete Absicht, Zweck des Vereins sei nicht, Erwerb zu machen, sondern den Mitgliedern die Vortheile des Engroseinkaufs zu verschaffen und so Ausgoben zu ersporen; der vom Verein normirte Detailpreis der Woaren enthalte einen Aufschlag zum Anschaffungspreis, dieser Aufschlag sei zur Deckung der Regiekosten 2c. bestimmt, was hierzu nicht Verwendung finde, werde on die Mitglieder pro rata der Einkäufe als „Dividende", richtiger: als zuviel gezahlter Beitrag zu den Regiekosten 2c. zurückgezahlt. Zur Verneinung der Frage haben sich namentlich höchste Gerichtshöfe im Reiche und in Preußen immer bekannt, so das Reichsgericht (Entsch. 5 S. 112) und das OberverwG. (Entsch. 9 S. 282 u. 20 S. 426); vgl. auch den MinErlaß v. 21. Jan. 1891 (MBl. d. i. V. S. 20). In Gegensatz hierzu ist nur das OLG. Dresden getreten, indem es den Geschäftsbetrieb der eingetr. Genossenschaften, deren Thätigkeit sich auf die Mitglieder beschränkt, als Gewerbebetrieb erachtet (Arch. 38 S. 221. Ann. 11 S. 503, 12 S. 294, 14 S. 198, 15 S. 200). — Während es sich hier lediglich auf die selbstständige Rechtspersönlichkeit der eingetr. Genossenschaft beruft, und demzufolge bis in neuere Zeit Konsumvereine, welche nicht in dos Genossenschaftsregister eingetragen sind, als Gewerbetreibende nicht ansah, da hier die „unerläßliche Voraussetzung" für die Annahme des Gewerbebetriebs, nämlich die selbstständige Persönlichkeit der Genossenschaft, welche den Genossen im Verkehr mit denselben gegenüber tritt, fehle, hat es jetzt im Urth. v. 14. Juli 1892 seine Rechtsansicht auch bei nichteingetr. Genossenschaften zur Anwendung gebracht und damit seiner abweichenden Stellung den rechtlichen Halt selbst genommen. Denn, daß der Geschäftsbetrieb von Vereinen, nomentlich auch von Konsumvereinen, denen eine selbstständige Rechtspersönlichkeit nicht zukommt, dafern er sich auf den Mitgliederkreis beschränkt, als Gewerbebetrieb nicht zu erachten, ist ganz klar und ist auch als zweiffellos immer angesehen worden. Der Umstand, daß eine nicht eingetrogene Genossenschaft nach dem Statute geradeso wie eine eingetrogene orgonisirt ist, — hierauf ollein beruft sich dos OLG. Dresden —, ist völlig belonglos (§ 13 des G. v. 1. Mai 1889).

Ueberhaupt zweifelhaft kann die Entscheidung nur sein bei eingetr. Genossenschosten. Hier kann die Frage aufgeworfen werden, ob die herrschende Meinung gegenüber § 17 des G. v. 1. Mai 1889 (§ 11 des alten G.) bestehen könne. Diese Zweifel sind zunächst bezüglich des Abs. 2 unberechtigt, denn dieser sogt nicht, doß die eingetr. Genossenschaft Kaufmann (und deshalb Gewerbetreibender) sei, sondern nur, daß sie als Kaufmann im Sinne des HandGB., soweit des GenossG. keine abweichenden Vorschriften enthält, gelte, d. h. daß die privatr. Beziehungen der Genossenschoft noch den Grundsätzen des HandGB. zu beurtheilen seien. (Vgl. cit. Entsch. 5. S. 112 u. a.). Aber auch der Abs. 1 des § 17 steht der Auffassung, daß ein Gewerbebetrieb nicht vorliege, nicht entgegen. Daß bei der Frage, ob der Geschäftsbetrieb einer Genossenschaft auf den Betrieb eines Gewerbes gerichtet sei, ihre geschäftliche Thätigkeit für sich allein und losgelöst von den Beziehungen zu ihren Mitgliedern in Betracht gezogen werden müsse, bezeichnet das OLG. Dresden als den Fundamentalsatz seiner Rechtsanschauung (Ann. 11 S. 504; 12 S. 296), freilich ohne die Richtigkeit dieses Satzes selbst zu prüfen. Das Gesetz selbst sagt nicht ausdrücklich, daß die eingetr. Genossenschaft juristische Person sei, „ausdrücklich hat man" —, wie

Digitized by Google

Gierke zum G. v. 4. Juli 1868 bemerkt, — „der Genossenschaft die eigene Rechtspersönlichkeit nicht zuzugestehen gewagt, aber wenn sie thatsächlich alle Rechte der Persönlichkeit hat, so kann auch die Meinung des Gesetzes darüber kaum zweifelhaft sein". (Vgl. Stobbe, Deutsches Privatr. 2. Aufl. Bd. 1 § 60 Note 4, Parisius u. Krüger S. 120 flg.) Aber wenn man auch der Genossenschaft die eigene Rechtspersönlichkeit zuzugestehen hat, so ist damit noch nicht gesagt, daß man aus dieser selbstständigen Rechtspersönlichkeit alle Konsequenzen abzuleiten habe, die sich ergeben, wenn man eine physische, nicht fingirte Persönlichkeit vor sich hätte. Es handelt sich hier um eine Korporation ganz besonderer Art: Bei ihr stehen sich Vermögen der Korporation und Vermögen der Mitglieder nicht wirthschaftlich so fern, wie bei vielen anderen Korp., etwa beim Fiskus, bei der Gemeinde, sondern das Vermögen der Korporation ist lediglich dem direkten Nutzen der einzelnen Mitglieder zu dienen bestimmt, die Verhältnisse liegen hier ähnlich, wie bei der Aktiengesellschaft, wo das Vermögen der Korporation unter die einzelnen Mitglieder seinem Geldwerthe nach vertheilt ist, ja die Genossen sind hier den Gläubigern der Genossenschaft, wenn auch nur beschränkt, verhaftlich (§ 2 Z. 3 des G.).

Wenn schon bei den Korporationen (wie bei den andern juristischen Personen) überhaupt namhafte Autoritäten Widerspruch gegen die juristische Konstruktion, nach der Subjekt der Rechte und Verbindlichkeiten die juristische Person als solche, nicht die einzelnen Korporationsmitglieder seien, erhoben haben — vgl. Windscheid, Pand. 7. Aufl. Bd. 1 § 58 Note 3 und 3a —, so gewinnt dieser Widerspruch hier bei den besonders gearteten deutschrechtlichen Korporationen erheblich an Gewicht. Aber auch wenn man mit Windscheid § 58 die Genossenschaft als das alleinige und ausschließliche Vermögenssubjekt ansieht und hiermit nicht vereinbare Konstruktionen der Rechtsverhältnisse (es liege eine Vermittelung zwischen dem Rechte der universitas und dem der communio vor, oder es handele sich um ein modifiziertes Recht der societas, oder es sei Gesellschaft nach innen, juristische Person nach außen ꝛc.) verwirft, so wird man doch einer rechtlichen Fiktion, die unentbehrlich ist zur Erklärung von Rechtsvorschriften, die den Verkehr der Genossenschaft nach außen zu erleichtern bestimmt sind, die mit Rücksicht auf die „Praktibilität der Klage" getroffen worden sind — vgl. Stobbe § 61, Windscheid § 58 Note 3. a. E. — nicht ausschlaggebende Bedeutung einräumen dürfen bei Beurtheilung einer wirthschaftlichen Frage, bei der ein den thatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Resultat nur gewonnen werden kann, wenn das innere Verhältniß der Genossenschaft zu den Genossenschaftern vornehmlich ins Auge gefaßt wird.

Endlich konnte bei der Entscheidung auch das Folgende nicht außer Betracht bleiben: Nach einem früheren Vorgange (vgl. § 21 des Entw. eines G. betr. die Bekämpfung der Trunksucht und Motive dazu — sten. Ber. des Reichst., 1. Session 1890/92, 5. Anlagenband S. 3547 und 3560) hat der Bundesrath in Art. 3 des dem Reichstage unter dem 5. Jan. 1895 vorgelegten Entw. eines G. betr. die Abänderung der GewO. folgenden Zusatz zu § 33 GewO. beantragt:

> „Die Landesregierungen können anordnen, daß die Bestimmungen über den Betrieb der Gast- und Schankwirthschaft sowie über den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus auf Konsum- und andere Vereine auch dann Anwendung finden, wenn der Betrieb auf den Kreis der Mitglieder beschränkt ist". (Aktenstücke zu den Verh. des Reichst. 1894/95 S. 513 und 516 flg.)

„Bei der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse erscheint hier eine gleichmäßige Regelung für das Gebiet des Reichs nicht angängig", sagen die Motive S. 517.

Hiermit hat der Bundesrath sich der herrschenden Meinung in der in Streit stehenden Frage angeschlossen und eine Aenderung der Reichsgesetzgebung beantragt, durch welche außer Streit gestellt würde, daß der auf den Kreis der Mitglieder beschränkte Geschäftsbetrieb der Konsumvereine einen Gewerbebetrieb nicht darstellt (die Landesregierung kann nur anordnen, daß gewisse Bestimmungen der GewO. auf ihn Anwendung finden). OLGRath Börngen.

GewO. a) § 16 Abs. 2, Begriff der Feuerwerkerei pp.
Urth. des OLG. München v. 24. Nov. 1894.

Unter den Begriff einer Anlage zur Feuerwerkerei und zur Bearbeitung von Zündstoffen aller Art fällt auch die fabrikmäßig betriebene Anfertigung von Metallpatronen für Jagd und Militär, indem die GewO. mit dem Ausdrucke „Feuerwerkerei" nichts anderes verstanden wissen wollte, als dies der allgemeine deutsche Sprachgebrauch thut, der sowohl das Ernst- als das Lustfeuerwerk darunter begreift. Nicht blos die Wörterbücher von Adelung und Sanders, das Konversationslexikon von Brockhaus stehen auf diesem Standpunkte, sondern auch die Praxis, wenn z. B. das für den Dienst der deutschen Armee unter dem Titel „Kriegsfeuerwerkerei" bestimmte Lehrbuch (Berlin 1886) in § 1 seiner Einleitung erklärt, daß die Kriegsfeuer in 3 Hauptklassen, nämlich 1. Zündungen, 2. Munition, 3. besondere Kriegsfeuer, wie Raketen, Leuchtkugeln, zerfallen, sodann in § 3 den Inhalt der Kriegsfeuerwerkerei behandelt und diesen in 2 Theile zerlegt, wovon der erste die Zündungen und die Munition sowie die besonderen Kriegsfeuer, der zweite die Munition für die Handfeuerwaffen zum Gegenstande hat.

Auch die Absicht des Gesetzes, dahin gehend, die Nachbarschaft und das Publikum gegen die Gefährlichkeit und Unannehmlichkeit solcher Betriebe zu schützen, steht der Annahme entgegen, als sei in § 16 unter „Feuerwerkerei" nur das Kunst- oder Lustfeuerwerk zu verstehen. Wenn auch die Aufzählung darin eine erschöpfende ist, so enthält dieses Verzeichniß zum Theil Gattungsbegriffe, so daß einzelne Anlagen, wiewohl sie nicht genannt sind, die aber ihrer Natur nach einer der aufgeführten Kategorien angehören, gleichfalls der polizeilichen Bewilligung bedürfen, da es nicht auf den Namen, sondern nur darauf ankommt, ob der Betrieb seiner Art nach unter die in § 16 aufgeführten Betriebe fällt. OLGRath Hofmann.

b) §§ 29, 1. Urth. des Kammerger. v. 25. Februar 1895 (S. 83/95).

Unter den in §§ 29 ff GewO. aufgeführten Personen, welche einer besonderen Genehmigung auf Grund des Befähigungsnachweises bedürfen, sind diejenigen, welche aus der Errichtung von Blitzableitern ein Gewerbe machen, nicht aufgeführt. Bedürfen hienach diese Personen seit Einführung der GewO. keiner Erlaubniß und keines Befähigungsnachweises zum Betriebe ihres Gewerbes, so hat auch der Abs. 3 der RegV. v. 1. März 1843, wonach nicht geprüfte und mit einer Genehm. der Regierung nicht versehene Personen, welche Blitzableiter aufstellen, mit Geldstrafe bedroht werden, keine Geltung mehr.*)

Dagegen ist der Abs. 1 dieser V., wonach im Einzelfalle für die Errichtung eines Blitzableiters die Erlaubniß der Polizeiobrigkeit erforderlich ist, als baupoliz. Vorschrift in Kraft geblieben. Derselbe hat sowohl in §§ 80, 82 ALR. I 8, wonach die Errichtung von Blitzableitern der poliz. Erlaubniß bedarf und nähere

*) Ebenso hat eine PV., welche zum gewerbsm. Betrieb des Kegelspiels eine poliz. Erlaubniß fordert, ihre Geltung verloren (Urth. v. 2. Mai 1895 S. 284/95).

Digitized by Google

Bestimmungen hierüber den PolGesetzen vorbehalten sind, sowie in § 6 lit. g. des G. v. 11. März 1850 seine gesetzliche Begründung. Als Strafbestimmung kommt aber nicht der in der V. angezogene § 70 I 8, sondern die Nr. 15 § 367 StGB. als allgemeine Strafbestimmung, welche an Stelle des § 70 getreten ist, zur Anwendung.

c) § 35. Urth. des Kammerger. v. 20. Dec. 1894. (S. 901/94.)

Die Feststellung, daß die Angekl. stellensuchende Mädchen auf den Straßen angesprochen und einer Gesindeoermietherin zugeführt, dafür auch Geld erhalten und daß sie aus dieser Thätigkeit eine Erwerbsquelle gemacht hat, enthält alle Begriffsmerkmale einer „Stellenvermittlerin". Der Umstand, daß die Angekl. selbst kein eigenes Bureau besitzt, die Verhandlungen mit den Mädchen auf der Straße geführt und dieselben den Dienstherrschaften nicht selbst, sondern anderen Vermittlerinnen zugeführt hat, ändert nicht den Charakter der Stellenvermittelung, da auch bei einer derartigen Thätigkeit die Angekl. als Mittelsperson zum Zwecke der Beschaffung von Stellen im Gesindedienste gegen Bezahlung gehandelt hat.*)

d) §§ 40, 147[1]. Urth. des OLG. Kiel v. 12. Febr. 1895. (S. 3/95.)

Nach § 40 kann die Genehmigung zum Kleinhandel mit Branntwein nicht auf Zeit ertheilt werden. Dies ist vorliegend aber geschehen, indem der Kleinverkauf des in der B.'schen Brennerei zu S. gewonnenen Branntweins dem A. während der Dauer des „mit demselben abzuschließenden Kontrakts" mit der B.'schen Vorwerksoerwaltung erlaubt worden ist, die Konzession demnach nur für einen gewissen Zeitraum Gültigkeit haben sollte. Es kommt deshalb nicht darauf an, ob der zwischen dem Administrator des Vorwerks und dem Angekl. über den Verkauf des Branntweins abgeschlossene Kontrakt dadurch, daß die Brennerei später verpachtet worden, außer Kraft getreten ist oder nicht, indem auch im ersteren Falle die Zeitbeschränkung, weil gegen § 40 verstoßend, als nicht geschehen oder wirkungslos zu betrachten ist. Widerrufen ist die Konzession nicht und, so lange dies nicht geschehen, ist dem Angekl. aus dem Verkaufe des Branntweins ein Vergehen gegen § 147[1] nicht vorzuwerfen. LGR. v. d. Decken.

e) §§ 55, 60. Urth. des OLG. München v. 23. Februar 1895.

Ein Ortspolizeibeschluß, der nicht zu § 366[10] StGB. erlassen ist, sondern nur bezweckt, bei einem bestimmten Anlasse, hier während der Dauer einer Volksmission, das Feilhalten von Waaren jeder Art durch auswärtige Händler und Hausirer zu Gunsten der einheimischen Gewerbetreibenden auszuschließen, steht mit §§ 55 und 60 GewO. in Widerspruch. Wenn auch der in § 1 ausgesprochene Grundsatz der Gewerbefreiheit sich nur auf die Zulassung zum Gewerbebetrieb bezieht, keineswegs aber von den örtlichen und allgemeinen Beschränkungen, die sich als Folge von allgemeinen bau-, feuer-, straßen- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften darstellen, befreit, so muß eben eine solche für die Allgemeinheit giltige, hier straßenpolizeiliche Verordnung vorliegen. Dies ist jedoch bei einem Ortspolizeibeschlusse, der sich nur gegen die auswärtigen Händler und Hausirer richtet, nicht der Fall, und da diese durch ihren Wandergewerbeschein berechtigt sind, das darin bezeichnete Gewerbe im ganzen Reichsgebiete zu betreiben, so kann

*) Ein Vermittelungsagent, dem der Gewerbebetrieb wegen Unzuverlässigkeit untersagt ist, darf auch solche Handlungen, welche den Abschluß von Verträgen zwischen Dritten nur vorbereiten, insbesondere öffentliche Anzeigen zum Zwecke der Vermittelung nicht bewirken. (Kiel, 29. Mai 1889, SchlHA. S. 265).

ihnen dies nicht für die Dauer einer Volksmission an einem bestimmten einzelnen Orte verboten werden.

f) §§ 55[3], 56b Abs. 3. Urth. des OLG. München v. 31. Januar 1895.

Das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten, sog. Gauritt, fällt unter den Begriff einer gewerblichen Leistung, und wer solche Leistungen anbieten will, bedarf hierzu, wenn dies außerhalb des Gemeindebezirkes seines Wohnortes oder der diesem gleichgestellten nächsten Umgebung ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne vorgängige Bestellung in eigener Person geschieht, eines WGScheins. Schon nach dem Sprachgebrauche bedeutet „anbieten" soviel als von etwas erklären, daß es einem zu Diensten steht, während „feilbieten" und „darbieten" voraussetzt, daß das „Feilgebotene", das „Dargebotene" da, d. h. vorhanden, gegenwärtig sein muß, so daß es, wenn man will, angenommen werden kann. Diesem Sprachgebrauche folgt auch das Gesetz, wenn es vom Feilbieten von Waaren, vom Darbieten von Musikaufführungen u. s. w. spricht, indem ein Darbieten derselben i. U. nur durch sofortige Aufführung bewirkt wird, wogegen das Anbieten einer Leistung keineswegs deren sofortige Ausführung an Ort und Stelle, wo sie angeboten wurde, voraussetzt. Es genügt daher schon zum Begriffe des Anbietens, wenn der Gaureiter den einzelnen Stutenbesitzern nur Gelegenheit geben will, den Zuchthengst durch Umherreiten mit ihm in den Ortschaften zu besehen, und sie dadurch zu veranlassen sucht, im Bedarfsfall ihre Stuten durch diesen Hengst, wenn auch auf festen Platten, decken zu lassen.

Dieser Auffassung entspricht auch der Zweck der Nov. v. 1. Juli 1883, indem solche den Gefahren, die der Gewerbebetrieb i. U. für die Sittlichkeit und öff. Ordnung seiner Natur nach mit sich bringt, wirksamer als bisher begegnen und insbesondere im Interesse der Pferdezucht die so schädliche Betriebsart des Gaurittes verbieten bz. einschränken wollte. Vgl. Verh. des RT. 1882/83 Bd. V S. 6, III S. 1806 u. 1816. OLGRath Hofmann.

g) § 56[10] und Abs. 4. G. v. 3 Juli 1876 § 20. Urth. des Kammerger. v. 4. April 1895.

Der Abs. 4 des § 56 steht in untrennbarer Beziehung zu Z. 10 das. Ein Buch ist daher ohne Weiteres nicht deshalb vom Feilbieten i. U. ausgeschlossen, weil es geeignet ist, in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgerniß zu geben, sondern es ist ausgeschlossen, weil es nicht zu den von der zuständigen Verwaltungsbehörde genehmigten Büchern gehört und deshalb nicht im Verzeichniß steht, welches der Gewerbetreibende bei sich zu führen hat. Die VerwBehörde allein hat zu entscheiden, ob ein Buch, welches i. U. feilgeboten und deshalb in das Verzeichniß aufgenommen werden soll, geeignet ist, in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgerniß zu geben. Vorliegend ist nur festgestellt, daß das Buch, welches Angekl. feilgeboten, geeignet war, in sittlicher oder religiöser Beziehung Ärgerniß zu geben. Ob der Angekl. überhaupt einen Gewerbeschein gelöst, ob er noch mit anderen Büchern hausirt, ob er insbes. das vorgeschriebene Verzeichniß bei sich geführt hat und daselbst das feilgebotene Buch aufgeführt war, ist nicht festgestellt und war daher die Sache an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

h) § 105i Urth. des Kammerger. v. 4. April 1895. (S. 217/95.)

Das G. v. 1. Juni 1891 enthält Abänderungen der GewO., der es sich aber im Übrigen anschließt, so daß es nur aus dieser heraus ausgelegt werden kann. Sein Hauptzweck war die Herbeiführung eines erhöhten Schutzes der

Digitized by Google

wirthschaftlich Schwachen, insbes. der Arbeiter und Gehilfen. Es sollte einer mißbräuchlichen Ausnutzung ihrer Kräfte entgegengetreten und auch ihnen ein gewisser Genuß der Sonntagsruhe verschafft werden. Dieser Zweck war aber auch nur zu erreichen, wenn überhaupt jeder Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen über eine bestimmte Zeit hinaus untersagt wurde. Ausgenommen wurden das Gast- und Schankwirthschafts-, das Lustbarkeits- und das Verkehrsgewerbe; maßgebend hiefür waren hauptsächlich die Bedürfnisse des Publikums, welches sich gewöhnt hatte, gerade Sonntags und beim Ruhen des eigenen Gewerbes jene Gewerbe in Anspruch zu nehmen.

Nun ist aber die Fassung des § 105i klar. Die Worte „Gast- u. Schankwirthschaftsgewerbe" sollen sich offenbar mit „Gast-" und „Schankwirthschaft" im § 33 decken. Dieser § ist aber vom ganz andren Gesichtspunkt aus abgefaßt; er führt eine Konzessionspflicht ein, um Ausschreitungen vorzubeugen, bezieht sich deshalb nicht auf die Speisewirthschaft im weiteren wie im engeren Sinne. Für die Zwecke, welche § 105i verfolgt, ist aber eine Freigabe der Speisewirthschaft dh. des Verkaufs genußfertiger Speisen ebenso wichtig wie die des Verkaufs spirituöser Getränke. Nichtsdestoweniger kann sowohl nach Wortlaut als nach der Hauptabsicht des Gesetzes der Betrieb der Speisewirthschaft nicht unter § 105i fallen; denn sonst wäre das Gesetz für Lebensmittelhändler jeder Art wirkungslos. Jeder Kaufmann, der Lebensmittel im genußfertigen Zustande verkauft und deren Verzehrung in seinem Lokal gestattet, treibt Speisewirthschaft und unterscheidet sich begrifflich nicht vom eigentlichen Garkoch, bei dem man essen kann, ohne Getränke zu genießen; er kann auch nicht gehindert werden, dieses Gewerbe jederzeit zu beginnen, da es nicht konzessionspflichtig ist. Gestattet man daher dem Speisewirth im eigentlichen Sinne den Verkauf über die Straße während der gesperrten Stunden, so kann gesetzlich überhaupt kein Händler von Nahrungsmitteln mehr daran gehindert werden.

Andrerseits ist in § 105i der Kleinhandel, den § 33 besonders hervorhebt, nicht mit aufgenommen und fällt daher für sich allein ebensowenig unter § 105i wie die Speisewirthschaft. Der Gast- und Schankwirthschaft ist aber das besondere Privilegium verliehen, nicht um dem Publikum einen Erwerb von Speisen und Getränken auch während der gesperrten Zeit zu ermöglichen; es wäre ungerecht, den andren legalen Gewerben eine Einschränkung zu Gunsten des Schankgewerbes aufzuerlegen. Es sollte lediglich dem Publikum nicht die Möglichkeit entzogen werden, sich Sonntags in eine Restauration zu begeben, weil gerade dies in Deutschland in hervorragendem Maße geschieht. Freilich wenn der Verkauf von Genußmitteln jeder Art über die Straße untrennbar wäre vom Verkauf derselben zum Genuß auf der Stelle, so könnte es nicht zweifelhaft sein, daß den Schankwirthen dieser Verkauf freigegeben sei, selbst wenn dadurch die übrigen Gewerbe geschädigt würden. Eine solche Untrennbarkeit liegt aber in keiner Weise vor. Der Schankwirth, welcher während der geschlossenen Zeit Speise und Getränke nicht über die Straße verkaufen darf, ist hierdurch am Verkauf zum Genuß auf der Stelle nicht gehindert. Eine Absicht, ihm den Verkauf über die Straße ausdrücklich während der gesperrten Stunden zu gestatten, ist auch weder aus dem Wortlaut noch aus den Materialien des Gesetzes zu entnehmen; sie würde der Hauptabsicht bei seinem Erlaß widersprechen; denn eine Freigabe des Verkaufs über die Straße würde bald den nichtschankberechtigten Kaufleuten schwere Kon-

kurrenz bereiten. Die Ansicht aber, den Schankwirthen sei der Verkauf über die Straße wenigstens insoweit freigegeben, als er bisher bei ihnen üblich war, so daß sie auch in Zukunft sich nur unter einander Konkurrenz machen würden, entspricht nicht der Wirklichkeit der Verhältnisse. Es ist unmöglich festzustellen, ob und inwieweit ein Schankwirth beim Verkauf im konkreten Falle über den bisherigen Betrieb seines Geschäfts hinausging. Auch kann eine quantitative Ausdehnung seines Geschäfts Niemandem untersagt werden, ebensowenig die Aufnahme neuer Lieferungsgegenstände.

Nicht zutreffend ist es ferner, daß der Verkauf von Speisen und Getränken über die Straße, sowie der Kleinhandel mit Branntwein allgemein zur Schankwirthschaft gehöre. Jeder Schankwirth ist befugt, daneben jedes andre Gewerbe, insbes. den Verkauf von Genußmitteln zu betreiben, ohne daß er hierzu einer Konzession bedarf. Für den konzessionspflichtigen Betrieb sind aber bestimmte charakteristische Merkmale nothwendig und nur diejenigen Verrichtungen, welche diese Merkmale aufweisen, sind konzessionspflichtig. Schankgewerbe i. S. des § 33 ist nur der Verkauf von Getränken zum Genuß auf der Stelle; wollte man auch den Verkauf von Getränken über die Straße als Schankgewerbe charakterisiren, so würde auch dieser Betrieb konzessionspflichtig sein, was (abgesehen vom Branntw.) nicht der Fall ist. Nur die Schankwirthschaft in diesem Sinne, nicht aber die Speisewirthschaft, nicht der Kleinhandel mit Bier, Wein und andren nicht-branntweinartigen Getränken, nicht der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus fallen unter § 105i; deshalb muß der Schankwirth, welcher neben dem Ausschank noch eins dieser Gewerbe betreibt, dasselbe wie jedes andre Handelsgewerbe während der geschlossenen Stunden einstellen.*)

i) § 147[3]. Urth. des Kammerger. v. 4. April 1895. (S. 212/95.)

Der Angekl., welcher gelernter Schmied ist und sich auch mit der Behandlung von krankem Vieh beschäftigt, ohne hierzu approbirt zu sein, bezeichnet sich als „Kurschmied". Der Vorderrichter führt aus, daß früher die geprüften Roßärzte diesen Titel führten, und stellt fest, daß in der Landbevölkerung von C. der Glaube verbreitet sei, der Angekl. sei Thierarzt. Wenn auch nicht ausdrücklich festgestellt ist, daß der Angekl. sich einen arztähnlichen Titel beigelegt hat, so ist doch die Ausführung, daß früher die geprüften Roßärzte den Titel „Kurschmied" geführt haben, dahin zu verstehen, daß der Vorderrichter in dieser Bezeichnung einen arztähnlichen Titel gefunden hat.**) Daß von ihm der Begriff dieses Titels verkannt sei, ist nicht ersichtlich. Ob aber ein Titel geeignet ist, den Glauben zu

*) Wer in seinem Brauereianwesen die Schankwirthschaft durch einen Pächter betreibt, kann nicht daneben in einem Laden dieses Anwesens durch eine andere Person die Gassenschenke auf seine eigene Rechnung ausüben, weil die Zulassung zweier selbstständiger Betriebe der nämlichen Wirthschaftsgerechtsame rechtlich nicht möglich ist; solches Verleitgeben von Bier aus dem Fasse über die Gasse erscheint vielmehr als Kleinhandel mit Getränken und ist zwar nicht konzessionspflichtig, jedoch den Bestimmungen der §§ 41a und 105b GewO. unterworfen (Arch. 41 S. 161 flg.). Findet daher in derartigen offenen Verkaufsstellen an Sonn- und Festtagen ein Gewerbebetrieb von länger als fünf Stunden statt, so ist darauf die Strafbestimmung des § 146a anwendbar (Urth. des OLG. München v. 26. Januar 1895).

**) Ebenso kann in der Bezeichnung „Homöopath", „Vertreter der Homöopathie", „Naturärztin" ein arztähnlicher Titel gefunden werden. Die Zuwiderhdlg. stellt sich als ein, allerdings nach § 145 in 3 Monaten verjährendes Vergehen dar, gleichwohl ist die Rüge, daß die Berufungskammer nur mit 3 Mitgliedern besetzt war, nach § 380 StPO. unzulässig (Dresden 15. März 1893 u. 29. Sept. 1894, Anm. 15 S. 208 u. 16 S. 15).

Digitized by Google

erwecken, der Inhaber desselben sei eine geprüfte MedicPerson und ob er diesen Glauben erweckt, liegt auf rein thatſ. Gebiete.

k) § 152. Urth. des OLG. München v. 29. Dec. 1894.

Anhänger und Agitatoren der sozialdem. Partei in Bayern hatten eine öff. Gewerkschaftsversammlung einberufen und abgehalten mit der Tagesordnung: „Das Fabrikinspektorat und seine Bedeutung für die Arbeiter". Hierbei verstieß der Versammlungsleiter gegen Art. 5, 15 und 20 des bayr. VereinsG., worauf der Thatrichter ohne ersichtlichen Rechtsirrthum feststellte, daß die deutsche Sozialdemokratie eine Vereinigung bilde, deren Mitglieder unter einheitlicher Leitung eine Änderung der bisherigen Produktions- und Gesellschaftsordnung anstreben, und daß sie sonach als politischer Verein anzusehen sei. Was nun die Tagesordnung jener Versammlung betrifft, so hatte sie das Fabrikinspektorat, also eine Einrichtung zum Gegenstand, welche § 139b der GewO. ins Leben gerufen hat. Demzufolge ist die Aufsicht über die Ausführung einer Reihe von gewerbegesetzlichen Bestimmungen ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen, von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten übertragen. Über ihren Verkehr mit den Arbeitern gibt das Gesetz keine Vorschriften; da aber jene hauptsächlich zum Schutze der Arbeiter berufen sind, so haben diese das Recht, sich mit ihren Beschwerden an die Fabrikinspektoren zu wenden. Zur Besprechung der gesetzlichen Einrichtung sowie namentlich der Frage, ob solches Beschwerderecht, anstatt wie bisher, von den einzelnen Arbeitern, hinfort von Arbeiterkommissionen ausgeübt werden soll, war die erwähnte Versammlung einberufen. Daraus folgert die Revision, daß keine politische, sondern eine auf dem Boden des § 152 stehende Gewerkschaftsversammlung stattgefunden habe.

Durch § 152 ist zwar die Koalitionsfreiheit der Arbeitgeber sowohl als der Arbeiter innerhab der gezogenen Grenze, nämlich zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittelst Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, gesetzlich anerkannt, in Beziehung jedoch auf sonstige Verabredungen oder Vereinigungen, welche andere Zwecke ausschließlich oder nebenbei verfolgen, bleibt es bei den reichs- oder landesrechtlichen Bestimmungen über das Vereins- und Versammlungswesen. Sobald daher irgendwelche gewerbliche Koalitionen zur Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen das Gebiet des gewerblichen Lebens mit seinen konkreten Interessen verlassen und in das staatliche Gebiet hinübergreifen, hören sie auf, gewerbliche Koalitionen zu sein, und wandeln sich in politische Vereine um, die als solche den Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechtes unterliegen (Entsch. in Strafſ. 16 S. 385). Dagegen darf freilich den Arbeitern ihre gewerbliche Koalitionsfreiheit nicht durch eine künstliche Auslegung des § 152 verkümmert werden; es geht nicht an, durch allgemeine Betrachtungen ohne jede konkrete Bedeutung, z. B. durch Betrachtungen über die mannichfachen Berührungen zwischen der „sozialdem. Partei" und einer bestimmten Arbeiterbewegung schon um deswillen deren wirthschaftliche Verbandsangelegenheiten zu politischen Gegenständen zu stempeln (a. O. 22 S. 339).

Im vorliegenden Falle aber hat das angefochtene Urtheil seine Beweisfolgerung, daß die Versammlung eine solche der sozialdem. Partei gewesen, aus einer Reihe von konkreten Thatsachen geschöpft und insbesondere auf die Verhandlungen des Kölner Parteitages zurückgegriffen, deren Gegenstand u. a. „die Gewerkschaftsbewegung und ihre Unterstützung durch die Parteigenossen" war.

In Form einer Resolution erklärte dieser Parteitag wiederholt seine Sympathie mit der Gewerkschaftsbewegung, zugleich aber legte er den Parteigenossen von neuem die Pflicht auf, unermüdlich für die Erkenntniß der Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation zu wirken; denn daran, daß die Gewerkschaften je in einen Gegensatz zur politischen Organisation treten könnten, sei nicht zu denken, da ja die Leitung in den Händen von Personen liege, die auch auf dem politischen Gebiete fortwährend thätig seien. In Ausführung dieses Progammes stellten sodann Agitatoren nach ihrer Rückkehr vom Parteitage die Abhaltung von Gewerkschaftsversammlungen in Aussicht, worin die Sozialgesetzgebung und das der Arbeiterwelt werthvollste Institut der Fabrikinspektoren mit seinen ihm anhaftenden Mängeln, namentlich dem Mangel von Beschwerdekommissionen, zur Besprechung kommen sollte.

War demnach die hier fragliche Versammlung nur als eine Konsequenz des Kölner Parteitages anzusehen, wurde sie im Namen, im Interesse und zur Förderung der sozialdem. Partei, unter Gutheißung, ja nach Vorschrift der angeführten Resolution veranstaltet, so hat der Thatrichter in seiner Schlußfeststellung, daß es sich hier um eine politische Versammlung handle, die Bedeutung des § 152 um so weniger verkannt, als jene Versammlung überhaupt nicht von der Vereinigung einer bestimmten Arbeitergruppe abgehalten wurde, und dabei keineswegs nur bezweckt war, günstigere Lohn- oder Arbeitsbedingungen, eine Änderung der konkreten Arbeitsverträge zu Gunsten der tagenden Arbeiter, zu erlangen*).

OLGRath Hofmann.

Ges. vom 19. Mai 1891 § 9. Beschl. des OLG. Jena vom 19. März 1895.

Die amtliche Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen war in den für die Gewehrindustrie hauptsächlich in Betracht kommenden Staaten: Belgien, England, Frankreich schon längst gesetzlich angeordnet und geregelt; auch in Oesterreich wurde bereits im Jahre 1888 ein gleiches Gesetz angenommen, das

*) Um eine Vereinbarung nach § 152 handelt es sich, wenn Fabrikarbeiter, unzufrieden mit der Behandlung des Werkführers D., in einer Versammlung durch Majoritätsbeschluß vereinbarten, daß der Fabrikherr den Werkführer zu entlassen habe, widrigenfalls Einstellung der Arbeit erfolgen solle; denn durch die Entfernung des Werkführers, an dessen Stelle man den Angekl. zu bringen gedachte, sollte mehr Freiheit bei der Arbeit, bequemeres Leben, also bessere Arbeitsbedingungen erzielt werden; in der Äußerung, die der Fabrikherr bei Mittheilung des Beschlusses den Delegirten gegenüber that, sie möchten nur aufhören zu arbeiten, liegt keine Auflösung des Vertragsverhältnisses sondern nur eine Ablehnung der Forderung. Die Handlungen des Angekl. sind daher nach § 153 strafbar (Darmstadt 28. Okt. 1892, Rev. 28/92). — Gleiches ist der Fall, wenn eine Versammlung der dem Bezirke P. angehörigen Mitglieder des in Berlin domicilirenden Vereins in Folge des Beschlusses des Vereinsvorstandes, daß die Mitglieder 9stündige Arbeitszeit fordern oder die Arbeitsverträge kündigen sollten, einstimmig beschließt, daß die bei W. in P. beschäftigten Mitglieder wegen Verweigerung jener Arbeitszeit ihre Verträge kündigen sollten, und nunmehr die Angekl. an diejenigen Mitglieder, welche dem Beschlusse zwar zugestimmt, die Kündigung aber unterlassen hatten, ein Cirkular erlassen, die Arbeitsverträge binnen 24 Stunden zu kündigen, widrigenfalls sofortiger Ausschluß aus dem Verein und der damit verbundenen Invalidenkasse laut Statut erfolge. Mag letzteres auch die Befolgung der statutengemäßen Beschlüsse bei Vermeidung der Ausschließung vorschreiben, so sind diese Vorschriften in der Anwendung auf die Verabredungen des § 152 ungültig, weil sie zum Gehorsam auch gegen solche Beschlüsse verpflichten, deren Befolgung den Mitgliedern nach dem bestehenden öff. Rechte obliegt. Haben sich die Angekl. hierüber im Irrthum befunden, so war dieser ein Rechtsirrthum, welcher die Anwendung des § 59 StGB. nicht begründet. (Dresden 16. Juni 1892, Ann.)

inzwischen auch in Kraft getreten ist. Dagegen entbehrte das Deutsche Reich bisher derartiger Gesetzesvorschriften gänzlich. Da nun die Staaten mit bestehendem gesetzlichen Zwange zur Prüfung der Handfeuerwaffen ihre Grenzen allen ungeprüften Fabrikaten verschlossen und mithin der Export nach diesen Ländern sehr erschwert bez. unmöglich war, so bestand in den deutschen Interessentenkreisen ebenfalls schon längst der Wunsch nach Einführung der obligatorischen Prüfung. Dies führte zur Vorlage des Entw. an den Reichstag. In der beigegebenen Begründung wird gleich an die Spitze der Satz gestellt: „Die Einführung des Zwanges zur Prüfung der Läufe und Verschlüsse der in den Handelsverkehr gelangenden Handfeuerwaffen jeglicher Art, Lang- und Kurzfeuerwaffen, durch eine Beschußprobe mit verstärkter Ladung in staatlich eingerichteten öff. Prüfungsanstalten bezweckt die Förderung der deutschen Gewehrindustrie." Es folgt eine genauere Darlegung derjenigen Hemmnisse, mit denen die einheimische Gewehrindustrie zur Zeit noch zu kämpfen habe und daran schließen sich die auf Beseitigung dieser Hemmnisse bezüglichen Ausführungen, woraus hier nur folgende Stelle mitgetheilt sein möge:

> „Der vorliegende Entwurf beabsichtigt, der deutschen Export-Gewehrindustrie im Hinblick auf die in Belgien, England, Frankreich bestehenden und für Oesterreich bevorstehenden gesetzlichen Bestimmungen zu Hilfe zu kommen. Aber auch, abgesehen von dieser Rücksicht, erscheint die wünschenswerthe Hebung der Gewehrindustrie dadurch bedingt, daß durch die behördliche Prüfung der Handfeuerwaffen dem inländischen wie dem ausländischen Käufer ausreichende Sicherheit für die Güte des Materials und die Herstellung der von ihm gekauften Waare geboten wird. Allgemein anerkannt wird, daß in den Ländern, in welchen die Prüfung der Handfeuerwaffen bereits besteht, die Gewehrindustrie dieser Einrichtung einen wesentlichen Aufschwung verdankt. Es darf die Hoffnung ausgesprochen werden, daß auch für die deutsche Schußwaarenfabrikation die Prüfung von guter Wirkung sein werde."

Die erste Berathung des mit dieser Begründung versehenen Entw. fand am 3. Febr. 1891 im Reichstage statt, welcher ihn an eine Kommission überwies. Diese Kommission erstattete einen schriftlichen Bericht, worauf das Gesetz in zweiter Lesung berathen wurde und schließlich in der Sitzung vom 30. April 1891 seine endgiltige Genehmigung erfolgte — u. z. genau in der ursprünglichen Fassung des Entw. unter alleiniger Hinzufügung des letzten Abs. in § 9. Auch bei den Berathungen im Reichstage wurde sowohl von den als Redner auftretenden Abgeordneten, als auch von den Bevollmächtigten zum Bundesrathe, welche Namens der Bundesregierungen das Wort ergriffen, als Zweck des Gesetzes lediglich die Förderung der einheimischen Gewehrindustrie in den Vordergrund gestellt; eine Meinungsverschiedenheit trat dabei nur insofern hervor, als einzelne Abgeordnete zur Durchführung des bezeichneten Zweckes statt der regierungsseitig vorgeschlagenen und von der Mehrheit des Reichstages dann auch angenommenen obligatorischen Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen die blos fakultative Prüfung für ausreichend erachteten. Es genügt, in dieser Beziehung auf die bei der ersten Berathung des Entw. von den Abg. Wilisch, Klemm und Münch, sowie vom Staatsminister Dr. v. Bötticher gehaltenen Reden zu verweisen (vgl. Drucks. des Reichst. 1891 S. 1274—1276).

Angesichts dieser Entstehungsgeschichte kann es nicht dem geringsten Zweifel unterliegen, daß die Vorschrift in § 1 — wonach Handfeuerwaffen jeder Art nur dann feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden dürfen, wenn ihre Läufe und Verschlüsse nach den Vorschriften des Gesetzes in amtlichen Prüfungs-

Digitized by Google

anstalten geprüft und mit Prüfungszeichen versehen sind — nur die Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Feilhalten und Inverkehrbringen von Handfeuerwaffen befassen, insbesondere die Fabrikanten, Händler, Büchsenmacher treffen und folgeweise auch der § 9 nur ein von solchen Personen ausgehendes Feilhalten oder Inverkehrbringen ungeprüfter Handfeuerwaffen unter Strafe stellen wollte. Dies muß als die übereinstimmende Willensmeinung der beiden gesetzgebenden Faktoren gelten und deshalb darf das Gesetz, trotz seiner etwas allgemein lautenden Fassung, nur im vorentwickelten einschränkenden Sinne ausgelegt werden. Nur mit einer solchen Auffassung lassen sich auch die an § 1 sich anschließenden besonderen Bestimmungen in Einklang bringen. So soll nach § 2 bei zweimaliger Beschußprobe die erste mit vorgerichteten Läufen, die zweite (Endprobe) nach Fertigstellung der Läufe einschließlich der Vereinigung bei Mehrläufen und der Anbringung der Verschlußstücke stattfinden, bei einmaliger Prüfung aber dieselbe in dem sonst für die zweite Probe vorgeschriebenen Zustande der Waffen vorgenommen werden. Desgl. sollen nach § 3 Läufe oder Verschlußtheile, welche nach einer Beschußprobe unganz oder aufgebraucht befunden werden, durch Einsägen oder Zerschlagen unbrauchbar gemacht werden, und nach § 4 ist in dem Falle, wenn an einer bereits geprüften Waffe während oder nach der Herstellung im Kaliber oder am Verschlusse eine Veränderung vorgenommen wird, eine neue — sich nach dem Stande der Herstellung der Waffe richtende — Prüfung erforderlich. Alle diese Einzelbestimmungen lassen erkennen, daß nach der Absicht des Gesetzes lediglich das im Handelsverkehr bez. im Gewerbebetriebe erfolgende Feilhalten oder Inverkehrbringen ungeprüfter Handfeuerwaffen verboten und strafbar sein soll. Hierfür spricht weiter, daß das Gesetz in allen seinen wesentlichen Bestimmungen der belgischen bez. franz. Gesetzgebung nachgebildet ist, und daß dort ausweislich der in der Begründung des Entw. enthaltenen Citate ebenfalls nur die Gewehrfabrikanten bez. Händler und die Büchsenmacher von der Prüfungspflicht rücksichtlich der Handfeuerwaffen betroffen werden.

Endlich läßt aber auch die Uebergangsbestimmung in § 5, wonach bis zum vollen Inkrafttreten des Gesetzes (1. April 1893) Handfeuerwaffen auf Antrag der Einsender durch die Ortspolizei oder eine andere von der Landescentralbehörde zu bezeichnende Behörde mit einem durch den Bundesrath zu bestimmenden — von der Prüfungspflicht befreienden — Vorrathszeichen zu versehen sind, nur die Auffassung zu, daß damit nicht einzelne bereits in Privatbesitz und damit auch in Verkehr befindliche Handfeuerwaffen, sondern lediglich Lagervorräthe von bereits hergestellten oder in der Herstellung begriffenen Handfeuerwaffen gemeint sein sollten, die zwar für den Handelsverkehr bestimmt, bis zum bezeichneten Zeitpunkte aber noch nicht in Verkehr gebracht waren. Dies geht sowohl aus der Begründung zu § 5 als auch aus dem KomBerichte hervor. In voller Uebereinstimmung damit hat aber auch das Großh. Sächs. Staatsmin., Departement des Innern, durch Bek. v. 26. Juli 1892 (vgl. RegBlatt 1892 S. 177) die vom Bundesrathe durch die AusfV. v. 22. Juni 1892 (RGBl. S. 674) getroffene Bestimmung über die Form des Vorrathszeichens noch besonders zur öff. Kenntniß gebracht und zugleich zur weiteren Ausführung der erwähnten Bestimmung im Interesse der betr. Gewerbetreibenden des Großherzogthums besondere Anordnungen über die „auf Antrag der betr. Gewerbetreibenden" vorzunehmende Abstempelung der Waffen erlassen.

Diese Kundgebung der Centralbehörde eines einzelnen Bundesstaates muß immerhin als ein sehr erheblich in das Gewicht fallendes Mittel zur Auslegung des Gesetzes dienen und sie bestätigt augenscheinlich die einschränkende Interpretation. Unter diesen Umständen kann der sowohl von Stenglein (strafrechtl. Nebenges. S. 584[4]) als auch von Koch, Kom. zum G. v. 19. Mai 1891 S. 18 — von beiden ohne nähere Begründung, als die bloße Bezugnahme auf den Wortlaut — vertretene Ansicht, daß Thäter des Vergehens nach § 9 Jeder sein könne (Stenglein) und daß sonach auch einzelne ungeprüfte bez. nicht mit Vorrathszeichen versehene Handfeuerwaffen, wenn sie von Privatpersonen (im Gegensatz zu Händlern bezw. Büchsenmachern) feilgehalten oder in Verkehr gebracht werden, der Nachprüfung bedürfen, nicht beigetreten werden. Der Wortlaut des Gesetzes allein entscheidet nicht; maßgebend ist vielmehr lediglich der durch das Gesetz ausdrücklich oder stillschweigend, falls nur erkennbar, erklärte Wille des Gesetzgebers und nach diesem, aus der Entstehungsgeschichte unzweideutig hervorgehenden Willen sind die Vorschriften in §§ 1. 9 eben nur auf Gewerbetreibende mit Handfeuerwaffen anwendbar. Der hier vorliegende Thatbestand (die Wittwe K. hatte ein von ihrem Ehemann ererbtes, mit Prüfungszeichen nicht versehenes Jagdgewehr an den Müller B. verkauft) schließt demnach ein Vergehen gegen § 9 überhaupt nicht in sich. Präs. Dr. Brüger.

ALR. II. 12 §11. Urth. des Kammerger. v. 13. Mai 1895. (S. 342/95.)

. . Die Entscheidung der Sache hängt davon ab, ob schulpflichtige Kinder von Mitgliedern einer freien Religionsgesellschaft bedingungslos vom Religionsunterrichte in der Volksschule dispensirt werden müssen oder ob sie gezwungen werden können, diesen Unterricht zu besuchen, bis sie den Nachweis erbringen, daß für ihren religiösen Unterricht anderweit in einer nach behördlichem Ermessen ausreichenden Weise gesorgt ist. Nach Art. 21 Verf. Urk. soll für die Bildung der Jugend durch öff. Schulen genügend gesorgt werden und die Eltern oder deren Vertreter dürfen die Kinder nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öff. Volksschulen vorgeschrieben ist. Zu diesem Unterricht gehört nach Art. 24 auch der religiöse. Aus Art. 21 folgt, daß, wer sein Kind eine öff. Schule nicht besuchen läßt, demselben anderweit den Unterricht ertheilen lassen muß, der für die öff. Volksschule vorgeschrieben ist. Nach Art. 23 steht der öff. und der Privatunterricht unter Aufsicht des Staats; danach hat der Staat das Recht, den Nachweis zu erfordern, daß der Privatunterricht dem Unterricht der Volksschule entspricht. Aus Art. 21 folgt weiter, daß, sofern ersterer dem letzteren nicht entspricht, der Staat fordern kann, daß dann das Kind die Volksschule besucht.

Es fragt sich nun weiter, ob dies auch beim Religionsunterricht Platz greift, sofern die Eltern der Kinder Dissidenten sind. Nach § 11 ALR. II 12 ist ein Zwang nur ausgeschlossen bei solchen Kindern, welche in einer anderen Religion nach den Gesetzen des Staates erzogen werden, d. h. wenn sie in einer anderen Religion Unterricht erhalten und wenn der Staat diesen für gleichstehend hält mit dem Unterricht in der Volksschule (Art. 23 Verf.). Diese Auslegung steht auch nicht im Widerspruch mit Art. 12. Mag man auch mit dem Vorderrichter den Religionsunterricht für einen Bestandtheil der Religionsübung erachten und auch annehmen, daß im Zwange eines Kindes zum Besuch eines Unterrichts in einer anderen Religion, als zu welcher sich die Eltern bekennen,

eine Beschränkung der Freiheit des relig. Bekenntnisses zu finden sei, so liegt doch eine Beeinträchtigung dieser Freiheit in dem von der Schulbehörde gestellten Verlangen um deswillen nicht, weil es danach den Dissidenten in erster Linie freisteht, ihren Kindern einen ihren relig. Ueberzeugungen entsprechenden Unterricht ertheilen zu lassen, und der Zwang, die Kinder in den in der Volksschule ertheilten Unterricht zu schicken, nur dann eintritt, wenn die Ertheilung eines anderweiten ausreichenden Unterrichts nicht nachgewiesen wird. Bei der Prüfung, ob der anderweite Religionsunterricht ein entsprechender Ersatzunterricht ist, hat der Staat nach § 11 a. O. auch das Recht zu prüfen, ob derselbe nicht gegen die Gesetze des Staates verstößt.

Diesen Ausführungen steht auch nicht entgegen, daß ein Kind nur den planmäßigen Unterricht zu besuchen hat und daß, da in einer evang. Schule der Unterricht in der Religion der Dissidenten nicht in den Lehrplan aufgenommen ist, die Kinder der Dissidenten auch nicht verpflichtet sind, diesen Religionsunterricht zu besuchen. Im Lehrplan ist allerdings nur der Religionsunterricht der Schule, zu welcher Konfession sie gehört, enthalten. Wollen Eltern ihre Kinder an diesem nicht Theil nehmen lassen, weil sie einer anderen Religion angehören, so ist es ihnen gestattet, ihren Kindern einen entsprechenden Ersatzunterricht ertheilen zu lassen und nur dann, wenn sie von diesem Recht keinen Gebrauch machen, tritt auch gegen sie der Schulzwang ein. Dieser subsidiäre Zwang wird durch Art. 12 gerechtfertigt, denn zu den staatsbürg. Pflichten gehört nach Art. 21 die Pflicht der Eltern, ihre Kinder nicht ohne den Unterricht zu lassen, welcher für die öff. Volksschulen vorgeschrieben ist.

Vorliegend hat die Regierung anerkannt, daß der Religionsunterricht des Predigers B. den in der Volksschule ersetzte, eine Entscheidung, welche mit den R. v. 19. April u. 10. März 1859 (BMBl. S. 111—113) im Einklange steht. Nach vorstehenden Ausführungen war die Regierung auch befugt, die Versäumniß des Religionsunterrichts in der Volksschule nur dann als entschuldigt anzusehen, wenn nachgewiesen wurde, daß die Kinder Religionsunterricht durch B. ertheilt erhielten, sie war auch befugt, die früher ertheilte Erlaubniß, die Kinder vom Religionsunterricht in der Volksschule fernzuhalten, zurückzunehmen und die Neuertheilung derselben an jene Bedingung zu knüpfen. In ähnlicher Weise ist die Regelung der Dissidentenfrage behandelt im Centralbl. für Unterr. 1859 S. 135, 189, 497 u. 1860 S. 57 u. 258.

Zus. Vorschriften zum Chausseegeldtarif vom 29. Februar 1840. (GS. S. 95).

a) Nr. 3 und 5. Urth. des Kammerger. vom 22. November 1894. S. 789/94.

Wenn sich zwei Chausseen kreuzen, von denen je eine Strecke benutzt werden muß, wenn man auf dem Chausseewege von einem bestimmten Orte zu einem anderen gelangen will und die am Kreuzungspunkte von derselben Hebestelle beherrscht werden, so ist für die Entscheidung, ob dieselben als zwei selbständige Chausseen oder ob sie bz. Theile derselben als eine Chaussee-Einheit, als eine und dieselbe Chaussee anzusehen sind, nicht der Umstand maßgebend, daß beide Chausseen je zwei verschiedene Endpunkte mit einander verbinden, sondern die Art der Verwaltung. Insoweit sie von derselben Hebestelle beherrscht werden, sind sie als Chaussee-Einheit anzusehen. Der Senat hat sich den entgegenstehenden Ausführungen des ObTr. (Opp. Rsp. 11 S. 107) nicht anzuschließen vermocht.

Ein Umfahren im Sinne der Nr. 5 liegt dann vor, wenn Jemand von der Chaussee vor der Hebestelle abfährt und dann dieselbe Chaussee hinter der Hebestelle wieder erreicht und weiterbenutzt (Opp. Rsp. 8 S. 397, 10 S. 26. u. 686, Urth. des Kammerger. vom 23. Mai 1889 S. 161/89); strafbar wird es aber erst durch die Absicht, der Entrichtung des Chausseegeldes sich zu entziehen. Die Annahme der Vorinstanz, wonach das Umfahren erst dann strafbar sei, wenn der Defraudant bereits die Chaussee in einer Ausdehnung befahren, welche ein beinahe völliges Benutzen der der fr. Hebestelle unterstellten Strecke darstellt, ist rechtsirrthümlich; denn nach Nr. 3 ist das Chausseegeld bei Berührung der Hebestelle für die ganze ihr zugewiesene Strecke zu erlegen. Wird vorliegend festgestellt, daß der Angekl. bei der Benutzung des Umgehungsweges die Absicht gehabt hat, sich der Entrichtung des Chausseegeldes zu entziehen, so wird dadurch gleichzeitig festgestellt, daß, wenn er die die Ortschaften G. und K. verbindenden, sich kreuzenden Chausseen benutzt hätte, er auch die am Kreuzungspunkte befindliche Hebestelle hätte berühren müssen und demnach auch nach Nr. 3 verpflichtet gewesen wäre, das Chausseegeld zu entrichten.

b) Nr. 11. Urth. des Kammerger. vom 25. Oktober 1894. S. 690/94).

Auch im Einsetzen eines Brettes, welches den Abfluß des Wassers im Chausseegraben in hervorragendem und meist in weit höherem Maße hemmt als ein anderer darin niedergelegter Gegenstand, muß das „Niederlegen" eines Gegenstandes gefunden werden, da der Zweck der Vorschrift eben der ist, dem Wasser im Graben freien Abfluß zu verschaffen. Der Ausdruck „niederlegen" umfaßt also auch das feste „Hineinsetzen" eines Gegenstandes und dieser Auffassung steht die allerdings deutlichere Ausdrucksweise des § 366[9] StGB., welcher auch von einem „Aufstellen" spricht, keineswegs entgegen. Der Umstand, daß der Graben nach einem mit dem Chaussee-Eigenthümer (Provinzialverwaltung) geschlossenen Vertrage auch vom Angekl. als Adjacenten zu seinem Zwecke benutzt und sogar aufgestaut werden darf, ändert an der Thatsache nichts, daß der Graben, wie ausdrücklich festgestellt ist, an der hier in Betracht kommenden Stelle ganz zum Provinzialeigenthum gehört, giebt auch dem Angekl. nicht die Befugniß, gerade an dieser Stelle das Brett einzusetzen.

c) Nr. 12. Urth. des Kammerger. vom 23. März 1893. S. 123/93).

Aus der Feststellung, daß die in Betracht kommende Gosse vor einem Jahre an der Stelle des früheren Chausseegrabens angebracht worden, läßt sich nicht ohne Weiteres folgern, daß diese Gosse als Chausseegraben im Sinne der Nr. 12 anzusehen sei. Es bleibt vielmehr noch festzustellen, ob z. Z. des Befahrens die Gosse als zum Wasserabfluß und Schutz des Chausseefahrweges selbst dienende, wenn auch gepflasterte Rinne vorhanden sei. Denn nur auf wirkliche Rinnen, d. h. zweiseitige Vertiefungen, nicht auf bloß Abschrägungen des Pflasters können die für Gräben gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

Der Vorderrichter nimmt ferner als erwiesen an, daß der Weg, auf welchem Angekl. durch die Gosse gefahren, seit langen Jahren von den Einwohnern als Verbindungsweg mit der Chaussee benutzt worden und von der Gemeinde als Weg auch anerkannt sei. Wenn er trotzdem verlangt, daß Angekl. seine Befugniß, die Gosse zu durchfahren, noch durch besonderen Titel nachweisen müsse, so ist dies rechtsirrthümlich und erscheint insbesondere die Berufung auf die Urtheile (Jahrbuch 9 S. 238 und 11 S. 213) verfehlt, weil es sich in diesen Fällen lediglich

Digitized by Google

um behauptete Privatberechtigungen handelte. Eine Verurtheilung kann vielmehr nur erfolgen, wenn weiterhin feststeht, daß der frühere Zugang zur Chaussee kein öffentlicher Weg gewesen und daß durch Anlegung der Gosse an dieser Stelle entgegen der früheren unbeanstandeten Benutzung für Jedermann ersichtlich gemacht worden sei, daß die Zufahrt nicht mehr benutzt werden dürfe. Denn war bisher ein berechtigter öffentlicher Zugang an jener Stelle vorhanden, so vermochte die bloße Anlegung der Gosse daran nichts zu ändern; auch muß den Angekl. ein Verschulden treffen.

d) Nr. 12. Urth. des Kammerger. vom 4. Dezember 1893. (S. 804/93).

Wenn auch einzelne Bestimmungen der KO. vom 29. Februar 1840 offenbar im Interesse einer Erleichterung des Verkehrs gegeben sind, so hat doch die Nr. 12 in erster Linie das Interesse der Straßenbauverwaltung im Auge; sie will einer Abnutzung der Gräben, Böschungen und Banquets vorbeugen, und deren Beschädigung verhüten. Es übertreten somit lediglich diejenigen die Nr. 12, welche unbefugt über die Banquets fahren, nicht aber die Straßenpolizeibeamten, wenn sie zum Zwecke der Inspektion die Banquets befahren. Ob die Art und Weise, in welcher der Beamte seinen Dienst verrichtete, zweckentsprechend war, untersteht überhaupt nur der Prüfung seiner vorgesetzten Dienstbehörde, nicht aber der des Richters. Da der Angekl. in Ausübung seiner Dienstobliegenheiten mit einem Zweirad das Banquet befahren hat, liegt eine Uebertretung der Nr. 12 nicht vor.

e) Nr. 16. Urth. des Kammerger. vom 13. Dezember 1894. (S. 861/94).

Wer zur Beförderung des Wasserablauses vorhandene Wasserfurchen durch den Schutzstreifen hindurch eigenmächtig durch Arbeiter auffrischen läßt, verletzt die Nr. 16, wenn er nicht seinerseits bz. durch ausreichende Instruktion oder Beaufsichtigung der Arbeiter alles gethan, was ihm möglich ist, um ein Zuwiderhandeln gegen Nr. 16 zu verhindern.

f) Nr. 18. Urth. des Kammerger. vom 17. Januar 1895. (S. 993/94).

Wer zum Zweck der Verlegung eines in den Chausseegraben führenden Abflußgrabens den Rand der Chaussee durchsticht und an dieser Stelle die Grasnarbe zerstört, ist, auch wenn er jede Weiterarbeit einstellt, aus § 18 strafbar, weil er einen Theil des Chausseekörpers, zu welchem nicht bloß der Fahrdamm, sondern auch der beiderseitige Graben und dessen Rand gehört, beschädigt hat.

Anzeigepflicht bei Cholera. a) Urth. des Kammerger. v. 18. April 1895. S. 230/95.

Die PV. vom 31. Juli 1892, welche in dem am 1. August 1892 ausgegebenen Extrablatte des Amtsblattes verkündigt ist, entbehrt ihres Inhalts wegen der Rechtsgültigkeit, so daß es einer Prüfung der formellen Gültigkeit nicht bedarf. Die PV. bestimmt nämlich:

§ 1. Die nach § 9 des durch KO. vom 8. August 1835 (GS. S. 240) genehmigten Regulativs durch § 25 angeordnete Pflicht zur Anzeige eines jeden Cholera-Erkrankungsfalls wird auf alle der Cholera verdächtigen Fälle . . . ausgedehnt.

§ 2. Alle Familienhäupter, Haus- und Gastwirthe, sowie Medicinalpersonen sind verpflichtet, von allen in ihrer Familie, ihrem Hause oder ihrer Praxis vorkommenden Fällen von Erkrankungen der im § 1 gedachten Art nicht nur der zuständigen Polizeibehörde, sondern gleichzeitig auch dem zuständigen Kreisphysikus ungesäumt schriftlich oder mündlich anzuzeigen.

Das durch KO. vom 8. August 1835 genehmigte Regulativ verweist nun aber im § 25 ausdrücklich auf den § 9, woraus folgt, daß insbesondere auch Medicinal-

Digitized by Google

personen verpflichtet sein sollen, nicht nur von den in ihrer Praxis vorkommenden wirklichen, sondern auch von plötzlich eingetretenen verdächtigen Cholera-Erkrankungsfällen der Polizei ungesäumt schriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Die Materie, welche den Gegenstand der PV. von 1892 bildet, ist hiernach durch das Regulativ erschöpfend geregelt. Soweit die PV. daher Bestimmungen enthält, welche mit den der §§ 9, 25 des Reg. übereinstimmen, gelten die Vorschriften des Reg., soweit sie aber Bestimmungen enthält, welche über die des Reg. hinausgehen, steht sie mit dem letzteren im Widerspruche. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des Strafmaßes, denn der § 25 des Reg. droht nur eine Strafe von 2 bis 5 Thalern, der § 3 der PV. aber eine Strafe bis zu 60 Mark an.

Abgesehen davon, daß die Verurtheilung des Angeklagten aus dem Reg. nach § 264 StPO. nicht erfolgen darf, ohne daß er auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes hingewiesen worden, ist noch festzustellen, ob es sich im Sinne des § 9 des Reg. um plötzlich eingetretene verdächtige Cholera-Erkrankungsfälle handelt und ob dem Angeklagten bei der Unterlassung der vorgeschriebenen Anzeige mindestens Fahrlässigkeit zur Last fällt, da auch eine objektiv sich als Uebertretung darstellende Handlung oder Unterlassung nur strafbar wird, wenn sie auf Verschulden des Thäters beruht.

b) Urth. des Kammerger. vom 25. April 1895. (S. 267/95).

Unzutreffend ist die Behauptung, daß die PV. des Reg.-Präs. zu Posen vom 12. August 1892 deshalb der Gültigkeit entbehre, weil sie ohne Zustimmung des Bezirksausschusses erlassen sei. Letzterer hat nachträglich vor Ablauf von 3 Monaten seine Zustimmung ertheilt. Zwar ist diese nicht im Amtsblatte veröffentlicht worden, dies aber auch im § 139 des LVG. vom 30. Juli 1883 nicht vorgeschrieben.

Dagegen ist die PV. zu Unrecht angewendet. Zunächst fehlt es an jeder Feststellung, daß objektiv ein choleraverdächtiger Todesfall vorgelegen habe. Es hätte dies vielleicht daraus, daß der Angeklagte (ein Arzt) den Fall selbst für choleraverdächtig hielt, thatsächlich gefolgert werden können, aber diese Folgerung findet sich nicht im Urtheil. Die PV. schreibt sodann den Medicinalpersonen vor, „ungesäumt schriftlich oder mündlich" Anzeige zu erstatten; sie überläßt es daher ihrem Ermessen, ob sie die Anzeige mündlich oder schriftlich erstatten wollen. Der Angeklagte hat ersteres für angemessen erachtet, die Anzeige bei der Polizei sofort erstattet und sich sodann nach P. zum Kreisphysikus begeben, unterwegs jedoch den Wagen desselben getroffen und deshalb angenommen, daß derselbe über Land gefahren sei. Er kehrte nach seinem Wohnorte W. zurück mit der Absicht, Nachmittag 3 Uhr nach P. wieder zu fahren; aber schon vorher traf der den Kreisphysikus in W. selbst und erstattete die Anzeige. Wenn der Berufungsrichter hierin eine Säumniß findet, so mußte er feststellen, daß eine schriftliche Anzeige den Kreisphysikus früher erreicht und dies der Angeklagte den Umständen nach hätte annehmen müssen. Der zur Meldung Verpflichtete ist nicht gezwungen, die schriftliche Meldung selbst nach der Wohnung des Kreisphysikus zu bringen, es genügt einfache Aufgabe zur Post.

Literatur.

Bennecke, Dr. Hans: **Lehrbuch des Deutschen Reichs-Strafproceßrechts.** Breslau 1895. Schletter'sche Buchhandlung.

Endlich liegt das Werk vollendet vor, dessen Fertigstellung sich — wie der Verf. im Vorwort zum Schlußheft sagt — länger, als vorauszusehen war, oder — wie wir sagen möchten — länger, als es in den Wünschen des Publikums lag, verzögert hat. Bereits im Jahre 1888 (cf. Archiv Bd. 36 S. 332) haben wir das erste Heft des Werks einer Besprechung unterzogen und müssen nunmehr unsern dortigen Ausspruch, daß es an tüchtigen systematischen Bearbeitungen der Strafprozeßordnung fehle, wesentlich modifiziren, da inzwischen die trefflichen Arbeiten von v. Kries und Ullmann erschienen sind. Indessen sind wir überzeugt, daß die Arbeit des Verf. auch diese Konkurrenz überwinden und sich einen hervorragenden Platz in der Litteratur erobern wird, zumal durch das Abscheiden des Prof. John und das Stillstehen des von ihm begonnenen Werks (die Kommentirung der Strafprozeßordnung) wiederum eine fühlbare Lücke in der Litteratur entstanden war, die zu der durch die unvollendete Glaser'sche Arbeit hervorgerufene hinzutrat.

Die Anfangs vom Verf. beabsichtigte Beschränkung in der Benutzung der Judikatur und Litteratur ist später aufgegeben worden; Verf. hat sowohl die Entscheidungen des Reichsgerichts in reichlichem — wenn auch nicht erschöpfenden — Maße berücksichtigt, als auch den hervorragenderen Erscheinungen in der Litteratur einen wesentlich breiteren Raum eingeräumt. Dagegen ist er bei seinem Prinzip, den Wortlaut des Gesetzes nicht anzugeben, verblieben, damit, wie er im Vorwort sagt, der Leser gezwungen werde, neben dem Buche stets das Gesetz in der Hand zu halten, offenbar, damit der Leser und vor Allem der Studirende, dem das Buch hauptsächlich gewidmet ist, sich in dem Gesetz die durchaus nöthige Lokalkenntniß erwerbe.

Die Arbeit ist eine durchweg gediegene und in das Wesen des Verfahrens und seiner einzelnen Normen eindringende: sie erläutert die einzelnen Bestimmungen und stellt ihren inneren Zusammenhang mit dem ganzen Aufbau des Processes klar: sie giebt nicht blos ihren Inhalt wieder, sondern zeigt auch aus den Grundprinzipien des Processes heraus die Nothwendigkeit desselben. Wo die Praxis zu Zweifeln gelangt ist und Streitfragen sich herausgebildet haben, sucht Verf. zu entscheiden, wobei er vielfach die Anmerkungen zur Darlegung der Kontroverse benutzt. Daß er hierbei nicht immer mit den Ansichten des Reichsgerichts einverstanden ist, kann seinem Buche sicherlich nicht zum Nachtheil gereichen. Indessen möchten wir nicht ohne Weiteres die Frage bejahen, ob es richtig ist, im Text eine Ansicht zu lehren, welche mit der des höchsten Gerichtshofs im Widerspruch steht, und in einer Anmerkung die abweichende Ansicht des Reichsgerichts nur mit A. M. und dem Zitat der gedruckten Entscheidung zu kennzeichnen. Es dürfte durch diese Methode der junge Jurist mit einer Ansicht in die Praxis geleitet werden, die schon bei der ersten Probe nicht Stich hält. Wir möchten glauben, daß die Ausnahme der reichsgerichtlichen Ansicht in den Text und die polemisirende des Verf. — natürlich mit Gründen — in die Anmerkung richtiger sei. Uns schwebt z. B. S. 636 vor. Dort wird gelehrt, daß, wenn der Staatsanwalt im Privatklageverfahren die Verfolgung übernimmt, das Schöffengericht auch für die öffentliche Klage zuständig bleibe, während in der Anmerkung als eine andere Meinung vertheidigend Löwe und die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 10 S. 237 genannt werden. Die letztere aber fordert, daß in dem gegebenen Falle das Schöffengericht, weil für das weitere Verfahren unzuständig, das Verfahren durch Einstellung beendige.

Daß bei einer so umfangreichen Arbeit Fragen ungelöst bleiben und hier und da die Gründe für die getroffenen Entscheidungen vermißt werden, kann nicht Wunder nehmen; es muß doch auch für die ferneren Auflagen noch Arbeit übrig bleiben. Indessen wollen wir nicht verheimlichen, daß wir z. B. auf S. 454 eine Darlegung des Begriffs des „Verletzten" vermissen, ein Begriff, der doch nicht ganz einfach ist (z. B. bei §§ 182, 195 StGB. u. s. w.): daß auf S. 456 Anm. 17 die strittige Frage, weshalb § 33 der Rechtsanwaltsordnung angewendet werden müsse (Archiv Bd. 39 S. 359. Annal. Bd. 3 S. 486), offen bleibt: daß S. 494, 495 zwar das Zwischenverfahren behandelt, aber nichts darüber gesagt wird, ob dasselbe zum Vorverfahren oder zum Hauptverfahren gehört, eine Frage, die sowohl in Ansehung der Zuständigkeit für zu fassende Verhaftungs- oder Enthaftungsbeschlüsse wie in Betreff der dem Vertheidiger zustehenden Gebühren schon viel Staub aufgewirbelt hat: daß S. 522 nichts darüber bemerkt ist, ob die Benachrichtigung der Partheien vom Termin zur kommissarischen Vernehmung durch Zustellung erfolgen und der Zustellungsakt in den Akten nachweisbar sein muß (Archiv Bd. 41 S. 145) u. s. w.

Eine besondere Sorgfalt hat Verf. den Anmerkungen gewidmet. Sie sind daher

Digitized by Google

bei dem Studium und bei der praktischen Anwendung des Buches nicht zu übersehen, da sie viel werthvolles Material enthalten. Daß bei der Vertheilung des Stoffs die Legalordnung nicht befolgt worden und z. B. das Kapitel über die Rechtsmittel nicht unmittelbar dem Verfahren gegen Abwesende folgt, liegt wohl im System, erschwert jedoch die Benutzung des Werks allen denen, welche gewohnt sind, sich an das Gesetz selbst zu halten. Indessen hat Verf. seiner Arbeit ein genaues Inhaltsverzeichniß, ein Sachregister und auch noch ein Gesetzesregister beigegeben, so daß die Orientirung in dem Buche wesentlich erleichtert wird. Meves.

---

v. Liszt, Dr. Franz: **Lehrbuch des Deutschen Strafrechts.** Sechste Auflage. Berlin 1894. J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung.

Darüber, daß Verf. in dem Lehrbuche dem angehenden Juristen ein treffliches Lehrmittel und eine vorzügliche Einführung in das Wesen und die Lehren des Strafrechts bietet, daß er insbesondere durch kurze und prägnante Definitionen die strafrechtlichen Lehren dem Geiste des Lesers vorzuführen und einzuprägen versteht, haben wir bei der Besprechung der früheren Auflagen mehrfach rühmend zum Ausdruck gebracht. Wir begnügen uns daher, zu konstatiren, daß die neue Auflage wirklich eine — wie Verf. sie nennt — durchgearbeitete ist. Allerdings sind bei dem so kurzen Zeitraume, der seit der Verausgabung der früheren Auflage verstrichen, die für das Lehrbuch wichtigen Neuheiten, welche Gesetzgebung, Doktrin und Rechtsprechung inzwischen geliefert haben, in größerer Zahl nicht vorhanden gewesen. Dagegen hat Verf. in dem allgemeinen Theile, namentlich bei denjenigen Ausführungen, welche als „einleitende" vorangeschickt sind, vielfache Aenderungen vorgenommen. Neu sind (S. 48 bis 68) die „Grundzüge der Kriminalpolitik" ebenso die den § 11 Einl. füllende Aufzählung der außer dem Strafgesetzbuche erschienenen Reichsstrafgesetze, wogegen der früher im § 11 gegebene Ueberblick über die außerdeutsche Strafgesetzgebung fehlt.

Daß Werke, wie das Lehrbuch, wenn sie sich auf der Höhe der Anforderungen halten wollen, den fast täglich sich mehrenden Stoff sichten, verarbeiten und — wenn auch nur mit kurzen Worten — in sich aufnehmen müssen und daher bei jeder neuen Auflage an Umfang zunehmen, liegt auf der Hand. Anders im vorliegenden Falle. Die neue Auflage steht an Seitenzahl hinter der früheren weit zurück. Da dieses Ergebniß hauptsächlich nur dadurch erreicht worden, daß an vielen Stellen ein kleinerer und engerer Druck beliebt ist, so wissen wir nicht, ob wir uns dieses Erfolges freuen sollen. Das Lesen wird, zumal die lateinischen Schriftzeichen beibehalten sind, sicherlich für viele erheblich erschwert. Es bedarf wohl kaum noch eines weiteren Schrittes in dieser Richtung, um das Buch fast ungenießbar zu machen.

Werfen wir einen Blick auf die Anordnungen, wie sie namentlich die Einleitung bringt, so bekennen wir, daß Verf. es versteht, seine Ansichten und Lehren in einer Weise vorzutragen, die auch denjenigen, der mit ihnen nicht einverstanden, zu fesseln geeignet ist. Wir verweisen beispielsweise auf die Ausführungen (§ 53) über das Strafrecht als Interessenschutz und auf den dabei aufgestellten Satz, daß bei den Strafpositionen die Wirkung des Strafvollzuges auf den Verbrecher in erster Linie in's Auge zu fassen sei, ein Satz, der sicherlich außer den vom Verf. selbst bezeichneten Gelehrten noch viele andere Gegner haben dürfte.

Da das Werk in der juristischen Welt genügend bekannt ist, so könnten wir hiermit unsere Besprechung der neuen Auflage abschließen. Indessen möge es uns gestattet sein, noch einige Bemerkungen beizufügen Bei der Materie über die Verschuldung bei Preßvergehen (S. 158) ist des umfangreichen Buches von Dr. Klöppel „Das Reichspreßrecht", das bereits im Juli 1894 erschienen, nicht gedacht. Wohl nur, weil die Arbeit des Verf bereits vollendet war?! In Anm. 3 S. 159 wird bemerkt, daß die vom Reichsgericht im Urtheil vom 24. Juni 1890 vertretene Ansicht über den Begriff des „verantwortlichen Redakteurs" zur rechtlichen Anerkennung der beliebten Einrichtung der „Sitzredakteure" führe. Wir waren bisher der Ansicht des direkten Gegentheils, indem wir davon ausgingen, daß, wenn in jenem Urtheile angenommen wird, es begründe lediglich die thatsächliche Ausübung der Geschäfte des verantwortlichen Redakteurs diese seine Eigenschaft und komme es auf seine Benennung als solchen auf der von ihm wirklich redigirten Zeitungsnummer oder auf das Fehlen dieser Benennung nichts an, diese Ausführung die Möglichkeit eines Sitzredakteurs geradezu ausschließe. Uebrigens dürfte diese Entscheidung die Unebenheiten des Preßgesetzes, wenn auch nicht ganz, so doch in höherem Maße ausgleichen, wie die vom Verf. aufgestellte Theorie, nach welcher sich der verantwortliche Redakteur, der einen Artikel strafbaren Inhalts zum Abdruck bringen will, dolos jeder Haftung aus § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes dadurch entziehen kann, daß er es unterläßt, sich auf der betr. Nummer als verantwortlicher Redakteur zu benennen.

Ist die Definition des „beschimpfenden Unfugs" (§ 365) nicht zu allgemein? Wir vermissen eine Widerlegung oder doch einen Hinweis auf die von verschiedenen höchsten Gerichtshöfen (Dresden, München) getroffenen, eine abweichende Ansicht vertheidigenden Entscheidungen über den § 166 StGB. Warum rechnet Verf. das Boykottiren nicht zum groben Unfug (S. 605)? Daß er die nicht blos vom Reichsgericht, sondern schon vom Preuß. Ober-Tribunale vertretene Ansicht, es könne auch durch Preßerzeugnisse grober Unfug verübt werden, nicht theilt, deutet er in der Anm. auf S. 606 an. Indessen läßt er darüber im Unklaren, ob auch er — wie insbesondere v. Bar — sich auf die sog. Entstehungsgeschichte des § stützt, eine Auslegung, die schon vom Ober-Tribunale widerlegt worden ist.

Doch genug. Wir wollen nur noch hinzufügen, daß auch dieser Auflage ein Inhaltsverzeichniß, ein Sach- und ein Paragraphenregister beigegeben ist. Meves.

Im Kerker vor und nach Christus. Schatten und Licht aus dem profanen und kirchlichen Kultur- und Rechtsleben vergangener Zeiten. In drei Büchern. Von Karl Krauß, Anstaltsgeistlichen am Großh. Landesgefängniß in Freiburg i. B. Gr. 8⁰. 380 S. Freiburg und Leipzig 1895 bei J. C. B. Mohr. Preis Mk. 6, gebunden Mk. 7,50.

Der Verf. hat es nach langjähriger und mühsamer wissenschaftlicher Beschäftigung mit dem im Titel sehr bezeichnend ausgesprochenen Thema sich zur Aufgabe gestellt, uns mit einem bisher noch recht wenig beachteten und bearbeiteten, und doch hochinteressanten Theile der Gefängnißkunde bekannt zu machen. Wer wußte bisher viel von dem Gefängniß bei den Chinesen, den alten Indiern, den Assyrern und Babyloniern, den Persern, den Aegyptern, den Juden, den Griechen, den Römern, von dessen Einrichtung und Verwendung, von den dem Gefängniß vorausgehenden oder mit ihm verbundenen Prozeduren? Der Verf. macht uns auf 80 Seiten seines Werkes, die das I. Buch desselben bilden, damit in einer fesselnden Weise bekannt. Wir gewinnen die Ueberzeugung, daß das Erscheinen und die Lehre Christi auch für die Gefängnisse und die Gefangenen eine Nothwendigkeit war und ist. Im II. Buch giebt uns der Verf. einen geschichtlichen Ueberblick über die christliche Liebesthätigkeit für die Gefangenen und die Verbrecher während der ersten 1700 Jahre nach Christus. Er beschränkt ihn auf diesen Zeitraum, weil er annimmt, daß, was im vorigen und im laufenden Jahrhundert die durch das Christenthum erleuchtete und geadelte Humanität für einen Einfluß auf die Strafgesetzgebung ausübte, welche Rolle die Religion in dem heutigen Gefängnißwesen übertragen erhielt und welche Thätigkeit die christliche Liebe zum Wohle der Gefangenen entfaltete, schon als bekannt vorausgesetzt werden darf. Bei Darstellung der Liebesthätigkeit, um die es sich hier handelt, unterscheidet er die „amtliche" und die „freiwillige"; die Gefängnisse dienten damals fast ausschließlich nur zur Aufbewahrung, Sicherung, Untersuchung, erst von Anfang des 17. Jahrhunderts an auch mehr schon zum Vollzug von Freiheitsstrafen.

Die Gefangenen werden bei der Besprechung in „Glaubensgefangene, Kriegsgefangene, Schuldgefangene und verbrecherische Gefangene" eingetheilt. Besonders beachtenswerth sind die Mittheilungen über das bischöfliche Intercessionsrecht und die an Stelle der staatlichen Kriminalstrafe tretende Kirchenbuße, wenn der bischöflichen Fürsprache stattgegeben worden war S. 109 u. f., ebenso gerade in jetziger Zeit die Mittheilungen über das Gefängniß St. Michele in Rom, über frühere Anstalten für Jugendliche und über den Ursprung des Zellengefängnisses S. 161 und 361 u. f. Im III. Buch werden wir mit den Gefängnissen der Kirche bekannt gemacht, dem Klostergefängniß, dem kirchlichen Gefängniß für Weltgeistliche, demselben im Gebrauche gegen Laien. Wir erfahren dabei viel Neues und Ueberraschendes, das uns zum Theil als noch nachahmenswerthes, vorzugsweise freilich aber als abschreckendes Vorbild für die Maßnahmen bei Gestaltung unseres heutigen Strafvollzugs und die Behandlung der Gefangenen dienen kann. Das Letztere findet der Verf. insbesondere mit Bezug auf die Frage der körperlichen Züchtigung S. 227—235.

Den Schluß des Buchs bilden Nachrichten über die Untersuchungs- und Strafgefangenen der kirchlichen und der Staats-Inquisition, über die Beschaffenheit ihrer Kerker und die Behandlung der Gefangenen in denselben. Zahlreiche, namentlich für den Forscher werthvolle Anmerkungen hat der Verf. als Anhang zu seinem Buche zusammengestellt, so daß dadurch der Leser der Schrift, die in einem fließenden Style geschrieben, und wo es angeht, mit Humor und Satyre gewürzt ist, nicht gestört wird. Wir stimmen dem Verf. bei, wenn er meint, mit seinem Werke eine Lücke in der Gefängnißkunde für Fachkreise ausgefüllt zu haben, ebenso daß der Inhalt des Buchs dem Theologen, wie dem Kriminalisten, dem Kulturhistoriker und dem Archäologen, überhaupt jedem Gebildeten Interesse abgewinnen wird. Geh. Justizrath Dr. Wirth.

Digitized by Google

Hiller, Dr. Karl: **Die Disziplinarstrafen in den österreichischen Strafanstalten und Gerichtsgefängnissen.** Leipzig und Wien 1894. Franz Deuticke.

Gegenstand der Arbeit des Verf. ist, wie schon der Titel besagt, eine Darstellung der zur Aufrechterhaltung der Disziplin in den österreichischen Strafanstalten und Gefängnissen dienenden Strafmittel so, wie sie zur Zeit bestehen und sich bewährt haben aber am zweckmäßigsten weiter auszubilden und in den einzelnen Anstalten einzuführen seien. Verf. hat sich für seine Arbeit ein wenig bebautes Feld ausgewählt und daher zur Zusammentragung des Stoffes große Mühe aufgewendet, und legt er über die von ihm zu diesem Zwecke gemachten Anstrengungen in dem Vorwort auch Zeugniß ab. Er hat sich aber auch nicht blos auf die in Oesterreich erlassenen Gesetze und geltenden Strafanstalts-Hausordnungen beschränkt, sondern auch die in anderen Ländern, darunter in Deutschland ausgegebenen Vorschriften zur Vergleichung herangezogen und so ein Werk geschaffen, welches das volle Interesse aller Fachkreise in Anspruch zu nehmen geeignet ist. Namentlich dürfte es in Deutschland, wo noch immer das längst in Aussicht gestellte Strafvollzugsgesetz erwartet wird und nicht erscheinen will, besondere Beachtung verdienen. Eine nähere Besprechung wird daher wohl entschuldbar sein.

Im Eingang seines Buches stellt Verf. zunächst fest, was er unter der Disziplin und den Disziplinarstrafen verstanden wissen will. Auf Grund seiner Erörterungen gelangt er zu dem Satze, daß mit „Disziplinarstrafe" die Bethätigung des Strafzwanges und das Mittel zur Erzwingung der Disziplin, d. h. des Gehorsams gegen die zur Strafvollstreckung berufenen Beamten zu bezeichnen sei. Nachdem er sodann in einem besonderen Abschnitte eine Uebersicht und Eintheilung der Disziplinarstrafen je nach den verschiedenen Arten der zu verbüßenden Freiheitsstrafe gegeben, wendet er sich zu einer eingehenden Darstellung und Erörterung der einzelnen Strafen, vergleicht die in anderen Ländern gebräuchlichen mit denjenigen, die in Oesterreich in Uebung sind, und sucht die nach seiner Ansicht wirksamsten und gleichzeitig für die Gesundheit des Verbrechers unschädlichsten zu ermitteln. Er räumt dabei den Ansichten der Fachmänner, wie sie in den Versammlungen des Vereins Deutscher Strafanstaltsbeamten geltend gemacht worden, einen breiten Raum ein und legt ihnen ein oft für ihn maßgebendes Gewicht bei. Besonders ausführliche Erörterungen widmet er den Disziplinarmitteln des Fastens und des Prügeins. Am Schlusse seiner Ausführungen (S. 161) macht er Vorschläge, wie nach seiner Ansicht der dem Landtage vorgelegte Strafvollzugsgesetz-Entwurf in Ansehung der Disziplinarstrafen zu ändern sei, Vorschläge, in welchen sowohl die Schmälerung und zeitweise Entziehung der Kost, wie die Prügel- und sonstigen Körperstrafen (Kurzschließen und — besonders bei Frauen — Zwangsjacke) eine wichtige Rolle spielen.

In einem Schlußabschnitte bespricht Verf. noch die Grundsätze, welche bei Abmessung der zu verhängenden Disziplinarstrafe Platz greifen müssen, und behandelt das bei der Verhängung zu beobachtende Verfahren.

Die Grundsätze, welche in der Schrift entwickelt sind, halten sich ebenso frei von falscher und unangebrachter Humanität, wie von übergroßer Strenge und Rohheit der Strafen. Außerdem weist Verf. darauf hin, daß die Strafen ja nur den Zweck verfolgen, den Ungehorsam und die Widerspenstigkeit des Verbrechers zu brechen und seinen zu Gesetzwidrigkeiten hinneigenden Sinn zu unbedingtem Gehorsam zu zwingen, und daß daher die Art derselben nicht allein nach der Schwere der zu vollstreckenden Freiheitsstrafe, sondern auch nach dem Volkscharakter, der Bildungsstufe der verschiedenen Nationalitäten und nach der Individualität des Verbrechers zu richten habe.

Diese Bemerkungen werden genügen, um darzuthun, daß Verf. eine Arbeit geliefert hat, die überall, mag der Strafvollzug bereits gesetzlich geregelt sein oder nicht, volle Beachtung verdient. Sie ist aber um so mehr zu empfehlen, als es der Verf. verstanden hat, dem etwas spröden und wenig anziehenden Stoffe eine interessante Seite abzugewinnen und ihn in einem Gewande darzustellen, das zu seinem Studium anregt und Langeweile nicht aufkommen läßt. Meves.

Die Preußischen Strafgesetze. Erläutert von Groschuff, Eichhorn und Dr. Delius. Berlin 1894. Otto Liebmann.

Die vorliegende dritte und Schlußlieferung des von uns bereits (Archiv Bd. 42 S. 320) beim Erscheinen der ersten Lieferungen besprochenen Werks setzt ein bei der Schulpolizei und enthält außerdem aus der Abtheilung IV, die sich mit den Polizei-Strafgesetzen beschäftigt, die Verkehrs- und die Wasserpolizei. In Abtheilung V werden die Steuergesetze behandelt. Mit ihr schließt das Werk ab. In einem Nachtrage sind noch drei neue, während des Drucks des Werks erschienene Gesetze erwähnt, von welchen das Gesetz vom 8. April 1894, betr. Abänderung des § 211 des Berggesetzes

Digitized by Google

vom 24. Juni 1865 und das Gesetz vom 19. April 1894, betr. den Handel mit Antheilen und Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien vollständig abgedruckt sind, während von dem Gesetz vom 30. Juni 1894, betr. die Fischerei der Ufereigenthümer und Privatflüssen der Provinz Westphalen nur einzelne, für das Strafrecht wichtige Paragraphen zum Abdruck gelangt sind. Von diesen drei Gesetzen ist nur das zweite mit einigen Anmerkungen versehen.

Eine besonders eingehende Bearbeitung haben in diesem Hefte die Steuergesetze gefunden, was um so dankbarer anzuerkennen ist, als die Materie zu den weniger gangbaren gehört, bei deren praktischer Anwendung eine Erläuterung und ein Fingerzeig nicht selten von großem Vortheil ist. Es sind zu den Erläuterungen insbesondere auch die ergangenen Ministerial-Reskripte und die Aussprüche der Verwaltungsgerichte verwerthet. Außer dem Stempelsteuer- und dem Hausirsteuergesetz enthält die Abtheilung noch Auszüge (soweit sie strafrechtliche Normen betreffen) aus dem Gebäudesteuer- und dem Grundsteuergesetz, ferner das Gesetz betr. die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, das Einkommen- und das Gewerbesteuergesetz nebst dem Ergänzungsgesetze und endlich das Erbschaftssteuer- und das Kommunalabgabengesetz. In einem Anhange werden das Gesetz vom 23. Januar 1838 wegen Untersuchung und Bestrafung der Zollvergehen und das Gesetz vom 30. Mai 1820 wegen Entrichtung einer Mahl- und Schlachtsteuer erwähnt (leider nicht abgedruckt oder inhaltlich wiedergegeben). Es sind sonach sämmtliche in Preußen geltenden Steuergesetze vereinigt und übersichtlich neben einander gestellt und nur zu bedauern, daß es der Tendenz des Werks nicht entsprochen, auch diejenigen Vorschriften noch beizufügen und durch Anmerkungen zu erläutern, welche das Verfahren bei Zuwiderhandlungen gegen diese Gesetze regeln.

Schließlich wollen wir noch rühmend hervorheben, daß dem Buch neben einem Sachregister ein chronologisches Verzeichniß der zum Abdruck gelangten Strafgesetze beigegeben ist, und daß sowohl das Register, wie das Verzeichniß die gesammte Materie umfaßt, nicht für jede Abtheilung besonders gearbeitet ist. Es wird hierdurch die Auffindung jedes einzelnen Gesetzes ganz wesentlich erleichtert, die praktische Brauchbarkeit des Buches erhöht und das unpraktische fortgesetzte Nachschlagen und Nachsuchen in dem Inhaltsverzeichniß unnöthig gemacht.

Daß die Bearbeitung der einzelnen Gesetze im vorliegenden Hefte in derselben Weise, wie in den früheren Heften geschehen und hinter diesen in keiner Weise zurückbleibt, bedarf kaum der Erwähnung. Die Verf. haben bis zur letzten Seite in ihrer Sorgfalt und ihrem Eifer nicht nachgelassen. Sie haben ein Werk geschaffen, das in der Praxis ein Bedürfniß war und meinen wir, daß es von dem juristischen Publikum mit gleicher Freude aufgenommen werden wird, wie die in demselben strebsamen Verlage erschienenen Nebengesetze des Reichs-Strafrechts. Meves.

Riesenfeld, **Das besondere Haftpflichtrecht der Deutschen Arbeiter-Versicherungs-Gesetze.** Berlin 1894. Siemenroth und Worms.

Die vorliegende Schrift erörtert auf 313 Seiten den Weg zur Unfallversicherungsgesetzgebung, die Grundgedanken derselben und die Durchbrechungen des Prinzips der industriellen Gesammthaftung, sowie in eingehendster Weise unter Benutzung der reichhaltigen Rechtsprechung und Literatur das in den §§ 95 bis 98 des Gesetzes vom 6. Juli 1884 niedergelegte „besondere" Haftpflichtrecht. Der Verf. betont anderen Meinungen gegenüber den öffentlichrechtlichen Charakter des Instituts der Unfallversicherung und hebt zutreffend hervor, daß an Stelle der — an sich unbegrenzten — Interessenforderung des Haftpflichtgesetzes eine objektiv feststehende, für alle Fälle gleichmäßig gesetzlich fixirte Fürsorge getreten sei, daß nicht der wirklich erlittene Schade ersetzt, sondern „ausreichender Unterhalt" in einer einem Bruchtheil des Jahreseinkommens entsprechenden Rente, abgesehen von besonderen Nebenleistungen, gewährt werde. Während im Uebrigen die Unfallversicherungsgesetzgebung den Gesichtspunkt der Schuld verlassen und die Solidarhaft der Industrie statt der Individualhaft des Einzelunternehmers eingeführt hat, ist die individuelle Haftpflicht der Betriebsunternehmer, deren Vertreter und Beamten, sowie dritter Personen in den erwähnten Gesetzesvorschriften aufrechterhalten und bezw. neu geordnet worden. Diese Vorschriften haben wegen ihrer unglücklichen Fassung die abweichendsten Auslegungen erfahren, während § 98, wie der Verf. mit Recht annimmt, nicht erfordert, daß der Unfall, den Dritte vorsätzlich oder durch sonstiges Verschulden herbeigeführt haben, strafgerichtlich festgestellt werde, ist diese strafgerichtliche Feststellung gemäß §§ 96, 97 das. in der Regel die Voraussetzung für die Durchführung des Haftpflichtanspruchs gegen die Betriebsunternehmer ꝛc. Nur in diesen Fällen wird daher das strafrechtliche Verschulden des Haftpflichtigen zu prüfen sein. Der Verf. hält die gemeine Meinung, daß die Regreßpflicht im Prinzipe durch die strafgerichtliche Feststellung der schuldhaften Unfalls-

Digitized by Google

herbeiführung unmittelbar mit festgestellt werde und der Civilrichter die Schuldfragen nicht nochmals zu prüfen, sondern nur die Höhe des Anspruchs zu erörtern habe, für unrichtig. Seine Ausführungen erscheinen in dieser Hinsicht jedoch nicht überzeugend. Ebenso wird seine der herrschenden Ansicht entgegenstehende Auslegung der strafrichterlichen „Feststellung" nicht für zutreffend zu erachten sein; er versteht darunter nicht nur eine Verurtheilung des Betriebsunternehmers, sondern auch jede in einem auf Einstellung oder Freisprechung lautenden Urtheile enthaltene thatsächliche Feststellung der Schuld. Er exemplifizirt dabei auf einen Fall, in dem der Thäter nach der That in unheilbare, erst in der Hauptverhandlung konstatirte Geisteskrankheit verfallen und darum das Verfahren durch Urtheil eingestellt sei. Dies würde indeß nicht möglich sein, da die Feststellung der unheilbaren Geisteskrankheit wohl dahin führen müßte, den Thäter nicht für verhandlungsfähig zu halten und das Verfahren ohne Erörterung der Schuldfrage vorläufig einzustellen. Mit Unrecht ist auf das Urtheil des RG. (Entsch. 1 S. 149) Bezug genommen, das einen Fall der Freisprechung eines zur Zeit der Begehung der That in einem der in § 51 StGB. geschilderten Zustande befindlichen Mannes behandelt.

Ein weiteres Eingehen auf die sehr lesenswerthe Schrift verbietet sich im Hinblick auf die Ziele dieser Zeitschrift. LGR. Meyer (Berlin).

Vorschläge zur Umgestaltung der Reichsjustizgesetze von 1879 von A. Wagner, Rechtsanwalt in Heidelberg.

Der Verf. hat in seiner kleinen Schrift eine Reihe von Vorschlägen zur Abänderung einzelner Bestimmungen der CPO., des Einführungsgesetzes zu letzterer, sowie der StPO., des GVerG., des GKostenGes. und der GebO. für Rechtsanw. gemacht, von denen einige recht beachtenswerth erscheinen, während es bei mehreren anderen doch für sehr zweifelhaft erachtet werden muß, ob wirklich eine Aenderung der Gesetzgebung dringend nothwendig ist. Letzteres gilt insbesondere schon von dem ersten Vorschlage, solchen Personen, welche ein vermögensrechtliches Interesse an einer Entmündigung haben, das Recht zuzusprechen, ihrerseits die Entmündigung beantragen zu dürfen. Denn wenn wirklich ein erhebliches Interesse dritter Personen vorliegt, so wird sich der Staatsanwalt seiner Verpflichtung, die Entmündigung in Antrag zu bringen, schwerlich entziehen. Wohlbegründet dagegen erscheint der Hinweis auf die Lücke der Gesetzgebung betr. die Gerichtsbarkeit in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder landesherrlicher Familien. Was die Bedenken gegen die neben den ordentlichen Gerichten zugelassenen Gemeindegerichte anlangt, so mögen dieselben gleichfalls durchaus zutreffend sein, indeß ist die Organisation derselben und des vor ihnen stattfindenden Verfahrens doch wohl nicht Sache der Reichsgesetzgebung.

Bezüglich der hier besonders interessirenden Vorschläge zur Abänderung einzelner Bestimmungen der StPO., so verdienen die Bemerkungen über die Beeidigung von Zeugen insbesondere im Privatklageverfahren wohl beachtet zu werden. Der Fall, daß der Ehemann für seine beleidigte Ehefrau die Privatklage erhebt und daß diese dann als Zeugin vernommen wird, ist in der Praxis gar nicht so selten, führt indeß offenbar zu den größten Unzuträglichkeiten. Es fragt sich aber auch hier, ob es nothwendig sei, die Klinke der Gesetzgebung zu ergreifen, oder ob es nicht ausreichen dürfte, die unrichtige Praxis der Gerichte durch die Urtheile höherer Instanzen in richtige Bahnen zu lenken.

Wenn der Verf. sodann gegen das Anklagemonopol der StA. polemisirt und die Befugniß zur Erhebung der Privatklage erweitert wissen will, so ist damit eine alte Streitfrage berührt, über welche die Akten vorläufig wohl geschlossen sind. Mit der Befugniß, die gerichtliche Entscheidung über einen zurückweisenden Bescheid zweier staatsanwaltschaftlicher Instanzen herbeiführen zu können, dürfte dem Bedürfniß auch wohl gemäß sein.

Ebensowenig vermag ich dem Vorschlage zuzustimmen, daß die Vertretung der Anklage bei polizeilichen Strafverfügungen in der Hauptverhandlung der Polizeibehörde zugewiesen werde. Ein Bedürfniß hierzu liegt um so weniger vor, als es sich regelmäßig nur um ganz geringfügige Sachen handelt und der Amtsanwalt schon jetzt fast stets ein erfahrener Verwaltungsbeamter ist. Dalcke.

Allg. Deutsches Handelsgesetzbuch und **Allg. Deutsche Wechselordnung** von Justizrath J. Basch. 4. Auflage. Berlin 1895 bei H. W. Müller.

Auch diese Auflage soll keinen förmlichen Kommentar bilden, sondern nur den korrekten Text dieser und einiger darauf bezüglichen Gesetze bieten und sie durch die Entscheidungen des ehemaligen ROHG. und des Reichsgerichts erläutern. An Nebengesetzen sind neu aufgenommen: das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter

Haftung, über Ergänzung des Wuchergesetzes, über die Abzahlungsgeschäfte und zum Schutze der Waarenbezeichnungen. Neben dem letzterwähnten Gesetze und dem Gesetz betr. Urheberrecht an Mustern und Modellen, hätte wohl auch das über den Gebrauchsmusterschutz vom 1. Juni 1891 Platz finden können. Wenn andererseits die Gesetze über die Postdampfschiffverbindungen mit überseeischen Ländern von 1885 und 1887 überhaupt gegeben wurden, so hätte auch das Ergänzungsgesetz dazu vom 20. März 1893 aufgenommen werden sollen. Die Erläuterungen geben in prägnanter Kürze die in den wichtigsten Entscheidungen der beiden genannten Gerichtshöfe angenommenen Rechtsgrundsätze wieder. Es sei besonders auf die übersichtliche Zusammenstellung der Grundsätze über das Agenturverhältniß (hinter Art. 84 HGB.), das Kontokurrent (hinter Art. 291) und den Kauf (Art. 337 ff.) aufmerksam gemacht. Bei Art. 422 ff. wäre wohl ein Hinweis auf die für das Frachtgeschäft der Eisenbahnen so wichtige Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands (RGBl. S. 923) angezeigt gewesen. Neben der vollständigen Ausgabe (Preis geb. 4 Mk.) ist zugleich eine Ausgabe ohne Seerecht (Preis 2 Mk.) veranstaltet, welche sich für diejenigen empfiehlt, die das Seerecht weniger brauchen und eine minder starke Handausgabe haben wollen. KGR. Wagner.

---

1. Mundraub. Nach Entstehungsgeschichte, Wissenschaft und Rechtsprechung, bearbeitet von Amtsrichter Berger. Hannover 1895, bei Helwing.

2. Wasser-Diebstahl. Von Dr. Walther v. Hippel. Abdruck aus den Abhandlungen des krimin. Seminars. Bd. 4 Heft 1. Berlin, J. Guttentag.

Diese beiden Abhandlungen, von denen die erste 115, die zweite 45 Seiten umfaßt, betreffen beide eine Unterart des Diebstahlsbegriffs, sind jedoch nach Form und Inhalt durchaus verschieden; jene behandelt in zwei Hauptabschnitten die Entstehungsgeschichte des § 370 Nr. 5 StGB. und die dazu ergangene Rechtsprechung des Reichsgerichts mit einer Ausführlichkeit, die stellenweise ermüdend wirkt und zu dem gewonnenen Resultat in keinem rechten Verhältniß steht. Diese hingegen führt in knapper Form und logischer Entwicklung aus, daß auch dem Wasser ein strafrechtlicher Eigenthumsschutz unter Umständen zu gewähren sei. Beide kommen darin überein, daß sie auf den „Verbrauch" des entwendeten Objekts (des Genußmittels bezw. des Kanalwassers) das Hauptgewicht legen, aber während die Schrift von Hippel sich streng an die Sache hält und nach Prüfung der Fragen, ob Wasser überhaupt Objekt eines Diebstahls sein könne und wann es nach Civilrecht im privaten Eigenthum stehe, den Unterschied zwischen Sachbeschädigung und Diebstahl klar stellt, sowie die Zueignungsabsicht als Unterscheidungsmerkmal für die Willensrichtung des Thäters hinstellt, und daraufhin zu dem praktischen Resultate kommt, daß das Ableiten von Wasser in ein anderes Bett behufs Ausnutzung der Triebkraft des Wasserlaufs als Diebstahl des Wassers zu betrachten sei, ergeht sich Berger in seiner Schrift zunächst in einer weitschweifigen Erörterung der alten deutschen Rechtsquellen, bei der die gleichbetitelte Abhandlung von Friedländer (Zeitschr. für Strafrechtswiss. II S. 369 ff.), sowie die stenogr. Berichte des Pr. Landtags und des Reichstags fast mehr als wünschenswerth benutzt und wiedergegeben sind, und behandelt dann in 9 Unterabschnitten die über den sog. Mundraub ergangenen Entscheidungen des Reichsgerichts, — aber was eigentlich mit der ganzen Untersuchung bezweckt wird, ist selbst aus der etwas unklaren Vorrede nicht zu ersehen. Der ganze erste Theil mit seinem historischen Ballaste und seinen oft ganz überflüssigen Fußnoten (s. S. 22, 29, 30, 39), namentlich auch mit den viel zu breit ausgeführten Erörterungen über den Nothstandsbegriff könnte um die Hälfte kürzer sein, dann würde auch der zweite Theil, der viele recht gute Bemerkungen zu der reichsgerichtlichen Judikatur bietet und eine wissenschaftliche Durcharbeitung des Stoffes erkennen läßt, erheblich gewinnen. —ch.

Verbrecher und Verbrechen. Von Dr. Ellis. Deutsche Ausgabe von Dr. Kurella Leipzig. Wigands Verlag. 1894.

Der eifrigste Förderer der kriminellen Anthropologie in Deutschland hat seiner im vorigen Jahre erschienenen „Naturgeschichte des Verbrechers" eine Uebersetzung des 1889 erschienenen Ellis'schen Buches folgen lassen, die vom Verfasser und Uebersetzer durch Zusätze und Verbesserungen dem heutigen Standpunkt der behandelten Fragen entsprechend umgestaltet ist. Der Verf. behandelt in eingehender Weise die Fragen der krim. Anthropologie, die physischen und psychischen Merkmale des Verbrechers und weiß doch in geschickter Weise die Ermüdung des Lesers durch überreiche Details, wie sie namentlich bei Lombroso üblich sind, zu vermeiden, ohne irgend wie Wesentliches zu übergehen. Sein Buch ist für alle diejenigen geschrieben, welche sich über den heutigen Stand der behandelten Fragen orientiren wollen, ohne gezwungen zu sein in dem

Streit der Meinungen Partei zu ergreifen. Ein besonderes Interesse erwecken das V. und VI. Kapitel „die Resultate der krim. Anthropologie" und die „Behandlung des Verbrechers": „Bis in die neueste Zeit ist der Verbrecher als eine Art algebraischer Formel betrachtet und das Strafmaß nicht nach dem Verbrecher, sondern nach dem Verbrechen bestimmt worden. Wir lernen jetzt den Verbrecher als ein anthropologisches Phänomen betrachten als Resultat mannigfaltiger, natürlicher Bedingungen. Wir streben nach einer naturwissenschaftlich begründeten Gerechtigkeit."

Das sechste Kapitel liefert eine Kritik der heutigen Behandlung der Verbrecher im Gefängniß und Zuchthaus, und verurtheilt vor allem die Einsperrung auf bestimmte Zeit, nach Ablauf welcher der Verbrecher meist schlimmer als zuvor wieder auf die Gesellschaft losgelassen wird. Er citirt einen Ausspruch von Hoßley, der meint, daß damit dem Staate ungefähr ebensoviel Sicherheit gewährt werde, als wenn alle tollen Hunde 24 Stunden lang mit Maulkörben versehen und dann wieder freigelassen würden, in der Annahme, daß innerhalb dieser Zeit eine gewisse Anzahl von ihnen weniger gefährlich geworden sein wird, oder als wenn man alle Pockenkranken nach einer bestimmten Zahl von Wochen nach ihrer Aufnahme ins Hospital wieder entließe, gleichviel, ob sie geheilt sind oder nicht. Es folgt dann eine Schilderung der Behandlung im Gefängnisse des Staates New-York zu Elmira und der dort erzielten Resultate, und eine Besprechung der Ersatzmittel der Freiheitsstrafe.

Das Buch ist mit mehreren Tafeln mit Abbildungen von Verbrechern versehen und recht gut ausgestattet. Dr. H. Bauer (Charlottenburg).

Finger, **Das Reichsgesetz zum Schutz der Waarenbezeichnungen nebst Ausführungsbestimmungen.** Berlin 1895. Vahlen. VIII u. S. 152. Preis 2,40 Mk.

Dr. Seligsohn, **Das Gesetz zum Schutze der Waarenbezeichnungen.** Berlin 1894. J. Guttentag. Preis 4,50 Mk.

Das mit 1. Okt. 1894 in Kraft getretene G. v. 12 Mai 1894 hat im Gegensatz zum alten Ges. über den Markenschutz v. 30. Nov. 1874 erhebliche Neuerungen in formeller und materieller Hinsicht eingeführt. Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes ist es deshalb erklärlich, daß zur Auslegung und Erläuterung des neuen Gesetzes eine Reihe größerer und kleinerer Kommentare erschienen ist. Unter denselben stellt sich die Finger'sche Erläuterung als eine sorgfältige Arbeit von hohem namentlich praktischem Werthe dar, insofern sie in gedrängter Kürze die bisherige gerichtliche Praxis auch für die Bestimmungen des neuen Gesetzes mit Geschick und Glück zu verwerthen sucht, wenngleich manche Ansicht (S. 42), so z. B. die, daß die Uebereinstimmung zweier Zeichen, welche bei der Anmeldung durch Beschluß des Patentamts verneint worden ist, im Wege der Löschungsklage vom Widerspruchsberechtigen nicht mehr geltend gemacht werden könne, sich schwer rechtfertigen läßt und u. A. auch Seligsohn und Meves zu Gegnern hat. Alle bei Auslegung und Anwendung des Gesetzes hervortretende Fragen werden erschöpfend erledigt unter eingehender Berücksichtigung der Materialien, der Judikatur und Litteratur.

Letzteres muß in noch höherem Maaße von Seligsohn's Kommentar gelten, der nicht allein, wie vorzugsweise der Finger'sche der Praxis dienen soll und dient, sondern auch den Anforderungen der Theorie gerecht wird, überhaupt alle Ansprüche erfüllt, die an einen Kommentar gestellt werden können. In der Einleitung ist der Begriff, die Geschichte und die Bedeutung der Marke ausführlich behandelt, und nicht allein das Gesetz selbst, auch die völkerrechtlichen Uebereinkommen, die das Deutsche Reich mit Oesterreich, Ungarn, Italien, der Schweiz und Serbien geschlossen, sind mit Erläuterungen versehen, und zwar in übersichtlicher Anordnung des Stoffes unter den einzelnen Paragraphen. Ebenso sind die zwischen dem alten und dem neuen Gesetze gezogenen Parallelen lehrreich und interessant.

Nach alledem erscheinen beide Kommentare als besonders werthvolle Beiträge zur Litteratur des modernen Markenrechts. Kais. Regierungsrath Dr. Stephan.

Herbst, Referendar: **Die Beschimpfung Verstorbener.** Braunschweig 1894.

Nach einigen kurzen historischen Bemerkungen über die Behandlung, welche die Materie im römischen, im germanischen und in dem früheren deutschen Rechte gefunden, wendet sich Verf. zur Erörterung des jetzt geltenden Rechts, also des § 189 StGB. Er schickt einige Ausführungen über die Entstehungsgeschichte des § voran und untersucht sodann das Wesen und den Charakter der Strafnorm. Nachdem er die in der Wissenschaft aufgestellten Theorien kritisch erörtert und verworfen, stellt er den Satz auf, daß das wahre Objekt des Vergehens weder die Familienehre noch das religiöse Gefühl, sondern lediglich das Andenken an den Verstorbenen sei. Sodann geht er über zur Erläuterung der einzelnen Thatbestandsmomente des Delikts und der Frage, ob

die für die Beleidigung maßgebenden Nebenvorschriften, wie sie die §§ 190 ff. StGB. enthalten, auch bei dem § 189 Anwendung finden müßten. Schließlich wirft er noch einen Blick auf die zur Zeit geltenden, diese Materie betreffenden Gesetze des Auslandes.

Die Abhandlung ist mit Fleiß und Geschick gearbeitet und bekundet ein sorgsames Studium des Verf., ein Studium, für welches auch die reichen Zitate aus der Literatur Zeugniß ablegen. Ob freilich der Kern der Frage getroffen worden, ist zweifelhaft. Darüber, ob und welche legislatorischen Erwägungen und Motive dazu geführt haben, das Andenken an einen Verstorbenen unter Strafschutz zu stellen, und ob nicht die Pietät gegenüber Verstorbenen zu den sog. religiösen Gefühlen gehört, scheint die Abhandlung eine befriedigende Antwort nicht zu geben (S. 23). Im Uebrigen ist ihr nachzurühmen, daß ihre Ausführungen klar und präcis sind, und daß sie zu dem Verständniß des § 189 und zu seiner praktischen Anwendung — die übrigens im Allgemeinen nur selten vorkommt — einen wesentlichen Beitrag liefert. Meves.

Dr. J. Bornträger, **Compendium der gerichtsärztlichen Praxis.** Leipzig 1894, Hartung & Sohn.

B. nennt sein Compendium nicht mit Unrecht auch ein kleines Lehrbuch, denn er hat nicht nur die einzelnen Arbeiten früherer Bearbeiter der gerichtlichen Medizin zusammengestellt, sondern werthvolle eigene Beobachtungen und Erfahrungen nach eigener Auffassung und eigenem Urtheil wiedergegeben. In vier Abtheilungen giebt und bespricht er: 1. Allgemeines über Thätigkeit und Untersuchungen gerichtsärztlicher Sachverständiger; 2. Kopfverletzungen und gewaltsamer Tod; 3. Streitige geschlechtliche Verhältnisse; 4. Streitige geistige Verhältnisse. Jede dieser Abtheilungen ist weitgehend, erschöpfend und übersichtlich behandelt und zeugt von der Verwerthung eigener Arbeit und eigenen Denkens.

Ohne mich auf die Besprechung der einzelnen Punkte einzulassen, gebe ich nur den Eindruck wieder, den das Studium des Werkes auf mich gemacht hat. Und nicht nur dem Mediziner wird dieser Eindruck, sondern auch dem Juristen bietet das Buch dasselbe wie dem Arzt. Ich habe es, was mir den schlagendsten Beweis hierfür liefert, schon wiederholt in den Händen der Vertheidigung bemerkt und mit Erstaunen beobachtet, mit welcher Findigkeit diese von dem handlichen Compendium Gebrauch macht.

B. bringt auch vieles, was man sonst in den gangbaren Lehrbüchern vermißt und macht dadurch manche Mühe und manches Suchen in der Litteratur, welches bisher nöthig wurde, überflüssig. Ich empfehle es mit großer Wärme nicht nur Medizinern, sondern namentlich auch den Juristen und allen, die gerichtliche Medizin hier und da zu verwerthen haben. Mittenzweig.

Entscheidungen des k. k. obersten Gerichtshofes in Civilsachen. Sammlung begründet durch Nowack, fortgesetzt von Coumont u. Schreiber. Bd. 8. Wien 1895 bei Manz. S. 415.

Im vorliegenden Bande sind 110 im Jahre 1893 gefällte civilrechtliche Entscheidungen des obersten Gerichtshofes auf dessen Veranstaltung veröffentlicht. Davon sind 2 sog. Plenissimarbeschlüsse (zur Wahrung der Rechtseinheit) ins Judikatenbuch und 3 ins Spruchrepertorium eingetragen worden, während 57 amtlich veröffentlicht und die restlichen 48 Entscheidungen zur Eintragung ins Materienregister gelangt sind. Die mitgetheilten Entscheidungsgründe zeichnen sich durch gedrungene Kürze aus, enthalten sich jeder längeren Rechtsausführung und entbehren eines anderen Hinweises als auf Gesetzesstellen. Das am Schlusse befindliche sehr ausführliche alphabetische (S. 224—383) sowie das Legalregister (S. 384—415) umfassen die sämmtlichen, bisher erschienenen Bände; im ersteren ist zur Erleichterung des Aufsuchens jeder Entscheidung die Bezeichnung des Bandes und der Seite zugefügt.

Adler u. Clemens, **Sammlung von Entscheidungen zum Handelsgesetzbuche.** Bd. 9. Wien 1894 bei Manz. S. 581.

Der vorliegende Band enthält 220 Entscheidungen, welche vom obersten Gerichtshof zu Wien in der Zeit v. 18. Sept. 1888 bis zum 18. Okt. 1893 gefällt worden und in den österr. Fachzeitschriften zur Veröffentlichung gelangt sind. Davon betreffen 214 Urtheile das Deutsche HandGB. nebst dem dazu ergangenen EinfG., 4 das G. über Erwerbs- und Wirthschaftsgen. v. 9. April 1873 und 2 das KuratorenG. v. 24. April 1874. Mit Rücksicht auf die behandelten Gegenstände verdient die „Sammlung" auch ede Beachtung der deutschen Juristenwelt und sie kann ihr um so angelegentlicher nmpfohlen werden, als ihre Brauchbarkeit durch die am Schlusse befindlichen Register, amentlich das systematische, erhöht wird. Mugdan.

---

4. Der § 14 des Impf-Gesetzes vom 8. April 1874.

Von Landrichter Setpke zu Magdeburg.

Die Bestimmungen des Impf-G., die darauf abzielen, die Erfüllung der Impfpflicht zu gewährleisten, und speziell die des § 14 haben eine große Menge von Meinungsverschiedenheiten hervorgerufen, die auch heute noch nicht für ausgeglichen angesehen werden können. Allerdings haben die eingehenden Untersuchungen Herbst's (Arch. 40 S. 273), soviel ich übersehen kann, in der Litteratur Widerspruch bisher nicht erfahren. Indessen dürfte es doch bedenklich erscheinen, jenen Ausführungen durchweg beizupflichten, und mag es daher gestattet sein, hier nochmals auf den Inhalt des § 14 und speziell auf eine Erörterung über die Natur und das Wesen der in diesem § mit Strafe bedrohten Uebertretungen zurückzukommen.

Der § 14 enthält zwei Strafbestimmungen: Er stellt unter Strafe

1. Eltern pp., welche den nach § 12 des Impf-G. ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen (Geldstrafe bis zu 20 Mark), und
2. Eltern pp., deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Gestellung (§ 5 Impf-G.) entzogen geblieben sind (Geldstrafe bis zu 50 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen);

und es ist Herbst zuzugeben, daß diese Strafvorschriften nicht zwei nur im Strafmaße abgestufte, an sich beide auf die Erzwinzung der Impfung gerichtete Strafbestimmungen sind, sondern daß dieser letztere Zweck nur von dem § 14^2 (in Verbindung mit den §§ 1—5) verfolgt wird, während die §§ 10, 12, 14^1 Maßregeln administrativer Natur enthalten, die der zuständigen Behörde die Prüfung und Feststellung ermöglichen sollen, ob der Impfpflicht genügt ist, und die also bestimmt sind, der Behörde eventuell die Handhabe zu bieten, zur Durchführung des Impfzwanges — im Sinne der Anwendung der §§ 4, 14^2 — zu schreiten. Aber wenn nun Herbst in Uebereinstimmung mit den Ausführungen Bd. 38, S. 231, 232 des Arch. an diese Unterscheidung die weitere Behauptung knüpft, die Verletzung des § 14^2 überdaure die die Strafbarkeit bedingende amtliche Aufforderung und die in der letztern gesetzte Frist und schließe sich bis zu dem ergehenden Strafurtheile zu einer einheitlichen Strafthat zusammen, während die Verletzung des § 14^1 als eigentliches Polizeidelikt in jeder einzelnen Nichtbefolgung mit Ablauf der zur Führung des geforderten Nachweises gesetzten Frist ihren zeitlichen Abschluß und ihre den Thatbestand erschöpfende Vollendung, zugleich aber die Nachweispflicht selbst ihr Ende finde, so ist das nicht als richtig anzuerkennen. Zwar ist der Ausführung des Reichsgerichts (Entsch. 8 S. 394) beizutreten, daß die gesetzliche Bestimmung einer Frist für die Vornahme einer Handlung, deren Unterlassung unter Strafe gestellt ist, nicht überall die Pflicht zur

Vornahme der Handlung an diese Frist bindet, sondern daß vielfach die Frist nur den Beginn der Strafbarkeit bezeichen soll; woraus sich dann mit Rücksicht auf die §§ 153, 205, 263 ff. SPO. der Satz ergiebt, daß solchenfalls bis zur jeweiligen Verurtheilung des Säumigen nur eine einheitliche Strafthat vorhanden ist. Es ist auch anzuerkennen, daß Omissivdelikte regelmäßig Dauerdelikte in diesem Sinne sein werden; es läßt sich aber gleichwohl die Frage, ob ein Dauerdelikt vorliegt, auch bei Omissivdelikten im Einzelfalle immer nur unter Festlegung von Sinn und Wesen der betr. Gesetzesvorschrift entscheiden; und diese Untersuchung muß im vorliegenden Falle gerade dazu führen, der Uebertretung des § 14[1] den Charakter eines Dauerdelikts beizulegen, ihn aber bei der Uebertretung des § 14[2] zu verneinen.

a) Die Uebertretung des § 14 Nr. 2.

Dieses Delikt erachtet Herbst um deswillen für ein Dauerdelikt, weil abgesehen von der Beschaffenheit der gebotenen Handlung und dem Zwecke derselben der § 4 Impf-G. es außer Zweifel stelle, daß die in §§ 1, 2 das. gebotene Impfung nicht auf die Befriedigung eines nur augenblicklichen Interesses abziele, weil also die in Frage kommende Pflichterfüllung, wenngleich innerhalb einer Frist geboten, doch nicht auf den begrenzten Zeitraum dieser Frist beschränkt sei, und weil — hier wird auf Hälschner D. Strafr. I S. 699 verwiesen — Omissivdelikte die Bedeutung fortdauernder Delikte in allen den Fällen hätten, in denen das rechtliche Interesse, dem durch die Handlung gedient werden solle, nicht ein nur momentanes, sondern ein längere Zeit fortdauerndes sei, dem trotz des strafbaren Unterlassens immer noch, wenn auch verspätet, durch das gebotene Handeln gedient werden könne. Diese Beweisführung wäre schlüssig, wenn der von Hälschner formulirte Satz Anerkennung finden müßte, denn das rechtliche Interesse an der Vornahme der durch das Impf-G. gebotenen Impfung erschöpft sich in der That nicht in den für die Impfung in §§ 1 und 2 vorgeschriebenen Fristen. Indessen jener Satz ist nicht zutreffend.

Allerdings ist überall da nicht von einem Dauerdelikt zu reden, wo sich das Interesse an der Vornahme einer Handlung lediglich auf einen bestimmten Zeitraum beschränkt und nur deshalb die Fristbestimmung für die Vornahme der Handlung in das Gesetz aufgenommen ist. Aber es ist unrichtig, daß in allen Fällen eines zeitlich ausgedehnteren Interesses an der gebotenen Handlung das Gesetz, wenn es die Vornahme der Handlung unter Setzung einer Frist gebietet, und das Unterlassen der Handlung bis zum Ablauf der Frist unter Strafe stellt damit auch das Unterlassen der Handlung nach Ablauf der Frist unter dieselbe Strafbestimmung gestellt hat, welche für die Säumniß bis zum Fristablauf als maßgebend zu erachten ist. Es kann das Gesetz gegen eine derartige fortgesetzte Säumniß auch andere Maßregeln, z. B. Vornahme der Handlung durch Dritte auf Kosten des Pflichtigen, anordnen oder die weitere Strafbarkeit des Pflichtigen von der Versäumung erneut gesetzter Fristen zur Vornahme der betr. Handlung abhängig machen; und es leuchtet ein, daß, wenn dies geschehen ist, der über den Fristablauf hinausfallende Theil der Säumniß des für die Säumniß bis zum Fristablauf mit Strafe Bedrohten, weil er vom Gesetze nicht mit unter dieselbe Strafvorschrift gestellt ist, vom Richter auch bei der Aburtheilung über die Fristversäumung selbst nicht mit berücksichtigt werden kann, er sich mit der in die Frist fallenden Säumniß zu einer einheitlichen Strafthat nicht zusammenzuschließen

vermag. Wo nicht dieselbe Strafandrohung Platz greift, da ist auch nicht dasselbe Delikt gegeben. Die Scheidung in Delikts- (Normwidrigkeits-?) und Strafbarkeitsmerkmale (Archiv 40 S. 276) kann hier nur irreführend wirken.

Die vorausgeschickt, zeigt nun der § 4, wie er einerseits das Hinausdauern des rechtlichen Interesses an der Vornahme der Impfung auch über die Fristen der §§ 1—3 hinaus darthut, andererseits zur Evidenz, daß in der That die Uebertretung des § 14², soweit die Fristen der §§ 1—3 dabei in Frage kommen, ein Dauerdelikt nicht sein kann. Er selbst nämlich enthält die Vorschrift über die Maßregeln, die das Gesetz einer fortgesetzten Impfversäumniß entgegenstellen will; und er würde bedeutungslos sein, wenn die Versäumung der Fristen der §§ 1—3 als Dauerdelikt sich darstellte.

Ehe zur näheren Darlegung dieses Punktes geschritten werden kann, ist einer Auffassung entgegenzutreten, die, wenn richtig, die nachstehende Beweisführung allerdings erschüttern müßte, und die darin gipfelt, daß die Worte: „trotz amtlicher Aufforderung" im § 14² mit dem § 4 in unmittelbare Verbindung gebracht werden, so zwar, daß danach nur strafbar sein soll, wer die Fristen der §§ 1—3 schuldhaft*) versäumt und auch die Nachholung der Impfung in der ihm nach § 4 gesetzten Nachfrist unterlassen hat. Diese Auffassung vertritt das Urtheil des OLG. Hamburg vom 1. Okt. 1891 (Arch. 40 S. 66), wie aus dem Satze hervorgeht: „Der Thatbestand des Deliktes (nämlich des § 14²) verwirklicht sich fortdauernd weiter, solange die impfpflichtigen Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung, wie sie in § 4 vorgesehen ist, der Impfung entzogen geblieben sind**) Es besteht aber nach der Fassung, in der der § 14² Gesetz geworden ist, kein Anlaß zu der Annahme, daß eine innerhalb der Fristen der §§ 1—3 an die Pflichtigen ergangene amtliche Aufforderung, der Impfpflicht bis zum Ablauf dieser Fristen zu genügen, nicht ausreiche, um nach deren Ablauf, falls die Erfüllung der Impfpflicht ohne gesetzlichen Grund unterblieben ist, die Säumigen ohne Weiteres auf Grund des § 14² zur Bestrafung heranzuziehen. Dabei mag richtig sein, daß die amtlichen Bekanntmachungen, welche vor oder bei Beginn der Impfperiode des § 6 erlassen werden, in ihrer üblichen Form als eine dem § 14² entsprechende Aufforderung zur Impfung nicht gelten können (ObTr. Entsch. v. 20. Febr. 1878, Stenglein Zeitschrift 17 S. 379). Es zeigt aber andererseits die Vergleichung der beiden Absätze des § 14, daß, wie im Abs. 1 des § der Nachweis gefordert wird, daß die Impfung innerhalb der Fristen der §§ 1—3 erfolgt ist, so auch der sich unmittelbar anschließende Abs. 2 Denjenigen bestrafen will, der trotz erfolgter Aufforderung gerade diese Fristen versäumt hat. Die Nothwendigkeit, eine amtliche Aufforderung im Sinne des § 14² auch schon vor Ablauf der Fristen der §§ 1—3 zuzulassen***) ist somit erwiesen und nur anzuerkennen, daß auch die Aufforderung zur Nachholung der Impfung (§ 4) eine genügende Aufforderung darstellt,

*) Es ist unrichtig, wenn Kleinfeller, strafr. Nebengesetze Nr. 22 S. 319 Anm. 4 für die Uebertretung des § 14² nicht einmal Fahrlässigkeit erfordern will. Vgl. dagegen Arch. 38 S. 231 Anm. 5.

**) Derselben Ansicht anscheinend auch Kleinfeller a. O. Anm. 3b.

***) Ob sie an jede einzelne für die Impfpflicht in Betracht kommende Person besonders erlassen werden muß, oder generell erlassen werden kann, mag hier unerörtert bleiben.

um bei Versäumung der nach § 4 gesetzten Nachfrist zur Impfung die Bestrafung des Säumigen aus § 14² zu rechtfertigen.

Diesen Resultaten widerspricht auch die oben 38 S. 233 dargelegte Entstehungsgeschichte der betr. im Entwurf des § 14² ursprünglich nicht vorhanden gewesenen Bestimmung keineswegs; und es wird sich daher zeigen, daß die Bestimmung des § 4 in der That ganz überflüssig sein würde, wenn die durch die Aufforderung strafbar gewordene Nichterfüllung der Impfpflicht innerhalb der Fristen der §§ 1—3 sich als Dauerdelikt darstellte. Der säumige Impfverpflichtete wäre solchenfalls in derselben Weise strafbar, ob eine Fristsetzung im Sinne des § 4 erfolgt und von ihm unbeachtet gelassen wäre oder nicht. Das gegen ihn ergehende Strafurtheil würde das ganze bis zu seinem Ergehen stattgehabte Verhalten des Impfpflichtigen im einen wie im andern Falle konsumiren, und nach dem Urtheil würde sich ein neues Schuldkonto eröffnen, bis der Impfpflicht Genüge geschehen wäre, und dies wiederum ganz ohne Rücksicht darauf, ob von der Fristsetzung des § 4 Gebrauch gemacht worden oder nicht. Ist nämlich die Säumniß auch nach dem Ablauf der Fristen unter der Voraussetzung vorausgegangener Aufforderung an sich strafbares Verhalten — und wenn ein Dauerdelikt vorliegen soll, muß sie das sein, wie gezeigt worden ist — so ist es nothwendig auch die Säumniß nach ergangenem Urtheil; denn dieses schließt die Strafklage bei Dauerdelikten nicht ab, verbraucht sie hinsichtlich der Folgezeit nicht und ein Grund dafür, daß die einmal ergangene amtliche Aufforderung für die Zeit nach dem Urtheil ihre Wirksamkeit verliere, wie Herbst dies anzunehmen scheint, ist nirgends erfindlich. Das Ausgeführte wird genügen, um den Beweis für geführt ansehen zu dürfen, daß jedenfalls die Versäumung der Fristen der §§ 1—3 ein Dauerdelikt nicht ist, sondern daß das betreffende Delikt mit dem Ablauf der Fristen seinen Abschluß findet, und eine strafbare Säumniß erst wieder vorhanden ist, wenn eine Versäumung der nach § 4 erneut gesetzten Frist sich vollendet.

Hiermit eröffnet sich nun freilich wieder die Frage, ob nicht wenigstens die Versäumung einer solchen nach § 4 erneut gesetzten Frist als Dauerdelikt zu gelten habe. Indessen auch diese Frage ist zu verneinen, wenn auch zuzugeben ist, daß das Moment einer besonderen Regelung der über diese letztere Frist hinaus fortdauernden Impfversäumung, wie es für die Fristen der §§ 1—3 eben im § 4 gegeben ist, bei der Prüfung der Bedeutung der in § 4 geordneten Fristsetzung an sich versagen muß. Ist dies aber auch der Fall, so müssen doch der Zweck und die Bedeutung des § 4 für die Erzwingung der Impfung*) auch hier gegen die Annahme eines Dauerdeliktes entscheiden. Die Motive haben über den unverändert zum Gesetze gewordenen § 4 des Entw. (jetzt § 4) nur den einen Satz: „Für den Fall, wo eine Impfung ohne hinlänglichen Grund unterlassen ist, war die Bestimmung der Frist zu deren Nachholung dem Ermessen der Behörde vorzubehalten, welche in der Lage sein muß, einer etwaigen absichtlichen Uebertretung der gesetzlichen Vorschrift mit Entschiedenheit zu begegnen.“ Sie legen also Gewicht nur darauf, daß nach Versäumung der Fristen der §§ 1—3 die

*) Daß auch nach Fortfall des § 15 des Entw. des Impf-G., der unmittelbare Erzwingung der Impfung zulassen wollte, wenigstens noch von einem unmittelbaren Impfzwang geredet werden darf — darüber vgl. die bei Kleinfeller a. O. S. 320 Anm. 5 b aufgeführten Entscheidungen. — Wegen der Zulässigkeit auch unmittelbaren Zwanges trotz der Beseitigung des § 15 des Entw., siehe Urth. des Ober-Verwaltungs-G. vom 10. März 1895 (Arch. 42 S. 457).

Digitized by Google

Impffrist durch das Ermessen der Behörde, und nicht wieder durch das Gesetz selbst zu bestimmen sei, setzen aber an sich die Frist den in den §§ 1—3 bestimmten Fristen gleichwerthig an die Seite. Für die Annahme eines andern rechtlichen Charakters bei dieser Frist als bei jenen in den §§ 1—3 geordneten Fristen liegt also ein Grund nicht vor, und zwar umsoweniger, als nur die Möglichkeit einer Wiederholung der Fristsetzung des § 4 ein energisches Vorgehen der Behörde, wozu der § 4 die Handhabe bieten soll, möglich macht, während die Konstruktion des Verstoßes gegen § 4 als Dauerdelikt ein erneutes Vorgehen gegen den Widerspenstigen bis zur Erledigung des ganzen Instanzenzugs im ersten gegen ihn anhängig gemachten Strafverfahren hinausschieben müßte, die Fristsetzung des § 4 also fast illusorisch machen würde.

Eine Stütze erhält die hier vertretene, übrigens von der weitaus größten Zahl der Revisionsurtheile (Kleinseller a. O.) getheilte Auffassung auch noch durch die Fassung des § 14[2] selbst. Nicht „wer die Impfung unterläßt" soll bestraft werden, sondern der, dessen Kinder oder Pflegebefohlene „der Impfung entzogen geblieben sind". Motive sind dem § 14 (§ 16 Entw.) nicht beigegeben. Es deutet aber diese Fassung, und zwar namentlich in ihrem Gegensatz zu der Fassung des § 14[1]: „Eltern pp., welche den nach § 12 ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen", darauf hin, daß in der That die Fortdauer der Säumniß über die für die Impfung in Betracht kommenden Fristen, darunter auch die des § 4, nicht ohne Weiteres strafbar sein, die Frist nicht nur den Anfang der Strafbarkeit bestimmen soll, sondern daß das Gesetz will, es solle solcher fortgesetzten Säumigkeit mit der Handhabe des § 4 — im Falle, wo schon die Frist des § 4 fruchtlos verstrichen ist, also unter Wiederholung der darin vorgesehenen Fristsetzung — entgegengetreten werden. Die gelegentliche Mitaufführung des Imgs-G. in der Entscheidung des RG. 8 S. 394 ff. als eines Gesetzes, in welchem Fristen bestimmt seien, die nur die Bedeutung einer Festlegung des Anfangstermins der Strafbarkeit der Unterlassung des unter Setzung der betr. Frist gebotenen Handelns hätten, vermag den vorstehenden Untersuchungen gegenüber nichts zu beweisen.

b. Die Uebertretung des § 14 Nr. 1.

Da § 12, auf den der § 14[1] Bezug nimmt, eine Fristbestimmung überhaupt nicht enthält, so betont Kleinseller a. O. S. 318 Anm. 3a zutreffend, daß auf Grund des § 14[1] Strafe auch dann eintreten könne, wenn bei dem Erfordern des Nachweises aus § 12 eine Frist zur Erbringung dieses Nachweises überhaupt nicht gesetzt sei. Dagegen ist seine weitere Behauptung auf Grund des § 12 dürfe gefordert werden, daß der Nachweis bis zum Ablaufe der Fristen der §§ 1—3 geführt werde, von Herbst überzeugend widerlegt: Weil erst die letzte Minute der in den §§ 1—3 gesetzten Fristen „das Ultimatum der straflosen Nichterfüllung" der Impfpflicht ist, so kann auch erst mit Ablauf dieser Minute die Pflicht zu der im § 12 vorgesehenen Nachweispflicht, daß der Impfpflicht Genüge geschehen sei, anheben; und nur die Aufforderung selbst, nach Ablauf der Impffrist den Nachweis zu führen, kann schon vor Ablauf der Impffrist erlassen werden.

Im Uebrigen ist das rechtliche Interesse, das mit der Nachweispflicht aus § 12 korrespondirt, an sich an eine Fristinnehaltung überhaupt nicht gebunden. Da die Nachweispflicht, wie Eingangs bemerkt, das Mittel sein soll, der Behörde

die Unterlagen zu einer Feststellung zu verschaffen, ob der Impfpflicht allseitig genügt sei, so kommt dies Interesse naturgemäß auch nur in Wegfall, wenn entweder die Nachweispflicht durch Vorlegung des betr. Impfscheins*) erfüllt, oder aber wenn klargestellt ist, daß der Impfpflicht nicht genügt ist. Setzt daher die Behörde für die Beibringung des Nachweises bei der Aufforderung eine Frist, so kann diese nur dahin verstanden werden, daß die Behörde ihrerseits den Fristablauf für den Termin ansehen will, von dem ab von ihr ein Unterlassen im Sinne des § 14[1] als vorliegend angesehen werde, ohne daß damit die Frage, ob mit dem Fristablauf ein solches Unterlassen wirklich vollendet sei, definitiv entschieden wäre. Es folgt hieraus, daß im Falle eines Strafverfahrens aus § 14[1] es dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß, ob in der That eine Ueberschreitung der Frist bei der Erbringung des Nachweises schon als ein Unterlassen der Nachweisführung im Sinne des § 14[1] zu erachten sei, bz. ob die Frist nicht zu kurz bemessen und die nachträgliche Erbringung des Nachweises noch als rechtzeitig erachtet werden müsse. Hiernach ist die Verletzung des § 14[1] als Dauerdelikt zu betrachten. Der rein polizeiliche Charakter der Vorschrift steht dieser Auffassung durchaus nicht entgegen, und die Bestrafung aus § 14[1] konsumirt mithin das gesammte Unterlassen bis zum Urtheil, gestattet aber bei einer über das Urtheil hinaus fortgesetzten Säumniß erneute Bestrafung, und zwar ohne daß eine erneute Aufforderung zur Nachweisführung dabei Voraussetzung wäre.**)

Zweifelhafter ist der Einfluß des Umstandes, daß der Grund für die Unterlassung der Nachweisführung im einzelnen Falle in der Unterlassung der Impfung selbst, bezw. in der Nichtbeschaffung eines ärztlichen auf die versäumte Impffrist bezüglichen Impfbefreiungsattestes liegen kann, in solchem Falle also thatsächlich in einer Uebertretung des § 14[2] zu finden ist. Auszugehen bei der Beurtheilung dieser Frage ist von der Erwägung, daß der § 14[1] dazu bestimmt ist, Klarheit darüber zu verschaffen, ob der Einzelne seiner Impfpflicht genügt habe oder nicht, und daß an sich dem § 12 nur Genüge geschehen kann, nachdem zuvor der gesetzlichen Impfpflicht selbst Genüge geschehen ist. Aeußerlich betrachtet liegt freilich eine Verletzung des § 14[1] auch dann vor, wenn der Grund des Unterlassens der Nachweisführung in der Verletzung des Impfgebots selber liegt; aber eine nähere Prüfung des Gesetzes muß doch dahin führen, daß für solchen Fall die volle Anwendbarkeit des § 14[1] nicht möglich ist. Die Nachweisführung des § 12 bezieht sich direkt auf die Impffristen der §§ 1—4; sie ist also dahin zu verstehen, daß nachgewiesen werden soll, die Impfung der Kinder sei innerhalb der vorgeschriebenen Impffrist erfolgt, bz. sie sei während dieser Impffrist aus einem gesetzlichen Grunde unterblieben; und ihr wäre also an sich auch dann nicht genügt, wenn eine Aufforderung nach § 12 den Einzelnen veranlassen sollte, die Impfung nachzuholen und über diese verspätete Impfung ein dem § 10 entsprechendes Attest einzureichen, ganz abgesehen davon, daß dies Verfahren dann versagen muß, wenn der Impfling nach versäumter Impffrist in einen körperlichen Zustand gerathen ist, der thatsächlich die Impfung unmöglich macht. In

*) Der Nachweis muß der zuständigen Behörde als solcher geführt werden. Kleinfeller a. O. S. 318 Anm. 3a

**) So auch Urtheil des OLG. Dresden v. 3. Dez. 1877 bei Stenglein Zeitschr. 7 S. 378. (Die Verjährung der Unterlassung des nach § 12 vorgeschriebenen Nachweises beginne nicht schon mit dem Ablaufe des dazu gestellten Termins.)

solchem Falle würde unter allen Umständen mit der Aufforderung des § 12 etwas Unmögliches vom Impfpflichtigen gefordert werden, denn er könnte weder ein Zeugniß über die erfolgte Impfung vorlegen, noch ein ärztliches Zeugniß beibringen, daß aus gesetzlichem Grunde während der Impffrist die Impfung unterblieben sei. Hieraus folgt weiter, daß, wenn einmal gegen § 14² gefehlt und dies Delikt mit dem Ablauf der Impffrist zum Abschluß gekommen ist, nicht auch noch die hieraus sich ergebende Wirkung der Unmöglichkeit, mittels der im § 10 beschriebenen Zeugnisse den im § 12 geforderten Nachweis zu führen, mit Strafe bedroht sein kann; so daß es in der That den Anschein gewinnt, daß solchenfalls die Bestimmung des § 14¹ überhaupt cessire. Indessen hat der § 12 eine über seinen Wortlaut hinausgehende Bedeutung. Er soll — wie schon hervorgehoben ist — der Behörde die Handhabe bieten zur Feststellung, ob der Einzelne der Impfpflicht genügt habe. Dieser Zweck aber kann nur erreicht werden, wenn der aus § 12 Aufgeforderte, falls er den § 14² verletzt hat, und die Nachweise des § 12 daher nicht erbringen kann, dies wenigstens der Behörde darlegt. Es ist deshalb mit den Ausführungen (Arch. 40 S. 283) die fragliche Vorschrift dahin zu verstehen, daß, wo die Nachweisführung des § 12, weil eine Uebertretung des § 14² vorliegt, in ihrem vollen Umfange unmöglich ist, doch eine Auskunftpflicht über diese Thatsache überbleibt, so zwar, daß nach § 14¹ gestraft werden muß, wer, wenn der gesetzlichen Impfpflicht Genüge geschehen ist, den Nachweis dafür nicht in der durch § 12 vorgeschriebenen Art erbringt, und wer, wenn der Impffrist nicht genügt ist, diese Thatsache auf das Erfordern aus § 12 der den Nachweis aus diesem § fordernden Behörde nicht rechtzeitig mittheilt.

Die Strafbarkeit nach § 14¹ beginnt mit dem Augenblicke, wo der Auskunftspflichtige diese Auskunft verzögert; sie dauert an, bis die Auskunft ertheilt ist; eine ergehende Verurtheilung konsumirt die Säumniß bis zum Urtheil; nach dem Urtheil fortdauernde Säumniß in der Auskunftsertheilung ist ohne Weiteres wieder strafbar: Alles Konsequenzen, die sich aus den vorstehenden Erörterungen von selbst ergeben.*)

Zu bemerken ist schließlich, daß, wenn auch der § 14¹ wesentlich bestimmt ist, klarzustellen, ob eine Bestrafung aus § 14² eintreten könne und ein Verfahren nach § 4 nothwendig werde, hieraus doch nicht gefolgert werden kann, das Verfahren aus § 14¹ müsse dem Verfahren aus § 14² in jedem Falle voraufgehen. Wenn eine der in den §§ 1—4 geordneten Impffristen verstrichen ist, ohne daß der Behörde die Nachweise über die Erfüllung der Impfpflicht erbracht sind, so steht nichts im Wege, falls Grund für die Annahme vorhanden ist, es handle sich um eine Nichterfüllung der Impfpflicht selbst, und vorausgesetzt, daß die amtliche Aufforderung zur Impfung rechtzeitig, d. h. so zeitig erlassen ist, daß in ihrer Befolgung die in Frage kommende Impffrist noch innegehalten

*) Zu beachten ist übrigens, daß sich aus den §§ 1—4 eine ganze Reihe gesetzlicher Fristen für die Impfpflicht ergeben: das Kalenderjahr, welches auf das Geburtsjahr des Impflings folgt; das Kalenderjahr, in welchem der Impfling das 12. Lebensjahr vollendet; das Jahr, das im § 2 gekennzeichnet ist ꝛc. Wie alle diese Fristen, wenn versäumt, unter der Voraussetzung erfolgter amtlicher Aufforderung zur Impfung gesonderte Strafbarkeit aus § 14² hervorrufen, so korrespondirt mit jeder dieser Fristen auch eine selbständige Auskunftspflicht im Sinne des § 12; und es vervielfältigt sich mithin das Anwendungsgebiet des § 14¹ genau entsprechend den Anwendungsmöglichkeiten des § 14².

Digitized by Google

werden konnte, sofort aus § 14² gegen den Säumigen vorzugehen. Der Beweis, daß nicht geimpft ist, ist dem Säumigen dabei allerdings z. B. durch Sachverständige, welche den Impfling besichtigen, zu führen, wogegen es dem Impfpflichtigen seinerseits freisteht, seine Bestrafung durch den Gegennachweis abzuwenden, daß die Impfung aus gesetzlichem Grunde unterlassen sei. Es ist aber dem OLG. Hamburg (Arch. 40 S. 66) zuzustimmen, wenn es aus den §§ 1, 2 die Folgerung zieht, daß solcher Nachweis nur in der Form eines ärztlichen Impfbefreiungsattestes im Sinne des § 10 erfolgen könne. Selbstverständlich kann die Behörde das Verfahren nach § 12 dem Strafverfahren aus § 14² vorausschicken, und ebenso kann sie nach § 4 sofort eine Nachfrist zur Impfung setzen, noch ehe die Klarstellung der Impfversäumniß hinsichtlich der abgelaufenen Frist erledigt ist. Im letztern Falle würde nur in einem sich anschließenden Strafverfahren — sei es aus § 14¹ oder aus § 14² — der Beschuldigte mit der Vertheidigung zu hören sein, daß thatsächlich von ihm schon der Impfpflicht in der regelmäßigen gesetzlichen Frist genügt, und daher ihm die Frist des § 4 überhaupt zu Unrecht gesetzt sei. Auch dies sind Konsequenzen, die sich aus dem Erörterten unschwer ergeben, wie denn überhaupt, wenn man an den im Vorstehenden entwickelten Grundanschauungen festhält, wirkliche Schwierigkeiten für die Anwendung des § 14 aus dem möglichen verschiedenartigen Vorgehen der Behörde zur Durchführung des Impfzwangs kaum erwachsen können.

---

5. Zum Thatbestand des § 346 des StGB.

Von Landrichter Heigelin in Hall i. Württemberg.

In Beziehung auf den Thatbestand dieses nicht seltenen Verbrechens mögen gegenüber der Behandlung, die in der Praxis und Literatur zu herrschen scheint, zwei Bemerkungen gestattet sein.

I. Nach einer Entscheidung des Reichsgerichts (Rsp. 7 S. 177) ist zur Erfüllung des Thatbestands in seiner ersten Alternative, d. h. zu der Feststellung, daß ein vermöge seines Amts zur Mitwirkung bei Ausübung der Strafgewalt berufener Beamter in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterlassen habe, erforderlich, daß eine strafbare Handlung auf seiten des Dritten wirklich vorliegt, es müssen in dem gegen den Beamten ergehenden Urtheil die „für erwiesen erachteten" Thatsachen angegeben werden, in denen die Strafthat des Dritten gefunden wird. So auch Hälschner, gemeines Strafr. 2 S. 1082 (nothw. Voraussetzung sei, daß wirklich eine strafbare Handlung vorliege), Olshausen, 4. Aufl. Note 2a (Voraussetzung sei stets objektiv das Vorliegen einer strafbaren Handlung) und Oppenhoff 11. Aufl. Note 3. Es ist nicht zu bezweifeln, daß von diesem Standpunkt auch für die zweite Alternative des § 346 (wenn der Beamte eine Handlung begeht, die geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetz nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken) das Vorhandensein einer strafbaren Handlung auf seiten des Dritten erforderlich ist. Die Aussprüche gehen zwar nicht ausdrücklich dahin, daß es nicht genüge, wenn lediglich der Verdacht einer Strafthat auf Seiten des Dritten vorliege, und daß im Gegensatz zu einem solchen bloßen Verdacht der volle Beweis der Strafthat nöthig sei, sie wenden sich vielmehr gegen die Ansicht, daß der Thatbestand erfüllt sei, wenn der

Beamte die Strafthat für vorliegend gehalten habe, während sie in Wirklichkeit nicht vorgelegen habe. Allein zum mindesten ist die Fassung der reichsger. Entscheidung und der Aeußerungen dieser Schriftsteller geeignet, den Irrthum aufkommen zu lassen, als sei für die Anwendung des § 346 erforderlich, daß eine Strafthat des Dritten nachgewiesen sei, und die Praxis jedenfalls hat, unter dem Einfluß dieser Aussprüche, sich wiederholt dahin entschieden, einzustellen oder freizusprechen, weil eine Strafthat auf Seiten des Dritten nicht erweislich erschien.

Nun wird aber doch häufig der Nachweis, daß eine strafbare Handlung wirklich vorgekommen ist, gerade dadurch unmöglich, daß der zur Ausübung der Strafgewalt berufene Beamte es unterlassen hat, die Handlung zu verfolgen: es ist klar, daß in Folge dieser Unterlassung die Beschuldigten sich der Untersuchung entziehen und die Beweismitttel verloren gehen können. Der Zweck der Strafbestimmung des § 346 besteht aber doch wesentlich darin, der Schädigung der Strafrechtspflege entgegenzutreten, die sich ergiebt, wenn strafbare Handlungen, die vorgekommen sind, in Folge der Unterlassung des Beamten nicht mehr festgestellt und abgerügt werden können: wenn sich im einzelnen Fall die Handlung noch feststellen läßt, obwohl der zur Verfolgung berufene Beamte sie zu verfolgen unterlassen hat, und wenn überdies der Schuldige sich nicht etwa in Folge dieser Unterlassung der Aburtheilung hat entziehen können, so wird der Beamte zwar auch der Strafe nicht entgehen, da das Gesetz nicht voraussetzt, daß der Dritte thatsächlich der Bestrafung entzogen worden ist, allein ein direkter Schaden für die Strafjustiz ist dann nicht entstanden, und der in erster Linie maßgebende Grund des Gesetzes: Vereitelung, nicht bloße Gefährdung des Eintritts der gebührenden Strafe zu verhindern und zu sühnen, trifft dann nicht zu, in allen den Fällen aber, in denen die Handlung des schuldigen Dritten in Folge der Unterlassung des Beamten nicht mehr festgestellt werden kann, wird durch Gewährung der Straffreiheit dem Zweck des Gesetzes direkt zuwidergehandelt. Die Worte des Gesetzes bieten keinen Anhalt dafür, daß der Gesetzgeber eine solche einschränkende Auslegung gewollt habe: selbstverständlich giebt es auch „strafbare Handlungen", die blos behauptet oder angezeigt sind, deren man bloß verdächtig ist, hinsichtlich deren Einstellung oder Freisprechung erfolgt, die also nicht thatsächlich vorliegen, sondern nur eben gerade in Frage stehen. Ueberdies wird in dem Zeitpunkt, in dem die Verfolgungshandlung vorzunehmen war, keineswegs regelmäßig feststehen, daß die strafbare Handlung in Wirklichkeit vorliegt.

Hiernach dürfte — und zwar für die erste, wie für die zweite Alternative des § 346 — die Ansicht begründet sein, daß es gleichgiltig ist, ob die strafbare Handlung des Dritten erwiesen und erweislich ist oder nicht. Anders verhält es sich, wenn die Handlung des Dritten, so wie sie dem Beamten angezeigt war oder sonst als Gegenstand der Strafverfolgung ihm vorlag, unter kein Strafgesetz fiel: in diesem Fall hat der Beamte nicht eine strafbare Handlung zu verfolgen unterlassen, sondern was er unterlassen hat, war nur die Verfolgung einer Handlung, die unrichtigerweise als strafbar bezeichnet worden war oder bezeichnet wird. (Auf die Frage des Versuchs — für den Fall daß der Beamte irrthümlich die aus Rechtsgründen nicht strafbare Handlung für strafbar gehalten hat — soll hier nicht eingegangen werden).

Von der hier erörterten Frage, verschieden ist die Frage, ob der Beamte geltend machen kann, der Dritte sei der strafbaren Handlung nicht nur nicht überführt, sondern

Digitized by Google

er sei auch überhaupt nicht oder nicht in erheblichem Maß verdächtig gewesen. Hierbei handelt es sich nicht um den Begriff der strafbaren Handlung. Für die Beantwortung dieser Frage kommt es lediglich darauf an, ob der Beamte nach seinen speziellen amtlichen Obliegenheiten berechtigt war, eine Prüfung hinsichtlich des Vorhandenseins und der Schwere des Verdachts vorzunehmen, oder ob er verpflichtet war, ohne Rücksicht darauf, ob nach seiner Ansicht ein zur weiteren Verfolgung genügender Verdacht vorlag, in bestimmter Weise thätig zu werden, also z. B. eine an ihn gelangte Anzeige unter allen Umständen weiterzubefördern. Es ist dies also keine Frage, die sich allgemein beantworten läßt.

II. Wird sonach in Beziehung auf das Thatbestandsmerkmal der „strafbaren Handlung" eine Voraussetzung in das Gesetz hineingetragen, die nicht darin liegt, so giebt man andererseits dem Thatbestandsmerkmal „in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen" eine Auslegung, die zu weit sein dürfte. Ueber die Bedeutung dieses Merkmals (abgesehen von der Frage, ob es darauf ankommt, daß der Beamte beabsichtigt habe, den Dritten der gesetzlichen Strafe dauernd zu entziehen: E. des RG. 21 S. 424) hat das Reichsgericht in den nichtveröffentlichten Urth. v. 17. März 1890 g. H. und 22 Dez. 1890 g. J. Feststellungen für genügend erkärt, die sich darauf beschränkten, darzulegen, der Angeklagte sei sich dessen bewußt gewesen, daß sein Verhalten die Nichtbestrafung des schuldigen — und von ihm für schuldig und strafbar gehaltenenen — Dritten zur Folge haben werde, und in denen, bei Angabe der Strafbemessungsgründe, ausgesprochen war, der Angeklagte habe lediglich aus Bequemlichkeit, um sich der Mühe der Erstattung eines Berichts an die weiterhin berufene Behörde zu entziehen, gehandelt, er sei sich der Strafbarkeit seines Verhaltens wohl kaum in vollem Umfang bewußt gewesen. Mit dieser Auffassung stimmt überein Meves in Holtz. Handb. 3 S. 989: der Absicht stehe die Kenntniß der Folgen der Handlung gleich, es genüge, dem Beamten die Kenntniß der Folgen nachzuweisen; denn wenn er trotz der Kenntniß vorsätzlich die ursächliche Handlung begangen habe, so müsse er die Folgen gewollt und beabsichtigt haben, der dolus eventualis stehe hier wie überall dem dolus directus gleich, und Olshausen — der für die gleiche Ansicht Binding und v. Liszt nennt — Note 3: Absicht d. h. Vorsatz. Gewiß steht in allen Fällen der dolus eventualis dem dolus directus gleich, aber um den dolus wird es sich hier nicht handeln, sondern um den Zweck, der ja in der Regel für den Thatbestand der Verbrechen und Vergehen nicht von Bedeutung ist, aber doch auch zum Thatbestandsmerkmal erhoben sein kann und in sehr vielen Fällen und so auch im Fall des § 346 dazu erhoben ist. Es wäre jenes wohl der einzige Fall, wo das Gesetz die Worte „in der Absicht . . zu . ." lediglich gleichbedeutend mit „vorsätzlich" gebrauchen würde, und im vorliegenden Fall hätte für den Gesetzgeber, wenn er nichts weiter als den Vorsatz hätte fordern wollen, speziell nahe gelegen, sich auch wirklich des Ausdrucks „vorsätzlich" zu bedienen, wie er ihn in den §§ 345 und 347 angewendet hat, und etwa zu sagen: „wenn der Beamte vorsätzlich eine Handlung oder Unterlassung begeht, die geeignet ist, jemand der Untersuchung oder der Strafe rechtswidrig zu entziehen", insbesondere bei dem Theil der Strafbestimmung, der sich auf den Fall bezieht, wenn der Beamte „eine Handlung begeht, die geeignet ist, eine dem Gesetz nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken, oder die Vollstreckung der ausgesprochenen Strafe nicht betreibt, oder eine gelindere als die erkannte Strafe zur Vollstreckung

bringt", hätte sich eine jenen §§ entsprechende Fassung aufgedrängt. Die Strafe die das Gesetz androht, wäre doch auch auffallend hart, wenn darunter auch solche Handlungen und Unterlassungen fallen sollten, bei denen der Beamte keinen verbrecherischen Zweck verfolgt hat, die Konsequenzen für Staatsanwälte und Polizeibeamte, die unter Verletzung des ihnen bekannten Legalitätsprinzips aus Opportunitätsgründen die Verfolgung von Bordellen, studentischen Schläger-Mensuren, sonstigen Duellen und dergl. unterlassen, wären schlimm. Andererseits ist es sehr erklärlich, wenn das Gesetz einen Unterschied macht zwischen Handlungen und Unterlassungen, die zu dem Zweck vorgenommen sind, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, und solchen, die zwar die gleichen Folgen haben, bei denen aber dieser Zweck fehlt: letztere kann es im allgemeinen der disziplinären Behandlung überlassen, erstere haben für die Interessen der Strafrechtspflege wegen des subjektiven Moments eine ganz andere, ungleich schwerer wiegende Bedeutung. Bei einem der hauptsächlichsten Fälle aber, in denen die Unterlassung der Strafverfolgung nachtheilig wirken kann, bei dem Fall der Unterlassung einer Verhaftung und Verwahrung, greift unter Umständen § 347 StGB. ein, denn der Thatbestand dieses Verbrechens setzt nicht Begehung durch einen Beamten voraus, der regelmäßig und vermöge seines Amts die Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung von Gefangenen zu besorgen hat, das Verbrechen kann auch begangen werden von einem Beamten, der vermöge seines Amts bei Ausübung der Strafgewalt mitzuwirken hat, dem nicht die unmittelbare Beaufsichtigung des Gefangenen obliegt, der aber für die Aufrechterhaltung der Gefangenschaft verantwortlich ist (vgl. E. des RG. 26 S. 54); das Verbrechen erfordert zwar, daß der betr. Gefangene thatsächlich in die Gewalt und Obhut des Beamten gelangt war (a. O. 13 S. 255), allein es kann auch dann vorliegen, wenn der Gefangene als solcher vom Beamten nicht zur Beaufsichtigung ꝛc. übernommen, wenn vielmehr nur unter den gegebenen Verhältnissen durch das Gesetz den Beamten die Pflicht zur Beaufsichtigung ꝛc. des Gefangenen auferlegt war, die Strafe des § 347 kann also unter Umständen auch denjenigen Beamten treffen, der, zur Uebernahme eines ihm zugeführten Gefangenen verpflichtet, diese ohne Grund abgelehnt hat (a. O. 8 S. 313); für das Verbrechen des § 347 genügt aber vorsätzliche Begehung, also Eventualdolus (a. O. 26 S. 335), und die Absicht, den Gefangenen der gesetzlichen Strafe zu entziehen, ist hier nicht erforderlich.

Der Thäter muß also im Fall des § 346, wie z. B. in den Fällen der §§ 242, 263, 268, 349 StGB., 209 und 211 RO. den Erfolg, den sein Verhalten herbeizuführen geeignet war, sich zum Ziel gesetzt haben, er muß es darauf abgesehen haben, diesen Erfolg durch sein Thun oder Lassen zu erreichen. Er muß nicht bloß als möglich oder sicher in Aussicht genommen haben, daß der Dritte infolge seines Verhaltens der gesetzlichen Strafe rechtswidrig entgehen werde, und sich für den Fall des Eintritts dieser Möglichkeit zur Unterlassung der Verfolgung ꝛc. entschlossen haben, also diese Eventualität in seinen Willen und, wenn man sich so ausdrücken will, in seine Absicht aufgenommen haben, sondern er muß gerade in der Absicht, den Eintritt dieser Möglichkeit durch sein Verhalten zu bewirken, die Handlung oder Unterlassung vorgenommen haben, die Unterlassung der Verfolgung muß also für ihn das Mittel gebildet haben, jenen Zweck zu erreichen. Es genügt nicht, wenn ein Zusammentreffen von Wirkungen seines Verhaltens insofern vorliegt, als damit

nicht bloß die dem Beamten obliegende Verfolgung unterblieben, sondern auch der Dritte der gesetzlichen Strafe rechtswidrig entzogen worden ist und wenn der Beamte sich dieser Bedeutung seines Verhaltens bewußt gewesen ist und sich durch die Wirkung, die es für die gesetzliche Bestrafung des Dritten haben konnte oder mußte, nicht von seiner Handlung oder Unterlassung hat abhalten lassen, das Verhalten des Beamten muß vielmehr auf Erzielung dieser Wirkung berechnet gewesen sein, er muß also an dieser Wirkung ein Interesse genommen haben, das ihn dazu bestimmt hat, Mittel anzuwenden, um die Wirkung herbeizuführen. Dies ist natürlich etwas Anderes als die Billigung des Eintritts des Erfolgs, die darin liegt, wenn jemand sich zu einer Handlung oder Unterlassung entschließt, von der er weiß, daß sie eine bestimmte Folge haben werde und haben müsse, bei der aber die Herbeiführung dieses Erfolgs nicht das ihn bestimmende Moment, vielmehr für seine Interessen gleichgiltig ist oder gar als eine schädliche Nebenwirkung empfunden wird. Es muß m. a. W. zwischen der Unterlassung der Strafverfolgung ꝛc. und der in Aussicht genommenen Vereitelung der Bestrafung ein berechneter und beabsichtigter Kausalzusammenhang vorliegen. Dieser dürfte zu verneinen sein, wenn der Beamte lediglich in der Absicht gehandelt hat, seiner Bequemlichkeit nachzugeben, Unannehmlichkeiten, Kosten, Weiterungen für sich oder für Staat und Gemeinde zu ersparen. Dagegen wird es nicht darauf ankommen, ob die Straffreiheit des Dritten seinen einzigen Zweck und seinen Endzweck gebildet hat und aus welchen Motiven sein Verhalten entsprungen ist, es ist insbesondere nicht von Belang, ob er aus Wohlwollen für den Dritten oder aus Haß gegen den Staat und seine Rechtsordnung oder gegen den bei der fraglichen Handlung des Dritten etwa Verletzten gehandelt hat: entscheidend ist nur der Bestimmungsgrund, der ihn zur Unterlassung der Strafverfolgung bewogen hat: ob dieser darin bestanden hat, den Dritten der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, nicht aber der Grund, der ihn bestimmt hat, diese Straffreiheit des Dritten zu erstreben, also nur die nächste, nicht die fernere Absicht.

---

6. Unterliegen die mit Drahtbügel verschlossenen Flaschen der Aichungspflicht?

Von Landrichter Bozi in Aurich.

Das G., betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881 findet nach § 6 auf festverschlossene (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) Flaschen und Krüge, sowie auf Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger nicht Anwendung.

Die Frage, ob die mit Drahtbügelverschluß — sog. Patentverschluß — verschlossenen Flaschen unter § 6 fallen, hat in der Praxis eine verschiedene Lösung erfahren, sowohl in ihrer endgiltigen Beantwortung, als auch nach dem Gesichtspunkt, von dem man bei Auslegung des § sich hat leiten lassen. In Uebereinstimmung mit der im C. der Minister für Handel und des Innern vom 23. April 1884 (BMBl. S. 162) ausgesprochenen Ansicht, erachtet das OLG. Coeln (oben 39 S. 92) den Lagerungszweck für das Kriterium des festen Verschlusses. Das Cirkular verlangt aber für „festverschlossene" Flaschen den Zweck dauernder Lagerung und stellt, indem es, wie nachher gezeigt werden soll, zwei völlig ver-

schiedene Gesichtspunkte mit einander vermischt, den zur dauernden Lagerung dienenden Flaschen die Patentverschlüsse gegenüber, „welche sich einfach mit der Hand beseitigen lassen". Während dieses Cirkular demnach die mit Patentverschluß verschlossenen Flaschen für „festverschlossene" nicht erachtet, hält das OLG. Coeln (a. a. O.) es für ausreichend, daß die Flaschen vor dem Gebrauch eine gewisse Zeit lang gelagert zu werden pflegen, fügt als weiteres Kriterium hinzu, daß die so verschlossenen Flaschen in den Handel kommen und erachtet die mit Drahtbügelverschluß verschlossenen Flaschen, welche sowohl dem Lagerungs- als auch dem Transportzwecke dienen, als „festverschlossene" i. S. § 6. Die OLG. Celle (oben 40 S. 371 und Urth. v. 24. Febr. 1894) und Frankfurt (oben 39 S. 93) entscheiden die Frage nach der Widerstandsfähigkeit des Verschlusses. Während aber Celle diese Widerstandsfähigkeit lediglich nach dem bei der Oeffnung aufzuwendenden Kraftmaß beurtheilt und Patentflaschen, „deren Verschluß einfach mit einem Fingerdruck geöffnet werden kann", als „festverschlossene" nicht erachtet, soll nach Ansicht des OLG. Frankfurt die Widerstandsfähigkeit nicht nur in ihrer Wirkung gegenüber dem Oeffnenden, sondern wesentlich gegenüber der den Inhalt der Flasche bildenden Flüssigkeit in Betracht kommen. Von diesem Standpunkt aus werden die mit Drahtbügelverschluß verschlossenen Flaschen als „fest verschlossene" betrachtet, weil dieser Verschluß den Austritt der Flüssigkeit weit sicherer hindere, als die beispielsweise im § 6 angeführten verkapselten und versiegelten Pfropfen. Eine Entscheidung des OLG. Hamm (oben 39 S. 92) berücksichtigt den Zweck des Gesetzes; dieser gehe dahin, dem Gast, welcher ein Maß verlangt, die Kontrole zu ermöglichen, daß er dieses Maß thatsächlich erhält; wer eine Flasche Bier fordere, richte seine Absicht nicht sowohl auf das Flüssigkeitsmaß als auf die mit Flüssigkeit gefüllte Flasche als Ganzes, die ihm gereichte, mit Drahtbügelverschluß verschlossene Flasche brauche daher nicht geaicht zu sein.

Von den genannten Oberlandesgerichten vertritt Celle den Standpunkt,

> Da der Gesetzgeber ein bestimmtes Merkmal für die Ausnahme von der Aichungspflicht aufgestellt hat, nämlich den festen Verschluß der Flaschen, die Zwecke aber, welche er mit der Ausnahmebestimmung verfolgte, in dem Gesetze selbst keinen Ausdruck gefunden haben, so können die letzteren gegenüber dem Wortlaut nicht in Betracht kommen, vielmehr ist lediglich die Frage als die entscheidende anzusehen, ob der Verschluß der Flaschen als ein so fester anzusehen ist.

Die Eigenartigkeit dieser Beweisführung wird dadurch gemildert, daß für die Ermittelung des Begriffes „festverschlossen" die im § 6 angeführten Beispiele (versiegelte, verkapselte, festverkorkte) verwerthet werden. Der Ansicht, daß Patentverschlüsse als „festverschlossen" um deßwillen nicht zu bemessen seien, weil sie entgegen den versiegelten, verkapselten und festverkorkten Flaschen durch einen bloßen Fingerdruck zu öffnen seien, steht aber schon die Erwägung entgegen, daß die Entscheidung, ob eine aufgewendete Kraftmenge eine mehr oder minder große, immer eine subjektive ist und derartig schwankende Begriffe als gesetzliche Thatbestandsmomente sich nicht verwerthen lassen.

Die übrigen Urtheile sowie das Cirkular gehen von der zutreffenden Anschauung aus, daß der Begriff „festverschlossene Flaschen" aus dem Gesetzestexte allein nicht zu ermitteln; daß für die Würdigung desselben vielmehr die Entstehungsgeschichte maßgebend ist. Diese aber läßt keinen Zweifel darüber, daß

Digitized by Google

die gesetzgebenden Faktoren der verschiedenen Deutungsart des angezogenen Begriffes sich bewußt gewesen sind; daß sie aber diejenige Auslegung gebilligt haben, welcher das OLG. Hamm sich anschließt. Als der Entwurf eines G., „betr. die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, in welchen Flüssigkeiten zum Verkauf kommen", auf Grund der in zweiter Lesung unverändert angenommenen Kommissionsbeschlüsse zur dritten Berathung am 17. Mai 1881 gelangte (Prot. S. 1053), wurde vom Abg. Reichensperger auf das Schwankende des im § 6 zur Exemplifikation des Begriffs „festverschlossene" eingefügten Ausdruckes „festverkorkte" aufmerksam gemacht. Der Abgeordnete berücksichtigt zwei Auffassungen; unter „festverkorkt" könne man einmal einen maschinellen Verschluß, sodann aber jeden Verschluß verstehen, der nicht mit der größten Leichtigkeit von jedem, der aus der Flasche sich eingießen wolle, beseitigt werden könne. Diesen Standpunkt suchte der Bundeskommissar dahin zu präzisiren, man werde unter „festverkorkten" Flaschen solche verstehen, die nicht einfach mit der Hand, sondern mit einem Instrumente irgend welcher Art zu entkorken seien. Seitens des Abg. von Rabenau wurde darauf hervorgehoben, daß man auch in der Kommission der relativen Bedeutung des Begriffs sich wohl bewußt gewesen sei; man sei aber mit dem Regierungskommissar darin einig gewesen, daß die Flaschen mindestens maschinell verkorkt oder gelagert gewesen sein müßten. Nachdem darauf der Abg. Reichensperger nochmals das Bedenkliche einer so mannigfacher Auslegung fähigen Ausdrucksweise hervorgehoben hatte, wurde Seitens des Abg. Möring auf die sog. Flaschenweine hingewiesen; diese wolle nach der in der Kommission vorherrschenden Meinung der § 6 von der Aichungspflicht ausnehmen, während, wenn ein gewisses Quantum in Litermaß gefordert und solches in einer Flasche vorgesetzt werde, diese geaicht sein müsse. Demgegenüber hob der Bundesrathskommissar hervor, daß auch Flaschenweine nur dann den Wirkungen des Gesetzes entzogen sein sollten, wenn sie fest verschlossen seien. Nunmehr stellte Reichensperger den Antrag auf Zurückverweisung des § 6 an die Kommission unter Hinweis auf die selbst unter den Kommissionsmitgliedern hervorgetretenen Meinungsverschiedenheiten; er zweifele nicht daran, daß wenigstens eine festere Unterlage gefunden werden werde, als sie dieser § biete. Diesem Antrage wurde seitens des Abg. Karsten widersprochen, da das Gesetz lediglich zwischen Schank- und Versandtgefäßen unterscheide. Dabei wurde gerade zum Beweise dafür, daß in der Festigkeit des Verschlusses das unterscheidende Merkmal nicht liegen könne, auf die durch einen Fingerdruck zu öffnenden Gummiverschlüsse hingewiesen. Nachdem Reichensperger den Unterschied zwischen Versandt- und Schankgefäßen als im Gesetze nicht zum Ausdruck gekommen, zurückgewiesen hatte, wurde seinem Antrage gemäß die Zurückverweisung des § 6 an die Kommission beschlossen.

Am 19. Mai 1881 (Prot. S. 1118 ff.) gelangte der § 6 von neuem zur Plenarberathung. Der Berichterstatter Karsten hob hervor, daß es der Kommission nicht gelungen sei, eine die Gesetzesabsicht präziser ausdrückende Fassung zu finden. Diese Absicht gehe dahin, solche Flaschen markirt künftig nur in dem Verkehr zuzulassen, in denen ebenso wie in den Schankgefäßen dem Gaste eine Flüssigkeit nach Maaß überliefert werden solle. Die Kommission habe sich indessen nicht verhehlt, daß die Fassung des § 6 gewisse Ungleichheiten im Gefolge habe, indem dem Gast, welcher aus dem Fasse geliefertes Getränk erhalten, dieses Getränk nach einem bestimmten Maße gegeben werde,

während dies bei Demjenigen, welcher eine „Flasche Bier“ oder eine „halbe Flasche Wein“ fordere, nicht der Fall sei, wenn er auch anzunehmen berechtigt sei, daß er einen Schoppen, 1/2, 1/4 Liter, kurz ein bestimmtes Maß empfangen. Die einheitliche Regelung beider Fälle sei wünschenswerth, das Material dazu aber nicht vorhanden. Diese Ausführungen fanden keinerlei Widerspruch; der Abgeordnete Reichensperger stellte es vielmehr als eine Forderung der Zukunft hin, daß dem Gast, der eine Flasche Wein fordere, ein Maß vorgesetzt werde, damit er wisse, wie viel Flüssigkeit er erhalte; buchstäblich sei dies jetzt nicht der Fall. Darauf wurde der § 6 ohne Widerspruch angenommen.

Diese Verhandlungen ergeben, daß der Reichstag die Auslegung des Begriffes „festverschlossene“ nach der Festigkeit des Verschlusses, nach dem Versandt- und Lagerungszwecke als eine von der Auslegung nach dem Maßbegriffe völlig verschiedene anerkannt hat; daß die letztere Auffassung im Gesetze nur deshalb nicht zum Ausdruck gebracht ist, weil man einen zweckentsprechenden Ausdruck nicht zu finden vermochte und weil der gewählte Ausdruck die Auslegung nach dem Maßbegriffe immerhin zuließ. Man hat sich insbesondere nicht verhehlt, daß eine Flasche, welche nicht als ein Maß, sondern als ein mit Flüssigkeit gefülltes Ganzes verabreicht werde, nicht geaicht zu werden brauche.

Diese der Annahme des § 6 unmittelbar vorhergehenden Verhandlungen der dritten Plenarberathung, insbesondere die Rückverweisung an die Kommission ergeben, daß die in der früheren Kommissionsberathung erfolgte Gesetzesbearbeitung Seitens des Plenums für eine erschöpfende, die Entscheidung hinreichend vorbereitende nicht erachtet wurde. Eine auf die erste Kommissionsberathung und die Motive allein gegründete Ermittelung der Gesetzesabsicht erscheint daher verfehlt. Die Verwerthung der aus der Entstehungsgeschichte ermittelten Gesetzesabsicht für die Auslegung des § 6 würde aber immerhin bedenklich sein, wenn diese Absicht im Gesetze selbst einen Ausdruck nicht gefunden hätte.

Den festverschlossenen (versiegelten, verkapselten, festverkorkten u. s. w.) Flaschen sind die Schankgefäße von 1/20 oder weniger Liter Inhalt nebengeordnet. Es ist daher anzunehmen, daß derselbe Grund, der den Gesetzgeber bestimmte, die letztgenannten Gefäße von der Aichungspflicht auszunehmen, ihn auch bei den festverschlossenen Flaschen geleitet hat. Nun sind die 1/20 Litergefäße aber weder verschlossene, noch zum Lagern oder zur Versendung dienliche. Erfahrungsthatsache ist es dagegen, daß, je kleiner das Gefäß, um so mehr dem Publikum der Maßbegriff verloren geht. Das Publikum fordert „einen Schnaps“ und denkt dabei nicht an die Zahl der Gramme, die es enthält. Ebenso wie einen „großen“ und „kleinen“ Schnaps unterscheidet es eine „große“ und „kleine“ Flasche Bier, d. h. in allen diesen Fällen steht dem Publikum das gefüllte Gefäß vor als ein Ganzes, nicht sein Maßinhalt.

Allerdings kommt der Gesetzesabsicht gegenüber dem Gesetzeswortlaute, d. h. im Gegensatz zu demselben eine interpretative Bedeutung nicht zu. Daraus folgt aber nur, daß Flaschen, die nach keiner Richtung hin als „festverschlossene“ angesehen werden können, nicht unter § 6 fallen. Im übrigen geht die Auslegung dieses § dahin, daß darunter solche Gefäße begriffen werden, die, mit Getränken gefüllt, im Wirthshausverkehr als ein Ganzes erscheinen, während in allen Fällen, wo ausdrücklich oder nach den Umständen das bestimmte Maß eines Getränkes gefordert und dieses Getränk in einer Flasche vorgesetzt wird, diese

Flasche geaicht sein muß. Daß die Drahtbügelverschlüsse jedenfalls in dem Sinne feste sind, als sie den eigenmächtigen Austritt der eingeschlossenen Flüssigkeit hindern, darauf hat das OLG. Frankfurt (a. O.) treffend hingewiesen. Wer eine mit Drahtbügelverschluß verschlossene Flasche Bier oder Wein im Wirthshausverkehr auf sein Ersuchen vorgesetzt erhält, vergegenwärtigt sich dabei diese Flasche als ein Ganzes ebenso wie derjenige, welcher die geforderten Getränke in einer versiegelten Flasche erhält. Die Gast- und Schankwirthe, welche die mit Drahtbügel verschlossenen Flaschen ungeaicht zur Verabreichung der im § 1 bezeichneten Getränke in ihren Wirthschaften verwenden, machen sich hiernach nicht strafbar.

---

7. Der fünfte internationale Gefängniß-Kongreß zu Paris, Juli 1895.

Von Dr. W. Mittermaier in Heidelberg.

Mag man auch die unmittelbar wissenschaftlichen Erfolge von Kongressen bezweifeln, so bleibt doch die hohe „moralische", mittelbare Bedeutung unbestreitbar: Hier fühlt man den Hauptzug in den herrschenden Meinungen, sieht die Art, wie die verschiedenen Ansichten verstanden und begründet werden und wie die einzelnen Nationen praktisch fortarbeiten. Und da der Kongreß für alle Welt leichter sichtbar ist, als das Buch, so regt er auch die Aufmerksamkeit der Welt mehr an und läßt viele Ideen weiter dringen, als das Buch es vermag: das ist gerade für Strafrechtsfragen dringend nöthig, für die Nichtfachleute meist gar kein Verständniß zeigen.*) Auch ist hier im engeren Kreise reiche Gelegenheit zum Ideenaustausche gegeben, zu fruchtbringendem nothwendigem Verkehr.

Wenn auch der letzte Gefängnißkongreß schwerlich für die Praxis unmittelbare Folgen haben wird, so war er doch sehr interessant. Schon die Erweiterung der bearbeiteten Gebiete (die Sektion für Fragen betr.: Kinder und Jugendliche war neu) beweist, wie die Gefängnißlehre allmählich alle Gebiete der sozialen und juristischen Wissenschaften durchdringt. Leider ist eine fortlaufende Kette der Ideen auf den einzelnen Kongressen nicht zu erkennen; leider fehlt auch eine allseitige auf der Statistik beruhende Darlegung des Gefängnißwesens der einzelnen Länder und seines Fortschrittes während der letzten fünf Jahre: diese Sammlung sollte eine Hauptaufgabe der Kongresse sein. Nur aus einigen Ländern kamen solche Berichte.**)

Der Pariser Kongreß, für welchen 534 Franzosen und 283 Nichtfranzosen aus 22 Staaten, darunter 18 deutsche (16 anwesend) und 21 Oesterreicher und

---

*) „Les ténèbres d'inhumanité qui couvrent l'esprit de cette bande de spécialistes" sagt ein Zeitungsschreiber.

*) Preußen: „Finanzielle und technische Mittheilungen über neuere Gefängnißbauten im KR. Pr." Berlin, Reichsdruckerei, 1895.

Frankreich: „Les Institutions Pénitentiaires de la France en 1895 etc.", la Société Générale des Prisons, Paris 1895. 487 pp. — sehr werthvoll!

Schweden: S. Wieselgren. „Le développement et les progrès du service pénitentiaire Suédois etc." Stockholm 1895.

Finland: „Coup d'oeil sur l'organisation pénitentiaire du Grand Duché de Finlande." Helsingfors 1895.

Japan: „Résumé Historique des Institutions Pénales et Pénitentiaires au Japon, traduit par M. S. Kadji" und „Règlements des Prisons de l'Empire du Japon traduits par M. H. Takéda." Tokio 1895. Bis jetzt nur hektographirt; sehr wichtig!

Ungarn eingeschrieben waren, behandelte 30 Fragen, zu denen 239 Gutachten [2 deutsche, 3 österreichische und ungarische] vorlagen. [5 Bände = 2416 Seiten. „Bulletin de la Commission Pénitentiaire Internationale." Melun, Imprimerie administrative, 1895.] Viele interessante Männer waren anwesend, darunter Foehring, Fuchs, von Jagemann, Krohne, Starcke, — William Tallack aus London, Prins, der Minister Lejeune, Stevens aus Belgien, Goos aus Kopenhagen, van Hamel und Pols aus Holland, aus Italien Beltrania-Scalia, Brusa, Canonico, Garofalo, Pessina, Pierantoni, aus Rußland Foinitzki, Fouks, Woulfert, — Stoos und Guillaume aus der Schweiz, und aus Frankreich: Bérenger, Garraud, d'Haussonville, Robin, Tarde. —

Die erste Sektion, für Strafgesetzgebung bestimmt, behandelte zuerst die Frage: „Darf der Verbrecher nur bei Wiederholung derselben Strafthat als Rückfälliger gelten? Soll die Erschwerung der Strafe progressiv für jeden neuen Rückfall sein? Elf Gutachter haben historisch und rechtsvergleichend die Frage behandelt. Dem französischen System des Generalrecidivs (dem auch Garofalo nach der Natur des Verbrechers zustimmt) steht das sog. deutsche des speciellen, gleichartigen Rückfalls entgegen, welches die Russen dahin modificiren, daß sie nur bei einem gleichen Motive der späteren That Rückfall annehmen, während van Hamel und Prins Generalrückfall nur für die professionirten Verbrecher verlangen. Das Ergebniß war nach Bérengers Vorschlag folgendes: Der Rückfall kann nach der Schwere der Fälle ein allgemeiner, oder ein gleichartiger oder zeitlichen Einschränkungen unterworfen sein. Zu seiner Unterdrückung muß vereinigt sein 1. eine fortschreitende Schwere der Strafe, abgesehen von der unten genannten Ausnahme, — 2. eine härtere Strafe für den gewerbsmäßigen Verbrecher. Die Gerichte können von der ersten dieser Regeln nur abgehen, wenn sie in einer ausdrücklich motivirten Entscheidung anerkennen, daß ausnahmsweise mildernde Umstände vorliegen; um aber den Mißbrauch kurzer Strafen zu verhüten, soll das Gesetz ein Strafminimum festsetzen. Für den zweiten Fall soll daß Gesetz die Zahl der Verurtheilungen bestimmen, nach denen die Gerichte entscheiden müssen, ob der Beschuldigte nach der Natur der Verurtheilungen und dem Grade seiner Verworfenheit als gewerbsmäßiger Verbrecher gelten soll. — Der allgemeine Rückfall gilt danach als Regel, der gleichartige nur für besondere Verbrechen, wie politische oder Jagdvergehen.

2. Für uns heute praktisch uninteressant, für die Franzosen aber politisch sehr wichtig und lebhaft erörtert ist die Frage nach der Transportation, gegen welche fast alle Nicht-Franzosen sich ablehnend verhalten. Die Gründe des alten Leveillé, des ersten Vertheidigers der Transportation und heftigen Gegners des Gefängnisses, waren auch herzlich schwach, so schwach wie die Resolution: „Die Transportation in ihren verschiedenen Formen mit den Verbesserungen, die schon eingeführt sind und die noch eingeführt werden können, hat ihren Vortheil, sei es zur Vollstreckung langer Strafen für große Verbrecher, sei es zur Unterdrückung der Gewohnheitsverbrecher und hartnäckigen Rückfälligen." — Die meisten Russen, darunter Foinitzki,*) sind Gegner der Transportation und selbst die Franzosen

*) Joan Foinitski, George Bonnet-Maury: „La Transportation Russe et Anglaise, avec une étude historique sur la transportation". Paris, Lecène, Oudin & Cie. 1895.

müssen zugeben, daß ihre bisherigen Erfahrungen stets ungünstige waren und daß Kriminaltransportation sich nicht zur Kolonisation eigne.

3. Mit der Resolution auf die Frage: „Kann man im Inlande Strafurtheilen des Auslandes gewisse Wirkung beilegen?" hat der Kongreß schon ziemlich allgemein anerkannte Ideen neu sanktionirt (vergl. den Münchener Kongreß des Institut de droit international, 1883): 1. „Treffen Unfähigkeiten eine Person auf Grund von Verurtheilungen, welche Heimathsgerichte wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Vergehen gegen sie aussprechen, so sollen dieselben ihr von rechtswegen überallhin folgen. — 2. Der im Ausland wegen gemeinrechtlicher Verbrechen oder Vergehen verurtheilte Inländer soll in seinem Vaterland den gleichen Rechtsverlusten, Unfähigkeiten und Untersagungen unterliegen, welche einer inländischen Verurtheilung gefolgt wären. Nach dem heutigen Zustande des internationalen Rechts verlangt der Kongreß nicht, daß diese Folgen unmittelbar aus dem fremden Urtheil entspringen, sondern daß sie in einem besonderen Verfahren durch die heimischen Gerichte ausgesprochen werden. — 3. Der Richter kann bei der Strafsetzung für eine neue inländische That fremdländische Verurtheilungen berücksichtigen".

4. Die wichtige, schwierige Frage nach dem gesetzlichen Schutze des Verletzten zur Erlangung einer Entschädigung führte auf Grund interessanter Arbeiten (Zucker, Prins, vergl.: Mittheilungen der Intern. Krim. Verein. Bd. III.) zu einer langen Resolution: 1. Die Gesetzgebung muß die nothwendige Sicherung der Entschädigung des Verletzten mehr anerkennen. — 2. Der Verletzte soll nie Kosten tragen und auch als unterliegender Nebenkläger nur die durch ihn veranlaßten Kosten zahlen. — 3, 4. Der Verletzte soll sein Recht vor dem Strafrichter verfolgen können und der Staatsanwalt soll seiner Klage die Schadensklage für den Verletzten anfügen. — 5. Der dem Verletzten zugestandene Schadensersatz wird durch ein Generalprivileg auf alle Güter des Verurtheilten geschützt, und dies konkurrirt mit dem Privileg der Staatskasse. — 6. Die Fragen, ob ein Theil der Arbeit des Gefangenen dem Verletzten zu Gute kommen soll und ob eine besondere Bußenkasse zur Unterstützung der Opfer von Verbrechen zu gründen sei, wurden als noch nicht spruchreif zurückgestellt.

5. Die Frage, ob die Dreitheilung der Strafthaten praktisch sei, ergab das kümmerliche Resultat: „Die Zweitheilung (nach der moralischen Schwere des Deliktes) ist wissenschaftlich und rationell; die Staaten, welche sie angenommen haben, mögen sie behalten. Aber eine Beziehung der Eintheilung der Strafthaten zur Gerichtsverfassung kann nützlich sein, und wenn zu diesem Zweck die erste Verbrechenskategorie getheilt wird, so ist diese Dreitheilung praktisch und haltbar.

6.: siehe Sektion 3. — 7.: siehe Sektion 4.

8. Die letzte Frage, für welche Strafthaten, unter welchen Bedingungen, in welchem Maße das Gesetz a) die richterliche Verwarnung (admonitions ou remontrances), b) den richterlichen Aufschub einer Strafe bis zu einer neuen Verurtheilung zulassen solle, — die heute soviel Staub aufwirbelt, wurde nur ganz rasch abgewandelt; jedenfalls zeigte sich, wie das System des Aufschubs des Strafvollzugs immer allgemeiner Anklang findet.*)

*) Gutachter: Flandin (Paris), Sloutschevsky (Rußland) und Pessina (Italien) pro. — von Kirchenheim contra; letzterer sehr gründlich; er begünstigt die Verwarnungen. Redner: Flandin, Pessina, Prins, Hrehrrowicz, Camoin de Vence: pro, — Pols: contra.

Danach das Ergebniß: „Im Strafrecht führt die richterliche Verwarnung fast zu den gleichen Ergebnissen wie der Aufschub des Strafvollzugs nach der Verurtheilung: daher ist es unnöthig, die Verwarnung dem System des Aufschubs des Strafvollzugs beizufügen. — Die Gesetze, welche den Strafrichtern die Möglichkeit geben, daß sie den zu kurzen Strafen verurtheilten Erstverbrechern einen Aufschub des Strafvollzuges gewähren, enthalten die besten der bekannten Bestimmungen."

Die zweite Sektion, mit dem Strafvollzuge beschäftigt, hat

1. bezüglich der Frage, ob man das anthropometrische System verallgemeinern und die Bedingungen einer dahingehenden Verständigung prüfen solle, erklärt, „es ist von hoher Wichtigkeit, bald zu einer internationalen Verständigung zwecks Verallgemeinerung des anthropometrischen Verfahrens zu gelangen." Mit Recht, denn das System Bertillon, verbunden mit einer Centralisation des Strafregisters, führt zu überraschenden Ergebnissen und spart viel Zeit und Geld: es verdient mehr Beachtung bei uns! *)

2. Lebhaft war die Verhandlung über die Frage: ob man für Frauengefängnisse besondere Bestimmungen bezgl. Arbeit, Kost, Disziplin geben solle. Die Frage nach einem besonderen Strafensystem für Frauen wurde nicht beantwortet. Nachdem die Sektion die Zellenhaft für die Frauen als das beste System erklärt hatte, nahm die Generalversammlung ein wenig sagendes Votum an: daß die Reglements bezgl. Disziplin und Kost für die Frauengefängnisse Erleichterungen gewähren sollten, und daß für die Mütter mit Kindern besondere Abtheilungen zu errichten seien.

3. „Handarbeit soll als allgemeine Regel für alle Freiheitsstrafen obligatorisch sein." Ausnahmen wurden nicht diskutirt, wie z. B. Stevens Arbeitslosigkeit als Strafverschärfung für Strafen bis zu 7 Tagen wünscht.

4. „Haben die Gefangenen ein Recht auf Arbeitslohn?" — Das „Nein" war schwer zu erlangen. „Der Gefangene hat kein Recht auf Arbeitslohn. Der Staat hat aber ein Interesse, dem Gefangenen eine Gratifikation zu geben." Frankreich wie Belgien (C. P. a. 15, 27) kennen hier andere Bestimmungen als wir; auch Stevens wie die Schweizer sind hier abweichender Meinung. Aber die französische Einrichtung, wonach ein Gefangener bis zu 5 Frcs. den Tag verdienen kann, verwerfen alle.

5. „Soll man, um auf die Gefangenen ebenso durch Hoffnung, wie durch Furcht zu wirken, die Belohnungen vermehren?" Stevens nannte die Bejahung eine „hérésie pénitentiaire". Das Ergebniß: „Vermehrung der Belohnungen ist nicht wünschenswerth" schließt nicht aus, daß man Erleichterungen für Gefangene kennt und Hoffnungen zu erwecken sucht.

6. „In welcher Form und unter welchen Bedingungen sollen Disziplinarstrafen ausgesprochen und vollzogen werden?" Das Votum ist recht nichtssagend: „Eine Verordnung muß den Gefangenen die hauptsächlichen Disziplinarvergehen und -Strafen kundthun. Das Urtheil darf nur nach Anhörung des Gefangenen ausgesprochen werden und muß die Dauer der Strafe bekannt geben".

---

*) Vgl.: „Das anthropometrische System von Alphons Bertillon". Von Dr. v. Sury. II. Auflage. Bern—Leipzig, Siebert, 1895. 2 Bde.

Digitized by Google

7. Ob man im Interesse der allgemeinen Zucht und der Besserung der Gefangenen eher die besseren oder die schlechteren Elemente auswählen solle, gilt eigentlich nur für Gemeinschaftshaft. Meist schlug man nach Alter und Vorleben drei Klassen vor: gute — schlechte — indifferente. Das Endvotum ist wohl durchaus annehmbar: „Man muß vor Allem die schlechteren Elemente aussondern".

8.*) „Nach welchem Grundsatz soll die Strafdauer für geisteskrank gewordene Gefangene berechnet werden, a) wenn sie in besondere Asyle der Gefängnißverwaltung gebracht, b) wenn sie in die eigentlichen Irrenanstalten kommen?" In beiden Fällen wird die Zeit dieser Verwahrung voll auf die Strafe gerechnet.

9. Auf die Frage: „Hat man bisher in den Gefängnissen den Einfluß körperlicher Uebungen zum Zweck, die Gefangenen wieder der Gesellschaft zurückzuführen, genügend gewürdigt?" lautete die Antwort ein wenig schroff: „Die Arbeit und nicht das Turnen soll dem Gefangenen die Fähigkeit bewahren, daß er wieder in die Gesellschaft zurückkehre." Sie sagt mir nicht völlig zu. —

Die dritte Sektion berieth Präventivmaßregeln.

1. Um der gefährlichen Vergeudung des Peculiums durch den Entlassenen vorzubeugen, soll der Gefangene bei seiner Entlassung nicht frei über das Peculium verfügen dürfen. Vielmehr soll dasselbe je nach seiner Höhe, nach dem Charakter des Entlassenen und dergleichen Verhältnissen einer öffentlichen Sparkasse, oder Schutzvereinen oder Vertrauenspersonen zur entsprechenden Auszahlung übergeben werden.**)

2. Schulen und Büchereien der Gefängnisse sollen allen Insassen gleichmäßig dienlich sein, sollen ihre Kenntnisse wie ihre Moral heben, wozu die Religion besonders werthvoll ist. Bibliotheken werden von der Verwaltung mit Hilfe freier Vereine besorgt. Auch für fremdsprachliche Insassen muß gesorgt werden (Bücheraustausch zwischen einzelnen Ländern). „Man soll in die Hände der Gefangenen eine besondere Wochenschrift geben, deren Redaktion durch die Verwaltung überwacht wird." Dieser letzte Satz ist besonders wichtig. Rußland, die Schweiz, Nordamerika lehren uns den hohen Werth solcher Zeitschriften, die auch kurz über Weltbegebenheiten berichten müssen, damit der Gefangene bei seiner Entlassung nicht sofort in Ungelegenheiten kommt. Man dachte auch an Vorlesen während der Arbeit.

3. Auf die Frage, „welche Maßregeln im Interesse der öffentlichen Sicherheit gegen zurechnungsunfähige Thäter oder solche, deren Zurechnungsfähigkeit zur Zeit der That gemindert war, zu nehmen seien," lautet die Antwort: „Strafrechtlich verfolgte oder verurtheilte und wegen ihres Geisteszustandes entlassene oder deswegen freigesprochene Irre sind auf Grund eines Richterspruchs in besonderen Anstalten oder Abtheilungen festzuhalten. Zu ihrer Entlassung müssen der Richter, der Verwaltungsbeamte und der Anstaltsarzt mitwirken." Der Richter wegen der persönlichen Freiheit. Die Anerkennung der Nothwendigkeit besonderer Anstalten ist hier der wichtige, nicht leicht erkämpfte Punkt. Ein Antrag Zakrewski: es seien für Thäter mit geminderter Zurechnungsfähigkeit besondere Asyl-Gefängnisse zu errichten, wurde aus rein formellen Gründen abgelehnt.

*) Treffliche Studie von P. Fournier-Paris. Bulletin de la Comm. II., 274.
**) Interessantes Gutachten von Wieselgren-Schweden. a. O. IV, 290. Auch Ruggles-Brise (England) V, 208.

4. Die Frage: „Ist es nicht vorzuziehen, erwachsene, rückfällige Vagabunden im Verwaltungswege auf unbestimmte Dauer in Arbeitshäuser einzusperren?" verbindet sich mit der 6[1] der ersten Sektion: „Welche bestimmten Merkmale ergeben das Delikt der Landstreicherei und des Bettels? In welchen Grenzen und durch welche Mittel soll man derartige Thatbestände bekämpfen?"*) Die belgisch-französische Antwort (bes. Prins und Ferd. Dreyfuß) lautet: „Die Gesellschaft hat das Recht, soziale Vorbeugungsmaßregeln, selbst mit Zwangscharakter gegen Bettler und Landstreicher zu nehmen. Diesem Recht entspricht die Pflicht zur Organisation der öffentlichen und privaten Unterstützung.

Man muß Bettler und Vagabunden verschieden behandeln, jenachdem sie a) invalide oder kranke Arme, b) zufällige, c) gewerbsmäßige Thäter sind." Für die ersten Unterstützung, für die zweiten Arbeitskolonien und Stationen, gegen die dritten strenge Repression. „Das wirksamste Mittel gegen die gewerbsmäßigen ist die verlängerte richterliche Einsperrung in besonderen Arbeitskolonien. Die Häftlinge sind zu entlassen, sobald ihre Einsperrung nicht mehr nöthig erscheint, sei es infolge ihrer Besserung oder da sie Aussicht auf ehrliches Fortkommen haben." Man schied die qualifizirten Thatbestände (Betrug, Drohung) aus; die Deliktsnatur der einfachen leugnete man mittelbar. Der unklare Ausspruch „internement prolongé" deutet wohl auf unbestimmte Verurtheilung hin.

5. Bei der Frage nach dem Nutzen der Trinkerasyle wurden wenig neue Gesichtspunkte gebracht. Die Wichtigkeit der Frage wurde betont, die Regelung der Wirthschaftsfrage, die Gründung von Mäßigkeitsvereinen und Trinkerasylen wurde votirt. —

Die vierte Sektion, mit den reichen Fragen der Kinder und Jugendlichen beschäftigt, tagte unter dem energischen Vorsitz v. Jagemanns, der auch das Votum anregte: „Es sollten baldigst zwischen den Staaten, besonders in den Grenzländern, internationale Beziehungen zum Schutze jugendlicher Entlassener und verwahrloster Kinder entstehen." — Für Jugendliche ist man bestrebt, den Unterschied zwischen „Handeln mit strafrechtlicher Einsicht" und „Handeln ohne solche Einsicht" zu beseitigen, und womöglich will man Jugendliche nicht als Verbrecher bezeichnen, um sie nicht für später zu brandmarken.

1. „Es ist angemessen, das Alter der strafrechtlichen Minderjährigkeit mit 18 Jahren abzuschließen; doch sollen Jugendliche, die im Alter von über 16 Jahren in Zwangserziehungsanstalten geschickt werden, nicht mit den übrigen in Berührung kommen".

2. „Wann würde man besser nur ein staatliches Aufsichtsrecht an Stelle des Verlustes der väterlichen Gewalt eintreten lassen?" „In geringen Fällen, welche die Gerichte nach Ermessen bestimmen sollen." — Die bürgerlichen Gerichte sind die gemeinrechtliche Instanz für die Fragen der Vormundschaft und des Aufsichtsrechts über Minderjährige. Aber die Strafgerichte, mit einem Fall beschäftigt, der die Unwürdigkeit der Eltern beweist, können selbst diesen das Aufsichtsrecht nehmen".**)

---

*) Vorzüglich gearbeitetes Gutachten von Ferd. Dreyfuß, L. Rivière, J. Drioux, Bull. III, p. 96, mit Uebersicht über das Recht der europäischen Staaten.

**) Ausführliches Gutachten von Moldenhauer (Warschau) Bull. VI, 167; Fuld (Maintz) IV, 407.

3. und 4. Die zwei schwierigsten Fragen wurden vereinigt.

a) Welche Arten von Anstalten soll man für schuldhafte Jugendliche gründen? „Jugendliche, die der Justiz anheimfallen, können nach Alter, Natur der That und strafrechtlicher Einsicht (? vergl. Bemerkung von 1) in öffentliche oder private Anstalten von entweder wohlthätig-bewahrendem oder besserndem Charakter gebracht werden, bis zu 12 Jahren aber nur in die ersteren, nach einer strafrechtlichen Verurtheilung nur in die der zweiten Art."

b) „Der Name der Anstalten soll nicht dem Fortkommen der Jugendlichen schaden".

c) „Der Richter überweist das Kind der Verwaltung, und das Erziehungsamt sorgt für die Ausführung".

d) (Die Frage des Rückfalls blieb unerledigt.)

e) „Vorläufige Entlassung (nicht bedingte, nicht vorweggenommen endgültige) erfolgt stets nach genügender Erziehung; doch muß fortdauernde Ueberwachung, feste Arbeit und Versorgung mit allen materiellen und moralischen Hilfsmitteln gesichert sein."

f), g) „Zur Verhütung der Landstreicherei und des Bettelns der Jugendlichen müssen die unwürdigen Eltern ihrer Rechte beraubt, die ehrlichen aber armen unterstützt und für die Jugendlichen in Noth besondere Arbeitsasyle für vorübergehende Unterkunft gegründet werden".

h) „Die schuldhaften Eltern werden jedesmal möglichst zur Zahlung für ihr Kind beigezogen".

i) „Vermiether und Schenkwirthe, die die Ausschweifung Jugendlicher begünstigen, sind streng zu bestrafen".

5. Ob körperliche Erziehung in den Anstalten für Jugendliche mehr zu begünstigen sei, wurde leider trotz schöner Vorberichte (auch von Beltrani-Scalia, Bull. V p. 482) wohl besonders aus Reaktion gegen französische Uebertreibungen dahin beantwortet: „Die Hauptrolle für vernünftige körperliche Erziehung wird für beide Geschlechter der Gewerbsarbeit, insbesondere der Landarbeit in freier Luft bewahrt". Man fürchtet, ein guter Turner sei auch ein besserer Einbrecher; also soll Turnen stets nur untergeordnete Bedeutung haben und ein städtischer Schneiderlehrling muß Landbauer werden, wenn er körperlich kräftig sich entwickeln soll.

6. „Soll eine Mindestdauer der Anstaltsinternirung für Jugendliche bestimmt werden? Soll für alle Fälle der Verurtheilung Jugendlicher die gesetzliche Möglichkeit bestehen, sie bis zur bürgerlichen Großjährigkeit festzuhalten?" — „Jugendliche, die ohne strafrechtliche Einsicht gehandelt haben, sollen bis zur bürgerlichen Großjährigkeit in Zwangserziehung gegeben werden; die Verwaltungsbehörde kann das Kind vor Ablauf dieser Zeit in Familien unterbringen. — Jugendliche, die mit strafrechtlicher Einsicht gehandelt haben, sollen im Fall einer Verurtheilung nach Verbüßung der Strafe bis zur bürgerlichen Großjährigkeit in ein Korrektionshaus geschickt werden können. — In beiden Fällen kann eine Entscheidung diese Vormundschaft beenden, sobald die Behörde glaubt, daß die Erziehungsaufgabe beendet sei".

7. „Wie und durch wen soll die Unterbringung verwahrloster und verbrecherischer Jugendlicher nach ihrer Entlassung überwacht werden, insbes. wie weit sollen hier die Schutzvereine mitwirken?"

Digitized by Google

„Die einzelnen Versorgungen der Kinder, die unter behördliche Vormundschaft gestellt oder der Regierung anvertraut sind, können wirksam nur durch Schutzvereine überwacht werden.“ Das ist die Antwort Le Jeunes, der als Belgier gegen die staatliche Schutzfürsorge reagirt; die staatliche Aufsicht über die Schutzvereine darf man aber trotz aller Freiheit nicht vermissen. (v. Jagemann.)

8. (verbunden mit I, 7.) Schutzmaßregeln und Unterdrückung der Prostitution Minderjähriger. — Internationale Vereinigung zum Zweck der Vorbeuge junger Mädchen im Ausland. — Repressionsmaßregeln gegen solche, welche durch Täuschung junge Mädchen zur Prostitution ins Ausland locken. — „Die Verführung zur Prostitution durch Gewalt oder Zwang, die Anwendung der gleichen Mittel selbst gegen eine großjährige Person, um sie zur Prostitution zu bringen, sollten streng besonders im Rückfall bestraft werden.“ — Es sollte eine Konferenz von Regierungsdelegirten zur Ergreifung internationaler Maßregeln gegen den Handel mit Weißen stattfinden. — „Die besten Schutzmaßregeln gegen die Prostitution Jugendlicher sind: a) Erhöhung des Alters, bis zu welchem die Verführung als Delikt wider die Sittlichkeit gilt, auf 15 Jahre, b) Vermehrung der Reformschulen, Asyle, Zufluchtsstätten und derartiger Anstalten für arme minderjährige Mädchen, die einen sittlichen Fehltritt begangen haben.“ — Die wichtige Rolle der religiösen Erziehung muß beachtet bleiben.*)

„Jeder Minderjährige unter 18 Jahren beiderlei Geschlechts, der sich gewohnheitsmäßig der Prostitution hingiebt, wird nach Untersuchung vor ein Gericht geführt, welches ihm nach den Umständen seinen Eltern zurückgiebt oder bis zu seiner Großjährigkeit in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt oder in eine achtbare Familie überweist.“ — „Die Frage der Reglementirung der Prostitution soll dem nächsten Kongreß überwiesen werden.“ Der letzte Satz fand Widerspruch bei den Damen, die energisch gegen die offizielle Reglementirung sprachen.**)

Man bemerkt, daß die vierte Sektion viele praktische Einzelheiten in ihren Resolutionen vereinigte; das zeigt wohl, daß hier die Grundsätze noch nicht genügend herausgearbeitet sind. — Bei diesen Fragen und ihren Beantwortungen drängen sich allerlei Beobachtungen auf.

Vor allem kann man das immer stärkere Hervortreten einer nicht-strafrechtlichen Bekämpfung gesellschaftlicher Uebelstände und damit das Zurückgehen auf die gesellschaftlichen Gründe strafrechtlicher Thatbestände nicht verkennen. Dabei kann man absehen von den oft recht interessanten Ideen socialistisch angehauchter Herren und Damen, von diesen Ideen des Mitleids mit dem unglücklichen Gefangenen, an dem der Staat so großes Unrecht begeht, von der Idee, jedem Kinde sofort bei der Geburt einen staatlichen Aufseher zu geben, oder von der Idee, das den Gefangenen gegebene Brod auch den Unglücklichen in der Freiheit zu vertheilen. —

Fast befremdend mag die völlige Nichtbeachtung der Kriminal-Anthropologie scheinen. Garofalo, der jugendliche Italiener, hielt sich daher auch vollkommen zurück. —

---

*) Wunderlicher Druckfehler im Bulletin X, 17 „empêcher“ statt „respector“. vergl. X, 7.

**) Aus zahlreichen, wichtigen Gutachten nenne ich: Minon und de Meuron (Genf). Bull. VI p. 31 und Yves Guyot. VI, 53.

Digitized by Google

Ferner war mir sehr auffallend, wie sehr die einzelnen Nationen in der Beantwortung verschiedener Fragen von ihren nationalen Zuständen abhängig sind. Trotz oft trefflicher Kenntniß fremder Zustände, — die namentlich in Frankreich nicht gering ist, — läßt unwillkürlich die enge Berührung mit den eigenen Verhältnissen diese schärfer beleuchtet erscheinen: nach dem Muster dieser behandelt und beurtheilt man andere Verhältnisse, ohne zu erwägen, daß jene oft völlig andere Grundlagen haben. —

Bei dem Pariser Kongreß trat naturgemäß das französische Lokalelement herrschend auf. Wie schon die Fragen fast für Frankreich völlig zugeschnitten schienen, so überwogen französische Gutachten und Reden, und französische Ideen sind vielfach in den Antworten erkennbar.

Bedenkt man dies und erwägt man, wie wenig Zeit oft in einer sehr gemischten Versammlung der Berathung vieler Fragen gegeben werden konnte, so darf man wohl viele wissenschaftlichen und praktischen Ergebnisse des Kongresses hart angreifen.

Der Kongreß bietet hohe Anregung, — den Staaten sowohl wie dem einzelnen Theilnehmer. Auch die Nebenarbeiten, zu denen der Kongreß Anlaß gab, Arbeiten, die überreicht wurden oder Besuche von Anstalten (— besonders wenn man nicht als Kongreßtheilnehmer kam! —) sind für jeden höchst werthvoll. Und ebenso der persönliche Verkehr mit vielen Gleichgesinnten. Zu diesem boten die reichen, großartigen Feste französischer Gastfreundlichkeit, bei denen manche schwungvolle Rede den Beifall hervorrief, schöne Gelegenheit.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StPO. § 140. I. Wird dem Angeklagten die Stellung einer Frage an den Zeugen abgeschnitten, weil nicht ersichtlich sei, welchen Einfluß ihre Beantwortung auf die Entscheidung haben könne, so liegt eine Gesetzesverletzung vor, wenn die Frage an sich nicht ungeeignet und zur Sache gehörig war.

StPO. § 398. II. In der nach Aufhebung eines Urtheils erfolgenden erneuten Verhandlung darf auch auf diejenigen Vorgänge zurückgegangen werden, die im aufgehobenen Urtheile als straflos ausgeschieden waren. Urtheil IV S. vom 19. April 1895 gegen P.

Der Angeklagte hatte dem Zeugen M. Geld gegen Wucherzinsen geliehen und war auf Grund des § 302a StGB. verurtheilt worden, nachdem die Vorinstanz auf Grund der Aussage des M. angenommen hatte, daß er die Zinsen der auf seinem Grundstück eingetragenen Hypotheken zu bezahlen außer Stande gewesen und sich deshalb in einer Nothlage befunden habe. Der Revision des P. wurde aus folgendem formalen Grunde stattgegeben:

I. Von dem Vertheidiger des P. war in der Hauptverhandlung beantragt worden, dem Zeugen M. die Frage vorzulegen, wer die Hypothekengläubiger gewesen seien, an welche M. mit dem von P. geliehenen Gelde Zahlung geleistet habe. Durch Gerichtsbeschluß ist die Stellung der beantragten Frage als „nicht zur Sache gehörig bez. ungeeignet" abgelehnt und die Ablehnung damit motivirt worden, daß nicht einzusehen sei, aus welchem Grunde das Bekanntwerden der

Namen jener Hypothekengläubiger einen Einfluß auf die Beurtheilung der Sachlage ausüben solle. Die Revision erkennt hierin eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung, indem durch die dem Zeugen vorzulegende Frage die Unwahrheit seiner Angabe, Kapitalzinsen mit dem geliehenen Gelde bezahlt zu haben, habe nachgewiesen werden sollen, und hieraus sich nicht nur die Unglaubwürdigkeit des Zeugen im Allgemeinen, sondern auch ein besonderes Beweismoment dafür ergeben haben würde, daß der Zeuge Geld zur Bezahlung von Kapitalzinsen gar nicht geliehen und nöthig gehabt habe. Die Beschwerde erscheint begründet. Die Fassung des Beschlusses läßt erkennen, daß nicht nur die Stellung der Frage durch den Vorsitzenden hat abgelehnt werden sollen, sondern daß es überhaupt für unstatthaft erachtet worden ist, daß eine Frage des angegebenen Inhalts dem Zeugen vorgelegt werde. Ein solcher Beschluß würde nach §§ 240. 241 StPO. am Platze gewesen sein, wenn die beantragte Frage wirklich als eine ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige anzusehen gewesen wäre. Aus der Motivirung des vorliegenden Beschlusses ergiebt sich aber, daß die Stellung der Frage nur abgelehnt worden ist, weil die Frage für unerheblich erkannt worden ist, und dies wird mit Grund als eine Verletzung des Gesetzes gerügt, da auch aus der Sachlage nicht zu entnehmen ist, daß die Frage eine ungeeignete war oder nicht zur Sache gehörte. (cf. Entsch. in Strafs. 26 S. 203.) Zur Aufhebung des angefochtenen Urtheils muß die gerügte Gesetzesverletzung führen, weil es nicht ausgeschlossen ist, daß eine Vernehmung des Zeugen M. im Sinne des Beschwerdeführers eine veränderte Feststellung zur Folge gehabt hätte, zu Gunsten des Beschwerdeführers somit angenommen werden muß, daß das Urtheil auf dem gerügten Verstoße beruht.

II. Nicht begründet sind die weiteren Beschwerden. Ob gemäß § 273 Abs. 3 StPO. eine Zeugenaussage ihrem Wortlaute nach zu protokolliren sei, ist Sache des freien richterlichen Ermessens. Die Zurückweisung des Antrages auf „nähere Protokollirung" der Aussagen des Zeugen Pl. kann dem zufolge einen Grund zur Revisionsbeschwerde nicht abgeben.

Die Behauptung, daß Vorgänge, welche durch das früher gefällte Urtheil (das in der Revisionsinstanz aufgehoben worden) bereits als straflos ausgeschieden gewesen seien, jetzt wieder zum Gegenstand der Verhandlung gemacht worden seien, kann einen Verstoß gegen § 398 StPO. nicht begründen, da nach Aufhebung des früher gefällten Urtheils über die dem Angeklagten durch den Eröffnungsbeschluß zur Last gelegte Strafthat ganz unabhängig von dem Inhalte jenes früheren Urtheiles neu zu verhandeln war.

StPO. § 243. I. Der Antrag des Vertheidigers, die Verhandlung zu vertagen behufs Anstellung weiterer Ermittelungen abseiten der Staatsanwaltschaft, ist kein Beweisantrag und nicht als solcher zu behandeln.

GVerfG. § 61. II. Es ist unstatthaft, daß zum ständigen Vorsitzenden der Beschlußkammer ein anderes Mitglied des Landgerichts außer dem Präsidenten oder einem Direktor bestellt wird. Ob auf einem Verstoße gegen diese Norm das Urtheil beruht, hängt von der konkreten Sachlage ab.

GVerfG. § 83. III. Ist der ernannte Vorsitzende des Schwurgerichts und ebenso sein designirter Vertreter an der Wahrnehmung des

Vorsitzes gehindert, so kann der Landgerichtspräsident — selbst wenn es sich nur um eine einzelne Sitzung handelt — einen anderen Vertreter des Vorsitzenden bestellen.

Urtheil IV S. vom 26. April 1895 gegen B.

Aus den Gründen: I. Nach Ausweis des Sitzungsprotokolls vom 22. Februar hat der Vertheidiger beantragt, die Verhandlung zu vertagen „behufs Anstellung weiterer Ermittelungen abseiten der Staatsanwaltschaft über die Zeugin B. in der Richtung, ob dieselbe erblich krankhaft belastet sei, oder ob Bewußtseinsstörungen infolge krankhafter Zustände derselben in der Vergangenheit vorlägen." Ein Beweisantrag kann hierin nicht gefunden werden. Es fehlt sowohl eine bestimmte Behauptung, die bewiesen werden sollte, als auch die Bezeichnung der Beweismittel, mit denen der Antragsteller die Richtigkeit seiner Anführungen darthun wollte. Allerdings konnte das Instanzgericht auch unabhängig von etwaigen Beweisanträgen der Proceßbetheiligten weitere Ermittelungen über den Geisteszustand der Zeugin B. veranlassen. Allein darüber, ob solche Ermittelungen erforderlich seien, hatte das Gericht nach freiem Ermessen zu befinden (§ 264 Abs. 4 StPO.). Wenn daher das Gericht den Antrag des Vertheidigers, weitere Ermittelungen durch die Staatsanwaltschaft anstellen zu lassen, abgelehnt hat, so kann darin eine unzulässige Beschränkung der Vertheidigung nicht gefunden werden.

II. Einen formalen Mangel findet die Revision darin, daß die Strafkammer, welche die Eröffnung des Hauptverfahrens beschlossen habe, nicht einen Landgerichtsdirektor, sondern den LGRath G. als ständigen Vorsitzenden zu Folge der Anordnung des Präsidiums gehabt habe. Die Rüge kann, auch wenn man die Behauptung der Revision zu Grunde legt, keinen Erfolg haben. Allerdings schreibt § 61 GVerfG. vor, daß in den Kammern der Landgerichte der Präsident und die Direktoren den Vorsitz zu führen haben. Danach ist es unzulässig, daß zu ständigen Vorsitzenden von Kammern Richter ernannt werden, die nicht Präsidenten oder Direktoren sind (Entsch. 18 S. 9). Es ist aber weiter zu prüfen, ob auf dem Verstoße das angefochtene Urtheil beruht (Entsch. 10 S. 56). Dies muß nach der konkreten Sachlage verneint werden. Der LGRath G. hat bei dem Eröffnungsbeschlusse gar nicht mitgewirkt. Irgend welche Bedenken in der Richtung, daß die Richter, die diesen Beschluß gefaßt haben, kraft Gesetzes von der Ausübung des Richteramts in dieser Sache ausgeschlossen gewesen oder als befangen anzusehen wären, liegen nicht vor. Da übrigens nach den bestehenden Vorschriften im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden stets das dienstälteste Mitglied der Kammer den Vorsitz zu führen hat, so ergiebt sich auch daraus, daß der Gesetzgeber für den einzelnen Fall die Führung des Vorsitzes durch den Landgerichtspräsidenten oder einen Direktor keineswegs als unbedingt nothwendig angesehen hat.

III. Die Revision bemängelt ferner die Besetzung des erkennenden Gerichts (§ 377 [1] StPO.). Sie stellt die Behauptung auf: für die Schwurgerichtsperiode sei zum Stellvertreter des ernannten Vorsitzenden, des Direktors W., der Direktor F. ernannt worden; der Direktor K. aber, der thatsächlich den Vorsitz geführt habe, sei nur für diese Verhandlung als Vertreter bestellt worden. Auch bei Unterstellung der Richtigkeit dieses Vorbringens erweist sich der Angriff als verfehlt. Zu der bemängelten Anordnung war der Präsident des Landgerichts nach § 83 Abs. 2 GVerfG. unzweifelhaft befugt, wenn der Vorsitzende des Schwur-

gerichts bez. dessen zuerst ernannter Stellvertreter krank oder sonstwie verhindert war.*) Daß es an einer solchen Veranlassung für die Anordnung des Präsidenten gefehlt habe, wird von der Revision selbst gar nicht behauptet.

StGB. § 184. Eine Abbildung ist dann eine unzüchtige, wenn sie durch das, was sie zeigt, nicht durch das, was sie errathen oder vermuthen läßt, das Schamgefühl in geschlechtlicher Beziehung gröblich verletzt.

Urtheil III S. vom 2. Mai 1895 gegen R.

Gründe: ... Es handelt sich vorliegend um diejenige Bestimmung des § 184, durch welche das Ausstellen unzüchtiger Abbildungen bedroht wird. Nach dem vorinstanzlichen Urtheil besteht die ausgestellte Abbildung in einer auf verschiedenen Theilen einer Cigarrentasche angebrachten, fast völlig nackten Frauengestalt. Das Gericht charakterisirt dieselbe nach ihrer Erscheinung und dem Zweck der Herstellung als eine unzüchtige und liegen insoweit Bedenken gegen die Auffassung des Begriffs „unzüchtig" nicht vor. Die Anwendung des Gesetzes setzt aber nicht blos die objektiv unzüchtige Eigenschaft der Abbildung oder Darstellung im Allgemeinen voraus, sondern es ist auch erforderlich, daß der ausgestellte Gegenstand in dieser seiner Eigenschaft der unmittelbaren sinnlichen Wahrnehmung eines etwaigen Beschauers zugänglich gemacht, die Gelegenheit gegeben wird, in dem, was zur Ausstellung gelangt, den unzüchtigen Charakter zu erkennen. Es kann also nicht genügen, wenn an sich unzüchtige Abbildungen nur theilweise, so verdeckt oder in solcher Beschränkung zur Ausstellung gebracht werden, daß der obscöne Charakter dem Auge des Beschauers verborgen bleibt. Es liegt alsdann ein Ausstellen der unzüchtigen Abbildung im Rechtssinne nicht vor. Auf diesen Gesichtspunkt weist schon das Urtheil im 14. Bande der Entsch. des Reichsgerichts S. 397 hin. In dieser Beziehung aber läßt das angefochtene Urtheil die Darlegung des objektiven Thatbestandes vermissen. Denn das Urtheil stellt weiter fest, daß die Gesammtabbildung der Frauengestalt auf verschiedene Stücke der Cigarrentasche vertheilt und die Tasche so eingerichtet war, daß, wenn die beiden Hülsen derselben ganz in einander geschoben wurden, nur die Füße der Figur sichtbar blieben, daß ferner der Angeklagte die Hülsen nicht völlig auseinandergezogen, sondern nur halb auseinandergezogen in seinem Ladenfenster ausgelegt hat. Daraus muß gefolgert werden, daß auf diese Weise jedenfalls nicht die ganze Abbildung dem Anblick des Publikums freigegeben war. Es würde deshalb der näheren Feststellung bedurft haben, daß die sichtbar gemachten Theile der Figur für sich betrachtet, die Eigenschaft der Unzüchtigkeit an sich tragen. An solcher Darlegung fehlt es, da die Feststellung des Urtheils in dieser Richtung sich nur auf die Abbildung als Ganzes bezieht. Freilich nimmt das Urtheil an, die Cigarrentaschen seien gerade in derjenigen Lage ausgelegt gewesen, welche geeignet war, die lüsterne Erwartung zu erwecken, es würden bei noch weiterem Herausziehen schließlich die entblößten Geschlechtstheile der Figur

*) Normwidrig wäre es gewesen, wenn von vornherein der Direktor K. dem W. nur für die eine Sache zum Vertreter bestellt worden wäre und gleichzeitig für die übrigen Sachen dem F. die Vertretung des W. übertragen worden wäre. Denn die Ernennung des Vertreters hat für die ganze Sitzungsperiode zu erfolgen. Cf. Löwe StPO. Anm. 5 zu Abs. 2 des § 83 GVerf.G.

hervortreten. Damit aber verläßt das Urtheil das Gebiet des Unzüchtigen, welches durch die objektive Beschaffenheit der ausgestellten Abbildung selbst in Verbindung etwa mit den die Ausstellung äußerlich begleitenden Umständen begrenzt ist. Jene Auffassung legt vielmehr das entscheidende Moment in die lüsterne Erwartung des Beschauers, welche bezüglich der nicht sichtbaren Theile des Bildes angeregt wurde, und räumt damit der subjektiven Vorstellung von dem, was nicht zur Anschauung gebracht wurde, eine Bedeutung ein, welche mit dem Urtheil III vom 17. Jan. 1895 (Entsch. 26 S. 370 ff., insbesondere 373) als wesentlich nicht anzuerkennen ist.

Aus dem hiernach vorliegenden Mangel des Thatbestandes nach der objektiven Seite ergiebt sich auch das Ungenügende der Feststellung in subjektiver Beziehung dahin, ob der Angeklagte sich des unzüchtigen Charakters der fraglichen Abbildung in ihren der unmittelbaren Wahrnehmung zur Schau gestellten Theilen bewußt gewesen sei.

StGB. § 267. Die „rechtswidrige Absicht" liegt vor, wenn der Thäter den Schein erwecken will, die Urkunde sei echt bezw. nicht verfälscht und deshalb geeignet, im Rechtsleben einen Beweis zu erbringen.

Urtheil IV S. vom 3. Mai 1895 gegen B.

Aus den Gründen: Die Annahme des Landgerichts, daß der Angeklagte eine zum Beweise von Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde verfälscht habe, im Bewußtsein, daß er hierzu nicht berechtigt sei und die Genehmigung des Ausstellers derselben nicht erlangt habe, noch erlangen werde, ist frei von Bedenken . . . Dagegen beruht die Ausführung, daß Angeklagter hierbei im Sinne des § 267 StGB. in rechtswidriger Absicht gehandelt und zum Zwecke einer Täuschung von der verfälschten Urkunde Gebrauch gemacht habe, auf Rechtsirrthum. Der § 267 straft den Mißbrauch der urkundlichen Beweiskraft, das Herstellen und Gebrauchen eines falschen Beweismittels. Das Wesen der Urkundenfälschung besteht darin, daß durch die dem Schriftstücke innewohnende Beweiskraft auf das Rechtsleben eingewirkt wird. Die „rechtswidrige Absicht" des § 267 liegt daher nur vor, wo die Absicht des Thäters dahin geht, den Schein zu erwecken, als sei die Urkunde echt oder unverfälscht und deshalb geeignet, im Rechtsleben einen Beweis zu erbringen; hierdurch allein aber wird sie auch erschöpft, ohne daß irgend wie in Frage käme, ob der Thäter durch seine Handlungsweise einen dem materiellen Rechte zuwiderlaufenden oder mit ihm im Einklange befindlichen Erfolg herbeiführen wollte. Die Täuschung bei dem zur Vollendung des Vergehens erforderlichen Gebrauche der Urkunde aber muß dementsprechend einen Umstand zum Gegenstand haben, der durch die Urkunde bewiesen werden kann; Täuschungen über Dinge, welche durch die Urkunde nicht bewiesen zu werden vermögen, fallen außerhalb des Thatbestandes des § 267, da sie keine Täuschung mittels Gebrauchs der Urkunde enthalten.

Nun hat vorliegend der Angeklagte, als er Namens des F. mit den Gebrüdern J. über Abschluß des Lieferungsvertrages unterhandelte, die auf Uebernahme dreijähriger Garantie lautende schriftliche Vertragsproposition seines Auftraggebers dahin geändert, daß er, weil Gebrüder J. auf jene ausgedehntere Garantie nicht eingehen wollten, die dreijährige in eine zweijährige Garantie-

zeit umwandelte, und dabei wider die Wahrheit erklärte, F. habe ihn zur Bewilligung der zweijährigen Garantiezeit ermächtigt, er werde die Abänderung (scil. der Urkunde) dem F. gegenüber vertreten. Die Gebrüder J. haben zwar die Angabe des Angeklagten, er sei zu der Aenderung (scil. der Vertragsbedingungen) von F. ermächtigt, geglaubt, aber erklärt, daß sie vor Einholung der Genehmigung des F. (scil. zur Aenderung der Urkunde) dem Angeklagten die zugesicherte Provision für Vermittelung des Geschäfts nicht zahlen würden. Die Zahlung derselben ist erst erfolgt, nachdem der Angeklagte — widerum wider die Wahrheit — jenen mitgetheilt hatte, F. habe die Abänderung der dreijährigen Garantie in eine zweijährige genehmigt. Hiernach kann vom Standpunkte des Angeklagten beim Gebrauch der vor den Augen der Gebrüder J. abgeänderten Urkunde nicht deren Täuschung darüber beabsichtigt gewesen sein, daß die Urkunde in der vorliegenden Gestalt von F. herrühre, oder daß deren Inhalt auch in der geänderten Form eine Erklärung des F. enthalte. Der Irrthum, welchen Angeklagter erregen wollte, betraf vielmehr die Frage, ob er bevollmächtigt sei, in eine Aenderung der Vertragsbedingungen zu willigen und die Urkunde den Wünschen der Gebrüder J. entsprechend abzuändern: und hierüber war die Urkunde nach ihrem festgestellten Inhalte einen Beweis zu liefern nicht geeignet. Die Ansicht des Angeklagten war nicht dahin gerichtet, durch ein falsches Beweismittel eine Umgestaltung irgend welcher Rechtsverhältnisse hervorzubringen. Denn daß sein Vorsatz es etwa mitumfaßt hätte, die Urkunde Dritten gegenüber — neben den vom Landgericht allein als Getäuschte betrachteten Gebrüdern J. — als Beweismittel zu benutzen, dafür geben die Feststellungen keinen Anhalt. Nach alledem liegen wesentliche Thatbestandsmerkmale der angewendeten §§ 267, 268 nicht vor.

Gesetz über die Presse vom 7. Mai 1874. Der § 20 Abs. 2 greift nur gegen denjenigen Redakteur Platz, der als verantwortlicher Redakteur auf dem Blatte benannt ist, findet aber auch gegen die dort als Redakteur bezeichnete Person keine Anwendung, wenn sie nicht der wirkliche Redakteur ist.

Urtheil II S. vom 3. Mai 1895 gegen W. und L.

Gründe: Die Angeklagten sind wegen Beleidigung und wegen Vergehens gegen die §§ 130, 131 StGB. zu Strafe verurtheilt. Die Strafthaten sind in zwei Artikeln der Nr. 51 des „S...O..." einer wöchentlich erscheinenden Zeitung gefunden. Die Nummer zeigt den Vermerk: „Verantwortlich für Redaction: G. W ... zu R." Hinsichtlich des Angeklagten W. wird im ersten Urtheil ausgeführt: er gebe zu, beide Artikel vor deren Aufnahme in die Zeitung gelesen, ihren Inhalt gebilligt und demnach die Aufnahme bewirkt zu haben; er sei danach und da durch besondere Umstände die Annahme seiner Thäterschaft nicht ausgeschlossen sei, gemäß § 20 des Preß-G. als Thäter zu bestrafen. Weiter wird im Urtheile festgestellt, W. sei wegen mangelnder Vorbildung und mangelnder Kenntnisse zum Amte eines Redakteurs unfähig gewesen, habe auch die zu solchem Amte erforderliche freie Zeit nicht gehabt und geständlich den Redaktionsraum nie betreten; er sei daher offenbar eine vorgeschobene Person gewesen; thatsächlich habe die redaktionelle Leitung des Blattes in den Händen des Angeklagten L. gelegen;

dieser sei in Wahrheit der Redakteur des Blattes gewesen, habe auch die inkriminirte Nummer nach Kenntnißnahme vom Inhalte der in Frage stehenden Artikel redigirt. Schließlich wird dargelegt, daß die Angeklagten die Strafthaten in gemeinschaftlicher Ausführung verübt haben. Als anzuwendendes Strafgesetz ist auch der § 20 des Preß-G. bezeichnet.

Aus dem Vorstehenden erhellt, daß der erste Richter die Beweisvermuthung des Abs. 2 des § 20 (Entsch. 22 S. 75) gegen beide Angeklagte verwerthet hat. Bei Beurtheilung der Schuld des W. wird der Abs. 2 ausdrücklich erwähnt; wenn gegen beide Angeklagte der § 20 herangezogen wird, so kann damit nur Abs. 2 des § 20 gemeint sein, da Abs. 1 nur auf die im Urtheile außerdem angegebenen allgemeinen Strafgesetze verweist. Diese Verwerthung des Abs. 2 des § 20 war unzulässig.

Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift für deren Inhalt kann auf die Vorschrift in § 20 Abs. 2 nur unter der Voraussetzung gegründet werden, daß er auf dieser Druckschrift als deren verantwortlicher Redakteur genannt ist. (Entsch. 23 S. 9, insbes. S. 11). Nach den Feststellungen der Vorinstanz war L. zwar Redakteur des S.-O., war aber als verantwortlicher Redakteur auf der in Rede stehenden Nummer nicht genannt; die Beweisvermuthung des § 20 Abs. 2 durfte also gegen ihn nicht verwerthet werden. — Der Absatz 2 des § 20 greift ferner nur gegen den „Redakteur" Platz. Nach den Annahmen des ersten Richters war der Angeklagte W. nur scheinbarer Redakteur (sog. Sitzredakteur), in Wahrheit aber nicht Redakteur des Blattes. Der Abs. 2 war also auch auf ihn nicht anwendbar. Bedeutungslos ist dabei, daß er, wie im ersten Urtheile bemerkt wird, seine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht abgelehnt hat. — Möglicher Weise hätten beide Angeklagte gemäß § 20 Abs. 1 ohne Verwerthung der Beweisvermuthung des Abs. 2 daselbst zur Verantwortung gezogen werden können. Das ist indeß nicht geschehen. Anscheinend haften beide Angeklagte nach dem für erwiesen erachteten Thatbestande auch aus § 18 Nr. 2 in Verbindung mit § 7 des Preß.-G. Dieser Gesichtspunkt ist jedoch, soviel ersichtlich, in erster Instanz nicht zur Geltung gekommen. Aus diesen Gründen mußte die Aufhebung des angefochtenen Urtheils erfolgen.

StGB. § 267. Es ist für die Urkundenqualität nicht erforderlich, daß die Privatschrift gerade für diejenigen Rechte oder Rechtsverhältnisse beweiserheblich ist, welche ihr Anfertiger im Auge hatte.

Urtheil III S. vom 6. Mai 1895 gegen L.

Gründe: Der Vorderrichter stellt fest, daß der Angeklagte L., der Ende 1893 zu einem Umzuge nach G. Geld brauchte, den Hausmann D. zur Darleihung von 60 Mk. bewog unter Uebergabe eines Schuldscheines, welcher dahin lautete, daß die Unterschriebenen (der Angeklagte und seine Ehefrau) bekannten, die betr. Summe von D. baar dargeliehen erhalten zu haben und sie, wenn sie nicht im Stande sein sollten, das Darlehn bis zum 15. April zurückzuzahlen, ihr Inventar und Mobiliar dem Darleher als Pfand und Eigenthum übergäben. Erwiesenermaßen hatte aber der Angeklagte den Namen seiner Ehefrau ohne deren Wissen und Willen unter das Schriftstück gesetzt. Das Landgericht hat nun

den Angeklagten wohl des Betrugs, nicht aber der Urkundenfälschung, worauf die Anklage in erster Linie gerichtet war, für schuldig befunden, weil sie dem Schuldschein die Beweiserheblichkeit abspricht. Dem gegenüber rügt die Revision der Staatsanwaltschaft mit Recht die unrichtige Nichtanwendung von § 267 StGB. Zuzugeben ist der Vorinstanz, daß, da ein Pfandrecht an dem L'schen Mobiliar nur durch Uebergabe der beweglichen Sachen an den Verleiher begründet werden konnte, ein gültiger Pfandvertrag durch die in der Urkunde enthaltene bloße Erklärung der Verpfändung nicht zu beweisen, und daß ebensowenig damit eine gültige Verbürgung der Ehefrau L. für ihren Ehemann und zwar aus den vom Vorderrichter dargelegten, aus dem einschlagenden bürgerlichen Rechte entnommenen Gründen darzuthun war. Aber für die Beweiserheblichkeit einer Privaturkunde im Sinne des § 267 ist es keineswegs erforderlich, daß die Urkunde gerade für diejenigen Rechte oder Rechtsverhältnisse, die ihr Anfertiger im Auge hatte, beweiserheblich war, sondern es genügt, daß der Inhalt des Schriftstückes für den Beweis des Bestandes, der Abänderung oder des Unterganges irgend eines Rechts oder Rechtsverhältnisses verwendet werden kann (cf. Rspr. Bd. 8 S. 263; Entsch. 15 S. 114). Für die erschöpfende Beantwortung der von der Vorinstanz verneinten Frage war es deshalb nothwendig zu prüfen, ob nicht, ganz abgesehen von der Verpflichtung der Ehefrau als Bürgin und von der Bestellung eines Pfandes an dem Mobiliar, der Abschluß eines Dahrlehnsvertrages zwischen den L'schen Eheleuten auf der einen und dem V. auf der andern Seite, sowie die von letzterem an erstere geleistete Zahlung der Darlehnssumme durch den Schuldschein, die Echtheit der Unterschrift der verehel. L. vorausgesetzt, auch dieser gegenüber bewiesen werden würde. Daß es sich insofern um rechtlich relevante Thatsachen handelt, bedarf keiner weitläufigen Darlegung. Da jene Prüfung vom Vorderrichter nicht angestellt worden ist, so beruht das Urtheil auf einer zu engen Auffassung des Begriffes der beweiserheblichen Privaturkunde, also auf Rechtsirrthum.

StGB. § 360 11. Zum Thatbestande ist ein auf Herbeiführung der Ruhestörung oder der Belästigung des Publikums gerichteter Wille nicht erforderlich, sondern genügt ein vorsätzliches, jene Wirkungen herbeiführendes Handeln: selbst der Eventual-Dolus ist nicht ausgeschlossen. Urtheil I S. vom 6. Mai 1895 gegen N. und Gen.

Aus den Gründen: Das Urtheil stellt fest, daß die fünf Angeklagten, gegen deren Freisprechung von der Anklage aus § 360 11 die Staatsanwaltschaft Revision erhoben hat, an einer Rauferei in und vor einer Wirthschaft zu O. sich betheiligt haben, wobei geschrieen, gelärmt, gedroht, geschossen und geschlagen wurde, und daß sich dieser Vorgang in einer die öffentliche Ordnung verletzenden, das Publikum als solches gefährdenden Weise zugetragen habe, daß also objektiv die Rauferei einen den Thatbestand einer Uebertretung im Sinne des § 360 umfassenden Vorgang enthalte. Aber es erachtet den Nachweis des subjektiven Verschuldens der Angeklagten nicht für erbracht, da keinem derselben eine Handlung nachgewiesen sei, die den Zweck gehabt habe, eine Ruhestörung herbeizu-

führen und die den Erfolg der Verletzung der öffentlichen Ordnung mit erzielt habe.

... Wenn das Urtheil die Angeklagten aus den gedachten Gründen freispricht, so schließt die Prüfung dieser Gründe die Annahme eines Rechtsirrthums nicht aus. Denn die Ansicht, als ob es ein Erforderniß des subjektiven Thatbestandes jener Uebertretung bilde, daß die den ruhestörenden Lärm in ungebührlicher Weise erregende oder den groben Unfug enthaltende Handlung zu dem Zwecke verübt sein müsse, eine Ruhestörung herbeizuführen, bez. daß sie den Erfolg eines groben Unfugs erzielt haben müsse, würde unrichtig sein. Es genügt der Wille, eine die öffentliche Ruhe in ungebührlicher Weise durch Lärm störende bez. groben Unfug enthaltende Handlung vorzunehmen, somit die vorsätzliche Verübung der Handlung, das vorsätzliche Thun. Eine auf die Ruhestörung oder die Verletzung der Ordnung als solche gerichtete Absicht ist dagegen nicht erforderlich, das Vorhandensein einer Verschuldung dieses Erfolges vielmehr ausreichend. (Entsch. 16 S. 98 ff.)

Von seinem entgegengesetzten Standpunkte aus hat das Urtheil eine Prüfung des Beweisergebnisses unterlassen und somit eine ausreichende Würdigung desselben nicht vorgenommen. Aber selbst von seinem eigenen Standpunkte aus hätte es nicht versäumen sollen, das Vorhandensein eines etwaigen eventuellen Dolus und die fernere Frage zu prüfen, ob und inwieweit die Angeklagten nicht im gewollten und bewußten Zusammenwirken mit den andern nicht ermittelten Thätern sich an der Ruhestörung und dem groben Unfug betheiligt, beide durch ihr Handeln veranlaßt oder vermehrt, bez. schon durch die ihnen nachgewiesenen Angriffe auf einzelne Personen an einem Orte, an dessen Sicherheit das Publikum interessirt ist, verübt haben. Bei diesen Mängeln des Urtheils erschien die Beschwerde begründet.

StGB. § 222. Wer einen Wagen zum Fahren benutzt, dessen Führer er seiner Jugend wegen als unzuverlässig kennt, kann sich einer Fahrlässigkeit schuldig machen, wenn er die Führung des Wagens nicht beaufsichtigt.

Urtheil IV S. vom 7. Mai 1895 gegen F. und St.

Die Stadt O. liegt am Abhange eines Berges und führt ein Weg in ziemlich grader Richtung den steil abfallenden Abhang hinunter direkt in die Hauptstraße der Stadt. Die Bewohner von O. pflegen, wenn sie mit Handwagen auf jenem Wege nach O. zurückkehren, den Wagen nicht zu hemmen, sondern sich aufzusetzen und mit den Füßen die Deichsel zu lenken. Eines Tages hatten die Kinder Otto und Anna St. den ziemlich großen Handwagen ihres Schwagers F. zum Einholen von Streu benutzt. Als sie auf dem Heimwege an den Abhang kamen, gesellte sich F. zu ihnen und setzte sich mit der Anna zusammen hinten auf den Wagen, während Otto St. den Wagen lenkend neben ihm herlief. Bald jedoch setzte er sich vorn auf, nahm die Deichsel zwischen die Füße und suchte so das Lenken des Wagens zu bewirken. Der schwer beladene Wagen gerieth in einen schnelleren Lauf, entzog sich der Gewalt des Otto St. und überfuhr, als er in die Straße der Stadt gelangt war, ein über den Weg laufendes Kind, dessen Tod n Folge der ihm zugefügten Verletzungen sofort eintrat. Otto St. sowohl wie F. wurden auf Grund dieser Sachlage wegen fahrlässiger Tödtung verurtheilt. Die von F. eingelegte Revision ist verworfen worden aus folgenden Gründen:

Daß die Vorinstanz, wie die Revision ihr vorwirft, den Fahrlässigkeitsbegriff verkannt habe, ist nicht zuzugeben. Sie leitet ihre Ausführungen über die Handlungsweise des Beschwerdeführers mit der Betrachtung ein, man hätte von ihm erwarten dürfen, daß er den Kindern Otto und Anna St. mit Rath und That in vorsichtiger Behandlung der Abfahrt zur Stadt an die Hand gegangen wäre. Hieran knüpft die Revision ihren Angriff, indem sie behauptet, es habe die Vorinstanz zwar in einer Unterlassung des Beschwerdeführers seine Fahrlässigkeit erblickt, jedoch nicht auch festgestellt, daß er die Rechtspflicht gehabt, den Kindern mit Rath und That zur Seite zu stehen. Sie führt aber auch noch weiter aus, es habe der Beschwerdeführer weiter nichts gethan, als durch die Schwere seines Körpers den Wagen belastet, eine Handlung, deren kausaler Zusammenhang mit dem Ueberfahren des Kindes nicht nachgewiesen und festgestellt worden sei.

Der Angriff ruht auf einer Verkennung der Gründe des bekämpften Urtheils. Nicht darin hat die Vorinstanz das fahrlässige Handeln des Beschwerdeführers erblickt, daß er es unterlassen, dem Otto St. seinen Rath zu geben, oder daß er sich von diesem hat fahren lassen, sondern darin, daß er den Wagen in der für erwiesen erachteten Art den Berg hinab zur Fahrt nach O. benutzt hat, obwohl er wußte, daß derselbe von seinem unerfahrenen, erst zwölf Jahre alten Schwager geleitet wurde. Offenbar geht die Vorinstanz davon aus, daß der Beschwerdeführer, indem er sich zur Fahrt des Wagens bediente, sich nicht der Führung seines Schwagers anvertrauen durfte, sondern mit Rücksicht auf die Jugend und Unerfahrenheit desselben und die ihm wohlbekannte Größe und Schwere des ihm gehörigen Wagens zur eigenen Leitung der Fahrt verpflichtet war. Wenn die Vorinstanz weiter feststellt, daß der Beschwerdeführer während der Fahrt durch Andrücken eines Steines an eins der Wagenräder die Schnelligkeit der Bewegung des Wagens zu mäßigen versuchte und, nachdem er beim Postgebäude in O. abgesprungen war, durch Festhalten einer der Wagenrungen den Wagen zum Stillstand zu bringen sich bemühte, so hat sie auf diese Thatsachen offenbar nur deshalb Gewicht gelegt, um durch sie darauf hinzuweisen, daß sich der Beschwerdeführer der ihm obliegenden Pflicht auch bewußt gewesen sei.

Läßt sich dieser Auffassung der Vorwurf eines Rechtsirrthums nicht machen, so erweist sich auch die Begründung der weiteren Annahme, daß Beschwerdeführer fahrlässig gehandelt, als bedenkenfrei. Die Vorinstanz führt aus, es habe der Beschwerdeführer als wahrscheinlich unterstellen müssen, daß sich Otto St. der Gewohnheit gemäß auf den Wagen setzen und mit den Füßen die Deichsel lenken werde: er hätte also mit Rücksicht auf die tägliche Uebung bei Aufwendung seiner Aufmerksamkeit sich sagen müssen, daß auch Otto St. es so machen werde, wie andere Leute, und daß somit ein zur Leitung des Wagens ungeeigneter Führer die Fahrt unternehmen werde. Er hätte deshalb sowohl die Bahn vor dem Wagen wie den jugendlichen Lenker im Auge behalten und nicht nach hinten hinaus sehen müssen. Auf Grund dieser Sachlage nimmt die Vorinstanz an, daß der Beschwerdeführer, wenn er die nothwendige Sorgfalt angewendet, Angesichts der durch die Belastung des Wagens vergrößerten Schnelligkeit der Bewegung den Eintritt des rechtswidrigen Erfolges als eine mögliche Folge des Unterlassens jeglicher Vorsichtsmaßregel hätte vorhersehen können. Sie hat aber auch den Kausalzusammenhang zwischen seinem Verhalten und dem Unfalle für dargethan

Digitized by Google

erachtet und begründend angeführt, es würde der Beschwerdeführer, wenn er rechtzeitig die erforderlichen Gegenmaßregeln ergriffen und schlimmstenfalls vom Wagen herabgesprungen und neben ihm herlaufend die Deichsel ergriffen und die Lenkung des Wagens übernommen hätte, den Eintritt des Unglücksfalles vermieden haben. In allen diesen Ausführungen ist ein Rechtsirrthum nicht ersichtlich. Die gegen sie gerichteten Angriffe der Revision sind umsomehr verfehlt, als die Bedenken gegen die Kausalitätsvorstellung sich als ein unstatthaftes Bekämpfen der von der Vorinstanz getroffenen thatsächlichen Feststellungen darstellen.

StGB. §. 174. Der Stiefvater fällt nicht unter den §., ist insbesondere nicht als „Pflegevater" anzusehen.

Urtheil IV S. vom 7. Mai 1895 gegen B.

Gründe: Wie festgestellt ist, hat der Angeklagte mit seiner Stieftochter Regine S., welche bei seiner Verheirathung mit ihrer Mutter, der Wittwe S., von dieser mit in die neue Ehe gebracht ist, zu drei verschiedenen Malen unzüchtige Handlungen vorgenommen, ohne daß es dabei jedoch zum Beischlaf gekommen ist. Die Vorinstanz hat die Anwendbarkeit des § 174[1] auf diesen Thatbestand verneint und den Angeklagten nur wegen thätlicher Beleidigung der Regine S. aus § 185 SGB. verurtheilt. Der von der Staatsanwaltschaft dagegen mit der Rüge der Verletzung des § 174 Z. 1 erhobene Revisionsangriff kann keinen Erfolg haben. Insbesondere ist nicht anzuerkennen, daß der Angeklagte, wie die Revision im Gegensatze zu der Begründung des angefochtenen Urtheils auszuführen sucht, als Pflegevater der Regine S. im Sinne der bezeichneten Strafvorschrift angesehen werden müsse.

Nach Inhalt des ersten Urtheils hat der Angeklagte zwar die Regine S. mit noch drei anderen gleichfalls noch minderjährigen Kindern der Wittwe S. nach der Verheirathung mit dieser in sein Haus aufgenommen und in Nahrung und Kleidung unterhalten. Es liegt aber nicht vor, daß elterliche Rechte und Pflichten sich mit diesem Verhältniß für ihn verbunden haben. Im Gegentheil ergiebt das Urtheil, daß seine Ehefrau auch nach der Verheirathung mit ihm Vormünderin ihrer Kinder erster Ehe geblieben ist. Seine Stellung als Stiefvater begründete Rechte und Pflichten der gedachten Art an sich nicht. Wenn der erste Richter unter diesen Umständen das bezeichnete thatsächliche Verhältniß nicht für ausreichend erachtet hat, um den Angeklagten als Pflegevater der Regine S. der Vorschrift des § 174 Z. 1 zu unterwerfen, so ist dies nicht rechtsirrthümlich. Diese Auffassung steht vielmehr im Einklang mit der bisherigen Rechtsprechung des Reichsgerichts, von welcher abzuweichen der Senat keinen Anlaß findet. cf. Entsch. 3 S. 64, 6 S. 233, 7 S. 307, 12 S. 272. — Rspr. 7 S. 759. Aus den von der Revision in Bezug genommenen Urtheilen des Reichsgerichts ist eine entgegenstehende Rechtsansicht für Fälle vorliegender Art nicht zu entnehmen.

StPO. §§ 242. 253. Es ist normwidrig, in der Hauptverhandlung vor der Vernehmung des Angeklagten zur Sache das Protokoll über seine im Vorverfahren erfolgte verantwortliche Vernehmung zur Verlesung zu bringen. Ob auf dem Verstoße das Urtheil beruht, müssen die konkreten Umstände des Einzelfalles ergeben.

Urtheil II S. vom 7. Mai 1895 gegen verehl. R.

Digitized by Google

Gründe: Ausweislich des Sitzungsprotokolls ist in der Hauptverhandlung, bevor die Angeklagte gemäß § 242 Abs. 3 vernommen wurde, „die verantwortliche Vernehmung" derselben vom 4. Sept. verlesen worden. Zu welchem Zwecke diese Verlesung geschah, ist nicht angegeben. Der § 253 gestattet aber die Verlesung von Erklärungen des Angeklagten, welche in einem richterlichen Protokolle enthalten sind, nur zum Zwecke der Beweisaufnahme über ein Geständniß, oder wenn ein in der Vernehmung hervorgetretener Widerspruch mit der früheren Aussage nicht auf andere Weise ohne Unterbrechung der Hauptverhandlung festgestellt oder gehoben werden kann. Von dem Vorliegen des letzteren Falles konnte keine Rede sein, da zur Zeit der Verlesung mit der Vernehmung der Angeklagten noch gar nicht begonnen war. Aber auch eine Beweisaufnahme über ein Geständniß kann erst dann in Frage kommen, wenn es sich darum handelt, ein in der Hauptverhandlung nicht wiederholtes Geständniß als Beweismittel zu verwerthen, sei es daß der Angeklagte vor dem erkennenden Gerichte überhaupt keine Erklärungen abgiebt, oder früher zugestandene Thatsachen bestreitet. Bei Anwesenheit des Angeklagten in der Hauptverhandlung setzt demnach auch der Abs. 1 des § 253 voraus, daß dem Angeklagten Gelegenheit geboten worden ist, sich zur Sache zu erklären. Der vor der Vernehmung der Angeklagten erfolgten Verlesung ihrer im Vorverfahren abgegebenen Aussage fehlt somit die gesetzliche Grundlage und diese kann auch nicht, wie seitens der Staatsanwaltschaft in der Gegenerklärung versucht wird, durch den Hinweis darauf hergestellt werden, daß die verlesene Aussage das Zugeständniß der Angeklagten enthalte, die den Gegenstand der Untersuchung bildende Anschuldigung zurückgenommen zu haben. Denn die Rücknahme-Erklärung selbst war bereits im Anschluß an die im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete Anzeige verlesen und zu der Annahme, daß die Angeklagte bei ihrer bevorstehenden Vernehmung die Zurücknahme der Anschuldigung bestreiten werde, lag keine erkennbare Veranlassung vor.

Das Verfahren des Vorderrichters verletzt hiernach sowohl den § 253, wie die Vorschriften über den Gang der Hauptverhandlung (§§ 242. 243 Abs. 1 StPO.) Auf diesem von der Revision mit Recht gerügten Verstoße beruht indessen das angefochtene Urtheil nicht, da nach Lage der Sache die Annahme ausgeschlossen erscheint, daß der Vorderrichter neben den sonstigen Ergebnissen der mündlichen Verhandlung auch den Inhalt der verlesenen früheren Aussage der Angeklagten bei Feststellung des Thatbestandes des § 164 StGB. verwerthet habe.

StPO. § 502. Nur dann, wenn die Zurücknahme des Strafantrages den unmittelbaren Grund zur Einstellung des Verfahrens bildet, sind die Kosten dem Antragsteller aufzuerlegen. Urtheil I S. vom 9. Mai 1895 gegen S.

Gründe: Nachdem Max S. am 16. Okt. wegen einer ihm von seinem Bruder Michael S. zugefügten Körperverletzung Strafantrag gestellt, diesen aber am 1. Nov. zurückgenommen hatte, beschloß die Strafkammer des Landgerichts zu R. am 14. Dez. die Eröffnung des Hauptverfahrens sowohl gegen Max als gegen Michael S. je wegen eines Vergehens der Körperverletzung nach § 223a StGB. Hierauf und auf das weitere Verfahren war jener, überdies längst zurückgenommene Strafantrag des Max S. ohne Einfluß, da Vergehen nach § 223a von Amtswegen zu verfolgen sind. Nachdem in der Hauptverhandlung

Digitized by Google

die Thatbestandsmerkmale des § 223a nicht als erwiesen erachtet worden waren, hatte das Gericht gemäß § 263 StPO. noch zu prüfen, ob die That nicht aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte strafbar sei. Da sich hierbei ergab, daß der Thatbestand einer einfachen Körperverletzung (§ 223 StGB.), aber nicht der zu ihrer Verfolgung erforderliche Strafantrag vorliege, so wurde gemäß § 259 Abs. 2 StPO. die Einstellung des Verfahrens ausgesprochen.

Diese durch die Revision nicht angefochtene Entscheidung rechtfertigt keinesfalls ohne Weiteres die Verurtheilung des Max S. in die Kosten und die Anwendung des § 502 StPO. Nicht der Mangel, sondern die Zurücknahme des Strafantrages und zwar nur dann, wenn letzterer das Verfahren bedingt d. h. verursacht hat, begründet solche Kostenüberbürdung. Im vorliegenden Falle war der Antrag schon vor der Eröffnung des Hauptverfahrens zurückgenommen; diese selbst erfolgte ohne Rücksicht auf den Strafantrag; das ganze Verfahren war somit von letzterem nicht bedingt, und wenn gleichwohl das Gericht, wie die Entscheidungsgründe sagen, auf den Strafantrag und dessen Zurücknahme zurückgriff, so war dies nur in dem Sinne zulässig, als es dazu diente, den Mangel eines Strafantrages festzustellen. Der zurückgenommene stand außer aller ursachlichen Beziehung zu dem weiteren Verfahren, die entstandenen Kosten sind nicht Folge eines Verschuldens des Max S., wie § 502 StPO. voraussetzt.

Die Revision des Staatsanwalts zu Gunsten des Genannten, die unbedenklich zulässig war (cf. Entsch. 7 S. 409), erschien darum begründet. Die Kosten mußten vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen der §§ 497, 499 StPO. der Staatskasse auferlegt werden.

StGB. § 181. Die Mutter wird von ihrer rechtlichen Verpflichtung, dem unzüchtigen Treiben ihrer Tochter entgegenzutreten, dadurch nicht befreit, daß der Vater dasselbe duldet. Urtheil III S. vom 11. Mai 1895 gegen M.

Aus den Gründen: Das angefochtene Urtheil hat die gesetzlichen Merkmale eines Verbrechens wider § 181 ohne ersichtlichen Rechtsirrthum gegen die Angeklagte zur Feststellung gebracht. Weshalb trotz einer Mehrheit von zeitlich auseinander liegenden Einzelfällen nur ein (fortgesetztes) Verbrechen als vorliegend angenommen ist, dafür mangelt im Urtheile eine Begründung; es kommt aber auf das sachliche Berechtigtsein jener Annahme hier nicht weiter an, da dieselbe eine der Angeklagten lediglich günstige, die Zuerkennung der Minimalstrafe von einem Jahre Zuchthaus allein ermöglichende gewesen ist.

Der specielle Revisionsangriff bewegt sich auch nur gegen die erstrichterliche Unterstellung des für erwiesen erachteten Verhaltens der Angeklagten unter den Begriff des Gewährens von Gelegenheit im Sinne des § 180 StGB. Er kann aber als begründet nicht anerkannt werden. Wie das Reichsgericht nicht nur in der im angefochtenen Urtheile bereits angezogenen Entsch. vom 15. Jan. 1885 (Rsp. 7 S. 33, 34) und in dem Erk. vom 16. Jan. 1885 (a. O. S. 34), sondern auch in zahlreichen anderen Urtheilen ausgesprochen hat, wird für den vorgedachten Begriff der Gewährung von Gelegenheit nicht unter allen Umständen ein positives Handeln erfordert, vielmehr genügt auch die vorsätzliche Unterlassung eines hindernden Entgegentretens dann, wenn Letzteres nach Lage der Verhältnisse befugter Weise hätte geschehen können und pflichtgemäß hätte geschehen müssen.

Von dieser Rechtsauffassung im gegebenen Falle abzugehen, liegt kein Anlaß vor. Die angegebene Voraussetzung aber hat vom Gericht der Vorinstanz ohne Rechtsirrthum als hier zutreffend angenommen werden können. Mit Recht betont die Strafkammer die für die Angeklagte als Mutter und Hausfrau in der beregten Hinsicht bestandenen Rechte und Pflichten. Daß dieselbe von dem wiederholten geschlechtlichen Verkehre des B. mit ihrer Tochter Veronika Kenntniß gehabt hat, ist unangreifbar festgestellt.

Die Angeklagte kann sich auch nicht, wie in der Revisionsbegründung eventuell versucht wird, mit Erfolg darauf berufen, daß, wenn ihr Ehemann dem B. den unzüchtigen Verkehr mit der Tochter mit Rücksicht auf zukünftige Heirath gestattet und ohne Einschränkung ihm freigestellt hatte, im Hause zu verkehren, wann und wo er wollte, sie als Ehefrau hierdurch rechtlich gebunden gewesen sei. Denn wenn auch, wie § 184 II 1 ALR. ausdrücklich hervorhebt, der Mann das Haupt der ehelichen Gesellschaft ist, so zwar, daß sein Entschluß in gemeinschaftlichen Angelegenheiten den Ausschlag giebt, so findet letzteres doch rechtlich mindestens da seine Grenzen, wo der Entschluß des Mannes, wie in dem hier unterstellten Falle, gegen das Strafgesetz verstößt. Die kupplerischen Intentionen ihres Ehemannes durften der Angeklageen — worüber sie nicht im Zweifel sein konnte — keinesfalls zur Richtschnur dienen. Als Mutter und Vorsteherin des Hauswesens (cf. § 194 II 1 ALR.) durfte und mußte sie jeglichem unzüchtigen Treiben der dem Hauswesen angehörenden Tochter nach Möglichkeit steuern.

StGB. § 253. Wer in dem Glauben, daß er schon früher eine Erfindung gemacht habe, die der von einem Anderen später gemachten und von demselben ausgebeuteten Erfindung gleicht, diesem Anderen die Veröffentlichung seiner eigenen Erfindung und damit eine Einwirkung auf die Verwerthbarkeit der Erfindung des Anderen in Aussicht stellt, wenn er sich nicht mit ihm abfinde, begeht dadurch nicht eine Drohung im Sinne des §. Urtheil II S. vom 14. Mai 1895 gegen G.

Gründe: Bei Auslegung des vom Angeklagten an den Schneidermeister D. gerichteten Schreibens vom 30. März 1893 hat der erste Richter in diesem Schreiben nicht einen auf gemeinschaftliche Ausnutzung der beiderseits gemachten Erfindung abzielenden Vorschlag, sondern das Verlangen des Angeklagten gefunden, wegen eines angeblich von ihm gemachten, der D.'schen ähnlichen Erfindung eines kugelfesten Panzers einen noch näher zu bestimmenden Geldbetrag oder einen Theil der von dem D. zu erzielenden Einnahmen zu erhalten, verbunden mit der Drohung, andernfalls durch Preisgabe des eigenen Geheimnisses für einen billigen Preis die Erfindung des D. für diesen werthlos zu machen oder doch in ihrem Werthe zu verringern. Der hierdurch erstrebte Vermögensvortheil ist, da dem Angeklagten ein Anspruch an D. nicht zugestanden habe, und er sich dessen auch bewußt gewesen sei, als ein rechtswidriger, die Drohung als die Ankündigung eines Uebels angesehen, welche an sich und nach der Meinung des Angeklagten geeignet gewesen sei, die Willensentschließung des D. zu beeinflussen. Aus diesen Erwägungen und da D. auf das an ihn gestellte Verlangen nicht eingegangen

Digitized by Google

war, ist der Angeklagte der versuchten Erpressung schuldig erkannt und unter Anwendung der §§ 253, 43, 44 StGB. zu Strafe verurtheilt worden.

Die hiergegen eingelegte Revision muß für begründet erachtet werden, weil die Behauptung des Angeklagten, daß er bereits in den siebziger Jahren einen kugelsicheren Panzer erfunden habe, nicht genügend berücksichtigt worden ist, und das Urtheil daher der Sache nicht gerecht wird. In der Urtheilsbegründung ist diese Behauptung nicht widerlegt und in der Hauptverhandlung ist, wie die Revision hervorhebt, als wahr unterstellt, daß der Angeklagte wirklich einen Panzer hergestellt habe, den er für kugelsicher halte. Hiernach ist die Möglichkeit offen gelassen, daß seine in dem Briefe enthaltene Angabe, er habe einen dem D.'schen gleichen Panzer erfunden, der Wahrheit entspricht, oder daß der Angeklagte dies jedenfalls glaubte. War dies der Fall, so befand sich der Angeklagte — wenigstens nach seiner Meinung — in Ansehung des Rechts, die Erfindung auszubeuten, in derselben Lage wie D., und daher sind die rechtlichen Erwägungen des angefochtenen Urtheils unhaltbar. Zwar wird von dem ersten Richter in dem Briefe ein unter Drohung gestelltes Verlangen gefunden; die Annahme, daß diese Drohung unter die Strafbestimmung des § 253 StGB. falle, muß indeß beanstandet werden. Wird die unwiderlegte Behauptung des Angeklagten als wahr unterstellt, so hat derselbe dem D. überhaupt nicht mit einem in die Zukunft gestellten Uebel gedroht; denn wenn der Angeklagte die gleiche Erfindung gemacht hatte, so bestand das Uebel, welches dem D. in Wirklichkeit drohte, in der dem Angeklagten möglichen Konkurrenz, und es handelte sich um die Abwendung dieser Konkurrenz. Unter diesen Umständen würde die Ankündigung, das Recht zur Ausübung der Konkurrenz auf einen Anderen übertragen zu wollen — und daß der Angeklagte mehr gethan habe, ist nicht festgestellt — nicht als Drohung im Sinne des § 253 StGB. betrachtet werden können (cfr. Entsch. in Straff. 3 S. 429. 430). Die entgegenstehende Annahme des ersten Richters beruht offenbar auf der Ansicht, daß jeder Zwang, der auf den Willen eines Anderen ausgeübt wird, eine „Drohung" im Sinne jener Strafbestimmung enthalte, und das ist nicht zutreffend. Ebensowenig würde in dem durch den Brief an D. ausgesprochenen Verlangen des Angeklagten die Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, gefunden werden können, wenn er sich nur die Ausbeutung seiner eigenen Erfindung sichern wollte und ein Recht hierauf zu haben glaubte.

Anders würde jedoch die Sache liegen, wenn der Angeklagte die von ihm behauptetete Erfindung nicht gemacht hätte; denn alsdann würde in Frage kommen, ob er sich des Versuchs eines Betruges schuldig gemacht hätte. Nach dieser Richtung hin ist der Sachverhalt bisher nicht genügend aufgeklärt.

StGB. § 164. Die falsche Anschuldigung ist in der Regel auch dann strafbar, wenn sich der Thäter in der Person des Angezeigten geirrt hat.

Urtheil IV S. vom 17. Mai 1895 gegen die K.

Gründe: Die von der Angeklagten K. gegen die verehel. P. bei der Staatsanwaltschaft wegen falscher Anschuldigung gemachte Anzeige war nach den getroffenen Feststellungen insofern objektiv falsch, als in derselben verschwiegen war, daß die K. sich der Hehlerei durch Mitwirkung zum Absatze von gestohlenen

Weizen schuldig gemacht habe. Hätte sie diese Thatsache nicht verschwiegen, so konnte die von der P. oder einer anderen Person dem Gendarm gemachte Mittheilung, daß die K. Weizen verkauft habe, nicht für eine wider besseres Wissen erhobene Beschuldigung angesehen werden. cf. Entsch. in Straff. 19 S. 387. —

Der Vorderrichter hat aber der Angeklagten gegenüber das Vorhandensein des subjektiven Thatbestandes des § 164 StGB. verneint, weil sie irrthümlich geglaubt habe, von der P. dem Gendarm angezeigt worden zu sein, während dieser nicht durch die P., sondern durch die S. vom Weizenverkaufe Kenntniß erhalten habe. Diese Begründung ist unhaltbar. Der § 164 erfordert, daß jemand, also eine existirende Person bei einer Behörde der Begehung einer strafbaren Handlung wider besseres Wissen beschuldigt worden sei. Ein Irrthum des Thäters über die Person des Beschuldigten, eine unrichtige Bezeichnung des letzteren, schließt die Anwendung des Gesetzes nicht aus, sobald nur feststeht, daß er wußte, die Handlung, welche den Gegenstand der Anschuldigung bildet, sei nicht begangen oder aus irgend welchem Grunde nicht strafbar. Wenn die Angeklagte also gegen die P. die Beschuldigung erhob, daß diese sie fälschlich wegen einer strafbaren Handlung denunzirt habe, während sie, die Angeklagte, in der That diese strafbare Handlung begangen hatte, so handelte sie wider besseres Wissen, gleichviel ob die P. oder eine andere Person die Anzeigende gewesen war und von ihr dafür gehalten wurde. Die Urtheilsgründe bieten keinen Anhalt dafür, daß es der Angeklagten darum zu thun gewesen sei, gerade die P. strafrechtlich verfolgt zu sehen, vielmehr führt die festgestellte Sachlage zu der Annahme, daß auf Seiten der Angeklagten nur eine Personenverwechselung vorgelegen habe, und daß sie diejenige Person der falschen Anschuldigung bezüchtigen wollte, von der sie dem Gendarm angezeigt worden war. Jener Irrthum über die Person verliert jedoch dem Umstande gegenüber, daß der Angeklagten die Unwahrheit des Inhalts ihrer Anzeige bekannt war, jede Bedeutung und konnte dieser auch den subjektiven Thatbestand der falschen Anschuldigung nicht ausschließen. Das erste Urtheil war hiernach . . . aufzuheben.

StGB. § 196. War dem Offizier, der in Beziehung auf seinen Beruf beleidigt worden, zur Zeit der Beleidigung die seine Dienstentlassung enthaltende Kabinets-Order schon zugestellt worden, so hat der Kriegsminister nicht mehr das Recht, wegen der Beleidigung Strafantrag zu stellen.

Urtheil I S. vom 20. Mai 1895 gegen J.

Gründe: Der wegen Beleidigung des Oberstlieutenant E. zur Anklage gestellte Preßartikel ist in dem am Morgen des 26. Juli herausgegebenen Morgenblatte der . . . Zeitung enthalten. E. ist durch Allerh. Kab. Order vom 24. Juli auf seinen Antrag verabschiedet worden. Am 31. August ist vom Preuß. Kriegsminister gegen die Angeklagten Strafantrag gestellt. Der erste Richter hat diesen Strafantrag nicht für genügend erachtet und auf Freisprechung erkannt, da der Antrag nicht nur erst nach der Abschiedsbewilligung gestellt, sondern auch die Strafthat, derentwegen der Antrag gestellt, erst nach der Abschiedsbewilligung begangen ist, somit aber der Kriegsminister gemäß § 196 StGB. nicht mehr amtlicher Vorgesetzter des E. gewesen sei.

Diese Begründung ist, wie die Revision der Staatsanwaltschaft hervorhebt, rechtlich nicht haltbar. Abgesehen davon, daß nach § 259 Abs. 2 StPO. bezüglich dieser Beleidigung auf Einstellung des Verfahrens, nicht aber auf Freisprechung hätte erkannt werden müssen, scheint der Vorderrichter in dem ersten Theile seiner Begründung davon auszugehen, daß die dem amtlich Vorgesetzten an sich zustehende Antragsberechtigung erlischt, sobald der Untergebene verabschiedet ist. Eine derartige Ansicht würde irrig sein. Denn einerseits hat die im § 196 vorgesehene Antragsberechtigung in der hier in Rede stehenden Richtung nur zur Voraussetzung, daß die Beleidigung, wegen welcher die Strafverfolgung beantragt wird, während der Ausübung des Berufs des beleidigten Beamten oder Mitgliedes der bewaffneten Macht, oder doch in Beziehung auf diesen Beruf begangen worden, andererseits ihren Grund darin, daß gerade der Beamte in seiner dienstlichen Stellung geschützt werden sollte. Es folgt daraus, daß die Antragsberechtigung solange fortbesteht, als die dafür in § 61 StGB. vorgesehene Frist läuft, gleichviel ob zur Zeit der Antragstellung selbst der Untergebene noch im Amte ist oder sich nicht mehr darin befindet.

Der zweite Theil der im Urtheile niedergelegten Begründung würde allerdings selbständig durchgreifen, wenn feststände, daß die Strafthat, derentwegen der Strafantrag gestellt, erst nach erfolgtem Abschiede begangen ist. Denn es würde alsdann an dem oben bezeichneten Erfordernisse fehlen, daß der beleidigte Beamte oder das beleidigte Mitglied der bewaffneten Macht zur Zeit der gegen ihn begangenen Beleidigung sich noch in seinem Berufe, in dessen Ausübung oder in Bezug auf welchen er beleidigt wurde, befand. Und es würde ferner demgemäß, wenn die Beleidigung erst nach Auflösung des Subordinationsverhältnisses begangen wäre, allerdings der bisherige Vorgesetzte nicht mehr der amtlich Vorgesetzte im Sinne des § 196 sein. Indeß die Wirkung des Aufhörens der amtlichen Funktionirung konnte erst eintreten, sobald dem E. die Allerh. Order vom 24. Juli, durch die seine Verabschiedung ausgesprochen wurde, zur Kenntniß gelangte. Erst in diesem Zeitpunkte wurde er in die Lage gesetzt, eine weitere Amtsausübung aufzugeben und hiermit das bisherige Dienstverhältniß zu lösen. Ebenso wie die Eigenschaft eines Beamten nicht früher erworben wird, als bis er nach erlangter Kenntniß von der Uebertragung des Amtes seinerseits dasselbe übernommen hat, ebensowenig kann von einer Auflösung des Beamtenverhältnisses die Rede sein, solange der Verlust des Amtes dem Inhaber desselben noch nicht in ordnungsmäßiger Form mitgetheilt ist. Wenn nun auch die Analogie des Beamtenverhältnisses für das militärische Dienstverhältniß nicht durchweg zutrifft, so kann doch darüber, daß auch die dienstlichen Funktionen eines Offiziers auf Grund seiner Entlassung erst eingestellt werden können und müssen, wenn letztere zu seiner Kenntniß gelangt ist, schon mit Rücksicht auf die thatsächliche Unmöglichkeit einer früheren Wirkung keine Bedenken bestehen. Da nun aber die mehrerwähnte Order vom 24. Juli datirt und die Beleidigung, deren Strafverfolgung beantragt worden, am Morgen des 26. Juli begangen ist, so bleibt anderweit zu erörtern, ob damals bereits oder erst später dem Oberstlieutenant E. die Allerh. Kabinetsorder zugegangen ist.

StPO. § 56[3]. Ist gegen Mehrere, welche sich gegenseitig gemißhandelt, auf Strafe erkannt, das Urtheil aber nur

von den Mitgliedern der einen Partei und zwar mit Erfolg angefochten worden, so können in der erneuten Hauptverhandlung die bereits rechtskräftig Verurtheilten als Zeugen eidlich vernommen werden.

Urtheil IV S. vom 28. Mai 1895 gegen O. und Gen.

Gründe: Die Revision rügt, daß der Vorderrichter die in der letzten Hauptverhandlung vernommenen Zeugen, L'sche Eheleute und Franz L., vereidigt habe. Die drei genannten Personen sind gleichzeitig mit den jetzigen Beschwerdeführern wegen gegeneinander verübter Körperverletzungen durch das Urtheil der Vorinstanz vom 28. Sept. bestraft worden und haben dasselbe nicht angefochten, während es auf die von den Beschwerdeführern eingelegte Revision diesen gegenüber aufgehoben worden war. In der gegen die Beschwerdeführer erneuerten Hauptverhandlung, die wiederum mit deren Verurtheilung endete, sind die Eheleute L. und deren Sohn Franz als Zeugen vernommen und gegen den Widerspruch der Staatsanwaltschaft auf Beschluß des Gerichts vereidigt worden.

Nach Lage der Sache verstößt diese Vereidigung nicht gegen das Gesetz. Zwar war das vorliegende Strafverfahren nach dem Eröffnungsbeschlusse auch gegen die Eheleute L. und deren Sohn Franz gerichtet, und sie sind in der ersten Hauptverhandlung vom 28. Sept. als Mitangeklagte der Beschwerdeführer aufgetreten. In Folge ihrer damaligen, rechtskräftig gewordenen Verurtheilung sind sie aber in ihrer Eigenschaft als Angeklagte aus dem Verfahren ausgeschieden. Dasselbe war ihnen gegenüber, wie sich aus den §§ 399, 402 Abs. 1 StPO. ergiebt, im Sinne des Gesetzes geschlossen und hieran vermag die in diesen Bestimmungen zugelassene Möglichkeit einer Wiederaufnahme des Verfahrens, so lange eine solche nicht eingetreten ist, nichts zu ändern. Durch die hiernach beseitigte Eigenschaft der drei L. als Angeklagte war daher ihre Vernehmung als Zeugen in dem gegen die Beschwerdeführer noch anhängig gebliebenen Verfahren nicht ausgeschlossen, die Zulässigkeit ihrer Vernehmung und Vereidigung als Zeugen vielmehr nur nach den in den §§ 51 ff. StPO. darüber gegebenen Vorschriften zu prüfen.

Wenn die Revision annimmt, daß ihre Vereidigung dem § 56[3] StPO. zuwider erfolgt sei, so geht sie fehl. Denn wie der festgestellte Sachverhalt ergiebt, haben sich bei dem in Rede stehenden Vorfall die Mitglieder der Familie L. einerseits und der Familie O. (Beschwerdeführer) andererseits als Streitende gegenübergestanden und sich gegenseitig Körperverletzungen zugefügt, ohne daß es sich um eine Schlägerei im Sinne des § 227 StGB. handelte. Den O. gegenüber waren also die L. die Verletzten; von einer strafbaren Mitwirkung der letzteren zu der von den O.'s begangenen That, welche ihrer Vereidigung nach § 56[3] entgegengestanden hätte, kann also nicht die Rede sein. Diese Auffassung entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichts cf. Entsch. 17 S. 116 und hat dem Beschlusse des ersten Richters über die Vereidigung der genannten Zeugen offenbar zu Grunde gelegen.

Die fernere Rüge,*) daß die Angeklagten über die Vereidigung der Zeugen

*) Der II. Strafsenat hat in dem ungedr. Urtheil vom 28. Mai 1890 gegen Gr. Rep. 1275/90 eine gleichlautende Beschwerde mit folgender Motivirung verworfen: „Daß dem Angeklagten verwehrt worden sei, die Beeidigung bez. Nichtbeeidigung zu beantragen, behauptet die Revision nicht. Sollte ihre Ansicht dahin gehen, daß der Vor-

L. nicht gehört worden seien, wird zwar durch das Sitzungsprotokoll nicht widerlegt. Wenn hierdurch aber gegen § 33 StPO. verstoßen ist, so beruht nach obigen Erörterungen das ergangene Urtheil jedenfalls nicht auf diesem Verstoße.

StPO. §§ 243. 34. Der Antrag des Angeklagten auf Nichtbeeidigung eines Zeugen, weil er unter der Norm des § 56³ StPO. falle, muß, wenn ihm nicht stattgegeben wird, durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Gerichts beschieden werden.

Urtheil IV S. vom 25. Juni 1895 gegen H.

Aus den Gründen: ... Dagegen ist die Vereidigung des Zeugen B. unter Verletzung von Prozeßvorschriften erfolgt. Der betr. Gerichtsbeschluß ist ohne jede Begründung verkündet und wenn ein solcher Beschluß auch in der Regel keiner Begründung bedarf, so war die Angabe von Gründen für die Vereidigung doch vorliegend durch die der Beurtheilung des Revisionsgerichts unterliegende Sachlage geboten. Wie die Akten ergeben, war B. auf Antrag des Angeklagten als Zeuge zum Erweise der Behauptung geladen, die inkriminirten beiden Artikel seien in Abwesenheit des Angeklagten ohne dessen Wissen und Willen in die von ihm redigirte Zeitung aufgenommen und B. zu der Zeit von ihm mit seiner Vertretung als Redakteur beauftragt gewesen. Gegen B. war auch ein Ermittelungsverfahren eingeleitet, in welchem er der den Gegenstand der jetzigen Untersuchung bildenden Vergehen als Thäter beschuldigt war. Durch die Erklärung der Staatsanwaltschaft, daß dieses Ermittelungsverfahren eingestellt sei, sind jene Vorgänge in der Hauptverhandlung offenbar zur Sprache gekommen. Bei dieser Sachlage ist der Widerspruch des Vertheidigers gegen den Antrag der Staatsanwaltschaft auf Vereidigung des B. als ein Antrag aufzufassen, den Zeugen wegen Verdachtes der Theilnahme gemäß § 56³ StPO. unbeeidigt zu vernehmen, und dieser Antrag konnte nach §§ 237, 34 a. O. nur durch einen mit Gründen versehenen Beschluß des Gerichts abgelehnt werden.

Das Fehlen der Begründung erregt aber auch noch in anderer Beziehung Bedenken. Denn der Gerichtsbeschluß ist augenscheinlich durch die mehrerwähnte, unmittelbar vorausgehende Erklärung der Staatsanwaltschaft beeinflußt. Die Annahme erscheint daher nicht ausgeschlossen, daß das Gericht rechtsirrthümlich durch die Einstellung des Verfahrens gegen B. den Verdacht der Theilnahme an der zur Anklage stehenden That für beseitigt erachtet, mindestens aber sich der ihm obliegenden selbständigen Prüfung, ob der Fall des § 56³ StPO. vorliege, entzogen habe.

Ob auf dem hiernach begangenen prozessualen Verstoße das erste Urtheil beruht, ist bezüglich der dem Angeklagten zur Last gelegten Beleidigung zu verneinen ... Dagegen ist für die Feststellung bezüglich des zweiten, die Majestätsbeleidigung enthaltenden Artikels das Zeugniß des B. verwerthet worden. Hier ist also die Annahme, daß die Vereidigung des Zeugen auf die Verurtheilung von Einfluß gewesen sein könne, nicht ausgeschlossen ...

---

sitzende den Angeklagten zur Auslassung über die Beeidigungsfrage habe auffordern müssen, so würde eine solche Ansicht jedes Anhalts im Gesetze entbehren." Von dieser Ausführung weicht die obige Annahme insofern ab, als sie einen Verstoß gegen § 33 StPO. für gegeben erachtet, während der zweite Senat dies nicht annimmt.

StGB. § 117 Abs. 2. Das Thatbestandsmerkmal der „Gewalt an der Person" setzt eine direkt gegen den Körper des Beamten oder Berechtigten gerichtete Thätigkeit voraus. Urtheil IV S. vom 25. Juni 1895 gegen J.

Aus den Gründen: Eine durch die Natur der erhobenen Revisionsbeschwerde bedingte Prüfung des gesammten Sachverhalts führt zu folgenden Bedenken: Der § 117 bedroht den thätlichen Angriff gegen einen Forstbeamten mit Strafe und verschärft die Strafe, wenn er „mit Gewalt an der Person" begangen worden. Da jeder thätliche Angriff sich in einer gegen den Körper des Angegriffenen gerichteten Gewalthandlung bethätigt, so bleibt zu untersuchen, welchen Unterschied das Gesetz zwischen der zu jedem Angriff erforderlichen Gewalt und der Gewalt an der Person gemacht wissen will. Da, wie die Motive ausführen, der § 117 den Zweck hat, die Normen des preuß. G. vom 31. März 1837 über die Strafen der Widersetzlichkeit gegen Forstbeamte u. s. w. in das StGB. einzuführen, und deshalb die Bestimmungen der §§ 117 ff. diesen Normen nachgebildet sind, so erscheint es zulässig, zur Erläuterung der §§ die Vorschriften jenes Gesetzes als Interpretationsbehelf zu verwerthen. In ihnen aber wird eine thätliche Widersetzlichkeit ohne Gewalt an der Person (§ 1) von einer solchen verbunden mit Gewalt an der Person (§ 3) unterschieden und dadurch darauf hingewiesen, daß der erstere Fall nur diejenigen Handlungen begreift, welche die Amtshandlungen des Beamten zu hindern bestimmt sind, ihrer Ausführung Hemmnisse in den Weg legen und demgemäß den Beamten nöthigen, zur Ueberwindung des Hindernisses besondere Körperkraft aufzuwenden, während der andere Fall Handlungen trifft, die eine Einwirkung auf die Person des Beamten beziehen, also direkt gegen den Körper desselben gerichtet sind.

Nun spricht zwar der § 117 nicht von Widersetzlichkeit, sondern von einem durch Gewalt oder Drohung geleisteten Widerstande und einem diesem gleichstehenden Angriffe. Indessen ist aus der Entstehungsgeschichte nicht ersichtlich, daß der §, wenn der Abs. 2 die „Gewalt an der Person" ebenso wie der § 3 des preuß. Gesetzes als Qualifikation der That hervorhebt, unter dieser Gewalt etwas anderes verstanden hat, wie der § 3. Geht man von diesen Gesichtspunkten aus, so ergiebt sich, daß der thätliche Angriff gegeben ist bei jeder Gewalthandlung, die gegen die Person des Beamten gerichtet ist, auch wenn sie die beabsichtigte Einwirkung auf den Körper desselben nicht erreicht, wie beispielsweise bei dem Ausholen zum Schläge, bei dem Anlegen des Gewehrs u. dergl., daß dagegen eine „Gewalt an der Person" nur vorliegt, sobald die Handlung gegen den Körper direkt gerichtet ist und eine unmittelbare Einwirkung auf ihn ausübt. Da auch diejenigen Widerstands- und Angriffshandlungen, welche nicht direkt gegen die Person sich richten, den Beamten zu Handlungen nöthigen können, die auf seinen Körper eine Einwirkung zu üben vermögen, so unterscheidet man neben der unmittelbaren auch eine mittelbare Gewalt, die jedoch dem Begriffe einer „Gewalt an der Person" nicht untersteht.

Nun hat die Vorinstanz für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte das Gewehr des R. erfaßt und ihm zu entreißen gesucht hat, und daß R. eine erhebliche Kraft hat aufwenden müssen, um ihm das Gewehr zu entwinden. Sie hat hierin das Thatbestandsmerkmal der „Gewalt an der Person" erblickt und zur Rechtfertigung dieser Annahme ausgeführt, es habe die Kraftanstrengung ihre

Digitized by Google

Rückwirkung unmittelbar auf die Person des R. ausüben müssen, und sei deshalb das Reißen an dem Gewehr als ein thätlicher mit Gewalt an der Person — wenn auch nur unmittelbar — verbundener Angriff anzusehen. Indem sonach die Vorinstanz auch die mittelbare und nicht beabsichtigte Einwirkung auf den Körper des Beamten unter den Begriff der „Gewalt an der Person" subsumirt, verkennt sie das Gesetz und verletzt den § 117 Abs. 2 StGB. durch unrichtige Anwendung.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 72. Beschl. des Kammerger. v. 4. Febr. 1895. W. 11/95.

J. E., daß nach § 72 nur eine auf Vollstreckung der Strafe gerichtete Handlung der VollstrBehörde die Verjährung der Strafe unterbricht, daß aber die Verf., durch welche die StA. die Zurückforderung der Akten zur Einsicht angeordnet hat, sich nicht erkennbar als solche Handlungen darstellen, welche auf Vollstreckung der Strafe gerichtet d. h. geeignet und bestimmt sind, unmittelbar die Vollstreckung herbeizuführen;

daß auch die Verf., durch welche das Gnadengesuch des Verurtheilten abgelehnt wird, zwar die Vollstreckung der Strafe betrifft, aber nicht als ein Akt des Strafvollzuges zu erachten, mithin nicht auf die Vollstreckung gerichtet ist, daß abgesehen hievon auch die Ausübung bz. Nichtausübung des Begnadigungsrechts, wenngleich dieselbe auf die Strafvollstreckung von Einfluß sein kann, überhaupt nicht als ein Akt des Strafvollzuges im Sinne des § 72 zu erachten ist.

StGB. § 113. a) Urth. des Kammerg. v. 24. Mai 1894. (S. 332/94).

Allerdings ist die Thatsache des Widerstandes gegen die Amtshandlung eines Exekutivbeamten nicht ausreichend, wenn diese Handlung sich objektiv nicht als Akt der staatlichen Exekutivgewalt darstellt; es ist vielmehr erforderlich, daß dem Beamten, der an sich „zur Vollstreckung berufen" ist, auch im konkreten Falle in Ausübung dieses Exekutivamts Widerstand geleistet wird, daß der Beamte gerade auf Grund dieser seiner Berufung in der Amtsausübung begriffen war. Aber der Revident übersieht, daß dies vorliegend durchaus zutrifft. Nicht bei seinen amtlichen Verhandlungen mit dem gemäß § 66[5] der BetriebsO. vom 5. Juli 1892 mit polizeilichen Befugnissen ausgestatteten Bahnbeamten W. über die bureaumäßige Abfertigung der Lieferungsscheine hat der Angekl. demselben Widerstand geleistet, sondern der Widerstand erfolgte erst, als der Beamte infolge der Beleidigungen seitens des Angekl. zu dessen Feststellung schreiten wollte. Von diesem Augenblicke an äußerte die generelle Qualität des Exekutivbeamten wieder ihre Wirkung im Sinne des § 113 und hat der Angekl. nunmehr dem Bahnbeamten Widerstand geleistet, so ist der § 113 mit Recht in Anwendung gebracht.*)

---

*) Die Beamteneigenschaft des Bahnsteigschaffners ist nach §§ 66[12] u. 68 Abs. 2 der BetriebsO. v. 5. Juli 1892 nicht in Zweifel zu ziehen. Zwar ist nicht festgestellt, daß derselbe die vorgeschriebene Dienstuniform getragen habe, diese Lücke wird jedoch durch die Feststellung ergänzt, daß der Angekl. gewußt hat, einen in der Ausübung seines Amts begriffenen Bahnpolizeibeamten vor sich zu haben. (Dresden 12. Juli 1894, Ann. 15 S. 491). —

Ist das Herumlaufen der Hunde in den Anlagen ortspolizeilich verboten, so war der Polizeisoldat S. berechtigt und verpflichtet, den Namen des Hundebesitzers zu erforschen und hierfür Anhaltspunkte aus dem Hundezeichen zu gewinnen. Hat die

b) Urth. des Kammerger. v. 11. April 1895 (S. 239/95).

Damit allein, daß der Angekl. sich einer Uebertretung des PolRegulativs schuldig gemacht, kann die vorliegende Festnahme oder Sistirung desselben nicht begründet werden. Der § 127 StPO. fordert außer dem Betreffen auf frischer That Fluchtverdacht oder die Unmöglichkeit, sofort die Persönlichkeit festzustellen. Beides ist nicht festgestellt, vielmehr nur ausgeführt, daß der Schutzmann den Angekl. wiederholt aufgefordert hat, weiter zu fahren, und sich schließlich gezwungen sah, ihn, als er keine Folge leistete, zu packen. Nach § 6 des G. v. 12. Febr. 1850 wäre aber die Sistirung zur Wache gerechtfertigt, wenn sie zwecks Aufrechterhaltung der öff. Ruhe erfolgt. Auch dies ist nicht festgestellt.

Die Rechtmäßigkeit der Amtsausübung eines unmittelbar zur Vollstreckung von Gesetzen selbstständig und aus eigener Initiative berufenen Beamten ist auch vorhanden, wenn dieser auf Grund pflichtmäßigen Ermessens zu der Annahme gelangt, daß er zur Vornahme einer Amtshandlung berechtigt ist. Vorliegend hat sich demnach der Schutzmann in rechtmäßiger Amtsausübung befunden, wenn er auf Grund pflichtmäßigen Ermessens zu der Annahme gelangt war, daß ein Grund zur Sistirung des Angekl. vorlag. Aber auch nach dieser Richtung fehlt jede thatsächliche Feststellung.*)

c) Beschl. des OLG. Hamburg v. 15. Nov. 1894.

Die Entscheidung, daß die poliz. Verfügung, die dem Angesch. das Betreten der (von Kontrolmädchen bewohnten) . . . Straße untersagt, der rechtlichen Grundlage entbehre, ist irrig. Daß der Angesch. ein auf privatem Titel beruhendes oder ein anders geartetes Sonderrecht zu jederzeitiger ungehinderter Benutzung jener Straße für sich ansprechen könnte, erhellt nicht. Als Quelle seines Rechts erscheint daher einzig die Zweckbestimmung zum Gemeingebrauch, die jeder öffentlichen Straße eigen ist. Nun mag auch rücksichtlich der . . Straße trotz ihrer thatsächlichen und rechtlichen Eigenart ein Recht des Gemeingebrauchs statthaben, dasselbe ist aber allemal öffentlich-rechtlicher Natur und unterliegt darum auch den

---

Angekl., um dies zu verhindern, ihren Hund gehetzt und dadurch bewirkt, daß der Hund am Beamten hinaufsprang, so hat sie dessen berechtigtem Vorgehen durch Gewalt aktiven Widerstand geleistet. Ist aber schon das Hetzen eines Hundes nach § 366 6 straffällig, so ist die Annahme, daß § 113 hier mit § 366 6 in idealem Zusammenhange stehe, begründet, weil sich die Angekl. zur Anwendung von Gewalt eines vom Gesetze besonders verbotenen Mittels bedient, daher durch dieselbe Handlung zwei Strafgesetze verletzt hat (München, 6. Juni 1889 u. 23. Juni 1891 Samml. 5 S. 316, 6 S. 470). — In rechtmäßiger Ausübung des Dienstes befindet sich ein Unteroffizier, welcher von seinem Offizier den Befehl erhält, eine Person, welche durch laute Zurufe die Uebungen der Soldaten stört und den Offizier beleidigt, behufs Feststellung ihrer Persönlichkeit nach der Wache zu führen; ob der Offizier befugt war, hierzu die von ihm befehligten Mannschaften dienstlich zu verwenden, ist unerheblich (Naumburg 4. Dez. 1893).

*) Auch diejenigen Maßnahmen, welche die StPO. in das Ermessen der die Durchsuchung ausführenden Organe legt, insbes. ob bei einer ohne Beisein des Richters oder des Staatsanwalts stattgefundenen Durchsuchung es möglich gewesen, einen Gemeindebeamten oder 2 Gemeindemitglieder zuzuziehen, unterliegen nicht der Nachprüfung des Richters, selbst wenn der betr. Beamte diese Frage garnicht erwogen hat, weil ihm der § 105 Abs. 2 StPO. unbekannt gewesen ist (Naumburg 4. Dez. 1893). — Die Bestimmungen der StPO. über die Voraussetzungen eines Vorführungsbefehls gelten nicht für eine Vorführung, die eine Polizeibehörde zur Ausführung einer von ihr innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Anordnung als Zwangsmittel wider eine gegen diese Anordnung ungehorsame Person verfügt hat, wenn dieselbe z. B. sich einer ungebührlichen Aeußerung im mündlichen Amtsverkehr schuldig macht, demnächst aber entflieht und nunmehr zurückgebracht werden soll. (Stuttgart 20. Febr. 1889 2 S. 348).

Digitized by Google

Beschränkungen, denen derartige Gebrauchsrechte aus Gründen des öff. Wohles ausgesetzt sind; Maß und Richtung dieser Beschränkungen werden durch allgemeine Zweckmäßigkeitserwägungen bestimmt. Sie können generell wirken oder sich gegen gewisse Personen wenden. Es kann eine Benachtheiligung des Einzelnen gerechtfertigt sein, wenn das über seinen Interessen stehende Interesse der Allgemeinheit dies fordert. So namentlich dann, wenn die Ausübung des Gemeingebrauchsrechts seitens Einzelner einer Gefährdung der öff. Ordnung mit sich zu bringen droht. Die Abwendung solcher Gefahren ist aber gerade Aufgabe der Polizei. Sie hat, anders als die Strafrechtspflege, die Präventivmaßregeln zu treffen, die zum Schutz des bedrohten Gemeinwesens oder begrenzter Theile desselben nöthig erscheinen. Das liegt innerhalb des Rahmens ihres sicherheitspolizeilichen Aufsichtsrechts. So kann die Polizei denn auch den Zuhältern im allgemeinen Interesse und mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit ihres Gewerbes das Betreten einer Straße verbieten, die, nur von öff. Mädchen bewohnt, im besonderen Maße polizeilicher Kontrolle untersteht. Gegen Willkür und Uebergriffe, die sie sich dabei zu Schulden kommen läßt, schützt in den Staaten, in denen sich eine eigentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht ausgebildet hat, das Beschwerderecht. Hier hat die Polizei dem Angesch. den Aufenthaltsort in der Kontrollstraße untersagt, weil dringender Verdacht besteht, daß er Zuhälter sei. Daß sie bei Erlaß dieses Verbotes nur öff. Interessen wahrgenommen und geschützt hat, springt in die Augen. Ihr Verbot bestand daher zu Recht, bis es im Beschwerdewege beseitigt war. Somit kann derselbe schon aus allgemeinen staatsrechtlichen Erwägungen gerechtfertigt werden. Es entbehrt aber auch nicht einer besonderen landesgesetzlichen Unterlage (wie näher ausgeführt wird).

Selbst wenn aber das streitige Verbot nicht gesetzmäßig sein sollte, würde darum dessen Vollstreckung doch nicht die Natur einer rechtmäßigen Amtshandlung verlieren. Der Schutzmann, dem der Angesch. Widerstand geleistet hat, war verpflichtet, die Ordnung in der Straße aufrechtzuhalten und den dieserhalb ergangenen Polizeibestimmungen Beachtung zu erzwingen. Darin lag für ihn zugleich die Weisung, den Angesch., ließ er sich in der Straße blicken, daraus zu entfernen. Ging er aber bei Befolgung dieser Weisung in gesetzmäßiger Weise vor, übte er auch sein Amt rechtmäßig aus. Die etwaige Illegalität des Verbots läßt nicht auch dessen Durchführung immer als illegal erscheinen. Dies insbesondere dann nicht, wenn es in den Kreis der Befugnisse fiel, die der Behörde, von der es ausging, im Allgemeinen eingeräumt sind. Ein Widerstandsrecht des Angesch. müßte nothwendig mit der Gehorsamspflicht des Beamten feindlich zusammenstoßen. Einen solchen Konflikt verträgt die Rechtsordnung nicht. (Entsch. in Strafs. 2 S. 411). Befand sich der Beamte aber bei der Entfernung des Angesch. in rechtmäßiger Amtsausübung, so war dies bei dessen vorläufiger Verhaftung auch im gleichen Maße der Fall. Denn nur dadurch wurde es möglich, die Durchführung des Verbots zu erreichen. Der Angesch. wich nicht vom Platze und kehrte, mit Gewalt entfernt, wieder zurück. Seine Festnahme war darum das einzige und nothwendige Mittel, den Anordnungen der Staatsgewalt Gehorsam zu schaffen.

StGB. §§ 303, 304. Urth. des OLG. Darmstadt v. 28. Febr. 1895.

Der Angekl. hat vorsätzlich und rechtswidrig einen Briefkasten von Außen

und Innen verunreinigt, so daß die im Briefkasten befindlichen Briefe durchweicht und durchnäßt wurden, und der Briefkasten erst am andern Morgen nach der That nach vorhergegangener gründlicher Reinigung dem Publikum zur Benutzung wieder übergeben werden konnte. Es steht hiernach thatsächlich fest, daß der Briefkasten zeitweilig, nämlich vom Augenblick der That an bis zu der erst am andern Morgen vorgenommenen Beseitigung des durch die Handlung geschaffenen Zustandes seiner eigenthümlichen Zweckbestimmung, der unbeschädigten Aufnahme von Briefschaften, entzogen war. Diese zeitweilige Beeinträchtigung der Zweckbestimmung einer Sache durch eine vorsätzliche und rechtswidrige körperliche Einwirkung auf dieselbe, erfüllt den Thatbestand der §§ 303, 304. Auf die Unversehrtheit der einzelnen Stoffe ist hierbei kein Gewicht zu legen; entscheidend ist der Umstand, daß der Briefkasten in der oben angegebenen Zeit die ihm eigenthümliche Zweckbestimmung nicht mehr bez. nicht mehr in früherem Maße erfüllte. Ob die gründliche Reinigung besondere Kosten verursachte oder nicht, ist ohne Einfluß, da das Vergehen eine Vermögensbeschädigung nicht nothwendig mit sich zu führen brauchte.*) J. R. Schaarmann.

StGB. § 361². FreizügigkeitsG. § 2. Beweislast bezüglich der Reichsangehörigkeit. Urth. des OLG. Hamburg v. 29. Nov. 1894.

Mit der rein thatsächlichen und daher der Nachprüfung entzogenen Feststellung der Reichsangehörigkeit des Angekl. ist dem Revisionsangriff, welcher die Verletzung des § 361² StGB. durch Nichtanwendung behauptet, von vornherein die Grundlage entzogen. Daß zum Thatbestande der dort verbotenen Rückkehr eine gesetzlich gerechtfertigte Verweisung aus dem Bundesgebiete gehört, eine Landesverweisung aber gegen das Gesetz verstößt, wenn sie über Reichsangehörige ohne die im § 3 des FreizügigkeitsG. gedachten Voraussetzungen verhängt wird, und solche hier nicht erfüllt sind, ist nicht zweifelhaft, — wie auch ferner nicht bezweifelt werden kann, daß der Strafrichter die gesetzliche Zulässigkeit der polizeilichen Ausweisung, gegen welche zuwidergehandelt sein soll, zu prüfen hat, vgl. Entsch. des RG. 6 S. 379, und daß im Strafprozeß dem Angekl. die Zulässigkeit seiner Ausweisung nachzuweisen ist.

Die Polizeibehörde stützt sich zwar auf den § 2 a. O. Weil demnach derjenige, welcher die aus der Reichsangehörigkeit folgenden Befugnisse in Anspruch nimmt, jene auf Verlangen nachzuweisen hat, ist der Angekl. bis zur Führung dieses Nachweises ausgewiesen worden. Dieser Standpunkt will die Polizei befugen, wenn sie ein Interesse daran hat, Jemanden aus ihrem Gebiete zu entfernen, über denselben die Ausweisung zu verhängen und abzuwarten, ob er den Nachweis seiner Reichsangehörigkeit zu führen vermag. Diese Annahme widerstrebt aber dem Verkehrsleben ebensosehr wie dem Geist der Reichsverfassung, dem darin garantirten Indigenatsrechte und dem FreizügigkeitsG. Der § 2 cit.

---

*) Auch ein zur Erleichterung des Fremdenverkehrs dienender Wegweiser fällt unter § 304 (Dresden 12. Jan. 1891, Ann. 12 S. 317). Wer dagegen in zwei vom Verschönerungsverein angebrachte angestrichene Ruhebänke die Anfangsbuchstaben seines Namens und das Datum einschneidet, ist, da er hierdurch die Substanz der Sache zu deren Nachtheil alterirt und ihre Unversehrtheit aufhebt, nach § 303 strafbar, dagegen ist § 304 unanwendbar, weil die Ruhebänke zwar zum öff. Nutzen, aber durch die Beschädigung für ihren Zweck nicht untauglicher geworden sind. (München 22. Juni 1889 Samml. 5 S. 352.)

besagt nicht, daß Jeder bis zum Nachweis seiner Reichsangehörigkeit ausgewiesen werden könne, sondern berechtigt zunächst und offenbar nur für Zweifelsfälle die Behörde, jenen Nachweis zu verlangen. Daß ein solches Verlangen aber nur in einer den Umständen angemessenen Weise gehandhabt werden darf, folgt aus der Natur der Sache und aus der den Behörden obliegenden Pflicht, den Verhältnissen des Publikums Rechnung zu tragen. Gerade weil das Gesetz nichts Näheres darüber bestimmt, wie der Nachweis geführt werden soll, hat als selbstverständlich ein entsprechendes, billiges Ermessen der Behörden im Einzelfalle einzutreten. Da ferner das Gesetz auch nirgendwo vorschreibt, daß man verpflichtet sei, jeder Zeit den Ausweis über seine Reichsangehörigkeit bei sich zu führen, so folgt schon hieraus die Unhaltbarkeit der Rechtsauffassung der Polizei. Sollte der unbemittelt und legitimationslos Angetroffene, wenn es bezweifelt wird, ob er Reichsangehöriger ist, schon deshalb, weil er nicht augenblicklich im Stande ist, den Beweis seiner Reichsangehörigkeit zu liefern, ausgewiesen und über die Grenze geschoben werden dürfen, so würde abgesehen von der anderweitig garantirten, persönlichen Freiheit und der Beeinträchtigung dieses und des Freizügigkeitsrechts, gegen die Norm des Reichsrechts die Ausweisung auch Reichsangehörige treffen können, ohne daß die Voraussetzungen des § 3 vorlägen. Derartiges kann unmöglich die Meinung des Gesetzes sein, wenn es ebenso wie im § 3 des PaßG. v. 12. Okt. 1867 die Behörde ermächtigt, einen Ausweis über die Reichsangehörigkeit bz. über die Persönlichkeit zu fordern.

Mit Recht weist auch das Berufungsgericht darauf hin, daß gerade im vorliegenden Falle, wo ein Strafregister über den Angekl. als Inländer geführt wird, während solches, wenn er Ausländer wäre, im Reichsjustizamt geführt sein würde, und wo er behauptet, seiner Militärpflicht in einem bestimmten Truppentheil des deutschen Heeres genügt zu haben, es an jedem begründeten Anhalt fehlt, um seine Reichsangehörigkeit zu bezweifeln. Mindestens hätten zuvor über seine Behauptungen erfolglose Erhebungen stattfinden müssen, ehe seine Ausweisung erfolgen durfte.

StGB. § 366[8]. Urth. des Kammerger. v. 18. April 1895. S. 257/95.

Der Angekl. hat auf dem über seinen Acker führenden, vom Publikum vielfach benutzten Fußweg mehrere Haufen Dünger aufwerfen lassen. Mit Unrecht ist auf diesen Thatbestand der § 366[8] angewendet. Schon der Wortlaut, insbes. die Worte „nach Orten hinaus" ergeben, daß dadurch die ruhig auf dem Wege rc. verkehrenden Personen davor geschützt werden sollen, daß sie nicht durch Gegenstände getroffen werden, die von Häusern oder andren höheren Punkten herabfallen oder auf den Weg geworfen werden. Der Schutz wird gegen das Fallen oder Werfen gewährt, nicht aber an dieser Stelle gegen eine Behinderung des Verkehrs durch schon auf dem Wege liegende Gegenstände, welche derjenige bemerken kann, der auf den Weg achtet. Hiergegen richtet sich die Nr. 9 das., diese bedroht jedoch nur das Aufstellen rc. auf öff. Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen, nicht aber an Orten, wo Menschen zu verkehren pflegen.

StGB. § 368 Z. 9. a) Urth. des OLG. Darmstadt v. 16. Mai 1895.

Die Vorinstanz nimmt an, daß dem Angekl., der vom Jagdpächter zur Jagd eingeladen war, in Bezug auf das Betreten noch nicht abgeernteter Grund-

Digitized by Google

stücke dasselbe Recht, wie dem Jagpächter selbst, zusteht; sie spricht aber und zwar mit Recht auch dem Jagdpächter das Recht, noch nicht abgeerntete Grundstücke zu betreten, soweit dies zur Ausübung der Jagd nicht nothwendig ist und nicht in wirklicher Ausübung der Jagd geschieht, ab und sie hat in thatsächlicher Beziehung festgestellt, daß der Angekl., als er über die noch nicht abgeerntete Wiese ging, die Jagd weder ausüben konnte noch wollte, vielmehr nur auf einem näheren Wege zum Jagdpächter, der ihn zur Jagd eingeladen und ihn vor dem Orte erwartete, sich begeben wollte. Der Jagdberechtigte darf aber die zu seinem Jagdgebiete gehörenden fremden Grundstücke nur betreten, soweit dieses zur Ausübung der Jagd und der sonstigen im Jagdrecht einbegriffenen Befugnisse erforderlich ist. Da aber der Angekl. die Wiese nicht zum Zwecke der Jagdausübung betrat, da er zur fraglichen Zeit die Jagd auf ihr weder ausüben wollte noch konnte, so kann von einem befugten Gehen über dieselbe Seitens des Angekl. keine Rede sein. Der Jagdpächter hätte über die Wiese im gleichen Falle auch nicht gehen können, ohne sich einer Uebertretung des § 368[9] schuldig zu machen.

b) Urth. des OLG. München v. 6. April 1895.

Nicht jedes Gehen über bestellte Aecker vor beendeter Ernte ist nach § 368[9] mit Strafe bedroht, sondern nur das unbefugte. Wem in einem gewissen Flurbezirke das Jagdrecht zusteht, dem muß es der Regel nach gestattet sein, die im Flurbezirke gelegenen Grundstücke zu betreten, da außerdem die Ausübung des Jagdrechtes in den meisten Fällen geradezu unmöglich wäre. Im Jagdrechte ist daher seiner Natur nach die Befugniß enthalten, bei Ausübung der Jagd fremde, im Jagdbezirk gelegene Grundstücke zu betreten. Diese Befugniß erleidet nur insofern eine Beschränkung, als dies beim Mangel reichsgesetzlicher Bestimmungen in den Landesgesetzen ausgesprochen ist, welche die Berechtigung zur Jagd und deren Ausübung regeln. Eine landesgesetzliche Bestimmung aber, die die Befugniß des Jagdberechtigten, bei Ausübung der Jagd über fremde Grundstücke zu gehen, einschränkt, kann nicht erweiternd ausgedehnt werden.

Ist es hiernach dem Jagdberechtigten untersagt, auch nach dem Aufgange der Feldjagd die noch ungeräumten Felder zu betreten, so können als solche nur jene in Betracht kommen, wo nach Eröffnung der Feldjagd die Ernte noch aussteht, die Felder daher noch nicht abgeräumt sind. Felder dagegen, die nach erfolgter Abräumung erst frisch mit Wintersaat bestellt worden sind, auf denen jetzt ein Wachsthum der Früchte, wie man es unter Ernte versteht, noch gar nicht vorhanden ist, fallen nicht unter das einschlägige Verbot. Hofmann.

StPO. 481 ff. Beschl. des Kammerger. v. 18. April 1895. W. 166/95.

J. E., daß das Urtheil, welches die Revision des Angekl. verwirft, am . . verkündet ist, durch diese Verkündung aber und nicht erst durch die später erfolgte Zustellung des Revisionsurtels die Verurtheilung des Angekl. rechtskräftig und vollstreckbar geworden, weil hierdurch beim Mangel eines weiteren ordentlichen Rechtsmittels der Instanzenzug erschöpft war;

daß die StA., indem sie den Haftbefehl behufs Vollstreckung der erkannten Strafe erließ, von der ihr im § 489 Abs. 1 eingeräumten Befugniß Gebrauch machte und daher die Entscheidung darüber, ob ein Haftbefehl zu erlassen sei, lediglich in das Ermessen der StA. gestellt und demzufolge einer Nachprüfung des Gerichts nicht unterliegt;

daß aber die Haft des Angekl. bis zu seiner Einlieferung ins Strafgefängniß lediglich den Zweck hatte, den Antritt der Strafe, dem er sich bisher entzogen hatte, zu ermöglichen und zu sichern, als solche aber noch nicht die Eigenschaft der Gefängnißstrafe, wie sie im § 16 StGB. gesetzlich zum Ausdruck gebracht ist, erlangt hat; daß auch die Anrechnung einer zum Zwecke der Herbeiführung der Strafvollstr. angeordnete Haft auf die zu vollstreckende Freiheitsstrafe nirgends zugelassen ist, vielmehr nach § 482 nur die Anrechnung der gerichtlichen UntersHaft unter bestimmten Voraussetzungen vorgeschrieben ist.

StPO. § 215. Beschl. des Kammerger. v. 17. Mai 1895. (W. 197/95.)

Die der Ladung des Angekl. beigefügte Verwarnung, daß ein abermaliges Ausbleiben nur dann als entschuldigt erachtet werden könne, wenn ein Physikatsattest eingereicht werde, bindet das Gericht nicht; vielmehr hat es die eingegangene Entschuldigung unter allen Umständen auf ihre Glaubwürdigkeit zu prüfen; es ist unzulässig, vorweg zu erklären, daß es nur einer bestimmten Art der Glaubhaftmachung Werth beimessen werde. Der Angekl. hat über seinen Gesundheitszustand ein ärztliches Attest eingereicht, der Gemeindevorsteher hat die Unterschrift des Arztes beglaubigt und bescheinigt, daß Angekl. nicht die Mittel zur Beschaffung eines Physikatsattestes besitze. Unter diesen Umständen hätte die Glaubwürdigkeit des Attestes selbst geprüft werden müssen. Lagen Bedenken gegen dessen Richtigkeit vor, so konnte eine Feststellung durch einen Medicinalbeamten angeordnet werden.

StPO. § 490. a) Beschl. des Kammerger. v. 25. März 1895. W. 131.

J. E., daß der Strafsenat zu A. sich zur Entscheidung der vorliegenden Beschwerde nicht für zuständig erklärt und zugleich beschlossen hat, dieselbe „an das Kammergericht abzugeben", durch diesen Beschluß aber, welcher sich auf § 50[2] des preuß. AusfG. v. 24. April 1878 in Verbindung mit § 388 StPO. ausdrücklich stützt, das Kammergericht als das „zuständige Beschwerdegericht bezeichnet" werden sollte;

daß nach Inhalt des Strafbescheides der ersten Abth. des Kreisgerichts S. v. 7. Nov. 1878 der Beschwerdeführer in die gesetzliche Geldstrafe „genommen" ist, weil er in einer Civilprozeßsache einen mit dem Stempel nicht versehenen Vertrag abgegeben hat, hiernach das Kreisgericht nicht als Straf-, sondern als Civilgericht u. z. nach § 30 Abs. 2 des StempelG. v. 7. März 1822 im Verwaltungswege, also innerhalb seiner damaligen, außerhalb seiner Eigenschaft als ordentliches Strafgericht liegenden, aber durch § 106 des AusfG. v. 24. April 1878 aufgehobenen Zuständigkeit jene Stempelstrafe festgesetzt hat;

daß nun aber keine Bestimmung vorhanden ist, wonach die Strafkammern an die Stelle der früheren Civilgerichte treten, auch wenn diese im Verwaltungswege Stempelstrafen festgesetzt haben, im G. v. 31. März 1879 vielmehr unter § 8 angeordnet ist, daß (in bürg. Rechtsstreitigkeiten) für die „Geschäfte" des Gerichts erster Instanz an die Stelle der Kollegialgerichte die Civilkammern treten;

daß ferner nach § 3 EinfG. zur StPO. letztere auf alle Strafsachen Anwendung findet, die Festsetzung der Stempelstrafe, wie sie vorliegend erfolgt ist, aber zu den Strafsachen in diesem Sinne nicht zu rechnen ist, deshalb auch die Vorschriften des § 490 nicht Anwendung finden können, weil die Strafkammer mit der darin vorgesehenen Entscheidung sich überhaupt nicht zu befassen hat.

b) Beschl. des Kammerger. v. 9. Mai 1895. W. 179.

J. E., daß der ProvSteuerdirektor nach § 346 Abs. 2 zur Einlegung der Beschwerde formell legitimirt war, da das von ihm vertretene Interesse des Reichsfiskus durch den angefochtenen Beschluß betroffen ist, und daß es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob die Steuerbehörde die von ihr vereinnahmten Gelder an erster Stelle auf die gegen den Angekl. erkannte Geldstrafe oder zunächst auf die Verbrauchsabgabe und die der Steuerbehörde erwachsenen Kosten zu verrechnen hat;

daß die Steuerbehörde, welche bei der Vereinnahmung nicht als Organ der Justizbehörde oder als Nebenklägerin gehandelt hat, der Strafkammer als erkennendem Gerichte gegenüber als ein außerhalb des Strafverfahrens stehender Dritter anzusehen ist, so daß es sich hier nicht um die Auslegung des Strafurtheils oder die Berechnung der erkannten Geld- oder substituirten Freiheitsstrafe oder um Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Strafvollstreckung, sondern um den Widerspruch eines Dritten gegen Maßregeln der Justizbehörden bei Beitreibung einer Geldstrafe, welche in die Vermögensrechte des Dritten eingreifen, mithin um Einwendungen handelt, welche aus Anlaß der Vollstreckung einer Geldstrafe von einem Dritten kraft eigenen Rechts erhoben werden;

daß auf derartige Einwendungen aber der § 490 nicht Anwendung findet (Löwe Note 2b S. 894, Goltd. Arch. 33 S. 37).

GewO. a) §§ 1, 6, 33. Urtheil des OLG. Rostock vom 11. Mai 1895.

Der Angekl. hat ohne polizeiliche Erlaubniß auf der Erbpachthufe, die er als Generalbevollmächtigter des Eigenthümers bewirthschaftete, in einer zu diesem Zwecke errichteten Bude Milch gegen Bezahlung zum Genuß auf der Stelle fortgesetzt auf eigene Rechnung und Verantwortung durch Mädchen ausgeschänkt. Allerdings fällt unter „Schankwirthschaft" im Sinne des § 33 Abs. 1 auch der Ausschank nichtgeistiger Getränke, wie Kaffee, Thee, Kakao, Mineralwasser, Milch. Dennoch ist vorliegend der § 33 nicht anwendbar, weil der Milchausschank des Angeklagten zum landwirthschaftlichen Betriebe gehört hat.

Allgemein kann der Betrieb der eigentlichen Landwirthschaft und der mit dieser verbundenen sogenannten landwirthschaftlichen Nebengewerbe nicht der GO. unterstellt werden, es handelt sich dabei um die Gewinnung, Reinigung, Zurichtung, Verarbeitung und Veräußerung von Rohstoffen. Ob in allen Fällen der vom Landwirth vorgenommenen Verwerthung selbstgewonnener Rohstoffe alle Vorschriften der GO. unanwendbar sind, oder ob unter besonderen Umständen die Form der Verwerthung ein „Gewerbe" im Sinne der GO. konstituirt, ist allerdings streitfähig, wie denn auch die in Einzelfällen (vgl. Entsch. in Str. 18 Nr. 99, 22 Nr. 93) getroffenen Entscheidungen von Appelius (Nebengesetze S. 717 718) angefochten werden. Im vorliegenden Falle aber entscheidet der Umstand, daß das, was der Angekl. gethan hat, nicht aus dem Rahmen des gewöhnlichen landwirthschaftlichen Betriebes herausfällt. Die Verwerthung der in einer Landwirthschaft gewonnenen Milch auf dem Wege des Kleinverkaufs und zwar, wo dies möglich ist, innerhalb der landwirthschaftlichen Stelle, entspricht einem ursprünglichen nächstliegenden Bedürfniß der landwirthschaftlichen Milchproduzenten. Auch kann es keinen Unterschied begründen, ob der Kleinverkauf durch den Produzenten oder dessen Leute in einer zu diesem Zwecke auf der Produktions-

Digitized by Google

stätte eingerichteten Bude in der Art erfolgt, daß die gekaufte Milch gleich an der Verkaufsstelle getrunken wird. Eine solche Gestaltung des Milchabsatzes läßt nicht etwa einen nach § 33 konzessionspflichtigen Schankbetrieb in die Erscheinung treten. Hiermit stimmen die Anschauungen des Verkehres im landwirthschaftlichen Betriebe, wie er sich thatsächlich entwickelt hat, überein. Es ist bekannt, daß vielfach die Milchproduzenten an den Stätten, wo die Kühe gemolken werden, Milch zum sofortigen Genuß regelmäßig verkaufen und daß von den Ortsobrigkeiten die Einholung einer Erlaubniß zu solchem Ausschank nicht für erforderlich gehalten wird. Zwar spricht Appelius a. O. aus, daß, wenn ein Landwirth einen offenen Laden anlegt, um im Wege kaufmännischen Betriebes seine Produkte zu veräußern, durch diese äußere Form des Betriebes ein „Gewerbebetrieb" hergestellt werde. Es darf dahingestellt bleiben, ob diese Ansicht in ihrer Allgemeinheit richtig ist. Vorliegend war ein kaufmännischer Betrieb, wie Appelius ihn voraussetzt, nicht eingerichtet; der Verkauf der Milch in der Bude erfolgte nur während dreier Sommermonate und der Unterschied dieser Art der Milchverwerthung von der sonst üblichen lag wesentlich nur in der Einrichtung einer besonderen übrigens auf der Erbpachthufe selbst befindlichen Verkaufsbude, deren günstige Lage anscheinend die Erzielung eines höheren Preises ermöglichte. Auch kann ein Bedenken nicht daraus hergeleitet werden, daß Angekl. den Ausschank auf eigene Rechnung und Verantwortung betrieben hat. Es ist außerdem festgestellt, daß Angekl. die Hufe als Generalbevollmächtigter des Eigenthümers bewirthschaftet. Es muß hiernach angenommen werden, daß der den landwirthschaftlichen Betrieb der ganzen Hufe führende Angekl. zum Eigenthümer der Hufe in einem zivilrechtlichen Verhältniß stand, vermöge dessen er für den Eigenthümer und als dessen Vertreter die Wirthschaft zu betreiben, innerhalb dieses Betriebes aber den Erlös für die in jener Bude verkaufte Milch zu eigenem Vortheil einzunehmen hatte. Es ist zwar dahin gestellt zu lassen, ob das Verhältniß, das zwischen den Angekl. und dem Eigenthümer bestand, den Regeln des Mandats, der Pacht oder eines anderen Vertrages unterfällt. Jedenfalls liegt nicht vor, daß Angekl. die ausgeschänkte Milch etwa anderswoher als von den Kühen der Hufe beschafft, oder daß ihn der Eigenthümer die von seinen Kühen gewonnene und in seinem Eigenthum befindliche Milch vor dem in der Bude beschafften Absatz verkauft und übertragen hat, vielmehr muß angenommen werden, daß es Milch des Hufeigenthümers war, die der Angekl. in der Bude verkaufen ließ, und daß der Angekl. den Erlös aus der Milch vermöge eines zwischen ihm und dem Eigenthümer bestehenden, die Bewirthschaftung der Hufe betreffenden gegenseitige Rechte und Pflichten begründenden Rechtsverhältnisses vereinnahmte. Die Qualifizirung des Angekl. als Bevollmächtigter hebt zwar zunächst seine Stellung nach Außen hervor, muß aber in Verbindung damit, daß seine Thätigkeit als Bewirthschafter der Hufe betont und der Verkauf der Milch als auf seine Rechnung gehend bezeichnet wird, als genügende Grundlage der vorstehenden zivilrechtlichen Ausführungen angesehen werden. Wie der Eigenthümer der Hufe den Milchausschank innerhalb seines landwirthschaftlichen Betriebes direkt für eigene Rechnung hätte betreiben und demnächst den Erlös des Ausschankes einem Angestellten hätte geben können, so konnte er auch den Ausschank in der festgestellten Weise dem die Hufe Bewirthschaftenden überlassen, ohne daß damit dieser Ausschank aus dem landwirthschaftlichen Betriebe herausfiel. Denn durch diese Unterlassung wurde die wirth-

schaftliche Bedeutung dieses auf der Huse selbst erfolgenden Milchausschanks nicht geändert. Auch unter den vorliegenden Umständen erfolgte die Verwerthung der dem Eigenthümer gehörigen Milch in dessen Interesse. Er erhielt für das Zugeständniß, daß Angekl. den Erlös der Milch für sich entgegennahm, als Gegenleistung die Thätigkeit des Angekl. in der Bewirthschaftung der Huse. v. Buchka.

b) § 1, 33 Urtheil des Kammerger. v. 14. Jan. 1895. S. 977/94.

Die Rüge des Angekl. (Wärters im staatlichen Institute), daß er geistige Getränke nicht gewerbsmäßig, sondern nur auf Anweisung seiner vorgesetzten Dienstbehörde in den ihm angewiesenen Räumen an einen abgeschlossenen Personenkreis (an Studirende) verkauft habe, ist nicht zutreffend. Da er zu unbedingtem blinden Gehorsam nicht verpflichtet war, kann ihn die Anweisung des Institutsvorstandes von der eigenen Verantwortlichkeit nicht befreien. Ebenso ist mit Recht darin, daß er die Getränke, die er selbst für eigene Rechnung und Gefahr einkaufte, mit Vortheil verkaufte und für sich einen Gewinn erzielte, ein gewerbsmäßiges Handeln gefunden worden. Unerheblich ist es, daß er nur an einen bestimmten Personenkreis verkaufte (GoltdArchiv 39 S. 366) und die Preise nicht nach Willkür, sondern in einer vertragsmäßig vereinbarten Höhe berechnete.

c) §§ 1, 33a. Urth. des OLG. Hamburg vom 28. März 1895.

Der Angekl. hat 14 Tage lang durch eine Damenkapelle Instrumentalkonzerte in seinem Wirthschaftslokal geben lassen und dabei hin und wieder, den Wünschen der Gäste willfahrend, gestattet, daß die Vortragenden beim Spiele eines Liedes je die letzte Reihe der Strophen mitsangen .... Hiernach hat er keine regelmäßigen Vokalmusikproduktionen zugelassen, sondern nur wenige vereinzelte Male und, ohne daß dies vorher in seinem Plane gelegen hätte, gestattet, die Wirkung eines instrumentalmusikalisch vorgetragenen volksthümlichen Liedes durch den Gesang der Schlußzeilen einiger Liedstrophen zu erhöhen. Das ist allerdings im Interesse seines Geschäfts und zur Steigerung der Geschäftsergebnisse geschehen. Der Wunsch, einen pekuniären Nutzen zu erzielen, ist aber für sich allein nicht entscheidend. Der Erwerbszweck erschöpft noch nicht den Begriff der Gewerbsmäßigkeit. Setzt diese freilich allemal die Gewinnabsicht voraus, so kann solche Absicht doch mit einer Handlung verbunden sein, ohne daß sie darum den Charakter einer gewerbsmäßigen Handlung gewönne. Es muß vielmehr ihre öftere Wiederholung, zum Mindesten aber die Absicht einer öfteren Wiederholung hinzukommen. Im Sinne des Gesetzes soll nicht schlechthin jedes auf Gewinn gerichtete Geschäft, sondern nur ein fortgesetzter Geschäftsbetrieb, der zum Zwecke des Erwerbes ausgeübt wird, als gewerbsmäßig gelten. Eine einzelne Handlung kann die Annahme der Gewerbsmäßigkeit rechtfertigen; das aber nur dann, wenn sie den Rückschluß auf eine eigentliche gewerbliche Thätigkeit zuläßt und so nach der besonderen Lage der Umstände in ihr ein auf ihre Wiederholung gerichteter Erwerbswille zur Erscheinung gelangt. Von diesen Gesichtspunkten hat sich auch das Berufungsgericht leiten lassen und bei der Verneinung der Gewerbsmäßigkeit deren Begriff und Wesen nicht verkannt ....

d) §§ 16, 147². Urth. des Kammerger. v. 17. Juni 1895 (S. 449/95).

Der Angeklagte, welcher eine Anlage zur Reparatur von Dampfkesseln durch Vernieten unterhält, bewirkt diese Reparatur dergestalt, daß schadhafte Theile des Kessels unter Herausschlagen der Nieten abgetrennt und nach erfolgter Ausbesserung durch Einschlagen der Nieten wieder angebracht oder durch neue Theile unter

Digitized by Google

Befestigung derselben mittels Nieten ersetzt werden. Der Berufungsrichter nimmt an, daß durch die Abnahme der schadhaften Theile der Kessel aufgehört habe, ein verwendbarer Kessel zu sein und es erst wieder durch das Anfügen der ausgebesserten oder neuen Theile geworden sei, und findet daher in dieser Arbeit eine Herstellung von Dampfkesseln durch Vernieten. Zugleich stellt er fest, daß eine Zuwiderhandlung gegen wesentliche Bedingungen der für die Anlage ertheilten Genehmigung vorliege. Es kann dahin gestellt bleiben, ob der Angeklagte ohne Rücksicht darauf, ob diese besondere Genehmigung nach § 16 erforderlich gewesen wäre, schon deshalb für das Nichtinnehalten der wesentlichen Bedingungen, unter welchen sie ertheilt worden, strafrechtlich verantwortlich gemacht werden könnte, weil der die Genehmigung und deren wesentliche Bedingungenn enthaltende Bescheid des Stadtausschusses rechtskräftig geworden war. Denn der Vorderrichter führt zutreffend aus, daß unter den Fabriken, „in welchen Dampfkessel durch Vernieten hergestellt werden", im Sinne des § 16 auch solche Anlagen zu verstehen seien, welche zur Reparatur von Kesseln durch Vernieten dienen, wenn diese Reparatur in der festgestellten Weise erforderlich ist oder stattfindet.

e) 33, 14. Urtheil des OLG. München v. 9. Februar 1895.

Unter „Ausschänken" ist das zum Genuß auf der Stelle stattfindende gewerbsmäßige Verkaufen von Getränken zu verstehen; demnach setzt der Betrieb der Schankwirthschaft einen Platz voraus, wo der Genuß des Getränkes stattfinden kann. Dieser Platz muß nun freilich nicht dem Schankwirth eigenthümlich gehören, und ebensowenig ist erforderlich, daß von diesem auf dem Platze Vorbereitungen zum Genusse, z. B. durch Herstellung von Bequemlichkeiten für die Gäste, getroffen seien; entscheidend ist vielmehr, soviel Ort und Zeit des Genusses betrifft, daß nach Absicht des Schankwirthes das Getränke sofort verzehrt werde, und daß ein Gewerbsbetrieb sich in solcher Absicht nur dann ausführen läßt, wenn die Gäste zum Genuß auf der Stelle thatsächlich Platz finden.*)

Dies wäre auch dann der Fall, wenn ein Flaschenbierhändler Bier in Flaschen gegen Bezahlung abgiebt, und nun die Käufer das Bier in der Nähe seines Hauses auf der Straße trinken, sofern der Verkäufer jedenfalls bei Abgabe je einer zweiten Flasche wußte, daß das Bier an dem gewählten Platze sofort getrunken werde. Immerhin muß jedoch, um eine einzelne, für sich stehende Erwerbshandlung als den Beginn eines Gewerbebetriebes im Sinne des § 14 GewO. aufzufassen, diese Handlung zugleich vom Entschlusse des Handelnden, die Gewerbehandlung in Zukunft zu wiederholen, begleitet sein. Im Verkauf des Flaschenbieres an sich kann dieses Merkmal nicht gefunden werden, da ja der Angeklagte als Händler mit Flaschenbier hierzu berechtigt war, und nur dann fiele der Verkauf solches Bieres zu sofortigem Genusse unter die Strafe des § 147 Nr. 1 GewO., wenn jener dabei beabsichtigt hätte, solche Bierabgabe bei nächster Gelegenheit oder überhaupt zu wiederholen. OLGRath Hofmann.

f) § 37. Urth. des Kammerger. v. 14. März 1895 (S. 136/95).

Eine PolBehörde kann zwar auf Grund der §§ 5 u. 6 lit. b u. f des G. v. 11. März 1850, des § 366[10] StGB. und § 37 GewO. im öff. Interesse, insbes. der Ordnung des Verkehrs sowie zur Erhaltung der Reinlichkeit auf öff. Straßen und aus Sorge für Leben und Gesundheit vorschreiben, daß die Ent-

*) Ebenso Darmstadt am 18. Okt. 1894. Rev. 28/94.

leerung der Aborte und die Abfuhr des Inhalts derselben durch bestimmte von der Stadt zugelassene Unternehmer zu erfolgen habe; es muß dann aber entweder den Unternehmern überlassen bleiben, sich mit den Eigenthümern des Inhalts der Abortgruben über die Bedingungen, unter welchen ihnen dieser überlassen wird, bez. über die für die Abfuhr zu gewährende Vergütung zu einigen, oder aber, wenn dies zu keinem Ergebniß führt, den Unternehmern seitens der Stadt eine Vergütung gewährt werden, welche, wenn dieselbe nicht oder nicht lediglich in der Ueberlassung des Eigenthums am Inhalt der Grube besteht, in andrer Weise regulirt werden muß. Dagegen kann durch PV. das Eigenthum am Grubeninhalt den Eigenthümern nicht ohne Weiteres, d. h. ohne vorgängige Feststellung der Entschädigung entzogen und auch die Zahlung einer Gebühr an die Unternehmer nicht wirksam vorgeschrieben werden; denn eine solche PV. steht einerseits mit Art. 9 der Verf. im Widerspruche und findet andererseits hinsichtlich der Auferlegung einer Gebühr weder im § 37 GewO. noch im G. v. 11. März 1850 ihre gesetzliche Grundlage.

Nicht zu verwechseln mit poliz. Vorschriften dieser Art sind solche PV., welche das öff. Fuhrwesen dahin regeln, daß sie die Unternehmer gewissen Taxen unterwerfen, denn hierdurch wird das Publikum einerseits nicht gezwungen, sich solcher Fuhrwerke zu bedienen, und andererseits vor Uebervortheilung Seitens jener Unternehmer geschützt, falls es von deren Fuhrwerken Gebrauch macht. Ebenso darf im Interesse des öff. Wohles innerhalb der durch die Gesetze gezogenen Grenzen die Ausübung gewisser aus dem Eigenthumsrechte sich ergebender Befugnisse zeitweilig oder während der Dauer bestimmter lokaler Verhältnisse durch PV. eingeschränkt oder suspendirt werden; das Eigenthumsrecht selbst aber kann nur unter den im Art. 9 des VerfUrk. festgestellten Voraussetzungen entzogen oder beschränkt werden.

Die Bestimmung einer PV.:

> Die Entleerung der Aborte erfolgt regelmäßig nur durch die von der Stadt zugelassenen Unternehmer, welche die Räumung gegen Zahlung einer bestimmten Abgabe und Ueberweisung des Grubeninhalts zu besorgen haben,

ist auch, soweit sie nur die Entleerung anordnet, deshalb rechtsunverbindlich, weil diese letztere Anordnung mit den weiteren rechtsunwirksamen Vorschriften in untrennbarem Zusammenhange steht, so daß die ganze Bestimmung als einheitliche gelten muß.*)

g) §§ 42, 44, 146a. Urth. des OLG München v. 13. April 1895.

Aus der Vergleichung der §§ 42 und 55 GewO. ergiebt sich, daß im stehenden Gewerbsbetriebe auch außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung das Aufsuchen von Waarenbestellungen ohne Verstoß gegen die Bestimmungen des § 55 betrieben werden kann, daß aber diese im übrigen, dem Vorbehalte in § 42 gemäß, beobachtet werden müssen, sofern nicht die Befugnisse des stehenden Gewerbsbetriebes im Gesetze selbst erweitert sind. Nun bestimmt aber § 44, daß, wer ein stehendes Gewerbe betreibt, befugt ist, auch außerhalb des Gemeindebezirkes seiner Niederlassung persönlich oder durch in seinem Dienste stehende Reisende Bestellungen auf Waaren zu suchen. Da nun diese dem

*) Vgl. hierzu die Ausführungen des Reichsjustizamts in Fischer's Zeitschr. für Verw. 14 S. 83 ff. und die abweichenden Urth. d. OLG. Dresden vom 30. April 1891 u. 29. Dez. 1892 (Ann. 13 S. 108 u. 14 S. 204).

§ 42 nachfolgende Bestimmung, allerdings mit den Einschränkungen in Abs. 2 und 3, dem, der ein stehendes Gewerbe betreibt, den Betrieb seines Gewerbes auch außerhalb des Gemeindebezirkes der Niederlassung gestattet, sonst aber den Vorbehalt des § 42 Abs. 1 wirksam läßt, so stellt sich § 44 als eine Ausnahmebestimmung zu Gunsten des stehenden Gewerbsbetriebes dar, zufolge deren dieser, soweit er im Rahmen des § 44 gehalten ist, von den beschränkenden Bestimmungen des dritten Titels der GewO. nicht betroffen wird. Dies ergiebt sich auch aus der Entstehungsgeschichte, wonach auf den, der zum selbständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes befugt ist, insbesondere die einschränkenden Bestimmungen des § 56 a Nr. 3 GewO., das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spirituosen betr. keine Anwendung finden.

Wenn aber, wer ein stehendes Gewerbe betreibt, nicht behindert ist, Bestellungen auf Artikel, deren Ankauf und Feilhalten mehrfachen Beschränkungen unterliegt, sogar bei Personen aufzusuchen, in deren Gewerbebetrieb diese Artikel keine Verwendung finden, so muß zugegeben werden, daß ihm auch gestattet ist, außerhalb des Gemeindebezirkes seiner Niederlassung bei seinen Geschäftskunden Bestellungen auf Waaren gewöhnlicher Art zu suchen. Es geht demnach nicht an, den Vorbehalt des § 42 Abs. 1 auf die in § 44 gestattete Geschäftsausübung auszudehnen und zu diesem Behufe den § 105 a*), der den Schutz der Arbeiter in ihrer Sonntagsruhe bezweckt, heranzuziehen. OLGRath Hofmann.

h) §§ 120, 142, 150[4]. Urth. des Kammerger. vom 13. Juni 1895 (S. 445/95).

Zutreffend führt der Vorderrichter aus, daß auch Handlungslehrlinge zu den im § 1 des Statuts angeführten „gewerblichen Arbeitern" (deren Begriff daselbst, entsprechend der Ueberschrift des Tit. VII der GewO., durch die beigefügten Worte „Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter" erläutert ist) gerechnet werden müßten, da, wie namentlich in den §§ 105b Abs. 2 und 154 Abs. 1 GewO. deutlich zum Ausdruck gebracht sei, diese letztere unter „gewerblichen Arbeitern" auch Handlungslehrlinge verstehe und das Statut, welches gerade auf Grund der §§ 120, 142, 150 erlassen sei, jenem Ausdruck offensichtlich denselben Sinn beilege. Ueberhaupt ist nicht abzusehen, worum, wenn „Lehrlinge" als zu den gewerblichen Arbeitern gehörig bezeichnet sind, Handlungslehrlinge nicht zu den Lehrlingen zu zählen sein sollten, da doch auch der Handel ein Gewerbe bildet. Aus der GewO. folgt aber auch klar, daß als „Arbeiter" im Sinne des § 120 auch Lehrlinge in Handelsgeschäften gelten sollten (§ 154 Abs. 1). Ob Gemeindeorgane der Ansicht gewesen, daß das Statut nur für die im Handwerk beschäftigten jugendlichen Arbeiter die Pflicht zum Besuche der Fortbildungsschule setzte, kann der Fassung des Statuts gegenüber nicht in Betracht kommen.

i) § 142. Urth. des Kammerger. vom 20. Juni 1895 (S. 474/92).

Ob es zur wirksamen Aufhebung eines Ortsstatuts der gehörigen Publikation der Aufhebungsbeschlüsse bedarf, kann dahingestellt bleiben; denn jedenfalls ist dazu die Einwilligung sämmtlicher Organe erforderlich, durch deren Mitwirkung bei Erlaß des Statuts die Gültigkeit des letzteren bedingt ist. Es ist deshalb auch zur rechtswirksamen Aufhebung eines Ortsstatuts die Zustimmung des Bezirksausschusses erforderlich. Da es hieran z. Z. der festgestellten Schul-

*) Im vorliegenden Falle hat der Geschäftsreisende einer Manufakturwaaren-Großhandlung an einem Sonntag zwischen 11 und 12 Uhr Mittags auswärtige Kunden besucht, um sie zu Bestellungen zu veranlassen.

versäumnisse der Angekl. fehlte, so ist das in Rede stehende Ortsstatut zu dieser Zeit noch in Kraft gewesen.

k) §§ 152, 153. Urth. des Kammerger. vom 20. Juni 1895 (S. 468/95).

Auf Grund des Tarifs, nach welchem der Lohn für das Setzen einer Kochmaschine 20,60 Mk. beträgt, hatte C. für seinen Bau Töpfergesellen engagirt. Bei der Lohnzahlung vom 27. Oktober erklärte er ihnen jedoch, daß er nicht mehr als 20 Mk. zahle; in Folge dessen verabredeten am nächsten Lohnzahlungstage mehrere Gesellen, die Arbeit niederzulegen, wenn ihnen nicht die 60 Pfg. ausgezahlt würden, und legten, als C. trotzdem die 60 Pfg. abzog, am Tage darauf die Arbeit nieder. Wenn der Berufungsrichter auf Grund dieses Sachverhalts die Angekl. aus § 153 verurtheilt, so fehlt die rechtliche Begründung dafür, daß C. nach dem Engagementsvertrage berechtigt war, ohne Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen (§ 122) den vereinbarten Lohnsatz durch einseitige Erklärung herabzusetzen. Nur dann könnte von der Erstrebung günstigerer Lohnbedingungen die Rede sein. War aber die einseitige Lohnherabsetzung eine unberechtigte, so konnten die Töpfer den bisherigen Satz von Mk. 20,60 fordern und es würde dann eine nach § 153 strafbare Handlung nicht vorliegen; denn das Verlangen, gesetzlich bestehende Lohnsätze aufrecht zu halten, fällt nicht unter das Erstreben günstigerer Lohnbedingungen.

BranntweinsteuerG. v. 8. Juli 1868 §§ 6, 59, 65.
Urth. des OLG. München v. 26. Jan. 1895.

Der Angekl. ist zur Strafe des § 59 cit. verurtheilt, weil er einen nicht angemeldeten und daher nicht inventarisirten Bottich in seiner Branntweinbrennerei verwendete. Eine Aufhebung oder Abänderung der in Ziff. 2 § 6 dieses älteren Gesetzes ertheilten Vorschriften über die Erhebung und Kontrolirung der Steuer ist nicht erfolgt, sondern im Gegentheil ist in § 43 des neueren G. v. 24. Juni 1887 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf §§ 6 und 43 die fortdauernde Rechtswirksamkeit jener Vorschriften anerkannt. Nach § 6 Abs. 1 a. O. konnte der Angekl., wenn er nur in Folge des nicht vorausgesehenen zufälligen Ueberlaufens der gährenden Maische den in der Nebenkammer aufgestellten Bottich benutzte, dessen Benutzung aber zu keiner Zeit vorher beabsichtigte, so daß er auch keine Verpflichtung hatte, diesen Bottich als eine mit der eingereichten Betriebsanmeldung nicht übereinstimmende Einrichtung nachträglich anzumelden, überhaupt nicht gestraft werden; nach Abs. 2 hingegen nur dann, wenn der Bottich als angeschafftes Geräthe zu erachten ist. Unter angeschafftem Geräthe ist ein solches zu verstehen, das der Brenner bei der Betriebsanmeldung noch nicht besessen oder doch nicht zur Verwendung beim Betriebe bestimmt hatte, das er aber nachträglich zu dauernder oder vorübergehender Benutzung anschafft, gleichviel, ob er es von außen zur Stelle schafft oder schon besitzt und nun für die Brennereizwecke dienlich herstellt oder sonst in erkennbarer Weise dafür bestimmt.

Die Benutzung eines nicht angemeldeten Geräthes ist bei mangelnder Defraudationsabsicht weder in § 59 noch in § 65 oder sonstwo mit Strafe bedroht, und insbesondere kann die Strafe des § 65 nicht verhängt werden, weil § 6 Abs. 2 nur verbietet, daß ein angemeldeter Bottich ohne amtliche Bescheinigung in Gebrauch genommen werde, was hier nicht zutrifft. Wohl aber wäre die Anwendung des § 59 mit § 6 unter der Voraussetzung gerechtfertigt, daß der Angekl. von einem bestimmten Zeitpunkte an für alle Fälle den unangemeldeten Bottich zur Benutzung bereithielt. OLGRath Hofmann.

Digitized by Google

NahrungsmG. § 10. a) Urth. des OLG. Kiel v. 8. Aug. 1894.*) S. 22/94.

Irrig ist die Meinung, daß die Polizei zur Untersuchung der Milch verpflichtet und daß, wenn diese sie unbeanstandet passiren lasse, der Händler gedeckt sei und nicht weiter zu untersuchen habe. Vielmehr lag es dem Angeklagten als Milchhändler ob, durch genaue Untersuchung die Beschaffenheit der von ihm feilgehaltenen Milch festzustellen. Auch kann er sich nicht damit decken, daß ihm die Untersuchung durch ein Instrument polizeilich habe vorgeschrieben sein müssen. In der Verabsäumung der ordnungsmäßigen Untersuchung ist die Fahrlässigkeit zu finden. Daß die Untersuchung den Angekl. zur Kenntniß des verfälschten Zustandes der Milch geführt haben würde, ist in für die Revisionsinstanz unangreifbarer Weise festgestellt und damit auch der kausale Zusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit und der ferner festgestellten Thatsache, daß Angekl. verfälschte Milch, die 20 pCt. Wasser enthielt, feilgehalten habe, gegeben.**) v. d. Decken.

b) Beschl. des Kammerger. v. 10. Dec. 1894. W. 610/94.

J. E., daß der Angesch., welchem von seinem Pflaumenbaume häufig Pflaumen entwendet worden, in viele der Früchte dieses Baumes je eine Stecknadel gesteckt hat, in dieser Handlungsweise aber der Thatbestand des § 12 Nr. 1 cit. schon deshalb nicht enthalten ist, weil es an einem wesentlichen Thatbestandsmerkmale mangelt, daß nämlich Gegenstände der im Gesetz bezeichneten Art dergestalt hergestellt sind, daß deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist;

daß vielmehr diese „Herstellung" eine menschliche Thätigkeit erfordert, durch welche Gegenstände, welche vorher überhaupt nicht zu den Nahrungs- oder Genußmitteln oder zu einer anderen Klasse oder Qualität derselben gehörten, zu Nahrungs- oder Genußmitteln umgeschaffen werden und ohne eine solche durch menschliche Thätigkeit herbeigeführte Veränderung der ursprünglichen Stoffe in Beziehung auf ihre Beschaffenheit . . . von einer Herstellung fr. Nahrungsmittels nicht die Rede sein kann und daß unter „Herstellen" des letzteren dessen Fertigstellung zum Genusse verstanden ist

*) Muß nach der PV. v. 6. Juli 1887 zum Feilhalten von Milch ein Gefäß benutzt werden, welches mit einer auf die darin enthaltene Milchsorte hinweisenden Aufschrift versehen gewesen ist, so ist die Benutzung eines nicht gezeichneten Gefäßes lediglich zur vorläufigen Aufbewahrung der Milch, bevor sie zum Verkauf gestellt wurde, nicht strafbar. Das thatsächliche Vorhandensein des Gefäßes in dem Verkaufsraum ist nicht entscheidend. (Urth. d. KG. v. 28. März 95 S. 193/95). — Durch PV. kann eine bestimmte Beschaffenheit der Milch als Voraussetzung für ihre Zulässigkeit im örtlichen Handelsverkehr vorgeschrieben werden. Der Begriff des „Einführens zum Verkauf" bestimmt sich nach der äußeren Gestaltung, der auf das Einführen gerichteten Thätigkeit. (Dresden 8. März 1894, Ann. 15 S. 392).

**) Ebensa führt das Urth. des OLG. Darmstadt v. 10. Nov. 1894 aus: Gegenstand einer in der Revisionsinstanz unzulässigen Nachprüfung wäre es auch, wenn man hier die Untersuchungshandlungen, welche der Angekl. nach dem Urtheil schuldvoll unterlassen hat, bezüglich ihrer Zuverlässigkeit und Tauglichkeit beurtheilen wollte, denn gesetzlich sind solche Handlungen nicht bezeichnet, es ist darum die Frage der Tauglichkeit Beweisfrage, daß aber das Berufungsgericht von der Ansicht ausging, daß der Angekl den verfälschten Zustand der Butter hätte erkennen müssen, wenn er die unterlassenen Untersuchungshandlungen vorgenommen hätte, erhellt aus der Entscheidung selbst und war darum nicht auch mit ausdrücklichen Worten zu erwähnen. Uebrigens wäre ja der Angekl. auch dann für schuldlos erachtet worden, wenn er überhaupt die Butter, obgleich resultatios, untersucht hätte, denn das Gesetz verlangt nur, daß der Verkäufer thunlichst bemüht war, sich über die von ihm feilgebotene oder verkaufte Waare zu unterrichten.

(vgl. Entsch. des RG. 7 S. 151); daß jedoch vorliegend die Pflaumen durch das Hineinstecken der Nadeln eine Umschaffung zu Nahrungs- oder Genußmitteln oder eine Veränderung ihrer Substanz nicht erlitten haben, auch nicht erst zum Genusse fertig gestellt worden sind;

daß auch dem Antrage, gegen den Angesch. wegen versuchten Verbrechens gegen § 229 StGB. die Voruntersuchung zu eröffnen, nicht stattgegeben werden kann, da dieser Paragraph denjenigen, welcher vorsätzlich einem Anderen, um dessen Gesundheit zu beschädigen, Gift oder andre die Gesundheit zu zerstören geeignete Stoffe beibringt, mit Zuchthaus bedroht; daß also zur Vollendung dieses Verbrechens das „Beibringen" jener Stoffe gehört und deshalb ein strafbarer Versuch der im § 229 vorgesehenen That nicht schon darin gefunden werden kann, daß ein durch Verschlucken zur Zerstörung der Gesundheit geeigneter Stoff — wobei es dahingestellt bleiben kann, ob zu den Stoffen dieser Art im Sinne des § 229 auch ein solcher, welcher durch seine Form auf mechanischem Wege die Gesundheit zerstören kann, also eine Nadel zu zählen ist — derartig angebracht und anderen Personen dadurch gefährlich wird, daß diese in Folge einer bestimmten, von ihnen möglicherweise begangenen strafbaren Handlung diesen Stoff in unvorsichtiger Weise verschlucken und dadurch ihre Gesundheit gefährden oder zerstören; daß vielmehr nothwendige Voraussetzung dieses strafbaren Versuchs eine Handlung bildet, welche sich als Anfang des „Beibringens", eines Ausführungsaktes, der für den Thatbestand des vollendeten Verbrechens unerläßlich und besonders wesentlich ist, charakterisirt;

daß endlich auch nicht der Thatbestand des § 360[11] vorliegt, weil das Verhalten des Angesch. den äußeren Bestand der öff. Ordnung nicht unmittelbar verletzt, nicht das Publikum schlechthin gefährdet oder belästigt und nicht den öff. Frieden im Allgemeinen beunruhigt, sondern nur dazu diente, unter besonderen Umständen einzelne Personen zu treffen, selbst aber, wenn dieser Zweck erreicht worden wäre, die eben gedachten Begriffsmerkmale nicht vorhanden sein würden.

c) Urth. des Kammerger. v. 11. u. 18. Febr. 1895. (S. 33 u. 53.)

Die PV. der Polizeiverw. zu W. v. 10. Juli 1891 findet ihre gesetzliche Begründung im § 6c des G. v. 11. März 1850, wonach das öff. Feilhalten von Nahrungsmitteln zu den Gegenständen ortspolizeilicher Vorschriften gehört. Mit dem NahrungsmG. v. 14. Mai 1879 steht der § 3 PV. nicht in Widerspruch; denn wenn auch im § 5[2] das gewerbsm. Verkaufen und Feilhalten von Nahrungsmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung der Kais. Verordnung vorbehalten ist, so ist doch aus der Vorschrift des § 8, daß landesrechtliche Vorschriften eine höhere Strafe nicht androhen dürfen, zu folgern, daß der Erlaß neuer landesr. Vorschriften unter den Bedingungen des § 5 des Ges. zulässig ist. Im § 3 PV., lautend:

> Unter der Bezeichnung „Wurst" darf nur ein lediglich aus animalen Stoffen d. h. Fett, Fleisch, Blut, Leber ꝛc. sowie den erforderlichen Gewürzen bereitetes Fabrikat feilgehalten und verkauft werden

ist jedoch nur das Feilhalten und Verkaufen eines nicht lediglich aus animalen Stoffen bestehenden Fabrikats unter der Bezeichnung Wurst schlechthin verboten. Demnach fällt die Bezeichnung eines solchen Fabrikats „Wurst mit Mehlzusatz," wodurch dessen wahre Beschaffenheit gekennzeichnet wird, nicht unter das Verbot des § 3. Eine weitergehende Auslegung dieses Paragraphen

würde auch über den Rahmen der auch für landesr. Vorschriften im § 5² cit. gezogenen Grenzen hinausgehen. Denn derselbe läßt nur das Verbot des gewerbsm. Verkaufs und Feilhaltens von Nahrungsmitteln von einer bestimmten Beschaffenheit oder unter einer der wirklichen Beschaffenheit nicht entsprechenden Bezeichnung zu. . . .

BetriebsO. für die Haupteisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 § 62.

a) Urth. des OLG. Kiel vom 5. Dezember 1894. (S. 36/94).

Die Vorschrift, welcher der Angeklagte durch Verweigerung der Kartenabgabe zuwider gehandelt hat, zählt zu den die Rechte und Pflichten des Fahrgastes regelnden Bestimmungen und ist ihrem Gegenstande entsprechend den Bestimmungen der Verkehrsordnung angereiht. Ihre Gültigkeit ist in Berücksichtigung der in der Bekanntmachung vom 15. November 1892, betr. die Verkehrs-Ordnung für die Eisenbahnen Deutschlands unter Nr. I² getroffenen Bestimmung ebenfalls nicht zu beanstanden. Gleichwohl muß der Revision der Erfolg versagt werden. Die im § 62 der BetriebsO. erlassene Strafbestimmung erstreckt sich grundsätzlich nicht auf die durch die VerkehrsO. dem Fahrgast gemachten Vorschriften. Ihr Wortlaut und Inhalt läßt in dieser Hinsicht keinen Zweifel: die namentliche Ausscheidung einzelner Bestimmungen aus der VerkehrsO. und die Gleichstellung ihrer Verletzung mit der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 53—61 der BetriebsO. bedingen jene Folgerung. An die Verletzung der durch sie aufgestellten Pflichten knüpft die VerkehrsO. ihrerseits privatrechtliche Nachtheile; nach § 20² dieser Ordnung wird derjenige, welcher dieselben nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bediensteten nicht fügt, ohne Anspruch auf Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mitfahrt ausgeschlossen. Zu den in Ansehung ihrer Uebertretung den Bestimmungen der §§ 53—61 der BetriebsO. gleichgestellten Bestimmungen der VerkehrsO. gehört die Bestimmung über die Abgabe der Fahrkarte nicht, und folgeweise handelt der Schaffner, welcher in Ausführung derselben die Abgabe verlangt, nicht als „Bahnpolizeibeamter" im Sinne des § 53 der BetriebsO., sondern als Eisenbahnbediensteter im Sinne des § 2 der VerkehrsO., dessen Streitigkeiten mit dem Publikum gemäß § 3 l. c. der Stationsvorsteher bezw. der Zugführer entscheidet. LGR. v. d. Decken.

b) Urth. des OLG. Marienwerder vom 21. Mai 1895 (S. 12/95).

. . . Der Erlaß allgemeiner Bahnpolizeivorschriften geht in erster Reihe vom Reich aus; und zwar hat das Recht hierzu auf Grund der Art. 42, 43 und 45 in Verbindung mit Art. 7 der Reichsverf. der Bundesrath. Von jeher ist nun die Frage erörtert und bestritten worden, ob der Reichsgewalt unmittelbar das Polizeiverordnungsrecht zustehe oder ob sich nicht vielmehr die Befugniß der Reichsgewalt darauf beschränke, die Einzelstaaten auf Grund ihrer in der Reichsverfassung festgestellten Pflicht zur Ausübung des Polizeiverordnungsrechts bezw. zum Erlaß übereinstimmender Bahnpolizeivorschriften anzuhalten (vgl. Eger, Eisenbahnr. Bd. I § 13, II § 44). Der in der Litteratur angeregte Zweifel ist vom Bundesrath selbst als berechtigt nicht angesehen worden. Denn es enthält nicht nur das Bahnpolizeiregl. v. 3. Juni 1870 die Androhung von Strafen für gewisse Uebertretungen des Reglements, sondern die Strafandrohungen wiederholen sich in den später erlassenen Bahnpolizeiregl. v. 4. Januar 1875 und 30. November 1885 (§ 62). Die an Stelle der letzteren jetzt getretene BetriebsO.

sieht wiederum im § 62 die Bestrafung gewisser Uebertretungen der BetriebsO. vor. Diese ist im RGBl. S. 691 veröffentlicht worden, wie dies ausdrücklich im § 74², vorgesehen ist. Daß auch der preuß. Minister der öffentlichen Arbeiten an der verfassungsmäßigen Befugniß des Bundesraths zum Erlaß jener BetriebsO. und der daselbst vorgesehenen Strafbestimmungen keinen Zweifel hegt, ergiebt sich aus der Bekanntmachung und PolizeiV. vom 5. Dezember 1892 (MinBl. der innneren Verw. 1893 S. 8). Dieselbe Ansicht vertritt auch das ROHandG. (Bd. 21 S. 61), wenn es ausführt, die Bestimmung des Art. 43 enthalte nicht den beschränkten Sinn, daß die Reichsgewalt indirekt, durch Einwirkung auf die Bundesregierungen, den Erlaß gleicher Bahnpolizeireglements herbeiführen solle und daß der Zweck der Reichsverf., für ganz Deutschland die Eisenbahnpolizei in einheitlicher Weise zu regeln, nur unvollkommen erreicht würde, wenn bezüglich der Wirksamkeit der in der Verordnung enthaltenen Strafbestimmungen die einzelnen Landesgesetze maßgebend bleiben, und somit der Fall eintreten könnte, daß dieselbe bahnpolizeiliche Zuwiderhandlung im einen Rechtsgebiete zu bestrafen wäre, im andern nicht. Noch weniger lasse sich die Absicht vermuthen, die Erlassung der Strafvorschriften habe der Reichsgesetzgebung nach Maßgabe des Art. 5 der Verfassung vorbehalten bleiben sollen, so daß die vom Bundesrath zu erlassende einheitliche BetriebsO. erst durch ein gemäß Art. 5 zu erlassendes Reichsgesetz in wesentlichen Stücken die nothwendige Ergänzung zu finden hätte.

Aus diesen Ausführungen ergiebt sich die verfassungsmäßige Befugniß des Bundesraths zum Erlaß eines Bahnpolizeireglements und zur Androhung von Strafen für Uebertretungen desselben. Es hat daher der Bundesrath bei Erlaß der BetriebsO. vom 5. Juli 1892, auch insoweit, als im § 62 die Bestrafung der Uebertretungen der §§ 53 bis 61 festgesetzt worden ist, innerhalb seiner verfassungsmäßigen Zuständigkeit gehandelt. Soweit die BetriebsO. selbst Strafen androht, ist dem Eingreifen der Landesgesetzgebung kein Raum gegeben. Da die BetriebsO. aber nur gewisse Uebertretungen mit Strafe bedroht, so kann für andere die Landesgesetzgebung eingreifen. In diesem Zusammenhange können die §§ 136 u. 140 des preuß. Gesetzes über die Landesverw. von Bedeutung werden.

Unter die hiernach ohne Hinzutritt einer landespolizeilichen Strafandrohung rechtsverbindlichen Strafvorschriften der §§ 53 u. 62 der BetriebsO. fallen die Zuwiderhandlungen der Angekl., welche zuwider der Bekanntmachung des Betriebsamts auf dem Bahnsteig als Gepäckträger aus dem Orte verweilten, ohne daß sie auf dem Bahnhof Aufträge von Reisenden auszuführen hatten.*)

*) Das Bahnpolizei-Regl. vom 1. Januar 1893 verbietet den Gasthofsbedienten und Hausknechten dienstliche Leistungen (mit Ausnahme der unter Nr. 2a hervorgehobenen Besorgung des Gepäcks) auf dem Stationsperron ohne Erlaubniß vorzunehmen, dieselben dürfen sich also zur Verrichtung dieser Leistungen auf dem Perron überhaupt nicht aufhalten. Es ist deshalb unerheblich, wie lange Zeit sie zur Ausführung einer Leistung brauchen und ob sie zu diesem Zwecke längere oder kürzere Zeit auf dem Perron verweilen (Urth. des KG. vom 31. Dezember 1894, S. 970/94) .... Dürfen Bahnhofsräume ohne Erlaubniß nicht „zu gewerblichen Zwecken" betreten werden, so fällt hierunter auch eine einzelne Handlung, die aus dem Entschlusse, sie in Zukunft zu wiederholen, hervorging, gleichviel ob der erzielte Gewinn groß oder klein, ob eine Haupt- oder Nebenbeschäftigung des Unternehmers und ob ein dauernder Betrieb damit beabsichtigt ist; dagegen reicht die Feststellung, daß die Angekl. einmal auf dem Bahnhof, den sie ohne Erlaubniß betrat, ein zum Zwecke des Wiederverkaufs erworbenes Theaterbillet mit 1 Mk. Gewinn verkauft hat, nicht aus (München, 16. Februar 1893).

Digitized by Google

VereinsG. a) §§ 1, 12. Urth. des Kammerger. vom 18. April 1885. (S. 237/95.)

Die festgestelltermaßer in der — als Ballfest angemeldeten — Versammlung gesungenen Lieder athmen einen Geist, welcher erkennen läßt, daß die Tendenz ihres Verfassers darauf gerichtet ist, nicht nur das Hannöversche Königshaus zu verherrlichen, sondern auch eine den bestehenden politischen Zuständen widerstrebende Gesinnung zu befestigen. Wenn man hierzu dasjenige in Betracht zieht, was sich festgestelltermaßen in der Versammlung selbst weiter zugetragen hat, insbesondere die Thatsache, daß davon gesprochen worden, es möchte der Herzog von Cumberland auf friedlichem Wege nach Hannover zurückkehren, so muß man zu dem Schlusse gelangen, daß in der Versammlung öffentliche Angelegenheiten d. h. solche, welche nicht ausschließlich einzelne physische oder juristische Personen und deren Privatinteressen, sondern die Gesammtheit des Gemeinwesens und das gesammte öffentliche Interesse berühren,*) ja sogar politische Angelegenheiten zur Sprache gebracht sind. Namentlich auch im Hinblick auf die Gedichte, welche für das Fest hergestellt und an die Theilnehmer vertheilt bz. im Festsaale öffentlich ausgelegt worden, liegt hiernach ferner die thatsächliche Folgerung nahe, daß in der Versammlung Angelegenheiten dieser Art auch zur Sprache gebracht werden sollten.

In dem Besprechen dieser öffentlichen Angelegenheit ist aber auch ein „Erörtern" derselben zu finden, zumal im Singen der erwähnten Lieder, durch welche die darin zum Ausdruck gebrachte Gesinnung unter Hinweis auf verschiedene Charakterzüge des hannoverschen Königshauses und auf thatsächliche Verhältnisse den Mitgliedern der Versammlung ans Herz gelegt und in ihnen befestigt werden sollte, durch welche also eine Beleuchtung dieser Gesinnung in poetischer Form erfolgt ist. Denn der Begriff des Erörterns ist der, daß eine Sache nach ihrem Grunde und Wesen untersucht, auseinandergesetzt oder auseinandergelegt wird und auch eine einseitige Beleuchtung und Betrachtung ist eine Erörterung.

b) §§ 9, 17, 21. Urth. des Kammerger. v. 9. Mai 1895. S. 316/95.

Die Revidenten vertreten die Annahme, daß die Versammlung, welche in der Ortschaft G. auf der Dorfstraße und nur zum Theil auch in einer an der Dorfstraße belegenen Schonung unter freiem Himmel ohne Genehmigung stattgefunden hat, keine öffentliche gewesen sei, weil ein größerer Zulauf von Menschen verschiedensten Bildungsgrades nicht zu erwarten und deshalb eine Gefahr für die öff. Ruhe und Sicherheit nicht zu befürchten gewesen wäre. Oeffentlich ist jedoch eine Versammlung schon, wenn nach der Art der Zusammenberufung eine unbestimmte Menschenmenge sich versammeln soll, wobei es auf den Zweck der Versammlung keineswegs ankommt. Festgestelltermaßen hat der Angekl. H. während des Gottesdienstes zu G. der Gemeinde mitgetheilt, daß die Einweihung des Kreuzes am Nachm. zu bestimmter Stunde stattfinden werde. Diese Mittheilung legt der Vorderrichter dahin aus, daß sie als eine Aufforderung an die Gemeinde gelten müsse, sich zur Einweihung des Kreuzes einzufinden; diese Auslegung ist thatsächlicher Natur und bindet das Revisionsgericht. Es handelt sich ferner nicht um die Versammlung einer kirchlichen Gesellschaft mit Korporationsrechten, welche als solche den Vorschriften des VereinsG. nicht unterliegen würde, son-

*) Auch religiöse und kirchliche Angelegenheiten gehören hierher, insbesondere auch Versammlungen, die zum Zwecke gemeinsamer Religionsübung abgehalten werden. (KG., 4. April 1895. S. 202/95).

Digitized by Google

dern um eine Versammlung, welche lediglich von H., wenn auch in seiner Eigenschaft als Propst der kath. Kirche, einberufen worden. In ihr kann auch nicht ein Bittgang oder eine Prozession erblickt werden, weil sich die Gemeindemitglieder keineswegs in geordnetem Zuge, sondern nach und nach zu dem Weiheakte eingefunden haben. Auch auf § 21 können sich die Angekl. nicht berufen, weil das Generalkonsistorium zu P. dem H. nicht die Abhaltung einer Versammlung zur Einweihung des Kreuzes aufgegeben, sondern lediglich die Ermächtigung zu dieser Einweihung ertheilt hat.

c) § 15. Urth. des Kammerger. vom 8. November 1894. S. 739/94.

Auf Einladung des Gastwirths D. hat in dessen Räumen eine gesellige Zusammenkunft aller seiner Gäste, darunter auch Mitglieder des socialpolitische Zwecke verfolgenden Arbeiterbildungsvereins stattgefunden; während derselben sind jedoch weder Vorträge und Besprechungen politischen Inhalts gehalten noch politische Lieder gesungen. In diesem Zusammensein einer größeren Anzahl von Personen zu dem gemeinschaftlichen Zwecke der Unterhaltung kann freilich eine Versammlung d. h. eine äußerlich vereinigte Personenmehrheit, welche auf gemeinsamem, bewußten Zweck beruht, gefunden werden. Indessen ist der § 15 cit. nicht auf alle Versammlungen, welche überhaupt als solche bezeichnet werden können, anwendbar; aus §§ 1, 8 geht vielmehr hervor, daß nur solche Versammlungen durch § 15 betroffen werden, in denen öffentliche Angelegenheiten besprochen werden sollen und daß auch nur solche Versammlungen eines Vereins unter das Gesetz fallen, die für die Erörterung politischer Gegenstände bestimmt sind .... Fehlte im vorliegenden Falle dieses objektive Erforderniß des § 15, so befand sich der Beamte, als er die Zusammenkunft für aufgelöst erklärte, nicht auf dem Boden des Vereins-Gesetzes. Die Mitglieder einer Versammlung haben freilich auch der unberechtigten Aufforderung des überwachenden Polizeibeamten, sich zu entfernen, Folge zu leisten und machen sich durch ihre Weigerung strafbar. Voraussetzung hierfür ist aber stets, daß eine unter das Vereins-G. fallende Versammlung stattgefunden hat, zu deren Auflösung der Polizei das Recht gegeben ist.

G. v. 7. Mai 1853 §§ 1, 10.

Urth. des Kammerger. v. 14. Jan. 1895.

Die StA. versteht den § 10 dahin, daß unter „Verträge mit Auswanderern zum Zwecke der Beförderung" nicht nur solche Verträge, welche mit den Auswanderern unmittelbar über deren gesammte Beförderung nach außerdeutschen Ländern geschlossen worden, sondern auch die Theilverträge, welche die Beförderung in außerdeutsche Länder bezwecken. Ob diese Auslegung zutreffend ist, kann dahingestellt bleiben; vorliegend ist festgestellt, daß die russ. Auswanderer, für welche die Angekl. thätig waren, entweder schon beim Eintreffen in S. (preuß. Grenzort) im Besitze der Schiffskarte waren oder dieselbe während ihres Aufenthalts dort ausgehändigt erhielten, ohne daß die Angekl. für die Besorgung und Aushändigung der Schiffskarte thätig geworden wären. Der Vertrag, auf Grund dessen sie von Bremen nach Amerika befördert werden sollten, war demnach ohne eine Thätigkeit der Angekl. zwischen den Auswanderern und ihren russ. Agenten zu Stande gekommen. Wenn nun auch der Angekl. für die Weiterbeförderung der Auswanderer von S. nach Bremen gesorgt hat und hierin eine Vermittelungsthätigkeit gefunden werden kann, so erfolgte diese nicht zum Zwecke

Digitized by Google

der Beförderung der Auswanderer nach außerdeutschen Ländern, sondern nur behufs Beförderung nach der deutschen Hafenstadt, da von dort aus bereits durch die russ. Agenten für die Weiterbeförderung gesorgt war.

G. v. 26. März 1856 § 3. Urth. des Kammerger. v. 8. April 1895. S. 215/95.

Der Angekl. hat unter der unrichtigen Angabe, daß die von ihm vertretene Grube den Plan 10 vom bisherigen Eigenthümer F. erworben habe, einen Betriebsplan eingereicht und nach dessen Genehmigung den Plan unterfahren, auch die dabei gewonnenen Braunkohlen wegnehmen lassen. Die Revision der StA. gegen das freisprechende Urtheil wurde aus folgenden Gründen verworfen:

Das G. v. 26. März 1856 ist zum Schutze gegen Beeinträchtigungen des Bergregals und überhaupt der durch eine Genehmigung der Bergbehörde bedingten Rechte der Mineralgewinnung bestimmt. Diesem Zwecke entsprechend beschränkt sich das Gesetz auf den von einer Verleihung oder sonstiger bergr. Genehmigung abhängigen sog. frei erklärten Bergbau im Gegensatze zu dem auf dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers beruhenden Bergbau, letzterer wird von diesen strafr. Vorschriften nicht betroffen. Da ferner das F.'sche Grundstück in einem vormals zum Kgr. Sachsen gehörigen Landestheile liegt und Braunkohlen daselbst gemäß § 1 G. v. 22. Febr. 1869 lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigenthümers unterliegen, ohne daß es der Erlaubniß der Behörde zur Kohlengewinnung bedarf, so konnte das G. v. 26. März 1856 vorliegend überhaupt nicht zur Anwendung gelangen. Von der unbefugten Wegnahme von Mineralien, zu deren Gewinnung es einer Verleihung oder Erlaubniß nicht bedarf, handelt der § 370 10 StGB. Diese Vorschrift ist also zum Schutz des Grundeigenthümers erlassen, nicht aber das G. v. 1856; die Strafverfolgung aus ihr aber verjährt.

Auch der Thatbestand des § 263 StGB. liegt nicht vor. Wenn auch der Angekl. dem Bergrevierbeamten die falsche Thatsache vorgespiegelt haben mag, daß er ein Recht habe, das Grundstück des F. in der im Betriebsplane angegebenen Weise zu unterfahren, so steht doch hiermit die Vermögensbeschädigung in keinem ursächlichen Zusammenhange. Denn das Vermögen des F. ist durch die Wegnahme der Kohlen, nicht aber durch die erschlichene Genehmigung des Betriebsplanes beschädigt worden. Das Wegnehmen der Kohlen konnte an sich auch ohne diese Genehm. erfolgen.

Fischerei-Gesetz vom 30. Mai 1874 § 22². V. vom 8. August 1887 §§ 3, 4².

Liegenlassen nicht ständiger Fischereivorrichtungen.

Urth. des Kammerger. vom 1. April 1895 (S. 200/95).

Nach § 22² cit. sind im Wege landesherrlicher Verordn. Vorschriften darüber zu erlassen, zu welchen Tages- und Jahreszeiten die Fischerei überhaupt und in gewissen Erstreckungen der Gewässer oder bezüglich gewisser Fangarten verboten sein soll. Auf Grund dieser Bestimmung führt die für die Prov. Brandenburg erlassene Verordnung vom 8. August 1887 für den Betrieb der Fischerei in nicht geschlossenen Gewässern u. a. in § 3¹ die Beschränkung ein, daß dieselbe vom Sonnabend Abend 6 Uhr bis Sonntag Abend 6 Uhr verboten sei. Da der Begriff des Fischens neben der Okkupation selbst alle Handlungen umfaßt, durch welche Fische aufgesucht oder verfolgt werden, oder ihnen nachgestellt

wird, um sie zu erlangen, einzufangen oder in Besitz zu nehmen, ohne Rücksicht auf den Erfolg, so gehört auch das Liegenlassen nicht ständiger Fangvorrichtungen, wie der Fischreusen, welche dazu dienen, Fische einzufangen, zum Fischen, mithin zum Betriebe der Fischerei. Dieser Auffassung entsprechend ist auch das Stehenlassen von Aalsäcken in einem Flusse als Betrieb der Fischerei angesehen worden (Arch. 40 S. 210). Gehört aber das Liegenlassen von Fischreusen in nicht geschlossenen Gewässern zum Betriebe der Fischerei, so fällt dasselbe auch unter das Verbot des § 3[1]. Dieses ist aber ein allgemeines, jede Art des Fischereibetriebes während der Schonzeit umfassendes und muß deshalb Platz greifen, wenn es nicht durch sonstige Bestimmungen des Fischerei-Gesetzes oder der cit. Verordnung ausdrücklich aufgehoben oder modificirt ist. Wenn daher auch durch § 28 des Fischereigesetzes nur das Wegräumen und Abstellen durch dieses Gesetz nicht beseitigter ständiger Vorrichtungen angeordnet wird und nach § 4[2] der Verordnung der Reg.-Präsident den Fischern, welche die sogenannte stille Fischerei ohne ständige Vorrichtungen mit Setznetzen, Reusen, Körben oder Angeln betreiben, gestatten kann, während der gesetzlichen Schonzeit die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen, falls daraus nachtheilige Hindernisse für den Zug der Wanderfische nicht zu befürchten sind, so sind dies Specialbestimmungen, aus welchen eine Aenderung des allgemeinen Verbots des § 3[1] nicht hergeleitet werden kann. Der § 28 Fischerei-Gesetz schließt nach § 22[2] das. die Einführung weitergehender Einschränkungen des Fischereibetriebs während der Schonzeit bezüglich gewisser Fangarten nicht aus und eine ausdehnende Auslegung des für einen Specialfall unter gewissen Voraussetzungen gegebenen § 4[2] der V. erscheint unzulässig.

WildschadenG. § 15, Feld- u. ForstpolG. §§ 59, 60. Zulässigkeit der Revision. Urth. d. Kammerger. v. 17. Juni 1895 (S. 452/94).

Die V. v. 14. Juni 1894 stellt im § 1 die Uebertretung des im Abs. 2 § 15 des WildschadenG. aufgestellten Verbots, wilde Kaninchen in Schlingen zu fangen, unter Strafe. Im Anschluß hieran ist im § 2 auch derjenige mit Strafe bedroht, „der in andrer Weise auf fremden Grundstücken wilden Kaninchen nachstellt, ohne sich in Begleitung des Eigenthümers oder Nutznießers des betr. Grundstückes zu befinden oder dessen schriftliche Erlaubniß bei sich zu führen." Wenn auch der § 1 den Schutz des Jagdrechts bezweckt, wie dies aus den Verhandlungen über die nunmehrigen Bestimmungen des § 15 WildschadenG. unzweifelhaft hervorgeht (vgl. sten. Ber. des AbgH. 1890/91 Bd. 5 S. 2834 und des HH. II. Anl. S. 268), so folgt daraus nicht, daß auch der § 2 diesen Zweck verfolgt. Die Verbindung beider Bestimmungen in einer Verordn. beruht vielmehr darauf, daß sie beide den Fang der wilden Kaninchen zu regeln bestimmt sind. Auch sonst ist der Schutz des Jagdrechts als Zweck des § 2 nicht ersichtlich. Denn dieser § gewährt nicht dem Jagdberechtigten, sondern dem Eigenthümer einen besonderen Schutz. Von ihm oder dem Nutznießer des Grund und Bodens, nicht aber vom Jagdberechtigten hängt es ab, ob ein Dritter das Grundstück betreten dürfe oder nicht; demnach ist auch der Schutz des Grundstücks Zweck des § 2. Wenn diese Bestimmung auch thatsächlich den Erfolg haben mag, daß die Störung und Verscheuchung des jagdbaren Wildes durch allzuhäufiges Betreten des Grundstücks zum Zwecke des Kaninchenfanges beschränkt und dadurch dem Jagdrecht ein Schutz gewährt wird, so ändert diese thatsächliche Folge doch nichts

am Zwecke und Inhalt der V. und ihrer rechtlichen Beurtheilung. Der Gerichtshof hat daher — abweichend vom Urth. des Reichsg. (Entsch. 26 S. 267) — angenommen, daß die V. v. 1894 zum Zwecke des Feld- und Forstschutzes erlassen ist, wie er dies in Betreff der fast gleichlautenden PV. v. 6. Juli 1892 und 17. Okt. 1892 bereits am 27. Juli und 14. Sept. 1893 ausgesprochen hat. Auf Zuwiderhandlungen gegen solche PVerordnungen ist aber nach § 60 des Feld- u. ForstpG. das Verfahren dieses Ges. anwendbar und nach § 59 die Revision nur zulässig, wenn eine der in §§ 20, 21 daselbst vorgesehenen Thaten den Gegenstand der Untersuchung bildet.

EinkommensteuerG. § 66. a) Urth. des Kammerger. v. 16. Mai 1895. S. 357/95.

. . Daß der Nießbrauch aus einem Erbtheile an sich eine feststehende und nicht ihrem Betrage nach schwankende Einnahme ist, hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen. Denn die Einnahmen aus dem Nießbrauch sind, wenn ihr Betrag auch zur Zeit der Steuererklärung noch nicht feststand, doch solche, welche nach den bei der Veranlagung gegebenen Verhältnissen mit einem zahlenmäßig bestimmten Betrage erwartet werden durften. Sind nach § 10 aber feststehende Einnahmen nach ihrem Betrage in Ansatz zu bringen und nach § 26[1], welcher auf § 10 ausdrücklich verweist, der Betrag des Einkommens nach den Einnahmequellen in der Steuererklärung anzugeben, so folgt hieraus nur die Verpflichtung des Censiten zur Angabe des Betrages des Einkommens aus einer Einnahmequelle, also nur dann, wenn der Betrag des Einkommens bereits feststeht und dem Censiten bereits bekannt ist. Dagegen verlangt das Gesetz die Angabe der Einnahmequelle allein, wenn der Betrag der Einnahme selbst unbekannt ist, vom Censiten nicht. Der Umstand, daß Angekl. bereits Abschlagszahlungen à conto des Nießbrauchs vom Testamentsvollstrecker gezahlt erhalten, ist unerheblich, da dieselben einen Schluß auf den ziffern. Gesammtbetrag der Einnahme aus dem Nießbrauche nicht zuließen. Der Angekl. war hiernach am . . zur Angabe des Nießbrauches am Erbtheile seines Sohnes in der Steuererklärung nicht verpflichtet.

b) Urtheil des Kammerger. v. 27. Juni 1895. S. 486/95.

„Wissentlich" (§ 66) setzt im Gegensatze zur „Vorsätzlichkeit", bei welcher es nicht auf die Kenntniß oder Auslegung des Gesetzes, sondern nur auf die bewußte Unrichtigkeit der thatsächlichen Angaben ankommen würde, das Bewußtsein von der Zuwiderhandlung gegen das Steuergesetz voraus. Wenn also die Unrichtigkeit der Angaben auf Rechtsirrthum, insbes. bei der Auslegung des StGB. beruht, so schließt dies die Wissentlichkeit aus. Die Erläuterung des Abs. 2 § 66, welche der Regierungsvertreter bei Erlaß des Gesetzes dahin gegeben hat, daß sich die dort angedrohte Strafe namentlich auf die Fälle beziehen soll, in denen zufolge Rechtsirrthums unrichtige Angaben gemacht werden, läßt sich mit dem Wortlaut jener Bestimmung nicht vereinigen. Es ist aber aus den Feststellungen der Vorinstanz*) nicht ersichtlich, daß die unrichtigen Angaben des Angekl. auf einem

*) Diese hat in dem zu hohen Ansatze der vom Angekl. (Fabrikdirektor) innegehabten Wohnung mit Licht und Feuerung nur eine zu niedrige eigene Abschätzung des Angekl. erblickt und nicht für erwiesen erachtet, daß er die feststehende Einnahme von 1000 Mk. (sogen. Tantieme) wider besseres Wissen als eine schwankende angegeben und die eigene zu hohe Abschätzung seiner außerordentlichen Reiseaufwendungen auf bewußte Unwahrheit beruhe.

Rechtsirrthum dieser Art und nicht vielmehr nur auf Irrthum über thatſ. Umſtände beruhen, ſo daß jedenfalls § 59 StGB. ihm zur Seite ſteht und keinesfalls die „Wiſſentlichkeit“ im Sinne des § 66 erwieſen iſt.

GewerbeſteuerG. § 52. a) Urth. des Kammerger. v. 10. Juni 1895 (S. 427/95).

Der Grundſatz, daß die nach § 33 Gew.O. zum Schankbetriebe erforderliche, bei der zuſtändigen Polizeibehörde (Kreis- oder Stadtausſchuß) nachzuſuchende Konzeſſion eine gewerbepolizeiliche ſei, und daß deshalb das Konzeſſionsgeſuch nicht ohne Weiteres die nach § 19a Geſetz v. 30. Mai 1820 erforderliche Anzeige von beabſichtigten Betrieben eines ſteuerpflichtigen Gewerbes in ſich ſchließe (Jahrb. S. 10 187), hat auch für das Geſ. v. 24. Juni 1891 Geltung, weil aus jenem Geſuche an ſich noch gar nicht hervorgeht, daß und wann die thatſ. Ausübung des Betriebes erfolgen, ob und wann dieſer alſo ſeinen Anfang nehmen ſoll, daß aber § 52 cit. die Anzeige vom Anfange des Betriebes vorſchreibt. Nach Abſ. 2 § 52 wird jedoch dieſer Verpflichtung durch die nach der GewO. § 14 zu machende Anzeige genügt. Dieſer Beſtimmung zufolge iſt es nicht mehr erforderlich, daß die dieſem § 14 entſprechende Anzeige gerade den Zweck hat, als Steueranmeldung zu dienen.

b) §§ 52, 70. Urth. des Kammerger. vom 14. Januar 1895.

Iſt eine Betriebsſteuer, welche nach §§ 59, 60 in jedem Falle für den Betrieb der Schankwirthſchaft zu entrichten iſt, nicht auf Grund der im § 52 vorgeſchriebenen Anzeige des Steuerpflichtigen, ſondern auf Grund der auf andere Weiſe Seitens der Regierung erlangten Kenntniß vom Betriebe feſtgeſetzt, ſo kann dies den Steuerpflichtigen von der Anzeigepflicht ſelbſt dann nicht entbinden, wenn er auf Grund dieſer Feſtſetzung die Betriebsſteuer ſchon bezahlt hat.

c) §§ 59, 60. Urth. des Kammerger. vom 10. Januar 1895 (S. 947/94).

Unbedingte Vorausſetzung der Heranziehung der im § 59 ausgeführten Betriebe zur Betriebsſteuer iſt entweder die Veranlagung des Gewerbetreibenden zur Gewerbeſteuer oder die Befreiung von dieſer im alleinigen Falle des § 7. Da vorliegend nicht erhellt, daß die Vorausſetzungen des § 60 vorliegen, ſo hat der Angekl. ein der Betriebsſteuer unterliegendes, alſo ſteuerpfl. Gewerbe im Sinne des § 59 nicht betrieben, welches er nach § 70 hätte anmelden müſſen. Hat er auf der von ihm gepachteten Domäne die Branntweinbrennerei betrieben, ſo würde dies eine landw. Branntweinbrennerei ſein, welche nach § 4[2] überhaupt nicht der Gewerbeſteuer unterliegt, mithin nicht eine Befreiung aus § 7 vorliegen.

d) § 60. Urth. des Kammerger. v. 18. März 1895. S. 149/95.

Da eine Definition des Begriffs „Betriebsſtätte“ weder im GewerbeſteuerG. noch im Art. 2 der AusſAnw. v. 20. Mai 1892 zu § 60 enthalten iſt, ſo iſt die Frage, ob im gegebenen Falle eine „Betriebsſtätte“ vorliegt, weſentlich eine Thatfrage (vgl. Entſch. des OVG. 14 S. 120) und entzieht ſich der Nachprüfung. Der Berufungsrichter nimmt aber auch mit Recht an, daß als „Betriebsſtätte“ jedes in örtlicher Beziehung ſelbſtändige Geſchäft anzuſehen ſei, in welchem die Verabfolgung geiſtiger Getränke im Ausſchank ſtattfindet. Dieſe Beſtimmung entſpricht auch der Entſtehungsgeſchichte des Schlußſatzes des § 60. Denn nach dem Kommiſſionsberichte (Sten. Ber. des AbgH. 1890/91 Bd. II. Nr. 70 S. 1195) ſoll bei mehreren einem Unternehmer gehörigen Betrieben zur Verabfolgung geiſtiger Getränke jedes einzelne Geſchäft für ſich beſteuert werden. Wenn

daher vorliegend der Angekl. in seinem Hause die zur Betriebssteuer angemeldete Schankwirthschaft betreibt und in einem einzelnen Falle in dem zum Hause gehörigen, auf demselben Grundstücke belegenen Garten in einem darin aufgestellten Zelte geistige Getränke an seine Gäste verabfolgt hat, so ist der Ausschank im Garten kein besonderes, in örtlicher Beziehung selbständiges Schankgeschäft, sondern lediglich ein Ausfluß des auf demselben Grundstück betriebenen, also örtlich nicht getrennten Schankgeschäfts. Der Umstand, daß im Garten eine besondere Zapfstelle bestanden hat, verleiht diesem Ausschank noch nicht den Charakter eines selbständigen Schankgeschäfts, also auch nicht den einer besonderen Schankstätte.

e) § 67. Urth. des OLG. zu Cöln v. 20. April 1894.

Die Weinbauern können den Beginn der drei Monate beliebig bestimmen. Die für diesen Verkauf gewährte Steuerfreiheit ist nicht auf die 3 Monat nach der Kelterung beschränkt, letztere müssen aber in dem Weinjahr liegen, in welchem der Wein gewonnen ist. – Jener Verkauf stellt keine Schankwirthschaft dar, wohl aber den Betrieb eines stehenden (steuerfreien) Gewerbes, und ist daher gemäß §§ 14, 148 GewerbeO. anzuzeigen.

ALR. II. 16 §§. 65 ff. Urth. des Kammerger. v. 29. April 1895 S. 289/95.

Die PV., daß Hunde auf fremden Jagdrevieren nicht laufen gelassen werden dürfen, wenn sie nicht mit einem Knüppel versehen sind, der sie an der Aufsuchung und Verfolgung des Wildes hindert, ist nach Sinn und Inhalt zur Hebung des Wildstandes und somit zur Förderung der Jagd im Amtsbezirk Plettenberg bestimmt. Sie ist deshalb, insofern sie die Jagd begünstigt, zum Schutze des Eigenthums erlassen, steht also im Einklang mit lit. a. des § 6 G. v. 11. März 1850. Indem sie andrerseits auch den Zweck hat, Mitgliedern der Gemeinde, welche ihre Jagdgrundstücke verpachten, einen höheren Pachtzins durch Schonung des Wildes zu verschaffen, ist sie im besonderen Interesse der Gemeinden erlassen, findet daher ferner ihren gesetzlichen Grund in lit. i. des § 6 a. O. Ebensowenig steht sie mit §§ 65—67 ALR. II. 16 in Widerspruch, sie ist vielmehr, da § 64 a. O. die gleiche Bestimmung trifft, nicht contra, sondern praeter legem erlassen, indem sie das Verbot des § 64 durch eine weitergehende Bestimmung ausdehnt.*)

Auch die Einwendungen gegen das Zustandekommen der PV. erscheinen nicht durchgreifend. Diese ist nach ihrem Wortlaut vom Amtmann nach Anhörung der Amtsvertretung für den Amtsbezirk Pl. erlassen. Dem Amtmann liegt nach § 74 der westf. LGO. v. 19. März 1856 die Verwaltung der Amtskommunalangelegenheiten und der Polizei im Amtsbezirke ob. Er führt daselbst nach § 1 des G. v. 11. März 1850 die örtliche Polizeiverwaltung. Das Amt

*) Auch eine PV., nach welcher große Hunde an der Leine nicht auf dem Bürgersteige, sondern auf dem Straßendamm zu führen sind, ist nach § 6 b des G. 11. März 1850 gültig (Urth. v. 25. Jan. 1894 S. 970/95). — Der § 367 Z. 11 StGB. steht nicht entgegen; denn das hier enthaltene Verbot, wilde oder bösartige Thiere frei umherlaufen zu lassen, sowie die darin enthaltene Vorschrift, in Ansehung solcher Thiere die erford. Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung von Beschädigungen zu treffen, bezieht sich nicht auf Hausthiere, welche zu den bösartigen nicht gehören. Eine PV., welche auch für Hunde gilt, welche keineswegs bösartig sind, behandelt eine andere Materie als § 367 11 (7. März 1895 S. 122/95). — Eine PV., die den Eigenthümer eines ohne Maulkorb auf öff. Straße betroffenen Hundes bedroht, trifft nicht denjenigen, dem ein Hund zugelaufen ist; dagegen kann jener aus § 367 Z. 11 bestraft werden, wenn der Hund bösartig (2. Mai 1895 S. 311).

wird nach § 75 LGO. durch die Amtsversammlung vertreten, in welcher nach § 76 der Amtmann stimmberechtigter Vorsitzender ist. Der Amtmann zu Pl. war daher als die mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragte Behörde nach § 5 G. v. 11. März 1850 befugt, für den Umfang seines Amtsbezirks gültige Polizeivorschriften bei Androhung einer Geldstrafe bis zu 9 Mark zu erlassen. Wenn nun nach § 5 die Berathung mit dem Gemeindevorstande vorangehen soll, so ist dieser Vorschrift bei Erlaß einer PV., die nicht für einzelne Gemeinden, sondern für einen Amtsbezirk gelten soll, genügt, wenn die Berathung mit den Amtsvertretern in der Amtsversammlung stattgefunden hat; denn der § 1 G. v. 11. März 1850 verweist ausdrücklich auf die Vorschriften der einzelnen Landgemeindeordn., und nach § 74 der LGO. für Westf. ist in denjenigen Aemtern, die nur aus einer Gemeinde bestehen, die Amts- mit der Gemeindeversammlung identisch, anderenfalls besteht sie aus den Vorstehern der zum Amte gehörigen Gemeinden, aus den Besitzern der zu einer Stimme auf dem Kreistage berechtigten Güter und ausgewählten Amtsverordneten jeder Gemeinde. Nach den Amtsakten ist von der Amtsvertretung unter Vorsitz des Amtmanns am 14. Juli 1892 der Erlaß der fr. PV. verhandelt und beschlossen worden u. z. waren von den 7 Mitgliedern der Amtsvertretung 4 anwesend. Ein gültiger Beschluß kann aber nach §§ 34, 76 LGO. gefaßt werden, wenn mehr als die Hälfte oder wenigstens 3 der gehörig geladenen Mitglieder zugegen sind. Ueberdies war, da im § 5 G. v. 11. März 1850 nur eine Berathung vorgeschrieben ist, eine Beschlußfassung nicht erforderlich. Hiernach bedurfte es auch nicht einer besonderen Feststellung, daß die Amtsvertreter gemäß § 34 LGO. wenigstens 2 freie Tage vorher geladen waren. . . .

ALR. II. 19 § 27. Armenabgabe von öff. Lustbarkeiten.

Urth. des Kammerger. vom 28. Sept. 1894. (S. 708/93).

Die Giltigkeit dieser „Polizeiverordnung" genannten, aber vom Oberbürgermeister zu Essen als Ortsobrigkeit und Gemeindeverwaltungsbehörde (§ 10, 53 der StädteO. v. 15. Mai 1856) erlassenen Verordnung ergiebt sich aus § 74 (am Schlusse) d. G. betreffend Ausf. des G. über den Unterstützgswohnsitz v. 8. März 1871 und aus § 49 (letzter Abs.) der gedachten StädteO., denn es ist insbes. von einer poliz. Erlaubniß zur Veranstaltung öffentlicher Konzerte ꝛc. darin nicht die Rede, sondern nur von einer hierfür zur Armenkasse zu entrichtenden Abgabe und die Strafandrohung des § 4 entspricht dem § 49 StädteO. Der Angeklagte hat nun in seinem Wirthslokale einen Automaten aufgestellt, welcher als Spielwerk eingerichtet ist und beim Einwurf eines 10-Pfgstückes ein Musikstück spielt. Am 1. Jan. haben Gäste daselbst den Automaten mehrfach benutzt und Musikstücke gegen Geldeinwurf spielen lassen. Der Berufungsrichter, welcher ausdrücklich feststellt, daß der Angekl. vorher die Armenabgabe hierfür nicht entrichtet hat, spricht ihn frei, weil ihm keine nach der PV. strafbare Handlung zur Last falle. Allein unzutreffend ist es zunächst, daß die PV. nicht Anwendung finden könne, weil automatische Musikwerke z. Z. des Erlasses der PV. nicht erfunden oder nicht üblich gewesen seien; denn ein Konzert im Sinne der V. kann auch durch Instrumente anderer Art veranstaltet werden, als durch die z. Z. des Erlasses bekannten oder üblichen. Daß ferner bei der der Auslegung des Vorderrichters zuwiderlaufenden Auslegung der V. diese ein

indirektes Verbot der Benutzung von Automaten in Wirthslokalen enthalten würde, trifft gleichfalls nicht zu. Endlich ist es für den Begriff eines öff. „Konzerts", der hier allein in Betracht kommt und welcher in der V. nicht durch den Zusatz „Tingeltangel" erläutert ist, nicht entscheidend, ob die Musik durch unmitelbar und fortgesetzt wirkende menschliche Thätigkeit, wie Singen oder Spielen eines Instruments oder dadurch erzeugt wird, daß lediglich ein Mechanismus in Bewegung gesetzt wird, der dann selbstthätig Musikstücke spielt. Vielmehr ist auf den äußeren Erfolg das entscheidende Gewicht zu legen, also darauf, ob die insbes. durch Zusammenklingen der Töne erzeugte Musik vermöge ihrer Stärke einem Kreise von Anwesenden deutlich hörbar ist. In diesem Falle stellt sie ein Konzert dar. Ob dies der Fall, ist eine rein thats. Frage. Auch darüber, ob vorliegend im Spielenlassen des Automaten die Veranstaltung eines öff. Konzerts zu erblicken, fehlt jede thatsächliche Feststellung. Das Veranstalten würde übrigens darin zu finden sein, daß der Angekl. den Automaten in seinem Wirthslokale aufstellte und jedem seiner Gäste gestattete, das Werk in Bewegung zu setzen, daß er also hierdurch das Publikum zur Benutzung des Automaten anreizte, hierzu sein Lokal bereit hielt.

KabO. v. 14 Mai. 1825. a) Urth. des Kammerger. v. 13. Juni 1895 (S. 438/95).

Diese KabO. trägt die Überschrift „KabO. betr. die Schulzucht in den Provinzen, wo das ALR. noch nicht eingeführt ist" und setzt nach dem Wortlaute ihres Einganges Vorschriften fest „auch für diejenigen Landestheile, in welche das ALR. bisher nicht eingeführt ist", sie findet daher im ehem. Hochstift Münster, wo 1825 bereits (seit 1814) das ALR. wieder galt, keine Anwendung. Allerdings erachtet das Urth. des ObTr. v. 11. Okt. 1865 (Schneider's Volksschulw. 3 rc. S. 88) die vom ALR. abweichenden Vorschriften der Regl. für die niederen kath. Schulen Schlesiens v. 1765 und 1801 für aufgehoben durch die KabO. v. 1825, weil dieselbe gleiches Recht in der ganzen Monarchie habe einführen wollen; diese Ausführungen sind jedoch nicht überzeugend. Die KabO. ist für bestimmte Landestheile gegeben; das Regl. für die kath. Schulen galt aber nicht in allen Schulen eines bestimmten Landestheils, also schlechtweg für einen bestimmten Landestheil, daselbst war für die evang. Schulen das ALR. in unbestrittener Geltung. Man kann nicht die kath. Schulen einer Provinz als Landestheil bezeichnen. Auch ist das Regl. v. 1801 erst nach Einführung des ALR. erlassen. Hätten die abweichenden Bestimmungen durch die KabO. v. 1825 beseitigt werden sollen, so würde wohl ein dies aussprechender Wortlaut gewählt sein.

Sodann zwingt der Wortlaut der KabO. auch nicht zu der Annahme, daß sie für alle Provinzen gleiches Recht habe schaffen wollen. Sie giebt als Grund ihrer Bestimmungen an: „damit im ganzen Umfange der Monarchie die Schulzucht mit Erfolg gehandhabt und nirgend der Schulbesuch vernachlässigt werde"; sie strebt also nicht eine „einheitliche", sondern eine „erfolgreiche" Regelung des Schulbesuchs und der Schulzucht an. In den Landestheilen nämlich, in welche das ALR. noch nicht eingeführt war, fehlt es oft ganz an genügenden Bestimmungen und diesen völligen Mangel sollte die KabO. v. 1825 beseitigen. Die in den landrechtlichen Provinzen geltenden Provinzialrechte scheint man für ausreichend erachtet zu haben, um einen erfolgreichen Schulbesuch zu sichern. Diese und somit auch die Münster'sche Schulordn. v. 2. Sept. 1801 sind daher in Geltung geblieben und können durch PolVerordn. nicht abgeändert werden.

b) Urth. d. Kammerger. v. 27. Juni 1895. S. 505/95.

Gegen den Angekl. sind, weil sein Kind vom 1. Juni bis 31. Okt. die inländische Schule nicht besucht hat, verschiedene Strafverfügungen erlassen. Für die Beurtheilung, ob eine oder mehrere Zuwiderhdlgen gegen die KabO. v. 1825 vorliegen, sind die allgemeinen Grundsätze in Betreff des Begriffes der selbständigen Handlung maßgebend. Der Vorderrichter hat aber festgestellt, daß der Angekl. von vornherein den Entschluß gefaßt hat, sein Kind nicht mehr in eine inländische Schule zu schicken, und daß an diesem andauernden strafr. Vorsatze auch durch die Strafverfügungen nichts geändert worden sei. Wenn hiernach wegen der Einheitlichkeit des Vorsatzes die Schulversäumniß des Kindes während der ganzen Zeit als eine Handlung aufgefaßt ist, so kann hierin ein Rechtsirrthum nicht gefunden werden.

Kollektiren. a) Urth. des Kammerger. v. 27. Juni 1895 (S. 500/95).

Allerdings hat das Urth. v. 10. Dez. 1891 (Jahrb. 12 S. 177) ausgeführt, daß die dort in Frage stehenden Bestimmungen einer vom Oberpräs. erlassenen PV., welche bei Vermeidung der daselbst angedrohten Strafe zur Veranstaltung und Ausführung von Sammlungen bei öff. Versammlungen vorgängige Erlaubniß der Ortspolizei erfordern, ungültig seien, weil sie mit Art. 29 u. 30 VerfUrk. und dem auf Grund dieses Art. 30 erlassenen VereinsG. in Widerspruch ständen. Diese Auffassung, in welcher nicht besonders hervorgehoben ist, daß jenes Verbot der fr. PV. ein ganz allgemein gehaltenes ist, sofern nicht die Genehmigung der Ortspolizei ertheilt wird, hat indessen das Kammergericht in der Weise, wie sie in dem Urtheil niedergelegt ist, seinen früheren und späteren Entscheidungen nicht zu Grunde gelegt. Es ist zwar auch im Urtheil v. 24. März 1892 (Jahrb. 13 S. 265) die im Urtheil v. 10. Dez. 1891 für ungiltig erachtete PV. für ungiltig erachtet worden, aber — völlig zutreffend — deshalb, weil die PV. die Genehmigung der Ortspolizei erfordere und sich dadurch mit der Instr. v. 31. Dez. 1825 in Widerspruch setze. Nach § 11 Nr. 4 e das. wird aus besonderen Rücksichten dem Oberpräs. auch die Genehmigung zur Ausschreibung öff. Kollekten, mit Ausnahme der Kirchenkollekten, überwiesen. Dieser Bestimmung entspricht die PV. v. 12. April 1877 durchaus und ohne Frage beruht sie im Uebrigen, soweit sie hier in Betracht kommt, auf § 6 d des PVerwG. v. 11. März 1850 in Verb. mit § 76 ProvO. Sie greift auch nicht in das verfassungsmäßig gewährleistete und durch das VereinsG. geregelte Versammlungsrecht in unzulässiger Weise ein, läßt vielmehr dieses Recht unangetastet und trifft nur Bestimmungen über Hauskollekten, zu denen sie auch Sammlungen von Gaben oder Beiträgen für bestimmte Zwecke rechnet, welche an öff. Orten vorgenommen werden. Das Versammlungsrecht als solches wird dadurch in keiner Weise betroffen, vielmehr nur ein Vorgang, der, auch wenn er in einer Versammlung an einem öff. Orte oder innerhalb einer durch das Gesetz geregelten Versammlung stattfindet, gar nicht zum Gegenstande der Bestimmungen des VereinsG. gemacht ist. Die PV. des Oberpräs. der Provinz Preußen v. 12. April 1877 ist sonach gültig.

b) Urth. des Kammerger. v. 11. April 1895. S. 235/95.

Der Berufungsrichter verkennt den Begriff „öffentlich", wenn er der in einer öff. Versammlung veranstalteten Tellersammlung den öff. Charakter versagt, weil sie sich lediglich auf die Theilnehmer der Versammlung erstreckte, welche,

nachdem sie einmal zusammen gekommen waren, nicht mehr eine Mehrzahl unbestimmter Personen, sondern ein geschlossenes Ganze bildeten. Denn war, wie aus dem Begriff der öff. Volksversammlung folgt, der Zutritt zur Versammlung Niemandem, auch Nichtangehörigen der sozialdem. Partei nicht verwehrt, war die Theilnahme einem unbestimmten Kreise beliebig welcher und wie vieler Personen möglich, die sich fortwährend einfinden konnten, ohne daß eine Grenze geboten gewesen, so bildeten die in der Versammlung Anwesenden kein geschlossenes Ganze, keinen individuell begrenzten, sondern einen stetem Wechsel unterworfenen Personenkreis; die durch das Herumgehen mit dem Teller ausgedrückte Aufforderung zur Hergabe einzelner Geldbeträge richtete sich demnach nicht an die individuell begrenzte Zahl Anwesender. Wie die Versammlung selbst, stellt sich deshalb auch die in ihr veranstaltete Sammlung als eine „öffentliche" dar.

Unter den Begriff der „Veranstaltung" fallen alle diejenigen Maßregeln, welche dazu dienten, das Zustandekommen der Kollekte herbeizuführen. Dem entsprechend unterscheidet auch der § 1 der PV. die Veranstaltung von der Ausführung der Kollekte. Als „Veranstalter" wäre der Angekl. daher anzusehen, wenn feststände, welche Thätigkeit er vom Augenblicke der Einreichung des Antrags auf Vornahme einer Tellersammlung zwecks Deckung der Unkosten bis zur thatsächlichen Vornahme derselben entwickelt hat.*)

c) Urth. des OLG. Darmstadt v. 18. Jan. 1895.

Der Kirchenvorstand hat behufs Beschaffung von Mitteln zum Kirchenbau mit dem Angekl. M. einen Vertrag abgeschlossen, wonach der Erstere dem Letzteren ein Schriftstück überließ, inhaltlich dessen jener die fehlenden Mittel zum Kirchenbau durch von M. zu bethätigenden Verkauf von Büchern sich zu verschaffen suchte und das Publikum bat, jenen Zweck durch Ankauf von Büchern zu unterstützen. M. hatte sich verpflichtet, als Gegenleistung für die Erlaubniß, dieses Schriftstück bei dem Verkaufe von Büchern zu benützen, der Kirchengemeinde periodisch bestimmte Summen, deren Höhe ganz unabhängig von der Höhe des bei dem Buchverkaufe zu erzielenden Erlöses war, auszuzahlen. M. schloß daraufhin mit dem Angekl. G. einen Vertrag ab, wonach dieser als des Ersteren Kolporteur Bücher unter Berufung auf fragliches Schriftstück zu festbestimmtem Preise abzusetzen hatte. In Ausführung dieses Auftrags hatte G. an 2 Personen Bücher zu den festgesetzten Preisen verkauft und den Erlös vereinnahmt. Hieraus ergiebt sich, daß ein Kollektiren im Sinne des Art. 99 PolStGB. nicht vorliegt. Denn der Verkauf war ein durchaus ernstgemeintes geschäftliches Unternehmen, durch welches M. Geld verdienen wollte. Dieses Unternehmen ging ausschließlich auf Gefahr des M., der Bücher auf eigene Rechnung einkaufte und absetzte. Das dabei vereinnahmte Geld ging in sein Eigenthum über, die Kirche war hierbei in keiner Weise betheiligt. Dieselbe bekam von M. von vornherein (ohne jede Rücksicht darauf, ob das Geschäft ging oder nicht) festgesetzte Summen als Gegenleistung für die Erlaubniß, vom Schriftstück Gebrauch machen zu dürfen. Von diesem Schriftstück ließ M. Gebrauch machen, weil derselbe infolgedessen auf ver-

*) Verbietet eine PV. die Veranstaltung, Ausschreibung und Vornahme öffentlicher Sammlungen ohne Erlaubniß, so fällt darunter auch die Ausschreibung einer solchen Sammlung, welche außerhalb des betr. Staats vorgenommen werden soll, ohne Rücksicht darauf, ob daselbst eine Sammlung wirklich vorgenommen wurde oder nicht. (Dresden 29. Jan. 1894 Ann. 15 S. 387).

mehrten Absatz und auf ein gutes Geschäft für sich rechnete. Liegt also ein effektives Kaufgeschäft vor, welches M. auf seine Rechnung betrieb, so kann weder davon, daß M. eine „Kollekte" noch davon, daß er solche „für Andre" unternehmen ließ, die Rede sein. Dem gegenüber ist es auch ganz gleichgiltig, ob bei dem Kaufgeschäft Seitens der Käufer die Unterstützung der Kirche bezweckt wurde; mit demselben Rechte könnte man in jedem Verkaufe von Gegenständen, der zu milden Zwecken geschieht, eine Kollekte erblicken.*) J. R. Scharmann.

Meldewesen. a) Unter „Umzug" ist nicht nur die Verlegung des Wohnsitzes, sondern auch die thatsächl. Verlegung des wirthsch. Mittelpunktes einer Person von einem Ort zum anderen zu verstehen; ein „Umzug" liegt daher nicht vor, wenn die Person beim Verlassen des Orts noch nicht weiß, ob sie am anderen Orte bleiben werde, dies vielmehr davon abhängig macht, ob es ihr dort gefallen werde. (Urth. des KG. v. 14. Jan. 1895 S. 988/94.)

Dagegen besteht die Meldepflicht auch dann, wenn innerhalb desselben Hauses die Wohnung und der Vermiether gewechselt wird (8. Nov. 1894 S. 733/94).

Auch genügt nicht die Mittheilung des bevorstehenden Umzugs, die Thatsache des vollzogenen ist vielmehr mitzutheilen und dabei sind auch die Dienstboten 2c. abzumelden (11. April 1895 S. 229/95).

b) Während der § 1 der formell und materiell gültigen PV. der Reg. zu Magdeburg v. 26. April 1876 mit der Abmeldung derjenigen Personen, welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt verlassen, und der § 2 mit der Anmeldung der Neuanziehenden, welche ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nehmen, sich beschäftigt, mithin sich auf solche Personen bezieht, die ihren bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt verlegen, dehnt der § 3 die An- und Abmeldepflicht auch auf diejenigen Personen aus, welche außerhalb des Gemeindebez. Gutsbezirks ihres bisherigen Aufenthalts im Gesindedienst oder als Handlungs- oder Gewerbsgehülfen, Gesellen, Lehrlinge, Tagelöhner oder Akkordarbeiter in Beschäftigung treten. Der § 3 betrifft also im Gegensatz zu den §§ 1, 2 die Meldepflicht der sich behufs ihrer Beschäftigung vorübergehend aufhaltenden Personen (14. Juni 1894 S. 392/94).

c) Der § 2 der PV. der Reg. zu Arnsberg v. 16. April 1874: „Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich unter Vorlegung der ihm am früheren Wohnorte ertheilten Abmeldebescheinigung ... anzumelden" bezieht sich auch auf denjenigen, welcher zwar seinen Wohnsitz (Berlin) beibehält, aber den Ort seines längeren Aufenthalts (Arnsberg) wechselt; er muß sich in Arnsberg abmelden und sich unter Vorlegung der Bescheinigung am neuen Aufenthaltsorte anmelden (3. Jan. 1895 S. 929/94).

d) Die PV., „der Neuanziehende hat sich über seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse auszuweisen; insbes. ist durch Abzugsattest der Beweis gehörig erfolgter Abmeldung vom Orte des früheren Aufenthalts zu erbringen" verstößt nicht gegen das FreizügigkG. und ist auch im Schlußsatze gültig (Dresden 15. Mai 1893 Ann. 15 S. 10).

---

*) Dagegen liegt Kollekte vor, wenn 10 pCt. des Reinerlöses den Kirchenbaufonds zufließen sollen. (Urth. d. Kammerger. v. 11. Febr. 1892, oben 40 S. 70 und München 26. März 1892, Samml. 7 S. 67.)

Polnische Wagentafel. Urth. des Kammerger. vom 8. April 1895 (S. 221/95).

Die Feststellungen des Berufungsrichters:

> daß für die Ortschaft, welche seit Jahrhunderten bis in die neueste Zeit in der Bevölkerung und im amtlichen Verkehre den Namen „Zytecko" gehabt hat, sich neben diesem Namen zuerst sehr vereinzelt, später öfter zwar die in neuester Zeit im amtlichen Verkehr immer weiter verbreitete Bezeichnung „Seide" sich ohne gesetzliche Basis herausgebildet, daß aber eine Aenderung des Namens auf legalem Wege d. h. durch Allerh. Erlaß nicht erfolgt ist und daß bis in die neueste Zeit auf der Ortstafel der Name „Zytecko" unter Duldung der Behörden aufgeführt war

liegen — abgesehen von der rechtlich zutreffenden Annahme, daß Aenderungen von Ortsnamen nur durch Allerh. Erlaß stattfinden können — auf thatſ. Gebiete und es kann auch dem Umstand, daß die zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Juni 1887 ergangene Bekanntmachung der Regierung zu Posen vom 23. September 1887 den Ort nur unterm Namen „Seide" aufführt, eine Bedeutung für die Legalität dieses Namens nicht beigemessen werden.

Der Berufungsrichter stellt noch ausdrücklich fest, daß der Name Z. in der Bevölkerung auch bis in die neuere Zeit allgemein gebräuchlich, im Uebrigen aber auch der deutschen Bevölkerung geläufig und verständlich ist. Hiernach steht aber fest, daß das Fuhrwerk des Angekl., indem dessen Wohnort an der daran befestigten Tafel mit Z. bezeichnet war, einen Namen trug, welcher allgemein mithin auch den Kontrolbeamten verständlich war. Ebenso läßt sich nach der Feststellung nicht erkennen, daß dieser Name im amtlichen Verkehr überhaupt nicht mehr üblich war, worauf es aber in erster Linie nicht ankommt. Es kann deshalb auch dahingestellt bleiben, ob jener Name auch als der allein berechtigte gelten müsse.

Wollte man auch den in den Urth. vom 8. Januar 1883 (S. 354/82) und 2. Juli 1890 (S. 382/91) aufgestellten Rechtsansicht nicht beitreten, daß, wenn eine Ortschaft neben dem deutschen Namen auch einen polnischen führt, durch die Bezeichnung mit letzterem Namen auf der Wagentafel der PV. genügt sei resp. daß dem Nachweise einer legalen Umänderung des Namens in einen deutschen und der Bezeichnung des Namens der Ortschaft im Grundbuch eine ausschlaggebende Bedeutung beizumessen sei, so würde doch selbst nach den Ausführungen der Urth. vom 23. September und 14. November 1889 (Arch. 38 S. 84) der PV. nicht zuwidergehandelt worden sein, wenn ein Fuhrwerk mit einer Aufschrift versehen ist, welche in allgemein und insbes. den Kontrolbeamten verständlicher Weise den Namen des Wohnorts bezeichnet. Ein solcher Fall liegt hier vor und es bedarf deshalb keiner Erörterung, ob — insofern in den vorbezeichneten Urtheilen eine verschiedene Rechtsauffassung zum Ausdrucke gebracht ist — an der einen oder der anderen festzuhalten sei.

C. Anderweite Entscheidungen.

ImpfG. § 2. Urth. des OberVerwG. v. 18. Juni 1895. I 860.

Das ImpfG. vom 8. April 1874 enthält im § 1 die Regel:

> „Jedes (an den natürlichen Blattern nicht erkrankte) Kind ist vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres . . ."

und im § 2 die Ausnahme:

> „Jedes impfpflichtige Kind, welches nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für Leben oder Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist

nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen."

Nach § 4 ist ferner „die Impfung, wenn sie ohne gesetzlichen Grund (§§ 1 und 2) unterblieben, binnen einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuholen." Hiernach ist die öffentlichrechtliche Pflicht der Eltern ꝛc., ihre Kinder impfen zu lassen, eine gesetzlich befristete; sie sind zwar berechtigt, aber nach dem Gesetze nicht verpflichtet, schon während des Laufes beider Jahresfristen die Impfung vorzunehmen und zwar — wie die Motive zu § 2 des Entw. (Sten. Berichte des Reichst. 1874 Anlageband S. 24) ergeben, — damit sie „nicht nur einen angemessenen Zeitpunkt wählen, sondern auch die nur in der wärmeren Jahreszeit geöffneten Impfstellen benutzen" können. Daher ist die Polizei nicht befugt, ihnen die gesetzlich gewährte Frist durch entgegenstehende Anordnungen auf Grund des § 4 dadurch zu verkürzen, daß sie die Impfung innerhalb des laufenden Jahres erfordert, wie dies auch in der Rechtsprechung anerkannt worden ist (vgl. die Urth. des Landg. zu Cleve und des Kammerg. bei Rapmund „Das Reichs-ImpfG." Berlin 1889 S. 5 und 18/19).

Andererseits ergiebt der Wortlaut des § 2, daß diese Ausnahme von der Regel, der hier vorgesehene „gesetzliche Grund," die Impfung ein Jahr hindurch zu unterlassen, nur dann eintritt, wenn wegen einer Gesundheitsgefahr, die ärztlich bezeugt sein muß, nicht geimpft werden kann, wenn somit eine solche Gefahr besteht oder bestanden hat; nicht aber auch schon dann, wenn zwar ein die Gefahr bescheinigendes ärztliches Zeugniß vorliegt, jedoch die bescheinigte Gefahr überhaupt niemals bestanden hat, jenes Zeugniß somit objektiv unrichtig war. Insbesondere schließt der zweite, vom Reichstage zugefügte Absatz des § 2, wonach der Impfarzt endgültig entscheidet, „ob die Gefahr noch fortbesteht," dessen Entscheidung dahin, daß eine solche niemals bestanden hat, um so weniger aus, als jener Zusatz (vgl. die Bemerkung des Abg. Löwe in der Sitzung vom 6. März 1874, Sten. Berichte S. 241) der Polizei nur die wirksame Kontrole der Impfung erleichtern sollte. Hier hat der Dr. R. bezeugt, daß am 27. Nov. 1893 eine die Impfung zeitweise ausschließende Gefahr bestanden habe, und es hat der Impfarzt am 3. Februar 1894 entschieden, daß die Gefahr bei dem Mädchen nicht mehr bestehe, die Impfung des Knaben aber zweckmäßig noch 4 bis 5 Wochen ausgesetzt werde. Gemäß § 2 würde der Kläger allerdings bis zum 3. Februar bez. Mitte März 1895 Frist gehabt haben, und es würde die Anordnung vom 29. Mai 1894, welche die Impfung bereits im Juni 1894 erfordert, rechtswidrig sein, sofern nicht die Feststellung der Polizeiinstanzen thatsächlich zutrifft, daß nämlich der Bescheinigung vom 27. Nov. 1893 ungeachtet eine die Impfung ausschließende Lebens- oder Gesundheitsgefahr überhaupt nicht bestanden hat. Da die Klage dies insofern bestreitet, als nach ihr der Impfarzt nur das Fortbestehen der Gefahr in Abrede gestellt habe, so bleibt zu prüfen, ob es durch die späteren Erhebungen erwiesen ist.

Dies ist bezüglich des Knaben unbedenklich zu verneinen. Denn das Attest des Impfarztes vom 5. Febr. 1894 konstatirt bei diesem „mit schleimigem Belag verbundene Anschwellungen der Mandeln und Lymphdrüsen" in solchem Grade, daß er die Aussetzung der Impfung um 4 bis 5 Wochen für angezeigt erachtet; aus diesem Befunde kann sich unmöglich ergeben, daß eine Affektion der Drüsen und eine Gefahr am 27. Nov. 1893 nicht bestanden hat, mag sich der Dr. R.

immerhin in seiner Diagnose geirrt haben, wonach jene Affektion eine skrophulose gewesen sein soll. — Wenngleich ferner der Impfarzt bei dem Mädchen am 3. Febr. eine Abnormität nicht gefunden, so hat er doch auf die bestimmte Frage, ob die Gefahr nicht bloß an jenem Tage nicht, sondern überhaupt niemals bestanden habe, sein Gutachten vom 24. Juli 1894 nur dahin zusammengefaßt, daß die am 27. Nov. 1893 attestirte Skrophulose am 5. Februar nicht mehr, und daß er bezweifele, ob sie überhaupt vorhanden gewesen sei. Dieser Zweifel genügt zur Feststellung der Nichtexistenz der Skrophulose um so weniger, als derselbe Sachverständige später (am 10. Sept. 1894) beide Kinder als „blaß und schwächlich", als „schlecht genährt und von ungemein bleicher Gesichtsfarbe" bezeichnet hat. Das Gutachten des Medizinalraths A. vom 2. August 1894 endlich enthält lediglich den Rückschluß, daß — wenn die Kinder am 16. Nov. 1892 und am 5. Febr. 1894 skrophelfrei befunden seien — sie am 1. März 1892 und am 27. Nov. 1893 nicht skrophulos gewesen sein könnten, entbehrt daher, insoweit die Prämisse nicht zweifellos feststeht, jeder Bedeutung und kann gegenüber dem vom Impfarzt begutachteten Zweifel ausschlaggebend nicht in Betracht kommen, da dieser nach der positiven Gesetzesvorschrift endgültig entscheidet; auch die Annahme des Medizinalraths, wonach selbst eine skrophulose Drüsenanschwellung die Impfung zuläßt, wird vom Impfarzte nicht unbedingt, sondern nur unter der hier nicht zutreffenden Voraussetzung getheilt, daß das Kind im Uebrigen blühend und gesund aussehe.

Kann nach dem Inbegriff der Verhandlungen sonach nicht festgestellt werden, daß die von Dr. R. am 27. Nov. 1893 bezeugte Gefahr niemals bestanden hat, so hat die angefochtene Anordnung, nach welcher die Kinder bereits im Juni 1894, also innerhalb des, nach dem Aufhören dieser Gefahr beginnenden Jahres geimpft werden sollen, den § 2 verletzt.

Deutsch-Schweiz. Auslieferungsvertrag v. 24. Jan. 1874.

a) Art. 1[8]. Urth. des Schweiz. Bundesgerichts v. 17. April 1895.

Der Entscheid über das vorliegende AuslBegehren hängt einzig davon ab, ob die dem Requirirten zur Last gelegte Handlung unter Art. 1[8] falle. Gemäß Art. 1 Abs. 4 des schweiz. Auslieferungsges. v. 22. Jan. 1892 kann zwar der Bundesrath, wenn zwischen der Schweiz und dem ersuchenden Staate ein AuslVertrag besteht, auch wegen einer im Vertrage nicht vorgesehenen Strafthat die Auslieferung bewilligen, sofern dieselbe nach diesem Gesetze statthaft ist. Da jedoch das AuslBegehren ausschließlich auf den Staatsvertrag gestützt wird und eine Erklärung des Bundesraths, daß er die Auslieferung event. auch gestützt auf das Auslieferungsgesetz zu bewilligen beabsichtige, nicht vorliegt, so ist einzig zu prüfen, ob die Voraussetzungen der Auslieferung nach dem Staatsvertrag v. 24. Jan. 1874 gegeben seien... Ueber den Begriff der Nothzucht im Sinne dieses Vertrages hat sich das Bundesgericht wiederholt dahin ausgesprochen, daß dieser Begriff nicht auf die Nothzucht im engeren Sinne, das stuprum violentum, beschränkt sei, sondern auch den (vollendeten oder versuchten) Mißbrauch unreifer Mädchen zum Beischlafe umfasse. Diese Interpretation kann nicht etwa mit dem Hinweise darauf angefochten werden, daß Strafgesetze eng interpretirt werden müssen, denn es handelt sich nicht um die Auslegung einer Strafsatzung, sondern um die eines Rechtshilfevertrags, und hier kann jedenfalls von einem Zwang zu strikter Aus-

legung nicht die Rede sein. An der getroffenen Auslegung ist vielmehr festzuhalten und erscheint daher der Thatbestand der Nothzucht nicht schon dadurch ausgeschlossen, daß dem Requirirten eine Gewalthandlung nicht vorgeworfen wird. Dagegen gehört als wesentliches Merkmal eine auf Vollziehung des Beischlafs gerichtete Handlung, und je nachdem die Handlung des Thäters diesen Charakter trägt oder nicht, fällt dieselbe unter den Begriff der Nothzucht oder unter einen weiteren Begriff der unzüchtigen Handlungen. Nun geht die im Haftbefehl enthaltene Anschuldigung nicht dahin, daß der Requirirte bei seinen Manipulationen auf Ausübung des Beischlafs ausgegangen sei, seine Handlungen werden darin vielmehr als Verbrechen im Sinne des § 176[3] u. § 174 RStGB. bezeichnet, von dem die Nothzucht beschlagenden § 177 das. schweigt der Haftbefehl. Es muß daher angenommen werden, daß dem Requirirten nur das geringere Delikt der Vornahme unzüchtiger Handlungen mit Minderjährigen, nicht aber eine unter den Begriff der Nothzucht fallende Handlung zur Last gelegt werden sollte. Die nachgesuchte Auslieferung ist somit zu verweigern, da es sich nicht um ein im Vertrage vorgesehenes AuslDelikt handelt.

b) Art. 1[13]. Urth. desselben Gerichts v. 14. Nov. 1894.

Nach Art. 1[13] kann die Auslieferung nur gewährt werden, wenn die inkriminirten Handlungen nicht blos nach den im Haftbefehl angerufenen §§ des RStGB., sondern auch nach den einheimischen, d. h. in concreto dem luzernischen Strafgesetze sich als strafbarer Betrug qualificiren. Ob der Kreditbetrug, worum es sich vorliegend handelt, nach dem RStGB. strafbar sei und daher die im Haftbefehl formulirten Anklagen den Thatbestand des § 263 enthalten oder nicht, ist bekanntlich streitig. Welche Ansicht die richtige sei, hat das Bundesgericht nicht zu untersuchen, sondern es steht die diesfällige Entscheidung ausschließlich dem zur Beurtheilung der Anklage zuständigen deutschen Gerichte zu. Nur wenn die im Haftbefehl aufgeführten Thatsachen, unter Voraussetzung ihrer Richtigkeit, offenbar den Thatbestand des Betruges nach deutschem Strafrechte nicht erfüllen würden, konnte die Auslieferung wegen Nichtvorhandenseins eines Delikts verweigert werden. Dagegen wird nach luzernischer Strafrechtspraxis in Fällen, wie dem vorliegenden, ein strafbarer Betrug nur angenommen, wenn die unwahre Thatsache der Zahlungsunfähigkeit in rechtswidriger Weise verschwiegen worden ist. In dieser Richtung enthält aber der Haftbefehl keine die Angekl. belastende Behauptungen, so daß die Auslieferung nicht bewilligt werden kann.*)

c) Art. 5. Urth. desselben Gerichts v. 16. Juni 1893. (Vgl. oben Bd. 40 S. 223.)

Die Frage, ob die Verjährung der Strafverfolgung eingetreten sei, ist gemäß Art. 5 nach dem Rechte des ersuchten Staates, in casu also nach Luzernischem Rechte zu beantworten. Nach diesem beginnt bei der Bigamie die

*) Nach einer vom Hessischen Justizministerium an die dortigen Justizbehörden erlassenen Verfügung ist auf Grund einer zwischen der Reichsregierung und der schweiz. Regierung ausgetauschten Gegenseitigkeitserklärung in Zukunft die Auslieferung auch in solchen Fällen vorsätzlicher Körperverletzung zu beanspruchen und zu bewilligen, die eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als zwanzig Tagen zur Folge hat, ohne Rücksicht darauf, unter welchen Umständen und mit welchen Waffen oder Werkzeugen die That begangen worden, desgl. nach einem Schreiben des Reichskanzlers (Z. für Rechtspfl. in Braunschweig 42 S. 1) wegen Kuppelei mit nicht minderjährigen Personen, sofern die betr. Handlung nach Deutschem Recht als gewohnheitsmäßig oder aus Eigennutz betrieben und nach schweiz. Recht als gewerbsm. Kuppelei zu beurtheilen ist.

Digitized by Google

Verjährung der Strafverfolgung mit der Eingehung der zweiten Ehe und nicht, wie nach dem DStGB., erst mit Auflösung einer der beiden Ehen zu laufen. Da die zweite Ehe des Requirirten am 6. Mai 1882 abgeschlossen, das Auslieferungsbegehren dagegen erst am 29. Mai 1893 gestellt wurde, so wäre die Verjährung eingetreten, wenn eine Unterbrechung derselben nicht erfolgt wäre. Diese ist nun eben durch den Beschluß des Landgerichts Leipzig v. 15. April 1893 und den Haftbefehl v. 3. Mai 1893 erfolgt. Allerdings ist die Frage, durch welche Handlungen die Verjährung unterbrochen werde, nach dem Rechte des ersuchten Staates zu beurtheilen. Allein daraus folgt durchaus nicht, daß die Verjährung nur durch Handlungen der Behörden dieses Staates unterbrochen werden könne. Vielmehr müssen auch Verfolgungshandlungen der Behörden des ersuchenden Staates berücksichtigt werden, soweit denselben auch nach dem Rechte des ersuchten Staates die Wirkung der Unterbrechung der Verjährung zukommt. Nach Luzernischem Rechte unterbricht aber jeder Akt gerichtlicher Verfolgung die Verjährung; der Beschluß v. 15. April und der Haftbefehl v. 3. Mai 1893 qualificiren sich zweifellos als gerichtliche Verfolgungshandlung.

Literatur.

Dr. Andreas Thomsen, Privatdozent an der Universität Kiel. **Ueber den Versuch der durch eine Folge qualifizirten Delikte.** Kiel und Leipzig (Lipsius & Tischer) 1895. VIII. u. 202 S. Preis 4 M.

In einer Zeit, in der die Fragen der Kriminalpolitik und in Zusammenhang damit die Grundlagen des ganzen Strafrechts im Vordergrunde wissenschaftlicher Erörterung stehen, ist es eine eigenthümliche Erscheinung, einer Einzelabhandlung von dem Umfange der vorliegenden — anscheinend einer Habilitationsschrift — mit einem rein dogmatischen Inhalt zu begegnen, deren Beweisführung sich lediglich in logisch-dialektischer Methode bewegt und zur Veranschaulichung sich vielfach des Hülfsmittels der mathematischen Formel bedient (s. S. 17, 20, 50). An und für sich ist die Frage, mit der Thomsen sich beschäftigt, einer Prüfung und Erörterung durchaus werth, wie insbesondere aus dem, was der Verfasser über die unzureichende Behandlung in der Literatur mittheilt (vgl. insbes. S. 35 ff.), zur Genüge erhellt. Auch ist die Methode der Darstellung insofern eine glücklich gewählte, als Thomsen zunächst — nach ziemlich eingehenden „vorbereitenden Feststellungen" (S. 1 bis 59), die aber in Wahrheit schon tief in das Thema selbst eingreifen — zunächst den Versuch der „durch eine Folge qualifizierten Delikte" und (anhangsweise) den Versuch des „objektio qualifizierten Delikts" im allgemeinen erörtert (S. 59 bis 96) und alsdann in einem „Besonderen Theile" in kommentatorischer Form die einzelnen in Betracht kommenden Paragraphen des Reichsstrafgesetzbuchs und der „Reichsnebengesetze" (die Ausdrucksweise der Kriminalstatistik „andere Reichsgesetze strafrechtlichen Inhalts" dürfte sachlich und sprachlich den Vorzug verdienen) nach den für das Thema erheblichen Beziehungen erläutert (S. 97 bis 197). Freilich hat die gewählte Darstellungsart eine gewisse Breite und nicht seltene Wiederholungen zur unausbleiblichen Folge.

Unter den „durch eine Folge qualifizierten Delikten" versteht Thomsen diejenigen, bei denen ein Kausalzusammenhang zwischen dem qualifizierenden Momente und dem einfachen Delikt besteht, im Gegensatz zu dem „objektiven qualifizierten Delikt", wo die Qualifikation lediglich durch das Eintreten eines bestimmten Thatumstandes ohne Rücksicht auf den Kausalzusammenhang herbeigeführt wird (S. 1 ff., 91). Unter die ersteren, die allein den Gegenstand der Schrift bilden, rechnet Thomsen die §§ 87, 118, 154 Abs. 2, 178, 206, 220 Abs. 2, 221 Abs. 3, 224 bis 226, 227 Abs. 2, 229 Abs. 2, 239 Abs. 2, 3, 251, 307 Abs. 1, 312, 315 Abs. 2, 321 Abs. 2, 322 Abs. 2, 323, 324, 340 Abs. 2, St.-G.-B., § 4 des Rinderpestgesetzes, §§. 12, 13 des Nahrungsmittelgesetzes, §. 5 des Sprengstoffgesetzes. Diese sämmtlichen Gesetzesbestimmungen sind daher im „Besonderen Theile" erläutert.

Die allgemeinen Ergebnisse seiner Untersuchung formulirt Th. zusammenfassend in einer speziellen Beziehung mit S. 59, allgemein in einem „Rückblicke" (S. 198 bis 202). Fruchtbringend scheint uns vor allem die Unterscheidung des zufälligen, fahrlässigen

und vorsätzlichen qualifizierten Delikts, je nachdem der qualifizierende Erfolg ganz außerhalb des Willens des Thäters lag, oder auf ihm zuzurechnende Fahrlässigkeit beruhte, oder von ihm mit gewollt war (S. 17—52). Der Werth namentlich der im Gegensatz zur herrschenden Lehre stehenden Annahme eines den Erfolg mit umfassenden Vorsatzes liegt in der daraus sich ergebenden Möglichkeit der Idealkonkurrenz eines Versuchs des Mordes, des Todtschlags und der schweren Körperverletzung mit einem der qualifizierten Delikte; und ferner in der Möglichkeit, straflose Vorbereitungshandlungen zu einer der genannten drei Strafthaten als Versuch eines „vorsätzlichen qualifizierten Delikts" zu strafen. Denn Th. wird darin beizutreten sein, daß wenn man mit ihm bei den qualifizierten Delikten einen den Erfolg mitumfassenden Vorsatz als möglich annimmt, auch ein Versuch eines solchen Delikts nach dem allgemeinen Versuchsbegriffe denkbar ist. (S. 75 bis 85).

Erheblichem Bedenken unterliegt aber die andere, wichtigste These Th's. Daß es zu dem zufälligen und fahrlässigen qualifizierten Delikte keinen Versuch giebt, erkennt Th. selbst an (S. 60). Aber er nimmt, wenn das versuchte einfache Delikt bereits den qualifizierenden Erfolg gehabt hat (z. B. ein nicht zur Vollendung gekommener Nothzuchtsversuch den Tod der Person) vollendetes qualifiziertes Delikt an (S. 59 ff.). Der Beweis für diese in der gemeinen Meinung weit abweichende Theorie ist ein rein dialektischer: weil nicht jedes einzelne Thatbestandsmerkmal des einfachen Delikts, sondern das einfache Delikt als solches zum Thatbestande des qualifizierten Delikts gehört (S. 20), so genügt zur Vollendung des letzteren, außer dem qualifizierenden Momente, das blos versuchte einfache Delikt (S. 18 f.; 60 f.). Der Obersatz dieses Schlusses scheint uns nicht erwiesen und das Gewicht des Beweisgrundes aus dem Wortlaut des §. 4 des Rinderpestgesetzes („im Falle des §. 1"), auf das Th. wiederholt (S. 19, 61) zurückkommt, nicht schwerwiegend genug, um die exorbitante Folgerung zu rechtfertigen. Denn wenn man selbst für jenes Spezialgesetz einen so zu verstehenden Willen des Gesetzgebers anzunehmen hätte, so folgt daraus doch noch nicht, daß hierin die Anerkennung eines Prinzips liegt, das einen auch noch so entfernten Versuch unter Umständen zum vollendeten Delikte stempeln würde. Zuzugeben ist Th., daß theoretisch wegen der Strafbarkeit der Handlung bei den in Rede stehenden Fällen Schwierigkeiten entstehen können. Praktisch aber wird fast immer die thatsächliche Sachlage ein ideell konkurrierendes anderes Delikt (z. B. in obigem Falle fahrlässige Tödtung) ergeben, da das „zufällige qualifizierte Delikt" in reiner Formungemein selten vorkommt.

Thomsen hat mit großer dialektischer Schärfe und Folgerichtigkeit seine Theorie im einzelnen, und insbesondere auch in Anwendung auf den freiwilligen Rücktritt und die thätige Reue durchgeführt. Seine Ausführungen erregen überall durch ihren Scharfsinn Interesse. Ob unter einer solchen Begriffsjurisprudenz das lebendige Recht überall zur vollen Geltung kommt, ist eine Frage der juristischen Methode, deren Beantwortung nur allgemein, nicht im Urtheil über eine einzelne Schrift erfolgen kann. Th. gehört, wie schon Anfangs angedeutet, einer Richtung an, die der formellen Behandlung der Rechtswissenschaft breiten Raum gewährt. Von dem Standpunkte dieser Richtung aus muß der Abhandlung das Zeugniß einer eindringenden, sorgfältigen, neue Ausblicke eröffnenden, tüchtigen Einzelforschung rückhaltlos ertheilt werden.

Vierhaus.

L. Oppenheim. **Die Objekte des Verbrechens.** Basel, Schwabe 1894. VII. u. 388 S. 10 M.

Das Problem der Feststellung des Objektes der einzelnen Verbrechen ist zwar kein neues, hat aber gerade in neuerer Zeit so vielfache Lösungsversuche mit verschiedenem Ergebniß hervorgerufen, daß eine ausführliche monographische Bearbeitung Allen willkommen sein wird, welche sich für solche allgemeinen Fragen der Strafrechtswissenschaft interessiren. O. mußte, indem er sich dieser Aufgabe unterzog, zunächst die bisherigen Ansichten vorführen und kritisch betrachten. Er wählte zum Ausgangspunkt Feuerbach, dessen Standpunkt er ebenso wie denjenigen Wächters und Berners nur kurz erörtert, um sich dann hauptsächlich mit den Meinungsäußerungen moderner Kriminalisten zu beschäftigen, unter welchen er Binding, v. Liszt, Keßler und Finger die eingehendste Berücksichtigung angedeihen läßt. Am Schlusse dieser kritischen Untersuchung bezeichnet O. als Zielpunkt seiner Arbeit die genaue Bezeichnung des Angriffs- oder Schutzobjektes sowie die Auseinanderhaltung der Schutzobjekte und der andern Objekte des Verbrechens.

Zu diesem Zwecke richtet er sein Augenmerk in der 2. Abth. zunächst auf die Objekte im logischen Sinne und auf ihr Verhältniß zu den menschlichen Handlungen überhaupt. Das Ergebniß bildet die Feststellung, daß dem menschlichen Bewußtsein Alles als Objekt erscheinen kann, daß die Handlung Willensverwirklichung durch Muskel-

bewegung ist und jeweils dasjenige Ding zum Objekt hat, mit welchem das Subjekt durch die Handlung in einen selbstbezweckten Zusammenhang getreten ist — jedoch niemals Zeit und Raum, während als Mittel diejenigen Dinge erscheinen, mit welchen das Subjekt sich in Beziehungen setzte, um den bezweckten Zusammenhang mit dem Handlungsobjekt herstellen zu können. Vom Standpunkte eines andern als des Handelnden aus können jedoch, wie O. bemerkt, andere Dinge als Objekte der Handlung aufgefaßt werden, so daß, was der eine als Mittel betrachtet, dem andern Objekt ist und umgekehrt. Hiernach kann auch von verschiedenen Standpunkten aus Verschiedenes als Objekt des Verbrechens erscheinen.

In der 3. Abth. wird die Aufzählung und Scheidung der Verbrechensobjekte vorgenommen, soweit diese irgendwie von Bedeutung sind. O. hebt folgende Objektsarten hervor: 1. das Definitionsobjekt d. i. das im gesetzlichen Thatbestand als Objekt der Handlung genannte Ding; 2. die verletzte Norm; 3. das objektive Recht; 4. das Gehorsamsrecht des Staates; 5. die Gehorsamspflicht gegenüber dem Staate; 6. die Rechtsordnung als Zustand; 7. der Staat als Hüter der Rechtsordnung; 8. jeder Unterthan als Interessent der Rechtsordnung; 9. das geschädigte Rechtssubjekt; 10. das Schutzobjekt, auf welches der Angriff gerichtet ist und welches der Staat schützen will; 11. das Handlungsobjekt, welches dem Verbrecher als Durchgangsobjekt dient, um den Angriff auf das Schutzobjekt auszuführen: 12. das räumliche Objekt. In der weiteren Betrachtung spielen jedoch nur Definitions-, Schutz-, Handlungs- und räumliches Objekt eine Rolle. Es zeigt sich ferner, daß der Gesetzgeber als Definitionsobjekt bald das Handlungsobjekt, bald das Schutzobjekt benützt; sodann, daß es Verbrechen mit unbestimmtem und Verbrechen mit sekundärem Schutzobjekt giebt. Zu jenen gehören Handlungen, welche im Interesse einer unbestimmten Menge verschiedener Schutzobjekte bedroht werden (so insbesondere alle Verbrechen, die reinen Ungehorsam enthalten), wie es auch Verbrechen mit unbestimmtem Handlungsobjekt giebt, welche sich nur gegen ein bestimmtes Schutzobjekt richten, aber an verschiedenen Durchgangsobjekten begangen werden können. Sekundäre Schutzobjekte treten bei verschiedenen Gruppen von Fällen hervor; besonders in der Form von Qualifikationsmerkmalen; so erscheint beim Aseendententodtschlag hinter dem Leben als dem primären Schutzobjekt die Pietätspflicht als sekundäres Schutzobjekt; ferner bei Gesetzeskonkurrenz: z. B. bei der Nothzucht ist die Geschlechtsehre primäres, die Freiheit sekundäres Schutzobjekt; endlich bei Verbrechen, welche zugleich als Mittel zur Verletzung anderer als der zunächst angegriffenen Schutzobjekte dienen, wie Meineid, Urkundenfälschung, welche Leben, Freiheit, Vermögen beeinträchtigen können, während primäres Schutzobjekt die Sicherheit des Eides- oder Urkundenbeweises ist.

Die 4. Abth. sucht für alle Thatbestandsgruppen des St.-G.-B. das Handlungs- und Schutzobjekt nachzuweisen, um zu zeigen, daß die aufgestellten Prinzipien sich auch im einzelnen bewähren. O. macht dabei den Vorbehalt, daß bei einzelnen Verbrechen, über deren Wesen in der Wissenschaft noch keine Klarheit herrscht, die Angabe des Schutzobjekts nur eine provisorische sein kann und daß bei späteren Untersuchungen vielleicht andere Schutzobjekte gefunden werden können.

Nur an einzelnen Stellen bemüht sich O., aus seiner Theorie praktische Konsequenzen für die Beurtheilung der Frage zu ziehen, ob untaugliche Versuchshandlung oder Wahndelikt vorliege. Würde Verf. der Lehre vom Objekt des Verbrechens in erheblichem Umfange unmittelbare praktische Bedeutung für die Rechtsanwendung beimessen, so hätte er es sicher nicht unterlassen, diese Verwerthbarkeit seiner Theorie in einer besonderen Abtheilung nachzuweisen. Der Mangel eines solchen Abschnittes in dem umfangreichen Werke beweist daher, daß die Meinungsverschiedenheiten über das Objekt des Verbrechens für die Anwendung des St.-G.-B. auf die thatsächlichen Verbrechenserscheinungen ohne erheblichen Einfluß sind. Nur für die systematische Anordnung des den besonderen Theil des Strafrechts bildenden Stoffes und wohl auch für die Neugestaltung einzelner Thatbestände sowie der Strafdrohungen in einem zukünftigen St.-G.-B. hat die Lehre vom Objekt des Verbrechens unmittelbaren Werth. Aber auch in dieser beschränkten Bedeutung ist die von O. unternommene und sorgfältig durchgeführte Arbeit eine dankenswerthe. Ueberdies wird die Klärung der Begriffe über das Verbrechensobjekt wenigstens mittelbar auch der Rechtsanwendung zugute kommen, vielleicht da und dort die Strafzumessung beeinflussen können.

Kleinfeller.

Prof. Dr. Richard Schmidt, **Die Aufgaben der Strafrechtspflege.** Leipzig (Duncker & Humblot) 1895. VIII und 312 S. Preis 6 M.

Die Anzeige dieses Buches bietet besondere Schwierigkeiten. Es geht so tief in die wichtigsten Grundfragen der Strafrechtswissenschaft ein, daß eine kritische Würdigung seines Inhalts zu einer selbständigen umfassenden Abhandlung werden müßte. Dazu

erachtet sich aber der Berichterstatter schon um deswillen nicht für berufen, weil er, bei mannigfachen Bedenken und Meinungsverschiedenheiten im einzelnen, sich in dem Grundgedanken mit Schmidt eins weiß. Aber auch eine bloße Wiedergabe des Inhalts würde bei dessen Reichthum den hier gegebenen Raum nothwendig überschreiten, und doch in manchen Theilen den Charakter einer Verstümmelung des Stoffs annehmen müssen. Sonach sollen sich die folgenden Zeilen darauf beschränken, die Richtung anzudeuten, in der des Verfassers Untersuchungen sich bewegen, um so zum Studium der Schrift selbst anzuregen.

Die neuen kriminalistischen Bestrebungen, wie sie sich für Deutschland namentlich in Liszt und seiner „internationalen kriminalistischen Vereinigung" verkörpern, haben den nahezu eingeschlafenen Streit über Grund und Zweck des staatlichen Rechts, zu strafen, wieder entfacht. Zweifellos hat sich die Liszt'sche Schule ein bleibendes Verdienst erworben, indem sie in die nur auf längst befahrenen Wegen dahinsegelnde Theorie, in die nur auf Gesetzesanwendung sich beschränkende Praxis neues Leben brachte. Daß sie von dem der herrschenden Meinung entgegengesetzten Pole ihren Ausgangspunkt nahm, war ihr mit jeder wahren Reformbewegung gemeinsam. Dabei entstand aber ein buntes Durcheinander der Meinungen, und Liszt selbst hat, wie es einem rastlos die Wahrheit suchenden Forscher wohl ansteht, seine Anschauung über den Werth der einzelnen von ihm empfohlenen Wege nicht immer festgehalten. Der Streit schien nunmehr zu einer objektiven Beurtheilung vom Standpunkte rein wissenschaftlicher Kritik reif, und dieser Aufgabe hat sich Schmidt mit umfassender Gründlichkeit, auf Grund eingehender geschichtlicher Forschungen unterzogen. Sein Endergebniß ist ein die neue Schule im Prinzip wie in ihren einzelnen Vorschlägen unbedingt ablehnendes. Dabei bleibt Schmidt aber keineswegs ein starr konservativer Lobredner des Bestehenden, sondern er gelangt in seinem Schlußkapitel (S. 299 bis 312) zu positiven, einschneidenden Reformvorschlägen.

Den Kern des Streites um die Strafrechtstheorien, über den S. 12—42 ein anziehender Ueberblick gegeben wird, sieht Schmidt (S. 42—45) in dem Kampf um die Bedeutung der beiden Straffunktionen, der Spezial- und der Generalprävention. Der Staat kann nämlich, wie Schmidt (S. 47) den Unterschied definirt, „durch die Strafe die Sicherung der Gesellschaft vor dem Verbrecher oder die Abhaltung der Gesellschaft selbst vom Verbrechen unternehmen". Die Strafe ist vom ersteren Standpunkte, dem der Spezialprävention, aus, Sicherungsstrafe, vom letzteren aus Vergeltungsstrafe, indem unter den vergeltenden Faktoren der Strafe eine absichtliche Einwirkung auf das Volksganze verstanden wird, die der Entfaltung der Kriminalität entgegenarbeitet. Die bisherigen metaphysischen Versuche zur Begründung der Vergeltungsstrafe, insbesondere auch zur Begründung der staatlichen Strafbefugniß, werden verworfen. Vielmehr wird das Wesen der Vergeltung darin erblickt, daß die Strafe „die Autorität der Staats- und Rechtsordnung dadurch sichert, daß sie ein allen geläufiges, allen als wirksam gefühlsmäßig bekanntes Vergeltungsprinzip bethätigt", das seinerseits „nicht auf den ethischen Anschauungen, sondern auf allgemein verbreiteten und empirisch feststehenden gesellschaftlichen Anschauungen beruht" (S. 66 f.). Diese Vergeltungsstrafe wirkt auch befriedigend auf den allgemeinen menschlichen Genugthuungstrieb, und somit „erhaltend und stärkend auf das Rechts- und Staatsgefühl der Bürger und deshalb abhaltend auf die Verbrechensbegehung" (S. 67—79). Endlich wird durch die Vergeltungswirkung der Strafe auch ihre abschreckende Kraft nicht absorbirt; indessen darf die Strafe ihrem Wesen nach nie rein abschreckend sein, vielmehr muß sich der Abschreckungszweck mit dem Vergeltungszweck verbinden (S. 79—92).

Schmidt stützt seine Auffassung des Vergeltungsgedankens im Gegensatz zur älteren Theorie wesentlich auf die andere Anschauung der neueren Zeit über Entstehung und Rechtsnatur des Staats auf die „organische Staatsbetrachtung" (S. 36 f.). Es bedarf nach ihm nur des Nachweises der Unentbehrlichkeit der Strafe für die Staatserhaltung, um damit auch ihre Berechtigung darzuthun (S. 38). Wenn er nun auch hiernach die Frage nach dem Strafzwecke als die „einzige die Wissenschaft noch interessirende Frage des Strafrechtsproblems" (S. 42) bezeichnen darf, so muß er doch bei seiner Darlegung dieses Zweckes in erheblichem Maße auf die „Empfindung der Staatsbürger" (S. 58, 60), auf die „Uebereinstimmung ihrer Anschauungen über die Handlung und deren zu erwartende Folge" (S. 62), auf „ihre Achtung vor dem Staate" (S. 66) und Aehnliches als empirisch gegebene Erfahrungen Bezug nehmen. Sollte Schmidt aber nicht hiermit nur der allgemeinen Staatslehre eine Aufgabe — nämlich die, jene Anschauungen und Empfindungen zu erklären, — zugewiesen haben, die von den älteren Kriminalisten in die Entwickelung der Strafrechtstheorie selbst einbezogen wurde?

Der entscheidende Theil des Schmidt'schen Buches ist das dritte Kapitel der

1. Abtheilung (S. 93 bis 122), in dem er — wohl unwiderleglich — die Unvereinbarkeit der beiden Strafzwecke, der Spezialprävention einerseits und der Generalprävention andererseits, nachweist. Der innere Gegensatz liegt insbesondere im Prinzip des Strafmaßes, Verhängung nach der Schwere der Einzelthat, insbesondere nach der sozialen Bedeutung des Delikts, oder polizeilich administrative Behandlung des Verbrechers nach Maßgabe seiner Einzelpersönlichkeit zur Sicherung der Gesellschaft vor dieser. Muß man sonach sich entweder für Vergeltungsstrafe oder für Sicherungsstrafe entscheiden, so nimmt Schmidt keinen Anstand, sich auf Seiten der ersteren zu stellen und zwar aus kriminalpolitischen Gründen (S. 131—134), weil „das Sicherungsstrafesystem nur die quantitative Verstärkung anderer Maßregeln verschafft, die uns ohnehin zur Bekämpfung des Verbrechens zu Gebote stehen" (polizeiliche und Verwaltungs-Einrichtungen), während das Vergeltungssystem „uns einen selbständigen Modus mehr gewährt, durch den wir der Ausbildung rechtswidriger Gesinnung entgegen arbeiten" — sodann aber auch wegen allgemeiner politischer Vorzüge der Vergeltungsstrafe (S. 134—141), weil nur sie die Bestrafung nach fester gleichbleibender Regel, unter Ausschluß administrativer Willkür, gewährleistet.

Der zweite Abschnitt der Schrift (S. 142—265) erörtert das geschichtliche Verhältniß der Strafzwecke. In einer durch das reichste geschichtliche Wissen und eine große historische Auffassung getragenen Darstellung übernimmt Schmidt den Nachweis, daß „sich das Streben nach Abstufung der Strafe gemäß der That . . . . im Laufe der Entwickelung immer fester und fester gesetzt hat, die Versuche, die Verbrechensstrafe mit Rücksicht auf die Gefährlichkeit der Person zu gestalten oder zu bemessen, zwar gemacht sind, aber die Entwickelung durchbrochen haben" (S. 145). „Die Behauptung wäre nicht zutreffend, daß der Grundsatz: jedes Delikt ist nach seiner sozialen Bedeutung mit Strafe zu vergelten, zu allen Zeiten geherrscht habe. Aber das läßt sich mit Fug behaupten, daß sich dieser Grundsatz in den verschiedensten Epochen immer von neuem an die Oberfläche gearbeitet hat." (S. 260.) Den reinsten Ausdruck des richtigen Prinzips findet Schmidt in dem Bayerischen Strafgesetzbuche Anselm Feuerbachs (S. 250 ff.); dem Andenken dieses großen Kriminalisten ist auch die Schrift gewidmet. Die Umgestaltung des Code pénal, insbesondere die Zulassung der mildernden Umstände, das Preußische und Reichsstrafgesetzbuch betrachtet Schmidt, folgerichtig von seinem Standpunkte aus, als Rückschritte (S. 254, 256 f.).

Die letzte Abtheilung des Buches erörtert unter der Ueberschrift „Die Grenzen der modernen Strafgesetzgebung" die neueste Reformbewegung im einzelnen. Soweit diese Bewegung Vermittelungsbestrebungen zwischen General- und Spezialprävention dient, wird sie, wie nach den theoretischen Ausführungen des Verfassers anzunehmen war, schon im Allgemeinen schlechthin abgewiesen (S. 266—285). In eingehender, überzeugender Kritik werden dann die beiden Hauptvorschläge der Lisztschen Schule, die bedingte Verurtheilung (S. 285—290) und die unbestimmte Verurtheilung (S. 290—296) zergliedert und ihre Unvereinbarkeit mit der Aufgabe der Strafrechtspflege dargethan. Gegenüber den phrasenreichen Anpreisungen namentlich der ersteren, wie sie in parlamentarischen Verhandlungen und in der Tagespresse vielfach laut geworden sind, wirken Schmidts streng sachliche Darlegungen um so schärfer. Aber auch die Lisztsche Schule selbst wird sich ernstlich mit Schmidt auseinanderzusetzen haben.

Freilich wird bei einer Vergleichung zwischen der neuen Richtung und dem gesunden Konservatismus Schmidts eines deutlich: die Lisztsche Bewegung ist keine vereinzelte Erscheinung. Sie hängt zusammen mit dem Sinken der Werthschätzung von formalen Rechtsgarantieen, wie sie ein charakteristisches Zeichen der Zeit bildet. Dies Sinken erzeugt auch auf anderen Gebieten merkwürdige Folgen: die maßlose Ausdehnung von Verwaltungsgerichten und besonderen Gerichten zum Zweck der Einschränkung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, das Verlangen nach Ausnahmebestimmungen für bestimmte, an sich allgemeinen Regeln unterstehende Verhältnisse (unlauterer Wettbewerb, Abzahlungsgeschäfte, Anerbenrecht u. dgl. m.). Der praktische Utilitarismus auf den im letzten Grunde auch die Lisztsche Bewegung hinausläuft, ist im siegreichen Vorrücken gegen die idealen Grundlagen des Rechts. Der Anlaß zu dieser Erscheinung liegt aber tiefer: er beruht auf der unverkennbaren formalistischen Richtung in Gesetzgebung, in Rechtswissenschaft und Rechtspflege. Gegen sie reagiren jene Bestrebungen. Daher möge man dem Volksleben in seinen materiellen Interessen auch auf dem Boden des Rechts näher kommen; dann wird auch die ideale Stellung der Rechtspflege wieder gewonnen werden.

Schmidt entzieht sich dieser Aufgabe nicht und erörtert in seinem bereits erwähnten Schlußkapitel die gesetzgeberische Aufgabe, die Reform der Strafen und der Strafmaße. Er verlangt Ausbau der Freiheitsstrafe als Grundstrafe, strengere Trennung ihrer Arten, Einführung von Verschärfungen, Beibehaltung der Todesstrafe,

Reform der Geldstrafe (Bemessung nach dem Vermögen, Ratenzahlung, Umwandlung in Zwangsarbeit), Ausdehnung des Verweises, sodann Einschränkung des richterlichen Ermessens der Bestimmung des Strafmaßes im Einzelfall durch Aufstellung von Normen für die Strafzumessung. Gegen diesen Abschnitt richtet sich das Hauptbedenken des Referenten: die Vorschläge Schmidts bewegen sich in ganz allgemeinen Andeutungen. Bei der auch von Schmidt wiederholt anerkannten Reformbedürftigkeit unseres Strafrechts einerseits und bei der Spezialisirung der von der internationalen kriminalistischen Vereinigung aufgestellten Vorschläge andererseits wäre eine schärfere Charakterisirung hier in hohem Maße wünschenswerth gewesen. Schmidt sagt freilich: „es wäre Vermessenheit, im Nachtrage zu einer Auseinandersetzung über das Prinzip der Strafjustiz die Normen für die praktische Durchführung des Prinzips in eine Nußschale zu pressen" (S. 300). Die Rücksicht auf die Oekonomie des einzelnen Buches mag diesen Satz rechtfertigen. Nicht aber entbindet sie den Verfasser von der Pflicht, die Aufgabe zu lösen. Möchte Schmidt uns bald eine nähere Darlegung seiner Vorschläge, namentlich des wichtigsten und zugleich bedenklichsten, der Spezialisirung der Strafmaße, in gleich gediegener vornehmer Form bieten, wie sie der grundsätzlichen Entwickelung seines Standpunktes zur Zierde gereicht. Bierhaus.

Dr. Ludwig Träger, **Wille, Determinismus, Strafe.** Eine rechtsphilosophische Untersuchung. Berlin 1895, Puttkammer und Mühlbrecht. 272 S. 4 Mark.

Die vorliegende Schrift beschäftigt sich mit einem der wichtigsten Probleme aus dem Grenzgebiete zwischen Philosophie und Strafrecht, der Frage nach der Willensfreiheit des Menschen. Die befriedigende Lösung dieser Frage, welche nicht zum geringsten Theile dadurch kamplizirt wird, daß bei derselben auch religiöse und kriminalpolitische Gesichtspunkte Berücksichtigung verlangen, gehört zu den schwierigsten Aufgaben, vor welche sich der menschliche Geist in seinem berechtigten Streben gestellt findet, in der Erkenntnis der letzten Gründe des menschlichen Daseins weiter vorzudringen und wenn auch die Fälle der sich durchkreuzenden und einander schroff gegenüberstehenden Ansichten und Meinungen die Befürchtung zu rechtfertigen scheint, daß wir von dem erstrebten Ziele mehr denn je entfernt sein dürften, so ist doch jede Mitarbeit an der Lösung derartiger rechtsphilosophischer Probleme, welchen sich erfreulicherweise die jüngere Generation wieder mehr zugewandt hat, auch von juristischer Seite hocherwünscht. Freilich wird es von hervorragenden Rechtslehrern und zwar sowohl von Vertretern des Determinismus als auch von Vertretern des Indeterminismus vom juristischen Standpunkt aus abgelehnt, auf die Frage nach der Willensfreiheit des Menschen überhaupt einzugehen und dadurch zu versuchen, das Strafrecht „auf dem schwankenden Grunde metaphysischer Spekulation" aufzubauen, da das Strafrecht wie jede Wissenschaft es nur mit dem empirischen Menschen zu thun habe und der philosophische Streit um eine jenseit der Erfahrung liegende „Freiheit der Wahl" die Grundlagen des Strafrechts ebensowenig wie die irgend eines anderen Rechtsgebietes, wie auch immer die Entscheidung fallen möge, zu erschüttern im Stande sei (so die Ausführungen bei v. Liszt Lehrbuch 6. Aufl. S. 63—65 im Text und in der Note 5). Indessen wird doch auch von dieser Seite zugegeben, daß den philosophischen Untersuchungen über das Problem der Willensfreiheit des Menschen nicht jeder Einfluß auf die Strafgesetzgebung und die Strafrechtswissenschaft abzusprechen sei (vgl. u. A. den sehr beachtenswerthen Aufsatz von Bünger in der Zeitschrift für Strafrechtsw. 7 S. 80 ff, welcher insbesondere für das Gebiet der Strafbemessung dem Gegensatz zwischen deterministischer und indeterministischer Auffassung eine erhebliche praktische Bedeutung beimißt) und mit Recht weist unser Verf. darauf hin, daß eine völlige Ablehnung einer Untersuchung des genannten Problems wissenschaftlich unhaltbar sei, da es im Gegentheil stets Aufgabe der Wissenschaft sein müsse, unbefangen und vorurtheilslos an jede Frage heranzutreten und da ferner, wie wir hinzufügen möchten, der menschliche Geist in seinem Forschen nach der Wahrheit sich nicht in Schranken bannen läßt, welche menschliche Willkür aufgerichtet hat.

Der Verf. vertritt in seiner Schrift einen entschiedenen Determinismus, welchen er geschickterweise den gegnerischen Meinungen gegenüber vertheidigt und begründet. In einem ersten Theile erörtert er als Vorfrage für die Untersuchung, was Freiheit des Willens heiße, den psychologischen Begriff des Willens, den er unter Ablehnung der Annahme eines unbewußten Wollens als ein entweder inneres oder äußeres Thätigwerden charakterisirt, welches nicht als ein besonderes selbständiges Seelenvermögen im Menschen aufgefaßt werden dürfe, sondern nur eine der verschiedenen Aeußerungsweisen des Ich darstelle und als solche nicht einmal getrennt von den anderen Seelenvorgängen vorkommen (S. 1—53). Die beiden folgenden Abschnitte beschäftigen sich sodann

mit der den Mittelpunkt der Untersuchungen des Verf. bildenden Frage, was bedeutet der Ausdruck „Freiheit des Willens", auf der nach der herrschenden Ansicht Schuld und Verantwortlichkeit des Menschen basiren sollen? (S. 53.) Der Verf. kritisirt und verwirft im zweiten Theile seiner Arbeit sowohl den absoluten empirischen Indeterminismus als auch den relativen empirischen Indeterminismus, wie er unter den Neueren von Binding, v. Buri, Hälschner und Birkmeyer vertreten wird, sowie endlich den transcendenten Indeterminismus Kants, Schellings und Schopenhauers (S. 54—133), um hierauf im letzten Theile unter Erörterung des Bewußtseins der Freiheit, der ethischen Gefühle und Begriffe der Scham, der Reue, des Gewissens und der ethischen Werthschätzung sowie der juristischen Begriffe der Zurechnung, der Schuld und der Strafe den von ihm vertretenen Determinismus zu begründen und gegen die wider ihn erhobenen Angriffe zu rechtfertigen (S. 134—272). Wenn der Verf. in der Einleitung hervorhebt, daß bei einem so viel besprochenen Thema mehr Selbständigkeit in der Darstellung und Gruppirung der Meinungen und Thatsachen als Neuheit der Gedanken anzustreben war, so bedurfte es dieser Entschuldigung nicht. Auch da, wo der Verf., wie hauptsächlich in den beiden ersten Theilen, auf den Schultern Anderer steht und sich den Boden für die Ausführungen seiner eigenen Gedanken vorbreitet, wird der kundige Leser ihm dankbar sein für die klare, übersichtliche und überall fesselnde Zusammenstellung des reichhaltigen Materials, während der letzte Theil eine Apologie der deterministischen Lehre enthält, welche wohl geeignet ist, diese Lehre zu fördern und ihr neue Anhänger zu gewinnen. Die Schrift darf daher als eine beachtenswerthe Leistung der Aufmerksamkeit auch der juristischen Kreise empfohlen werden. G. v. Buchka.

Aus der Guttentag'schen Sammlung Deutscher Reichsgesetze liegt die **„Verfassung des Deutschen Reichs** von Dr. L. v. Rönne" in 7. Auflage vor, welche nach dem Tode des Verf. von dessen Enkel, Reg.-Ass. Paul v. Rönne neubearbeitet worden ist. Wie in den bisherigen Auflagen sind zum Texte der Verfassung die dieselbe ergänzenden und erläuternden Reichsgesetze, sowie die im Centralblatte veröffentlichten Ausführungserlasse in systematischer Anreihung an die einzelnen Artikel nachgetragen. Ebenso hat die das Reichsland Elsaß-Lothringen betr. Gesetzgebung vollständige Berücksichtigung gefunden. Wir zweifeln nicht, daß die neue Auflage dieselbe Anerkennung und Verbreitung finden wird, wie ihre Vorgängerinnen. Mugdan.

Dr. Leonhard Freund. Lug und Trug nach moslemischem Recht und moslemischer Polizei. Ein Beitrag zur vergleichenden Rechts- und Staatswissenschaft München, Mehrlich 1894.

Diese Schrift hält nur theilweise, was der Titel verspricht Sie bringt ein interessantes Stück islamitischer Kulturgeschichte und theilt dabei eine Reihe von Polizeivorschriften mit, welche von moslemischen Machthabern namentlich im Interesse der Gesundheit der Gläubigen, sowie zum Schutz gegen Unreellität im Gewerbe- und Handelsverkehr erlassen sind. Von moslemischem Recht ist nirgends die Rede.

LGRath Dr. Kronecker.

Prof. Dr. W. Thyrén, **Bemerkungen zu den kriminalistischen Kausalitätstheorien. I.** Lund (Hjatmer Möller). 158 S.

Die Abhandlung liefert einen erfreulichen Beweis dafür, daß auch im Auslande ein wachsendes Interesse an rechtsphilosophischen Problemen und den Arbeiten deutscher Forscher auf diesem Gebiete besteht. Der Verf. bespricht in eingehender Weise die bekannten Kausalitätstheorieen von v. Buri, Binding und Birkmeyer, sowie anhangsweise die Theorieen von v. Bar und v. Kries, auf welche letzteren er in einer zweiten Abhandlung über Dolus und Culpa noch wieder zurückzukommen gedenkt. Beide Abhandlungen sind nach Absicht des Verf. Vorbereitungsarbeiten für eine dritte größere Abhandlung über Theilnahme am Verbrechen, welche sich mit der Frage beschäftigen soll, inwiefern sich aus dem Wesen der Kausalität eine haltbare Eintheilung der Kondelinquenten in Kategorien verschiedener Strafmündigkeit entnehmen läßt. Wie der Verf. mittheilt, hat vor Allem die Theorie v. Bars in der nordischen Literatur eine eingehende Bearbeitung und Weiterentwickelung erfahren, deren Ergebnissen der Verf. sich vielfach angeschlossen hat. Da der Verf., wie hervorgehoben, diese Theorie in der zweiten Abhandlung noch weiter zu behandeln gedenkt, so wird man die vorliegende Arbeit noch nicht als ein in sich abgeschlossenes Ganzes betrachten dürfen. Die Abhandlung ist im Allgemeinen in einem guten fließenden Deutsch geschrieben, wenngleich hin und wieder Ausdrücke und Redewendungen vorkommen, welche den ausländischen Verfasser verrathen. G. v. Buchka.

Dr. jur. v. Marck. **Der Militärstrafprozeß in Deutschland und seine Reform** (Zweite Hälfte, erster Halbband, Berlin, R. v. Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin S. W. 19, 1895, 596 S.).

Der Bd. 42 S. 321 ff. besprochenen „Ersten Hälfte", welche die Lage der Dinge mit Bezug auf die in Aussicht stehende Reform in allgemeinen Zügen darstellt, ist etwas später, als es geplant war, die Fortsetzung gefolgt, welche die praktischen Folgerungen aus jener allgemeinen Grundlage systematisch entwickeln will; es ist jedoch anzuerkennen, daß der Verf. die Zwischenzeit recht gut benutzt hat. Freilich scheint ihm, wenn man auf den äußeren Umfang sieht, der Stoff über den Kopf gewachsen zu sein, da der vorliegende Band etwas stärker ist, als die „Erste Hälfte", und doch die zweite wiederum nur zur Hälfte bringt und beim Hinblick auf alles das, was noch folgen soll, die Besorgniß nahelegt, daß der noch rückständige „Halbband" durch die Fülle des Inhalts abermals in zwei Bände auseinandergesprengt werden mag. Beim näheren Einblick jedoch ergiebt sich unverkennbar, daß der Verf. innerlich weit mehr, als in der Ersten Hälfte", seines Gegenstandes Herr geworden ist. War früher eine gewisse, zur Weitläufigkeit treibende Schwäche der Systematik zu verspüren, so macht der vorliegende neue Theil durchweg den Eindruck klarer Uebersichtlichkeit und scharf unterscheidender Eintheilung, und jeder einzelne Abschnitt den einer gedrängten und doch erschöpfenden Darstellung. Quellen und Literatur sind ausgiebiger und kritischer benutzt, und jedes spezielle Thema vom Verf. gründlich bis in alle Einzelfragen durchdacht.

Im ersten Kapitel wird die besondere Militärstrafgerichtsbarkeit als nothwendig begründet, ihr eigenthümliches Wesen, namentlich ihr Zusammenhang mit der Person des Kriegsherrn und den Kommandoverhältnissen, eingehend charakterisirt, und die Auseinandersetzung mit der Civilgerichtsbarkeit über das beiderseitige Geltungsgebiet vorgenommen. Im zweiten Kapitel werden die leitenden Grundsätze für Gerichtsverfassung und Verfahren entwickelt. Im Uebrigen ist der Plan des Buches im Zusammenhang mit dem vorhergegangenen und dem noch rückständigen Theil, aus dem ganz kurzen ersten Paragraphen (§ 77 des ganzen Werkes), und seine nähere Ausgestaltung aus dem Inhaltsverzeichniß ersichtlich.

In jedem einzelnen Abschnitt wird zunächst das in Deutschland geltende Recht in seiner verschiedenen Gestaltung (Preußen, Bayern, Württemberg) dargestellt, dabei alle beachtenswerthen ausländischen Rechte (England, Nordamerika, Schweiz, Frankreich, Italien, Oesterreich, Rußland), so wie die bisher in Deutschland literarisch und gesetzgeberisch hervorgetretenen Reformentwürfe vergleichend herangezogen (— von den Gesetzgebungswerken allerdings auch jetzt nur der badische Entwurf von 1869, nicht auch die in Schleswig-Holstein, Hannover, Oldenburg und Baden zeitweise in Geltung gewesenen Reformgesetze —) und schließlich werden die eigenen Reformvorschläge des Verf. in klarer und scharfer Ausprägung dargeboten und begründet, die selbstverständlich der früher gekennzeichneten, überwiegend konservativen Richtung des Verf. entsprechen und eben deshalb um so mehr Aussicht haben, bei der nächsten Reformgesetzgebung angenommen oder doch berücksichtigt zu werden. Ihre Begründung wird überall scharfsinnig und unter vollständiger Erfassung aller maßgebenden Gesichtspunkte durchgeführt, vgl. z. B. (S. 91—113) Die eingehende Widerlegung der Meinung, daß die Militärgerichte (im Frieden wenigstens) nur für militärische Vergehen zuständig sein sollen, — einer Forderung, die früher in den weitesten Kreisen als unerläßlich galt, jedoch schon 1876 die Mehrheit des damals noch vorherrschend liberalen Reichstags nicht mehr für sich hatte (vgl. oben 42, S. 322) und daher für die zunächst bevorstehende Gesetzgebung zwar aussichtslos, doch immerhin noch der gründlichen Widerlegung werth erscheint.

Den urtheilenden Militärgerichten soll nach dem Verf. der rechtskundige Beirath nicht fehlen, ihr Schwerpunkt jedoch im Laienelement beruhen, aber nicht in der Gestalt des Geschworenen-, sondern des Schöffengerichts (S. 496 ff.), wobei indeß für prozessualische Zwischenentscheidungen, auch wenn sie in der Hauptverhandlung ergehen (abweichend vom § 30 G. V. G.), nicht das volle Spruchgericht zuständig sein soll, sondern „das Gericht" im Sinne eines engeren Ausschusses, den der Verf. (etwas künstlich und gewagt, wie uns scheint,) als Einheit der beiden Hauptpersonen, des vorsitzenden Befehlshabers und des rechtskundigen Auditeurs, in praktischer Durchführbarkeit glaubt bilden zu können (S. 504 f., vgl. 323 ff.) und nur event. (S. 504 A. 5) einem durch Zuziehung des ältesten Beisitzers zu bildenden Kollegium zustimmen will.

Bezüglich der überaus wichtigen Frage nach der Form der Berathung und Abstimmung des erkennenden Gerichts entscheidet sich der Verf. (unserer Erwartung entsprechend, s. oben Bd. 42 S. 323) für die Abstimmung nach Köpfen (S. 510 ff.) — mit schwerem Herzen freilich, wie es scheint, da er so eingehend die für das bisherige preußische System der Richterklassen sprechenden Gründe ausführt (S. 509 f.) und schließlich event. (S. 513 A. 1) ein Kompromiß dahin vorschlägt, daß die Mannschaften mit dem

Auditeur und die Offiziere unter dem Vorsitzenden (mit Beirath des Auditeurs, wenn sie es verlangen,) sich getrennt berathen, die Abstimmung dann aber im vereinigten Spruchgericht nach Köpfen geschehen solle.

Für ein weiteres Eingehen auf die Behandlung einzelner Fragen fehlt hier der Raum. Es kann aber über den Werth des Buches die Schlußbemerkung der vorigen Besprechung, insbesondere daß mit seinem Inhalt jeder, der künftig über den Gegenstand mitsprechen will, sich wird auseinanderzusetzen haben, hier nur mit verstärkter Entschiedenheit wiederholt werden. Buddee, L.-G.-Direktor, s. Z. Feld-Auditeur.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit und in Strafsachen, herausgegeben von Johow. 14. Band. Berlin 1895 bei Vahlen. Preis 7 M., geb. 8,20 Mk.

Der vorliegende Band enthält in der I. Abtheilung in VI. Abschnitten 64 Entscheidungen des I. Civilsenats aus der Zeit v. 11. Dez. 1893 bis 28. Jan. 1895. In der II. Abtheilung (S. 251—423) sind 96 sorgfältig ausgewählte Urtheile des Strafsenats aus der Zeit v. 2. März bis 28. Dez. 1893 veröffentlicht. Von ihnen betreffen 13 die Gültigkeit von Gesetzen und Verordnungen, 11 die Gewerbepolizei, 17 die Steuer- und die Stempelgesetze, 6 die Bau- und Straßenpolizei, 3 die Jagd-, 1 die Fischerei-, 4 die Feld- und Forstpolizei, 8 das Vereins-, 5 das Preßrecht, 4 den Schulbesuch, 12 die Sonntagsruhe, 4 die Gesundheits-, 2 die Melde-, 2 die Bergpolizei und je 1 den Waffengebrauch einer Militärperson, das Abhalten vom Mitbieten, die Ungebühr gegen Beamte, das Kollektiren und den Ungehorsam des Gesindes. Im Anhange sind 16 Entscheidungen von OLGerichten auf weitere Beschwerde, 1 Beschluß des Kammergerichts über den Begriff der „Ungebühr" sowie 7 Literaturanzeigen mitgetheilt. Den Schluß des Bandes bilden ein alphabetisches Sach- sowie ein die Bände 11—14 umfassendes Legalregister. Mugdan.

Preußisch-Deutsche Gesetzsammlung 1806—1894. Die GS. für den preuß. Staat, das BGBl. und das RGBl. nach der zeitlichen Reihenfolge zusammengestellt und mit genauer Angabe des gegenwärtig gültigen Inhalts herausg. von G. A. Grotefend, Geh. Regierungsrath. 3. vollständig neu bearb. Aufl. Düsseldorf 1895 bei L. Schwann.

Von dem bekannten Sammelwerke erscheint, ein beredtes Zeugniß für seine praktische Brauchbarkeit und Beliebtheit, die dritte Auflage, welche auf 4 Bände von zusammen 300 Druckbogen berechnet ist. Zur Ausgabe gelangt sind bisher vier Lieferungen, umfassend die Gesetze von 1806—1834. Wir behalten uns eine ausführlichere Besprechung bis nach dem vollständigen Erscheinen der Sammlung vor.

Die Verbrechen in ihrem Zusammenhang mit den wirthschaftlichen und sozialen Verhältnissen im Kanton Zürich von Dr. Albert Meyer (Fällander Kt. Zürich). Mit 9 Kurventafeln. Jena bei Gustav Fischer 1895. 98 S.

Die vorl. Arbeit, welche das fünfte Heft des fünften Bandes der von Prof. Elster-Breslau herausgegebenen Staatswiss. Studien bildet, wird den Kriminalisten nicht minder wie den Nationalökonomen interessiren oder sollte dies wenigstens, wenn ersterer seinen Beruf richtig erfaßt hat. Der Verf. beurtheilt den wichtigsten Theil der Kriminalstatistik des Kantons Zürich für die 40 Jahre von 1853 bis 1892 im Zusammenhange und in den Wechselwirkungen des Verbrechens und der allgemeinen Kulturverhältnisse auf dem Beobachtungsgebiete. Derartige Untersuchungen im Kleinen haben ihre besondere Bedeutung nach doppelter Richtung, weil dadurch einmal das Verständniß für die statistische Wissenschaft weiteren Kreisen zugänglich gemacht wird und weil zum andern auf diese Art allein eine Kontrole der Resultate der für größere Gebiete unternommenen Arbeiten erzielt wird. Es ist wichtig, festzustellen, daß auch im gegenwärtigen Falle diese Kontrole im günstigen Sinne ausgefallen ist, die Ergebnisse im Kleinen wie im Großen im Wesentlichen sich decken, was aber nicht ausschließt, daß hier wie dort die gleichen Fehlschlüsse gezogen, die Resultate zum Theil schief sein können und erst einer späteren Zeit eine radicale Correktur vorbehalten bleibt.

Der Kanton Zürich zählt bei einer Bodenfläche von 1720 qkm rund 340 000 Seelen, von denen etwa 120 000 oder 35 % in den beiden Städten Zürich und Winterthur wohnen. Die Volksvermehrung beläuft sich seit 1850 auf fast 90 000 Seelen, wovon fast 80 % auf die beiden Städte kommen. Die Bevölkerungsdichtigkeit beträgt etwa 200 Seelen, in der ganzen Schweiz 71, im Deutschen Reiche 87 Seelen auf einen qkm. Die kriminellen Zahlen sind im Ganzen gering, im Schlußjahre der Berichtsperiode 1892 werden 2142 wegen Verbrechens und Vergehens Verurtheilte gezählt. Die Uebertretungen sind durchgehends nicht berücksichtigt. Die Untersuchung nimmt die

Person des Thäters, sowie dessen Motive zur That zum Ausgangspunkte. Es werden demgemäß die zwei großen Kategorien der aus Eigennutz und der aus Leidenschaft thätigen Verbrecher unterschieden, wonach denn die Verbrechen gegen das Vermögen und die gegen die Person unterschieden werden. Hierbei sind die Ehrverletzungen absichtlich der Betrachtung entzogen, was zu bedauern ist, denn deren Zahl scheint mir zur Ergänzung des moralstatistischen Bildes nicht so unerheblich, wie der Verf. meint.

Derselbe kommt nun an der Hand sehr sorgfältiger Berechnungen und recht umsichtiger Betrachtungen zu dem Ergebnisse, daß die Zahlen der wegen Verbrechens gegen das Vermögen verurtheilten Personen im entsprechenden, die Zahlen der wegen Verbrechens gegen die Person Verurtheilten aber im umgekehrten Verhältnisse zum Steigen und Sinken der Getreidepreise wachsen und abnehmen. Da das Getreide das Hauptnahrungsmittel im Kanton ist, so seien die Preise dafür der Gradmesser für die wirthschaftliche Gunst oder Ungunst der Verhältnisse. Je höher die Preise, um so schlechter die Lage, um so häufiger die Delikte gegen fremdes Eigenthum. Umgekehrt, je günstiger die materiellen Verhältnisse, um so weniger Eingriffe in fremde Besitzsphären, dagegen um so häufiger Verwendung der überschüssigen Kraft gegen die Persönlichkeit Anderer. Gewiß, eine um das tägliche Brot sorgende, körperlich geschwächte Bevölkerung zeigt weniger Raufluft, als die der Sorgen baare, zum Uebermuthe neigende Masse, aber dies gilt nicht ausnahmslos. Der Verf. findet seinen Satz an dem Gange der Konkurse bestätigt. Uebrigens trifft die aufgestellte Formel nicht zu in dem Sinne daß in wohlhabenden Bezirken die Verbrechen gegen die Person höhere, die gegen das Vermögen geringere Zahlen aufweisen. In der That kommt es dort wesentlich auf den Faktor der Vertheilung des Besitzes an, wie andererseits auf den der Dichtigkeit der Bevölkerung. Große Armuth neben großem Reichthum bewirkt viele Verbrechen gegen das Vermögen. Armer Bezirk mit dichter Bevölkerung hat viele Verbrechen gegen die Person

Die landwirthschaftliche Bevölkerung ist an den Verbrechen nicht so stark betheiligt, wie die industrielle, wie aus nachstehenden Procentsätzen ersichtlich:

Antheil an der Gesammtbevölkerung:	Landwirthschaft	Industrie
	28,4 %	45,7 %
„ an den Verbrechen gegen das Vermögen	19,3 „	48,2 „
„ „ „ „ „ die Person	20,7 „	53,4 „

Die einheimische Bevölkerung ist kriminell geringer belastet als die zugewanderte. In der Stadt Zürich kommen auf 10 000 Bürger 38 Verurtheilte, auf 10 000 Nichtbürger 60.

In dem vierzigjährigen Zeitraum haben die Vermögensverbrechen im Verhältniß nicht zu-, sondern eher etwas abgenommen, woraus auf eine stetige Besserung der allgemeinen materiellen Lage der Bevölkerung zu schließen. Dagegen haben die Personenverbrechen zugenommen, was auf den gleichen Grund zurückgeführt wird. Sollte nicht diese Zunahme, wenigstens theilweise, auch die Erklärung zulassen, daß die Wirkung moderner Lehren, welche die Emanzipation des Individuums von jedem anderen individuellen Einflusse herausfordern, daher Auflehnung und Kampf gegen jeden anders Denkenden provoziren, die Anmaßung steigern, das Selbstgefühl empfindlich machen, auch im Kanton Zürich nicht ausgeblieben ist? Die Kriminalität der Jugendlichen (von 12 bis zu 20 Jahren) hat auch dort eine Steigerung von 8,1 % bis zu 13,2 % erfahren, was durch die jetzt früher erfolgende Selbstständigkeit der Arbeiter erklärt wird und wohl besonders mit dem soeben angedeuteten Momente zusammenhängen wird. Die meisten Personenverbr. werden in der Zeit von Sonnabend bis Montag begangen, wo die Lohnzahlungen des letzten Wochentages den Wirthshausverkehr und die Lust zum Excesse steigern.

Die Kriminalität der Weiber bewegt sich um 15 % der Gesammtzahlen. Mit Recht urtheilt der Verf., daß dieser Procentsatz ein weit höherer sein würde, wenn die Weiber nicht das schimpfliche Gewerbe der Prostitution hätten, dessen Einkünfte sie vor der Begehung krimineller Thaten bewahren. Die Zahl der Freisprechungen haben im Verlauf der Berichtsperiode von 19,7 % auf 14,5 % abgenommen, was auf die bessere Vorbereitung und sorgfältige Stützung der erhabenen Anklagen zurückgeführt wird.

Hoffentlich spornt die lehrreiche Arbeit weiter an, die Fundgruben der internationalen Kriminalstatistik im Dienste der Wissenschaft von der Weltwirthschaft zu verwerthen. Kais. Regierungsrath Dr. Damme.

Ueber Kausalzusammenhang und unkörperliche Denksubstrate von Dr. Anton Heß, Rechtsanwalt zu Hamburg. Otto Meißner. 1895. Preis 3 Mark.

Der Verfasser, welcher Ursache und Bedingung im ersten und Verursachung durch Unterlassung im zweiten Theile des vorliegenden Heftes behandelt, sucht in recht an-

schaulicher Weise dem schwierigen Thema beizukommen und seine Theorie zu entwickeln. Er setzt sich hierbei im Gegensatz zu den Theorien von Birkmeyer und van Buri, von denen er (7 Anm.) sagt: diese beiden sich feindlichen Theorien erscheinen vom Standpunkte seiner Theorie aus würdig, in ein gemeinsames Grab gebettet zu werden, dessen Grabstein die Inschrift tragen kann: Hier ruhen die objektiven Theorien! In derselben Anmerkung verwahrt sich aber der Verf. selbst, seiner Theorie eine bestimmte Bezeichnung zu geben. Daß er die angebliche Theorie des Reichsgerichts, welche alles auf die Willensrichtung abstelle, nicht billigt, mag nach hervorgehoben werden. Im Uebrigen können wir den Leser auf das Studium der Schrift hinweisen und wollen wir nach verrathen, daß der Verfasser seinen Standort, von welchem er die Beurtheilung des Falles vornimmt und den Kausalzusammenhang theoretisch erörtert, auf der Zuschauerseite einnimmt. Möge sich jeder Leser von der praktischen Brauchbarkeit dieser Theorie beim Lesen des Heftchens überzeugen. Amtsr. Meves.

Der Eid in den Reichsprozeßordnungen. Gutachten erstattet vom Landgerichtsrath Dr. Brandt zu Hanau-Kassel. Max Brunnemann. Preis 80 Pf.

Der Verf. hat im Auftrage der hessischen Gesammtsynode ihr das in dem Schriftchen niedergelegte Gutachten erstattet. Die Synode hat die am Schluß zusammengestellten 10 Sätze, die Vorschläge des Verf., zu ihrem Beschlusse erhoben. Auf ihren weiteren Beschluß ist die Drucklegung der Arbeit und ihre Ueberreichung an die Reichsregierung und an den Reichstag mit der Bitte um Berücksichtigung bei bevorstehender Aenderung der beiden Prozeßordnungen erfolgt.

Die 10 Sätze, welche der Verfasser als Aenderungen befürwortet, sind folgende:

1. Die Frau soll beim Schwur die Hand aufs Herz legen.
2. Der Voreid der Zeugen soll durch den Nacheid ersetzt werden.
3. Die Vorschläge in § 60 Abs. 2, § 63 Abs. 2 des Entw. e. Ges. betr. Abänderungen und Ergänzungen des Ger.-V.-Ges. und der St.-P.-O., wonach im Strafverfahren der Richter eine Mehrzahl von Zeugen in zusammengefaßter Eidesform gleichzeitig soll beeiden dürfen, sind abzulehnen.
4. Im Strafverfahren soll die Beeidigung des Zeugen in der Regel bei seiner ersten gerichtlichen Vernehmung erfolgen. Wird der Zeuge in derselben Strafsache, auch in höherer Instanz, nochmals vernommen, so soll an die Stelle nachmaliger Eidesleistung die Berufung auf den bereits geleisteten Eid treten können und in der Regel treten
5. Die Abnahme eines Parteieides im Civilprozeß soll auch in den Fällen, wo es nicht ohnedies nothwendig ist, in der Regel auf einen späteren Termin vertagt werden.
6. Vor der Leistung eines Parteieides im Civilprozeß soll, wenn dies nach richterlichem Ermessen sachentsprechend erscheint, der Schwurpflichtige von seinem Seelsorger über die Heiligkeit des Eides belehrt werden.
7. Die Beeidigung eines Zeugen im Straf- und im Civilprozeß soll unterbleiben dürfen, wenn seine Aussage nach richterlicher Ueberzeugung offenbar unglaubwürdig ist.
8. Wenn von einem Parteieid im Civilprozeß die Zu- oder Aberkennung eines Gegenstandes von unter 50 Mark abhängt, so soll nach richterlichem Ermessen das Beweismittel der Eideszuschiebung versagt werden können.
9. Wenn Zeugen oder Sachverständige im Civilprozeß über einen Gegenstand von nicht mehr als 50 Mark vernommen werden, so soll der Richter befugt sein, von ihrer Beeidigung abzusehen.
10. Der Antrag auf Leistung des allgemeinen Offenbarungseides soll, wenn die Forderung des Gläubigers nicht mehr als fünfzig Mark beträgt, nur dann zulässig sein, wenn der Gläubiger den Verdacht glaubhaft macht, daß der Schuldner der Pfändung unterworfene Gegenstände seines Vermögens verheimlicht.

Im Allgemeinen wird die Ansicht des Verfassers auf Zustimmung zu rechnen haben, selbst im Punkt 7, obwohl er stark angefeindet wird. Amtsr. Meves.

Ref. Carl Siegel. **Verwechselungsfälle bei Anstiftung.** Göttingen 1895 (Kästner Druckerei).

Der Verf. bespricht die verschiedensten Verwechselungsfälle in ihrer richterlichen Beurtheilung auf die Anstiftung. Den Ausgangspunkt bei seiner Arbeit, einer Inauguraldissertation, nimmt er von dem, wohl Allen, die in Halle Kriminalia studirt haben, nach erinnerlichen Schulfall: „Rose-Rosal". Im Allgemeinen läßt sich gegen die Beweisführung nichts erinnern und wird die Entscheidung der Strafälle gebilligt werden. Dem Verf. aber eine ausführliche Antwort auf seine Schlußfrage zu geben, würde den Rahmen einer Besprechung überschreiten. Amtsr. Meves.

---

8. Neue Beiträge zur Auslegung des § 170 StPO.

Von Landrichter Dr. Delius in Cottbus.

Die Vorschrift des § 170, welcher im Entwurf fehlte, enthält einen Bruch mit dem der StPO. zu Grunde liegenden System des Anklageprozesses. Die Entscheidung der Frage, ob die öffentliche Klage zu erheben sei oder nicht, sollte nicht mehr ausschließlich von einer abhängigen Verwaltungsbehörde getroffen werden, sondern es sollte fortan dem Verletzten das Recht zustehen, gegen die ablehnenden Verfügungen der StA. die Entscheidung eines unabhängigen Gerichtshofes anzurufen. Die wenig glückliche Fassung des § 170, welche wohl auf das erst im Laufe der Reichstagsverhandlungen erfolgte Einschieben in das Gesetz zurückzuführen ist, der Charakter einer Ausnahmevorschrift und der Umstand, daß sie einem Kompromiß*) der gesetzgebenden Faktoren ihre Entstehung verdankt, sind die Ursache gewesen, daß eine Reihe von Streitfragen sich bei der Auslegung der Bestimmung ergeben hat. Es kann nicht unsere Aufgabe sein, sämmtliche Kontroversen zu erörtern, sondern nur diejenigen sollen berücksichtigt werden, welche in der neueren Judikatur hervorgetreten sind. Es liegen diametral entgegengesetzte Entscheidungen der OLGerichte vor. Leider fehlt es an einer höheren einheitlichen Instanz; zwar ist auch das Reichsgericht in den Fällen des § 136 GVG zur Entscheidung berufen**), allein eine solche ist bis jetzt nicht ergangen und wird auch wohl nicht ergehen, da bei Hochverrath bezw. Landesverrath gegen Kaiser und Reich ein „Verletzter" sich kaum finden wird.

I. In welchen Fällen ist der Antrag aus § 170 überhaupt zulässig? Es muß sich um eine Strafsache handeln, die zur Zuständigkeit der bürgerlichen Gerichte gehört***). Im Militärstrafverfahren ist mangels Bestehens einer StA. der § 170 nicht anwendbar. Der Gerichtsherr (Regiments-, Divisions-Kommandeur oder kommandirende General) hat über die Einstellung des Verfahrens zu befinden (§§ 91 u. 102 Mil.-StGO. vom 3. April 1845); gegen seine Verfügung ist Beschwerde an den vorgesetzten Militärbefehlshaber gegeben. Auch im Dis-

*) Nach den Beschlüssen der Justizkommission sollte das Recht, auf gerichtliche Entscheidung anzutragen, jedem Antragsteller zustehen. Der Bundesrath erklärte dies für unannehmbar, gab aber später seinen Widerspruch auf und erlangte die Beschränkung des Rechts auf den Verletzten, falls er zugleich der Antragsteller ist.

**) Entscheidungen des Reichsgerichts, welche indirekt auf den § 170 Bezug haben, finden sich: Rechtspr. I, S. 41; 5 S. 596; Entsch. 23, S. 361.

***) In Konsularstrafsachen findet eine Mitwirkung der StA. nicht statt (§ 24 des G. vom 10. Juli 1879). Der Konsul ist verpflichtet, in den Fällen des § 152 StPO. einzuschreiten (§ 25 a. O.). Ueber Beschwerden gegen Entscheidungen des Konsuls entscheidet das Konsulargericht (§ 35 a. O.), gegen dessen ablehnenden Beschluß der Verletzte die weitere Beschwerde an das Reichsgericht hat (Entsch. in Str. 24 S. 220). Bei den Austrägalgerichten der Standesherrn (§ 7 Einf.-Ges. z. GVG.) ist § 170 nicht statthaft, dagegen wohl in Rheinschifffahrts- und Elb-Zollsachen. (Ges. v. 8. bezw. 9. März 1879; GS. S. 128 u. 132).

Digitized by Google

ziplinarverfahren ist gerichtliche Entscheidung nicht gegeben. Daß der § 170 im ehrengerichtlichen Verfahren nach der Rechtsanw.-O. v. 1. Juli 1878 ausgeschlossen ist, hat Dalcke (Archiv 40 S. 89) mit überzeugenden Gründen nachgewiesen.

Der Antrag auf Erhebung der öff. Klage muß von der StA. abgewiesen sein (§ 169). Ist das eingeleitete Verfahren durch Beschluß der Strafkammer mangels ausreichenden Beweises eingestellt und der Antragsteller hiervon durch die StA. benachrichtigt, so liegt ein materieller Bescheid der StA. über die Einstellung nicht vor (Kammerger. 27. Febr. 93; Archiv 40 S. 358). Streitig ist die Frage, ob auch der Antrag auf gerichtliche Entscheidung dann gegeben sei, wenn es sich um Wiederaufnahme der öff. Klage handelt. Ist die Eröffnung des Hauptverfahrens durch nicht mehr anfechtbaren Gerichtsbeschluß abgelehnt, so kann nach § 210 die Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden. Die OLG. zu Königsberg (16. Oct. 86; Arch. 37 S. 76), Karlsruhe (13. März 80; Bad. Ann. 46 S. 88), München (27. Juli 83; Samml. 3 S. 583) und Hamburg (19. Mai 94, Arch. 42 S. 429) verneinen die Frage und ihnen schließen sich Kries, Strafprozeßrecht S. 272 Anm. und Loewe, StPO. zu § 170 N. 6 b an. Entgegengesetzter Ansicht ist OLG. Kassel (4. Jan. 1890; Arch. 37 S. 451) sowie Bennecke, Strafprozeßrecht S. 455 Note 14, und dem ist beizustimmen. Wenn auch die StPO. das Verfahren bei der Wiederaufnahme nicht ausdrücklich regelt, so ist doch, da § 210 von Wiederaufnahme der Klage spricht, damit zugleich zum Ausdrucke gebracht, daß das einzuschlagende Verfahren sich nach den allgemeinen Regeln über die Erhebung der öff. Klage (§§ 168 ff.) richtet (vgl. auch RG.-Entsch. 13 S. 292). Natürlich hat das Gericht die Schranke des § 210 (neue Thatsachen oder Beweismittel) zu beachten. Die Gegenansicht beruft sich darauf, daß der § 173 dem Gericht die Form vorschreibe, in welcher sein Beschluß zu fassen ist („beschließt es die Erhebung der Klage"), diese Form aber auf § 210 nicht anwendbar sei, und eine Ausdehnung der Bestimmung des § 170, welcher eine Ausnahme von dem Prinzip des Anklagemonopols der StA. darstelle, in dem Falle unzulässig sei, wo die StA. ihre Geneigtheit, Klage zu erheben, bereits dargethan habe. An der Wortfassung des § 173 dürfte indeß wohl die diesseitige Ansicht nicht scheitern. Das Interesse des Verletzten, der vielleicht mit vieler Mühe neue Thatsachen oder Beweismittel, die er früher trotz eifrigsten Nachforschens nicht erlangen konnte, ausfindig gemacht hat, ist mindestens dasselbe, wie früher, und andererseits kann nur die StA. die Klage von Neuem erheben. Uebrigens hat die gemäß § 172 vom Gericht erfolgte Verwerfung des Antrages ganz dieselbe Wirkung, wie der Beschluß im § 210. Daß aber in diesem Falle beim Vorliegen neuer Beweismittel oder Thatsachen der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht von Neuem gestellt werden könnte, daran hat wohl Niemand gezweifelt.

Das Gleiche muß gelten, wenn die StA nach rechtskräftigem Urtheil die Wiederaufnahme zu Ungunsten des freigesprochenen Beschuldigten ablehnt (§ 402). Das OLG. Dresden hat indeß in mehrfachen Entscheidungen (16. Nov. 85, 31. März u. 25. Nov. 86, Ann. 8 S. 289, 385 u. 481) den Antrag aus § 170 diesfalls für unzulässig erklärt. Kries, S. 272 Anm. 2 und Loewe (zu § 170 N. 6) schließen sich dem an ohne Angabe ihrer Gründe Das Gericht kann die Wiederaufnahme nicht von Amtswegen beschließen, hierzu ist lediglich der Staatsanwalt berufen, da das Verfahren eine Erneuerung der

öff. Klage enthält. Der Nebenkläger kann nicht selbständig vorgehen, da eine Nebenklage eine Hauptklage zur Voraussetzung hat. Stenglein, StPO. § 402 N. 6, will die Anwendung des § 170 nur deshalb nicht annehmen, weil die dort zugelassene Maßregel zu singulär sei, um sie ausdehnend zu interpretiren. Weshalb die Ausnahme vom Prinzip des Anklagemonopols der StA nur bei der ersten öff. Klage und nicht auch bei späteren Anklagen, wo die Verhältnisse ebenso liegen, zulässig sein soll, dafür fehlt es an einem zureichenden Rechtsgrunde. — Nach § 451 Abs. 2 darf der Amtsanwalt beim amtsrichterlichen Strafbefehl die Klage ausnahmsweise zurücknehmen, die gleiche Befugniß ist der Polizeibehörde, welche eine Strafverfügung erlassen hat, im § 454 eingeräumt. Lehnt der Amtsanwalt die Erneuerung der Anklage, die ja zulässig ist (Stenglein, S. 646 Anm.) ab, so findet ebenfalls § 170 Anwendung.

Das dem Verletzten zur Sicherung der Durchführung des Legalitätsprinzips gewährte Antragsrecht reicht aber nicht weiter, als dies Prinzip selbst (§ 152). Wo die Verfolgung nur fakultativ zulässig ist, wie z. B. in den Fällen der §§ 4 u. 5 StGB (Verbrechen und Vergehen im Auslande), da entscheidet lediglich das Ermessen der staatsanw. Behörden, ob Anklage erhoben werden soll*). Eine gerichtliche Entscheidung ist hier nicht denkbar, da die Gerichte über Opportunitätsgründe nicht beschließen können. Dies ist auch die herrschende Meinung, anderer Ansicht ist allein Puchelt, StPO S. 321, welcher sich auf den seine Auffassung nicht ausschließenden Wortlaut des § 170 beruft. Indeß hierauf kann es nicht ankommen, wenn innere Gründe gegen die Annahme sprechen. Im Falle des § 208**) ist Anrufung des Gerichts nicht statthaft, da ja hier schon Anklage erhoben ist. Das Gleiche gilt vom § 464, da bei ablehnendem Verhalten der StA. die Verwaltungsbehörde selbst Anklage erheben kann.

Einer besonderen Erörterung bedürfen die Fälle der Privatklage. Nach § 416 wird die öff. Klage wegen der nur auf Antrag zu verfolgenden Beleidigungen und Körperverletzungen nur dann erhoben, wenn dies im öff. Interesse liegt. Ob dieses Interesse vorliegt, darüber entscheidet lediglich die StA.***) Dies ist die herrschende Meinung in Theorie und Praxis, a. A. sind nur Puchelt zu § 416 N. 3 u. Meves, Strafverf. 2. Aufl. S. 179. Streitig ist ferner, ob der § 170 Anwendung finde, wenn die StA. das Vorhandensein eines öff. Interesses bejaht, aber aus anderen Gründen die Klageerhebung ablehnt. Die OLG. Kassel (19. Jan. 89, Arch 37 S. 77) und Celle (4. Juni 92 u. 5. Mai 93, Arch. 40 S. 180, 41 S. 300)†) sind für die Verneinung, während Kiel (29. Okt. 90, Arch. 39 S. 359††) in diesem Falle keinen genügenden Grund findet, dem Verletzten das Recht auf gerichtliche Entscheidung zu versagen, weil das durch § 170 gewährte Recht nach der Fassung des Gesetzes an besondere, aus inneren Gründen sich nicht von selbst ergebende Voraussetzungen nicht ge-

*) Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde des Staatsanwalts ist selbstverständlich zulässig.

**) Nach § 208 kann das Gericht auf Antrag der StA, wenn das Verfahren mehrere strafbare Handlungen derselben Person betraf und die Feststellung des einen oder des anderen Falls für die Strafzumessung unwesentlich erscheint, beschließen, daß bezüglich desselben das Verfahren vorläufig einzustellen sei.

***) Wird diese Frage verneint, so ist nur Beschwerde im Aufsichtswege gestattet.

†) Gl. Ans: Stenglein, StPO. (2. Aufl.) S. 331 10 u. v. Kries, a. O. S. 271)

††) Gl. Ansicht sind v. Schwarze, Erört. S. 38; Geyer, Strafprozeßrecht S. 857 u. Bennecke, a. a. O. S. 459 Anm. 34.

bunden ist. Die letztere Ansicht verdient den Vorzug. Aus den Bescheiden der StA. muß sich ergeben, daß sie ein öff. Interesse für vorliegend erachtet. Dies ist dann anzunehmen, wenn sie in eine Erörterung der Sache eintritt und dann die Einstellung verfügt, ohne den Antragsteller auf den Weg der Privatklage zu verweisen. Sind Zweifel möglich, so wird die StA. zur Erklärung aufzufordern sein. Man wird die StA. auch für befugt erachten müssen, ihre einmal ausgesprochene Ansicht zu ändern, das Interesse zu verneinen und damit die Sache der gerichtlichen Entscheidung zu entziehen. Eine solche Erklärung wird spätestens bis zum Erlaß des Gerichtsbeschlusses gemäß § 170 abzugeben sein. Was die Begründung der Gegenansicht betrifft, so sagt OLG. Celle (Arch. 40 S. 181): „Im § 416 ist als Regel hingestellt, daß in Fällen, wo Privatklage zulässig ist, öff. Klage nicht erhoben werden soll. Das Letztere wird als Ausnahme hingestellt, es wird der StA. zur Pflicht gemacht, dann, wenn das im öff. Interesse liegen sollte, die öff. Klage zu erheben, anderenfalls soll sie es nicht thun. Damit ist aber die Erhebung der öff. Klage ganz zum pflichtgemäßen Ermessen der StA. gestellt" und weiter (Arch. 41 S. 300): „Die entgegengesetzte Ansicht würde im Resultat dahin führen, daß, während nur dem Verletzten um dieser seiner Stellung zur Sache willen das Recht aus § 170 gegeben ist, in Fällen, in welchen Erhebung der Privatklage freisteht, der Verletzte seinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht mit der Berufung lediglich auf sein Interesse, als das des Verletzten, sondern zugleich mit demjenigen auf das öff. Interesse zu begründen hätte." Diese Argumentation ist nicht besonders glücklich. Daß die StA. das Vorhandensein eines öff. Interesses — und darüber hat sie allein zu befinden — anerkannt haben muß, ist selbstverständliche Voraussetzung. Hat sie dies aber gethan, so hat sie Klage zu erheben, ganz so wie bei allen anderen Delikten und gegen ihre Ablehnung, weil die Thatsachen nicht bewiesen seien oder dergl., sind dieselben Rechtsmitttel zulässig, wie sonst. Erheblicher erscheint schon der Einwand, daß, da ja die Privatklage freistehe und dem Verletzten somit die Beschreitung des gerichtlichen Weges behufs Erlangung strafrechtlicher Sühne eröffnet sei, ein Bedürfniß für das Recht aus § 170 nicht vorhanden sei. Allerdings hat der Abg. Lasker (Hahn, Mat. z. StPO. S. 185) seine Ansicht in diesem Sinne ausgesprochen. Erwägt man indeß, in welcher Weise der § 170 Gesetz geworden ist, so kann man auf die Aeußerung eines einzelnen Abgeordneten kein entscheidendes Gewicht legen, auch dann nicht, wenn dieselbe in einer Plenarsitzung des Reichstags, ohne Widerspruch zu finden, gemacht worden ist. In Privatklagesachen kann allerdings der Verletzte seinen Strafantrag unmittelbar beim Gericht einbringen. Wird die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt, so ist Beschwerde an das Landgericht gegeben. Gegen dessen Entscheidung ist aber gemäß § 352 Abs. 1 ein weiteres Rechtsmittel (Anrufung des OLG.) nicht gegeben. Der § 424 findet keine Anwendung, weil durch denselben alles Prozessuale, was vor Erhebung der öff. Klage liegt und zu deren Herbeiführung dienen soll, nicht getroffen wird. (OLG. Dresden, 17. Juni 86; Arch. 37 S. 77). Außerdem kann in Privatklagen der Privatkläger nicht als Zeuge vernommen werden (Rsp. des RG. 2 S. 174). Endlich ist der Instanzenzug der Gerichte, falls eine Ueberweisung an das Schöffengericht nicht beliebt wird, ein anderer, ganz abgesehen davon, daß der StA. umfassendere Mittel zu Gebote stehen, also größere Garantieen für die Verwirklichung des Rechts des Verletzten

gegeben sind, als im Privatklageverfahren. Auch der Kostenpunkt (Kostenvorschuß u. dgl.) dürfte nicht unwesentlich ins Gewicht fallen. Der Verletzte hat also ein erhebliches Interesse an der Erhebung der Anklage durch die StA. Zwischen beiden Maßnahmen hat er die Wahl. Ist aber das Privatklageverfahren eingeleitet, so ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zum Zwecke der Erhebung der öff. Klage nicht mehr zulässig, weil, sobald ein richterlicher Ausspruch über die Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegt, für den Verletzten überhaupt kein Interesse besteht, einen anderweiten Ausspruch herbeizuführen (OLG. Dresden, 26. Aug. 86; Arch. 37 S. 77 Anm.). Das Wahlrecht ist aber nur statthaft bis zu einer materiellen Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens bezüglich der Privatklage; mag sie im stattgebenden Sinne ausfallen oder nicht. Der Zeitpunkt der Einreichung der Privatklage ist nicht maßgebend. Hat das OLG. aus materiellen Gründen verworfen (§ 172 Abs. 2), so kann ein neuer Antrag auf Erhebung der öff. Klage nur Erfolg haben, wenn neue Thatsachen oder Beweismittel beigebracht sind. Aber auch die Erhebung der Privatklage ist diesfalls an dieselbe Bedingung geknüpft. Bennecke S. 458 N. 31 beruft sich für die Gegenansicht auf § 172 Absatz 2, durch welchen nur die Erhebung der öff. Klage, nicht auch der Privatklage, beschränkt werde. Richtig ist zwar, daß nach § 424 für die Privatklage nur diejenigen Bestimmungen maßgebend sind, welche für das Verfahren auf (d. h. nach) erhobene öff. Klage gegeben sind; der § 170 fällt nicht hierunter, wohl aber die §§ 210 u. 402. Allein es kann doch nicht für zulässig erachtet werden, daß, nachdem das OLG. einen Anlaß zur Anklageerhebung nicht gefunden hat, dann noch in derselben Sache ohne Weiteres die Privatklage gegeben sein soll. Der § 172 Abs. 2 schließt also, falls materiell entschieden, die Privatklage aus; letztere muß allerdings in allen übrigen Fällen, wenn die Anträge auf Erhebung der öff. Klage keinen Erfolg gehabt haben, für zulässig erachtet werden. (Vgl. die Ausführungen unter II).

Eine Ablehnung der Anklageerhebung liegt nur dann vor, wenn jede Verfolgung abgelehnt wird.*) Wird die Anklage unter einer anderen strafrechtlichen Qualifikation erhoben, als sie dem Antragsteller richtig erscheint — es wird z. B. Unterschlagung statt Diebstahls angenommen, ideale Konkurrenz statt realer, oder ein fortgesetztes Delikt statt mehrerer real konkurrirender — so giebt dies keinen Anlaß zum Antrag an das Gericht. Nur die Verfolgung der That an sich, nicht die unter einer bestimmten Qualifikation kann der Antragsteller gemäß § 170 weiter betreiben.**) Ebensowenig hat derselbe dies Rechtsmittel, wenn in den zulässigen Fällen der Amtsanwalt statt der Anklage den Antrag auf richterlichen Strafbefehl wählt, oder wenn eine polizeiliche Strafverfügung erlassen wird. Anders verhält es sich, wenn von mehreren angezeigten Strafthaten oder Personen nur wegen einer Strafthat gegen eine Person Anklage erhoben wird. Bei ungerechtfertigter Verzögerung der Anklage ist nur die Aufsichtsbeschwerde gegeben. Auch die Erhebung von Beweisen, um Material für eine spätere Anklageerhebung zu schaffen (Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß) ist im Wege des § 170 nicht erzwingbar. Wird die Anklage zur Zeit abgelehnt, so will Loewe, zu § 170

*) Dies gilt auch von dem Beschwerdebescheide der StA.

**) Schwarze im Gerichtss. 31 S. 294. Als Nebenkläger kann der Verletzte seine abweichende Rechtsansicht vertreten; auch ist das erkennende Gericht weder an die rechtliche Qualifikation in der Anklage, noch im Eröffnungsbeschlusse gebunden. (§ 263.)

Digitized by Google

N. 6a, das Recht aus § 170 zubilligen, er meint aber, daß das Gericht sich diesfalls nur mit der Frage zu beschäftigen habe, ob das Vorhandensein des Hindernisses für die Anklageerhebung anzuerkennen sei. Stenglein, S. 332 N. 13, hält die Ablehnung zur Zeit nur für eine betagte Beschlußfassung und gestattet nur die Aufsichtsbeschwerde, er räumt aber ein, daß unter Umständen die Ablehnung auf unbestimmte Zeit einer definitiven gleichstehen könne, und will hierüber das OLG. entscheiden lassen. Dem letzteren wird beizupflichten sein, im Uebrigen darf aber nicht außer Acht gelassen werden, daß nach Absicht des Gesetzes das Gericht keineswegs als Aufsichtsinstanz der StA. angesehen werden und deren Geschäftsgang kontrolliren soll.

Ist ein mehrfacher Gerichtsstand für die That gegeben (§§ 7 ff.), so hängt es zunächst vom Verletzten ab, bei welcher der zuständigen Staatsanwaltschaften er den Antrag auf Strafverfolgung anbringen will.*) Es fragt sich aber, ob er das Recht hat, gerade von einer bestimmten StA. den Bescheid zu erlangen. Dieser Punkt ist nicht ohne praktische Bedeutung, da bei den widersprechenden Entscheidungen der OLGerichte es für den Verletzten von Interesse sein kann, daß ein bestimmtes OLGericht zur Beschlußfassung berufen wird. Die Frage ist indeß zu verneinen. Lehnt die zuerst angegangene StA. die Verfolgung nicht ab, sondern giebt sie dem Antragsteller anheim, sich an eine andere zuständige StA. zu wenden, da von dort aus die Führung der Untersuchung zweckmäßiger erfolge, so hat der Verletzte gegen einen solchen Bescheid kein Recht aus § 170, da das Gericht über interna der StA. nicht entscheiden kann. Einigen sich die mehreren StA. nicht, so muß der nächste gemeinschaftliche Vorgesetzte, ev. der Ober-Reichsanwalt, gemäß § 144 GVG. entscheiden, welche StA. sich mit der Sache befassen bezw. den Antragsteller bescheiden soll. Allerdings steht es somit auch in dem Belieben der staatsanw. Instanzen, das eine oder das andere OLGericht zuständig zu machen, allein es handelt sich hier um eine Behörde, der verletzten Privatperson kann doch unmöglich die Auswahl des Gerichts überlassen werden. Zuständig ist dasjenige OLG., zu dessen Bezirke die die Anklageerhebung ablehnende StA. gehört.**) Hat dasselbe die Erhebung der Anklage beschlossen, so braucht diese nicht vor einem Gerichte des OLG.-Bezirks zu erfolgen, in der Auswahl des zuständigen Gerichts ist die StA. durch den Gerichtsbeschluß nicht beschränkt.

Es müssen zwei ablehnende Bescheide verschiedener staatsanw. Instanzen vorliegen. Die Beschwerde gegen einstellende Verfügungen des Amtsanwalts geht an den I. Staatsanwalt beim Landgericht; eine Anrufung des Ober-Staatsanwalts ist zwar zulässig, indeß zwecklos; es würden diesfalls drei Bescheide vorliegen, aber nur der zweite ist für den Fristenlauf von Bedeutung Es wird übrigens genügen, wenn statt des I. Staatsanwalts der Ober-Staatsanwalt über die ablehnende Verfügung des Amtsanwalts im Beschwerdewege beschlossen hat, es ist im Gesetze nicht gesagt, daß gerade der nächste vorgesetzte Beamte zu entscheiden habe. Beschwerdeinstanz für den I. Staatsanwalt ist der Ober-Staats-

*) Im Falle der §§ 210 u. 402 ist der Gerichtsstand bereits fixirt.

**) In Rheinschifffahrtssachen ist stets das OLG. Köln zuständig (§ 1 des Ges. vom 8. 3. 1879; G. S. S. 129.) In Elbzollsachen ist das Oberlandesgericht nicht betheiligt, man wird hier das betr. Landgericht, dessen Entscheidungen nicht anfechtbar sind, zur Beschlußfassung für berufen erachten müssen. (§ 8 des Ges. v. 9. 3. 1879; G. S. S. 132.)

anwalt.*) Bei Hochverrath und Landesverrath gegen Kaiser und Reich (§ 136 GVG.) giebt es nur eine staatsanw. Instanz, der Oberreichsanwalt.**) Stenglein, S. 328 N. 3, meint, daß auch ein Bescheid des Reichsjustizamts, als Vertreters des Reichskanzlers, gefordert werden müsse. Dies ist unrichtig; das Reichsjustizamt ist nicht als „vorgesetzter Beamter der StA" im Sinne des § 170 anzusehen. Es wäre auch ein seltsames Verfahren, wenn die Entscheidung der obersten Justizverwaltung vor Gericht angefochten und ev. einer Aufhebung sollte unterliegen können.

Das OLG. Dresden (Arch. 37 S. 75 Anm.) macht die Zulässigkeit des Antrages auf gerichtliche Entscheidung davon abhängig, daß über die Erhebung der öff. Klage von den staatsanw. Instanzen unter Einhaltung ihrer sachlichen Zuständigkeit entschieden ist; hat also der Amtsanwalt in I. Instanz unzuständiger Weise Entschließung gefaßt, so findet gegen den ablehnenden Bescheid des I. StA. kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt. Dem ist zweifellos zuzustimmen. Dagegen ist es unerheblich, wenn in einer zur Zuständigkeit des Amtsanwalts gehörigen Sache statt desselben der I. StA. beschlossen hat, da letzterer ja den Amtsanwalt überall vertritt. Der Verletzte kann sich nicht darüber beschweren; die Prüfung durch den juristisch gebildeten Staatsanwalt bietet doch eine größere Gewähr für eine ordnungsmäßige Behandlung der Sache, als beim Amtsanwalt; außerdem bleibt ja die Anrufung des Ober-Staatsanwalts. Ist dagegen der Antrag auf Erhebung der öff. Klage nur bei dem Ober-Staatsanwalt gestellt, so ist gegen dessen Bescheid der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gegeben (OLG. Stuttgart, 6. Okt. 86; Arch. 37 S. 75 Anm. 14). Es würde diesfalls an dem Bescheide einer zweiten staatsanw. Instanz fehlen; der Justizminister bildet eine solche gegenüber dem Ober-Staatsanwalt nicht. Will die untere staatsanw. Instanz Anklage erheben, der Beschuldigte legt dagegen, ehe das Gericht mit der Sache befaßt wird, Beschwerde ein und die vorgesetzte Instanz weist nun an, die Anklage fallen zu lassen, so ist gegen diesen Bescheid der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur dann gegeben, wenn die betreffende Anweisung vom Ober-Staatsanwalt erlassen ist, anderenfalls ist erst die Entscheidung des vorgesetzten Beamten einzuholen.***)

Gleichgültig ist, ob die beiden ablehnenden staatsanw. Bescheide in ihrer Begründung übereinstimmen oder ob verschiedene Gründe zu demselben Ergebnisse geführt

---

*) Ist der abweisende Beschluß der StA. nicht vom I. Staatsanwalt, sondern von einem diesem unterstellten Beamten verfaßt, so ist die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staatsanwaltschaft, also an den Ober-Staatsanwalt, nicht etwa an den I. Staatsanwalt zu richten. (OLG. Stuttgart, 11. Januar 1893, Arch. 41 S. 302 Anm. 1).

In Rheinschifffahrtssachen geht die Beschwerde vom Amtsanwalt des Rheinschifffahrtsgerichts an den Ober-Staatsanwalt in Köln. (§ 1 des Ges. v. 8. 3. 79.) In Eibzollsachen ist der I. StA. des betr. Landgerichts letzte staatsanw. Instanz (§ 8 d. Ges. v. 9. 3. 79).

**) Anscheinend meint Binding, Strafprozeßrecht II 343, daß diesfalls der Antrag an das Gericht innerhalb der für die Beschwerde gegebenen 2wöchigen Frist gestellt werden müsse. Das ist nicht zutreffend.

***) In Uebereinstimmung hiermit führt der Beschl. des Kammerger. v. 28. Jan. 1895 aus: „J. E., daß Antragsteller gegen den das Verfahren einstellenden Beschluß der StA. Beschwerde erhaben und in Folge derselben die Ober-StA. die Vernehmung weiterer Zeugen angeordnet hat, daß nach dieser Beweisaufnahme der Erste Staatsanwalt beim Landgericht den Antragsteller dahin, daß das Verfahren eingestellt bleibe, beschieden hat, und gegen diesen ablehnenden Bescheid der gegenw. Antrag auf

haben. Das OLG. Jena (Arch. 41 S. 95) verlangt, daß beide staatsanw. Instanzen eine sachliche Prüfung des Antrages auf Strafverfolgung vornehmen und hat deßhalb, weil der Ober-Staatsanwalt die Beschwerde nur aus einem formellen Mangel zurückgewiesen hatte, den Antrag auf gerichtl. Entscheidung als unzulässig verworfen. Zuzugeben ist, daß dem Gesetzgeber eine materielle Prüfung vor Augen geschwebt haben mag, aber im Gesetze ist dies Erforderniß nicht zum Ausdruck gelangt. Man hätte sonst dem OLG. auch die Befugniß einräumen müssen, die Sache, falls die formellen Mängel nicht für durchschlagend erachtet werden, an die StA. zur sachlichen Prüfung zurückzuverweisen. Das ist nicht geschehen.*) Stellt man sich nun auf den Standpunkt des OLG. Jena, so hat dasselbe mit seinem Beschlusse die Sache doch offenbar nicht endgültig erledigen, sondern dem Verletzten, welcher doch dadurch, daß der Staatsanwalt die sachliche Prüfung unterlassen hat, nicht um sein Recht gekommen sein kann, gestatten wollen, denselben Antrag nochmals bei der St. A. zu stellen, um die Fristen des § 170 wieder in Lauf zu bringen. Was soll nun aber geschehen, wenn die StA. eine sachliche Prüfung weigert und auch der im Dienstaufsichtswege um Remedur angerufene Justizminister diese Auffassung billigt? Schon diese Erwägung muß dahin führen, das OLG. zur Entscheidung für verpflichtet zu erachten, wenn überhaupt zwei ablehnende Bescheide vorliegen. Das Gesetz unterscheidet nicht, ob die Ablehnung aus formellen oder materiellen Gründen erfolgt ist.**) (Gl. Ans. Dalcke im Arch. 41 S. 95.) Das Wesentliche bei dem Recht aus § 170 bleibt doch die Entscheidung des unabhängigen Gerichts, auf die Vorprüfung der beiden staatsanw. Instanzen, so werthvoll dieselbe auch unter Umständen sein mag, ist kein entscheidendes Gewicht zu legen.

II. Welche Wirkung hat ein ablehnender Gerichtsbeschluß und welche eine einstellende Verfügung StA., der wenn ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht gestellt wird?

§ 172 bestimmt (Abs. 1): „Ergiebt sich kein genügender Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verwirft das Gericht den Antrag" . . (Abs. 2): „Ist der Antrag verworfen, so kann die öffentliche Klage nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel erhoben werden." Es findet also ein bedingter Verbrauch des Strafklagerechts statt, eine gewisse Rechtskraft tritt ein. Diese Wirkung wohnt aber dem ablehnenden Gerichtsbeschlusse nur dann bei, wenn eine sachliche Prüfung des Antrages stattgefunden hat, worüber der Wortlaut des § 172 keinen Zweifel läßt.***) Neue Thatsachen oder Beweismittel sind nur diejenigen, welche im Antrage auf gerichtliche Entscheidung bez. in dem gemäß

gerichtliche Entscheidung sich richtet; daß aber bisher ein Bescheid des Ober-Staatsanwalts, welcher sich über die Strafverfolgung des Beschuldigten endgültig ausspricht, überhaupt nicht ergangen ist, nach § 170 StPO. jedoch die ger. Entsch. nur gegen den ablehnenden Bescheid des Ober-StA. als des dem I. Staatsanwalt vorgesetzten Beamten zulässig ist.

*) Es ist im § 170 nicht einmal vorgeschrieben, daß der Beschwerdebescheid der StA. mit Gründen versehen sein müsse; es ist dort nur von einem „ablehnenden Bescheide" die Rede. (Binding; II, 350.)

**) Auch wenn wegen örtlicher Unzuständigkeit abgewiesen ist, wird Beschluß gefaßt werden müssen. (Dalcke a. a. O.)

***) Bennecke, a. a. O. S. 458, N. 33, meint, das Gericht, welches den Beschluß gefaßt habe, könne denselben auch wieder aufheben. Dies ist offenbar irrig. Der Gerichtsbeschluß ist sofort rechtskräftig, da eine Beschwerde gemäß § 346 Abs. 3 StPO. nicht zulässig ist.

§ 171 Abs. 3 angeordneten Verfahren nicht zur Sprache gekommen sind, gleichgültig ob sie der Verletzte vorher gekannt hat, ob sie erst später entstanden sind oder nicht. Auf den Inhalt der staatsanw. Acten kommt es nicht an, da ja im Antrage an das Gericht nova angeführt werden dürfen. Ohne neue Thatsachen oder Beweismittel darf die StA. die Anklage nicht erheben. Der § 172 Abs. 2 ist überhaupt von Amtswegen zu berücksichtigen. Sollte ein gerichtliches Verfahren unter Verletzung dieser Vorschrift eingeleitet sein, so würde Einstellung desselben zu beschließen sein.

Bekanntlich herrscht Streit darüber, ob dem Verletzten neben dem Recht aus § 170 auch die Aufsichtsbeschwerde zusteht. Man wird diese Frage bejahen müssen. Der Verletzte kann also gegen den ablehnenden Bescheid des Ober-Staatsanwalts auch Beschwerde beim Justizminister erheben. Letzterer ist jedoch, sobald ein materiell ablehnender Gerichtsbeschluß ergeht, nicht mehr befugt, die Erhebung der Klage im Aufsichtswege anzuordnen. Eine Kollision, die Voitus, Kontroversen II S. 347, für möglich hält, ist also völlig ausgeschlossen. Der Gerichtsbeschluß geht eben vor. Der letztere ist auch bindend für die etwa noch vorhandenen übrigen Verletzten in derselben Sache und zwar auch dann, wenn sie noch garnicht ihr Recht aus § 170 geltend gemacht haben. Derjenige unter mehreren Verletzten, welcher zuerst den Antrag stellt, beseitigt dadurch im Falle des § 172 Abs. 2 die Rechte der übrigen.

Ist für die betreffende That ein mehrfacher Gerichtsstand gegeben (§§ 7 ff. StPO.), so könnte man zu der Annahme neigen, daß bei einem anderen zuständigen Staatsanwalte trotz § 172 Abs. 2 von Neuem Anträge gestellt werden dürften. Dem ist aber nicht beizupflichten. Die Entscheidung des zuerst angegangenen OLG. ist für das ganze Deutsche Reich maßgebend. Sollten bei mehreren zuständigen StA. Anträge gestellt sein und infolgedessen verschiedene OLG zu gleicher Zeit um Entscheidung angegangen werden — es ist ja immerhin denkbar, daß die Anbringung des Antrages der anderen StA. unbekannt bleibt, — so würde der materielle Bescheid desjenigen OLG. welches zuerst entscheidet, die im § 172 ausgesprochene Wirkung haben. An dieser Rechtsfolge könnten die übrigen Gerichtshöfe nichts mehr ändern.

Ist der Antrag seitens des OLG. nicht materiell geprüft, sondern aus formellen Gründen z. B. wegen Nichtinnehaltung der Fristen, mangelnder Unterschrift eines Anwalts, verworfen, so wohnt ihm die im § 172 Abs. 2 angegebene Wirkung nicht bei; dasselbe gilt, wenn der Antrag auf gerichtliche Entscheidung zurückgenommen ist oder gilt (§ 174). Beide Fälle sind im § 172 nicht erwähnt (vgl. Stenglein, S. 335) und es kann mangels besonderer Bestimmungen nicht angenommen werden, daß auch durch einen solchen Beschluß ein bedingter Verbrauch des Strafklagerechts herbeigeführt werde. Es kann also der Antrag auf gerichtliche Entscheidung, wenn die bei den staatsanw. Instanzen wieder angegangen sind, von Neuem gestellt werden.*) Gegen Querulanten sichert das Gericht die Vorschrift des § 174, nach welchem dem Antragsteller die Leistung einer Sicherheit auferlegt werden kann; auch verursacht die Unterzeichnung des Antrages durch einen Rechtsanwalt Kosten.

Wird gegen eine einstellende Verfügung der StA. keine Beschwerde er-

*) Vgl. auch Binding, II, 352 u. Thilo, StPO. zu § 174 N. 5.

hoben bez. kein Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt, so tritt dadurch keinerlei Verbrauch des Strafklagerechts ein. Jederzeit kann das Verfahren ohne neue Thatsachen oder Beweismittel wieder aufgenommen werden. In der StPO. findet sich keine Bestimmung, daß die nicht angegriffenen staatsanw. Verfügungen, gleichgültig ob sie aus materiellen oder formellen Gründen die Anklageerhebung ablehnen, dieselbe Wirkung, wie ein Gerichtsbeschluß gemäß § 172 Abs. 2 haben sollen,*) aber auch im Wege der Analogie ist dies nicht anzunehmen. Wenn das Gericht entschieden hat (vgl. §§ 210 und 402), soll die Sache nur wieder aufgenommen werden, wenn nova vorgebracht sind. Die staatsanw. Entscheidungen sind den Gerichtsbeschlüssen nicht gleichgestellt. Das ist auch ganz naturgemäß, wenn man sich die verschiedenen Befugnisse beider Behörden vergegenwärtigt. Ueberdies ist gerade bei der StPO. der Gesetzgeber, wie auch Schwarze (Prot. d. Just. Kommission S. 217) klagt, von großem Mißtrauen gegen die StA. erfüllt gewesen und hat ihre Befugnisse fast nach allen Richtungen hin erheblich eingeschränkt.

Das OLG. zu Jena (Arch. 41 S. 93) und das Kammergericht (a. O. S. 148) nehmen in Uebereinstimmung mit Dalcke (Arch. 40 S. 256 u. 41 S. 95)**) an, daß die Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der StA. und der Antrag auf gerichtliche Entscheidung nur einmal gegeben sei.***) Eine eingehende Begründung lassen diese Beschlüsse vermissen. Dalcke hebt hervor, die Frist zur Anbringung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung, welche ursprünglich drei Monate betrug, sei noch im letzten Stadium der Berathung verkürzt worden, weil man es vermieden wissen wollte, daß eine Strafanzeige unangemessene Zeit über dem Haupte des Angezeigten schweben könne; auch würden die Fristen des § 170 absolut werthlos sein, wenn der Verletzte es in der Hand haben sollte, das Verfahren ganz nach Belieben hinzuziehen und immer von Neuem in Gang zu bringen. Dieser Auffassung kann nicht beigetreten werden. Die Hauptsache ist, daß dem Verletzten im § 170 das Recht auf Erlangung eines materiellen Bescheides seitens des Gerichts eingeräumt ist. Dieses Recht kann ihm dadurch, daß er bei Ausübung desselben sich irgend eines formellen Fehlers schuldig gemacht hat, nicht verloren gehen. Dazu hätte es einer ausdrücklichen gesetzlichen Bestimmung bedurft. Nur im § 172 Absatz 2 ist die nochmalige Einbringung des Antrages beschränkt, und daraus ist zu folgern, daß sie in allen übrigen Fällen gestattet ist. Der hier vertretenen Auffassung sind abgesehen von Loewe, § 172 N. 2, die OLG. Breslau (Arch. 40 S. 256) und Hamm (Beschl. v. 12. 7. 94 W. 110/94; ungedr.) Auf den Einwand, daß dann ja die StA. stets mit demselben Antrage wieder belästigt werden könne, ist zu entgegnen, daß, falls der neue Antrag nicht, weil er nun einmal Vorbedingung für die gerichtliche Entscheidung ist, sondern lediglich um zu denunziren ohne die Absicht, einen Gerichtsbeschluß herbeizuführen, gestellt wird, gegen den Denunzianten auf Grund der §§ 30, 31 AGO. III. 1 (vgl. Entsch. d. R. G. 9 S. 358) wegen Queru-

*) Selbst die Entscheidung des Justizministers, wenn sie im Dienstaufsichtswege angerufen wird, schränkt das Strafklagerecht nicht ein. Die diesbezügliche Ansicht des I. StA. beim Landgericht I Berlin hat das Kammergericht (Beschl. v. 28. 5. 1885, W. 201/85; ungedr.) reprobirt.

**) Derselben Auffassung ist auch das Herz. Meiningensche Justizmin. (Arch. 41 S. 94).

***) Eine Zurücknahme des Antrages steht der Neuanbringung desselben innerhalb der ein monatlichen Frist doch gewiß nicht entgegen. (vgl. auch Loewe zu § 172 N. 2.)

lirens eingeschritten werden kann. Ueberdies wird es wohl selten vorkommen, daß derselbe Antrag ganz in der früheren Form wieder eingebracht wird. Irgend eine neue Thatsache oder ein neues Beweismittel wird sich in den meisten Fällen wohl auftreiben lassen.*)

Die Gegenansicht (vgl. Kammergericht im Arch. 42 S. 429) will auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur bei Versäumung der einmonatlichen Frist gemäß § 44 ff. StPO. zulassen, nicht aber auch bei der zweiwöchigen Beschwerdefrist an den vorgesetzten Beamten der St.A., weil eine entsprechende gesetzliche Bestimmung fehle. Man setze nur den Fall, dem Antragsteller, welcher auf Reisen ist, wird im Wege der Ersatzzustellung der ablehnende Bescheid behändigt, ohne sein Verschulden erfährt er von der Zustellung nichts, bei seiner Rückkehr ist die Frist verstrichen; sein Recht ist damit endgültig verloren und zwar ohne daß er das geringste Versehen begangen hat. Den Ausweg aus diesem Dilemma zeigt Stenglein, S. 332 Note 12, indem er dem Verletzten anheimgiebt, einen neuen, verbesserten Antrag zu stellen. Ob er hierunter einen Antrag, welcher durch Anbringung neuer Thatsachen u. s. w. verbessert ist, versteht, wie Dalcke (Arch. 40 S. 259) meint, bleibt zweifelhaft. Mag es auch im Allgemeinen nicht schwer sein, neue Thatsachen u. s. w. zu ermitteln, so kann dies doch unter Umständen unmöglich sein. Ist ein Strafantrag wegen Unzuständigkeit vom angerufenen Staatsanwalt zurückgewiesen, so wird man den Verletzten auch dann, wenn die zweiwöchige Beschwerdefrist verstrichen ist, für befugt erachten müssen, bei dem zuständigen Staatsanwalt denselben Antrag von Neuem zu stellen.

Hiernach läßt sich die Ansicht, daß auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft aus formellen Gründen die Anklageerhebung abgelehnt hat, eine Erneuerung desselben Antrages nach Ablauf der Fristen nicht statthaft sei, jedenfalls nicht vertheidigen. Aber soll denn auch bei materiellen Entscheiden der StA., wenn mehrere Verletzte vorhanden sind, das Recht der übrigen erloschen sein, wenn der erste Antragsteller die Fristen nicht innehält? Wem die Gesetze ein Recht geben, dem gewähren sie auch die Mittel, dasselbe durchzuführen. Wenn aber dies Recht ohne Zuthun des Inhabers erlöschen soll, dann muß dies im Gesetze ausdrücklich vorgeschrieben sein, wie im § 172 geschehen ist. Ein Analogon bietet § 415, dort ist bestimmt (Abs. 2), daß wenn einer von mehreren zur Privatklage Berechtigten dieselbe erhebt, dies die Wirkung der Klagekonsumtion für alle ausübt, und jede in der Sache selbst ergangene Entscheidung zu Gunsten der Beschuldigten auch solchen Berechtigten gegenüber wirksam ist, welche die Privatklage nicht erhoben haben (Abs. 3). Ist nicht in der Sache entschieden, sondern die erste Verfolgung wegen Versäumung der Antragsfrist eingestellt oder die Klage zurückgenommen und dgl., so steht dies der Klage der weiteren Berechtigten nicht entgegen (Rechtspr. d. RG. 3 S. 479).

*) Gewiegte Denunzianten werden sich vielleicht einen Zeugen gleich für später reserviren. Auf diese Weise kann es auch ermöglicht werden, daß während der ganzen Verjährungsfrist die Strafverfolgung dem Beschuldigten droht.

9. Ueber die Bedeutung und Tragweite der Bestimmung des § 100e Nr. 3 der GewO. und der auf Grund derselben erlassenen Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörden.

Vom Oberlandesgerichtsrath Dr. von Buchka zu Rostock.

Durch das Reichsgesetz v. 8. Dec. 1884 wegen Ergänzung des § 100e des G. betr. die Abänderung der GewO. vom 18. Juli 1881 ist der höheren Verwaltungsbehörde die Befugnis beigelegt worden, für den Bezirk einer Innung, deren Thätigkeit auf dem Gebiete des Lehrlingswesens sich bewährt hat, nach Anhörung der Aufsichtsbehörde zu bestimmen, daß Arbeitgeber, welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, von einem bestimmten Zeitpunkte an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen. Die Anwendbarkeit der auf Grund dieser reichsgesetzlichen Bestimmung erlassenen Anordnungen der höheren Verwaltungsbehörden ist insbesondere in Bezug auf diejenigen Fälle in Zweifel gezogen worden, in welchen Arbeitgeber aus dem Grunde zur Aufnahme in eine Innung nicht fähig sind, weil sie die in dem Statut der Innung für die Aufnahme erforderte Prüfung nicht bestanden haben. Ein Urtheil des OLGerichts zu Stettin vom 10. April 1891 (in dieser Zeitschrift Bd. 39 S. 88 ff.), sowie ein Urtheil des OLGerichts zu Celle vom 30. April 1892 (a. O. S. 451) bejahen die Anwendbarkeit der fraglichen Bestimmung auch für diese Fälle unter Bezugnahme auf die Entstehungsgeschichte derselben und zu dem gleichen Resultat gelangt ein Urtheil des OLGerichts zu Rostock vom 30. März 1895, welches ferner auch die Verjährung der Strafverfolgung wegen Uebertretung der auf Grund des § 100e Nr. 3 getroffenen Bestimmungen (§ 148 Nr. 10 der GewO. in der Fassung des G. vom 6. Juli 1887) sowie die rechtliche Bedeutung dieser Bestimmungen der höheren Verwaltungsbehörden behandelt.

Die Entscheidungsgründe des Rostocker Urtheils, welche auch neben den Gründen des genannten Stettiner Erkenntnisses noch ein selbständiges Interesse beanspruchen dürften, lauten folgendermaßen:

„Der Angekl. Bauunternehmer Z. zu F. betreibt hauptsächlich das Maurer- und Zimmergewerbe, nebenbei auch Brunnen- und Pflasterungsarbeiten. Der Innung „Verband der Maurer- und Zimmermeister des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz Stargardischer Kreis" gehört er nicht an, ist auch zur Aufnahme in die Innung nicht qualifizirt, da er die im Statut für die Aufnahme erforderte Prüfung nicht bestanden hat. Im Jahre 1892 hat er zwei Lehrlinge angenommen und diese seither als solche in seinem Gewerbe beschäftigt. Er ist deshalb in den Vorinstanzen in Grundlage der §§ 100e und 148 der GO. zu Strafe verurtheilt worden in Beihalt des Publikandums der Großherz. Landesregierung zu Neustrelitz vom 31. Dec. 1888, nach welchem Arbeiter im Stargardischen Kreis, die ein in der genannten Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, gleichwohl aber der Innung nicht angehören, vom 1. April 1889 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen.

Die Revision des Angekl. rügt zunächst unrichtige Anwendung der §§ 100e u. 148, da der Angekl. zur Aufnahme in die Innung nicht fähig sei. Es ist davon auszugehen, daß das Publ. vom 31. Dec. 1888 von den Arbeitgebern,

welche ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreiben und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würden, ganz in demselben Sinne redet wie der § 100e der GO., zu dessen Ergänzung es kraft der in diesem § der höheren Verwaltungsbehörde eingeräumten Befugniß erlassen ist. Es ist daher zu ermitteln, welcher Sinn den Worten der GO. zukommt

„obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde."

Sieht man zunächst auf den Wortsinn, so will es scheinen, als ob durch diese Worte die Anwendbarkeit des § 100e auf alle diejenigen Arbeitgeber ausgeschlossen werde, welche mangels der in dem Innungsstatut erforderten Aufnahmeprüfung zur Aufnahme in die Innung nicht fähig sind. Indessen ist die Aufnahmefähigkeit hier nicht als eine thatsächlich vorhandene sondern als eine blos gedachte, möglicherweise durch Abstraktion gewonnene, hingestellt und die Ergänzung „zur Aufnahme fähig sein würde wenn er eintreten wollte", kann wenigstens, wenn man den strengen Maßstab anlegt, der an die Sprache des Gesetzgebers angelegt werden darf, um deswillen wenig befriedigen, weil die Fähigkeit zur Aufnahme durch den Willen, aufgenommen zu werden, nicht bedingt ist. Es bleibt also schon nach der bloßen Wortinterpretation ein Zweifel übrig, ob der am nächsten liegende und zunächst angenommene Wortsinn der richtige ist. Daß dieser Zweifel begründet und eine andere Interpretation des § 100e geboten ist, wird bestätigt durch seine Entstehungsgeschichte.

Nachdem der Reichstag am 5. Mai 1880 eine Resolution angenommen hatte, welche eine Wiederbelebung der Innungen zu kräftigen Organen gewerblicher Selbstverwaltung bezielte und insbesondere zu diesem Behufe die Möglichkeit einer Anordnung in Aussicht nahm, daß in denjenigen Gewerben, für welche Innungen beständen, nur Mitglieder der Letzteren Lehrlinge zur Ausbildung annehmen dürften, wurde dem Reichstag 1881 ein Entwurf zur Abänderung der GO. vorgelegt, inhalts dessen — § 100e — den Innungen durch die höhere Verwaltungsbehörde in Bezug auf das Lehrlingswesen nach drei Richtungen hin (Ziffer 1: Entscheidung von Streitigkeiten, 2: allgemeine Normen für die Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge, 3: Annahme von Lehrlingen) sog. übergreifende Befugnisse eingeräumt werden konnten, Befugnisse, welche sich nicht auf die Mitglieder der Innung beschränkten, sondern auch zur Anwendung kommen sollten, „wenn der Arbeitgeber, obwohl er zur Aufnahme in die Innung nach der Art seines Gewerbebetriebes fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört.

Derselbe Entwurf nahm im § 100 die Möglichkeit in Aussicht, daß die Aufnahme in die Innung von der Ablegung einer Prüfung abhängig gemacht werde. Die Worte „obwohl er fähig sein würde" bezielten keine aktuelle, sondern nur eine gedachte, durch Abstraktion gewonnene, lediglich in Hinblick auf die Art des Gewerbebetriebes angenommene Fähigkeit und es erscheint daher der Gebrauch des Konjunktivs als vollständig korrekt. Nach der Art seines Gewerbebetriebes würde der Arbeitgeber fähig sein; ob er wirklich fähig ist, hängt noch von anderen Vorbedingungen ab, möglicherweise von der Ablegung einer Meisterprüfung. Bei der ersten Lesung dieses Entwurfs wies der Abg. Gareis darauf hin, daß es nach § 97 der Vorlage nicht mehr erforderlich sein solle, daß die zu einer Innung Zusammentretenden dasselbe Gewerbe oder auch nur verwandte Gewerbe trieben, und daß somit durch die Vorlage die Möglichkeit eröffnet sei, daß die übergreifenden

Digitized by Google

Befugnisse der Innung angewendet würden gegenüber solchen Gewerbetreibenden, welche ein in der Innung gar nicht vertretenes, ganz heterogenes Gewerbe treiben. Auf diesen Punkt kam in der zweiten Lesung beim § 97 der Abg. Dr. Böttcher zurück. Er bezeichnete die Erklärung des Regierungskommissars, daß von einer Erstreckung der Befugnisse des § 100e auf Gewerbetreibende, deren Gewerbe in der Innung überhaupt nicht vertreten sei, nicht die Rede sein könne, als unzureichend, weil sie keine Garantie für die zukünftige Handhabung des Gesetzes gewähre, und kündigte an, daß er bei § 100e einen Antrag stellen werde, welcher die Zusage, die in jener Erklärung gelegen sei, ausdrücklich in das Gesetz hineinbringe. Dieser Ankündigung entsprechend beantragte dann der Dr. Böttcher, im § 100e die Worte

> „obwohl er zur Aufnahme in die Innung nach Art seines Gewerbebetriebes fähig sein würde"

zu ersetzen durch

> „obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde."

Der Berichterstatter der Kommission erklärte, daß dieser Antrag weiter nichts enthalte, als eine präzise Fassung der von dem Regierungsvertreter ausgesprochenen Auslegung des § 100e. Der Antrag Böttcher wurde angenommen, die übergreifende Befugnisse der Innungen wurden aber im Jahre 1881 nur in den beiden ersten vom Entwurf bezielten Richtungen (Entscheidung von Streitigkeiten, allgemeine Regelung des Lehrlingsverhältnisses, insbesondere bezüglich der Ausbildung und Prüfung der Lehrlinge) zugestanden, die Ziffer 3 des Entwurfs

> daß Arbeitgeber der unter Nr. 1 bezeichneten Art von einem bestimmten Zeitpunkt an Lehrlinge nicht annehmen dürfen,

wurde abgelehnt. In dem demgemäß 1881 publizirten Gesetz heißt es also in Nr. 1:

> wenn der Arbeitgeber, obwohl er ein in der Innung vertretenes Gewerbe betreibt und selbst zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde, gleichwohl der Innung nicht angehört.

Für die Interpretation dieser Worte ergiebt sich nun aus der Vorgeschichte: Es kann nicht zu Gunsten der vom Revidenten vertretenen Auffassung verwendet werden, wenn in der Begründung des Entwurfs (Reichstagsdrucks. 1881 Nr. 49) gesagt ist, die Resolution des Reichstags vom 5. Mai 1880 beruhe auf der Erwägung, daß es wünschenswerth sei, den Innungen eine größere Anziehungskraft für die Handwerker zu verleihen — zumal der Erfolg der Thätigkeit der Innung auf dem Gebiet des Lehrlingswesens stets ein lückenhafter bleiben werde, wenn es in das Belieben des einzelnen Handwerkers gestellt bliebe, sich durch Fernhalten von der Innung den von derselben aufgerichteten heilsamen Ordnungen zu entziehen. Es spricht ebensowenig zu Gunsten der von dem Revidenten vertretenen Auffassung, wenn der Kommissionsbericht (a. O. Nr. 128) ausführt „die neue Einrichtung der Innungen werde sich, wenn man sie nicht wenigstens mit einigen erheblichen und von der Mehrzahl der Handwerker als solchen anerkannten Rechten ausstatte, schwer in den Fachkreisen einbürgern, und es sei nicht zu erwarten, daß der Handwerkerstand ohne besonderen Anreiz zur Bildung von Innungen einen starken Anlauf nehmen werde" oder wenn in der ersten Lesung es als empfehlenswerth hingestellt ist, Innungen zu konstruiren, die den Eintritt in die Innung begehrenswerth erscheinen lassen, die einen Anreiz geben, das jetzige Fernbleiben von den korporativen Verbänden aufzugeben. Denn der Ent-

wurf, der der Berathung in erster Lesung zu Grunde lag und der von der Kommission gebilligt wurde, sah die Möglichkeit voraus, daß von den Innungen eine Aufnahmeprüfung verlangt werden würde, daß es folglich nicht schlechthin in das Belieben der Gewerbetreibenden gestellt sein würde, ob sie der Innung beitreten wollten oder nicht und aus jener scharfen Betonung, daß man einen Anreiz geben wolle, in die Innung einzutreten, folgt also durchaus nicht, daß man die übergreifenden Befugnisse nur gegenüber solchen gewähren wollte, die auch ihrer persönlichen Qualifikation nach in die Innung eintreten könnten.

Nach der bekannt gegebenen Intention des Abg. Böttcher und dem gesammten Inhalt der Reichstagsverhandlungen, die zur Annahme des Amendements Böttcher geführt haben, muß man annehmen, daß die durch Annahme dieses Antrages hergestellte Fassung gleichbedeutend ist mit folgender Fassung:

> „obwohl er nach der Art seines Gewerbebetriebes zur Aufnahme in die Innung fähig sein würde und obwohl das von ihm betriebene Gewerbe in der Innung vertreten ist."

Es ist in den Reichstagsverhandlungen nur hervorgetreten, daß die Fassung des Entwurfs in Beziehung auf diejenigen Gewerbetreibenden, deren Gewerbe in der Innung nicht vertreten ist, einer Abänderung bedürfe. Sicherlich aber würde es eine sehr lebhafte Diskussion veranlaßt haben, wenn mit dem Antrag Böttcher eine so außerordentlich weitgreifende Abänderung des Entwurfs beabsichtigt worden wäre, daß die übergreifenden Befugnisse der Innungen nun nicht mehr stattfinden sollten gegenüber allen denjenigen Gewerbetreibenden, welche mangels der für die Aufnahme in die Innung erforderten persönlichen Qualifikation in die Innung nicht eintreten können. Gerade im Gegentheil hat der Abg. Dr. Delbrück in eben derselben Sitzung, in welcher der Antrag Böttcher angenommen wurde, hervorgehoben, die Sache (§ 100e) würde darauf hinauslaufen, daß die Landhandwerker gezwungen würden, nachträglich die Meisterprüfung zu machen; „ob sie sie bestehen werden, ist eine Sache für sich."

Die im Jahre 1881 abgelehnte Ziffer 3 des § 100e wurde vom Abg. Ackermann 1883 und nachdem sie auch in diesem Jahre mit geringer Majorität abgelehnt worden war, 1884 nochmals in unveränderter Fassung wieder aufgenommen. Der Reichstag stimmte in diesem Jahre dem vom Abg. Ackermann beantragten Gesetzentwurf zu und daraufhin ist dann nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths das G. vom 8. Dez. 1884 publizirt worden. Bei diesen Berathungen im Reichstag in den Jahren 1883 und 1884 ist nicht hervorgetreten, daß nach Annahme des Antrags Böttcher zur Ziffer 1 des § 100e die Ziffer 3 nunmehr dahin auszulegen sei, daß den durch den Mangel einer persönlichen Qualifikation am Eintritt in die Innung Verhinderten das Recht, Lehrlinge zu halten, gewahrt bleibe. Allerdings sind in der Debatte von den Anhängern des Antrags Ackermann, auch vom Abg. Ackermann selbst Aeußerungen gefallen, welche so ausgelegt werden können, als ob es nur auf das Belieben, das Vorhandensein des rechten Gemeinsinns, bei den Gewerbetreibenden ankomme, ob sie in die Innung eintreten wollen oder nicht. Der Abg. von Hertling z. B. hat gesagt, es könne freilich immer noch Einzelne geben, welche der Innung aus irgend welchem Grunde nicht beitreten wollen, allein es sei doch fraglich, ob dies denn Gründe sein würden, zu deren Anwalt sich die Gesetzgebung im Interesse der Gesammtheit zu machen habe. Auf der anderen Seite fehlt es aber auch nicht an Aeußerungen,

die direkt beweisen, daß man sich dessen bewußt gewesen ist, daß die meisten Innungen das Meisterexamen verlangen und daß durch die Annahme des Antrags Ackermann und bei dem Hinzukommen einer diesbezüglichen Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde diejenigen Gewerbetreibenden, welche das Meisterexamen nicht gemacht haben, von der Annahme von Lehrlingen ausgeschlossen sein würden. Es sind das insbesondere zwei Aeußerungen in der Sitzung vom 29. Juni 1884, nämlich des Abg. Ackermann:

> Nur in Einem soll er (der Gewerbetreibende) beschränkt sein. Er soll nicht das Recht haben, unmündige Leute gewerblich zu erziehen, wenn er nicht selbst etwas beigebracht hat für seine Befähigung zur Ausbildung junger Leute

und des Abg. von Kleist-Retzow:

> Im Jahre 1845 faßte die Gesetzgebung das Recht, Lehrlinge zu halten, so auf, daß sie es blos in technischer Beziehung schützte; der Meister mußte ein Examen machen, daß er fähig dazu sei. — — Es ist eine weit tiefere Auffassung, wenn die verbündeten Regierungen und wir mit ihnen die Sache von der sittlichen Seite auffassen, daß diejenigen Meister, welche das Recht haben wollen, bei der Erziehung des Handwerkergeschlechts sich zu betheiligen, sich der Zucht der Innung unterwerfen und darum in sie eintreten müssen. Darum ist auch der Einwand nichtssagend, daß auch in der Innung hier und da sich Meister finden würden, die weniger Kenntnisse haben. Zunächst, wie Herr Ackermann hervorgehoben hat, verlangen alle Innungen das Meisterexamen.

Vor Allem aber muß für die hier vertretene Interpretation des § 100e geltend gemacht werden, daß das viel umstrittene Vorrecht der Innungen aus demselben geradezu werthlos sein würde, wenn es gegenüber allen denjenigen cessiren sollte, die mangels einer persönlichen Qualifikation zur Aufnahme in die Innung nicht fähig sind. Die übergreifenden Befugnisse der Innungen würden dann nicht mehr der starke Anreiz zur Bildung von Innungen und zum Eintritt in dieselbe sein können, als welcher sie von der Regierung und im Reichstag hingestellt sind.

Wenn endlich im Jahre 1893 der Abg. Ackermann beantragt hat, der Reichstag wolle beschließen, den Reichskanzler um die Vorlegung eines Gesetzes zu ersuchen, durch welches der § 100e der GO. dahin abgeändert werde,

> daß die in demselben den Innungen in Aussicht gestellten Vorrechte auch gegen die Arbeitgeber, welche selbst zur Aufnahme in die Innung nicht fähig sind, geltend gemacht werden können,

so hat doch der Abg. Ackermann selbst in der Sitzung vom 18. Januar 1893 hervorgehoben, daß dieser Antrag veranlaßt sei durch die der hier vertretenen entgegengesetzte Auffassung einzelner Behörden, welche sich an den Wortlaut anklammerten und die Absicht des Gesetzgebers nicht richtig erfaßt hätten.

Auf der anderen Seite muß anerkannt werden, daß ein Argument für die hier vertretene Interpretation nicht daraus hergenommen werden kann, daß doch unmöglich die Annahme von Lehrlingen Personen gestattet sein könne, welche die bürg. Ehrenrechte verloren haben. Das Gesetz selbst wenigstens schließt diejenigen, welche sich nicht im Besitz der bürg. Ehrenrechte befinden, zwar von dem Eintritt in die Innung (§ 100 Abs. 6) und von der Ausübung des Stimmrechts oder eines Ehrenrechts in der Innung (§ 100e) aus; es bestimmt aber nicht, daß mit dem Verlust der bürg. Ehrenrechte auch die Mitgliedschaft zur Innung verloren geht. Das Gesetz verbietet daher auch dem Mitglied einer Innung, das die bürg. Ehrenrechte verloren hat, an sich nicht, während der Dauer des Verlustes Lehrlinge anzunehmen. Der Besitz der Ehrenrechte ist überhaupt keine Vorbedingung für die Annahme von Lehrlingen. Das Gesetz bestimmt aber (§ 106), daß Ge-

Digitized by Google

werbetreibende, welchen die Ehrenrechte aberkannt sind, sich, so lange ihnen diese Rechte entzogen bleiben, mit der Ausbildung von Arbeitern unter 18 Jahren nicht befassen dürfen und diese Bestimmung, bei welcher die Zugehörigkeit zu einer Innung überhaupt nicht in Frage kommt, enthält für die praktisch am meisten in Betracht kommenden Fälle auch das Verbot der Annahme von Lehrlingen.

Wenn die hier vertretene Gesetzesauslegung richtig ist, so ist die Anwendlichkeit des § 100e und des Publikandums auf den Angekl. mit Recht nicht um deswillen für ausgeschlossen erachtet, weil der Angekl. die von der Innung geforderte Meisterprüfung nicht abgelegt hat. Sie wird auch dadurch nicht ausgeschlossen, daß der Angekl. neben dem hauptsächlich von ihm betriebenen Maurer- und Zimmergewerb noch Brunnen- und Pflasterungsarbeiten ausführt. Der Angekl. würde trotz dieses Nebenbetriebes nach der Art seines Gewerbebetriebes zur Aufnahme in die Innung fähig sein und es darf ohne Weiteres angenommen werden, daß auch viele Innungsmitglieder diese oder ähnliche Nebengeschäfte betreiben. Wenn aber die Motive des Entw. von 1881 hervorheben, die Grenze für die übergreifenden Befugnisse des § 100e müsse so gezogen werden, daß die Befugnisse nur solchen Gewerbetreibenden gegenüber Geltung haben, die nach der Art ihres Gewerbebetriebes in die Innung einzutreten berechtigt seien, also weder durch den Umfang noch die Gegenstände ihres Betriebes von der Innung ausgeschlossen würden, nur so könnten Großbetriebe und solche Kleinbetriebe, in welchen die Arbeiten verschiedener Handwerker kombinirt seien, vor unberechtigtem Einwirken der Innung sicher gestellt werden, — so leuchtet ohne Weiteres ein, daß das Gewerbe eines Bauunternehmers kein Kleinbetrieb in dem Sinne ist, welchen die Motive ins Auge fassen.

Der zweite Revisionsangriff rügt Verletzung des § 67 StGB. durch Nichtanwendung; nur die Annahme, nicht das Halten von Lehrlingen sei unter Strafe gestellt, die Annahme der beiden Lehrlinge seitens des Angekl. sei aber bereits 1892 geschehen, die Uebertretung sei mithin lange vor dem erst 1894 erfolgten gerichtlichen Einschreiten gegen den Angekl. verjährt gewesen. Auch diesem Angriff mußte der Erfolg versagt werden. Wenn der § 100e der GO. zuläßt und das Publikandum vorschreibt, daß gewisse Arbeitgeber vom 1. April 1889 an Lehrlinge nicht mehr annehmen dürfen, so erhellt allerdings, daß die Beibehaltung der vor dem 1. April 1889 angenommenen Lehrlinge nicht unter Strafe gestellt und in dieser Beziehung also „annehmen" nicht gleichbedeutend mit „halten" ist. Auf der anderen Seite hat das verbotswidrige Annehmen sich in dem Halten der Lehrlinge fortgesetzt, so daß es sich um ein Dauerdelikt handelt, dessen Verjährung erst mit dem Ende des verbotswidrigen Zustandes beginnt, der in concreto zur Zeit der Zustellung des amtsrichterlichen Strafbefehls noch fortgedauert hat. Diese Ansicht entspricht ebensowohl dem Grund und Zweck wie der Entstehungsgeschichte des Gesetzes, wie im Urtheil des OLG. Dresden (oben Bd. 39 S. 367) näher ausgeführt ist. Hiergegen kann auch nicht, wie die Revision will, mit Erfolg die auf einem anderen Gesetze, nämlich der Nov. vom 17. Juli 1878 beruhende abweichende Ausdrucksweise des § 131 Abs. 2 der GO. angeführt werden und ebensowenig die Rücksicht auf den Lehrling, der zwar wegen seines Eintritts bei einem Nichtmitgliede der Innung nicht in Strafe verfällt, aber es sich doch selbst zuzuschreiben hat, wenn seine verbotswidrige Annahme durch solchen Arbeitgeber auch für ihn Unzuträglichkeiten mit sich bringen sollte.

Die Revision rügt endlich die Verletzung des § 59 des StGB. durch Nichtanwendung; sie verkennt jedoch die rechtliche Natur des Publikandums. Dasselbe ist keine Verwaltungsverordnung, sondern eine Rechtsverordnung in dem von Laband (Staatsrecht des Reiches, 2. Aufl. S. 592) erörterten Sinne. Es ist Theil des jus scriptum, eine Ausführungsverordnung nicht zur Handhabung, sondern zur Ergänzung der GO. Die Befugniß der Landesregierung als der höheren Verwaltungsbehörde zum Erlaß dieses Ergänzungsgesetzes beruht auf der im § 100e enthaltenen speziellen reichsgesetzlichen Delegation. Das Publikandum ist auch ein Theil des objektiven Strafrechts: der § 100e des Publikandums und der § 148[10] GO. in der Fassung des G. vom 6. Juli 1887 bilden zusammen das Strafgesetz, welches gegen den Angekl. zur Anwendung zu bringen ist. Als ein Ergänzungsgesetz zur GO. ist das Publikandum auch in dem „Offiziellen Anzeiger" richtig publizirt. Die Nichtkenntnis des Strafrechts kann aber den Angekl. nicht entschuldigen. Der von der Revision wohl im Hinblick auf Entsch. des RG. Bd. I S. 1 angezogene Fall einer Zuwiderhandlung gegen eine von der zuständigen Polizeibehörde wegen Ausbruchs von Viehseuchen über einen Ort verhängten Sperre ohne Kenntnis derselben, trifft nicht zu, da im § 328 RGB. das wissentliche Handeln gegen eine Verwaltungsmaßregel unter Strafe gestellt ist, hier aber die Uebertretung eines Gesetzes im materiellen Sinne in Frage steht.

---

10. Ueber strafprocessuale Nachtheile des in der Hauptverhandlung säumigen Angeklagten und Privatklägers.

Von Amtsgerichtsrath Dr. von Kujawa in Nimptsch.

Jeder in einem gerichtlichen Verfahren abzuhaltende Verhandlungstermin ist nicht eigentlich nur ein Zeitpunkt (wie Bennecke, Strafproceßr. S. 430 definirt), sondern nothwendigerweise von einer gewissen, wenn auch vielleicht noch so geringen Dauer, so daß der Gesetzgeber mit jedem der einzelnen Akte, aus welchen ein solcher Termin sich zusammensetzt, eine besondere Folge verknüpfen und insbesondere für die Versäumung jener Akte den Proceßbetheiligten gewisse Nachtheile androhen kann. Vor Allem sind es natürlich Anfang und Schluß der Verhandlung, an welche die Gesetzgebung mit der Festsetzung gewisser processualer Konsequenzen angeknüpft hat. So hat für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten die Preuß. V. vom 1. Juni 1833 in § 21 Abs. 2 den Fall der Versäumung des Termins schon dann angenommen, wenn eine Partei beim Aufrufe der Sache zu der in der Vorladung bestimmten Stunde nicht erschienen ist, während nach § 197 Abs. 2 CPO. ein Termin erst dann als von einer Partei versäumt gilt, wenn sie bis zum Schlusse desselben nicht verhandelt. Ebenso hat die StPO. verschiedene nachtheilige Folgen ausdrücklich an den Zeitpunkt des Beginns der Hauptverhdlg geknüpft, während sie für andere Folgen wieder erst den Schluß der Verhandlung für maßgebend erklärt. Sie läßt z. B. im § 345 die Zurücknahme des Rechtsmittels ohne Zustimmung des Gegners, im § 451 Abs. 1 das Fallenlassen der öff. Klage und die Zurücknahme des Einspruchs bei Strafbefehlen nur bis zum Beginne der Hauptverhdlg zu, während anderseits z. B. im § 317 für den Beschluß des Gerichts, daß die Sache wegen Irrthums der Geschworenen zum Nachtheile des Angekl. vor ein anderes Schwurgericht zu verweisen, im § 431 für die Zurücknahme der Privatklage und im § 444 für den

Antrag auf Buße und dessen Zurücknahme bis zur Verkündigung des Urtheils, also bis zum Schlusse der Verhandlung (§§ 315, 259) Raum gegeben ist.

Was das Ausbleiben des Angekl. anlangt, so hat die StPO. nur in einem einzigen Falle die nachtheiligen Folgen für den Angekl. ausdrücklich auf das Fehlen im Zeitpunkte des Beginnes der Hauptverhdlg festgesetzt, indem sie im § 370 verordnet, daß der Angekl. beim Beginne der Hauptverhdlg erschienen sein müsse, widrigenfalls seine Berufung sofort zu verwerfen, in dem Falle aber, wo die StA. die Berufung eingelegt hat, über diese zu verhandeln, oder die Vorführung oder Verhaftung des Angekl. anzuordnen sei. In den weiteren Fällen, in welchen die StPO. an das Nichterscheinen seitens des Angekl. oder des Privatklägers in der Hauptverhdlg nachtheilige Folgen knüpft, unterläßt sie es den Zeitpunkt, mit welchem die Konsequenzen eintreten sollen, näher festzusetzen. Sie verordnet einfach, daß bei dem Ausbleiben oder dem Nichterscheinen des Angekl. resp. Privatklägers in der Hauptverhdlg (§§ 229, 231, 371, 431, 452) oder gegen den „abwesenden" Angekl. (§§ 319, 475) diese oder jene Folge eintrete. Es wirft sich in allen diesen Fällen daher die Frage auf, ob für den processualen Nachtheil bereits der Beginn maßgebend sei, oder ob er erst mit dem Schlusse der Verhandlung Anwendung finde, die Präklusion erst mit diesem Momente sich vollende. Hierbei werden jene Fälle wieder in 2 Kategorien zu sondern und zunächst diejenigen zu behandeln sein, bei denen die Folge lediglich in der Zulässigkeit der Kontumazialverhandlung besteht. (§§ 231, 319, 475 u. theilweise auch § 370).

Es wäre möglich, daß man — wie die obenerwähnte Preuß. V. für den Civilproceß bestimmt — auch für den Strafproceß bei den ebengedachten §§ der StPO. annähme, daß auch hier der Beginn der Hauptoerhdlg maßgebend sein müsse, daß also der Fall der Versäumung unabänderlich bereits mit dem Anfange des Termins eintrete, und es ausgeschlossen sei, daß der Angekl., der sich nachher gestelle, in die weitere Verhandlung eintreten könne. Andererseits kann man aber auch analog der Bestimmung des § 197 CPO. die Ansicht aufstellen, daß der Angekl., der beim Beginne der Verhandlung fehle und erst in deren Verlauf auftrete, darnach zur Verhandlung bis zu deren Schluß zuzulassen sei. Legt man nun den entscheidenden Moment auf den Beginn der Verhandlung, so werden allerdings (wie dies auch die Motive zu § 197 CPO. hervorheben) Störungen des Geschäftsbetriebes und resultatlose Verhandlungen, die bei der Zulassung des Angekl. bis zum Schlusse der Verhandlung leicht eintreten können, vermieden werden. Diese hin und wieder möglichen Unbequemlichkeiten können aber allein nicht maßgebend sein. Ebenso, wie der Gesetzgeber für den bürgerlichen Rechtsstreit die Bestimmung des § 197 Abs. 2 ausdrücklich zur Vermeidung unnöthiger Strenge und Sparung von Zeit und Kosten getroffen hat (cf. die cit. Motive), wird die gleiche Absicht auch für den Strafproceß zu vermuthen sein, da der Ausschluß des beim Beginn nicht anwesenden Angekl. von der ganzen weiteren Verhandlung ebenfalls leicht geeignet ist, Härten herbeizuführen, auch bei der z. B. durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sehr oft möglichen Beseitigung des Urtheils unnöthigen Aufwand an Zeit und Kosten verursachen kann. Ganz ausgeschlossen aber erscheint die Annahme, daß man einen Eintritt des Angekl., der nach dem Beginn der Verhandlung erscheint, in die Verhandlung nicht habe statuiren wollen, wenn man die Absichten der StPO. bezüglich des

Kontumazialverfahrens erwägt. Als Regel stellt § 229 Abs. 1 den Satz auf, daß gegen einen ausgebliebenen Angekl. eine Hauptverhdlg nicht stattfinde. Alle Fälle, in denen sie eine Hauptverhdlg ohne Anwesenheit des Angekl. zuläßt, betrachtet die StPO. als Ausnahmen. (cf. Mot. zu §§ 193—199 u. 273—275 des Entw. zur StPO.) Sie geht dabei von der Auffassung aus, daß der Richter seiner Pflicht, die materielle Wahrheit zu erforschen, dann am vollkommensten genügen könne, wenn er den Angekl. vor sich gesehen und mit seiner Vertheidigung resp. seinem Geständnisse gehört habe. Ist hiernach das Verhandeln ohne den Angekl. die Ausnahme, so läßt sich auch unbedenklich als Wille des Gesetzes annehmen, daß, sobald nichts hindernd im Wege steht, die Ausnahme wieder wegfallen, und die Regel, d. h. das Verhandeln mit Zuziehung des Angekl. eintreten solle. Indem er so alle für Erforschung der wirklichen Sachlage sich darbietenden Objekte — auch der aussagende Angekl. ist ja im Strafproceß dem Richter gegenüber Handlungs-Objekt, nicht = Subjekt (Bennecke a. O. S. 429 not. 6) — auszunutzen sucht, erreicht der Richter auch am sichersten den vom Gesetzgeber gewollten Zweck des ganzen Strafverfahrens, materielle Wahrheit aufzufinden.

Diese Erwägungen zwingen zu der Annahme, daß — wie beim Civilprozeß auch nach der StPO. der Angeklagte, wenn er zu einer Hauptverhandlg die an sich gegen ihn in contumaciam geführt werden kann, erst in deren Verlaufe erscheint, doch noch zur Verhandlung zugelassen werden muß. Freilich steht, da die bisher geführte Kontumazialverhandlung gesetzlich völlig gerechtfertigt war, auch dem Angekl., wie der säumigen Partei im Civilprozeß (cf. Bülow: CPO. not. 2 zu § 197), nicht das Recht zu, die Wiederholung oder Mittheilung des bisher Verhandelten zu fordern. Auch er muß in die Verhandlung eintreten, wie er sie findet.

Die anderen Fälle, in welchen die StPO. das Nichterscheinen des Angekl. oder des Privatklägers in der Hauptverhdlg mit Nachtheilen bedroht, sind, abgesehen von dem bereits angeführten § 370, in den §§ 229 Abs. 2, 371, 431 Abs. 2 u. 3 u. 452 Abs. 1 enthalten. Nach § 229 Abs. 2 ist bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben des Angeklagten dessen Vorführung anzuordnen, oder ein Haftbefehl zu erlassen, — nach § 371 kann der Angekl., der, falls die Berufung vom gesetzlichen Vertreter oder dem Ehemann eingelegt ist, nicht erscheint, zwangsweise vorgeführt werden — nach § 431 Abs. 2 gilt es als Zurücknahme der Privatklage im Verfahren erster und bei Einlegung der Berufung durch Angekl. zweiter Instanz, wenn Privatkläger weder erscheint noch durch einen Rechtsanwalt vertreten wird oder ausbleibt, obwohl das Gericht sein persönliches Erscheinen angeordnet hatte, während nach Abs. 3, soweit Privatkläger die Berufung eingelegt hat, diese im Falle der vorbezeichneten Versäumungen unbeschadet der Bestimmung des § 343 sofort zu verwerfen ist, — und nach § 452 Abs. 1 endlich ist der Einspruch gegen einen Strafbefehl durch Urtheil zu verwerfen, wenn der Angekl. ohne genügende Entschuldigung ausbleibt und auch nicht durch einen Vertheidiger vertreten wird.

Zunächst bedarf es wohl nicht besonderer Erwähnung, daß alle diese Maßnahmen, ebenso wie § 370 StPO. voraussetzen, daß der Verhandlungstermin wirklich begonnen hat, daß sie also vor Beginn der Hauptverhandlg nicht zulässig sind, da sie eben das Nichterscheinen des Angekl. (Privatklägers) in der

Hauptverhdlg, bzw. das Nichterschienensein bei ihrem Beginne voraussetzen, nicht etwa nur das Nichterschienensein zu der für die Verhandlung festgesetzten Stunde. Wenn sodann der § 370 Nachtheile ausdrücklich an das Nichterschienensein beim Beginne der Hauptverhandlung geknüpft hat, so sind dieselben natürlich auch sofort von dem Augenblicke an zulässig, der als Anfangspunkt der Verhandlung in Strafsachen anzusehen ist, wobei freilich (wie schon oben ausgeführt ist) Angekl. die bei seinem Nichterscheinen auf die Berufung der StA. zulässige Kontumazialverhandlung jederzeit durch sein nachträgliches Erscheinen in der Verhandlung beheben kann.

In den übrigen Fällen sind die Nachtheile nicht ausdrücklich an das Nichterschienensein beim Beginn, sondern an das Nichterscheinen in der Hauptverhdlg geknüpft, und es könnte zunächst bedenklich erscheinen, ob die StPO. hiermit einen anderen Zeitpunkt für die Ungehorsamsfolgen hat fixieren, ob sie etwa damit die Zulässigkeit des Ausspruches dieser Folgen an das Nichterschienensein bis zum Ende der Verhandlung hat binden wollen, so daß z. B. bei dem gegen mehrere Angeklagte gerichteten Verfahren, wenn gegen einzelne Erschienene verhandelt wird, der Haft- oder Vorführungsgefehl gegen den einen Ausgebliebenen erst am Schluß des Termins erlassen werden könnte. Für diese Ansicht möchte vielleicht ins Feld geführt werden, daß die §§ 371 u. 452 speziell nur vom Nichterscheinen in der Hauptverhdlg im Allgemeinen sprechen, während die unmittelbar vorhergehenden §§ 370 u. 451 gerade des Beginnes der Verhandlung erwähnen. Indessen ist in letzterer Beziehung auf den Sprachgebrauch der StPO. kein entscheidendes Gewicht zu legen, da sie im Allgemeinen mit irgend einer Ausdrucksweise nicht auch durchweg dieselbe Bedeutung zu verbinden pflegt (Bennecke S. 31). Im Uebrigen muß — ebenso wie § 231 StPO. bezüglich der Zulässigkeit der Kontumazialverhandlung schon denjenigen Angekl. als ausgeblieben betrachtet, der beim Beginne der Verhandlung fehlt — überhaupt jeder Angekl. (Privatkläger) als in der Verhandlung ausgeblieben gelten, welcher beim Anfange derselben nicht erschienen ist. Schon das Fehlen beim Beginne enthält den Ungehorsam, auf den die gesetzlichen Nachtheile angedroht sind, und hat auch das Gesetz den Richter nirgends angewiesen, das etwaige nachträgliche Sichgestellen des Angekl. (Privatklägers) abzuwarten. Die in den §§ 229 Abs. 2, 371, 431 Abs. 2 u. 3 und 452 Abs. 1 festgesetzten Folgen können also ebenfalls sofort nach Beginn der Verhandlung gezogen werden. Mit Rücksicht auf § 259 werden ja freilich die nach §§ 370, 431 u. 452 zu erlassenden Urtheile in der Regel den Schluß der Verhandlung bilden, eine Anfechtung eines jener Urtheile aber würde sich darauf, daß es nicht am Schlusse der Verhandlung erlassen worden ist, nicht gründen lassen. Die auf Grund der letzterwähnten §§ gefällten Urtheile und Einstellungsbeschlüsse kann das Gericht, welches sie erlassen hat, selbstverständlich nicht mehr aufheben oder ändern, während ihm bezüglich der erlassenen Vorführungs- und Haftbefehle, da diese nur mit der fristlosen Beschwerde angreifbar sind, die unbeschränkte Befugniß zu ihrer Aenderung und Zurücknahme zusteht, sobald diese sachlich geboten erscheint. (Löwe Anm. 5a zu § 348, Stenglein Anm. 7 zu § 229).

Hat das Gericht die gesetzlich festgesetzten Nachtheile gegen den nicht erschienenen Angekl. oder Privatkläger nicht sofort nach der Konstatirung des Nichterschienenseins ausgesprochen, so ist, wenn Angekl. (Privatkläger) während der Dauer

der Verhandlung nachträglich erscheint, das Gericht befugt, die Folgen auch später noch auszusprechen, da diese mit dem Ausbleiben beim Beginne der Verhandlung ohne Weiteres verwirkt sind und daher auch als Strafen seines Ungehorsams fortdauernd ausgesprochen werden dürfen. Eine Verpflichtung zu dieser nachträglichen Festsetzung besteht jedenfalls nicht bezüglich der Folgen, welche lediglich ins Ermessen des Gerichts gestellt sind (z. B. bei § 371). Diese Folgen anzuordnen, ist natürlich das Gericht nicht gezwungen. Anlangend die Vorführungs- und Haftbefehle, die nach gesetzlicher Vorschrift an sich zu verhängen sind, muß es dem Gerichte, das diese Zwangsmaßregeln, falls sie bereits erlassen wären (wie oben ausgeführt), jederzeit ändern oder aufheben könnte, natürlich auch freistehen, bei der veränderten Sachlage von ihnen ganz abzusehen. Dagegen wird das Gericht die nach den §§ 370, 431 Abs. 2 u. 3 u. 452 Abs. 1 StPO. zu erlassenden Urtheile und Einstellungsbeschlüsse nothwendigerweise auch zu erlassen haben. Wie bereits hervorgehoben, sind die nachtheiligen Folgen schon mit dem Fehlen z. B. des Beginnes der Verhandlung eingetreten, eine purgatio moraе ist dem Angekl., bezw. Privatkläger nirgends nachgelassen, und das Gericht vom Gesetze in den §§ 370, 431 Abs. 3 und 452 zur Verwerfung der Berufung, bezw. die Einsprüche bestimmt angewiesen. Im Falle des § 431 Abs. 2 aber gilt das Nichterscheinen des Privatklägers als Zurücknahme der Privatklage, bewirkt also, ebenso wie die ausdrückliche Zurücknahme unwiderruflich ist, ebenfalls unwiderruflich den Verlust des Privatklagerechts, woraus sich für den Richter die Nothwendigkeit der Einstellung des Verfahrens ergiebt, zumal er und durch die Zulassung des verspätet erschienenen Privatklägers zur Verhandlung Unterlassung der Einstellung des Verfahrens die Rechte des Angekl. kränken würde.

Die vorhergehenden Besprechungen, bei welchen wiederholt vom Beginne der Hauptverhandlung die Rede war, geben noch zu einer weiteren Frage Anlaß: Wann beginnt der Verhandlungstermin nach der StPO.? Diese spricht an vier Stellen darüber, wann die Hauptverhdlg beginnen solle. Sie schreibt § 242 im Allgemeinen vor, daß dieselbe mit dem Aufrufe der Zeugen und Sachverständigen beginne, daß sich daran die Vernehmung des Angekl. über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses anreihe, daß dann die Vernehmung des Angeklagten zur Sache erfolge, und bestimmt ferner im § 243, daß weiter die Beweise aufzunehmen seien. Für das Schwurgerichtsverfahren ordnet § 278 an, daß die Hauptverhdlg mit der Bildung der Geschworenenbank durch Ausloosung der Geschworenen beginne. In der Berufungsinstanz läßt § 365 daß Hauptverhdlg nach Vorschrift des § 242 Abs. 1 beginnen, und nach § 391 Abs. 1 soll sie endlich in der Revisionsinstanz mit dem Vortrage eines Berichterstatters anfangen. Die StPO. weicht nach diesem Wortlaute von der CPO. ab, welche (wie auch z. B. schon der cit. § 21 der V. v. 1. Juni 1833) einfach jeden Termin mit dem Aufrufe der Sache beginnen läßt. (§ 197 Abs. 1). Die Motive zur StPO. lassen für diese Abweichung einen Grund durchaus nicht erkennen. Denn ein solcher kann ja wohl auch in der Bemerkung zu §§ 235—238 Entw. nicht gefunden werden, daß die Bedeutung der Bildung der Geschworenenbank durch die Verordnung, mit ihr solle der Beginn der Hauptverhdlg zusammenfallen, gewürdigt werde, da doch an sich ein noch so erheblicher Akt der Verhandlung nicht nur seiner Wichtigkeit halber zum Anfangspunkte der ganzen Verhandlung gestempelt werden kann, und daher die Bemerkung der Motive nicht recht verständ-

lich erscheint. Fast könnte man die erwähnten Worte so auffassen, als wolle der Entwurf dem Akte der Geschworenenbankbildung neben dem eigentlichen, natürlichen Anfange der Verhandlung gewissermaßen „zu Ehren" seiner Bedeutung den Rang eines fingirten Beginnens der Verhandlung zuerkennen.

In der That wird bei allen strafprozessualischen Verhandlungen der wirkliche Beginn ebenso wie in Civilsachen auf den Aufruf der Sache zu verlegen sein. Schon die Motive zu § 205 Entw. bemerken, daß es nicht erst der Erwähnung bedurft habe, daß der Eröffnung der Sitzung ein Aufruf der Sache und die Vorführung des in Haft befindlichen Angekl. vorausgehen müsse. Desgl. hat das Reichsgericht im Urtheil v. 19. April 1881 (Rsp. 3 S. 237) ausgesprochen, daß vom rechtlichen Standpunkte einzuräumen sei, daß, obwohl § 242 StPO. darüber schweige, der Eröffnung der Hauptverhdlg ein Aufruf der Sache vorherzugehen habe. Ist hiernach bei jeder Hauptverhdlg ein Aufruf der Sache nöthig, geschieht er nicht nur etwa, wie Bennecke S. 534 not. 2 meint, aus praktischen Gründen (wenn auch seine Art im Ermessen des Gerichts steht), so ist es zunächst wohl auch nicht richtig, wenn man (wie Bennecke will) den Aufruf der Sache als keine nothwendige Prozeßvoraussetzung ansieht. Es erscheint aber auch unrichtig, den Aufruf der Sache als nicht zur Verhandlung selbst gehörig, sondern nur als Vorbereitungsakt zu derselben aufzufassen (Benneke a. O.) Er ist vielmehr ein Theil derselben, und zwar bildet er ihren nothwendigen Anfangspunkt. Hierfür darf zuvörderst wohl die Auffassung der Theorie im Allgemeinen angeführt werden. Während sie (übrigens mit den Mot. zu § 205) dem Aufruf der Zeugen und Sachv. nur insofern eine sachliche Bedeutung beimißt, als durch ihn das etwaige Ausbleiben der geladenen Personen und die etwaige Nothwendigkeit einer Vertagung konstatirt werden soll (Löwe not. 3a zu § 242, Stenglein not. 2 zu § 242) und im Aufruf der Zeugen eine wesentliche Formalität nicht erblickt (Löwe a. O.), spricht sie mehr oder minder bestimmt den Aufruf der Sache als Anfangspunkt der Verhandlung an. So sagt Stenglein a. O. not. 1: „Vor den in § 242 bezeichneten Handlungen muß der Aufruf der Sache erfolgen," während Löwe a. O. not. 1 bemerkt: „Der Beginn der Hauptverhdlg wird streng genommen durch die Vorschrift des Abs. 1 (§ 242) nicht genau bezeichnet. Denn vor Allem muß der Aufruf des Angekl. bezw. seine Vorführung erfolgen". Dochow (der Reichsstrafproz. S. 189) spricht es sogar ganz ausdrücklich aus, daß die Hauptverhdlg mit dem Aufrufe der Sache beginne.

Schlösse man sich dieser Ansicht Dochows — die jedenfalls mit den erwähnten Aeußerungen der Motive zu § 205 und des Reichsgerichts das gemeinsam annimmt, daß, ehe etwas Anderes in der Verhandlung geschieht, der Aufruf der Sache zu erfolgen hat — nicht an, wollte man vielmehr am Wortlaute des Gesetzes selbst haften bleiben, so würde es ferner aber auch in Schwurgerichtssachen, bei denen Angeklagter nicht erschienen wäre, überhaupt unmöglich sein, einen Anfangspunkt für die Verhandlung zu fixiren. Die Ausloosung der Geschworenen, und also die Bildung der Geschworenenbank, welche die StPO. als Beginn der Verhandlung bezeichnet, ist ohne Anwesenheit des Angekl. gesetzlich unmöglich, abgesehen davon, daß sie völlig zwecklos wäre. Ist nun aber bei Abwesenheit des Angekl. die Bildung der Geschworenenbank unthunlich, so könnte auch die Verhandlung nicht beginnen, es könnte dann auch nicht konstatirt werden, daß Angeklagter in der Verhandlung ausgeblieben sei, und es wäre

deshalb auch unmöglich, für einen neuen Termin die Anwesenheit des Angekl. durch die Zwangsmaßregeln des § 229 Abs. 2 sicher zu stellen. Somit wäre eine ordnungsmäßige Beendigung des Verfahrens überhaupt in Frage gestellt. Aber auch in Sachen, die nicht vor das Schwurgericht gehören, würde beim Festhalten am Wortlaut des Gesetzes sowohl in erster, als in der Berufungsinstanz die Bestimmung des Beginnes der Verhandlung oft Schwierigkeiten bieten, ja unmöglich erscheinen. Nach der Fassung des § 242 Abs. 1 könnte schließlich sogar die Ansicht aufgestellt werden, daß ohne Aufruf der Zeugen und Sachv. kein Beginn der Hauptverhdlg und also auch keine Hauptverhdlg möglich sei, daß der Gesetzgeber, wie er in den §§ 278 und 391 StPO. unumgänglich nothwendige Akte der Hauptverhdlg als deren Anfangspunkt bezeichnet hat, auch den Zeugenaufruf als einen nothwendigen und zwar als den ersten Theil der Hauptverhdlg habe bezeichnen wollen. Diese Ansicht würde allerdings voraussetzen, daß man zugleich annähme, der Gesetzgeber habe nicht daran gedacht, daß eine Hauptverhdlg auch ohne Zeugen und Sachv. durchgeführt werden könne. Eine solche Unachtsamkeit kann nun aber dem Gesetzgeber nicht wohl zugemuthet werden, und so wird man allerdings mit Bennecke (not. 2, S. 534) beim ersten Absatze des § 242 ergänzend hinzufügen müssen: „wenn solche zu vernehmen sind," wobei denn freilich immer zuzugeben sein wird, daß der Entwurf eine etwas geschicktere Wendung gewählt hatte, wenn er in § 205 sagte: „Die Verhandlung beginnt nach Aufruf der Zeugen und Sachv. mit der Vernehmung des Angekl. über seine persönlichen Verhältnisse". Immerhin aber bleibt die Frage offen, wann beginnt beim Nichterscheinen des Angekl. die Hauptverhdlg, wenn Zeugen und Sachv. nicht geladen sind? Weder ein Aufruf von Zeugen und Sachv., noch eine Vernehmung des Angekl., noch eine Beweisaufnahme ist möglich, und auch eine Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, der lediglich das Thema für die sachlichen Erörterungen der Verhandlung und die Urtheilsfindung bestimmen soll, erfolgt nicht, da eine sachliche Erörterung gar nicht stattfinden, und ein Urtheil noch nicht gefällt werden kann. Es könnte daher auch hier der Anfang der Verhandlung nicht bestimmt, und eine Feststellung, daß Angekl. in der Hauptverhdlg ausgeblieben sei, deshalb nicht getroffen werden. § 229 Abs. 2 wäre demnach auch hier nicht anwendbar. Schon diese Erwägungen führen mit Nothwendigkeit dazu, den bei jeder Hauptverhdlg. erforderlichen Aufruf der Sache wie im Civilprozeß, nicht als einen außerhalb der Verhandlung liegenden Vorbereitungsakt, sondern als den ersten Theil der Verhandlung selbst, als deren Beginn anzusehen, wie denn auch. soweit bekannt, die Praxis unbedenklich die Kontumazialnachtheile gegen Angeklagten und Privatkläger schon eintreten läßt, wenn sie sich beim Aufruf der Sache nicht gemeldet haben.

Bei näherer Erwägung wird man aber endlich auch sogar sagen müssen, daß der Sinn, der den Bestimmungen der StPO. nur untergelegt werden kann, mit der vorstehend vertretenen Ansicht ebenfalls harmonirt. Man muß nämlich offenbar nach der StPO., ohne daß diese es zum besonderen Ausdruck gebracht hätte, ja ohne daß sie sich selbst dessen vielleicht bewußt geworden ist, eine Hauptverhdlg im weiteren und im engeren Sinne unterscheiden; diese die eigentliche sachliche Verhandlung zur Erörterung des der Anklage zu Grunde liegenden Materials und Vorbereitung des Urtheils, jene der ganze zum Zwecke der Hauptverhdlg attfindende Termin vom Aufruf der Sache an. Diese Auffassung ergiebt sich

insbesondere aus §§ 229 und 231. Wenn es in ersterem § heißt, daß gegen einen ausgebliebenen Angekl. eine Hauptverhdlg nicht stattfinde, bz. im zweiten §, daß beim Ausbleiben unter gewissen Umständen zur Hauptverhdlg geschritten werden könne, so kann damit doch offenbar nur die Hauptverhdlg im engeren Sinne in sachlicher Beziehung gemeint sein. Denn bei § 229 muß die Hauptvhdlg im weiteren Sinne, der Termin zur Hauptverhdlg an sich doch in jedem Falle, auch wenn der Angekl. ausbleibt, abgehalten werden, um festzustellen, ob in diesem Termine Angekl. erschienen ist, und um die Zwangsmaßregeln des Abs. 2, welche in der Hauptverhdlg zu treffen sind, (vgl. auch § 30 GVerfG. und Note 2 dazu bei Löwe a. O., sowie Note 8 zu § 229 StPO.) anzuordnen. Bei § 231 aber muß in der Hauptverhdlg im weiteren Sinne zunächst das Ausbleiben des Angekl. festgestellt, und dann beschlossen werden, daß die Hauptverhdlg. im engeren Sinne in contumaciam stattfinden solle. Wenn die StPO. nun an den oben erwähnten 4 Stellen den Beginn der Hauptverhdlg mit Akten, die nach dem Aufrufe der Sache liegen, zusammenfallen läßt, so kann sie mit dieser „Hauptverhdlg" nicht den Hauptverhdlgstermin, sondern nur die Hauptverhdlg zur Sache meinen, wie sich dies auch daraus ergiebt, daß die Motive zum Entw. §§ 189—233 und § 205 sich speziell dahin auslassen, daß „die Verhandlung selbst" (also doch die eigentliche Verhandlung) mit der Vernehmung des Angekl. (an deren Stelle die StPO. den Zeugenaufruf gesetzt hat) beginnen solle, und daß für den Beginn der Hauptverhdlg, wie ihn die StPO. für Schwurgericht und Revision festsetzt, die ersten für die sachliche Verhandlung erheblichen Akte gewählt sind. Die Geschworenen sind nach § 81 GVerfG. lediglich zur Entscheidung der Schuldfrage, also zur sachlichen Entscheidung berufen, ihre Ausloosung bildet daher auch den ersten Akt zur Findung des Spruches in der Sache selbst und eröffnet sonach mit Recht die eigentliche Verhandlung zur Sache. Nicht minder legt der Vortrag des Berichterstatters über das Sachverhältniß, soweit es für die Entscheidung in Betracht kommt, sowie über die Beschwerdegründe den Grund für den Spruch des Revisionsgerichts und ist deshalb auch an die Spitze der Akte, aus denen sich die sachliche Verhandlung zusammensetzt, zu stellen. So ist offenbar der Widerspruch, in welchem sich die Bestimmungen der StPO. über den Beginn der Hauptverhdlg mit der praktisch verwerthbaren Ansicht über den Anfang des Hauptverhdlgstermins auf den ersten Blick befinden, nur ein scheinbarer, er beruht auf einer Ungeschicklichkeit im Ausdrucke, indem für die einen Theil des Hauptverhdlgstermins bildende Verhandlung in der Sache selbst die Bezeichnung „Hauptverhdlg" gewählt ist, die an anderer Stelle wieder den ganzen Hauptverhdlgstermin bedeuten soll, wie ja überhaupt, was bereits oben hervorgehoben ist, der Sprachgebrauch der StPO. im Allgemeinen kein sicherer ist, da sie öfter mit irgend einer Wendung verschiedene Begriffe bezeichnet. Besser wäre es freilich gewesen, wenn die StPO. entweder Bestimmungen über den Beginn der Hauptverhdlg (für die man, wie sie vorliegen, einen rechten Zweck gar nicht ersehen kann,) ganz bei Seite gelassen oder ähnlich wie die CPO. disponirt hätte, daß der Hauptverhdlgstermin mit dem Aufrufe der Sache beginne. Bei einer gesetzlichen Aenderung der StPO. dürfte sich daher empfehlen, die folgenden §§ dahin zu fassen:

„§ 225. Die Hauptverhdlg beginnt mit dem Aufrufe der Sache und erfolgt u. s. w. wie bisher.

Digitized by Google

§ 242. In der Hauptverhdlg ist zunächst der Angeklagte über seine persönlichen Verhältnisse zu vernehmen und demnächst der Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens verlesen.

Sodann erfolgt u. s. w. wie bisher im 3. Abs.

§ 278. Die Bildung der Geschworenenbank erfolgt durch Ausloosung der Geschworenen.

§ 365. In der Hauptverhdlg hält zunächst ein Berichterstatter u. s. w. wie bisher.

§ 391. In der Hauptverhdlg hält zunächst ein Berichterstatter seinen Vortrag. Hierauf werden u. s. w. wie bisher."

---

11. Zur Auslegung und Berichtigung der §§ 470, 472 StPO.

Von Landrichter Krantz zu Bartenstein.

Der Käthnersohn D. wurde im Februar 1895 vom Amtsanwalt in G. angeklagt,

„als beurlaubter Wehrmann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein. (§ 360³ StGB.)"

D. war nach Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im Heere 1883 zur Reserve entlassen, 1888 in die Landwehr ersten Aufgebots versetzt, 1889 auf 2 Jahre nach Amerika beurlaubt und in seiner Abwesenheit am 6. April 1893 in das zweite Aufgebot der Landwehr übergeführt. Das zuständige Bezirkskommando hatte behufs Erhebung der Anklage die Erklärung abgegeben:

„Daß der Aufenthalt des D. im Deutschen Reiche nicht ermittelt,
daß ihm eine Erlaubniß zur Auswanderung nicht ertheilt worden, und
daß der angestellten Erkundigungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben haben, welche die Annahme ausschließen, daß er ausgewandert ist."

Das Amtsgericht hielt diese Erklärung nicht für ausreichend, worauf das Bezirkskommando sich weiter dahin äußerte,

daß D. bei Ablauf seines Urlaubs von seinem weiteren Verbleiben in Amerika, resp. von seiner Auswanderung der zuständigen Kontrolstelle nicht Anzeige gemacht habe.

Das Amtsgericht lehnte jedoch auch jetzt die Eröffnung des Hauptverfahrens ab, weil D. zwar formell verpflichtet gewesen sei, um Verlängerung des Urlaubs einzukommen, die Nichtbeachtung dieser Verpflichtung aber nirgends mit Strafe bedroht sei, und „weil auch die modificirte Erklärung des Bezirkskommandos der ausdrücklichen Vorschrift des § 472 StPO. nicht entspreche." Gegen diese Entscheidung legte der Amtsanwalt Beschwerde ein.

Die Strafkammer erwog,

daß zwar die Ueberfahrt des D. nach Amerika noch nicht als „Auswanderung" angesehen werden könne, weil der Umstand, daß er bei der zuständigen militärischen Kontrolbehörde den vorgeschriebenen Urlaub eingeholt habe, gegen die Annahme spreche, daß er schon beim Verlassen des Reichsgebietes die Absicht gehabt habe, seine Reichsangehörigkeit aufzugeben, daß aber nach der Erklärung des Bezirkskommandos angenommen werden müsse, D. sei nachträglich zu dem Entschlusse gekommen, seine Reichsangehörigkeit aufzugeben und sei damit „ausgewandert",
daß jedoch die Zeit, zu welcher D. diesen Entschluß gefaßt habe, annähernd festgestellt werden müsse, weil die Strafverfolgung durch Verjährung ausgeschlossen sei, wenn D. jenen Entschluß bereits länger als 3 Monate vor der ersten, wegen der Uebertretung gegen ihn gerichteten Handlung des Richters (d. i. vor 9. Febr. 1895) gefaßt habe

Die letztere Annahme stützte sich auf die weiteren Erwägungen, daß die Uebertretung nicht in unerlaubtem Auswandern bestehe, da Landwehrmänner zweiten Aufgebots seit dem Gesetze v. 11. Febr. 1888 (abgesehen von dem hier

nicht in Betracht kommenden Falle besonderer Anordnung für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr; § 4[3] RGBl. S. 11) einer Erlaubniß zur Auswanderung nicht mehr bedürfen, — sondern lediglich in der Verabsäumung der vorgeschriebenen Anzeige, und daß dieses strafbare Verhalten durch das (erlaubte) Verbleiben im Auslande nicht fortgesetzt werde (vgl. Olshausen Note d β zu § 360[3] StGB.). Deshalb wurde an das Bezirkskommando die Anfrage gerichtet, ob die bereits abgegebenen Erklärungen dahin ergänzt werden könnten,

> daß der angestellten Bemühungen ungeachtet sich keine Umstände ergeben hätten, welche die Annahme ausschlössen, daß der Beschuldigte innerhalb der letzten 3 Monate vor 9. Febr. 1895 ausgewandert sei.

Die Antwort lautete: Eine solche Erklärung könne nicht abgegeben werden. Die StA. hielt jedoch die Beschwerde über die Ablehnung des Hauptverfahrens aufrecht mit der Begründung, daß ein „Dauerdelikt" zwar insofern nicht in Frage stehe, als nach einmal erfolgter Bestrafung wegen unterlassener Anzeige eine nochmalige Bestrafung wegen des Verbleibens im Auslande nicht erfolgen könne, daß aber ein Omissivdelikt vorliege, bei dem der Lauf der Verjährung erst mit dem Ende der Unterlassung oder mit dem Aufhören der Anzeigepflicht, d. i. mit dem Austritt aus dem Militärverhältniß beginne. Demgegenüber hielt die Strafkammer daran fest, daß die Uebertretung verjährt sei, wenn die Auswanderung länger als 3 Monate vor der ersten richterlichen Handlung zurückliege, entschied sich aber dennoch für die Eröffnung des Hauptverfahrens, indem sie nun davon ausging, daß der über die Eröffnung des Hauptverfahrens beschließende Richter nur zu prüfen habe, ob die der Anklage zu Grunde liegende Erklärung des Bezirkskommandos den Erfordernissen des § 472 StPO. entspreche, daß dies vorliegend der Fall sei und daß die Erörterung aller gegen die Schuldfeststellung sonst vorliegenden Bedenken, insbesondere auch die Prüfung der Verjährung dem erkennenden Richter vorbehalten bleiben müsse. Für diese Auffassung waren der Wortlaut des § 472 Abs. 1 (die Erhebung der Anklage und die Eröffnung der Untersuchung erfolgt auf Grund einer Erklärung u. s. w.) und die Bemerkungen Loewe's und Stenglein's dazu ausschlaggebend. Demnächst hat das Schöffengericht in seinem rechtskräftig gewordenen Urtheile die Feststellung getroffen,

> daß der Angekl. als Wehrmann II. Aufgebots ausgewandert ist, ohne von seiner bevorstehenden Auswanderung der Militärbehörde Anzeige erstattet zu haben,

den Angeklagten zu Strafe verurtheilt und am Schluß der Urtheilsgründe ausgeführt: „Eine Verjährung ist bisher nicht eingetreten, da dieselbe erst mit dem Aufhören der Militärpflicht oder mit der Rückkehr beginnt; Goltd. Arch. 21 S. 456, 25 S. 507."

Die Verurtheilung des D. dürfte aber zu Unrecht erfolgt und auch die Beschwerde über die Ablehnung des Hauptverfahrens nicht begründet gewesen sein. Die Schuldfeststellung des Schöffengerichts ist zunächst insofern unvollständig, als darin die Zeit der Strafthat nicht angegeben ist. Sonst wird diese Angabe (neben der des Ortes der That, die hier in dem Worte „ausgewandert" genügend zum Ausdrucke gekommen sein mag) allgemein für nothwendig gehalten und zwar nicht nur zur zweifelsfreien Bezeichnung der zur Aburtheilung stehenden bestimmten That, sondern auch um erkennbar zu machen, daß der Strafaus-

Digitized by Google

schließungsgrund der Verjährung nicht vorliege. Diesem zweiten Zwecke der Zeitangabe hat das Schöffengericht durch die vorhin wiedergegebenen Schlußworte des Urtheils zu entsprechen gesucht, ist dabei aber nach der doch wohl zutreffenden Ansicht der mit der Eröffnung des Hauptverfahrens befaßt gewesenen Strafkammer in einen Rechtsirrthum verfallen. Die im Schöffenurtheile angezogenen Entscheidungen, die selbstverständlich vor dem 11. Febr. 1888 erlassen sind, beziehen sich nämlich nur auf solche Wehrpflichtige, welche zur Auswanderung besonderer Erlaubniß bedurften. Diese Voraussetzung lag bei D. seit dem 6. April 1893 nicht mehr vor. Wie das ObTr. die Frage der Verjährung in solchem Falle entschieden haben würde, ist im zweiten der angeführten Erkenntnisse (v. 17. Okt. 1877) unzweideutig ausgesprochen, indem dort gesagt ist:

> „Wäre aber selbst der Schwerpunkt für die Strafbarkeit allein in der unterbliebenen Erlaubnißeinholung zu finden, die That also ein Omissivdelikt, so würde nach der Natur des letzteren immerhin der Lauf der Verjährungsfrist erst mit der nachträglichen Erwirkung der Erlaubniß oder mit dem Aufhören der Verpflichtung dazu, also mit dem Erlöschen des Wehrmannsverhältnisses beginnen können."

Sobald also die Verpflichtung zur Einholung der Erlaubniß fortgefallen und die bis dahin unerlaubte Auswanderung, genauer der bis dahin dauernd unerlaubte Aufenthalt des Ausgewanderten als eines solchen im Auslande erlaubt geworden ist, müßte hiernach die Verjährung beginnen können und muß sie dann folglich auch beginnen. Die den Landwehrleuten II. Aufgebots durch § 4[3] des G. v. 11. Febr. 1888 auferlegte Verpflichtung, von der bevorstehenden Auswanderung Anzeige zu machen, steht der Verpflichtung zur Einholung der Erlaubniß durchaus nicht gleich, weil die Unterlassung der Anzeige nach ausdrücklicher Vorschrift (§ 4[3] a. O.) die Auswanderung selbst nicht zu einer unerlaubten macht, und weil die Anzeige nach ebenso ausdrücklicher Vorschrift vor der Auswanderung erstattet werden soll. Letztere Bestimmung, daß die Anzeige von der bevorstehenden Auswanderung zu machen ist, hat nach diesseitiger Auffassung nicht blos die Bedeutung einer Fristbestimmung für die Anzeige zu dem Zwecke, um nachdrücklich auf Erfüllung der Anzeigepflicht hinzuwirken, — wenn dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, würde die Vorschrift wohl eine andere Fassung erhalten haben —, sondern die Bedeutung einer zeitlichen Begrenzung der Verpflichtung selbst, derart, daß, wenn die Auswanderung erst geschehen ist, die Pflicht, davon Anzeige zu machen, nicht mehr besteht und daß die Anzeige dann auch nicht mehr wirksam nachgeholt werden kann. Ist letzteres richtig, so muß die Verjährung spätestens mit dem Augenblicke beginnen, in welchem die Auswanderung beendet ist (vgl. die bei Oppenhoff Anm. 8 zu § 67 StGB. angeführten Entscheidungen.) Im vorliegenden Falle trifft die Beendigung der Auswanderung des D. — wie als Erwägung der Strafkammer bereits erwähnt, — mit der Fassung seines Entschlusses, die deutsche Reichsangehörigkeit aufzugeben, zusammen. Für den Zeitpunkt dieser Entschließung fehlt aber jeder Anhalt. Lag er vor dem 6. April 1893, so konnte die Verjährung erst mit diesem Tage beginnen, weil bis dahin die Verpflichtung zur Einholung der Auswanderungserlaubniß fortbestand (§ 2 Abs. 3 des G. vom 11. Februar 1888). Traf er auf den 6. April 1893, so begann die Verjährung an demselben Tage, und traf er auf einen späteren Termin, so mußte die Sache ebenso beurtheilt werden, weil die Möglichkeit, daß der Entschluß schon am

6. April 1893 oder früher gefaßt war, von dem erkennenden Richter nicht mehr ausgeschlossen werden konnte.

Daß das zuständige Bezirkskommando an und für sich in der Lage gewesen wäre, die von ihm nachträglich verlangte Erklärung abzugeben, ist unbedenklich. Die Erklärung hätte sich bei ihrer negativen Fassung mit dem pflichtmäßigen Ermessen der gedachten Behörde vielleicht vereinigen lassen, zumal sie nach den §§ 472 und 475 StPO. nur für den mit der Eröffnung des Hauptverfahrens befaßten, nicht auch für den erkennenden Richter bindend gewesen wäre. Letzterer hätte in der langen Dauer der Abwesenheit des D. bei etwaigem Fehlen von Nachrichten über sein Verbleiben, sehr wohl einen Umstand erblicken können, der gegen die Annahme sprach, daß D. erst in den letzten 3 Monaten zu dem Entschlusse gekommen sei, seine Reichsangehörigkeit aufzugeben, und hätte diesen Umstand dann bei Fällung des Urtheilsspruches berücksichtigen müssen. Nachdem die Militärbehörde aber die Abgabe jener Erklärung ausdrücklich abgelehnt hatte, durfte das Hauptverfahren nicht eröffnet werden. Tritt der Zweifel, ob Verjährung eingetreten ist, wie hier, schon vor Eröffnung des Hauptverfahrens hervor und läßt sich dann auch bereits übersehen, daß es in keiner Weise möglich sein wird, ihn zu beseitigen, so muß der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt werden, weil die unabweisbare Möglichkeit, daß die Strafverfolgung nicht mehr zulässig sei, der feststehenden Thatsache, daß dem so ist, gleich beurtheilt werden muß. Die Fassung des § 472 Abs. 1 kann hieran nichts ändern. Denn sie ist nicht gewählt, um eine Ausnahme von dem Grundsatze zuzulassen, daß die Frage der Verjährung in jeder Lage des Verfahrens geprüft werden müsse, vielmehr muß umgekehrt im Sinne jenes Fundamentalgrundsatzes des Strafverfahrens und somit auch im Sinne des § 472 verlangt werden, daß die Zeit der Begehung der fr. Wehrpflichtsverletzung in der Erklärung der militärischen Kontrolbehörde bestimmt genug angegeben werde, um die Annahme der Verjährung auszuschließen oder doch ersichtlich zu machen, daß der erkennende Richter wenigstens möglicherweise in die Lage kommen werde, das Vorliegen des Strafausschließungsgrundes der Verjährung bestimmt zu verneinen. Der Eintritt der Verjährung bewirkt nicht nur, daß die Verurtheilung wegen der verjährten Strafthat, sondern daß die einzuleitende oder schon eingeleitete Strafverfolgung unzulässig wird. Deshalb ist schon der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens unzulässig, wenn seine Unterlagen nicht so beschaffen sind, daß sie die Zulässigkeit der Strafverfolgung im Hinblick auf § 67 StGB. erkennen lassen.

Der vorstehend erörterte Rechtsfall zeigt, welche Unzuträglichkeiten sich daraus ergeben können und ergeben haben, daß man es bei Erlaß des G. v. 11. Febr. 1888 unterlassen hat, den §§ 470, 472 StPO. denjenigen Wortlaut zu geben, welchen sie mit Rücksicht auf die gleichzeitig eingeführte, durch jene Aenderungen bedingte Neugestaltung des materiellen Strafrechts haben müßten. Darüber kann ja kein Zweifel bestehen, daß die Bemerkungen Loewe's in Note 2 zu § 470 und Note 4 zu § 472 der StPO. in jeder Beziehung zutreffen und eine sichere Richtschnur zur Lösung der Wirren der Gesetzgebung bieten. Vielfach entspricht aber die vom Bezirkskommando zwecks Erhebung der Anklage abgegebene Erklärung der Sachlage nicht, weil sich die Behörde an den Wortlaut des dritten Absatzes des § 472, in welchem allein von „Wehrmännern" die

Rede ist, halten zu müssen glaubt, während die Erklärung nach Maßgabe des vierten Absatzes abzugeben ist, der von der jetzt nicht vorhandenen Kategorie der „Ersatzreservisten erster Klasse" spricht. Es scheint, daß es den mit der Handhabung der Wehrgesetze befaßten Behörden nicht überall gelungen ist, sich mit der leider nothwendigen „sinngemäßen" Anwendung der mehrerwähnten §§ 470, 472 StPO. genügend vertraut zu machen, was bei der einschneidenden praktischen Bedeutung dieser Bestimmungen doch recht bedenklich ist. Es dürfte daher auch der vierte Abschnitt des sechsten Buches der StPO. bei der nahe bevorstehenden, umfassenden Aenderung des Strafverfahrens der sehr wünschenswerthen Durchsicht zu unterziehen sein. Folgende geringfügige Aenderungen dürften genügen:

1. § 470 müßte in seinem zweiten Unterabsatz folgende Fassung erhalten:

> Offiziere und im Offizierrang stehende Aerzte des Beurlaubtenstandes, sowie beurlaubte Reservisten, Ersatzreservisten und Wehrmänner des ersten Aufgebotes der Land- oder Seewehr, welche ohne Erlaubniß ausgewandert sind (§ 140 Abs. 1 Nr. 2 und § 360 Nr. 3 des StGB), Wehrmänner des zweiten Aufgebots der Land- oder Seewehr, welche ausgewandert sind, ohne der Militärbehörde vorher Anzeige gemacht zu haben (§ 360 Nr. 3 des StGB.), und

2. Der dritte Absatz des § 472 müßte folgende Fassung erhalten:

> In den Fällen des § 140 Abs. 1 Nr. 2 des StGB., sowie bei Untersuchungen gegen beurlaubte Reservisten, Ersatzreservisten und Wehrmänner ersten Aufgebots wegen Auswanderns ohne Erlaubniß (§ 360 Nr. 3 des StGB.) ist die Erklärung dahin zu fassen:
>
> daß der Aufenthalt des Offiziers, des Arztes, des Reservisten, Ersatzreservisten oder Wehrmannes u. s. w. (unverändert wie bisher).

3. Der vierte Absatz des § 472 müßte folgende Fassung erhalten:

> Bei Untersuchungen gegen Wehrmänner des zweiten Aufgebots der Land- oder Seewehr wegen Auswanderns ohne Anzeige bei der Militärbehörde (§ 360 Nr. 3 des StGB. ist die Erklärung dahin zu fassen:
>
> daß der Aufenthalt des Wehrmannes im Deutschen Reiche nicht ermittelt sei, . . . (u. s. w. unverändert wie bisher).

---

12. Verfahren bei Erledigung von Ersuchen ausländischer Behörden an inländische Gerichte in Strafsachen.

Von Gerichtsassessor Dr. Adolph Friedlaender.

Wer vor die Frage gestellt ist, in welchem Verfahren processuale Ersuchen ausländischer Behörden zu erledigen sind, wird in allen Lehr- und Handbüchern die Lösung dahin gegeben finden, daß die lex fori zur Anwendung zu bringen ist. Ist die im Auslande anhängige Sache ein Strafverfahren, so scheint also nichts natürlicher, als daß der deutsche Richter die RStPO. anzuwenden habe. Unmittelbar zwar kann dieselbe zweifellos keine Gültigkeit beanspruchen: denn nach § 3 EinfG. zur RStPO. findet diese nur auf alle Strafsachen Anwendung, welche vor die ordentlichen Gerichte gehören; zu diesen Sachen aber zählen jene Angelegenheiten nicht, da § 158 GVG. nur das Verhältniß der ordentlichen inländischen Gerichte zu einander und das Gesetz betr. die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 (soweit es noch in Kraft ist) dasjenige der ordentlichen inländischen zu den besonderen inländischen Gerichten betrifft.*) Die StPO.

*) Bennecke Lehrb. des RStPRs. § 9 S. 26/7 hält GVG. und RStPO., wie es scheint, für unmittelbar anwendbar, was mir nicht recht verständlich ist. Dieselbe Ansicht vertritt auch Kries. Allein wenn er (Lehrb. § 10 S. 78) meint: „Die „Geltung" des Gesetzes bedeutet, daß es auf alle Processe und Theile von solchen, welche sich im Inland abspielen, Anwendung zu finden hat", so scheint mir die Frage

könnte also nur in Folge analoger Ausdehnung in Betracht kommen. Nun ist gewiß auch auf dem Gebiete des Prozeßrechts die Analogie nicht zu entbehren, allein sie dürfte doch wohl hier noch mit größerer Vorsicht zu handhaben sein, als im Privatrechte*): handelt es sich doch theilweise um recht einschneidende Pflichten der Unterthanen (Zeugenpflicht) und recht erhebliche Machtbefugnisse der Behörden (Vorführung, Zwangshaft), ja steht doch sogar theilweise der § 2 StGB. unmittelbar der Analogie entgegen**).

Hierzu kommt ein weiteres Bedenken. Ist einmal die StPO. analog anzuwenden, dann ist die analoge Anwendung auch des GVGs. gar nicht zu umgehen, da dieses in vielen Theilen eine Ergänzung der ersteren ist. Dann kommen auch die §§ über die Rechtshülfe zur entsprechenden Anwendung, so daß den gerichtlichen Rechtshülfegesuchen vorbehaltlich der Ausnahmen des § 159 Abs. 2 GVG. unbedingt stattzugeben wäre. Insbesondere wäre auch einem Ersuchen um Zeugenvernehmung in einem im Auslande wegen eines politischen Vergehens anhängigen Strafverfahren zu entsprechen. So ergäbe sich die Folgerung, daß die Länder, mit denen ein Auslieferungsvertrag seitens des Deutschen Reiches abgeschlossen ist, schlechter bezüglich des Rechtshülfeverkehrs gestellt wären, als die anderen Länder, denen im einzelnen Falle Rechtshülfe ohne vertragliche Grundlage gewährt wird: denn die Auslieferungsverträge***) beschränken ganz regelmäßig die Rechtshülfepflicht auf nichtpolitische Strafsachen†) und nehmen auch hier noch gewisse Fälle aus††); davon aber, daß eine Rechtshülfe in politischen Strafsachen nach heutigem internationalen oder nach Völkerrrecht als eine „verbotene" Handlung anzusehen ist, kann gewiß keine Rede sein.

Ein Umstand endlich beseitigt den letzten Halt der Ansicht, daß die StPO.

---

berechtigt, woraus Kries jene Auslegung entnimmt, daß die StPO. auch für Theile eines ausländischen Strafprocesses, die sich im Inlande abspielen, Anwendung findet. Bis dieser Beweis geführt ist, halte ich jene Bemerkung, die den §§ 3, 6 EinfG. zur StPO. nicht gerade entspricht, nicht für eine Lösung der Frage, sondern für eine Selbsttäuschung über den Weg zur Lösung, nämlich für eine petitio principii.

*) Wohin unberechtigte Analogieschlüsse im öffentlichen Rechte führen, zeigt der Beschluß des Kammergerichts (Johow X S. 9/12), gegen den mit guten Gründen Jastrow Rechtsgrundsätze des KGs. Neue Folge S. 87 Note 3) polemisirt.

**) Nämlich, soweit es sich um Ordnungsstrafen gegen Zeugen und Sachv. handelt, da diese „Ordnungsstrafen", wie ich Gerichtssaal 46 S. 426—431 nachzuweisen versucht habe, kriminelle Strafen sind.

***) Nur der Vertrag mit Großbritannien vom 14. Mai 1872 (RGBl. S. 22 ff.) berührt die Rechtshülfe außerhalb der Auslieferung nicht.

†) cf. die Ausl.-Verträge mit Belgien vom 24. Dez. 1874 (RGBl. 1875 S. 73 ff.) Art. 13, mit Brasilien vom 17. Sept. 1877 (RGBl. 1878 S. 293 ff.) Art 14, mit Italien vom 31. Okt. 1871 (RGBl. S. 446 ff.) Art. 12, mit Luxemburg vom 9. März 1875 (RGBl. S. 223 ff.) Art. 13, mit Schweden und Norwegen vom 19. Januar 1878 (RGBl. S. 110 ff.) Art. 12, mit der Schweiz vom 24. Jan. 1874 (RGBl S. 113 ff.) Art. 12, mit Spanien vom 2. Mai 1878 (RGBl. S. 213 ff) Art. 13, mit Uruguay vom 12. Febr. 1880 (RGBl. 1883 S. 287 ff.) Art. 13. Von den Reichsauslieferungsverträgen — der schon erwähnte Vertrag mit Großbritannien außer Acht gelassen — enthält nur der für die Schutzgebiete mit dem Kongostaate geschlossene Vertrag vom 25. Juli 1890 (RGBl. 1891 S. 91 ff.) in Art. 13 jene Beschränkung nicht.

††) cf. z. B. Vertrag mit Italien Art. 12: „Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, wenn das Verfahren gegen einen von der requirirenden Behörde noch nicht verhafteten Angehörigen des requirirten Staates gerichtet ist oder wenn die Untersuchung eine Handlung zum Gegenstande hat, welche nach den Gesetzen des Landes, an welches das Ersuchsschreiben gerichtet ist, nicht gerichtlich strafbar ist." Vertrag mit Luxemburg Art. 13: „Die Ausführung des Antrages kann verweigert werden, . . . wenn es sich um rein fiskalische Vergehen handelt."

ohne weiteres analog für unsere Fälle anzuwenden ist. Die StPO. hat nicht alle im deutschen Reiche gültigen strafprocessualen Bestimmungen beseitigt derart, daß (vorbehaltlich strafprocessualer Reichssonderbestimmungen) für das Gebiet des Reiches aus ihr allein die Normen des Strafverfahrens zu entnehmen wären: die landesgesetzlichen Bestimmungen sind vielmehr nach § 6 Abs. 1 Einf.-Ges. zur StPO. nur für die Strafthaten aufgehoben, „deren Entscheidung in Gemäßheit des § 3 nach den Vorschriften der StPO. zu erfolgen hat." Da nun hierunter das Verfahren zur Erledigung ausländischer Rechtshülfegesuche nicht fällt, so ist auch insoweit das Landesrecht als fortbestehend anzusehen*).

Dadurch wären freilich Reichssonderbestimmungen, die die StPO. für anwendbar erklären, noch nicht ausgeschlossen. Bei näherer Betrachtung ergieb sich aber, daß solche nicht existiren. Auch die Auslieferungsverträge enthalten nichts Einschlagendes in den bereits oben erwähnten, in den einzelnen Verträgen fast wörtlich wiederkehrenden Artikeln über Rechtshülfe in Strafsachen außerhalb der Auslieferung. „Wenn in einem Strafverfahren . . . . . ", so heißt es an den betr. Stellen **), „einer der vertragenden Theile die Vernehmung von Zeugen, welche sich im Gebiete des andern Theils aufhalten oder irgend eine andere Untersuchungshandlung für nothwendig erachten sollte, so wird ein entsprechendes Ersuchschreiben . . . . . mitgetheilt und demselben nach Maßgabe der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll, Folge gegeben werden . . . . . ."

Nun könnte man aus dem Umstande, daß das Reich die Verträge geschlossen hat, und daß diese durch ihre verfassungsmäßige Veröffentlichung im RGBl. die staatsrechtliche Wirkung von Reichsgesetzen erhalten haben, schließen wollen, daß für uns unter „der Gesetzgebung des Landes, wo der Zeuge vernommen oder der Akt vorgenommen werden soll", die Reichsgesetzgebung zu verstehen, die StPO. also für das Verfahren bei Erledigung von Rechtshülfegesuchen der Vertragsländer reichsgesetzlich für anwendbar erklärt sei. Allein jene Bestimmungen wollen offenbar für die Erledigung des Rechtshülfebegehrens das Recht des Staates als maßgebend hinstellen, der die Rechtshülfe leistet. Dies thut jedoch nicht das Reich, sondern die Einzelstaaten. Das Reich ist dazu völlig außer Stande, denn ihm fehlen die Organe. Die Gerichtsbarkeit der Einzelstaaten aber ist in diesen Fällen ebenso wenig, wie sonst, eine etwa auf einer Delegation durch das Reich beruhende. Das Reich hat die diplomatische Vermittlung, der Einzelstaat die eigentliche Erledigung des Rechtshülfegesuchs.

Immerhin gilt das Reichsrecht in dem die Rechtshülfe leistenden Einzelstaate, man kann also im weiteren Sinne unter „der Gesetzgebung des Landes u. s. w." auch die Reichsgesetzgebung begreifen, jedoch nur soweit sie an sich gilt. Die StPO. gilt aber in der hier maßgeblichen Beziehung nicht, wie schon bemerkt. Davon aber, daß ihr Geltungsgebiet erweitert werden solle, ist aus den bezüglichen Artikeln nichts zu entnehmen: der mehrgedachte Passus in den Vertrags-

*) Derselben Ansicht für das Civilproceßrecht Wach, Hdbch. des CPRs. I § 19 S. 254. Bülow, Archiv für die civ. Praxis 64 S. 52 (gleichfalls die CPO. betreffend) scheint das Reichsrecht für verwendbar zu halten. Ebenso wohl Glaser, Hdbch. des StP. I S. 305/6.

**) Die wiedergegebene Fassung ist dem Vertrage mit Belgien entnommen. Die geringen textlichen Abweichungen der anderen Verträge beziehen sich auf nichts hier Wesentliches.

artikeln ist wohl kaum mehr als ein den Satz locus regit actum zum Ausdruck bringendes Anhängsel zu der als Hauptsache erscheinenden Festsetzung der Pflicht des angegangenen Staates, dem Ersuchen zu entsprechen. Bei abweichender Ansicht hat man übrigens nur für den Rechtshülfeverkehr mit den betreffenden Vertragsländern eine Unterlage zur Anwendung der RStPO. gewonnen. Auch von dem hier nicht vertretenen Standpunkte aus bleibt in den Fällen, in dene einem auswärtigen Staate nicht auf Grund einer der beregten Bestimmungen sondern ohne solche Grundlage Rechtshülfe gewährt wird, nur die Anwendung es Landesproceßrechts übrig. Weder die die Rechtshülfe vermittelnde Reichsbehörde noch die Landesministerialinstanz ist ja in der Lage, das anzuwendende Recht vorzuschreiben.

Ergiebt sich sonach die reichsgesetzlich nicht (oder nach der letztgedachten Ansicht nur sehr theilweise) eingeschränkte Geltung des Landesrechts in den in Frage stehenden Fällen, so ist es der Landesgesetzgebung natürlich unbenommen, die RStPO. für anwendbar zur erklären. Auch kann, wo die Landesgesetzgebung einen solchen (gewiß nur freudig zu begrüßenden) Schritt nicht gethan [1]), das Landesgewohnheitsrecht [2]) in der gedachten Richtung eingreifen.

---

13. Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung.

Von Reichsgerichtsrath Dr. Meves zu Leipzig.

I. Unter diesem Titel will die „internationale kriminalistische Vereinigung", die sich als Herausgeber bezeichnet, ein Werk schaffen, das, wenn die Ausführung dem Plane entspricht, geeignet ist, die Aufmerksamkeit der gesammten juristischen Welt auf sich zu ziehen und ihre Bewunderung zu erregen. Es erscheint in Berlin im Verlage von Otto Liebmann. Der erste Band ist im Jahre 1894 zur Herausgabung gelangt. Es ist eine ebenso geistreiche, wie großartige Idee, die Strafgesetzgebungen sämmtlicher Kulturstaaten der Welt — denn nur bei den von der Kultur berührten Nationen kann von einer Strafgesetzgebung die Rede sein — zusammenzutragen und sie zum Objekt rechtsvergleichender Studien zu machen. Bedenkt man die ungemeine Reichhaltigkeit des Stoffes und die durch die Eigenartigkeit der einzelnen Nationalitäten bedingten Verschiedenheiten grade der dem Strafrecht angehörigen Normen, sowie die ungemein große Zahl der der Kultur erschlossenen Nationen der ganzen Welt, so steht man vor einer Aufgabe, deren gewaltige Dimensionen erdrückend wirken. Und nicht allein eine Zusammenstellung der verschiedenen Rechte soll geschaffen werden, sondern auch eine Vergleichung derselben. Unter einer Rechtsvergleichung pflegt man eine Darstellung zu verstehen, in welcher die Grundsätze und Prinzipien verschiedener Rechte neben einander gestellt, einestheils ihre Uebereinstimmung, anderntheils ihr Auseinandergehen gezeigt und sowohl aus diesem wie aus jenem die rechtlichen Konsequenzen gezogen, auch dem Ursprunge und dem Wesen der Verschiedenheiten in den

---

[1]) Wie dies z. B. in Preußen der Fall ist, wo leider eine dem § 4 des AusfG. zur CPO. entsprechende Bestimmung fehlt.

[2]) Auf die Bedeutung der Einwirkung des Gewohnheitsrechts hingewiesen zu haben, ist ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst von Wach (Hdbch. des CPR I, § 19, S. 253/4).

Grundideen und Normen nachgegangen wird. Schon von diesem Gesichtspunkte aus würde das Werk das höchste Interesse aller Gebildeten und nicht blos der Juristen in Anspruch zu nehmen geeignet sein, wie wohl nicht zu verkennen ist, daß grade die Jetztzeit mit ihren überall sich geltend machenden Reformbestrebungen der Ausführung des Werks Hindernisse entgegenstellt. Denn fast überall gilt es, auch in der Strafgesetzgebung neues zu schaffen und das Vorhandene zu verbessern. Neben dem gemeinen Strafrechte schießen die strafrechtlichen Nebengesetze überall hervor, und liegt die Gefahr nahe, daß vor der Vollendung des Werks in verschiedenen Staaten die Physionomie des Strafrechts sich vollständig ändert. Natürlich ist diese Gefahr den Herausgebern nicht verborgen geblieben, und will der Herausgeber des erschienenen ersten Bandes, der Prof. v. Liszt, sie — wie er in dem Vorwort zum ersten Bande auseinandersetzt — dadurch bannen, daß fortgesetzt Jahresberichte aus den einzelnen Staaten erscheinen sollen, in welchen die eingetretenen Veränderungen der Strafgesetzgebung mitgetheilt werden. Hilft dieses Mittel? Wie wird es dann mit der versprochenen Rechtsvergleichung? Soll auch sie in den Jahresberichten ihren Platz finden? Nehmen wir beispielsweise an, daß die in Deutschland schon geltende Arbeiterschutzgesetzgebung oder das Invaliditäts- und Altersversicherungswesen auch in anderen Staaten Eingang findet und selbstverständlich auch strafrechtliche Normen mit sich führt, soll nun in dem die neue Gesetzgebung darlegenden Jahresberichte auch gleichzeitig eine „vergleichende Darstellung" der neuen Strafrechtsnormen mit den Normen derjenigen Saaten, in welchen jene Gesetzgebung bereits besteht, gegeben werden? Und soll sich diese Darstellung so oft erneuen, als andere Staaten zur Emanation gleichartiger Normen schreiten? Schon hier häufen sich die Schwierigkeiten. Nun meint aber Prof. v. Liszt in dem schon gedachten Vorworte, daß sich die Herausgeber des Werkes bei dem Gebrauch des Ausdrucks „rechtsvergleichende Darstellung" auf einen viel höheren Standpunkt gestellt hätten. Eine Nebeneinanderstellung mehrerer Rechte und ihre Vergleichung, also die Hervorhebung des Gemeinsamen und des Verschiedenen sei noch keine Rechtsvergleichung, vielmehr sei es zur Erfüllung dieses Begriffs nothwendig, daß etwas Neues, Selbständiges gesucht und gefunden werde, das von den einzelnen verglichenen Rechten verschieden, in ihnen nicht ohne Weiteres enthalten sei. Betrachtet man diese Erläuterung näher, wobei man einen besonderen Nachdruck auf die Worte „ohne Weiteres" zu legen hat, so ergiebt sich, daß das, was unter Rechtsvergleichung verstanden werden soll, nichts weiter ist, als das Ziel, das durch die Rechtsvergleichung erreicht werden soll. Verglichen mit einander müssen die Rechte werden; denn die Erklärung spricht von „verglichenen Rechten", und was durch die Vergleichung erzielt werden soll, ist nicht etwas Fremdes, Heterogenes, sondern ein Gedanke, ein Prinzip, das gleichsam als Extrakt aus den Normen der verglichenen Rechte durch Abstraktion und Deduktion — also nicht ohne Weiteres — zu gewinnen ist. Dieser geistigen Operation muß also eine Vergleichung vorangegangen sein.

Angesichts solcher Schwierigkeiten wirft sich die Frage auf, welchem Zwecke eine so gewaltige Arbeit, ein Auffinden neuer Grundsätze und Ideen dienen soll? Wir kennen — allerdings in äußerst verkleinertem Maßstab und lediglich für politisch einheitliche Gebiete — Arbeiten dieser Art, die einer neuen Gesetzgebung Unterlage und Behelf zu sein bestimmt sind. Wir erinnern uns der vielfachen

Digitized by Google

Zusammenstellungen und Vergleichungen aus den verschiedenen Rechtsgebieten Deutschlands, der Provinzial- und Statutarrechte, die dem Entwurfe eines Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs zu Grunde liegen; wir gedenken der trefflichen Arbeit von Dr. v. Marck über die Reform des Militär-Strafprozesses, die auf einer Vergleichung der verschiedenen zur Zeit in Deutschland geltenden Militär-Strafprozesse beruht und aus der Vergleichung das in Vorschlag gebrachte „Neue" schöpft. Wem endlich sind nicht die mustergültigen Arbeiten des Prof. Stooß bekannt, welche ihn zu seinem Entwurf eines das ganze Gebiet der Schweiz umfassenden Strafgesetzbuchs geführt haben? Alle diese Arbeiten haben das Ziel einer neuen Gesetzgebung im Auge. Will die internationale kriminalistische Vereinigung etwas Aehnliches? Der gedachte Verfasser des Vorwortes bejaht die Frage. Er sagt: „der Gewinnung einheitlicher Grundgedanken für eine den Forderungen der Kriminalpolitik Rechnung tragende Strafgesetzgebung der Zukunft soll unsere rechtsvergleichende Darstellung in erster Linie dienen." Verstehen wir diese Worte richtig, so ist nicht sowohl eine alle Kulturländer umfassende oder eine für alle gleiche Strafgesetzgebung das Ziel, das man im Auge hat, als vielmehr die auf Grund fortlaufender Rechtsvergleichung zu ermöglichende Feststellung einheitlicher Strafrechtsprinzipien zur Bekämpfung des überall sich breit machenden und überall gleichen, wenn auch in den verschiedenartigsten Formen sich verkörpernden Verbrechens und seiner Vertreter. Sicherlich ist das Ziel ein ideales und — fügen wir hinzu — ein, wenn auch schwer, doch erreichbares. Selbst wenn es aber bei den Besonderheiten der verschiedenen Nationalcharaktere und den politischen Verhältnissen der Staaten zu einander nicht gelänge, das erstrebte Ziel zu erreichen, würde dennoch die Arbeit, in der vorgesehenen Weise aus- und durchgeführt, reiche Früchte tragen. Wie jede rechtsvergleichende Arbeit ein tieferes Eingehen auf die Zweckbestimmung der zu vergleichenden Rechtsnormen, auf ihre Entstehungsgeschichte und auf die Form, in welcher der Gedanke ausgeprägt worden, erfordert und dadurch sichtend und klärend auf die Auffassung der ihnen zu Grunde liegenden Prinzipien hinwirkt, so wird auch das Werk der „kriminalistischen Vereinigung" nicht ohne erheblichen Nutzen bleiben für die Wissenschaft und für die der Praxis zufallende Auslegung und Anwendung der Normen des Strafrechts, wird in allen Staaten an denjenigen Stellen, die berufen sind, durch Lehre oder Richterspruch für die Aus- und Weiterbildung des Strafrechts zu sorgen, an Bedeutung gewinnen und wird für alle strafrechtlich-legislatorischen Arbeiten ein unentbehrliches Hülfsmittel werden.

II. Wie aber soll die Ausführung des genialen Gedankens erfolgen? Der Verf. des Vorworts gibt darüber dahin Auskunft, daß man sich die auch in den Blättern des Archivs mehrfach besprochene und rühmend hervorgehobene Arbeit des Berner Professors Stooß für das schweizerische Strafrecht zum Muster genommen habe. Dieser hat zunächst eine Zusammenstellung der geschriebenen und ungeschriebenen Strafgesetze der einzelnen Kantone erscheinen lassen, hat sodann eine vergleichende Uebersicht gegeben und hat als Schlußtheil seiner Arbeit auf diese Uebersicht einen Entwurf für ein gemeinsames Strafgesetzbuch der Schweiz gegründet. Er bedurfte der Vorarbeiten und insbesondere der vergleichenden Zusammenstellung, um bei seinem Entwurf auch den berechtigten Eigenthümlichkeiten, der langjährigen Rechtsübung und dem in den Strafnormen sich wieder-

Digitized by Google

spiegelnden Rechtsbewußtsein der einzelnen Kantone soviel als möglich Rechnung zu tragen. Dem Gange seiner Arbeit will man folgen und daher zunächst eine Uebersicht über die Strafgesetzgebungen der einzelnen Länder geben, an die sich sodann erst die rechtsvergleichende Darstellung anschließen soll. Ob dann noch als dritter Abschnitt eine Aufstellung der gefundenen „einheitlichen Grundgedanken" folgen wird, ist aus dem Plane nicht mit Sicherheit zu ersehen. Indessen schon beim ersten Theile weicht man nach zwei Richtungen hin von dem Vorbilde ab. Während nämlich Stooß die Materie genau begrenzte und seine Arbeit auf das s. g. gemeine bürgerliche Strafrecht beschränkte, wird hier der Begriff der Strafgesetzgebung im weitesten Sinne aufgefaßt und werden ihm nicht blos die Strafgesetzbücher, sondern auch die Nebengesetze, ja sogar das Militär-Strafrecht untergeordnet. Man kann sich der Befürchtung nicht erwehren, daß die Grenzen der Aufgabe zu weit gesteckt sind, und daß in dem allzureichen Material der Grundgedanke sich verlieren möchte. Sicherlich würde bei einer gewissen Beschränkung auf ein begrenztes Feld die Aussicht auf baldige Vollendung und auf die Herstellung eines übersichtlichen Werks eine größere sein. Während sodann Stooß die Gesetzbücher der einzelnen Kantone ihrem Wortlaute nach zusammen stellte, überzeugte man sich hier, daß ihm hierbei nicht Heeresfolge geleistet werden könne. Denn hätte man nicht blos die Strafgesetzbücher, sondern auch alle strafrechtlichen Nebengesetze und die Militär-Strafgesetze aller Kultur-Staaten zum Abdruck bringen wollen — und zwar nicht blos in der Ursprache, sondern auch in deutscher bez. französischer Uebersetzung —, so hätte man einen Raum gebraucht, der jedes Maß überschritten haben würde. Man hat sich deshalb mit wissenschaftlichen Arbeiten über die Strafgesetzgebungen der einzelnen Staaten begnügt, die der Verfasser des Vorworts als systematische Einführung in das Strafrecht jedes einzelnen Staates bezeichnet. Daß diese Arbeiten kein Ersatz für den Wortlaut der Gesetze sind, liegt auf der Hand. Selbst wenn sie auch nach „leitenden Gesichtspunkten" angefertigt worden, tragen sie doch den Stempel der Eigenart und der besonderen Auffassung des jedesmaligen Verfassers Man wird wohl darin dem Vorwort kaum beipflichten können, daß in diesem Umstande ein Vorzug der Arbeit zu finden sei. Denn abgesehen davon, daß der Leser die einzelnen Rechte durch die Brille der betr. Verfasser kennen lernt, dürfte wohl auch die Rechtsvergleichung, sobald sie von dem Studium der Gesetze absieht und sich nur auf diese Uebersichten stützt, einen einseitigen Standpunkt vertreten.

Derartige „systematische Einführungen" füllen den bisher erschienenen ersten Band. Er beschränkt sich auf das Gebiet der europäischen Staaten und enthält unter 12 Nummern die Strafgesetzgebung I. des Deutschen Reichs von Seite 3 bis 112 — II. Oesterreich-Ungarns bis Seite 186 — III. der Niederlande bis S. 203 — IV. der Skandinavischen Länder, nämlich Dänemarks bis S. 226, Norwegens bis S. 243, — Schwedens bis S. 265 — V. Rußlands bis S. 312 und Finnlands bis S. 328 — VI. der Balkanstaaten und zwar Bulgariens bis S. 335, Griechenlands bis S. 338, Montenegros bis S. 342, Rumäniens bis S. 351 und Serbiens bis S. 358 — VII. der Schweiz bis S. 432, wobei die deutsche Schweiz, die französische Schweiz und Kanton Tessin in getrennten Abschnitten behandelt werden, — VIII. Frankreichs bis S. 460, Belgiens bis S. 471, Luxemburgs bis S. 474, und von Monaco bis S. 480. — IX. Spaniens und Portugals. — X. Italiens bis S. 607, jedoch sind die beiden letzten Seiten der Republik San

Marino gewidmet, — XI. Großbritanniens und zwar Englands und Irlands bis S. 675 und Schottlands bis S. 690 und endlich XII. der Türkei bis S. 743.

Es kann und darf nicht in Abrede gestellt werden, daß alle diese Arbeiten, die je aus der Feder eines anderen Arbeiters herstammen, mit großer Sorgfalt und Sachkenntniß hergestellt, und daß bei ihnen die leitenden Gesichtspunkte beachtet sind, die von dem Herausgeber aufgestellt worden waren. Indessen dürfte man Bedenken tragen, sie als mustergültige oder vielmehr als dem Zwecke genügende anzusehen. Unter einer systematischen Einführung in ein Recht hat man doch wohl zu verstehen eine nicht der legalen oder chronologischen Ordnung folgende, sondern dem allgemeinen System entsprechend geordnete Darstellung dieses Rechts, durch die der Leser gleichsam in demselben heimisch gemacht wird. Dazu gehört aber eine Darlegung, aus der hervorgeht nicht blos, daß über gewisse Materien Rechtsnormen vorhanden sind, sondern auch welchen Inhalt, Sinn und Geschichte dieselben haben. Sieht man von diesem Gesichtspunkte aus die einzelnen Arbeiten näher an, so will es scheinen, als ob verschiedene derselben den Anforderungen nicht genügen dürften. Prüft man beispielsweise die Darstellung des in Deutschland geltenden Rechts, eine Darstellung, die unter allen Arbeiten den weitaus größten Raum füllt, so fällt zunächst die große Ausdehnung auf, die der Bearbeiter dem Begriff „Strafgesetzgebung" beigemessen. Er hat nämlich unter denselben auch diejenigen Gesetzesnormen subsumirt, die sich mit Ordnungs- und Ungehorsamsstrafen (S. 56) beschäftigen, und selbst solche, die das Disziplinar-Strafrecht regeln (S. 67). Man sollte meinen, daß das „Allzuviel" nur verwirrend wirken kann, und daß diese Materien, selbst wenn man sie als dem Strafrecht angehörig ansehen könnte, ganz außerhalb des Rahmens stehen, den das Werk nach den Intentionen der Herausgeber inne halten soll. Sodann aber beschränkt sich die Darstellung vielfach nur auf die Inhaltsangabe des betr. Strafgesetzes: so ist z. B. (S. 26) der zweite Theil des deutschen Strafgesetzbuchs nur durch Anführung der Abschnitt-Ueberschriften verbunden mit einer geistreichen Kritik der inne gehaltenen Ordnung und bei einzelnen Abschnitten mit kurzer Angabe der in ihnen enthaltenen Delikte dargestellt. Nirgends ist ausgeführt, was das Deutsche Strafgesetzbuch unter den einzelnen Delikten versteht, nirgends angegeben, wie es dieselben definirt und welche Thatbestandsmerkmale es für sie fordert. Es dürfte die Frage gestattet sein, ob der Leser durch diese Aufstellung in das Deutsche zur Zeit geltende Strafrecht wirklich eingeführt werden kann. Aehnliche Bearbeitung haben auch die Strafgesetzgebungen anderer Staaten gefunden, wenn freilich auch einzelne näher auf Begriffsbestimmungen der einzelnen Delikte eingegangen sind. Es möchte bei dieser Sachlage nicht klar sein, wie sich auf diese Bearbeitungen eine Rechtsvergleichung aufbauen läßt. Man kann wohl z. B. eine Antwort auf die Frage finden, ob in den Strafgesetzgebungen der Staaten und in welchen Religionsdelikte dem geistlichen Rechte entzogen und in das gemeine Strafrecht aufgenommen sind: man erhält jedoch keine Auskunft darüber, was unter Religionsdelikten zu verstehen, und welche Arten solcher Delikte strafbar sind. Das Gleiche gilt fast von allen Reaten.

Indessen man hat sich zu bescheiden. Der Herausgeber des ersten Bandes hat sich durch die Veröffentlichung der Arbeiten mit ihrem Inhalte einverstanden erklärt und wird daher darüber nicht im Zweifel sein, daß die von ihm ver-

sprochene rechtsvergleichende Darstellung auf sie gestützt und aufgebaut werden kann und werden wird. Wie diese Aufgabe zu lösen, darauf darf man gespannt sein. Wir sehen daher dem weiteren Erscheinen des Werkes mit Erwartung entgegen und würden es tief bedauern, wenn — wie das Vorwort andeutet — finanzielle Schwierigkeiten der Fortsetzung und Vollendung des Werks hindernd entgegentreten sollten.

---

14. Die Vorstellungstheorie in ihrer Bedeutung für das allgemeine Strafrecht und dessen Kontroversen.*)

Von Dr. jur. A. Horn zu Freiburg i./Br.

Von der „Willenstheorie", die bisher als die herrschende in der Strafrechtswissenschaft galt, hat sich in den letzten Dezennien unter Führung des Prof. von Liszt eine Reihe von Strafrechtslehrern abgewendet und im Gegensatz zu ihr die VTh. auf den Schild erhoben. In der Abhandlung über die empirische Natur des Willens (Gerichtss. 51 S. 257) habe ich bereits diejenige Auffassung, die in der Psychologie mit dem Namen der VTh. bezeichnet wird, ausführlicher darzulegen versucht. Als das Charakteristische derselben ergab sich die Meinung, daß als die einzigen Elemente unseres bewußten Seelenlebens lediglich die mit Gehülfstönen verbundenen Vorstellungen (hierunter auch die einfachen Sinnesempfindungen miteinbegriffen) existiren sollen. Alle übrigen sich unserem Bewußtsein scheinbar als besondere seelische Phänomene aufdrängenden inneren Vorgänge sind hiernach nur eigenthümliche Kombinationen und Wirkungen jener obengenannten Urelemente. So wird denn auch das Wollen, das die Willenstheorie als einen gleich Vorstellen und Fühlen originären, wenn auch mit diesen beiden Faktoren verbundenen seelischen Prozeß betrachtet, nur als eigenthümlich schattirte Kombination, als Nuance des Vorstellungs- und Gefühlslebens hingestellt. Insbesondere aber glaubt die VTh. auch für jene Seite des „Willensvorgangs", den man häufig als eigentlichen Kern des Willens auffaßt, für die sowohl im Vorstellungsablauf (im Denken) als auch bei der körperlichen Thätigkeit sich unserem inneren Sinne als „Willensimpuls" ankündigende Bewegungstendenz jenes besondern Elementes entbehren zu können; sie schreibt vielmehr diese Tendenz direkt den Vorstellungen zu, die dadurch zu selbständigen Kräften gestempelt werden. — Wir sahen weiter, daß in der Psychologie die VTh. in zwei Formen ausgebildet wurde, von denen man wohl die eine als „einfache", die andere als „komplizirte" bezeichnen könnte. Jene wäre dann die der lediglich empirisch verfahrenden Psychologie, die unter Zurückweisung aller an das Gebiet der Metaphysik und des Glaubens streifenden Hypothesen den Bewußtseinsstrom isolirt als solchen, als rastlose Aufeinanderfolge innerer Erlebnisse zu analysiren versucht. Diese dagegen sucht in jenem rastlosen Dahinfluthen des Vorstellungslebens nach einem festen Punkt, und findet ihn in der „Seele" und dem darin gewisser maßen aufgespeicherten, organisierten Vorstellungsganzen; sie bringt im Unterschied zu der einfachen, bei der die einzelnen Vorstellungen die bewegenden Mächte direkt sind, den Willen wieder zu einer gewissen Berechtigung, wenn auch

*) In diesem Aufsatze wird „Vorstellungstheorie" durch „VTh." abgekürzt.

nur zu einer Scheinexistenz. Der seelische Bewegungsprozeß, den wir Wollen nennen, haftet sich nach dieser Theorie nicht allein an die einzelnen jeweils im Vorstellungskampf aufsteigenden und siegreich sich behauptenden Vorstellungen oder deren momentane Kombinationen, sondern vielmehr auch an das von der Seele im Laufe der Entwicklung erworbene Vorstellungskapital, das als Individualität, in einer mehr gleichmäßigen Bewegungstendenz den in jedem Moment über die Bewußtseinsschwelle auftauchenden vereinzelten Reizen, Empfindungen und Vorstellungen eine einheitliche Kraft entgegensetzt und als solche dann nicht blos den Namen „Willen" beibehält, sondern noch außerdem als mit „psychologischer Freiheit begabter Wille" uns vorgeführt wird. (Herbart.)

In der Strafrechtswissenschaft haben wir es speciell nur mit der von uns „einfach" genannten VTh. zu] thun. Denn jene komplizirte VTh. Herbarts, der sich z. B. Geyer und Merkel angeschlossen haben, wird von den Vertretern der neuen Anschauung zur „Willenstheorie" gerechnet, wie denn auch die genannten Anhänger Herbarts selber sich keineswegs als Gegner des „Willens", sondern nur als Feinde des indeterministischen Willens aufzufassen scheinen. In der That bringt es denn auch die oben geschilderte Eigenthümlichkeit der komplizirten VTh., in der Kraftausströmung des Vorstellungs-Ganzen ein Wollen zu fingiren, mit sich, daß sie, obwohl sie in Bezug auf die Alleinherrschaft der Vorstellungen und in Hinsicht auf die Frage der Willensfreiheit schließlich ganz mit der einfachen VTh. übereinstimmt, doch wegen der Beibehaltung eines der That der Körperbewegung zeitlich vorausgehenden Willens in einzelnen hierhergehörigen Kontroversen (z. B. Definition des Vorsatzes) zu anderen Resultaten gelangen muß, als die einfache, bei der die Vorstellung direkt in der Handlung ihre Wirksamkeit bekunden.

I. Die einfache Vorstellungstheorie.

Als ihr Anhänger bekennt sich ausdrücklich das Lehrbuch des Prof. von Liszt. Dasselbe definirt im § 28 die „Willensbethätigung" (gleich „willkürlicher Körperbewegung") als „Anspannung" (Contraction) der Muskeln, welche nicht durch mechanischen oder psychophysischen Zwang, sondern durch Vorstellungen bewirkt wird und durch die Innervierung der Bewegungsnerven erfolgt". Die Körperbewegung ist das Ergebniß (die Resultante) der sich drängenden und unterstützenden Vorstellungen. Die zum Sieg gelangende Vorstellung nennen wir Motiv. In der der Handlung zeitlich vorangehenden Seelenthätigkeit sind hiernach die allein wahrnehmbaren und maßgebenden Faktoren die Vorstellungen (wie wir wohl unbedenklich ergänzen dürfen) mit ihren Gefühlstönen. Wir haben hier bei Liszt zweifellos einfachen glatten Associationsmechanismus. Dementsprechend kann für Liszt, zumal er jeden Rekurs auf Metaphysik als unwissenschaftlich zurückweist, weder von absoluter noch von relativer Willensfreiheit die Rede sein. Das „Verschulden" kann selbstredend seinen Sitz nicht im Willen, sondern nur im Vorstellungsleben haben. Vorsatz ist daher für Liszt „die Vorstellung von der verursachenden Bedeutung der Willensbethätigung". [Diese ist hier dasselbe wie Körperbewegung.] Wo bei einer körperlichen Thätigkeit die daraus resultirende Verursachung (Erfolg im weiteren Wortsinne) nicht als sicher, sondern nur als möglich erscheint, da wird die Vorstellung dieser bloßen Möglichkeit dann zum Vorsatz, wenn auch die Vorstellung des sichern Eintritts des Erfolgs den Thäter

nicht von seiner Körperthätigkeit abgehalten hätte; andernfalls würde höchstens Fahrlässigkeit vorliegen. Man wird sich diese Unterscheidung, um sie den immerhin bedenklichen Faktoren des „wenn" und des „aber", des „hätte" und „würde" gegenüber auf psychologische Wirklichkeit zurückzuführen, vielleicht dahin vergegenständlichen dürfen, daß man beim dolus event. eine Art freundliches Verhältniß zwischen der Vorstellung zu Handeln, die prävalirt, und der im Hintergrund stehenden Vorstellung des möglichen Erfolges unterstellt. Auch wenn etwa im Anfang diese zweite Vorstellung lähmend auf die primäre Vorstellung zu handeln eingewirkt haben sollte, so machen denn doch schließlich beide Vorstellungen ihren Frieden miteinander. Es tritt dann das ein, was die Willenstheorie eine Billigung des ev. Erfolges, ein Einwilligen nennen würde.

Bei der Fahrlässigkeit kommt es nicht zu einer derartigen Verständigung. Die Vorstellung der Möglichkeit des Erfolgs ist entweder gar nicht über die Bewußtseinsschwelle getreten, oder falls das doch der Fall gewesen sein sollte, ist ihre aktive Macht eine so geringe, daß die auf die Körperbewegung losgehende Vorstellung sich um sie nicht zu kümmern braucht, sie als unerheblich liegen lassen kann. Das Verschulden bei der Culpa liegt der VTh. darin, daß nicht oder nicht kräftig genug der gesetzwidrige Erfolg vorgestellt wird; „Fahrlässigkeit ist die pflichtwidrige Nichtkenntniß der verursachenden Bedeutung des Thuns oder Unterlassens." „Die Fahrlässigkeit beruht auf einen Irrthum über die den Erfolg verursachende oder nicht hindernde Bedeutung der Willensbethätigung" (letzteres Wort im Sinne der „Körperbewegung").

Die Definition der Zurechnungsfähigkeit beruht bei der VTh. bekanntlich auf den Begriffen der normalen und anormalen Motivation. Die normale Bestimmbarkeit durch Motive, als der Geisteszustand des geistig reifen und geistig gesunden Menschen ist die Grundlage der Verantwortlichkeit, insofern man ja bei solchen Menschen durch strafweise Inoculation anderer Motive zweckmäßig und erfolgreich eingreifen kann. (Zweckstrafe.) Von einer libertas consilii neben der libertas judicii, welch' letztere eben die normale Motivationsfähigkeit ist, kann keine Rede sein. Wenn auch das Gesetz im § 51 speciell von „freier Willensbestimmung" spricht, so steht dies (nach der VTh.) der Forschung, die zu anderen Resultaten kommt, nicht entgegen. Die gesetzliche Auffassung der natürlichen Beschaffenheit der supponirten Thatsachen kann sich als eine irrige herausstellen; natürliche Verhältnisse können durch das Gesetz nicht geändert werden. „Freie Willensbestimmung" bedeutet demnach regelmäßige Bestimmbarkeit durch Motive.*)

Die Geisteskrankheit ist folgerichtig der VTh. nur eine Störung des Vorstellungslebens. Zwar sagt v. Liszt, daß die Psyche erkranken könne

*) Diese Auffassung theilt u. A. auch Olshausen. Er führt allerdings aus, daß das Gesetz wenigstens inhaltlich der Motive in den Worten des § 51 „freie Willensbestimmung" dem allgemeinen menschlichen Urtheil Ausdruck geben wollen, daß der geistig gesunde und geistig gereifte Mensch ausreichende Willenskraft habe, um die Antriebe zu strafbaren Handlungen niederzuhalten und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein gemäß zu handeln, und daß hierauf das Recht des Staates zu strafen beruhe. Allein wenn auch hiernach das Gesetz selber die freie Willensbestimmung als das maßgebende hinstelle, so sei man doch trotz jener (angeblich) indeterministischen Worte der Motive berechtigt den wissenschaftlich allein richtigen Standpunkt des Determinismus anzunehmen und sich somit die obige v. Liszt'sche Auslegung anzueignen (Note 3 zu § 51). Zudem stelle das Gesetz ja, inhaltlich des zu § 51 erhobenen Gutachtens der preuß. wissensch. Deputation, hier die Freiheit keineswegs im Gegensatz zum Zwang, sondern habe mit dem Worte „frei" nur geistige Freiheit oder Unfreiheit im Auge.

auf dem Gebiete des Vorstellungs-, Empfindungs- und des Trieblebens; es dürfte jedoch bei der Grundauffassung der VTh. entschieden unrichtig sein, hier unter Trieb etwa den Vorläufer des Schopenhauer'schen oder Wundt'schen Willens zu verstehen; es kann sich vielmehr dabei lediglich um eine besondere Nüance der Vorstellungsthätigkeit handeln. Bringt es nun die VTheorie mit sich, daß von Willenserkrankungen, seien es Monomanien oder andere mit gleichzeitiger intellektueller Störung verbundene Willensstörungen nicht geredet werden kann, so ist es auch einleuchtend, daß bloße Störungen des Fühlens nach jener Theorie von vornherein nicht denkbar sind und daß daher eine moral insanity ohne gleichzeitige krankhafte Beeinträchtigung des Vorstellungslebens keine Berücksichtigung verdient.

In der Frage, ob das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit in irgend einer Gestaltung für die Strafbarkeit zu fordern sei, herrscht unter den crimin. Anhängern der VTh. keine Uebereinstimmung. Das Lehrbuch v. Liszts zeigt auch hier scharfe Konsequenz des Grundgedankens, indem es jenes Bewußtsein sowohl als integrirenden Bestandtheil des dolus wie auch als ein etwa neben dem dolus für die Strafbarkeit aufzustellendes Requisit entschieden zurückweist. Die VTh. hat ja in der That dieses Requisit nicht nöthig. Wenn es für die Willenstheorie wichtig ist, den „Willen" als einen vitiösen hinzustellen und auf dieses vitium des Willens, das als seine Schuld erscheint, die Haftbarkeit für den Eingriff in die Rechtsordnung zurückzuführen, wenn es daher für jene Theorie eigentlich unumgänglich nöthig ist, daß dem Willen durch die Vorstellung der Rechtswidrigkeit die Acquisition jenes vitium erst ermöglicht wird; braucht sich die VTh. um die Lösung des Problems, wie der Wille selber vitiös wird, nicht zu kümmern. Ihr Straffundament ist das der Gefährlichkeit des Vorstellungsprocesses und hierfür ist es principiell gleichgültig, ob die Vorstellung der Rechtswidrigkeit in die gefährliche Vorstellungs-Combination des Bewußtseins des Thäters miteingetreten ist oder nicht. So läßt denn auch ganz konsequent Liszt gegenüber einem völlig Unerzogenen, Verwahrlosten, Wilden oder Verwilderten, sofern er nicht unter § 51 als geisteskrank gezogen werden kann, wegen des bei ihnen vorhandenen Mangels der Einsicht der Rechtswidrigkeit keineswegs Straflosigkeit eintreten, eine Auffassung, die immerhin wenigstens vom Zweckmäßigkeitsstandpunkte der Gesellschaft ganz nützlich sein mag. Aber auf dem Boden der VTh. ist sie auch dem unschuldigen Schuldigen gegenüber im Allgemeinen durchaus korrekt. Denn häufig läßt sich gerade bei „Wildlingen" der Inhalt der Strafe, sofern er idealiter in der Einokulirung anderer Motive bestehen soll, leichter und sicherer verwirklichen, als bei manchen, mit dem Strafrecht wohltrauten Zuchthäuslern. Hervorzuheben ist hier noch, daß Olshausen in dieser Frage von Liszt abweicht und das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit verlangt (§ 59, Note 16.) Daraus ergiebt sich denn auch für ihn eine andere Stellung zu der Verantwortlichkeit der wild oder in Abgeschlossenheit von der Kultur aufgewachsenen Personen und den Fällen der gehemmten Entwicklung, die nicht unter den § 51 rubricirt werden können; er muß ihre Verantwortlichkeit ausschließen (Note 30 zu § 59, Note 10 zu § 51). Diese Straflosigkeit aber hat zur Voraussetzung die intellectuelle Unreife oder Verkümmerung; die bloß gemüthliche, Gefühlsmangel oder Gefühlsabstumpfung, wie sie bei moral insanity vorliegen soll, kann nicht entschuldigen, und ebensowenig kann es für Olshausen eine Frage sein, daß Willenserkrankungen, insbesondere Monomanien gar nicht existiren können.

In der Kontroverse über die theoretische Rechtfertigung der Straflosigkeit des kompulsiven Zwangs, wie eventl. auch des Nothstandes, in der einige Criminalisten von einer Unfreiheit des Willens, geminderter Zurechnungsfähigkeit und dergl. reden, können für die einfache VTh., da die Reaction auf die in compulsiven Zwang und Nothstand gesetzten Motive nicht eine anormale sondern eine außergewöhnlich normale ist, nur praktische Erwägungen in Betracht kommen. Nach Olshausen geht zwar das Gesetz vermöge der Entstehung des § 52 RStGB. aus dem preuß. StGB. § 40, der die freie Willensbestimmung des Thäters durch Gewalt oder Drohung ausgeschlossen sein ließ, von der Möglichkeit eines solchen Ausschlusses trotz vorhandener Intelligenzfreiheit aus, dies widerspreche jedoch dem natürlichen Thatbestande. Bei compulsivem Zwang und im Nothstand ist daher für die VTh. Handlung und Deliktsthatbestand da; es kann sich nur um einen höchstpersönlichen Strafausschließungsgrund handeln.

Man sollte nach den bisherigen Darlegungen zu der Meinung kommen, daß die Anhänger der einfachen VTh. mit dem „Willen" gründlich aufgeräumt und auf jenen Begriff Verzicht geleistet hätten. Allein von Buri, der dies an einzelnen Stellen seiner Abhandlungen bereits den Anhängern der VTh. (die allerdings dort lediglich unter der Signatur „Deterministen" erscheinen) entgegengehalten hat, hat damit deren lebhaften Widerspruch hervorgerufen. So z. B. bei Janka in Ztschr. Bd. 9, S. 502, obwohl dieser doch den Willensproceß lediglich als einen Kausalproceß auffaßt, der zusammengesetzt sei aus einer Reihe ursächlich bedingter und ursächlich bedingender Agentien (Vorstellungen, Reize, Empfindungen, aus deren kausalen Ineinandergreifen sich das Wollen ergebe). Ebenso stellt Frank in Ztschr. 1890 S. 169 (vgl. auch Buri, Abh. S. 344) den Satz auf, es sei noch keinem Vertreter der VTh. eingefallen, den Begriff des Willens aus dem Strafrecht entfernen zu wollen. In der That scheint auch die VTh. der Criminalisten im Gegensatz zu der Gestalt, die sie nach der Darstellung meiner Abhandlung über die empir. Natur des Willens von der Psycho-Physiologie eines Ziehen, Muensterberg, Wernicke n. A. erhalten hat, noch ein wissenschaftlich zulässiges Asyl für den Willen gefunden zu haben. Jene Psycho-Physiologen ließen ihrerseits die Möglichkeit eines metaphysischen, hinter dem empirisch allein wahrnehmbaren Vorstellungsmechanismus agirenden Willens zu. Liszt und seine Anhänger aber, einen derartigen Willen (wie ihn auch Binding vertritt) für die wissenschaftliche Behandlung des Strafrechts zurückweisend, glauben für das wie es scheint unveräußerliche Bedürfniß des Strafrechts den aus dem Motivekampf vertriebenen Willen doch noch in einem Schlupfwinkel entdeckt zu haben, nämlich in der Körperbewegung.*)

Wenn nun Wille derjenige psychophysische Akt sein soll, durch den die An-

*) So sagt Liszt im Lehrb. § 28 u. z. Note 3: „bald bedeutet Wollen nur das Begehren des Erfolgs (Vorstellung des Erfolgs als Beweggrund); bald auch die bloße Voraussicht. Binding hat sogar gemeint, E. v. Hartmann's unbewußtes Wollen für die Rechtslehre verwerthen zu können, damit aber freilich keine Nachfolger gefunden. Am besten vermeidet man es völlig, von einem Wollen des Erfolges zu sprechen und bezieht die Ausdrücke „Wille" oder „Wollen" lediglich auf denjenigen psychophysischen Act, durch welchen die Anspannung der Muskeln erfolgt. „Gewollt" ist also im Sinne dieses Sprachgebrauchs nur die Körperbewegung, niemals der Erfolg." Ebenso im § 38 Note 2: „Im Sinne dieses Lehrbuchs bedeutet Wille nur die Anspannung der Muskeln, ist stets nur die Körperbewegung gewollt, niemals der Erfolg."

spannung der Muskeln erfolgt, so scheint das zunächst ein Widerspruch zu sein zu der Definition im Text des § 28, daß die willkürliche Körperbewegung, d. h. die Anspannung der Muskeln durch Vorstellungen bewirkt wird. Nach letzterer Definition sollte man meinen, daß die siegende Vorstellung direkt die Ursache der Körperbewegung sei. Dies soll denn wohl auch unzweifelhaft durch die Note 3 nicht wieder aufgehoben werden; für eine VTh. sind die Ursachen der Handlungen unbedingt die Vorstellungen. Es ist daher zur Erklärung des scheinbaren Widerspruchs Gewicht zu legen auf die im Text folgenden Worte „und durch die Innervirung der Bewegungsnerven erfolgt", sowie auf die Worte der Note „phychophysischer Akt", durch den die Anspannung der Muskeln erfolgt. Dem Erscheinen der siegenden Vorstellung im Bewußtsein (dem Entschluß) folgt also ein psychophysischer Akt, der sich physiologisch als Innervation der Nerven und Muskelanspannung darstellt, dem aber psychologisch im Bewußtsein ein seelischer Erregungszustand parallel verläuft, den Liszt mit dem Namen „Willen" belegt.

Um hierüber größere Klarheit zu verschaffen, scheint es mir zweckmäßig, auf einige geistvolle Abhandlungen Bünger's in Ztschr. Bd. 6, 7, 9 über „Vorstellung und Wille", „Selbstbestimmung des verbrecherischen Willens" und „Handeln und Handlungseinheit" zu verweisen, zumal Liszt selber für seinen Sprachgebrauch sich auch auf Bünger bezieht. Dieser, der nebenbei bemerkt zu den Willenskriminalisten gezählt werden will, steht auf dem Standpunkt des psychophysiologischen Parallelismus in der Fassung, daß jedem psychischen Erregungszustand stets ein molekularer physischer Bewegungsprozeß (unserem bewußten seelischen Leben eine Hirnmolekularbewegung) und umgekehrt jeder physikalischen, chemischen, physiologischen Veränderung der materiellen Welt auch eine psychische Erregung parallel laufe. Diesen Parallelismus faßt er in einer Spinozistischen Art, nämlich dahin auf, daß ein ursächlicher oder auch nur ein Abhängigkeitsnexus zwischen beiden Erscheinungsketten nicht vorhanden sei; diese seien vielmehr nur zwei unter einander verschiedene Aeußerungsformen desselben uns seinem Wesen nach nicht faßbaren Gegenstandes, welchen unbekannten metaphysischen Grund des Geschehens Bünger „Ding an sich" nennt oder auch wohl mit dem Worte das „Ich" bezeichnet. Bei der Zergliederung der Willenshandlung müssen diesem parallelistischen Grundgedanken gemäß nach Bünger den beiden verschiedenen physiologischen Nervenerregungen, der sensorischen und motorischen, auch zwei verschiedene innere Erregungszustände entsprechen, der Molekularbewegung der Sinnesnerven und der dazu gehörigen Centren das Vorstellen und Fühlen, der Bewegung der motorischen Apparate und Nerven ein eigenthümlicher psychischer Erregungszustand, den wir „Wollen" nennen. „Wille und Muskelkontraktion sind also nur verschiedene Seiten derselben Sache, nämlich der Handlung, die sich äußerlich als Körperbewegung, innerlich als Wille darstellt." Wollen ist eine psychische Bewegung, die beginnt mit dem Impuls, der die handelnde Fortbewegung einleitet, und mit dem Impuls endigt, der diese Bewegung zum Abschluß bringt."

Es ist einleuchtend, daß das, was hier als Wille bezeichnet ist, himmelweit sich unterscheidet von dem, was die Willenstheorie in Anschluß an den Wortgebrauch des täglichen Lebens unter Willen versteht. Zunächst weicht Bünger darin fundamental ab, daß er den Willen nicht als eine die leibliche

Digitized by Google

Bewegung verursachende Kraft auffaßt, sondern als einen begleitenden Vorgang. Die eigentliche Ursache der Leibesthätigkeit ist eine transscendentale, jenes Ding an sich, das außerhalb des Bewußtseins liegen soll, das Wille und körperliche Bewegung gleichzeitig hervorbringe. Der Wille geht hier also nicht, wie es die hergebrachte Meinung ist, als die Ursache der Wirkung, der motorischen Nerventhätigkeit zeitlich voraus, und ebensowenig wird der Parallelismus zwischen Wollen und Leibesbewegung dahin (im Schopenhauer'schen Sinne) aufgefaßt, daß der psychische Prozeß (der Willensvorgang) der eigentlich wesentliche Faktor und der leibliche nur die Erscheinung dieses Willens ist, wie er sich den Sinnen präsentirt. Allerdings will Bünger seinen Willen keineswegs auf die äußere Handlung (die mit Muskelbewegung verbundene Innervation motorischer Nerven) beschränkten, sondern auch einen sog. inneren Willen gelten lassen. Dieser fällt also in die Zeit vor Beginn der Muskelthätigkeit, und man könnte nun meinen, daß in ihm entsprechend der Ansicht der Willenstheorie der eigentliche strafbare, für die äußere That verantwortliche Verbrecherwille gefunden werde. Das wäre jedoch nicht im Sinne Bünger's In dem Stadium des Denkens, Planens, Ueberlegens, das der That vorauszugehen pflegt, hat der Bünger'sche Wille keine andere Stellung und Bedeutung, als daß er eine gewisse psychologische Bewegungsenergie vorstellt. Bünger sagt darüber, daß dieses innere Wollen in Verlauf der fortschreitenden Ueberlegung jene Momente seien, in denen der Vorstellungsthätigkeit ein gewisser Impuls, ein energischer Anstoß gegeben werde, dieses innere Wollen zeige sich insbesondere bei der Anspannung der Aufmerksamkeit beim Denken, in der Energie, mit der apperzipirt werde; aber diese Willensanstöße seien scharf zu trennen von den die innere Denkarbeit leistenden Vorstellungen selber. Dieses innere Wollen ist weder das „Apperzipiren", worin W. Wundt das Wesen des Willens findet, noch auch das „Wählen". Ein „Wählen" giebt es überhaupt für Bünger nicht; er weist eine derartige freie Seelenthätigkeit, in der die alte Willenstheorie die Bethätigung des Willens findet, entschieden zurück. Sein innerer und äußerer Wille ist Nichts, als ein „psychischer Motor", der gerade so lange thätig ist, als es innerlich oder äußerlich etwas zu bewegen giebt. Wie er den äußeren Willen als Parallele zu der Innervation der motorischen Nerven und der Muskelkontraktion betrachtet, so, meint er, würden auch jenen inneren Anstrengungen jedenfalls leibliche Bewegungsvorgänge, eine zwar von den Physiologen noch nicht nachgewiesene, aber doch jedenfalls sicher zu unterstellende, dem Innervationsstrom der motorischen Nerven analoge Strömung in der Hirnmasse parallel gehen. Dieser innere Wille ist demnach in keiner Weise etwa mit den Dingen zu verwechseln, die die Willenstheorie mit den Worten Begehren, Absicht, Beschluß, Entschluß zu belegen pflegt. Diese Dinge lassen sich nach Bünger in die Elemente der Vorstellungsthätigkeit und des Fühlens auflösen. Die innern Willensakte hängen auch nach Bünger nicht kontinuirlich unter einander oder gar mit dem dann in der äußeren Willenshandlung anhebenden äußern Wollen zusammen. Das letztere schließt sich, wie die äußere Willenshandlung selber kontinuirlich an diejenigen Vorstellungen an, welche als die bestimmenden und ausschlaggebenden den Schluß des Ueberlegungsstadiums kennzeichnen und nun selber, ohne Dazwischentreten eines andern „geheimnißvollen" Mediums (eines Wählens), den Anreiz zu dem in der äußern Handlung hervortretenden Willensakt hervorrufen.

Digitized by Google

Diese Bünger'sche Willensauffassung nun hat sich die krimin. VTh. angeeignet, jedoch nicht vollständig und nicht einheitlich. Letzteres insofern nicht, als beispielsweise Liszt nur den „äußeren Willen" Büngers gelten läßt, Olshausen aber auch den inneren Willen aufgenommen zu haben scheint (s. unten). Außerdem ist es zweifelhaft, ob die vollständige Unabhängigkeit des in der Willenshandlung hervortretenden psychischen und physischen Faktors von einander und die Zurückführung beider Parallelerscheinungen auf eine metaphysische Ursache adoptirt wird. Jene Unabhängigkeit ist, wie wir sehen, das Ergebniß einer in die Metaphysik hinübergreifenden Spekulation. Wenn nun aber grade vom Hauptvertreter der VTh., Liszt, der Regressus auf die Metaphysik so energisch zurückgewiesen wird; wie könnte sich da diese Theorie wohl mit dem Bünger'schen Gedanken, daß ein unbekanntes X, ein Ding an sich, die Ursache der Willenshandlung sei, befreunden? Die Ursachen der letzten müssen ihr vielmehr lediglich im Empirischen liegen. Die Vorstellungen, also psychische Potenzen, sollen daher nach Liszt diese Ursachen sein, sie erzeugen das Ganze der Willenshandlung, somit Willen und physiologische Arbeit.

Der Wille aber, wenn er für das StR. überhaupt als etwas rechtlich Relevantes in Betracht kommen soll, muß doch auch seinerseits der physiologischen Arbeit gegenüber in ein Verhältniß des Wirkens gebracht worden. Was soll das StR. mit einem Willen überhaupt zu thun haben, der an der Leibesbewegung eigentlich gänzlich unschuldig ist, der nur als Begleiter neben ihr einherläuft?! Auf das Wirken dieses ihres Willens, der nur in der Körperbewegung zum Vorschein kommen soll, will die VTh. daher auch, wie es scheint, keineswegs verzichten. So sagt der von Frank citirte Bekker (Zschr. Bd. 10, S. 205) „Wird eine Handlung gewollt, so ist grade das Wesentliche, daß die Handlung dem Willen den Ursprung verdankt"; Frank selber: „die Bewegung des Arms wurde durch einen Willensakt ausgelöst." Und wenn Liszt von „Willens-Bethätigung" spricht, so liegt wohl schon im Worte bethätigen das „Wirken" des Willens eingeschlossen Soll nun aber der Wille auf der einen Seite nicht als wahre Ursache der Körperthätigkeit vorausgehen, was die VTh. nicht zugeben darf, andererseits aber doch auch ein Wirkendes sein, so bleibt Nichts übrig, als ihn im psycho-physischen Akt der Körperbewegung als den eigentlich wesentlichen Inhalt zu erklären, die Leibesthätigkeit aber als die bloße phänomenale Erscheinung desselben im Sinne Schopenhauers aufzufassen. Die physiologische Innervirung der Bewegungsnerven, bz. die Muskelkontraktion selber wäre, wenn auch nicht die der Ursache zeitlich nachfolgende Wirkung, aber doch die von der seelischen Parallel-Erregung abhängige und bedingte Erscheinung derselben für die sinnliche Wahrnehmung.

Für die praktischen Konsequenzen dieser Willensauffassung kommt zunächst in Betracht die Definition des dolus, sein Verhältniß zum Erfolg der Willenshandlung, demnach 1. die Frage, ob der Wille im dolus auch den Erfolg ergreife. Die krimin. Vertreter der VTh. verneinen dies übereinstimmend und beschränken den Willen im dolus auf die Körperbewegung; der Erfolg seinerseits könne nur vorgestellt werden. Nach obigen Darlegungen über die Willensdefinition dieser Kriminalisten wird man diese Beschränkung nicht bloß verstehen, sondern auch — die Richtigkeit der Definition vorläufig zugegeben — für konsequent erachten. Die von Anhängern der Willenstheorie dagegen geführten Angriffe dürften auf

einem Mißverständniß beruhen. Wenn z. B. Buri (Vorstellung und Wille) ausführt, daß die Handlung im engeren Sinne, die Körperbewegung also, sich dem Willen gegenüber grade so gut als Kausalität befinde, als die weitere Entfaltung der Wirksamkeit der Körperbewegung (Erfolg), so dürfte er dabei übersehen, daß eben bei den krimin. Vorstellungspsychologen jenes eigentliche ursächliche Verhältniß zwischen Willen und Körperbewegung, wie es die Willenstheorie stets festhält, nicht vorhanden sein soll. „Wollen ist menschliche Thätigkeit; wo diese aufhört, hört der menschliche Wille auf." So drückt sich Frank a. O. S. 204 aus, während Buri sagt, die menschliche Thätigkeit resultirt, wird zeitlich kausirt aus dem Willen. Das sind Gegensätze, die logisch gegenseitig unanfechtbar sind, bei denen es nur darauf ankommt, welche psychologische Auffassung die richtige ist.

Aus der logisch unanfechtbaren Beschränkung des Willens im dolus auf die Körperbewegung ergiebt sich nun für die VTh. auch die Definition der Absicht; diese ist ihr keine Form des Willens sondern entweder Beweggrund des Handelns oder auch nur Voraussicht des Erfolgs (Liszt § 38. S. 144/45). Wunsch ist die Vorstellung künftiger Veränderungen ohne die Vorstellung der Kausalität der gegenwärtig vorgenommenen Handlung; mit dem der Willenstheorie so wichtigen, als die Krystallisation des Wollens aufgefaßten Begriff des verbrecherischen „Entschlusses" hat die VTh. leichtes Spiel. Entschluß bedeutet blos den Zeitpunkt, in dem das Vorstellungsgefecht zu Gunsten der zum Sieg gelangten Vorstellung (des Motivs) endgiltig entschieden ist (Liszt, S. 103). Auch nach Frank's Ausführungen a. O. fallen diese Willenserscheinungen: Absicht, Wunsch, Begehren, Beschluß, Entschluß in das Bereich des Vorstellungslebens.*)

2. Einheit und Mehrheit der Verbrechen. Die Beschränkung des Willens auf die Willenshandlung muß für diese Frage von Einfluß sein. Bei Bünger (Ztschr. Bd. 9) spielt sie sogar eine außerordentlich große Rolle. Aber auch v. Liszt (§§ 54 ff.) zieht Konsequenzen

*) Die Vorstellungstheorie muß, wenn sie den von ihn in die Körperbewegung verlegten Willen, dem Wortlaut ihrer Sätze nach, in einen ursachlichen Zusammenhang mit der aus ihm resultirenden Leibesbewegung bringt, zu Mißverständnissen Anlaß geben. Ist der Wille causa antecedens der Leibesthätigkeit, so steht ihm letztere nicht anders gegenüber, als der sich daran anschließende, den Erfolg hervorbringende Naturmechanismus. Es hätte dann Buri vollkommen Recht mit seiner Bekämpfung jener Trennung von Leibesbewegung und Erfolg. Und es wären die von Frank a. O. citirten Worte Bekkers „die Handlung (im a. S.) verdankte nur dem Willen ihren Ursprung, der Erfolg erscheine überall als ein Produkt konkurrirender Ursachen" dann schwerlich zu rechtfertigen. Vielmehr würde Buri's Einwendung zutreffen, daß eine Verschiedenheit doch nur dann denkbar sei, wenn dem Willen die unbedingte Herrschaft über die Körperbewegung zustände, ihm also im Falle des Willens die Glieder des Körpers unweigerlich Folge leisten müßten; dies hänge aber grade so gut wie der Erfolg selber von anderen konkurrirenden Ursachen ab. Nur dann fällt diese Argumentation Buri's weg, wenn die Willensauffassung der Vorstellungs-Kriminalisten dahin zu interpretiren ist (wie ich annehme), daß sie in der Leibesthätigkeit lediglich die sinnfällige Erscheinung eines das Wesen der ganzen Sache bildenden psychischen Elementes erblicken, wenn sie also das Wort „Ursache" in einer übertragenen Bedeutung, dahin nämlich fassen, daß als der eigentliche Willens-Faktor in der sog. Willensthätigkeit allein das psychische Element gelten soll. Dann reicht der Wille grade so weit als die Körperaktion, und wenn ich beispielsweise die Finger nicht mehr krümmen kann, weil sie vor Kälte steif geworden sind, so will ich sie auch im Sinne dieser Theorie nicht krümmen, sondern wünsche das höchstens; gewollt ist dann nur der in der motorischen Nervenerregung sich abspielende Versuch der Fingerkrümmung, letztere selber wäre nur „vorgestellt".

aus jener Beschränkung. Die Einheit der Handlung — letztere hier als auf menschliches Wollen zurückführbare Veränderung der Außenwelt betrachtet — kann gemäß der Willensauffassung der VTh. trotz Mehrheit des Erfolges dadurch gegeben werden, daß die „Einheit der Willensbethätigung" vorhanden ist. In der Willenstheorie herrschte bekanntlich darüber, ob in den Fällen, wo ein Wort mehrere Menschen beleidigt oder ein Schuß mehrere Jagdvögel trifft oder durch eine fahrlässige Unterlassung Hunderte von Menschen umkommen, mehrere Strafthaten oder nur eine vorliegt, lebhafter Streit. Ohne hierauf einzugehen, habe ich nur zu konstatieren, daß für die Willensauffassung der VTh. die Thatsache, daß an die eine Willensbethätigung, also an die einmalige oder einheitliche Innervirung und Muskelbewegung sich nunmehr im weiteren Wirken dieser Bewegung verschiedene Kausalverläufe anschließen, (z. B. das Platzen eines Sprenggeschosses, dessen Stücke links und rechts einschlagen und tödten), eine Mehrheit von Willenshandlungen unmöglich begründen kann. Denn diese nachfolgenden Kausalverläufe waren ja nicht „gewollt", wie das diejenige Willenstheorie annimmt, die das Wollen in die Periode vor der Körperthätigkeit verlegt und Handlung nebst Erfolg als beginnende und fortschreitende Wirkung jenes Willens ansieht. Entsteht nach letzterer Auffassung von dem Momente ab, wo das Sprenggeschoß platzt, statt eines einzigen bisher sichtbar gewesenen Kausalverlaufs für unsere Wahrnehmung eine Mehrheit von nunmehr selbständigen Kausalverläufen, so entstehen in gleichem Momente auch statt der bisher einheitlich gebliebenen Handlung mehrere und zwar Willenshandlungen, sofern nur diese Zersplitterung des Kausalprozesses in mehrere in dem der That vorangehenden Willen vorgesetzt (oder fahrlässig determinirt) war. Für die VTh. würde, wenn sie nicht die Beschränkung des Willens auf die Körperthätigkeit adoptirte, wenn sie einfach nur an der Ursächlichkeit und Verantwortlichkeit des Vorstellungsprozesses für die Muskelthätigkeit und deren Wirkungen festhielte, die gleiche Zerlegung des Falls in eine Mehrheit von Erfolgs-Handlungen allerdings auch konstruirbar sein. Warum sollten nicht mehrere derartige Erfolgshandlungen, auch wenn sie aus einer einzigen Leibesthätigkeit hervorgehen, das verantwortliche Vorstellungsleben, das sich diese Mehrheit von Erfolgen vorstellte oder hätte vorstellen sollen, auch mehrfach belasten? Nur das Festhalten der VTh. an der „Willensthätigkeit" und speziell deren Beschränkung auf die Körperbewegung kann zu anderen Resultaten führen, nämlich dahin, daß in den angegebenen Fällen nur ein einziges Verbrechen unterstellt wird.

3. Die Strafbarkeit der Unterlassung. Bei dieser Kontroverse kann nur der sog. innere Wille Bünger's in Betracht kommen, dessen Hilfe zwar nicht Liszt, wohl aber Olshausen und Andere (cf. v. Liszt, S. 110) in Anspruch zu nehmen scheinen, weshalb wir Bünger's Konstruktion hier kurz erwähnen. Der innere Wille dient Bünger dazu, bei der Unterlassung eine wirkliche menschliche Kausalität zu ermitteln, in welchem Bestreben er mit verschiedenen Anhängern der Willenstheorie übrigens zusammentrifft. Es sei, so sagt er, anzunehmen, daß, wenn sogar jeder Gedanke (die nuda cogitatio) wegen des nachgewiesenen mit dem Denken verbundenen Stoffwechsels nur in Begleitung einer äußern Bewegung der Moleküle der Gehirnsubstanz gedacht werden könne, unzweifelhaft auch die innere den Pflichtrieb besiegende Aktion von einer Körperbewegung (wohl Molekularbewegung der motorischen Centren) begleitet sei, und so

habe man jedenfalls bei Unterlassungen überall dann eine wirkliche Willenshandlung, wenn ein verbrecherischer Entschluß gefaßt, ein der Unterlassung entgegenwirkender Thätigkeitstrieb unterdrückt werde. Wir hätten also nicht blos die psychische Seite des thatkräftigen, den Widerstand überwindenden Willens, sondern auch die äußere Seite, die wir als Erregung und Erschütterung unseres Nervensystems angeblich deutlich empfinden. Wo wir demnach dolos oder doch bewußt (in der Meinung aber, die Unterlassung schade nichts) unterlassen, da sei auch eine wirkliche Willenshandlung gegeben. Nur bei unbewußter Fahrlässigkeit (z. B. Einschlafen des Weichenwärters) fehle die Willenshandlung und der Kausalnexus. Liszt ist der Ansicht, daß der rein innere Willensvorgang bei der fahrlässigen Unterlassung zweifellos nicht vorhanden, bei der vorsätzlichen aber schwer, wenn überhaupt nachweisbar sei. Er muß sich daher ohne eine Willensthätigkeit behelfen und auf den Nachweis eines eigentlichen Kausalzusammenhanges zwischen dem Vorstellungsleben des Delinquenten und dem Erfolg verzichten. Vom Standpunkt der Zweckstrafe, die nicht mit einer eigentlichen Willensschuld, sondern mit der sozialen Minderwerthigkeit oder Gefährlichkeit des Vorstellungslebens des Verbrechers zu thun hat, ist ein derartiger Verzicht ja auch gänzlich unbedenklich und darf nichts dagegen eingewendet werden, daß v. Liszt bei dem Unterlassungsverbrechen Alles lediglich auf die Rechtswidrigkeit der Unterlassung zuspitzt. Dagegen wird ein Bedenken hervorgerufen durch die Art und Weise, wie das Lehrb. § 29 hier trotz des Verzichts auf eine „Willensbethätigung" doch noch die Worte „willkürlich" und „Willensbethätigung" anwendet. Liszt sagt: „Dabei bedarf es nach dem im § 27 Gesagten nur der Bemerkung, daß auch die Unterlassung eine willkürliche (eine Willensbethätigung) sein muß, d. h. hier rein negativ (da von Innervation der Muskeln, wie bei der Körperbewegung, keine Rede ist), daß sie nicht durch mechanischen oder psychophysischen Zwang herbeigeführt ist." Nun mag es ja dem Anhänger der VTh. gestattet sein, den landläufigen Ausdruck „Willkürlichkeit" im Gegensatz zur bisherigen Willensauffassung statt als Freiheit der Wahl lediglich als „Freiheit von mechanischem oder psychophysischem Zwang" zu definieren. Verwirrend bleibt auch dann schon die Beibehaltung des Wortes „Willkürlichkeit". Auf jeden Fall aber ist es eine zu weit getriebene Sprechfreiheit, das Wort „Willensbethätigung", nachdem ihm die VTh. gemäß der Bünger'schen Auffassung grade vorher einen, wie es scheint, soliden positiven Inhalt gewonnen hat, nun für die Negation dieses Inhalts anzuwenden und die absolute „Nichtthätigkeit" mit dem Worte „Thätigkeit" zu belegen. Das muß die so wie so im Streit zwischen VTh. und Willensanhängern wahrnehmbaren gegenseitigen Mißverständnisse kräftig vermehren.

Ein zweites Bedenken erweckt sodann die Verwendung des Begriffes der willkürlichen Willensbethätigung bei der Definition der Fahrlässigkeit im Lehrb. § 41. Eine „fahrlässige Handlung" ist „die Verursachung oder Nichthinderung eines nicht vorausgesehenen, aber voraussehbaren Erfolgs durch willkürliche Willensbethätigung." Zum Begriff der Fahrlässigkeit verlangt das Lehrb. außer dem Mangel an Voraussicht, außer der Verstandesschuld ausdrücklich stets noch eine Willensschuld, nämlich die Nichtanspannung der Aufmerksamkeit, die Nichterfüllung des Sollen, die Außerachtlassung der durch die Rechtsordnung gebotenen und nach Lage der Umstände erforderlichen Sorgfalt. Auch hier wird also wieder ein rein negativer psychologischer Befund, die Thatsache nämlich, daß

im Leben und Weben der Vorstellungen es aus irgend einem in der Beschaffenheit der Vorstellungskombinationen liegenden Grunde nicht zu einer zweckmäßigeren Vorstellungskonstellation gekommen ist, aus der dann die gebotene positive Willensbethätigung resultirt hätte, dieses Faktum also der Negation einer Willensbethätigung wird als „Willensschuld" ausgegeben. Das ist aber um so weniger zulässig, als nicht einmal „die Anspannung der Aufmerksamkeit" selber", wenn sie stattgefunden hätte, vom Lehrb. als „Willen", als „innere Willensbethätigung" angesehen wird, Liszt vielmehr diesen innren Willen kategorisch zurückgewiesen hat. Somit sollte man m. E. an die Liszt'sche VTh. mit Recht die Anforderung stellen dürfen, daß sie in der Kulpalehre ihr doppeltes Requisit, das des Mangels an „Vorsicht bei der Willensbethätigung" und „das des Mangels an Voraussicht" fahren lasse und sich mit letzterem Erforderniß allein begnüge.

Die Bünger'sche Willensauffassung gäbe uns nur Veranlassung, auch noch auf die Versuchslehre einzugehen, in der Bünger aus seiner Beschränkung des Willens auf die „Körperbewegung" höchst eigenthümliche und befremdliche Konsequenzen gezogen hat. Da der Wille nur soweit vorhanden ist, wie die Körperbewegung, so ist auch bei der Frage, ob der zur Ausführung schreitende Wille ein „verbrecherischer ist, nur dieser unmittelbar in der Körperbewegung liegende Wille in's Auge zu fassen und daher die Willensbethätigung nur insoweit als Versuch eines Verbrechens zu stempeln, als entweder die Haupthandlung vorgenommen oder doch sämmtliche Thatbestandsmerkmale angeschnitten worden sind. So nimmt Bünger einen strafbaren Mordversuch nicht an, wenn ein Giftmischer in kleinen Portionen in Tödtungsabsicht das Gift verabreicht, dann aber aus äußeren oder inneren Gründen zurücktritt (dann nur Vergiftung); einen Diebstahlsversuch nicht, wenn ein Einsteiger oder Einbrecher, ohne mit dem Einsteigen oder Einbrechen bereits das „Gewahrsam" gestört zu haben, am Delikt verhindert wird. Auf diese und ähnliche Konsequenzen der eigenthümlichen Willenstheorie, die den Willen lediglich als psychische Parallele der Körperbewegung kennt, kann jedoch hier nicht eingegangen werden, weil den Vorstellungskriminalisten mit derartigen Konsequenzen nicht gedient sein kann. Ihnen kommt es ja nicht darauf an, wie Bünger, eine materielle Willensschuld nachzuweisen, sondern die Verantwortlichkeit für des Menschen Thun und Unterlassen soll doch schließlich allein dem Vorstellungsleben zur Last bleiben. So wendet sich auch Frank (Ztschr. Bd. 10) gegen Bünger, insoweit dieser eine wirkliche materielle Willensschuld zu begründen versucht, zwar nicht anläßlich der Versuchslehre (die Frank nicht berührt) sondern anläßlich der Definirung des „Vorsatzes", bei der Bünger auch für den Erfolg der „Willensbethätigung" den Willen selber belastet, und in allerdings eigenthümlicher Weise konstruirt, daß die Vorstellung des Erfolgs in den Willen aufgenommen werden könne.

Wenn ich auch diese Einwendungen Frank's (S. 203 ff. l. c.) theile und insbesondere nicht einsehe, wie ein blinder mit „der Erregung der motorischen Nerven und Muskelverkürzung" identischer Wille gleich einem Gefäß Vorstellungen soll aufnehmen können; so ist doch die weitere Ausführung Frank's, daß Bünger konsequenterweise, wie Frank selber, sich eigentlich zur VTh., statt zur Willenstheorie, bekennen solle, bei Büngers Annahme des allein wirkenden metaphysischen „Dings an sich" nicht gerechtfertigt. Im Gegentheil fragt es sich, ob die VTh. ihrerseits konsequent verfuhr, als sie in ihr System diesen

eigenthümlichen auf die Körperthätigkeit beschränkten Willen hineinbrachte. M. E. ist das eine für die Klarheit der VTh. unnöthige und zugleich bedenkliche Bereicherung derselben gewesen. Die krimin. Vertreter des psychologischen Vorstellungsmechanismus hätten, das Gleiche thun sollen, wie die Psychophysiologen Ziehen, Münsterberg, Steinthal, Wernicke ꝛc., d. h. energisch und entschieden den Willen gänzlich in die Rumpelkammer der nach ihrer Ansicht veralteten klassischen Schule werfen sollen.

Klar und verständlich ist die VTh., wenn sie Folgendes ausführt:

> „Auf die Frage: ist Denken strafbar? wird der Mann aus dem Volke mit einem ebenso entschiedenen Nein antworten, wie der Reichsgerichtsrath, aber lediglich deshalb, weil man bei dem Worte „Denken" nur eine rein innere Thätigkeit im Auge hat, die in keiner Weise zur Entäußerung gelangt ist. Fragt man aber weiter: ist der zur That gewordene Gedanke strafbar? Dann wird die Antwort hier und dort bejahend ausfallen. Um was ist denn die Handlung anders, als eine Erschließung unseres inneren Sinnes, motivirt nicht nur durch die Gefühle, sondern auch durch die Vorstellungen und durch die Denkthätigkeit. (Frank a. O. S. 204.)

Noch klarer spricht sich Liszt's VTh. über den allein für die Handlung ursächlich in Betracht kommenden Vorstellungs- und Motive-Kampf aus. Diese Klarheit verschwindet aber sofort durch die Einführung des Begriffes der „Willensthätigkeit". Die VTh., die an der bisherigen in die Zeit vor der Körperthätigkeit den Willen verlegenden Willensthätigkeit stets die Dunkelheit des Begriffes Willen rügt, sollte doch eigentlich im Stande sein, genau anzugeben, was denn nun jener Wille eigentlich ist, den sie uns an Stelle des gemeingebräuchlichen Willensbegriffes im psychophysischen Vorgang der „Körperbewegung" als den wahren Willen vorführen will. Statt dessen stehen wir vor einem bloßen Worte und vor einem neuen Probleme. Bünger sagt uns: der in die Handlung hineinfallende zweite Theil des sog. Willens, der aber allein den Namen „Wille" verdient, enthält neben dem Vorstellen und Fühlen etwas, das wir als eigenthümliche bewegende Kraft im Innern der Seele deutlich empfinden und in der Reflexion vom Vorstellen und Fühlen ebenso zu trennen vermögen, als das Fühlen vom Vorstellen. Diese Definition dürfte wohl als die auch von den krimin. Vorstellungspsychologen approbirte sein. Wir haben es also im Wesentlichen doch mit jenem inneren Erlebniß zu thun, das man im gemeinen Leben den „Willensimpuls" zu nennen pflegt, wobei man aber im Sinne Bünger's und in dem der VTh. niemals aus dem Auge verlieren darf, daß dieser Impuls nicht etwa ein geheimnißvoller, der motorischen Nervenerregung vorausgehender psychischer Akt eines bereits vorhergesetzten Willens sein soll. Wie es aber mit diesem Willen, der nichts als Impuls wäre, in Wirklichkeit bestellt und wie wenig man berechtigt ist, gerade ihn oder ihn allein als etwas Besonderes auszugeben, das zeigen die Darlegungen in der Abhandlung über die empirische Natur des Willens. So soll hier nur verwiesen werden auf Volkmann (Lehrb. der Psychologie, 4. Aufl. Bd. I S. 295/96), das sich über diesen Impuls ausdrückt wie folgt: „Des Impulses, den unser Vorstellungsleben auf die Muskeln ausübt, werden wir uns als eines solchen nicht bewußt, denn er ist keine Vorstellung neben den Vorstellungen; aber die vollzogene Innervation wirft ihren Reflex in das Bewußtsein; denn die Innervationsempfindung ist Vorstellung." — Diese Innervations- auch wohl Muskel-Empfindung genannte Vorstellung, die wir als „Willensimpuls" zu betrachten pflegen, entspringe daher der durch die Muskelkontraktion

hervorgerufenen Erzitterung der sensitiven Nerven. Der Ablauf der motorischen Hirnzellen und Nerven-Erregung selber käme uns demnach gar nicht zum Bewußtsein und bliebe daher sammt dem angeblich ihm parallel laufenden psychischen Erregungszustande in ein jenseits unseres Bewußtseins liegendes mystisches Dunkel gehüllt, würde also der Metaphysik angehören.

Ist das richtig, wo bleibt da der wissensch. Empirismus der Liszt'schen Schule? Will sie uns auch dann noch jenen „psychophysischen Akt, durch den die Anspannung der Muskeln erfolgt" als denjenigen hinstellen, auf den die Wissenschaft allein die Ausdrücke „Wille" und „Wollen" beziehen dürfe? Ist nicht dann vielmehr die VTh. selber, wenn sie trotzdem diesen Willen in der Körperbewegung festhalten wollte, in der gleichen Lage, wie Binding, der (Note 3 zu § 28 des Liszt'schen Lehrb.) „sogar gemeint hat, Hartmann's unbewußtes Wollen für die Rechtslehre verwerthen zu können, darin aber keinen Nachfolger gefunden hat!" Ein so konsequenter und energischer Vertreter der VTh. wie Liszt, der das Strafrecht nicht auf dem „schwankenden Grunde metaphysischer Spekulation", sondern nur auf dem der Empirie aufbauen will, wird sicherlich, wenn er den psychophysischen Inhalt der sog. willkürlichen Körperbewegung im Unbewußten suchen soll, sofort dem Willen dieses ihm bisher noch eingeräumte Asyl kündigen und sich als den ersten Kriminalisten offen erklären, der den Willen überhaupt aus dem Strafrecht entfernt. Wozu soll es überhaupt die VTh. nöthig haben, im Widerspruch mit ihren psychophysiologischen Vertretern, an diesem Begriffe noch so ängstlich festzuhalten. Der „Wille" ist allerdings ein dem Juristen an's Herz gewachsener Begriff, und eine Strafrechtstheorie, die ihn ungescheut und offen verwirft, würde manchen Juristen, der unbesehen die VTh. und mit ihr die Zweckstrafe adoptirt hat, einigermaßen kopfscheu machen. Das Alles aber wird nicht in Betracht kommen, sobald die krimin. VTh. sich davon überzeugt, daß die Empirie uns über die Natur des geheimnißvollen Vorgangs, den wir Willenshandlung und willkürliche Körperbewegung nennen, nichts anderes bieten kann, als bloße Hypothesen, die eben nicht mehr empirisch sind. Dann werden doch die krimin. Vertreter der VTh., statt noch länger nach diesem Willensphantom zu haschen, zweckmäßiger sich einer mit dem Wesen der VTh. selber harmonirenden Hypothese anschließen, wie sie von den Anhängern Herbart's aufgestellt ist, z. B. durch Volkmann, der ausspricht:

> Wenn in der Seele eine bestimmte Innervationsempfindung, die sie früher einmal bei Vornahme einer Körperbewegung kennen lernte und in der Erinnerung behalten hat, nun wieder mit der nöthigen Energie auftaucht (was wir dann „Wollen" nennen), so wiederholt sich auch mit diesem Auftauchen der gleiche Innervationszustand des Nerven- und Muskelsystems, der ihr Entstehen in der Seele zuerst hervorrief. Es setzt sich daher a tempo die Innervationsempfindung (wohl auch „Bewegungsvorstellung" genannt) in Muskelthätigkeit um.

Diesen Vorgang „Wollen" zu nennen, kann die VTh. weder ein Interesse noch ein Recht haben. Eine Theorie, die den Begriff der Schuld gänzlich ausgehöhlt hat, hat nicht nöthig, noch von „Willensschuld" zu reden. Wo, wie bei Liszt, in der Lehre von der strafbaren Unterlassung die Begriffe „willkürlich" und „Willensbethätigung" lediglich die Negation der automatischen „Reflex"- oder sonstwie mechanisch bewirkten Körperthätigkeit bedeuten sollen, können jene Worte auch entbehrt werden. Und sie müssen aufgegeben werden! Das darf man im Interesse wissenschaftlicher Klarheit fordern. Nur wenn es geschieht, werden die

vielfachen Mißverständnisse, die die Beibehaltung jener Begriffe in dem Meinungskampf beider Schulen hervorrufen muß und hervorruft (z. B. in der Frage „Determinismus" und „Indeterminismus") verschwinden. Manche Kontroverse wird dann gänzlich wegfallen, z. B. ob beim dolus der Wille sich nur auf die menschliche Handlung oder auch auf den Erfolg beziehe. Für eine exakte und konsequente VTh. hat diese ganze Kontroverse dann gar keinen Sinn mehr, da sowohl Körperbewegung als auch Erfolg mit einem Willen nichts zu thun haben, sondern beide Geschehnisse Resultate des Vorstellungslebens sind.*) Daran werden sich dann noch weitere Konsequenzen knüpfen, auf die hier jedoch nicht näher eingegangen werden kann.

II. Die komplicirte Vorstellungstheorie: Das charakteristische Merkmal dieser Theorie ist das, daß das Vorstellungsleben, sei es in der Existenz und Entwickelung eines Seelenreale, oder sei es wenigstens in einer bleibenden Organisation einen festen Kern erhält, der als „Vorstellungsganzes" im Charakter praktisch handelnd sich bethätigt. Die einzelnen „Strebungen" und „Wollungen" haften nicht oder nicht allein an den jeweils im Wettkampf des bewußten Seelenlebens auftauchenden Vorstellungen, sondern konzentriren sich als Wirkung des Vorstellungsganzen zu einem stetigen Streben und Willen. Der Wille ist aber nichts Originäres, sondern etwas „Derivatives"; Wirkung, nicht principale Ursache. So ist der Determinismus mit dieser Auffassung von selbst gegeben. Als bewußten Anhänger dieser Richtung bekennt sich Prof. A. Geyer in seiner von Merkel durchgesehenen Darstellung des Strafrechts in Holtz. Encyklopädie V. Aufl.) S. 928. Demgemäß nennt er „psychische Freiheit" die ungestörte Wirksamkeit jenes zu gewisser Reife gelangten Kerns unseres Vorstellungslebens. Sie ist vorhanden, wenn der Mensch sein Wollen zu beherrschen im Stande ist durch die von seinem Ich — d. i. hier das Vorstellungsganze — ausgehenden, in den praktischen Grundsätzen ausgesprochenen Gebote und Verbote. Wer diese Herrschaft jenes Kerns, jene Selbstbestimmungsfähigkeit nicht hat, der ist psychisch unfrei, eine widerstandslose Beute der einzelnen in seinem Gemüthe auftauchenden Begehrungen, für die er daher keine Verantwortlichkeit hat. Eine derartige „psychische Freiheit" und die darin etwa zu findende Willensfreiheit ist natürlich ihrem Begriffe und ihrer Entwicklung nach etwas sehr Relatives. Es können sich nach Geyer so viele Vorstellungsmassen und physiologische Reize ihr entgegenstemmen, daß die Herrschaft über das Einzelwollen eingeschränkt wird. Die psychischen Kräfte können im Einzelfalle den Dienst versagen. Immerhin ist mit jenem Begriffe ein kriminalistisch wichtiger Faktor gewonnen. Dies zeigt sich zunächst in der Definition der Zurechnungsfähigkeit. Wenn die einfache VTh für sie blos eine normale Vorstellungsassociation (normale Motivation) zu verlangen brauchte, somit sich mit der libertas judicii begnügen konnte, fordert Geyer auch jene „psychische Freiheit", somit auch libertas consilii. Unzurechnungsfähigkeit also ist vorhanden nicht blos dann, wenn der intellektuelle Prozeß ge-

*) Es läßt sich freilich auch dann noch die Handlung in zwei Abschnitte zerlegen, den ersten Theil, Körperbewegung, in der das Vorstellungsleben des Thäters nach der parallelistischen Hypothese unmittelbar sich bethätigt (Vorstellungsbethätigung demnach statt Willensbethätigung) und den zweiten Theil, d. i. Fortwirken jener unmittelbaren menschlichen Thätigkeit im bloßen Naturmechanismus, der den Erfolg erzielt. Diese Unterscheidung könnte vielleicht noch in den oben angeführten Fällen mehrerer Erfolge einer einzigen Körperthätigkeit zu verwerthen sein.

stört ist, sondern auch dann, wenn bei Normalität desselben jene Macht des Vorstellungsganzen, jene „psychische Freiheit" gelähmt ist. Diese Lähmung aber braucht bei der Relativität dieser libertas consilii keine absolute zu sein; es giebt demnach auch Grade der Zurechnungsfähigkeit. Und bei einem im Allgemeinen Zurechnungsfähigen kann doch in konkretem Falle wegen außergewöhnlicher Hemmungen die strafrechtliche Haftbarkeit ausgeschlossen sein. So nimmt Geyer (a. O. S. 927) in der Kontroverse über § 52 hinsichtlich des kompulsiven Zwangs eine derartige psychische Unfreiheit an. Ein Wollen ist hier zwar noch vorhanden, aber, um mich so auszudrücken, nur ein Wollen der Partialvorstellungen, die mächtiger sind als das Vorstellungsganze und dessen Freiheit. Wenn sich aber Geyer hierbei gegen den Satz „volui quamvis coactus" und die absolute Willensfreiheit wenden zu müssen glaubt, so übersieht er, daß die Verschiedenheit der psychologischen Auffassung des Willensbegriffes bei ihm und den Gegnern eigentlich jeden Streit unmöglich machen muß. Während sein Wille als Wirkung eines Anderen (der Vorstellungen) etwas Relatives ist, weil es sich bei ihm nur um eine gewisse meßbare Kraftquantität handelt, wollen ja die Anhänger jenes Satzes zum Ausdruck bringen, daß der menschliche Wille eine selbständige originäre Funktion ist, die Grade und Maßabstufungen der Freiheitsqualität nicht zuläßt, bei der es sich vielmehr in concreto jeweils nur um deren Sein oder Nichtsein handeln kann. —

Da im Gegensatz zu der einfachen VTh. bei Geyer der Wille nicht der in der Köperbewegung enthaltene psychophysische Vorgang, sondern ein zeitlich vor dieser Bewegung vorhandener Faktor ist, so ist es konsequent, in den Begriff des Vorsatzes den „Willen" mit aufzunehmen. Der Vorsatz ist eine Richtung des Willens auf eine noch bevorstehende Thätigkeit bez. deren Erfolg. Demgemäß ist auch die Fahrlässigkeit kein bloßer Verstandes-, sondern ein Willensfehler. Auch in der Unterlassung ist daher ein Willensverhalten nachzuweisen und zwar nicht etwa die von Bünger dabei unterstellte Aktion (eines metaphysischen Ichs), die empirisch als Parallelerscheinung motorischer Nerventhätigkeit sich im Aufmerken zeigt, sondern ein lediglich psychisch aus dem Wirken der Vorstellungen gegeneinander sich ergebendes Willensverhalten, vgl. Liszt a. O. S. 110. — Eine auf die „Willensschuld" als wesentliches Requisit für die strafrechtliche Verantwortlichkeit Gewicht legende Auffassung muß zu der Kontroverse, ob das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit zu fordern sei, eine andere Stellung einnehmen, als die Liszt's. Von bösem oder verbrecherischem Willen darf man doch eigentlich nur dann reden, wenn grade Böses oder Unrechtes gewollt wurde, d. h. wenn in irgend einer Form das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit vorhanden ist. So hat auch Geyer S. 931 dieses Element der Unterscheidungsfähigkeit mit Recht festgehalten und läßt bei völliger Wildheit die Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen sein.

Im Wesentlichen auf gleichem psychologischen Boden scheint mir Merkel zu stehen. Auch bei ihm ist, obwohl er gleichfalls für die Zurechnungs- und Schuldfähigkeit die Elemente der libertas judicii und consilii (letztere von ihm „geistige Dispositionsfähigkeit" genannt) fordert, doch die Willensthätigkeit offenbar nichts Originäres, sondern nur das Wirken des Vorstellungslebens (vgl. auch v. Buri's Abh. S. 321). Die freie Willensbestimmung heißt aus diesem Grunde bei ihm nur „geistige Dispositionsfähigkeit". Es ist die Kraft, gegen die durch die Unterscheidungsfähigkeit unserm Bewußtsein klargestellten Anreize zum Handeln „in

einer Weise zu reagiren, die unserer geistigen Beschaffenheit und den darin wurzelnden Interessen entspricht". Diese Macht einer Person, „sich im gesellsch. Leben als selbständiger nach eigenem Maß wirksamer Faktor geltend zu machen", welche Macht die „Freiheit des Willens" in sich schließt, ist Nichts anderes „als die Abwesenheit von Hemmungen für die Aeußerungen jener Macht einer Person nach eigenem Maße wirksam zu sein." Im Lehrb. § 28 wird als Voraussetzung von Schuld und Zurechnung angenommen, „daß in den Handlungen der Charakter sich ausspreche", daß „der Handelnde sich gleichsam in der That wieder erkenne"; denn Willensfreiheit sei Nichts anderes, als die Macht einer Individualität „ihrer Eigenthümlichkeit gemäß wirksam zu werden." So ist denn auch, wie bei Geyer die Willensmacht, Willensfreiheit als libertas consilii etwas durchaus Relatives. Diese Relativität zeigt sich praktisch im Falle des Kompulsiven Zwangs (§ 52), bei dem Merkel eine relative Unfreiheit des Willens unterstellt (Lehrb. S. 166). Andere Fälle, in denen eine solche relative Unfreiheit des Willens, trotz ungestörter libertas judicii etwa Straflosigkeit nach sich ziehen könnte, läßt Merkel nicht zu, wohl deshalb weil Analogie (etwa des § 52) im Strafrecht nicht zu dulden ist. Daß aber eine völlige Unterdrückung der geistigen Dispositionsfähigkeit bei ungestörter Intelligenz auf dem Merkel'schen psychologischen Standpunkt der VTh. undenkbar ist, daß also Monomanieen in diesem Sinne nicht konstruirbar sind, ist für Merkel ebenso zweifellos, als die Ausschließung einer das Vorstellungsleben nicht ergreifenden, bloß im Gefühlsleben wurzelnden moral insanity, welche, soweit nicht pathologische Zustände zu Grunde liegen, weder libertas judicii noch lib. consilii ausschließt. Nur wenn man für erstere nicht blos intellektuelle sondern fühlende Unterscheidungsfähigkeit verlangen könnte, würde die Freisprechung nöthig sein (vgl. Lehr. § 23). Eine derartige „Gemüthseigenschaft", kann man nach Merkel auch nicht auf Grund der Intentionen der hier maßgebenden §§ 56 u. 58 StGB. fordern. Wohl aber hält sich Merkel, im Gegensatz zu Liszt für berechtigt, diese §§ (wie auch § 59) als den Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes unsers StGB. aufzufassen und demgemäß das Postulat intellektuellen Bewußtseins der Rechtswidrigkeit für jedes vorsätzliche Delikt aufzustellen, was bei ihm, wie bei Geyer, damit zusammenhängen dürfte, daß ihm trotz seiner VTh. die Konstruktion einer wirklichen Willensschuld am Herzen liegt. Im Gegensatz zu Liszt, dem die Schuld lediglich im Vorstellen begründet ist, liegt bei Merkel die Schuld darin, daß die antisociale Wirksamkeit auf den Willen eines Menschen zurückzuführen ist, in der Bethätigung seiner Individualität ihre adäquate Ursache hat. Der Begriff der Schuld bezieht sich auf das handelnde, nicht auf das vorstellende Subjekt und kann nicht identisch sei mit „der Beziehung des Vorstellungslebens des Thäters auf den vorgestellten Erfolg". Man kann daher aus dem Begriff des Vorsatzes das Willensmoment nicht ausscheiden. Der Wille liegt aber nicht bloß in der Körperbewegung, sondern Vorsatz ist ein zeitlich vor der Körperbewegung vorhandenes auf Erzielung dieser Bewegung und ihres vorgestellten Erfolgs abzielendes, im „Entschluß" sich konzentrirendes seelisches Geschehen, das in einer nicht näher zu ergründenden Weise die Körperbewegung und deren Wirken in der Außenwelt nach sich zieht. Ebenso verlangt Merkel für die Fahrlässigkeit eine Willensschuld; er verneint die Frage, ob das Wesen der Fahrlässigkeit in einem Verstandes- bez. Erkenntnißfehler zu finden sei (S. 89). Wenn nach dem „Maß seiner Kräfte", nach Maßgabe also wohl der Kraftentwicklung jenes „Vorstellungsganzen", im

Menschen anzunehmen ist, daß die unter den gegebenen Umständen zu pflichtgemäßem Verhalten gehörige Anspannung der geistigen Kräfte und Aufmerksamkei wohl zu erwarten gewesen wäre, dann liegt in der Unthätigkeit des Vorstellungsganzen eine Willensschuld.

Zur Kritik dieser komplicirten VTh. sei nur Folgendes bemerkt: Wenn die Freiheit in der Macht des erworbenen Vorstellungsganzen, in der Herrschaft des Charakters bestehen soll, so müßte streng genommen jede Handlung, bei der sich jener Charakter zu schwach zeigte, straflos sein. Der gute und edle Charakter der gewissermaßer contra naturam seines Selbst strauchelt, würde damit seine Unfreiheit dokumentiren. Allerdings wird der Richter einem solchen „Straucheln" gewiß milde begegnen. Aber, da nach der komplicirten VTh. (Geyer S. 924) die praktischen Grundsätze, deren Macht „psychische Freiheit" genannt wird, keineswegs sittliche zu sein brauchen, so wird auch der Bösewicht, wenn er contra naturam seines unsittlichen Kerns einmal eine gute That vollbringt, in hohem Maße seine „Unfreiheit" damit bekunden. Nur in seinen bösen Thaten würde sich seine psychische, somit seine Willensfreiheit zeigen. Schließlich wäre nur der mächtige böse Charakter auf Grund der vollen psychischen Freiheit haftbar; am wenigsten aber der Strauchelnde und der Haltlose, der wegen Mangels jedes festen Kerns „die widerstandslose Beute der einzelnen in seinem Gemüthe auftauchenden Begehrungen wäre". Warum insbes. der schwache Charakter schlimmer dran sein soll, als der durch kompulsiven Zwang bedrängte, dafür dürfte jeder Grund fehlen.

Das Ergebniß obiger Darlegungen dürfte die Anhänger der alten Willensauffassung nicht dazu ermuthigen, nunmehr zur psychol. VTh. überzugehen. Statt der verheißenen Klarheit begegnen wir neuen Räthseln. Selbst in der einfachen VTh., die die Strafrechtswissenschaft im Lichte empirischer, sinnfälliger Forschung, wie eine Disziplin der exakten Naturwissenschaft, aufbauen zu können meint schleicht sich doch die zur Thür hinausgewiesene Metaphysik durch eine Hinterthüre wieder ein; sie ist eben doch „der Grundbaß, der überall hindurchklingt"

In der Naturwissenschaft fehlt es nicht an Anzeichen dafür, daß die mechanisirende, den Willen leugnende VTh. überwunden werden wird (vgl. außer Wundt noch: Kirchhoffs Psychiatrie; Moebius: neurologische Beiträge; Bunge: Vitalismus und Mechanismus; Hamann: Entwicklungstheorie u. Darwinismus; u. A.). Es wird Aufgabe der juristischen Willenspsychologen sein, Hand in Hand mit diesen naturwissenschaftlichen, wie auch mit den philosophischen Anhängern des Willens (Schopenhauer, Hartmann u. A.), der Jurisprudenz, insbesondere dem Strafrecht die Selbständigkeit des „Willens" zu erhalten. Hierbei aber dürfte es nicht blos zweckmäßig, sondern durchaus geboten sein, nicht mehr in erster Reihe um Determinismus und Indeterminismus zu streiten, sondern den Kampfruf dahin ertönen zu lassen: Willensbejahung oder Willensleugnung!

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen des Reichsgerichts.

StGB. § 61. Werden durch dieselbe Handlung verschiedene Personen verletzt und demgemäß strafantragsberechtigt, so deckt der Strafantrag der einen nicht auch den fehlenden Antrag der anderen. Dagegen ist es nicht

unstatthaft, der Vollständigkeit wegen die Feststellung (nicht auch die Verurtheilung) auf die gesammte That, somit auch auf die Verletzung derjenigen Person, die einen Strafantrag nicht gestellt, zu erstrecken.

Urtheil IV. S. vom 14. Juni 1895 gegen W.

Aus den Gründen: ... Eine weitere Beschwerde hat die Revision dahin formulirt, es sei die Margarethe K. in die getroffene Feststellung aufgenommen, ohne daß ein für sie gestellter Strafantrag in den Urtheilsgründen erwähnt werde. Allerdings ist es ausweislich der Akten richtig, daß wegen der der Margarethe K. zugefügten Mißhandlung weder deren Mutter noch ihr gesetzlicher Vertreter die Bestrafung des Angeklagten verlangt hat. Es war daher die Strafverfolgung des Angeklagten, da es sich um eine nach § 223 StGB. strafbare That handelte, wegen der Mißhandlung der Margarethe K. ausgeschlossen. Nun hat zwar die Vorinstanz für erwiesen erachtet, daß der Angeklagte, als er auf der Chaussee der dort in Begleitung der Frau K. und der Margarethe K. promenirenden Frau M. begegnete, mit der Peitsche nach den drei Personen schlug und durch denselben Schlag sie alle drei traf und mißhandelte, und hat angenommen, daß dem Angeklagten nur eine einzige strafbare Handlung, nicht drei selbständige Thaten zur Last fallen, hat ihn auch nur wegen einer Mißhandlung verurtheilt. Indessen würde dieser Umstand nicht genügen. Denn wenn durch eine und dieselbe Handlung verschiedene Personen verletzt und dadurch strafantragsberechtigt werden, so reicht zwar der Antrag jedes einzelnen aus, die strafrechtliche Verfolgung herbeizuführen, deckt jedoch nicht den fehlenden Antrag der anderen. Die That ist nur soweit verfolgbar, wie der gestellte Antrag reicht. Hätte daher die Vorinstanz die getroffene Feststellung, daß der Angeklagte durch eine Handlung die M., die verehel. K. und die Margarethe K. vorsätzlich körperlich gemißhandelt habe, ihrem vollen Umfange nach dem Schuldspruche zu Grunde gelegt, also die Verurtheilung des Angeklagten auch wegen der Mißhandlung der Margarethe K. ausgesprochen, so würde der gegen ihre Entscheidung gerichtete Revisionsangriff gerechtfertigt sein.

Da jedoch die Vorinstanz rücksichtlich aller drei verletzten Personen nur eine Handlung angenommen, so war sie nicht behindert, diese Handlung in ihrem gesammten Umfange zu erörtern, und kann daher aus der lediglich der Vollständigkeit und Erschöpfung der Sachlage wegen getroffenen Feststellung nicht darauf geschlossen werden, daß die Verurtheilung auch wegen der Mißhandlung der Margarethe K. erfolgt ist. Jedenfalls läßt das Urtheil nicht ersehen, daß die Verletzung auch der Margarethe K. auf die Strafzumessung von irgend welchem Einflusse gewesen ist. Hiernach ist die Revision zu verwerfen.

KonkO. § 210. HandGB. Art. 10. Ueber die Grenze zwischen Vollkaufmann und Minderkaufmann, insbesondere über den Begriff eines hausirähnlichen Gewerbebetriebes und über den Unterschied zwischen kaufmännischem und handwerksmäßigem Geschäftsbetriebe.

1. Entsch. 20 S. 387. Viehhändler, welche ihr Gewerbe im Umherziehen betreiben, sind keine Hausirer; wohl aber kann ihr Gewerbebetrieb ein hausirähnlicher sein, und sind sie, wenn es ein nur geringer ist, Minderkaufleute im Sinne des Art. 10 HGB.

Digitized by Google

2. Entsch. 20 S. 168: Ein Kaufmann, der mit seinen Waaren Märkte bezieht, daneben aber ein ständiges Ladengeschäft betreibt, ist kein Hausirer oder hausirähnlicher Handelsmann.
3. Entsch. 22 S. 309: Ist aber das neben dem umherziehenden Marktgeschäft betriebene Ladengeschäft kein ständiges, so steht es der Annahme eines hausirähnlichen Geschäftsbetriebes nicht entgegen und kann dieser auch ein geringer sein.
4. Entsch. 1 S. 379: Sobald feststeht, daß ein Gewerbe seinem allgemeinen Charakter nach zum Handwerk (Schneider) gehört, so müssen besondere Umstände vorliegen, wenn die Annahme gerechtfertigt sein soll, daß der Handwerksbetrieb durch den Umfang, in welchem das Gewerbe ausgeübt, überstiegen wird.
5. Entsch. 8 S. 147: Der Verkäufer von Uhren, die er zum Zwecke der Weiterveräußerung angekauft hat, fällt, wenn er nicht das Uhrmachergewerbe betreibt, also nicht selbst Handwerker ist, nicht unter Art. 10 HGB., selbst wenn er sich mit dem „Abzug" bez. der „Regulirung" der verkauften Uhren abgiebt.
6. Entsch. 21 S. 209: Ein Schneider, der neben seinem Handwerksbetriebe auch noch mit fertigen Kleidern handelt, die er behufs Wiederverkaufs angeschafft hat, wird dadurch noch nicht unbedingt zum Vollkaufmann.
7. Entsch. 24 S. 80: Die Größe des Umsatzes allein ist für den Unterschied zwischen Handels- und Handwerksbetrieb nicht maßgebend.
8. Entsch. 24 S. 356: Dagegen ist entscheidend ein Fabrikbetrieb oder eine diesem ähnliche Art des Gewerbebetriebes.
9. Entsch. 25 S. 3: Auch der Brennereibetrieb kann ein handwerksmäßiger sein; Unterschied zwischen diesem und dem Fabrikbetriebe.

Urtheil IV. S. vom 21. Juni 1895 gegen die Hutmachersfrau S.

Gründe: Die Annahme des Vorderrichters, daß Angeklagte den Hökern, Trödlern, Hausirern und dergleichen Handelsleuten von geringem Gewerbebetriebe nicht zuzuzählen sei, giebt der Angeklagten keinen Grund zur Beschwerde. Denn wenn auch festgestellt ist, daß der Umfang des Gewerbebetriebes ein geringer war, so ist doch verneint, daß dessen Art eine solche gewesen sei, daß sie als der des Gewerbebetriebes der Höker, Trödler oder Hausirer ähnlich bezeichnet werden könne. In dieser Hinsicht ist erwogen, daß Angeklagte wohl mit Waaren Märkte bezog, daneben aber einen stehenden Laden gehalten hat, in welchem der Geschäftsbetrieb auch während ihrer Abwesenheit auf jenen Märkten keine Unterbrechung erfuhr, und in welchem gewisse Waarengattungen, die sie auf den Märkten nicht vertrieb, ausschließlich feil gehalten wurden. Damit ist ohne Verkennung des Gesetzes die Aehnlichkeit des Geschäftsbetriebes mit dem des Hausir-Handels ausgeschlossen, dessen Hauptmerkmal im Mangel einer eigenen und ständigen gewerblichen Niederlassung besteht, in welcher der Vertrieb der Waare stattfindet. Die Rechtsanschauungen, von denen aus die Vorinstanz das Sachverhältniß in dieser Richtung gewürdigt hat, befinden sich mit den vom Reichsgericht in Entsch. Bd. 20 S. 169, Bd. 22 S. 309 gebilligten im Einklange. Abweichende Grundsätze sind auch nicht in dem herangezogenen Erk. vom 29. Sept. 1893 (D. 2529/93) aufgestellt worden. Dort stand ein vom vorliegenden gänzlich verschiedener Fall zur Entscheidung.*) . . . Daß endlich an eine Aehnlichkeit des Geschäftsbetriebes mit

*) Das Urtheil lautet: Das Instanzgericht hat als erwiesen angenommen, daß der Angeklagte, ohne vorher kaufmännische Bildung genossen zu haben, in S. ein von seinem Bruder übernommenes Manufakturwaarengeschäft in der Weise betrieben hat, daß er einen offenen Laden hielt und außerdem hausirend auf dem Lande umherfuhr, auch in der angegebenen Zeit einen Umsatz von circa 8000 Mark machte. Es spricht aus, daß der Angeklagte Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs gewesen, könne einem Zweifel nicht unterliegen. Er sei deshalb verpflichtet gewesen, die vorschriftsmäßigen Bücher zu führen.

Diese Begründung erweckt den Verdacht, daß das Gericht die vom Angeklagten angeregte Frage, ob derselbe als Vollkaufmann zu betrachten oder den im Art. 10 HGB. erwähnten Minderkaufleuten zuzuzählen sei, entweder gar nicht geprüft, oder doch

Digitized by Google

dem eines Hökers oder Althändlers gedacht werden könne, behauptet selbst die Revision nicht.

Dagegen hat sich die Vorinstanz bei Prüfung der weiteren Frage, ob ein Gewerbebetrieb vorliege, der über die Grenzen des Handwerks hinausgehe, von Kriterien leiten lassen, welche des durchschlagenden Gewichts entbehren. Es ist festgestellt, daß die Angeklagte ein Hut- und Filzwaarengeschäft betrieb, in welchem außer den von ihrem Ehemanne, einem Kürschner, selbstgefertigten Filz- und Kürschnerwaaren auch Filzwaaren und vorzüglich Hüte verkauft wurden, welche die Angeklagte zu diesem Behufe von auswärtigen Firmen angekauft hatte. Aus letzteren sich als Handelsgeschäfte darstellenden Transaktionen, die mit dem Betriebe des Handwerks nichts gemein hätten, wird ohne nähere Erörterung des Sachverhalts die Eigenschaft der Angeklagten als Handelsfrau abgeleitet und unter Berufung auf das Entsch. 8 S. 147 abgedruckte Urtheil des Reichsgerichts als unerheblich bezeichnet, ob und in welchem Umfange die Angeklagte daneben in der von ihrem Ehemanne geleiteten Kürschnerwerkstatt Kürschnerwaaren anfertigen ließ und sich mit dem Verkauf der so hergestellten Waaren befaßte.

Hiernach ist anzunehmen, daß das Kürschnerhandwerk von der Angeklagten betrieben wurde, und ist die offen gelassene Möglichkeit zu unterstellen, daß der Umsatz der selbstgefertigten und der angeschafften Waaren in getrennten Geschäftsbetrieben nicht stattfand. Nun ist jedoch, wie Entsch. 21 S. 209 ff. eingehend dargelegt worden ist, der Handel mit nicht selbstgefertigten Fabrikaten dem Handwerk nicht derartig fremd, daß demjenigen Geschäfte eines Handwerkers, in welchem er mit betrieben wird, um dieser Thatsachen allein willen der Charakter eines vollen kaufmännischen beigemessen werden müßte. Auch der innerhalb gewisser — nach Oertlichkeit und Branche des Geschäfts verschieden zu ziehenden — Grenzen mit fremden Fabrikaten oder seinem Handwerke nur verwandten Waaren handelnde Handwerker ist im Verkehr als Handwerker betrachtet worden und nach der bestehenden Gesetzgebung zu betrachten. Steht der Betrieb eines völlig selbständigen Handelsgeschäfts neben dem von ihm getrennten Handwerksbetriebe in Frage, so liegen die Verhältnisse anders. Wo dies aber, wie anscheinend hier, nicht der Fall ist, da bedarf es zur Feststellung der Eigenschaft des Vollkaufmannes einer thatsächlichen Erörterung des Umfanges der Handelsgeschäfte und ihres Verhältnisses zum Handwerksbetriebe, um ermessen zu können, ob erstere die durch die Verkehrsanschauung gezogenen bezeichneten Grenzen überschritten haben oder nicht. Dieser Erörterung hat sich das Instanzgericht durch die Rechtssätze, welche sie aus dem Urth. vom 8. Febr. 1883 abgeleitet hat, die jedoch, wie be-

---

unter Verletzung des Geschäfts entschieden hat. Denn Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, also Art. 4 daselbst, ist jeder, welcher gewerbsmäßig Handelsgeschäfte betreibt, demnach auch der Minderkaufmann (Art. 10); aus der Kaufmannseigenschaft kann mithin die nur dem Vollkaufmann obliegende Verpflichtung zur kaufmännischen Buchführung nicht abgeleitet werden. Ferner hätte gegenüber der Feststellung, daß der Angeklagte neben dem Halten eines offenen Ladens hausirend umhergefahren sei, geprüft werden müssen, in welchem Verhältniß sein etwaiges Ladengeschäft zum Hausirhandel stand, ob eines das andere überwog, eventuell vielleicht der letztere dergestalt, daß der Laden nur als Waarenniederlage, Angeklagter selbst nach der Totalität seines Geschäftsbetriebes als Hausirer anzusehen war; und sofern dies zu verneinen war ob wenigstens sein Geschäft nach Art des Betriebes dem eines Hausirers ähnlich, und ob dann sein Gewerbebetrieb, der Umfang seines Geschäfts, nur als ein geringer zu betrachten war. Hierüber fehlt jede Aussprache im angefochtenen Urtheile . . .

reits im angezogenen Urth. vom 24. Sept. 1890 (Entsch. 21 S. 213) erwähnt, darin keine Stütze finden, für überhoben erachtet. Die Feststellungen selbst aber enthalten dafür, daß jene Ueberschreitung vorliege, kein verwerthbares thatsächliches Material; insbesondere kann in dem angefochtenen Urtheile nicht die Feststellung gefunden werden, daß neben dem Handel mit angeschafften Waaren der Vertrieb der selbstgefertigten ein völlig nebensächlicher gewesen sei . . .

StGB. § 328. Sobald eine zum Zweck der Verhinderung des Einführens oder Ausbreitens einer Viehseuche erlassene Anordnung eines Regierungspräsidenten (Preußen) erkennen läßt, daß sie auf Grund der §§ 18. 19 des ViehseuchenG. erlassen worden, ist sie eine rechtsgültige Absperrungs- bz. Aufsichtsmaßregel.

Der Begriff „wissentlich" erfordert die Kenntniß und das richtige Verständniß von jeder einzelnen Bestimmung der Anordnung, der zuwidergehandelt wird.

1. Urth. des Reichsg. vom 24. Sept. 1895 — Entsch. Bd. 27 —: Auch die im Viehseuchen-G. selbst getroffenen, der Abwehr von Viehseuchen dienenden Anordnungen sind als von der zuständigen Behörde erlassene Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln anzusehen.
2. Entsch. 22 S. 190: Werden solche Anordnungen von den zuständigen Behörden erlassen, so sind diese, mögen sie auch Verordnungen genannt werden, nicht als Polizeiverordnungen anzusehen und deshalb auch nicht an die Form gebunden, die § 140 Ges. v. 30. Juli 1883 für Polizeiverordnungen vorschreibt. — cf. auch noch Goltd. Arch. 40 S. 52.
3. Entsch. 24 S. 424: Zu Anordnungen der schon im Seuchen-G. vorgesehenen Maßregeln sind die Polizeibehörden zuständig, jedoch nur unter den im Gesetz gedachten Voraussetzungen.
4. Entsch. 24 S. 332: Auch in Bayern sind Thierärzte zum Erlaß rechtsgültiger Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln nicht zuständig.
5. Entsch. 22 S. 296, 23 S. 108: Der Thäter handelt nur dann wissentlich, wenn er nicht nur den Inhalt, sondern auch den Zweck der Anordnung kennt.
6. Johow, Jahrb. 14 S. 270 u. Arch. 42 S. 420: Auch ein Zuwiderhandeln gegen rechtsgültig erlassene Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln aus Fahrlässigkeit ist strafbar.

Urtheil IV. S. v. 25. Juni 1895 gegen K.

Gründe: Unzutreffend erscheint es, wenn die Revision der im angefochtenen Urtheil bezeichneten landespolizeilichen Anordnung des Regierungspräsidenten zu Breslau die von der Vorinstanz angenommene Eigenschaft einer Aufsichtsmaßregel im Sinne des § 328 StGB. überhaupt absprechen will. Das für diese Ansicht in Bezug genommene Urtheil des Reichsgerichts (Entsch. 17 S. 73) ist nicht geeignet, sie zu stützen, da dasselbe einen Fall behandelt, welcher von dem gegenwärtig zur Entscheidung vorliegenden wesentlich verschieden ist.

Wie der erste Richter feststellt, ist die gedachte Anordnung ergangen, mit Rücksicht auf die festgestellte Gefahr der Verbreitung einer Seuche, welche im Regierungsbezirk Breslau Ausgangs Sommer und Anfangs Herbst 1894 unter den Schweinen geherrscht hat. Hiermit kommt genügend zum Ausdruck, daß der Fall einer konkreten, amtlich konstatirten Seuchengefahr gegeben war, wie sie nach § 18 des G. über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 in der Fassung des G. vom 1. Mai 1894 die Voraussetzung für die polizeiliche Anordnung der in den §§ 19 bis 29 daselbst vorgesehenen Schutzmaßmaßregeln bildet. Die in Rede stehende Anordnung ist auch, wie die Vorinstanz

ausdrücklich hervorhebt, auf Grund der §§ 19 u. 20 a. O. erlassen, und fallen die darin enthaltenen Bestimmungen, wie sie im angefochtenen Urtheil angegeben sind, unbedenklich in den Rahmen der eben bezeichneten Vorschriften, insbesondere in den Bereich der in § 20 Abs. 2 a. O. zugelassenen Beschränkungen im Transporte der der Seuchengefahr ausgesetzten und solcher Thiere, welche geeignet sind, die Seuche zu verschleppen. Im Uebrigen wird die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zu Breslau durch § 2 a. O. in Verbindung mit § 1 des Preuß. Ausf.-G. vom 12. März 1881 außer Zweifel gestellt.

Mit Unrecht wird ferner von der Revision eine Feststellung darüber vermißt, daß der Angekl. die Beziehung der Anordnung zu der fragl. Seuche gekannt habe. Aus dem Zusammenhange der Urtheilsgründe geht hervor, daß die Strafkammer nicht blos die Kenntniß des Angeklagten von der Verfügung des Regierungspräsidenten, sondern auch sein Bewußtsein von dem Zwecke derselben, nämlich der Verhütung der Verbreitung der in dem Regierungsbezirk aufgetretenen ihm auch selbst bekannt gewordenen Schweineseuche, für erwiesen erachtet hat.

Dagegen ist die weitere Revisionsbeschwerde insofern als begründet anzuerkennen, als die Feststellungen des Vorderrichters nicht mit ausreichender Klarheit ergeben, daß der Angeklagte sich einer wissentlichen*) Verletzung der ihm nach der Anordnung obliegenden Pflichten wirklich schuldig gemacht hat. Nach Inhalt des Urtheils ist unter Anderem darin bestimmt, daß die Transportführer ein Kontrolbuch bei sich führen sollten, in welches von ihnen neben sonstigen Eintragungen auch jeder Zu- und Abgang von Schweinen eines Transports zu vermerken war und zwar bei Abgang durch Verkauf oder Umtausch unter Angabe das Namens und Wohnorts des Erwerbers. Dazu ist dann weiter verordnet: „Die Ortsbehörde hat die Richtigkeit dieser Angaben zu prüfen und einen Vermerk darüber im Kontrollbuche zu machen.“ Der Angeklagte hat nun, wie ferner festgestellt ist, die bezeichneten Eintragungen in seinem Kontrollbuche ordnungsmäßig bewirkt, und als Zuwiderhandlung gegen die angeführten Bestimmungen ist ihm nur zur Last gelegt, „daß er es in 56 Fällen unterlassen habe, die Richtigkeit seiner Angaben durch die Ortsbehörde prüfen und einen Vermerk darüber im Kontrollbuche machen zu lassen.“ Die Vorinstanz geht hiernach augenscheinlich

*) Allerdings setzt, wie in den oben angezogenen Urtheilen des Reichsg. (Entsch. 22 S. 296 u. 23 S. 108) ausgeführt wird, das Thatbestandsmerkmal des „Wissentlich“ woraus nicht allein die Kenntniß vom Inhalte der Anordnung, sondern auch die von ihrem Zwecke d. h. es muß der Thäter wissen einmal; was angeordnet ist, sodann weshalb die Anordnung getroffen (zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens einer bestimmten Viehseuche) und endlich, daß sie getroffen worden, weil die Gefahr einer bestimmten Seuche vorhanden ist. Indessen bedarf es einer Feststellung des Wissens nach den beiden letzten Richtungen hin nur, wenn der Angeklagte in der Hauptverhandlung ein derartiges Wissen ausdrücklich bestritten hat. Im Uebrigen genügt es, wenn festgestellt wird, daß der Thäter den Inhalt der Anordnung gekannt hat, zumal wenn in ihm die Veranlassung und der Zweck der Anordnung (z. B. die Bezugnahme auf die betr. §§ des Viehseuchen-G.) angegeben sind. So angenommen in dem Urth. IV. S. vom 28. Juni 1895 gegen G., Rep. 2120/95, in welchem es heißt:

> Zur Strafbarkeit einer Verletzung der zur Verhütung des Einführens oder Verbreitens von Viehseuchen angeordneten Absperrungs- oder Aufsichtsmaßregeln gehört allerdings, daß der Thäter die bezüglichen Anordnungen gekannt hat. In dem angefochtenen Urtheile ist da auch ausdrücklich festgestellt, daß diese Voraussetzung bei dem Angeklagten vorgelegen hat, und aus der Begründung ist nicht zu entnehmen, daß der Vorderrichter bei seiner Feststellung von der irrigen Annahme einer bestehenden Rechtsvermuthung ausgegangen sei.

davon aus, daß der vorstehend angeführte Satz der landespolizeilichen Anordnung zugleich für den Transportführer eine Auflage dahin in sich schließe, daß er selbst zur Herbeiführung jener Prüfung und Vermerkung das Erforderliche — etwa durch Anzeige der jedesmaligen Zu- und Abgänge unter Vorlegung des Kontrollbuchs bei der Ortsbehörde — zu veranlassen habe. Diese Auslegung giebt an sich zu Bedenken Anlaß, weil nicht genügend erhellt, ob eine Ergänzung des gedachten Satzes in der bezeichneten Richtung nach seinem Zusammenhange mit den sonstigen Bestimmungen der Anordnung gerechtfertigt ist, und das Urtheil sich jeder weiteren Ausführung hierüber enthält. Fraglich erscheint freilich, ob eine Nachprüfung und Berichtigung derselben in der Revisionsinstanz im Hinblick auf § 376 StPO. für zulässig erachtet werden kann. Ob der in Rede stehenden Vorschrift der Charakter einer Rechtsnorm beizumessen oder abzusprechen ist, mag indessen dahingestellt bleiben.

Jedenfalls läßt das angefochtene Urtheil einen hinreichend bestimmten Ausspruch darüber vermissen, daß auch der Angeklagte sich bewußt gewesen, er sei nach der fr. Bestimmung verbunden, seinerseits zur Herbeiführung einer Prüfung der im Kontrollbuch eingetragenen Angaben durch die Ortsbehörde die Initiative zu ergreifen und zu diesem Zwecke unaufgefordert das Kontrollbuch unter entsprechender Anzeige vorzulegen. Die Strafkammer hat in Ansehung des Bewußtseins des Angeklagten lediglich für erwiesen erachtet, daß er die landespolizeiliche Anordnung des Regierungspräsidenten und speciell die, die erörterten Bestimmungen enthaltende Ziffer VIII derselben, sowie auch den Zweck der getroffenen Aufsichtsmaßregeln gekannt habe. Daraus läßt sich aber keineswegs ohne Weiteres entnehmen, daß ihm auch klar gewesen ist, der mehrerwähnte Satz schließe, obwohl dies darin nicht zum Ausdruck kommt, auch die gedachte Verpflichtung für den Transportführer von selbst in sich. Es fehlt demnach in subjektiver Beziehung an einem wesentlichen Merkmal für den Thatbestand des Vergehens gegen § 328 StGB., welcher nur wissentliche Verletzung der darin bezeichneten Aufsichtsmaßregeln der zuständigen Behörde mit Strafe bedroht.

StGB. § 267. Der Umfang der Beweiserheblichkeit einer Urkunde ist nicht auf diejenigen Thatsachen zu beschränken, zu deren Beweis sie bestimmt ist. Die rechtswidrige Absicht liegt vor, wenn mittels der Urkundenfälschung ein Einfluß auf das Rechtsleben ausgeübt werden soll. Urtheil I. S. vom 1. Juli 1895 gegen J.

Gründe. ... Insbesondere lassen die Ausführungen des Urtheils sowohl über die Beweiserheblichkeit der in Frage stehenden Urkunde, als auch über die rechtswidrige Absicht des Angeklagten einen Rechtsirrthum nicht erkennen.

Was nämlich die Beweiserheblichkeit der Urkunde betrifft, so muß zwar in Württemberg jede Interzession einer Frau — ausgenommen die Interzessionen der Handelsfrauen in Handelssachen, der Gewerbsfrauen in Sachen ihres Gewerbes und der einer Erwerbs- oder Wirthschaftsgenossenschaft angehörigen Frauenspersonen in Betreff der durch ihre Mitgliedschaft übernommenen Verpflichtungen — in einer durch die Art. 5 bis 12 des Pfandentwicklungs-G. vom 21. Mai 1828 (Regierungsbl. S. 361) vorgeschriebenen Form, nämlich vor einer Behörde, welche streitige oder nichtstreitige Gerichtsbarkeit hat oder vor einer mindestens

aus drei Mitgliedern bestehenden Deputation derselben erfolgen. Wird diese Form nicht beobachtet oder in irgend einem Punkte dagegen gefehlt, so ist, wenngleich Frauenspersonen an sich gültig und vollkommen verpflichtend für fremde Schulden sowohl ihres Ehemanns als eines Dritten interzediren können, die ganze Interzession nichtig. Wird daher eine Frau aus einer Interzession vom Gläubiger in Anspruch genommen, so muß dieser die Existenz der Interzession beweisen; zur Existenz aber gehört die Beobachtung der angegebenen Form, er muß also beweisen, daß die Frau in dieser Form interzedirt habe. Dieser Beweis konnte durch die vom Angeklagten dem Verein übergebene Urkunde nicht erbracht werden.

Daraus folgt aber, wie das Urtheil mit Recht ausführt, keineswegs, daß die Urkunde, was von der Vertheidigung des Angeklagten behauptet wurde, zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen nach keiner Richtung hin von Erheblichkeit sein würde. Der Umfang der Beweiserheblichkeit einer Urkunde*) ist einerseits nicht auf diejenigen Thatsachen zu beschränken, zu deren Beweis sie bestimmt ist, andererseits ist die Privaturkunde geschützt, wenn sie allein oder in Verbindung mit anderen Beweismitteln für den Beweis irgend welchen Rechts oder Rechtsverhältnisses von Erheblichkeit ist. Das Urtheil legt die der fragl. Verbürgungsurkunde, abgesehen vom Beweise der Einhaltung der gesetzlichen Interzessionsform, zukommende Beweiserheblichkeit nach verschiedenen Seiten in zutreffender Weise dar und hebt im Hinblick auf die angeführten Bestimmungen des Württembergischen PfandentwickelungsG. mit Recht hervor, daß die Urkunde als Beweismittel auch in einem Streite über Inhalt und Umfang der Verbürgung, somit in einer Richtung, zu deren Beweis die Urkunde bestimmt erscheint, unter Umständen würde benutzt**) werden können.

Was aber die rechtswidrige Absicht des Angeklagten betrifft, so liegt sie schon vor, wenn überhaupt nur mittels der Urkundenfälschung ein Einfluß auf das Rechtsleben ausgeübt werden soll.†) Daß der Angeklagte diese Absicht gehabt, ist in dem Urtheil festgestellt. —

---

*) Für das Moment der Beweiserheblichkeit kommt keineswegs ausschließlich das Rechtsverhältniß in Betracht, zu dessen Begründung die Urkunde errichtet, bz. zu dessen Nachweis sie zunächst bestimmt ist: es genügt vielmehr, daß die Urkunde an sich geeignet ist, für den Beweis irgend eines Rechtsverhältnisses zu dienen. Urth. IV. S. v. 23. Sept. 1892 gegen W. Rep. 2004/91. — Die Beweiserheblichkeit muß als vorhanden angenommen werden (die Angeklagte hatte ein Schriftstück fälschlich angefertigt, in welchem ihr von ihrer Mutter die Erlaubniß ertheilt worden war, sich zu vermiethen), wenn die betr. Urkunde unter Voraussetzung ihrer Echtheit für irgend welche Rechte oder Rechtsverhältnisse eine Beweiskraft zu äußern geeignet ist. Urth. IV. S. v. 2. Febr. 1894 gegen M. Rep. 4377/94. Die an die Regierung gerichtete Denunziation gegen einen Lehrer ist eine beweiserhebliche Privaturkunde. Urth. IV S. v. 10. Okt. 1893 gegen Ch.

**) Ueber das Thatbestandsmerkmal des Gebrauchmachens herrscht Streit. Früher nahm das Reichsg. an, es sei nicht nöthig, daß der Gebrauch zum Zwecke der Täuschung gerade auf dasjenige Rechtsverhältniß gerichtet sei, für welches die Privaturkunde als beweiserheblich in Betracht komme, vielmehr genüge es, daß von ihr in ihrer Eigenschaft als beweiserhebliche Urkunde Gebrauch gemacht werde. So: Urth. IV S. vom 23. Sept. 1892. Später nahm man an, daß durch die Urkunde über dasjenige Recht oder Rechtsverhältniß getäuscht werden müsse, für dessen Beweis die Urkunde von Erheblichkeit sei. Urth. IV. S. v. 13. Juni 1893. Rep. 1608/93. Im Urth. IV. S. vom 10. Okt. 1893 Rep. 2379/93 heißt es: Allerdings erfordert das Gebrauchmachen im Sinne des § 267 StGB., daß durch die Urkunde über dasjenige Recht der Rechtsverhältnisse getäuscht werden sollte, für dessen Beweis die Urkunde von Erheblichkeit ist.

†) Im Urth. v. 12. Februar 1880 (Rechtspr.] 1 S. 350) heißt es: rechtswidrig ist die Absicht, wenn der Wille auf Herbeiführung eines rechtlich erheblichen Zustandes

StGB. § 360 11. Die Verübung groben Unfugs erfordert eine vorsätzliche Vornahme der belästigenden Handlung, das Bewußtsein des Thäters von ihrer Rechtswidrigkeit und bezüglich des Erfolges, daß der Thäter ihn bei pflichtmäßiger Ueberlegung voraussehen konnte. Nicht erforderlich ist es, daß die Handlung von allen Personen, die sie wahrgenommen, als Belästigung empfunden wird. Urtheil III. S. vom 1. Juli 1895 gegen B. u. Gen.

Gründe: Die Vorinstanz erachtet für erwiesen, daß die Angeklagten als Mitglieder der Musikkapelle bei einer öffentlichen Tanzlustbarkeit im Saale des Wirths H. zu N., während der „die Gigerlkönigin" genannte Rheinländer aufgespielt wurde, zu der Melodie des Trio den Text des im Urtheil angeführten Kirchenliedes gesungen haben, dieses auch bei der ersten Wiederkehr des Satzes wiederholten, worauf der anwesende Polizeikommissar und der Wirth ihnen die fernere Wiederholung untersagten; daß dies bei Anwesenheit einer beträchtlichen Menschenmenge von vielen Leuten innerhalb und außerhalb des Saales wahrgenommen werden konnte; daß die Angeklagten, während sie beabsichtigten, einen Witz in der Form der musikalischen Travestie zum Besten zu geben, mit ihrer Handlung, wenn sie auch bei einem Theil der Zuhörer Wohlgefallen erregen mochten, die ihnen eingeräumte Stellung unberechtigt mißbraucht haben zur erheblichen Verletzung der Empfindung und zur Erregung berechtigten Mißfallens bei dem anderen Theile der Zuhörer; daß sie insofern rechtswidrig handelten und sich der Rechtswidrigkeit des Handelns auch bewußt waren, daß sie auch den Eindruck, welchen ein mitten im Tanzlärm laut und unschön gesungenes Kirchenlied auf die Umgebung macht, voraussehen konnten und mußten.

Daß das Instanzgericht in dem vorstehend wiedergegebenen Sachverhalt die Verübung groben Unfugs im Sinne des § 360 11 findet, ist nicht zu beanstanden. Die Rüge der Revision, der Dolus der Angeklagten sei nicht in zureichender, ja in widersprechender Weise festgestellt, kann für begründet nicht erachtet werden. Die Revision übersieht, daß bei dem hier fraglichen Delikt es ausreicht, daß die Handlung selbst eine vorsätzliche, der Thäter sich der Rechtswidrigkeit derselben bewußt ist, während bezüglich des Erfolges, der ungebührlichen Belästigung des Publikums, es ausreicht, wenn der Thäter bei pflichtmäßiger Ueberlegung den Erfolg voraussehen konnte. — Entsch. in Strafs. 16 S. 98 — Die Revision übersieht bei ihrer Rüge anscheinend ferner, daß in Betreff des Erfolges es nicht erforderlich ist, daß die Handlung von allen Personen, zu deren Wahrnehmung sie gelangt, als Belästigung oder Gefährdung empfunden wird, und daß die Charakterisirung einer Handlung als Verübung groben Unfugs nicht dadurch ausgeschlossen wird, daß die Handlung von einem Theile der Wahrnehmenden in Folge von Zuchtlosigkeit und Verrohung wohlgefällig aufgenommen

---

oder Verhältnisses sich richtet, welche der Angeklagte zu erzielen bewußt unbefugt ist, wenn die gefälschte Urkunde als Mittel zur Beeinträchtigung der Rechte Dritter benutzt werden soll. Diese Rechtsansicht ist später aufgegeben und angenommen worden, daß die „rechtswidrige Absicht" nicht die Tendenz voraussetze, einen materiell rechtswidrigen Erfolg herbeizuführen, sondern nur den Willen, durch die Fälschung oder Verfälschung einer Urkunde im rechtlichen Verkehr mittels Täuschung für eine Thatsache Beweis zu erbringen. Entsch. 17. S. 200. Bei dieser mit der obigen übereinstimmenden Auffassung ist das Reichsgericht verblieben, vgl. g. B. Entsch. 21 S. 70.

wurde. Daß die Handlung der Angeklagten von einem beträchtlichen Theile des anwesenden Publikums als eine erhebliche Verletzung seiner berechtigten Empfindung und somit als eine ungebührliche Belästigung aufgefaßt ist, erscheint bedenkenfrei festgestellt. Aus dem von der Revision bezogenen Satze der Urtheilsgründe: „die Angeklagten hatten zu bedenken, daß ihre Kundgebung von vielen Leuten gehört wurde, deren Empfindungen sie nicht schätzen konnten", kann hiergegen nicht hergeleitet werden; denn nach dem Zusammenhange soll mit demselben nur zum Ausdruck gebracht werden, daß die Angeklagten nicht berechtigt waren, anzunehmen, daß sämmtliche Anwesende an ihrer Kundgebung Gefallen finden würden. Ob die in der Handlung enthaltene Ungebührlichkeit und die dadurch bewirkte Belästigung des Publikums dem Grade nach so erheblich ist, daß sie als eine gröbliche Verletzung der öffentlichen Ordnung sich darstellt, und somit den Begriff des groben Unfugs erfüllt, ist Gegenstand des pflichtmäßigen Ermessens des Instanzgerichts. Inwiefern sonst der objektive Thatbestand des groben Unfugs vorliegend nicht bedenkenfrei festgestellt sei, wie die Revision behauptet, ist nicht erfindlich.

Nach der Feststellung des angefochtenen Urtheils hat jeder der Angeklagten objektiv und subjektiv den Thatbestand des § 360 Ziff. 11 StGB. verwirklicht. Es bedurfte daher nicht der Heranziehung des § 47 StGB. . .

KonkO. § 210[2]. HGB. Art. 28, 32. 1. Auf den Umstand, daß sich in den Handlungsbüchern Durchstreichungen und Rasuren finden, kann die Annahme unordentlicher und keine Uebersicht über den Vermögensstand gewährender Buchführung gestützt werden.

2. Nicht blos das Endergebniß von Ausgaben und Einnahmen muß sich aus den Büchern ergeben, sondern jede für die Vermögenslage relevante Geschäftsoperation muß aus ihnen ersichtlich sein.

Urtheil II. S. vom 2. Juli 1895 gegen Sch.

Gründe: Nach den Feststellungen der Vorinstanz zeigt die Kassenkladde, in welcher der als Kaufmann zur Buchführung verpflichtete Angeklagte die täglichen Lösungen seines Geschäfts notirt hat, mehrfache Abänderungen und Rasuren der eingegangenen Summen, was nach seiner als glaubhaft angesehenen Angabe darauf zurückzuführen ist, daß er zuweilen aufgenommene Darlehne in die Tageskasse gelegt und zusammen mit der Tageslösung in der Kassenkladde als Einnahme gebucht, später aber, nachdem die Darlehne zurückgezahlt waren, die einzelnen Beträge nicht in Ausgabe gestellt, sondern wegradirt hat. Ferner hat der Angeklagte öfters von eingegangenen Geldern Darlehne zurückgezahlt, ohne dies weiter zu buchen. Endlich werden mehrere Fälle festgestellt, in welchen nicht unerhebliche Beträge eingegangen und nur zum geringen Theile eingetragen sind. Im Hinblick auf diese Mängel und Unregelmäßigkeiten bezeichnet der erste Richter die Buchführung des Angeklagten als eine so unordentliche und nachlässige, daß es unmöglich sei, aus den von ihm geführten Büchern eine richtige Uebersicht über seine Vermögenslage zu gewinnen, und erachtet deshalb den Thatbestand des § 210 Ziff. 2 KO. für erfüllt.

Die Revision greift das Urtheil an, indem sie die Verletzung materieller und formeller Rechtsnormen rügt. (Folgt eine Verwerfung der prozessualen Rügen.)

Einen rechtlichen Irrthum bei Anwendung des Strafgesetzes auf den festgestellten Sachverhalt läßt das angefochtene Urtheil nicht erkennen. Nicht nur der Inhalt, sondern auch die äußere Form und Beschaffenheit der Handelsbücher kann für die Beurtheilung, ob sie eine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren, von entscheidender Bedeutung sein. Nach Art. 32 Abs. 3 HGB. dürfen in den Büchern an Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, keine leeren Zwischenräume gelassen werden, der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durchstrichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind. Solche Durchstreichungen, Rasuren und Abänderungen können unter Umständen den Handelsbüchern jede Glaubwürdigkeit entziehen und sie zur Ermittelung des wahren Vermögenszustandes gänzlich unbrauchbar machen. Im Sinne des § 210 KonkO. sind sie dann so unordentlich geführt, daß aus ihnen eine Uebersicht des Vermögenszustandes nicht zu entnehmen ist.

Aus diesem Gesichtspunkte wird freilich in dem Urtheile die Buchführung des Angeklagten nicht bemängelt, es wird vielmehr angenommen, daß er die von ihm gebuchten Einnahmen und Ausgaben wirklich gemacht habe. Dagegen wird festgestellt, daß durch Darlehnsgeschäfte herbeigeführte Einnahmen und Ausgaben in Folge von Radirungen aus den Büchern nicht mehr zu ersehen seien, und der Angeklagte Darlehnsgeschäfte und damit in Verbindung stehende geschäftliche Operationen überhaupt nicht eingetragen habe. Nach beiden Richtungen hin konnte ohne rechtlichen Irrthum die Buchführung als eine so unordentliche angesehen werden, daß sie eine Uebersicht des Vermögenszustandes nicht gewährte Denn zu einer ordentlichen Buchführung gehört vor allem, daß durch sie sowohl die sämmtlichen Einnahmen und Ausgaben, wie auch sämmtliche für die Vermögenslage bedeutsamen Geschäftsoperationen fixirt und erkennbar gemacht werden. Es ist falsch, wenn die Revision meint, daß es nur darauf ankomme, ob das Kassabuch im Endeffekt richtige Zahlen ergebe, und daß zu dem Behufe die Buchung eingegangener, aber wieder ausbezahlter Beträge nicht erforderlich sei. Bücher, aus denen nichts anderes zu ersehen ist, als die vorhandene Kasse und das auch sonst bekannte Vermögen, sind werthlos. Die Handelsbücher sollen Aufschluß geben über die Entwickelung und Gestaltung der Vermögenslage in Folge der Geschäftsführung und sonstiger Thatsachen, die vermögensrechtlich von Bedeutung gewesen sind. Nur wenn dies der Fall ist, wenn die Bücher die für das Endergebniß wirksam gewesenen Faktoren dergestalt klarlegen, daß eine Nachprüfung und Würdigung möglich wird, gewährt die Buchführung im Sinne des § 210 [2] KonkO. eine „Uebersicht des Vermögenszustandes". Allerdings setzt § 210 voraus, daß es sich um einen für die Uebersicht wesentlichen Mangel handelt, und es ist eine thatsächliche, nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheidende Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt. Der erste Richter bejaht die Frage aus Gründen, die rechtlich nicht zu beanstanden sind.

StPO. § 252. Es ist unzulässig, einem Zeugen behufs Feststellung oder Beseitigung von Widersprüchen seiner

Aussage mit seinen Auslassungen bei einer früheren Vernehmung diese letztere vorzuhalten, statt sie, wie es beantragt war, zur Verlesung zu bringen, sobald im Urtheil auf die frühere Aussage Gewicht gelegt wird.

Urtheil I. S. vom 4. Juli 1893 gegen S.

Gründe: Nach dem Inhalte des Sitzungsprotokolles beantragte in der Hauptverhandlung der Vertheidiger, nachdem die Zeugin H. unter Aussetzung der Vereidigung vernommen war, die eidliche Aussage der Zeugin aus den Akten Bl. 13 zu verlesen. In Ausführung des ergangenen Beschlusses ist sodann im Protokoll vermerkt: „Der Zeugin H. wird die Aussage Bl. 13 zur Stärkung des Gedächtnisses vorgehalten." Später ist die Zeugin vereidigt worden.

Die Revision ersieht hierin insbesondere auch einen Verstoß gegen § 252 StPO., weil die Aussage nicht, wie beantragt, verlesen worden. Diese Rüge erscheint begründet. Es muß angenommen werden, daß der Fall des § 252 Abs. 2 StPO. vorgelegen hat, daß also in der Hauptverhandlung Widersprüche in der Aussage der Zeugin mit ihrer früheren Aussage Bl. 13 der Akten hervorgetreten sind, weil der Antrag des Vertheidigers unmittelbar nach der Vernehmung der Zeugin und bevor noch irgend welche sonstige Zeugen vernommen worden gestellt ist. Nun ist es nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts (Rsp. 5 S. 145 u. 9 S. 123) zwar gestattet, unter gewissen Voraussetzungen an die Stelle der Verlesung der Aussage den bloßen Vorhalt derselben durch den Vorsitzenden treten zu lassen. Diese Voraussetzungen treffen indeß nachweislich vorliegend nicht zu. Daß der Vorhalt Erfolg gehabt hat und die Widersprüche ausgeräumt worden, dafür findet sich kein Anhalt vor. Das Gericht hat auch ferner das Gewicht, welches der früheren Aussage der Zeugin beizulegen, einer ausführlichen Erörterung unterzogen und ist zu dem Resultate gelangt, daß, wenn auch Unrichtigkeiten in jener früheren Aussage nachgewiesen seien, dieselben doch keinen Einfluß auf die Glaubwürdigkeit der Zeugin hätten. Es ist sonach bei der Frage der Glaubwürdigkeit der H. deren frühere Aussage in der Hauptverhandlung benutzt worden, und es mußte mithin namentlich auch, um den beisitzenden Richtern eine genügende Sicherheit der Unterlage für ihre Entscheidung zu gewähren, der Wortlaut der früheren Aussage durch Verlesung zu ihrer Kenntniß gebracht werden, nicht aber genügte eine Beschränkung auf bloße Vorhalte des Vorsitzenden. Da sich nicht übersehen läßt, welche Wirkung die vollständige im § 252 StPO. als Regel vorgesehene Verlesung der früheren Aussage der Zeugin bei der Entscheidung über die Glaubwürdigkeit der letzteren ausgeübt hätte, so mußte auch angenommen werden, daß das Urtheil auf dem gerügten Verstoße beruht.

GVerfG. § 175. StPO. § 54. Auch der Nebenkläger bez. sein Vertreter muß über den Antrag auf Ausschließung der Oeffentlichkeit gehört werden. — Es ist unrichtig, wenn der Vorsitzende einen Zeugen belehrt, er brauche auf die ihm vom Vertheidiger vorgelegte Frage, ob er mit seiner Ehefrau schon vor der Ehe im Konkubinat gelebt habe, nicht zu antworten.

Urtheil II S. vom 5. Juli 1895 gegen D.

Gründe: Ausweislich des Sitzungsprotokolles (StPO. § 274) ist

der — nach Behauptung der Anklage — Verletzte, der Inspektor J., auf gestellten schriftlichen Antrag durch Gerichtsbeschluß als Nebenkläger zugelassen worden. Derselbe wohnte, gleich seinem Vertreter, der ferneren Hauptverhandlung bei. Nach weiterer Bekundung des Protokolls beantragte demnächst der Staatsanwalt unter Begründung seines Antrages Ausschließung der Oeffentlichkeit. Der Vertheidiger und der Angeklagte wurden gehört und alsdann auf verkündeten Gerichtsbeschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen, da die öffentliche Verhandlung die guten Sitten zu gefährden drohe. Der Beschluß ist darauf ausgeführt.

Hiernach sind — da das Sitzungsprotokoll auch in negativer Richtung vollen Beweis erbringt — der Nebenkläger so wenig, wie sein Vertreter über den Ausschluß der Oeffentlichkeit gehört worden. Dadurch erscheint § 175 GVerfG. verletzt, insofern dieser eine Verhandlung über die Ausschließung der Oeffentlichkeit vorschreibt, eine Verhandlung aber die Anhörung aller Betheiligten erfordert. Zu diesen gehört Angesichts des § 437 in Verbindung mit § 425 StPO. zweifellos auch der Nebenkläger; dieser oder wenigstens sein Vertreter hätten folglich vor der Beschlußfassung über den Ausschluß der Oeffentlichkeit gehört werden müssen. Es sind somit die Vorschriften über die Oeffentlichkeit des Verfahrens verletzt. Beim Vorliegen dieses absoluten Revisionsgrundes mußte deshalb die Aufhebung des angefochtenen Urtheils erfolgen.

Uebrigens würde auch ein anderer prozessualer Angriff zu demselben Ergebnisse geführt haben. Ausweislich des Sitzungsprotokolles richtete der Vertheidiger des Angeklagten an den Zeugen J. die Frage, ob er mit seiner Ehefrau vor Eingehung der Ehe im Konkubinat gelebt habe; darauf stellte der Vorsitzende dem Zeugen anheim, „sein Zeugniß zu verweigern oder die Frage nicht zu beantworten". Der Zeuge gab alsdann an, seine Frau habe weder vor noch in der Ehe ein Kind geboren.

Die Revision stützt hierauf mit Recht die Rüge einer Verletzung der §§ 51—54 StPO., weil keiner der hier zugelassenen Zeugnißverweigerungsgründe vorliege. Die Eröffnung, welche der Vorsitzende nach Stellung der Frage seitens des Vertheidigers dem Zeugen machte, kann nur aufgefaßt werden als eine Belehrung des Zeugen dahin, er sei berechtigt, sein Zeugniß überhaupt oder wenigstens die Auskunft auf die ihm vorgelegte Frage zu verweigern. Beides ist Angesichts der betreffenden Vorschriften unrichtig. Da das Bestehen eines Konkubinatsverhältnisses unter unverheiratheten Personen für keinen der daran Betheiligten strafbar ist, so war insbesondere — was praktisch allein in Frage kommen konnte — § 54 StPO. nicht anwendbar. Die vom Zeugen auf die Frage ertheilte Auskunft ist zweifellos durch die nach Obigem unrichtige Belehrung des Vorsitzenden beeinflußt; eine Beantwortung der gestellten Frage enthält sie sachlich nicht, sie stellt sich vielmehr inhaltlich als eine Ablehnung einer Auskunft auf die vorgelegte Frage dar. Damit ging der Angeklagte eines Beweismittels über einen für die Entscheidung erheblichen Punkt verlustig; denn der Vorwurf, daß der Zeuge mit seiner jetzigen Ehefrau vorher im Konkubinate gelebt habe, bildete einen Gegenstand der Anschuldigung wie der Verurtheilung. Es muß deshalb bejaht werden, daß das angefochtene Urtheil auf dem prozessualen Verstoß beruht.

StGB. § 274. Wird von einem schriftlichen, beiderseits unterschriebenen Vertrage eine nachträglich verabredete und dem Vertrage beigefügte, jedoch nur von einem Kontrahenten unterzeichnete Bestimmung später ohne Wissen vom anderen Kontrahenten abgetrennt und bei Seite geschafft, so liegt eine Urkundenbeschädigung im Sinne des § vor. Urtheil IV. S. vom 20. Sept. 1895 gegen K.

Aus den Gründen: Nicht rechtsirrthümlich erscheint die Annahme des Vorderrichters, daß der zwischen dem Gemeindevorstande als Verpächter und verschiedenen Pächtern schriftlich abgeschlossene und von beiden Theilen vollzogene Pachtvertrag über die Gemeindewiesen, unter welchem sich eine von den Pächtern allein unterschriebene Klausel über die Modalitäten der Pachterneuerung befand, als eine dem Angeklagten (Gemeindevorsteher) nicht ausschließlich gehörige Urkunde anzusehen sei. Denn nach den für die Beurtheilung dieser Frage maßgebenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts, namentlich unter analoger Anwendung der Bestimmungen des Preuß. ALR. über den Eigenthumserwerb durch Spezifikation und über den Erwerb des Miteigenthums (§§ 304 ff. I 9; § 5 I 17) muß angenommen werden, daß eine durch die gemeinsame Thätigkeit der Kontrahenten entstandene Urkunde über einen zwischen ihnen errichteten Vertrag, beiden Theilen gemeinschaftlich gehöre. (cf. Entsch. in Strafs. 10. S. 214.) Auf demselben Gesichtspunkte beruht auch die Regelung der prozessualen Editionspflicht im § 387 CPO.

Wenn nun, wie festgestellt ist, der Angeklagte, als derzeitiger Gemeindevorsteher vor der anderweiten Verpachtung der Wiesen die vorerwähnte, dem bisherigen Pachtvertrage angeschlossene Klausel durch Abschneiden von der Urkunde getrennt hat, so hat er die letztere unzweifelhaft beschädigt, und da in der Klausel gesagt war:

> den Pächtern sei eröffnet, daß sie im Falle bedeutender auf die Wiesen verwendeter Verbesserungen dieselben auf drei weitere Jahre für denselben Preis behalten sollten,

so unterlag auch die Annahme des Vorderrichters keinem Bedenken, daß Angeklagter die Beschädigung zum Nachtheile eines Anderen vorgenommen habe. Denn der Pächter G. hat den in der Klausel vorgesehenen Anspruch dem Angeklagten gegenüber war dem neuen Verpachtungstermine geltend gemacht, Angeklagter hat darauf den Zusatz durch Abschneiden beseitigt und G. hat die Wiederverpachtung nur zu einem bedeutend höheren als dem bisherigen Preise erlangen können. Durch die Beseitigung der mehrgedachten Klausel war ihm unzweifelhaft ein Beweismittel für sein behauptetes Recht auf Wiederpachtung zu dem früheren Pachtzins entzogen, da der Umstand, daß sie nur von den Pächtern und nicht auch vom Verpächter vollzogen war, die Klausel aus den im ersten Urtheil angegebenen Gründen nicht unbedingt wirkungslos machte. Insofern war G. also durch den Verlust eines Beweismittels mindestens prozessualisch in eine ungünstigere Lage versetzt, und die hierauf gerichtete Absicht des Angekagten ist ausdrücklich festgestellt. Damit erübrigte sich die von der Revision vermißte besondere Feststellung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit. Die Richtigkeit der weiteren Ausführung des Vorderrichters, daß der qu. Zusatz nach Trennung vom Vertrage eine selbstständige Urkunde bildete, welche vom Angeklagten unterdrückt worden sei, kann

hiernach dahingestellt bleiben. Zur Anwendung des § 274[1] StGB. genügte schon die Feststellung, daß die ursprüngliche aus dem Pachtvertrage und dem Nachtrage bestehende Urkunde durch das Zerschneiden beschädigt sei. Uebrigens würde es darauf, ob der die nachträgliche Klausel enthaltende Abschnitt für sich allein zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen erheblich war, nicht ankommen. Denn der § 274[1] setzt bei den dort aufgeführten Urkunden eine Beweiserheblichkeit im Sinne des § 267 StGB. nicht voraus.

SPOt. § 263. Werden bei einem Diebe einzelne von einem Diebstahle herrührende Gegenstände in Beschlag genommen, und wird er in Folge fehlenden Beweises nur wegen Unterschlagung jener Sachen verurtheilt, so steht diese Verurtheilung, wenn rechtskräftig geworden, seiner späteren Strafverfolgung wegen jenes von ihm begangenen Diebstahls auch in Ansehung derjenigen Gegenstände, die nicht Gegenstand der früheren Verurtheilung gewesen, hindernd entgegen.

Urtheil IV. S. vom 24. September 1895 gegen M.

Aus den Gründen: ... Dagegen muß die Revision mit ihren Angriffen gegen die Verurtheilung des Angeklagten wegen des bei J. verübten Diebstahls durchdringen. Nach der vorinstanzlichen, dieser Verurtheilung unterbreiteten Feststellung hat der Angeklagte am ... dem J. verschiedene Dietriche, Hauptschlüssel und sonstiges Handwerkszeug aus seiner verschlossenen Werkstatt in der Absicht rechtswidriger Zueignung weggenommen. Die Feststellung ist unter anderem auf die Thatsache gegründet, daß bei Gelegenheit einer bei dem Angeklagten wegen eines anderen ihm zur Last gelegten Diebstahls abgehaltenen Haussuchung sechs Dietriche und zwei Holzkeile in Beschlag genommen worden sind, welche, wie sich später herausgestellt hat, ein Theil der dem J. gestohlenen Sachen gewesen sind.

Die Revision behauptet nun, daß der Angeklagte wegen der damals bei ihm beschlagnahmten Gegenstände bereits rechtskräftig wegen Unterschlagung bestraft worden sei, und meint, daß deshalb die jetzt ausgesprochene Verurtheilung wegen Diebstahls den Grundsatz: ne bis in idem*) verletze. Dem ist beizutreten.

---

*) Der Grundsatz „ne bis in idem" gehört seinem Wesen und seiner Natur nach nicht blos dem Proceßrechte an, sondern greift auch in das materielle Recht über, indem er durch Ausschluß einer weiteren Strafverfolgung die Straflosigkeit der That begründet und dem Angeklagten ein materielles Schutzrecht verleiht. Entsch. 25 S. 27 (den gleichen Satz hat das Reichsg. auch in Ansehung der Verjährung aufgestellt, indem es ausführt, es gehörten die Bestimmungen über die Verjährung nicht oder doch nicht ausschließlich in das Proceßrecht, sondern wesentlich in das materielle Recht — Entsch. 12 S. 434. — Anders bei dem Strafantrage. Er ist lediglich proceßualer Natur). Es ist daher in der Revisionsinstanz, sobald überhaupt die Beschwerde materieller Gesetzesverletzung erhoben worden, von Amtswegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen der durch jenen Satz bedingten Straflosigkeit des Angeklagten gegeben seien Demgemäß ist auch (Entsch. 18 S. 272) die Geltendmachung des Einwandes in der Revisionsinstanz selbst dann zulässig, wenn er in erster Instanz nicht angebracht worden war.

Die gesetzlichen Merkmale des Satzes „ne bis in idem" sind:

1. es muß ein rechtskräftiges richterliches Urtheil vorliegen und sind Erkenntnisse anderer Behörden z. B. die im Verwaltungs-Streitverfahren oder an Verwaltungsbehörden gefällten zur Begründung des Satzes nicht geeignet. Auch von

Die Vorinstanz ist nicht der Ansicht. Sie stellt zwar fest, daß der Angeklagte durch das Urtheil v. 18. April 1895 auf Grund seiner nicht für widerlegt erachteten Angabe, die Dietriche und Holzkeile gefunden zu haben, wegen Unterschlagung verurtheilt worden, und daß das Urtheil die Rechtskraft beschritten hat: führt jedoch aus, daß, wenn auch wegen jener damals beschlagnahmten Sachen res judicata vorliege, doch bezüglich des von dem früheren Urtheile nicht betroffenen bedeutenden Restes des dem J. gestohlenen Handwerkzeugs einer Ver-

---

den gerichtlichen Urtheilen scheiden die von den Disziplinargerichten (auch Ehrengerichtshöfe Rspr. 2 S. 535) und den Militärgerichten gefällten aus. Besonderer Erwähnung bedürfen.

a) die polizeilichen Strafverfügungen. Wiewohl sie, wenn rechtskräftig geworden, gleich dem rechtskräftigen Urtheil vollstreckbar sind, kann ihnen dennoch eine über ihren Inhalt hinausgehende Bedeutung nicht beigelegt werden. Sie ergehen ohne vorgängige causae cognitio auf Grund einer Anzeige oder höchstens eines summarischen Verfahrens. Ist nun gegen sie nicht rechtzeitig auf gerichtliche Entscheidung angetragen worden, so ist wegen der durch sie getroffenen That ein gerichtliches Verfahren zwar aus demselben rechtlichen Gesichtspunkt, aus dem sie ergangen, ausgeschlossen, aus einem anderen Gesichtspunkte aber, insbesondere aus einem solchen, der die Kompetenz der polizeilichen Strafgewalt überschreitet, nicht. Entsch. 2 S. 211. Ist die durch die Strafverfügung festgesetzte Strafe zur Zeit der Entscheidung in dem neuen gerichtlichen Verfahren schon verbüßt, so hat doch das Gericht auf diesen Umstand keinerlei Rücksicht zu nehmen, darf auch nicht in analoger Anwendung des § 458 StPO. auf Aufhebung der Verfügung erkennen.

b) Den polizeilichen Strafverfügungen stehen die Bescheide eines Seemannsamtes gleich. Auch sie beruhen, wie alle Administrativbescheide, nicht auf einen umfassenden causae cognitio und haben deshalb, wenn sie unangefochten geblieben, die Wirkung eines Verbrauchs der Strafklage insofern nicht, als sie der Strafverfolgung derselben That, aber aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte nicht entgegenstehen. Entsch. 22 S. 232.

c) Aus dem gleichen Grunde haben der auf Grund des § 27 des ForstdiebstahlsG. vom 15. April 1878 erlassene forstrichterliche Strafbefehl (Entsch. 15 S. 112) und der amtsrichterliche Strafbefehl (§§ 447 ff StPO.) keine den Einwand „ne bis in idem" begründende Wirkung. Zwar wird jener, wenn gegen ihn rechtzeitig Einspruch nicht erhoben worden, vollstreckbar und dieser erlangt dann die Wirkung eines rechtskräftigen Urtheils (§ 450 StPO.). Dennoch sind sie nicht geeignet, die strafrechtliche Verfolgung derselben That aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte auszuschließen. A. ist wegen Entwendung von Holz aus dem Walde durch forstrichterlichen Strafbefehl rechtskräftig zur Strafe verurtheilt; später stellt sich heraus, daß A. geschlagenes und aufgesetztes Holz genommen. Seine Verfolgung wegen einfachen Diebstahls ist trotz des Strafbefehls zulässig. Ferner: A. ist, weil er Nachts eine Schlägerei auf der Straße begonnen, durch amtsgerichtlichen Strafbefehl wegen groben Unfugs bestraft. Ungeachtet der Rechtskraft des Strafbefehls kann er wegen Körperverletzung, die er bei jener Schlägerei verübt hat, verfolgt und bestraft werden. Rspr. 3 S. 367, Entsch. 4 S. 243, 14 S. 338. Dagegen unterscheidet sich der vom Richter erlassene Strafbefehl von dem, den eine andere Behörde erlassen, dadurch, daß, wenn die verhängte Strafe bereits verbüßt war, bevor in einem neuen Verfahren Strafe erkannt worden, bei Abmessung dieser letzteren auf sie Rücksicht genommen und die neue Strafe nur unter Anrechnung jener verhängt werden darf (Entsch. 9 S. 321). Stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß die That nur die im Strafbefehl angenommene rechtliche Qualifikation hat, daß er also wegen desselben Delikts zu verurtheilen ist, so ist es unstatthaft, in dem neuen Verfahren nochmals eine Strafe gegen den Angeklagten auszusprechen (Rspr. 8 S. 606).

d) Ist das Urtheil im Privatklageverfahren ergangen, so schließt die eingetretene Rechtskraft desselben jede neue Verfolgung des Angeklagten wegen desselben Vorganges in einem anderen Verfahren der gleichen Art aus. Sind also durch die That mehrere Personen verletzt, und ist das von einer derselben verfolgte Privatklageverfahren durch rechtskräftiges Urtheil erledigt, so ist das Klagerecht der anderen Verletzten, welche sich dem früheren Verfahren hätten anschließen können, verbraucht. Entsch. 3 S. 362, 7 S. 437. — Hat das mit einer Privatklagesache befaßte Gericht ein Offizialdelikt — gleichviel ob allein oder ob in ideeller Konkurrenz mit einem durch Privatklage verfolgbaren — für vorliegend erachtet, so führen die Motive zu § 429 StPO. aus, daß ein gegen die Bestimmungen dieses §. verstoßendes Endurtheil dem Rechte des Staats,

urtheilung des Beschwerdeführers ein Hinderniß nicht entgegenstehe. Sie nimmt also an, daß die Verurtheilung des Beschwerdeführers nur jene ausdrücklich bezeichneten Gegenstände treffe und in Ansehung der übrigen ohne Einfluß sei.

Die Auffassung ist rechtsirrig. Gegenstand der Urtheilsfindung ist nach § 263 StPO. die im Eröffnungsbeschlusse bezeichnete That, und ist unter der That nicht ein bestimmtes konkretes Thun zu verstehen, sondern der ganze Vorgang, das historische Vorkommniß, welches der Anklage zu Grunde liegt (cf.

---

mit öffentlicher Klage das Delikt zu verfolgen, nicht würde entgegenstehen können und insoweit eine Ausnahme von dem Satze „ne bis in idem" würde eintreten müssen (Entsch. 7 S. 441). Indessen hat das Reichsgericht in wiederholten Entscheidungen ausgeführt, daß dieser Gedanke der Motive im Gesetz keinen Ausdruck gefunden, und daß deshalb auch auf Urtheile im Privatklageverfahren die allgemeine Regel Anwendung finden müsse, nach der durch dasselbe die Strafklage auch in Ansehung der abgeurtheilten oder ideell konkurrirenden, nicht abgeurtheilten Offizial-Delikte verbraucht werde. Entsch. 9 S. 14 u. S. 324.

e) Stellt sich in dem auf öffentliche Anklage eingeleiteten Verfahren in der Hauptverhandlung heraus, daß die zur Anklage gestellte That unter einen anderen, als den im Eröffnungsbeschlusse bezeichneten rechtlichen Gesichtspunkt fällt, sei es, daß durch das Ergebniß der Beweisaufnahme ein in jenem Beschlusse vorausgesetztes Thatbestandsmoment wegfällt, oder daß es sich ändert oder ein neues hinzutritt, so hat das Gericht nach § 263 StPO. die Pflicht, den Ausfall der Hauptverhandlung auch nach diesem Gesichtspunkte zu prüfen. Wenn es sich dieser Pflicht entzieht und unter Freisprechung von der Anklage die Verfolgung der That aus jenem Gesichtspunkte einem neuen Verfahren vorbehält, so hat dieser Vorbehalt keinerlei rechtliche Wirkung. Er vermag die Bedeutung der Rechtskraft des freisprechenden Urtheils nicht zu beeinträchtigen, und steht deshalb einem neuen Verfahren der Grundsatz „ne bis in idem" entgegen. Entsch. 15 S. 133. Es ist demgemäß in solchem Falle Aufgabe der strafverfolgenden Behörde, den Eintritt der Rechtskraft des Urtheils zu verhindern. Dasselbe gilt auch dann, wenn die Vorinstanz irriger Weise davon ausgegangen ist, daß es sich nicht um einen anderen Gesichtspunkt, eine andere rechtliche Qualifikation, sondern um eine neue That im Sinne des § 265 StPO. handele, und aus diesem Grunde von einer Prüfung und Entscheidung Abstand genommen. Die Feststellung, daß die That eine neue sei, bindet bei der Prüfung der Sachlage das Revisionsgericht nicht. sic: Entsch. 21 S. 78, wo ein Fall zur Entscheidung gelangt ist, in welchem das Delikt des § 139 StGB. und die Beihülfe zum Morde als dieselbe That angesehen und nach ergangener rechtskräftiger Freisprechung des Angeklagten wegen des ersteren Delikts seine Strafverfolgung wegen des letzteren für unzulässig erklärt worden ist.

f) Das Urtheil verbraucht die Strafklage auch in Ansehung der ideell konkurrirenden Delikte, selbst wenn das erkennende Gericht sie übersehen, sie nicht für gegeben erachtet oder sich zu ihrer Aburtheilung für unzuständig erklärt hat. Durch schöffengerichtliches Urtheil war der Angeklagte wegen Beleidigung, begangen in einem unter falschem Namen veranlaßten Zeitungsinserate rechtskräftig verurtheilt worden. Der demnächst gegen ihn in Folge des Gebrauchs des falschen Namens erhobenen Anklage wegen Urkundenfälschung stand die Rechtskraft des schöffengerichtlichen Urtheils entgegen: Entsch. Bd. 15 S. 9. — Der Angeklagte war der Verübung einer Zuwiderhandlung gegen die Gewerbe-Ordnung in idealer Konkurrenz mit einem Steuervergehen angeklagt. Wegen des ersteren Delikts verurtheilte ihn das Schöffengericht, wegen des anderen aber sprach es seine Unzuständigkeit aus. Die Rechtskraft dieses Urtheils machte die demnächstige Verfolgung des Steuervergehens unstatthaft. Entsch. 25 S. 27.

Der gleiche Satz gilt auch dann, wenn das ideell konkurrirende Delikt eine nur auf Antrag zu verfolgende That ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob zur Zeit der Urtheilsfällung der Strafantrag gestellt war oder nicht: es ist auch ohne Bedeutung, ob das Antragsdelikt in derselben Verfahrensart zu verfolgen war oder auch im Privatklageverfahren verfolgt werden konnte. Entsch. 3 S. 385. Der Satz bietet zu keinen Bedenken Anlaß, sobald eine Verurtheilung ergangen. Denn die verhängte Strafe ist gleichzeitig auch Sühne für das begangene Antragsdelikt. Er giebt dagegen den wesentlichsten Zweifeln Raum bei erfolgter Freisprechung des Angeklagten. Allerdings ruht auch sie auf einer umfassenden causae cognitio, und muß ihr deshalb die Annahme zu Grunde gelegt werden, daß der erkennende Richter die That auch nach derjenigen Richtung hin geprüft hat, in welcher sie sich als Antragsdelikt präsentirt. Indessen

Entsch. 9 S. 420). Es soll das Gericht nicht über einzelne Thatsachen urtheilen, sondern über den Gesammtvorgang, welcher als Einheit die einzelnen vorgekommenen Thatsachen umfaßt. Gegenstand des Urtheils vom 18. April war der strafbare Erwerb der beschlagnahmten Gegenstände, also diejenige Thätigkeit des Beschwerdeführers, durch die er sich in den Besitz jener Gegenstände gesetzt hatte. Wenn nun Beschwerdeführer diese seine Thätigkeit auch noch auf andere als die beschlagnahmten Gegenstände ausdehnte, wenn er sich also durch eine und

---

wird diese Annahme ausgeschlossen, wenn zur Zeit der Urtheilsfindung ein Strafantrag des Verletzten noch nicht gestellt war. Der Mangel eines solchen hinderte den Richter, den Sachverhalt seiner Prüfung zu unterziehen. Dennoch soll ein späteres, bei rechtzeitig nachgeholtem Strafantrage an sich zulässiges Strafverfahren ausgeschlossen sein. Ist z. B. der Angeklagte von der Anklage einer Zuwiderhandlung gegen § 176 Ziff. 1 StGB. freigesprochen worden, es stellt sich aber später erst heraus, daß die gemißbrauchte Person zur Zeit der That noch nicht 14 Jahre alt war, so vermag ein demnächst vom Berechtigten noch rechtzeitig gestellter Strafantrag die Strafverfolgung des Angeklagten aus § 176 Ziff. 3 StGB. nicht herbeizuführen. Der Grundsatz greift somit in die Rechte des Strafantragsberechtigten zerstörend ein und tritt auch der materiellen Gerechtigkeit insofern entgegen, als er die naheliegende Möglichkeit ausschließt, daß eine Verurtheilung von dem Gesichtspunkte des Antragsdelikts aus hätte erfolgen können, und alle die Nebenstrafen in Wegfall bringt, die bei einer Verurtheilung in Folge Antrags des Berechtigten möglicher Weise zu erkennen waren, ja selbst dem Berechtigten die Geltendmachung seines Rechts auf Bußeforderung unmöglich macht.

Man wird daher den Satz dahin einzuschränken haben, daß dann, wenn dem erkennenden Richter in Folge Mangels eines Strafantrages die causae cognitio nach der Seite des Antragsdelikts hin entgegen ist, die ergangene rechtskräftige Freisprechung der Geltendmachung des Strafantrages und insofern einer erneuten Verhandlung und Entscheidung über dieselbe That nicht entgegensteht, ein Satz, der allerdings — wie anzuerkennen ist — mit dem Begriff der Rechtskraft nicht in vollem Einklange steht.

2) Zweites Erforderniß ist Identität der That. Der proceßrechtliche Begriff der That ist ein wesentlich anderer, als der materiell rechtliche. Er liegt vor, sobald das im Eröffnungsbeschlusse gekennzeichnete historische Vorkommniß in seinen wesentlichen Elementen den Mittelpunkt der neu angeklagten That ebenwohl bildet, die letztere von der Substanz der ursprünglichen Anklage als zugehöriger Bestandtheil mit ergriffen wird (Entsch. 8 S. 135). (Eine interessante Ausnahme macht Art. 20 des bayerischen G. vom 25. Juli 1850 betr. die Einrichtung des die Kunststraßen befahrenden Fuhrwerks. R.G.Bl. S. 321). Ein entscheidendes Merkmal für die Ausschließung des Begriffs erblickt das Reichsg. darin, daß die neue That zu der bereits abgeurtheilten in Realkonkurrenz tritt.

Das Erforderniß der Identität bietet, wenn auch das Reichsg. in Auslegung derselben bis an die äußersten Grenzen gegangen ist (cf. Entsch. 21 S. 78), besondere Schwierigkeiten doch nur bei den Kollektivdelikten und bei dem sog. fortgesetzten Reate.

a) Bei den Kollektivdelikten ist zu unterscheiden zwischen Verurtheilungen und Freisprechungen. Ein verurtheilendes Erkenntniß deckt alle bis zum Tage der Verurtheilung begangenen Handlungen, die sich als Einzelakte des Kollektivdelikts darstellen, ohne Rücksicht darauf, ob sie dem verurtheilenden Richter bekannt waren oder nicht. Eine strafrechtliche Verfolgung einer solchen Handlung ist daher ausgeschlossen, mag sie als selbständiges Delikt oder als ein Theil jenes Kollektivdelikts angesehen werden. Bei einer freisprechenden Entscheidung tritt diese Wirkung nur insofern ein, als die strafrechtliche Verfolgung einzelner, vor der Entscheidung liegenden Handlungen, die nicht ausdrücklich Gegenstand jener Entscheidung gewesen, nur dann ausgeschlossen ist, wenn sie wiederum als ein Kollektivdelikt aufgefaßt werden. Dagegen ist ihre Verfolgung als selbständiges Einzeldelikt zulässig. Weder bei den Verurtheilungen noch bei den Freisprechungen macht es einen Unterschied, ob die verschiedenen zu dem Kollektivdelikte gehörigen Akte an demselben oder an verschiedenen Orten begangen worden sind.

Beispiele: Der Angeklagte war wegen unbefugten gewerbsmäßigen Jagens am 27. Okt. 1881 verurtheilt worden auf Grund der Feststellung, daß er im Sept. 1880 die Einzelakte des Kollektivdelikts verübt habe. Er wurde demnächst nochmals wegen unbefugten im Winter von 1880 zu 1881 verübten Jagens verurtheilt. Das Reichsg. hob diese Entscheidung auf, weil der Verurtheilung die Rechtskraft des Urtheils v. 27. Okt. 1881 entgegenstehe. Entsch. 7 S. 32. —

dieselbe Handlung in den Besitz auch noch anderer Sachen setzte, so umfaßte der historische Vorgang in seiner Gesammtheit auch den Erwerb dieser letzteren. Da nun die Vorinstanz nicht festgestellt hat, daß Beschwerdeführer durch zwei verschiedene selbständige Handlungen einmal die beschlagnahmten Sachen und sodann die übrigen dem J. weggenommen, vielmehr angenommen, daß die Wegnahme aller dieser Sachen in einem Akt und gleichzeitig geschehen, so ist ihr Erwerb auch nur als eine einzige That anzusehen. Sie war Gegenstand der Urtheils-

---

Der Angeklagte, von der Anklage gewerbsmäßigen Glücksspiels freigesprochen, durfte wegen eines vor jener Entscheidung gespielten Glücksspiels nicht mehr als gewerbsmäßiger Spieler verfolgt werden. Entsch. 26 S. 299. — A. war von der Anklage, in B. gewohnheitsmäßig der Unzucht Vorschub geleistet zu haben, freigesprochen worden: er wurde später in St. angeklagt, in einer vor Erlaß des freisprechenden Urtheils liegenden Zeit in St. aus Gewohnheit gekuppelt zu haben. Das Reichsg. nahm an, daß die Freisprechung auch diese Fälle decke und erachtete die Strafverfolgung in St. für unzulässig. Entsch. 24 S. 243. — A. war zwar der gewerbsmäßigen Hehlerei angeklagt, jedoch nur wegen einfacher Hehlerei in den in der Anklage gedachten Fällen verurtheilt worden. Das Urtheil stand der Verfolgung des A. wegen anderer vor dem Erlaß der Entscheidung verübten einfachen Hehlereifälle nicht entgegen. Rspr. 7 S. 670 — Entsch. 23 S. 230, 24 S. 419. —

b) Bei fortgesetztem Delikt. Ueber den Begriff: Entsch. 4 S. 188 — auch v. Buri, Beiträge S. 144 ff. — Unter einem fortgesetzten Delikt hat man eine aus einem einzigen Delikte hervorgegangene ununterbrochene Reihe gleichartiger, dasselbe Rechtsgut betreffender Rechtsverletzungen. Alle diese Handlungen werden zu einer juristischen Einheit zusammengefaßt, und diese Einheit gilt als eine That. Erfolgt nun eine Verurtheilung wegen eines fortgesetzten Delikts, so umfaßt diese alle diejenigen Handlungen, welche Theile dieser Einheit bilden. Es entsteht nun die Frage: Kann, wenn durch rechtskräftiges Urtheil über eine Strafthat entschieden ist und eine neue gleicharrige Handlung desselben Angeklagten zur Verhandlung gelangt, das Gericht annehmen, daß es sich um ein fortgesetztes Delikt handelt und die neue That nur ein Theil desselben ist? Eine Bejahung der Frage würde eine Bestrafung der neuen That unmöglich machen, weil das fortgesetzte Delikt als eine einheitliche Handlung nur einmal bestraft werden kann, eine erneute Bestrafung somit den Grundsatz „ne bis in idem" verletzen würde. Das Reichsg. hat angenommen, daß wenn das bereits ergangene Urtheil die damalige That als eine selbständige Handlung festgestellt hat, das Gericht nicht berechtigt ist, die neue Handlung trotz ihrer Gleichartigkeit als eine Fortsetzung der früheren zu behandeln, da es in die Rechtskraft des ergangenen Urtheils nicht eingreifen und die dort getroffenen Feststellungen nicht abändern kann (Rspr. 8 S. 643). Insbesondere genügt es nicht, die Einheitlichkeit der neuen und der früheren That aus der Einheitlichkeit des Entschlusses herzuleiten (Entsch. 22 S. 235).

Beispiele: A. versendet Circulare, in welchen Andere durch Drohungen zu gewissen Handlungen bestimmt werden sollten. Durch ein rechtskräftig gewordenes Urtheil wurde die Versendung der Circulare für straflos erklärt. In einem wegen abermaliger Versendung erneut eingeleiteten Verfahren erachtete das Gericht den Grundsatz „ne bis in idem" für durchgreifend, weil die Versendung aller dieser Circulare auf einem einheitlichen Entschlusse beruhe, somit ein fortgesetztes Delikt vorliege. Entsch. 22 S. 235. — A. ist wegen Verübung eines Betruges rechtskräftig verurtheilt worden. In einem neuen gegen ihn anhängig gemachten Verfahren wegen Betrugs fand das Gericht, daß der neue Fall mit dem bereits abgeurtheilten völlig übereinstimme, und stellte fest, daß A. schon bei Begehung des ersten seinen Willen auf die Begehung beliebiger künftiger Fälle als Ausführungsakte einer Strafthat gerichtet gehabt habe. Es nahm deshalb fortgesetztes Delikt an und erachtet eine Bestrafung des neuen Falles für ausgeschlossen. Das hat das Reichsg. gemißbilligt, weil das Gericht nicht berechtigt gewesen sei, die in dem früheren rechtskräftigen Urtheil als selbständige Handlung festgestellte That in ihrem Wesen zu ändern und als Theil eines fortgesetzten Delikts zu behandeln. Entsch. 26 S. 162.

Ist in dem rechtskräftigen Urtheil die That als fortgesetztes Delikt festgestellt worden, so hat man zu unterscheiden, ob der neue, eine gleiche Rechtsverletzung enthaltende Fall vor oder nach dem Erlaß jenes Urtheils begangen worden. Ist es nach-

findung am 18. April und deckt die dort getroffene Entscheidung die gesammte Thätigkeit des Beschwerdeführers, also auch den Erwerb derjenigen Sachen, die durch dieselbe That in den Besitz des Beschwerdeführers gelangt waren, gleichgültig, ob sie damals dem Richter bekannt waren oder nicht, und ob dieser die That in einer der Wahrheit entsprechenden Weise qualifizirt hat. Wollte man der Ansicht der Vorinstanz Folge geben, so würde Beschwerdeführer, obwohl er nur eine That verübt hat, wegen derselben je nach der Zeit der Ermittelung der einzelnen Gegenstände wiederholt bestraft werden können.

Bei dieser Sachlage erweist sich die Beschwerde einer Verletzung des Grundsatzes „ne bis in idem" und eines Verstoßes gegen § 263 StPO. als begründet.

StGB. § 242. Die Annahme, daß ein von einem Rollwagen während der Fahrt herabgefallener Gegenstand noch so lange in dem Gewahrsam des Kutschers sich befindet, als es diesem möglich ist, den Weg zurückzugehen und den Gegenstand aufzufinden, selbst wenn ihm die Stelle des Herabfallens nicht genau bekannt war, ist nicht rechtsirrig. Die Wegnahme eines solchen Gegenstandes in der Absicht der Zueignung ist daher Diebstahl, nicht Fundunterschlagung.

Urtheil III. S. vom 4. Juli 1895 gegen St. u. Gen.

Gründe: Die Revision wendet sich in ihrer Begründung wesentlich gegen die Annahme des Vorderrichters, daß Diebstahl und nicht blos Unterschlagung vorliege, da der als gestohlen bezeichnete Sack Kaffee zur Zeit der Aneignung durch die Angeklagten nicht mehr im Gewahrsam eines Anderen sich befunden habe. Nach dem Urtheil ist dem Kutscher A. ein Sack mit Kaffee von seinem Rollwagen abhanden gekommen und zwar während der Fahrt bis zum Magdeburger Bahnhof in L., und wird unterstellt, daß der Sack auf dem Wege zunächst vom Wagen heruntergefallen und alsdann von den Angeklagten in Besitz genommen ist. Das Urtheil geht davon aus, daß dieser einem Dritten gehörige Sack, welcher dem A. zum Transport nach dem Bahnhof übergeben worden war, den auch A. dorthin befördern wollte, während des Transports sich im Gewahrsam des A. befunden hat. Das erkennt auch die Revision für die Zeit bis zum Herabfallen des Sackes vom Wagen als zutreffend an. Es kann sich darnach nur fragen, ob durch Herunterfallen des Sacks der Gewahrsam des A. aufge-

---

her geschehen, so greifen die obigen Grundsätze Platz, weil durch das rechtskräftige Urtheil das fortgesetzte Delikt definitiv abgeschlossen worden und spätere Handlungen zu jener Einheit nicht mehr zu zählen sind. Bei vorheriger Verübung bleibt zu prüfen, ob sich der Fall als ein Einzelakt des fortgesetzten Delikts charakterisirt.

3. Ein drittes Erforderniß endlich ist Identität der Person. Es muß sich die neue Strafverfolgung gegen dieselbe Person richten, gegen welche das frühere, nunmehr rechtskräftige Urtheil ergangen war. Eine Verschiedenheit der Betheiligung des Angeklagten an dem historischen Ereignisse, in welchem sich die That verkörpert, ist ohne Einfluß auf die Frage nach der Identität. Wird z. B. der Angeklagte von der Anklage der Mittbäterschaft an einem Diebstahle freigesprochen, so hindert diese Freisprechung auch die Verfolgung des Angeklagten wegen Beihülfe an jenem Diebstahle oder wegen Hehlerei an Sachen, die von jenem Diebstahle herrühren. Ist die Einziehung eines bestimmten Gegenstandes als Nebenstrafe bereits Objekt einer Freisprechung gewesen, so kann sie nicht mehr Objekt einer neuen gegen denselben Angeklagten erhobenen Strafklage werden. Entsch. 27 S. 352.

hoben wurde. Diese Frage wird von der Vorinstanz verneint, welche annimmt, der Gewahrsam habe sich bei dem A. befunden, weil dieser bei dem von ihm ausgeführten Transport des Sackes bis zur Ankunft am Bestimmungsorte allein thatsächlich in der Lage gewesen sei, mit Ausschluß Anderer darüber zu verfügen; es stehe weiter fest, daß A. auch an dem vom Wagen gefallenen Sack mit Kaffee den Gewahrsam nicht habe aufgeben wollen, daß er faktisch auch, als der Sack vom Wagen gefallen, noch in der Lage gewesen sei, durch Rückkehr an den Ort, wo der Sack lag, über den letzteren wirksam Bestimmung zu treffen und dies umsomehr, als er nach seiner Versicherung bereits auf dem ganz in der Nähe belegenen Bahnhof angelangt, den Verlust des Sackes bemerkt habe und allein durch den Umstand, daß die Angeklagten sich des Sackes mit Inhalt unberechtigt bemächtigt und ihn eigenmächtig fortgetragen hätten, hieran verhindert sei.

In dieser Ausführung, welche, soweit sie rein thatsächliche Momente enthält, für das Revisionsgericht bindend ist, kann ein Rechtsirrthum nicht entdeckt werden. Verfehlt erscheinen dagegen die Deduktionen der Revision. Den unhaltbaren Satz, daß der Gewahrsam an dem auf einem in Bewegung befindlichen Geschirre befindlichen Gegenstande objektiv aufgehoben sei, wenn der Gegenstand von der umgrenzten Aufbewahrungsstelle, als welche der Wagen sich darstellt, auf die freie öffentliche Straße heruntergefallen sei, scheint die Revision selbst nicht aufrecht erhalten zu wollen. Den aus der Judikatur herangezogenen Beispielen, daß Dienstboten in den Räumen der Herrschaft, Verkäufer in den Räumen des Ladeneigenthümers . . . Diebstahl, keine Unterschlagung begehen, wenn sie Sachen aus diesen Räumen wegnehmen, kommt eine erschöpfende Bedeutung nicht zu. Sie schließen die Annahme fortdauernden Gewahrsams und damit die Möglichkeit des Diebstahls in anders gelegenen Fällen nicht aus. Ob die Möglichkeit der thatsächlichen Ausübung der Verfügungsgewalt, welche der Gewahrsam bedingt, vorliegt, wird wesentlich von der Beurtheilung des einzelnen Falles nach allen begleitenden Umständen abhängen. Wenn nun vorliegend festgestellt ist, daß der bisherige Inhaber des Gewahrsams schon nach Zurücklegung der kurzen Weiterfahrt bis zum nahe gelegenen Bahnhof den Verlust bemerkte, und weiter angenommen ist, er sei in der Lage gewesen, den von ihm eingeschlagenen Weg zurückzugehen, den Sack — dessen Lage zudem keine völlig ungewisse, sondern durch den zurückgelegten Fahrweg näher bestimmbar war — aufzufinden und wieder an sich zu nehmen, auch wenn die Stelle des Heruntersallens ihm nicht speziell bekannt war, so ist nicht ersichtlich, daß eine rechtsirrige Auffassung in Betreff des Gewahrsams den Ausführungen des Vorderrichters zu Grunde liegt. Dafür, daß die Absicht der Innehabung auf Seiten des A. eine lediglich bedingte gewesen sei, bietet der Thatbestand des Urtheils keinen Anhalt. Es kann auch davon abgesehen werden, daß nach den eigenen Ausführungen der Revision der Gewahrsam des A. objektiv wie in subjektiver Beziehung zur Zeit der Strafthat fortbestanden haben würde, wenn die rechtswidrige Zueignung stattfand, ehe A. auf dem Magdeburger Bahnhofe sich des Abhandenkommens des Sackes bewußt wurde, wie dies die Urtheilsgründe wahrscheinlich machen, aber allerdings nicht bestimmt feststellen. Es genügt vielmehr zur Annahme des fortdauernden Gewahrsams, daß A. nach der ausdrücklichen Anerkennung des Urtheils nicht die Absicht gehabt hat, auch an dem vom Wagen gefallenen Sacke den Gewahrsam aufzugeben, und daß er thatsächlich bis zur Wegnahme des Sackes die Möglichkeit hatte, an demselben die physische Herrschaft auszuüben.

Digitized by Google

Daß auch die Angeklagten den Sack nicht als eine außer fremdem Gewahrsam befindliche Sache angesehen und deshalb die Zueignung in diebischer Absicht vorgenommen haben, bringt das Urtheil durch die Feststellung zum Ausdruck, daß der Sack mit Kaffee auch nach Ansicht der Angeklagten, welche das Fallen desselben vom Wagen gesehen hätten, eine verloren gegangene Sache nicht habe sein können.

StGB. § 263. Ein Kaufmann, welcher einen socius in sein Geschäft aufnimmt, hat nicht die Rechtspflicht, bei der Abschließung des Aufnahmevertrages die Geschäftsschulden genau anzugeben. Das Verschweigen derselben ist daher kein Unterdrücken einer wahren Thatsache. Ueber die Feststellung der Vermögensschädigung in solchem Falle. Urtheil II. S. vom 10. Juli 1895 gegen W.

Aus den Gründen: Nach den Feststellungen der Vorinstanz soll der dem Angeklagten zur Last gelegte Betrug dadurch begangen sein, daß Angeklagter durch Unterdrückung einer wahren Thatsache, nämlich durch Verheimlichung seiner Geschäftsschulden an den Kaufmann B. in Höhe von 38 000 M. in dem Sch. einen Irrthum erregt habe, ohne welchen Sch. den Gesellschaftsvertrag mit dem Angeklagten nicht abgeschlossen haben würde. Die Verheimlichung aber soll, wie die Urtheilsgründe ergeben, darin bestanden haben, daß der Angeklagte bei den Verhandlungen, welche dem Vertragsabschluß vorausgingen, das Bestehen jener Schuld dem Sch. absichtlich verschwiegen habe. Durch ein bloßes Verschweigen wird indessen das Thatbestandsmerkmal der „Unterdrückung wahrer Thatsachen" nicht erfüllt: hinzukommen muß entweder eine Rechtspflicht zur Mittheilung der fraglichen Thatsache oder ein aktives, auf Täuschung angelegtes Verhalten des Angeklagten (cf. Rspr. 9 S. 742 f.). Nach beiden Richtungen hin entbehrt das Urtheil jeder Feststellung. Daß jeder Inhaber eines Handelsgewerbes bei Annahme eines stillen Gesellschafters rechtlich verpflichtet sei, letzterem genaue Mittheilungen über seine Vermögenslage zu machen und insbesondere auch die vorhandenen Schulden mindestens ihrer Gesammthöhe nach anzugeben, läßt sich auch mit Rücksicht auf Art. 253 HGB., welcher das Bestehen der stillen Gesellschaft voraussetzt, nicht annehmen; es muß vielmehr als Sache des persönlichen Vertrauens dem als stiller Gesellschafter Eintretenden selbst überlassen bleiben, in welcher Weise und in welchem Umfange er sich von den Vermögensverhältnissen des Anderen Kenntniß verschaffen will, um daraufhin seine Entschließung über die Betheiligung am Geschäft zu treffen. Eine Rechtspflicht zur Mittheilung der vorhandenen Schulden könnte sonach nur durch besondere Abmachungen der Kontrahenten selbst begründet werden, und es wäre mithin zu prüfen gewesen, ob derartige Abmachungen ausdrücklich getroffen oder auch nur aus den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zu entnehmen waren. Ein aktives auf Täuschung angelegtes Verhalten des Angeklagten gegenüber dem Sch. vor oder bei Abschluß des Vertrages geht aus den Urtheilsgründen ebensowenig hervor. Ein solches Verhalten würde dem Angeklagten zum Vorwurf gemacht werden können, wenn er mit Sch. über seine Vermögenslage verhandelt und dabei jene Schuld absichtlich verschwiegen, oder wenn er dem Sch. zum Zwecke der Orientirung über die Vermögenslage die Einsicht seiner Bücher gewährt hätte,

Digitized by Google

in welchen jene Schuld, wie er wußte, nicht eingetragen war. In dieser Beziehung stellen aber die Urtheilsgründe keinerlei Thätigkeit des Angeklagten, sondern nur die Annahme des Sch. fest, daß der Angeklagte ihm seine Schuldverhältnisse richtig und vollständig angegeben habe und daß dieselben aus den von ihm eingesehenen Geschäftsbüchern sämmtlich zu ersehen seien.

Rechtlich ebenso unzureichend sind die Annahmen, auf Grund deren der Vorderrichter zur Feststellung einer Vermögensbeschädigung auf Seiten des Sch. gelangt. Da letzterer durch die Täuschung zur Eingehung des Gesellschaftsvertrages bewogen worden sein soll, so konnte eine Vermögensbeschädigung im Sinne des Gesetzes nur aus dem Vorhandensein einer Differenz zwischen dem Geldwerthe des Sch.'schen Vermögens vor und nach Abschluß des Vertrages hergeleitet werden (Entsch. des Reichsg. 16 S. 1 ff.). Eine solche Differenz, wie sie aus dem Minderwerthe der von Sch. für seine Bareinlage erwarteten Gegenleistung des Angeklagten gefolgert werden könnte, stellt aber der Vorderrichter nicht fest, sonder erblickt die Vermögensbeschädigung auf Seiten des Sch. in dem Verluste der Baareinlage, welcher auf die später erfolgte und anscheinend auf unverschuldeten Geschäftsverlusten beruhende Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Angeklagten herbeigeführt worden ist.

Bei dieser Sachlage läßt sich die Annahme nicht abweisen, daß die Vorinstanz nicht nur hinsichtlich des Merkmals der Unterdrückung wahrer Thatsachen, sondern auch hinsichtlich desjenigen der Vermögensbeschädigung von unrichtiger Rechtsanschauung ausgegangen ist.

StPO. § 316. Im schwurgerichtlichen Verfahren ist der Gerichtshof nicht behindert, bei der Strafzumessung die Art der Ausführung der That, wie er sie durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung für erwiesen erachtet hat, strafmildernd oder erschwerend geltend zu machen, selbst wenn sich aus dem Spruche der Geschworenen nicht ersehen läßt, daß diese gleichfalls jene Ausführungsart als erwiesen angenommen haben.

StPO. § 258. Daß dem Angeklagten durch den Dolmetscher auch die Gründe eines in der Hauptverhandlung abgegebenen Gutachtens verdolmetscht werden, ist nicht erforderlich. Nur wenn es der Angeklagte verlangt, muß es geschehen. Urtheil III. S. vom 10. Juli 1895 gegen N.

Aus den Gründen: I. Aus den maßgebenden Bestimmungen über die Vertheilung der erkennenden Thätigkeit zwischen den Geschworenen und dem Schwurgerichtshofe (§ 81 GVG. und § 293 StPO.) ergiebt sich als Grundsatz, daß, während die Geschworenen darüber befinden, ob das unter Anklage gestellte Thun erwiesen, unter den im Strafgesetze bezeichneten Thatbestand zu subsumiren und dem Angeklagten strafrechtlich zuzurechnen ist, der Gerichtshof die verwirkte Strafe nach den Umständen des Einzelfalles festzusetzen und, soweit für diese Festsetzung das Ergebniß der vor den Geschworenen stattgehabten Verhandlung zu würdigen ist, diese Würdigung selbständig vorzunehmen hat (Entsch. in Straff. 12 S. 151). Dem entspricht es durchaus, wenn im vorliegenden Falle, wo die Angeklagte durchden Spruch der Geschworenen für überführt erachtet worden

ist, ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben, der Gerichtshof im Urtheil bei der Strafabmessung der Erwägung Raum giebt, das Kind sei von der Thäterin in einen verschlossenen Korb gelegt und dann in den Abort geworfen worden. Daß diese Feststellung in Widerspruch träte mit dem Spruch der Geschworenen, worin ein Aufhebungsgrund gefunden werden könnte, vermag der Vertheidiger selbst nicht zu behaupten. Ob aber die gedachte Feststellung im Einklange steht mit der Auffassung des Eröffnungsbeschlusses, ist ganz ohne Belang, weil auf diesem Beschlusse das Enderkenntniß nach § 260 StPO. nicht beruht.

II. Es besteht keine gesetzliche Vorschrift, welche es dem erkennenden Gerichte zur Pflicht macht, einem der deutschen Gerichtssprache nicht mächtigen Beschuldigten durch den deshalb zur Hauptverhandlung zugezogenen Dolmetscher die Begründung des Gutachtens gehörter Sachverständiger wörtlich übersetzen zu lassen. Die in dieser Richtung zu treffenden Maßregeln stehen Kraft der Leitungsbefugniß in dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden (§ 237 Abs. 1 StPO). Ein Revisionsgrund kann also darin nicht gefunden werden, daß, wie das Sitzungsprotokoll ergiebt, nur die Endresultate der sachverständigen Gutachten in die Muttersprache der Angeschuldigten bei Abhaltung der Hauptverhandlung durch den Dolmetscher übertragen worden sind. Genügte dies der Angeklagten nicht, so wäre es, zumal sie nach der Uebertragung in Gemäßheit des § 256 StPO. gehört worden ist, an ihr gewesen, eine weitergehende Verdolmetschung des Inhalts der Gutachten zu verlangen.

StPO. § 244. Wenn ein auf Anordnung des Vorsitzenden vorschriftsmäßig geladener Zeuge beim Beginn der (mehrtägigen) Hauptverhandlung nicht erscheint, sich aber im Laufe der Verhandlung (vom zweiten Tage) vor dem Schlusse der Beweisaufnahme meldet, so muß seine Vernehmung erfolgen und verstößt die Unterlassung derselben gegen das Gesetz.

Urtheil des Ferien-S. vom 25. Juli 1895 gegen H.

Aus den Gründen: Der Revision muß zugegeben werden, daß die Nichtvernehmung der Zeugin L. gegen den § 244 StPO. verstößt. Die Zeugin war auf Anordnung des Vorsitzenden des Schwurgerichts zur Hauptverhandlung geladen worden und ausweislich des Sitzungsprotokolls zwar nicht am 28. Mai, dem ersten Verhandlungstage, wohl aber am 29. Mai noch vor dem Schlusse der Beweisaufnahme erschienen. Daß sie demnächst als Zeugin vernommen worden, ergiebt das Protokoll nicht, läßt auch nicht erkennen, aus welchen Gründen von ihrer Vernehmung Abstand genommen worden, und insbesondere ob die Prozeßparteien, nachdem sich die Zeugin gemeldet hatte, auf ihre Abhörung verzichtet. Die Zeugin war, wenn auch nicht auf den Antrag einer der Prozeßparteien, sondern auf Anordnung des Schwurgerichtsvorsitzenden ordnungsmäßig geladen und gehörte daher bei ihrem Erscheinen in der Hauptverhandlung zu den herbeigeschafften Beweismitteln (cf. Rspr. 1 S. 660). Sie hatte auch ihre Eigenschaft dadurch nicht verloren, daß sie am 28. Mai nicht erschienen war; denn da sie sich am 29. Mai noch während der Beweisaufnahme, also in einem Stadium der Verhandlung meldete, in welchem ihrer Vernehmung ein Hinderniß

Digitized by Google

nicht entgegenstand, so würde schlechterdings unerfindlich bleiben, wodurch die Prozeßbetheiligten in ihren prozessualen Rechten auf die Vernehmung der Zeugin beeinträchtigt sein sollten. Es verletzt daher die Unterlassung der Vernehmung der Zeugin den § 244. Nun haben zwar in einer nachträglichen Erklärung, die zu den Akten gebracht worden, die richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts sich amtlich dahin ausgelassen, daß bereits am 28. Mai allseitig auf das Zeugniß der L. verzichtet worden sei, eine Thatsache, die durch das Sitzungsprotokoll nicht beurkundet wird. Es bedarf jedoch eines Eingehens auf den Inhalt und die Bedeutung dieser Erklärung nicht, denn da dieselbe erst nach dem Eingange der Revisionsanträge und deren Begründung und mit Rücksicht auf die in letzterer erhobene Beschwerde abgegeben worden, so kann ihr nach stehender Rechtsprechung des Reichsgerichts die Bedeutung einer rechtsgültigen Ergänzung des Sitzungsprotokolles nicht zuerkannt werden; sie muß vielmehr unbeachtet bleiben.

Liegt somit ein Verstoß gegen § 244 vor, so bleibt noch die Frage zu erörtern, ob das Urtheil auf ihm beruht. Da die Zeugin nicht von einer Prozeßpartei benannt ist, und der Vorsitzende bei Anordnung der Ladung die durch ihr Zeugniß zu erweisende Thatsache nicht bezeichnet hat, so läßt sich mit Sicherheit aus den Akten nicht feststellen, zu welchem Zwecke die Vernehmung der Zeugin erfolgen sollte. Allerdings ist sie im Vorverfahren bereits vernommen worden. Allein selbst wenn man annimmt, daß die von ihr damals abgegebene Aussage Gegenstand ihrer Vernehmung sein sollte, erscheint doch die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß ihr Zeugniß geeignet gewesen wäre, auf den Spruch der Geschworenen in Betreff des Beschwerdeführers einzuwirken. Bei dieser Sachlage läßt sich die Frage, ob das Urtheil auf dem Verstoße beruht, nicht verneinen.

StPO. § 306. Wenn vor der Kundgebung des Geschworenenspruchs der Obmann der Geschworenen bz. diese auf einen, das Datum des Vorfalls betreffenden Fehler in der Frage aufmerksam macht, so ist es keine Ergänzung oder Aenderung der Frage, wenn der Vorsitzende ohne Widerspruch der Betheiligten den Fehler brevi manu verbessert und bedarf es weder der Zuziehung des Angeklagten, noch ist es nöthig, daß sich die Geschworenen zu erneuter Berathung der geänderten Frage zurückziehen.

Urtheil des Ferien-S. vom 13. August 1895 gegen H.

Gründe: Die Revision, welche Verletzung der §§ 306, 301, 225, 291 StPO. rügt, ist nicht begründet. Nach dem Sitzungsprotokoll haben die Geschworenen im Sitzungssaal vor der Kundgebung des Spruchs der Meinung Ausdruck gegeben, das Datum in der zweiten Hauptfrage müsse auf 21. Mai, statt auf 25. Mai 1895 lauten. Staatsanwalt und Vertheidiger erkannten an, daß ein Schreibfehler vorliege. Der Gerichtshof war der gleichen Ansicht. Darauf hat der Vorsitzende die Berichtigung des Schreibfehlers vorgenommen. Alsdann erfolgte die Kundgebung des Spruches durch den Obmann und nach vorschriftsgemäßer Unterzeichnung die Verkündigung desselben an den Angeklagten. Erst zu der letzteren war dieser wieder vorgeführt worden.

1. Die Revision findet in der Berichtigung des Schreibfehlers eine

Aenderung der Frage und rügt die unterlassene Zuziehung des Angeklagten zu diesem Akte als eine Verletzung des § 306 Abs. 2 StPO. In Wahrheit handelte es sich aber nicht um eine Aenderungder gestellten Frage, sondern um die Beseitigung eines allseits anerkannten Schreibfehlers, zu dessen Berichtigung das Gericht der Natur der Sache nach berechtigt war. Die Zeitangabe der Thatbegehung, die hier berichtigt worden ist, kann allerdings je nach der Sachlage einen wesentlichen Faktor bei der Beurtheilung der Identitätsfrage bilden und es kann dann eine Aenderung der Frage bezüglich einer Zeitangabe von ausschlaggebender Bedeutung sein. Die Erkennbarkeit derIdentität ist aber nicht nothwendig von einer solchen abhängig; auch im vorliegenden Fall war sie hiervon nicht bedingt. Der Angeklagte selbst hatte die That eingestanden und nur in Abrede gestellt, daß er sie mit Ueberlegung ausgeführt habe. Der Zeitpunkt ihrer Begehung wird auch jetzt nirgends einem Zweifel unterzogen; im Eröffnungsbeschluß ist er auf den 21. Mai angegeben, ebenso in der Anklageschrift. Das Gericht wie die Geschworenenbank, der Staatsanwalt und der Vertheidiger waren darüber einig, daß die Anführung eines anderen Datums in der zweiten Hauptfrage auf einem Schreibfehler beruhe. Durch die Beseitigung des Versehens wurde die Identität der That und damit der Inhalt der Frage nicht berührt. Der Fall einer Frageänderung im Sinne des § 306 lag also nicht vor und war eine Beiziehung des Angeklagten deshalb nicht angezeigt; sie würde sich als eine leere Förmlichkeit dargestellt haben, welche sogar mit dem Zweck der im letzten Satze des § 301 getroffenen Anordnung im Widerspruch gestandenhätte. cf. Hahn, Mat. S. 230 zu §§ 258, 259.

2. Eine Belehrung haben die Geschworenen weder verlangt noch empfangen; sie haben lediglich ein bei der Niederschrift untergelaufenes Versehen zur Sprache gebracht. Hierüber hatte das Gericht zu berathen und sich schlüssig zu machen, und nicht die Geschworenenbank; sie hatte ihre Berathungen beendet und den Spruch auf die gestellten Fragen erlassen. Da der Gerichtshof bezüglich des vorliegenden Schreibfehlers der Meinung der Geschworenen beitrat und denselben berichtigte, so war für die letzteren kein Anlaß zu einer erneuten Berathung und wiederholten Abstimmung im Berathungszimmer gegeben. Die Kundgebung des Spruchs steht vielmehr so, wie sie erfolgt ist, mit den Vorschriften der §§ 301, 306, 308 im Einklang.

StPO. § 309. Es ist nicht zulässig, einen sich widersprechenden Geschworenenspruch durch Auslegung zu verbessern: es muß vielmehr das Berichtigungsverfahren eintreten. Urtheil des Ferien-S. vom 28. August 1895 gegen R.

Gründe: Durch den Spruch der Geschworenen ist festgestellt, daß der Beschwerdeführer in zwei Fällen durch eine und dieselbe Handlung das Verbrechen des Zeugenmeineides und das Vergehen der Begünstigung eines vom Mitangeklagten R. verübten Verbrechens gegen die Sittlichkeit begangen habe, während gegenüber der Mitangeklagten R. die Begehung eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit verneint und nur das Vorhandensein einer Beleidigung festgestellt ist.

Hierin liegt ein unlösbarer Widerspruch. Bei Lage der Sache muß es als ausgeschlossen gelten, daß in den Fragen 4b und 5b eine von der in den Fragen 1 und 3 behandelten verschiedene strafbare Handlung des Angeklagten R. in

Frage kommen könnte, vielmehr ist es eine und dieselbe That jenes, welche von den Geschworenen im Spruche gegen den Beschwerdeführer als Sittlichkeitsverbrechen, im Spruche gegen den Angeklagten R. dagegen als thätliche Beleidigung beurtheilt ist. Von der gleichen Beurtheilung ist auch das erkennende Gericht ausgegangen. Eine Sachlage, welche diese verschiedene Beurtheilung vor dem Gesetze zu rechtfertigen geeignet wäre, läßt sich dem Spruche nicht entlehnen. Demnach aber war letzterer im Sinne des § 309 StPO. in sich widersprechend und untauglich, der Urtheilsfällung als Grundlage zu dienen. Es wäre folglich die Einleitung eines Berichtigungsverfahrens geboten gewesen. Die Erwägungen, mit denen sich das Gericht über diese Nothwendigkeit hinweggesetzt hat, verletzen das Gesetz. Der Schuldigspruch des Beschwerdeführers wegen Begünstigung eines nach der eigenen Annahme des Gerichts von den Geschworenen verneinten Verbrechens konnte nicht damit gerechtfertigt werden, daß derselbe „nicht schlechter gestellt sei", als wenn er sich in einer vom Geschworenenspruche abweichenden Weise einer Begünstigung schuldig gemacht hätte; dies bedeutet eine Korrektur des Geschworenenspruchs, welche dem Gerichte nicht zusteht. Und eine Verurtheilung, welcher die gesetzliche Grundlage im Wahrspruche mangelt, verletzt, wie die Revision zutreffend geltend macht, auch dann die Rechte des Angeklagten, wenn durch sie die Höhe der zu erkennenden Strafe nicht beeinflußt wird.

Den hervorgehobenen Widerspruch rügt die Revision. Wenngleich eine besondere Ausführung in dieser Richtung nicht gegeben ist, kann doch eine Proceßbeschwerde über Verletzung des § 309 StPO. als erhoben angesehen werden. Jedenfalls ist aber auch die Beschwerde über Verletzung des § 257 StGB. insoweit begründet, als die Gesetzesanwendung auf eine Feststellung gegründet ist, welche ein Thatbestandsmerkmal nicht nachweist. Denn die Feststellung, daß der Beschwerdeführer nach Begehung eines Sittlichkeitsverbrechens dem Mitangeklagten R. Beistand geleistet habe, und die weitere entgegengesetzte, daß R. ein solches Verbrechen nicht begangen habe, heben sich einander auf. . . .

StGB. § 316 Abs. 1. I. Ein Transport wird in Gefahr gesetzt, wenn die Wahrscheinlichkeit und die begründete Besorgniß eines Schadens gegeben ist, auch wenn der Eintritt desselben noch abgewendet wird.

II. Nicht blos vorsätzliche, sondern auch fahrlässige Begehung einer der im § 315 StGB. gedachten Handlungen begründet den Thatbestand. Urtheil IV. S. vom 17. September 1895 gegen H.

Aus den Gründen: I. Die Vorinstanz hat gegen den Angeklagten thatsächlich festgestellt, daß er in fahrlässiger Weise den Transport auf einer Eisenbahn dadurch in Gefahr gesetzt, daß er auf der Fahrbahn ein Hinderniß bereitet. Daß die Vorinstanz hierbei den Begriff des Ingefahrsetzens verkannt habe, ist der Revision nicht zuzugeben. In dem Urtheil wird als erwiesen festgestellt, es sei der Angeklagte gegen den Schlagbaum, während derselbe wegen der Annäherung des Zuges herabgelassen worden, mit solcher Gewalt gefahren, daß der Wagen ihn aus den Giebelständen gerissen und auf die Schienen geschleudert habe, und habe der Bahnwärter eben nur noch Zeit gefunden, ihn von denselben herabzureißen, als der Zug bereits an der Uebergangsstelle angelangt sei. Auf diese Thatsachen hat die Vorinstanz die Annahme gestützt, daß der Zug durch den auf die Schienen ge-

worfenen Schlagbaum in Gefahr gesetzt worden sei. Die Revision meint nun, es gehe aus diesen Ausführungen nicht klar hervor, ob nicht die Vorinstanz die bloße Möglichkeit des Eintritts eines Schadens angenommen und für ausreichend erachtet habe. Indessen geben die Ausführungen zu solcher Bemängelung keinen Anlaß. Der Umstand, daß durch das schleunige Eingreifen des Bahnwärters der Eintritt eines Schadens oder Unglücksfalles abgewendet worden, entzog der Sachlage den durch die große Nähe des herankommenden Zuges bedingten Charakter der Wahrscheinlichkeit und begründeten Besorgniß des Eintritts eines Schadens nicht, und dieser Charakter rechtfertigt die Feststellung, daß der Zug in Gefahr gesetzt worden.

II. Verfehlt ist auch der Vorwurf, es habe die Vorinstanz zu Unrecht angenommen, daß es genüge, wenn die gefährdende Handlung nicht vorsätzlich, sondern nur aus Fahrlässigkeit begangen worden. Zur Begründung des Vorwurfs weist die Revision auf den Wortlaut des § 316 Abs. 1 StGB. hin, aus welchem sie folgert, daß die „vorbezeichneten Handlungen" nur vorsätzliche sein könnten, daß sie im § 315 nur als solche angeführt seien. Daß aber die Vorinstanz einen Vorsatz bei diesen Handlungen, hier also bei der Bereitung des Hindernisses auf der Fahrbahn, für erforderlich nicht erachtet, entnimmt sie der Thatsache, daß der Angeklagte von der Anklage einer vorsätzlichen Beschädigung des Schlagbaumes freigesprochen worden. Auch dieser Angriff ist für begründet nicht zu erachten. Entsprechend dem Prinzip, das vom ReichsStGB. regelmäßig bei den gemeingefährlichen Delikten befolgt ist, bedroht § 316 diejenigen Handlungen, deren vorsätzliche Begehung im § 315 als strafbar bezeichnet ist, sobald sie aus Fahrlässigkeit verübt werden. Da nun der Thatbestand des § 315 einen doppelten Vorsatz erfordert, nämlich ebensowohl den, die gefährdende Handlung vorzunehmen, wie den, durch diese Handlung den Transport in Gefahr zu setzen, so ist es nicht rechtsirrig, das Schuldmoment der Fahrlässigkeit überall an die Stelle des Vorsatzes treten zu lassen und somit auch dann die That dem §. zu subsumiren, wenn auch der gefährdenden Handlung, also hier dem Bereiten eines Hindernisses auf der Fahrbahn, Fahrlässigkeit*) zu Grunde liegt.

G. vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln 2c. § 12.

1. Die Absendung von Fleisch nach einem anderen Orte, um es dort an irgend Jemand zu verkaufen, enthält nicht den Anfang der Ausführung des Inverkehrbringens.
2. Die Kenntniß von der verdorbenen Beschaffenheit des Fleisches ersetzt die Kenntniß von der Gesundheitsschädlichkeit desselben nicht.

1. Entsch. 3 S. 319: Die Norm des § 12 Nahrungsmittelges. ist eine gesundheitspolizeiliche Vorschrift. Inverkehrbringen ist gleichbedeutend mit „Anderen überlassen" (nämlich als Nahrungsmittel, nicht in einer anderen Eigenschaft).
2. Entsch. 14 S. 35: Zum Inverkehrbringen gehört, daß dem Willen des Handelnden entsprechend einem Dritten die aktuelle Möglichkeit der Verwendung

*) Von diesem Grundsatze ist das Reichsg. in stehender Rechtsübung ausgegangen und hat ihn z. B. in allen den Fällen angewendet, in welchen ein Fuhrwerk auf den Schienenstrang gerathen, weil der Lenker desselben eingeschlafen war. In dem Schlafen ist ein fahrlässiges Verhalten gefunden, durch welches das Auffahren auf den Schienenweg ermöglicht und dadurch das Hinderniß auf der Fahrbahn bereitet wurde.

des Gegenstandes als Nahrungs- oder Genußmittel verschafft worden ist. Wird also das Fleisch, bevor es der Bote an den Adressaten abliefert, von der Behörde in Beschlag genommen, so liegt kein Inverkehrbringen vor. cf. Arch. 39. S. 320.

3. Entsch. 16 S. 191. Das Abgeben von Fleisch an Andere bleibt auch dann ein Inverkehrbringen, wenn es als Folge privatrechtlicher Verhältnisse z. B. als Folge der Wandelungsklage eintritt. cf. auch Arch. 38. S. 427.
4. Entsch. 7 S. 151. Ein Abgeben gesundheitsschädlicher Nahrungsmittel an Familienangehörige, an Gesinde, Gesellen u. s. w. zum Selbstgebrauch ist ein Inverkehrbringen. — Ebensa auch Entsch. 7 S. 412.
5. Rsp. 10 S. 157: In dem Hinschaffen des Gegenstandes an die Verbrauchsstätte und in der Unterbringung daselbst zum Zwecke der Zubereitung kann ein Anfang der Ausführung des Feilbietens und Inverkehrbringens gefunden werden.
6. Rsp. 6 S. 334: Ebensa kann ein Versuch gefunden werden in dem Transport der zum Verkauf bereits zugerichteten Nahrungsmittel an den Ort, wo sie feilgehalten oder in den Verkehr gebracht werden sollen.
7. Entsch. 23 S. 242. Der Verkauf erkrankten lebenden Viehs ist, wenn er in dem Bewußtsein geschieht, daß das Fleisch als Nahrungsmittel verwandt werden soll, ein Inverkehrbringen.
8. Entsch. 18 S. 135. Es genügt zur Feststellung des subjektiven Schuldmoments nicht das Wissen, daß das Fleisch von einem kranken Thiere herrühre.

Urtheil IV. S. vom 27. Sept. 1895 gegen M.

Aus den Gründen: . . . Mit Grund wird gerügt, daß in dem, was der Angeklagte gethan hat, ein Anfang der Ausführung des in § 12 cit. vorgesehenen Vergehens erkannt worden ist. Festgestellt ist, daß der Angeklagte von der in Frage stehenden Kuh in Stücke geschnittenes Fleisch unter der Adresse des Kaufmanns P. nach B. geschickt hat, um das Fleisch zwar nicht an P., aber irgendwie sonst in B. abzusetzen, und dies wird zur Verurtheilung des Angeklagten für ausreichend angesehen, weil schon die Beförderung der schlechten Waare nach einem Orte, an welchem ein Handel mit solcher Waare und eine Verwendung derselben bekanntlich stattfinde, einen Anfang der Ausführung der That ausmache. Diese Deduktion giebt zu rechtlichen Bedenken Anlaß. Der Transport des Fleisches nach B. genügt für sich allein nicht zu der Annahme daß der Angeklagte mit der Ausführung des Entschlusses, das Fleisch in Verkehr zu bringen, den Anfang gemacht habe, und daß er eine bestimmte in B. zu treffende Verfügung über das Fleisch in Aussicht genommen habe, ist nicht festgestellt. cf. Rechtspr. des Reichsg. Bd. 9 S. 526.

Rechtlich zu beanstanden ist weiter die ausgesprochene Verurtheilung hinsichtlich der Feststellung des zur Strafbarkeit der That erforderlichen Vorsatzes. Zum subjektiven Thatbestande des dem Angeklagten zur Last gelegten Vergehens gehört, daß er wußte, daß der Genuß des Fleisches, welches er in Verkehr bringen wollte, geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. In der sog. Schlußfeststellung ist mit den Worten des Gesetzes zum Ausdruck gebracht, daß der Angeklagte jenes Bewußtsein gehabt hat, ohne daß in den Urtheilsgründen hierüber etwas Weiteres ausgeführt wäre. Allein wenn nähere Erörterungen nicht schon deshalb geboten waren, weil der Angeklagte die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches bestritten hat, und hierin zugleich ein Bestreiten des Bewußtseins von der Gesundheitsschädlichkeit gefunden werden muß, so läßt es die Begründung des Urtheils doch jedenfalls zweifelhaft erscheinen, ob der Vorderrichter den Begriff des zum Thatbestande des Vergehens gehörigen Vorsatzes richtig aufgefaßt hat. Daß das vom Angeklagten nach B. gesandte Fleisch geeignet war, beim Genusse die menschliche Gesundheit zu schädigen, wird als erwiesen angenommen, dabei aber zugegeben, daß die beiden als Sachverständige vernommenen Thierärzte nicht

mit Bestimmtheit die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches bezeugt haben. Unter diesen Verhältnissen war eine Erörterung der Frage, ob dem Angeklagten die Erkenntniß der Gesundheitsschädlichkeit zuzutrauen sei, nahe gelegt: sie fehlt aber. Sodann ist in dem angefochtenen Urtheile angeführt, der Angeklagte müsse, da sein Geschäftsfreund P. mit dem Kaufe „verdorbenen Fleisches" sich nicht abzugeben scheine, auf andere Absatzquellen sich verlassen haben, und es existirten in B. viele Wurstmacher, die verdorbenes Fleisch zwischen die Wurst verarbeiteten.

Der Umstand, daß hier immer nur von verdorbenem Fleische gesprochen wird, in Verbindung damit, daß der Vorderichter trotz dringender Veranlassung auf eine Erörterung der Frage, ob dem Angeklagten die Gesundheitsschädlichkeit des Fleisches bekannt war, nicht eingegangen ist, giebt dem Verdachte Raum, daß der Vorderichter den subjektiven Thatbestand schon deshalb als erfüllt angenommen hat, weil der Angeklagte das Verdorbensein des Fleisches erkannt hatte. Diese Erkenntniß aber genügt nicht, es kommt vielmehr darauf an, ob der Angeklagte wußte, daß der Genuß des in Frage stehenden Fleisches geeignet war, die menschliche Gesundheit zu beschädigen. Entsch. 18 S. 135.

StPO. § 305. Die Geschworenen sind berechtigt, in ihrer Antwort das in der Frage angegebene Datum des den Gegenstand der Untersuchung bildenden Vorfalles zu ändern. Urtheil IV. S. vom 27. September 1895 gegen B.

Gründe: Die Geschworenen haben die Frage, ob der Angeklagte schuldig sei, am 15. November 1894 zu B. mit Gewalt an der Sch., einer Frauensperson, unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben, mit mehr als sieben Stimmen bejaht unter Beifügung des Zusatzes „jedoch ist die That nicht am 15. November, sondern am 22. November 1894 geschehen".

Auf Grund dieses Spruches hat die Vorinstanz den Angeklagten aus § 176 Ziff. 1 StGB. verurtheilt, und hält die Revision dieserhalb die §§ 290 bis 307 StPO., insbesondere den § 305 für verletzt. Allein mit Unrecht. Der Abs. 2 des § 305 cit. giebt den Geschworenen das Recht, die an sie gestellten Fragen theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen. Darin liegt aber die Befugniß, einen Zusatz zu der in Abs. 1 vorgeschriebenen Antwort zu machen*),

*) Nach § 305 sind die Geschworenen verbunden, die ihnen vorgelegten Fragen lediglich mit Ja oder mit Nein zu beantworten, haben jedoch nach Abs. 2 cit. das Recht, eine Frage theilweise zu bejahen und theilweise zu verneinen. Da das Gesetz über die Form, in welcher der Spruch der Geschworenen zum Ausdruck gebracht werden soll, weitere Vorschriften nicht enthält, so muß man zu der Annahme gelangen, daß es den Geschworenen nicht gestattet ist, ihrer Antwort irgend welche „Zusätze" zu geben. In der Doktrin herrscht darüber Streit, ob etwa gemachte Zusätze pro non scripto zu erachten oder ob sie den ganzen Spruch in seiner Rechtsgültigkeit aufheben. (cf. Dalcke, Fragestellung S. 119.) —

Indessen fragt es sich, was unter solchen „Zusätzen" zu verstehen ist. An sich ist „Zusatz" jedes Wort oder jeder Satz, der dem in der vorgeschriebenen Form ergangenen Spruche hinzugefügt wird, und würde daher auch im obigen Falle der Geschworenenspruch einen Zusatz gehabt haben. Geht man von diesem weiten Begriffe des Wortes aus, so ist nicht anzuerkennen, daß jeder Zusatz unzulässig sei. Da gemäß § 276 StPO. die Norm des § 263 cit. auch hier das schwurgerichtliche Verfahren maßgebend ist, und daß deshalb nicht sowohl die Frage in der ihr gegebenen Formulirung, als vielmehr der in ihr verkörperte Vorfall Gegenstand des Geschworenenspruchs wird, so muß man unterscheiden zwischen Zusätzen, welche eine Aenderung irgend eines der Thatbestandsmerkmale, sei es in objektiver oder subjektiver Beziehung, herbeiführen und dadurch entweder die Identität des zur Anklage gestellten Vorgangs oder seine

wenn die Geschworenen glaubten, die an sie gestellte Frage hinsichtlich der Zeitangabe nicht bejahen zu können. Eine Verletzung des § 305 liegt hiernach nicht vor.

Seiner Fassung nach kann der Spruch der Geschworenen nur dahin verstanden werden, daß sie die Schuld des Angeklagten hinsichtlich derjenigen That, welche Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses, der Hauptverhandlung und der an sie gestellten Fragen war, bejahten. Dadurch, daß sie diese That auf eine um wenige Tage spätere Zeit verlegten, wie der Eröffnungsbeschluß, ist die Identität derselben mit dem Vorfalle, welcher den Gegenstand des Eröffnungsbeschlusses bildete, nicht in Frage gestellt. Es kann daher der Revision nicht beigestimmt werden, wenn sie ausführt, der Spruch der Geschworenen enthalte eine Verneinung der Schuldfrage hinsichtlich des in der gestellten Frage bezeichneten Vorfalles, erkläre dagegen einen anderen später liegenden Vorfall für einen unzüchtigen Angriff und habe daher gemäß § 314 StOP. die Freisprechung des Angeklagten erfolgen müssen. Die Verurtheilung des Angeklagten auf Grund des vorliegenden Spruchs der Geschworenen war vielmehr nicht zu beanstanden. Fand die Vorinstanz in dem Spruch der Geschworenen die Bejahung der Schuldfrage, so bedurfte es einer näheren Begründung dieser Auffassung im Urtheile nicht, vielmehr genügte die Bezugnahme auf den Wahrspruch im Urtheile.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. § 137. Urth. des OLG. Stettin v. 20. Sept. 1895.

Der landschaftliche Hülfsdeputirte v. K. hat auf Anweisung der Landschafts-Departements-Direktion dem Angekl. verboten, ferner Holz zu schlagen oder schon geschlagenes Holz abzufahren. In diesem Verbote ist eine Beschlagnahme im

rechtliche Qualifikation betreffen, und solchen, die sich lediglich auf eine bloß wegen der Beschreibung oder Spezifizirung der That in die Frage gebrachte Thatsache beziehen, ohne der Identität der That nahe zu treten. Zusätze der ersteren Art sind unstatthaft. Denn es steht den Geschworenen nicht frei, statt des in der Frage bezeichneten Vorfalls einen anderen zum Gegenstand ihres Spruchs zu machen, oder den ihnen zur Prüfung vorgelegten aus einem andern rechtlichen Gesichtspunkte zu beurtheilen, also gleichsam eine ihnen nicht gestellte Hülfsfrage in ihrem Spruch zu beantworten, oder endlich in ihrer Antwort Thatsachen hervorzuheben, durch welche die Strafbarkeit der That vergrößert, vermindert oder aufgehoben wird. Es ist daher z. B. nicht zulässig, die gestellte Frage zu verneinen, dem Nein aber den Zusatz zu geben, daß der Angeklagte an einem andern Tage eine solche That, wie in der Frage beschrieben, begangen habe; oder die Frage zu bejahen mit dem Bemerken, daß der Angeklagte nicht vorsätzlich, sondern fahrlässig gehandelt habe, oder endlich die Frage zu bejahen und dabei zu vermerken, daß der Diebstahl kein einfacher, sondern mittels Einbruchs begangen sei. Bei der Zulässigkeit eines derartigen Verfahrens würden dem Angeklagten, der vorher auf solche Aenderungen nicht aufmerksam gemacht worden, diejenige Garantien entzogen werden, welche das Gesetz ihm gewährt, um ihn vor Ueberraschungen zu sichern.

Dagegen kann es keinen Zweifel unterliegen, daß Zusätze, welche lediglich thatsächliche, für die Identität der That und ihre rechtliche Beurtheilung durchaus irrelevante Umstände ändern bz. die Frage in dieser Richtung verbessern, nicht ausgeschlossen sind. Es würde andernfalls ein Geschwarenenspruch bedingt werden, der in Folge des Satzes „ne bis in idem" leicht der materiellen Gerechtigkeit entgegen treten könnte. Wenn z. B. im obigen Falle die Geschwarenen, weil das Ergebniß der Beweisaufnahme sie überzeugt hatte, daß zwar der Angeklagte die That verübt habe, aber nicht am 15. November, sondern eine Woche später, die ihnen vorgelegte Frage ohne den Zusatz einfach verneint hätten, so würde ihr Spruch einer erneuten Verfolgung des Angeklagten wegen des am 22. Novemb. begangenen Verbrechens hindernd entgegengestanden haben, und der Angeklagte wegen der That straffrei geblieben sein.

Sinne des § 137 nicht zu finden. In § 48 des unterm 20. Nov. 1889 bestätigten Reglements ist allerdings davon die Rede, daß die Direktion bei Verschlechterungen des Grundstücks hinsichtlich des Wirthschaftsinventars berechtigt ist, die ihr drohende Gefahr durch die ihr reglementsmäßig zustehenden Mittel, sei es durch Arrestschlag, sei es durch Zwangsverwaltung 2c. ohne Ersuchen des Gerichts nach ihrem eigenen selbständigen Ermessen abzuwenden, wobei freilich zweifelhaft bleibt, ob damit die Zuständigkeit zur Anordnung von Arrestschlägen erst neu begründet, oder nur eine bereits anderweit begründete Zuständigkeit bestätigt werden sollte. Für den Fall einer Forstverwüstung — und um einen solchen handelt es sich hier — enthält aber der § 55 die besondere Vorschrift, daß die Direktion durch eine Kommission sofort die zur Sicherung nöthigen Maßregeln treffen, oder die Gutsbesitzer anweisen kann, in welcher Art und Zeit den gerügten Mängeln abgeholfen werden muß, und als Folge der Nichtbeachtung der ertheilten Anweisungen wird dem Gutsbesitzer in § 56 die sofortige Einleitung der Zwangsverwaltung angedroht; dagegen wird der Befugniß zu Arrestschlägen in diesen beiden §§ keine Erwähnung gethan. Wenn nun aber auch anzunehmen wäre, daß unter den in § 55 erwähnten Sicherungsmaßregeln Arrestschläge mit zu verstehen seien, so könnte doch in der vorliegend getroffenen Maßregel ein solcher Arrestschlag nicht gefunden werden. Das Verbot, Holz zu schlagen, oder schon geschlagenes Holz abzufahren, enthält nur eine von einem Arrestschlage völlig unabhängige Anweisung über die Bewirthschaftung des Waldes und Verwendung des Holzes; es wird dem Angekl. keineswegs jede Disposition über die Forst- und Holzbestände untersagt, und noch weniger wird diese Disposition der Landschaft allein vorbehalten. Das vom Landschaftsdeputirten mit dem Angekl. aufgenommene Protokoll läßt denn auch an keiner Stelle erkennen, daß ein Arrestschlag, eine Beschlagnahme beabsichtigt gewesen wäre. Demnach mußte der Angekl. freigesprochen werden.

StGB. § 360[8]. Urth. des Kammerger. vom 12. September 1895. S. 677/95

Der § 19 ALR. II 9 lautend:

> Wer selbst oder wessen Vorfahren 44 Jahre hindurch sich adeliger Prädikate ruhig bedient und also ein ausdrückliches oder stillschweigendes Anerkenntniß des Staates für sich haben, für den streitet die rechtliche Vermuthung, daß ihm der Geschlechtsadel wirklich zukomme

erläutert das „ruhig bedienen" durch die Worte „und also ein Anerkenntniß des Staates für sich haben." Danach ist ein „ruhiges Bedienen" nur dann anzunehmen, wenn sich der Staat diesem „Bedienen" gegenüber so verhält, daß darin ein (stillschw.) Anerkenntniß zu finden ist. Ein Anzweifeln der Adelsberechtigung seitens des Staates schließt aber ein Anerkenntniß aus und genügt daher, da dann nicht mehr von einem ruhigen Bedienen des Adels gesprochen werden kann, zur Unterbrechung der Ersitzung des Adels (vgl. oben 42 S. 421).*)

---

*) Zur Verhütung mißbräuchlicher Führung nichtpreußischer Adelsprädikate bestimmt ein Erlaß des Min. d. Innern: „Vor der Naturalisation nichtdeutscher Adeliger ist, falls Zweifel bezüglich der Berechtigung zur Führung des Adels obwalten oder Bedenken gegen die Uebertragung des betreffenden ausländischen Adelstitels nach Preußen vorliegen, die Entscheidung des Ministers einzuholen. In den preußischen Staatsverband aufgenommenen Personen ist die Führung im Auslande erworbener Adelsprädikate in anderer als der ihnen verliehenen Form, namentlich in deutscher Uebersetzung, ohne besondere landesherrliche Genehmigung innerhalb Preußens zu

. . . Bei der Auslegung des § 19 cit. ist ferner der Ausdruck „Staat" nicht im Sinne unserer heutigen Staatsverfassung begrifflich zu bestimmen, sondern nach derjenigen, die z. Z. der Abfassung des ALR. galt. Danach ist „Staat" gleichbedeutend mit Staatsoberhaupt; Staatsbehörden sind alle vom Staatsoberhaupt eingesetzten Behörden. Der „Staat" im Sinne des § 19 umfaßt demnach nicht nur die wirklichen Staatsbehörden, sondern auch die vom Könige eingesetzten Hofbehörden, also auch das Kgl. Hausministerium mit seinen einzelnen Abtheilungen, insbes. dem Heroldamte. Ueberdies ist durch Allerh. Erlaß vom 16. August 1854 die Bearbeitung der Standes- oder Adelssachen, die 1848 ausdrücklich als Staatsangelegenheiten erklärt worden waren, dem Kgl. Hausministerium übertragen worden. Hier werden die Adelssachen vom Heroldsamte bearbeitet; ihm liegt die Prüfung der Adelsberechtigung ob und es nimmt, wenn es sich um Adelsangelegenheiten handelt, welche nach dem gedachten Erlaß über seine Zuständigkeit hinausgehen, immerhin vorbereitende staatliche Handlungen wahr, indem es Erhebungen über die Berechtigung macht, Personen, deren Adel streitig ist, vernehmen läßt und sie gegebenen Falls unter Verwarnung vor strafrechtlicher Verfolgung auffordert, den Adel niederzulegen. Hiernach ist ein Anzweifeln der Berechtigung des Vaters des Angekl. zur Adelsführung seitens des Heroldsamts geeignet, die Ersitzung zu unterbrechen. Auch der Umstand, daß der Vater des Angekl. im Kgr. Sachsen lebt, hindert nicht die unterbrechende Wirkung, da ihn die sächs. Behörden auf Veranlassung des Heroldsamts nach Vorhalt der Einwendungen dieses Amts protokollarisch vernommen haben.

StGB. § 367[3] und Kais. V. v. 27. Jan. 1890 § 1 Abs. 1.

a) Urth. des OLG. München v. 30. Mai 1895.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauche versteht man unter „heilsam", was Wunden und Krankheiten heilt und was überhaupt die Gesundheit befördert und erhält; demgemäß umfaßt der Begriff „Heilmittel" nicht blos jene Mittel, die bestimmt sind, bestehende Krankheiten zu heilen, sondern auch jene, die dazu dienen sollen, in vorbeugender Weise Krankheiten entgegenzuwirken. Den Gegensatz hiervon bildet das „Genußmittel". Daß nach der Kais. V. „Heilmittel" in diesem weiteren Sinne zu verstehen sind, ergiebt sich schon daraus, daß für die im Verz. A aufgeführten Zubereitungen nicht entschieden ist, ob sie nach ärztlicher Wissenschaft und Praxis als Heilmittel gelten, sondern daß deren Verkauf als Heilmittel unabhängig davon, ob sie heilkräftige Stoffe überhaupt enthalten oder nicht, in die Apotheken verwiesen ist. Der Auffassung, das Gemenge trockener, zerkleinerter, im deutschen Arzneibuch sogar als Arzneistoffe vorkommender Substanzen, wie hier ein sog. „Alpenkräuterthee", der namentlich aus Sennesblättern, Klatschrosen, Eibischwurzeln u. s. w. gemengt ist, als Heilmittel in Betracht kommen, steht demnach nichts entgegen, und es konnte die Strafkammer besonders bei der weiteren Feststellung, daß dieser Thee nicht lediglich ein Genußmittel bilde und

---

untersagen. Aus dem Unterthanenverbande austretende, aber im Lande verbleibende Personen, die einen ausländischen Adel erwerben, sind gemäß § 18 des G. v. 1. Juni 1870 zur Erbringung des Beweises dafür anzuhalten, daß sie binnen 6 Monaten nach Aushändigung der Entlassungsurkunde in einem anderen Staate die Angehörigkeit erworben haben. Falls sie diesen Beweis nicht erbringen und sonach nicht aufgehört haben, preuß. Unterthanen zu sein, sind sie wegen Anmaßung des Adels nach § 360 Nr. 8 zu verfolgen."

Digitized by Google

nie als solches regelmäßig und fortdauernd gebraucht werde, mit Recht ein Heilmittel darin erkennen. Zugegeben ist, daß die Zweckbestimmung des Käufers die Waare nicht zum Heilmittel stempelt, vielmehr gehört zum Thatbestande des § 367[3] StGB. und der Kais. V., daß der Verkäufer die Waare als „Heilmittel" verkauft hat.

b) Urth. des OLG. Rostock v. 14. Dez. 1895. Ba. 71.

1. . . . . Es muß dem angefochtenen Urteile darin beigetreten werden, daß die V. v. 27. Jan. 1890 den Verkauf und das Feilhalten der im Verz. A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel schlechthin außerhalb der Apotheken nicht zuläßt und daß es nicht gerechtfertigt ist, in die V. eine Unterscheidung zwischen Heilmitteln für Menschen und anderen Heilmitteln hineinzutragen, für welche weder die VO. selbst noch die früheren V. v. 25. März 1872 und v. 4. Jan. 1875 einen Anlaß bieten, indem sie schlechthin von „Heilmitteln" bz. von einem Verkauf „zu Heilzwecken" reden. Die für die entgegengesetzte Meinung angezogene, bei Meißner „die Kais. V. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln vom 27. Jan. 1890" S. 43 ff. wiedergegebene Entsch. d. RG. v. 12. Juli 1880 trifft diese Frage überhaupt nicht, da sie nur ausspricht und begründet, daß der Verkauf von Medikamenten für Thiere keinen Eingriff in die den Apothekenbesitzern in Preußen ertheilten Privilegien, also in deren Privatrecht enthalte. Die ebenda mitgetheilten beiden Entsch. des OLG. zu Breslau vom 7. Aug. und 22. Nov. 1889 aber, welche im wesentlichen sich darauf gründen, daß der § 367[3] StGB. dem § 345[2] des preuß. StGB. von 1851 entspreche, welcher sich in dem Titel befindet „Uebertr. in Beziehung auf die persönliche Sicherheit, Ehre und Freiheit", sind nicht überzeugend. Zum Beweise dafür, daß nach dem Sprachgebrauch unter Arzneimitteln nicht an sich schon lediglich Arzneimittel für Menschen zu verstehen sind, mag auf die — nicht mehr in Geltung befindliche — Bestimmung im § 1 des neunten Kapitels der mecklenb. Medizinalordnung vom 18. Febr. 1830 verwiesen werden, wo den Kaufleuten und Materialisten, welche nur Kleinhandel treiben, verboten ist, die in der Anlage A zur Medizinalordnung angegebenen Droguen, darunter auch Aloë, „sie mögen für Menschen oder für Thiere bestimmt sein, welche bloß als Arzneimittel zu gebrauchen" als Handelsartikel zu führen.

Der Ausführung der Revisionsschrift, daß, wenn die V. v. 27. Jan. 1890 auch Thierarzneimittel als vom freien Verkehr ausgeschlossen gesehen hätte, sie dies in Beihalt der entgegenstehenden Entscheidungen der Gerichte ausdrücklich deklarirt haben würde, kann ein irgend erhebliches Gewicht nicht beigemessen werden, da selbst Meißner in dem angeführten Buch, das doch das Interesse der Droguisten zu vertreten bestimmt ist, nur eine geringe Zahl solcher Entscheidungen anführt, und nicht erhellt, daß die Judikatur sich in beachtlichem Umfange der vom Angekl. vertretenen Meinung zugewandt hat.*)

2. Das angefochtene Urtheil stellt fest, daß Angeklagter unter der Aufschrift „Aloëpillen" ein in Stangen bz. Patronenform gebrachtes Präparat als Heilmittel für Vieh feilgeboten hat, bestehend aus Aloë und einem nicht näher ermittelten vegetabilischen Zusatz, dessen Zumischung nach sachverständigem Erachten den Zweck gehabt hat, die an sich leicht brüchige Aloë für die Herstellung von

*) Ebenso entscheiden die OLG. Stettin, Dresden (oben 39 S. 83), Celle (a. O. S. 356 u. 37 S. 71), Kiel (Urth. v. 11. Nov. 1891, S. 27/91), Posen.

Digitized by Google

Pillen knetbar zu machen, es läßt aber dahingestellt, ob dies Präparat unter Nr. 9 des Verz. A „Pastillen, Pillen und Körner" fällt, und nimmt an, daß es jedenfalls ein „Gemenge trockener zerkleinerter Substanzen" bilde, das nach Nr. 4 des Verz. A dem freien Verkehr entzogen sei. Diese Subsumirung wird von der Revision mit Recht angefochten.

Nach der angezogenen Nr. 4 sind als Heilmittel dem Verkauf in Apotheken vorbehalten Gemenge, trockene, von Salzen oder zerkleinerten Substanzen oder von beiden untereinander (pulveres, salia et species mixta), ausgenommen Brausepulver, Riechsalz, Salicylstreupulver, Salze aus natürlichen Mineralwässern 2c. Das trockene Gemenge wird gebildet von den einzelnen Salzkrystallen, den Salzkörnern, und resp. den durch die Zerkleinerung hergestellten Substanzartikeln, welche körperlich von einander getrennt sind. Nun sind aber die einzelnen sog. Aloë-Pillen oder Patronen zweifellos nicht durch Zerkleinerung hergestellte Substanzartikel, und es kann also das trockene Gemenge nicht in dem Nebeneinanderliegen der Patronen gefunden werden; eine Schachtel Aloë-Patronen ist kein Pulver. Aber ebensowenig können sie um deswillen der Nr. 4 unterstellt werden, weil sie hergestellt sein mögen aus einem Gemenge zerkleinerter Aloë mit einem ebenfalls zerkleinerten Stoff. Sie haben aufgehört, ein trockenes Gemenge zerkleinerter Substanzen zu sein, als die einzelnen Partikelchen zu einer Patrone verbunden wurden und damit aufhörten, körperlich getrennt zu sein. Sie sind auch nicht mehr Pulver. Gerade die Pulverform aber, das selbständige, körperlich getrennte Nebeneinandersein durch Zerkleinerung hergestellter Partikelchen oder der Salzkrystalle ist die charakteristische Form der in Nr. 4 bezielten trockenen Gemenge, welche sie als Heilmittel vom freien Verkehr ausschließt. Diese Form muß gegenwärtig vorhanden sein; es genügt nicht, daß sie einmal vorhanden gewesen ist, ehe das Heilmittel in seine gegenwärtige Form gebracht wurde.

Auf der anderen Seite aber genügen die getroffenen Feststellungen, um die Aloë-Patronen unter diejenige Form zu subsumiren, unter welche sie von den Sachverständigen subsumirt sind: es sind Pillen im Sinne der Nr. 9. Der Angekl. hat zu [12] eine Pille und eine Aloëpatrone gezeichnet; aus der Gegenüberstellung darf angenommen werden, daß die Zeichnung sowohl die Form als die Größe hat wiedergeben wollen. Die Länge einer Patrone beträgt danach 4—5 cm, der Querdurchschnitt etwas mehr als 1 cm. Diese Größe steht der Annahme nicht entgegen, daß sie im Ganzen verschluckt werden, was bei Pferden und Kühen natürlich mit einer größeren Portion geschieht als bei Menschen. Das Gutachten nimmt übrigens, wie gegenüber einer Bemerkung des angefochtenen Urtheils hervorgehoben werden mag, nicht an, daß das Präparat „zwecks Herstellung von Pillen" bereitet sei, daß es also noch in Pillen zertheilt werden solle, sondern es sieht die abgetheilte kleine, wenn auch nicht kugelförmige Portion selbst als Pille an.

3. Dagegen ist Jodoformgaze dem freien Verkehr nicht entzogen. Sie wird dadurch hergestellt, daß Gaze in einer Jodoformlösung getränkt und demnächst wieder zum Trocknen gebracht wird, daß demnach Jodoform gerade den wesentlichen Bestandtheil der Jodoformgaze bildet und in demselben in so erheblichem Maße vorhanden ist, daß es beim bloßen Schütteln der Gaze herausfällt. Diese thatsächliche Feststellung rechtfertigt nicht den Schluß, daß, wer Jodoformgaze verkauft, damit Jodoform verkaufe. Jodoform und Jodoformgaze sind ver-

schiedene Waaren. Die Sache liegt auch nicht so, daß die Gaze nur der gleichgültige Träger des Jodoform ist, wie etwa vergiftete Weizenkörner die Träger des Gifts. In der Jodoformgaze ist jedenfalls auch die Gaze ein wesentlicher Bestandtheil, da ja die Gaze an sich schon ein Verbandmittel ist. Im angefochtenen Urtheil ist also der Rechtssatz, welcher den Verkauf der Waare Jodoform dem freien Verkehr entzieht, insofern nicht richtig angewendet, als der Drogue bz. dem chemischen Präparat Jodoform eine andere Waare um deswillen gleichgestellt ist, weil in ihr ein Bestandtheil Jodoform enthalten ist. Es ist aber auch dem Medizinalkollegium darin beizutreten, daß die Verbandsstoffe (Binden, Gazen, Watten und dergl.) direkt durch den § 1 Abs. 2 der V. v. 27. Jan. 1890 freigegeben sind, und es ist also zugleich der in diesem Absatz enthaltene Rechtssatz durch Nichtanwendung verletzt. Wenn man nämlich davon ausgeht, daß Verbandsstoffe schon nach ihrer Natur andere Waaren sind als die im Verz. B aufgeführten Droguen und chemischen Präparate, so ergiebt sich eine Erklärung für die Ausnahme der den freien Verkehr der Verbandsstoffe sichernden Verfügung in den § 1 der V. ohne weiteres wenigstens als naheliegend; daß es nämlich bei Hinzufügung dieser Bestimmung nach der praktischen Lage der Streitfrage, die entschieden werden sollte, gerade darauf angekommen ist, festzustellen, daß die Imprägnirung der Verbandsstoffe, die Herstellung derselben mittels Arzneiabkochungen, Arzneiaufgüssen 2c. keine Zubereitung sei, welche die Verbandsstoffe dem Verz. A der V. unterstelle. Wenn man auch nur diese Möglichkeit zugiebt, so kann aus der Stellung der Bestimmung in § 1 wenigstens kein Argument dagegen hergeleitet werden, daß Verbandsstoffe auch dann für den Verkehr freigegeben sein sollen, wenn sie mit einem der im Verz. B aufgeführten Stoffe imprägnirt sind. Weiter aber wird man auch behaupten dürfen, daß, da die V. sich in erster Linie an Geschäftsleute wendet und bestimmt ist, deren Verhalten zu regeln, es wenigstens nicht geschickt gewesen wäre, so schlechthin und ohne erläuternde Einschränkung zu sagen, daß die Bestimmung, nach welcher gewisse Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken verkauft werden dürfen, auf Verbandsstoffe keine Anwendung findet, wenn Verbandsstoffe, die im Vordergrunde der gebräuchlichen Verbandsstoffe stehen — wie das nach dem Ausspruch des Dr. W. in [10] bezüglich der Jodoformgaze wie der Sublimatgaze der Fall ist —, doch wieder aus anderen Rücksichten dem freien Verkehr entzogen sein sollten. Das Revisionsgericht nimmt also in Uebereinstimmung mit dem Medizinalkollegium und mit der Verf. des preuß. Ministers für Medizinalangelegenheiten v. 15. Febr. 1892 an, daß Jodoformgaze dem freien Verkehr überlassen ist.

4. Ganz analoge Erwägungen führen dazu, daß Angeklagter auch durch Feilhalten von Sublimatgaze nicht gegen § 367[3] StGB. verstoßen hat. Das Berufungsgericht prüft, ob im Sinne der meckl. V. v. 19. April 1887 betr. den Verkehr mit Giften 2c. der Verkauf von Sublimatgaze gleichbedeutend ist mit dem Verkauf des unstreitig zu den stärksten Giften zählenden Quecksilbersublimats. Es bejaht dies, weil Sublimat der wesentliche Bestandtheil der Sublimatgaze, die Gaze „nicht viel mehr" als das Bindemittel sei. Immerhin bleibt die Gaze etwas mehr als das Bindemittel scil. für das Sublimat; sie behält ihre wesentliche Bedeutung für den Verbandstoff. Daß Sublimat ein wesentlicher Bestandtheil der Sublimatgaze ist, reicht nicht aus, um die giftige Waare Sublimatgaze dem Gift Sublimat im Sinne der gedachten Verordnung gleichzustellen. Das Re-

visionsgericht billigt also auch hier die Auffassung des Medizinalkollegs, daß der Verkauf von Sublimat- wie von Jodoformgaze dem freien Verkehr überlassen ist, d. i. der durch die meckl. V. auf Grund des § 34 GewO. für Gifte erforderten besonderen Genehmigung nicht bedarf. Diese Auffassung findet eine weitere Stütze in der Erfahrung, daß Sublimatgaze und Jodoformgaze fabrikmäßig hergestellt, verpackt und für den Einzelverkauf vorbereitet wird, so daß ein praktisches Interesse daran, daß der Verkauf auf Apotheken beschränkt wird, nicht vorhanden ist.

5. In subjektiver Beziehung besteht kein Zweifel, daß der Angekl. das Feilhalten vorsätzlich vorgenommen hat. Das Landgericht nimmt aber weiter an, daß er des Glaubens gewesen, er sei berechtigt, die hier in Frage stehenden Präparate feilzuhalten, und es hat trotz dieses Glaubens, indem es feststellt, daß Angeklagter sich mit der Versicherung seines Lieferanten dahin, daß die Präparate dem freien Verkehr überlassen seien, begnügt und weitere Erkundigungen über diesen Punkt nicht eingezogen hat, auf Grund dieser Fahrlässigkeit die Verurtheilung aus § 367[3] ausgesprochen. Jene Feststellungen reichen aber vollständig aus, um die Verurtheilung aus dem Gesichtspunkte einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung zu tragen. Der gute Glaube des Angekl. steht überall nicht entgegen, und es kommt darauf, ob dieser Glaube entschuldbar ist oder nicht, gar nicht an. Es genügt vielmehr, daß der mit bewußtem Willen Handelnde den vom Gesetz unter Strafe gestellten Thatbestand verwirklicht hat; es gehört nicht zum Begriffe des Vorsatzes, daß dem Thäter das Bewußtsein von der Normenwidrigkeit seiner Handlung beigewohnt hat. v. Buchka.

c) Urth. des OLG. Stettin v. 20. Sept. 1895.

Der Berufungsrichter ist der Meinung, daß unter den dem Verkehr freigegebenen Hühneraugenringen im Verz. A Nr. 10 nur solche zu verstehen seien, die keine Heilsubstanzen enthielten und nur den Druck verhindern, also nur mechanisch wirken sollten. Diese einschränkende Auslegung ist aber ungerechtfertigt. In § 1 der V. ist bestimmt, daß die im Verz. A aufgeführten Zubereitungen als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten werden dürfen, ohne Unterschied, ob sie heilkräftige Stoffe enthalten oder nicht; wenn nun von dieser Vorschrift die Hühneraugenringe schlechtweg ausgenommen werden, so sind sie bei richtiger Auslegung auch für den Fall ausgenommen, daß sie heilkräftige Stoffe enthalten und als Heilmittel feilgehalten werden. Diese Folgerung erscheint um so weniger bedenklich, als bei Erlaß der Kais. V. in Deutschland schon Präparate unter der Bezeichnung Hühneraugenringe bekannt waren, die Heilsubstanzen (Salicylsäure) enthielten, nämlich die Allcocks Corn Shields and Corn extractor combined. Allerdings war bei diesen Präparaten die Heilsubstanz nicht im Ringe selbst, sondern in einem in die Oeffnung des Ringes einzusetzenden Pflaster enthalten; beides, Ring und Pflaster, wurden aber unter der Gesammtbezeichnung „Hühneraugenringe" feilgeboten und verkauft. Wenn also der Gesetzgeber Hühneraugenringe mit Heilsubstanzen von der Verkehrsbeschränkung hätte nicht mit ausnehmen wollen, so hätte alle Veranlassung vorgelegen, dies unzweideutig und bestimmt zum Ausdruck zu bringen.

Die Entscheidung hängt deshalb vorliegend nur davon ab, ob die feilgehaltenen Wasmuthschen Hühneraugenringe wirklich Ringe, oder etwa blos Pflaster ohne Ringform sind. Ueber diese Frage ist aber eine Feststellung nicht getroffen. Allerdings findet sich im angefochtenen Urtheile die Bemerkung, jene

Ringe seien offenbar blos deshalb rund geschnitten und in der Mitte mit einem kleinen Loche versehen, weil sie zur Umgehung des Gesetzes unter die Bezeichnung „Hühneraugenringe" hätten gebracht werden sollen; aus dieser Bemerkung ist aber nicht mit Sicherheit zu entnehmen, ob der Berufungsrichter das Vorhandensein der Ringform hat verneinen, oder ob er, weil von seinem Standpunkte aus diese Frage nicht entschieden zu werden brauchte, nur einen Zweifel hat anregen wollen. Dabei wird bemerkt, daß für den Begriff „Ring" die Größe der Oeffnung allein nicht entscheidend sein kann, daß es vielmehr auch darauf ankommt, ob die Oeffnung der Bestimmung und dem Zwecke der Präparate entspricht, oder ob sie, von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, zwecklos ist. (Vgl. oben 42 S. 425.)

StGB. § 368[8]. Urth. des Kammerger. v. 19. Sept. 1895. S. 697/95.

Die Feuerlöschordn. für Biebrich ist als Ortsstatut gemäß § 11 der Städte-Ordn. v. 8. Juni 1891 gültig erlassen; die nach § 11 Abs. 2 erforderliche Bestätigung des Bezirksausschusses ist durch die Genehm. des Provinzialraths ersetzt. Ihre Bestimmungen sind auch polizeil. Anordnungen im Sinne des § 368[8], deren Nichtbefolgung auf Grund dieses § mit Strafe bedroht ist. Der Begriff dieser Anordnungen umfaßt nicht blos die unmittelbar die Löschung eines Feuers betr. Maßregeln, sondern auch alle diejenigen Vorkehrungen, welche bezüglich der Organisation des Feuerlöschwesens zu erlassen sind. Eine solche Maßregel ist auch die Vorschrift, daß der Feuerwehrpflichtige sich zu der im § 3 a. O. gedachten Stammrolle melden muß. Diese Anordnung ist aber in der FeuerlöschO. nicht getroffen. Die Polizeiverwaltung könnte zwar unter Strafandrohung für eine gewisse Kategorie von Menschen, auch ohne die für den Erlaß einer PV. vorgeschriebenen Förmlichkeiten zu beobachten, die Meldung zu einer bestimmten Zeit und an bestimmten Orten vorschreiben, wenn solche Meldung zur Stammrolle im Allgemeinen durch eine PV. oder im Ortsstatut vorgesehen wäre, ebenso wie sie befugt ist, Feuerlöschübungen auf eine bestimmte Zeit anzuordnen, wenn die Pflicht zur Theilnahme an solchen Uebungen durch eine PV. oder im Ortsstatut allgemein begründet ist. Dagegen kann sie durch einen Erlaß nicht eine ganz neue Verpflichtung einer gewissen Kategorie von Menschen schaffen. Die Bekanntmachung v. 18. Aug. 1894 (betr. die Meldepflicht zur Stammrolle) kann deshalb als „poliz. Anordnung" nicht angesehen werden.

StGB. § 369[1]. Urth. des Kammerger. v. 23. Sept. 1895. S. 717/95.

Der § 369[1] zählt ausdrücklich drei Arten von Schlüsseln auf, deren Anfertigung unter gewissen Umständen verboten sein soll, nämlich 1. Schlüssel zu Zimmern oder Behältnissen in einer Wohnung; 2. Hausschlüssel und 3. Nachschlüssel. Nur die Anfertigung dieser drei Arten von Schlüsseln ist strafbar. Unter einem Hausschlüssel kann aber nur der zum Hause selbst gehörige Schlüssel verstanden werden, der also unmittelbar die Oeffnung des Hauses ermöglicht. Wenn dagegen ein Schlüssel eine außerhalb des Hauses befindliche Thür öffnet und dadurch indirekt Zugang zu einem unverschlossenen Hause ermöglicht, so kann dieser nicht als Hausschlüssel gelten. Von dieser Beschaffenheit war aber der vom Angekl. gefertigte Schlüssel; dieser öffnete einen Thorweg, der selbst gar nicht zum Hause gehörte, und gewährte dadurch utritt auf einen außerhalb des Hauses befindlichen Gang. Erst von diesem aus konnte man in

Digitized by Google

das Haus selbst gelangen. Daß er dadurch, daß das Haus selbst stets unverschlossen war, gewissermaßen den Hausschlüssel vertrat, ist unerheblich, da nach dem Wortlaute des § 369[1], der nur von Hausschlüsseln selbst spricht, eine Ausdehnung auf andere Schlüssel mit ähnlicher Bestimmung ausgeschlossen ist.*)

StPO. §§ 100 u. 220. Beschluß des OLG. Stettin v. 26. Nov. 1895.

In einer Berufungssache gab der Vorsitzende der Berufungskammer bei Anberaumung des Termins zur Hauptverhandlung der StA. anheim, einen Fischkesser des Angeklagten mit Beschlag zu belegen, um prüfen zu können, ob derselbe als ein gefährliches Werkzeug angesehen werden könne. Der Staatsanwalt lehnte die Beschlagnahme ab, da er, weil nicht Gefahr im Verzuge obwalte, zur Beschlagnahme nicht zuständig sei, und nunmehr ordnete der Vorsitzende selbst die Beschlagnahme an. Diese ist auf Beschwerde des StA. aus folgenden Gründen aufgehoben:

Der Ausdruck „der Richter" im § 100 StPO. ist gleichbedeutend mit Gericht, wie schon aus der Gegenüberstellung mit der StA. zu entnehmen ist. Welches Gericht im einzelnen Falle zuständig ist, dafür sind die allgemeinen Zuständigkeitsnormen maßgebend. Ist, wie vorliegend, eine Strafsache bei dem Berufungsgericht anhängig, so kann eine etwaige Beschlagnahme nach § 1 StPO. und §§ 72, 76, 77 GVerfG. nur von der Strafkammer, aber nicht von deren Vorsitzendem angeordnet werden. Nach § 220 StPO. ist der Vorsitzende zwar befugt, selbstständig die Herbeischaffung von Beweismitteln anzuordnen, daraus folgt aber nicht, daß er auch zu einer Beschlagnahme derselben zuständig wäre, wenn die Herbeischaffung nur nach vorgängiger Beschlagnahme ausführbar ist. Auch aus § 237 StPO., der nur die Leitung der Hauptverhandlung zum Gegenstande hat, ist eine solche Zuständigkeit nicht zu folgern. Daß in dem Abschnitt des Verfahrens, das zur Vorbereitung der Hauptverhandlung dient, regelmäßig der Vorsitzende als das mit der Sache befaßte Gericht anzusehen sei, kann keineswegs zugegeben werden. Dem Vorsitzenden stehen vielmehr außerhalb der Hauptverhandlung nur diejenigen Befugnisse zu, die ihm das Gesetz ausdrücklich übertragen hat.

StPO. §§ 417, 431. a) Urth. d. OLG. Kiel v. 26. Juni 1895 (S. 30/95).

Auf die Privatklage des Lehrers N. wurde der Angekl. vom Schöffengericht wegen Beleidigung verurtheilt. Nachdem er hiergegen Berufung eingelegt, nahm Privatkläger die Klage zurück, worauf die StA. die Verfolgung übernahm. Von der Strafkammer unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils wegen Beleidigung verurtheilt, hat Angekl. Revision eingelegt und Verletzung der §§ 417, 431 StPO. und §§ 64, 194 StGB. gerügt, da nach Zurücknahme der Privatklage, welche nach § 431 noch bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz erfolgen könne, die StA. nicht mehr in der Lage gewesen sei, die Verfolgung der Sache zu übernehmen, dies vielmehr jedenfalls nur im Wege der Erhebung der öff. Klage hätte geschehen können.

Die Revision ist unbegründet. Nach § 431 kann die Privatklage allerdings, soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urtheils zweiter Instanz zurückgenommen werden, d. h. damit hat das Privatklageverfahren als solches sein Ende erreicht. In der Zurücknahme der Klage liegt, soweit eine solche

*) Die Strafe des § 369 Z. 1 trifft nur den öffnenden Schlosser, gleichgültig ist es dagegen, ob dieser Meister oder Gehilfe ist. (Urth. d. 9. Civilsenats des RG. v. 15. Nov. 1895.)

zulässig ist, gleichzeitig die Zurücknahme des Strafantrages. Der Antrag aber kann nach § 64 StGB. nur bis zur Verkündigung eines auf Strafe lautenden Urtheils zurückgenommen werden, die Zurücknahme war demnach im vorliegenden Falle nach Verkündung des schöffengerichtlichen Urtheils nicht mehr zulässig. Hieraus ergiebt sich materiell die Zulässigkeit der weiteren Strafverfolgung durch die StA. Ob dies durch Uebernahme der Verfolgung oder durch Erhebung der öff. Klage geschehen mußte, kann dahingestellt bleiben, da sich die diesbezügliche Rüge als eine die Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren betreffende kennzeichnet. LGR. v. d. Decken.

b) Urth. des OLG. Dresden v. 28. Febr. 1895.

.... Wenngleich die §§ 63, 64 StGB. auf alle Antragsdelikte, folglich auch auf die nach § 414 StPO. im Wege der Privatklage zu verfolgenden, sich beziehen, so leiden doch diese Vorschriften, insbesondere die Untheilbarkeit des Strafantrags, nicht ohne Weiteres Anwendung auf die Privatklage, namentlich deshalb nicht, weil dem Privatkläger das Verfügungsrecht über die Erhebung und Fortführung der Privatklage, also der Prozeßbetrieb zusteht. So wenig daher der Privatkläger genöthigt werden kann, bei Delikten, an welchen Mehrere als Thäter und Theilnehmer betheiligt sind, die Privatklage gegen alle Betheiligte zu erheben, ebenso wenig kann ihm versagt werden, die Privatklage gegen einzelne Betheiligte zurückzunehmen, ohne daß dies zugleich als Rücknahme der Privatklage gegen alle übrigen Beschuldigten anzusehen wäre. Um in diesem Falle zur Anwendung des § 64 Abs. 2 StGB. zu gelangen, kann auch nicht behauptet werden, daß die Zurücknahme der Privatklage eine Zurücknahme des Strafantrages in sich enthalte. Denn der stehen bleibende Strafantrag hat für sich allein immerhin noch einen prozessualen Werth insofern, als derselbe mit Rücksicht auf § 417 StPO. die Grundlage eines Offizialverfahrens bilden kann. Nur in der Rücknahme des Strafantrags ist Rücknahme der Privatklage von selbst enthalten, nicht aber umgekehrt.

Nun meint zwar die Vorinstanz, die Rücknahmeerklärung müsse unter den vorliegenden Umständen dahin ausgelegt werden, daß sie nicht blos die Privatklage, sondern auch den Strafantrag in sich begreife. Allein Verzichte sind streng auszulegen. Es kann daher eine Erklärung, welche einen Verzicht auf ein prozessuales Recht enthält, ohne zwingende Nothwendigkeit nicht über ihren Wortlaut ausgedehnt werden. ....

StPO. § 471. a) Beschluß des OLG. Celle vom 19. März 1895.

Es ist zwar die Ansicht aufgestellt (z. B. von Löwe, StPO. § 471 Note 2), daß als letzter Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Angeschuldigten in Ermangelung anderweiter Nachrichten sein Geburtsort anzusehen sei; diese Ansicht kann aber dann nicht für richtig erachtet werden, wenn der Angeschuldigte an einem Orte geboren ist, an welchem seine Eltern weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

b) Beschluß des OLG. Dresden v. 8. April 1895.

Der Angesch. ist 1885 im Alter von 11 Jahren seinem am 17. Nov. 1880 ausgewanderten Vater nachgefolgt und hält sich seitdem bei diesem im Auslande auf. Die Strafkammer hat den Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens aus § 140[1] StGB. abgelehnt, weil der Angesch. z. Z. der That seine Staatsange-

hörigkeit im D. Reiche bereits verloren gehabt habe. Die hiergegen von der StA. aus § 209 StPO. erhobene sofortige Beschwerde ist nicht begründet.

Nach § 13[3] des G. v. 1. Juli 1870 geht die Staatsangehörigkeit durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren, indem nach § 21 Abs. 1 Norddeutsche, welche das Bundesgebiet verlassen und sich 10 Jahre lang ununterbrochen im Auslande aufhalten, dadurch ihre Staatsangehörigkeit verlieren. Dieser Fall ist in der Person des Vaters des Angesch. am 17. Nov. 1890 eingetreten. Mit diesem Tage verlor aber diese Staatsangehörigkeit auch der Angesch. selbst, da nach § 21 Abs. 2 der nach Abs. 1 eingetretene Verlust sich zugleich auf die Ehefrau und minderj. Hauskinder, soweit sie sich bei dem Ehemann bz. Vater befinden, erstreckt. In letzterer Weise haben sich die Verhältnisse des Angesch. gestaltet. Die vorerwähnte Vorschrift beruht offenbar auf Berücksichtigung der Familienzusammengehörigkeit, welche nicht zerrissen werden soll, indem es sonst leicht vorkommen könnte, daß Glieder derselben beisammen wohnenden Familie verschiedene Staatsangehörigkeit besitzen. Die Ansicht, daß die minderj. Hauskinder, um gleichzeitig mit dem Vater der Reichsangehörigkeit verlustig zu gehen, mit dem Vater während der 10 Jahre den Aufenthalt im Auslande getheilt haben müssen, findet weder im Wortlaute des Gesetzes noch im Zusammenhange seiner Einzelbestimmungen ausreichende Begründung. Bei jener Auslegung würde sich die fr. Vorschrift aus dem im Abs. 1 § 21 an die Spitze gestellten Grundsatze ganz von selbst ergeben.

Das Urth. des RG. v. 4. Febr. 1896 (Entsch. 26 S. 431) steht nicht entgegen; denn es betrifft überhaupt nicht den vorliegenden Fall, von welchem vielmehr im Eingange der Gründe ausdrücklich abgesehen wird, sondern behandelt im Wesentlichen nur die Frage, ob der gemäß § 21 begründete Verlust regelmäßig gegen Minderjährige wirksam oder ohne Rücksicht auf das Lebensalter unbedingt eintrete..... (Vgl. auch den Aufsatz in der Zeitschrift für intern. Privat- und Strafr. 5 S. 536.)

GewO. a) § 30. Urth. des Kammerger. v. 12. Sept. 1895. S. 678/95.

Zur Errichtung einer Krankenanstalt gehört die Bereitstellung besonderer Räume, in denen Kranke für eine gewisse Dauer aufgenommen und verpflegt werden sollen. Wesentlich ist die Aufnahme von Kranken auf eine gewisse Dauer zwecks Verpflegung. Dies ergiebt sich aus der im § 30 erfolgten Nebeneinanderstellung der Begriffe „Privatkranken-, Privatentbindungs- und Privatirrenanstalten", welche darauf hinweist, daß etwas diesen drei Anstalten Gemeinsames bestimmend gewesen ist, die Konzession der höheren VerwBehörde zur Errichtung solcher Anstalten zu fordern. Dieses gemeinsame Wesentliche für die Entbindungs- und Irrenanstalten ist, wie schon ihr Zweck fordert, daß die Schwangeren und die Irren auf eine gewisse Dauer Unterkommen und Verpflegung finden; deshalb ist auch die Gewährung von Unterkommen und Verpflegung auf eine gewisse Dauer das Wesentliche für den Begriff der Krankenanstalt, sonst würde es an der nöthigen Abgrenzung gegen andere zur Behandlung und Heilung von Kranken bestimmten Einrichtungen fehlen. Die Anstalt des Angekl. — dieser hat in 8 mit Luftheizung ausgestatteten Zimmern den Personen, die bei ihm Heilung suchten, nach seinen Vorschriften durch Bademeister Luftbäder verabfolgen lassen, den Kranken aber Unterkommen mit Verpflegung und Beköstigung nicht gewährt — ist daher nicht als Krankenanstalt i. S. des § 30 anzusehen.

b) § 30. Urth. des OLG. Dresden v. 20. Mai 1895.

Der Angekl., welcher auf seinem Grundstücke ein Wohngebäude nebst Badeanstalt errichtet hatte, hat in letzterer nach einer von ihm erfundenen Methode an Kranke Dampf- und Wasserbäder gewerbsmäßig verabreicht und diese je nach der Natur der Krankheit in verschiedener Dauer, in verschiedenen Zwischenräumen und in der Richtung auf verschiedene Körpertheile angewendet. Da er täglich mehrere Bäder verordnet, seine Hilfe auch von auswärts Wohnenden begehrt wird, hat er im Wohngebäude 5 Zimmer zur Aufnahme solcher Personen bereitgestellt, welche bei ihm Wohnung nehmen und Beköstigung erhalten wollen. Das Pensionat und die Badeanstalt sind ohne Rechtsirrthum von der Vorinstanz als einheitliche, unter gemeinschaftlicher Leitung stehende und einem gemeinsamen Zweck, dem der Krankenheilung, dienende Anstalt angesehen und für eine Privatkrankenanstalt im Sinne des § 30 erachtet worden. Der Einwand des Angekl., daß eine Krankenanstalt mit Krankenpflege verbunden sein müsse, welche vorliegend nicht festgestellt sei, findet in dem gemeinen Sprachgebrauch und der Auffassung des gewöhnlichen Lebens, worauf man in Ermangelung einer gesetzlichen Begriffsbestimmung verwiesen sei, keine Bestätigung. Eine Krankenanstalt kann zwar mit Krankenpflege verbunden sein, allein ein nothw. Begriffsmerkmal enthält letztere nicht, vielmehr ist wesentlich, daß der Unternehmer bei den in die Anstalt aufgenommenen Kranken irgend ein Heilverfahren, gleichviel nach welchen Grundsätzen, anwendet.

c) § 35. Urth. des OLG. Dresden v. 20. Mai 1895.

. . . Ohne Rechtsirrthum hat das Berufungsgericht angenommen, daß der Angekl. in den Jahren 1893 u. 1894 gewerbsmäßig die Besorgung fremder Angelegenheiten betrieben habe. Der Angekl. bestreitet dies nur bezüglich der Fälle unter c und d, weil er zur Ausführung der beiden ihm zur Erhebung einer Klage ertheilten und von ihm angenommenen Aufträge garnichts gethan habe; indessen dem kann nicht beigetreten werden. Ob die Ausführungen des Berufungsgerichts geeignet sind, diesen Einwand zu widerlegen, kann dahingestellt bleiben; es genüge, darauf hinzuweisen, daß in der Annahme eines Auftrags, wie er dem Angekl. in den beiden Fällen ertheilt worden ist, bereits der Anfang der Besorgung der von diesem Auftrag umfaßten Rechtsangelegenheit gefunden werden kann, insofern der Uebernehmer damit allerdings die weitere Sorge für die Rechtsangelegenheit auf sich nimmt, und daß darauf, inwieweit er dann zur Ausführung des Auftrags thätig wird, ausschlaggebendes Gewicht nicht zu legen ist, zumal die beiden Fälle, wie in einwandfreier Weise festgestellt ist, sich als die letzten Einzelakte des von ihm 1893 begonnenen und seitdem ununterbrochen fortgesetzten, in gewerbsmäßiger Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten bestehenden Gewerbebetriebs darstellen. Von einer Verjährung der Strafverfolgung kann aber nicht die Rede sein, denn derselbe konnte erst zu laufen beginnen von dem letzten Gewerbebetriebsakte, und dieser ist der Fall unter d, welcher sich am 14. Juni 1894 ereignet hat. Die Verjährung würde daher nach § 145 GewO. am 14. Sept. 1894 vollendet gewesen sein, des Angekl. richterliche Vernehmung wegen Befassung mit fremden Rechtsangelegenheiten hat aber vorher stattgefunden. . . .

d) § 35. Urth. des Kammerger. v. 1. Aug. 1895. S. 609/95.

Der Angekl., welcher den Ein- und Verkauf von Juwelen, Gold- u. Silbersachen, Uhren und Pfandscheinen betreibt, würde als Trödler anzusehen und sonach

zur Führung des Trödelbuchs (§ 16 der V. v. 18. März 1885) verpflichtet sein, wenn unter den gesetzlichen Ausdrücken „altes Metallgeräth" und „Metallbruch" Geräth und Bruch nicht nur von unedlen, sondern auch von edlen Metallen (Gold und Silber) zu verstehen wären. Dies ist aber anzunehmen; weder aus dem Wortlaut noch aus dem legislatorischen Grunde des Abs. 2 § 35 ergiebt sich ein Anhalt für die einschränkende Auslegung. Als Grund des Gesetzgebers für die Einreihung des Kleinhandels mit altem Metallgeräth in den Trödelhandel kommt vornehmlich das sicherheitspoliz. Interesse in Betracht. Es ist nicht abzusehen, weshalb ein solches Interesse da nicht vorliegen sollte, wo jene Gegenstände aus edlen Metallen bestehen, weshalb also die poliz. Ueberwachung für den Handel mit solchen Gegenständen überflüssig erscheinen könnte. Um einen Handel mit „Antiquitäten", die ja gerade ihres Alters wegen höher geschätzt sind, handelt es sich nicht, sondern um einen Handel mit Gegenständen, deren Werth durch Alter und Abnutzung keinenfalls erhöht, sondern meist vermindert ist. Wenn die Revision meint, es könnte nach dieser Auffassung der Handel mit allen möglichen Gegenständen ohne jede Beschränkung als Trödelhandel angesehen werden, so übersieht sie, daß es sich hierbei nur um den Kleinhandel mit Metallbruch und altem Metallgeräth handelt und die Frage, ob andere Gegenstände außer den sonst im Gesetze bezeichneten dem Handel den Charakter eines Trödelhandels verleihen, hierdurch nicht entschieden wird und überhaupt nicht Gegenstand der Erörterung geworden ist.

e) § 35. Urth. des Kammerger. v. 7. Okt. 1895. S. 759/95.

Der Angekl. verkauft nicht nur neues Schuhwerk und bessert getragenes für den Eigenthümer aus, sondern erwirbt auch theils gegen Zahlung eines Preises, theils als Geschenk altes Schuhwerk, welches, nachdem es wieder in den Stand gesetzt worden, weiter verkauft wird. Der Verkauf solchen Schuhwerks liegt außerhalb des Handwerksbetriebs, da es nicht demjenigen ausgebessert wieder zurückgegeben wird, welcher dasselbe dem Angekl. in reparaturbedürftigem Zustande übergeben hat. Ob daneben noch ein Handel mit neuem Schuhwerk oder das Schuhmacherhandwerk durch Reparatur getragenen Schuhwerks für dessen Eigenthümer betrieben wird, ändert nichts daran, daß auch mit altem, vom Angekl. erworbenen Schuhwerk ein Handel betrieben wird.

Die Frage aber, ob auch gebrauchtes Schuhwerk den „gebrauchten Kleidern" im Sinne des § 35 zuzuzählen sei, muß bejaht werden (vgl. die Urth. v. 22. Dez. 1890 u. 22. Okt. 1891, oben 38 S. 458 u. Jahrb. 12 S. 188).

f) § 69. Urth. des Kammerger. v. 21. Okt. 1895. S. 609/95.

Wenngleich die Vorschrift des § 69 dahin, daß die ortspolizeilichen Marktordnungen nur nichts, was gegen die §§ 65—68 verstößt, enthalten dürfen und von diesen Beschränkungen abgesehen frei sein sollen, zu verstehen ist, keineswegs aber den Sinn hat, daß jene Marktordnungen sich lediglich im Rahmen derjenigen Materien halten dürfen, mit welchen sich die §§ 65—68 beschäftigen, also nur die hier erwähnten Materien näher regeln dürfen, so geht doch diese Freiheit in der Festsetzung der Marktordnung nicht soweit, daß hierdurch (von dem im § 69 angeführten Beispiele abgesehen) gegen den Grundsatz des § 64 verstoßen werden darf, daß es also zulässig ist, ist den Marktordnungen gewissen Klassen von Personen z. B. Zwischenhändlern, den Einkauf auf dem Markte nicht während der ganzen Dauer des Marktes, sondern nur während einer gewissen Zeit der Markt-

dauer zu gestatten. Ein solcher Verstoß liegt aber in der Bestimmung: „Den Händlern ist es verboten, vor 8 Uhr im Sommer und vor 9 Uhr im Winter Marktartikel aufzukaufen", während der Wochenmarktverkehr um 6 bz. 7 Uhr Morgens beginnt; denn den aufkaufenden Händlern werden dadurch nicht die gleichen Befugnisse eingeräumt, wie dem übrigen kaufenden Publikum.

Die hierin liegende Beschränkung einer Klasse von Käufern erscheint auch aus einem anderen Grunde als unzulässig. Da § 69 nur das Feilbieten besonders erwähnt, so muß auch angenommen werden, daß es im Sinne der GewO. entspricht, für Zuwiderhandlungen gegen die die Zeit des Verkaufs betr. Vorschriften — soweit diese überhaupt gesetzlich statthaft sind — in allen Fällen nur die Verkäufer strafrechtlich verantwortlich zu machen, daß also ein in dieser Hinsicht gegen die Käufer gerichtetes Verbot, welcher Art dasselbe auch sei, unwirksam ist und die Käufer sonach dem § 149[6] im Falle der Zuwiderhandlung nicht unterliegen (vgl. das Urth. v. 7. März 1889, Jahrb. 9 S. 173).

g) § 69. Urth. des Kammerger. v. 20. Mai 1895. S. 373/95.

Die Bestimmung einer MarktO. „verboten ist der Verkauf an anderen als den im § 4 bestimmten und von den Polizeibeamten angewiesenen Plätzen" ist nur dahin aufzufassen, daß der Verkauf nur während der Marktzeit bz. vor Beginn des Wochenmarktes verboten ist; nur in dieser Beschränkung ist sie gültig, weil nach § 69 eine MarktO. nur den Marktverkehr und den Verkauf marktgängiger Waaren während der Marktzeit regeln bz. den Vorverkauf verbieten kann.

h) § 69. Urth. des Kammerger. v. 29. Aug. 1895. S. 635/95.

Nach § 1 der PV. v. 10. Juni 1893 sind die Markthallen zu Marktzwecken für Jedermann geöffnet und ist nach § 12 den Anordnungen der zur Beaufsichtigung des Markthallenverkehrs vom Magistrat angestellten Beamten*) ebenso unbedingt Folge zu leisten, wie denjenigen der Exekutivbeamten der Marktpolizei. Die Rechtsgiltigkeit dieser Bestimmungen gründet sich auf § 6 lit. c. des G. v. 11. März 1850. Nach § 1 cit. ist nicht, wie die Revision meint, Jedem der Zutritt gestattet, der ein erweisliches Interesse an dem Betreten der Markthalle zu einem erlaubten Zwecke hat, § 1 schränkt vielmehr diese Befugniß im Interesse der öffentlichen Ordnung und der Leichtigkeit des Verkehrs dahin ein, daß die Markthalle für Jedermann zu Marktzwecken geöffnet ist. Wer daher die Markthalle nicht zu Marktzwecken betritt, hat auch kein Recht darauf, daß ihm das Verweilen daselbst gestattet werde, und die Aufsichtsbeamten sind befugt, solche Personen aus den Markthallen zu weisen, welche sich in denselben nicht zu Marktzwecken aufhalten. Befand sich nun der Angeklagte in der Markthalle, um Standinhabern gekochten Kaffee zu bringen, also nicht zu Marktzwecken, so hatte er der Anordnung der Aufsichtsbeamten, die Markthalle zu verlassen, unbedingt Folge zu leisten.**)

*) Zu diesen Aufsichtsbeamten kann auch der Portier der Markthalle gerechnet werden, da er den Ein- und Ausgang des Publikums in dieselbe zu beaufsichtigen hat (Urth. v. 8. April 1895 S. 224/95).

**) Ein Restaurateur, welcher in der Markthalle keinen Stand hat, darf daselbst keinerlei Bestellungen entgegennehmen, ebensowenig auf Grund derselben die bestellten Sachen in die Markthalle liefern (Urth. v. 22. Aug. 1895 S. 952/651; vgl. oben 40 S. 198). — Dem § 14: „Käufer wie Verkäufer sind gehalten, jegliche Verletzung des Anstandes und jede Störung der öffentlichen Ruhe und Ordnung zu unterlassen" sind die Verkäufer auch für die Zeit unterworfen, während welcher die Markthalle zwar dem kaufenden Publikum verschlossen, aber für den Marktverkehr im Uebrigen geöffnet sind und Verkäufer sich darin befinden (Urth. v. 30. Aug. 1894 S. 537/94).

Digitized by Google

i) §§ 120, 142, 150[4]. Urth. des Kammerger. v. 17. Okt. 1895 S. 799/95.

Die im Urth. v. 21. Jan. 1895 (oben 42 S. 432) vertretene Ansicht, daß ein Ortsstatut, welches sich auf § 120 Abs. 3 (Fassung v. 1. Juni 1891) gründet, erst vom 1. April 1892 ab erlassen werden konnte, ist nicht aufrecht zu erhalten. Die im Abs. 3 cit. enthaltene Bezugnahme auf § 142 betrifft für die Zeit vor 1. April 1892 den § 142 in der älteren Fassung. Hiefür spricht schon der Umstand, daß andernfalls die Gemeinden in der Zwischenzeit nicht in der Lage gewesen wären, von den ihnen gewährten Befugnissen Gebrauch zu machen, und nicht abzusehen wäre, warum gerade für diese Bestimmungen ein früherer Geltungstermin bestimmt worden ist. Daß die einleitenden Worte des Absatz 3 cit. den Worten im § 142 der neuen Fassung entsprechen, kann zu keiner anderen Auslegung bestimmen, weil im neuen G. v. 1. Juni 1891 eben die Verhältnisse berücksichtigt sind, wie sich dieselben nach Inkrafttreten des ganzen Gesetzes gestalten würden.

Für die Form des (hier fraglichen) Ortsstatuts v. 10. Okt. 1891 konnte nur der § 142 der alten Fassung maßgebend sein, weil eben die neue Fassung erst mit 1. April 1892 in Kraft trat. Auf unrichtiger Anwendung des § 142 der neuen Fassung beruht es daher, daß das Statut auch nach Anhörung betheiligter Arbeiter erlassen ist, was § 142 der älteren Fassung nicht vorschreibt. Gleichwohl steht dieser Umstand der Giltigkeit des Statuts nicht entgegen, weil auch vor 1. April 1892 es nicht verboten war, vorher Arbeiter anzuhören.

k) §§ 146a, 41a. Urth. des OLG. Hamm v. 28. Nov. 1895. S. 131/95.

Der Angekl. hat seine Geschäftsräume stets pünktlich mit Eintritt der Sonntagsruhe, oft sogar noch früher geschlossen; das kaufende Publikum, welches sich zu jener Zeit noch im Geschäftslokale befunden, ist jedoch noch abgefertigt worden, und es sind die bereits begonnenen Kaufverhandlungen bei geschlossenen Thüren noch zum Abschluß gebracht worden. Diese Thätigkeit im Laden hat einen Zeitraum von 15 bis 20 Minuten erfordert. Hierin ist aber ein Gewerbebetrieb in offener Verkaufsstelle nicht zu erblicken. Der Begriff der offenen Verkaufsstelle setzt ein Lokal oder einen Raum voraus, in welchen jeder beliebige ungehindert zum Abschluß eines Kaufs eintreten kann. Dadurch, daß Angekl. mit Beginn der Sonntagsruhe die zur Straße führende Thür der Verkaufsstelle schloß, hörte die letztere an sich auf, eine offene Verkaufsstelle zu sein, und da vorliegend nicht festgestellt ist, daß, in Umgehung des Gesetzes, zwar die Geschäftsthüren geschlossen waren, aber durch Hinterthüren oder auf anderem Wege einer unbestimmten Personenzahl Eintritt gestattet worden sei, so muß vorliegend angenommen werden, daß thatsächlich das Geschäft während der Sonntagsruhe geschlossen war. Wenn der Angekl. nun, wie thatsächlich feststeht, in diesem geschlossenen Lokal mit einem bestimmten, eng begrenzten Kreis von wenigen Personen die bereits vor Eintritt der Sonntagsruhe angefangenen Kaufgeschäfte lediglich abgewickelt, so ist hierin ein Verstoß gegen §§ 41a, 146a nicht zu erblicken.*)

l) § 147[3]. Urth. des OLG. Celle v. 21. Sept. 1895.

Die erste Alternative des § 147[3] setzt nicht voraus, daß der Glaube an eine Approbation erweckt wird, wie sich aus der Fassung der Strafvorschrift deutlich ergiebt. Sie verbietet vielmehr schlechthin jedem, der im Inlande als

*) Vgl. jedoch oben 42 S. 289 u. 299.

Digitized by Google

Arzt nicht approbirt ist, sich als Arzt oder mit einem derjenigen Ausdrücke zu bezeichnen, die hinter dem Worte: „Arzt" in Klammern besonders aufgeführt sind. Durch die Aufführung dieser Ausdrücke in den Klammern wird nun zwar der Kreis derjenigen Bezeichnungen, deren sich eine nicht approbirte Person nicht bedienen kann, nicht in der Weise begrenzt, daß die Bezeichnung mit jedem anderen mit dem Worte: „Arzt" zusammengesetzten Titel erlaubt sei. Aber die Vorinstanzen haben festgestellt, daß die Bezeichnung: „Naturarzt" für einen geprüften Arzt nicht gebräuchlich sei und gerade den Gegensatz zu der Thätigkeit eines geprüften Arztes ausdrücke. Sie verneinten hiermit, und zwar ohne Rechtsirrthum, daß Angeklagter sich als „Arzt" bezeichnet habe.

Sie verneinten ferner, was die zweite Alternative anlangt, daß durch die Bezeichnung „Naturarzt" der Glauben erweckt werde, der Angeklagte sei eine geprüfte Medizinalperson. Soweit die rechtliche Seite dieser Bestimmung in Frage kommt, ist ein Rechtsirrthum nicht zu erkennen. Die Frage aber, ob im Einzelfalle ein Titel geeignet ist, jenen Glauben zu erwecken, ist thatsächlicher Natur.*)

m) § 147[3]. Urth. des OLG. München v. 20. April 1895.

Wie die Bezeichnung „Arzt", da sie nach GewO. nur bestimmten Personen infolge erlangter Approbation — § 29 Abs. 1 — zukommt, als ein technischer Begriff rechtlicher Natur ist, ebenso hat die Frage, ob ein anderer Titel nach Inhalt und Bedeutung dem gesetzlichen Begriffe eines Arztes ähnlich sei, eine rechtliche Seite und unterliegt daher der Würdigung des Revisionsgerichtes. Die Bezeichnung „Spezialist für einzelne Krankheiten" kommt der Beilegung des Titels „Arzt" vollkommen gleich; das Gesetz giebt dies deutlich zu erkennen, indem es neben der allgemeinen, die Ausübung der ganzen Heilkunde umfassenden Bezeichnung „Arzt" auch besondere, auf den Betrieb einzelner Heilzweige beschränkte Bezeichnungen, wie Augenarzt, Zahnarzt, Wundarzt 2c., als gleichbedeutend aufführt. Uebrigens wird allgemein auch unter einem Spezialisten in der Heilkunde eine Medizinalperson und zwar ein Arzt verstanden, der sich die ärztliche Behandlung bestimmter, besonderer Leiden zum Berufe gewählt hat.

Mit Recht wurde daher angenommen, daß der Titel „Spezialist für Kopfleiden" ein dem Titel „Arzt" ähnlicher sei, und dem Umstande, daß Angeklagter jenem Titel die Bezeichnung „Masseur" vorgesetzt hat, eine rechtliche Bedeutung nicht beigemessen, da ja auch ein approbirter Arzt sich mit Massage beschäftigen kann.

ImpfG. v. 8. April 1874 §§ 4, 14. a) Urth. des OLG. München v. 7. Mai 1895.

Das Gesetz bezielt, wie die §§ 4 und 14 ersehen lassen und § 13 Abs. 1 ausspricht, einen Impf z w a n g. Besteht aber ein solcher und werden Eltern bestraft, deren Kinder ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aus-

*) Daraus, daß sich der Angekl. nicht schlechthin als Arzt (Zahnarzt) bezeichnete, sondern diesem Titel das Wort „Amerikanischer" beisetzte, folgert die Vorinstanz ohne Rechtsirrthum, daß man aus dieser Bezeichnung unmöglich entnehmen könne, der Angekl. sei ein im Inlande approbirter Zahnarzt. — Auch gegen die zweite Alternative des § 147[3] ist von der Strafk. nicht verstoßen; sie hat ausgeführt, daß durch den Beisatz „Amerikanisch" jede Verwechslung mit inländ. Zahnärzten ausgeschlossen und durch die Angabe der Legitimation zur Ausübung der zahnärztl. Praxis seitens einer hierzu befugten Behörde eine Erklärung der amerik. Studien des Angekl. gegeben werde und daß der Angekl. nicht beabsichtigt habe, sich einen ihm nicht zustehenden Titel anzumaßen oder das Publikum in dieser Hinsicht zu täuschen (München 22. Sept. 1892, vgl. oben 39 S. 190 u. 40 S. 464).

forderung der Impfung entzogen bleiben, so beruht die Strafthat in der Nichtbeachtung der jeweiligen amtlichen Aufforderung.*) Nach eingetretener Bestrafung erneuert sich daher die Strafthat, wenn die neue Aufforderung wieder nicht befolgt wurde. Daß eine solche, durch wiederholte Nichtbeachtung erneuerte Strafthat nicht mehr unter Strafe gestellt sein soll, läßt das Gesetz nicht entnehmen, vielmehr spricht dieses dafür, weil sonst sein Zweck, d. i. eine wirksame Bekämpfung der Pockenseuche, sowie die nach § 4 gebotene Nachholung der ohne gesetzlichen Grund unterbliebenen Impfung nicht erreicht werden könnte.**)

b) Urth. des OLG. Darmstadt v. 26. Jan. 1895.

Zunächst ist vorauszuschicken, daß die in dem Schriftsatze des Vertheidigers niedergelegte Bezugnahme auf Begründungen in andern Strafsachen unzulässig ist. Eine solche Bezugnahme enthält keine Begründung im Sinne des § 384² StPO. Soll diese den gesetzlichen Erfordernissen genügen, so muß sie in sich selbst das Nöthige erkennen lassen. Schriftstücke aus andern Strafsachen braucht das Gericht seiner Prüfung nicht zu unterziehen (Reichsger.-Entsch. 18. 95 vom 21. 9. 1888).

Was die Sache selbst anbelangt, so ist thatsächlich festgestellt, daß des Angeklagten Tochter, welche im Jahre 1880 geboren ist, also im Laufe des Jahres 1892 das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt hat, ungeachtet ein gesetzlicher Entschuldigungsgrund nicht vorlag, als Zögling einer öffentlichen Schule innerhalb des Jahres 1892 der Impfung entzogen worden ist und daß der Angeklagte auch trotz der ihm am 17. Februar 1893 und 16. März 1893 zugestellten Aufforderungen des Kreisgesundheitsamts Michelstadt es unterlassen hat, die Impfung nachholen zu lassen. Mit Recht ist Angeklagter somit der Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen der §§ 4 und 14² des Reichsimpfgesetzes schuldig erklärt und zu Geldstrafe, ev. Haft verurtheilt worden.

Wenn Angeklagter behauptet, das Gesetz stelle, abgesehen von dem in § 18 Abs. 3 erwähnten Ausnahmsfall bei Ausbruch einer Pocken-Epidemie, einen Impfzwang nicht auf, der ursprünglich in das Auge genommene Impfzwang sei nicht Gesetz geworden und um deswillen widerspreche jede Bestrafung dem Geiste des Gesetzes, so ist diese Behauptung nicht geeignet, die Revision zu rechtfertigen.

Allerdings besteht ein unmittelbarer, direkter, physischer Zwang nicht, wohl aber können die Maßregeln, welche das Gesetz vorschreibt, zu einer Art indirekten Zwangs sich gestalten, so daß die Eltern eines impfpflichtigen Kindes im Hinblick auf die ihnen drohenden Strafen sich veranlaßt fühlen, die Impfung vornehmen zu lassen. Wenn ein Gesetz eine Handlung oder Unterlassung ausdrücklich mit Strafe bedroht, — wie vorliegend der Fall ist, — so kann nicht behauptet werden, die

*) Diese Aufforderung ist an keine bestimmte Form gebunden und kann im Wege öff. Bekanntmachung, schriftlich, mündlich oder in sonst geeignet erscheinender Weise erfolgen; sie muß aber zur Kenntniß der Pflichtigen gelangt sein. Die Feststellung, daß sie von der öff. Bekanntm. keine Kenntniß erhalten haben, begründet die Freisprechung. (Cöln, 15. Dec. 1893, RhA. 87 I S. 34).

**) Ebenso führt das OLG. Kiel im Urtheile v. 25. Sept. 1895 aus: „Es ist mit dem angefochtenen Urtheile davon auszugehen, daß durch das ImpfG. zwar keine Zwangsimpfung, wohl aber ein (indirekter) Impfzwang statuirt werden sollte. Dieser Zweck geht aus der Fassung der §§ 1, 4 und 10 zur Genüge hervor; der § 10 insbesondere stellt die Impfung als eine gesetzliche Pflicht hin. Es ist demnach unzweifelhaft das Recht der Behörde, denjenigen, der sich dieser Pflicht fortgesetzt entzieht, durch wiederholte Strafen zur Erfüllung derselben anzuhalten. Jede zu Recht erfolgte Mahnung der Behörde, die ohne Erfolg bleibt, begründet daher eine neue strafbare Handlung und damit eine neue Bestrafung des erfolglos Gemahnten."

Digitized by Google

Erklärung des Gesetzes, daß eben diese Unterlassung zu bestrafen sei, widerspreche dem Geiste des Gesetzes um deswillen, weil sich aus der Entstehungsgeschichte ergebe, daß der ursprüngliche Entwurf oder die Motive zu demselben oder die Ausführungen einiger Parlamentsredner sich nach einer von dem definitiven Gesetze abweichenden Fassung hingeneigt hätten. Nur der direkte Zwang wurde nicht aufgenommen, wohl aber ein indirekter als gesetzliches Mittel zur Erzielung der Gestellung zur Impfung anerkannt und zu diesem Zwecke auf die Unterlassung der letzteren in dem Gesetze Strafen festgesetzt. Von einem Widerspruche, der zwischen Androhung und Verhängung der Strafe auf der einen und dem Geist des Gesetzes auf der anderen Seite bestehen soll, kann somit keine Rede sein.

Was die Heranziehung des § 54 des StGB. betrifft, so kann auch dieser die Revision nicht stützen. Ein Nothstand im Sinne dieser Gesetzesstelle kann durch ein Naturereigniß, nicht aber durch ein Staatsgesetz herbeigeführt werden. Den Zwang, welchen dieses auferlegt, muß der im Staate Lebende ertragen. Andernfalls wäre die Handhabung eines jeden Gesetzes, welches aus höheren Rücksichten in die persönliche Freiheit des Einzelnen eingreift, indem es Gefahr für Leib oder Leben desselben bringt, dessen persönlicher Anschauung gegenüber in Frage gestellt. Der zum Kriegsdienst eingezogene Militärpflichtige ist auch Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt und befindet sich im Hinblick auf diese in einem gewissen Nothstand. Aber auch er darf sich demselben nicht entziehen, ohne daß er sich der Strafverfolgung aussetzt. Wollte man indessen in Beziehung auf das Impfgesetz überhaupt von einem Nothstand sprechen, so könnte ein solcher nur auf Seiten der Staatsangehörigen in ihrer Allgemeinheit gefunden werden. Denn diese wären nach dem Stande der medizinischen Wissenschaft und deren Erfahrung der Verbreitung verheerender Krankheiten ausgesetzt, falls die Impfung ausgeschlossen wäre.

KrankenversG. §§ 52, 53 Abs. 3, 82, 82b.

Beschl. des OLG. Jena v. 20. Juli 1895.

Der Angekl. hat als Korbmacher den Arbeiter B., nachdem er demselben die Zahlung eines Wochenlohns von 3 Mk. und die Bestreitung der ganzen Krankenversicherungsbeiträge aus eigenen Mitteln zugesichert hatte, vom 4. Juni bis 26. Juli 1894 beschäftigt, bei der Entlassung aber ihm wegen Mittellosigkeit nur 12 Mk. Lohn gezahlt und aus dem gleichen Grunde von dem den B. betreffenden Antheil an den Krankenversicherungsbeiträgen von 1,92 Mk. nichts andie Krankenkasse abgeführt, und ist die dieserhalb versuchte Pfändung erfolglos gewesen.

Der vom Oberstaatsanwalt geäußerten Ansicht, daß weder die Bestimmung des § 82b noch die des § 82 hier anwendbar sei, ist, wenigstens in Ansehung des bisher ermittelten Sachverhaltes, beizupflichten.

Im vorliegenden Falle hat der Angekl. den Lohn für den ersten Theil der Arbeitszeit voll ohne Abzug der Versicherungsbeiträge, für den letzten Theil der Arbeitszeit überhaupt nicht gezahlt. Was nun zuvörderst die Anwendbarkeit des § 82b auf das erstere Verhalten betrifft, so hat das KVG. auch in der durch das AbänderungsG. und die Bek. v. 10. April 1892 gegebenen neuen Fassung den Arbeitgeber, abgesehen von der weiter unten zu erörternden Ausnahme, nur berechtigt, nicht verpflichtet, den Beitrag des Arbeiters bei der Lohnzahlung innezubehalten (§ 53 Abs. 1) und demgemäß in § 82b nur denjenigen Arbeitgeber mit

Digitized by Google

Strafe bedroht, welcher Lohnbeträge in Abzug bringt, diese Beträge aber der Krankenkasse vorenthält. Bei diesem Wortlaute ist es unmöglich, die Bestimmung auf das Verhalten des Angekl., wenn dieser bei Auszahlung des Lohnes nichts in Abzug gebracht hat, anzuwenden.

Bezüglich des gänzlichen Ausbleibens der Lohnzahlung für den letzten Theil der Arbeitszeit erscheint der § 82b nicht anwendbar. Zwar könnte die entgegengesetzte Ansicht der StA. scheinbar einigen Anhalt aus der Ausführung in den Entsch. des RG. 25 S. 195 gewinnen, das strafbare Moment des in § 82b vorgesehenen Vergehens bestehe schlechthin in der vorsätzlichen Nichterfüllung der in § 52 den Arbeitgebern auferlegten Zahlungsverpflichtung, die Nichterfüllung dieser Verpflichtung könne sehr wohl eine vorsätzliche und deshalb strafbare sein, wenn dem Verpflichteten zur Zeit der Erfüllung die Mittel hierzu fehlen; wenn ein Arbeitgeber Versicherungspflichtige mit dem Bewußtsein beschäftige, daß seine Mittel zur Deckung der für jene zu entrichtenden Beiträge nicht ausreichen oder wenn er auch nur im Zweifel hierüber gewesen sei, so sei dies aus der Unzulänglichkeit seiner Mittel verschuldete Nichterfüllung seiner Zahlungspflicht an die Kasse im Sinne des Gesetzes ebenso als ein gewolltes und vorsätzliches Vorenthalten anzusehen, wie das Nichtabführen der wirklich abgezogenen Beiträge. Allein selbst wenn die Absicht des Gesetzgebers die von der StA. angenommene gewesen wäre, so würde sie doch im Gesetzestexte nicht zum Ausdruck gekommen und deshalb ohne Wirkung geblieben sein, weil „Inabzugbringen" nach seiner feststehenden Wortbedeutung den Gegensatz zu einem Gewähren des Restbetrags ausdrückt und — besonders in Anwendung auf kleinere Lohnbeträge — den Begriff eines gänzlichen Versagens mit zu umfassen nicht geeignet ist. Auch die Entsch. des RG. 25 S. 105 u. 195 sind, wie in denselben deutlich ausgesprochen ist, über Fälle ergangen, in welchen der Lohn an die Arbeiter unter dessen Kürzung um die von diesen zu tragenden Beitragstheile gezahlt war und daß jene Entscheidungen durch die erwähnten Ausführungen nur die Auslegung des Inabzugbringens als eines theilweisen Vorenthaltens im Gegensatze zu einer Wiederzurücknahme rechtfertigen wollten und nur in der hierdurch gegebenen Einschränkung zu verstehen sind, erhellt daraus, daß derselbe II. Strafsenat in einem nur wenige Monate späteren Urtheile (Entsch. 26 S. 122) in Auslegung des § 82, welcher die Unterlassung der gewissen Arbeitgebern zur Pflicht gemachten Lohnabzüge bedroht, sich dahin ausläßt: „Von der Anwendung des § 82 in Verbindung mit § 53 Abs. 3 kann übrigens nur insoweit die Rede sein, als der Arbeitgeber trotz der vorangegangenen Feststellung seiner Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren dennoch zu Lohnzahlungen an die Arbeitnehmer im Stande war. Soweit er Lohnzahlungen macht, ist er zu einem verhältnißmäßigen Abzuge zu Gunsten der berechtigten Kasse verpflichtet. Macht ein solcher Arbeitgeber trotz erfolgender Lohnzahlungen doch keine Lohnabzüge, so verfällt er der Strafe des § 82." Die gleiche Ansicht, daß § 82b wirklich erfolgte Lohnzahlungen voraussetze, wird auch von Hilse (Gerichtsf. 49 S. 49) vertreten. Hiernach ist der Thatbestand des in § 82b bedrohten Vergehens dann nicht gegeben, wenn, wie hier bezüglich des letzten Theils der Arbeitszeit, eine Lohnzahlung überhaupt nicht stattgefunden hat.

Nicht anwendbar erscheint aber auch der vom angefochtenen Beschlusse in Bezug genommene § 82 in Verbindung mit § 53 Abs. 3. Denn letztere Vor-

Digitized by Google

schrift legt die Verpflichtung zu dem vorliegend unterlassenen Lohnabzuge nur denjenigen Arbeitgebern auf, „deren Zahlungsunfähigkeit im Zwangsbeitreibungsverfahren festgestellt worden ist," gegen welche also, wie auch in Entsch. 26 S. 122 diese Worte ausgelegt werden, bereits vorher die Zwangsbeitreibung erfolglos versucht worden ist. Der Beitreibungsversuch aber, auf welchen allein der angefochtene Beschluß Bezug genommen haben kann, ist am 1. Sept. 1894, also erst nach der Lohnzahlung vom 26. Juli 1894 erfolgt, bei welcher der Lohnabzug hätte stattfinden können. Nun geht zwar aus der Entstehungsgeschichte des § 53 Abs. 3 hervor, daß unter dem „Zwangsbeitreibungsverfahren" nicht blos eine auf Grund des KVG. verfügte Beitreibung von Versicherungsbeiträgen, sondern überhaupt jede Zwangsvollstreckung, einerlei von welcher Behörde und von welcher Schuld beschlossen, zu verstehen ist, (Entsch. 22 S. 261); allein das Ermittelungsverfahren ergiebt nicht, daß vor der Lohnzahlung vom 26. Juli 1894 irgend eine Zwangsvollstreckung gegen den Angekl. versucht worden sei.

Da auch eine andere Strafvorschrift, welche durch das Verhalten des Angekl. verletzt erscheinen könnte, nicht in Frage kommt, so ist eine wesentliche Voraussetzung der Eröffnung des Hauptverfahrens nicht gegeben. Auf die Beschwerde ist daher in Anwendung des § 343 StPO. die beantragte Eröffnung abzulehnen gewesen. Selbstverständlich wird hierdurch der StA. die Möglichkeit nicht benommen, falls sie einen vor dem 26. Juli 1894 erfolgten fruchtlosen Zwangsbeitreibungsversuch ermittelt, durch den die Zahlungsunfähigkeit des Angeklagten als für den Zeitpunkt der Lohnzahlung festgestellt im Sinne des § 53 Abs. 3 des KVG. angesehen werden könnte, auf Grund des § 210 StPO. von Neuem vorzugehen. OLGPräsident Dr. Brüger.

RPreßG. §§ 7, 19. Urth. des OLG. München v. 10. Jan. 1895.

Die Vorschrift des § 7 will bewirken, daß aus jedem ausgegebenen Exemplar einer periodischen Druckschrift sofort die Person des für ihren Inhalt verantwortlichen Redakteurs mit Gewißheit entnommen werden könne, ohne daß es erst weiterer Nachforschungen insbesondere dann bedürfe, wenn mehrere Personen in Betracht kommen. Ob in einem gegebenen Falle die gebrauchte Bezeichnung diesem Zwecke genügt, hat der Thatrichter zu bemessen. Wenn dieser angenommen hat, daß zur Erreichung des Zweckes des § 7 die Angabe des Vornamens des Redakteurs nicht zu entbehren sei, so hat er eine Thatfrage gelöst, ohne dabei gegen § 7 rechtlich zu verstoßen.

Die Bezeichnung „Redaktion, Druck und Verlag von 2c." entspricht übrigens auch insofern nicht dem Gesetz, als nach § 7 der verantwortliche Redakteur angeführt sein, also diejenige Person benannt werden muß, die sich zu dieser Verantwortlichkeit ausdrücklich bekennt. OLGRath Hofmann.

ViehseuchenG. vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 §§ 9, 65.
Urth. des OLG. Celle v. 4. Jan. 1896.

Der Angekl. ist zwar nicht verpflichtet, von der Verschlimmerung des Seuchenverdachts oder der ausgebrochenen Seuche der Polizeibehörde Anzeige zu erstatten. Wohl aber erstreckt sich nach § 9 die Anzeigepflicht sowohl auf den Ausbruch der Seuche, wie auf das Auftreten des Seuchenverdachts. Die Anzeige des letzteren überhob ihn nicht der Pflicht, den Ausbruch der Seuche selbst anzuzeigen. Es

Digitized by Google

ergiebt sich dies aus dem Sinn und Zwecke des Gesetzes. Im Falle des Ausbruchs der Seuche konnten andere und schleunigere Schutzmaßregeln angeordnet werden als bei blos bestehendem Seuchenverdachte. Die Anordnungen sind „den Umständen nach", je nach Lage des Falles und nach der Größe der Gefahr" zu treffen (§§ 14, 18). Insbesondere kann nach § 52, wenn die Räudekrankheit selbst festgestellt wird, der Besitzer der Thiere angehalten werden, dieselben sofort dem Heilverfahren eines approbirten Thierarztes zu unterwerfen, eine Maßregel, welche bei bloßem Seuchenverdacht selbstverständlich nicht zur Anwendung zu bringen ist.

Stegemann.

G. v. 17. Juni 1833 § 1. a) Urth. des Kammerger. v. 26. Sept. 1895.

Zum Thatbestande einer Zuwiderhandlung gegen § 1 ist nicht erforderlich, daß ein Papier sich ausdrücklich als „Inhaberpapier" bezeichne, vielmehr genügt es, wenn aus dem sonstigen Inhalt sich ergiebt, es solle die darin versprochene Zahlung an jeden Inhaber geleistet werden. Wenn der Vorderrichter aus dem Gesammtinhalte der Scheine entnimmt, daß dieser Fall vorliege und daß sich aus der ganzen Fassung ergebe, die Rückzahlung sei an den Schein selbst geknüpft und dessen Besitz legitimire zum Empfange der Zahlung auf eine ausgelooste Nummer, so liegt diese Auslegung des Scheins auf thatsächlichem Gebiete.

Der Einwand der Angeklagten — Vorstandsmitglieder eines Kriegervereins —, sie hätten die Absicht gehabt, daß nur Vereinsmitglieder die Scheine erwerben sollten, und die von einzelnen Mitgliedern versuchte Weitergabe sei gegen den Willen der Angeklagten geschehen, es seien also nur Vereinsmitglieder berechtigt, solche Scheine zu erwerben und demnächst die Rückzahlung zu beanspruchen; ist schon deshalb unerheblich, weil von solcher Beschränkung in den Scheinen nichts enthalten ist, dieselbe aber ausdrücklich hätte erkennbar gemacht werden müssen.

Für die Auslegung des § 1 kann der § 55 des BankG. v. 14. März 1875 nicht verwerthet werden, weil das spätere Gesetz nicht geeignet ist, zur Erläuterung eines viel früher und unter ganz anderen Verhältnissen erlassenen Gesetzes zu dienen, sodann aber auch in § 55 die unbefugte Ausgabe von Banknoten und sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen verboten wird, hier also ausdrücklich ausgesprochen ist, daß die fr. Papiere auf den Inhaber „lauten", mithin ihr Wortlaut dies zum Ausdruck bringen muß, während der § 1 cit. namentlich im Hinblick auf das Wort „wodurch" statt „in denen" (Zahlung an jeden Inhaber versprochen wird) dies Erforderniß nicht erkennen läßt.

b) Urth. des Kammerger. v. 13. Mai 1895. S. 335/95.

Inhaberpapiere sind Zahlungsversprechen, durch die der Schuldner sich verpflichtet, jedem Einlieferer des Papiers gegen dessen Aushändigung die darin verschriebene Summe auszuzahlen. Der Angeklagte hat sich aber von einem Dritten einen Schein, worin dieser sich verpflichtet, „einem jeden rechtmäßigen Inhaber des Scheins" eine Summe zu zahlen, ausstellen lassen und dann diesen Schein in Zahlung gegeben. Aus diesem Schein ist nicht jeder, sondern nur der rechtmäßige Inhaber berechtigt. Der Schuldner darf dem Präsentanten nur dann zahlen, wenn dieser ihm den Nachweis geführt hat, daß er der rechtmäßige Inhaber der Urkunde ist. Hiernach ist der Schein nicht als Inhaberpapier im Sinne des G. v. 17. Juni 1833 anzusehen.

Digitized by Google

JagdpG. § 17. a) Urth. des Kammerger. v. 29. August 1895 S. 659/95.

. . Daß unter dem Jagdberechtigten im Sinne des § 17 nur der Jagdinhaber bz. Pächter selbst, nicht aber ein gewählter Vertreter desselben zu verstehen ist, geht aus den Verhdlgen der 2. Kammer über das JagdpG. hervor. In der Begründung des Zusatzes zu § 17 in der Fassung der 1. Kammer, des jetzigen Abs. 1 des § 17, durch den Berichterstatter ist immer nur von der Genehmigung und Begleitung des Jagdinhabers bz. Pächters selbst die Rede (vgl. die Verh. 1849/50 Bd. 5 S. 3260). Der Schluß, welchen die Revision aus dem Umstande zieht, daß der Gesetzgeber im Abs. 1 § 17 den Jagdberechtigten und nicht den Jagdeigenthümer und Jagdpächter nannte, ist deßhalb nicht gerechtfertigt. Auch die Tendenz des Gesetzes, die Zahl der Jagdberechtigten im Interesse der Schonung des Wildstandes möglichst einzuschränken, spricht gegen eine ausdehnende Auslegung des Begriffes. Der Förster W. war demnach nicht Jagdberechtigter; er übte, soweit er vermöge seiner dienstlichen Stellung zum Abschießen von Wild berechtigt war, die Jagd für seinen Dienstherrn, den Jagdpächter, aus.

b) Urth. des Kammerger. v. 1. August 1895 S. 607/95.

. . Der Berufungsrichter ist davon, daß der Begriff der Begleitung nach den gesammten Umständen des Einzelfalles und, da es sich hier um eine Zuwiderhdlg. gegen das JagdpG. handelt, auch nach der Art der Jagd und der hiernach erforderlichen Jagdausübung sich richte, sowie daß objektiv bei einer Anstandsjagd auf Rehe eine Entfernung der Jagdausübenden von einander von 500 bis 700 m zum Schutze des Lebens derselben und zur Sicherung des Jagderfolges geboten sei, ausgegangen und hat ferner berücksichtigt, daß der Angekl. gleichzeitig mit seinem Vater, dem Jagdpächter, sich in der gebotenen Entfernung auf den Anstand gestellt hat und daß beide bis zur beginnenden Dunkelheit auf dem Anstande verblieben sind, sowie daß der Vater des Angekl. den Anstand nur wenige Minuten vor dem Zeitpunkte, als der Angekl. vom Zeugen J. betroffen worden, verlassen habe. Wenn der Berufungsrichter auf dieser Grundlage zu dem Ergebniß gelangt, daß vorliegend ein gemeinsamer Betrieb der Jagd stattgefunden habe, der Angekl. also sich in Begleitung des Jagdberechtigten befunden habe, so ist hierin eine Verkennung des Begriffs der Begleitung nicht zu finden.*)

PolizeiG. v. 11. März 1850 § 5. Urth. des KG. v. 1. Aug. 1895.

Auch wenn der Bezirksausschuß als nothw. Faktor beim Zustandekommen einer PV. mitzuwirken hat, bezieht sich diese Mitwirkung doch nur auf den Inhalt der PV., nicht aber auf deren Publikation und die Art der letzteren. Diese liegt der Polizeibehörde ob, welche sonach befugt und verpflichtet erscheint, über die inhaltlich richtige und den bestehenden Vorschriften entsprechende formelle Verkündigung der PV. zu wachen. Findet sie die Verkündigung mangelhaft oder unrichtig, so muß es ihr allein, als der hierfür zuständigen Behörde, auch zustehen, diese Veröffentlichung für unverbindlich zu erklären. Von dieser Befugniß hat der RegPräsident Gebrauch gemacht, indem er die „Berichtigung" im Amtsblatte erließ; hierdurch hat die Publikation der PV. v. 13. Mai 1888 ihre Giltigkeit verloren. Nun ist aber diese PV. mit berichtigtem Texte durch die am 28. April 1894 verkündete Bekanntmachung in formell gültiger Weise von

*) Auf gleicher Auffassung beruht das Urth. des KG. v. 5. Sept. 1895. Vgl. das Urth. v. 1. Dec. 1890 (Jahrb. 11 S. 284) und unten S. 296.

Neuem verkündet worden*) und hat nach § 141 LVG. v. 30. Juli 1883 acht Tage nach Ausgabe des bezüglichen Amtsblattes gesetzliche Kraft erlangt.

VereinsG. §§ 2, 8. a) Urth. des Kammerger. v. 3. Okt. 1893. S. 782/95.

Als „Verein" ist jede dauernde Vereinigung mehrerer Personen zur Verfolgung gemeinschaftlicher Zwecke unter einer Leitung anzusehen. Diese Voraussetzungen treffen sämmtlich für das Gewerkschaftskartell zu. Dieses ist, wie es in der bei seiner Gründung angenommenen Resolution heißt, „besorgt für eine tüchtige und einheitliche Organisation der gesammten Gewerkschaften Fr. und für deren energische Bethätigung in öff. Angelegenheiten sowie die das soziale Leben berührenden gemeinnützigen Fragen überhaupt; es wahrt die berufschaftlichen und gewerkschaftlichen Interessen sowohl der ganzen Arbeiterschaft als solcher wie auch der einzelnen Gewerkschaften gegenüber dem Staat und dem Arbeitgeber." Hiernach ist die Vereinigung der das Kartell bildenden Personen ins Leben gerufen, um bestimmte gemeinsch. Zwecke zu verfolgen u. z. nicht nur für einen einzelnen Fall, sondern zur Erreichung von Zielen, welche eine fortgesetzte, dauernde Thätigkeit erfordern.**) Ob diese Vereinigung durch den Beschluß einer Versammlung oder durch einen Wahlakt geschaffen ist und ob die Personen, welche die Vereinigung durch Annahme des Beschlusses oder der Wahl gebildet haben, sich ein selbstgeschaffenes Ziel gesetzt haben oder die von Anderen bestimmten Ziele sich aneignen, hat auf die rechtliche Natur der Vereinigung selbst keinen Einfluß. Daß der Verein eine Einwirkung auf öff. Angelegenheiten bezweckt, geht daraus hervor, daß er „für die Bethätigung in öff. Angelegenheiten" besorgt ist.

Wenn ferner das Kartell bezweckt, die Interessen der Arbeiterschaft „gegenüber dem Staat" zu wahren, so hat es das Gebiet des gewerblichen Lebens verlassen und in das staatliche Gebiet hinübergegriffen Denn der Ausdruck „gegenüber dem Staat" kann nur den Sinn haben, daß Veränderungen in der Verwaltung oder Gesetzgebung des Staates angestrebt werden sollen. Dies sind aber politische Gegenstände. Da die Erreichung dieser Zwecke ohne eine Erörterung in den Versammlungen des Vereins nicht möglich ist, durften Frauen nicht Mitglieder des Vereins sein und dessen Versammlungen nicht beiwohnen.†)

---

*) Wenn sich in einem Publikationsorgan die Theilung in einen „Amtlichen Theil" und einen „Nichtamtlichen Theil" findet, so muß die Publikation von gesetzlichen Bestimmungen, um rechtswirksam zu sein, im „Amtlichen Theil" erfolgen; denn mit dessen Durchsicht hat man seiner gesetzlichen Pflicht genügt (RG. 25. April 1895 S. 273/95).

**) Wenn ein Verein als solcher nicht die Befriedigung und Läuterung des Geschmackes als den alleinigen und Selbstzweck verfolgt, sondern mittelst Aufführung von Dichterwerken durch die Anregung der Gefühle Vorurtheile und Leidenschaften weiter Bevölkerungsschichten eine Einwirkung auf die bestehende Ordnung in Staat und Gesellschaft im Sinne der sozialdem. Partei erstrebt, so bezweckt er eine Einwirkung auf öff. Ang. und unterliegt daher dem § 2. (Urth. v. 17. Okt. 1895 S. 802/95.)

Die sog. „Zahlstellen" des Verbandes aller Textilarbeiter Deutschlands sind als politische Vereine zu betrachten, weil sie nach der Beweisannahme der Vorinstanz thatsächlich bezwecken, den Anschluß aller Textilarbeiter an die sozialdem. Partei herbeizuführen und diese dadurch zu verstärken, die schon gewonnenen Anhänger in ihren dem Staate feindlichen Anschauungen zu befestigen und durch Errichtung von Zahlstellen und Filialen in ganz Deutschland für eine noch straffere Organisation der Sozialdemokratie als politischer Partei zu wirken, namentlich auch ihr zu größeren Erfolgen bei öff. Wahlen zu verhelfen (Dresden 28. Febr. 1895, Ann. 16 S. 299; vgl. auch Samml. von Entsch. des Bayer. VerwGH. 11 S. 251 u. oben 38 S. 465 d).

†) Deshalb wird es für die Frage, ob die „Frauen-Agitations-Kommission" als „Verein" anzusehen ist, insbesondere darauf ankommen, ob sie zur Ausführung gemein-

Digitized by Google

b) Urth. des Kammerger. v. 14. Okt. 1895. S. 772/95.

Nach der getroffenen Feststellung hat der Angekl. bei Einberufung der Versammlung behufs Gründung eines Arbeiterturnvereins das Ziel, sozialdem. Ideen zu verbreiten und zu befestigen, verfolgt und beabsichtigt, daß dieses Ziel in der Versammlung Gegenstand der Erörterung unter dem Deckmantel des Turnens sein sollte; mit a. W. er beabsichtigte die Bildung eines sozialdem. Vereins von Arbeitern unter dem Namen eines Arbeiterturnvereins, und zur Besprechung dieser Vereinsbildung war die Versammlung einberufen. Ohne Rechtsirrthum erachtet der Berufungsrichter diese Versammlung als eine solche, in welcher öff. Angelegenheiten erörtert werden sollten. Denn ein Verein, welcher sich die Verbreitung und Befestigung sozialdemokratischer, also auf Umsturz der Verfassung und der bestehenden Gesellschaftsordnung und Aenderung der Gesetzgebung gerichteter Ideen zur Aufgabe macht, bezweckt die Erörterung solcher Angelegenheiten, welche unmittelbar den Staat und seine Gesetzgebung berühren, somit politische Angelegenheiten (Entsch. des RG. 22 S. 340). Hieraus folgt aber, daß auch die Besprechung der Bildung eines solchen Vereins als die Erörterung öff. Angel. anzusehen ist.

c) Urth. des Kammerger. v. 17. Okt. 1895. S. 773/95.

. . . Richtig ist, daß der Begriff des „Erörterns" voraussetzt, eine Sache nach ihrem Grunde und Wesen untersuchen, auseinandersetzen, und daß auch eine einseitige Beleuchtung und Betrachtung eines Gegenstandes als eine Erörterung desselben anzusehen und hierbei es unerheblich ist, ob dies durch Schreiben, Sprechen oder Singen geschieht. Nothwendige Voraussetzung ist und bleibt aber, daß der Inhalt, welcher auf eine dieser vorgenannten Arten mitgetheilt wird und so nach außen hin zum Ausdruck gelangt, den Grund und das Wesen der Sache auseinandersetzt. Dies ist vom Vorderrichter nicht berücksichtigt; er stellt nur fest, daß Lieder freiheitlichen Inhalts beschafft und vorgetragen werden sollten, um die Vereinsmitglieder in ihrer sozialdem. Gesinnung zu bestärken und zu erhalten. Ob der Text dieser Lieder aber den Grund und das Wesen der sozialdem. Ideen auseinandersetzt, wird nicht gesagt. Nun giebt es aber viele Lieder, welche nur ganz allgemein gewisse abstrakte Begriffe verherrlichen oder verunglimpfen, welche diese Begriffe nicht durch Bezugnahme auf konkrete Thatsachen zum Verständniß des Hörers bringen, ihn überzeugen oder in seiner Ueberzeugung bestärken wollen, sondern lediglich auf die Phantasie des Hörers wirken, indem sie

schaftlicher Zwecke dauernd bestimmt gewesen ist; es ist daher zu ermitteln, wie diese Kommission entstanden ist, ob sie von Anderen, etwa von der öff. Versammlung selbst, in der sie entstand, gewählt worden ist, und welche Zwecke durch diese Vereinigung erreicht werden sollten; insbes. ob sie den Auftrag erhalten oder sich selbst die Aufgabe gesetzt hat, dauernd auf öff. Angelegenheiten einzuwirken, namentlich politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern (RG. 18. Jan. 1894 S. 925/93. Dagegen bildete das Wahlkomitee keinen Verein, denn es wurde aus gewissen, der Zahl und den Individuen nach im Voraus bestimmten Personen gebildet, welche vermöge des Kooptationsrechts sich ebenfalls nur durch Heranziehung bestimmter Persönlichkeiten, welche von den ursprüngl. Mitgliedern hinzugewählt wurden, verstärken konnten. Hierin liegt ein wesentl. Unterscheidungsmerkmal vom Vereine, welcher nicht an die Theilnahme individuell bestimmter Personen gebunden ist, sondern gebildet und erhalten wird durch den Zusammen- und Beitritt solcher Personen, welche sich der Verfolgung des gemeinsch. Zwecks anschließen wollen, ohne daß hierbei auf die Individualität des Einzelnen, welchem höchstens der Besitz gewisser Eigenschaften beiwohnen muß oder die Erfüllung gewisser Voraussetzungen obliegt, ein entscheidendes Gewicht gelegt wird (Dresden 30. Jan. 1888, Ann. 9 S. 309).

die ihm bekannten Begriffe in einer das Gefühl ansprechenden oder abstoßenden Form zum Ausdruck bringen. Im Einüben und Singen derartiger Lieder kann aber keine „Erörterung" des Inhalts derselben gefunden werden.

d) Urtheil des Kammerger. v. 3. Okt. 1895. S. 779/95.

Nach § 2 hat der Vorsteher ein neu eintretendes Mitglied innerhalb dreier Tage seit dem Eintritt anzumelden; unterläßt er dies, so macht er sich nach § 13 strafbar. Diese strafbare Handlung ist mit dem Augenblicke vollendet, an welchem die dreitägige Frist verstrichen ist, so daß eine spätere Anmeldung nicht mehr befreit. Eine nach diesem Fristablauf fortgesetzte Unterlassung der Anmeldung stellt sich deshalb nicht mehr als strafbare Handlung dar. Insbesondere ist auch nicht im § 2 oder sonst ausgesprochen, daß ein neu eintretendes Vorstandsmitglied zur Nachholung der von seinem Vorgänger verabsäumten Anmeldung eines neuen Vereinsmitglieds verpflichtet und bei Unterlassung strafbar wäre.

Hann. JagdO. v. 11. März 1859 § 32.

Urth. des Kammerger. vom 26. Sept. 1895 S. 716/95.

Der § 32 Abs. 1 verbietet es, Hunde herrenlos in einem Jagdrevier umherlaufen zu lassen. Als herrenlos umherlaufend ist aber jeder Hund anzusehen, der von seinem Herrn soweit entfernt umherläuft, daß dessen Einwirkung auf den Hund verloren gegangen, der Hund also außer Seh- oder Rufweite ist. Deshalb nimmt § 32 auch im letzten Absatz bestimmte Hunde hiervon aus, u. z. ergiebt die Aufzählung, daß nur Hunde solcher Racen, die von einem Jäger, welcher die Jagd waidmännisch betreibt, benutzt zu werden pflegen, gemeint sind; die Straflosigkeit greift daher nicht Platz, wenn Hunde zur Jagd benutzt worden, die den genannten Racen nicht angehören.

Wenn der Angekl. — derselbe war Jagdpächter und veranstaltete die fr. Treibjagd — es duldet, daß von seinen Jagdgästen Hunde unbestimmter Race mitgebracht werden und daß diese auf der von ihm gegebenen Jagd frei umherlaufen, so läßt er sie umherlaufen und ihn trifft die Strafe, wenn dies Umherlaufen ein derartiges wird, daß die Hunde der Einwirkung ihrer Herren entzogen werden. . .

Kurhess. G. v. 7. Sept. 1865 § 25. Urth. des OLG. Cassel vom 13. Nov. 1895.

Das G. v. 7. Sept. 1865 muß dahin aufgefaßt werden, daß nicht alles auf Grundstücken, welche mit einer Mauer oder dichten Einzäunung nebst verschließbarer Thüre versehen sind (§ 25), befindliche Wild ohne Okkupation den Grundstücksbesitzern (Eigenthümern) gehört, sondern nur diese okkupationsberechtigt sind und also in den Schranken des Gesetzes jagdberechtigt sind, während die Okkupation durch einen Andern ohne Ermächtigung des Eigenthümers als unbefugte Jagdausübung (§ 292 ff. StGB.) angesehen werden muß. Anders verhält es sich mit vom Grundstückseigenthümer der bezeichneten Art bereits in Besitz genommenem Wilde.

BergG. §§ 4, 207, 208. Urth. des Kammerger. v. 9. Mai 1895.

Der § 4 Abs. 2 ist vorliegend nicht anwendbar, weil er das Schürfen untersagt, der Beschluß des Oberbergamts aber dem Angekl. nicht etwa das Schürfen verboten, sondern nur geboten hat, das bei R. gestoßene Bohrloch

von der Verrohrung zu befreien und hinterher zu verdichten. Es handelt sich also keineswegs um ein verbotwidriges Schürfen, sondern um die Nichtbefolgung der nach ergangenem Schürfverbot erlassenen bergpoliz. Anordnungen. Dieselbe fällt aber, da eine Ausdehnung des § 4 nach dieser Richtung unzulässig ist, nicht unter den § 4 und somit auch nicht unter die Strafbestimmung des § 207. Ebensowenig ist § 208 anwendbar, denn es ist nur festgestellt, daß das vom Angekl. gestoßene Bohrloch die Wassermengen des im Interesse der Wasserversorgung auf dem fiskalischen Glückshilfsschachte gestoßene Brunnenbohrloch gefährdete, nicht aber, daß ein Bergwerk, etwa der Schacht selbst oder di durch jenen Brunnen mit Wasser versorgten Bergwerke gefährdet seien.

G. v. 3. Juli 1876. a) §§ 1[1], 6, 18 u. 26. Urth. d. Kammerger. v. 4. Juni 1894. S. 370/94.

Der Angekl. hat mit dem Kossäthen H. in S. einen Vertrag, durch den ihm dieser gegen einen Preis von 240 M. und die Verpflichtung, die Obstbäume abzuputzen und auszuästen, das im H.'schen Garten zur Entstehung gelangende Obst zur eigenen Aberntung überließ, im Jahre 1893 gleich nach der Obstblüthe geschlossen und von dem auf diese Weise erlangten Obst außerhalb seines Wohnorts Birnen feilgeboten. Wäre jener Vertrag als Pachtvertrag über die Obstbäume anzusehen, so würden sich die feilgebotenen Birnen als selbstgewonnenes Erzeugniß des Obstbaus im Sinne des § 1[1] darstellen. Auch Obstbäume und Obstpflanzungen können Gegenstand eines Pachtvertrages sein und der Umstand, daß als Gegenleistung nicht nur ein bestimmter Pachtzins, sondern auch noch eine weitere Verpflichtung ausbedungen ist, schließt die rechtliche Qualifikation eines solchen Vertrags als Pachtvertrag nicht aus. Aber selbst wenn man im Vertrage des Angekl. nur einen Kauf des Obstes als einer noch künftigen Sache (§ 582 I 11) erblicken wollte, so würde der Vertrag doch nicht lediglich als einfacher Kauf aufzufassen sein, da in demselben noch eine weitere Vereinbarung getroffen, nämlich dem Angekl. die Pflicht auferlegt ist, die Obstbäume abzuputzen und auszuästen, sie also in ertragsfähigem Zustande zu erhalten. Diese Pflicht involvirt aber zugleich das Recht des Angekl., durch Instandhaltung der Bäume eine in seinem eigenen Interesse liegende möglichst gute und reichliche Ernte zu erzielen und durch seine darauf verwendete Sorgfalt auf die Quantität und Qualität des zu gewinnenden Obstes einzuwirken. Die Gewinnung des Obstes war demnach wesentlich durch die Thätigkeit des Angekl. bedingt, so daß nicht nur der Eigenthümer der Obstbäume derjenige war, der das Obst gewann, sondern auf Grund des von ihm mit dem Angekl. abgeschlossenen Vertrages das Obst sich nicht minder als ein von diesem selbst gewonnenes darstellt. Ob übrigens die dem Angekl. obliegende Verpflichtung zur Instandhaltung der Bäume als Bedingung oder nur als Nebenauflage anzusehen ist, kann dahingestellt bleiben, da diese Frage für die hier zu treffende rechtliche Entscheidung bedeutungslos ist.

b) §§ 1[1], 18, 23. Urth. des Kammerger. v. 7. Dez. 1893. S. 771/93.

Der nicht im Besitze eines WGScheins befindliche Angekl. Kutscher hat, als er auf der Landstraße mit seinem Petroleumwagen fuhr, auf die Frage des Zeugen W. unter Hinweis auf die im Wagen befindlichen Kannen erwidert, W. könne eine Kanne bekommen, solche demnächst auch in das W.'sche Haus gegen Baarzahlung abgeliefert. Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter, obgleich W. die Anregung zum Geschäft gegeben hat, annimmt, daß der Angekl.

dem W. die Waare zum Kaufe angeboten, also ihm dieselbe präsentirt und damit feilgeboten hat. „Feilbieten" setzt allerdings ein Mitsichführen der Waaren und im Gegensatze zum Feilhalten immer positive Handlungen voraus. Eine solche konnte aber in der Antwort gefunden werden, welche Angekl. dem Zeugen unter Hinweis auf eine Kanne gegeben hat. Die Gewerbsmäßigkeit des Handelns konnte auch aus einer ersten Einzelhandlung gefolgert werden, wenn nämlich festgestellt wird, daß dabei die Absicht bestanden habe, demnächst gleichartige Handlungen vorzunehmen. Diese Feststellung ist getroffen und insofern die Gewerbsmäßigkeit ohne Rechtsirrthum festgestellt, während die Frage, welche einzelne thatsächl. Momente zu jener Feststellung führten, der Beweiswürdigung angehört, welche nach § 376 StPO. nicht nachzuprüfen ist. — Der Vorderrichter stellt aber ferner fest, daß der Angekl. in der Absicht gehandelt hat, andauernd durch derartige Handlungen seinem Geschäftsherrn Gewinn zu erzielen. Wäre nun festgestellt, daß der fr. Verkauf im Auftrage u. für Rechnung des letzteren erfolgt sei, so würde gemäß §§ 23, 18 G. v. 3. Juli 1876 auch nach dieser Richtung hin die Gewerbsm. des Geschäftsbetriebes des Angekl. ohne Rechtsirrthum angenommen worden sein. Dies ist aber nicht festgestellt, ebenso wenig geprüft, ob Angekl. etwa eigenen direkten Gewinn durch Verkauf der Waaren erzielt, wenn er z. B. neben seinem Lohne noch eine Provision nach Maßgabe des von ihm verkauften Petroleums bezieht.

c) §§ 1², 23. Urth. des Kammerger. v. 6. Mai 1895.

Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß der Angekl. Simon M., welcher den Viehhandel i. U. betreibt, für 1894 einen ihn für seine Person hierzu berechtigenden Gewerbeschein eingelöst hat, in welchem sein Sohn Jacob als Begleiter aufgeführt ist, daß dieser 1876 geborene Sohn kein eigenes Vermögen besitzt, von seinem Vater unterhalten wird und als dessen Gehilfe thätig ist, daß ferner, nachdem Vater und Sohn rechtskräftig verurtheilt waren, weil letzterer im Jan. 1894 im Auftrage und für Rechnung des ersteren den Viehhandel i. U. betrieben hatte, der Angekl. dem Sohne den allgemeinen Auftrag ertheilt hat, Vieh i. U. anzukaufen, und daß dann der Sohn in Folge dieses Auftrages den S. und den C. aufgesucht und Vieh zum Zwecke des Wiederverkaufs angekauft hat.

Die in Folge des Auftrags von Jacob entwickelte Thätigkeit stellt sich als ein vorläufiger Abschluß von Kaufgeschäften dar, welcher Seitens des S. und C. nicht einmal unter einer Suspensivbedingung erfolgt war, für den Angeklagten aber seinem Auftrage gemäß erst bindend werden sollte, wenn er seine Genehmigung dazu ertheilt hätte. Daß in dieser Thätigkeit des Jacob Handlungen zu finden sind, die sich als ein Akt des Ankaufs selbst darstellen, erscheint nicht zweifelhaft, denn unter „Ankaufen" im Sinne der Nr. 2 § 1, welches dem „Feilbieten", wie es daselbst unter Nr. 1 näher begrenzt wird, zur Seite gestellt wird, ist der Abschluß nicht nur eines bedingungslosen, sondern auch eines noch suspensiv bedingten Kaufgeschäfts zu verstehen. Da nun aber Jacob im Auftrage seines Vaters zu diesen Verhandlungen geschritten ist, wenngleich der bedingungslose Abschluß der Kaufgeschäfte dem Auftrage nicht entsprach, so ist der Angekl. ohne Rechtsirrthum aus § 23 als Auftraggeber gleich dem Beauftragten für strafbar erachtet worden, und zutreffend führt der Vorderrichter aus, daß die Ueberschreitung des ertheilten Auftrags im Laufe der Verhandlungen der Annahme nicht entgegenstehe, daß Angekl. den Auftrag zum Ankauf des Viehes ertheilt habe.

Digitized by Google

Hinsichtlich des Strafmaßes nimmt der Berufungsrichter an, daß der Sinn des § 23 zwar nicht der sei, es müsse unter allen Umständen gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe erkannt werden wie gegen den Beauftragten, wohl aber der, daß auch gegen ersteren die in §§ 18—21 angedrohten Strafen anzuwenden seien, und daß lediglich, um nicht diese unter sich verschiedenen Bestimmungen zu wiederholen, der kurze Ausdruck gewählt worden, daß aber dadurch, an den allgemeinen strafr. Grundsätzen, nach welchen die Betheiligung Mehrerer an einem Delikte die auf individueller Grundlage ruhenden Straf ausschließungsgründe nur dem Betreffenden zu Gute kommen, nichts geändert werden sollte. Ob diese Ausführung überall zutrifft, kann vorliegend unerörtert bleiben, denn das gegen den Angekl. erkannte Strafmaß rechtfertigt sich durch folgende Erwägung. Gegen Jacob M., welcher auf Grund der von der Regierung auf 48 Mark festgesetzten Jahressteuer an sich mit einer Strafe von 96 Mark zu bestrafen war, ist diese Strafe durch rechtskr. Strafbefehl auch verhängt worden, allerdings rechtsirrthümlich, weil er z. Z. der Thaten das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, mithin § 57 StGB. außer Acht gelassen worden ist (Jahrb. 14 S. 311, 312). Dieser Rechtsirrthum berührt jedoch nur den Sohn, und der Angekl. ist, nachdem jener Strafbefehl rechtskräftig geworden ist, nicht befugt, also überhaupt nicht in der Lage, die Straffestsetzung gegen seinen Sohn anzufechten. Sie mußte daher nach § 23 auch für das Strafmaß bestimmend sein, welches gegen den Angekl. zu verhängen war.

d) § 1[4]. Urth. des Kammerger. v. 9. Juli 1894, S. 477/94.

Der Angekl. hat außerhalb seines Wohnorts in H., nachdem er dortigen Einwohnern auf deren Bestellung mit seiner Dampfschneidemaschine Holz zerkleinert hatte, auch noch für mehrere andere Personen auf deren Bitte Holz, welches er sich von ihnen bringen ließ, zerschneiden lassen, ohne im Besitz eines WGScheins zu sein. Hierbei ist ein „Feilbieten" gewerblicher Leistungen im Sinne des § 1[4] zu finden. Denn solches ist nicht nur dann vorhanden, wenn jene Leistungen, sei es durch Ansprechen, Ausrufen, Bekanntmachungen oder Ausstellung der Geräthe den Bewohnern des Aufenthaltsortes angeboten werden, sondern es genügt, wenn der Gewerbtreibende seine gewerbliche Leistung, ohne daß eine Bestellung vorausgegangen war, dem Publikum gegen Entgelt durch Ausführung an Ort und Stelle gewährt, also darbietet. Die der Ausführung unmittelbar vorausgegangene Aufforderung des Empfängers der Leistung kann als vorherige Bestellung nicht gelten. Ebensowenig kann es darauf ankommen, aus welcher Veranlassung sich der Angekl. nach H. begeben und die Maschine daselbst aufgestellt und hat arbeiten lassen*); da es sich um ein Steuerdelikt handelt, genügt das Vorhandensein der gesetzlichen Thatbestandsmerkmale, ohne daß die Absicht und das Motiv des Zuwiderhandelnden dabei in Betracht kommt.

e) §§ 1[4], 7, 10. Urth. des Kammerger. v. 26. Okt. 1893. (S. 654/93.)

Der Angekl. hat in Hannover in Gastlokalen unter seiner Leitung und unter Mitwirkung seiner Ehefrau und noch zweier Personen Gesangvorträge

*) Ein Photograph, welcher außerhalb seines Wohnorts gelegentlich der bestellten Aufnahme eines Gruppenbildes Negativplatten von Photographien anfertigt, bietet eine gewerbliche Leistung im Sinne des § 1 Nr. 4 feil, wenn auch die auf die Herstellung der Abzüge gerichtete Thätigkeit am Orte seiner Niederlassung fortgesetzt und abgeschlossen wird (RG. 9. Okt. 1893 Jahrb. 14 S. 315).

gehalten. Er war damals im Besitze eines nur für den Bezirk Magdeburg gültigen WGScheins, nach welchem er i. U. in geschlossenen Räumen Konzerte, Gesang- und komische Vorträge veranstalten durfte. Als mitgeführte Person war nur die Ehefrau aufgeführt, u. z. als Begleiterin. Die Gewerbesteuer für den im WG-Schein bezeichneten Geschäftsbetrieb hat Angekl. mit 48 M. bezahlt.

Wie sich aus § 1 Nr. 4 u. 10 des G. v. 3. Juli 1876 ergiebt, sind umherziehende Musiker, mögen sie allein oder in Gesellschaften unter Leitung eines Vorstehers ihr Gewerbe betreiben, gewerbesteuerpflichtig, und wenn sie einen Gewerbeschein nicht eingelöst haben, bei einem Gewerbebetrieb für gemeinsch. Rechnung nach § 18 und bei einem solchen für Rechnung des Vorstehers nach § 23 zu bestrafen.

War nun aber die angeklagte Ehefrau nur Begleiterin und als solche nach § 62 GewO. und §§ 6, 7 G. v. 3. Juli 1876 nur zu untergeordneten gewerblichen Leistungen berechtigt, so rechtfertigt sich ihre Bestrafung aus §§ 23, 28 a. O., da sie im Auftrage und für Rechnung ihres Mannes bei den Gesangsvorträgen mitgewirkt hat, ohne als „Gehilfin" im WGSchein aufgeführt zu sein. War sie aber Gehilfin, so kommt die Ausnahme in § 149[5] GewO., welche sich nur auf den Begleiter bezieht, nicht zur Anwendung.

Was den Ehemann anlangt, so findet das Berufungsgericht darin, daß er sein Personal um zwei im WGSchein nicht aufgeführte Personen vergrößert hat und der ihm durch § 7 G. v. 3. Juli 1876 auferlegten Pflicht, diese Ausdehnung seines Gewerbebetriebes der Regierung behufs Ergänzung des WGScheins und anderweiten Festsetzung des Steuersatzes anzumelden, nicht nachgekommen ist, eine Unterlassung der Einlösung des WGScheins im Sinne des § 18. Ein Rechtsirrthum ist hierin nicht zu finden. Denn nach § 7 ist der WGSchein der Regierung einzureichen und diese händigt ihn nur gegen Erlegung des Mehrbetrages der Steuer aus. Es findet hiernach thatsächlich eine nochmalige Einlösung des früher ertheilten WGScheins statt. Auch ist aus § 24 zu folgern, daß im Falle die Steuererhöhung hätte stattfinden müssen, bei Nichtbeachtung des § 7 die Strafe des § 18 zur Anwendung kommen soll. Dieser letztere Fall liegt hier vor, da nach Auskunft der Regierung eine Nachsteuer hätte eintreten müssen. Eine Bemängelung dieser von der Regierung festgesetzten Nachsteuer als mit § 9[2] im Widerspruch stehend, ist in der Revisionsinstanz unzulässig, weil nach § 28 über die der Geldstrafe aus § 18 zu Grunde zu legende Jahressteuer lediglich die Regierung und nicht das Gericht zu entscheiden hat.

f) § 2 Nr. 1b. Urth. des KG. v. 7. Febr. 1895. S. 25/95.

Unter „Bestimmungsort" ist hier der beim Ankaufe bereits feststehende Bestimmungsort verstanden. War der von vornherein feststehende BestOrt der Wohnort der Angekl. oder Bahnhof St., so macht es zunächst für die Anwendbarkeit des § 2b keinen Unterschied, ob die Angekl. die aufgekaufte Waare „mit sich führten" oder nicht; vielmehr ist die Steuerfreiheit lediglich dadurch bedingt, daß sie diese Waaren in Ausübung eines stehenden Gewerbes zum Wiederverkauf aufkaufte. Auch das Versenden der Waare auf der Eisenbahn nach dem Bestimmungsort schließt sonach, wenn die Angekl. diesen Transport nicht in eigener Person begleiteten, die Anwendbarkeit des § 2b nicht aus (Jahrb. 11 S. 235). Daß nun aber dieser BestOrt ein endgültiger sein und daß eine weitere Versendung von ihm nicht stattfinden solle, setzt die gedachte Vorschrift nicht voraus. Haben die Angekl. das aufgekaufte Vieh nach ihrem Wohnort, bez. nach dem

Bahnhof St. geschafft und war die Beförderung nach diesen Orten schon beim Ankauf Seitens der Angekl. beabsichtigt, so war der Wohnort bez. der Bahnhof St. der bereits feststehende BestOrt. Hieran wird dadurch nichts geändert, daß über den Ort, wohin das Vieh dann weiter befördert wurde, z. Z. des Ankaufs noch nichts bestimmt war, dieser Ort vielmehr erst nachträglich festgesetzt bez. geändert wurde.

g) §§ 2 Nr. 2, 8, 18. Urth. des Kammerger. v. 16. Mai 1895. (S. 358/95.)

Der Angekl, welcher nur im Besitze eines Gewerbescheins zum Verkauf von Spielwaaren für die Stadt B. ist, hat solche außerhalb seines Wohnorts zu A. ohne vorherige Bestellung gelegentlich der daselbst stattfindenden Kleinkirmeß feilgeboten; mit letzterer ist ein „Markt", welchen Gewerbetreibende aus der Umgegend zu besuchen pflegen, verbunden und finden beide schon seit Menschengedenken, ohne je von polizeilicher Erlaubniß abhängig gemacht worden zu sein, statt; nur Gastwirthe erbitten und erhalten die Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzmusiken . . . Es handelt sich vorliegend weder um das Feilbieten auf einem Jahr- oder Wochenmarkte, für welche die §§ 64—69 GewO. besondere Vorschriften enthalten, noch auch um das bei einer außergewöhnlichen Gelegenheit im Sinne des § 2[4] G. v. 3. Juli 1876, sondern um das bei einer „besonderen Gelegenheit", und es fragt sich, ob dies auf einen bei dieser Gelegenheit gehaltenen „Markt" im Sinne des § 70 GewO. stattgefunden hat, in welchem Falle nach § 2[2] cit. dieser Gewerbebetrieb der Steuer nicht unterworfen und somit nach § 6 die Einlösung eines Gewerbescheins nicht erforderlich gewesen wäre . . . Im Urth. v. 27. Febr. 1888 (Jahrb. 8 S. 161) ist bereits ausgesprochen, daß als Marktverkehr im Sinne des § 2[2] ein gewohnheitsmäßiger marktähnlicher Verkehr bei Gelegenheit eines Festes nicht anzusehen sei, daß vielmehr ein Marktverkehr im Sinne des Gesetzes auf den im § 70 GewO. bezeichneten Märkten nur dann stattfindet, wenn diese Märkte auf besonderer Anordnung der zuständigen Behörden beruhen, da nur solche als Märkte im gesetzlichen Sinne gelten können. An dieser Auffassung ist auch jetzt festzuhalten. Das bloße Dulden des in der Form eines Marktes auf der Kleinkirmeß zu A. stattfindenden gewerblichen Verkehrs Seitens der PolBehörde verleiht diesem Verkehr noch nicht den Charakter eines Marktverkehrs im gesetzlichen Sinne.

WanderlagerG. v. 27. Febr. 1880.

Urth. des Kammerger. v. 7. Jan. 1895. (S. 946/94.)

Die Feststellung, daß der in St. einheimische Angekl. A. daselbst im Auftrage und für Rechnung des Mitangekl. H. Waren eines Wanderlagers durch Veranstaltung einer Auktion feilgeboten hat, genügt nicht, um die Angekl. wegen

*) Wer dagegen von seinem Wohnorte oder seiner gewerblichen Niederlassung Waaren nach einem anderen Orte sendet und hier, ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung, von einer festen Verkaufsstätte z. B. einem Schiffe feilbietet oder durch einen daselbst einheimischen Auktionator verkaufen läßt, ist strafbar, auch wenn er ursprünglich die Absicht gehabt hat, die Waaren erst zu versenden, nachdem sie verkauft waren, mithin ihre Bestimmung nicht gewesen ist, nach einem anderen Orte zu wandern (KG. 7. März 1892 S. 87/92). Ebenso ist der Händler aus § 1 strafbar, wenn er außerhalb seines Wohnorts und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung Waaren ankauft und an demselben Orte von einer festen Verkaufsstätte feilbietet (KG. 3 Okt. 1895 S. 737/95). Als „Wanderlager" gelten nicht blos Waaren von bedeutender Menge, es giebt auch kleine Wanderlager, wenn z. B. der Angekl. in einem Henkelkorbe Wollwaaren im Werthe von 30 Mk. mit sich führt (KG. 7. Novbr. 1892 S. 609/92).

Zuwiderhdlg. gegen §§ 1, 4, 6, 7, 8 des G. v. 7. Febr. 1880 zu bestrafen. Voraussetzung der Strafbarkeit ist, daß der Veranstalter der Auktion, wie sich aus dem Wortlaut des § 1 ergiebt, dieselbe außerhalb seines Wohnorts abhält. Der Geschäftsbetrieb des einheimischen Verkäufers aber kann immer nur als „stehender" betrachtet werden. Die Bestimmung des § 8, daß, wenn die strafbare Handlung im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt ist, gegen diese auf gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen ist, findet im Falle des Betriebs eines Wanderlagers durch Vermittelung eines einheimischen Verkäufers auf die Beziehungen des letzteren zum Inhaber des Lagers keine Anwendung. Dies ergeben die Motive des Gesetzes.

Schlachtsteuer. Urth. des Kammerger. v. 23. Sept. 1895. S. 700/95.

Der zweimal wegen Schlachtsteuerdefraudation vorbestrafte Angekl. hat wiederum Fleisch unversteuert in den Schlachtsteuerbezirk Posen eingeführt. Der Berufungsrichter hat ihn zunächst mit einer Geldstrafe, nämlich den 16 fachen der hinterzogenen Steuer bestraft. Diese Strafe ist auch zu Recht verhängt; sie beruht auf § 41 des gültig erlassenen Ortsstatuts v. 31. Dez. 1874, dessen fortdauernde Gültigkeit weder angefochten noch zu beanstanden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des G. v. 25. Mai 1873, § 17b des G. v. 30. Mai 1820 und mit § 63 der V. v. 8. Febr. 1819. Insbes. steht auch die Bestimmung des nach § 3 Abs. 3 G. v. 25. Mai 1873 und § 17c G. v. 30. Mai 1820 zur Anwendung gelangenden § 94 V. v. 8. Febr. 1819 der Festsetzung der erkannten Geldstrafe nicht entgegen. Die den § 94 deklarirende Allerh. KabO. v. 27. Sept. 1833 hat an dem hier in Betracht kommenden Abs. 2 dieses § nichts geändert, sondern nur die Form näher bestimmt, in der der Vorschrift des Abs. 1 genügt werden kann. Ob sonach der im § 94 vorgeschriebene Hinweis auf die Erhöhung der Strafe im Wiederholungsfalle bei der Vorbestrafung des Angekl. geschehen ist oder nicht, kann auf die nach dem Gesetz zu verhängende Geldstrafe keinen Einfluß üben.

Der Vorderrichter durfte aber der Geldstrafe für den Unvermögensfall keine Gefängniß-, sondern nur Haftstrafe substituiren. Denn wenn die in besonderen älteren Strafgesetzen vorgesehene Strafthat nach ihrer besonderen Strafbarkeit gemäß § 1 RStGB. sich als Uebertretung darstellt, was hier nach der Höhe der erkannten Strafe der Fall ist, so gelangt nach § 3 auch hier der § 28 RStGB. zur Anwendung, wonach eine nicht beizutreibende Geldstrafe, welche wegen Uebertretung erkannt ist, in Haft umzuwandeln sei. Dies gilt insbes. auch bei Abgabenhinterziehungen, wie z. B. für § 64 SteuerO. v. 8. Febr. 1819. In diesem ist die Bedeutung der für den Unvermögensfall „nach den Bestimmungen des ALR." angedrohten Gefängnißstrafe nicht diejenige, welche dieser Strafthat nach dem RStGB. beiwohnt, sondern diejenige, welche sie nach ALR. (§ 85 II 20) hat, woselbst unter „Gefängnißstrafe" die allgemeine der Geldstrafe substituirte Freiheitsstrafe verstanden wird (Entsch. in Straff. 7 S. 368, Opp. Rspr. 15 S. 589.)

Der Berufungsrichter hat sodann dem Angekl. für 3 Monate die Ausübung des Gewerbes als Fleischer untersagt. Allein wenn auch diese Untersagung als Strafe noch jetzt zulässig ist (vgl. §§ 2, 6 EinfG. zum RStGB.) und insbes. der GewO. nicht widerspricht, es auch ausschließlich den Gerichten zusteht, auf diese Strafe zu erkennen (vgl. Opp. Rspr. 12 S. 242, 266, 632, 645 u. S. 462, Entsch. des RG. 21 S. 174) so hat doch diese Untersagung, insbes. auch auf

3 Monat, stets zur Voraussetzung, daß der Angekl. bei der Verkündigung eines vorhergegangenen Strafurtheils oder Resoluts oder in der durch KabO. vom 27. Sept. 1833 zugelassenen Form auf die im Wiederholungsfalle zu gewärtigende Straferhöhung aufmerksam gemacht worden ist (vgl. Goltd. Arch. 8 S. 107, Opp. Rspr. 11 S. 571 u. 13 S. 353). Die hiernach erforderliche Feststellung hat aber der Vorderrichter nicht getroffen.

Großh. G. v. 8. Juli 1884. Urth. des OLGDarmstadt v. 20. April 1895.

Der Angekl. (Preuße), welcher, ohne ein hessisches Gewerbesteuerpatent zu besitzen, zu Kastel eine Kuh an einen Metzger verkauft hat und deshalb mit einer Geldbuße von 80 Mark belegt worden ist, behauptet, er habe in Kastel nicht Viehhandel getrieben, sondern zufolge einer Nothlage die nicht mehr marschfähige Kuh mit Verlust verwerthet. Dem gegenüber hat die Vorinstanz richtig hervorgehoben, daß die einzelne Handlung stets in Verbindung mit der übrigen unbestritten auf Viehhandel gerichteten gewerblichen Thätigkeit — ohne Rücksicht auf die Verschiedenheit des Ortes der einzelnen Geschäftsabschlüsse — zu betrachten sei; Angeklagter muß im Zweifel eine ähnliche Vermuthung gegen sich gelten lassen, wie sie der Art. 274 HandGB. hinsichtlich des Kaufmanns aufstellt. Obschon nun das Gesetz einen durch sog. Nothlage geschaffenen Ausnahmefall nicht kennt, so sind immerhin Fälle denkbar, in welchen ein Geschäft des Viehhändlers als nicht im Rahmen seines Gewerbebetriebes abgeschlossen anzusehen wäre, so etwa, wenn ein Beinbruch eines Stückes Vieh dessen alsbaldige Abschlachtung und Verwerthung geböte. Hier könnte wohl unter gewissen Voraussetzungen gesagt werden, daß das Geschäft nicht in des Händlers Absicht lag, sondern durch die Umstände erzwungen wurde, während im Falle der Erkrankung oder zeitweisen Marschunfähigkeit eines Thieres Maßregeln verschiedener Art nahe lagen, ohne daß eine Gesetzesübertretung des Händlers unvermeidlich war. Ergriff Letzterer jene vom Instanzrichter angedeuteten Maßregeln nicht, so zeigte er damit den Entschluß, seine erste Geschäftsabsicht — Besuch des Marktes — zu ändern und in relativ vortheilhaftester Weise den Handel zu betreiben. Damit ist auch der Einwand der angeblich mangelnden Gewinnabsicht hinfällig; denn wenn wirklich am Tage vorher für die Kuh 10 Mark über den in Kastel erzielten Preis geboten waren, so ist der Verkauf zu geringerem Preis einzig aus den veränderten Umständen erklärbar, welche den Angekl. entweder eine gefährliche Erkrankung des Thieres oder höhere Spesen durch Rücktransport, Einstellen oder dergl. befürchten ließen. Jedenfalls steht nicht fest, daß er ohne die Absicht, den nach der Sachlage erlangbaren Geschäftsgewinn sich zuzuwenden, die Veräußerung bewirkt hätte. Uebrigens können einzelne Handlungen des Gewerbebetriebes auch ohne auf Gewinn gerichtete Absicht vorgenommen werden; diese hat daher nicht die Eigenschaft eines Begriffsmerkmals.

Der Beschwerdegrund, es sei Art. 26 Abs. 4 des Zollvereinsvertr. vom 8. Juli 1867, aufrecht erhalten durch Art. 40 Reichsverf., insofern vom Berufungsrichter verletzt, als er die Preuß. Unterthanen ungünstiger als die Hessischen Staatsbürger behandele, entbehrt gleichfalls jedes Gewichts. Richtig ist nur, daß Nichthessen beim Besuche des Mainzer Großviehmarktes gleich den hessischen Inländern zu behandeln sind. Dagegen kann ein unterwegs auf hessischem Gebiet — außerhalb des Viehhofes — ausgeübter Gewerbebetrieb überhaupt nicht unter die vom Zollvereinsvertrag getroffenen Fälle gerechnet werden. Vielmehr fordert

Digitized by Google

das GewerbesteuerG. (Art. 1) hierbei gleichmäßig von Inländern wie Nichthessen ein Gewerbepatent der Bürgermeisterei bez. des Kreisamtes (Art. 3, 29, 32 cit.). Ebenso sind keineswegs die Normen des G. v. 13. Mai 1870 betr. Beseitigung der Doppelbesteuerung verletzt, wie sich dies aus der Entsch. vom 26. Juli 1894 (oben 42 S. 441) ergiebt. Neben der in einem anderen Bundesstaat eintretenden Versteuerung der Gewerbebetriebserträgnisse besteht vielmehr sehr wohl die hess. Versteuerung des im Großherzogthum erfolgenden Gewerbebetriebes des Nichthessen an sich zu Recht, sonach auch die Großh. V. v. 10. Jan. 1835 § 2 (Reg. Bl. S. 22, 23) und der darauf verweisende § 30 der Großh. VollzugsV. vom 23. Juli 1884 (Reg. Bl. S. 164). Wenn Angekl. die Rechtsverbindlichkeit der Strafandrohung dieser Verordnungen anzweifeln will, so tritt er damit in Gegensatz zu der herrschenden Meinung (vgl. Olshausen, zu StGB. § 2 Note 6). Dazu kommt noch, daß Art. 73 der Großh. Verfassung den Landesherrn ermächtigt, „ohne ständische Mitwirkung die zur Vollstreckung und Handhabung der Gesetze erforderlichen Verordnungen und Anstalten zu treffen . . ." Dahin gehören unbestreitbar die beiden Vollzugsverordn. (zu den SteuerG. v. 16. Juni 1827 bz. 8. Juli 1884), deren erstere sogar ausdrücklich auf Art. 73 Bezug nimmt.

Stempel G. Urth. des Kammerger. v. 14. Okt. 1895.*) S. 190/95.

. . . Nicht der Gebrauch, welcher von der Vollmacht thatsächlich gemacht wird, sondern der nach dem Inhalt der Vollmacht von ihr zu machende Gebrauch (RG. 2. Juni 1886, JMBl. S. 280) bestimmt die Stempelpflichtigkeit, bei deren Beurtheilung außerhalb der Urkunde liegende, aus ihr nicht ersichtliche Umstände nicht in Betracht kommen (RG. 24. April 1883, Entsch. 8 S. 224). Wie im Urth. des Kammerger. v. 13. Juni 1895 S. 444/95 näher ausgeführt ist, unterliegen Prozeßvollmachten nur dann dem tarifm. Stempel nicht, wenn sich aus ihrem Inhalt klar ergiebt, daß sie einen nach Geld schätzbaren und in seinem Werthe den Betrag von 150 M. nicht erreichenden Gegenstand betreffen. Dies trifft vorliegend nicht zu. Der Vermerk oberhalb des Wortes „Vollmacht", dahin gehend „Objekt unter 150 M." ist für die Stempelpflichtigkeit unerheblich, weil dieser Vermerk nicht zum Inhalt der Vollmachtsurkunde gehört (Allg. Verf. vom 21. Febr. 1893, JMBl. S. 59). Auch der Umstand, daß die Vollmacht als Anlage zu dem betr. Verhandlgsprotokoll genommen ist, aus welchem hervorgeht, daß das Streitobjekt unter 150 M. beträgt, kann die Vollmacht nicht stempelfrei machen, weil ihre Verbindung mit dem Protokolle eine nachträgliche gewesen ist,

---

*) Das an den Gerichtsvollzieher gerichtete Schreiben: „Auf Ihren Wunsch theile ich Ihnen mit, daß mein Sekretär H berechtigt ist, die für mich in Zwangsvollstreckungssachen eingehenden Gelder in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren" ist keine dem Stempel für Vollmachten unterliegende Urkunde, weil durch sie nicht das Rechtsverhältniß des Machtgebers zum Bevollmächtigten hergestellt und beurkundet wird (30. Sept. 1895 S. 746/95). Ebenso wenig die Urkunde, in welcher Jemand gegen einen Dritten (VII S. 261) erklärt, daß er einem Anderen ein bestimmtes Geschäft aufgetragen habe (Urth. 6. Jan. 1881, J. 2 S. 222); wohl aber eine an die Güterexpedition gerichtete Urkunde, welche dieselbe ermächtigt, die Güter des Ausstellers in Empfang zu nehmen (Urth. 8. Dec. 1887, J. 7 S. 261). Wird auf einer Vollmacht die Unterschrift polizeilich beglaubigt und eine Stempelmarke nicht über oder neben der Vollmachtserklärung, sondern neben dem Beglaubigungsvermerk aufgeklebt und entwerthet, so gilt der Stempel nicht für die darüber befindliche Vollmacht als verwendet (19. Sept. 1889 S. 399/89). Vgl. die Verf. v. 25. Jan. 1889 (MBl. d. i. V. S. 28), betr. Vollmachten für Gemeinheitstheilungen.

Digitized by Google

die Stempelpflicht einer Urkunde aber nach der Zeit der Ausstellung, nicht aber nach einem späteren Ereigniß zu beurtheilen ist (JMBl. 1863 S. 207).

Wenn endlich der Art. 21 des G. v. 9. Mai 1854 bestimmt, daß, wenn Vollmachten von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, dessen Betrag als Gerichtsgebühr liquidirt und eingezogen werden soll, so kann auch diese Bestimmung den Angekl. nicht schützen, weil sie sich nur auf die ordentlichen Gerichte, nicht aber auf die Gewerbegerichte bezieht.

Droschkenregl. a) Urth. des Kammerg. v. 21. Okt. 1895 S. 822/95.

Die PV. v. 8. Nov. 1892 bestimmt im § 14: „Der Kutscher darf in keinem Falle Zuschläge, welche der Tarif für die Benutzung von Droschken ohne Fahrpreisanzeiger vorsieht, oder anderer Art fordern oder erheben". Hieraus geht hervor, daß der Zweck der PV. dahin geht, daß der Fahrgast mit Hilfe des Fahrpreisanzeigers die Höhe des zu zahlenden Fahrgeldes selbst feststellen kann. Ist dies der Zweck und sind demnach alle Bestimmungen der PV. im Hinblick auf diesen Zweck auszulegen, dann muß unter „Zuschlag" im Sinne des § 14 jede Vergütung verstanden werden, welche über den durch den Fahrpreisanzeiger festgestellten Fahrpreis hinaus geht. Ein Fahrgeld für die Mitnahme eines Hundes ist aber im Tarif für die Taxameterdroschken nicht vorgesehen, und es fehlt dementsprechend auch eine Vorrichtung am Anzeiger, um ein Fahrgeld für die Mitnahme eines Hundes anzuzeigen. Hieraus folgt, daß der Führer einer Taxameterdroschke ein Fahrgeld für die Mitnahme eines Hundes nicht fordern darf. Daß es auch unzulässig ist, die Bestimmungen des Tarifs v. 14. Mai 1880 (für gewöhnliche Droschken) zur Ergänzung des Tarifs v. 8. Nov. 1892 heranzuziehen, ergiebt eine Vergleichung beider Tarife. Sämmtliche Bestimmungen des Tarifs v. 1880 sind im Tarif v. 1892 neu geregelt, mit Ausnahme der unter I und K des Tarifs v. 1880; hieraus folgt, daß diese Bestimmungen, welche den Betrag für die Mitnahme eines Hundes festsetzen, für Taxameterdroschken nicht gelten sollten.

Als „Gepäckstück" kann ein Hund, schon nach der allgemein üblichen Auffassung, nicht angesehen werden, da unter „Gepäck" eben etwas „Gepacktes" verstanden wird. Ob ein Führer einer Taxameterdroschke zur Mitnahme eines Hundes verpflichtet ist, steht hier nicht zur Entscheidung.

b) Urth. des Kammerger. v. 22. Aug. 1895 S. 643/95.

Der § 10 Abs. 3 Satz 1 der Cölner PV. betr. die Anfahrtszeit der Droschken macht für Zuwiderhandlungen nicht die Droschkenkutscher, sondern nur die Fuhrwerksunternehmer verantwortlich; er ist aber nicht auf den Fall beschränkt, daß keine triftigen Entschuldigungsgründe für die Versäumung der vorgeschriebenen Anfahrtszeit obwalteten.

c) Urth. des Kammerger. v. 31. Jan. 1895 S. 5/95.

Nach § 49 des Droschkenregl. ist dem Kommissar für das öff. Fuhrwesen die Entscheidung über die Brauchbarkeit des Materials übertragen und wenn er in jedem einzelnen Falle befugt ist, über die Brauchbarkeit einer Droschke zu entscheiden, so muß er auch für befugt erachtet werden, zur Vereinfachung des Kontroldienstes und im Interesse der Sicherheit des Verkehrs allgemeine Anordnungen behufs Ausführung der Vorschriften des Droschkenregl. zu erlassen.

Digitized by Google

StPO. § 472 Beschluß des OLGerichts zu Stettin v. 7. Jan. 1896.

Die Strafkammer hatte die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen einer auf Grund des § 140 des StGB. erhobenen Anklage trotz der vorschriftsmäßig in Gemäßheit des § 472 der StPO. abgegebenen Erklärung der Verwaltungsbehörde abgelehnt, weil die Beschuldigten zu einer Zeit das militärpflichtige Alter erreicht gehabt hätten, in welcher sie in Folge ihrer mehr als zehnjährigen Abwesenheit ihre Reichsangehörigkeit verloren gehabt hätten. Auf Beschwerde der StA. ist dieser Beschluß aufgehoben und das Hauptverfahren eröffnet, weil das letztere lediglich auf Grund der Erklärung der Verwaltungsbehörde zu eröffnen sei und das Gericht nur zu prüfen habe, ob die Erklärung der Behörde der Vorschrift des § 472 der StPO. entspreche, während eine Prüfung nach der Richtung, ob Umstände vorhanden seien, welche der Erklärung der Verwaltungsbehörde entgegenstehen, ausschließlich dem erkennenden Gerichte zustehe. (Vgl. jedoch oben S. 270 a E.

C. Anderweite strafrechtliche Entscheidungen.

StGB. §§ 330, 367[14]. Urth. des VI. Civilsenats des Reichsg. v. 28. Febr. 1895.

. . . Der § 367[14] spricht von der Verabsäumung der zum Schutze des Publikums beim Bauen erforderlichen Sicherungsmaßregeln, nicht von fehlerhafter Konstruktion des Baues (indem die Beklagten die ihnen übertragene Fundamentirung zu schwach für die darauf zu errichtenden Gebäude ausgeführt haben.*) Nach § 330 wird derjenige bestraft, der bei Leitung oder Ausführung eines Baues wider die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst dergestalt handelt, daß hieraus für Andere Gefahr entsteht. Durch die angeblichen Fehler der Fundamentirung ist aber noch Niemand gefährdet worden; die Gefahr ist erst durch die Errichtung der Gebäude auf den zu schwachen Fundamenten entstanden, und die Gebäude sind nicht von den Bekl. errichtet. Auch hat der § 330 nur die Gefahr für Leben und Gesundheit Anderer im Auge; hier dagegen handelt es sich um einen Vermögensverlust, der dem K. dadurch erwachsen sein soll, daß Senkungen und Risse an den Gebäuden eingetreten sind. . . .

StGB. § 367[13]. Urth. des VI. Civilsenats des Reichsg. v. 9. Dez. 1895.

Diese Vorschrift will die Personen, die auf öff. Straßen, in Häusern 2c. verkehren, gegen die Gefahren schützen, denen sie durch Abhänge oder Oeffnungen ausgesetzt sein können, ihr Sinn ist, daß die hierzu je nach den besonderen Umständen nothwendigen Maßnahmen von dem dazu Verpflichteten getroffen werden müssen. Die Gefahr, welche durch eine Oeffnung im Fußboden entsteht, kann der Natur der Sache nach verhütet werden, wenn entweder die Oeffnung so bedeckt wird, daß sie gefahrlos überschritten werden kann, oder, wenn der Zugang zu der Stelle wo sie sich befindet, in zureichender Weise abgesperrt wird. Auf dem letzteren, in manchen Fällen allein möglichen Wege wird die Oeffnung „verwahrt". Der Bekl. behauptet nun: die Oeffnung sei, weil sie in einem nur

*) Schon die Wortfassung des § 367[14] „Wer Bauten vornimmt" läßt entnehmen, daß der Bauunternehmer (denn er ist es, welcher den Bau „vornimmt") als die ausdrücklich vom Gesetze bezeichnete Persönlichkeit erscheint, welcher es obliegt, jene Anordnungen zu treffen, welche das Gesetz ihm gerade in dieser Eigenschaft auferlegt und deren Unterlassung er somit zu verantworten hat. (Urth. des VI. S. v. 27. Nov. 1890, Gruchot's Beitr. Bd. 35 S. 939).

103 cm breiten Gange gelegen, nur von zwei Seiten zugänglich gewesen, einmal von der Hofthür aus, dort habe er durch Verschließen der Thür den Zugang abgesperrt; sodann vom breiteren Theile des Hausflurs aus, dort sei eine den Gang fast vollständig abschließende Thür schräg vor die Oeffnung und über diese hinweg gelehnt und so befestigt worden, daß sie nur durch Gewalt habe beseitigt und so der Zugang zu der Oeffnung habe geschaffen werden können. Die Darlegungen der Vorinstanz lassen jede Begründung dafür vermissen, inwiefern solche Vorkehrungen nicht geeignet gewesen, den Zugang zu der Oeffnung so zu versperren, daß nach vernünftigem Ermessen eine Gefahr als ausgeschlossen habe betrachtet werden dürfen. Aus der Natur der Sache ergiebt sich eine solche Annahme nicht, der Umstand, daß die Klägerin trotz der Vorkehrungen durch die Oeffnung hinabgestürzt ist, kann nicht verwerthet werden, da sie, als sie an die ihr den Weg versperrenden Vermachungen gelangte, diese im Dunkeln beseitigt haben soll.*) . . .

StGB. § 367[15]. Urth. des VI. Civilsenats v. 29. Dez. 1894.

. . . Es fehlt jeder Grund für die Annahme, daß der Eigenthümer immer als „Bauherr" anzusehen sei; namentlich ist nicht ersichtlich, warum das Gesetz, wenn dieses seine Absicht gewesen wäre, nicht ausdrücklich den Eigenthümer neben dem oder statt des Bauherrn für die Vornahme von Bauten ohne die erforderliche Genehmigung verantwortlich erklärt haben sollte. Ebensowenig ist ersichtlich, wie der Umstand, daß die Bekl. Inhaberin der von D. betriebenen Schankwirthschaft — in dieser war eine Treppe ohne die poliz. Genehmigung verlegt worden — gewesen ist, für die Frage, wer „Bauherr" im Sinne des § 367[15] sei, von Erheblichkeit sein könne. . . .

JagdpolG. § 17. Urth. des VI. Civilsenats des Reichsgerichts v. 3. Okt. 1895**).

Mit Recht führt der Berufungsrichter aus, daß eine Ausübung der Jagd „ohne Begleitung des Jagdberechtigten" dem Beklagten nicht zum Vorwurf gemacht werden könne, da H., den der Bekl. als den Jagdberechtigten habe an-

*) Das Urtheil desselben Senats v. 18. Nov. 1895 (Jur. WSchr. 1896 S. 13) führt aus: „Wenn vor einer Oeffnung im Fußboden eine Treppe hinunterführt, hört erstere dadurch nicht auf, eine Oeffnung zu sein, wenn nicht die Treppe so angebracht und eingerichtet ist, daß da, wo sie oben mündet, eine weitere Verwahrung zum Schutze von Menschen nicht erforderlich ist. Ist vor der Oeffnung eine geschlossene, aber nicht verschlossene Thür angebracht, so ist damit nicht unter allen Umständen dem § 367 Z. 12 genügt, besonders wenn gerade das Vorhandensein der Thür, weil diese leicht mit der Ausgangsthür verwechselt werden kann, eine besondere Gefahr herbeizuführen geeignet ist. Handelt es sich bei der fr. Thür um eine dauernde, zur Vermeidung von Gefahren erforderliche Einrichtung, so hatte diese nach § 367 Z. 12 der Eigenthümer, also der Bekl., zu treffen. Auch wenn der Verein, welcher die oberen Räume für einige Tage gemiethet hatte, dafür sorgen mußte, daß die Ausgänge ungefährlich seien, so folgt daraus nicht, daß der Bekl. die erforderlichen Schutzvorkehrungen nicht zu treffen brauchte. Wäre es Pflicht des Vereins gewesen, die Thür verschlossen zu halten, und hätte er dies versäumt, so würde zwar auch dem Verein ein Versehen zur Last fallen, der Bekl. würde aber dadurch nicht frei werden können, da er eine auch für den Fall derarttiger Nachlässigkeit sichernde Verwahrung der Oeffnung einzurichten hatte. Es liegt ferner auf der Hand, daß der Kastellan, mag er auch Inhaber der Thür und Treppe gewesen sein, für solch dauernde Verwahrung der Oeffnung nicht zu sorgen hatte, da es von den Umständen abhängt, ob den Inhaber die Verantwortlichkeit trifft, wenn die erforderliche Verwahrung unterblieb."

**) Das in dieser Sache ergangene erste Revisionsurtheil v. 22. Okt. 1894 ist in den Entsch. des RG. in Civilsachen 34 S. 197 Nr. 47 sowie im JMBl. 1895 S. 240 abgedruckt. Vgl. hierzu Dalcke's preuß. Jagdrecht 3. Aufl. S. 131 Note 3.

sehen dürfen, an der Jagd theilgenommen und die Jagdgesellschaft sich vor und nach den einzelnen Pürschgängen im Forsthause N. versammelt habe. Wenn § 17 Nr. 1 in Ermangelung einer schriftlichen Erlaubniß die „Begleitung" des Jagdberechtigten für die Ausübung der Jagd auf fremdem Jagdbezirk erfordert, so kann dies mit der Revision nicht dahin verstanden werden, daß der Jagdgast sich während der ganzen Dauer einer Jagd in unmittelbarer Nähe des Jagdberechtigen aufhalten und, solange dieser sich in einem entfernten Theil des Jagdbezirks befindet, das Tödten von Wild und wildernden Hunden unterlassen müsse, vielmehr ist der gedachten Vorschrift nach ihrem Wortlaut und ihrem erkennbaren Zweck genügt, sofern die Ausübung der Jagd auf fremdem Jagdbezirke mit Erlaubniß des Jagdberechtigten erfolgt, während der Jagdberechtigte gleichzeitig im Jagdbezirk zum Zwecke der Ausübung der Jagd anwesend ist.

StPO. 188, 274. Urth. des IV. Civilsenats des RG. v. 11. März 1895.

Die Klägerin, welche in einer Strafsache als Zeugin, u. z., wie das Sitzungsprotokoll unrichtig lautet: „nach Leistung des Zeugeneides" vernommen und demnächst wegen Meineids verhaftet worden war, nimmt wegen Erstattung des ihr durch die Verhaftung entstandenen Schadens den UnterfRichter in Anspruch, weil dieser es schuldhaft unterlassen habe, den von ihr zur Entkräftung des Sitzungsprotokolls (durch die Berufung auf die amtirenden Personen) angetretenen Beweis sofort zu erheben oder sonst die Frage, ob sie beeidigt sei, zu erörtern. Nach der Ausführung des Berufungsrichters sind die Obliegenheiten des Bekl. über die im § 188 StPO. vorgesehenen hinausgegangen, da er es mit einer verhafteten Angesch. zu thun hatte, die UnterfHaft aber voraussetze, daß dringende Verdachtsgründe gegen den Angesch. vorlägen, und die Haft aufzuheben sei, sobald diese Voraussetzung wegfalle. Von diesem Gesichtspunkte aus habe der Bekl. das klägerische Bestreiten der Beeidigung zu prüfen gehabt; hätte er diese Prüfung mit der ihm obliegenden Aufmerksamkeit vorgenommen, so würde er sich haben sagen müssen, daß das Vorbringen nach Lage der Sache zwar sehr unwahrscheinlich, die Möglichkeit der Richtigkeit desselben aber nicht ganz in Abrede zu stellen sei; diese Erwägung hätte, da der UnterfRichter an Beweisanträge nicht gebunden sei, sondern von Amtswegen die erforderlichen Ermittelungen vorzunehmen habe, den Bekl. weiter dahin führen müssen, wenigstens eine Vorlegung der Akten an Richter, Gerichtsschreiber und Amtsanwalt, die in der Sitzung fungirt hatten, zur Aufklärung über die klägerische Behauptung für geboten zu erachten; dieses Verfahren, das weder Mühe noch Zeitaufwand erfordert hätte, würde zur Folge gehabt haben, daß der Aktuar J. seine späteren Angaben schon damals gemacht hätte; das Verhalten des Bekl., der nichts in der Sache veranlaßt habe, sei nur durch die Nichtanwendung der pflichtmäßigen Aufmerksamkeit zu erklären und werde weder durch die nur für das Strafverfahren, in dem die Aufnahme des Protokolls erfolgt, gegebene Vorschrift des § 274 StPO. noch dadurch gerechtfertigt, daß der von der Klägerin benannte Zeuge für längere Zeit verreist gewesen sei.

. . . Nach der Ausführung der Revision hat der Berufungsrichter die von ihm angezogenen §§ 112, 123, 124, 164, 205 Abs. 2 StPO. verletzt, indem er einen grundsätzlich abweichenden Pflichtenkreis für den UnterfRichter in Haftsachen onstruire. Allein dem Strafrichter liegt, wie sich aus den zutreffend allegirten

§§ ergiebt, in allen Stadien des Verfahrens die Pflicht ob, in gewissenhafter Weise zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verhaftung des Beschuldigten sowie für die Fortsetzung der Haft vorhanden sind. Diese Verpflichtung besteht insbesondere für den UntersRichter, der in Vorunterfuchungen den Haftbefehl zu erlassen hat, auch mit Zustimmung der StA. zur Aufhebung eines solchen befugt ist und, wenn die StA. diese Zustimmung gegen seinen Antrag versagt, unverzüglich die Entscheidung des Gerichts nachzusuchen hat (§ 124 Abs. 2 StPO.). Dem Berufungsrichter ist auch in der Auslegung des § 188 darin beizupflichten, daß unter dem Ermessen, nach dem der UntersRichter bei der Beurtheilung zu verfahren habe, inwieweit die Ausdehnung der Voruntersuchung und die Aufnahme von Beweisen zur Vorbereitung der Vertheidigung erforderlich erscheine, ein pflichtmäßiges, unter Anwendung der genauesten Aufmerksamkeit und auf Grund gewissenhafter Prüfung der Sachlage auszuübendes Ermessen zu verstehen sei.

Auch dem ferneren Angriffe, daß das Sitzungsprotokoll eine von einer öff. Behörde aufgenommene Urkunde sei, die den Berufungs- und den Revisionsrichter des konkreten Verfahrens bis zum Beweise der Fälschung binde und für den Civilrichter vollen Beweis liefere, so daß für den Richter eines Vorbereitungsverfahrens keine Pflicht bestehe, die Gegenbehauptung des Beschuldigten zu berücksichtigen, kann ein Erfolg nicht gegeben werden. Der § 214 StPO. ist nur für das Strafverfahren, in welchem das Protokoll aufgenommen worden, anwendbar. Die §§ 380, 382, 383 CPO. sind aber nicht geeignet, dem Bekl. zur Seite zu stehen; dieselben sind nur für das Beweisverfahren im Civilprozesse maßgebend; überdies hat der § 382 Urkunden anderer Art, zu denen das fr. Protokoll nicht gehört, im Auge, und die §§ 380, 383 lassen den Beweis der Unrichtigkeit ausdrücklich zu; der Ausnahmefall des § 383 Abs. 2 würde hier nicht in Frage treten können.

Die Revision hat endlich geltend gemacht: Die Behauptung des Bekl., daß er die Kl. bei der ersten Vernehmung ausdrücklich gefragt, ob sie die Abhörung der Gerichtspersonen über die Richtigkeit des Beeidigungsvermerks wünsche, und Klägerin diese Frage verneint habe, sei unberücksichtigt geblieben, obgleich sie erheblich sei; denn wenn die Klägerin es abgelehnt habe, neben einem abwesenden Zeugen (dem Rechtsanw. G.) sich auf das Zeugniß der Verfasser des Protokolls zu berufen, so würde die Annahme des Bekl., daß es sich bei der Klägerin um eine leere Ausflucht handle, in Verbindung mit dem Protokolle eine derartige subjektive Verstärkung erfahren haben, daß die Verneinung einer pflichtmäßigen Aufmerksamkeit als ausgeschlossen gelten müßte. Dieser Angriff erscheint begründet. Die fr. Behauptung ist nicht an sich von vornherein für ungeeignet zu erachten, zu einer von der des Berufungsrichters abweichenden Beurtheilung im Sinne der Revision zu führen.

StPO. § 377[1]. GVG. § 84. Urth. des OberverwG. v. 1. Juni 1894.

Da der Kl. seine preuß. Staatsangehörigkeit durch förmliche Entlassung verloren hat, stand ihm ein Rechtsanspruch auf Ertheilung der Aufnahmeurkunde weder aus § 7 noch aus § 21 Abs. 5 des G. v. 1. Juni 1870, also überhaupt nicht zu; vielmehr hätte ihm korrekterweise die Reichs- und Staatsangehörigkeit gemäß § 8 das. durch Naturalisationsurkunde verliehen werden müssen. Da ihm aber eine Aufnahmeurkunde ertheilt worden, so fragt es sich, ob die einem

Digitized by Google

früheren Deutschen, der diese Eigenschaft auf andere Weise als durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande verloren hat, ertheilte Aufnahmeurkunde ein von vornherein derartig nichtiger Akt ist, daß er rechtliche Wirkung überhaupt nicht erzeugen kann? und falls dies zu verneinen, ob der Akt der Aufnahme wegen Irrthums und von der Verwaltungsbehörde für ungültig erklärt und seinen Wirkungen nachträglich entkleidet werden kann?

Beide Fragen sind nach Fassung und Entstehung des Ges. zu verneinen. Der Entw. kannte die „Verleihung" lediglich mittels der „Naturalisationsurkunde einer höheren Verwaltungsbehörde", die dem Angehörigen eines anderen Bundesstaats im Falle der (berechtigten) Niederlassung ertheilt werden mußte, dem Ausländer jedoch unter gewissen Bedingungen ertheilt werden durfte und mit dem Zeitpunkt der Aushändigung alle mit der Staatsangehörigkeit verbundenen Rechte und Pflichten begründet. Bei der zweiten Berathung sollte der Erwerb nach dem Antrage von Bockum-Dolffs lediglich an die Thatsache der Niederlassung, nach dem Antrage Braun an diese Thatsache in Verbindung mit einem bezüglichen Antrage und einer Aufnahmebescheinigung der Ortsbehörde geknüpft werden. In der Plenarsitzung v. 10. März 1870 fand der Minister Delbrück, indem er sich entschieden gegen den ersten Antrag aussprach, gegen die Beschränkung des Ausdrucks „Naturalisationsurkunde" auf Ausländer nichts zu erinnern, betonte dabei aber nachdrücklichst, daß der Erwerb seitens eines Bundesangehörigen „nicht von einer bloßen Aufnahmebescheinigung der Ortsbehörde, sondern von einer förmlichen Aufnahmeurkunde der höheren VerwBehörde abhängig gemacht werden müsse; denn in jenem Falle würden alle Konsequenzen, die sich an etwaige Irrthümer des Schulzen, insbesondere auch darüber, ob der Anzeigende wirklich Bundesangehöriger sei, knüpfen könnten, nachträglich auszutragen sein, falls es etwa Jemandem einfallen sollte, letztere Eigenschaft für den Zeitpunkt der Meldung zu bestreiten." Während das Plenum dieser Mahnung nicht sofort nachgab, wurde bei der dritten Berathung auf nochmalige Empfehlung des Ministers das Amendement Prosch und die Fassung des Ges. angenommen, nach dessen § 2 die gemeinsame Bezeichnung „Verleihung" unterblieb, dagegen entweder die Naturalisations- oder die Aufnahmeurkunde auszustellen sind. Erst bei dieser dritten Berathung ist denn auch die Renaturalisation früherer Reichsangehöriger durch „Aufnahmeurkunde" im § 21 Abs. 5 vorgesehen.

Hiernach erwirbt der Ausländer wie der Reichsangehörige die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaate durch den staatshoheitlichen Akt der höheren VerwBehörde, nämlich durch die Aushändigung einer Urkunde, deren zwiefache Beziehung als Naturalisations- oder als Aufnahmeurkunde zwar auf eine Verschiedenheit in den Eigenschaften ihrer Empfänger, aber nicht auf eine solche in der Art ihrer rechtlichen Wirksamkeit als eines Formalakts hindeutet, die bie beiden ebenso die gleiche ist wie die materiellen Wirkungen; denn beide Urkunden begründen durch die Aushändigung sowohl die Staats- wie die Reichsangehörigkeit, falls nämlich letztere wie im Falle des § 7 nicht schon vorhanden ist. Nach den vom Reichstage befolgten Empfehlungen des Bundeskommissars ist ferner die vorgeschriebene Form der Verleihung lediglich deshalb gewählt worden, damit jede fernere Prüfung ausgeschlossen werde, ob die thats. Voraussetzungen der Verleihung auch z. Z. derselben bereits vorhanden waren, ob insbes. bei der Aufnahme des § 7 der Betreffende auch wirklich Reichsangehöriger war. Der Mangel

dieser Voraussetzungen kann daher weder dessen Nichtigkeit verursachen, noch auch — wie bezüglich der Naturalisation in Entsch. 13 S. 408 bereits nachgewiesen ist — dessen nachträgliche Ungültigkeitserklärung begründen.....

GewO. § 56a. Begriff der Arzneimittel. Urth. des III. Sen. des OberverwG. v. 17. Dez. 1894. C. 34/94.

... Die Entscheidung hängt davon ab, was unter den Arzneimitteln, welche nach § 56a vom Ankauf oder Feilbieten i. U. ausgeschlossen sind, zu verstehen ist. In Theorie und Praxis besteht hierüber Meinungsverschiedenheit, indem darunter begriffen werden theils nur diejenigen Mittel, welche in den Verz. A und B der auf Grund des § 6 Abs. 2 GewO. erlassenen V. vom 27. Jan. 1890 aufgeführt sind, theils solche, welchen beim Handel die Eigenschaft einer Heilwirkung beigelegt wird, u. z. auch dann, wenn die Mittel nicht zu den in jenen Verz. A und B aufgezählten gehören, und wenn sie nach ihrer Zusammensetzung für den Heilzweck vollständig wirkungslos sind, theils schließlich solche, welche nach dem Stande der Wissenschaft und der ärztlichen Praxis Heilkraft besitzen. Die erstere beschränkte Auffassung ergiebt sich weder aus dem Wortlaute und Zwecke des § 56a noch aus § 6 Abs. 2 GewO., indem die nach dieser Vorschrift zu erlassenden Vollzugsbestimmungen nicht den Begriff der Arzneimittel allgemein und erschöpfend feststellen sollen, noch aus den Materialien zum G. v. 1. Juli 1883, auf welchem § 56 beruht. Wenn insbesondere in der Begründung dieses § 56 das Verbot des Hausirhandels mit „Arzneimitteln" und die Bestimmungen der Kais. V. v. 4. Jan. 1875 für nicht genügend erklärt worden sind, um den Betrügereien zu steuern, welche von umherziehenden Händlern durch den Verkauf von Waaren, die als Geheimmittel, seien es Kur- oder Schönheitsmittel, dienen sollen, tagtäglich verübt werden (Sten. Ber. des Reichst. 1882/83 Bd. 5 Anlagen Nr. 5 S. 21), so ist damit noch nicht zum Ausdrucke gebracht, daß Arzneimittel im Sinne des § 56 nur die in den Verzeichnissen der V. v. 4. Jan. 1875 aufgeführten Zubereitungen, Droguen und chemischen Präparate seien. Für die weitere Auffassung spricht, daß sonst die Ausschließung der Arzneimittel vom Ankauf und Feilbieten i. U. nur die Bedeutung hätte, auch den Großhandel mit den den Apotheken vorbehaltenen Mitteln und den Ankauf solcher i. U. zu verhindern, also, da ein solcher Großhandel und Ankauf i. U. thatsächlich nicht oder doch nur höchst selten vorkommen werden, im Wesentlichen ohne praktische Bedeutung bliebe. ... Dahingestellt bleiben kann, ob der Alpenkräuterthee — zum Handel mit diesem hatte Kl. einen WGSchein erfolglos nachgesucht — ein Gemenge im Sinne der Nr. 4 des Verz. A der V. v. 27. Jan. 1890 ist und ob er in diesem Falle schlechthin oder nur unter der Voraussetzung des Feilhaltens oder Verkaufens als Heilmittel vom Gewerbebetriebe i. U. ausgeschlossen sein würde. Denn er enthält, ganz abgesehen von der etwaigen Eigenschaft des Gemenges, jedenfalls Arzneimittel, und Arzneimittel dürfen auch dann nicht i. U. feilgeboten werden, wenn sie mit anderen Stoffen gemischt sind. Was nach § 56a unzulässig ist, kann durch Mischung mit zulässigen Gegenständen nicht zulässig werden, sondern macht die ganze Mischung unzulässig. Daß aber der Alpenkräuterthee Arzneimittel enthält, ist durch das Gutachten ... umsomehr als erwiesen anzusehen, als (die Bestandtheile des Thees) Sennesblätter, Arnikablüthen 2c. noch im Verz. B der V. v. 25. März 1872 enthalten waren und ihre Fortlassung in den Verz. B der

V. v. 4. Jan. 1875 und v. 27. Jan. 1890 ihnen die Eigenschaft als Arzneimittel weder nehmen sollte (vgl. Meißner, die Kais. V. v. 27. Jan. 1890 S. 1—11) noch genommen hat. Unter diesen Umständen stehen die in Strafsachen wegen Uebertr. des § 367[3] StGB. und der V. v. 27. Jan. 1890 ergangenen Urtheile des OLG. Hamburg v. 29. Sept. 1892, in denen das entscheidende Gewicht darauf gelegt ist, daß der Alpenkräuterthee nicht als Heilmittel feilgehalten oder verkauft werden sollte und daß er kein Heilmittel im Sinne des § 1 Nr. 1 der V. v. 27. Jan. 1890 sei, weil hierunter ein Mittel, das gar keine Beziehung auf eine bestimmte Krankheit habe, sondern dem Erkranken nur entgegenwirken solle, nicht begriffen werde, dem Kläger nicht zur Seite.

KrankVG. §§ 1, 3a. a) Urth. des III. Sen. v. 29. Okt. 1894 und 3. Okt. 1895.

Ob der Maurer F. schon vor dem Eintritt in die Beschäftigung, welche seine Versicherungspflicht bei der Ortskrankenkasse begründet haben würde, mit einem Leiden behaftet und vielleicht in Folge desselben beim Eintritt in diese Beschäftigung krank im Sinne des KVG., d. h. der ärztlichen Hilfe bedürftig oder nicht voll erwerbsfähig war, ist unerheblich. Zur Erlangung eines Unterstützungsanspruchs genügte es nach § 19, daß F. thatsächlich in dem Gewerbszweige, für welchen die Kasse errichtet worden, in Beschäftigung getreten ist. Hieran fehlte es nur dann, andrerseits aber auch dann, wenn er bei jenem Eintritt derart krank und arbeitsunfähig war, daß seine Thätigkeit sich als eine Beschäftigung im Sinne der §§ 1, 19 nicht ansehen läßt. Schlechthin arbeits- und erwerbsunfähige Personen können nicht Mitglieder einer Ortskrankenkasse werden, dagegen ist für nur beschränkt Erwerbsfähige, welche noch im Stande sind, in einer die Versicherung begründenden Beschäftigung thätig zu sein, der Erwerb des Unterstützungsanspruchs nicht ausgeschlossen. Wenn im § 6 Abs. 6 des G. vom 5. Mai 1886 von Versicherten die Rede ist, welche z. Z. des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig gewesen, so folgt hieraus noch nicht, daß nach dem KVG. bei vollständig Erwerbsunfähigen eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung möglich ist. Das Gegentheil hat indirekte Anerkennung dadurch erhalten, daß im § 3a Nr. 1 KVG. nicht auch gänzlich Erwerbsunfähiger gedacht ist: .. Es bedarf hiernach noch der Ermittelung, was F. während der freien Zeit wirklich gethan hat; danach ist dann zu beurtheilen, ob entweder von vornherein nur eine Scheinbeschäftigung gewollt oder eine wirkliche Beschäftigung zwar beabsichtigt, demnächst jedoch nicht möglich gewesen ist. Dagegen kann es auf eine Befugniß zur Aufnahme der Beschäftigung nicht in der Weise ankommen, daß F. rechtlich befugt sein mußte, einen gültigen Arbeitsvertrag zu schließen; denn die Versicherungspflicht besteht auch ohne einen formellen, civilrechtlich vollkommen gültigen Vertrag.

b) Urth. des III. Sen. v. 26. Nov. 1894. C. 24/91.

Nach § 1 hängt die Entstehung der Versicherungspflicht nicht von einer gewissen Dauer der Beschäftigung ab. Eine Beschäftigung von wenigen Tagen, ja auch von noch geringerer Zeitdauer kann sehr wohl genügen, nur muß sie sich als wirkliche „Beschäftigung" im Sinne des § 1 und nicht nur als den Versuch einer solchen darstellen. Die Entscheidung dieser Frage für den Einzelfall bewegt sich im Wesentlichen auf rein thatf. Boden ... Nur ein solcher Krankheitszustand, welcher dem Erkrankten nur noch eine als Versuch einer Beschäftigung sich darstellende Thätigkeit gestattet, schließt die Versicherungspflicht des Erkrankten aus ...

Literatur.

Frank, Dr. Reinhard, Professor der Rechte zu Gießen: **Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung.** Ein Wort zur Verständigung.

Die vorliegende Schrift giebt den Inhalt eines Vortrags wieder, den der Verf. auf der Jahresversammlung der Gefängnißgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogthum Anhalt gehalten hat. Mit Recht beklagt der Verf., daß trotz aller literarischen Thätigkeit und aller Kongreßbeschlüsse die moderne Reformbewegung noch keine praktischen Erfolge zu verzeichnen habe, aber ich fürchte, daß es seinen wohlgemeinten und durchaus sachgemäßen Reformvorschlägen nicht besser ergehen wird, als denen seiner Vorgänger, daß sie nämlich gleichfalls keinen Erfolg haben werden. Es würde ungerecht sein, wollte man die Schuld daran, daß zur Verbesserung des gegenwärtigen Strafensystems bisher nichts geschehen ist, lediglich der an maßgebender Stelle herrschenden Gleichgültigkeit oder Abneigung gegen die gemachten Reformvorschläge zuschreiben, der Grund für die allerdings beklagenswerthe bisherige Unthätigkeit dürfte vielmehr wo anders zu suchen sein. Es ist bisher kein einziger Vorschlag zur Reform der Freiheitsstrafen gemacht worden, dessen praktische Durchführung nicht mit sehr erheblichen Kosten verknüpft gewesen sein würde, und dies gilt auch von den Reformvorschlägen des Verf. Wenn der Letztere über die heutige Art der Vollstreckung kurzer Freiheitsstrafen den Stab bricht und wenn er verlangt, daß Mittel vorhanden sein müßten, um der Strafe die abschreckende Kraft zu sichern, daß diese Mittel aber durch eine andere Art des Strafvollzugs gegeben seien, indem hartes Lager, Kostschmälerung, Dunkelarrest, Fesselung und unter Umständen sogar Krummschließen zum fakultativen Inhalt der Freiheitsstrafe selbst gemacht werden müßten, so wird er mit diesem Vorschlage kaum auf Widerspruch stoßen. Zu verkennen ist aber doch nicht, daß auch ein solcher Strafvollzug seinen Werth verlieren muß, wenn die Strafe nicht in Einzelhaft vollstreckt werden kann, und es wird ebensowenig zu verkennen sein, daß, um letzteres zu ermöglichen, für den Um- und Neubau unserer Gefängnisse eine Anzahl von Millionen erforderlich sein würde. Diese sind aber leider nicht vorhanden.

Ganz besonders sympathisch sind mir die Vorschläge des Verf. bezüglich der Reform der langzeitigen Freiheitsstrafen. Dieselben gehen dahin, daß das Maximum der Dauer einer Freiheitsstrafe auf 5 Jahre bemessen werden und daß demnächst Deportation eintreten soll. Zwar möchte ich im Einzelnen nach zwei Richtungen hin Bedenken erheben. Zunächst scheint mir nämlich das Maximum der zeitigen Freiheitsstrafe von 5 Jahren doch erheblich zu niedrig gegriffen, und dann würde ich mich auch dagegen aussprechen müssen, daß die Deportation in allen Fällen eintreten soll, in welchen auf eine härtere als auf eine fünfjährige Freiheitsstrafe zu erkennen ist, vielmehr würde auf Deportation nur bei gewissen vom Gesetze näher zu bezeichnenden Verbrechen, außerdem aber gegen die vom Verf. näher gekennzeichneten sogen. Unverbesserlichen zu erkennen sein. Auf jeden Fall aber muß man dem Verf. dankbar dafür sein, daß er wiederum auf das Strafmittel der Deportation hingewiesen hat, denn es erscheint kaum zweifelhaft, daß ohne Einführung der letzteren die Reform unseres Strafsystems Stückwerk bleiben wird. Die Einwendungen, welche gegen die Deportation erhoben werden, sind fast ohne Ausnahme hinfällig und erscheinen im Wesentlichen als ein Ausfluß der beklagenswerthen Gefühls- und Humanitätsduselei unserer Zeit. Dieselben werden auch vom Verf. zutreffend widerlegt und nur insofern hat sich der letztere die Sache etwas bequem gemacht, als er über den auch hier schwer ins Gewicht fallenden Kostenpunkt leicht hinweg geht, obschon wohl nicht zu bezweifeln ist, daß die Deportation ein recht kostspieliges Strafmittel ist. Indeß wir sind, wie schon Bruck in seiner sehr beachtenswerthen Schrift: „Fort mit den Zuchthäusern" dargelegt hat, mit unserem gegenwärtigen kostspieligen Strafensystem völlig bankerutt, jede Reform aber kostet Geld, und es ist sehr zu beklagen, daß man an leitender Stelle der Sache noch nicht näher getreten ist und ernstlich erwogen hat, ob diese heilsame Reform denn in der That lediglich an dem Kostenpunkte scheitern muß. Es ist deshalb dringend zu wünschen, daß die sehr zweckmäßigen und praktischen Vorschläge des Verf. bei den Männern, in deren Händen die Durchführung der Reformen ruht, die wohlverdiente Beachtung und Berücksichtigung finden möchten. Dalcke.

Frank, Prof. Dr. Reinhard: **Strafrechtliche Fälle zur mündlichen Behandlung.** 16 S. Gießen 1894. Curt von Münchow.

Das Werkchen enthält eine Sammlung von 100 Strafrechtsfällen ohne Entscheidung und will der mündlichen Besprechung dienen. In einen kurzen, meist sehr einfachen Thatbestand sind öfter eine ganze Reihe von Fragen aus dem Gebiete des Strafrechts eingeschlossen, manche der Fälle geben auch zu civilrechtlichen Erörterungen

Digitized by Google

Anlaß. Die Entscheidung ist in den meisten Fällen unschwer zu finden. Gerade dieser Umstand aber bildet einen Vorzug der Sammlung. Denn erfahrungsmäßig sind diejenigen Studirenden und angehenden Praktiker, welche Schwierigkeiten, wie sie die meisten der Bar'schen Strafrechtsfälle und die Ihering'schen Civilrechtsfälle bieten, mit besonderer Vorliebe aufsuchen, außerordentlich selten. Die Mehrzahl läßt sich von der Schwierigkeit jener Entscheidungen abschrecken und versäumt daher die Gelegenheit, das in der Erörterung praktischer Fälle gegebene, nicht hoch genug anzuschlagende Bildungsmittel zu benutzen. Engelmann.

Kroschel: **Die Abfassung der Urtheile in Strafsachen.** Berlin 1895. Vahlen.

Der Praktiker, welcher jetzt auf eine Reihe von Jahrzehnten zurücksieht, wird mit einer gewissen Beklemmung der Zeiten sich erinnern, in welchen er zuerst der Aufgabe, Urtheile der Deputationen für Strafsachen auszuarbeiten, genügen sollte. Mit größter Mühe mußte er sich aus der Kriminalordnung von 1805, den Verordnungen vom 2. und 3. Januar 1849, dem Gesetze vom 3. Mai 1852 die anzuwendenden Bestimmungen zusammensuchen; die Kommentare, welche nur Noten zum Gesetzestext gaben, waren für solche Arbeit fast unverwendbar — glücklich der, dem durch den Rath eines Vorgesetzten oder eines erfahrenen Kollegen das vortreffliche Löwe'sche Buch über den Strafprozeß zugänglich gemacht wurde; aus ihm ließ sich eine Anschauung darüber gewinnen, welches System herrsche. Aber ein Buch wie das vorliegende, aus welchem der angehende Praktiker Belehrung darüber schöpfen kann, wie er das Urtheil anzufertigen habe, insonderheit was demselben fern bleiben solle, fehlte ganz, und deshalb darf die Arbeit Kr.'s mit Freude begrüßt werden; sie muß aber auch als wohlgelungen bezeichnet werden. Denn Verf. hat es verstanden, den bisher in kaum greifbaren Einzelheiten gleichsam in der Luft umherschwirrenden Stoff festzubannen und zu gliedern.

Das Buch ist eingetheilt in drei Abschnitte: A. das Rubrum, B. die Urtheilsformel, C. die Urtheilsgründe, welchen dann noch unter D. Beispiele beigegeben sind; Abschnitt C. enthält außer „Allgemeinem" eine Unterabtheilung II: „was gehört nicht in die Gründe"; diese Partie ist ganz besonders beachtlich. Wer wie Ref. genöthigt ist, im Laufe des Jahres 500—600 Urtheile der Schöffengerichte und Strafkammern durchzulesen, wird stets von Neuem in Staunen gerathen darüber, wie von den Urtheilsverfassern gegen die elementarsten Grundsätze bei der Abfassung von Urtheilen verstoßen wird und zwar nicht etwa nur von solchen Männern, die aus Anhänglichkeit am Alten der Gesetzgebung von 1877 feindlich gegenüberstehen, sondern auch von ganz jungen Richtern. Nicht nur dem Lernenden ist deshalb das K.'sche Buch von Werth, es darf vielmehr angenommen werden, daß auch der erfahrene Praktiker dasselbe nicht aus der Hand legen wird, ohne ihm die eine oder die andere Anregung zu verdanken; will bei Widerstreit der Meinungen der Leser die eigene nicht aufgeben, so wird er doch veranlaßt sein, eine erneute Prüfung eintreten zu lassen, und jede derartige Gedankenoperation führt zu größerer Klarheit

Um den einer kurzen Anzeige gewährten Raum nicht zu überschreiten, wird die Besprechung nur Einzelnes herausgreifen.

Nicht recht verständlich ist es, wie Kr. S. 21 Z. 7 v. u. empfehlen kann: Freisprechung von der Anklage. Die Anklage wird nicht in der Art erhoben, daß der Angeschuldigte durch sie aller möglichen Strafthaten, die etwa bei der Hauptverhandlung ermittelt werden möchten, beschuldigt wird, sondern sie wird gewissermaßen in der Anklageschrift verkörpert mit dem im § 198 StPO. festgesetzten Inhalte; der Formulirung der Anklage wird im Regelfalle der Eröffnungsbeschluß entsprechen. Schließt sich nur an diese beiden schriftlichen Fixirungen ein Urtheil mit der Formel: „Der Angeklagte wird von der Anklage freigesprochen", so ist es schwer, etwas anderes anzunehmen als: von der Anklage, welche in der Anklageschrift erhoben und vom Gerichte dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde gelegt war. U. E. wird noch ein Schritt weiter gethan werden müssen, indem man sagt: „Der Angeklagte wird freigesprochen", um auf diese Weise der Thatsache Ausdruck zu geben, daß nicht nur von dem ursprünglich geltend gemachten, sondern jedem anderen Gesichtspunkte aus die Schuldfrage oder die Bestrafungsfrage verneint ist.

S. 51 sind bei B. 1 Schuldausschließungsgründe und Strafausschließungsgründe ohne Unterscheidung zusammengeworfen, was nur verwirrend wirken kann.

Ob die S. 61 ausgesprochene Ansicht, daß nur diejenigen Revisionsurtheile richtig konstruirt seien, welche genau dem von den Strafsenaten des Reichsgerichts eingeführten Schema entsprechen, haltbar ist, dürfte sehr diskutabel sein. Ein geschickter Urtheilsverfasser wird allerdings auch da, wo er sich darauf beschränkt, die Angriffs-

punkte wiederzugeben, den Stoff so darstellen, daß trotz dieser knappsten Form den Leser des Urtheils der Sachverhalt erfaßt; aber nicht jeder Jurist, der wohlberufen ist zur Rechtsprechung am höchsten Gerichtshofe des Reichs, ist ein geschickter Urtheilsverfasser.

Ein neuer Abdruck dürfte dem Verf. auch Gelegenheit geben, an einigen Stellen Verbesserungen im Ausdruck eintreten zu lassen, so z. B. S. 9 Z. 14 v. o.: „nach welchem das Aktenstück benannt ist". In der Sprache der Richter wird ein Aktenstück nicht „benannt". — S. 24 Z. 18 v. o.: „zu beobachtende Gesichtspunkte." Gesichtspunkte werden nicht beobachtet, sondern etwas wird von einem Gesichtspunkte aus beobachtet. — S. 36 Z. 13 v. u.: „wenn diese Frage immer gegenwärtig ist, wird nicht" usw. — S. 40 Z. 9 v. o. darf es nicht heißen: „von vorn herein nicht die Absicht hatte, zu zahlen", sondern muß heißen: „von vorn herein die Absicht hatte, nicht zu zahlen." — S. 51 Z. 11 v. o. soll „bei Strafe der Nichtigkeit" wohl soviel heißen als: Falls nicht das Urtheil einem hierauf gegründeten Rechtsmittel der Aufhebung ausgesetzt sein soll. —

Jedenfalls ist dem Buche eine möglichst weite Verbreitung dringend zu wünschen!

Senatspräsident Hanow (Hamm).

Liertz und Jerusalem: **Preuß. Gerichtskostengesetz vom 25. Juni 1895.** Für die Praxis erläutert. Berlin 1895. Siemenroth und Worms.

Das Werk behandelt in einer „Einleitung" (S. 1—6.) die Entstehungsgeschichte, die Grundzüge und die Gliederung des Gesetzes, giebt alsdann einen Kommentar des Gesetzes (S. 7—160) und läßt als Anhang das neue Stempelsteuergesetz nebst Stempeltarif (S. 161—213) folgen. Ein Inhaltsverzeichniß und ein Sachregister erleichtern den Gebrauch des Werkes.

Der Kommentar ist, wie dies bei einem Kostengesetz füglich nicht anders sein kann, für die Praxis bestimmt. Diesem Zwecke entspricht es, daß die Erläuterungen den einzelnen §§ nachfolgen und die Mitte halten zwischen ausführlichen Erörterungen und bloßen Verweisungen auf andere Gesetzesbestimmungen. Dadurch erreicht der Kommentar den Erfolg, daß er den Leser über Sinn und Zweck jedes einzelnen § in wenigen Worten unterrichtet und ihn über das Verhältniß der einzelnen Bestimmung zum Ganzen und zu andern Bestimmungen belehrt. Die Erläuterungen sind den Gesetzesmaterialien und mehr noch der Praxis und Doktrin des bisherigen Rechts, soweit es in dem neuen Gesetze Aufnahme gefunden hat, entnommen. Wo diese Hülfsmittel im Stiche lassen, sucht das Werk durch Klarstellung des Zweckes der einzelnen Bestimmungen und der in ihnen verwendeten Rechtsbegriffe dem Leser die Bildung eigenen Urtheils zu erleichtern. Sicher hat das Werk den richtigen Weg betreten, der Praxis zur Bewältigung des zum großen Theile neuen Stoffes eine zuverlässige Hülfe zu gewähren.

Engelmann.

Jerusalem und Liertz: **Die Gebührenordnung für Notare vom 25. Juni 1895.** Für die Praxis erläutert. Berlin 1895. Siemenroth und Troschel.

Das Werk giebt nach einer kurzen Einleitung eine Erläuterung des Gesetzes, ein Verzeichniß der hauptsächlich vorkommenden Notariatsakte nebst Angabe der für sie zu erhebenden Gebühren und läßt in einem Anhange das neue Stempelsteuergesetz nebst Tarif folgen. Der enge Zusammenhang der Gebührenordnung für Notare mit dem Gerichtskostengesetze von demselben Tage hat die Verfasser überdies zu der dankenswerthen Einrichtung bestimmt, die in Bezug genommenen Bestimmungen des Gerichtskostengesetzes nebst den nothwendig erschienenen Erläuterungen mit aufzunehmen. Das Werk bildet in Folge dessen ein abgeschlossenes Ganzes, das dem Notar alle für die Kostenberechnung maßgebenden Bestimmungen an die Hand giebt.

Ziel und Durchführung der Arbeit sind dieselben wie in dem Werke derselben Verfasser über das Gerichtskostengesetz. Es kann daher auf das oben über jenes Werk Gesagte verwiesen werden.

Engelmann.

La sucola critica di diritto penale. Prolusione ad un corso di diritto e procedura penale nell Università di Napoli. Detta del Prof. Bernardino Alimena. 29. Nov. 1894. Napoli. Pierro. 1894. 35 S.

In dem Vorwort zu dieser — Enrico Pessina gewidmeten — kleinen Arbeit sagt A. selbst, daß dieselbe nichts Neues bringe, die darin enthaltenen Gedanken vielmehr bereits in den früheren Schriften des Verf., namentlich seinen „Grenzen und Modifikationen der Zurechnungsfähigkeit" enthalten seien. Die Abhandlung entwickelt in anregender Darstellung die Lehren der kritischen (s. g. dritten) italienischen Schule, welche sowohl mit dem Idealismus der klassischen, als dem Materialismus der

Digitized by Google

„positiven" Schule (Lombrosos) gebrochen, von letzterer aber die „positive" Methode entlehnt hat. Die Polemik gegen die Indeterministen (namentlich S. 12) ist verfehlt. Dort wird gesagt, die Vertreter der Willensfreiheit erkannten eine volle Zurechnung nur da an, wo — was nie der Fall sei — die Handlung durch keinerlei (soziale und andere) Kausalitätsfaktoren bedingt sei. Das thun die Indeterministen nicht. Sie nehmen volle Zurechnung an, wenn die Handlung lediglich durch die normalen Kausalitätsfaktoren bedingt ist, und nur dann geminderte, wenn bestimmte außerordentliche Faktoren störend dazwischen treten. — Mit mehr Glück bekämpft A. die Lehre Lombrosos; er führt mit Recht aus, daß bei der Entstehung des Verbrechens die sozialen Faktoren im Allgemeinen eine größere Rolle spielen, als die biologischen. In der Strafrechtstheorie bezeichnet sich A. als Eklektiker; er kombinirt die von ihm eingehend vertheidigte, in der Rechtsanschauung aller Zeiten wurzelnde Lehre von der vergeltenden Gerechtigkeit mit der Theorie vom psychologischen Zwang. KGR. Dr. Kronecker.

Willenbücher: **Das Kostenfestsetzungsverfahren und die Deutsche Gebührenordnung für Rechtsanwälte mit Erläuterungen.** Vierte, verbesserte Aufl. Berlin 1895. H. W. Müller.

Einer Empfehlung des Werkes bedarf es nicht mehr. Es ist zum unentbehrlichen Rathgeber für Anwälte und Richter geworden und findet sich auf jedem Sitzungstische. Es ist für die Praxis gearbeitet und entspricht ihrem Bedürfnisse vollkommen, auch wenn es dem hie und da geäußerten Wunsche nach einer theoretischen Konstruktion des Kostenfestsetzungsverfahrens keine Beachtung schenkt.

Die neue Auflage hat Zweck und Ziel der früheren Auflagen beibehalten, doch haben die in den früheren Auflagen am Schlusse gegebenen Beispiele der zunehmenden Fülle des in den anderen Theilen des Werkes zu bewältigenden Stoffes weichen müssen. Konnten diese Beispiele zwar nicht nur als solche, sondern zugleich als Muster angesehen werden, so bildeten sie doch jedenfalls denjenigen Theil des Werkes, der sich am ehesten missen ließ.

Die seltenen Fälle, in denen speziell der Strafrichter Kosten festzusetzen hat, sind im systematischen Theile des Werkes Bl. 60 ff. unter Hervorhebung der dabei in Betracht kommenden Gesichtspunkte vollständig aufgeführt. Zu den dabei in der Praxis häufig entstehenden Streitfragen (z. B. ob der Vergleich im Privatklageverfahren ein zur Kostenfestsetzung berechtigender Schuldtitel ist, ob es gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß im Privatklageverfahren nur eine oder auch eine weitere Beschwerde giebt, ob diese Beschwerde die einfache oder sofortige ist) wird überall kurz und nach Ansicht des Berichterstatters treffend Stellung genommen. LGR. Engelmann (Berlin).

Der Staatsbankerott und die moderne Rechtswissenschaft. Vortrag, gehalten in der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirthschaftslehre (am 8. October 1894) von Dr. Fr. Meili, ord. Professor. Berlin 1895. Puttkammer und Mühlbrecht. 86 S.

Der kurze, aber ungemein inhaltreiche Vortrag des durch seine Arbeiten auf dem Gebiete des internationalen Rechts wohlbekannten Verf. weist in der Einleitung (S. 1—12) auf die große wirthschaftliche Wichtigkeit der Frage gerade in der gegenwärtigen Zeit hin, wo die Staatsschulden in außerordentlichem Maße wachsen und fast in allen Ländern, namentlich aber in Deutschland, fremde Werthe und besonders fremde Staatspapiere *) in großem Umfange zu Kapitalanlagen verwendet werden. — Unter Nr. V (S. 13 ff.) wird dargelegt, daß gegenwärtig in dem unzweifelhaft privatrechtlichen Verhältniß zwischen dem Gläubiger und dem fremden Staat die Aktionskraft des Privatrechts völlig versagt, — ein trauriger Zustand, der merkwürdigerweise von der herrschenden Theorie (namentlich Zachariae, von Bar und den französischen Juristen) als natürlich hingestellt wird. — In Abschnitt II erörtert der Verf.

*) Die verschiedenen Arten der Staatskreditpapiere werden S. 7 erörtert. Dort heißt es unter Nr. 3: „Fundirte Obligationen. Darunter versteht man diejenigen Schulden, für deren Tilgung in früheren Zeiten bestimmte Einnahmen oder Neu-Einnahmen im Etat vorgesehen waren. Wurden dann derartige fundirte Obligationen verschmolzen, so sprach man von .... Consols." Heut nennt man alle diejenigen Schulden fundirt, die auf lange Dauer bestehen: der Fundus ist verloren gegangen. Ich glaube nicht, daß die Bezeichnung „fundirt" jetzt allgemein in dem zuletzt erwähnten Sinne gebraucht wird. Auch die Definition der Konsols erscheint mir nicht erschöpfend. Unter K. versteht man doch solche Staatsschuldverschreibungen, deren Tilgung Seitens des Gläubigers nicht beansprucht werden kann, sondern dem Ermessen des betr. Staates unterliegt (vgl. z. B. § 2 des pr. Ges. vom 19. Dez. 1869).

verschiedene Gegenmittel, besonders eingehend die von Grotius empfohlene Haftung des einzelnen Staatsangehörigen für die Schulden des betr Staates. Er verwirft diese Lehre, findet aber in ihr den nachahmenswerthen „großen und ernsten Sinn, der kein Markten kenne mit übernommenen Verpflichtungen." — Unter III bespricht er die Möglichkeit von Repressalien durch Inanspruchnahme des Vermögens fremder Staatsangehöriger, durch Ausweisung der Letzteren oder Abbruch des Verkehrs mit dem vertragsbrüchigen Staat; letztere Maßregeln werden in bedingter Weise für den Fall empfohlen, daß der betr. Staat in grober Weise vertraglich begründete Pfandrechte ignorirt oder Einnahmequellen, die für die Zahlung von Kapital und Zinsen bestimmt waren, in anderer Weise verwendet. Im IV. Abschnitt wird zunächst auf die Möglichkeit hingewiesen, in die Verträge Bestimmungen zur Sicherung von Kapital- und Zinszahlungen aufzunehmen. Dann werden die auf ausländische Papiere bezüglichen Vorschläge der Börsen-Enquête-Kommission eingehend und fast durchweg zustimmend besprochen; einen erheblichen Werth mißt der Verf. jedoch allen solchen Anordnungen nur für den Fall bei, daß die Erfüllung der betr. Verpflichtungen unter den Schutz einer internationalen Organisation gestellt werde. Dies wird unter V näher ausgeführt. Die formulirten Vorschläge finden sich S. 50 ff.; sie gehen im Wesentlichen dahin, daß der in seinen Verpflichtungen säumige oder wortbrüchige Staat gehalten sein soll, sich einer mit umfassenden Vollmachten ausgestalteten internationalen Kommission (Gerichtshof) zu unterwerfen. Es wird ausgeführt, daß sich derartige Organisationen in der Türkei und namentlich in Egypten sehr gut bewährt hätten; in letzterem Lande, — wo die internationalen Gerichte auch die Zwangsvollstreckung in Theile des Staatsvermögens gestatteten, — habe diese Bethätigung des internationalen Rechts eine Hebung des Kredits herbeigeführt, Konversionen ermöglicht und somit dem Lande selbst zum Heile gereicht. — Es gebe schon jetzt in Bern internationale Büreaus verschiedener Art; nach diesen Vorbildern sei auch gegenüber dem Staatsbankerott auf die Schaffung einer neutralen Instanz zu hoffen. Allerdings würde es sich empfehlen, bei zukünftigen Anleihen auswärtiger Staaten zunächst eine Vereinbarung zu treffen darüber: 1. wieweit die Gläubiger berechtigt seien, die innere Staatsverwaltung zu prüfen, 2. daß im Falle einer Streitigkeit und bei Kürzungen der Gläubigerrechte ein internationaler Gerichtshof zu entscheiden habe, 3. welche Kompetenzen diesem zustehen sollen. Es würde sich empfehlen, dies von Anfang an festzustellen, da — wie M. mit Recht sagt, — die Anschauungen der kreditbedürftigen Nationen (betreffs ihrer Souveränität) zur Zeit der Erhebung des Geldes nicht so empfindlich zu sein pflegen, wie zur Zeit, wo dasselbe restituirt werden soll. Wenn allerdings der Verf. hierbei die von Serblen eingegangenen Verpflichtungen als Beispiel anführt, so wird das gegenwärtig kaum noch Beifall finden; der Verlauf der Dinge in diesem Lande ergiebt, daß derartige Klauseln dem ausländischen Gläubiger keinen genügenden Schutz gewähren. — Der VI. Abschnitt weist auf die Möglichkeit von Reformen im Inneren Recht der Schulden aufnehmenden Staaten hin und bezeichnet es namentlich als wünschenswerth, Abänderungen bestimmter finanzstaatsrechtlicher Grundsätze von der Zustimmung einer qualifizirten Parlamentsmehrheit abhängig zu machen.

Der Vortrag zeigt neben der vollen wissenschaftlichen Beherrschung des Stoffes und klarer und fesselnder Ausdrucksweise durchgängig Verständniß für das thatsächlich Erreichbare. Hoffentlich wird bald die Zeit kommen, in welcher Meili's Vorschläge zu praktischer Durchführung gelangen. Kammergerichtsrath Dr. Kronecker.

Delius: **Das Reichsgesetz über die Presse und die übrigen auf das Preßwesen bezüglichen Bestimmungen der Reichs- und Landesgesetze.** Hannover 1895.

Man mag billig Bedenken tragen, ob für einen neuen Kommentar über die vielbehandelte Materie des Reichspreßges. Raum ist, zumal noch neuerdings die verdienstlichen Arbeiten von Klöppel und Stenglein erschienen sind. Der Verf. hebt im Vorwort hervor, daß auf die eingehendste Mittheilung der Rechtsprechung besonderer Werth gelegt, daß aber dabei die Theorie nicht vernachlässigt wäre. In beiden Richtungen ist den Anforderungen, die an einen Kommentar gestellt werden müssen, entsprochen. Daß das Buch Neues bringen würde, war bei den vielfachen Bearbeitungen des Preßrechts nicht zu erwarten. Es enthält jedoch überall sorgfältige und gründliche Erörterungen der häufig streitigen und so vielfach interessanten Rechtsfragen. Besonders eingehend behandelt sind der § 7 (wobei der Begriff des verantwortlichen Redakteurs vornehmlich besprochen ist), § 11 (Berichtigungsverfahren) und selbstverständlich die wichtigen Vorschriften der §§ 20. 21. Auch § 17 (vorzeitige Veröffentlichung der Anklageschrift ꝛc.) ist in umfangreicher Weise erläutert worden. Dagegen hätten die §§ 18 u. 19 einen eingehenderen Kommentar verdient. Das Gleiche gilt auch von dem § 193 StGB.,

den der Verf. nebst vielen anderen einschlägigen Vorschriften des StGB. zur Erörterung gezogen hat. Der Abdruck und die theilweise Erläuterung anderweiter Vorschriften, die das Preßwesen betreffen oder wenigstens berühren, wird allseitig gern willkommen geheißen werden. Der Verf. hat u. A. die einschlägigen §§ der GewO., das G. betr. das Urheberrecht, über das Postwesen in dieser Weise behandelt und auch die Bestimmungen über den Schutz des Urhebers im Auslande, z. B. die sog. Berner Konvention und die Konventionen mit einzelnen Staaten, herangezogen. Dankenswerth ist auch der mit Erläuterungen versehene Abdruck der nach § 30 des ReichspreßG. in Kraft gebliebenen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Plakatwesen.

Um die vorliegende Schrift, wie es der Verf. wünscht, zu einem Nachschlagebuch für alle Betheiligten zu gestalten, wäre es zweckmäßig gewesen, wenn die den Inhalt der Noten gebenden Stichworte im Drucke möglichst deutlich, womöglich auf dem Rande hervorgehoben wären und wenn bei den eingehender kommentirten §§ den einzelnen Noten eine Inhaltsübersicht vorausgeschickt wäre. Das Buch selbst enthält übrigens ein brauchbares Register. LGR. Meyer (Berlin).

---

von Weißenstein, R. Frh.: **Das Deutsche Reichsstrafrecht nach dem ReichsStGB. und den sonstigen Reichsstrafgesetzen.** Erster Band. XII u. 194 S. Berlin 1894. Carl Heymanns Verlag.

Die vorliegende Arbeit ist ein Repetitorium des deutschen Strafrechts und behandelt in ihrem ersten Bande den Begriff des Strafrechts, die Strafrechtstheorien, die Geschichte, die Quellen und die allgemeine Lehre des deutschen Strafrechts in starker Anlehnung an das Lehrbuch von Liszts. Die Darstellung ist überall klar, und wo schwierige abstrakte Lehren vorgetragen werden mußten, sind sie durch kurze glücklich gewählte Beispiele erläutert. Ob eine so entschiedene Stellungnahme, wie sie den Theorien vom Versuche gegenüber beliebt worden ist, in ein Repetitorium, das die Argumente der streitenden Lehren nur ganz kurz wiedergeben kann, gehört, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls ist die Annahme des Verf., daß er Alles zum Examen nöthige biete, gewiß begründet. Engelmann.

Ref. G. Rotermund. **Der Sachsenspiegel.** (Landrecht). Hermannsburg. Druck und Verlag der Missionshandlung. 1895. Preis 1 Mark.

Wie der Verf. in seiner Vorrede hervorhebt, hat ihn bei seiner Arbeit: die Uebersetzung des Sachsenspiegels (Landrecht) in das Hochdeutsche, der Wunsch veranlaßt, daß auch über Juristenkreise hinaus Interesse für den Sachsenspiegel erweckt werde. Bei der Arbeit ist der Text der Weiske'schen Ausgabe benutzt. Ob der Wunsch des Verf. in Erfüllung gehen wird, steht freilich dahin. AR. Meves.

Miltiades Negropontes: **Zuständigkeit der Staaten für die auf dem Meere begangenen Delikte.** Berlin 1894. Prager.

Die sehr lesenswerthe, gewandt abgefaßte Schrift behandelt unter sorgfältigster Berücksichtigung der einschlägigen Literatur die in Betracht kommenden Fragen des internationalen Seerechts. Abgesehen von den eingehenden begrifflichen Auseinandersetzungen kommen besonders diejenigen Abschnitte in Betracht, in denen die Delikte auf freiem Meer, auf Handelsschiffen und Kriegsschiffen in Territorialgewässern sowie in Küstengewässern erörtert werden. Für uns gewinnt die Schrift noch dadurch an Interesse, daß sie Deutschland und seine Gesetzgebung besonders berücksichtigt. Wie wenig geklärt noch vielfach die bestehenden Anschauungen sind und wie verschieden Seitens der einzelnen Staaten verfahren wird, zeigen die Ausführungen des Verf. überall. Insbesondere tritt dies hervor bei der grundsätzlichen Verschiedenheit in der Ausübung der Hoheitsrechte in den Territorialgewässern Seitens der Uferstaaten bes. Englands und Frankreichs. Der Verf. unterscheidet Territorial- und Küstengewässer im Gegensatz zur herrschenden Meinung und m. E. ohne hinlänglich erkennbare Unterscheidungsmerkmale zu geben. LGRath E. Meyer (Berlin).

Walter, Franz Karl: **Juristische Examinatorien.** Heidelberg 1895. Carl Winters Universitätsbuchhandlung.

Bisher sind fünf Heftchen in Taschenformat erschienen, von denen Heft 1 die Gerichtsverfassung und das Personenstandsgesetz, Heft 2 das Strafrecht, Heft 3 den Strafprozeß, Heft 4 den Civilprozeß und die Konkursordnung, Heft 5 das Handels- und Wechselrecht behandelt. Dem vor dem Examen Stehenden ist in ihnen eine an die Legalordnung des geltenden Rechts sich anschließende Zusammenstellung von Fragen gegeben. Einen lebendigen Examinator zu ersetzen ist eine derartige Fragensammlung ja niemals im Stande. Aber was eine gedruckte Fragenzusammenstellung bieten kann,

das leisten die hier besprochenen Examinatorien. Sie breiten sich über sämmtliche Institute des betreffenden Zweiges der Rechtslehre aus und verlangen von dem Gefragten nicht blos eine breite Kenntniß, sondern geistige Beherrschung des Gesetzesinhalts. Sie werden daher als treue Begleiter des Prüfungskandidaten nicht blos dazu dienen, ihn auf die Lücken seiner Kenntniß hinzuweisen, sondern auch zur Durchdringung des Lernstoffes anzuregen. Heft 4 enthält auch eine kurze Erläuterung wichtiger prozessualischer Grundbegriffe, und in sämmtlichen Heften wechseln allgemein gehaltene Fragen mit Rechtsfällen ab, eine Methode, die nur anregend wirken kann.

Engelmann.

Roiering: **Gesetz betr. den Forstdiebstahl vom 15. April 1878.** Berlin 1895. Siemenroth und Warms.

Das kurze Vorwort läßt erkennen, daß es dem Verf. zweifelhaft gewesen ist, ob ein Bedürfniß für einen neuen Kommentar des schon vielfach und noch jüngst von Eichhorn erläuterten Forstdiebstahlgesetzes bestehe. Wenn man auch ein solches Bedürfniß nicht anerkennen wird, so wird man doch den vorliegenden Kommentar, der, wie nicht anders zu erwarten war, sehr fleißig und sorgfältig gearbeitet ist, trotz mancher unglücklichen Wendungen und Ausdrücke gern willkommen heißen. Der Verf. giebt zunächst eine zehn Seiten lange rechtsgeschichtliche Einleitung, um sodann bei der Darlegung des Inhalts der Gesetzesvorschriften noch einige dankenswerthe geschichtliche Notizen zu bringen. Unter den mit der Handhabung des Gesetzes beschäftigten Beamten wird sich das Buch mit gutem Rechte bald Freunde erwerben, insbesondere wird die sehr ausführliche Erörterung des § 1 in der Gerichtspraxis gern und mit Erfolg benutzt werden. Die Brauchbarkeit des Buches würde wesentlich gesteigert sein, wenn es mit einem Register versehen wäre, wenn besonders eingehend behandelte §§ ein spezielles Inhaltsverzeichniß erhalten hätten und wenn die Anmerkungen, und zwar namentlich im Drucke, übersichtlicher auseinandergehalten wären. Auch würde eine Zusammenstellung der vom Verf. reichlichst benutzten Literatur zu Dank verpflichtet haben. Meyer.

Dalcke: **Das preußische Jagdrecht.** Dritte Auflage. Breslau 1895. Kerns Verlag.

Das treffliche Buch präsentirt sich als eine starkvermehrte und verbesserte Auflage im Vergleich zur früheren 2. Auflage vom Jahre 1888 und umfaßt, während diese nur 271 Seiten zählte, 327 Seiten. Neben dem JagdscheinG. v. 31. Juli 1895, welches u. A. die Umarbeitung des § 6 sowie einen neuen § 30 über die Ausübung der Jagd ohne Jagdscheine nothwendig machte, ist neu hinzugekommen: Das Kurhess. G. vom 7. Sep. 1865, das G. v. 26. Juli 1848 betr. Jagdausübung in Starkenburg und Oberhessen, dagegen fortgelassen: das Nassauische G. betr. die Jagdscheingebühr v. 26. Febr. 1870 und das frühere G. v. 9. März 1868 betr. die Verwendung der Jagdscheingebühren u. s. w. Vielleicht hätte sich eine kurze Erwähnung dieses letzteren Gesetzes z. B. auf S. 66 Note 3, S. 53 Note 9, empfohlen, namentlich in Hinblick auf dessen § 2, wonach die in den altländischen Provinzen und die in den neu erworbenen Landestheilen vorschriftsmäßig ausgestellten Jagdscheine 2c. für den Umfang des ganzen Staatsgebiets giltig waren, andererseits in Rücksicht auf § 3 des JagdscheinG. v. 31. Juli 1895 und das Urth. des Oberapp. Ger. Berlin vom 14. April 1869 (Rechtsp. 10 S. 224). Früher mußten nämlich vielfach Personen, welche in Hannover wohnhaft waren, in den alten Provinzen sich den billigeren Jagdschein zu 3 Mark (statt des theueren zu 9 Mark in Hannover, § 17 Hann. JagdO. v. 11. März 1859) zu verschaffen. Die Streitfrage, ob ein solcher Jagdschein giltig sei, hat das cit. Urtheil bejaht. Solche und ähnliche Streitfragen können aber sehr wohl auch heute noch unter der Herrschaft des neuen JagdscheinG. vorkommen, z. B. wenn ein Jagdschein von einer unzuständigen Behörde, z. B. vom Landrath des vorübergehenden Aufenthaltsorts des Nachsuchenden, welcher am betr. Orte nicht jagdberechtigt ist, ausgestellt worden ist. Im Einzelnen ist hervorzuheben:

Auf S. 22 Anm. 18 meint der Herr Verf., die nach § 2 der Hann. JagdO. v 11. März 1859 gewährte Befugniß des Grundeigenthümers zum Krammetsvögelfang u. s. w. sei kein eigentliches Jagdrecht, da das Recht der Occupation im Wesentlichen auf nicht jagdbare Thiere (d. h. neben Krammetsvögeln: Raubthiere, Kaninchen, Eichhörnchen und Vögel mit Ausnahme folgender jagdbarer Vögel: Feld- und Birkhühner, Fasanen, Enten, Schnepfen und Wachteln) beschränkt sei. Daher bedürfe es auch zu dieser Occupation seitens des Grundeigenthümers keines Jagdscheins. Unter der Herrschaft der JagdO. war dies unrichtig, da nach § 17 ders. die Lösung des Jagdscheins eine „ganz allgemeine" war, andererseits z. B. die Bek. v. 31. Julius 1850 ausdrücklich bestimmte, daß der Jagdschein von der Obrigkeit ertheilt werden sollte, „in

deren Bezirk das betr. Jagdrevier (gartenmäßig befriedigtes Grundstück) belegen ist". Hieran hat auch das G. v. 31. Juli 1890 nichts geändert, da die Krammetsvögel, ferner Raubthiere und Eichhörnchen, in der Provinz Hannover zu den jagdbaren Thieren gehören, mithin ihre Jagd (Fangen u. s. w.) ohne Zweifel, wie auch der H. Verf. auf S. 66 Note 5 annimmt, eine Jagdausübung darstellt, welche die Lösung (richtiger: das Beisichführen) eines Jagdscheins erfordert. Uebrigens nimmt der Verf. bezüglich der ähnlichen Vorschrift des § 14 des preuß. WildschadenGes. auf S. 67 Note 8 zutreffend an, daß der Grundbesitzer und sonstige Nutzungsberechtigte, wenn sie die ihnen gewährte Befugniß, Schwarzwild auf ihren Grundstücken zu tödten, ausüben wollen, einen Jagdschein bei sich führen müssen. Endlich bestimmt der § 2 des G. v. 31. Juli 1895 die einzelnen Ausnahmen, unter denen die Vorschrift des § 2 der Hann. JagdO. jedoch nicht zu finden ist. Ein dahin gehender Antrag wurde bei der Berathung des JagdscheinGes. zwar gestellt, aber wieder zurückgezogen. Die noch als bestehend bezeichnete (S. 45 A. 23) sog. Bürgerjagd in der Stadt Hannover ist am 1. Sept. 1888 durch Beschluß der städtischen Collegien beseitigt. Dagegen besteht sie z. B. heute noch in Stade. Bezüglich des § 16 der Hann. JagdO., wonach „zur Ausübung der Jagd unzulässig ist" wer wegen gewisser Delikte des früheren Hannov. Criminalrechts bestraft ist, sollen (S. 53 A. 8) jetzt die Vorschriften des RStGB. maßgebend sein. Dies erscheint jedoch nicht richtig, vgl. auch S. 53 A. 10. Denn § 18 der JagdO. bestimmte, daß den im § 16 genannten Personen der Jagdschein versagt werden mußte. Da diese Vorschrift indeß durch § 6 des JagdscheinG. v. 31. Juli 1895 ersetzt worden ist, so müssen auch die hier genannten Strafen für den cit. § 16 maßgebend sein. Dieser § gilt übrigens heute noch; denn er schließt einen bestimmten Kreis von Personen als rechtlich unfähig von der Jagdausübung und der Jagdpachtung — § 6 Abs. 2 Hann. JagdO. — aus. Ebenso: § 22 des Kurhess. JagdG. v. 7. Sept. 1865. Die richtige Meinung spricht der Verf. übrigens auf S. 54 für Preußen, Nassau, Lauenburg und Frankfurt aus. Daß der Stiefsohn nicht zu den „zur Familie (des Jagdpächters) gehörigen Hausgenossen" gehören soll, hat das Kammergericht bei Interpretation des § 14 Hann. JagdO. ausgesprochen. Der Verf. tritt auf S. 55 dieser Ansicht bei, gleichwohl unterliegt sie erheblichen Bedenken. Nach den Motiven und den Verhandlungen der Stände kann es keinem Zweifel unterliegen, daß als „ein zur Familie des Jagdpächters gehöriger Hausgenosse" nicht nur der Blutsverwandte, wie der Verf. mit dem Kammergericht meint, sondern ganz allgemein Jeder anzusehen ist, welcher dauernd zum Haushalte oder Hausstande des Jagdpächters gehört, und dessen Familienzugehörigkeit — „häusliche Gemeinschaft" § 247 RStGB. — theilt, vergl. Seuffert's CPO. (6. Aufl.) S. 219 Note 3 und § 166 in Verbindung mit §§ 679 und 771 Abs. 2 das., vergl. noch Entsch. des RG. in Civils. Bd. 34, S. 398. Für diese Auffassung spricht auch offensichtlich der gewöhnliche Sprachgebrauch, welcher eine Identität des Begriffs der „Familie" d. h. der Cognaten Jemandes mit den „zur Familie gehörigen Hausgenossen" gewiß nicht anerkannt. — Der § 21 JagdO., wonach den Eingesessenen Ostfrieslands behufs Ausübung der im § 13 das. gedachten Wasservögeljagd die Jagdscheinabgabe ganz oder theilweise erlassen werden kann, ist m. E. durch §§ 4 und 5 des neuen JagdscheinG. aufgehoben. Auf S. 90 Note 6 meint der Verf., daß die Hann. JagdO. keine Straf-Vorschrift für denjenigen Jagdberechtigten habe, welcher — ohne Wild zu tödten oder einzufangen — die Jagd während der Schonzeit ausübt. Eine solche Strafvorschrift enthält jedoch § 22 Abs. 3, welcher Denjenigen bestraft, welcher ohne Verletzung fremder Jagdrechte die Jagd unbefugt ausübt. „Unbefugt" bezieht sich auf die sonstigen jagdpolizeilichen Vorschriften der JagdO., insbesondere auf Diejenigen, welche die Schonzeit betreffen (§§ 26 ff.), welche natürlich heutzutage durch die Bestimmungen des WildschonG. v. 26. Febr. 1870 ersetzt sind. — Richtig wird dagegen S. 92 die heutige Giltigkeit der §§ 25 und 27 der JagdO. hervorgehoben, damit steht allerdings in Widerspruch, wenn auf S. 295 behauptet wird, die §§ 26—31 seien durch das WildschonG. v. 26. Febr. 1870 aufgehoben. Daß insbesondere der § 31 der JagdO. noch heute giltig ist, ist im Urtheil v. 20. April 1893 oben 41 S. 321 mit Recht angenommen. Ob der § 7 des WildschonG. sich auf lebendes oder nur auf todtes Wild bezieht, ist bekanntlich streitig. Das Kammergericht hat seine frühere Ansicht (oben 41 S. 439) im Urth. v. 14. März 1895 (oben 42 S. 443) geändert und ausgesprochen, daß auch lebendes Wild unter die cit. Vorschrift falle. Ob die Gründe wirklich, wie der Verf. meint, „gute" zu nennen sind, lasse ich dahingestellt; jedenfalls ist soviel gewiß, daß die neuere Ansicht vom praktischen Gesichtspunkte zu billigen ist und auch der ratio legis entsprechen mag, allein durch den Wortlaut des Gesetzes („in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genusse fertig zubereitet") gewiß nicht gedeckt wird. Die schwierige und, wie jeder Praktiker weiß, so wichtige Frage nach der Jagdbarkeit der Thiere hat der Verf. in bekannter Gründlichkeit und Vollständigkeit (S. 101—130) behandelt; hinzugekommen ist als werthvolle Bereicherung eine eingehende Darstellung

der in Kurhessen jagdbaren Thiere. Bezüglich Hannovers hat sich der Verf. auf die kleine Schrift von Droop, Hann. Jagdgesetze, 1881, bezogen und u. A. Wildkatzen, Eichhörnchen, Hamster, Fischreiher, Störche, Lerchen und Tauben für nicht jagdbar erklärt. Dies erscheint indeß nicht ganz richtig, da nur der Storch, Igel, Kiebitz, Hamster und die Lerche nicht, alle übrigen Thiere aber jagdbar sind, wie ich in meinem Buch, Hann. Jagdrecht S. 279 ff., ausführlich dargelegt habe. Die Frage, ob der Jagdberechtigte Besitz und folgeweise das Eigenthum an dem Wilde erwerbe, welches sich in den von ihm selbst aufgestellten Schlingen gefangen hat, beantwortet der Verf. (S. 206) dahin, daß der Jagdberechtigte ganz allgemein schon mit der Thatsache des Sichfangens des Wildes das Eigenthum daran erwerbe und folgeweise ein Dritter, der unbefugt solches Wild aus der Schlinge nimmt und sich aneignet, sich des Diebstahls schuldig mache. Für das gemeine Recht ist indeß diese Meinung nicht zu billigen, vielmehr richtiger anzunehmen, daß mit dem Sichfangen des Wildes in den vom Jagdberechtigten gestellten oder gelegten Schlingen ein Besitzverhältniß noch nicht geschaffen und begründet wird, weil multa accidere possunt, ut eam non capiat (vgl. l. 5 § 1 D. de acquir. rer. dom. 41, 1), die Thatsache des „Sichfangens" also nicht eine Occupation des Wildes in sich schließt, vielmehr nur die Möglichkeit einer solchen gewährt. Ebenso ist im Gegensatz zum Verf. die von Dernburg (Band I § 203 Note 14) und preuß. Priv. 5. Aufl. I S. 550, Stobbe, Priv. 2 § 152 Anm. 52 und 53, auch jetzt vom Reichsgericht (Entsch. in Straff. 23 S. 89) vertretene Meinung vorzuziehen, die dahin geht, daß das vom Wilderer occupirte Wild herrenlos bleibt und das Eigenthum daran erst mit dem Augenblicke entsteht, wo es an den Jagdberechtigten oder an einen gutgläubigen Dritten kommt. Die Opposition gegen die namentlich vom Reichsgericht vertretene Meinung, daß zum „Wilde" als Gegenstand des Jagdrechts auch „Fallwild" im engeren und weiteren Sinne gehöre, hat der Verf. (S. 209 ff.) aufrecht erhalten, obwohl die herrschende Meinung sich der Auffassung des Reichsgerichts angeschlossen hat. Zuzugeben ist allerdings, daß man streng genommen nur lebendes Wild „jagen" d. h. demselben mit der Absicht der Occupation „nachstellen" (§ 293 StGB.) kann. Allein da der Begriff des Jagdvergehens nach moderner Anschauung ganz allgemein als ein widerrechtlicher Eingriff in ein fremdes ausschließliches Occupationsrecht definirt zu werden pflegt, so erscheint es nur als eine nothwendige und im Interesse der Jägerei ohne Zweifel durchaus gerechtfertigte logische Konsequenz, wenn die unbefugte Aneignung von „Fallwild" darunter subsummirt wird. Wenn heute der Jagdberechtigte auf der Jagd einen Hirsch waidwund schießt, ohne ihn zu occupiren, und ein Dritter das Thier, das er am folgenden Tage im Jagdrevier verendet findet, unbefugt sich aneignet, so möchte ich den Jagdberechtigten sehen, der nicht sofort mit einer Anzeige wegen „Wilddieberei" beim Staatsanwalt erscheint! Nicht nur das Interesse der Jagdberechtigten, sondern auch die Gefahr, den Wilddieben ein willkommenes Vertheidigungsmittel bei Anklagen wegen Jagdvergehens zu schaffen, muß nach meinen Erfahrungen zur Ansicht des Reichsgerichts führen. Dabei mag die Grenze, bis zu welcher der Begriff des „Fallwildes" noch anzunehmen sei, allerdings oft zweifelhaft sein. Indeß dürfte das kein Grund sein, die Richtigkeit der herrschenden Meinung in Zweifel zu ziehen.

Die auf Grund des § 7 des WildschonG. v. 26. Febr. 1870 erlassenen PVerordn. für Hannover, Osnabrück, Lüneburg, Stade, Hildesheim und Aurich sind nicht mehr in Geltung, wie der Verf. S. 238 Note 3 annimmt, vielmehr durch § 13 der PV. des Oberpräs. vom 8. März 1887 (Amtsbl. Hannover S. 160) aufgehoben. Diese letztere PV. selbst ist aber im erwähnten Urtheil v. 20. April 1893 (oben 41 S. 321) für ungiltig erklärt und zwar mit Recht; denn sie steht mit dem noch heute giltigen § 31 der JaddO. im Widerspruch. Den § 33 des Feld- u ForstpolG. v. 1. April 1880 halte ich mit dem Reichsgericht (oben 42 S. 44) im Gegensatz zum Verf. (S. 241, S. 278 Note 14) durch das G. betr. den Schutz von Vögeln v. 22. März 1888 nicht für aufgehoben; denn es lassen sich sehr wohl noch Fälle denken, in denen dieser § neben den Bestimmungen des cit. G. Anwendung finden. Ebenso halte ich den letzten Absatz des § 16 des preuß. JagdpolG. v. 7. März 1850 durch das neue JagdscheinG. keineswegs für beseitigt.

Die vorstehenden Bemerkungen vermögen im Uebrigen den Werth des allen Praktikern lieb gewordenen Buches nicht zu beeinträchtigen; einer besonderen Empfehlung bedarf dasselbe nicht, da es im Besitz der meisten jagenden und nicht jagenden Juristen zu finden sein dürfte. Staatsanwalt Stelling (Stade).

Preuß. GerichtskostenG. und die Gebühren-Ordnung für Notare. Textausgabe mit Anm. von Kolisch. Hannover 1895 bei Helwing. Preis 6 Mark.

Der Verf. hat sich als Mitglied des AbgHauses sowohl in der Kommission wie im Plenum an dem Zustandekommen der beiden Gesetze lebhaft betheiligt und war

deshalb zu ihrer Erläuterung vorzüglich geeignet. In den Anmerkungen zu den einzelnen §§ werden die Bedeutung der Vorschrift und die hieraus für die praktische Anwendung sich ergebenden Folgen dargelegt. Es wird gezeigt, wie sich die Vorschrift zu dem bisherigen Rechte verhält und auch nicht unterlassen, die zu diesem ergangenen Entscheidungen und Verordnungen, soweit sie noch Geltung beanspruchen können, anzuführen. Daß die auf Grund der gesetzlichen Ermächtigung vom Justizminister erlassenen Vorschriften — vgl. JMBl. 1895 S. 269, 273 ff. — im vorliegenden Kommentar fehlen, liegt lediglich an seinem frühen Erscheinen. Dagegen hat der Verf. die im Ges. in Bezug genommenen anderweiten Vorschriften meist wörtlich und vollständig zum Abdruck gebracht und dadurch die Brauchbarkeit des Werkes erhöht. Wir wollen jedoch nicht verhehlen, daß dadurch bisweilen die Uebersichtlichkeit gestört wird. Wenn z. B. zu § 16 des G. die V. v. 7. Sept. 1879 auf S. 19—35 u. z. mit Anm. abgedruckt wird, so ist der Leser, welcher S. 30 aufschlägt, nicht in der Lage, ohne langes Nachschlagen zu beurtheilen, ob der daselbst abgedruckte § 51 dem GKostenG. angehört oder nicht. Sonst sind die Erläuterungen kurz und klar geschrieben und durchaus geeignet, das Verständniß des Gesetzes und dessen Anwendung zu erleichtern. Ein ausführliches Sachregister sowie die im Anhange aufgestellten Tabellen erleichtern den Gebrauch des Werkes. Mugdan.

Das Preuß. GerichtskostenG. v. 25. Juni 1895. Erläutert und für den prakt. Gebrauch bearb. von Pfafferoth. Berlin 1896. Carl Heymann's Verlag.

Im vorliegenden Kommentar, welcher sich bezüglich der Einrichtung und Ausstattung des Verf. Bearbeitung der deutschen Gerichtskostengesetze anschließt, folgen auf eine Einleitung (S. 1—19) der Text des Gesetzes (S. 19—266) und sodann die Tabellen (S. 267—301), während sich am Schlusse (S. 302—312) ein ausführliches Sachregister befindet. In den Anmerkungen zu den einzelnen §§ wird deren Sinn und Tragweite sowie ihr Zusammenhang und ihre Wechselwirkung eingehend dargelegt und die sich aufwerfenden Zweifel aus dem Inhalt und der Absicht des Gesetzes gelöst. Daß dabei auch die amtliche Begründung sowie die zur Auslegung der bisherigen Bestimmungen ergangenen Entscheidungen und Erlasse sorgfältige Berücksichtigung erfahren haben, bedarf keiner Hervorhebung. Zu bedauern ist, daß der Verf. die Materialien des Gesetzes nur in dem eingeschränkten Umfange aufgenommen hat, in welchem er es für die praktische Anwendung für ausreichend hielt. Allerdings ist dadurch ein übermäßiges Anschwellen des Werkes und dadurch eine Minderung der Uebersichtlichkeit vermieden worden; allein z. B. läßt sich nicht übersehen, welche Zweifel und Streitfragen die Praxis aufwerfen wird, bei deren Lösung zunächst auf die nicht leicht aufzufindenden Gesetzesmotive zurückzugehen sein wird. Ob andrerseits eine vollständige Wiedergabe der im Gesetze erwähnten anderweiten Vorschriften überall nothwendig war, erscheint uns fraglich; jedenfalls dürfte es sich empfehlen, schon durch anderen Druck und in der Ueberschrift der betr. Seite anzudeuten, daß es sich um eine in Bezug genommene Vorschrift handelt. Wir zweifeln nicht, daß sich das Werk als ein zuverlässiges Hilfsmittel bei Handhabung des Kostenges. bewähren wird.

Walter, **Die Gebühren-Ordnung für Rechtsanwälte** v. 7. Juli 1879 nebst den einschlägigen Bestimmungen anderer Reichsgesetze und den landesgesetzlichen Ausführungsverordnungen. Dritte durchaus neu bearbeitete Auflage. Berlin 1895. Siemenroth und Worms. Preis 9 Mark.

Auch diese Auflage, welche nach Verlauf von etwa 5 Jahren nothwendig geworden ist, hat im Ganzen die Anlage und Methode der im Jahre 1884 erschienenen ersten Auflage beibehalten und sich bemüht, „die andrängende Fluth des beständig im Anschwellen begriffenen Erläuterungsstoffes innerhalb der Grenzen des bisherigen Umfangs einzudämmen." Hierdurch ist es unter Mithilfe einiger typographischer Veränderungen möglich geworden, die bisherige Seitenzahl nur um 26 Seiten zu überschreiten. Anzuerkennen ist, daß der Verf. zu jedem § die Motive in unverminderter Vollständigkeit wiedergiebt, doch dürfte sich in Zukunft empfehlen, hierfür eine kleinere Schrift zu wählen. Dagegen können wir es nicht billigen, wenn der Verf. vielfach Ansichten, welche von der Praxis in gleichbleibender Rechtsprechung widerlegt sind, nach wie vor mit großer Ausführlichkeit vertheidigt. So halten wir die Polemik über die Schreibgebühren (S. 412 ff.) für unangebracht; für die Praxis ist die Frage durch den Plenarbeschluß des Reichsgerichts v. 29. Juni 1891 entschieden und wir glauben nicht, daß sie sich durch die früher ergangenen widersprechenden Entscheidungen, welche der Verf. mit großem Fleiße gesammelt hat, irgendwie wird beeinflussen lassen. Zur Erleichterung der Uebersichtlichkeit würde weiter beitragen, wenn bei §§, deren Erläuterungen einen bedeutenden Umfang einnehmen, in der Ueberschrift der Seite kurz deren Inhalt an-

gegeben würde. Der Verf. hat hiervon bei § 10 Gebrauch gemacht, es aber bei den übrigen §§, insbes. dem § 13, welcher auf S. 191—240 erläutert ist, unterlassen. Im Interesse der Vollständigkeit würde es endlich liegen, wenn der Verf. partikulare Zeitschriften, wie die Hanseatische Gerichtszeitung, Bad. Annalen, Frankfurter Rundschau, berücksichtigen wollte; er wird daselbst eine ganze Reihe beachtenswerther Kastenentscheidungen finden.

Im Uebrigen erkennen wir an, daß die neue Auflage sich mit Recht als eine durchaus neu bearbeitete bezeichnen darf und gleich ihren Vorgängerinnen weite Verbreitung in den Juristenkreisen verdient. Mugdan.

Die Erlasse zur Ausführung und Erläuterung der Gesetze des preuß. Staats und des Deutschen Reichs 1809—1894. Aus den amtlichen Veröffentlichungen der preuß. und der Reichszentralbehörden zusamengestellt und herausg. von Grotefend. Dritte neu bearb. Aufl. Düsseldorf 1895 bei L. Schwann.

Der vorstehende Titel kennzeichnet den Inhalt des Werkes, in welchem unter der Ueberschrift eines jeden Gesetzes und bei den einzelnen §§ desselben alle dazu ergangenen, in etwa 200 Bänden veröffentlichten Erlasse der Centralbehörden, soweit sie noch in Geltung sind, abgedruckt werden. Das Werk ist auf 2 Bände von zusammen 120 Bogen veranlagt und soll in 15 Lieferungen zu je 2 Mark erscheinen. Bis jetzt sind die Lieferungen 1—11, umfassend die Jahre 1809—1883, zur Ausgabe gelangt. Wir behalten uns eine eingehende Besprechung nach dem vollständigen Erscheinen des Werkes vor.

System des österr. allgemeinen Privatrechts (Grundriß und Ausführungen) von Prof. Dr. Krainz, aus dessen Nachlaß herausgegeben und redigirt von Prof. Dr. Pfaff. 2. Aufl. Wien 1894 bei Manz.

Der ersten, oben Bd. 33 S. 205 besprochenen Ausgabe ist jetzt nach Verlauf von 9 Jahren eine neue Auflage aus der Hand des früheren Herausgebers gefolgt. Dieser hat jetzt die Trennung in zwei getrennte Abschnitte, nämlich in den „Grundriß", ein selbständiges, für Studirende bestimmtes, knapp gehaltenes Lehrbuch, und in die „Ausführungen", welche als selbständige Bearbeitungen der in ihnen besprochenen Lehren zu neuen und beachtenswerthen Ergebnissen gelangen. Es folgen vielmehr die §§ so aufeinander, daß nunmehr der § der „Ausführungen" da steht, wo früher im „Grundriß" ein kurzer Auszug aus jenem § mitgetheilt war. Daß dadurch das Verständniß der einzelnen Vorschriften und die Uebersichtlichkeit des Buches erheblich gewonnen hat, liegt auf der Hand, zumal auch der Grundriß breiter gestaltet ist und regelmäßig nicht mehr aus Schlagworten, sondern aus geschlossenen Sätzen besteht. Hervorzuheben ist noch, daß der Herausgeber die neuere Rechtsliteratur sorgfältig nachgetragen und an den einschlägigen Stellen auf die neuere und neueste Gesetzgebung, zuweilen unter Angabe ihres Inhalts, verwiesen hat. Das Werk selbst zerfällt in zwei Bände, von denen der erste den allgemeinen Theil (S. 12—489) und das Sachenrecht (S. 493—801), der zweite sodann das Obligationen- (S. 1—334), das Familien- (S. 344—471) und das Erbrecht (S. 472—629) enthält. Ein ausführliches Sach- und ein Quellenregister befinden sich am Schlusse des Buches, welches als sicherer Wegweiser jedem, der sich mit dem österr. Civilrechte beschäftigen will, empfohlen werden kann. Mugdan.

---

van Erkelens, **Strafgesetz und widernatürliche Unzucht.**

Der Verf. knüpft an einige Fälle von Selbstmord, den einige begangen haben, als sie sich entdeckt und in eine Untersuchung verwickelt sahen, an und fordert die Aufhebung des § 175 StGB., ohne zwischen angeborener und erworbener Homosexualität genau zu unterscheiden. Dr. med. Bauer.

Marc André Raffalovich, **Die Entwickelung der Homosexualität.** Uebersetzung aus dem Französischen.

Die Broschüre bringt eine lesenswerthe Psychologie der Homosexualen in den Kinder- und Entwickelungsjahren und hält sich frei von Uebertreibungen, die auf dem Gebiete des conträren Sexuallebens allmählich Mode geworden sind. Dr. Bauer.

Von dem bekannten **Kommentar zum A. D. Handelsgesetzbuche,** den Auschütz und v. Völderndorff herausgegeben haben, erscheint neue, vollständig umgearbeitete Auflage aus der Hand des Prof. Dr. Allseib. Ausgegeben sind bis jetzt Heft 1 und 2, in welchen die Art. 1—65 behandelt sind. Nach dem vollständigen Erscheinen kommen wir auf das Werk zurück.

---

15. Indirekte Urheberrechtsverletzung.

Von J. Kohler, Professor in Berlin.

Ist das zu schützende Urhebergut ein von der speziellen Verwirklichungsform verschiedenes Internum[1]), so versteht es sich von selbst, daß es getroffen werden kann, sei es daß man das Internum direkt berührt, d. h. durch die Hülle der vom Urheber gegebenen Verwirklichungsform, oder indirekt durch die Hülle einer anderen von einem Dritten ihm gegebenen Verwirklichungsweise.

Wie eine Patentverletzung Patentverletzung bleibt, mag man die geschützte Erfindung direkt nachahmen oder indirekt durch Nachahmung einer anderen Nachahmung (sollte auch der imitator secundus die Originalfassung des Erfindergedankens gar nicht kennen), so ist es auch Urheberverletzung, wenn Jemand ein geschütztes Urhebergut in der Art nachahmt, daß er eine von einem Dritten gemachte Nachahmung zu Grunde legt.

Dies möchte als selbstverständlich erscheinen; aber es erheben sich einige schwierigere Fälle, wo die Jurisprudenz bereits gestrauchelt ist oder zu straucheln drohte. Die Sache wird insbesondere dann schwierig, wenn es gestattet ist, von einem Urheberwerk trotz seines sonstigen Schutzes eine Art von Reproduktion zu nehmen: ist nun diese Reproduktion erlaubt, so hat man gefragt, ob von dieser Reproduktion nicht wiederum eine solche Reproduktion gemacht werden dürfe, welche als direkte Reproduktion des Originals unerlaubt wäre.

Diese Frage kann nur vom richtigen Standpunkt aus gelöst werden, wonach das Urhebergut ein innerhalb des Originals eingeschlossenes Internum ist: ist dieses Internum Gegenstand des Schutzes, sofern es in dem Original des Werkes eine Verwirklichung gefunden hat, so versteht es sich von selbst, daß es (soweit der vom Gesetze vorbehaltene Schutz reicht) nicht verletzt werden darf, auch wenn diese Verletzung bewirkt wird mit Hülfe einer ausnahmsweise gestatteten anderweitigen Verwirklichungsform dieses Internums.

Was ich hiermit sagen will, zeigt sich klar, wenn ich die Beispiele markire, aus welchen die Frage mit Macht hervorbricht.

Es sind, soweit ich sehe, insbesondere fünf, die sich nach deutschem Gesetze an uns herandrängen.

Der erste Fall ergiebt sich aus Art. 6 Z. 2 des Kunstwerkgesetzes. Es ist gestattet, ein Werk der zeichnenden Kunst in plastischer, ein Werk plastischer Kunst in zeichnender Kunst wiederzugeben; m. a. W., das in dem Originalwerk liegende maginäre Bild ist für die Schwesterkunst, die es in eine prinzipiell andere Raumform bringt, frei.

---

[1]) Vgl. mein Autorrecht S. 166 f. und meine ganze Schrift über das literarisch-artistische Kunstwerk (1892).

Damit ist voll vereinbarlich, daß die Darstellung in dieser neuen Raumform für sich wieder Gegenstand des Urheberschutzes ist, aber natürlich unter einer doppelten Beschränkung:

1. es ist kein Eingriff in das Recht des Nachbildners, wenn Jemand vom Originalwerk eine neue Nachbildung in dieser anderen Raumform macht; denn, was dem Nachbildner geschützt wird, ist nicht das Ideenbild in dieser Raumform, sondern nur seine bestimmte Art der Reproduktion des Ideenbildes in dieser Raumform;

2. es ist ferner kein Eingriff in die Rechte des Nachbildners, wenn Jemand von der Nachbildung wieder eine Rückbildung in die ursprüngliche Raumform unternimmt: so wenn das Original eine Zeichnung war und Jemand von der Zeichnung ein plastisches Bild machte, ein Dritter aber vom plastischen Bilde wieder eine Zeichnung; denn er dürfte es ja, auch wenn das plastische Bild Original wäre; vorausgesetzt nur, daß die Umwandlung in die Zeichnung in künstlerischer Weise, nicht bloß durch mechanische Nachbildung erfolgt.

Also die Rückbildung von der Plastik in die Zeichnung ist kein Eingriff in die Rechte des Skulpteurs — aber ist sie nicht ein Eingriff in die Rechte des Zeichners, des Originalautors?

Davon ist nun zu handeln.

Es könnte nämlich Jemand auf den Gedanken kommen: Von der Zeichnung des A. hat B. ein plastisches Bild gemacht; nun macht C. von diesem plastischen Bilde wieder eine Zeichnung — dazu sei er berechtigt: denn B. war im Recht, sein plastisches Bild zu machen, C. aber sei im Recht, vom plastischen Bilde wieder eine Zeichnung zu fertigen: er gebe ja durch seine Zeichnung nicht die Zeichnung des A. wieder, er lege die Plastik zu Grunde; und das sei wichtig, denn möglicher Weise enthalte die körperliche Darstellung neue Varianten des ursprünglichen Gedankens, und jedenfalls sei es eine neu schaffende Arbeit seinerseits, daß er das Körperbild wieder in das Zeichenbild zurückführe.

Dies wäre ein Mittel, auf solchem kurzen Kreiswege von Zeichnung zu Zeichnung zu gelangen, ohne daß die letztere als Urheberverletzung der ersteren zu betrachten wäre; ja, es könnte ein Techniker nur zu dem Zwecke eine plastische Darstellung machen, um diese durch freie Wiedergabe in die Zeichnung zurückzuleiten; aber der Kapist, der eine straflose Umgehung veranstalten will, läßt sich zu diesem Zwecke eine rohe Plastik anfertigen — damit wäre der straflosen Nachbildung Thür und Thor geöffnet. Natürlich wäre dies unrichtig: der Techniker, der ein plastisches Bild in die Zeichnung zurückleitet, begeht kein Unrecht gegenüber dem Künstler, der das plastische Bild geschaffen hat: dessen Zustimmung braucht er nicht; aber er begeht ein Unrecht gegenüber dem Originalschöpfer der Zeichnung, denn dessen Recht ist ein Recht an dem ideellen Inhalt des Bildes, das gekränkt wird, selbst wenn dieses innere Bild mit Abweichungen wiedergegeben wird; und dieses Recht cessirt zwar gegenüber einer Wiedergabe in einer anderen Raumform, es besteht aber völlig gegenüber einer Wiedergabe in derselben Raumform, sollte diese nun auch gemacht sein, in welcher Weise sie will; sollte sie insbesondere auch gemacht sein in der indirekten Weise der Um- und Rückbildung der plastischen Darstellungsform in die zeichnende.

Denn zur Urheberverletzung ist nicht die mechanische Wiedergabe des Originals erforderlich; auch nicht die künstlerisch kopirende Wiedergabe

Digitized by Google

direkt vom Original: es ist Urheberverletzung, auch wenn Jemand von einer Kopie weiter kopirt[2]); es ist Urheberverletzung, auch wenn Jemand von einer berechtigten Kopie weiter kopirt, sofern etwa diese Kopie speziell autorisirt oder als Einzelkopie ohne Verbreitungsabsicht berechtigt war; es ist darum auch Urheberverletzung, wenn Jemand von einer plastischen Wiedergabe kopirt, sofern diese Kopie im Kreise dessen liegt, was dem Urheber der Zeichnung oder des Gemäldes vorbehalten ist: und vorbehalten ist ihm eine jede Reproduktion des in seinem Werke enthaltenen inneren Bildes, sofern diese nur in derselben, nicht in einer anderen Raumform erfolgt.

Soweit der Fall des Kunstwerkgesetzes.

Unter diese Kategorie könnte man etwa noch folgenden Fall bringen wollen: A. hat ein architektonisches Bild gezeichnet, B. hat hiernach eine Kirche gebaut, C. zeichnet die Kirche ab. Hier könnte man annehmen, daß C. damit einen Eingriff in das Kunstwerkrecht des A. begehe. Allein dem ist nicht so. Wie anderwärts dargethan[3]), ist der Art. 3 des Kunstwerkgesetzes von der Freiheit der Architektur so aufzufassen:

a) nach einem Architekturwerk darf ein anderer ein Architekturwerk machen;

b) nach einem sonst urheberrechtlich geschützten Architektur bild darf Jemand ein Architektur werk machen,

c) ein Architektur werk, sei es daß es selbstständig oder nach einem Architekturbild gemacht wird, ist frei, und zwar nicht nur in der Architekturform, sondern auch bezüglich des ihm innewohnenden idealen Bildes, sodaß dieses jedweder Reproduktion preisgegeben ist; was sich aus dem regelmäßigen Standorte der Bauten an öffentlichen Plätzen erklärt.

Noch weniger kann beanstandet werden, daß Jemand nach einem architektonischen Bau deskriptive Skizzen, Pläne, Grundrisse mache, obschon der Bau selbst nach Plänen und Rissen ausgeführt ist, die ihrerseits (nach § 43 des Autorgesetzes) Schutz genießen. Denn wie an jener Stelle ausgeführt, haben deskriptive Zeichnungen nur den Charakter einer Beschreibung, nicht den der Verwirklichung des idealen Bildes; es besteht daher nur ein Urheberschutz an der Beschreibung qua Beschreibung, nicht aber an dem Beschriebenen, das beliebig weiter beschrieben werden darf; wie ja auch zweifellos ein Jeder von einer Maschine einen neuen Grundriß machen darf, auch wenn es sicher ist, daß die Maschine nach einer deskriptiven Zeichnung angefertigt wurde.

Diese Fälle scheiden also aus. Ebenso auch der Fall, wenn Jemand ein Bild durch Skulptur nachahmt, diese Skulptur an öffentlichem Platze dauernd aufstellt und nun von der am öffentlichen Platz aufgestellten Skulptur eine Zeichnung machen läßt (Art. 6 Z. 3 Kunstwerkgesetz).

Hier, wie bei der Architektur, schlägt der Grundsatz der Freiheit öffentlicher

---

[2]) So ausdrücklich das Deutsche Kunstwerkgesetz Art. 5 Z. 2; so Blackburn in Ex parte Beal, in Drone, Law of property in intell. product p. 483; Droit d'auteur VII p. 77.

[3]) Literarisch-artistisches Kunstwerk S. 189 f., 191 f. Daß diese Gesetzesbestimmung zu weit geht, habe ich bereits an jener Stelle und Autorrecht S. 226 f. hervorgehoben: sie geht insbesondere darin zu weit, daß die Architekturbilder, die an sich noch einen privaten Charakter haben, nicht gegen die Ausführung Dritter geschützt sind. Vgl. nun auch Paul Alexander-Katz, Geistige Arbeit der Architekten, S. 24 f. Für unsere Frage kommt dies nicht in Betracht, da jedenfalls die Reproduktion der Werke auf öffentlichen Plätzen in anderer Kunstform auch de lege ferenda frei bleiben muß.

Bauten und Straßenfronten durch, und dieser Grundsatz bricht absolut durch, ohne Rücksicht darauf, ob die Ausstellung an öffentlichen Plätzen in der Absicht des Urhebers des Werkes gelegen ist oder nicht. Ob nicht eine Entschädigungshaftung dafür gegeben ist, daß Jemand ein Kunstwerk hierdurch ohne inneren Grund um seinen Schutz gebracht hat, ist eine andere Frage; jedenfalls aber liegt keine Urheberverletzung vor.

Soweit der erste Fall.

Ein zweiter Fall ist dem literarischen Urheberrecht entnommen. B. macht von der Schrift des A. eine Uebersetzung, C. macht eine Rückübersetzung in die Originalsprache. Die Uebersetzung kann (auch ohne Autorisation) gestattet sein, sei es daß (für Deutschland) kein Vorbehalt gemacht ist, sei es daß die Frist des deutschen Gesetzes bzw. der Berner Konvention oder der speziellen Literarkonvention verstrichen ist.

Darf nun C. hiervon eine Rückübersetzung in die Originalsprache machen? Er macht dieselbe vielleicht, ohne das Original zu sehen; seine Rückübersetzung verhält sich vielleicht zum Original, wie ein zahmes Pferd zu einem feurigen Renner; sie ist vielleicht in Prosa, indeß das Original in Reimen ist, oder in anderer Reimform — das thut nichts zur Sache: eine solche Rückübersetzung ist ein Eingriff in das Recht des Originalautors, der ein Urheberrecht an seinem Ideengebilde hat, das nur insofern cessirt, als der Ausdruck desselben in einer anderen Sprache unter bestimmten Umständen erlaubt ist — in einer anderen Sprache, nicht in der nämlichen. Man hat das Gegentheil angenommen; doch darüber habe ich bereits im Droit d'auteur VI (1893) p. 149 f. so eingehend gehandelt, daß ich darauf verweisen kann; ich bemerke nur, daß dieselbe Entscheidung auch dann eintreten muß, wenn das Werk gleichzeitig in mehreren Sprachen erscheint, — denn von den verschiedenen Sprachen, in denen es gleichzeitig erscheint, ist die eine die Originalsprache, zu der sich die übrigen als Uebersetzungen verhalten, und für die Originalsprache gilt das obige: eine Rückübersetzung in diese verletzt das Urheberrecht, auch wenn sie von einer jener Uebersetzungen nach Erlöschen des Uebersetzerrechts gemacht wird.

Ein dritter Fall wird wenig Zweifel bieten. Nach deutschem Autorgesetz ist es statthaft, ein episches oder lyrisches Gedicht öffentlich zu recitiren; es ist auch gestattet, ein (nicht dramatisches) Musikwerk öffentlich aufzuführen, sofern bei der Veröffentlichung kein Vorbehalt gemacht war. Es versteht sich aber von selbst, daß eine Urheberverletzung darin läge, daß Jemand von der Aufführung sich stenographische Notizen machte und das Werk auf Grund dieser Notizen, wenn auch vielleicht in verstümmelter Gestalt, seinerseits veröffentlichte; dies wäre Verletzung des Urheberrechts, obgleich diese Schriftveröffentlichung auf Grund einer berechtigten Wiedergabe erfolgte.

Den vierten Fall habe ich bereits in meiner Schrift über das literarisch-artistische Kunstwerk behandelt.[4]) Es ist gestattet, nach einem Gemälde ein lebendes Bild aufzuführen, d. h. eine Wiedergabe in Wirklichkeitsform zu veranstalten: eine solche Wiedergabe greift nicht in das Urheberrecht ein, da ja das Urheberrecht nicht die Wirklichkeit beherrschen darf; ebenso ist es gestattet, wenn Jemand ein Teppichmuster durch ein Gartenbeet zur Darstellung bringen

[4]) Literarisch-artistisches Kunstwerk S. 63 f., 65 f., 68 f.

Digitized by Google

will. Nicht gestattet wäre es allerdings, den Fond des Bildes durch einen gemalten Hintergrund auf der Kulisse wiederzugeben, denn diese Darstellung wäre Darstellung außerhalb des Bereiches der Wirklichkeit und darum ein Eingriff in das Kunstwerkrecht.

Auch hier gäbe es nun ein leichtes Mittel der Umgehung des Kunstwerkschutzes: man brauchte nur aus dem Gemälde ein lebendes Bild zu machen, hierbei die gemalten Hintergründe zu vermeiden und alles in Wirklichkeitsweise zu bilden, sodann das Ganze zu reproduciren, künstlerisch oder in Photographieform — so hätte man eine indirekte Nachbildung des Originals, welche innerhalb des dem Urheber vorbehaltenen Werkes läge. Eine solche Nachbildung wäre unerlaubt.

Dieser von mir 1892 (ob zum erstenmal?)[5]) wissenschaftlich besprochene Fall ist unterdessen Gegenstand eines mächtigen englischen Prozesses geworden, der bis in das englische Oberhaus getragen wurde, dort aber ziemlich klein verlaufen ist.

Der Prozeß ging von dem energischen Vorkämpfer der Rechte deutscher Künstler in England, von Hanfstängl, aus. Mehrere Gemälde, die er im Urheberrecht hatte, wurden im Empire Palace durch lebende Bilder dargestellt — in einer Weise, welche sehr bedeutend den Gemäldeausdruck wiedergab. Von diesen lebenden Bildern wurden Zeichnungen in zwei illustrirten Zeitschriften wiedergegeben. Hanfstängl klagte gegen den Empire Palace und gegen die Zeitschriften. Der Prozeß hatte einen verschiedenen Ausgang.

Was die Darstellung durch lebende Bilder betrifft, so wies der Richter Stirling (High Court) am 16. Febr. 1894 die Klage ab, und diese Entscheidung wurde am 21. Febr. 1894 vom Court of Appeal bestätigt.[6]) Lord Lindley bezeichnete den Fall als neu und sehr bedeutsam; daß er zwei Jahre vorher von einem deutschen Gelehrten besprochen war, das war dem englischen Lord unbekannt.

Dagegen gab Stirling der Klage gegen die Zeitschriften unter dem 21. Febr. 1894 statt mit Rücksicht auf das Prinzip, daß die Nachahmung des Kunstwerkes unerlaubt ist, auch wenn sie nicht direkt, sondern durch Benutzung eines Mittelgliedes erfolgte.[7]) Diese Entscheidung wurde allerdings am 11. Juni 1894 vom Appellhof abgeändert und die Klage abgewiesen, aber nur deshalb, weil man annahm, daß die Gravüren so unvollkommen gestaltet seien, daß sie die charakteristischen Züge des Bildes nicht wiedergäben[8]); und diesem Urtheil des Appellhofes hat sich im December 1894 das House of Lords angeschlossen.[9])

Nur in einem Punkte obsiegte Hanfstängl: die Hintergründe der Scene waren nämlich zur Erhöhung des Bildeindruckes gemalt, und hierbei waren erhebliche Theile der Gemälde wiedergegeben. Darin hat Stirling (High

---

[5]) Ich finde nur die englische (irische) Entscheidung Turner v. Robinson 1860, die hierher zu beziehen wäre. Ein Gemälde war ausgestellt; Jemand, der es genau studiert hatte, machte hiernach ein entsprechendes Arrangement von Figuren und photographirte dies. Der Vertrieb der Photographie wurde, obgleich damals noch kein Kunstwerkgesetz bestand, verboten auf Grund der allgemeinen Grundsätze über den Schutz gegen unbefugte Ausbeutung; bei Philtips, Law of copyright p. 14, Serutton Laws of literary property § 197. Droit d'auteur VII p. 79.

[6]) Droit d'auteur VII p. 76.

[7]) Droit d'auteur VII p. 77.

[8]) Droit d'auteur VII p. 117.

[9]) Droit d'auteur VIII p. 10.

Court) am 25. April 1895 eine Urheberverletzung konstatirt und demgemäß den Empire Palace verurtheilt.[10])

Trotz dieses wenig ergiebigen Erfolges in höherer Instanz muß nach der Entscheidung Stirling's die von mir gegebene Lösung als im Rechte Englands anerkannt gelten: es ist gestattet, nach einem Gemälde ein lebendes Bild zu machen, aber es ist nicht gestattet, durch bildnerische Wiedergabe dieses letzteren in das Kunstwerkrecht am Gemälde einzugreifen.[11])

Ein letzter Fall endlich ist bei uns in der Neuzeit vielfach besprochen worden. A. macht eine photographische Aufnahme, B. macht darnach ein Freihandbild und photographirt dieses wieder. Liegt hierin eine Verletzung des Photographieschutzes? Dieser Fall kam am 28. December 1891 vor der Strafkammer des Landgerichts I Berlin zur Verhandlung. Die Strafkammer hat darin eine indirekte Verletzung des Photographierechts erblickt und demgemäß verurtheilt. Das Reichsgericht hingegen hob am 24. Mai 1892 das Urtheil auf mit Rücksicht auf § 8 des Photographiegesetzes, der gestattet, daß nach photographischen Bildern ein Werk der malenden, zeichnenden oder plastischen Kunst mit allen Rechten des Kunstwerkschutzes hergestellt werden dürfe. Das Reichsgericht betrachtet den § 8 als Ausnahmevorschrift; es nimmt an, daß, wenn Jemand von einer Photographie eine mechanische Nachbildung macht und diese wieder nachbildet, eine Verletzung des Photographierechts vorliege; auch dann, wenn Jemand eine nichtmechanische Nachbildung bewirkt, die aber der Eigenschaft einer künstlerischen Kopie entbehrt, und er nun diese zu weiteren mechanischen Nachbildungen benutzt; dagegen nicht, wenn Jemand eine wirklich künstlerische Kopie schafft und davon Photographien macht: denn dies sei ein Weg, den das Gesetz selbst vorsehe.[12])

Die Ansicht des Reichsgerichts ist unrichtig: Wenn es mir gestattet ist, von der Photographie ein Kunstwerk zu schaffen, welches den Kunstwerkschutz genießt, so ist dies analog dem oben besprochenen Rechte, ein Gemälde durch plastische Kunst nachzubilden: die Freiheit geht hier nur weiter mit Rücksicht auf die geringere künstlerische Bedeutung der Photographie; und wie ein solches plastisches Werk innerhalb seiner Sphäre urheberrechtlich geschützt ist, ebenso ein Gemälde oder eine Skulptur, die nach einer (geschützten) Photographie gemacht wird. Dem Photographen ist zwar das Erzeugniß seines künstlerischen Arrangements und seiner Retouche (als Idealbild) zu eigen, aber doch nur in beschränktem Maße, nämlich bezüglich der mechanischen Reproduktion, — bezüglich der künstlerischen Nachbildung ist es frei; nun ist aber auch das Kunstwerkrecht des Künstlers nur ein Kunstwerkrecht mit Abzug dessen, was dem Photographen zukommt; daher

1. darf der Künstler zwar das Idealbild der Photographie benutzen, um daraus ein Kunstwerk zu machen, aber er hat kein Alleinbenutzungsrecht, andere Künstler dürfen dies auch; es verhält sich, wie vorhin mit einem plastischen Bild, das nach einer Zeichnung geschaffen wird, oder mit einem Kunstwerk, dem eine gemeinfreie Idee zu Grunde liegt;

---

[10]) Droit d'auteur VIII p. 105.

[11]) Anders, wenn das lebende Bild nicht nach einem Gemälde gemacht wäre, sondern ihm nur deskriptive Skizzen vorhergingen, um anzuzeigen, wie die Personen sich gruppiren und kleiden sollen, also Skizzen von nur beschreibendem, nicht bildnerischem Charakter. Vgl. mein citirtes Werk S. 64, 191.

[12]) Entsch. in Strafsachen XXIII S. 124 f.

Digitized by Google

2. der Künstler darf von seinem Bilde Kopien machen und hat auch das Alleinrecht daran, daß die Kopien die Eigenheiten des von ihm Geschaffenen wiedergeben; ebenso wie wenn Jemand nach einem Gemälde ein plastisches Werk gemacht hat und nun das Alleinrecht der Reproduktion seines plastischen Werkes als solchen besitzt; aber dieses Recht hört da auf, wo das Recht des Photographen beginnt, es cessirt, wo in einer solchen Kopie nichts weiter als eine mechanische Reproduktion des in der Photographie gegebenen Idealbildes mit dem in der Photographie gegebenen Typus vorliegt.

Art. 8 des Photographiegesetzes bezieht sich ja auf Art. 7 des Kunstwerkgesetzes zurück: das Recht des Künstlers in diesem Falle ist also nicht das Recht eines Originalurhebers, sondern das Recht des Freischöpfers einer Kopie.[13]) Wo immer aber dies der Fall ist, hat der Schöpfer der Kopie ein Kunstwerkrecht nur unter Vorbehalt der Rechte des Originalschöpfers: sein Recht muß weichen, wo das Recht des Originalschöpfers beginnt. Daher hat der Künstler, der nach einer geschützten Photographie arbeitet, ein Recht der Wiedergabe seines Kunstwerkes nur, soweit er hierdurch nicht in das Recht des Photographen eingreift, welcher seinerseits allein das Recht der photographischen Wiedergabe des von ihm geschaffenen Idealbildes hat.

Es ist daher nicht absolut ausgeschlossen, daß dem nach der Photographie hergestellten Kunstwerk wieder eine Photographie entnommen werden kann, sofern eben diese Photographie etwas wesentlich anderes bietet als die Originalphotographie; man denke sich den Fall, daß Jemand nach der Photographie eine Büste macht und diese wieder photographiren läßt. Auch dann ist sie nicht ausgeschlossen, wenn die Photographie des Kunstwerkes ein wesentliches plus bietet, sofern etwa der Künstler den durch die Photographie gegebenen Figuren wesentlich Neues hinzufügt; oder auch, wenn er die Stellung der Figuren, ihre Pose, ihren Ausdruck wesentlich ändert; denn hier muß schon eine wesentliche Aenderung genügen, mit Rücksicht darauf, daß die künstlerische That des Photographen nur in der Gruppirung, in der Erhaschung des richtigen Moments, in der richtigen Lichtvertheilung und in der Beihülfe beruht, welche die Retouche dem Werke der Naturkräfte gewährt. Soweit entweder in der Gruppirung eine Aenderung vorliegt oder innerhalb der vom Photographen gegebenen Gruppirung durch Aenderung der Gesichtszüge oder der Züge der Landschaft etwas erheblich anderes geschaffen wird, ist die Photographie des Kunstwerkes nicht mehr als eine mechanische Vervielfältigung des in der Originalphotographie Gegebenen zu beurtheilen.

Im Uebrigen kann es nicht darauf ankommen, ob etwa bei der Schöpfung des Kunstwerkes die Photographie direkt benutzt worden ist und der Maler in die photographischen Züge hineingearbeitet hat, sofern nur das auf solche Weise Entstandene einen künstlerischen Charakter hat.

Es ergiebt sich daraus, daß die Argumentation des Berliner Landgerichts im Wesentlichen richtig, wenn auch vielleicht die Ausdrucksform nicht immer unanfechtbar war. Die Entscheidung des Reichsgerichts ist insofern unrichtig, als es den Art. 8 des Photographiegesetzes unrichtig auslegte und argumentirte, als ob das

[13]) Ganz ähnlich im Falle des Art. 6 Z. 2 des Kunstwerkgesetzes.

Digitized by Google

Recht des nach der Photographie geschaffenen Kunstwerkes ein absolutes wäre, während es doch, wie ja auch die Verweisung auf Art. 7 Kunstwerkgesetzes zeigt nur relativ ist und nur so weit reicht, als das Recht des Originalurhebers nich durchgreift, welches seinerseits ebensowohl indirekt als direkt verletzt werden kann.

Daher der Satz, daß eine (indirekte) Urheberverletzung vorliegt, wenn nach einer Photographie ein Kunstwerk gemacht und dieses wieder durch Photographie wiedergegeben wird, sofern nur diese Photographie im Wesentlichen nichts als eine Wiedergabe des in der Originalphotographie Gegebenen enthält.

Noch eines ist zu bemerken: man darf in allen diesen Fällen nicht etwa von einer analogen Ausdehnung des Gesetzes, auch nicht von einer Extensivinterpretation einer Strafrechtsnorm sprechen. Vielmehr ist alles Gesagte nur die natürliche Folge des aus dem civilistischen Urheberrecht entspringenden Prinzips, daß das Urheberrecht das Recht an einem innerhalb der Schöpfung schlummernden Internum ist; woraus von selbst folgt, daß die Urheberverletzung als Verletzung dieses Internums direkt und indirekt geschehen kann.

---

16. Nach welchem Gesetz ist derjenige zu bestrafen, welcher es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten fremden Jagdschein zu legitimiren?

Von Ober-Staatsanwalt Dalcke zu Stettin.

Die Antwort auf die obige Frage war bisher für das Geltungsgebiet des JagdpG. v. 7. März 1850 nicht zweifelhaft, denn § 16 Abs. 4 desselben bestimmte

„Wer es versucht, sich durch einen nicht auf seinen Namen ausgestellten, fremden Jagdschein zu legitimiren, um sich darch der verwirkten Strafe zu entziehen, der wird mit einer Strafe von fünf bis fünfzig Thaler belegt."

Seitdem nun aber das JagdscheinG. vom 31. Juli 1895 in Kraft getreten ist, ist der Zweifel entstanden, ob der §. 16 cit. nicht durch das letztere aufgehoben sei und ob, da das JagdscheinG. eine bezügliche Strafvorschrift nicht enthält, die in Rede stehende Handlung nunmehr straflos geblieben sei oder, wenn dies nicht der Fall, welches Strafgesetz auf dieselbe Anwendung finde.

In den mir vorliegenden Kommentaren zu dem Jagdscheingesetz ist die Frage verschieden beantwortet. In dem von von Seherr-Thoß, welcher letztere bei der Berathung des Gesetzes als Regierungskommissar fungirte und dessen Buch also eine gewisse autoritative Bedeutung beanspruchen kann, sind (S. 36) die §§ 14, 15, 16 und 18 des JagdpG. einfach als aufgehoben bezeichnet. Ebenso erklärt der Oberverwaltungsgerichtsrath Kunze in seinem Kommentar (S. 8), daß die §§ 15 und folg. außer Wirksamkeit gesetzt worden seien, während Stelling (Hannovers Jagdr. 160) dem § 16 eine fortdauernde Geltung vindicirt.

Allein diese letztere Ansicht dürfte entschieden nicht richtig sein. Nach der dem Entwurf zum JagdscheinG. beigegebenen Begründung kann es keinem Zweifel unterliegen, daß es die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist, durch dies Gesetz die Buntscheckigkeit der bisherigen Gesetzgebung auf dem Gebiete des Jagdscheinwesens zu beseitigen und die gesammte Rechtsmaterie einheitlich und generell zu regeln[1]) und es spricht nicht der geringfügigste Umstand dafür, daß diese einheitliche Regelung nicht auch die Strafvorschriften hätte umfassen sollen. Denn es

[1]) Siehe die Begründung bei Kunze, das Jagdscheingef. S. 84.

ist insbesondere in der Begründung auch auf die Verschiedenartigkeit der Gesetzgebungen bezüglich der Strafandrohungen hingewiesen und dabei bemerkt worden, daß die Anführung derselben genügen dürfte, um die Nothwendigkeit gesetzlicher Maßnahmen zur Herbeiführung einer das gesammte Staatsgebiet umfassenden einheitlichen Regelung der Vorschriften über den Jagdschein darzuthun.[2]) Hiernach dürfte die Annahme, daß der Gesetzgeber eine einzelne nur für bestimmte Landestheile gültige Strafbestimmung der bisherigen Gesetzgebung habe fortbestehen lassen wollen, wohl um so mehr völlig ausgeschlossen sein, als unter den zum Beweise der Verschiedenartigkeit angeführten Strafbestimmungen, deren Beseitigung bestrebt wird, auch gerade die des § 16 Abs. 4 des JagdpG. mit aufgeführt ist.

Muß aber angenommen werden, daß der § 16 cit. in seinem vollen Umfange aufgehoben ist, so fragt sich, ob, da das JagdscheinG. eine gleiche Strafbestimmung nicht enthält, die in Rede stehende Strafthat nunmehr straflos geworden ist, oder ob dieselbe unter ein anderes allgemeines Strafgesetz subsumirt werden kann. In dem Kommentar von Kunze findet sich eine Aeußerung über diese Frage überhaupt nicht; von Seherr-Thoß (a. O. S. 85) dagegen ist der Ansicht, daß die Legitimation durch einen fremden Jagdschein gleichstehe dem Nichtbesitze eines solchen und daß die Strafthat deßhalb von dem § 12 des Jagdscheingesetz. mitbetroffen werde. Diese Ansicht dürfte aber nicht richtig sein. Denn die beiden Thatbestände des Nichtbesitzes des vorgeschriebenen Jagdscheins und des Vorzeigens eines für einen anderen ausgestellten, fremden Jagdscheins decken sich in keiner Weise, da durchaus nicht ausgeschlossen ist, daß selbst derjenige, der im Besitze eines vorschriftsmäßigen Jagdscheins ist, sich doch durch einen fremden zu legitimiren sucht, etwa, weil er den seinen, als er sich zu Jagd begeben, aus Versehen zurückgelassen hat und er nun, um eventl. von einem Kontrollbeamten nicht ohne Jagdschein betroffen zu werden, sich für alle Fälle den Jagdschein eines Anderen leiht. Diese Handlung fällt aber durchaus nicht unter § 12, weil dieser den Nichtbesitz eines vorschriftsmäßigen Jagdscheins zur Voraussetzung hat, was hier nicht der Fall ist. Der § 11, welcher nur das Nichtbeisichführen des Jagdscheins unter Strafe stellt, würde allerdings auf den erwähnten Fall insoweit passen, als der Thäter wegen des Nichtbeisichführens seines eigenen Jagdscheines bestraft werden könnte, aber gerade wegen der viel strafbareren Handlung des Versuchs der Legitimation durch einen fremden Jagdschein müßte er straflos bleiben.

Gegen die Ansicht von von Seherr-Thoß, daß der hier in Rede stehende Straffall nach § 12 cit. zu bestrafen sei, läßt sich auch noch folgender Umstand geltend machen. Es war bei Erlaß des Jagdscheingesetz. ausgesprochene Tendenz, mit Rücksicht auf die Erhöhung der Jagdscheingebühr auch eine Erhöhung der Geldstrafen den bisherigen Sätzen gegenüber eintreten zu lassen. Es ist dies nicht bloß in den Motiven zu dem Entwurf des Gesetzes bestimmt ausgesprochen worden,[3]) sondern es ist die Absicht der Erhöhung der bisherigen Strafsätze auch bei der Berathung mehrfach zum Ausdruck gekommen und demgemäß auch beschlossen worden. Wenn es nun aber die Absicht des Gesetzgebers gewesen wäre, den Thatbestand des Delikts aus § 16 Abs. 4 des JagdpG. in dem neuen Gesetze nicht mehr speciell hervorzuheben, weil dieser Thatbestand schon von dem

[2]) Siehe bei Kunze a. a. O. S. 87 u. 88.
[3]) Siehe bei Kunze a. a. O. S. 99.

§ 12 betroffen, so würde ganz den ausgesprochenen Intentionen entgegen die Strafe für den verhältnißmäßig schwersten Strafall nicht blaß nicht erhöht, sondern sogar beträchtlich herabgesetzt worden sein, denn während der § 16 Abs. 4 denselben mit einer Strafe von 15 bis zu 150 Mark bedroht, beträgt das höchste Strafmaß nach § 12 nur 100 Mark.

Hiernach muß angenommen werden, daß das JagdscheinG. für die hier in Rede stehende und in der Praxis garnicht selten vorkommende Strafthat eine Strafandrohung nicht enthält und daß in dem Gesetze also auffallender Weise eine sehr erhebliche Lücke vorhanden ist.

Stelling sucht, wie schon erwähnt, diese Lücke für das Gebiet des JagdpG. v. 7. März 1850 dadurch auszufüllen, daß er den § 16 Abs. 4 des letzteren nach wie vor für anwendbar erachtet, aber abgesehen davon, daß die Unrichtigkeit dieser Ansicht bereits nachgewiesen sein dürfte, so bleibt doch die Frage offen, wie die Handlung in denjenigen Landestheilen zu bestrafen ist, in denen das JagdpG. nicht gilt. Hier will Stelling den § 360 Nr. 8 SGB. zur Anwendung bringen, indem er ausführt, daß derjenige, der von einem fremden Jagdschein Gebrauch mache, sich dem Beamten gegenüber eines ihm nicht zukommenden Namens bediene. Dieser Ansicht vermag ich aber nicht beizustimmen, denn der § 360 Nr. 8 hat unzweifelhaft einen ganz anderen Zweck im Auge. Wenn der zuständige Beamte eine Person nach ihrem Namen fragt, so hat dies regelmäßig den Zweck, im öffentlichen Interesse die Identität der Person festzustellen und die Beilegung geschieht zu dem Zwecke, diese Feststellung zu verhindern oder doch zu erschweren. Von alledem ist in dem hier vorliegenden Falle keine Rede. Der Beamte, der nach dem Jagdschein fragt, hat kein Interesse daran, den Namen des Jagenden festzustellen, er hat nur zu kontroliren, ob der letztere im Besitze eines Jagdscheins ist und wird ihm ein solcher vorgezeigt, so hält er seine Pflicht für erfüllt. Ebenso hat auch die im Besitze des fremden Jagdscheins befindliche Person der Regel nach nicht im Entferntesten die Absicht, sich einen falschen Namen beizulegen, die Absicht derselben wird vielmehr nur dahin gehen, den Beamten über den Besitz eines Jagdscheins zu täuschen. Daß unter gewissen besonderen Umständen der § 360 Nr. 8 Anwendung finden kann, z. B. wenn dem Beamten Zweifel über die Richtigkeit des Jagdscheins aufstaßen und er nunmehr die Person des Jagenden näher feststellen will und deßhalb den letzteren nach seinem Namen fragt, soll nicht in Abrede gestellt werden, es wird dies aber nur sehr selten vorkommen und regelmäßig wird also auch der § 360 Nr. 8 versagen, zumal ich auch Stelling darin nicht beipflichten kann, daß schon in dem Umstande, daß der Thäter auf die Aufforderung des Beamten, den Jagdschein vorzuzeigen, diesen dem Beamten stillschweigend hinreicht, die Beilegung eines falschen Namens gefunden werden könne, denn die letztere setzt doch mindestens voraus, daß der Thäter nach dem Namen gefragt worden ist.

Viel eher als die Anwendung des § 360 Nr. 8 SGB. könnte die des § 363 Abs. 2 ibid. in Frage kommen. Zwar hat das frühere OTrib. am 7. Dez. 1855 (GA. 4 S. 261) erkannt, daß der Jagdschein weder ein Legitimationspapier, noch überhaupt eine Urkunde sei, weil durch denselben nur beurkundet werde, daß der Inhaber die betr. Abgabe gezahlt habe und daß kein Grund vorliege, ihm die Ausübung der Jagd nicht zu gestatten; allein die Unrichtigkeit dieser Ansicht wird eines weiteren Nachweises nicht bedürfen. Das Reichsger. hat in dem Urtheil vom

Digitized by Google

9. März 1888 (R. 10 S. 234) auch ausgesprochen, daß es dahin gestellt bleiben könne, ob der Jagdschein als Legitimationspapiere im § 363 des SGB. anzusehen seien. Daß Letzteres aber der Fall ist, wird nach den Begriffsmerkmalen, welche das RG. in den Erk. v. 15. Febr. 1883 und v. 2. Okt. 1894 (E. 8 S. 37 und E. 26 S. 83) für die im § 363 cit. aufgeführten Urkunden aufgestellt hat, nicht zu bezweifeln sein. Denn wenn es sich in den Fällen des § 363 im wesentlichen darum handelt, daß die Absicht des Thäters eine unbestimmte allgemeine sei und sich nicht gegen ein konkretes Recht eines Dritten richte und daß die Handlung in der Hauptsache die Erfüllung polizeilicher Kontrollvorschriften bezwecke, ohne konkrete Rechte zu verletzen, so dürften diese Thatbestandsrequisite bezüglich des unbefugten Gebrauchs eines fremden Jagdscheins unbedingt zutreffen. Ob der wissentliche Gebrauch eines falschen Jagdscheins, resp. die Fälschung eines solchen nicht unter die §§ 267, 268 und und resp. 270 des SGB. fallen, muß als völlig außerhalb des Rahmens dieser Erörterung liegend, hier ganz außer Betracht bleiben, denn in dem vorliegenden Falle handelt es sich ausschließlich um den Gebrauch eines echten Jagdscheins. Der rechtswidrige Gebrauch einer echten Urkunde, lediglich als solcher, kann aber abgesehen von den Fällen des Betruges nur unter den § 363 Abs. 2 SGB. fallen. Indeß auch die Anwendung dieses § ist ausgeschlossen, weil bei dem Versuch der Legitimation durch einen fremden Jagdschein ein sehr wesentliches Thatbestandsmerkmal des Delikts aus § 363 Abs. 2 nicht zutrifft, nämlich der Umstand, daß der Thäter zum Zwecke des besseren Fortkommens gehandelt hat. Denn wie das RG. im cit. Urtheil vom 9. März 1888, R. 10 S. 234 überzeugend nachgewiesen hat, kann darin, daß der Thäter einen fremden Jagdschein vorzeigt, augenscheinlich um eine unerhebliche Geldstrafe von sich abzuwenden, nicht der Zweck der Verbesserung seiner Lebenslage und der Bedingungen seines Fortkommens gefunden werden, vielmehr handelt es sich dabei im Wesentlichen um die Vereitelung bestimmter staatlicher Rechte.

Endlich wird sich fragen, ob auf die in Rede stehende Handlung nicht der § 263 des StGB. wird Anwendung finden können, da dieselbe alle Thatbestandsmerkmale des Betruges an sich zu tragen scheint. Daß der Kontrollbeamte durch die Vorzeigung des auf den Namen eines Anderen ausgestellten Jagdscheins in den Irrthum versetzt werden soll, daß der Vorzeigende der berechtigte Inhaber des Scheines und der letztere für ihn ausgestellt sei, sowie daß die Erregung dieses Irrthums durch die Vorspiegelung einer falschen Thatsache bewirkt sei, wird nicht dem geringsten Bedenken unterliegen können. Zweifelhafter könnte es erscheinen, ob der Thäter in der Absicht handelt, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu beschaffen, allein auch dies ist der Fall. Zwar hat das RG. im Urth. v. Mai 1880 (R. 1 S. 712) ausgesprochen, daß in der Absicht, sich der Verurtheilung zu einer Geldstrafe zu entziehen, nicht die Absicht, sich einen Vermögenvortheil zu verschaffen oder dem Fiskus Schaden zuzufügen, gefunden werden kann, allein diese schon in der Litteratur bekämpfte Ansicht (Olshausen Anm. 44 zu § 263) hat das RG. auch selbst später wieder wenigstens in einem gewissen Umfange aufgegeben, indem im Urtheil v. 3. Juli 1882 (R. 4 S. 669) anerkannt ist, daß die Abwendung einer strafrechtlichen Verfolgung wenigstens unter Umständen als ein Vermögensvortheil angesehen werden könne und indem weiter in einer Entsch v. 11. Februar 1886 (R. 8 S. 112) in der Abwendung einer Konventionalstrafe ein Vermögensvortheil gefunden worden ist.

Digitized by Google

Wenn das RG. in diesem letzten Urtheil Gewicht darauf legt, daß es sich um eine privatrechtliche Strafe handle und bemerkt, daß die Frage, in wie weit in der Abwendung einer kriminellen Strafe ein Vermögensvortheil zu finden sei, dahin gestellt bleiben könne, so kann diese Unterscheidung nicht für erheblich erachtet werden. In dem einen wie in dem andern Falle handelt es sich um die Abwendung eines drohenden Vermögensnachtheils, in einer solchen aber kann jedenfalls die Erzielung eines Vermögensvortheils gefunden werden. Vergl. Olshausen zu § 263 und die dort aufgeführten Schriftsteller.

Außerordentlich zweifelhaft dagegen erscheint, ob auch das fernere Thatbestandsmerkmal des Betruges ein Vermögensbeschädigung in dem vorliegenden Falle als vorhanden angesehen werden kann. In dem Entgehen eines Gewinnes und von einem solchen kann doch hier nur für den Fiskus die Rede sein, wird wie das RG. wiederholt ausgesprochen hat (vergl. Erk. v. 29. Nov. 1894, E. 26 S. 241), eine Vermögensbeschädigung nur dann gefunden werden können, wenn der Gewinn ohne die Täuschung dem Betreffenden ohne Weiteres und mit Sicherheit zugefallen wäre, dies würde sich aber bezüglich der Geldstrafe, zu welcher der Thäter voraussichtlich verurtheilt sein würde, nicht unbedingt behaupten lassen: Es erscheint deshalb wohl richtig, in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des RG. im Urtheil v. 21. Febr. 1889 (E. 18 S. 442) anzunehmen, daß allein daraus, daß Geldstrafen in die Staatskasse fließen, nicht hergeleitet werden könne, daß die Geldbeträge, zu deren Erlegung möglicher Weise eine Verurtheilung erfolge, bereits vor der Verurtheilung und resp. Ueberweisung zum Staatsvermögen gehören und daß derjenige, der die Verurtheilung zu der Geldstrafe durch Täuschung von sich abwende, das Vermögen des Fiskus beschädige, denn der gesetzliche Anspruch des letzteren bestehe unverletzt fort.

Kann hiernach also auch der § 263 StGB. nicht zur Anwendung gebracht werden, so gelangt man zu dem allerdings bedauerlichen Resultate, daß die Legitimation durch einen für einen Anderen ausgestellten, echten Jagdschein nach der heutigen Gesetzgebung überhaupt nicht mehr strafbar ist.

---

17. Zur Frage der strafrechtlichen Haftung des verantwortlichen Redakteurs.

Vom Reichsgerichtsrath Dr. Freiherrn von Bülow zu Leipzig.

Bereits in zwei Abhandlungen (Archiv 40 S. 241 und Zeitschrift für die ges. Strafrechtswissenschaft 14 S. 643 ff.)[1]) habe ich mich über den verantwortlichen Redakteur und seine strafrechtliche Haftung ausgesprochen. Zum dritten Male über denselben Gegenstand zu schreiben, würde ich nicht für gerechtfertigt halten, wenn nicht die vorliegende Materie zu wichtig für unser ganzes öffentliches Leben wäre. Die Presse ist die siebente Großmacht; unsere Presse krankt an dem „Sitz- oder Scheinredakteur", der es dem wirklichen Redakteur ermöglicht, sich der vom Gesetze gewollten Verantwortlichkeit zu entziehen. Diesem Uebelstande könnte

*) Bei Bezugnahmen werden im Folgenden die abgekürzten Bezeichnungen Goltd. S. x. und Z. S. x. gebraucht werden.

wirksamer entgegengetreten werden, wenn nicht in der Litteratur der „Nennung" oder, wie man häufig auch liest, der „Zeichnung" eine zu große Bedeutung beigelegt würde.

Zu den Schriftstellern, welche hier in Betracht kommen, gehören auch von Buri (Zeitschrift für die ges. Strafrechtswiss. 16 S. 48 ff.) und Klöppel (Reichspreßrecht S. 203 ff. und S. 359).[2]) Mit ihnen mich auseinanderzusetzen und dabei meine eigene Auffassung in einigen Punkten noch näher zu erläutern, ist der Zweck der nachfolgenden Zeilen.

I. Die Polemik v. Buri's gegen die in der Plenar-Entscheidung des Reichsgerichts (E. B. 22 S. 65) vertretene Ansicht, daß der § 20 Abs. 2 des Preßges. nichts als eine einfache, durch Gegenbeweis zu entkräftende Rechtsvermuthung enthält, stützt sich zunächst darauf, daß bei Zugrundelegung jener Ansicht den „besonderen" Umständen jede Besonderheit fehle. Darin liegt eine petitio principii. Der Ausdruck „besondere Umstände" ist bereits vielfach in Gesetzen[3]) als gleichbedeutend mit konkreten oder vorliegenden Umständen gebraucht worden und wird noch heutzutage in gerichtlichen Urtheilen hundertfach in diesem Sinne verwendet. Die Verhandlungen des Reichstages ergeben unwiderleglich, daß die Verfasser des Gesetzes das Wort nur in diesem Sinne gebraucht haben, und sie haben das auch ausdrücklich im Reichstage erklärt (Stenogr. Berichte S. 474 ff., 1084). Man darf daher nicht den Ausdruck „besondere Umstände" dahin umdeuten, daß eine „Besonderheit" im Sinne einer materiellen Qualifikation der Umstände gefordert wird. Der Annahme, daß eine materielle Qualifikation der Umstände gemeint sei, steht von vornherein entgegen, daß, wenn man sie zu Grunde legt, das Gesetz völlig unverständlich wird. Wie kann ein Gesetzgeber Umstände von „besonderer" Art verlangen, ohne anzugeben, welcher Art dann die Qualifikation sein müsse? Kann ein vernünftiger Mensch in einen Laden gehen und Waaren von „besonderer" Beschaffenheit verlangen, ohne Auskunft auf die Frage geben zu wollen, inwiefern die Waaren denn „besonders" beschaffen sein sollen? Man denke sich ferner einen Miethskontrakt, in dem auf drei Jahre die Wohnung vermiethet, dem Vermiether jedoch das Recht eingeräumt wird, unter „besonderen Umständen" sofortige Räumung zu verlangen, ohne daß gesagt würde, welcher Art denn die besonderen Umstände sein müssen. Will man das Gesetz in diesem Sinne verstehen, so ist dem subjektiven Meinen und Belieben des einzelnen Auslegers Thür und Thor geöffnet. Einen Beleg dazu liefert v. Buri selbst, indem er die Ansicht aufstellt:

> als besondere Umstände seien solche nicht anzusehen, welche auf eine „durchaus unverzeihliche Nachlässigkeit" zurückzuführen seien. Für den § 21 bleibe daher diejenige Fahrlässigkeit, welche, „ohne gerade verzeihlich zu sein", auch bei einem sonst sorgfältigen Redakteur sich ereignen können; die grobe Fahrlässigkeit aber werde nach § 20 Abs. 2 als Vorsatz zugerechnet.

Ein „sonst sorgfältiger" Redakteur kann aber in einem konkreten Fall grob fahrlässig handeln. Es wird wenige Menschen geben, die nicht schon einmal im Leben eine grobe Fahrlässigkeit begangen haben. Eine „nicht gerade verzeihliche" und eine „durchaus unverzeihliche" Nachlässigkeit sind auch begrifflich nicht zu unterscheiden; derartige Distinktionen in der Bestimmung des Fahrlässig-

---

[2]) Im Folgenden werden beide lediglich mit dem Namen und der Seitenzahl citirt werden.

[3]) Vgl. Allg. Landr. Th. II Tit. 20 §§ 811—814.

keitsbegriffes sind dem Strafrechte fremd und finden auch weder in dem Wortlaute noch den Materialien des Preßgesetzes einen Anhalt. Es ist rein willkürlich, aus dem Begriffe der „Fahrlässigkeit" im Sinne des § 21 die „grobe" Fahrlässigkeit auszuscheiden. Nur bei der Strafzumessung kann es Berücksichtigung finden, ob die Fahrlässigkeit gröber oder geringer war.

Auch würde es dem natürlichen Rechtsgefühle widersprechen, wenn eine nicht verzeihliche Nachlässigkeit nur die Fahrlässigkeitsstrafe des § 21, eine „durchaus unverzeihliche" Nachlässigkeit dagegen zur Folge haben müßte, daß der Redakteur als vorsätzlicher Thäter (z. B. eines Landesverraths) mit Zuchthaus bis zu fünfzehn Jahren zu bestrafen wäre. Dabei muß man bedenken, daß selbst die Tödtung des Kaisers und sämmtlicher Bundesfürsten, wenn sie auf eine durchaus unverzeihliche Fahrlässigkeit zurückzuführen ist, nur mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft werden kann. Nun wendet Buri ein, es könne, auch wenn die Vermuthung des § 20 Abs. 2 nicht völlig widerlegt sei, möglicherweise doch nur Fahrlässigkeit vorliegen, so daß auch in einem solchen Falle der Redakteur als vorsätzlicher Thäter bestraft werde, obgleich ihm nur fahrlässiges Verschulden zur Last falle. Wenn aber die Präsumtion nicht widerlegt ist, so gilt nach dem Willen des Gesetzes das Präsumirte als bewiesen. Mit der Möglichkeit, daß die Präsumtion nicht dem wahren Sachverhalte entspricht, muß jeder Gesetzgeber, der überhaupt Rechtsvermuthungen aufstellt, rechnen. Diese Möglichkeit ist nicht anders zu beurtheilen, als die Möglichkeit, daß der Richter irrthümlich eine Thatsache für erwiesen erachtet. In beiden Fällen wird der Angeklagte als vorsätzlicher Thäter bestraft, weil bewußt gewalltes Handeln als bewiesen gilt; das ist etwas ganz Anderes, als einen Redakteur wegen vorsätzlich begangenen Delikts strafen, obgleich nachgewiesen ist, daß er nur fahrlässig gehandelt hat.

Nur die hier vertretene Ansicht wird der ausgesprochenen ratio legis gerecht. Der gesetzgeberische Grund der Bestimmung des § 20 Abs. 2 war lediglich der, daß bei Anwendung der allgemeinen Gesetze von der Anklage der Beweis zu führen sein würde, der Redakteur habe den strafbaren Artikel mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts veröffentlicht. Die Erbringung dieses Beweises hatte sich nach den unter der Geltung des Preußischen Preßgesetzes gemachten Erfahrungen als zu schwierig erwiesen, so daß die strafrechtliche Haftung des verantw. Redakteurs fast ganz illusorisch geworden war. Hierin sollte Wandel geschafft werden. Das ergiebt sich klar aus dem Kommissionsberichte (S. 9), wo es gerade bei der Motivirung des (jetzigen) § 20 heißt:

> Die Anwendung der allgemeinen Strafgesetze reiche nicht aus; die eigenthümliche Natur der Presse erfordere besondere Vorschriften. Insbesondere sei die Stellung des Redakteurs bei einer periodischen Druckschrift ins Auge zu fassen. Wollte man hier verlangen, daß die Anklage den Beweis gegen den Redakteur erbringe, er habe den Artikel vor dem Abdrucke gelesen, so würde hierin eine Erschwerung für die Anklage liegen, welche die strafrechtliche Verfolgung unmöglich mache.

Zur Beseitigung des hervorgehobenen Uebelstandes genügte vollständig die Aufstellung einer einfachen Rechtsvermuthung, welche die Anklage der Führung des Beweises überhebt und den Richter verpflichtet, bis zum Beweise des Gegentheils anzunehmen, daß der verantw. Redakteur den Artikel mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts veröffentlicht habe. Das Gesetz stellt demnach nur eine

Präsumtion, nicht eine Fiktion auf. Die Buri'sche Ansicht schießt aber ganz über das Ziel hinaus, wenn sie den Gegenbeweis nicht unbeschränkt zulassen, vielmehr den verantw. Redakteur auch dann als vorsätzlichen Thäter strafen will, wenn bewiesen ist, daß er den strafbaren Artikel aus grober Fahrlässigkeit nicht zur Kenntniß genommen oder nicht verstanden hat.

Was nun die Frage betrifft, **wer denn der verantw. Redakteur ist**, so war ich in meiner Abhandlung (Goltd. S. 241) davon ausgegangen, es seien in der Litteratur und in der Rechtsprechung drei verschiedene Meinungen vertreten. Diese Angabe bedarf einer Ergänzung und hinsichtlich der Vertreter der verschiedenen Ansichten auch einer Berichtigung. Es finden sich folgende Ansichten:

Verantw. Redakteur ist:

1. wer als solcher auf der einzelnen Nummer der periodischen Druckschrift angegeben ist;
   Vertreter: v. Schwarze, Löning, v. Buri;
2. wer als solcher auf dem Blatte genannt und außerdem „wirklicher Redakteur" des Blattes, d. h. mit der Oberaufsicht über das Blatt nach der Richtung betraut ist, daß er den Inhalt auf seine etwaige kriminelle Bedeutung zu prüfen und Artikel strafbaren Inhalts zurückzuweisen hat;
   Vertreter: v. Liszt, Oettker, Koller;
3. wer als solcher benannt ist, ferner in Wirklichkeit die Redaktionsthätigkeit hinsichtlich der betreffenden Nummer des Blattes ausgeübt hat und vermöge seiner ständigen und geistig selbständigen Thätigkeit bei Herstellung des Gedankeninhalts der periodischen Druckschrift geeignet ist, die Verantwortlichkeit für diesen Inhalt sowohl bezüglich der ihn betreffenden Ordnungsvorschriften, wie bezüglich der Strafbarkeit zu tragen;
   Vertreter: Klöppel;
4. wer thatsächlich in Bezug auf die betreffende Nummer des Blattes die Redaktionsthätigkeit ausgeübt hat (Nennung nur Beweismoment);
   Vertreter: Honigmann (jedoch schwankend):
5. wer mit der Oberaufsicht über das Blatt in strafrechtlicher Beziehung betraut ist . . . (wie oben unter 2), mag er auf dem Blatte genannt sein, oder statt seiner ein Schein- (Sitz-) Redakteur oder mag auch eine Nennung überhaupt unterlassen sein;
   Vertreter: der Verf. (Goltd. u. Zeitschr. a. a. O).

Mit der Rechtsprechung des Reichsgerichts steht es folgendermaßen. Der IV. Strafsenat hat im Urtheile vom 24. Juni 1890 (E. B. 21 S. 23) die Ansicht gebilligt: es sei für die Eigenschaft einer Person als verantw. Redakteur deren Benennung auf der Druckschrift kein begriffliches Erforderniß, vielmehr setze das Preßgesetz in den §§ 7 und 18 das Vorhandensein eines verantw. Redakteurs schon vor der Benennung, ohne dieselbe und entgegen einer fälschlichen Bezeichnung, voraus. Aus dem im Eingange dieses Urtheils festgestellten Sachverhalte ergiebt sich Folgendes: Nach den bezüglich der Zeitung getroffenen Einrichtungen hatte von den beiden Redakteuren der Zeitung der eine, S., die Verantwortlichkeit für den gesammten Inhalt der Zeitung in strafrechtlicher Beziehung übernommen, dergestalt, daß ihm das Recht zustand, die

Aufnahme der von dem anderen Redakteur (dem Angeklagten) verfaßten oder zusammengestellten Artikel zu verhindern. S. war nun beurlaubt, und während seiner Abwesenheit hatte der Angeklagte die gesammte Redaktion unter seiner alleinigen Verantwortung zu führen. Aus dieser Einrichtung sei zu folgern, daß während der Vertretung des S. durch den Angeklagten dieser als verantw. Redakteur auf den Zeitungsnummern zu nennen gewesen sei. Im Weiteren wird dann dargelegt, der erste Richter habe auch mit Recht angenommen, daß nicht S., sondern der Angeklagte die Geschäfte des verantw. Redakteurs thatsächlich ausgeübt habe. Die letztere Ausführung habe ich in Goltdamer S. 246 irrthümlich dahin aufgefaßt, daß das hier fr. Urtheil des IV. Senats sich auf den Standpunkt der Ansicht Nr. 4 oben gestellt habe. In Wahrheit stimmt es mit meiner Ansicht überein, wie sich namentlich aus dem Satze auf S. 24 ergiebt:

> eine falsche Angabe (§ 18 Nr. 2) liege nicht nothwendig schon dann vor, wenn, bei vorübergehender Nichtbetheiligung der mit den Geschäften des verantwortlichen Redakteurs im Allgemeinen betrauten Person an der Redaktionsthätigkeit, gleichwohl diese und nicht der Vertreter als verantwortlicher Redakteur auf den während der Vertretungszeit erscheinenden Nummern bezeichnet werde.

Noch ausführlicher ist meine Ansicht in dem Urtheile des IV. Strafsenats (E. B. 27 S. 245) dargelegt. In Widerspruch mit dem Urtheile des IV. Sen. (E. B. 21 S. 23) sprach der III. Strafsenat in dem Urtheile v. 15. März 1894 (E. B. 25 S. 180) aus:

> „Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift für deren Inhalt kann auf die Vorschrift in § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes nur unter der Voraussetzung gegründet werden, daß er auf dieser Druckschrift als deren verantwortlicher Redakteur genannt ist. Andernfalls haftet er aus der angezogenen Gesetzesbestimmung überhaupt nicht; seine strafrechtliche Verantwortlichkeit tritt vielmehr dann nur ein, wenn sie aus den Vorschriften des allgemeinen Strafrechts sich ergiebt.
>
> Ist er dagegen auf der periodischen Druckschrift als verantwortlicher Redakteur, und zwar ohne jede Einschränkung oder als alleiniger verantwortlicher Redakteur, genannt, so trifft ihn die in § 20 Abs. 2 des Preßgesetzes geordnete strafrechtliche Verantwortlichkeit, und er kann sich hiervon nicht durch eine einseitige Verwahrung oder durch eine diese Haftung einer anderen Person zuweisende Erklärung befreien."

Damit stellt sich der III. Senat auf den Standpunkt der oben unter Nr. 1 angeführten Ansicht. Die Nennung allein begründet die Eigenschaft einer Person als verantw. Redakteur. Diese Auffassung des III. Senats findet ihre Erläuterung und Erklärung darin, daß im Urtheile desselben Senats vom 15. März 1894 (E. B. 25 S. 181) bemerkt wird:

> das Gesetz verlange in § 7, daß diejenige Person benannt werde, „welche ‚die Verantwortlichkeit' übernimmt und sich zu dieser ausdrücklich bekennt." (cf. v. Schwarze Kommentar S. 36.)

und ferner in dem Urtheile — E. B. 23 S. 16:

> „Das Preßgesetz will, daß bei einer periodischen Druckschrift Jemand vorhanden sei, welcher für den gesammten Inhalt der Druckschrift, ohne alle Rücksicht auf die Frage der Urheber- oder Thäterschaft, die strafrechtliche Verantwortlichkeit trage."[4])

---

[4]) Die Auffassung, daß durch die Nennung eine Haftung, ohne Rücksicht auf die Frage der Thäterschaft, übernommen und begründet werde, ist nicht vereinbar mit der Plenar-Entscheidung (E. 22 S. 65), wonach der § 20 Abs. 2 nur eine Präsumtion der Thäterschaft begründet, die durch einfachen Gegenbeweis widerlegt werden kann. (E. B. 22 S. 65.)

Im Gegensatz hierzu — wie auch zu der Ansicht des IV. Senats — erklärt der II. Strafsenat in dem Urtheile gegen S. vom 3. Mai 1895 (Goltd. Jahrg. 43 S. 117) die Nennung zwar für erforderlich, aber nicht für allein ausreichend. Es wird nämlich ausgesprochen:

> Die strafrechtliche Haftung des Redakteurs einer periodischen Druckschrift für deren Inhalt kann auf die Vorschrift in § 20 Abs. 2 nur unter der Voraussetzung gegründet werden, daß er auf dieser Druckschrift als verantwortlicher Redakteur genannt ist (E. B. 23 S. 9). . . . Der Absatz 2 des § 20 greift ferner nur gegen den „Redakteur" Platz. Nach der Annahme des ersten Richters war der Angeklagte nur scheinbar Redakteur (sog. Sitzredakteur), in Wahrheit aber nicht Redakteur des Blattes. Der Absatz 2 war also auch auf ihn nicht anwendbar.

Damit schließt sich der II. Senat der oben unter Nr. 2 erwähnten Ansicht (v. Liszt's) an. Darnach werden von den genannten drei Senaten drei verschiedene Ansichten vertreten. —

Gegen die Ausführungen Buri's, der sich der Löning-Schwarze'schen Ansicht anschließt, ist Folgendes einzuwenden.

Es wird von ihm selbst zugegeben (S. 53), daß jede Zeitung schon vor der Unterzeichnung der einzelnen Blätter einen Redakteur besitze, welcher ein für allemal dafür zu sorgen habe, daß sie keinen strafbaren Inhalt erlange. Diesen Redakteur nenne das Gesetz den „verantwortlichen Redakteur" und lege demselben in dieser Eigenschaft besondere preßpolizeiliche Verpflichtungen auf (§ 11). — Hiermit ist ja die Frage in meinem Sinne entschieden. Die weiteren Erörterungen, weshalb und inwiefern der „verantwortliche Redakteur" hafte, betreffen nicht die vorangestellte Frage, „wer denn eigentlich der verantw. Redakteur ist".

Mit dem obigen Ausspruche v. Buri's darüber, wen das Gesetz mit der Bezeichnung „verantw. Redakteur" im Auge hat, steht es in Widerspruch, wenn später gesagt wird: im Hinblick auf die §§ 7 und 20 Abs. 2 müsse angenommen werden, „daß das Gesetz eine beliebige Person feststellen wollte, welche sofort strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden könne. Diese Person solle diejenige sein, welche den betr. Artikel als verantw. Redakteur gezeichnet und hierdurch nicht allein die Redaktion gerade für das inkriminirte Zeitungsblatt übernommen, sondern zugleich auch zur Veröffentlichung des strafbaren Inhalts desselben mitgewirkt hat."

Nicht ersichtlich ist aber, wie durch bloßes Zeichnen eine „Redaktion übernommen" und „zur Veröffentlichung des strafbaren Inhalts mitgewirkt werden kann". Ist der Zeichnende ein bloßer Strohmann oder Sitzredakteur, so ist sein Zeichnen für den Inhalt des Blattes ohne jede Bedeutung, da der Hintermann, der wirkliche Redakteur, darüber bestimmt, was in die Zeitung kommen soll. Das „Zeichnen" des Strohmannes ist ein bloßes Scheinmanöver, unternommen, um das Gesetz zu umgehen. Aber umsoweniger geht es an, das Zeichnen gewissermaaßen als einen sakramentalen Akt oder als einen Zeugungsakt, der den „verantw. Redakteur" schafft, zu behandeln, als ein wirkliches „Zeichnen" in Deutschland weder stattfindet, noch vorgeschrieben ist.[5]) In Frankreich muß nach dem Gesetze über die Presse vom 29. Juli 1881[6])

[5]) Dieser Punkt ist von der größten praktischen Wichtigkeit, wie die weiteren Erörterungen zeigen werden.

[6]) Goltdamer S. 252.

1. gleich beim Erscheinen einer Zeitung (nicht der einzelnen Nummer) von vornherein der Name und Wohnort des gérant dem procureur angezeigt werden;
2. im Augenblick der Publikation der einzelnen Nummer der gérant zwei von ihm gezeichnete (signés) Exemplare dem procureur oder der Mairie einreichen;
3. der Name des gérant unten auf jedem Exemplare gedruckt sein.

Alle diese Vorschriften bezwecken, das Publikum und die Behörden in fortlaufender Kenntniß von der Person des gérant responsable zu erhalten. Zuwiderhandlungen haben Ordnungsstrafen zur Folge: ad 1 gegen den gérant, ad 2 gegen den gérant, ad 3 gegen den Drucker. Aber Niemandem fällt es ein, zu behaupten, daß, wenn das Einreichen der gezeichneten Exemplare oder die gedruckte Angabe des Namens des gérant unterblieben ist, der gérant durch solche Ordnungswidrigkeit sich von der Verantwortung befreien und bewirken könne, daß nun ein gérant responsable nicht existire. Die an die französische Gesetzgebung über den gérant responsable anknüpfenden deutschen Preßgesetze (beginnend mit dem Badischen vom 28. Dez. 1831) haben theils eine Anzeige des verantw. Redakteurs bei der Behörde, theils die Angabe seines Namens und Wohnorts auf jedem Druckexemplar verlangt, nicht aber ein „Zeichnen" der Manuskripte. Ein solches „Zeichnen" findet auch thatsächlich in Deutschland der Regel nach nicht statt. In der Praxis wird der Name des der Druckerei regelmäßig bekannten, ein für alle Mal bestellten verantw. Redakteurs Tag für Tag ohne irgend welches „Zeichnen" des Redakteurs auf dem Blatte gedruckt. Keines der angeführten Gesetze hat die Existenz des verantw. Redakteurs von der Nennung auf dem einzelnen Exemplar abhängig gemacht; stets und überall sollte die Nennung nur dazu dienen, das Publikum und die Behörden in laufender Kenntniß darüber zu halten, wer der verantw. Redakteur sei; die Vorschrift, ihn zu nennen, war lediglich eine polizeiliche Ordnungsvorschrift, deren Nichtbeachtung Ordnungsstrafen zur Folge hatte. Daß ein „verantw. Redakteur" dauernd, vor der Nennung, auch bei unterlassener Nennung und gegenüber einer fälschlichen Nennung vorhanden sei, nehmen alle früheren Gesetze an. So hat das Reichs-Preßgesetz den Begriff des verantw. Redakteurs als einen überlieferten, allgemein bekannten übernommen, so auch die Nennung auf jedem Druckexemplar vorgeschrieben und mit keinem Worte angedeutet, daß diese Nennung nunmehr eine ganz andere Bedeutung haben und der Begriff des „verantw. Redakteurs" eine fundamentale Aenderung erleiden solle. Betrachtet man diese historische Entwicklung, so erscheint es fast unbegreiflich, wie sich die Ansicht hat bilden können, daß nach dem Reichs-Preßgesetze das „Zeichnen" oder das „verantwortliche Zeichnen" das sei, was den verantw. Redakteur schafft.[7]) Diese ganze Anschauung beruht auf dem auch von Buri acceptirten Gedanken, daß es dem Gesetze nur darum zu

[7]) Der Anlaß des Mißverständnisses liegt wohl in der Stelle des Kommissionsberichts (S. 9), wo gesagt wird, daß es keine unzulässige Präsumtion oder Fiktion sei, wenn der von dem verantw. Redakteur an der Spitze des Blattes abgegebenen Erklärung, daß er verantwortlich für den Inhalt sei, Glauben geschenkt werde. Hierdurch soll lediglich die im § 20 Abs. 2 gegen den verantw. Redakteur aufgestellte Präsumtion motivirt werden. Der Satz besagt also, diese Präsumtion sei keine unzulässige, weil ja der verantw. Redakteur sich selbst zu seiner Verantwortlichkeit bekenne. Auch so ist der Gedanke schief; denn für den Strafrichter ist ein „Bekenntniß" durchaus nicht immer überzeugend. Aber der **Begriff** des verantw. Redakteurs wird an dieser Stelle der Motive schon als gegeben betrachtet.

thun sei, eine „beliebige" Person zu haben, die sofort und ohne Weiterungen zur Verantwortung gezogen werden könne, und daß man sich deshalb an den zu halten habe, der durch „Zeichnen" die Verantwortung „übernimmt" und sich bereit erklärt, die Strafe abzusitzen. Aber darin liegt gerade der Grundirrthum. Das Gesetz will nicht eine beliebige Person, sondern den Schuldigen strafen, und weil das der Regel nach der wirkliche verantwortliche Redakteur ist, stellt es gegen ihn in § 20 Abs. 2 die Präsumtion der Thäterschaft auf. Der im § 20 erwähnte Redakteur ist derselbe, der nach § 7 genannt werden soll, nicht eine beliebige Person. Die Bestrafung eines solchen Strohmanns wegen des Delikts wäre ja auch nichts als ein blinder Racheakt. Der Staat verführe wie ein Kind, das, wenn es sich gestoßen hat, auf den ersten Besten in seinem Zorn losschlägt. Mit der Bestrafung eines Strohmannes ist auch Niemandem gedient; am wenigsten dem Staate, der den erbärmlichen Wicht auf seine Kosten im Gefängnisse ernähren muß, während doch feststeht, daß er nicht der Schuldige ist, sondern bloß für den wirklich Schuldigen „sitzen" will; am allerwenigsten ist hiermit der Gerechtigkeit gedient. v. Buri erkennt an, daß die Loening'sche Ansicht, der er sich anschließt, „mißständig sei, weil sie dem Strohmanne die Thür öffne". Nun war es aber gerade die bei der Berathung des Gesetzes von allen Seiten erklärte Absicht, dem Institut des Strohmannes oder Sitzredakteurs entgegenzutreten. In diesem Sinne leitete Namens der Kommission der Abg. Dr. Wolffson die zweite Berathung mit folgenden Aeußerungen ein (Sten. Ber. S. 400):

„. . . Die Ordnung der Presse verlangt, daß ein bestimmter und zwar ein Mann verantwortlich sei für dasjenige, was in der Zeitung erscheint . . ., eine bestimmte Person wenigstens soll das Bewußtsein haben, daß es ihre Pflicht, ihre Sorge ist, darauf zu achten, daß das Blatt den Erfordernissen des Gesetzes entspricht.[8]) Dem Gesetze kann nicht damit gedient sein, daß Jemand eventualiter sich einer Strafe unterworfen hat, sondern das Gesetz hat das Interesse der wirklichen Gerechtigkeit, daß nur derjenige gestraft werde, der das Unrecht begangen hat und nicht Jemand, der sich in die Möglichkeit, zufällig bestraft zu werden, ergeben hat. Wer bestraft werden will, muß erst ein Unrecht begehen, sein fester Wille, bestraft zu werden, genügt dazu nicht.

M. H.! Die Beschlüsse der Kommission sowohl wie die Vorschläge der Regierung haben darauf hingearbeitet, das Unwesen der Scheinredakteure zu beseitigen, und zwar haben sie beide den Gedanken festgehalten, es solle derjenige verantwortlich und derjenige strafbar sein, der das Unrecht begangen hat, und kein anderer. Das findet gewiß unser Aller Zustimmung. Lassen Sie uns nun nicht durch die Aufnahme der Bestimmung der Kommission das Unwesen der Scheinredakteure theilweise wieder einführen, theilweise insofern, als wir Jemandem eine Verantwortung einer Handlung zuschieben, die er in Wahrheit nicht verschuldet hat."

Diesen Anschauungen und Ausführungen wurde im Laufe der Debatte von keiner Seite widersprochen. Der Bundeskommissar (v. Brauchitsch) erklärte ausdrücklich (Sten. Ber. S. 401):

„Ich will nur, meine Herren, in der Kürze mein volles Einverständniß nicht nur mit dem Antrage des Dr. Wolffson, sondern auch mit den Ausführungen desselben hiermit kundgegeben haben."

Trotz dieser klar ausgesprochenen Intentionen will nun die Loening-Buri'sche Ansicht das „Zeichnen" für das allein maaßgebende Moment erklären, dadurch aber dem Sitzredakteur Thür und Thor öffnen, sie will dies in offenbarem Widerspruche mit dem Wortlaute und sonstigen Bestimmungen des Gesetzes

[8]) Dieses Pflichtbewußtsein, diese Stellung fehlt eben vollständig bei dem Strohmanne oder Sitzredakteur.

Digitized by Google

(§§ 7, 10, 11), wie Loening selbst zugesteht, und ferner im Widerspruch mit der ganzen vorangegangenen historischen Entwicklung!

Aber die Gegner täuschen sich auch darin, daß sie glauben, ihre Ansicht verschaffe dem Staate ohne Weiteres einen zum Einschlachten parat stehenden Sündenbock. Wie Loening (S. 16) ausführt, kann nur derjenige, dessen Name mit seinem Wissen und Willen auf dem Zeitungsexemplar genannt ist, als verantw. Redakteur gelten und klar ist auch ohne Weiteres, daß die Nennung als ein „Bekenntniß" des Genannten oder eine von ihm erklärte Uebernahme der Verantwortung (mit Schwarze, Buri) nur dann aufgefaßt werden kann, wenn sie mit seinem Wissen und Willen geschehen ist. Wie gestaltet sich nun die Sache, wenn die als „verantw. Redakteur" angeklagte Person vor Gericht erklärt, daß ihr Name ohne ihr Wissen auf dem Blatte angegeben sei? Dann muß, da dies gesetzlich nicht präsumirt wird, doch auch „der Beweisapparat des ordentlichen Strafprozesses in Thätigkeit gesetzt werden", und der mittels desselben zu führende Beweis, daß die Nennung mit Wissen und Willen des Genannten geschehen sei, ist keineswegs leichter zu führen, als der Beweis, daß eine bestimmte Person der ein für alle Mal bestellte Redakteur sei. Vielmehr ist der letztere Beweis leichter zu erbringen; denn die Person des wirklichen verantw. Redakteurs einer Zeitung ist der Regel nach stadtbekannt; jedenfalls kennt ihn der Verleger und das gesammte Zeitungspersonal; durch ihre Vernehmung kann bei freier Beweiswürdigung der erforderliche Beweis regelmäßig ohne jede Schwierigkeit erbracht werden, einer Feststellung der Einzelheiten des Anstellungsvertrages bedarf es nicht. Der Beweis dagegen, daß die Nennung mit dem Willen des Genannten erfolgt sei, wird sich regelmäßig, da ein „Zeichnen" nicht stattfindet, nur auf dem Umwege führen lassen, daß der Betreffende längere Zeit als Redakteur thatsächlich fungirt hat und man daher annehmen kann, er sei der wirkliche verantw. Redakteur und habe auch Kenntniß von seiner täglich erfolgten Nennung. Damit fällt also auch das Argument, daß die kurze Verjährungsfrist für Preßvergehen nur dann erklärlich und gerechtfertigt sei, wenn man stets „ohne den Beweisapparat des ordentlichen Prozesses" sofort eine bestimmte Person als verantw. Redakteur haftbar machen könne. Wenn sich der Angeschuldigte aufs Leugnen verlegt, ist ohne Beweisaufnahme bei keiner der verschiedenen Ansichten durchzukommen.[9])

Endlich bemerkt v. Buri noch:

> es würde die Vorschrift, daß jedes Zeitungsblatt vom verantw. Redakteur gezeichnet werden soll, durch die Vorschrift ersetzt werden können, daß der berufsmäßige Redakteur der Zeitung der Verwaltungsbehörde angezeigt werden müsse — wenn es nicht eben die Meinung des Gesetzes gewesen wäre, daß jede beliebige Person, welche durch ihre Zeichnung als verantw. Redakteur die Haftbarkeit für das hierdurch verursachte Delikt übernommen habe, dieselbe auch tragen solle.

Diese ganze Ansicht von einer durch die Zeichnung freiwillig übernommenen Haftung für das Delikt ist unvereinbar mit der in der Plenarentscheidung vertretenen und auch von Buri unter 1 gebilligten Ansicht, daß der § 20 Abs. 2 Preßges. nur eine Präsumtion gegen den verantw. Redakteur aufstelle; denn gegenüber einer wirksam erklärten „Uebernahme" der Haftung würde der Beweis, daß der Angeklagte nicht der Thäter sei, bedeutungslos sein. Es ist aber auch unverständlich, daß das Gesetz die Zeichnung bloß zu dem

[9]) Vgl. hierüber die Ausführung am Schlusse dieser Abh.

Digitized by Google

Zwecke, die Behörde in Kenntniß von der Person des verantw. Redakteurs zu halten, nicht gewollt haben könnte, weil dann auch die Vorschrift genügen würde, daß der Redakteur der Verwaltungsbehörde angezeigt werden müsse. Wenn es zwei Wege zur Erreichung eines Zieles giebt, darf man dann den einen nicht wählen, weil auch der andere zum Ziele führt?

Auf Mißverständniß beruhen folgende Sätze Buri's (S. 54):

> Die herrschende Auffassung ist freilich dahin gerichtet, der berufsmäßige verantw. Redakteur einer Zeitung habe dem Gesetze gegenüber (Loening) — oder auch gegenüber dem Eigenthümer der Zeitung (Bülow) — die öffentlich rechtliche Verpflichtung übernommen, jeden strafbaren Inhalt seiner Zeitung zu beseitigen, und aus dieser Selbstverpflichtung folge seine Verantwortlichkeit für das Delikt, im Falle er dieselbe durch Unterlassung verletze. . . . Die bestrittene Auffassung würde dahin führen, daß derselbe nur für die unterlassene Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtung, nicht aber für das Delikt selbst bestraft werden könne.

Nach meiner Ansicht (vgl. unten S. 339) ist die Uebernahme der Stellung nicht der Rechtsgrund der Haftung; denn dann könnte die Haftung nicht durch den Beweis beseitigt werden, daß der verantw. Redakteur in Wahrheit nicht der Thäter sei; sondern die Uebertragung und Uebernahme der Stellung ist bloß der Grund, weshalb das Gesetz gegen den Inhaber der Stellung eine Präsumtion aufstellt. Uebrigens ist es ja keineswegs ein vereinzelter Fall, daß die Uebernahme von Stellungen auf Grund privatrechtlicher Verträge strafrechtliche Folgen begründet. Hat ein Fabrikbesitzer durch einen reinen "Privatakt" Jemanden zu seinem Stellvertreter bestellt, so haftet dieser nach der GewerbeO. § 151, wenn bei dem Betriebe der Fabrik polizeiliche Vorschriften übertreten werden. Der Stellvertreter wird bestraft für das Delikt, nicht für die Verletzung seiner gegenüber dem Fabrikbesitzer übernommenen Verpflichtungen. Weiter wäre folgendes Beispiel zu nennen. Gesetzt, ein Gutsbesitzer hat einen Mann, der früher bei der Kavallerie gedient hat, als Gärtner in Dienst genommen und läßt sich eines Tages von diesem, da der Kutscher erkrankt ist, zur Stadt fahren. Hier überfährt der Wagenlenker Jemanden aus Fahrlässigkeit. Stellt der nur leicht Verletzte keinen Antrag, so kann überhaupt keine Verfolgung eintreten, stellt er den Antrag, so wird jener auf Grund des § 230 Abs. 1 StGB. bestraft. Hätte nun aber jener Gutsbesitzer Tags vorher den bisherigen Gärtner als Kutscher in Dienst genommen, so wurde durch diese Uebertragung bezw. Uebernahme der Kutscherstellung der Beruf des Mannes als Kutscher begründet, und wenn er dann die gleiche Fahrlässigkeit beging, so mußte er von Amtswegen verfolgt und gemäß der schwereren Strafbestimmung des § 230 Abs. 2 bestraft werden. Auch hier würde es nicht zutreffen, wenn man sagen wollte, der Mann würde schwerer bestraft, weil er seine Verpflichtungen gegenüber dem Dienstherrn verletzt habe; sondern die Uebernahme der übertragenen Stellung begründet dem Strafgesetze gegenüber eine erhöhte Verantwortlichkeit. So begründet nach dem Preßgesetze die Uebertragung bezw. Uebernahme der Stellung eines verantw. Redakteurs die Präsumtion des § 20 Abs. 2. Freilich ist dies nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen, wie Buri richtig bemerkt, nicht zu rechtfertigen; aber es handelt sich ja hier gerade um eine der periodischen Presse gegenüber getroffene Ausnahmebestimmung. Nach allgemeinen strafrechtlichen Grundsätzen würde es sich übrigens noch weniger rechtfertigen, Jemanden — wie Buri will — als Thäter

Digitized by Google

Thäter zu strafen, weil er die Haftung übernehmen zu wollen erklärt.

II. Auf einem anderen Standpunkte als Buri, aber auch als die übrigen Schriftsteller, steht Klöppel. Er handelt von dem Begriffe des verantw. Redakteurs an zwei verschiedenen Stellen seines Buchs „Reichspreßrecht", nämlich im II. Buch 3. Abschnitt: „Die besonderen Ordnungsvorschriften für die periodische Presse" (S. 203 ff.) und im III. Buch 2. Abschnitt: „Die Haftung für Preßvergehen" (S. 359 ff.); jedoch ist er, wie ich, der Meinung, daß das Gesetz nur einen einheitlichen Begriff des verantw. Redakteurs kenne (S. 209). Seine Ausführungen gehen dahin:

1. Person und Begriff des verantw. Redakteurs wurzeln in der Thätigkeit, für welche er verantwortlich sein soll (S. 206); diese Thätigkeit aber ist die abschließende Prüfung und endgültige Bestimmung über die Aufnahme des von ihm oder Andern gesammelten Stoffs (S. 203). Wer diese Thätigkeit ausgeübt hat, hat die Veröffentlichung „schuldhaft verursacht" und ist darum der Thäter des durch die Veröffentlichung begangenen Preßvergehens. Der § 20 Abs. 2 enthält weder eine Präsumtion oder gar Fiktion der Schuld, noch auch nur eine Beweisvorschrift, durch welche die freie Beweiswürdigung des Richters irgend beschränkt wäre, er ist vielmehr völlig nichtssagend (S. 359).

2. Vorausgesetzt, daß gemäß § 7 Ges. derjenige als verantw. Redakteur benannt ist, welcher bei Herstellung des Inhalts die verantwortlich machende Thätigkeit ausgeübt hat, wird aus der Benennung ersichtlich, wer dafür als Thäter haftbar zu machen ist. Die Bestimmung des § 20 Abs. 2 bringt also nur zum Ausdruck, daß an die Anklage nicht erst noch die widersinnige und den Zweck des § 7 vereitelnde Zumuthung gestellt werden kann, zu beweisen, daß die Benennung der Absicht des Gesetzes entspricht; und dies würde auch ohne den § 20 Abs. 2 aus dem § 7 allein zu folgern sein (S. 360).

3. Mit der eine vorgängige Bestellung voraussetzenden Ständigkeit des Verhältnisses steht es keineswegs im Widerspruch, daß zur Vollendung und rechtlichen Anwendbarkeit des Begriffes noch die Benennung auf der einzelnen Nummer erfordert wird (S. 214).

4. Die Benennung, als nicht zum Inhalt der Druckschrift gehörend, hat nicht von dem verantw. Redakteur auszugehen (S. 362), vielmehr ist die Benennung Sache des Verlegers und Druckers (S. 226, 360). „Ob die Benennung mit Wissen und Willen des Benannten geschieht, hat ‚für sich allein' keine rechtliche Bedeutung" (S. 360).

5. Ist ein Anderer benannt, als derjenige, der die Thätigkeit ausgeübt hat, welche den sachlichen Grund der Verantwortlichkeit bildet, so liegt eine „falsche Angabe" im Sinne des § 18 Nr. 2 vor. Der Genannte ist gleichwohl für den ganzen Inhalt der Nummer haftbar zu machen, insoweit nicht festgestellt wird, daß er bezüglich irgend welches Theiles des Inhalts die verantwortlich machende Thätigkeit nicht ausgeübt hat (S. 203).

6. Verantw. Redakteur kann nur sein, wer vermöge seiner ständigen und geistig selbständigen Thätigkeit bei Herstellung des Gedankeninhalts der periodischen Druckschrift geeignet ist, die Verantwortlichkeit für diesen Inhalt sowohl bezüglich der ihn betr. Ordnungsvorschriften, wie bezüglich

Digitized by Google

der Strafbarkeit zu tragen (S. 359, 162). Diese Voraussetzung ist für den Begriff des verantw. Redakteurs so wesentlich, daß eine Person, bei welcher sie mangelt, im Sinne des Gesetzes (§ 18 Abs. 2) nur „fälschlich" als Redakteur benannt werden, folglich der also „fälschlich" Benannte, weil ihn das Gesetz überhaupt nicht als Redakteur gelten läßt, auch nicht als verantw. Redakteur rechtlich haftbar gemacht werden kann (S. 203).

Es würde sich danach der Begriff des „verantw. Redakteurs" aus der Verbindung der Nrn. 6, 3 und 1 ergeben, jedoch mit der Maaßgabe, daß die Nennung den Beweis der wirklich ausgeübten Thätigkeit überflüssig macht, weil es eine widersinnige Zumuthung sein würde, den Beweis zu verlangen, daß die Benennung der Absicht des Gesetzes entspricht (2).

Diese Auffassung muß durchweg bestritten werden.

Nach Klöppel fallen die Begriffe „Thäter" und „verantw. Redakteur" zusammen. Der § 20 Abs. 2 sagt also nur: Der Thäter ist als Thäter zu bestrafen, wenn nicht durch besondere Umstände die Annahme der Thäterschaft ausgeschlossen ist. Daher ist auch die Bestimmung — nach Kl. — völlig nichtssagend, überflüssig und selbstverständlich.

Die Zumuthung, diese Auslegung des Gesetzes als richtig anzunehmen, ist um so stärker, als in der Begründung des Gesetzes ausdrücklich dargelegt ist, weshalb man es für nöthig gehalten hat, im Abs. 2 des § 20 der periodischen Presse gegenüber eine von den allgemeinen Grundsätzen (Abs. 1) abweichende Bestimmung zu treffen (s. oben S. 326). Zu bestreiten ist nun schon der folgende Satz, von dem Kl. ausgeht (S. 359):

> Der Redakteur ... trifft die Bestimmung zur Veröffentlichung des Inhalts der period. Druckschrift, er hat also, wenn der Inhalt strafbar ist, die Veröffentlichung schuldhaft verursacht.

Das „Bestimmung treffen" ist Verursachen der Publikation. Wie kann es sich aber — vom rein logischen Standpunkt — rechtfertigen, aus dem Verursachen ohne Weiteres das schuldhafte Verursachen zu folgern? Aber diese Folgerung steht auch im Widerspruch mit den realen Verhältnissen. Es kann nicht allein vorkommen, sondern es kommt auch thatsächlich sehr oft vor, daß der verantw. Redakteur Beiträge anderer Redakteure und auswärtiger Korrespondenten passiren läßt, ohne sie zur Kenntniß genommen zu haben, indem er dem Verfasser oder Einsender das Vertrauen schenkt, daß sie nichts Strafwürdiges bringen werden. Ist nun dieses Vertrauen getäuscht worden, so hat der Redakteur allerdings die Veröffentlichung verursacht, aber er hat, wenn es sich um ein vorsätzliches Delikt (z. B. Beleidigung) handelt, dieses nicht „schuldhaft" d. h. vorsätzlich verursacht. Ob er wegen fahrlässigen Verhaltens aus § 21 Ges. bestraft werden kann, ist ja eine andere Frage. Wären daher nicht die allgemeinen strafprozessualen Grundsätze durch den Abs. 2 des § 20 abgeändert, so müßte in jedem Falle, auch wenn feststeht, daß der verantw. Redakteur thatsächlich redigirt und den strafbaren Artikel zur Druckerei befördert hat, von der Anklage der Beweis erbracht werden, daß er den Artikel auch zur Kenntniß genommen und richtig verstanden habe. Da dieser Beweis nach den in Preußen gemachten Erfahrungen fast niemals geführt werden konnte, hat man, wie auch der Plenar-Beschluß des Reichsgerichts ausführt, die Anklage von der Beweisführung entlasten wollen und die Rechtsvermuthung gegen den verantwortlichen

Redakteur aufgestellt, daß er den Artikel mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts veröffentlicht habe (s. oben S. 326). Unter dem verantw. Redakteur aber versteht das Gesetz dieselbe Person, die nach § 7 genannt werden soll, die — wie auch Kl. an mehreren Stellen seines Buchs anerkennt — ständig angestellt ist, schon vor der Nennung die Stellung bekleidet und kraft derselben über den Inhalt der Druckschrift zu bestimmen hat.

Nach Klöppel existirt aber jene Beweisschwierigkeit, welcher das Gesetz durch den § 20 Abs. 2 ein Ende machen wollte, überhaupt nicht und enthält der § 20 Abs. 2 auch keine Präsumtion, weil es einer solchen gar nicht bedurfte, vielmehr hat man, wie er meint, infolge der Nennung ohne Weiteres den Thäter oder, was dem gleich ist, den verantw. Redakteur. Nach § 7 Preßges. nämlich müsse — so führt er aus — jedes Druckexemplar der Zeitung den Namen und Wohnort des verantw. Redakteurs enthalten; „vorausgesetzt nun", daß in Gemäßheit dieser Bestimmung derjenige als verantw. Redakteur genannt sei, der bei Herstellung des Inhalts der einzelnen Nummer die verantwortlich machende Thätigkeit ausgeübt hat, werde aus der Benennung ersichtlich, wer dafür als Thäter haftbar sei. Dies sei eine „begriffliche Folgerung" (S. 360), ein Ausdruck der allgemeinen Sachlage, welche verständigerweise nicht angezweifelt werden könne. Daher könne die Widerlegung nur durch Darlegung der besonderen Umstände des gegebenen Falles geschehen, welche von jenen allgemeinen Umständen abweichen; zur Widerlegung des aus der Benennung zu entnehmenden Anzeichens habe also der Benannte in jedem Falle darzulegen, daß er die verantwortlich machende Thätigkeit nicht ausgeübt habe.

Dagegen ist einzuwenden, daß ja auch nach dem Preußischen Preßgesetze v. 12. Mai 1851 (§ 24) gerade so wie jetzt die Benennung des verantw. Redakteurs vorgeschrieben war, dadurch aber in keiner Weise, wie die Erfahrung gelehrt hatte, gesichert wurde, daß der verantw. Redakteur wirksam haftbar gemacht werden konnte. Denn „verständigerweise" hatten die Gerichte immer angezweifelt, daß der genannte verantw. Redakteur den strafbaren Artikel zur Kenntniß genommen und verstanden habe, und deshalb den Beweis dafür gefordert.

Es ist aber auch die ganze Argumentation Kl.'s zu beanstanden. Zuerst wird der Satz: „aus der Benennung werde ersichtlich, wer der Thäter sei," ausdrücklich von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß derjenige genannt worden, der die verantwortlich machende Thätigkeit ausgeübt habe. Die Nothwendigkeit dieser Voraussetzung liegt ja auch auf der Hand. Nun müßte also doch nach allgemeinen Grundsätzen dem Angeklagten gegenüber im konkreten Falle der Beweis geführt werden, daß die Voraussetzung zutrifft. Aber das will Kl. nicht; er nimmt an, daß der Richter die Voraussetzung ohne Weiteres als zutreffend anzunehmen habe und motivirt dies damit: die Nennung lasse „verständigerweise" keine andere Folgerung zu, als daß derjenige genannt sei, der wirklich die endgültige Bestimmung über den Inhalt des Blattes getroffen habe. Aber ist denn nun urplötzlich der Schein- oder Sitzredakteur, den alle Welt zu bekämpfen für nöthig hielt, vom Erdboden verschwunden? Nein, leider nicht, sondern er kommt, wie allbekannt, nur zu häufig vor, und wo er vorkommt, da entspricht die Nennung nicht der Absicht des Gesetzes; es wird nicht der genannt, der wirklich die Bestimmung über den Inhalt getroffen hat. Es ist also nicht bloß keine „begrifflich" nothwendige Folgerung, daß die Nennung der wirklichen Sach-

lage entspricht, sondern man kann dies nicht einmal als eine durch die Erfahrung bestätigte Regel bezeichnen. Der § 20 Abs. 2 enthält also keineswegs etwas Selbstverständliches, sondern die positive für die periodische Presse gegebene Ausnahmevorschrift, daß der verantw. Redakteur bis zum Beweise des Gegentheils als Thäter anzusehen ist. Das kann man nicht anders als eine praesumtio juris bezeichnen. Darüber aber, wer der verantw. Redakteur ist, spricht der § 20 Abs. 2 sich nicht aus, ebensowenig wie ein anderer Paragraph des Gesetzes, sondern dieser Begriff wird als ein geschichtlich überlieferter (wie auch Kl. richtig bemerkt) und allgemein bekannter im Gesetze behandelt.

Hinzuweisen ist noch auf folgende Konsequenz der Klöppel'schen Ansicht. Nach ihr kommt es nicht darauf an, ob die Nennung auf dem Druckexemplar mit Wissen und Willen des Genannten erfolgt ist, da die Nennung dem Verleger und dem Drucker obliegt und diese selbst gegen den Willen des verantw. Redakteurs ihn nennen müssen. Es können also der Verleger und der Drucker durch bloße Nennung eine beliebige Person, die von ihrer Nennung gar keine Kunde erhält, in die Lage versetzen, Umstände beweisen zu müssen, die die Annahme ihrer Thäterschaft ausschließen. Kann sie diesen Beweis nicht führen, so wird sie als Thäter (z. B. Landesverräther) bestraft; denn das folgt (nach Klöppel) aus § 7, weil es der Ausdruck des verständigerweise nicht anzuzweifelnden Sachverhalts ist. Bei solcher Auffassung des Gesetzes könnte man eigentlich nicht mehr ruhig leben, wenn man einen Verleger oder Drucker zum Feinde hätte. Nun will Klöppel die hervorgehobene Konsequenz seiner Ansicht dadurch abschwächen oder rechtfertigen, daß er an einer anderen Stelle (S. 362) bemerkt:

> allerdings ist es nicht buchstäblich zu nehmen, daß der Redakteur durch seine Benennung selbst bekennt, das Blatt wirklich redigirt zu haben. . . . Aber da dem, der benannt ist, „regelmäßig" diese Thatsache nicht unbekannt bleiben kann, so kommt, daß er sich nennen läßt, allerdings einem Bekenntnisse gleich.

Aber was der Regel nach zutrifft, braucht nicht im einzelnen Falle richtig zu sein, und Klöppel selbst bemerkt, daß es rechtlich bedeutungslos sei, ob die Nennung mit oder ohne Wissen des Genannten erfolge. Er schränkt auch nicht seinen Satz dahin ein, daß der Genannte nur dann den Beweis der besonderen Umstände übernehmen müsse, wenn er mit seinem Wissen und Willen genannt sei. Dann wäre es ja auch mit der Selbstverständlichkeit der aus der Nennung sich ergebenden Folgen vorbei. Auch hier begeht Kl. denselben Irrthum wie vorher, nämlich daß er das, was nach seiner Meinung die Regel in dem Verlaufe der Dinge bildet, als ein vom Gesetze ein für alle Mal Anerkanntes ansieht, also eine praesumtio facti mit einer praesumtio juris verwechselt. Daß der Richter vermöge des Grundsatzes freier Beweiswürdigung die Nennung nach Lage der konkreten Umstände als richtig annehmen kann, habe ich schon früher (Goltd. S. 251) anerkannt und gerade in dieser Beweiserheblichkeit die Bedeutung der Nennung gefunden. Nicht genügend ist früher von mir betont worden, daß die Nennung als ein Bekenntniß des Genannten nur dann aufgefaßt werden kann, wenn feststeht, daß er mit seinem Wissen und Willen genannt ist. Niemals aber kann mit Kl. gesagt werden, es sei eine „begriffliche Folgerung" aus der Nennung, daß der Genannte der verantw. Redakteur sei, und man dürfe das verständigerweise nicht anzweifeln. Außerdem besteht aber der Fundamentalunterschied zwischen Kl.'s und meiner Ansicht, daß man nach ihm in dem Genannten nicht bloß den verantw. Redakteur, sondern in und mit diesem

zugleich den schuldhaften Verursacher hat (da zwischen beiden Begriffen kein Unterschied bestehen soll), während nach meiner Auffassung die Nennung, auch wenn sie als richtig anzunehmen ist, immer nur die Person des „verantw. Redakteurs" ergiebt, gegen den nach § 20 Abs. 2 Ges. nur die Rechtsvermuthung der Thäterschaft besteht, welche sich aber durch Gegenbeweis entkräften läßt.

Kl. verlangt aber außer der Nennung und der wirklichen Thäterschaft (welche als selbstverständlich aus der Nennung zu folgern sein soll) noch weiter (s. o. Nr. 3), daß der verantw. Redakteur vermöge seiner ständigen und geistig selbständigen Thätigkeit bei Herstellung des Gedankeninhalts der Druckschrift geeignet ist, die Verantwortlichkeit zu tragen. Wenn hiermit mehr verlangt werden soll, als daß er zurechnungsfähig gewesen sein und den Thatbestand mit Bewußtsein verwirklicht haben müsse — Voraussetzungen, die ja bei jedem Thäter eines vorsätzlichen Delikts vorhanden sein müssen — so wird erst recht unverständlich, warum das Gesetz überhaupt einen „verantw. Redakteur" braucht, da ja dann der wirkliche Thäter leichter haftbar zu machen ist, als ein verantw. Redakteur. Augenscheinlich meint Kl., mit seiner Anforderung den Sitzredakteur unschädlich machen zu können. Das ist jedoch ein Irrthum.

Freilich kann der benannte bloße Strohmann nach Kl. nicht bestraft werden; aber der Andere, der die ständige geistig selbständige Thätigkeit ausübt, haftet nach Kl. auch nicht als verantw. Redakteur, weil er nicht benannt ist. Es ist also dann ein verantw. Redakteur überhaupt nicht vorhanden. Nun fragt Kl. (S. 209):

> warum soll für die Tendenz[10]) des Gesetzes, gerade im verantw. Redakteur einen besonders haftbaren Vertreter zu schaffen, nicht die Ordnungsstrafe (also §§ 18[2] und 19[1] Ges.) genügen?

Die Antwort ist:

> weil die Ordnungsstrafe allein nicht genügt, jene „Tendenz" durchzuführen. Die Ordnungsstrafe kann nur im allgemeinen dazu beitragen, daß richtige Angaben gemacht werden, schafft aber im Einzelfalle keinen „besonders haftbaren Vertreter".

Es mag hier endlich noch ein Einwand erwähnt werden, den Klöppel gegen meine Ansicht erhebt. Er sagt nämlich auf S. 364:

> Bülow geht richtig davon aus, daß die Stellung des verantw. Redakteurs gegeben sein muß ehe er benannt werden kann; dagegen legt er einen übertriebenen Werth auf die Bestellung durch den „Unternehmer oder Eigenthümer" der Zeitung, den das RPreßgesetz nicht kennt. Auch derjenige, den der Redakteur mit Umgehung des Unternehmers zu seinem Vertreter bestellt, hat, solange er als solcher thätig ist, die Stellung des verantw. Redakteurs.

Was im Vorstehenden der Satz bedeutet: das Preßgesetz kenne einen „Unternehmer oder Eigenthümer" der Zeitung nicht, ist mir zweifelhaft. Daß das Gesetz ihn nicht erwähnt, ist richtig. Jedenfalls aber ist es undenkbar, daß das Gesetz den „Unternehmer oder Eigenthümer"[11]) einer Zeitung nicht kennen sollte. Daß die Herstellung und der Absatz einer Zeitung ein geschäftliches Unternehmen ist, wird sich nicht leugnen lassen. Liegt beides (Herstellung und Absatz) in einer Hand,[12]) so kann man die Ausdrücke „Unternehmer" und

---

[10]) Bei der Auffassung, daß der § 20 Abs. 2 völlig bedeutungslos und selbstverständlich ist, kann Kl. eigentlich eine solche „Tendenz" des Gesetzes nicht anerkennen.

[11]) Vgl. v. Schwarze Kommentar § 6 (S. 27).

[12]) Wie es wohl bei Zeitungen die Regel bildet (z. B. „Aktiengesellschaft Nationalzeitung").

Digitized by Google

„Verleger" als synonym betrachten und mit Klöppel von dem „Verleger, der einen verantw. Redakteur anstellt", sprechen. Liegt die Herstellung und der Absatz der Zeitung nicht in einer Hand, so ist jedenfalls der Unternehmer der Herstellung allein zur Anstellung der Redakteure, sowie des übrigen Personals befugt. Selbstverständlich darf Niemand das Geschäftslokal betreten und dort eine geschäftliche, insbesondere Redaktionsthätigkeit entfalten, ohne dazu von dem Geschäftsinhaber oder dem Leiter des Unternehmens ermächtigt und berufen zu sein. Es verhält sich hiermit nicht anders als mit jedem anderen Geschäftsunternehmen. Natürlich kann der Unternehmer oder Geschäftsherr den von ihm angestellten verantw. Redakteur ermächtigen, in Behinderungsfällen einen Vertreter zu berufen; aber selbstverständlich ist eine solche Ermächtigung keineswegs, an sich steht die Bestellung des Vertreters, gerade so wie die des verantw. Redakteurs, dem Geschäftsherrn zu; nur sein (direkt oder indirekt geäußerter) Wille ist maaßgebend. Da nun Klöppel selbst bemerkt, ich ginge richtig davon aus, daß die Stellung des verantw. Redakteurs gegeben sein müsse, ehe er benannt werde, und da diese „Stellung" nur von dem Unternehmer übertragen werden kann, so ist nicht ersichtlich, inwiefern ich einen „übertriebenen Werth" auf die Bestellung durch den Unternehmer oder Eigenthümer gelegt habe. Vielmehr lege ich nur Werth auf den wesentlichen Punkt, während Kl. einen übertriebenen Werth auf die „Nennung" legt. Diese ist etwas ganz Aeußerliches, Nebensächliches; auch der nicht genannte Redakteur ist und bleibt wirklicher Redakteur. Unzweifelhaft scheint es mir, daß nur jener — der bestellte verantw. Redakteur bezw. dessen berufener Vertreter — als verantw. Redakteur zu benennen ist; ein Anderer, der thatsächlich im einzelnen Falle redigirt hat, ohne dazu berufen zu sein, ist Thäter, aber nicht „Redakteur des Blattes", ein wirklicher „Redakteur" kann nur von dem Geschäftsherrn angestellt oder berufen sein, gegen ihn streitet die Rechtsvermuthung des § 20 Abs. 2.

Wie das Gesagte ergiebt, habe ich in allen Punkten den Ansichten Kl.'s widersprechen müssen und bleibe bei meiner Ansicht stehen, daß das Gesetz auf folgenden Gedanken beruht:

> Es soll für ein durch die periodische Presse begangenes Delikt der Thäter haften. Weil aber der Beweis vorsätzlicher Thäterschaft in der Erfahrung sich regelmäßig als unmöglich herausgestellt hatte, so sollte dieser Beweisschwierigkeit abgeholfen werden. Zu diesem Zweck stellt der § 20 Abs. 2 gegen „den verantw. Redakteur" die Rechtsvermuthung auf, daß er den strafbaren Artikel mit Kenntniß und Verständniß des Inhalts veröffentlich habe. „Verantw. Redakteur" eines Blattes ist, wenn das Blatt überhaupt nur Einen Redakteur hat, nothwendig dieser, beim Vorhandensein mehrerer aber derjenige unter ihnen, dem die Sorge dafür übertragen ist, daß das Blatt keine strafgesetzwidrigen Artikel bringt. Weil er hiernach kraft seiner Stellung das Recht und die Pflicht der Ueberwachung hat, stellt das Gesetz durch die Ausnahmebestimmung des § 20 Abs. 2 die Präsumtion gerade gegen ihn auf. Der § 7 enthält gleich dem § 6 Ges. nur eine Ordnungsvorschrift, die die Ermittelung des verantw. Redakteurs erleichtern soll. Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnungsvorschrift haben die Strafen der §§ 18, 19 zur Folge. Dagegen kann die Thatsache, daß die vorgeschriebenen Angaben im konkreten Falle unterlassen, oder daß falsche Angaben gemacht sind, nicht die Befreiung des wirklichen verantw. Redakteurs von der gesetzlichen Haftung (§ 20 Abs. 2)

Digitized by Google

zur Folge haben. Wird ermittelt, daß der Benannte nur ein Sitz- oder Scheinredakteur, ein Anderer aber der wirkliche verantw. Redakteur war, so ist jener auch lediglich als Schein, dieser als Wirklichkeit zu behandeln; die Strafjustiz ist keineswegs gezwungen, vor dem Scheinredakteur Halt zu machen und den wirklichen Redakteur infolge des offenbar auf Umgehung des Gesetzes berechneten Scheinmanövers aus dem Spiel zu lassen.

Diese Ansicht entspricht dem Wortlaute wie der Absicht des Gesetzes, sie ist nothwendig, wenn man an dem Plenar-Beschlusse des Reichsgerichts (E. B. 22 S. 65) festhalten will.

Uebrigens mag noch bemerkt werden, daß Kl. an verschiedenen Stellen Sätze aufstellt, die gerade für meine Ansicht sprechen. So sagt er auf S. 204: „Der verantwortliche Redakteur sei als eine geschichtlich überlieferte Einrichtung in das Reichsgesetz aufgenommen. Das ist es, was auch ich gerade immer betont habe. Nach der geschichtlichen Ueberlieferung ist aber in Deutschland früher niemals die Nennung ein Begriffsmerkmal des verantw. Redakteurs gewesen, sondern dieser letztere mußte ein für alle Mal bestellt und dauernd vorhanden sein. Das giebt auch für die Gegenwart Kl. an verschiedenen Stellen selbst zu. So z. B. bemerkt er auf S. 213, 214, die Stellung des verantwortl. Redakteurs sei als eine dauernde vorausgesetzt, und er polemisirt gegen Loening, welcher meine, daß immer nur ein verantw. Redakteur für die einzelne Nummer durch Nennung geschaffen werde, mit folgenden Worten: „Wenn das Gesetz, wie in den §§ 10 und 11, dem verantw. Redakteur Verpflichtungen auferlegt, ist es sinnlos, darunter nur den zu verstehen, der erst geschaffen wird, wenn die Verpflichtung bereits erfüllt oder nicht erfüllt ist.

Ferner heißt es auf S. 205: „Die Benennung des § 7 hat also genau denselben Sinn, wie die im § 6 vorgeschriebene, die Ermittelung der für ihr Thun bei Veröffentlichung haftbaren Personen zu sichern."

Sodann auf S. 364: „Die Ansicht Bülow's geht richtig davon aus, daß die Stellung des verantw. Redakteurs gegeben sein muß, ehe er benannt werden kann."

Er selbst spricht auch (S. 226) von einem „verantw. Redakteur den der Verleger anstellt", und S. 214 von der eine vorgängige Bestellung voraussetzenden Ständigkeit des Verhältnisses.

Diese Aeußerungen kann man nicht anders verstehen, als daß der verantw. Redakteur vorhanden ist vor der Nennung und unabhängig von der Nennung, sowie daß diese nur den Zweck hat, die Ermittelung des ständig angestellten verantw. Redakteurs zu sichern.

Im Gegensatz dazu bemerkt aber Kl. auf S. 214: „zur Vollendung und rechtlichen Anwendbarkeit des Begriffs sei die Benennung auf der einzelnen Nummer zu fordern", und S. 365 (oben): „verantw. Redakteur im Sinne der Vorschrift des § 20 Abs. 2 könne nur der als solcher Benannte sein."

Nach Kl.'s eigenem Ausspruche kennt aber das Reichspreßgesetz nur einen Begriff des verantw. Redakteurs (S. 209). Wenn hiernach Kl. behauptet, es liege in den von ihm aufgestellten Sätzen kein Widerspruch (S. 214), so behaupte ich das Gegentheil. Ist der verantw. Redakteur schon vor der Nennung dauernd vorhanden gewesen, so ist es ein offenbarer Widerspruch, zu sagen, zur „Vollendung des

Begriffs" sei die Benennung erforderlich. Wird aber der Begriff erst durch die Nennung erfüllt, so kann man unmöglich mir darin beitreten, daß seine Stellung gegeben sein müsse, ehe er benannt wird. Drastisch erscheint der innere Widerspruch in folgendem Satze Klöppel's (S. 204):

> Daß der „verantw. Redakteur" als eine geschichtlich überkommene Einrichtung in das RPrG. aufgenommen ist, ergiebt schon der Wortlaut des § 7 Abs. 1, welcher die Benennung „des" v. R. vorschreibt, also das Dasein eines solchen Redakteurs unabhängig von der Benennung ebenso voraussetzt wie § 6 das des Druckers u. s. w., allerdings zunächst nur in dem Sinne des Redakteurs, welcher bestimmt ist, als verantwortlich benannt zu werden.

Also das Gesetz setzt das Dasein eines verantw. Redakteurs unabhängig von der Benennung voraus; aber das Dasein besteht „zunächst" nur darin, daß er bestimmt ist, benannt zu werden. Ist das eine wirkliche, von der Nennung unabhängige Existenz?

Ein Widerspruch liegt aber auch ferner darin, daß Kl. nach seinen vorerwähnten Aussprüchen anerkennt, der „verantw. Redakteur" werde angestellt und seine Stellung sei eine dauernde, während er an anderen Stellen ausführt, Person und Begriff „wurzele" in der Redaktionsthätigkeit, die ein Redakteur in Bezug auf die einzelne Zeitungsnummer ausgeübt habe. Nach dieser letzteren Auffassung giebt es einen „verantw. Redakteur" nur für das einzelne Exemplar, nicht aber für die Zeitung als solche.

Es bleibt endlich übrig, auf die praktischen Konsequenzen der verschiedenen Ansichten einzugehen. Von der Erwägung ausgehend, daß das Gesetz beabsichtigt habe, durch die §§ 20 (Abs. 2) und 7 die Bestrafung einer ohne Weiteres erkennbaren Person zu sichern, glauben Einige, gegen meine Ansicht den Einwand erheben zu müssen, daß sie diesem Zwecke nicht gerecht werde, indem sich manchmal der Beweis nicht werde erbringen lassen, wer der wirkliche verantw. Redakteur sei. Zugegeben ist, daß Fälle denkbar sind, in denen nicht zu ermitteln ist, wer der verantw. Redakteur ist. Aber die Fälle sind selten. Man muß nur nicht glauben, daß es nöthig sei, die Einzelheiten des Engagements-Vertrages herauszubringen oder gar die Vertragsurkunde selbst herbeizuschaffen. Vielmehr hat ja der Richter nach freier Ueberzeugung die Feststellung zu treffen. Regelmäßig genügt die Nennung auf dem Blatte als Beweis, zumal wenn von keiner Seite Einwendungen gegen die Richtigkeit erhoben werden. Bei allen größeren Blättern kennt auch Jedermann in der Stadt den wirklichen Redakteur. Benennt das Blatt eine ganze Zeit hindurch täglich eine bestimmte Person als verantw. Redakteur, liegen seine Korrespondenzen vor, ist man jederzeit in der Lage, den Unternehmer oder das Personal der Zeitung als Zeugen zu vernehmen, so wird der Beweis, wem die Funktion übertragen ist, regelmäßig nicht schwierig sein. Dagegen gewährt meine Ansicht den unersetzlichen praktischen Vortheil, daß das Unterlassen der Nennung des verantw. Redakteurs und falsche Angaben keineswegs ein rechtliches Hinderniß bilden, den wirklichen verantw. Redakteur haftbar zu machen, und daß man den Scheinredakteur in der Strafjustiz als das behandeln kann, was er in Wahrheit ist, nämlich ein täuschender Schein, der die Person des wirklichen verantw. Redakteurs verhüllen und decken soll.

Wie aber steht es mit den praktischen Konsequenzen der übrigen Ansichten? Nach Klöppel hat der § 20 Abs. 2 überhaupt gar keine reale Bedeutung, sondern spricht nur aus, was ohnehin selbstverständlich ist, nämlich daß die Nennung der

Absicht des Gesetzes entspricht. Daß diese Uebereinstimmung der Nennung mit dem wirklichen Sachverhalt keineswegs selbstverständlich ist, wurde oben ausgeführt. Aber praktisch gestaltet sich die Sache nach Klöppel noch schwieriger; denn er verlangt außer der Nennung noch, daß der Genannte auch wirklich an der Redaktionsthätigkeit „ständig und in geistig selbständiger Weise Antheil hat" (S. 359, 162). Da nun diese Ständigkeit und geistige Selbständigkeit seiner Thätigkeit durchaus nicht zu vermuthen ist, vielmehr bei der notorischen Häufigkeit des Strohmannes und Sitzredakteurs sehr oft fehlt, so ist auch hier im Falle des Leugnens des Angeklagten eine Beweisaufnahme nöthig, deren Ergebniß weit unsicherer ist, als der Ausfall der bei meiner Ansicht im Falle des Leugnens nöthigen Beweisaufnahme. Ferner entsteht bei dieser Ansicht der praktische Nachtheil, daß im Falle unterbliebener Nennung ein verantw. Redakteur überhaupt nicht existirt.

Bei Zugrundelegung der Ansicht Loening's (s. oben S. 327) ist im Falle des Leugnens des Angeklagten der Beweis zu führen, daß der Abdruck des Namens auf dem einzelnen Exemplar mit Wissen und Willen des Genannten erfolgt sei. Dieser Beweis ist ebenso schwierig, wie der Beweis, daß der Genannte wirklicher Redakteur ist. Der praktische Nachtheil der L.'schen Ansicht ist, daß dem Mißbrauche des Sitzredakteurs der freieste Spielraum gewährt wird und im Falle unterlassener Nennung überhaupt kein verantw. Redakteur vorhanden ist.

Folgt man der Ansicht v. Liszt's (s. oben S. 327 und 329), so ist ebenso wie bei meiner Ansicht der Beweis nöthig, daß dem Genannten die Oberaufsicht über die Redaktion in strafrechtlicher Beziehung übertragen ist. Da v. L. aber außerdem auch die Nennung als nothwendige Voraussetzung der Verantwortlichkeit hinstellt, so ist die Haftung gemäß § 20 Abs. 2 auf das Leichteste zu umgehen, indem entweder gar keine oder eine falsche Nennung vorgenommen wird. Es haftet dann der Genannte nicht, weil er nicht der wirkliche Redakteur ist, und dieser nicht, weil er nicht benannt ist.

Hieraus erhellt, daß die hier vertretene und vom Reichsgericht (IV. Strafsenat) wiederholt gebilligte Ansicht am meisten geeignet ist, die vom Gesetze gewollte Haftung des wirklichen verantw. Redakteurs zu sichern.

---

18. Die beabsichtigte Erweiterung der Privatklage.

Von dem Landgerichtsrath Brettner in Cottbus.

Die dem Reichstage vorgelegte Strafprozeßnovelle enthält, verglichen mit ihrem erst vor Kurzem veröffentlichten Vorgänger, wieder etwas Neues, Besonderes, welches seiner weittragenden Bedeutung nach wohl Beachtung in Anspruch nehmen darf. Während nämlich bis jetzt die Privatklage auf Beleidigungen und leichte Körperverletzungen beschränkt war, soll dieselbe nunmehr auch auf eine Anzahl anderer Strafthaten erstreckt werden.[1]) Die Erstreckung bezieht sich nach dem abgeänderten § 414 StPO. auf die Vergehen: 1. des Hausfriedensbruchs im Falle

[1]) Nach dem Gesetzentwurfe des unlauteren Wettbewerbes würden noch die dort erwähnten Straffälle einzurechnen sein.

Digitized by Google

des § 123[1], 2. der gefährlichen Körperverletzung im Falle des § 223a, 3. der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens im Falle des § 241, 4. des strafbaren Eigennutzes im Falle des § 289, 5. der Sachbeschädigung im Falle des § 303. Es finden dann also ebenfalls auf diese Vergehen sämmtliche Bestimmungen des ersten Abschnitts des V. Buches, selbstredend mit Ausnahme der in den §§ 420, 428, 433 Abs. II und III enthaltenen Vorschriften, ohne Weiteres Anwendung. Vor Allem kann der Verletzte das Privatstrafverfahren beschreiten, entweder von Hause aus, unmittelbar, oder nachdem der Staatsanwalt die Verfolgung mangels öffentlichen Interesses abgelehnt, oder endlich, nachdem der StA. oder der gesetzliche Instanzenzug die öffentliche Klage aus sachlichen Gründen zurückgewiesen hat.

Wir erklären uns gegen diese und jede Erweiterung der PKl. unter gleichzeitigem Hinweis darauf, daß, was im Allgemeinen wider und für die Privatklage — bis hinauf zu ihrer vollen Blüthe, der Popularklage — gesagt werden kann, in der Anlage 4 zum derzeitigen Entw. der StPO. ausführlich zusammengetragen und erörtert ist (s. Kortkampf'sche Ausgabe S. 300).

I. Die Neuerung ist ein Bruch mit dem im § 152 zum Ausdruck gebrachten Legalitätsprinzip, mit der Vorschrift, daß die StA. alle Strafthaten verfolgen muß, daß sie kraft ihres Berufsamtes alle Rücksichten und Zweckmäßigkeitsfragen bei Seite zu setzen hat, daß sie in dieser Hinsicht unter einem kategorischen Imperativ steht. Freilich kennt die StPO. von diesem Grundsatze nach § 416 eine[2]) Ausnahme für strafrechtliche Thatbestände, welche als Bagatell-Strafsachen bezeichnet werden könnten. Diese Ausnahme beruht auf langjähriger Gewohnheit, auf historischem Recht. Die von der Ausnahme betroffenen Fälle wurden in Deutschland eben wegen ihrer Unbedeutendheit entweder ohne Mitwirkung der StA. oder, wie in Preußen, lediglich im Wege des Civilprozesses verfolgt. Die Strafverfolgung von Amtswegen in diesen Fällen einzuführen, wäre ein offenbarer, in keiner Weise zu rechtfertigender Luxus gewesen. Die Ausnahme war also begründet und ließ den Satz „exceptio firmat regulam" unberührt. Nach dem projektirten Zukunftsrecht gilt der Satz nicht mehr, eher der umgekehrte: exceptio necat regulam. Denn es läßt sich kaum leugnen, daß die Strafthaten, welche nach der Novelle dem Privatklageverfahren überwiesen werden, überhäufig sind, sozusagen das tägliche Brod der Gerichte bilden.

Zur Begründung der Thatsache, daß nunmehr auch dieser Grundpfeiler unseres Strafprozeßbaus angegriffen und angebröckelt wird, haben wir weder aus eigener Ueberlegung noch an der Hand der Motive — unten unter III — irgend etwas Stichhaltiges aufzufinden vermocht. Fast will es scheinen, als wenn für die Einführung der Neuerung lediglich ein Utilitätsgrund d. h. die Absicht maßgebend war, die StA. zu entlasten. Dieser Zweck wird allerdings erreicht werden, weil sicherlich zu unterstellen, die StA. werde die Verfolgung der gedachten Strafthaten in vielen Fällen aus dem Grunde eines fehlenden öffentlichen Interesses ablehnen, also von ihrer neuen Befugniß ausgiebigen Gebrauch machen. Aber diese Zweckmäßigkeitserwägung rechtfertigt den Eingriff in die streng festgelegte Amtspflicht der Staatsanwälte nicht, aus zwei Gründen nicht. Sind die

[2]) Das der Verwaltungsbehörde nach §§ 464—466 StPO. zustehende Anklagerecht ist als wahre Ausnahme nicht anzusehen. Es sind hier zwei Staatsanwälte thätig, neben dem generellen noch einer ad hoc.

Staatsanwälte in der That überlastet, so ist die gebotene natürliche Folge dieses Umstandes — Vermehrung der Lastträger, sicherlich nicht die, ihre Anklagepflicht zu beschränken und die sehr fragwürdigen Privatkläger zu vermehren. Sodann ist daran zu erinnern, daß die Entlastung der Staatsanwälte mindestens eine gleichwerthige Mehrbelastung der Richter bewirkt. Denn davon ist unbedenklich auszugehen, daß in allen Fällen, wo der StA. ein öffentliches Interesse verneint, der Verletzte sich nicht etwa beruhigen, sondern erst recht sein Recht privatim verfolgen wird. Noch mehr. Der Verletzte wird auch dann, wenn seine Strafanzeige aus sachlichen Gründen zurückgewiesen wurde, von seiner Befugniß Gebrauch machen, etwa im Glauben, daß seine Ermittelungen zu einem ganz anderen Ergebnisse führen würden, oder aus Tort, um seinem Gegner Unbequemlichkeiten und Kosten zu bereiten, oder aus anderen Gründen. Außerdem werden bösartige Denunzianten — deren Anzahl laut Praxis keine geringe — überhaupt, schon um die Sache in eigener Hand zu behalten, vorziehen, sobald dies eben gestattet, die StA. zu umgehen und in erster Linie den Weg der PKl. einzuschlagen. Die Rechtspflege, welche in ihren verschiedenen Funktionären eine Einheit bildet, gewinnt also durch eine Einrichtung, die auf der einen Seite die Arbeit vermindert, auf der anderen Seite gleichzeitig vermehrt, in Wirklichkeit durchaus nichts. Der durch die Neuerung zu erzielende Vortheil ist nur ein scheinbarer und bildet die Grundlage für einen erheblichen Mißstand, nämlich den, daß das Privatverfolgungsrecht in eine Privatverfolgungssucht ausarten kann.

II. Soll aber eine Erstreckung der PKl. stattfinden, so ist deren Abgrenzung und der Standpunkt, wo sie beginnen und aufhören soll, eigentlich von selbst gegeben, m. a. W.: es giebt nur einen rationellen Standpunkt, nur einen, der sich rechtfertigen und begründen läßt; jeder andere ist mehr oder weniger willkürlich, somit schon deshalb zu verwerfen. Dieser objektive, vernünftige Standpunkt beruht auf dem Gedanken, daß das materielle Gesetz eine ganze Anzahl von Strafthaten kennt, welche lediglich auf Antrag des Verletzten verfolgt werden, und daß das Gesetz dadurch klar ausspricht, an deren Verfolgung kein unmittelbares, selbständiges Interesse zu haben; es entsteht so der Kreis der von dem Privatwillen bedingten Strafverfolgung. Wenn nun der Gesetzgeber diesen Kreis herausgreift und für diesen — zudem noch unter bestimmten Bürgschaften — das Privatklageverfahren für zulässig erklärt, so läßt sich über diese Anordnung immer noch rechten; aber sie ist doch verständlich und hat eine erkennbare Veranlassung für und in sich. Der Entwurf unserer StPO. vertrat, besonders in Anschluß an die preuß. StPO. vom 27. Juni 1867, diesen eben gedachten Standpunkt ausweislich des ersten Abschnitts des V. Buches; die Vorschriften wurden jedoch abgelehnt und die PKl. nur in der Beschränkung, wie sie das jetzt geltende Recht enthält, gebilligt.

Die Novelle aber verletzt jenen bezw. allein zutreffenden Standpunkt in mehrfacher Hinsicht. Zuvörderst unterwirft sie der PKl. nur einzelne Antragsreate, die meisten (§§ 102, 103, 170, 172, 179, 182, 236, 237, 247, 263, 288 292, 299, 300, 301, 302, 370 Nr. 5 und 6 StGB.) sind ihr unzugänglich. Sodann läßt die Entwurfsnovelle dies besondere Verfahren auch bei Strafthaten zu, die keine Antragsdelikte sind, bei der gefährlichen Körperverletzung und der Bedrohung mit einem Verbrechen. Endlich sind der Novelle Garantieen für die erweiterte Privatklage unbekannt, sie wird vielmehr mit der jetzt bestehenden Privat-

klage unter eine Kappe gebracht. Was hier gilt, gilt auch dort. In Sonderheit ist auch die erweiterte PKl. als prinzipale, nicht etwa als subsidiare Klage, also gänzlich unabhängig davon gegeben, ob und aus welchen Gründen die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt wurde.

III. Die Vorlage führt zur Rechtfertigung der Neuerung nur sehr Weniges an; in der allgemeinen Begründung garnichts, in der Erläuterung zu den Einzelbestimmungen Folgendes:

„Wenn gegenwärtig ausschließlich Beleidigungen und Körperverletzungen soweit die Verfolgung nur auf Antrag eintritt, der Privatklage unterliegen, so erscheint diese Beschränkung sachlich nicht gerechtfertigt. Denn es kommen auch andere strafbare Handlungen vor, welche in den leichteren Fällen mehr eine Verletzung der Privatrechtssphäre, als der öff. Ordnung darstellen, und welche sich daher mangels eines bestehenden öff. Interesses an der Verfolgung für die Privatklage eignen. Auf Grund des Legalitätsprinzips müssen auch solche Fälle gegenwärtig von der Staatsanwaltschaft verfolgt werden. Es erscheint zweckmäßig, dieselbe von solchen geringfügigen Sachen zu entlasten und ihr die Befugniß zu verleihen, dieselben gemäß § 416 zur Privatklage zu verweisen. Dies will der abgeänderte Absatz I bewirken, indem er in den Kreis der Strafthaten, wegen deren die Privatklage angestellt werden kann, folgende Handlungen neu einbezieht: (einfacher Hausfriedensbruch, Bedrohung mit Begehung eines Verbrechens,- strafbarer Eigennutz und einfache Sachbeschädigung).

Bezüglich dieser Thatbestände wird es einer besonderen Rechtfertigung nicht bedürfen. Insbesondere umfaßt auch der § 241 manche Fälle, welche der Beleidigung sehr nahe stehen und daher nach den gleichen Gesichtspunkten behandelt werden können, wie diese. Der in den Absatz 1 neu aufgenommene § 223a bezieht sich zwar begrifflich auf die schweren Fälle von Körperverletzung, die Erfahrung hat aber gelehrt, daß thatsächlich unter die Begriffsbestimmungen desselben auch leichte, in ihrer Bedeutung für die öffentliche Ordnung von der gewöhnlichen Körperverletzung kaum sich unterscheidende Vergehungen fallen, deren Zahl in Folge der Auslegung, welche die Rechtsprechung den Begriffen des „gefährlichen Werkzeuges" und der „Gemeinschaftlichkeit" gegeben hat, nicht unerheblich ist. Gegen die Ausschließung solcher Fälle von der Verfolgung von Amtswegen dürfte kein wesentliches Bedenken bestehen, zumal die Verpflichtung der StA., da einzuschreiten, wo ein öff. Interesse berührt erscheint, bestehen bleibt und die Vorschriften des § 417 es sicherstellen, daß die StA von jeder erhobenen Privatklage Kenntniß erhält. Die Erhebung einer solchen ohne vorgängige Anrufung der StA. wird wohl auch — schon der Kosten wegen — nur höchst selten vorkommen."

Gewiß läßt sich nicht leugnen, daß in diesen fünf Strafthatbeständen eine Beleidigung des Verletzten mitenthalten ist, aber dies trifft bei den meisten Strafthatbeständen, welche einen Verletzten voraussetzen, ebenfalls zu. Auch ist zuzugeben, daß einzelne Fälle der gefährlichen Körperverletzung bei der weiten Ausdehnung, welche den Begriffen „gefährliches Werkzeug" und „gemeinschaftlich" durch die Spruchpraxis gegeben ist, so milde liegen können, daß für deren Verfolgung kein öffentliches Interesse vorliegt. Ob diese Annahme gerechtfertigt ist, kann aber mit Sicherheit nur die Hauptverhandlung mit ihrem pulsirenden Leben, mit ihrer Klarlegung aller Einzelheiten und Umstände, nicht aber die Denunziation, nicht das Scrutinialverfahren, nicht das vorbereitende Verfahren ergeben. Auch die an die Staatsanwälte zu erlassenden Mittheilungen der Klagen und Termine können wir als wirksame Sicherheitsventile nicht erachten; es werden, wie jetzt, jene zu den Sammelakten wandern, diese nicht wahrgenommen werden. Ebensowenig ist in der schließlichen Kostenfolge ein Ueberlegungs- und Abschreckungsmittel zu erblicken; der Privatkläger wird vielmehr regelmäßig von dem Glauben getragen, er werde überhaupt oder jedenfalls in höherer Instanz obsiegen. —

Ferner ist zu erwägen, daß der Ausfall in der Beantwortung der Frage, ob eine Strafthat das öff. Interesse berührt, ein ungemein subjektiver, nach Ansichten und Auffassungen sehr verschiedener sein und daß demgemäß eine Ungleichheit und Unbestimmtheit in der Verfolgung der öffentlichen Klage eintreten wird. Dieses Schwanken innerhalb der einzelnen Bezirke wird um so fühlbarer in Erscheinung treten, als die für die jetzt der PKl. unterliegenden Sachen geltende Maxime — Ablehnung der öff. Klage als Regel — auf die neuen offenbar unübertragbar ist.

Sodann ist noch auf Folgendes hinzuweisen. Der PKl. ist zur eigenen Prozeßführung in allen Fällen berechtigt, also auch dann, wenn die StA. das öff. Interesse bejaht, aber die Verfolgung aus einem anderen Grunde ablehnt, z. B. bei der Mißhandlung mit einem gefährlichen Werkzeug annimmt, der Verletzer hätte im Zustande der Nothwehr gehandelt. Der vorsichtige Kl. wird dann vielleicht mit der Erhebung der Privatklage so lange warten, bis der Entlastungszeuge nicht mehr gegen ihn auftreten kann. Aeußerlich könnte freilich ein gewisser Schutz in den §§ 423, 201 StPO. insofern gefunden werden, als der Amtsrichter die Eröffnung ablehnt, weil kein „hinreichender Verdacht" vorliegt. Wir sind indessen mit v. Schwarze, Erört. Bd. I S. 55, der Ansicht, daß der Amtsrichter, da ihm regelmäßig außer nackten Behauptungen und Gegenbehauptungen kein thatsächliches verwerthbares Material zur Seite steht, aus diesem Grunde den Anklagebeschluß überhaupt nicht verweigern darf. In thesi mag dem Amtsrichter dies Recht zustehen — Kronecker in diesem Archiv 33 S. 15 —, aber die Sachlage verbietet die Anwendung.

IV. Will man aber die Erweiterung, so werden für sie bestimmte Garantieen erforderlich. Es ist u. E. ganz unzulässig, die neuen Fälle einfach unter die Schablone der bestehenden PKl. zu bringen, davon auszugehen, Privatklage ist Privatklage. Dieser von allen Schutzmitteln absehende Standpunkt ist ein ganz neuer, noch nie dagewesener (vergl. den Entwurf zur StPO., die preuß. Strafprozeßordnung von 1867 in den §§ 487—510, thüring. StPO. Art. 49, 343, lübeckische StPO. §§ 277, 278). In wesentlichem Anschluß an die ebengedachten Gesetzeswerke würden wir die Erweiterung, falls darauf bestanden wird, von folgenden Voraussetzungen abhängig machen.

1. Die PKl. ist ausgeschlossen, wenn die Erhebung der öffentlichen Klage aus sachlichen Gründen abgelehnt wurde.
2. Kläger muß für die entstehenden Kosten Kaution bestellen, ausgenommen des Falles, wenn ihm das Armenrecht bewilligt ist.
3. Das Zeugniß- und Eidesverweigerungsrecht der in den §§ 51, 57 gedachten Personen bezieht sich auch auf die Angehörigen des Klägers.
4. Für den Kläger besteht Anwaltszwang.

Dergleichen Bürgschaften sind schon nach den bereits berührten allgemeinen Gesichtspunkten nothwendig, wenn man insbesondere erwägt, einerseits wie ausschlaggebend und einwirkend bei dem privaten Ankläger die verschiedensten Motive — des Eigennutzes, der Bosheit, der Hinterlist, der Rache, der Lüge, der Erpressung — sind, andererseits, daß sich bei ihm, vorzüglich noch im weiteren Instanzenzug, die eigentliche Rechtsfrage, die Frage, ob der Angeklagte das Unrecht begangen, überhäufig in eine reine Kosten- und Geldfrage umwandelt.

Zu 1. Es ist bereits in dem Wahlrecht des Verletzten, die Strafthat entweder durch Angehen der StA. oder durch eigene Ausübung des Verfolgungs-

rechts zur Ahndung zu bringen, alles zulässig Mögliche geschehen. Hat der Verletzte dieses Wahlrecht ausgeübt, den ersteren Weg eingeschlagen, so hat er, will uns scheinen, auf den anderen verzichtet, sich denselben selbst verschlossen. Wenn nach gegenwärtigem Recht diese Konsequenz nicht gezogen wurde, so ist dies leicht erklärlich, schon deshalb, weil die StA. verhältnißmäßig selten angegangen wurde. Nun aber weiter. Der Staatsanwalt hat die zur Anzeige gebrachte That untersucht, zureichende thatsächliche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben, er hat die Anklageerhebung, vielleicht, wenn der Verletzte später neue Thatsachen oder Beweismittel vorbrachte, sogar mehrfach zurückgewiesen. Oder der Verletzte hat sich über die Ablehnung beschwert beim Oberstaatsanwalt, beim Justizminister, schließlich auch noch nach § 170 StPO. beim Gericht[3]), alles ohne Erfolg. Oder das Gericht hat ohne solche Vorgänge die Hauptverhandlung für die erhobene öff. Klage gemäß § 209 StPO. rechtskräftig abgelehnt. Soll dann die PKl. während der ganzen langen Verjährungsfrist noch Platz greifen oder wäre ihre Zulassung Chikane, eine neue Fundgrube für das Denunziantenthum? Zu bedenken ist ferner, daß das Beschwerderecht des Verletzten wider die Ablehnung der öff. Klage als Ersatz der PKl. gedacht und gestaltet ist, sowie, daß die Interessen des Beschuldigten ebenfalls zu berücksichtigen sind, oder, wie dies Lasker einmal ausdrückte, „das Bild von Recht und Freiheit ist erst vollständig entworfen, wenn die Ansprüche des Verfolgers und des Verfolgten volle Beachtung gefunden haben."

Zu 2. Um unbegründeten PKl. vorzubeugen, sind die geltenden Kostenbestimmungen in §§ 83, 84 GKG. nicht ausreichend. Für den Schutz der Gerichte wie der Verfolgten ist Sicherheitsleistung vor der Klageerhebung für deren Kosten nothwendig. Da die Vermögenslosigkeit die Armen nicht rechtlos stellen darf, wird die Bewilligung des Armenrechts nicht zu umgehen sein, wenngleich die betr. Prüfung bei der Gewährung noch strenger, wie im Civilprozeß, erfolgen muß.

Zu 3. In dieser Hinsicht verweisen wir auf unsere Ausführung oben 41 S. 20. Was für die bestehende PKl. als Mißstand erscheint, ist bei der erheblichen Erweiterung derselben unbedingt ein noch größerer, welchen zu beseitigen kaum umgangen werden kann.

Zu 4. Soll der Privatkläger in den neuen Strafsachen die Rolle des Staatsanwalts übernehmen, in Sachen, die durchaus der Einfachheit der bisherigen Privatklagen entbehren, so gehören dazu Rechtskenntniß und Rechtsübung, die dem gewöhnlichen Privatmann fehlen. Die Sachen erheischen deshalb nicht bloß beim Beginn, sondern auch beim Fortgang und der Hauptverhandlung einen Rechtskundigen, also einen Rechtsanwalt. Ist es richtig, wie Dochow einmal äußerte: „der Privatkläger ist ebenso wie der Staatsanwalt ein Werkzeug des Staates", so ist es jedenfalls nothwendig, daß auch dieses Werkzeug ein fähiges sei. Daher unser viertes Verlangen.

---

[3]) Es wird zwar schon jetzt angenommen d. h. deduzirt, daß im Falle des § 170[2] die PKl. unzulässig sei. Aber eben deshalb ist bei der voraussichtlich großen Vermehrung der PKl. eine klare ausdrückliche Bestimmung durchaus wünschenswerth. Ueber die Unzulässigkeit s. Delius oben S. 181.

Digitized by Google

Für die Neuerung spricht weder ein Grund der Nothwendigkeit, noch ein Grund der Nützlichkeit, noch die Art ihrer Gestaltung, so daß wir mit dem Wunsche schließen: es möge nicht gelingen, die Strafverfolgung der gedachten Straffälle aus der objektiven Hand der Staatsanwälte in die subjektive Hand der Verletzten übergehen zu lassen.

---

19. Zur Lehre der Preßdelikte.

Von Dr. J. U. Sládeček, Vertheidiger zu Prag.

(Aus den Manuskripten einer Monographie über das Preßrecht.)

I. Der Begriff der Preßdelikte.

Zwei Fragen sind es hier, die sich vor Allem aufwerfen, nämlich: Worin besteht das Charakteristikon der Preßdelikte den gewöhnlichen Delikten des gemeinen Strafgesetzes gegenüber? und, bestehen wirklich solche Preßdelikte, warum enthält das gemeine Strafgesetz über sie keine erschöpfenden Bestimmungen? Im Verhältnisse zur Mehrzahl der gewöhnlichen Delikte besteht die markante Seite der Preßdelikte darin, daß diese regelmäßig keine wahrnehmbaren Veränderungen in der Außenwelt zur Folge haben. Stellt sich in einem Ausnahmsfalle eine solche wahrnehmbare Veränderung ein, dann bedingt sie keineswegs die Beschaffenheit des Thatbestandes der Preßdelikte. Zu diesem Thatbestande ist vielmehr eine Veränderung in der Außenwelt nicht erforderlich. Diese Ausnahmsstellung bringt es mit sich, daß im gemeinen Strafrechte keine Erwähnung der Preßdelikte geschieht. — Uebrigens kann man sagen, daß der technische Ausdruck Preßdelikt im positiven Preßrechte fast unbekannt ist. So z. B. enthält das österr. Preßgesetz (im Abschn. 3) „Bestimmungen über die strafbaren Handlungen, welche durch Inhalt von Druckschriften begangen werden". Ebenso unbestimmt ist in dieser Richtung das deutsche Preßgesetz, dessen Marginalrubrik lautet: „Die Verantwortlichkeit für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen." Nach § 10 das. begründet der Inhalt einer Druckschrift die Strafbarkeit; noch bezeichnender ist der § 22 das., worin es wieder heißt: „Von Verbrechen und Vergehen, die durch Verbreitung der Druckschrift strafbaren Inhalts begangen werden." — Das franz. Preßgesetz kennt des crimes et délits commis par la voie de la presse ou par tout autre moyen de la publication (Art. 47). Viel enger ist dagegen die Marginalrubrik zum 5. Kapitel, welche lediglich kennt: personnes responsables des crimes et délits commis par la voie de la presse. — Das ital. Preßgesetz kennt nur reati kurzweg. — Das positive Preßrecht weicht also regelmäßig der Schwierigkeit, den Begriff des Preßdelikts zu bestimmen, aus und begnügt sich, den Umfang der Preßdelikte regelmäßig zu umschreiben. Jedoch alle jene Redewendungen stimmen in der Hauptsache überein: sie erklären, daß durch die Presse Delikte begangen werden, welche ihrem Wesen nach bedeutend von den im gemeinen Strafrechte anerkannten Delikten abweichen.

Diese Abweichung gründet sich auf die innere Natur zweier Begriffe, welche allein zur richtigen Lösung unserer Frage als Ausgangspunkt genommen werden dürfen, nämlich: Druckschrift und Verbreitung. Jede Druckschrift, mag sie welcher

Gattung immer sein, drückt einen Gedanken aus, welcher die Bestimmung zu enthalten pflegt, unter weitere Kreise des Publikums verbreitet, ihnen zugänglich gemacht zu werden. Der Inhalt der Druckschrift, oder genauer der in ihr verkörperte Gedanke, kann auf die menschliche Gesellschaft, auf die allgemein verbindliche Rechtsordnung in zweifacher Weise einwirken, entweder verträgt er sich mit den Interessen der Gesellschaft, mit den Vorschriften der bestehenden Rechtsordnung, oder er steht mit beiden im offenen oder geheimen Widerspruch. Die Strafbarkeit der Druckschrift wird, vorausgesetzt, daß ihr Inhalt der Rechtsordnung widerspricht, von dem Zeitpunkte beginnen, in welchem die Druckschrift dem weiteren Publikum zugänglich gemacht wurde. Wird nun aber das Wohl der Gesellschaft, die bestehende Ordnung schon durch einen bloßen Gedanken, wie wir ihn bei der Druckschrift vorfinden, bedroht und ist er an und für sich auch strafbar? Diese Fragen wird man mit gutem Grunde bejahen; denn es handelt sich nicht mehr um einen bloßen Gedanken, wir müssen vielmehr bereits mit einer That rechnen. Man darf daher darin, daß die Presse für die von ihr begangenen Delikte zur Verantwortung gezogen wird, keine Beschränkung der ihr gewährten Rechte oder grundsätzlich zu gewährenden Freiheit erblicken. Die Gedanken sind allerdings zollfrei, ein Grundsatz, welcher längst eine feierliche Anerkennung in den sog. Fundamentalgesetzen der neuen Zeit, wenn auch nicht — und darauf kommt es hauptsächlich an — in der Praxis erfuhr. Der Gedanke unterliegt jedoch der grenzenlosen Freiheit nur solange, als er sich im Innern des menschlichen Herzens befindet. Ueberschreitet er das „Gehege der Zähne", wird er zum Gemeingut derjenigen, welchen er mitgetheilt wird, dann wird auch sein Verfasser strafbar, wenn durch eine solche besondere qualificirte Gedankenmittheilung die Rechtsordnung bedroht wird. Es ist nicht nöthig, dies weiter auszuführen, es genügt, auf den Anstifter hinzuweisen. Auch dieser trägt, ohne selbst eine materielle Veränderung in der Außenwelt vorzunehmen, zur Vornahme einer Handlung durch seine Einwirkung auf den Anderen bei. Es ist unerheblich, ob man den Anstifter als Mitthäter oder als Theilnehmer betrachtet; gestraft wird er immer, und das ist entscheidend. Etwas Analoges kommt auch bei der Druckschrift vor. Auch hier begegnen wir dem Gedanken, der besonders mächtig auf die übrigen Glieder der Gesellschaft einwirken kann, weil seine Dauer und sein Wirkungskreis weder an Zeit noch an Ort gebunden ist. Der Gedanke ist also mehr als etwas nur Innerliches, da die Druckschrift zugänglich wurde und sie jeder lesen kann; in diesem Gedanken offenbart sich bereits eine fertige That.

Dieser Gedanke muß jedoch ein rechtswidriger sein, sonst ist er für die Rechtsordnung bedeutungslos und man kann dann auch nicht von einem Preßdelikt reden. Die Rechtswidrigkeit selbst muß aber immer nach den Vorschriften des positiven Rechtes beurtheilt werden. Dieses kann entweder diejenigen Strafthaten, welche durch die Presse begangen werden können, in eigenem Preßgesetze oder in allgemeinem Strafgesetze vorsehen In beiden Fällen handelt es sich nur um die selbständige Subsumtion des gegebenen Falles unter die bestehende Vorschrift und demgemäß um die Schlußfolgerung, ob in dem gerade vorliegenden Falle eine strafbare Handlung zu erblicken ist oder nicht. Neben dem Inhalte an und für sich ist die Strafbarkeit durch die Verbreitung der Druckschrift bedingt. Ist diese bereits fertig, hat jedoch ihre Verbreitung noch nicht begonnen, dann ist der Gedanke nur als ein

Digitized by Google

solcher zu betrachten, der sich im Innern des Menschen befindet, dessen nahe Geburt vielleicht bevorsteht, dessen Einwirkung sich jedoch auf seinen Autor beschränkt. Der Gedanke soll aber regelmäßig auch Anderen mitgetheilt, die Druckschrift von Anderen gelesen werden, damit man sagen kann, daß im ersten Falle der Gedanke, im zweiten Falle die Druckschrift diejenige Einwirkung ausübe, welche der Urheber bei der Concipirung seines Gedankens beabsichtigte.

Aus dem Gesagten folgt, daß der Inhalt als solcher nur dann strafbar sein kann, wenn eine gesetzliche Bestimmung dasjenige, worauf der Inhalt des Artikels sich bezieht, für strafbar erklärt. Man spricht hier regelmäßig von strafbaren Handlungen. Worin besteht aber die durch den Inhalt einer Druckschrift hervorgerufene strafbare Handlung, in welcher Weise ist ihr Thatbestand festzustellen? Versteht man regelmäßig unter der „Handlung" jede absichtliche in der Außenwelt herbeigeführte Veränderung und unter dem „Thatbestande" den Inbegriff aller jener Merkmale, deren Vorhandensein das Gesetz zur Strafbarkeit einer bestimmten Handlung erheischt, so kann hier von einer Handlung in diesem Sinne wohl nicht gesprochen werden. Trotzdem ist es zutreffend, wenn man in dem Inhalte einer Druckschrift eine Handlung erblickt, die unter Umständen strafbar werden kann. Die Anwendbarkeit des positiven Rechts wird in zahlreichen Fällen nicht dadurch bedingt, daß eine solche greifbare, wahrnehmbare Handlung vorliegt; es giebt vielmehr viele Rechtsgüter, zu deren Verletzung keine materielle, äußerliche Handlung erfordert wird, und das Strafgesetz schreitet strafend gegen denjenigen ein, der jene Rechtsgüter durch seinen vorsätzlichen Angriff mißachtet. Aehnliches finden wir bei den Preßdelikten. Die unmittelbare Folge des Artikels pflegt regelmäßig keine äußerlich wahrnehmbare Veränderung in der Außenwelt hervorzurufen. Wenn ein Anarchist auch noch so feurige, mit Klassenhaß durchdrungene Artikel schreibt und Rathschläge darüber ertheilt, wie man weit reichende Bomben ohne Gefahr für den Verfertiger selbst fabrizirt, oder auf welchem Wege die Vernichtung der überlebten Rechtsordnung zu Stande gebracht werden könnte, so hat er selbst weder Feuersbrunst noch Umsturz der bestehenden Rechtsordnung oder Bombenexplosionen herbeigeführt. Der strafenden Gerechtigkeit ist er trotzdem verfallen, wenn er mit kalter Ueberlegung derartige Brandartikel in die Welt hinausschickt. Allerdings bedient er sich lediglich des Rechts, seine Gedanken den Gesinnungsgenossen zugänglich zu machen. Allein hieraus folgt nicht, daß, wenn jene aus den in der Druckschrift vertretenen veröffentlichten Gedanken auch praktische Folgerungen ziehen, dann sie und nur sie allein dafür verantwortlich gemacht werden sollen. Denn wenngleich jeder seine Gedanken ungehindert veröffentlichen kann, so ergiebt sich doch aus diesem werthvollen Rechte eine andere nicht minder wichtige Konsequenz, daß Jeder für den Inhalt der von ihm veröffentlichten Gedanken einstehen muß. Dafür einstehen muß er dann, wenn die Gedanken die ungestörte Fortdauer der Gesellschaft, die unantastbare Autorität des Gesetzes in Frage stellen. Freie Meinungsäußerung und die Kritik alles Bestehenden muß immer erlaubt sein; was jedoch darüber hinausreicht, geräth in Konflikt mit dem Strafrechte, und der Autor wird straffällig.[1])

[1]) Das schwierigste Problem bei den Preßdelikten wird immerhin die Lösung der Frage sein, was als eine erlaubte Kritik des Bestehenden und was als ein verpönter Angriff auf das Bestehende zu betrachten ist. Diese Grenzlinie zu ziehen

Ist ein rechtswidriger Inhalt der Druckschrift als strafbar zu betrachten, dann drängt sich die Frage auf, in welchem Kausalverhältnisse die schöpferische That desjenigen steht, welcher jenen strafbaren Gedanken äußerte und in der Druckschrift verkörperte? Er ist weder als Anstifter noch als Theilnehmer an demjenigen Delikte, welches sich als unmittelbare Konsequenz seines materialisirten Gedankens darstellt, zu betrachten, und zwar auch in jenen Fällen nicht, in welchen scheinbar seine Strafbarkeit nach den Grundsätzen der Theilnahme zu beurtheilen ist. Nur selten wird es wohl vorkommen, daß der Autor eines in der Druckschrift verkörperten Gedankens als Anstifter zu irgend einem Verbrechen betrachtet und bestraft werden kann. Es ist zwar denkbar, daß man mittels der Presse zur Begehung der Verbrechen anstiften kann, es handelt sich jedoch dabei nur um eine begriffliche Möglichkeit. Der Anstifter hat regelmäßig eine speziell bestimmte Person vor sich und besitzt, um auf diese zur Begehung des Deliktes einwirken zu können, sicherere und auch viel wirksamere Mittel, als sie ihm die Presse an die Hand giebt. Den Autor eines Preßdeliktes als Anstifter eines Deliktes zu bestrafen, wenn man sich an den Begriff der Anstiftung hält, wird wohl großen Schwierigkeiten unterliegen; denn man wird außer Stande sein, ihm den dolus zu beweisen; ebenso wird sich der Kausalnexus zwischen der Anstiftung und der herbeigeführten Handlung eines Dritten kaum herstellen lassen. Die Möglichkeit, daß der Leser bei oder nach dem Durchlesen eines Artikels oder Buches unter der Einwirkung des durchgelesenen Inhaltes ein Verbrechen begeht, macht den Autor des Gedankens noch nicht strafbar. Mit einem solchen Artikel verhält es sich dann ebenso, wie mit jedem an sich unschuldigen Vorgange, welcher zufälliger Weise Jemanden zur Begehung eines Verbrechens verleitete. Bei der Begehung jedes Delikts findet man eine ganze Reihe von verschiedenen Ursachen, welche auf den Thäter zur Begehung der Handlung einwirkten. Wenn man den ganzen Inbegriff aller jener Elemente berücksichtigen sollte, dann würde man zu denselben Resultaten gelangen, zu welchen Buyn gelangte. Die Grundsätze über die Theilnahme können überhaupt in jenen Fällen nicht zur Geltung kommen, in welchen der Inhalt schon an sich die Strafbarkeit, ohne Rücksicht darauf, was voranging oder nachfolgte, begründet. Die Strafbarkeit eines solchen Autors gründet sich lediglich auf seine eigene Thätigkeit bezw. auf einen Vorsatz, welchen er bei der Herausgabe seines Gedankens hatte; denn wurde dieser in einer Druckschrift verkörpert, dann ist man wohl befugt, von einer Herausgabe eines Gedankens zu sprechen. Treffend bemerkt Chassan, daß zum Wesen des Preßdelikts die „intention à nuir“ verlangt werden muß. Diese Absicht stellt eben die Rechtswidrigkeit des Inhaltes und damit auch die Strafbarkeit des Urhebers her.

Nun könnte man einwenden, daß jede Rechtswidrigkeit schon den Vorsatz in sich schließe. Allein eine Handlung kann, objektiv beurtheilt, alle Zeichen der Rechtswidrigkeit an sich tragen und trotzdem nicht strafbar sein, wenn dem Urheber der Beweis gelingt, daß er bei der Vornahme nicht dolos, nicht mit jenem

liegt nicht in der Macht des Gesetzes. Es gehört daher zur schwierigen Aufgabe des Richters, nach freien Erwägungen zu entscheiden, was als eine erlaubte Kritik erklärt und was als ein verpönter strafbarer Angriff betrachtet wird. Freilich denkt man hier an jene Fälle, welche wirklich so gehalten sind, daß deren strafbarer Charakter nicht auf den ersten Blick hervorleuchtet, und setzt man weiter voraus, daß der Angeklagte sich mit der Einrede, der inkriminirte Artikel enthalte lediglich eine erlaubte kritisirende Aeußerung, vertheidigt.

Vorsatze handelte, welchen man aus der Beschaffenheit der That zu folgern befugt wäre. In einer ähnlichen Lage kann sich der Autor einer Druckschrift befinden; der Inhalt seiner Druckschrift kann an sich alle objektiven Merkmale der Rechtswidrigkeit tragen, und der Thäter geht trotzdem straflos aus, wenn seine bona fides glaubwürdig nachgewiesen wird.

Das Preßdelikt stimmt daher in seinem wesentlichen Bestandtheile mit dem überein, was das gemeine Strafrecht nach seinen Satzungen als Delikt betrachtet und bestraft. Trotz dieser Gleichheit bezüglich des inneren Inhalts sind doch die Delikte des gemeinen Strafrechts nicht identisch mit den Preßdelikten. Wer behauptet: Preßdelikte sind jene strafbaren Handlungen, welche mittels der Presse begangen werden, der übersieht, daß der Thäter eines Preßdelikts direkt keine unmittelbar wahrnehmbare Veränderung in der Außenwelt herbeiführen will, sein Delikt vielmehr lediglich darin besteht, daß er einen rechtswidrigen und darum strafbaren Gedanken zum Ausdrucke mittels eines Erzeugnisses der Presse realisirt und diesen realisirten Gedanken durch eigene oder fremde Intervention unter breite Massen verbreitet. Das Charakteristische jedes Preßdelikts muß daher vor Allem in einer Gedankenäußerung gesucht werden. Aus den Preßdelikten sind daher jene Delikte auszuschließen, zu deren Begehung die Presse lediglich als Mittel verwendet wurde. Wer sich daher der Presse als eines Mittels bedient, um dem leichtgläubigen Publikum vermöge einer gut stilisirten Reklame oder auf andere verpönte Weise das Geld aus der Tasche herauszulocken, der begeht ein gemeines Verbrechen des Betruges, jedoch kein Preßdelikt. Allerdings enthält auch jedes gemeine Delikt eine Gedankenäußerung, diese bezieht sich jedoch dabei auf jene herbeizuführende, vom Strafgesetze verpönte Vornahme einer bestimmten Handlung. Der Dieb, der wider Willen eines Inhabers eine Sache an sich bringt, giebt dadurch zu erkennen, daß er durch seine Handlungsweise die geordneten Besitzverhältnisse zu stören beabsichtigt und auch gestört hat. In sehr vielen Fällen bildet bei den gemeinen Delikten die Gedankenäußerung einen wesentlichen Bestandtheil des dolus resp. der culpa. Wer eine fremde Sache stehlen will, aber aus Versehen seine eigene Sache ergreift, macht sich keines Diebstahls schuldig; denn es gehen der Erklärungswille und der erklärte Wille des Thäters auseinander, sie decken sich nicht, und die strafbare Handlung ist deshalb nicht vorhanden. Aehnlich verhält es sich bei Betrug, Veruntreuung, körperlicher Verletzung und sonstigen gemeinen Delikten; bei ihrer Verübung ist der Thäter immer durch einen bestimmten Gedanken geleitet, er verfolgt einen bestimmten Zweck oder Absicht, welche zwei letztere für die rechtliche Beurtheilung seiner Handlungsweise wohl meistens ohne Interesse sind. Entscheidend bleibt immer, daß der erklärte Wille mit dem vom Gesetze geforderten Vorsatze übereinstimmt. In welcher Weise soll nun aber der in der Druckschrift geäußerte Gedanke seine Wirksamkeit äußern? Daß er nie eine unmittelbar wahrnehmbare Veränderung der Welt hervorrufen wird, wurde oben angedeutet. Der Gedanke an sich bedroht auf den ersten Blick weder die Rechtsordnung noch die friedliche Existenz der Gesellschaft und doch schreitet die Gesellschaft gegen den Thäter, den Urheber des strafbaren Gedankens, ein und zwar mit vollem Rechte, wenn dieser Gedanke einen strafbaren Thatbestand enthält, denn der Verfasser ist dann stets unter Voraussetzung, daß die Druckschrift verbreitet wurde, als Thäter zu betrachten. Bringt Jemand seine Gedanken mittels der Presse zum Ausdrucke,

dann begiebt er sich der Möglichkeit, jene Gedanken zum Gegenstand seiner ausschließlichen Betrachtung zu machen, sie werden ein Gemeingut aller und für alle bestimmt. In dieser Absicht wird wohl auch, von Ausnahmsfällen abgesehen, der Verfasser fast immer seine Gedanken durch die Presse veröffentlichen, damit eben weitere Kreise des Publikums seine Gedanken in sich aufnehmen, zum Gegenstande ihrer Reflexionen machen und eventuell auch bestimmte Schlußfolgerungen ziehen.

Bleiben wir bei dem oben angeführten Beispiele. Ein überzeugungstreuer Anarchist empfiehlt seinen Gesinnungsgenossen die Verübung von Gewaltthaten an der wohlhabenden Bourgeoisie als ein untrügliches Mittel zur Erreichung der kommunistischen Tendenzen. Kann man einem derartigen Treiben ruhig zuschauen? Wohl nicht. Die Gesellschaft, die moralisch ist, muß sich auch die herbste Kritik darüber gefallen lassen, daß der gegenwärtige Zustand mit den Prinzipien des Rechtes, der Wahrheit, der Gleichheit, nicht zu vereinbaren ist und daß zur Abschaffung dieser gesellschaftlichen Ungerechtigkeiten Vornahme bestimmter Reformen erforderlich ist. Herrscht unter den obersten Zehntausenden der Sinn für Recht und Billigkeit, dann muß der Ruf nach Recht und Wahrheit über den Klassenegoismus zum Besten der Hilfsbedürftigen den Sieg im friedlichen Wege davon tragen. Jedoch die Gesellschaft hat unbedingt das Recht, sich dagegen zu wehren, daß ein nur für sich begründeter Anspruch mit ungesetzlichen Mitteln auf gewaltsamem Wege mit Hintansetzung des bestehenden Rechtes verwirklicht werde. So viel Achtung vor der Autorität des Rechtes darf und muß man immer verlangen, daß es Niemandem erlaubt sein darf, sich bei der Durchsetzung irgend eines Verhaltens, auch wenn es noch so gut und berechtigt wäre, sich über das geltende Recht hinwegzusetzen. Dieses Recht, man könnte sagen, ein Recht der nothwendigen und gesetzlichen Nothwehr, hat jede Gesellschaft, jede Rechtsordnung gegenüber demjenigen, der durch die Presse ein Delikt beging. Die Kritik ist unter allen Umständen erlaubt und zulässig; was darüber reicht, gehört in den Wirkungskreis des Strafrechts.

Die Strafwürdigkeit des Thäters eines Preßdeliktes gründet sich darauf, daß er durch seine geistige Thätigkeit, welche sich in der Druckschrift offenbart, bestimmte Ueberzeugungen hervorzurufen trachtet, welche in direktem Widerspruche damit was das positive Recht verbietet oder gebietet, sich befinden. Der Thäter selbst bringt regelmäßig keine äußerlich wahrnehmbare That zu Tage, in seinen Intentionen ist jedoch gelegen, daß derjenige, der den Geist seines Gedankens richtig aufgefaßt hat, eine bestimmte Handlung vollführe. Wir haben dabei nicht den Fall vor Augen, in welchem der Thäter direkt zur Begehung von verpönten Handlungen auffordert, aneifert; dann finden auf ihn die Grundsätze über die Theilnahme, Anstiftung, Anwendung, wenn das Delikt auch wirklich begangen wurde und sonst eine specielle bestimmte Person von dem Auffordernden im Auge behalten wurde.

Wer die bestehende Rechtsordnung mißachtet, gegen deren Vorschriften handelt, muß eine Strafe dafür erleiden; die Straflosigkeit des ersten Thäters vorausgesetzt könnte dieselbe für sich jeder beanspruchen, welcher später sich mit dem Inhalt der strafbaren Druckschrift vertraut macht. In dieser Richtung ist man wohl berechtigt von der Gefährlichkeit der Presse zu sprechen.

Enthält ein Preßerzeugniß einen strafbaren Inhalt, dann ist seine Wirksamkeit durch keine zeitliche und örtliche Grenzen gebunden. Das gemeine Delikt

verletzt die Achtung des Gesetzes, bedroht die geordnete Existenz der Gesellschaft regelmäßig durch eine einzige That. Wurde dieselbe vollbracht, dann handelt es sich lediglich darum, den Thäter zur verdienten Strafe zu bringen. Bei den Preßdelikten kommt nicht nur die eigene Thätigkeit des Verfassers in Betracht, sondern hier fällt noch ein weiterer schwerwiegender Umstand ins Gewicht, die Rücksicht auf die übrigen Mitglieder der Gesellschaft, für welche irgend eine strafbare Druckschrift bestimmt wurde. In der Bestrafung des Thäters liegt daher ein wirksames Beispiel für die Uebrigen, welche praktische Folgerungen aus der Druckschrift ziehen wollten.

Das Delikt als solches kann nur durch Verbreitung begangen werden. Aus dem oben erörterten Begriffe der Verbreitung folgt, daß diese als gegeben schon in jenen Fällen zu betrachten ist, wenn die Druckschrift dem Publikum zugänglich gemacht werde; es ist nicht erforderlich, daß letzteres sich mit dem Inhalte der Druckschrift ganz vertraut gemacht hätte. Das Preßdelikt ist schon in dem Zeitpunkte begangen, in welchem die Druckschrift verbreitet wurde. Ob sich Jemand mit dem Inhalte der verbreiteten Druckschrift näher bekannt machte, bleibt unerheblich. Zur Herstellung des Thatbestandes genügt schon die virtuelle Möglichkeit, daß Jemand sich überhaupt den strafbaren Inhalt aneignen konnte. Daraus folgt weiter, daß bei den Preßdelikten ein strafbarer Versuch, ebenso wie ein Versuch der Verbreitung nicht denkbar ist. Alles, was der Verbreitung vorangeht, ist als eine vorbereitende Handlung, daher als eine straflose Handlung zu betrachten. In dem Augenblick, in welchem faktisch eine Druckschrift verbreitet wurde, verfallen jene Personen, welche an der Entstehung sowie an der Verbreitung vorsätzlich theilnahmen, sobald die gesetzlichen Bedingungen vorliegen, denjenigen strafbaren Bestimmungen, welche das positive Recht für diesen Fall vorausgesehen hat. Daß sich der Thäter den Inhalt der Druckschrift aneignet, kann man nicht einmal in jenen Fällen verlangen, in welchen zum Thatbestande einer bestimmten Strafthat die Mitwirkung der im Gesetze speciell bestimmten Personen erforderlich ist. Handelt es sich z. B. darum, die Soldaten von der Erfüllung ihrer Dienstpflicht abzuwenden und soll den Treubruch eine Flugschrift bewirken, so ist lediglich maßgebend die Verbreitung, welche in den Soldatenkreisen vorgenommen wurde. Gelangt die Druckschrift zur Verbreitung lediglich an solche Personen, welche mit dem Militär in keiner Beziehung stehen, dann würde trotzdem kein Delikt begangen, wenn auch alle diejenigen, in deren Hand die Druckschrift gelangt, deren Inhalt genau und aufmerksam durchlesen. Daß jedoch auch diejenigen, die wirklich den Treubruch begehen können, den Inhalt kennen müßten, um den Thatbestand herzustellen, das dürfte man wohl nicht verlangen. Zum Thatbestande genügt schon die einfache Thatsache, daß die Druckschrift verbreitet wurde.

Von den eigenen Preßdelikten sind wohl die Preßpolizeidelikte zu unterscheiden. Das positive Preßrecht bedient sich gewisser Vorsichtsmaßregeln, welche den Zweck der Handhabung der Rechtsübung ermöglichen sollen. Es erheischt daher von den an der Entstehung und der Verbreitung der Druckschrift betheiligten Personen, daß diese jenen Aufforderungen Genüge leisten, welche sich regelmäßig als bestimmte Gebote darstellen. Das Gesetz verlangt z. B. gewisse Eigenschaften von dem Redakteur, er sowie der Drucker sollen auf der Druckschrift näher bezeichnet werden und dergl. mehrere Anordnungen unter-

geordneter Bedeutung. Setzt sich diejenige Person, welcher das positive Preßgesetz die Erfüllung jener und ähnlicher Obliegenheiten auflegt, über die Satzungen hinweg, dann macht sie sich einer bestimmten Strafthat schuldig. Daß diese Delikte, die man wohl mit Recht Preßpolizeidelikte nennen darf, mit den Preßdelikten nichts gemeinsames haben, liegt auf der Hand. Es fehlt hier die erste und wesentliche Eigenschaft der Preßdelikte, nämlich eine Gedankenäußerung im oben geschilderten Sinne.

Man kann daher den Begriff des Preßdeliktes in nachstehender Weise bestimmen: Preßdelikt ist eine rechtswidrige durch Verbreitung einer Druckschrift vollzogene Gedankenäußerung.

II. Die Preßdelikte nach Glaser und Jaques.

Unter den deutschen Autoren unterwirft die Preßdelikte einer eingehenden Erörterung zuerst Glaser in seinem Gutachten an den 6. deutschen Juristentag. Glaser unterscheidet uneigentliche Preßdelikte, nämlich solche Handlungen, deren Thatbestand nicht schon an und für sich durch den Mißbrauch der öffentlichen Meinungsäußerung bedingt ist. Diese Handlungen sind, auch wenn sie durch die Presse begangen werden, nach den allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilen, es gilt dies namentlich auch von der Anstiftung und der Theilnahme. Die eigentlichen Preßdelikte, d. h. für öffentliche Ordnung gefährliche und blos darum ververbotene Publikationen, fallen nur aus formellen Gründen in das Gebiet des Strafrechtes. Für die Abgrenzung müssen daher besondere ihrer eigenthümlichen Natur entsprechende Regeln gelten (Gutachten S. 69—70). Diese Eintheilung ist ihrem Wesen nach objektiv genommen vollkommen richtig, jedoch in dem Sinne, in welchem sie von Glaser verstanden wurde, darf sie als richtig nicht angesehen werden. Es ist richtig, wenn man eigentliche und die sog. uneigentlichen Preßdelikte unterscheidet. Glaser verbindet jedoch mit dieser Unterscheidung unzutreffende Begriffe, indem er als uneigentliche Preßdelikte auch solche betrachtet, welche auch mittels der Presse begangen werden können. Diese Modalität ihrer Begehung ändert an ihrer Beurtheilung und Qualität gar nichts. Die Begriffe dieser Delikte werden schon vorher im gemeinen Strafrechte bestimmt und in Folge dessen finden, auch wenn sie mittels der Presse begangen werden, die allgemeinen Satzungen des gemeinen Strafrechtes volle Anwendung (Gutachten S. 70—71). Dasjenige Unterscheidungsmittel, welches Glaser als relevant bezeichnet, nämlich die Verübung durch die Presse, darf auf die rechtliche Beurtheilung der Charakteristik der Preßdelikte keinen Einfluß ausüben. Es muß daher als irrig bezeichnet werden, wenn Glaser auch Betrug, Fälschung, Erpressung, Bedrohung, Mißbrauch der Amtsgewaltt, falls sie durch die Presse begangen werden, zu den sog. uneigentlichen Preßdelikten rechnen will, während sie an und für sich gemeine Delikte sind. Ueberdies besteht das Wesen des Preßdeliktes immer nur in der Hervorrufung gewisser Gesinnung und Ueberzeugung, wie Glaser selbst an einer anderen Stelle seines Gutachtens S. 88, 86 anführt. In welcher Weise ist etwas ähnliches bei jenen Delikten, Betrug, Fälschung, Erpressung ꝛc. denkbar? Werden diese mittels der Waffe begangen werden, dann äußert das begangene Delikt seine Wirkung in erster Reihe auf den Beschädigten und in zweiter Reihe als eine Mißachtung der bestehenden Norm auch auf die übrige Gesellschaft. Weitere Einwirkung eines solchen Deliktes ist ausgeschlossen.

Wenn ein schlauer Bösewicht sich der Presse als eines guten Mittels zur Verübung eines Deliktes bedient, so mag man diese Thatsache bedauern, aber schließlich darf man sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß keine menschliche Einrichtung, auch wenn sie noch so gut und erhaben wäre, vor dem Mißbrauche durch den Bösewicht geschützt ist.

Als unrichtig muß auch dasjenige erklärt werden, was Glaser unter „eigentlichen Preßdelikten" versteht, nämlich jenen Kreis strafbarer Handlungen, welche sonst nach der allgemein anerkannten Anschauung in die Klasse der sog. Preßdelikte eingereiht werden. Diesen eigentlichen Preßdelikten gegenüber hält Glaser (70, IV) das sog. objektive Verfahren für ausreichend. Die persönliche Bestrafung des Urhebers der Schrift oder jener Personen, welche zur Veröffentlichung der Schrift mitwirkten, soll hier ebensowenig im Interesse der öffentlichen Ordnung als in demjenigen der nothwendigen Preßfreiheit liegen. Es mag zugegeben werden, daß die Preßfreiheit dadurch nicht berührt wird, ob bestimmte Personen, welche an einer gewissen Normübertretung untergeordneter Bedeutung theilnahmen, für ihre Thätigkeit zur verdienten Strafe kommen oder nicht. Das Wesen der wahren Preßfreiheit wird in erster Linie dadurch gefördert, daß der Meinungsäußerung keine künstliche Hindernisse in den Weg gelegt werden. Jedoch es ist nicht einzusehen, warum eine gewisse Uebertretung einer Norm, auch wenn dieselbe von einer untergeordneten Bedeutung wäre, nicht an den persönlich Schuldigen geahndet werden sollte.

Glaser charakterisirt das eigentliche Preßdelikt als Uebertretung der Polizeiordnung; es kommt bei ihnen ein doppeltes Moment in Betracht. Die objektive Gefährlichkeit und das im Ungehorsam liegende subjektive Verschulden. Verbindet man mit dem Begriffe „eigentliche Preßdelikte" in dem Sinne, wie sie sich Glaser dachte, die sog. Preßpolizeidelikte, dann trifft bei diesem Begriffe nur das zweite Moment zu, das in dem Ungehorsam gegen die Gesetze liegende subjektive Verschulden. Jedoch eine objektive Gefährlichkeit ist mit einer solchen Normübertretung wohl nicht verbunden. Es muß darin eine starke Uebertreibung erblickt werden. Eine Gefährlichkeit kann nur in einem vorsätzlich verfaßten und veröffentlichten Inhalte einer Druckschrift erblickt werden. Die Gefährlichkeit der Druckschrift gründet sich jedoch nicht auf den Inhalt allein, sondern entsteht erst durch die wechselseitige Beziehung des Inhalts der Druckschrift auf wirkliche Lebensverhältnisse. Die Druckschrift wird dadurch gefährlich, weil durch sie auf die Gesinnung oder Meinung Anderer eingewirkt wird und diese Einwirkung eine Gefahr für den Staat oder für die Objekte, welche er zu schützen hat, begründet (Gutachten S. 86; diesen Gedanken bringt Glaser S. 83 in derselben Form treffend zum Ausdruck). Der Irrthum der Glaser'schen Eintheilung beruht darin, daß sie zu den uneigentlichen Preßdelikten solche Handlungen rechnet, die überhaupt nicht einmal als uneigentliche Preßdelikte betrachtet werden können, andererseits darin, daß der Begriff der eigentlichen Preßdelikte zu enge bemessen und in ihr lediglich solche geringfügige Uebertretungen eingereiht werden, welche mit der eigentlichen Gedankenäußerung in keinem Zusammenhange stehen. Wenn auch daher die Eintheilung als richtig und der Sache entsprechend nicht betrachtet werden kann, so bleibt trotzdem ungeschmälert das Verdienst Glaser's bestehen, daß er das Wesen des Preßdeliktes unter den deutschen Autoren zuerst sehr gründlich und auch sehr zutreffend, unter Zugrundelegung der reichhaltigen franz.

Digitized by Google

Literatur, darlegte. Namentlich verdienstvoll sind seine Ausführungen in der Richtung, daß er mit besonderem Nachdruck darauf hinwies, wie die Preßfreiheit vor allem durch bestimmte und klare gesetzliche Begriffe gefördert werden kann. Der Gesetzgeber solle durch seine Bestimmungen nie die Meinungen treffen; der Staat dürfe sich nie zum Herrn der Ueberzeugungen und der Gewissen seiner Unterthanen erheben; er solle sich nie den Beruf aneignen, über den Streit theoretischer und religiöser Fragen in letzter Instanz zu entscheiden und seine Unterthanen zur unbedingten Annahme einer solchen Entscheidung zu verhalten (Gutachten S. 88). Die Folge davon ist, daß die Gesetze bestimmte Normen darüber, was als strafwürdige Uebertretung betrachtet werden kann, enthalten müssen und umgekehrt dürfen dieselben nicht so dehnbar gehalten werden, daß deren Bestimmungen auch auf jede Meinungsäußerung angewendet werden können. Eine Schwierigkeit ist jedoch bei den Preßdelikten nicht zu beseitigen, auch wenn das Gesetz die strikteste Definition enthält, bleibt es immer dem Ermessen des Richters überlassen, darüber schlüssig zu werden, ob im gegebenen Falle nur eine erlaubte Kritik, eine Meinungsäußerung oder ein rechtswidriger unerlaubter Angriff vorliegt.

Nach den Ausführungen Jaques besteht die Wirksamkeit der Presse darin, daß durch sie bestimmte Gedanken, Gefühle, Ueberzeugungen, Absichten, Entschlüsse geweckt werden. Das Hervorrufen von Gedanken als ein rein innerlicher Vorgang muß außer der Sphäre des Strafrechts bleiben. Die Wirksamkeit der Presse könne daher nur insofern in Betracht kommen, als es sich dabei darum handelt, Absichten und Entschlüsse zu wecken, mit welchen eine nach außen zu Tage tretende Wirkung verbunden ist. Die Wirksamkeit der Presse in dieser Beziehung in eine rechtliche Formel gebracht, stellt sich dar als die Aufforderung der Gesammtheit zu einem bestimmten rechtswidrigen Verhalten Aller entweder gegen Einzelne oder gegen die Gesammtheit. In die erste Klasse gehört das ganze Gebiet der Ehrenbeleidigungen, Schmähungen, Verspottungen, Beschimpfungen. Beleidige ich Jemanden öffentlich, so fordere ich damit auch die übrigen auf, dem Beleidigten die ihm gebührende Achtung zu versagen; wenn ich lediglich eine persönliche Beleidigung beabsichtige, so würde ich mich ja zu diesem Zwecke nicht der Presse bedienen; auf dem Wege der Presse rufe ich gleichsam die Gesammtheit auf, an der Bezeugung der Verachtung, die ich sonst beabsichtige, mitzuwirken. In die zweite Klasse gehören die Aufforderungen, welche unmittelbar an Alle gerichtet werden, zu einem bestimmten rechtswidrigen Verhalten gegen die Gesammtheit als solche, gegen den Staat und dessen Repräsentanten. Eine solche Erscheinung ist darum strafbar, weil in ihr der Begriff der versuchten Anstiftung enthalten ist, der bloße Versuch der Anstiftung, auch die erfolglose Anstiftung ist mit Strafe belegt, erscheint hier als vollendetes Delikt. Hierher ist nämlich zu rechnen die Störung des öffentlichen Friedens; es ist wesentliche Lebensbedingung eines Jeden, daß ihm die äußere Achtung der Mitmenschen nicht versagt wird. Es ist weiter eine Lebensbedingung für eine unbeirrte Funktion der Staatsbehörden, daß ihnen die Achtung nicht versagt wird. Eine Störung des öffentlichen Friedens ist auch hier gegeben, wenn zu strafbaren Handlungen, welche den Bestand des Staates, seiner Verfassung, seiner Einrichtungen aufheben sollen, aufgefordert wird. Die letzte Kategorie enthält den Schutz der religiösen und sittlichen Ueberzeugung. Diese benöthigt des Schutzes

eben so stark, als die Ehre des Einzelnen und überhaupt die Einrichtungen, an deren Fortdauer der weitere Stand der Gesellschaft geknüpft ist. Durch diesen Schutz erweitert sich der Begriff der Injurie in dem Sinne, daß sie auch dort vorliegt, wo nicht die Persönlichkeit als solche, sondern ein bestimmtes Element der Persönlichkeit d. h. ihr religiöses und sittliches Wesen zum Gegenstande eines öffentlichen Angriffes gemacht worden ist. In diesen und ähnlichen Fällen handelt es sich jedoch nicht um eine Gefährlichkeit der Handlung, welche den Gesetzgeber dazu zwingt, auch eine erfolglos gebliebene Anstiftung als vollendetes Delikt zu erblicken. In einer solchen Handlung liegt vielmehr eine offenkundige Rechtsverletzung, welche dadurch vollbracht wird, daß die Gesinnung der Gesammtheit erschüttert wurde, an deren unbeirrtem Bestande der innere Friede, die innere Ordnung des Staatslebens abhängig ist. Eine Analogie dafür findet man auch im gemeinen Strafrechte, es wird bestraft die sog. gefährliche Drohung, die Herausforderung zum Zweikampf, die versuchte Verleitung zum Meineide. Auch in diesen Fällen wird die Rechtserschütterung als maßgebend betrachtet. Ist durch einen Angriff das Rechtsbewußtsein in Frage gestellt, dann verwandelt sich das Wort in That, in Rechtsverletzung selbst. Daher muß man außerdem noch unterscheiden: in der ersten Klasse ist darin kein Delikt zu erblicken, wenn zum Hasse und Verachtung gegen Regierungsmaßregeln aufgefordert wird, doch darf man zur gewaltsamen Beseitigung dieser Maßregeln, zur Verhöhnung und Verspottung der Regierungsmitglieder nicht auffordern. In der zweiten Klasse muß man sich hüten, Personen mit Institutionen und Institutionen mit Personen zu verwechseln; in einer Majestätsbeleidigung darf nicht ein Angriff auf die Sicherheit des Staates erblickt werden. (Jaques Abhandlungen zur Reform der Gesetzgebung I 33–42).

Hiernach erblickt auch Jaques das Charakteristische der Preßdelikte in der Hervorrufung gewisser Ueberzeugungen und Ansichten. Aber seine Ausführungen berücksichtigen nur eine Seite des Preßdelikts; es fehlt ihnen die nöthige Grundlage, aus welcher sich die obige und an sich vollkommen richtige Folgerung ergiebt. Jaques nimmt zum Ausgangspunkte der Preßdelikte die Wirksamkeit der Presse. Es ist aber irrig, wenn man die Preßdelikte auf die Presse im engsten Sinne, wie es Jaques thut, beschränkt. Jedes Preßerzeugniß kann in sich einen strafbaren Gedanken enthalten und dadurch seinen Autor strafbar machen.

Unrichtig dürfte auch die weitere Behauptung Jaques sein, daß alles, was im Wege der Preßdelikte geschieht, der Gesetzgebung nur insoweit unterliegen kann, als mit den von der Presse hervorgerufenen Absichten und Zwecken Effekte verbunden, Wirkungen nach außen wahrnehmbar sind. Das dürfte nur dann zutreffen, wenn durch die Presse zur Begehung einer materiellen That aufgefordert wäre, doch ist eine solche Aufforderung nur hie und da in der Presse enthalten und bildet nicht ihren regelmäßigen Inhalt. Durch obige Behauptung geräth Jaques in Widerspruch mit seinen weiteren Ausführungen. Er citirt (S. 34, 35) beispielsweise einige Preßdelikte. Diese sind ihrer Mehrzahl nach solcher Natur, daß deren Herbeiführung überhaupt eine nach außen zu Tage tretende Wirkung nicht zuläßt; sie sind meistens nur gegen ideelle Rechtsgüter gerichtet. Die Verletzung, die Bedrohung derselben, ist zwar recht gut denkbar, jedoch thatsächlich nicht festzustellen. Die Verletzung eines solchen ideellen Gutes kann unter Umständen zwar materielle, physisch wahrnehmbare Folgen, äußerliche Ver-

Digitized by Google

änderungen nach sich ziehen. Diese „Veräußerungen" sind nur Folgen einer bestimmten menschlichen Handlung, welche zum Begriffe der Handlung selbst nicht gehören.

Die weitere Annahme Jaques, daß die Preßdelikte unter die Wirkungssphäre des Preßgesetzes nur als versuchte Anstiftung zu subsummiren sind, wird in einigen Ausnahmefällen der wahren Sachlage entsprechen, wenn nämlich das positive Preßrecht oder das Strafrecht entsprechende Verfügungen getroffen hat. Enthält jedoch das positive Recht in dieser Beziehung keine bindenden Normen, dann darf von einer solchen Subsumtion keine Rede sein.

Auch die von Jaques vorgeschlagene Eintheilung dürfte dem Wesen der Sache kaum entsprechen. Die dritte Kategorie nach Jaques, die Verletzung der sittlichen und religiösen Ueberzeugungen, gehört eigentlich in die erste Kategorie, nämlich unter Aufforderungen an die Gesammtheit zu bestimmtem Verhalten den Einzelnen gegenüber. Mit demselben Rechte, mit welchem jeder Bürger an die anderen Mitbürger die berechtigte Forderung stellt, daß seine Ehre nicht verletzt werde, kann er auch verlangen, daß seine religiösen und sittlichen Gefühle beachtet werden.

Gegenüber Glaser besteht das unleugbare Verdienst Jaques darin, daß dieser die Preßdelikte durch den Ausschluß der Glaser'schen „uneigentlichen" Delikte auf das richtige Gebiet beschränkt und ihr Wesen zutreffender charakterisirt und genauer fixirt.[2])

III. Die Preßdelikte nach Chassan, Schuermans, von Liszt, Honigman und Loening.

Eine sehr eingehende Kritik der Preßdelikte liefert unter den franz. Autoren Chassan in der Einleitung seines Werkes: „Traité de délits et contraventions de la parole" (2 édition 1846).

Hiernach hat der Mensch die Freiheit zu denken, zu sprechen und sich zu bewegen. Die Aeußerung der letzteren Freiheit kann man äußerlich wahrnehmen. Die Ausübung der zwei ersteren gehört in das Gebiet der geistigen unkontrolirbaren Vorgänge der Seele. Das menschliche Gesetz kann zur Verantwortung nur für materielle Handlungen, nie aber für die Gedanken ziehen; dieser ist, solange er im Innern des Menschen verschlossen bleibt, der menschlichen Gerechtigkeit entrückt, welcher er nur dann zollpflichtig wird, wenn er sich in äußerlich wahrnehmbaren Handlungen äußert. Man hat es nie als Unterdrückung der persönlichen Freiheit betrachtet, wenn diese durch Verfügungen und Anordnungen des Gesetzgebers beschränkt wurde. Keine Tyrannei darf man darin erblicken, daß die Ausübung der Freiheit überwacht wird und nach einem Mißbrauche derselben, also nur eventuell, Strafe eintritt. In einer ähnlichen Weise, wie durch den Gedanken, können die Rechte der Personen auch durch das Wort verletzt werden.[3])

---

[2]) Vergl. über die Ausführungen Glaser's und Jaques' noch Klöppel's Reichspreßr. S. 312—315; John, Verhandlungen des 6. Juristentages S. 318; Pincherle, la legge e la stampa S. 91—106.

[3]) In weiteren Ausführungen erbringt Chassan den Beweis, daß das gesprochene Wort die Handlung darstellt, welche gleich wie die übrigen Handlungen den verbindlichen Vorschriften des gemeinen Strafgesetzes unterliegen kann. Es muß schon hier darauf verwiesen werden, daß das franz., und nach dessen Beispiel fast alle übrigen romanischen Rechte einen weiteren Begriff der Preßdelikte kennen, als derselbe sonst den übrigen europäischen Preßgesetzen geläufig ist.

Wie aus den Ausführungen Chassan's, der in dieser Richtung nur den bereits bestehenden Zustand des franz. Rechtes schildert, erhellt, werden zu den Preßdelikten nicht nur jene Delikte, welche durch die Presse, sondern überhaupt auch durch „tout autre moyen de publication" begangen werden, gerechnet. Die Schrift ist nur ein u. z. künstliches Mittel des Gedankens; sie ist ein geschriebenes Wort. Das Schreiben, Drucken, Graviren sind nur verschiedene Modalitäten des Wortes, welches wieder nur einen Gedanken wiedergiebt. Wie wir von der Natur aus frei denken und sprechen können, so ist es auch selbstverständlich, dieses natürliche Recht vermöge der Presse auszuüben. Jenes Uebel, welches durch das Wort verursacht werden kann, kann auch durch die Schrift und durch den Druck herbeigeführt werden. Hätte man die Wortdelikte bereits von der Erfindung der Schreib- und der Drucker-Kunst gekannt, dann würden sie ihre Selbständigkeit weiter fortsetzen. Das Mittel würde sich ändern; die Natur des Delikts bleibt dieselbe, doch ist dessen Bedeutung gestiegen.

Richtig ist, daß durch die Presse begangene Delikte dieselbe Beschaffenheit wie diejenigen ausweisen, welche vor der Erfindung der Presse durch das Wort oder durch die Schrift begangen wurden. Aber sind die letzteren Handlungen von derselben Natur, wie die gemeinen Delikte, wie z. B. Diebstahl, Erpressung, Mord und dergl.? Jene Delikte, sie mögen einen ausgesprochenen Charakter der Aufforderung oder irgend einen anderen haben, bilden eigenartige Delikte; sie enthalten ebenso, wie die gemeinen Handlungen, Verletzungen einer erfüllbaren Pflicht oder Verletzungen eines Rechtes. Jedoch worin besteht das corpus delicti? In dem Sinne, in dem man dieses Wort in der Strafrechtspflege versteht, muß man sagen, daß der Thatbestand hier nicht existirt. Es liegt im Wesen dieser Delikte, auf die Gemüther und auf Gegenstände einzuwirken (. . . il est dans la nature de ces délits d'operér sur les ésprits et non pas sur les choses.) Das Wort oder das Preßdelikt, welche beide als Produkte eines Gedankens erscheinen, wirken direkt nur auf den Gedanken ein. Doch kann man nicht behaupten, daß hier kein Nachtheil, sei es dem einzelnen Individuum, sei es der ganzen Gesellschaft, zugefügt wird. Man fühlt instinktiv den Nachtheil, welcher aus dem vertheilten unsittlichen Werke entsteht, obwohl dieses Uebel materiell nicht festgestellt werden kann, und wenn auch materielle Gewalt an der Person nicht vorgenommen wurde, soll sich das Gesetz jedes strafenden Einschreitens enthalten?

Der Urheber einer solchen Handlung beging eine That, welche die öffentliche Ordnung in ihrer Grundlage erschüttert, in dessen Handlung ist daher eine die soziale Entwickelung des Menschen hindernde That enthalten. Seine Pflicht bestand darin, die Rechte der Gesellschaft zu respektiren, jene der Gesellschaft, sie zu schützen. Er kam seiner Pflicht nicht nach und verletzte die Rechte der Gesellschaft. Dieses Vergehen ist also lediglich intellektuell und nach den verschiedenen Zeitverhältnissen verschieden. Dagegen behalten die Delikte des gemeinen Strafrechts ihren Charakter ohne Rücksicht auf die Zeit und den Ort der Begehung; bei den Preßdelikten kann das, was gestern gefährlich und ein Uebel war, morgen diesen Charakter einbüßen. Was eine Gefahr für eine bestimmte Umgebung bildet, geht spurlos vorbei an einer anderen Umgebung. Man muß daher den Zustand der Gemüther, der politischen Lage, die Sitten, den Glauben, ja sogar die Vorurtheile des Volkes berücksichtigen, wenn darüber zu entscheiden ist, ob ein Preßdelikt wirklich vorliegt. (Chassan Traité T. I pag. 1—45.)

Unter den französischen bez. belgischen Autoren nimmt eine besonders hervorragende Stellung Schuermans mit seiner umfangreichen Monographie ein. Er definirt die Preßdelikte nicht; er beruft sich lediglich auf die Definition der Akademie: „Par délits de la presse, on entend les atteintes portées aux droits soit de la société soit des individus per l'abus de la manifestation des opinions ou des écrits imprimés et publiés (Bd. I S. 252).[4]) Diese Definition besteht aus drei Theilen: 1. Mißbrauch der Gedankenäußerung; 2. Drucklegung; 3. Verbreitung.

Den ersten wesentlichen Bestandtheil bildet die Aeußerung eines strafbaren Gedankens, wobei freie Meinungsäußerung mißbraucht wurde. Das zweite wesentliche Moment der Presse, der strafbare Gedanke, muß nicht nur an den Tag gelassen, sondern auch gedruckt werden. (Weitere Ausführungen S. 301—309 beschäftigen sich mit der Feststellung der Begriffe Druckschrift, Drucker). Das dritte wesentliche Moment besteht in der Verbreitung, welche dem gedruckten strafbaren Gedanken zu Theil wurde. Es ist ein Prinzip des natürlichen Rechtes, daß vor dem Gesetze Niemand für seine Gedanken, welche er seinen Nachbarn noch nicht mittheilte, verantwortlich gemacht werden kann. Die Gedanken können auch noch so strafbar sein: nemo cogitationis poenam patitur. Ein Gedanke kann durch die Schrift geoffenbart werden; er kann sogar gedruckt werden, jedoch das genügt zur Verfolgung eines solchen noch nicht, er muß außerdem an die Oeffentlichkeit (publicité) gelangen, sei es durch unentgeltliche Verbreitung, sei es durch Anschlag, sei es durch Anbieten dem Publikum mittels des Verkaufes oder dergl.; das Preßdelikt wird durch die Verbreitung begangen. Doch ist dieses Delikt nur dann gegeben, wenn die Verbreitung mit dem Willen des Autors erfolgte. Erfolgt die Verbreitung wider den Willen des Autors, dann kann ihm dieses Delikt nicht zugerechnet werden.

So charakterisirt in aller Kürze die Preßdelikte Schuermans. Der Grundgedanke, der sich in der Ausführung abspielt, stimmt mit der Charakteristik der Preßdelikte, wie sie von Liszt und von Honigman gegeben wurde, überein. Es muß an dieser Stelle bereits darauf hingewiesen werden, daß Liszt in seinen preßrechtlichen Arbeiten die Monographie Schuermans nicht anführt; vermuthlich hat er

[4]) Unter den italienischen Autoren, deren Arbeiten hier zu Rathe gezogen wurden, beschäftigen sich namentlich Manfredi Diritto penale della stampa, pag. 191—203, Pincherle, La legge sulla stampa, pag. 91—117, 119—121 mit der Frage der Preßdelikte, während ihrer Bonasi, sulla legge della stampa und Gavazzi Speech, sulla libertà di stampa, gar keine Erwähnung thun. Manfredi geht von dem Grundsatz: honeste vivere, neminem laedere, suum cuique tribuere (pag. 115) aus und baut im Wesentlichen seine übrigens unklar und schwer verständlich geschriebenen Ausführungen auf die Erörterungen Jaques. Das Wesen des Preßdeliktes darf man nicht bei den einzelnen Gliedern der Gesellschaft, sondern in der Gesellschaft selbst suchen; und da die Gesellschaft ein Recht hat, in ihrer friedlichen Existenz nicht gestört zu werden, stellt sich das Preßdelikt als ein gegen den öffentlichen Frieden gerichtetes Vergehen (il reato contro la publica tranquilità).

Pincherie giebt ein getreues Bild der Glaser'schen Anschauungen über die Preßdelikte und schließt sich noch in einer Zeit, in welcher die Irrigkeit der Glaser'schen Eintheilung allgemein anerkannt wurde, auch in formeller Beziehung an Glaser, indem er unterscheidet: Reati propriamente detti di stampa und reati impropriamente detti di stampa. Einen wärmeren und überzeugungstreueren Vertheidiger, als es Pincherie ist, konnte Glaser kaum erwarten und auch finden. In der ersten Hälfte des vierten Kapitels beschränkt sich Pincherie auf die Wiedergabe der Glaser'schen Gedanken über das Wesen der Preßdelikte; in der zweiten Hälfte werden die Preßdelikte nach dem positiven italienischen Editto beurtheilt.

sie nicht gekannt oder richtiger, nicht benutzt. Wenn trotzdem die Ausführungen Schuermans mit den jüngeren Ausführungen von Liszt's in dieser Richtung übereinstimmen, so liegt hierin eine sichere Gewähr dafür, daß nicht nur Schuermans, sondern auch von Liszt das Richtige getroffen hat. Letzterer definirt das Preßdelikt als die an sich normwidrige, durch Verbreitung von Druckschriften begangene öffentliche Gedankenäußerung. Das wesentliche Moment der Preßdelikte liegt im Mißbrauche der Preßfreiheit. Diese ist aber das Recht der freien Gedankenäußerung in der Druckschrift. Die Druckschrift muß vor allem eine Gedankenäußerung enthalten; sie vertritt lediglich das Mittel, um den geäußerten Gedanken weiteren Kreisen zugänglich zu machen. Das Preßdelikt setzt eine bereits fertige Druckschrift voraus. Alles, was der Fertigstellung der Druckschrift vorangeht, stellt sich als Vorbereitungshandlung dar. Die Gedankenäußerung muß an das Publikum gerichtet sein, sie muß öffentlich erfolgen. Daher kann eine nur für einen engen Kreis von Freunden bestimmte Druckschrift ein Preßdelikt nicht begründen. Der Gedanke muß durch die Verbreitung seine Aeußerung erfahren. Als selbstständige, der Sinnenwelt angehörige Individualität und gerüstet zum Kampfe gegen Raum und Zeit tritt der zur Druckschrift erhobene Gedanke durch Verbreitung in die Welt. Der Gedanke muß jedoch auch normwidrig sein. Nur die an sich normwidrige Gedankenäußerung kann ein Delikt begründen. Es darf nicht als Mittel zur Begehung eines anderen Deliktes erscheinen.[5])

Die Ausführungen Liszt's dürften wohl mit vollem Rechte als zutreffend angesehen und auch dessen oben citirte Definition als eine das Wesen der Preßdelikte genau erfassende bezeichnet werden. In einer Richtung dürfte sie nicht zutreffen, indem sie ein allzugroßes und unbegründetes Gewicht darauf legt, daß die Gedankenäußerung öffentlich erfolgen muß. In der Fassung, wie dieses Erforderniß in der citirten Stelle aufgestellt wurde, darf man die Oeffentlichkeit des Gedankens nicht verlangen. Allerdings hebt das positive Strafrecht und eventuell auch das positive Preßrecht bestimmte, genau bezeichnete Fälle hervor, in welchen die von jenem vorausgesehene strafbare Handlung nur dann als gegeben betrachtet werden kann, wenn die Gedankenäußerung, oder was identisch ist, wenn die Verbreitung öffentlich erfolgt. Sonst aber genügt zur Herstellung eines Preßdeliktes eine Gedankenäußerung kurzweg. Wenn wir an dem Begriffe der Druckschrift beharren und verlangen, daß letztere zur Verbreitung bestimmt ist, dann ist das Erforderniß der Oeffentlichkeit identisch mit der Zweckbestimmung der Druckschrift, verbreitet zu werden. In dieser Art und Weise muß man die Ansicht auslegen. Denn von Liszt erklärt selbst weiter, daß ein Preßdelikt nicht begangen werden kann, wenn eine Zeitung eine chiffrirte Mittheilung, welche nur dem Eingeweihten verständlich ist, bringt, wenn weiter eine Druckschrift als ein Mittel zum privaten Gedankenaustausch benützt wurde.

Die Publizität der Gedankenmittheilung ist schon stillschweigend darin enthalten, daß eine Druckschrift zur Verbreitung überhaupt bestimmt ist, wobei die Zahl derjenigen, in deren Hände dieselbe gelangt, in Voraus unbestimmt ist.

---

[5]) Reichspreßrecht S. 136—149. Während Liszt noch in seinem Lehrbuch des österr. Preßrechts (S. 70) Preßdelikte dreierlei Gattung unterschied, hat er diese Eintheilung in das jüngere Buch des Reichspreßrechts nicht übernommen, wie er dies selbst im Vorwort bemerkt.

Darin liegt eben diese Oeffentlichkeit, daß eine solche Druckschrift aus einer Hand in die andere gelangen kann und die in ihr enthaltenen Gedanken somit zum Gemeingut aller werden, die sie lesen und verstehen oder doch lesen und verstehen können. Daß nur in diesem restriktiven Sinne die Worte, die Gedankenäußerung muß öffentlich erfolgen, verstanden werden können, folgt weiter auch daraus, daß in jenen Fällen, in welchen die Druckschrift nur an vertraute Freunde mitgetheilt wird, der Begriff der Verbreitung wegfällt und somit die Vorschriften des Preßgesetzes, welche sonst auf jede Druckschrift anzuwenden sind, auf jene Druckschrift keine Anwendung finden. Somit darf man sagen: für das Preßdelikt ist der Umstand, ob die Gedankenmittheilung öffentlich erfolgte, regelmäßig unerheblich.

Nach Honigmann, die Verantwortlichkeit des Redakteurs S. 86—90, erscheint als Preßdelikt jede durch Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift bewirkte normwidrige öffentliche Gedankenäußerung bzw. jedes gemeine Delikt, insofern es die Form einer öffentlichen Gedankenäußerung an sich anzunehmen vermag und im konkreten Falle mittels Herstellung und Verbreitung einer Druckschrift angenommen hat. H. steht zwar auf demselben Standpunkte, welchen Liszt bei seiner Definition beibehalten hat. Er fügt jedoch einen Zusatz bei, welcher mit dem vorderen, Liszt'schen Theile in direktem Widerspruche steht und dadurch die ganze Definition zerstört. Wie H. selbst bemerkt, unterscheidet sich seine Definition von derjenigen Liszt's und Oetker's dadurch, daß sie die Gedankenäußerung in einem anderen Sinne als Oetker, die Oeffentlichkeit in einem weiteren Sinne als von Liszt, daß die Gedankenäußerung an und für sich normwidrig sein muß, verwirft und die übertriebene Bedeutung, welche Oetker und Liszt der Verbreitung beilegen, auf das richtige Maß zurückführt. H. hält also dafür, daß Liszt und Oetker der Verbreitung eine allzugroße Bedeutung beilegen. Allein für die Natur der Preßdelikte ist ausschließlich der Inhalt der Druckschrift maßgebend. Darüber, ob ein Erzeugniß der Presse als eine Druckschrift zu betrachten sein wird, ist wieder nur die Verbreitung maßgebend. Ohne Verbreitung keine Druckschrift, kein Preßdelikt. Es ist daher umgekehrt als besonders lobenswerth zu bezeichnen, daß Liszt bei der Definirung der Preßdelikte nur darauf sah, was deren wahre Grundlage bildet: Das sind die Begriffe der Druckschrift und Verbreitung. Daß der Weg, den Liszt befolgte, richtig ist, das beweist schon ein Vergleich mit den oben angeführten Ausführungen Schuerman's und weiter denjenigen Glaser's und Jaques. Namentlich diese letzten Autoren befaßten sich mit demselben Thema und beide gelangten zu verschiedenen Resultaten. — Der Grund davon ist darin zu suchen, daß sie die Frage einseitig beurtheilten und die übrigen charakteristischen Züge der Preßdelikte unberücksichtigt ließen. Darin liegt das nicht bestreitbare Verdienst Liszt's, daß er, bei der Erörterung der Preßdelikte das bereits von Glaser und Jaques gewonnene Material benutzend, diejenigen Lücken ausfüllte, welche bei den beiden angeführten Autoren vorkamen.

Was die Oeffentlichkeit der Gedankenäußerung anbelangt, so genügt der Hinweis auf das, was in dieser Richtung bei der Liszt'schen Definition gesagt wurde. Jedoch der Grundfehler der H.'schen Definition liegt im oben angeführten Zusatze, daß durch jedes gemeine Delikt, insofern es die Form einer öff. Gedankenäußerung anzunehmen vermag und in

concreto in einer Druckschrift angenommen hat, ein Preßdelikt begründen kann. Zu diesem Schlusse gelangt H. dadurch, daß er zur Begründung des Preßdeliktes schon überhaupt eine jede normwidrige Gedankenäußerung für geeignet hält. Dadurch werden jedoch den Preßdelikten jene Delikte eingereiht (wie es z. B. auch bei Glaser vorkommt), welche mit den wahren Preßdelikten nichts anderes als lediglich das Mittel der Begehung gemeinsam haben. Damit fällt auch der von H. gegen Liszt erhobene Einwand, daß zum Thatbestande jede normwidrige Gedankenäußerung genügt, und daß es nicht erforderlich ist, daß hier eine schon an und für sich normwidrige Gedankenäußerung vorliegt. In welchem Sinne dieser Ausdruck bei den Preßdelikten zu verstehen ist, ist oben angedeutet. Aus dem dort Gesagten ergiebt sich, daß die von Liszt aufgestellte Behauptung, nur eine an sich normwidrige Gedankenäußerung könne den Thatbestand des Preßdeliktes herstellen, aus dem Wesen der Sache folgt. Eine Meinungsverschiedenheit kann nur darüber bestehen, ob diese Beschaffenheit der Gedankenäußerung auch in die Definition ausdrücklich aufgenommen werden muß oder ob sie sich als selbstverständlich aus dem Begriffe der Preßdelikte ergiebt.

Loening (Ueber die Haftung des verantw. Redakteurs) betrachtet als Preßdelikte diejenigen Strafthaten, deren Thatbestand erfüllt wird durch ein Auffordern, Aufreizen oder Erbieten zu gewissen Handlungen, durch Beleidigen oder Beschimpfen, durch Drohen, Herausfordern, Ankündigen, Anbefehlen oder Empfehlen, ferner durch Behaupten, Verbreiten, Veröffentlichen von gewissen Thatsachen, endlich auch diejenigen, welche in der Veröffentlichung von Schriften dieses oder jenes Inhaltes bestehen. Bei der beispielsweisen Aufzählung der Preßdelikte dient als Grundlage das geltende RStGBuch. Obwohl eine strikte Definition von Loening nicht gegeben wurde, so darf man wohl behaupten, daß auch die Anschauung Loening's über die Natur der Preßdelikte im Wesentlichen mit derjenigen Liszt's übereinstimmt. Loening hat ein reichhaltiges Material zur Beurtheilung der Preßdelikte zusammengetragen, und seine Schlußfolgerung geht dahin, daß das franz. Recht auch in dieser Beziehung auf die Gestaltung und Fortbildung des deutschen Rechtes von maßgebendem Einfluße war. Das Wesen des Preßdeliktes macht der rechtswidrige Gebrauch der Preßfreiheit aus, bez. die vermöge der Presse sich äußernde Gedankenfreiheit. Die Gedankenäußerung kommt an sich in Betracht und nicht die damit eventuell verbundenen Zwecke. In einem solchen Falle, wo es auf diese letztere ankommt, handelt es sich um keine Gedankenäußerung durch die Druckschrift, und daher ist auch kein Preßdelikt gegeben. Eine abweichende Ansicht vertritt Loening rücksichtlich der Verbreitung der Druckschriften; er sieht darin lediglich eine Modalität der Begehung, keineswegs jedoch die Begehung selbst. Jedes Preßdelikt wird, wie es der Fall nach dem deutschen Rechte ist, bezüglich des Versuches und der Vollendung nach den Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes beurtheilt. — Aus dem Grunde, weil schließlich für jedes Preßdelikt fast vorwiegend nur die Vorschriften des allgemeinen Strafgesetzes maßgebend sind, kann nach dem heute geltenden Rechte eine einheitliche und allgemeine Formel für Preßdelikte überhaupt nicht aufgestellt werden (S. 122). Diese Behauptung dürfte jedoch irrig sein. Wenn auch das geltende RStGB. die Bestimmung über den Thatbestand der Preßdelikte aus der ersten Hälfte dieses Jahrhundertes nicht enthält, welche ausdrücklich die Be-

gehung des Deliktes in die Verbreitung, in die Veröffentlichung hineinlegte (Badisches PG. von 1831, § 29, Preußisches PG. von 1851, Art. 32, Hartmann, Gesetz über die Presse S. 164), so dürfte trotzdem die weitere Schlußfolgerung Loening's wohl nicht richtig sein. Jener Thatbestand des positiven Strafgesetzbuches setzt natürlich voraus, daß alle diejenigen Merkmale, die von dem Gesetze aufgestellt werden, im konkreten Falle als gegeben vorliegen. Handelt es sich jedoch um ein Preßdelikt, so wird vor Allem eine Thatsache erfordert, daß die Verbreitung auch wirklich stattfinde. Wurde jedoch eine Druckschrift verbreitet, dann gelangt der Gedanke zur weiteren Kenntniß bez. wurde wenigstens die virtuelle Möglichkeit gegeben, sich denselben anzueignen. Aus diesem Grunde kann auch die Ansicht Loening's, welcher zum Unterschiede von Liszt in der Verbreitung, oder wie er es benennt, in der Begebung der Druckschrift eine Modalität der Begehung der Preßdelikte erblickt, nicht gebilligt werden. Allerdings giebt es Fälle, zu deren Begehung die wirkliche Kenntnißnahme der betreffenden Gedankenäußerung durch Drucken unbedingt nothwendig ist. Allein wurde einmal mit der Verbreitung der Druckschrift begonnen, dann ist diese in gewissem Grade dem gesammten Publikum zugänglich. Jeder, der sich darum interessirt, kann sich mit dem Inhalte derselben vertraut machen. Und wie bekannt, bildet es keinen wesentlichen Bestandtheil der Verbreitung, ob Jemand den Inhalt der Druckschrift zur Kenntniß genommen hat oder nicht.[5])

IV. Theorie Buyn's über die Preßdelikte.

Diese Aufschrift sollte richtiger lauten: Theorie Buyn's über die Nichtpreßdelikte, da Buyn überhaupt die Existenz von Preßdelikten bestreitet. Diese Ansicht wird in nachstehender Weise begründet:

Der menschliche Geist kann seine Thätigkeit auf nachstehende Wirkungssphären richten: die der Wissenschaft und der Künste, dann der Religion und Philosophie, und schließlich befaßt er sich mit den die eigene Gesellschaft betreffenden Angelegenheiten. Der Geist befaßt sich successiv mit den drei Hauptthätigkeiten: Man könnte sie drei Perioden oder Stufen der Befreiung des Gedankens, einen Kampf für die Selbstständigkeit des Geistes nennen.

Vollkommen unabhängig wurde der Geist zuerst auf dem Gebiete der Wissenschaft. Die Anfänge dieser Selbständigkeit datiren schon aus den dunklen Anfängen der Geschichte her. Mit einem Schlage wurde der Geist auch hier nicht selbständig. Sein Trachten wurde nur darauf gerichtet, die erzielten Erfolge des Forschens der Macht der Willkür zu entziehen. Heute erstaunt man darüber, daß es Zeiten gab, wo man für einen Gedanken, der für einen gefährlichen erklärt wurde, der mit denjenigen der herrschenden Macht nicht übereinstimmte, seine Freiheit und manchmal auch sein Leben verlieren mußte. Das zwang die Gelehrten, die Erfolge ihrer Arbeit in zweideutiger Form, welche nur

---

[5]) Außer den oben angeführten deutschen Autoren befaßt sich mit den Preßdelikten auch Oetker (oben 26 S. 249 ff.). Diese Abhandlung, deren zweiter versprochener Theil noch aussteht, ist zwar sehr breit angelegt und entbehrt durchaus nicht der Gründlichkeit, sie leidet jedoch an einem großen Fehler: vor lauter Details kommt man gar nicht zur Hauptsache. Die Schwierigkeit, die richtige Ansicht des Autors ausfindig zu machen, führte dazu, daß hier die Abhandlung nicht benutzt wurde. Daß man jene Abhandlung mit gutem Grund übergehen kann, das bezeugt Kloeppel (Reichspreßrechte, S. 315—317), dessen Kritik vollkommen zutreffend ist.

den Adepten der Wissenschaft verständlich war, einzukleiden. Unglücklich war derjenige Gelehrte, der seine von der Menge abweichende Meinung offen und unumwunden verkündigte. Jedoch diese Unselbständigkeit des Geistes gehört bereits in das Inventar der Geschichte, heutzutage macht das unbeschränkte Recht, die wissensch. Gedanken mitzutheilen, eines von den sog. Grundrechten aus. — Das zweite Gebiet, auf welchem der menschliche Geist sehr bald eine vollständige Freiheit behauptete, bildet die Religion und Philosophie. Das fortwirkende Trachten nach vollständiger Freiheit auf diesem Gebiete leiteten bereits Wiklef, Johann Huß, Luther, Descarts und deren Nachfolger ein, welche die Uebermacht der Kirche, welche in den damaligen Zeiten mit ihrem ganzen Gewichte die freie Entwickelung hinderte, auf ihre eigene Sphäre zurückführten. Die Beschränktheit jener Zeiten schuf Gesetze, welche jeder sachlichen Grundlage entbehren. Mit unbegründeten Beschränkungen der menschlichen Thätigkeit räumte die Reformation auf. Jedoch sie thaten des Guten zu viel. In der Meinung, nur die Freiheit zu fördern, gelangten sie bald zu denselben Konsequenzen, welche sie am Anfange bekämpften. Indem wir also einen Rückblick auf die Ergebnisse dieser geschichtlichen Periode werfen, gelangen wir zu der Ueberzeugung, daß die Zensur und die Beschränkung der religiösen und philosoph. Gedanken sich in die Gesetzgebung eingeschlichen hat, um die Religion und die Philosophie in ihrer dogmatischen Antithese der Orthodoxie und Heterodoxie gegen die Irrungen der Häresie zu schützen, daß jedoch dieser gesetzliche Schutz, anstatt die religiöse und philosoph. Entwickelung zu fördern, jene beiden gehemmt hat, und daß deren vollständige Befreiung keineswegs zum Feuerheerd des Unglücks und Unordnungen im Staate, wie man es fürchtete, sich gestaltete, sondern daß dieselbe zur Verträglichkeit und der Größe führte, welche das innere religiöse und philosoph. Gefühl unserer Zeitgenossen erzeugt. (Buyn S. 18).

Anders verhält sich die Frage, sobald wir das Gebiet der gesellschaftlichen Interessen betreten. Hier darf als Axiom die unbeschränkte Freiheit nicht gelten. Es steht zwar jedem frei, über Religion und Philosophie, so sagt man, seinen Glauben und seine Gefühle zu bekunden, und es ist vollkommen belanglos, ob man bona fide handelte; denn wir haben die unbarmherzigen Gesetze, durch welche unsere Vorfahren die konventionelle orthodoxe Doktrin in Schutz nahmen, außer Kraft gesetzt. Diese unbeschränkte Gedankenfreiheit, von welcher man auf dem Gebiete der Religion, der Wissenschaft im vollsten Maße Gebrauch macht, wäre logisch auch auf die Verhältnisse des öffentlichen und privaten Rechtes zu übertragen. Die heutige Freiheit läßt jedoch die Gedankenfreiheit durch die Presse nur beschränkt zu; sie fügt einen Zusatz dazu, daß Jeder seine Gedanken eventuell vor dem Gerichte zu verantworten haben wird. Die Möglichkeit einer unbeschränkten Gedankenäußerung rücksichtlich der gesellsch. Beziehungen, soweit nämlich dieser Gedanke mit dem Wohle und Wesen der Gesellschaft in Konflikt geräth, wird allgemein verworfen. Es ist dies ein Beweis dafür, daß die Freiheit nicht nur ausschließlich von der Willkür der regierenden Gewalt, sondern auch hauptsächlich von der überwältigenden Macht der gesellsch. Vorurtheile abhängt. Seit der ursprünglichen Redaktion der Menschenrechte, in welchen zuerst die Gedankenfreiheit Anerkennung fand, befolgt der moderne Gesetzgeber das Beispiel der franz. Revolution, indem er die Gedankenfreiheit durch die Presse „sauf la responsabilité selon la loi" zuläßt. Das allgemeine Zeichen

dieser Beschränkung zwingt den Geist, einen Theil der Wahrheit, welchen man nach den volksthümlichen Begriffen unter den Namen der schlimmen Seite kennt, zu verschweigen. Das Gesetz ist bestrebt, unter seine Obhut die landläufigen Ideen der gesellsch. Orthodoxie dagegen zu nehmen, was man gerne als wissenschaftliche Ungläubigkeit, Heterodoxie, Magie oder Häresie benennt.

Soweit reichen die Ausführungen Buyn's über die Frage, ob es überhaupt zulässig ist, oon den Preßdelikten zu reden. Im weiteren Verlaufe seiner Arbeit löst er die Frage ihrer juristischen Konstruktion. Seine Ausführungen gipfeln in dem Satze, daß abgesehen von der juristischen Unmöglichkeit eines Preßdeliktes, die Annahme eines solchen außerdem aus dem Grunde als unzulässig erscheint, daß ein Gedanke als keine Handlung zu betrachten, und daß der Begriff der Anstiftung dem Gebiete des Strafrechtes zu entnehmen ist. Prüft man diese Ausführungen Buyns über die rechtliche Zulässigkeit und Denkbarkeit der Preßdelikte so kann man vor allem als vollkommen zutreffend die Dreitheilung, welche auf Seite 8 vorgenommen wurde, bezeichnen. Die Eintheilung hat eine innere und nicht nur äußere Berechtigung für sich. Es ist eine Thatsache, daß die Cioilisation nur sehr langsam fortschreitet, und mit der Cioilisation an sich auch die angehende Gedankenfreiheit. Die Geschichte lehrt uns, daß wir als barbarisch dasjenige betrachten, worin die vergangenen Zeiten eine vortreffliche Institution erblickten. Die Auffassungen unserer Zeit über den Menschen, über dessen Pflichten und Rechte, dessen Beziehungen zur Gesellschaft, zu sich selbst, änderte sich unter Einwirkung der immer zunehmenden Bildung. Diese wiederum blieb nicht ohne Einwirkung auf die Rechtsbildung. Für das Gebiet des positiven Rechtes äußerten sich die Wirkungen der zunehmenden Bildung und des Wissens darin, daß der Gesetzgeber das Gebiet des Wissens überhaupt gänzlich der Forschung überließ, ohne sich darum wie in früheren Zeiten zu kümmern, ob die Ergebnisse, zu welchen der Gelehrte gelangt, mit der hergebrachten Ansicht übereinstimmen oder nicht. Der moderne Staat hat es nicht mehr nothwendig, sich zum Herrn der Gedanken seiner Unterthanen emporzuschwingen; er legt seinen Bürgern gewisse Pflichten auf und beschränkt auch ihre persönliche Freiheit, sei es direkt, sei es indirekt; jedoch er beschränkt sich dabei durch Rücksichten, die er auf das Ganze nehmen muß. Ganz verschiedene Ansichten über den Zweck und Rechte des Staates hatten vergangene Jahrhunderte: ein zu getreues Bild finden diese veralteten Ausschauungen in jenen verschiedenen Gesetzen, welche die Gedanken unter eine einseitige, von der maßgebenden Gewalt gebilligte Form bringen wollten. Es gelang dieses Unternehmen nicht; der Geist kann sich ohne alle Gefahr über alle Gebiete der Religion, der Philosophie bewegen. Macht man sich aber dadurch gar nicht strafbar, wenn man über Religion und Wissenschaft überhaupt Gedanken äußert, welche geäußerten Gedanken von der hergebrachten Ansicht divergiren, dann sollte man fordern dürfen, daß man sich auch durch jene geäußerten Gedanken, welche sich auf irgend einen gesellschaftlichen Punkt bezieht, ebenfalls nicht strafbar mache, und zwar auch dann nicht, wenn der Gedanke in einem noch so schroffen Widerspruche zu demjenigen steht, was die Gesellschaft als allgemein wahr, richtig, als allgemein verbindlich erachtet. Jedoch diese Forderung in den heutigen Verhältnissen ist nicht berechtigt.[7]) Buyn über-

[7]) Es ist interessant zu bemerken, daß die von Buyn in dieser Richtung vertheidigte Ansicht fast mit denselben Worten von Mill vertreten wurde. In seiner Ab-

Digitized by Google

sieht, daß es einen gewaltigen Unterschied darin giebt, ob sich die Gedankenäußerung auf die Religion, die Wissenschaft oder auf irgend einen gesellschaftlichen Punkt bezieht. Der Kreis derjenigen über das gewöhnliche Durchschnittsmaß der Menschen weit überragenden Männer, welche sich seit jeher mit jenen Fragen, die sich auf die Religion und Wissenschaft beziehen, befaßten, ist regelmäßig sehr klein. Die Tragweite der von dem Gelehrten im Studirzimmer verfochtenen Gedanken hat einen ganz anderen Wirkungskreis, als irgend eine Gedankenäußerung, welche die Lösung einer gesellschaftlichen Frage bezweckt. Die Lösung der streitigen wissenschaftlichen Fragen interessirt seit jeher die breiten Massen nicht einmal dann, wenn für sie die Lösung dieses Punktes von größter praktischer Bedeutung war. Sie besitzen für derartige Fragen nicht das richtige Verständniß. Sie verstehen, sie fühlen dagegen instinktiv dasjenige, was unmittelbar auf sie einwirkt, wovon sie unmittelbare Folgen auf sich bemerken. Die sozialen Fragen (Sujets concernant la société nach Buyn) bilden seit jeher eine unter den wenigen Sachen, für welche jedes Indioiduum ein Verständniß hat. Die sozialen Fragen bewegten die Vergangenheit und werden auch die Zukunft noch bewegen: Jeder wird bestrebt sein, eine solche Lösung derselben herbeizuführen, welche seinen Interessen am meisten zusagt. Stellt man sich daher auf diesen Standpunkt, so gelangt man zu der Ueberzeugung daß es eine durch Nichts begründete Forderung ist, wenn man über jede Frage, welche mit irgend einem gesellschaftlichen Zustande zusammenhängt, eine schrankenlose, unverantwortliche Gedankenäußerung verlangt. Eine solche Freiheit (liberté illimité nach Buyn) wäre identisch mit der Rechtlosigkeit und Anarchie. Sobald man sich unter dem Staate einen Verband von unbestimmt großer Anzahl von menschlichen Wesen, welche einen bestimmten gemeinsamen Zweck verfolgen, denkt, dann gelangt man auch sofort zur Ueberzeugung, daß dieses gemeinsame Zusammenleben jener verschiedenen heterogenen Elemente nur dann denkbar ist, wenn jeder seine individuelle Freiheit im Einklange mit dem Interesse des Ganzen bringt. Die Gesellschaft verlangt von jenen Einzelnen für diejenigen Vortheile, welche sie ihm verleiht,

---

handlung On the liberty of thought and discussion (London 1892 S. 30—32) wendet sich schließlich Mill, nach dem er das Thema der freien Gedankenäußerung erörtert hatte, zu der Frage, ob sie unter der Bedingung erlaubt sein soll, daß sie in gemäßigter Weise geführt wird und die Grenzen einer anständigen Diskussion nicht überschreitet (that the free expression of all opinions schould be permitted on condition that the manner be temperate ond do not pass tha bounds of fair discussion.) Jedoch die Bestimmung dieser Grenze bereitet große Schwierigkeiten: und die Erfahrung lehrt uns, daß uns der Angriff jedesmal aus dem Gleichgewicht bringt, wenn er wirkungsvoll und fühlbar durchgeführt wird, und daß der Angreifer, welcher Jemanden in Verlegenheit bringt, als ein leidenschaftlicher Mensch bezeichnet wird. Die Art und Weise, wie man eine Ansicht vertheidigt, ist manchmal tadelnswerth, auch wenn die Ansicht an und für sich richtig ist. Jedoch weit mehr ist zu tadeln, wenn man sophistisch überzeugen will, wenn man einzelne Fakten unterdrückt, oder die gegnerische Meinung verdreht. Jedoch derartiges wird auch von solchen Personen geleistet, welche dies im guten Glauben vornehmen, so daß man von einer moralischen Schuld auf ihrer Seite gar nicht reden kann. Desto weniger kann daher ein Gesetz gegen ein solches schlechtes Auftreten einschreiten. Wenn man daher dasjenige, was man eine unmäßige Diskussion nennt, verurtheilt, so wäre dies nur dann gerechfertigt, wenn man dieselbe beiderseits verbieten würde. Aber man verbietet die unmäßige Diskussion nur dann, wenn dieselbe gegen die vorherrschende Meinung gerichtet ist; (prevailing opinion): „gegen die Meinung der Minderheit kann man die unmäßige Diskussion anwenden, ohne daß man dafür getadelt wäre, ja gerade umgekehrt, man wird für das ehrsame Streben und den begründeten Unwillen belobt. Wenn man

gewisse Opfer. Darunter gehört auch dasjenige, daß jedes Mitglied der Gesellschaft dasjenige respektirt, worin die Gesellschaft ihre Grundlage erblickt. Jedes Rechtsinstitut erheischt Achtung von denjenigen Personen, auf welche es sich erstreckt. Darunter verstehen wir keineswegs eine blinde sklavische Folgsamkeit, die sich kein selbstständiges Urtheil erlauben kann. Jedes Rechtsinstitut ist für die Mitglieder der Gesellschaft bestimmt. Dasselbe mag sich in vergangener Zeit bewährt haben, jedoch für die Bedürfnisse der jetzigen Zeit ist es nicht mehr ausreichend. Trotz aller Achtung an demjengen, was mit der Autorität des Bestehenden ausgerüstet ist, muß so viel Gedankenfreiheit immer erlaubt sein, daß man die Mängel des Bestehenden offen bezeichnen und Reformvorschläge zur Beseitigung der bestehenden mangelhaften Ordnung machen kann. Alles was darüber hinausreicht, ist gesetzwidrig, bedroht die friedliche Existenz der Gesellschaft und verfällt der Strafe. Die Achtung vor dem Bestehenden, soweit es von Rechtswegen einen Anspruch auf die Achtung von den übrigen Mitgliedern mit Recht erhebt, schließt daher keineswegs eine freie und selbstständige Kritik aus; sie unterdrückt vielmehr nur einen rechtswidrigen Angriff. Jedem ist beispielsweise erlaubt, die Todesstrafe als unpassendes und verfehltes Strafmittel zu betrachten. Diese seine Anschauung bedroht die gesellschaftliche Existenz auch dann nicht, wenn sie in einer Druckschrift vertheidigt und unter den weiteren Kreisen verbreitet wird. Anders liegt die Sache, wenn ich mir einen bestimmten Fall wähle und aus dessen Umständen zur Behauptung gelange, daß die Todesstrafe in concreto ungerecht verhängt wurde und deshalb als ein unzutreffendes Strafmittel erscheint. Ein anderes Beispiel: Es ist jedem erlaubt, über den theoretischen Werth oder Unwerth der verschiedenen Regierungsformen seine eigene Anschauung zu haben Wenn ich jedoch ein bestimmtes Land mit einer bekannten Regierungsform vor mir habe und mich bestrebe, die Mängel derselben nachzuweisen, um an deren Stelle eine andere Regierungsform, welche ich für eine bessere halte, einzuführen, dann verlasse ich das Gebiet der Theorie, ich bezwecke, meinen Anschauungen einen bestimmten Ausdruck zu verleihen, welche mich in einen Streit mit dem be-

---

daher durch die Presse ein Uebel anrichten kann, so geschieht es damals, wenn man diejenigen, welche die gegnerische Meinung vertreten, als schlechte, unsittliche Leute auf den Pranger stellt. Dieser übeln Nachrede werden namentlich jene ausgestellt, welche eine unpopuläre Meinung vertreten. Die Vertreter einer solchen Meinung sind numerisch schwach, und es sind da regelmäßig nur sie selbst, welchen daran gelegen ist, daß ihnen die Gerechtigkeit widerfährt. Derjenige, welcher auf die herrschende Meinung den Angriff führt, kann sich dieser Waffe nicht bedienen. Die Meinung der Minderheit findet das Gehör nur dann, wenn dieselbe mäßig, und mit Vermeidung aller Zweideutigkeiten vertheidigt wird: wogegen die Anwendung eines unmäßigen Tadels, welcher von der herrschenden Meinung ausgetheilt wird, die Menschen verhindert, sich der gegnerischen Meinung anzuschließen. Das Interesse der Wahrheit und der Gerechtigkeit erheischt es daher, daß man lieber die Meinung der Minderheit als diejenige der Mehrheit in den Schutz nimmt. Das Gesetz und die öffentliche Meinung sollten daher nur diejenigen verurtheilen, in dessen Auftreten Unehrlichkeit, Böswilligkeit, Bigotterie, Intoleranz klar wahrzunehmen sind; nie sollte man jene Fehler demjenigen beilegen, welcher an der gegnerischen Seite steht. Das Lob soll demjenigen gezollt werden, mag er welcher immer Ueberzeugung sein, welcher unparteiisch und ehrlich das Wesen seiner Gegner, und deren Anschauung, ohne irgend etwas zu deren Unvortheil zu übertreiben und zu verschweigen, beurtheilt: „das ist die wirkliche Moralität der öffentlichen Diskussion und wenn auch dieselbe sehr oft verletzt wird, so macht mich glücklich der Gedanke, daß hier bereits zahlreiche Polemiker sind, welche jene meistentheils beobachten, und die Zahl derjenigen, welche gewissenhaft nach derselben streben, im Wachsen begriffen ist."

stehenden Gesetze bringt. In solchem Falle erscheint es billig, daß man auch die weiteren Folgen seiner Handlungsweise, die Verantwortlichkeit und eventuelle Strafe auf sich nimmt; die Gedankenäußerung, die am Bestehenden gewaltsam zu rütteln bestrebt ist, darf doch nicht in Anspruch genommen und von dem Rechte sogar geschützt werden. Jede Freiheit ist gewährt, weil man voraussetzt, daß man sie nicht mißbrauchen wird; hat man sie jedoch mißbraucht, dann darf man darin kein Unrecht erblicken, wenn man die Folgen dieses Mißbrauches zu tragen hat. Daß die Gesellschaft dasjenige, was von ihr als wesentliche Bedingung ihres weiteren Fortbestandes angesehen wird, von Bedrohung und Verletzung geschützt haben will, das liegt auf der Hand. Die Schwierigkeit liegt nur darin, ob nicht vielleicht dasjenige, was lediglich als Interesse einer bestimmmten Gesellschaftsklasse erscheint, für ein Interesse des Ganzen erklärt und auch dem entsprechend geschützt wird. Die Geschichte lehrt uns, daß unter dem Deckmantel, das Wohl und Wehe des Ganzen sei im Spiele, Gesetze und Verordnungen erlassen wurden, welche lediglich das Interesse eines engen Kreises beschützten. Jedoch die Möglichkeit eines Mißbrauches steht dem Rechtsschutze derjenigen Rechtsgüter, welche die ganze Gesellschaft für unbedingt nothwendig hält, nicht im Wege. Aber die Frage liegt wohl anders: Kann man darin eine Art wirthschaftliche Orthodoxie erblicken, wenn die Gesellschaft dasjenige schützt, worin sie einen Zweck ihrer friedlichen Leistung erblickt? Ist sie weiter im Rechte, wenn sie über diese Zwecke eine unbeschränkte Gedankenäußerung nicht zuläßt? Wir glauben, beide Fragen bejahen zu können. Darüber, was zum Wohl der Gesellschaft gereichen kann, entscheidet lediglich die Gesellschaft selbst bz. deren überwiegende Mehrzahl. Hält die Gesellschaft irgend ein Institut für ihre Existenz für nothwendig, dann handelt sie auch vollkommen korrekt, wenn sie es unter den Rechtsschutz stellt. Bringt Jemand unter das Publikum seine gedruckten Gedanken, welche ein Rechtsgut bedrohen, dann geschieht ihm kein Unrecht, wenn die Gesellschaft ihn zur Verantwortlichkeit ruft. Man darf darin keine Orthodoxie erblicken. Es ist auch ferner ungerechtfertigt, wenn Buyn (S. 29) sagt: La loi tend à prendre sous sa sauvegarde les idées traditionelles d'orthodoxie sociale contre ce qu'on pourrait nommer incrédulité, héterodoxie magie ou héresie sociale.[8])

Es darf nicht geleugnet werden, daß in der vorgehenden Behandlung Buyn's viel Wahrheit enthalten ist. Die menschliche Gerechtigkeit ist und wird leider immer unvollkommen sein. Man darf an sie nicht jenen Maßstab legen, mit welchem die moralische Gerechtigkeit, welche, obwohl nirgends vorgeschrieben, im Herzen jedes gesitteten Menschen festwurzelt, beurtheilt wird.

Gerechtigkeit und somit auch die Gesetzgebung verfolgt immer einen bestimmten erlaubten Zweck. Wenn die Gesetzgebung daher einseitig etwas verfügt, darf ihr deswegen so lange kein Vorwurf gemacht werden, so lange diese Einseitigkeit nicht absichtlich aus unlauteren Gründen vorgenommen wurde. Darin allein, daß vor Allem dasjenige in Schutz genommen wird, was bereits besteht und seine Bestimmung oder Funktion der gesellschaftlichen Ordnung erhalten hat,

[8]) Mill (on the liberty S. 19) spricht in einem analogen Sinne von der gesellsch. Intoleranz, welche zwar Niemanden tödtet, keine Anschauung ausrottet, jedoch die Menschen zur Heuchelei verführt oder sie von kräftigem Eintreten für eigene Anschauung abhält.

darf man doch keine soziale Orthodoxie erblicken. Das, was sich bereits durch eine lange Reihe von Jahren bewährt hat, wird deswegen in Schutz genommen, weil man weiß, was man schützt. Dasjenige, was man an Stelle des Bewährten setzen will, mag an sich besser sein, als das bereits Bestehende, aber wenn es sich praktisch noch nicht bewährte, dann ist es begründet, wenn man gegenüber dieser Neuerung ein Mißtrauen an den Tag legt. Dabei gehen wir immer von der Voraussetzung aus, daß man zwischen dem Bestehenden und dem Angriffe auf das Bestehende, welcher in die Kollision mit dem Bestehenden geräth, unterscheidet. Jede Kritik muß erlaubt sein, auch wenn bei ihrer Vornahme keine redlichen Absichten obwalten. Gegen einen solchen gedruckten Gedanken darf eine rechtliche Gesellschaft nie strafend auftreten. Anders gestaltet sich die Sache, wenn statt einer prinzipiellen Kritik nur bewußter Vernichtungskampf geführt wird. Gegen jeden Angriff muß auch eine Abwehr erlaubt sein. Gegen jede Kritik, welche keine Lösung, sondern gewaltsamen Umsturz des Bestehenden bezweckt, muß die strafende Gerechtigkeit einschreiten.

Auch darin liegt das Wesen der Preßfreiheit nicht, daß diese alles straflos sagen kann. — Wurde durch die Presse delinquirt, dann ist es vollkommen gerecht, daß eine verdiente Strafe eintrete. Die Schwierigkeit liegt nur darin, daß nicht über das Maß und daß nur die wirkliche Schuld bestraft wird. Es erscheint daher der Vorwurf Buyn's, daß sich die Gesellschaft einer Art Häresie durch den Schutz des Bestehenden schuldig macht, unbegründet. Damit wird auch seine weitere Behauptung hinfällig, daß dasjenige, was man heutzutage als Preßdelikt zu nennen pflegt, lediglich eine Gedankenäußerung ist, welche grundsätzlich keiner Strafe unterliegen soll, weil die Gedanken keine Thätigkeit begründen, keine äußerlich wahrnehmbare Veränderung in der Außenwelt herbeiführen können.

Wenn auch die Ausführungen Buyn's über die Preßdelikte nicht mehr als zeitgemäß betrachtet werden können, so bleibt sein Verdienst, die Preßfreiheit von einem idealen Standpunkte betrachtet und auch gefördert zu haben, unvermindert weiter bestehen. Sein Fehler besteht lediglich darin, daß er in seiner Arbeit den Standpunkt eines Idealisten einnahm und von ihm aus seine Lehre über die Preßfreiheit entwickelte. Hierbei widerfuhr ihm das, was jedem geschieht, der Normen für das praktische Leben schaffen will, ohne dessen Bedürfnisse nach der wirklichen Sachlage zu beurtheilen. Soviel Freiheit, wie Buyn für die jetzige Zeit in Anspruch nehmen will, verträgt unsere Zeit noch nicht. Buyn setzt voraus, daß seine Zeitgenossen besser, in moralischer und ethischer Beziehung weiter fortgeschritten sind, als es in der Wirklichkeit der Fall ist. Dies bildet den hauptsächlichsten Fehler, daß Buyn gewisse Forderungen stellt, welchen ein Philosoph, jedoch nie ein gewöhnlicher Durchschnittsmensch zu entsprechen im Stande sein kann. Stünde der Mensch auf solch sittlicher Höhe, daß er nie seine Freiheit mißbrauchen würde, dann wären die Thesen Buyn's vollkommen am Platze. Solange uns jedoch das wirkliche Leben tagtäglich Beispiele giebt, daß der Mensch seine persönliche Freiheit nicht in Einklang mit dem Interesse der Gesellschaft bringen kann, daß der Wille des Einzelnen in Widerspruch mit dem Willen des Ganzen geräth, solange wird es beim Alten bleiben, daß man das Bestehende, das man kennt, vor dem Zukünftigen, das man nicht kennt, schützt. Für eine unberechenbare Zukunft wird es daher nicht möglich sein, aus den von Buyn aufgestellten Prämissen weitere Schlußfolgerungen zu ziehen. Dieser

Umstand schmälert jedoch nicht das Verdienst Buyn's, die Forderung der Freiheit vertheidigt zu haben. Wenn es Andern überlassen bleibt, in trockenen Sätzen über die Preßfreiheit so zu schreiben, wie sich diese unter der Einwirkung von verschiedenen Elementen gestaltet, wählt Buyn zum Ausgangspunkte seiner Arbeit ein sehr dehnbares Thema, die Freiheit überhaupt und die Preßfreiheit insbesondere zu idealisiren. Die Arbeit Buyn's kann sich als ebenbürtig zur Areopagitik Milton's, zur Abhandlung Mill's: „On liberty" an die Seite stellen. — Eine Trias von Autoren, die ihrer Zeit um viele Jahrhunderte vorausgeeilt sind.

Aus der Praxis.

A. Entscheidungen der Strafsenate des Reichsgerichts.

StGB. § 117. Die Eigenschaft eines Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft ist nicht an die Person, sondern an das Amt gebunden: sie erstreckt sich daher nicht auf die einem königl. Forstbeamten von einer Privatperson übertragene Aufsicht über eine Privatwaldung. Eine bei Ausübung der letzteren vorgenommene Durchsuchung einer der Begehung eines Holzdiebstahls verdächtigen Person liegt daher nicht innerhalb der ihm als Hülfsbeamten der StA. zustehenden Berechtigungen. Urtheil I. S. vom 16. Sept. 1895 gegen W.

Aus den Gründen: ... Dagegen konnte die Verurtheilung aus § 117 StGB. nicht aufrecht erhalten werden, da es an einem Nachweise fehlt, daß sich der Hülfsjäger K., dem der Widerstand geleistet worden, in rechtmäßiger Ausübung seines Amtes oder Rechts befand. Derselbe hielt die Angeklagte, die er mit einem gefüllten Sacke auf dem Kopfe auf dem Wege nach Kr. an derjenigen Stelle traf, wo diese Straße aus dem v. E.'schen Walde heraustritt, an, um den Inhalt des Sackes zu untersuchen. Auf die Weigerung der Angekl., den Sack zu öffnen, schickte er selbst sich hierzu an, um den Inhalt des Sackes einer Prüfung zu unterziehen. Hierbei wurde ihm der Widerstand geleistet. Er fand in dem Sacke die Schälholzwelle. Das Handeln des K. erfolgte, da er annahm, daß die Angekl. aus dem v. E.'schen Walde Holz entwendet habe. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß K. mit dieser Thätigkeit eine Durchsuchung der der Angekl. gehörigen Sachen im Sinne des § 102 StPO. vornahm. Diese Maßnahme steht indeß, abgesehen von den sonst erforderlichen Voraussetzungen, den Polizei- und Sicherheitsbeamten nach § 105 StPO. nur dann zu, wenn sie gleichzeitig Hülfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind. Es kann nun dahingestellt bleiben, ob der königl. Hülfsjäger K., weil er zur Zeit des fraglichen Vorfalls im Kommunaldienste der Stadt Fr. verwendet wurde, nur deshalb auf Grund der Verfügung des Preuß. Justizministers vom 2. Febr. 1883 (J.-M.-Bl. S. 28) Hülfsbeamter der StA. geworden ist. Jedenfalls wurde er es nur, wie es in jenem Erlasse heißt, „für seinen Geschäftsbezirk und für die Dauer dieser seiner Dienstfunktion". Dagegen war ihm der Schutz der Privatwaldung des v. E. nur in Folge eines Auftrages des städtischen Forstmeisters H. in Fr. überkommen, dem seinerseits

auch die Verwaltung der Privatwaldungen des v. E. von diesem übertragen war, und der nun selbst dem K. zur Vertretung des erkrankten Vaters desselben, des v. E.'schen Privatförsters K., den Forstschutz übertragen hatte. In dieser Stellung allein, weil er die Angekl. eines Holzdiebstahls im v. E.'schen Walde für verdächtig hielt, hatte er die Durchsuchung vorgenommen. Diese Thätigkeit fiel unbedenklich nicht in den Geschäftsbezirk des K. in der Stadt Fr., und ebensowenig konnte der städtische Forstmeister H. in seiner Stellung als Privatbeauftragter des v. E. ohne Genehmigung der zuständigen städtischen Behörde den ihm seitens der Stadt übertragenen Geschäftsbezirk des K. auf Wälder und deren Schutz ausdehnen, die nicht in der städtischen, sondern in seiner nebengeschäftlich übernommenen Verwaltung sich befanden. Da es an irgend welchen Anhaltspunkten dafür, daß die Voraussetzungen der cit. Verfügung v. 2. Febr. 1883 vorliegen, fehlt, somit K. kein Recht zur Durchsuchung der Sachen der Angekl. hatte, und weil er nun deshalb sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes oder Rechts befand, als ihm Widerstand geleistet wurde, mußte Angeklagte wegen dieses Vergehens freigesprochen werden.

G. vom 8. Juli 1868, betr. die Besteuerung des Branntweins, §§ 43, 57.

1. Auch derjenige Brennereibesitzer, der von der Anklage der Anstiftung zum Steuerdelikte freigesprochen worden, kann, wenn er wegen der Einziehung der Bottige die Revision verfolgt, die Verurtheilung des Hauptthäters als zu Unrecht erfolgt, anfechten.
2. Die Zuwiderhandlung gegen § 57 des G. v. 8. Juli 1868 verjährt nicht in einem, sondern in drei Jahren.
3. Zum Begriff der Einmaischung.

Urtheil III. S. vom 19. September 1895 gegen Z. u. Gen.

Gründe: Die Förmlichkeiten des Verfahrens anlangend ist die Legitimation des Beschwerdeführers, das angefochtene Urtheil, welches ihn von der Anklage der Anstiftung zu Branntweinsteuerdelikten zwar freigesprochen, auf Grund der gegen den Hauptangeklagten Z. ausgesprochenen Verurtheilung aber auf Einziehung verschiedener dem Beschwerdeführer eigenthümlich gehöriger Maischbottige erkannt hat, sowohl bezüglich dieser die Einziehung betreffenden Entscheidung, wie bezüglich der der letzteren Entscheidung zu Grunde liegenden Verurtheilung des Z. mit den ordentlichen Rechtsmitteln anzufechten, nicht zu beanstanden. Was vom Reichsgericht in dieser Beziehung wiederholt zu Gunsten eines subsidiarisch haftbaren Brennereibesitzers anerkannt worden ist (Entsch. 8 S. 362, 12 S. 212), muß in gleicher Weise gelten, wo die durch die Einziehung von Brennereigeräthen unmittelbar betroffenen Interessen des Brennereibesitzers in Frage stehen.

In der Sache selbst erscheint die Revision verfehlt. Vollkommen haltlos ist, was die Revisionsschrift für ihre Behauptung, das Delikt des § 57 G. v. 8. Juli 1868 verjähre seit dem 1. Okt. 1887 in einem Jahre, auszuführen versucht. Die Bezugnahme des § 68 das. auf die Verjährungsfristen des Zollstrafgesetzes hat seit dem 1. Januar 1872, dem Tage des Inkrafttretens des § 7 des EinfG. zum StGB. und seiner Anordnung einer dreijährigen Ver-

jährungsfrist jede Bedeutung verloren. Auch ist es unstatthaft, mit dem Beschwerdeführer so zu argumentiren, als sei zu irgend welcher Zeit das einmal aufgehobene G. v. 8. Juli 1868 in seiner ursprünglichen Gestalt wieder hergestellt worden. Das G. v. 8. Juli 1868 ist durch das Branntweinsteuergesetz v. 24. Juni 1887 theilweise allerdings außer Wirkung gesetzt, zum andern Theil aber nach Maßgabe der §§ 40 bis 43 des G. vom 24. Juni 1887 so, wie es bis zum 1. Okt. 1887 in Geltung war, unter örtlicher Ausdehnung seines Herrschaftsgebietes unverändert in Geltung geblieben. Es bleibt daher völlig unerfindlich, mit welchem Grunde von einer Derogation oder Einschränkung des § 7 EinfG. zum StGB. gegenüber dem G. v. 8. Juli 1868 gesprochen werden konnte.

Materiellrechtlich ist der § 7 Ges. v. 8. Juli 1868 richtig angewendet, insbesondere der Begriff der Einmaischung nicht verkannt worden. Bei dem vorliegenden Delikte, wo Steuerhinterziehung nicht imputirt wird, kommt es rechtlich nur darauf an, daß in irgend einem Stadium des ein Ganzes bildenden Maischaktes, abweichend von dem amtlich bestätigten Betriebsplane, der in Zubereitung befindlichen Maische irgend welche anderweite Substanzen von nicht deklarirter Art zugeführt werden, gleichviel, ob die ordnungswidrig zugeführte Masse nur zur Förderung oder Fortsetzung des Gährungsprozesses oder zur Vermehrung der Gährungsmasse bestimmt und dienlich ist. Denn jede derartige Kontravention alterirt die auf dem Rauminhalte der Maischgefäße und die betriebsplanmäßige Benutzung dieses Rauminhaltes ruhende Steuerberechnung (Rspr. 2 S. 69, 6 S. 347). Ist in diesem Sinne schon das Zuführen von Wasser in den reife Maische enthaltenden Bottig als verbotswidriges „Einmaischen" qualifizirt worden, so muß dasselbe erst recht von dem Zuführen von Bierhefe gelten. Eine Mehrerzeugung steuerpflichtigen Alkohols und Steuerdefraudation steht hier überall außer Frage.

KO. § 210. StGB. § 49. Hat eine Handel treibende Ehefrau die Buchführung und Bilanzziehung ihrem Ehemanne übertragen, und dieser zieht keine Bilanz und führt die Bücher so unordentlich, daß sie keine Uebersicht über den Vermögensstand gewähren, so hat sich die Ehefrau einer vorsätzlichen Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des Handelsgesetzbuchs nicht schuldig gemacht, und die Thätigkeit des Mannes fällt nicht unter den Begriff der Beihülfe zum einfachen Bankerutt.

Urtheil II. S. vom 20. Sept. 1895 gegen H. u. Gen.

Aus den Gründen: Der wegen Beihülfe zum einfachen Bankerutt verurtheilte Angekl. H. rügt Verletzung des § 210 KO. in Verbindung mit § 49 StGB. Die Revision ist begründet. Die Schlußfeststellung des Vorderrichters geht dahin,

daß zu B. in den Jahren 1890 bis 1893

1. die Angeklagte Anna H. (die ein Rechtsmittel nicht eingelegt hat) als Schuldnerin, über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist,
   a) Handelsbücher, deren Führung ihr gesetzlich oblag, so unordentlich geführt hat, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögensstandes gewähren:
   b) es gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs unterlassen hat, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen;
2. der Angeklagte Carl H. seiner Ehefrau als Thäterin zur Begehung des Vergehens zu 1. durch die That wissentlich Hülfe geleistet hat.

Die Begründung des angefochtenen Urtheils läßt erkennen, daß diese Schlußfeststellung, soweit sie hinsichtlich des Beschwerdeführers den Thatbestand der Nr. 2 und Nr. 3 des § 210 KO. in Verbindung mit § 49 StGB. wiedergiebt, auf einem Rechtsirrthum beruht. Für erwiesen ist erachtet, daß die angeklagte Ehefrau zwar die Inhaberin des Geschäfts war, über welches demnächst der Konkurs eröffnet wurde, daß sie indeß ihrem Ehemanne Prokura ertheilt, ihm auch die Führung und Leitung des Geschäfts vollständig übertragen und überlassen hatte, indem sie selbst um die Geschäfts- und Buchführung sich nicht kümmerte; bei Uebertragung der Buchführung, zu der sie selbst bei ihrer Vorbildung außer Stande war, hatte sie sich — wie es in der Urtheilsbegründung wörtlich heißt — völlig auf ihren Ehemann verlassen; bei Darlegung der Strafzumessungsgründe ferner wird erwähnt, wie das Verschulden der Ehefrau „nur ein ganz geringes" gewesen sei, sodaß ein Ueberschreiten des gesetzlich zulässigen Strafmindestbetrages nicht angezeigt erschienen sei, daß dagegen der Ehemann im rein menschlichen Sinne der eigentliche und alleinige Schuldige gewesen sei, der das von seiner Ehefrau in ihn gesetzte Vertrauen arg getäuscht und seine d. h. seiner Frau Gläubiger schwer geschädigt habe.

Wenn weiter festgestellt wird, daß eine unordentliche Führung der Handelsbücher im Sinne der Nr. 2 und eine gesetzwidrige Unterlassung der Bilanzziehung im Sinne der Nr. 3 des § 210 KO. vorgelegen habe, so konnte der Vorderrichter hierfür — trotz jener oben wiedergegebenen Beweisannahme — die angeklagte Ehefrau als Thäterin strafrechtlich verantwortlich machen; denn ein Strafausschließungsgrund ist nicht festgestellt. Unvereinbar erscheint es aber mit den getroffenen Feststellungen, wenn in den Gründen des angefochtenen Urtheils ausgeführt wird: „die angeklagte Ehefrau unterließ die ihr obliegenden, ihr im Allgemeinen wohlbekannten Pflichten der Buchführung und Bilanzziehung nicht aus Vergeßlichkeit oder sonst einer Fahrlässigkeit, sondern vorsätzlich und wohlbewußt; sie wollte sich ihrerseits diesen Pflichten nicht unterziehen, zu deren Erfüllung sie nach ihrer Vorbildung außer Stande war; sie übertrug sie daher ihrem Ehemanne" — und wenn daran der Ausspruch geknüpft wird, bei der hiernach vorsätzlichen Begehung der Hauptthat sei auch eine Beihülfe dazu seitens des mitangeklagten Ehemannes „rechtlich sehr wohl denkbar".

Das geltende Reichsstrafrecht kennt eine strafbare Beihülfe zu einem bloßen Fahrlässigkeitsvergehen nicht (cf. Entsch. 10 S. 8). Daraus folgt, daß bei Delikten, welche, wie der einfache Bankerutt nach § 210 KO., sowohl vorsätzlich wie fahrlässig begangen werden können (Entsch. 13 S. 359), eine strafbare Beihülfe nur dann möglich ist, wenn in concreto eine vorsätzliche Begehung stattfand. Dies ist namentlich für den Thatbestand des einfachen Bankerutts in der Rechtsprechung des Reichsgerichts wiederholt anerkannt (Entsch. 16 S. 277 — Rspr. 10 S. 487) mit der Konsequenz, daß die Feststellung der vorsätzlichen Begehung der That die nothwendige Voraussetzung einer Beihülfe im Sinne des § 49 StGB. bilde.

Der Vorderrichter erachtet diese Voraussetzung vorliegend für gegeben, und zwar deshalb, weil die angeklagte Ehefrau vorsätzlich der persönlichen Führung der Bücher sowie der Bilanzziehung sich entzogen und dieselbe ihrem Ehemanne übertragen habe. Allein dabei wird übersehen, daß kein Gesetz, insbesondere auch nicht das Handelsgesetzbuch in den Art. 28 ff. von dem Kaufmann verlangt, daß

er persönlich Handelsbücher führe und die Bilanzziehungen selbst vorzunehmen habe, vielmehr sind die bezüglichen Vorschriften nur dahin aufzufassen, daß jeder Kaufmann (sc. Vollkaufmann) die Verpflichtung habe, für eine ordnungsmäßige Führung von Handelsbüchern sowie für eine rechtzeitige Bilanzziehung Sorge zu tragen. Es folgt also daraus, daß die angeklagte Ehefrau bei dem festgestellten Mangel eigener Fähigkeit, ihren kaufmännischen Pflichten hinsichtlich der Buchführung und Bilanzziehung zu genügen, ihrem Ehemanne die bezüglichen Aufgaben übertrug, folglich vorsätzlich der persönlichen Erfüllung jener Pflichten sich entzog, keineswegs, daß auch das Vergehen des einfachen Bankerutts von ihr vorsätzlich begangen worden sei, mit anderen Worten, daß ihr Vorsatz — wenn auch nur indirekt — auf eine derartig unordentliche Führung der Handelsbücher gerichtet gewesen sei, daß diese eine Uebersicht des Vermögenszustandes nicht gewährten, sowie daß die Unterlassung der rechtzeitigen Bilanzziehung ihrem Willen entsprochen habe. Die Urtheilsbegründung ergiebt vielmehr, daß der Vorderrichter — trotzdem dem Wortlaute nach einerseits verneint wird, daß die angeklagte Ehefrau die Erfüllung ihrer Pflichten „aus Fahrlässigkeit" unterlassen habe, andererseits aber positiv ausgesprochen wird, sie habe ihren Pflichten sich nicht unterziehen wollen — dennoch nur eine fahrlässige Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der Nr. 2 und 3 des § 210 KO. angenommen hat. Denn wenn das Verschulden dieser Angekl. als ein so geringfügiges hingestellt wird, daß die Ueberschreitung des gesetzlichen Strafmindestbetrages nicht angezeigt sei, wenn als der eigentlich Schuldige der Ehemann bezeichnet wird, der das von seiner Ehefrau in ihn gesetzte Vertrauen getäuscht habe, so ergiebt sich hieraus in Verbindung mit der vorher gebrauchten Wendung, daß sie sich auf den Ehemann „völlig" verlassen habe, als zweifellos, daß der Vorderrichter von der thatsächlichen Annahme ausgegangen ist, die angeklagte Ehefrau habe bei ihrer eigenen Sachunkenntniß dem Ehemanne die auf die Buchführung bezüglichen Arbeiten in ihrem Handelsgeschäfte unter dem Vertrauen übertragen, er werde die Bücher ordnungsmäßig führen, sowie die Bilanzen rechtzeitig ziehen.

Bei dieser Sachlage aber kann davon nicht die Rede sein, daß die angeklagte Ehefrau das Vergehen des einfachen Bankerutts vorsätzlich begangen habe. Damit entfällt ohne Weiteres die Möglichkeit einer Beihülfe ihres Ehemannes zu dem von ihr begangenen Vergehen.*)

---

*) Denselben Grundsatz hat der IV. S. im Urtheil vom 21. Juni 1895 aufgestellt (Rep. 1953/95). Es heißt dort:

Jedenfalls erscheint eine strafbare Beihülfe zu nicht vorsätzlichen Pflichtvernachlässigungen eines Kaufmanns, welcher seine Zahlungen eingestellt hat, rechtlich ausgeschlossen (daß der einfache Bankerutt auch ein vorsätzliches Delikt sein kann, darüber s. Entsch. 16 S. 277, Rspr. 10 S 287).

Vorliegend hat die Vorinstanz nicht festgestellt, daß die Ehefrau S. vorsätzlich ihre Pflicht vernachlässigt habe. Nach der Sachdarstellung des angefochtenen Urtheils hat ihr Ehemann, dem sie Prokura ertheilt hatte, die Geschäfte besorgt und die Handelsbücher geführt An einer späteren Stelle der Urtheilsgründe wird hervorgehoben, daß sie mit den kaufmännischen Geschäften nicht vertraut, hierzu auch gar nicht geeignet gewesen sei und lediglich unter dem Einfluß des Ehemanns gestanden habe. Offensichtlich nimmt danach der erste Richter eine zwar unentschuldbare, aber doch nicht gewollte Verletzung der kaufmännischen Pflichten gegenüber der Hauptthäterin an. Danach kann von einer wissentlichen Beihülfe nicht die Rede sein. . .

GVerfG. § 195. Im Königreich Sachsen dürfen Personen, welche die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben (Assessoren), in Strafsachen nur dann der Berathung des Urtheils und der Abstimmung beiwohnen, wenn sie selbst als Richter bei der Verhandlung mitgewirkt haben.

Der gleiche Grundsatz gilt in Preußen: Entsch. Bd 25 S. 237.

Das Gegentheil ist Rechtens, und wird der Assessor als eine zu ihrer Ausbildung beschäftigte Person angesehen, in Hessen: Entsch. Bd. 26 S. 42.

Urtheil III. S. vom 21. Sept. 1895 gegen G. u. Gen.

Gründe: Die von der Revision erhobene Rüge, daß der erste Richter die Bestimmung in § 195 GVerfG. verletzt habe, mußte für begründet erachtet werden.

In der Revisionsschrift ist behauptet worden, daß der in der vorliegenden Strafsache als Gerichtsschreiber zur Führung des Protokolls über die Hauptverhandlung verwendete Assessor G. den Mitgliedern des erkennenden Gerichts, als sie sich zur Berathung und Abstimmung über das zu fällende Urtheil in das Berathungszimmer zurückgezogen haben, in das Berathungszimmer gefolgt sei und hier während der ganzen Berathung und bis zum Wiedererscheinen des Gerichtshofes (im öffentlichen Sitzungssaale) mit verweilt habe. Nach der amtlichen Auslassung des Landgerichtspräsidenten, welcher den Vorsitz in der Hauptverhandlung geführt hat, beruht das Vorbringen in Wahrheit: der Assessor G. hat — mit Genehmigung des Vorsitzenden — der Berathung des Urtheils und der Abstimmung beigewohnt, wennschon er sich hieran in keiner Weise betheiligt, sondern nur Lernens halber zugehört hat. Aus der erwähnten Auslassung des Landgerichtspräsidenten ergiebt sich ferner, daß, nachdem durch Verordnung des Königl. Sächsischen Ministeriums der Justiz vom 21./24. Nov. 1893 der Referendar beim Amtsgericht Leipzig G. dem Landgericht P. vom 1. Dez. 1893 an zunächst auf ein Jahr zur Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes zugewiesen und nach Ablauf dieses Jahres stillschweigend bei dem Landgericht P. belassen worden war, dem genannten Beamten durch Ministerialverordnung vom 6./9. April 1895 nach der Bestimmung unter V der Verordnung die künftige Benennung und Qualifikation der zeitherigen Aktuare bei den Gerichten erster Instanz betr. vom 20. Februar 1867 das Prädikat „Assessor" ertheilt, daß Assessor G. durch Verordnung des Justizministerii vom 11./14. April 1895 vom 1. Mai 1895 an dem Amtsgerichte R. zugewiesen und diesem Gerichte als Hülfsrichter für Civil- und Strafsachen, sowie als Hülfsbeamter für Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit beigeordnet, während darüber, wie er nach seiner Ernennung zum Assessor bei dem Landgericht P. weiter zu verwenden sei, von dem Justizministerium keine Anordnung ergangen ist. Aus der Thatsache, daß dem mehrgenannten Beamten durch die Verordnung vom 6./9. April 1895 auf Grund der Verordnung vom 20. Februar 1867 das Prädikat „Assessor" beigelegt worden ist, folgt im Hinblick auf die Bestimmungen dieser Verordnung in Verbindung mit den Vorschriften der Verordnung vom 17. Sep. 1879, den Vorbereitungsdienst zur Erlangung der Fähigkeit zum Richteramte betr., sowie der Verordnung vom 11. Okt. 1889, die zweite juristische Staatsprüfung betr., daß dieser Beamte vor dem 6. April 1895 sich der zweiten juristischen Staatsprüfung mit Erfolg unterzogen hat. Mit der Ablegung dieser zweiten Prüfung muß jedoch der juristische Vorbereitungsdienst im Sinne

des § 2 ff GVerfG. für beendet erachtet werden, indem nach den angezogenen Bestimmungen des Sächsischen Rechts mit der erfolgreichen Ablegung dieser Prüfung die Fähigkeit zur Bekleidung eines Richteramts erlangt wird, selbstverständlich aber von diesem Zeitpunkte ab von der Nothwendigkeit einer fernerweiten Vorbereitung zur Erlangung eines Richteramtes nicht mehr die Rede sein kann. Nun spricht allerdings § 195 GVerfG. nicht von den im Vorbereitungsdienst stehenden Personen, sondern von denen, die bei dem Gericht zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigt werden, und es kann zugegeben werden, daß die Begriffe „Vorbereitungsdienst" und „Beschäftigung zur weiteren juristischen Ausbildung" nicht unbedingt und mit Nothwendigkeit zusammenfallen. Indessen ist nach der Entstehungsgeschichte des § 195 GVerfG. (cf. Entsch. 25 S. 237 f.) davon auszugehen, daß — jedenfalls im Zweifel und der Regel nach — unter den im § cit. genannten, bei einem Gerichte zu ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen die in §§ 2 ff erwähnten, im juristischen Vorbereitungsdienste stehenden Personen zu verstehen sind. Das GVerfG. enthält keine Bestimmung, welche irgend einen Anhalt für die Annahme böte, daß nach der Meinung des Gesetzgebers zwischen den im juristischen Vorbereitungsdienst stehenden Personen und den Personen, welche durch Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung die Fähigkeit zur Erlangung eines Richteramts erworben haben, noch eine Kategorie von Personen stehe, welche zwar den juristischen Vorbereitungsdienst in Gemäßheit der hierüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften beendet haben, aber vor Uebertragung eines selbständigen Richteramts zunächst noch zum Zwecke ihrer weiteren juristischen Ausbildung bei einem Gerichte u. s. w. zu beschäftigen seien. Hiervon könnte vielmehr — eines näheren Eingehens auf diese Frage bedarf es nach Lage der Sache hier nicht — nur da die Rede sein, wo durch besondere partikularrechtliche Bestimmung eine derartige zunächst stattfindende Beschäftigung zum Zwecke der weiteren juristischen Ausbildung vorgeschrieben worden ist. *) Im Königreich Sachsen sind nach dem Inkrafttreten des GVerfG. solche Bestimmungen nicht getroffen worden. Es muß daher angenommen werden, daß auch im Königreich Sachsen mit der erfolgreichen Ablegung der zweiten juristischen Staatsprüfung die juristische Ausbildung im Sinne des § 195 GVerfG. beendet ist und zwar sofort und ohne Weiteres, also auch vor Uebertragung eines selbständigen Richteramtes und ohne irgend welche besondere, jenes Ergebniß anerkennende Verfügung der obersten Justizverwaltungsbehörde. Daraus folgt, daß auch im Königreich Sachsen diejenigen Personen, die die zweite juristische Staatsprüfung bestanden haben, in Strafsachen, sofern sie nicht selbst bei der Verhandlung als Richter mitgewirkt haben, der Berathung des Urtheils und der Abstimmung nicht beiwohnen dürfen. Denn der § 195 GVerfG. kennt nur eine Ausnahme, die bei demselben Gerichte zu

*) Partikularrechtliche Vorschriften, nach welchen eine Person, die die zweite Staatsprüfung mit Erfolg bestanden hat, einem Gericht zur weiteren Ausbildung überwiesen werden kann, würden sich in direkten Widerspruch mit der Norm des Ger.-Verf.-Ges. setzen. Denn wer zum Richteramte befähigt ist und gemäß § 5 GVefG. in jedem Bundesstaate als Richter angestellt werden und fungiren kann, bedarf einer juristischen Ausbildung nicht mehr. Würde man davon ausgehen, daß eine solche dennoch noch erforderlich sei, so wäre dies ein Grund zur besseren Regelung des Vorbereitungsdienstes und Verschärfung der Anforderungen bei der zweiten Staatsprüfung, nicht aber Anlaß, den Normen des GVefG. entgegenzutreten.

ihrer juristischen Ausbildung beschäftigten Personen, und es steht nicht in der Machtbefugniß des Vorsitzenden, diese Ausnahme zu erweitern. Wenn nach der Versicherung des Landgerichtspräsidenten in dieser Beziehung von den sächsischen Gerichtsbehörden andere Grundsätze befolgt worden sind, so mangelt es doch an einer diese Abweichung rechtfertigenden gesetzlichen Vorschrift. Das in Entsch. Bd. 26 S. 42 abgedruckte reichsgerichtliche Urtheil betrifft ein anderes Rechtsgebiet mit besonderen partikularrechtlichen Normen, ist daher für die vorliegende Sache nicht maßgebend. In der vorliegenden Sache ist hiernach die Bestimmung in § 195 GVerfG. verletzt worden.

(Daher Aufhebung des angefochtenen Urtheils.)

Vereins-Zollgesetz vom 1. Juli 1869. § 135. Die Zolldefraude ist vollendet durch Hinüberschaffen des zollpflichtigen Gegenstandes über die Grenze, und ist es nicht erforderlich, daß erst die Zollstätte erreicht sein muß. — Kann nicht festgestellt werden, welche Sorte zollpflichtigen Käses defraudirt worden, so ist die Strafe nach dem Zollsatze für „Käse aller Art" zu berechnen.

Urtheil I. S. vom 23. Sept. 1895 gegen L. u. Gen.

Gründe: Die eingelegten Revisionen erweisen sich als unbegründet. Was in erster Linie die Behauptung der Revision betrifft, es hätte festgestellt werden müssen, was für Käse die qu. Kiste enthielt; in Ermangelung der Möglichkeit einer solchen Feststellung hätte Freisprechung eintreten müssen, da die Abgabe für Käse je nach der Sorte verschieden sei, — so läßt sich zunächst die juristische Folgerichtigkeit letzterer Schlußfolgerung nicht erkennen, da bei vorliegender Unmöglichkeit der Feststellung der Sorte des Käses und bei Verschiedenheit der Abgabe je nach der Sorte immerhin die niedrigste für Käse zu entrichtende Abgabe dem Urtheile hätte zu Grunde gelegt werden müssen, keineswegs aber eine Freisprechung hätte erfolgen können. Abgesehen hiervon entspricht das Urtheil in diesem Punkte völlig dem Gesetze, da nach Nr. 25 lit. O des Zolltarifs vom 24. Mai 1885 (RGBl. 1885 S. 142) Käse aller Art mit einem Zollsatze von 20 Mk. für 100 Kilogramm belegt ist, das Urtheil also mit Recht für 50 Kilogr. 10 Mk. berechnet. Zwar ist in Folge späterer Abänderung des Zolltarifs der Zollsatz auf 15 Mk. ermäßigt worden; allein diese Ermäßigung betrifft nur besondere Käsesorten, welche unter den vom Urtheile festgestellten Verhältnissen im vorliegenden Falle nicht in Frage kommen können, sodaß der allgemeine Zollsatz Anwendung zu finden hat.

Ebenso verfehlt erweist sich die weitere Rüge, daß nicht § 135 in Verbindung mit § 146 VZollG., sondern § 136 Nr. 6 zur Anwendung hätte gebracht werden müssen. Das Urtheil stellt thatsächlich fest, daß die drei Angeklagten in gemeinsamer Thätigkeit den über die deutsche Grenze gebrachten Käse auf ihr Anwesen unter Umgehung der Verzollung zu schaffen suchten und findet hierin ohne Rechtsirrthum den Thatbestand eines Unternehmens der Hinterziehung der Eingangsabgabe, der Defraudation, im Sinne des § 135 l. c. Da sonach der erste Richter den vollen Beweis für das bezeichnete Unternehmen für erbracht hielt, so war er nicht genöthigt und veranlaßt, die im § 136 a. a. O. aufgestellten Vermuthungen für die Defraudation zur Anwendung zu bringen.

Wenn die Revision unter Bezugnahme auf die Entscheidung des Reichsgerichts Bd. 15 S. 1 sich darauf beruft, daß festgestellermaßen der Transport des Käses die Zollstätte noch nicht erreicht hatte, so kommt dagegen in Betracht, daß das Reichsgericht in späteren Entscheidungen (cf. Bd. 19 S. 194, Bd. 21 S. 59) die in jener Entscheidung anscheinend niedergelegte Auffassung unter anderen Verhältnissen nicht aufrecht erhalten und das Zolldelikt mit Ueberschreitung der Zollgrenze als vollendet erachtet hat. Es läßt sich zwar nicht bestreiten, daß unter Umständen die Absicht der Defraudation zweifelhaft sein kann, wenn die eingeführte Waare schon in der örtlichen Zwischenstrecke zwischen Grenze und Zollstätte beschlagnahmt wird — und von diesem Gesichtspunkte aus mag jene erste Entscheidung zu beurtheilen sein —, allein im vorliegenden Falle hat das angefochtene Urtheil die Absicht der Defraudation zweifellos festgestellt. Es konnte daher der erste Richter auch ohne rechtliches Bedenken die Voraussetzungen des § 146 Abs. 2 a. a. O. für gegeben erachten.

StGB. § 288. Ein Beiseiteschaffen kann auch darin gefunden werden, daß Sachen vom Schuldner mittels Scheinverkaufs veräußert und in der Wohnung des angeblichen Käufers belassen werden, und zwar selbst dann, wenn eine Uebergabe derselben an den Käufer nicht stattgefunden hat. Urtheil II. S. vom 24. Sept. 1895 gegen D.

Aus den Gründen: Es kann der Revision nicht zugegeben werden, daß der Vorderrichter den Begriff des Beiseiteschaffens von Vermögensbestandtheilen erkannt habe, und daß nach Lage der Sache höchstens ein strafloser Versuch des Beiseiteschaffens habe angenommen werden dürfen. Nach der Begründung des angefochtenen Urtheils ist das Beiseiteschaffen der demnächst im Wege der Zwangsvollstreckung gepfändeten Gegenstände darin gefunden worden, daß Beschwerdeführer über dieselben mit der Wittwe M. einen Scheinverkauf geschlossen und sie in dem von der M. bewohnten Raume belassen hatte, wobei ausdrücklich dahingestellt gelassen ist, ob auf Grund des Schein-Kaufvertrages eine Tradition der Sache an die M. stattgefunden habe. Allein auch unter der für den Beschwerdeführer günstigeren Annahme, daß eine Uebergabe unterblieben sei, erscheint die Annahme des Vorderrichters nicht rechtsirrthümlich.

Unter Beiseiteschaffung von Vermögensbestandtheilen im Sinne des § 288 StGB. ist jede Behandlung von solchen zu verstehen, welche sie dem Zugriffe im Zwangsvollstreckungsverfahren entzieht (Entsch. 19 S. 26), und zwar auch nur vorübergehend entzieht derartig, daß dem Gläubiger durch die Behandlung der Sache — die auch in einer rechtlichen Verfügung über dieselbe bestehen kann — die Geltendmachung seines Rechts selbst nur zeitweise unmöglich gemacht oder erschwert wird (Entsch. 12 S. 131). Im vorliegenden Falle hat der Vorderrichter eine derartige Verfügung in dem über die fraglichen Sachen abgeschlossenen Scheinverkauf gefunden, und es fragt sich, ob das rechtlich möglich ist da — wie die Revisionsschrift hervorhebt — weitere äußere Maßnahmen mit den Sachen nicht vorgenommen worden sind. Mit Recht machen aber die Gründe des angefochtenen Urtheils geltend, daß in concreto der Abschluß des Scheinvertrages in Verbindung mit dem Belassen der Sachen in den Räumen der an-

Digitized by Google

geblichen Käuferin und — wie im Sinne des Urtheils ergänzt werden darf — mit der Anstellung der Interventionsklage seitens der Wittwe M. — dem Willen des Beschwerdeführers entsprechend — thatsächlich zu dem Erfolge geführt hat, daß die Sachen auf längere Zeit dem Zugriffe des Gläubigers entzogen, die Zwangsvollstreckung somit für diese Zeit vereitelt war. Ob ein Scheingeschäft allein, insbesondere ein Scheinverkauf, ohne Rücksicht auf weitere besondere äußere Maßnahmen mit den Gegenständen desselben als ein Beiseiteschaffen angesehen werden kann, wird von den begleitenden Umständen abhängen und nach der obwaltenden Sachlage bejahend oder verneinend zu beantworten sein, je nachdem das Geschäft geeignet war, die ihren Gegenstand bildenden Vermögensbestandtheile des Schuldners — wenn auch nur zeitweilig — dem Zugriffe des Gläubigers zu entziehen oder nicht. Im vorliegenden Falle war der Umstand, daß die gepfändeten Gegenstände zur Zeit des Kaufabschlusses nicht in der Stube des Schuldners (des Beschwerdeführers), sondern vielmehr in einer Stube der Vermietherin desselben (der Intervenientin) sich befanden, folgeweise auch die Belassung der Gegenstände in dem Raume nach Abschluß des Scheinverkaufs allerdings ein hinzutretendes Moment, welches nach Anstellung der Interventionsklage seitens der Wittwe M. den Erlaß des gerichtlichen Beschlusses bewirkte, durch welchen die Zwangsvollstreckung bis zur Fällung eines Urtheils in jenem Prozesse eingestellt wurde. Bei dieser Sachlage erscheint es deshalb nicht rechtsirrthümlich, wenn der Vorderrichter ausspricht, Angeklagter habe die Sachen durch jenen Vertrag und durch die Belassung der Sachen in einem von der Wittwe M. bewohnten Raume bei Seite geschafft, wobei stillschweigend die dem Willen des Angeklagten entsprechende Anstellung der Interventionsklage seitens der Wittwe M. als ein weiterer, für das fragliche Thatbestandsmerkmal ins Gewicht fallender Umstand ins Auge gefaßt ist.

StPO. §§ 307, 312. — 1. Es ist nicht normwidrig, wenn sich die Unterschrift des Obmannes auch nicht auf derselben Spalte des Fragebogens befindet, auf welcher die Antworten der Geschworenen stehen;

2. eine nochmalige Unterzeichnung des im Berichtigungsverfahren abgegebenen Spruchs durch den Obmann ist nicht erforderlich;

3. der berichtigte Spruch kann noch bis zu seiner Kundgebung geändert werden.

Urtheil II. S. vom 24. Sept. 1895 gegen S. u. Gen.

Aus den Gründen: Die Angeklagten rügen in ihrer Revision Verletzung des § 307 Abs. 1 StPO., weil der Spruch der Geschworenen der vorschriftsmäßigen Unterzeichnung seitens des Obmannes ermangele.

Der Fragebogen ist unter der letzten Frage von dem Vorsitzenden unterzeichnet, neben den einzelnen Fragen stehen die Antworten der Geschworenen und am Schlusse der zur Niederschrift der Fragen benutzten linken Spalte des Bogens unter dem Namen des Vorsitzenden befindet sich die Unterschrift des Obmannes. Die Beschwerdeführer machen geltend, daß der Vorschrift des § 307 Abs. 1 nur genügt sein würde, wenn der Obmann den in der rechten Spalte niedergeschriebenen Antworten der Geschworenen am Schlusse in derselben Spalte

seine Unterschrift beigefügt hätte, da nur dann der Spruch der Geschworenen im Sinne jener Vorschrift als von dem Obmanne unterzeichnet angesehen werden könne. Diese Ansicht findet jedoch in dem Gesetze keinen Anhalt. Wenn der erste Absatz des § 307 bestimmt, daß der Spruch von dem Obmanne neben den Fragen niederzuschreiben und von ihm zu unterzeichnen ist, so wird hierdurch nicht zum Ausdruck gebracht, daß die Unterschrift des Obmanns als rechtlich unwirksam angesehen werden muß, wenn sie sich nicht in derselben Spalte des Fragebogens befindet, in welcher die Antworten der Geschworenen niedergeschrieben sind. Wesentlich ist vielmehr nur, daß durch die Unterschrift des Obmanns der Spruch der Geschworenen unzweideutig beurkundet wird, und das ist der Fall, wenn sie, wie hier, deutlich erkennen läßt, daß der gesammte Spruch durch sie gedeckt werden soll. Die auf Verletzung des § 307 Abs. 1 gestützte Revisionsbeschwerde ist somit unbegründet, und hieraus folgt die Hinfälligkeit der von den Angeklagten gleichfalls erhobenen Rüge, daß der § 309 StPO. verletzt sei, weil das Gericht es unterlassen habe, im Wege des Berichtigungsverfahrens den Obmann zu einer ordnungsmäßigen Unterzeichnung des Spruchs zu veranlassen.

Das Gericht ist von der Ansicht ausgegangen, daß der Spruch an einem anderen und zwar sachlichen Mangel leide, und hat deshalb das Berichtigungsverfahren angeordnet. Da der Obmann den berichtigten Spruch vor seine Unterschrift auf den Fragebogen gesetzt hat, so wird auch die Berichtigung durch diese Unterschrift gedeckt, und es kann die formelle Bedeutung der Wirksamkeit des Verfahrens von den Beschwerdeführern nicht deshalb in Frage gestellt werden, weil der Obmann den berichtigten Spruch nicht besonders unterzeichnet hat. (cf. Entsch. 4 S. 122, Rspr. 7 S. 26, 8 S. 383.)

Irrig ist es ferner, wenn die Beschwerdeführer annehmen, daß die Berichtigung des Spruches abgeschlossen und bis zu einem neuen Berichtigungsverfahren unabänderlich fixirt sei, nachdem der Obmann in dem Berathungszimmer die Berichtigung auf dem Fragebogen niedergeschrieben habe. Hinsichtlich der Niederschrift besteht kein Unterschied zwischen dem ursprünglichen und dem berichtigten Spruche. Ausstreichungen, Einschaltungen und ähnliche Abänderungen sind in dem einen wie in dem anderen Falle zwar nach Möglichkeit zu vermeiden, sie sind aber so lange nicht unstatthaft, als die Verkündung des Spruchs durch den Obmann nicht stattgefunden hat. Bis dahin können die Geschworenen ihre Entscheidung abändern und ergänzen; ihre schließliche Entscheidung ist maßgebend und von dem Obmanne zu verkünden. Eine solche Beurkundung hat der Obmann hier vorgenommen und zwar in einer Weise, die in Verbindung mit den von ihm dem Gerichte gegenüber abgegebenen und durch das Sitzungsprotokoll nachgewiesenen Erklärungen einen Zweifel über den Inhalt des berichtigten Spruches nicht aufkommen läßt. Auf dem Fragebogen ist nämlich neben Frage 2 der Vermerk „2, ja mit mehr als sieben Stimmen" eingeklammert. Vor der Verkündung hat der Obmann erklärt, daß durch die Einklammerung die Antwort als irrthümlich niedergeschrieben und nicht gültig habe bezeichnet werden sollen, und es sind darauf die eingeklammerten Worte, welche hiernach als bebedeutungslos angesehen werden mußten, auch nicht verlesen worden. Verlesen ist zu Frage 2 die mit 2 bezeichnete, nach dem Wegfall jener Worte bestehen gebliebene Antwort, welche sich nach der Beurkundung auf dem Fragebogen als die im Berichtigungsverfahren festgestellte Entscheidung der Geschworenen unzweideutig darstellt.

G. vom 10. April 1892, betr. die Abänderung des KrankenversicherungsG. § 82b.

Arbeitgeber im Sinne des Gesetzes ist auch derjenige, welcher die Leitung übernommener Bauten hat, die Arbeiter annimmt und die Anmeldungen zur Krankenkasse besorgt. Gleichgültig ist es, ob er auch die Löhne an die Arbeiter auszahlt und die Abzüge der Krankenkassenbeiträge von den Arbeitslöhnen selbst besorgt.

Urtheil I S. vom 26. Sept. 1895 gegen H.

Gründe: Die Rüge der Revision, daß der § 82b des G. vom 10. April 1892 zu Unrecht gegen den Angeklagten angewendet sei, ist nicht begründet.

Nach Einführung der Krankenversicherung waren die Krankenkassen vielfach dadurch geschädigt worden, daß den Arbeitern zwar der auf sie fallende Theil der zu zahlenden Beiträge von den Arbeitgebern bei der Lohnzahlung abgezogen, von diesen aber nicht an die berechtigte Kasse abgeführt wurde. Da dem mit den bestehenden Strafgesetzen nur selten entgegengetreten werden konnte, wurde bei den Verhandlungen über den Entwurf, betr. die Abänderung des KrankenversicherungsG. die im § 82b enthaltene Strafvorschrift vereinbart. Nach derselben soll der Arbeitgeber, welcher die seinen Arbeitern wegen der Krankenversicherung gemachten Abzüge der zuständigen Kasse in der im Gesetze bezeichneten Absicht vorenthält, mit der im § 263 StGB. festgesetzten Strafe belegt werden. Bei der Erörterung, wie die betreffende Strafbestimmung zu fassen sei, ist nun wohl zur Sprache gekommen, daß die Lohnzahlung namentlich bei größeren Betrieben häufig nicht durch den Arbeitgeber selbst, sondern durch andere Personen erfolge. Man nahm aber allgemein an, daß die Vorschrift des § 82b sich auch auf das Vorenthalten solcher Beträge durch den Arbeitgeber erstrecke. Man erklärte sogar, um den erstrebten Zweck ganz zu erreichen, den Arbeitgeber, der von der Befugniß, die Erfüllung der Pflichten aus dem KrankenversicherungsG. gewissen anderen Personen zu übertragen, Gebrauch machte, für strafbar, wenn diese Personen mit seinem Vorwissen dem Gesetze zuwiderhandelten, oder der Arbeitgeber es in gewissen Beziehungen an der nöthigen Sorgfalt hatte fehlen lassen (§ 82b). Ist der Arbeitgeber aber schon zu bestrafen, wenn ein von ihm zulässiger Weise mit der Erfüllung der gesetzlichen Pflichten betrauter Vertreter mit seinem Wissen dem Gesetze entgegen handelt, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß er auch zu bestrafen ist, wenn ihm selbst die Erfüllung jener Pflichten obliegt und er sie nicht erfüllt.

Nach den Urtheilsgründen hatte der Angeklagte die Leitung der übernommenen Bauten, nahm die Arbeiter an und besorgte die Anmeldungen zur Krankenkasse. Er hatte deshalb, da er einen besonderen Beauftragten nicht bestellt hatte, trotz des Vorhandenseins eines Gesellschafters als Arbeitgeber auch die Verpflichtung, die für die Krankenversicherung den Arbeitern gemachten Lohnabzüge an die Krankenkasse abzuführen. Das hat er — wie das Urtheil weiter feststellt — bezüglich der dem W. abgezogenen Beträge nicht nur nicht gethan, obwohl er bei der Lohnzahlung zugegen war und gegen die Abzüge nichts einwendete, stillschweigend mit denselben einverstanden war. Er hat die betreffenden Beträge der berechtigten Krankenkasse vielmehr vorenthalten, um sich oder Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen. Seine Handlungsweise war also eine vorsätzliche und ist er deshalb mit Recht auf Grund des § 82b a. a. O. bestraft worden.

StGB. § 193. Weder Religion noch Sprache gehören zu den immateriellen Gütern, deren Vertheidigung dem verantwortlichen Redakteur einer Zeitung den Schutz des § sichert.

Urtheil II. S. vom 27. Sept. 1895 gegen B.

Aus den Gründen: Von dem ersten Richter ist in dem in der Urtheilsbegründung wiedergegebenen Zeitungsartikel ein gegen die Regierung zu B. sowie den Lehrer B. in S. gerichteter Vorwurf gröblicher Pflichtverletzung und daher objektiv eine Beleidigung gefunden, gleichwohl aber der Angeklagte von der auf Grund der §§ 186, 200 StGB. und § 20 des PreßG. erhobenen Anklage unter Anwendung des § 193 StGB. freigesprochen worden. Die hiergegen eingelegte Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet . . .

Der betr. Artikel, welcher in der vom Angekl. redigirten Zeitung „Gazeta Torúnska" erschienen ist, bespricht, wie in der Urtheilsbegründung dargelegt wird, zwar auch die Verhältnisse in anderen Schulen, enthält aber in erster Linie eine abfällige, gegen die Regierung zu D. und den Lehrer B. gerichtete Kritik, indem die Behauptung aufgestellt wird, daß der Religionsunterricht in der Schule zu S. in deutscher Sprache auch solchen polnischen Kindern ertheilt werde, welche dieser Sprache nicht soweit mächtig seien, um dem Unterricht folgen zu können. Der erste Richter nimmt an, daß der Angekl. bei Besprechung dieser Thatsache in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt habe; indeß beruht diese Annahme auf rechtsirrthümlicher Begründung. Zur Annahme eines „berechtigten Interesses" im Sinne des § 193 StGB. genügt nicht das Vorhandensein des allgemeinen Interesses, welches die Gesammtheit der Staatsbürger oder eine einzelne nach Sprache, Lebensstellung oder ähnlichen Merkmalen auszusondernde Gruppe derselben an öffentlichen Einrichtungen, Vorgängen des Lebens und dergleichen nimmt, sondern es muß eine besondere, objektiv erkennbare Beziehung zu dem Gegenstande der Besprechung hinzukommen, welche erkennen läßt, daß es sich um eine den Thäter angehende Angelegenheit handelt (cf. Entsch. 23 S. 422, 25 S. 363). Eine solche Beziehung ist jedoch im vorliegenden Falle nicht festgestellt. Der erste Richter legt Gewicht darauf, daß der Angekl. sich zu den Katholiken polnischer Zunge rechne und ein Blatt redigire, welches es sich zur Aufgabe gemacht habe, die Interessen der Katholiken polnischer Zunge in der Provinz Westpreußen zu vertreten. Gehandelt habe es sich um die dort die Oeffentlichkeit im Allgemeinen und die Katholiken polnischer Zunge ganz besonders interessirende Sprachenfrage. Ferner wird anerkannt, daß der in Th. wohnende Angekl. kein unmittelbares Interesse daran gehabt habe, daß den katholischen Kindern polnischer Zunge in der Schule zu S. der Religionsunterricht auf der Unterstufe den ergangenen Verordnungen gemäß in polnischer Sprache ertheilt werde. Der erste Richter ist indeß des Erachtens, daß der Angekl. sich für berufen halten konnte, durch die Besprechung der Angelegenheit die Interessen der Eltern dieser Kinder zu fördern. Sonach habe er die Rechte dritter Personen aus sittlich berechtigten Gründen wahrgenommen.

Alle diese Ausführungen ergeben indeß nicht, daß Beziehungen des Angekl. zu dem Gegenstande der Besprechung bestanden haben, so daß die Sache als eine für ihn individuelle angesehen werden könnte. Aus dem Beweggrunde allein folgt das Recht zu ehrenrührigen Aeußerungen nicht (Rechtspr. 9 S. 395), und der

Digitized by Google

Umstand, daß der Angekl. sich zu dem katholischen Glauben bekennt, ist nicht geeignet, die Ertheilung des Religionsunterrichts in Gemeinden, denen er nicht angehört, zu einer ihn persönlich betreffenden Angelegenheit zu machen. Ebensowenig kann darauf Gewicht gelegt werden, daß der Angekl. Zeitungsredakteur ist, da der Presse ein Sonderrecht nicht zusteht (Entsch. 25 S. 355 auch S. 360), und ein Recht des Angekl., die an der Schule in S. betheiligten Einwohner zu vertreten, nicht in Frage kommt. In seiner Gegenerklärung beruft sich der Angekl. zwar noch darauf, daß an der Ertheilung eines wirksamen Religionsunterrichts jeder einzelne Bürger ein Interesse habe, da jeder Einzelne daran interessirt sei, daß der religiöse Sinn befördert und dadurch auch den auf den Umsturz gerichteten Bestrebungen entgegengetreten werde. Allein die Geltendmachung dieses Gesichtspunktes bestätigt nur, daß die Ertheilung des Religionsunterrichts, als allgemeine Einrichtung betrachtet, eine Angelegenheit ist, welche die Gesammtheit der Bürger interessirt und daher in dem Falle, daß besondere Beziehungen nicht vorhanden sind, nicht als eine individuelle Angelegenheit gelten kann. Verfehlt ist es endlich, wenn der Angekl. in seiner Gegenerklärung geltend macht, daß er ein Blatt redigire, welches sich die Wahrung der Interessen der Katholiken Westpreußens, insbesondere der polnisch Sprechenden zur Aufgabe gestellt habe und nur unter dieser Voraussetzung auf Abonnenten rechnen könne; denn die Wahl der Aufgabe, die eine Zeitung sich stellt, begründet an und für sich ein Recht zur Vertretung nicht, und ebensowenig kann die Rücksicht auf den Fortbestand eines Zeitungsunternehmens an und für sich als ein „berechtigtes Interesse" im Sinne des § 193 StGB., welches zu ehrenkränkenden Aeußerungen befugt machen würde, angesehen werden.

StGB. § 278. Wann ist ein von einem Arzte ausgestelltes Attest über stattgehabte „erfolgreiche" Impfung als wider besseres Wissen ausgestellt anzusehen?

Urtheil III. S. vom 28. Sept. 1895 gegen B.

Aus den Gründen: ... Der Angekl. hat endlich gerügt, daß der vorige Richter die Vorschriften des materiellen Rechts und durch eine den Anforderungen des § 266 Abs. 1 StPO. nicht genügende Begründung des Urtheils auch diese prozessuale Norm verletzt hat. Diese Rügen sind nicht begründet. Die Nachprüfung des angefochtenen Urtheils hat nicht ergeben, daß die erstrichterliche Entscheidung durch einen materiellrechtlichen Irrthum beeinflußt worden sei. Die Gründe des Urtheils bezeichnen klar und in eingehender thatsächlicher Substanziirung die Thatumstände, in denen der vorige Richter die objektiven wie die subjektiven Thatbestandsmerkmale des dem Beschwerdeführer beigemessenen Delikts gefunden hat und entsprechen damit den Anforderungen des § 266 StPO.

Daß das von einem Arzte in Gemäßheit der Vorschriften der Impfgesetzgebung ausgestellte Impfzeugniß ein Zeugniß über den Gesundheitszustand eines Menschen im Sinne des § 278 StGB. ist, hat das Reichsgericht bereits im Urtheile vom 21. Sept. 1893 angenommen und näher begründet (Entsch. 24 S. 284).

Hiernächst ist zwar richtig, daß das Impfgesetz keine Vorschriften darüber enthält, unter welchen Voraussetzungen eine Impfung als mit Erfolg ausgeführt zu gelten habe, welche Erscheinungen am Körper des Geimpften durch die Impfung

hervorgerufen sein müssen, damit diese vom Arzt als von Erfolg begleitet bezeichnet werden dürfe. Allein da das Impfgesetz, wie dessen Motive und die Berathung ergeben, aus dem Gedanken hervorgegangen ist, daß nach der in der medizinischen Wissenschaft vorherrschenden und demzufolge auch vom Gesetzgeber als richtig hinzunehmenden Meinung der Pockenkrankheit wirksam nur durch Impfung vorgebeugt werde, so kann auch der Gesetzgeber unter einer erfolgreichen Impfung nur diejenige Impfung verstanden haben, welche die nach der herrschenden wissenschaftlichen Meinung für den Begriff einer erfolgreichen Impfung wesentlichen Erscheinungen am Körper des Geimpften nach sich gezogen hat. Es kann unmöglich der Wille des Gesetzgebers gewesen sein, die Entscheidung der Frage, ob die im einzelnen Falle ausgeführte Impfung als erfolgreich im Sinne des Gesetzes zu gelten habe, schrankenlos der rein subjektiven wissenschaftlichen Ueberzeugung jedes einzelnen Arztes zu überlassen. Denn der Gesetzgeber, welcher wußte, daß nach der wissenschaftlichen Ueberzeugung einer Anzahl von Aerzten die Impfung nicht nur keine Sicherung gegen die Pockenkrankheit gewähre, sondern sogar die Gesundheit der Geimpften gefährde oder gar schädige, konnte sich unmöglich der Einsicht verschließen, daß durch eine unbeschränkte Verstellung der Frage, ob eine Impfung mit Erfolg vollzogen sei oder nicht, in das reine subjektive Ermessen des einzelnen Arztes der von dem Impfgesetz erstrebte gemeinnützige Erfolg gefährdet werden würde, da ein zu den Impfgegnern gehörender Arzt sich aus innerster bester Ueberzeugung leicht bestimmt finden würde, das Eindringen der Impflymphe in den Körper des Geimpften möglichst zu verhüten. Sollte der Zweck des Gesetzes erreicht werden, so konnte nur eine solche Impfung für genügend gelten, welche nach der vorherrschenden Ansicht der medizinischen Sachverständigen den bezweckten Erfolg allein verbürgte, und dies war eben nur die Impfung, welche die von dieser Mehrheit der Sachverständigen als wesentlich und nothwendig erklärten äußeren Erscheinungen bei dem Geimpften nach sich gezogen hat. Dies ist also das vom Gesetz erkennbar gewollte allgemeine objektive Erforderniß einer im Sinne des Gesetzes erfolgreichen Impfung, und das im Gesetz*) erwähnte subjektive Ermessen des impfenden Arztes kann sich nur innerhalb der Grenzen jenes objektiven Erfordernisses, die nach der Natur der Sache einen gewissen Spielraum offen lassen bethätigen. Nur in diesem Sinne also sind die von der Revision angezogenen gesetzlichen Vorschriften zu verstehen, und damit erscheint rechtlich unbeachtlich, was der Beschwerdeführer in der Revisionsschrift und in der mündlichen Verhandlung vor dem Revisionsgericht auf Grund einer von ihm in Bezug genommenen Bemerkung in den Motiven zu § 5 des Gesetzes geltend gemacht hat. Die Frage aber, was nach der vorherrschenden Auffassung der medizinischen Wissenschaft nothwendiges Erforderniß einer mit Recht als erfolgreich im Sinne des Impfgesetzes zu bezeichnenden Impfung und bez. Wiederimpfung sei, welche

*) § 3 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 (RGBl. S. 31) lautet: Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes (§ 5) erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden. § 5: Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden. § 10: Ueber jede Impfung wird nach Feststellung ihrer Wirkung (§ 5) von dem Arzte ein Impfschein ausgestellt. Im dem Impfscheine wird .... bescheinigt entweder, daß durch die Impfung der gesetzlichen Pflicht genügt ist, oder daß die Impfung im nächsten Jahre wiederholt werden muß.

Erscheinungen und Wirkungen hervortreten müssen, liegt zweifellos rein auf thatsächlichem Gebiete. Die in dieser Hinsicht von dem vorigen Richter getroffenen Feststellungen entziehen sich daher jedem Revisionsangriffe. Dasselbe gilt folgerecht von der Feststellung, daß in den im Urtheil hervorgehobenen Fällen die von dem Angekl. vorgenommenen Impfungen keine erfolreichen im Sinne des Gesetzes gewesen, daß daher die gegentheiligen Zeugnisse des Angekl. objektiv falsch seien. Der erste Richter hat ferner in thatsächlich ausreichend begründeter Weise und rechtlich durchaus bedenkenfrei festgestellt, daß der Angekl. sich der Unrichtigkeit seiner Zeugnisse bewußt gewesen sei. Auch dieser Ausspruch kann als ein thatsächlicher von der Revision mit Erfolg nicht angegriffen werden. Es können daher die zahlreichen, nach dieser Richtung hin von dem Beschwerdeführer in der Revisionsverhandlung vorgebrachten Einwendungen, die dahin gipfeln, daß er aus innerster wissenschaftlicher Ueberzeugung von der Richtigkeit seiner medizinischen Beurtheilung gehandelt und nach seinem Verständniß des Impfgesetzes in dem Glauben gestanden habe, Impfzeugnisse ausgestellt zu haben, die objektiv wahr seien und den Anforderungen des Gesetzes allenthalben genügten, in gegenwärtiger Instanz keine Berücksichtigung finden. . . . Ein Irrthum des Angekl. über den Sinn des Impfgesetzes entlastet ihn nicht. . . .

KonkO. § 210[3]. Der Eintritt eines Gesellschafters in ein bereits bestehendes Einzelgeschäft macht die Aufstellung einer Eröffnungsbilanz nöthig. Die Unterlassung der Aufstellung ist strafbar. Eine Eintragung im Kassabuch ersetzt die Eröffnungsbilanz nicht.

Urtheil IV. S. vom 4. Okt. 1895 gegen Theodor G. und Edmund G.

Gründe: Das angefochtene Urtheil ergiebt, daß die Angeklagten gewerbsmäßig Handelsgeschäfte der im Art. 271[1] und Art. 273[3] HGB. bezeichneten Art betrieben haben, und daß von einer derjenigen Voraussetzungen, unter denen nach Art. 10 l. c. die Vorschriften über Führung von Handelsbüchern keine Anwendung finden, nicht die Rede ist. Ihre Eigenschaft als Vollkaufleute ist damit dargethan, ohne daß auf eine Prüfung dessen einzugehen wäre, welchen Umfang ihr Geschäft genommen hatte, und in welcher Art es betrieben wurde. Mit Recht ist auch angenommen, daß der etwaige Glaube der Angeklagten, diese Eigenschaft nicht zu besitzen, ihre Bestrafung nicht ausschließe. Denn wie das Reichsgericht in stehender Rechtsübung anerkennt, steht hierbei ein Irrthum über eine strafrechtliche Norm in Frage.

Unklar erscheint das angefochtene Urtheil allerdings darüber, wie die Angeklagten das Handelsgewerbe betrieben, ob unter gemeinschaftlicher Firma in der Form einer offenen Handelsgesellschaft oder nur in der Form der Vereinigung zu kaufmännischen Einzelgeschäften. Nur letzterenfalls würde eine Verpflichtung zu selbstständiger Buchführung und Bilanzziehung für jeden der beiden Angeklagten anzuerkennen sein. Indessen wenn auch — worauf Mancherlei in den Urtheilsfeststellungen hinweist —, das erstere thatsächlich obwaltete, ist der Angeklagte Edmund G. nicht zu Unrecht verurtheilt. Denn der Eintritt desselben als Gesellschafter in das bisher von seinem Bruder als Einzelkaufmann betriebene Geschäft stellt sich unter den vorliegenden Umständen als ein Akt dar, welcher einen neuen Geschäftsbetrieb

mit völlig veränderter wirthschaftlicher Grundlage eröffnete, um deswillen aber im Sinne der Art. 29, 30 HGB. eine Eröffnungsbilanz für die nunmehrige Handelsgesellschaft erforderte, für deren Vorhandensein jeder der beiden persönlich haftenden Gesellschafter strafrechtlich verantwortlich war. Daß das Fehlen dieser weiteren Eröffnungsbilanz zutreffendenfalls nicht auch dem Angeklagten Theodor G. zur Last gelegt ist, beschwert weder diesen noch den Mitangeklagten.

Mit Grund ist endlich dasjenige, was der Angeklagte Theodor G. als seine private Eröffnungsbilanz in Anspruch nimmt, nicht als solche anerkannt worden. Für den Begriff einer Bilanz ist wesentlich, daß sie nicht nur eine Uebersicht über die gesammte Vermögenslage des Kaufmanns, also Aufschluß über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von Vermögen und Schulden gebe, sondern auch einen das Verhältniß beider zu einander darstellenden Abschluß enthalte. Daß diesen Anforderungen der, nicht einmal ein selbständiges Schriftstück repräsentirende, das Kassabuch eröffnende Vermerk „an baar Geschäftseinlage 190 M." — welcher der Natur des Buchs entsprechend eben nur den Bestand der baaren Kasse aufweist — nicht genüge, bedarf keiner eingehenderen Ausführung; es kann auf das Entsch. 22 S. 439 abgedruckte Urtheil des Reichsgerichts verwiesen werden.

Hiernach ist die angefochtene Verurtheilung beider Angeklagten gerechtfertigt.*)

StGB. § 160. I. Die Verleitung eines Anderen zur Unterzeichnung einer schriftlichen, objektiv falschen eidesstattlichen Versicherung ist selbst dann strafbar, wenn der Verleitende den Anderen über den Inhalt des Schriftstückes täuscht und dieser in dem irrigen Glauben unterschreibt, daß der Inhalt wahr sei und seiner Wissenschaft von der Sache entspreche.

II. Nahm sowohl der Verleitende, wie der Verleitete an, daß die Behörde, der die eidesstattliche Versicherung eingereicht werden sollte, zu deren Entgegennahme berechtigt sei, so liegt bei Unrichtigkeit dieser Annahme mindestens strafbarer Versuch vor.

Urtheil IV. S. vom 15. Okt. 1895 gegen K.

Gründe: Die Revision der Staatsanwaltschaft beschränkt sich auf die Beschwerde darüber, daß die Vorinstanz den Abs. 2 des § 160 StGB. nicht zur Anwendung gebracht, und daß sie den Angeklagten nicht wegen Versuchs der Verleitung zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verurtheilt habe. Die Beschwerde ist begründet. Die Vorinstanz hat thatsächlich festgestellt, daß der Inhalt des mit den Worten: „Ich versichere das an Eidesstatt" abschließenden und von E. unterschriebenen Schriftstücks objektiv falsch gewesen und der Angeklagte seine Unwahrheit gekannt habe und ferner, daß er den E. durch die unwahre Angabe, es stimme das Schriftstück inhaltlich mit der von ihm bei

*) Den Fall, in welchem aus einer aus zwei Inhabern bestehenden offenen Handelsgesellschaft einer der Gesellschafter austritt und der Andere das Geschäft nunmehr als Einzelkaufmann, jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Firma fortsetzt, behandelt das Urtheil des Reichsg. v. 23. November 1894 (Entsch. 26 S. 222). Auch in diesem Falle, so wird ausgeführt, bedarf es Seitens des das Geschäft fortsetzenden Kaufmanns der Aufstellung einer Eröffnungsbilanz.

Digitized by Google

seiner polizeilichen Vernehmung abgegebenen Aussage überein, zur Unterzeichnung desselben bewogen. Sie hat in dem Schriftstück eine objektiv falsche Versicherung an Eidesstatt erblickt, und auf Grund der erwiesenen Thatsachen angenommen, daß der Angeklagte den E., der das Schriftstück als eine eidesstattliche Versicherung kannte, zur Unterzeichung desselben, also zur Ableistung einer falschen Versicherung an Eidesstatt verleitet habe; sie hat jedoch die Anwendbarkeit des § 160 StGB. verneint, weil die Versicherung nicht vor einer zur Abnahme derselben zuständigen Behörde abgegeben worden und abgegeben werden sollte. Denn es habe der Angeklagte dasselbe, sowie ein zweites Exemplar nur der Staatsanwaltschaft und dem Rechtsanwalt behufs Abwendung der Eröffnung des Hauptverfahrens gegen seinen Sohn zuzustellen beabsichtigt, und weder die Staatsanwaltschaft noch der Rechtsanwalt seien zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig. Diese Ausführung ist an sich nicht zu beanstanden, insbesondere ist zutreffend, daß das im § 160 StGB. nicht erwähnte Moment der Abgabe der Versicherung vor einer zur Entgegennahme zuständigen Behörde aus § 156 a. O. zu ergänzen ist.

Nun fährt aber die Vorinstanz fort, es würde, selbst wenn man annehmen wollte, der Angeklagte habe wissen müssen, daß die eidesstattliche Versicherung von der Staatsanwaltschaft dem für das Strafverfahren zuständigen Gerichte eingereicht werden würde, auch dann der § 160 unanwendbar bleiben. Denn da im Strafverfahren eidesstattliche Versicherungen die Stelle von Zeugenaussagen nicht vertreten könnten und überhaupt als Beweismittel keine Geltung hätten, sei auch das Gericht in seiner Eigenschaft als Strafgericht zur Entgegennahme solcher Versicherungen nicht zuständig. Es setzt also die Vorinstanz als möglich voraus, daß der Angeklagte die etwaige Abgabe der Versicherung an das Gericht in seinen Willen mitausgenommen und diesen so gearteten Willen durch Verleitung des E. zur Unterzeichnung der Versicherung bethätigt haben könnte.

Es kann dahin gestellt bleiben, ob die vorinstanzliche Annahme, daß das Gericht im Strafverfahren zur Abnahme eidesstattlicher Versicherungen nicht zuständig sei, zutrifft;*) denn jedenfalls schließt diese Annahme den Thatbestand straf-

*) Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts bei Anwendung des § 156 StGB. genügt die abstrakte Befugniß einer Behörde zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen zur Begründung ihrer Zuständigkeit im Einzelfalle nicht. Um deshalb, weil z. B. der Standesbeamte nach § 45 des Personenstandsgesetzes vom 6. Februar 1875 zur Förderung einer eidesstattlichen Versicherung in dem dort gedachten Falle berechtigt ist, oder weil das Gericht im Civilprozeß befugt ist, zur Glaubhaftmachung einer Parteibehauptung eine eidesstattliche Versicherung entgegenzunehmen, sind diese Behörden nicht in jedem Falle als zuständig im Sinne des § 156 StGB. anzusehen. Vielmehr ist erforderlich, daß der Behörde die Befugniß zusteht, gerade in Ansehung desjenigen Gegenstandes, auf den sich die Versicherung bezieht, eine solche zu erfordern, wobei es gleichgiltig ist, ob der konkrete Fall die Nothwendigkeit oder Angemessenheit der Versicherung bedingte.

Der Gegenstand, auf den sich im obigen Falle die eidesstattliche Versicherung bezog, war die Eröffnung des Hauptverfahrens in einer Strafsache, ihr Inhalt die Wissenschaft eines Zeugen. Es wirft sich nun die im reichsgerichtlichen Urtheile nicht beantwortete Frage auf, ob es richtig ist, daß — wie der erste Richter angenommen — das Gericht im Strafverfahren niemals zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig sei. Im Allgemeinen ist anzuerkennen, daß der § 249 StPO. der Zulassung schriftlicher eidesstattlicher Versicherungen insofern entgegensteht, als er ihren Gebrauch als Beweismittel d. h. ihrer Verlesung in der Hauptverhandlung (§ 248 ebd.) nicht gestattet. Allerdings enthält ja die Strafprozeßordnung keine Norm, welche dem Richter die Beweismittel vorschreibt, aus welchen er seine Ueberzeugung

baren Versuchs der Verleitung des E. zur Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung nicht aus. Freilich würde derselbe erfordern, daß der Angeklagte, sobald er die Abgabe der Versicherung an das Gericht wollte, dieses auch zur Entgegennahme derselben im Sinne der §§ 156, 160 für zuständig hielt, und daß auch E. das Schriftstück in dem Glauben unterzeichnete, es könne oder solle einer von ihm als zuständig angesehenen Behörde eingereicht werden. Wenn jedoch das angefochtene Urtheil Feststellungen nach diesen Richtungen hin nicht trifft, so liegt die Annahme nahe, daß die Vorinstanz in rechtsirriger Weise die von ihr angenommene Unzuständigkeit des Gerichts zur Ausschließung auch des Versuchs für genügend erachtet hat.

StGB. § 244. Bei der Feststellung des für die Diebstahlsstrafe maßgebenden Rückfalles ist nicht zu prüfen, ob die Handlungen, wegen deren die Vorstrafen erkannt worden, auch wirklich den Thatbestand eines Diebstahls bez. einer Hehlerei enthielten.

Urth. IV. S. vom 15. Oktober 1895 gegen T.

Aus den Gründen: Beschwerdeführer rügt Verletzung des § 244 StGB. und führt zur Rechtfertigung der Rüge aus, es hätte die Vorinstanz bei der Feststellung der Vorstrafen auch feststellen müssen, daß die That, wegen welcher die Vorstrafe verhängt worden, auch wirklich ein Diebstahl und nicht etwa thatsächlich eine andere strafbare Handlung gewesen, daß also damals von

---

schöpfen soll, und kann deshalb auch jede Urkunde geeignet sein, Beweisquelle zu werden. Indessen macht hiervon doch der § 249 im Interesse der Unmittelbarkeit oder Mündlichkeit des Verfahrens eine Ausnahme, die im § 250 noch dahin erweitert wird, daß selbst in den dort angegebenen Fällen nur gerichtliche Aussagen des Zeugen, nicht aber private schriftliche Erklärungen desselben oder eidesstattliche Versicherungen verlesen werden dürfen. Gelten diese Grundsätze im Strafverfahren überall und ohne Ausnahme? Soweit es sich um Ermittelung und Feststellung der Schuldfrage handelt, soweit also durch die Wissenschaft eines Zeugen eine Thatsache erwiesen werden soll, welche mit der Schuldfrage im Zusammenhange steht, haben die Grundsätze Geltung. Es soll der Richter, wenn er ein sicheres Beweismittel in dem Zeugen selbst oder wenigstens in einer von ihm vor Gericht abgegebenen Aussage haben kann, sich mit einer schriftlichen Erklärung des Zeugen, selbst wenn sie eine eidesstattliche Versicherung ist, nicht begnügen. Das Gesetz hält an der Regel der Unstatthaftigkeit solcher Erklärungen als Beweismittel selbst auf die Gefahr hin fest, daß das in der Wissenschaft des Zeugen liegende Beweismittel ganz verloren geht

Indessen kennt die Struktur des Strafprozesses auch Inzidentpunkte, deren Entscheidung für den Ausgang der Untersuchung nicht unmittelbar wirksam ist, Punkte, bei deren Prüfung und Beurtheilung dem Gericht ein gewisses freies Ermessen zugetheilt ist. Daß bei diesen eine Beweiserhebung, wenn überhaupt erforderlich, nicht an die Formen und Grenzen der Beweisaufnahme im Vor- oder Hauptverfahren gebunden ist, liegt auf der Hand. Es kann daher bei ihnen auch eine eidesstattliche Versicherung vor Gericht als Beweismittel zugelassen und als Quelle für die zutreffende Entscheidung benutzt werden. In solchem Falle also ist auch das Strafgericht eine zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen zuständige Behörde. Als Fälle dieser Art sind anzuführen: § 45 StPO., welcher vorschreibt, daß bei dem Gesuch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verabsäumung einer Frist der Versäumungsgrund glaubhaft gemacht werden soll; § 50 Abs. 2 l. c., nach welchem die Festsetzung einer Strafe unterbleiben oder eine festgesetzte Strafe wieder aufgehoben werden kann, wenn ein Zeuge oder Sachverständiger sein Ausbleiben genügend entschuldigt; § 400 l. c., welcher im Wiederaufnahmeverfahren das Gericht ermächtigt, die Aussetzung der Strafvollstreckung anzuordnen, eine Anordnung, die es auf Grund ihm eingereichter eidesstattlicher Versicherungen treffen kann. Ueber diesen letzten Fall hat sich das Reichsgericht bereits ausgesprochen im Urth. v. 29. Okt 1895 Entsch. 28 S. 8.

ihm, dem Beschwerdeführer, thatsächlich ein Diebstahl begangen worden sei. In dem Fehlen solcher Feststellung erblickt er eine Verletzung des § cit. und scheint sich dabei auf die Worte desselben: „darauf abermals eine dieser Handlungen begangen hat" zu stützen.

Die Beschwerde ruht auf einer Verkennung des Gesetzes. Daß der § 244 auch in den angezogenen Worten den Grundsätzen über die Rechtskraft nicht hat entgegentreten wollen, lassen sowohl der Zusammenhang wie seine Entstehungsgeschichte zweifellos erkennen. Diese Grundsätze aber schließen es — mit Ausnahme des hier nicht in Frage stehenden Wiederaufnahmeverfahrens — aus, daß eine rechtskräftige Entscheidung von neuem zum Gegenstande richterlicher Prüfung gemacht wird. Da nun der § nur voraussetzt, daß in den Vorerkenntnissen der Thäter als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden, so hat der Richter bei Prüfung der rechtlichen Bedingungen des Rückfalles nicht weiter zu untersuchen, ob die Vorbestrafung eine materiell gerechtfertigte war oder nicht. Er hat sich vielmehr mit der Thatsache zu begnügen, daß durch das Vorerkenntniß der Thäter rechtskräftig als Dieb, Räuber oder gleich einem Räuber oder als Hehler bestraft worden, und auf Grund des rechtskräftigen Urtheils eine dem Gesetz entsprechende Strafvollstreckung eingetreten ist. In diesem Sinne sind auch nur die oben allegirten Worte des § zu verstehen. (Entsch. 18 S. 116).

Nun hat die Vorinstanz festgestellt, daß der Beschwerdeführer, nachdem er eine ihm durch Urtheil des Stadtgerichts zu B. vom 29. April 1870 wegen Diebstahls zuerkannte Freiheitsstrafe am 29. Mai 1870 verbüßt hatte, wegen mehrerer im April, Mai und September 1874 verübter Diebstähle durch Urtheil des Schwurgerichts zu A. vom 1. Februar 1876 bestraft worden ist und die Strafe am 14. Juli 1880 verbüßt hat. Hiermit sind diejenigen Thatsachen verwiesen, auf welche der § 244 StrGB. ohne Rechtsirrthum zur Anwendung gebracht werden konnte.

StGB. §§ 164. 187. 73. Mit dem Delikt der wissentlich falschen Anschuldigung kann verleumderische Beleidigung ideell konkurriren.*)

Urtheil IV. S. vom 1. Nov. 1895 gegen W.

Der Gerichtsvollzieher D. hatte unter Zuziehung des Schulzen Z. bei dem Angeklagten nach vorheriger Ankündigung im Wege der Zwangsvollstreckung einen Ueberzieher und eine Joppe gepfändet und demnächst den bei der Pfändung

*) Da die Strafverfolgung aus § 187 nach § 194 StGB. nur auf Grund eines Strafantrages des Beleidigten eintreten kann, so ist auch die Feststellung der idealen Konkurrenz zwischen dem §. und dem § 164 ibid. nur möglich, wenn ein Strafantrag vorliegt, nicht also dann, wenn wegen wissentlich falscher Anschuldigung die Strafverfolgungsbehörde von Amtswegen einschreitet. Indessen genügt eine die That betreffende Anzeige mit dem Verlangen ihrer strafrechtlichen Verfolgung, und ist es nicht unumgänglich nöthig, daß Bestrafung wegen verleumderischer Beleidigung verlangt wird.

Es ist von Interesse, sich der Konsequenzen bewußt zu sein, welche der im obigen Urtheile gebilligte Grundsatz im Gefolge hat, Konsequenzen, die zum Theil kaum annehmbar erscheinen. Als erste Folge tritt auf, daß sich der Angeklagte auf den Schutz des § 193 StGB. berufen kann, ein Schutz, der ihm der Anschuldigung aus § 164 StGB. gegenüber versagt ist. Allerdings hebt er, wenn zugebilligt, nicht auch die durch die Verübung des Delikts des § 164 bedingte Bestrafung auf: indessen wird nicht zu leugnen sein, daß die erfolgreiche Anrufung des § 193 auch für das Maß der aus § 164 zu

nicht anwesend gewesenen Angeklagten von dem Geschehenen in Kenntniß gesetzt. Trotzdem hatte dieser in einer Anzeige bei der Staatsanwaltschaft den D. und den Z. beschuldigt, ihm die Kleider gestohlen zu haben. Er war deshalb wegen wissentlich falscher Denunziation und ideell konkurrirender Verleumdung jener beiden Personen verurtheilt worden. Die gegen diese Entscheidung eingelegte Revision wurde verworfen, und zwar soweit sie gegen die Annahme einer Idealkonkurrenz gerichtet war, aus folgenden Gründen.

Die Beschwerde darüber, daß die Vorinstanz unter Annahme idealer Konkurrenz den Angeklagten auch wegen Verleumdung aus § 187 StGB. verurtheilt und dadurch den § 73 StGB. verletzt habe, vermag dem Rechtsmittel keinen Erfolg zu verschaffen. Allerdings wird in der Doktrin vielfach der Rechtssatz vertreten, daß zwischen den in den §§ 164 und 187 StGB. bedrohten Reaten nur Gesetzeskonkurrenz, nicht Idealkonkurrenz bestehe. Indessen läßt sich die gegentheilige, von der Vorinstanz geltend gemachte Ansicht nicht als rechtsirrig bezeichnen. Beide Arten der Konkurrenz von Strafgesetzen unterscheiden sich dadurch von einander, daß von Gesetzeskonkurrenz nur da die Rede ist, wo die in Betracht kommenden Strafgesetze sich in den begrifflichen Merkmalen der ihren Gegenstand bildenden Strafthaten vollständig decken (cf. Entsch. 19. S. 252), sodaß das eine Delikt sich nur als das speziellere, das andere als das allgemeinere darstellt. Nun ist zuzugeben, daß die Delikte der §§ 164 und 187 StGB. begrifflich nahe verwandt sind, und daß die meisten der zu ihrem Thatbestande erforderlichen Merkmale übereinstimmen. Dennoch aber unterscheiden sie sich wesentlich dadurch von einander, daß im § 164 die Begehung einer strafbaren Handlung oder die Verletzung einer Amtspflicht Gegenstand der wider besseres Wissen aufgestellten Behauptung ist, während der § 187 Thatsachen als solchen Gegenstand fordert, welche geeignet sind, verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen: und daß im § 187 der Verleumder sich des ehrenkränkenden Charakters seiner Behauptung bewußt sein muß, im Falle des § 164 aber das Bewußtsein des Anzeigenden davon, daß die angezeigte Thatsache den Angezeigten verächtlich machen könne, nicht erforderlich ist, sondern dem Thatbestande genügt wird, sobald der Thäter sich bewußt ist, daß seine Anzeige eine strafrechtliche oder disziplinäre Verfolgung des Angezeigten herbeiführen könne.

---

erkennenden Strafe von Einfluß ist. Ist nun auch zuzugeben, daß in der Regel die Anwendbarkeit des § 193 ausgeschlossen ist, weil durch die Behauptung wissentlich falscher Thatsachen, also durch Lug und Trug berechtigte Interessen nicht wahrgenommen werden können, so läßt sich doch nicht behaupten, und ist auch vom Reichsgericht wiederholt ausgesprochen worden, daß grundsätzlich bei dem Delikt des § 187 der § 193 keine Anwendung finde. Das Gegentheil hat das Reichsg. z. B. im Urtheil vom 6. Dezember 1895 in Sachen wider R. D. 3425/95 angenommen, in welchem gebilligt worden, daß die Vorinstanz dem wegen Verletzung der §§ 164 und 187 StGB. Angeklagten den Schutz des § 193 in Ansehung der ideell konkurrirenden Verleumdung eingeräumt hat.

Noch einschneidender ist eine andere Folge jenes Grundsatzes. Nach § 188 StGB. ist der Beleidigte unter den dort gedachten Voraussetzungen auch im Falle des § 187 StGB. berechtigt, vom Beleidigten eine Buße zu verlangen. Es wird daher auch die Bußeforderung zu stellen befugt sein, wenn das Delikt des § 187 mit dem des § 164 ideell konkurrirt. Der Umstand, daß gemäß der Norm des § 73 StGB. bei erfolgter Verurtheilung die Strafe aus § 164, als dem schwereren Strafgesetz zu entnehmen ist, dieser § aber eine Bußeforderung nicht kennt, beeinträchtigt das Recht des Beleidigten ebenso wenig, wie er den Richter hindert, neben der Strafe auf Buße zu erkennen (Meyer, Lehrbuch, Aufl. V. S. 441). Denn da diese keine Nebenstrafe ist, sondern den civilrechtlichen Anspruch vertritt, untersteht sie nicht der Regel des § 73 und muß bei einer Verurtheilung aus § 187 beachtet werden.

Digitized by Google

Wenn es nun auch richtig ist, daß in vielen, vielleicht den meisten Fällen die Beschuldigung der Begehung einer strafbaren Handlung oder einer Amtspflichtverletzung geeignet sein wird, den Beschuldigten verächtlich zu machen und in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen, und daß auch derjenige, der die Beschuldigung erhebt, sich ihres ehrenkränkenden Charakters bewußt sein wird, so giebt es doch eine ganze Reihe von mit Strafe bedrohten Handlungen und von Verletzungen der Amtspflicht, deren Begehung die gedachten Folgen nicht nach sich zieht. Es ist daher ausgeschlossen, daß die Anschuldigung der Begehung einer strafbaren Handlung oder Amtspflichtverletzung ausnahmslos die Behauptung einer Thatsache enthält, welche geeignet ist, den Angezeigten verächtlich zu machen, und daß sich in jedem Falle der Anzeigende des ehrenkränkenden Charakters seiner Anzeige bewußt sein muß.

Ist das richtig, so läßt sich nicht behaupten, daß zu den stillschweigend vorausgesetzten Thatbestandsmerkmalen des im § 164 StGB. bedrohten Delikts die verächtlich machende Eigenschaft der angezeigten That und das Bewußtsein des Anzeigenden von der kränkenden Eigenschaft seiner Behauptungen gehört. Es kann sich daher in diesen Begriffsmerkmalen der Thatbestand des § mit dem des § 187 nicht decken, und ist deshalb die Annahme einer Gesetzeskonkurrenz zwischen beiden §§ ausgeschlossen. Tritt aber zu den Thatbestandsmomenten des § 164 noch jene Eigenschaft der angezeigten That und das Bewußtsein des Thäters hinzu, daß die angezeigte That geeignet ist, den Angezeigten verächtlich zu machen, so ist die Annahme, daß nunmehr die Handlung sowohl den § 164 wie den § 187 verletze, sonach ideale Konkurrenz beider Delikte vorhanden sei, nicht rechtsirrig.

Von diesen Grundsätzen ist im vorliegenden Falle die Vorinstanz nicht abgewichen, und ist deshalb der gegen ihre Annahme gerichtete Angriff der Revision verfehlt.

StPO. § 264. Wenn bei zwei der gemeinschaftlichen Verübung eines Diebstahls Angeklagten der eine darauf hingewiesen wird, daß seine Thätigkeit nicht als Mitthäterschaft, sondern als Beihülfe zum Diebstahle

Hat also die durch eine wissentlich falsche Anzeige verletzte und gleichzeitig in Folge der Qualität der gegen sie angezeigten That verleumdete Person das Recht der Bußeforderung, so kann sie auch gemäß § 443 StPO. beanspruchen, als Nebenkläger zugelassen zu werden. Ihr stehen dann alle die prozessualen Rechtsbehelfe und Befugnisse zu, deren der Privatkläger sich zu bedienen berechtigt ist. Insbesondere kann er selbstständig von den Rechtsmitteln Gebrauch machen, aber selbstredend nur, insoweit sie die Anschuldigung der verleumderischen Beleidigung betreffen. Was ergibt sich hieraus? Der Angeklagte wird in erster Instanz freigesprochen. Der Staatsanwalt legt nicht Revision ein, wohl aber der Nebenkläger. Sein Rechtsmittel dringt durch und wird die Sache insoweit in die Instanz zurückverwiesen. Jetzt ergeht Verurtheilung. Sie kann jedoch nur auf Schuldig aus § 187 StGB. lauten. Resultat: Der Angeklagte ist von einer rechtlichen Qualifikation seiner That rechtskräftig freigesprochen und wegen einer anderen rechtlichen Qualifikation derselben That verurtheilt. Schwerlich ein erwünschtes Ergebniß.

Gesetzeskonkurrenz zwischen falscher Anschuldigung und Verleumdung vertheidigt Hälschner, das Deutsche Strafrecht, Bd. 2. S. 901. Er führt aus, daß das erstere Delikt den Thatbestand der Verleumdung zur Voraussetzung habe. Dagegen ist die Annahme einer Idealkonkurrenz vertreten in dem Urtheil des Bayer. Kass. H. v. 15. April 1866 — Goltd. Arch. Bd. 25 S. 357 — v. Liszt, Lehrbuch, spricht sich über die Frage nicht aus.

angesehen werden könne, so ist dadurch nicht gleichzeitig auch der andere Angeklagte stillschweigend darauf hingewiesen worden, daß er als Alleinthäter bestraft werden könne, vielmehr kann dieser das Fehlen eines ihm ertheilten Hinweises rügen.

Urtheil IV. S. vom 5. Nov. 1895 gegen B.

Aus den Gründen: Für begründet muß die . . . auf Verletzung des § 264 StPO. gestützte Beschwerde erachtet werden. In dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens ist den beiden Angeklagten zur Last gelegt, gemeinschaftlich den Sack Hafer gestohlen zu haben; verurtheilt ist der Beschwerdeführer als alleiniger Thäter auf Grund des § 242 StGB. Hierin lag eine Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes, auf die er gemäß § 264 StPO. hingewiesen werden mußte (Entsch. 22 S. 367). Dieser Hinweis hat aber nicht stattgefunden. Allerdings ist nach Inhalt des Sitzungsprotokolles der Angeklagte W. (der die Revision nicht eingelegt hat) darauf aufmerksam gemacht worden, daß die ihm zur Last gelegte Handlung auch aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkte als dem der §§ 244, 249, 242 StGB. beurtheilt werden könnte: es ist ihm auch der § 49 StGB. vorgelesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung auch nach dieser Richtung gegeben worden. Allein mit Recht bemerkt die Revision, daß der Angeklagte B. nicht verpflichtet war, den speziell an den Angeklagten W. gerichteten prozessualen Hinweisen und Aeußerungen des Vorsitzenden seine Aufmerksamkeit zuzuwenden. Ob er dies thatsächlich gethan, und ob, wenn dies der Fall gewesen, ihm zum Bewußtsein gelangt ist, die Beurtheilung der Handlung des Mitangeklagten W. aus einem anderen rechtlichen Gesichtspunkt werde nothwendig auch eine veränderte rechtliche Beurtheilung seiner eigenen Handlung zur Folge haben, kann gegenwärtig nicht festgestellt werden. Es bleibt die Möglichkeit offen, daß der Angeklagte B. gedacht haben könnte, das Gericht sehe freilich den W. nur als Gehülfen an, nehme aber doch an, daß er, B., die That mit einem Anderen gemeinschaftlich verübt habe.

Liegt hiernach ein Verstoß gegen § 264 Abs. 1 StGB. vor, so muß auch angenommen werden, daß auf ihm das Urtheil beruht; denn es läßt sich die Möglichkeit nicht ausschließen, daß bei der Verschiedenheit der rechtlichen Voraussetzungen der Mitthäterschaft und der Alleinthäterschaft der Beschwerdeführer sich bei Beobachtung der Vorschrift des § 264 Abs. 1 anders hätte vertheidigen können.

StGB. § 79. Ob eine Vorstrafe zur Zeit der neuen Verurtheilung bereits verbüßt ist oder noch nicht, ist lediglich Sache der thatsächlichen Feststellung.

Urtheil IV. S. vom 5. Nov. 1895 gegen M.

Gründe: Die Strafkammer ist, wie die Urtheilsgründe ergeben, bei Abmessung der erkannten Gesammtstrafe von der ausdrücklichen Annahme ausgegangen, daß der Angeklagte mit der Abbüßung der vom Schöffengerichte gegen ihn verhängten Vorstrafe von 3 Wochen Gefängniß noch rückständig, diese Strafe also bei seiner gegenwärtigen Verurtheilung noch nicht verbüßt gewesen sei. Diese Annahme ist rein thatsächlicher Natur und deshalb gemäß §§ 260, 376 StPO. mit der Revision nicht anzufechten, da es sich nicht um die Beurtheilung eines

prozessualen Vorgangs handelt. Ist sie irrthümlich, und war die Vorstrafe bei Erlaß des angegriffenen Urtheils bereits verbüßt, wie die Revision unter Beifügung der betreffenden Vorakten behauptet, so kann daraus der Vorwurf einer Verletzung des § 79 StGB. nicht hergeleitet werden. Diese Vorschrift ist vielmehr bei der unangreifbaren Feststellung, daß die früher erkannte Strafe noch nicht verbüßt war, richtig angewendet, da zugleich feststeht, daß die jetzt abgeurtheilte That vor der früheren Verurtheilung begangen war.

StPO. § 205. Fehlt im Eröffnungsbeschlusse die Angabe eines wesentlichen Thatbestandsmerkmals, so ist zwar gegen § 205 verstoßen: es beruht jedoch auf dem Verstoße das Urtheil dann nicht, wenn sich der Angeklagte, ohne die Unvollständigkeit des Beschlusses zu rügen und Anträge zur Wahrung seiner Rechte zu stellen, auf die Verhandlung eingelassen hat.

Cf. Urth. vom 15. Okt. 1887 — Archiv 35 S. 321 —, welches ausführt, daß das Fehlen der Angabe des anzuwendenden Strafgesetzes zwar ein Fehler ist, jedoch noch in der Hauptverhandlung durch Gerichtsbeschluß beseitigt werden kann.

Urtheil IV. S. vom 5. Nov. 1895 gegen W.

Gründe: Allerdings enthält es einen Verstoß gegen § 205 StPO., wenn entgegen der dort ergangenen Vorschrift ein gesetzliches Merkmal der dem Angeklagten zur Last gelegten That, die Erstattung der falschen Anzeige wider besseres Wissen, nicht im Eröffnungsbeschlusse hervorgehoben worden ist. Indessen auf diesem Verstoße beruht nicht das Urtheil (§ 376 StPO.). Die dem Angeklagten zugestellte Anklageschrift, aus welcher eine Ergänzung des Eröffnungsbeschlusses zulässig erscheint, enthielt, wenn auch nicht in ihrer Formel, so doch in ihrer Begründung die Ausführung, daß der Angeklagte wider besseres Wissen gehandelt habe. Der Angeklagte ist ferner bei Verlesung des Eröffnungsbeschlusses in der Hauptverhandlung durch die Erklärung der Staatsanwaltschaft, daß die Anklage dahin zu verstehen sei, er habe wider besseres Wissen Anzeige gemacht, sowie endlich nochmals durch Stellung der Schlußanträge der Staatsanwaltschaft zur Genüge darüber aufgeklärt worden, welchen Inhalt die gegen ihn erhobene Anklage habe. Hätte er in diesem Inhalte eine seine Vertheidigung erschwerende Veränderung der Sachlage gefunden, so wäre es ihm unbenommen gewesen, seine Rechte durch geeignete Anträge*) zu wahren. Das hat

*) Die Rechte des Angeklagten bestehen darin, daß ihm vor der Hauptverhandlung ein vollständiger, dem § 205 StPO. genügender Eröffnungsbeschluß zugestellt werde, aus dem er zu ersehen im Stande sei, welcher strafbaren Handlung er beschuldigt werde, und nach welcher Richtung hin er deshalb seine Vertheidigung vorzubereiten und zu führen habe. Enthält der zugestellte Beschluß in Folge seiner Unvollständigkeit, Ungenauigkeit oder Unrichtigkeit einer Handlung, die entweder gar nicht unter ein Strafgesetz oder nicht unter die bezeichneten §§ fällt, so kann sich der Angeklagte damit begnügen, seine Vertheidigung auf diese Inkongruenz des Beschlußinhaltes mit dem Strafgesetz zu richten.

Welche Anträge kann er nun aber zur Wahrung dieser seiner Rechte stellen, wenn in der Hauptverhandlung eine Ergänzung oder Berichtigung des Beschlusses Seitens des Gerichts erfolgt? Da es die Aufrechterhaltung des Grundsatzes gilt, daß kein Angeklagter überrascht und unvertheidigt verurtheilt werden soll, so können die Anträge, da sie nur dem Vertheidigungszwecke dienen, zweierlei Art sein. Sie können entweder in

er, obwohl ihm ein Vertheidiger zur Seite stand, unterlassen. Diese Sachlage läßt es nicht zu, anzunehmen, daß der Verstoß gegen § 205 StPO. eine Beschränkung seiner Vertheidigung zur Folge gehabt hätte. Nur aus diesem Gesichtspunkte aber könnte der im Verfahren vor der Hauptverhandlung liegende Mangel zur Aufhebung des ergangenen Urtheils führen. Andere prozessuale Normen sind durch das augenscheinlich vorliegende bloße Versehen bei Konzipierung des Eröffnungsbeschlusses nicht verletzt. Davon, daß zum Gegenstande der Hauptverhandlung eine andere That gemacht worden sei (§ 265 StPO.), als die vom Eröffnungsbeschluß umfaßte, kann nicht die Rede sein, da beiden der gleiche Vorgang zu Grunde liegt, wie denn auch der nämliche rechtliche Gesichtspunkt es ist, unter welchem im Eröffnungsbeschlusse und Urtheile die That betrachtet ist. Ob nicht korrekterweise eine Heilung des mangelhaften Verfahrens durch einen Gerichtsbeschluß herbeizuführen gewesen wäre, kann unerörtert bleiben; das Unterbleiben eines solchen schließt jedenfalls nicht aus, daß das Urtheil auf dem Mangel beruhte.

StPO. § 263. Ist der gesammte Inhalt einer Druckschrift in der Anklage als beleidigend bezeichnet, so ist es zur Erschöpfung der Anklage nicht nothwendig, daß alle einzelnen, eine Beleidigung enthaltenden Stellen derselben in dem Urtheile angeführt werden.

Urtheil II. S. vom 10. Dez. 1895 gegen v. B.

Aus den Gründen: Die Revision der Staatsanwaltschaft rügt Verletzung der §§ 377[7], 263, 266 StPO., weil die Druckschrift des Angeklagten nach dem eigenen Anerkenntnisse der Urtheilsgründe außer den daselbst hervorgehobenen noch weitere strafbare Beleidigungen enthalte, deren Aufführung zu Unrecht unterblieben sei. Die Beschwerde ist grundlos.

Den Gegenstand der Anklage bildete nicht eine Mehrheit einzelner in der Druckschrift enthaltener Beleidigungen, sondern der beleidigende Inhalt derselben in seiner Gesammtheit. Daß demzufolge auch der Gesammtinhalt der Schrift zum Gegenstand der richterlichen Prüfung gemacht worden ist, lassen die Urtheilsgründe nicht zweifelhaft, indem sie nicht nur den Grundgedanken und die Tendenz der Schrift entwickeln, sondern auch den Gang der Ausführungen in ihren charakteristischen Zügen übersichtlich wiedergeben und daraufhin zu der Feststellung gelangen, daß die Schrift zahlreiche Beleidigungen des Regierungsvertreters in einer näher bezeichneten Herrenhauskommission, der Gerichtsärzte, insbesondere der namentlich aufgeführten gerichtlichen Sachverständigen, sowie der preuß. Staatsanwälte und Richter enthalte. Wenn hierbei bemerkt ist, letzteres bedürfe keiner

---

bestimmten Beweisanträgen bestehen, welche die Vollständigkeit oder Berichtigung des Beschlusses widerlegen und beseitigen sollen: sie können aber auch auf die Vertagung der Verhandlung behufs besserer Vorbereitung der Vertheidigung gerichtet sein. Daß im letzteren Falle das Gericht unbedingt verpflichtet ist, dem Antrage stattzugeben, läßt sich nicht behaupten: vielmehr hängt die Entscheidung über den Antrag von der Erheblichkeit der Beschlußberichtigung einerseits und andererseits von der größeren Wahrscheinlichkeit einer Aenderung der Vertheidigung und von der Möglichkeit einer genaueren Vorbereitung der Vertheidigung ab. Jedenfalls aber ist das Gericht verbunden, die Ablehnung eines solchen Antrages eingehend zu begründen, und muß insbesondere aus der Begründung ersichtlich werden, ob thatsächliche oder rechtliche Erwägungen zur Verwerfung des Antrages geführt haben.

näheren Ausführung, so wird der hierin enthaltene Mangel der Begründung dadurch gehoben, daß das Urtheil demnächst über vierzig einzelne Stellen der Druckschrift zum Gegenstand besonderer Erörterung macht, wobei nicht nur das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerungen gefolgert, sondern auch der objektiv beleidigende Inhalt der letzteren des Näheren dargelegt wird. Alle diese Aeußerungen erscheinen hier nicht in der Eigenschaft von „Einzelbeleidigungen", wie sie die Revision bezeichnet, sondern sie bilden nur diejenigen Thatsachen im Sinne des § 266 Abs. 1 StPO., in welchen das Thatbestandsmerkmal der „Beleidigung" gefunden worden ist. Daß dasselbe Merkmal auch noch in anderen Stellen der Druckschrift zu Tage tritt, ist für die Schuldfrage bedeutungslos. Dem Vorderrichter kann es hiernach nicht zum Vorwurf gereichen, daß er die Anführung aller derjenigen Stellen, in welchen das Vorhandensein einer Beleidigung aus der Form der Aeußerung hervorgehe, für nicht geboten erachtet hat. Denn der Zusatz „auch nicht im Hinblick auf die Strafzumessung" läßt zur Genüge erkennen, daß das Gericht sich der Bedeutung der größeren oder geringeren Anzahl beleidigender Stellen für das Strafmaß bewußt gewesen ist, aber nach der konkreten Sachlage angenommen hat, es sei sowohl im Falle des Vorhandenseins, wie des Nichtvorhandenseins weiterer beleidigender Ausdrücke die Verhängung der gleichen Strafe angezeigt. Einer näheren Begründung bedurfte diese dem freien richterlichen Ermessen anheimfallende Annahme nicht. Nur auf der Unterstellung von „Einzelbeleidigungen" aber beruht es, wenn die Revision die Nothwendigkeit der Erörterung auch jener übrigen Stellen der Druckschrift daraus herleiten will, daß die Richtigkeit der Ansicht des Vorderrichters, nach welcher die qu. Aeußerungen an sich zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemacht seien, insoweit nicht nachgeprüft werden könne.

(Folgt nun eine Ausführung, daß der Vorderrichter ohne Rechtsirrthum den § 193 StGB. zur Anwendung gebracht habe.)

StPO. §§ 205. 263. Es ist kein Revisionsgrund, wenn ein nur von zwei Richtern unterzeichneter Eröffnungsbeschluß demnächst von der Beschlußkammer durch einen neuen formell einwandsfreien ersetzt und dieser ohne Erneuerung des Zwischenverfahrens dem Hauptverfahren und der Hauptverhandlung zu Grunde gelegt wird. Urtheil I. S. vom 12. Dez. 1895 gegen K.

Gründe: In der Hauptverhandlung vom 30. August 1895 stellte es sich heraus, daß der Eröffnungsbeschluß vom 8. August nur von zwei Richtern unterschrieben worden war. Auf Antrag des Staatsanwalts und des Vertheidigers, welcher darauf hinwies, daß das Verfahren einzustellen und ein neues Verfahren zu eröffnen sei, erging hiernach der Beschluß des Gerichts dahin, die Verhandlung werde ausgesetzt und es sollten die Akten zur weiteren schriftlichen Antragstellung der Staatsanwaltschaft mitgetheilt werden. Diese legte hierauf die Akten der Anklagekammer (Beschlußkammer) mit dem Antrage vor, das Verfahren einzustellen und ein neues Hauptverfahren unter Berücksichtigung der früheren Anklageschrift, deren Inhalt wiederholt werde, zu eröffnen. Demgemäß wurde auch von der Anklagekammer das Verfahren als auf unzulänglicher Grundlage be-

ruhend eingestellt, dasselbe als erledigt erklärt und ein neuer Eröffnungsbeschluß, welcher mit demjenigen vom 8. August wörtlich übereinstimmte, erlassen. Daß dieser Eröffnungsbeschluß dem Angeklagten zugestellt worden ist, wird von der Revision zugegeben und in der erneuten Hauptverhandlung vom 24. September ist derselbe verlesen worden. Das Ergebniß dieser Hauptverhandlung war die Verurtheilung des Angeklagten, gegen welchen in der Revision die Einwendung vorgebracht wird, das Verfahren habe nicht von der Anklagekammer eingestellt werden dürfen, sondern durch Beschluß des erkennenden Gerichts eingestellt werden müssen: von dem von der Anklagekammer erlassenen Einstellungsbeschlusse sei dem Angeklagten keine Mittheilung gemacht worden, eine neue Anklageschrift habe er nicht erhalten, und es sei darum die Sache so anzusehen, als ob es sich auch gegenwärtig noch um das frühere Verfahren handele, welches vorerst wegen der Unzulänglichkeit des früheren Eröffnungsbeschlusses durch das erkennende Gericht eingestellt werden müsse. Auch beruhe das jetzt erlassene Urtheil schon darum auf der gerügten Verletzung des Prozeßgesetzes, weil der Angeklagte keine Gelegenheit erhalten habe, seine Einwendungen gegen den von anderen Richtern erlassenen neuen Eröffnungsbeschluß vor dessen Erlaß vorzubringen.

Die Beschwerde kann jedoch nicht zur Aufhebung des Urtheils führen. Zunächst handelte es sich nicht darum, daß der Eröffnungsbeschluß vom 8. August nur von zwei Richtern erlassen worden sei, sondern nur darum, daß derselbe nur von zwei Richtern unterschrieben worden war, und es hätte, ohne daß eine Einstellung des Verfahrens erforderlich gewesen wäre, die fehlende Unterschrift des dritten Richters noch nachgeholt werden können. Insofern war es denn auch gerechtfertigt, daß das erkennende Gericht das Verfahren in der Hauptverhandlung vom 30. August nicht einstellte, sondern der Staatsanwaltschaft unter Aussetzung der Verhandlung die in dieser Richtung gebotene Antragstellung überließ. Wäre es hingegen der Meinung gewesen, der Eröffnungsbeschluß vom 8. August leide an einem wesentlichen materiellen Mangel, so hätte es allerdings das Verfahren mittels Beschluß einstellen und der Staatsanwaltschaft die Beibringung eines anderweitigen Eröffnungsbeschlusses anheimgeben sollen. Darauf aber, daß das Verfahren nunmehr von der Anklagekammer eingestellt und ohne vorheriges Gehör des Angeklagten ein neuer Eröffnungsbeschluß erlassen wurde, kann das demnächst gefällte, den Angeklagten verurtheilende Erkenntniß nicht beruhen. Denn da dieser neue Eröffnungsbeschluß mit dem früheren vollständig übereinstimmen sollte, so durfte das Gericht davon ausgehen, daß der Angeklagte Einwendungen, welche er bereits vor dem früheren Eröffnungsbeschlusse und innerhalb der gemäß § 199 StPO. vorgesteckten Frist hätte vorbringen müssen, überhaupt nicht vorzubringen habe. Was aber die stattgefundene Verurtheilung des Angeklagten in die Kosten des gesammten Verfahrens anbelangt, so hat nur der freigesprochene oder außer Verfolgung gesetzte Angeklagte keine Kosten zu tragen, und hieran ändert auch nichts, daß das Verfahren in Folge des mangelhaften Eröffnungsbeschlusses eingestellt worden ist oder hätte eingestellt werden sollen, da ein derartiger Beschluß in der Erwartung eines auf den bis dahin stattgefundenen Untersuchungshandlungen beruhenden verbesserten Eröffnungsbeschlusses gefaßt wird, und sonach einen die Untersuchung abschließenden Charakter nicht erkennen läßt.

KO. § 210. HGB. Art. 4. Ein Bautischler gehört nur dann zu den Kaufleuten, wenn er das Holzmaterial in der Absicht anschafft, die aus demselben gefertigten Gegenstände, wie Thüren, Fensterrahmen u. dergl. nicht zu einem bestimmten Bau zu liefern, sondern einzeln als bewegliche Sachen zu veräußern.

Urtheil II. S. vom 13. Dez. 1895 gegen S.

Gründe: Angeklagter, über dessen Vermögen am 13. Okt. 1894 der Konkurs eröffnet wurde, betrieb seit 1891 die Bautischlerei und zwar in den letzten drei Jahren meist unter Beschäftigung von dreißig Gesellen. Der Vorderrichter hat den Angeklagten, weil er andauernd die zur Anfertigung der bestellten Bautischlerarbeiten nothwendigen Holzvorräthe für eigene Rechnung gekauft habe, um dieselben nach Verarbeitung zu Thüren, Fensterrahmen u. dergl. gegen Entgeld weiter zu veräußern, Angeklagter auch durch Ausführung der ihm gemachten Bestellungen die angeschafften Vorräthe weiter veräußert habe, als Kaufmann im Sinne des Art. 4 HGB. angesehen, indem er nach Obigem annimmt, daß Angeklagter gewerbsmäßig Handelsgeschäfte gemäß Art. 271[1] HGB. betrieben habe. Der Vorderrichter ist aber weiter zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Gewerbe des Angeklagten wenigstens in den letzten drei Jahren über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgegangen sei, so daß Angeklagter, da auf ihn die Bestimmungen der Art. 10. 273 HGB. nicht zuträfen, nach Maßgabe der Art. 27 ff. l. c. zur Führung von Handelsbüchern und zur Bilanzziehung für verpflichtet zu erachten sei. Zu dieser letzteren Annahme gelangt der Vorderrichter, obschon er für erwiesen erachtet, daß die Firma des Angeklagten nicht eingetragen gewesen sei, daß Angeklagter nie auf Vorrath, sondern immer nur auf Bestellung gearbeitet habe, daß dieser endlich bis zum letzten Tage persönlich in der Werkstatt mitgearbeitet habe, auf Grund der Thatsache, daß Angeklagter während der qu. Zeit bei sich meist dreißig Gesellen beschäftigt habe, ferner in Hinsicht auf die großen Außenstände, die Angeklagter aus den in den letzten drei Jahren von ihm ausgeführten Aufträgen gehabt habe, im Hinblick ferner auf den beträchtlichen Umsatz, auf den jene Außenstände von circa 132 000 M. schließen ließen, endlich in Rücksicht darauf, daß Angeklagter während jener drei Jahre den Wechselkredit in hohem Maße in Anspruch genommen habe. Da Angeklagter den ihm hiernach obliegenden Verpflichtungen nicht genügt habe, so ist seine Verurtheilung auf Grund des § 210 Ziff. 2 und 3 KonkOrd. in Verbindung mit § 73 StGB. ausgesprochen.

Hiergegen hat Angeklagter wegen Verletzung materieller Rechtsnormen die Revision eingelegt. Es wird geltend gemacht, daß er zu Unrecht als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs angesehen worden sei; denn er sei Bautischler gewesen und habe nur auf Bestellung, nicht auf Vorrath gearbeitet. Außerdem wird Verletzung des § 59 StGB. durch Nichtanwendung behauptet, weil vom strafrechtlichen Standpunkte aus ein Irrthum über einen dem Civilrecht angehörenden Rechtssatz nicht als ein Rechtsirrthum anzusehen sei.

Wenn auch eine Verletzung des § 59 StGB. nicht ersichtlich ist (cf. Entsch. in Straff. 5 S. 409, 8 S. 149), so war doch der Revision der Erfolg nicht zu versagen. Zunächst erscheint die Annahme des angefochtenen Urtheils, daß Ange-

klagter gewerbsmäßig Handelsgeschäfte im Sinne des Art. 271[1] HGB. betrieben hat und deshalb als Kaufmann gemäß Art. 4 HGB. zu erachten sei, rechtlich bedenklich. Die Feststellungen des angefochtenen Urtheils lassen nicht genügend erkennen, ob Angeklagter die nöthigen Holzvorräthe angeschafft habe, um die aus ihnen demnächst herzustellenden Thüren, Fensterrahmen und anderen Gegenstände der Bautischlerei als einzelne bewegliche Sachen und deshalb unter Festsetzung besonderer Preise für dieselben zu verkaufen, oder um für Bauten Anderer die Bautischlerarbeiten derartig anzufertigen, daß er die angeschafften Materialien als wesentliche Bestandtheile der Bauten in diese selbst hineinzuarbeiten hatte. Dieser Unterschied ist erheblich; denn die Vorschrift des Art. 271[1] setzt voraus, daß nicht bloß die Anschaffung, sondern auch die beabsichtigte Veräußerung bewegliche Sachen zum Gegenstand habe. Was in dieser Beziehung das Bd. 18 S. 363 Entsch. des Reichsg. veröffentlichte Urtheil bezüglich der Bauunternehmer ausführt, gilt entsprechend auch bezüglich der einzelnen Bauhandwerker, insbesondere der Bautischler. Darnach liegt ein objektives Handelsgeschäft im Sinne der Ziff. 1 des Art. 271 nur dann vor, wenn das Anschaffen des Holzmaterials in der Absicht geschah, die zu Thüren u. s. w. verarbeiteten Hölzer demnächst als Mobilien weiter zu veräußern. Soweit es sich dagegen um die Lieferung von Bautischlerarbeiten in die Bauten hinein als Theile dieser unbeweglichen Sachen handelt, kann nach Art. 275 a. O. von einem in der Anschaffung der Materialien bestehenden Handelsgeschäfte keine Rede sein. Da nicht klar erhellt, von welcher thatsächlichen Auffassung der Vorderrichter ausgegangen ist, mußte die Sache schon aus diesem Grunde zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückverwiesen werden. Bei diesem Punkte würde übrigens — entgegen der Ansicht der Revision — ein Gewicht darauf, daß Angeklagter „nur auf Bestellung" und nicht auf Vorrath gearbeitet habe, nicht zu legen sein. Denn Bautischlerarbeiten würden auch auf Bestellung in der Weise angefertigt werden können, daß die hergestellten einzelnen Stücke als solche das Vertragsobjekt bildeten; damit würde aber der Begriff eines Handelsgeschäftes im Sinne des Art. 271[1] so gut vereinbar sein, wie wenn bei der Anschaffung der Materialien die Herstellung derartiger Gegenstände der Bautischlerei in der Hoffnung späterer Weiterveräußerung „auf Vorrath" in Aussicht genommen gewesen wäre. Wohl aber erscheint der in der Revision hervorgehobene Umstand von Bedeutung für die vom Vorderrichter gleichfalls bejahte Frage, ob das Gewerbe des Angeklagten über den Umfang des Handwerksbetriebes herausgegangen sei (Art. 10 HGB.). Eine Herstellung von Arbeitsprodukten lediglich auf Bestellung wird sich bei einem fabrikmäßigen Betriebe nur unter besonderen Umständen finden, andererseits aber beim handwerksmäßigen Betriebe nicht selten sein. Ein solcher Umstand durfte deshalb vom Vorderrichter bei Beurtheilung der Beschaffenheit des Betriebes des Angeklagten nicht außer Acht gelassen werden, noch weniger aber der für den handwerksmäßigen Betrieb charakteristische Umstand der persönlichen Thätigkeit in der Werkstatt selbst. Andererseits hat der Vorderrichter auf Momente Gewicht gelegt, die für die zu entscheidende Frage von keiner oder nur von geringfügiger Bedeutung sind; so auf den erzielten Umsatz und die Inanspruchnahme von Wechselkredit . . . . .

StPO. § 4. Wiewohl der § die Zuständigkeit verschiedener Gerichte voraussetzt, kann dennoch bei zusammenhängenden Sachen, die jede zur Zuständigkeit desselben Gerichts gehören, das Gericht sowohl die Verbindung, wie die Trennung derselben anordnen.

StGB. § 258. Der vom Begünstiger erstrebte „eigene Vortheil" kann auch gefunden werden in dem Mitgenusse der Bereicherung des begünstigten Thäters oder in der Erhaltung dieser Bereicherung bis zur eigenen Bereicherung im Erbwege.

Urth. I. S. vom 16. Dez. 1895 gegen K. jun.

Gründe: 1. Nachdem das Gericht das Hauptverfahren gegen den K. sen. wegen Unterschlagung und falscher Versicherung an Eidesstatt und gegen seine Ehefrau Agnes und seinen Sohn Josef wegen Vergehens der Begünstigung eröffnet hatte, beschloß es, wegen Erkrankung des K. sen. die Trennung der Strafsache gegen diesen von jener gegen die beiden Mitangeklagten und zwar auf Grund des § 4 StPO. Es unterliegt keinem Bedenken, daß die Beschwerde hiergegen mit der Revision gegen das hierauf erlassene Urtheil verbunden werden konnte, wenn dieses auf der erwähnten Entscheidung beruhte. Die Revision hat nun zwar letztere beanstandet, weil § 4 nur von Strafsachen handele, die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören würden, während hier für sämmtliche erhobenen Anklagen dieselbe Strafkammer zuständig war. Allein sie hat nicht angegeben, inwiefern die Verurtheilung der beiden Mitangeklagten von der Trennung beeinflußt sein sollte, und die Entscheidungsgründe ergeben, daß ein nachtheiliger Einfluß jener Entscheidung auf das Urtheil nicht stattgefunden hat. Uebrigens war das Gericht, wenn auch nicht durch § 4, der sich auf zusammenhängende Sachen bezieht, die einzeln zur Zuständigkeit verschiedener Gerichte gehören, doch in jeder Lage des Verfahrens befugt, die Trennung der bei ihm anhängigen verbundenen Strafsachen anzuordnen. Für den hier vorliegenden Fall, daß zusammenhängende Sachen auch einzeln vor das nämliche Gericht gehören, enthält die StPO. überhaupt keine Vorschrift, die der Trennung oder Verbindung entgegensteht. Der angegriffene Beschluß hat also das Gesetz nicht verletzt.

2. Zur Sache selbst wird mit Unrecht behauptet, das Urtheil beruhe auf einer Verkennung des Begriffs „Vortheil" in §§ 257, 258 StGB. Mag man diesen Begriff noch so eng, insbesondere nur als Vermögensnutzen auffassen, so ist es keineswegs rechtsirrig, die Vermehrung des gegenwärtigen oder erwarteten zukünftigen Vermögens der beiden Angeklagten Josef K. jun. und Agnes K. als eigenen Vortheil dieser beiden aufzufassen. Die Revision selbst giebt zu, daß hierin ein Vortheil für sie liegt, sie meint aber, dieser Vortheil sei schon Folge der Hauptthat, der vom Ehemanne der Agnes K. begangenen Unterschlagung, nicht durch Begünstigungshandlungen der beiden Mitangeklagten herbeigeführt.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Vortheile, welche das Urtheil als dem Sohne und der Frau des Hauptthäters zugegangen anführt, diesen — wenigstens zum Theil — auch ohne ihr eigenes Zuthun erworben worden wären, und insoweit könnten sie allerdings nicht wegen Begünstigung gestraft werden, wenn sie sich auf den Genuß dieser Vortheile beschränkt und ohne Rücksicht auf sie lediglich

in der Absicht, ihren Vater und Ehemann der Bestrafung zu entziehen, Begünstigungshandlungen vorgenommen hätten. Das war aber nach den unangreifbaren Feststellungen des Urtheils nicht der Fall, sondern sie haben dem Hauptthäter nach Begehung der Unterschlagung wissentlich Beistand geleistet, sowohl um diesem die Vortheile des verübten Vergehens zu sichern, als auch ihres eigenen Vermögensvortheiles willen. Die Beistandleistung ist ohne Rechtsirrthum in dem Verbergen des Unterschlagenen, der bezweckte Vortheil des Thäters in dessen Vermögensbereicherung, der gleichzeitig beabsichtigte eigene Vortheil in dem Mitgenusse dieser Bereicherung und ihrer Erhaltung bis zu eigener Bereicherung im Erbwege gefunden worden. Hiermit sind alle Thatbestandsmerkmale des § 258 mit § 257 StGB. festgestellt, und es war nicht erforderlich, daß auch die weiteren als nicht feststellbar erklärten, in der Revisionsschrift bezeichneten Beistandshandlungen hinzutraten. Unter solchen Umständen konnte den Angeklagten ihre Eigenschaft als Angehörige des Hauptthäters nicht zu Gute kommen.

PreßG. v. 7. Mai 1874. §§ 17, 20, 21. Die Annahme, daß die §§ 20, 21 auf das Delikt des § 17 keine Anwendung finden könne, ist rechtsirrthümlich.

Urtheil I. S. vom 19. Dez. 1895 gegen B.

Gründe: Der Angeklagte ist verantwortlicher Redakteur der . . Zeitung. In einem Artikel vom 30. Mai 1895 ist die Anklageschrift in der Untersuchungssache gegen M. u. Gen. früher veröffentlicht, als dieselbe in der öffentlichen Verhandlung kundgegeben worden. Der aus § 17 Angeklagte ist freigesprochen, weil nicht nachgewiesen worden, daß er bei der Veröffentlichung gewußt hat, daß der Artikel eine Reproduktion der Anklageschrift bilde, eine Fahrlässigkeit nach § 17 nicht strafbar sei, der § 21 aber nicht Anwendung finden könne, da einerseits der Artikel an und für sich einen strafbaren Inhalt nicht habe, und andererseits die Zuwiderhandlung gegen § 17 nur mit einer Gefängnißstrafe bis zum Höchstbetrage von 6 Monaten Gefängniß bedroht sei, der § 21 aber eine Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre zulasse.

Die Revision der Staatsanwaltschaft ist begründet. Die Ausführungen des Vorderrichters beruhen auf der rechtsirrthümlichen Auffassung, daß die Verwendung der §§ 20, 21 auf das Delikt des § 17 ausgeschlossen ist.

Das Preßgesetz unterscheidet preßpolizeiliche Vorschriften d. h. solche, welche zum Schutz gegen den Mißbrauch der Presse und zur Sicherung der strafrechtlichen Verfolgung der durch die Presse begangenen Strafsachen bezüglich der Herstellung, Ausgabe und Verbreitung von Druckschriften erlassen sind — §§ 6 bis 11, 14, 28 — von solchen Preßdelikten, die durch den Inhalt der Preßerzeugnisse, also durch eine gesetzwidrige Gedankenäußerung in der Druckschrift begangen werden — Preßdelikte im engeren Sinne. Der Thatbestand dieser letzteren normwidrigen Aeußerung ist entweder bereits in den allgemeinen Strafgesetzen vorgesehen, wie z. B. in den §§ 185, 95, 166, 184 StGB., in welchem Falle die strafbare Handlung dadurch zu einem Preßdelikte wird, daß sie in einer Druckschrift begangen ist, oder es findet sich der gesammte Thatbestand in

Spezialgesetzen vor, wie z. B. in § 10 des Sprengstoffges. vom 9. Juni 1884, ebenso in den §§ 15, 16, 17 des Preßges. Alle diese Preßdelikte im engeren Sinne werden von den Bestimmungen der §§ 20, 21, Preßges. getroffen, wenn es dort heißt: „Handlungen, deren Strafbarkeit durch den Inhalt einer Druckschrift begründet wird." Völlig unzutreffend ist das für die Verwendung der §§ 20, 21 cit. aufgestellte Verlangen des Vorderrichters, daß „der Artikel an und für sich einen strafbaren Inhalt haben," daß also der Inhalt, losgelöst von der Veröffentlichung, strafbar sein müsse. Da der Inhalt der Druckschrift die Strafbarkeit begründen soll, so genügt es, daß der Inhalt die Grundlage für die Strafbarkeit bildet, wenn auch erst durch die verbotswidrige Veröffentlichung desselben die strafbare Handlung begangen wird. Es liegt alsdann, wiewohl die Vollendung der strafbaren Handlung erst durch die Veröffentlichung erfolgt, doch der strafbare Charakter in dem Inhalte der Schrift. Weil ferner der Inhalt einer Druckschrift die Strafbarkeit begründen muß, der Begriff einer Druckschrift nach §§ 2, 3 des Preßges. aber erfordert, daß dieselbe verbreitet oder doch wenigstens zur Verbreitung bestimmt ist, so bedurfte es in den §§ 20, 21 nicht noch der Hinzufügung des Merkmals der Verbreitung oder Veröffentlichung. Ohne dieses Merkmal liegt bei denjenigen Preßdelikten, die in strafgesetzwidriger Gedankenäußerung bestehen, eine auf Grund des Preßges. strafbare Handlung überhaupt nicht vor. Auch das Reichsgericht hat bereits im Urtheile vom 27. Sept. 1886 (Rechtspr. 8 S. 560) ausgesprochen, daß die Strafbarkeit der in § 17 bezeichneten Handlung durch den Inhalt der Druckschrift begründet wird. Dieselbe Ansicht ist in der Literatur, soweit sich dieselbe mit der in Rede stehenden Frage beschäftigt, vertreten.

Wenn demgegenüber für die gegentheilige Ansicht in der Revisions-Gegenerklärung auf das Urtheil des Reichsgerichts vom 10. Dez. 1883 (Entsch. 9 S. 269) und des vom 23. Dez. 1881 (Entsch. 5 S. 354) hingewiesen wird, so sind die gedachten Entscheidungen mißverstanden. Das erste Urtheil führt nur aus, daß bei eigentlichen Preßvergehen, bei welchen der Inhalt der Druckschrift die Strafbarkeit begründet, nicht neben der in § 21 behandelten Fahrlässigkeit noch eine sonstige, aus § 17 zu begründende aufgestellt werden kann, hebt außerdem gegentheils hervor, daß zu den durch den Inhalt der Druckschrift strafbaren Preßvergehen (§§ 20, 21) die im Preßges. selbst für strafbar erklärten gehören, „bei welchen der Gegenstand der Veröffentlichung das entscheidende ist", und zitirt hierbei ausdrücklich auch den § 17. Das andere Urtheil vom 23. Dez. 1881 aber enthält auf die vorliegende Frage bezüglich nur die oben bereits verwendete Ausführung, warum die für das in § 21 aufgestellte Fahrlässigkeitsdelikt nothwendige Voraussetzung, daß eine Verbreitung der Druckschrift vorliegt, in dem Gesetze nicht besonders zum Ausdrucke gebracht worden. Die in der Gegenerklärung auf die Revision noch ferner herangezogenen Urtheile des Reichsgerichts vom 2. Juni 1892 und vom 2. Februar 1886 haben für die vorliegende Frage keinerlei Bedeutung.

Die weitere Ausführung, daß der wegen Fahrlässigkeit aus § 21 Preßges. zu bestrafende Angeklagte möglicher Weise eine härtere Strafe erhalten könnte, als der vorsätzlich dem § 17 Zuwiderhandelnde, ist bereits im Urtheile v. 27. Sept. 1886 auf ihren Werth geprüft und kann auf die dortige Erörterung verwiesen werden.

Digitized by Google

Wenn demnach die §§ 20 und 21 sich auch auf den Thatbestand des § 17 beziehen, so genügte es wegen der in § 20 aufgestellten Präsumtion der Thäterschaft des Angeklagten nicht, anzunehmen, daß dem Angeklagten das Bewußtsein davon, der Artikel enthalte eine Reproduktion der Anklageschrift, nicht nachgewiesen sei, es hätte vielmehr, um zur Freisprechung zu gelangen, positiv festgestellt werden müssen, daß und durch welche besonderen Umstände die Annahme seiner Thäterschaft ausgeschlossen sei. Und es wäre ferner, falls letzteres anzunehmen, weiter zu prüfen gewesen, ob der Angeklagte nicht wegen Fahrlässigkeit aus § 21 zu bestrafen sei.

StGB. §§ 350, 359. Ein Schulkassenrendant ist ein Beamter und kann sich einer Amtsunterschlagung schuldig machen. In der Provinz Posen ist bei ländlichen Schulgemeinden nicht der Distriktskommissar, sondern der Landrath die für die Uebertragung des Rendantenamts zuständige Behörde. Urth. IV. S. vom 20. Dez. 1895 gegen S.

Gründe: Die Vorinstanz hat als erwiesen angesehen, daß der Angeklagte im Jahre 1888 als Schulkassenrendant der Gemeinde U. angestellt, unter Bezugnahme auf den von ihm damals geleisteten Schulzeneid durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet, und daß ihm die Geschäfte eines Schulkassenrendanten von dem zuständigen Distriktskommissar übertragen worden sind. Sie hat auf Grund dieser Thatsachen angenommen, daß der Angekl. ordnungsmäßig bestellter Schulkassenrendant und als solcher Beamter im Sinne der §§ 350, 359 StGB. gewesen sei. Zur Begründung ihrer Annahme hat sie ausgeführt, daß die Uebertragung der Geschäfte durch den Distriktskommissar, als die zuständige Behörde, für die Bestellung zum Amte genügt habe. Gegen diese Annahme richtet sich die Revision. Sie bekämpfte jedoch nicht sowohl die Beamteneigenschaft eines Schulkassenrendanten, als vielmehr die Annahme der ordnungsmäßigen Anstellung des Angkl. Nach ihrer Ansicht müsse ein Schulkassenrendant von den Mitgliedern der Schulgemeinde gewählt, vom Landrath bestätigt und vom Kreis-Schulinspektor in sein Amt eingeführt werden. Daß diese Förmlichkeiten bei der Anstellung des Angekl. beobachtet worden, habe die Vorinstanz nicht festgestellt und deshalb zu Unrecht den § 350 StGB. gegen ihn angewendet.

Der Angriff kann keinen Erfolg haben. Es ist richtig, das der Schulkassenrendant, wenn die Geschäfte eines solchen nicht dem Schulzen oder einem anderen Mitgliede des Schulvorstandes übertragen werden (§ 22 der Instruktion für die Schulvorstände im Regierungsbezirk Posen vom 21. Okt. 1842, Beilage zu Nr. 19 des „Amtlichen Schulblattes" pro 1869), von der Gemeinde zu wählen und gemäß § 160 II 6 ALR. vom Landrathe zu bestätigen ist. Indessen bedurfte es einer besonderen Feststellung der Vorgänge bei der Bestellung des Angekl. zum Rendanten nicht, da er ausweislich des Sitzungsprotokolles in der Hauptverhandlung in Ansehung seiner Bestellung nur den einen Einwand erhoben, daß er nicht mittels Handschlags verpflichtet worden sei, ein Einwand, den die Vorinstanz durch die Ergebnisse der Hauptverhandlung für widerlegt erachtet hat. Uebrigens ist auch die Vorinstanz von dem richtigen, auch vom Reichsgerichte (Entsch. 19 S. 180) anerkannten Grundsatze ausgegangen daß es zur Begründung der

Beamteneigenschaft genügt, wenn die Geschäfte des betr. Amts durch die zuständige Behörde übertragen und in Folge der Uebertragung übernommen und ausgeführt worden. Es bleibt daher gegenüber dem Angriffe der Revision nur die Frage zu erörtern, ob, wie die Vorinstanz angenommen, der Distriktskommissar die zur Uebertragung der Funktionen eines Schulkassenrendanten zuständige Behörde gewesen ist.

Wollte die Vorinstanz dann ausgegangen sein, daß diese Zuständigkeit innerhalb der Befugnisse gelegen, welche der Kommissar aus eigener Machtvollkommenheit auszuüben berufen ist, so würde ihr nicht beizutreten sein. Denn wenn auch § 29 Ziff. 1 der Dienstanweisung für die Distriktskommissarien vom 12. Mai 1837 (v. Kamptz Annalen 21 S. 718) ihm ein gewisses beschränktes Aufsichtsrecht über die Schulen seines Bezirks zuweist und § 24 der Instruktion vom 21 Okt. 1842 ihm die Befugniß jederzeitiger Einsicht und Revision der Schulkasse gewährt, so fehlt es doch an einer Vorschrift, durch die er berechtigt würde, irgend welche Beamte des Schulverbandes in ihr Amt einzuführen oder sie mit der Wahrnehmung der amtlichen Funktionen zu beauftragen. Diese Berechtigung steht vielmehr nur derjenigen Behörde zu, welche die Beamten des Schulverbandes, also auch den Schulkassenrendanten, mag er gewählt oder als Ortsschulze dazu bestimmt worden sein, zu bestätigen hat, also dem Landrathe. Da nun aber nach § 1 der Dienstanweisung der Distriktskommissar Gehülfe und Organ des Landraths ist, so konnte die Vorinstanz Angesichts der Thatsache, daß Angekl. seit dem Jahre 1888 das Amt des Rendanten verwaltet hat, ohne Rechtsirrthum annehmen, daß der Distriktskommissar, als er dem Angekl. die Führung der Geschäfte eines Schulkassenrendanten übertrug, als Organ des Landraths handelte und konnte ihn in diesem Sinne als zuständige Behörde bezeichnen. Sonach erweist sich der Angriff der Revision als verfehlt. . . .

StGB. § 267. Das Notizbuch, das jemand führt, um die Zahl der ihm gelieferten vollen und von ihm zurückgegebenen leeren Bierflaschen zu kontrolliren, wird zu einer beweiserheblichen Privaturkunde, sobald es in seinen Eintragungen mit dem vom Bierlieferanten geführten verglichen worden ist. Eine Aenderung der Eintragungen nach diesem Zeitpunkte ist eine Verfälschung im Sinne des § 267, selbst wenn sie von dem Eigenthümer des Notizbuches selbst ausgeht.

Urtheil I. S. vom 30. Dez. 1895 gegen S.

Gründe: Um die Zahl der dem Angeklagten von R. gelieferten Flaschen mit Bier und der von ersterem an letzterem zurückgelieferten leeren Flaschen feststellen zu können, führten beide, wie der Vorderrichter für erwiesen erachtet hat, je ein Notizbuch, in welches sie die Zahl der betr. Flaschen und die Zeit der Lieferung bz. Rücklieferung eintrugen. Von Zeit zu Zeit, in der Regel wöchentlich verglichen sie ihre Aufzeichnungen, wobei sich stets völlige Uebereinstimmung der Bücher ergab. Beim Nachweise dieser Thatsachen, welcher durch andere Beweismittel als durch die Notizbücher selbst erbracht werden konnte, konnte das Notizbuch des Angeklagten zweifellos zum Erweise der von ihm erhaltenen und zurückgelieferten Flaschen dienen. Der erste Richter irrt deshalb nicht, wenn er dies Notizbuch

für eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Privaturkunde erachtet. Die Verfälschung einer Urkunde liegt vor, wenn durch eine Veränderung derselben das Verständniß ihres ursprünglichen Inhaltes beeinträchtigt wird. Es kommt nur darauf an, daß sie zum Beweismittel für eine Thatsache gemacht wird, zu deren Beurkundung sie ursprünglich nicht bestimmt war. Es ist deshalb unerheblich, ob ihr ursprünglicher Inhalt der materiellen Wahrheit entsprach, oder ob dies bei dem veränderten Inhalte der Fall ist. Die Rechtswidrigkeit liegt in der Herstellung eines unrichtigen Beweismittels, nicht in dem Versehen der Urkunde mit einem materiell richtigen oder unrichtigen Inhalte. (cf. Entsch. 3 S. 324, 5 S. 259).

Daß Angeklagter sich für berechtigt gehalten habe, seinem Notizbuche nach Vergleichung desselben mit dem des R. einen anderen Inhalt zu geben, hat er in erster Instanz nicht behauptet. Er hat im Gegentheil erklärt, daß R. ihm die Erlaubniß zur Aenderung der ursprünglichen Zahlen gegeben habe. Der Vorderrichter hält diese Angabe für unwahr und stellt fest, daß Angeklagter die Aenderungen vorgenommen hat, um den erkennenden Richter oder den mit der Prüfung betrauten Rechnungssachverständigen über das zwischen ihm und R. bestehende Rechtsverhältniß zu täuschen. Aus diesen Feststellungen geht hervor, daß Angeklagter nach der Ueberzeugung des Gerichts sich bewußt gewesen ist, ohne Einwilligung des R. die Eintragungen in seinem Notizbuche nicht ändern zu dürfen, daß er also die Aenderung ohne diese Einwilligung im Bewußtsein des Unrechts, der Widerrechtlichkeit vorgenommen hat. Hiermit steht die Annahme, daß er die gegen ihn erhobene Klage als nicht gerechtfertigt angesehen haben mag, nicht im Widerspruche. Denn wenn er dies auch glaubte, konnte er sehr wohl das Bewußtsein haben, daß er die Zahlen in dem Notizbuche nicht eigenmächtig ändern dürfe.

B. Entscheidungen Deutscher Oberlandesgerichte.

StGB. §§ 3, 4[3]. Urth. des OLG. Hamburg v. 7. Nov. 1895.

Der § 1 des Hamburgischen G. betr. Prüfung und Revision der Dampfkessel v. 7. Juli 1882 bestimmt, daß nicht nur die im Hamburgischen Staatsgebiete zu benutzenden Dampfkessel, sondern auch die Dampfkessel,

„welche sich auf in Hamburg beheimatheten Schiffen befinden,"

unter die Vorschriften des Gesetzes fallen sollen und also auch unter die (gemäß § 6 dieses Gesetzes vom Senat erlassenen) in der Bekanntm. v. 23. April 1880 enthaltenen Bestimmungen über den Betrieb von Dampfkesseln einschließlich der — das Gebiet der Reichsstrafgesetzgebung nicht berührenden und deshalb im Rahmen der Landesgesetzgebung zulässigen — Strafbestimmungen für Zuwiderhandlungen. Sind hier aber die Dampfkessel auf in Hamburg beheimatheten Schiffen noch besonders hervorgehoben, so tritt darin der Wille des Gesetzgebers hervor, daß der Betrieb dieser Dampfkessel, um das Schiff, die Ladung und vor allem auch die Besatzung und die Passagiere des Schiffes vor Schaden zu bewahren, auch dann unter die fr. Kontrol- und Strafbestimmungen fallen soll, wenn sie nicht im Hamburgischen Staatsgebiete benutzt werden, wobei ferner an sich kein Grund vorliegt, die Geltung der Bestimmungen wieder nur auf die

Zeit des Aufenthalts des betr. Schiffes in deutschen Gewässern oder auf der hohen See zu beschränken und sie für nicht anwendbar zu halten, wenn das Schiff sich in ausländischen, unter der Hoheit eines bestimmten anderen Staates fallenden Gewässern befindet.

Zur Annahme einer derartigen stillschweigenden Selbstbeschränkung des Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Bestimmungen nöthigt auch nicht etwa der Umstand, daß in einzelnen Fällen, die doch immer nur Ausnahme sind, z. B. bei hamburgischen Schiffen, die sich zum Betriebe von Küstenschifffahrt dauernd im Auslande aufhalten, die angeordnete Kontrole schwer oder gar nicht durchzuführen sein wird. Ebensowenig nöthigen dazu anerkannte Grundsätze des Völkerrechts. Anerkannt ist zwar unter den zivilisirten Völkern, daß sich kein Staat die Ausübung einer fremdherrlichen Gerichtsbarkeit in den Grenzen seines Gebietes und den dazu gehörigen Gewässern gefallen zu lassen braucht und daß andererseits Handelsschiffe während ihres Aufenthalts in den Eigengewässern eines fremden Staates in der Regel der Gerichtsbarkeit dieses Staates unterliegen. Wenn aber in Folge dessen auch ein Staat die Beobachtung seiner Gesetze im Auslande nicht unmittelbar erzwingen kann, so ist er deswegen — selbst bei Anerkennung des Territorialitätsprinzips im Allgemeinen — nicht gehindert, seinen Angehörigen Pflichten aufzuerlegen, welche sie auch im Auslande zu beobachten haben, und die Verletzung dieser Pflichten nach ihrer Rückkehr zu ahnden. Zu solchem Vorgehen ist aber gerade auch da besondere Veranlassung gegeben, wo es sich um die Verhältnisse der Mannschaft und die Einrichtung von Schiffen handelt, die in einem Staate heimathsberechtigt sind, jedoch bestimmungsgemäß in ausländischen Gewässern zum Erwerbe durch die Seefahrt benutzt werden. Im Interesse der Aufrechterhaltung der Ordnung auf den Schiffen ist es selbstverständlich, daß die erwähnten Verhältnisse und Einrichtungen nicht ungeregelt bleiben oder der Regelung durch die Gesetze der jeweilig angelaufenen Uferstaaten unterworfen sein können. Vielmehr muß ihre Ordnung vom Heimathsstaate einheitlich und für alle Fälle und auch für den Aufenthalt in fremden Gewässern getroffen werden: eine Nothwendigkeit, die auch völkerrechtlich insoweit anerkannt ist, daß die Ausübung der Schiffsdisziplin einschließlich der Disziplinarstrafgewalt den fremden Schiffsführern und bezw. den zuständigen fremden Konsularbeamten allgemein überlassen wird und die Behörden der angelaufenen ausländischen Uferstaaten sich in die Verhältnisse der in ihre Gewässer eingelaufenen fremden Schiffe und ihrer Mannschaft, einerlei ob diese zu dem Heimathsstaate der Schiffe gehört oder erst durch die Anheuerung unter dessen Schiffsgesetzgebung getreten ist, regelmäßig nur so weit einmischen, als es sich um den angerufenen Schutz von Interessen nicht zur Schiffsbesatzung gehörender Personen oder um die eigene Interessensphäre der betr. Staaten und namentlich um die Gefährdung oder Störung im Hafen und am Lande handelt (vgl. Heffter (Geffcken), das europ. Völkerrecht der Gegenwart § 79 V und Anm. 4; Stoerk in Holtz. Handbuch des Völkerrechts II § 88). Weiter haben die Vorderrichter aber auch mit Recht angenommen, daß die Bestimmungen des § 4 StGB. der Anwendung der hier fraglichen Vorschriften nicht entgegenstehen. Nach den Motiven sollen die §§ 3, 4 die räumliche Herrschaft der „Bundesstrafgesetze" im Sinne des Territorialitätsprinzipes unter Aufstellung der davon nachzulassenden Ausnahmen (§ 4) regeln. Die §§ 3, 4 sprechen auch nur von der Verfolgung von Strafthaten nach den

„Strafgesetzen des D. Reichs". Demnach erscheint es begründet, auch die Bestimmungen des Abs. 1 des § 4, wonach wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen abgesehen von den im Abs. 2 angegebenen Ausnahmen keine Verfolgung stattfindet, lediglich von der Unanwendbarkeit des deutschen Reichsstrafrechts auf im Auslande begangene Verbrechen und Vergehen zu beziehen. (So Binding, Strafrecht I § 68 II. S. 315, und Hälschner, das gemeine D. Strafrecht I §§ 70—74.)

Wollte man aber auch in den §§ 3, 4 unter „Strafgesetzen des D. Reichs" die „im Reiche geltenden Strafgesetze" zu verstehen, oder eine analoge Anwendung der §§ 3 ff. auf das Landesstrafrecht für zulässig und geboten halten (so Rüdorff Anm. 8 b zu § 3; Oppenhof Anm. 35 zu § 4; Olshausen Anm. 17 zu § 3 und Anm. 3 zu § 4; Schwarze Exkurs VIII § I, 3), so würden dennoch die neben den Strafbestimmungen des StGB. gültigen Landesstrafgesetze unmittelbar oder in Folge konsequenter Durchführung der Analogie auch im Falle des § 4[3], mit zu berücksichtigen sein und also die Bestrafung der im Auslande begangenen Handlungen gegen das Landesstrafrecht eintreten können, falls sie auch durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurden, mit Strafe bedroht sind. Daß aber ein solcher Fall hier vorliegt, hat das Landgericht zutreffend dargelegt, indem es feststellt, daß der Revident in Singapore durch dasselbe Verhalten, wodurch die Strafe nach der hamburgischen Strafvorschrift verwirkt ist, mit einer Maschinenanlage eine Handlung in so unbesonnener, nachlässiger Weise ausgeübt hat, daß dadurch die Wahrscheinlichkeit der Verwundung oder Verletzung anderer Personen entstand, und daß dieser Thatbestand unter den § 287 des in Singapore geltenden StGB. fällt.*)

StGB. § 67. a) BergG. § 76. Urtheil v. 3. Febr. 1896 (S. 1229/95).

Durch das Ausscheiden des Angeklagten aus seiner Stellung als Betriebsführer eines Bergwerks erlischt seine Befugniß, die ihm in Folge jener Stellung obliegenden Maßnahmen und Anordnungen zu treffen; es muß daher das Gleiche gelten, soweit es sich um die ihm durch jene Stellung auferlegten gesetzlichen Pflichten handelt. Anordnungen, welche er als Betriebsführer zu erlassen verpflichtet war, würden, wenn er sie nach seinem Austritt aus dieser Stellung erließe, für diejenigen, welche dieselben, solange der Angekl. jene Stellung einnahm, zu befolgen hatten, nicht mehr verbindlich sein. Ebensowenig konnte der Angeklagte nach seinem Ausscheiden selbst noch irgend welche Handlungen wirksam vornehmen, die ihm während jener Stellung zustanden oder oblagen. Damit muß auch die Pflicht zu allen jenen Maßnahmen mit seinem Austritte für erloschen angesehen werden. Hieraus folgt aber, daß von diesem Zeitpunkte ab die Verjährung der Strafverfolgung wegen solcher Unterlassungen, welche er als Betriebsführer dem Gesetz zuwider begangen hat — er hatte nämlich die zuletzt aufgefahrenen Strecken nicht sämmtlich auf das Grubenbild verzeichnet —, zu laufen beginnt. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob aus anderen Gründen die Verjährung etwa schon während der Betriebsführung eingetreten sein würde.

*) Für Eisenbahnvergehen, welche im Grenzverkehr mit Oesterreich auf einem im Auslande belegenen Grenzbahnhofe von inländischen Bahnbeamten begangen werden, sind die inländischen Gerichte nach § 11 StPO. zuständig (1895, Ann. 16, S. 385). Dresden 31. Jan.

b) Urth. des Kammerger. v. 18. Nov. 1895 S. 940/95.

Durch richterliche Verfügung v. 5. Dez. 1894 ist ein neuer Hauptverhdlgstermin auf den 23. Jan. 1895 anberaumt und behufs Ladung der Prozeßbetheiligten die Akten an die StA. übermittelt. Die nächste richterliche Handlung ist die Verf. v. 14. Jan. 1895, die auf Antrag der StA. auf Aufhebung des Termins ergangen ist, dahin lautend: „1. der auf 23. h. anberaumte Termin wird aufgehoben. 2. Urschriftlich mit Akten An Ersten Staatsanwalt zur weiteren Veranlassung wegen Abbestellung der geladenen Personen." Sowohl die Aufhebung des Termins als auch die Uebersendung der Akten zur Abbestellung der Zeugen sind richterliche Handlungen, soweit sie sich auf den Angekl. beziehen, nur negativer Natur und betreffen andererseits nur den inneren Geschäftsverkehr, sind demnach im Sinne des § 68 StGB. nicht gegen den Thäter gerichtet.

Die folgende richterliche Verfügung datirt v. 13. Febr. 1895, war lediglich darauf gerichtet, dem Vertheidiger des Angekl. Auskunft über die Lage der Sache zu geben, ist gleichfalls keine richterliche Handlung, die wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet war. Die nächste richterliche Handlung v. 8. März 1895 ordnet die kommiss. Vernehmung eines erkrankten Zeugen, war also eine richterliche Handlung, geeignet die Verjährung zu unterbrechen. Doch lagen seit der ersten Verf. v. 5. Dez. mehr als 3 Monate.

c) JagdpG. § 17. Urth. des Kammerger. v. 21. Juni 1894 (S. 420/94).

Der Eröffnungsbeschluß legt dem Angekl. zur Last, am 14. Sept. 1893 auf der zur Stadtfeldmark gehörenden K.'schen Wiese, also an Orten, an denen zu jagen er nicht berechtigt war, die Jagd ausgeübt zu haben. Gegenstand der Uebertretung des § 17 JagpG. ist nach der getroffenen Feststellung, daß der Angekl. am 14. Sept. 1893 auf jener Wiese ohne schriftliche Erlaubniß des Jagdberechtigten auf dem Anstand gestanden, ebenfalls die Ausbeutung der Jagd zu derselben Zeit und an demselben Ort. Es handelt sich daher bei der Uebertretung des § 17 um denselben Vorgang, wie bei den den Eröffnungsbeschluß bildenden Jagdvergehen. Unter der begangenen That (§ 68 StGB.) ist aber das konkrete Vorkommniß zu verstehen, welches den Verdacht der Thäterschaft hervorgerufen hat, ohne daß es auf die richtige Bezeichnung seiner rechtlichen Qualifikation ankommt (Entsch. des RG. 13 S. 57, 24 S. 77).

StGB. § 117. Urth. des OLG. Posen v. 8. Febr. 1896.

Der Angekl., welcher einem Privat-Forstbeamten Widerstand geleistet hatte, war freigesprochen worden, weil der Beamte zur Vornahme von Amtshandlungen in dem Reviere, in welchem der Forstfrevel verübt wurde, nicht zuständig gewesen sei. Auf die Revision der StA. ist das Berufungsurtheil aus folgenden Gründen aufgehoben:

Es ist davon auszugehen, daß dem von einem Privatwaldeigenthümer angestellten Forstschutzbeamten durch die Beeidigung gemäß § 33 des früher gültigen HolzdiebstahlsG. v. 2. Juni 1852 und § 24 des jetzt gültigen ForstdiebstahlsG. vom 15. April 1878 von Staatswegen forstpolizeiliche Funktionen übertragen werden, er übernimmt inhalts des Eides eine Bewachungs- und Anzeigepflicht, welche nur von Beamten des Staates ausgeübt werden kann, hat also die Stellung eines öffentlichen Beamten. (RGEntsch. 2

S. 306, 4 S. 214, 7 S. 272, 10 S. 108). Aus dieser seiner Stellung folgt, daß die Dienstinstruktion für die Königlich Preuß. Förster v. 23. Okt. 1868 (MBl. f. i. V. 1869 S. 95) auf ihn anzuwenden ist, deren Bestimmungen nach § 71 das. „überhaupt für alle Forstschutzbeamten in Beziehung auf ihr Dienstverhältniß im Allgemeinen, sowie in Beziehung auf die ihnen obliegenden Funktionen für den Forstschutz und die ihnen übertragenen sonstigen Förstergeschäfte" maßgebend sein sollen. In dieser Instruktion ist ausdrücklich verordnet, daß der Förster auch von zu seiner Wahrnehmung oder Kenntniß gelangenden Zuwiderhandlungen gegen die Forst- und Jagdpolizeigesetze in nicht zu seinem Schutzbezirk gehörenden und in nicht Königl. Waldungen Anzeige zu machen hat (§ 37), wie denn auch weiter bestimmt ist, daß die Verpflichtung zur Ausübung des Forst- und Jagdschutzes sich nicht allein auf den speziell überwiesenen Geschäfts- und Schutzbezirk, sondern auch auf sämmtliche angrenzenden Schutzgebiete und alle diejenigen Königl. Forsten erstrecken soll, welche der Beamte auf dem Wege von seiner Wohnung nach seinem besonderen Geschäftsbezirke, oder auf dem Wege zum Oberförster oder zum Forstgerichte berührt (§ 40). Mag auch — wie das Reichsgericht (Entsch. 20 S. 347) angenommen hat — der Ausdruck „Schutzgebiet" im § 40 der Instr. nur die zur Königl. Forst gehörigen Schutzbezirke bezeichnen sollen, so ist doch mit dem Reichsgericht aus § 37 der Instr. zu folgern, daß, wenn dem Förster — und diesem steht der beeidigte private Forstschutzbeamte gleich — infolge und bei Gelegenheit der Ueberwachung seines Schutzbezirks Kontraventionen in nicht-königlichen Waldungen zur Wahrnehmung oder Kenntniß gelangen, er auch hiervon Anzeige zu machen verpflichtet ist, also bei Ausübung seiner Funktionen nicht auf solche Kontraventionen beschränkt ist, die sich unmittelbar in seinem eigenen Schutzbezirk zugetragen haben. Der Umstand, daß die reichsg. Entsch. 2 S. 307, 20 S. 347 und Archiv 38 S. 205 nur Jagdfrevel, nicht Forstfrevel betreffen, hindert nicht die Anwendung des gleichen Grundsatzes bei Zuwiderhandlungen gegen das Forstdiebstahlsgesetz. Wie die Revision mit Recht hervorhebt, sind die Aufgaben des Jagd- und Forstschutzes durchaus die gleichen und nach ihrem Wesen nicht von einander zu trennen; dazu kommt aber, daß der § 16 des ForstdiebstahlsG. v. 15. April 1878 allen zum Forstschutz berechtigten Personen nicht nur das Recht giebt, sondern die Pflicht auferlegt, für den Fall, daß der Thäter bei Ausführung des Forstdiebstahls oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird, die zur Begehung eines Forstdiebstahls geeigneten Werkzeuge in Beschlag zu nehmen. Diese Spezialvorschrift, welche abweichend von der allgemeinen gesetzlichen Bestimmung des § 98 StPO. ganz allgemein sowohl Beamten als auch Nichtbeamten die Befugniß zur Beschlagnahme giebt (RGEntsch. 11 S. 325), legt den Forstschutzbeamten in Uebereinstimmung mit der mehrgenannten Instruktion (§ 41) und über dieselbe hinausgehend die Verpflichtung auf, bei Betretung von Forstfrevlern auf frischer That zur Beschlagnahme zu schreiten, ganz abgesehen davon, ob der Forstfrevel innerhalb oder außerhalb ihres speziellen Schutzbezirks begangen ist. Für den vorliegenden Fall ist dieser § 16 diejenige spezielle Bestimmung, welche den Beamten zum Einschreiten verpflichtete. Daneben kommt aber als allgemeine Norm der § 127 StPO. in Betracht, welcher beim Betreffen oder Verfolgen auf frischer That Jedermann die Befugniß beilegt, den Thäter, wenn er der Flucht verdächtigt ist oder seine

Persönlichkeit nicht sofort festgestellt werden kann, auch ohne richterlichen Befehl vorläufig festzunehmen, sowie der § 161 daselbst, durch welchen die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes angewiesen sind, strafbare Handlungen zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten. Das Reichsgericht hat vielfach ausgeführt (z. B. Entsch. 19 S. 104, 21 S. 12), daß der Beamte, der während der Ausübung seiner Funktion allgemein erlaubte, vielleicht sogar gebotene Handlungen vornimmt, nicht aufhört, in rechtmäßiger Amtsausübung zu handeln. Deshalb hat es in Fällen der Widerstandsleistung bei vorläufiger Festnahme (§ 127 StPO.) auch außerhalb des Schutzbezirkes den Forst- und Jagdbeamten, sowie den mit forstpolizeilichen Funktionen betrauten Privataufsehern den Schutz des § 117 StGB. stets gewährt. Hier handelt es sich freilich nicht um eine vorläufige Festnahme, sondern nur um eine Beschlagnahme der Werkzeuge; diese Handlung fällt aber unter diejenigen Anordnungen, welche den Polizeibeamten durch § 161 StPO. zur Pflicht gemacht sind, und deshalb kann einem mit forstpolizeilichen Funktionen ausgestatteten Beamten bei Durchführung einer solchen Anordnung der Schutz des § 117 gleichfalls nicht versagt werden, ohne Unterschied, ob sie innerhalb oder außerhalb seines Reviers erfolgte. Hiernach hat der Forstbeamte, wenn er von dem ihm anvertrauten Forstreviere aus zur Verfolgung eines von ihm auf dem benachbarten Forstrevier wahrgenommenen Forstfrevels zur Beschlagnahme der Werkzeuge schritt, sich innerhalb seiner örtlichen und sachlichen Zuständigkeit, also in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes und Rechts befunden.

StGB. § 138. Urth. des Kammerger. v. 13. Jan. 1896 (S. 1159/95).

Nach dem Wortlaut des § 138 ist der Thatbestand des Vergehens vorhanden, wenn Jemand, als Zeuge, Geschworener oder Schöffe berufen, eine unwahre Thatsache als Entschuldigung für sein Nichterscheinen, ein verspätetes Erscheinen oder ein vorzeitiges Sichentfernen vorschützt. Zu welchem Zwecke die unwahren Angaben gemacht sind, sei es um sich der Zeugenpflicht zu entziehen oder zu anderen Zwecken, ist gleichgültig. Ebenso findet der § 138 nicht blos dann Anwendung, wenn die Entschuldigung vorher erfolgt, sondern auch auf den Fall, wenn bei der nachträglichen Entschuldigung eine unwahre Thatsache vorgeschützt wird.

StGB. § 360⁵. Urth. des Kammerger. v. 5. Dez. 1895 (S. 1011/95).

Der Berufungsrichter legt den § 360 Nr. 4, 5 dahin aus, daß die unbefugte Anfertigung und Verabfolgung von solchen Formen bz. von Abdrücken solcher Formen, die zur Anfertigung von Metallgeld ꝛc. dienen können, nicht nur dann strafbar sei, wenn diese Formen bz. Abdrücke dem Metallgeld gleichen, sondern auch dann, wenn die mit Hülfe dieser Formen angefertigten Münzen ein dem Metallgeld ähnliches Gepräge haben, durch welches der Unerfahrene getäuscht werden könne. Nach dem Wortlaute des Gesetzes ist diese Auslegung nicht rechtsirrthümlich und sicher entspricht sie dem Zwecke und Sinne der Vorschrift. Wenn Formen vorgedachter Art dazu dienen können, Münzen anzufertigen, welche in Folge einer Täuschung des Publikums als Metallgeld in den Verkehr gelangen, so können jene Formen eben auch dazu dienen, diese dadurch den Cha-

rakter von Metallgeld annehmenden Münzen anzufertigen. Ein solcher Fall liegt aber nach den Feststellungen hier vor.

Der Vorderrichter erachtet es mit Recht für belanglos, ob der Angekl. das Geschäft von dessen früherem Inhaber nur gezwungen übernommen, auch weder von der Existenz der bereits vom Vorgänger angefertigten Stempel und Formen etwas gewußt noch sich um die Herstellung und den Vertrieb der fr. Münzen gekümmert habe. Denn als Inhaber des Geschäfts ist er für dessen Betrieb strafrechtlich verantwortlich, indem er, wenn er die Leitung Anderen überlasse, durch einen Vertreter dafür sorgen muß, daß Ungesetzlichkeiten im Betriebe vermieden würden. Er hat sich also, wenn er dies nicht gethan, fahrlässig verhalten, und dies genügt zur Strafbarkeit aus § 360[5], da er nicht behauptet hat, Alles in seinen Kräften stehende gethan zu haben, um eine gehörige und sorgfältige Kontrole der Geschäftsführung herbeizuführen.

Der Vorderrichter hat ferner erkannt: „Die beschlagnahmten Silbermünzen, Stempel und sonstige Geräthschaften werden eingezogen". Die Rüge, daß eine genaue, nicht so allgemeine Bezeichung der eingezogenen Gegenstände erforderlich sei, ist zunächst zwar eine prozessuale. In materiellrechtlicher Hinsicht ergiebt sich aber aus der Fassung des Urtheils, daß alle beschlagnahmten Silbermünzen ꝛc. der Einziehung unterliegen sollen, nicht, welche und wieviele dieser Münzen ꝛc. beschlagnahmt sind, also eingezogen werden, was indessen erforderlich erscheint. Ueberdies entspricht es dem § 60 Abs. 2 StGB. nicht, daß die Einziehung der Geräthschaften ausgesprochen ist, weil es sich nach dem Gesetze nur um Einziehung von Stempeln, Platten, Formen und Abdrücken handeln kann. Die weitere Rüge, daß nur die Form für die eine Seite der fr. Münzen, welche einen selbständigen Gegenstand bilde, der Einziehung unterliegen, ist nach dem Urtheil, welches sowohl den Avers als den Revers der Münzen als gegen das Gesetz verstoßend charakterisirt, nicht zutreffend.

StGB. § 360[8]. Urth. des Kammerger. v. 30. Dec. 1895 (S. 1091/95).

Der Angekl. hat seinen Familiennamen W. insofern geändert, als er sich des Namens W.-Berg bediente. Dieser Name ist aber ein vom Familiennamen des Angekl. verschiedener, mithin eine Abänderung desselben, zu deren Führung die Genehmigung der Bezirksregierung nach der durch § 360[8] nicht aufgehobenen, vielmehr nach § 2 des EinfG. zum StGB. in Kraft gebliebenen KabO. v. 15. April 1822 und dem Erl. v. 12. Juli 1867 erforderlich war. Daß der Zusatz „Berg" lediglich den Geburtsort des Angekl. bezeichnen soll, ist aus dem Gesammtnamen „W.-Berg" nicht ersichtlich. Der Umstand, daß Schriftsteller, Bühnenmitglieder und sonst hervorragende Persönlichkeiten ihrem Familiennamen den Namen ihres Geburtsortes anhängen, macht die Handlung des Angekl. nicht zu einer erlaubten. Ein etwaiger guter Glaube, zu dieser Namensänderung berechtigt zu sein, ist als auf Unkenntniß des Strafgesetzes beruhend kein Strafausschließungsgrund. Ein besonderer strafr. dolus ist zur Strafbarkeit der vorliegenden Uebertretung nicht erforderlich.

StGB. § 360[11]. a) Urth. des Kammerger. v. 9. Dec. 1895 (S. 1142/95).

Nach der Feststellung hat nicht der Angekl. (Gastwirth), sondern dessen Gäste den ruhestörenden Lärm erregt. Jemand erregt aber den Lärm nur

dann, wenn er ihn verursacht entweder selbst unmittelbar, oder mittelbar durch leblose Instrumente oder durch lebende Werkzeuge, zB. Hunde. Das lebende Wesen, durch welches Jemand den Lärm erregt, muß aber willenlos sein, weil es sonst aufhört, ein Werkzeug zu sein. Hat das lebende Wesen, welches den Lärm macht, einen eigenen Willen, dann erregt dieses Wesen aus eigenem Willen den Lärm und derjenige, der dieses Wesen veranlaßt, den Lärm zu erregen, kann nur als Anstifter in Betracht kommen. Vorliegend hat der Angekl. nichts gethan, wodurch er den Lärm verursacht haben könnte. Wenn er den Lärm seiner Gäste nicht verhindert hat, so kann hierin eine Erregung ruhestörenden Lärms nicht gefunden werden.

b) Urth. des OLG. Hamburg vom 19. Dec. 1895.

Den Begriff des „groben Unfugs" erfüllt nicht jede Handlung, durch welche ein Straßenauflauf, sei es absichtlich, sei es fahrlässig veranlaßt wird, vielmehr gehört dazu, daß auch die Handlung selbst eine Ungehörigkeit enthält. Eine solche liegt aber noch nicht in der Vertheilung eines an sich harmlosen Gegenstandes, hier des sog. Reklameartikels in der Form eines Ballons, welcher durch Aufblasen die Gestalt eines Chinesen erhält und einen quikenden Ton von sich giebt. Wäre die Auffassung der Vorinstanzen richtig, daß schon jede, eine Menschenansammlung auf der Straße veranlassende Handlung eine als grober Unfug zu erachtende Belästigung ausmacht, so würden die Veranstalter an sich nicht verbotener Aufzüge oder sonstiger Aufsehen erregender Erscheinungen wie zB. glänzender Hochzeitsfeierlichkeiten oder Begräbnisse, Transporte von Verunglückten, Ausstellung von Bildern, welche das Interesse des Publikums erwecken und daher das Stehenbleiben auf der Straße und die Ansammlung von Menschen hervorrufen, wegen groben Unfugs gestraft werden müssen, obwohl das Ansammeln oder Stehenbleiben von Personen auf den Fußwegen oder Trottoirs an und für sich gemäß den §§ 59 und 60 der Hamburger StraßenOrdn. keineswegs ohne Weiteres, sondern erst dann strafbar ist, wenn es gegen das Verbot des Polizeibeamten geschieht. Daß jede Handlung, welche eine Menschenansammlung auf der Straße oder eine Verkehrsstockung verursacht, wegen vorauszusehenden Erfolges schon einen groben Unfug enthalte, kann also nicht vom Gesetz gemeint sein, vielmehr ist mit dem Reichsgericht (Arch. 37 S. 199) aus der Entstehungsgeschichte des Begriffs des groben Unfugs zu folgern, daß darunter nur solche, den äußeren Bestand der öffentlichen Ordnung unmittelbar verletzende Ungebührlichkeiten fallen, durch welche das Publikum gefährdet oder belästigt und der öff. Friede beeinträchtigt wird.*)

---

*) Grober Unfug kann durch Verrichtung der Nothdurft in geringer Entfernung von einer lebhaften Straße begangen werden (Dresden 29. Sept. 1894, Ann. 16 S. 202), desgl. durch Hahngeschrei (aO. S. 205), durch Vertheilung von Wahlflugblättern, die eine gehässige und aufreizende Beschimpfung der politischen Gegner der Socialdemokratie und eine den öff. Frieden gefährdende Klassenverhetzung enthalten (aO. S. 207), durch Verspottung der Sedanfeier (aO. S. 215), durch unbefugtes Sprechen am Grabe, wenn der Sprechende dadurch wissentlich den Frieden des Gottesackers stört (aO. S. 498), durch Singen socialdemokratischer Lieder (aO. 16 S. 24 u. 209), durch Verrufserklärungen (aO. S. 21.), insbes. bei nachträglicher Veröffentlichung einer nicht öffentlich beschlossenen Verrufserklärung (aO. S. 23) sowie bei Verbreitung einer Verrufserklärung im Gewande einer thatsächlichen Berichtigung (aO. S. 496).

StGB. § 366[1]. a) Urth. des Kammerger. v. 4. Nov. 1895, S. 887/95.

Wenn in der KO. v. 7. Febr. 1837 von der Störung der Feier der Sonn- und Festtage und deren äußerer Heilighaltung die Rede ist, so können nicht blos die Stunden des Gottesdienstes gemeint sein, sondern es handelt sich um die im allgemeinen Interesse zu schützende Sonntagsfeier überhaupt und im Ganzen. Es sollen auch solche Handlungen getroffen werden, welche unmittelbar in die äußere Erscheinung treten und geeignet sind, das religiöse Gefühl zu verletzen und die zur inneren Sammlung erforderliche Ruhe auf den Straßen zu stören. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch die PV. zu beurtheilen, und da das Austragen von Milch in den Städten in den Stunden von 10—5 Uhr, zu welcher in der Regel die Gottesdienste stattfinden, sehr wohl geeignet ist, diese Ruhe auf den Straßen zu stören, so stellt sich die PV. als eine gegen die Störung der Sonntagsfeier giltig erlassene dar. Ob der Angekl. nach 10 Uhr Morgens Milch für eigene Rechnung ausgetragen, ob sie bestellt gewesen oder nicht, ist gleichgiltig, da unter allen Umständen die Störung der Ruhe auf den Straßen dieselbe blieb.

b) Urth. des Kammerger. v. 18. Nov. 1895, S. 94/95.

Nach § 3 sind an Sonn- und Festtagen alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten verboten u. z. auch die nicht geräuschvollen; denn unter Nr. 3 lit. a ist das Säen besonders aufgeführt, welches jedenfalls kein störendes Geräusch verursacht. In gleicher Weise wie das Säen ist auch das Fischen verboten, wenn es gewerbsmäßig und öffentlich bemerkbar, also als Arbeit betrieben wird. Der Angekl. hat aber mit einem Setzwerke gefischt; aus dieser Art und Weise des Fischens geht hervor, daß er in Ausübung des Gewerbes gefischt und somit Arbeit verrichtet hat.

StGB. § 360[13]. Urth. des Kammger. v. 30. Dec. 1895 (S. 1099/95).

Eine „rohe Mißhandlung" ist jede körperliche Mißhandlung, welche aus einer gefühllosen Gesinnung des Mißhandelnden entspringt. Es ist aber ausdrücklich festgestellt, daß der Angekl. dem zum Schlachten bestimmten Pferde durch unausgesetzte Schläge Schmerzen verursachte und daß diese Mißhandlungen aus innerer Gefühllosigkeit entsprangen.

Mit Recht dagegen rügt die Revision Verletzung der PV. v. 22. April 1840, welche das Treiben von „Schlachtvieh" mit Hunden ohne Maulkorb verbietet. Unter „Schlachtvieh" im Sinne dieser PV. sind aber Pferde, welche geschlachtet werden sollen, nicht zu verstehen. Abgesehen davon, daß zZ. des Erlasses der PV. die Pferdeschlächterei noch nicht üblich war, so kann auch unter den Begriff von „Schlachtvieh" nach allgemeinem Sprachgebrauch nur solches Vieh verstanden werden, welches gezüchtet wird, um geschlachtet zu werden und dann zu menschlicher Nahrung zu dienen. Dies ist aber bei Pferden nicht der Fall.*)

StGB. § 367[1]. Urth. des Kammerger. v. 21. Nov. 1895, (S. 968/95.)

Der Angekl. hat die von ihm aus Leichen ausgeschnittenen Theile im Leichenkeller des . . . Krankenhauses, also in dem für die Leichen und deren Theile be-

*) Die Bestimmung einer PV. wonach Schlachtvieh an seinen Bestimmungsort gefahren werden muß, betrifft nur solches Vieh, welches unmittelbar der Schlachtbank zugeführt werden soll. (Dresden den 31. Dez. 1894. Ann. 16 S. 196.)

Digitized by Google

stimmten Raume jener Anstalt aufbewahrt. Die Präparate befanden sich danach, als sie im Leichenkeller aufgefunden wurden, thatsächlich noch im Gewahrsam der Krankenhausverwaltung. Daß Angekl. sie versteckt hat, ist nicht festgestellt. Der § 367[1] bedroht aber nur den, der unbefugt einen Theil einer Leiche aus dem Gewahrsam der berechtigten Person wegnimmt.

StGB. § 369[2]. Urth. des OLG. Marienwerder v. 17. März 1896.*)

Die Revision des Angekl. Molkereibesitzers, bei welchem ein als Milchmesser dienendes Blechgefäß von 50 Liter Rauminhalt ohne Aichungsstempel vorgefunden worden war, wurde aus folgenden Gründen verworfen:

Zunächst ist die Verweisung der Revisionsrechtfertigungsschrift auf die Berufungsrechtfertigungsschrift unzulässig und daher nicht zu berücksichtigen.

... Daß der Einkauf der Milch, zu dem das frgl. Gefäß gebraucht wurde, ebenso, wie der Verkauf der Milch zum Betriebe des Molkereigewerbes gehört, ist nicht zweifelhaft, auch vom Angekl. nicht bezweifelt worden. Das Gefäß war daher ein zum Gebrauche im Gewerbe des Angekl. geeignetes Maaß, wie solches vom Strafgesetze vorausgesetzt wird. Es ist deshalb auch gleichgültig, daß das Gefäß, wie der Angekl. behauptet, als Milchmesser nur zum Nachmessen der gekauften, nicht zum Zumessen der verkauften Milch geeignet und im Gebrauch war. Immerhin wurde es im Betriebe des Molkereigewerbes, wenn auch nur in einem bestimmten Zweige dieses Gewerbes als Maaß gebraucht, muß also auch zu diesem Gebrauche geeignet gewesen sein. Da es ferner ungeaicht war, so liegt auch das weitere Thatbestandsmerkmal vor, wonach das vorgefundene Maaß ein mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehenes sein muß. Revident ist nun aber der Ansicht, daß das ungeaichte Maaß überhaupt nicht geaicht zu werden brauchte, weil es nur zum Nachmessen der gekauften Milch geeignet und in Gebrauch war. Er begründet diese Ansicht aus dem Zusammenhange des § 369[2] mit dem Artikel 10 Abs. 1 der Maaß- und GewichtsO. vom 17. August 1868, welcher vorschreibt: „Zum Zumessen und Zuwägen im öffentlichen Verkehre dürfen nur in Gemäßheit dieser Maaß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen angewendet werden.“ Die Thätigkeit des Zumessens hätten aber die Milchlieferanten, nicht er, der Revident, ausgeübt. Der Gebrauch, den er mit dem Maaße gemacht habe, falle überhaupt nicht unter den Aichungszwang.

Diese Ansicht ist rechtsirrthümlich. Zwar ist zuzugeben, daß nach dem Sprachgebrauch unter „Zumessen“ die Thätigkeit des Verkäufers, der dem Käufer die Waare nach bestimmtem Maaße zutheilt, zu verstehen ist. Daraus folgt aber nicht, daß, wenn zum Zumessen ein ungeaichtes Maaß in Anwendung gekommen ist, immer nur derjenige, welcher die Thätigkeit des Zumessens ausgeübt hat, als Thäter in Betracht kommen kann. Der angeführte Art. 10 untersagt die Anwendung anderer, als vorschriftsmäßig geaichter Maaße zum Zumessen im öff. Verkehre. Thäter ist jeder, der ein solches Maaß bei dem Vorgange des Zumessens anwendet oder anwenden läßt. Wenn der Käufer sich die einzukaufende Waare vom Verkäufer mittels eines diesem zur Verfügung

---

*) Gerber und Lederhändler müssen zum Betriebe ihres Geschäfts, mag dies einen größeren oder nur kleinen Umfang haben, die vorschriftsmäßigen Waagen und Gewichte auch dann haben, wenn sie ihre Waaren nach dem „Gesichte“ verkaufen. (München 23. März 1895, Samml. 8 S. 271).

gestellten ungeaichten Maaßes zumessen läßt oder sich selbst zumißt, so verstößt er gegen das Verbot, andere, als geaichte Gewichte, Maaße zum Zumessen im öff. Verkehr anzuwenden. Die verbotswidrige Anwendung kann ebensowohl vom Verkäufer, wie vom Käufer ausgehen.

Abgesehen davon, daß das Gesetz einen Unterschied zwischen dem Ankaufen und Verkaufen, und somit zwischen den Käufer und Verkäufer nicht macht, würde bei der einschränkenden Auslegung ein großer Theil des öff. Verkehrs entgegen der Absicht des Gesetzgebers geschützt bleiben. Mit Recht hat der Vorderrichter das Erk. des ObTr. v. 31. Okt. 1878 (Opp. Rsp. 19 S. 496) in Bezug genommen, denn in der That hat dieser Gerichtshof hierin den Gebrauch eines Maaßes in einer Fabrik zum Zuwägen der anzukaufenden Rohmaterialien Seitens des beschuldigten Fabrikanten als eine unter § 369² fallende Thätigkeit angesehen.

Die weitere Feststellung, daß das bei dem Angekl. vorgefundene Maaß ein mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehenes war, kann nicht durch den Umstand entkräftet werden, daß das in Rede stehende, 50 Liter fassende Maaß in Folge seiner Größe überhaupt nicht zu denjenigen Flüssigkeitsmaßen gehört, die nach Art. 10, 14, 18 Abs. 3 der Maaß- und GewichtsO. und nach der AichO. vom 27. Dez. 1884 zur Aichung zugelassen werden. Da die AichO. nur Flüssigkeitsmaaße von 20 Liter und weniger Raumhalt zur Aichung zuläßt, so war der Angekl. gar nicht einmal im Stande, seinen Milchmesser mit dem Aichungsstempel versehen zu lassen. Das kann aber den Angeklagten nicht entschuldigen, denn die Ausschließung eines Maaßes von der Aichung hat auch die Ausschließung desselben vom Gebrauch im öff. Verkehre zur Folge. Die Gesetze wollen eben den ausschließlichen Gebrauch geaichter Maaße im öff. Verkehre durchsetzen und es liegt auch auf der Hand, daß ein wirksamer Schutz des Publikums nur durch diese Ausschließung anderer Maaße erreicht werden kann. Die Worte im § 369² „mit dem gesetzlichen Aichungsstempel nicht versehene Maaße" sind nicht nur auf solche Maaße zu beziehen, welche zur Aichung zugelassen, aber trotzdem ungeaicht geblieben sind, sondern auch auf solche Maaße, welche von der Aichung ausgeschlossen sind. Auch die letzteren entbehren des gesetzlichen Aichungsstempels und fallen unter die im Strafgesetze bezeichneten Maaße.

StPO. §§ 140, 142. GebO. für RA. 63, 67. Begriff des Vorverfahrens. Beschl. des OLG. Hamburg v. 14. Jan. 1896.*)

...Freilich scheint die Fassung der §§ 140, 142 StPO. auf den ersten Blick zu der früheren Annahme zu nöthigen. Denn ist das Stadium des Verfahrens, in dem nach § 140 ein Vertheidiger bestellt werden muß, ein Theil des Vorverfahrens, so entspricht es nicht der logischen Konsequenz, wenn im § 142 ganz allgemein die Bestimmung getroffen wird, daß die Bestellung eines Vertheidigers schon im Vorverfahren erfolgen könne. Soweit die Nothwendigkeit der Vertheidigung verordnet ist, soweit kann von deren bloßer Zulässigkeit nicht vorher

*) Ebenso hat der X. Civils. des Kammerger. v. 3. April 1895 (JMBl. S. 161) erkannt. Dagegen vertraten die Beschl. des OLG. Hamburg v. 15. Dec. 1895 u. 19. April 1888 den Standpunkt, daß das Vorverfahren regelmäßig mit der Einreichung der Anklageschrift beendet sei und spätere Akte daher auch nicht vorher in dasselbe einbezogen werden könnten. Vgl. Arch. 36 S. 3[illegible].

Digitized by Google

die Rede sein. Es ist aber keineswegs ausgeschlossen, daß hier nur ein Mangel im Ausdruck oder in der systematischen Durchbildung des Gesetzes vorliegt. Da das Gebiet der zulässigen Vertheidigung über das Gebiet der nothw. Vertheidigung hinausreicht, lassen sich beide Vorschriften auch mit einander vereinigen. Der Gesetzgeber kann die Absicht gehabt haben, während des Vorverfahrens die Bestellung eines Vertheidigers an und für sich dem billigen Ermessen des Gerichts zu überlassen, sie jedoch unter den im § 140 herausgehobenen Voraussetzungen und zu dem daselbst bezeichneten Zeitpunkte obligatorisch zu machen. Angesichts dieser Möglichkeit wird aber aus den angezogenen Bestimmungen nicht gefolgert werden dürfen, daß das Vorverfahren bereits mit der Einreichung der Anklageschrift als abgeschlossen zu gelten habe. Ebensowenig läßt sich die Bemerkung der Motive zum § 67 (66) der GebO., daß die Vertheidigung im Vorverfahren niemals eine nothwendige sei, für die Entscheidung verwerthen. Steht dieselbe schon mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 81 StPO. zu der Gesetzeslage im augenfälligen Widerspruch, so kommt noch hinzu, daß der Absatz 3 des § 140 und der § 199 Entw. überhaupt fehlten. Sollten die Motive sich daher bei dem Inhalt der vorliegenden Gesetzesentwürfe mit Recht in der angeführten Weise geäußert haben, so hat ihre Aeußerung doch bei dem veränderten Inhalt der Gesetze selber jede Bedeutung verloren.

Unter diesen Umständen wird ausschließlich nach dem System und Aufbau des positiven Prozeßrechts beurtheilt werden müssen, welchem Verfahren die nach der Einreichung der Anklageschrift, aber vor der Eröffnung des Hauptverfahrens gelegenen Prozeßhandlungen angehören. Danach sind dieselben aber dem Vorverfahren zuzuweisen. Dieses schließt erst ab, wenn das Hauptverfahren beginnt. Die StPO. hat das ganze Verfahren in die beiden Abtheilungen des Vor- und Hauptverfahrens gegliedert. Alles, was dem Hauptverfahren vorangeht, ist Vorverfahren. Irgendwelches Zwischenverfahren ist dem Gesetz nicht bekannt, wie denn auch die GebO. Gebührensätze nur für die Vertheidigung im Vor- und im Hauptverfahren, nicht aber auch für die Vertheidigung in einem dritten Prozeßstadium ausgeworfen hat. Das Hauptverfahren nimmt aber erst mit dem Erlaß des Eröffnungsbeschlusses seinen Anfang. Nur er kann die Grenzscheide bilden. Denn da die Existenz eines Hauptverfahrens nach der Struktur des Prozeßrechts regelmäßig einen dasselbe eröffnenden Gerichtsbeschluß zur Voraussetzung hat, läßt sich, so lange dieser Beschluß noch aussteht, auch nicht von ihm reden. Daraus folgt, daß alle Ereignisse und Handlungen der vorangegangenen Zeit zum Vorverfahren zu zählen sind. Die Einreichung der Anklageschrift charakterisiert sich als ein in einen neuen Prozeßabschnitt überleitender Rechtsakt. Eben darum bewegt sie aber sich selber noch auf dem Gebiete des alten und nicht des neuen Prozeßabschnitts. Sie führt zum Hauptverfahren, ist aber kein Theil desselben. — Nach Maßgabe der §§ 199, 200 StPO. ist es möglich, ihr die Ergänzung der Voruntersuchung oder die Eröffnung einer solchen oder einzelne Beweiserhebungen folgen zu lassen, d. h. die Fortsetzung des Vorverfahrens zu beschließen. Wollte man sie nun dennoch dem zweiten Prozeßstadium einverleiben, würde das Vorverfahren durch ein Bruchstück des Hauptverfahrens und dieses durch ein Bruchstück des Vorverfahrens unterbrochen sein. Diese Folge ist unannehmbar und kann der Absicht des Gesetzes nicht wohl entsprechen.

StPO. § 170. a) Beschl. des OLG. zu Posen v. 11. Sept. 1895.

.... Hiernach kann die öff. Klage auf Grund der neuen Thatsachen und Beweismittel nicht erhoben werden. Der Verwerthung der alten Thatsachen und Beweismittel, die bereits in dem rechtskräftigen ablehnenden Bescheide der StA. v. 30. Juli 1892 gewürdigt sind, steht aber, wie die OberStA. mit Recht hervorhebt, das formelle Hinderniß entgegen, daß der Anzeigende sich bei dem Bescheide vom 30. Juli 1892 beruhigt hat und er nach Ablauf der im § 170 StPO. vorgeschriebenen Fristen einen neuen Antrag auf Erhebung der öff. Klage gemäß § 172 Abs. 2 daselbst nur auf Grund neuer Thatsachen oder Beweismittel stellen kann. Die abweichende Ansicht von Löwe in den Anm. zu § 170 und 172 StPO. kann nicht gebilligt werden. Es erübrigt sich deshalb eine nochmalige Erörterung des Ergebnisses der früheren Ermittelung, welche zu den abweichenden Beschlüssen der StA. geführt haben.

b) Beschl. des OLG. Rostock v. 23. Nov. 1895.

Der bei dem Bau eines Hauses verunglückte Zimmergeselle J. beantragte gemeinschaftlich mit der Krankenkasse der Zimmerer zu H., welche dem Verunglückten durch den Unfall entschädigungspflichtig geworden war, die Strafverfolgung des betr. Bauunternehmers wegen fahrlässiger Körperverletzung. Nachdem StA. und OberStA. die Strafverfolgung abgelehnt hatten, stellten beide Antragsteller den Antrag auf gerichtliche Entscheidung. Dieser Antrag wurde bezüglich der Krankenkasse als unzulässig zurückgewiesen.

Denn der Antrag aus § 170 setzt voraus, daß der Antragsteller zugleich Verletzter sei. Wenn nun auch die antragende Krankenkasse dem beschädigten Zimmergesellen J. Krankengeld gezahlt hat und dieses gemäß § 96 des UnfallversichG. vom 6. Juli 1884 vom Denunzianten für den Fall seiner Verurtheilung wieder einzutreiben gewillt und berechtigt ist, so kann aus diesem Grunde die Antragstellerin doch nicht als Verletzte im Sinne des § 170 angesehen werden, da, wenn man auch den Begriff des Verletzten möglichst weit zu interpretiren hat, immerhin das verletzte Recht dem Antragsteller individuell zustehen muß.

c) §§ 170, 175. Beschl. des OLG. Kiel v. 28. Aug. 1895 (W. 68/95).

Nach § 170 steht der Antrag auf gerichtliche Entscheidung allein dem Verletzten zu, und diesem auch nur unter der Voraussetzung, daß er sich zuvor mit dem Antrage an die StA. bzw. der Beschwerde wieder den zurückweisenden Bescheid der StA. an deren vorgesetzten Beamten gewandt und von hier ablehnend beschieden ist. Diese Voraussetzung liegt gegebenen Falls nicht vor. Wie die eingezogenen Akten ergeben, ist der Antrag auf Strafverfolgung von dem Rechtsanwalt B. unter Hinweis auf das öffentliche Interesse am gerichtlichen Einschreiten im eigenen Namen gestellt, die Beschwerde wider den ihm ertheilten Bescheid in der nämlichen Weise von ihm verfolgt und dem entsprechend auch beschieden worden; wohingegen die angeblich Verletzte, die Frau S. erst bei vorliegendem Antrage durch Erklärung des Einverständnisses mit demselben an der Betreibung des Strafverfahrens sich betheiligt hat. Der Antrag erweist sich daher wegen ermangelnder prozessualischer Voraussetzungen als unzulässig.

Der Antrag der OberStA., den Antragsteller Rechtsanwalt B. in die Kosten zu verurtheilen, wird abgelehnt. Eine Verurtheilung nach § 175 StPO. kann nicht erfolgen, weil der Antrag einer sachlichen Prüfung überall nicht unter-

zogen, sondern aus formellen Gründen zurückgewiesen ist; eine Verurtheilung in die Kosten der Ausfertigung und Zustellung des Beschlusses aber erübrigt sich, weil dieselben gemäß § 89 GKG. in Ermanglung eines anderen Schuldners dem Antragsteller ohnehin zur Last fallen. LGR. v. d. Decken.

StPO. §§ 263, 380. Urth. des Kammerger. v. 30. Jan. 1896 (S. 1232/95).

Der Angekl. ist rechtskräftig verurtheilt, weil er 1892 eine sog. Schneeball-Kollekte ohne Genehmigung veranstaltet hat. Es ist ihm nunmehr zur Last gelegt, von Neuem der PV. v. 3. März 1877 zuwidergehandelt zu haben, weil er dem Fortgang jener Kollekte nicht Einhalt gethan. Die Revision der StA. gegen das freisprechende Urtheil wurde aus folgenden Gründen verworfen:

Die Rüge der Verletzung des Satzes „ne bis in idem" ist nach § 380 StPO. nur insoweit zulässig, als sie die Rüge in sich schließt, daß der Begriff „ein und derselben Handlung" verkannt sei. Die Rüge kann auch nach dieser Richtung keinen Erfolg haben, weil sie unbegründet erscheint. Die PV. bestraft denjenigen, der ohne Genehmigung der Staatsbehörde eine öff. Kollekte „veranstaltet" oder „ausführt", d. h. sowohl denjenigen, welcher das Einsammeln von Beiträgen in die Wege leitet, als auch denjenigen, welcher selbst oder durch Andere in Kenntniß des Mangels der Genehmigung die Beiträge einsammelt. Vorliegend hat der Angekl. sowohl die Kollekte veranstaltet als auch ausgeführt, indem er die ersten Briefe zum Zwecke der Einsammlung der Beiträge abgesendet und indem er dadurch bewirkt hat, daß die gespendeten Beiträge bei ihm eingingen. Hiernach war seine strafbare Thätigkeit durch das Absenden der ersten Briefe beendet. Wenn der Angekl. nach seiner Verurtheilung nichts gethan hat, um den Weiterlauf der Schneeballkollekte zu hindern und auch noch die eingehenden Beiträge in Empfang genommen hat, so kann in jener Unterlassung und in dieser Empfangnahme weder die Veranstaltung einer neuen Kollekte noch eine neue Ausführung der Kollekte gefunden werden, weil der Weiterlauf der Kollekte und der weitere Eingang von Beiträgen nur eine Folge seines bereits bestraften Thuns war und das Eintreten dieser Folge nach dem eigenthümlichen Wesen der Schneeballkollekte einer Einwirkung des Angekl. auch entzogen war.

StPO. §§ 487, 490. Beschluß des OLG. Celle v. 29. Okt. 1895.

Der Vertheidiger beantragt, durch gerichtliche Entscheidung anzuordnen, daß die Vollstreckung der erst theilweise verbüßten Gefängnißstrafe von 1 Jahr noch weiter ausgesetzt werde, weil der Angeklagte an Zuckerkrankheit leide, und für ihn deshalb von der Vollstreckung eine nahe Lebensgefahr zu besorgen stehe.

Diesem Antrage entsprach jedoch das Landgericht nicht, indem es ausführte: „Das Gericht ist nicht zuständig, denn die §§ 487, 490 Abs. 2 StPO. beziehen sich nur auf die Fälle, in denen der Beginn der Strafvollstreckung aufzuschieben ist, während die Fälle, in denen einer der im § 487 StPO. angegebenen Gründe erst während der Strafvollstreckung hervortritt und danach eine Unterbrechung derselben eintreten muß, der Entscheidung der Verwaltungsbehörde unterliegen. Auch eine Entscheidung aus § 490 Abs. 3 StPO. konnte nicht getroffen werden, denn die Unterbrechung der Strafvollstreckung, die in dieser Bestimmung dem Gerichte überwiesen ist, begreift in Beziehung auf den § 482 StPO. nur den Fall, daß der Aufschub des Beginns der Strafvollstreckung beantragt und vor der Erledigung dieses Antrages mit der Vollstreckung begonnen war."

Die hiergegen gerichtete Beschwerde wurde aus folgenden Gründen verworfen: Den Gründen des angefochtenen Beschlusses ist beizutreten. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, daß der im § 487 und ebenso im § 490 Abs. 2 gebrauchte Ausdruck: „Aufschiebung", „Aufschub der Strafvollstreckung" an sich auf Hinausschiebung der Antretung einer Strafe, nicht auf Unterbrechung einer bereits begonnenen Strafverbüßung paßt, und daß der Absatz 3 des § 490 Aufschub und Unterbrechung als etwas Verschiedenes aufführt. Dieser Absatz 3 legt dem Gerichte keineswegs die Befugniß bei, Unterbrechungen der Strafvollstreckung anzuordnen, wenn der Verurtheilte ein Recht auf solche zu haben glaubt. Er besagt nur, daß die der StA. zustehende Vollstreckung durch die bloße Erhebung eines Umstandes seitens des Verurtheilten nicht gehemmt wird; doch soll das Gericht befugt sein, vor der Entscheidung über einen solchen Umstand zunächst, das heißt mittels einer als einstweilig anzusehenden Verfügung, die Vollstreckung zu hemmen, also die zwangsweise Vollziehung der Strafe zu untersagen und auch, wenn diese schon begonnen haben sollte, die einstweilige Freilassung des Verurtheilten zu verordnen."

GewO. a) §§ 33, 147. G. v. 3. Juli 1876. GewerbesteuerG. v. 24. Juni 1891. Urth. des Kammerger. v. 6. Febr. 1896 (S. 1257/95).

Der Angekl., welcher eine Molkerei mit 17 Kühen betreibt und der Kundschaft die Milch ins Haus sendet, verabfolgt daneben in Gläsern auch Milch an Kranke und Kinder zum Genuß auf der Stelle zu demselben Preise wie die übrige Milch. Ohne Rechtsirrthum nimmt der Vorderrichter an, daß der Ausschank der Milch im offenen Lokale stattgefunden hat, vom Angekl. gewerbsmäßig betrieben worden ist und daß auch der Ausschank von Milch, welche selbst gewonnen ist, als Schankwirthschaft angesehen werden könne, wenn er gewerbsmäßig betrieben werde. Der Vorderrichter spricht gleichwohl den Angekl. frei, weil die Milch nur als Heil- und Kräftigungsmittel ausgeschänkt worden sei, die Schankwirthschaft aber begrifflich voraussetze, daß die Getränke als Genußmittel ausgeschänkt würden. Diese Auffassung erscheint auch nicht rechtsirrig. Von gleicher Auffassung, welche auch von mehreren Kommentaren der GewO. getheilt wird, ist auch das ObTr., wenigstens hinsichtlich des Mineral-, speziell des Selterwassers ausgegangen, indem es im Urth. v. 13. Juni 1874 (Opp. R. 15 S. 403) ausspricht: „Die Zulässigkeit des Verkaufs des fr. Mineralwassers in seiner Eigenschaft als Arzneimittel schließt selbstverständlich nicht aus, daß, insoweit die Voraussetzungen der Schankwirthschaft vorliegen, die §§ 33, 147 zur Anwendung kommen," während es im Urth. v. 29. Okt. 1878 (aO. 19 S. 490) ausführt, daß der Begriff der Schankwirthschaft alle Getränke umfaßt, die auf der Stelle genossen werden und Gegenstand eines gewerbsm. Verkaufs sind, wie Kaffee, Thee, Milch, insbes. auch Mineralwasser aller Art, insofern die letzteren nicht blos als Heilmittel, sondern des Wohlgeschmackes wegen oder zur Löschung des Durstes getrunken werden. Diese Auffassung findet ihre Begründung in dem Gedanken des Gesetzgebers, welcher im § 33 Abs. 2 zum Ausdruck gebracht ist, denn es erscheint ausgeschlossen, daß ein Ausschank von geistigen Getränken, welcher lediglich zu sanitären Zwecken stattfindet, die Besorgniß hervorrufen könnte, daß dieser Gewerbebetrieb zur Förderung der Völlerei mißbraucht werden könne.

Der Begriff der Schankwirthschaft im Sinne der GewO. ist aber der gleiche, wie derjenige, welcher dem GewerbesteuerG. v. 30. Mai 1820 und v. 24. Juni 1891

zu Grunde liegt und wenn das OberverwG. (Entsch. in Steuerf. 3 S. 245) nebenbei bemerkt, daß die Voraussetzung der Steuerfreiheit des Absatzes selbstgewonnener Erzeugnisse, nämlich des Betriebes der Landwirthschaft 2c. „bei der Einrichtung einer Molkerei, eines Kuhstalles zur Milchkur 2c. in einer benachbarten Stadt durch einen Landwirth nicht zutreffe", so kann diesem Grundsatze, insofern er der oben dargelegten Auffassung widerspricht, nicht zugestimmt werden.

b) Urth. des Kammerger. v. 11. Nov. 1895 (S. 917/95).

Der Angekl. hat ausschließlich im Jahrmarktsverkehr zu T. außerhalb eines Wohnsitzes ein aus Honig und Wasser hergestelltes, nicht alkoholhaltiges Methbier zum Genuß auf der Stelle verkauft. Der Vorderrichter nimmt an, daß Angekl. ein Hausirgewerbe betrieben hat, daß aber eine Zuwiderhdlg. gegen § 18 G. v. 3. Juli 1876 nicht vorliegt. Hiergegen kämpft die StA. vergeblich an. Wenn auch der Begriff der Schankwirthschaft sich nicht auf den Genuß geistiger Getränke beschränkt, sondern alle Sorten von Getränken umfaßt, welche nicht blos als Heilmittel, sondern des Wohlgeschmackes oder zur Löschung des Durstes getrunken werden, und wenn auch ein stehendes Gewerbe auch von einer festen Stelle auf der offenen Straße betrieben werden kann, so schließt doch die Betriebsform des Gewerbes i. U. die des stehenden Gewerbes aus. Deshalb können die §§ 33, 147 GewO. und §§ 52, 70 u. 73 GewerbesteuerG. hier nicht zur Anwendung kommen.

Auch eine Zuwiderhdlg. gegen § 18 G. v. 3. Juli 1876 liegt nicht vor, da das Methbier keinen Alkoholgehalt hatte, also kein geistiges Getränk war und demnach vom Feilbieten i. U. nicht ausgeschlossen war (§ 56 GewO.). Es war aus Honig hergestellt, welchen Angekl. aus seiner eigenen Wirthschaft gewonnen hatte. Da Honig als Produkt der Bienenzucht als Erzeugniß der Landwirthschaft anzusehen ist, so stellt sich das Methbier als selbstgewonnenes Erzeugniß der Landwirthschaft dar. Schon aus diesem Gesichtspunkte war das Feilbieten des Methbiers i. U. gemäß § 1[1] G. v. 3. Juli 1876 steuerfrei. Jedenfalls ergiebt sich die Steuerfreiheit aus § 2[2], weil Angekl. das Getränk ausschließlich im Marktverkehr zu T. feilgeboten hat.

c) Urth. des Kammerger. v. 12. Dec. 1895 (S. 1038/95).

Der § 33 GewO. macht keinen Unterschied, ob der Branntwein vom Händler selbst angefertigt oder aus der Brennerei eines Anderen bezogen ist. Der Zweck des Abs. 1 § 33 ist, wie Abs. 2 ergiebt, die Aufrechthaltung der öff. Ordnung, insbes. im Interesse der Sittlichkeit und der Gesundheit. Dieser Zweck würde aber nicht erreicht, wollte man den Kleinhandel selbstverfertigten Branntweins, der mit gleichen Gefahren für das öff. Wohl verbunden ist, wie der angeschaffte, völlig freigeben. Die Ausnahmebestimmung des § 55 des Edikts v. 7. Sept. 1811 ist bereits durch die KO. v. 7. Febr. 1835 u 21. Juni 1844 Nr. 1 aufgehoben (Archiv 7 S. 538).

Nach § 59 GewerbesteuerG. v. 24. Juni 1891 unterliegt der Kleinhandel mit Branntwein der besonderen Betriebssteuer und nach Art. 1[3] der AusfAnw. v. 23. Aug. 1892 ist es unwesentlich, ob dieser Kleinhandel als Neben- oder Hauptgewerbe betrieben wird. Die frühere Anw. v. 20. Mai 1876, wonach der Brennereibesitzer, welcher den selbsterzeugten Branntwein auf der Fabrikationsstätte bz. innerhalb des Hofes, wo diese liegt, verkauft, keine Steuer zu zahlen

hat, ist durch § 82 des GewerbesteuerG. aufgehoben. Demnach unterliegt der außer der Brennerei vom Angekl. als Nebengewerbe betriebene Kleinhandel mit Branntwein der besonderen Betriebssteuer.

d) §§ 41a, 42b, 43, 55a. Urth. des Kammerger. v. 12. Dec. 1895 (S. 1046/95).

Der Angekl. hat am Sonntage seine Zeitungen nicht blos von einer Thürnische der Kolonnaden aus feilgeboten, sondern ist aus ihr herausgetreten und hat seine Zeitungen auf den Sockel einer in der Straße stehenden Säule gelegt und von hier aus feilgeboten . . .

Nach den Motiven zu § 42a ist es als ein Feilbieten von Waaren auf öff. Wegen 2c. nicht schon dann anzusehen, wenn der Gewerbetreibende einen vor seinem Geschäftslokale befindlichen freien Raum an öff. Wegen 2c. zu seinem Geschäftsbetriebe mit benutzt, sondern nur dann, wenn es sich als ein vom Geschäftslokal losgelöster Gewerbebetrieb darstellt. Wird demnach erwiesen, daß der Angekl. in der fr. Nische eine offene Verkaufsstelle im Sinne des § 41a gehabt und zu diesem Geschäftsbetrieb den Platz vor der Nische mit benutzt hat, dann kann der § 55a auf ihn keine Anwendung finden. Wird dagegen dargethan, daß er in der Nische keine offene Verkaufsstelle gehabt, oder wird erwiesen, daß er zwar in der Nische eine solche gehabt, das Feilbieten der Zeituugen aber vom Sockel der Säule ganz getrennt von dem von der Nische aus betriebenen Geschäfte stattgefunden hat, dann würde der Angekl. zu den im § 42b bezeichneten Personen gehören und auf ihn der § 55a anzuwenden sein, da sein Einwand, er unterstehe dem § 55a auch deshalb nicht, weil er zu den im § 43 erwähnten Gewerbetreibenden gehöre, nicht zutreffend ist. Wenn nämlich § 43 besondere Bestimmungen für diejenigen trifft, welche gewerbsmäßig Druckschriften 2c. auf öff. Wegen 2c verkaufen wollen, so werden hier nur besondere Bestimmungen getroffen für einen engeren Kreis von Personen, welche aber im weiteren Kreise zu den im § 42b bezeichneten Personen gehören u. z. wird dieser engere Kreis nicht ausgeschieden im Hinblick auf § 55a, sondern lediglich in Rücksicht auf die Frage der polizeilichen Erlaubniß zum Betrieb des fr. Geschäfts. Wenn der Angekl. demnach auch zu den im § 43 bezeichneten Personen gehört, so scheidet er im Hinblick auf § 55a deshalb nicht von den im § 42b genannten Personen aus.

e) §§ 41a, 42b. Urth. des Kammerger. v. 19. Dec. 1895 (S. 1066/95).

Wenn auch der Ort, von welchem der Angekl. seine Zeitungen feilgeboten hat, ein „öffentlicher" d. h. ein solcher ist, der für das Publikum offen gehalten und auch für Jedermann zugänglich ist, so schließt das doch nicht aus, daß Angekl. an diesem öff. Orte eine „offene Verkaufsstelle" gehabt hat. Ein Gewerbebetrieb in offener Verkaufsstelle ist dann vorhanden, wenn Jemand sein Gewerbe an einer für Jedermann offenen, festen Stelle betreibt, auf deren Innehabung er unter Ausschließung Anderer ein Recht hat; nicht erforderlich ist dagegen, daß die Stelle, der Raum in irgend welcher Weise äußerlich abgeschlossen ist oder sonstige Einrichtungen zum Zwecke des Gewerbebetriebes getroffen sind. Eine solche offene Verkaufsstelle ist daher wohl denkbar auf einer offenen Straße, auf einem öff. Platze, die offene Verkaufsstelle wird aber dadurch, daß sie sich auf einem öff. Platze, an einem öff. Orte befindet, noch nicht zu einem öff. Orte im Sinne des § 42b und fällt deshalb auch nicht unter diese Bestimmung.

Digitized by Google

f) § 42, 55a. 146a. Urth. des OLG. Breslau v. 7. Januar 1896.

Mit Recht führt der Vorderrichter aus, daß der Angeklagte mit seiner Thätigkeit eine zum Gewerbebetriebe des Verlegers der Zeitung gehörige Handlung insofern ausgeübt hat, als er auf Geheiß des Verlegers die Zeitung kolportirte und zwar, um neue Abonnenten zu gewinnen. Dem Vorderrichter ist auch darin beizutreten, daß der Verleger der Zeitung im Hinblick auf die Art und Weise, wie das Kolportiren derselben vorliegend stattfand, zu den in § 42b aufgeführten Personen zu zählen ist. Wenn nun auch die Annahme eines „Feilhaltens von Waaren" bedenklich erscheint, da ja doch die einzelnen Exemplare mit Wissen und Willen des Verlegers vom Angekl. unentgeltlich verabreicht worden sind, weshalb in Ansehung jener Druckbogen der Begriff „Waare" nicht Platz greift, so ist doch die weitere Feststellung, daß ein Aufsuchen von Waarenbestellungen bei Personen, in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden, stattgefunden hat, nicht zu beanstanden, denn in dieser Beziehung tritt der Zweck der Verausgabung jener Druckbogen in den Vordergrund und dieser hat eben darin bestanden, Kunden für die Zeitung d. h. Abnehmer von einzelnen Nummern oder einer Gesammtheit derselben, gegen Bezahlung zu gewinnen, so daß der Begriff „Waarenbestellung" wohl anwendbar erscheint. — Nicht zu beanstanden ist auch, in Ansehung der Personen, bei welchen ein solches Aufsuchen stattgefunden hat, das Vorhandensein der im Gesetz mit den Worten „in deren Gewerbebetriebe Waaren der angebotenen Art keine Verwendung finden", gegebenen Einschränkung. Wenn die Revision, unter Hinweisung auf Absatz 3 des § 42b diejenigen Personen, welche gewerbsmäßig Druckschriften im Bezirke der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus anbieten, von dem Verbote des § 55a für ausgeschlossen erachtet, so übersieht sie, daß im Absatz 3 des § 42b eben nur die Konzessionsfrage behandelt wird, und daß § 55a schlechtweg den Gewerbebetrieb aller im § 42b „bezeichneten" Personen dem in Rede stehenden Verbote unterstellt, ohne dabei diejenigen Gewerbetreibenden auszunehmen, welche von Einholung einer Erlaubniß zum Gewerbebetriebe befreit sind. Daß der Gesetzgeber in Ansehung seiner Anordnungen über die Sonntagsfeier den Hausirern mit Druckschriften ein Privilegium habe einräumen wollen, ist nicht anzunehmen.

Ist nach alledem die vom Vorderrichter dahin getroffene Feststellung beizubehalten, daß der Verleger eines Vergehens gegen § 146a insofern sich schuldig gemacht hat, als er, ohne daß von der unteren Verwaltungsbehörde eine Ausnahme zugelassen war, an einem Sonntage den Gewerbebetrieb nach Maßgabe des § 42b ausgeübt hat, so kommt nur noch die Rüge der Verletzung des § 49 StGB. in Betracht. Die Erwägungen, welche den Vorderrichter dahin geführt haben, die Handlungsweise des Angekl. als wissentliches Hülfeleisten durch That zu qualifiziren, lassen jedoch eine rechtsirrthümliche Auffassung des Gesetzes nirgends erkennen. Der Schwerpunkt der vom Verleger der Zeitung verübten Strafthat liegt in der verbotswidrigen Ausübung des Gewerbebetriebes, welcher letzterer durch das vom Verleger in die Hand des Angekl. gelegte Aufsuchen von Waarenbestellungen in die äußere Erscheinung getreten ist. Das Kriterium der Hülfeleistung besteht in einem Mitwirken zur Begehung der Hauptthat, und ein solches Mitwirken auf Seite des Angekl. hat der Vorderrichter mit Recht in dem vom Verleger gewollten und vom Angekl. in die That umgesetzten Aufsuchen von Waarenbestellungen gefunden. Wissentlichkeit liegt vor, wenn die Hülfe mit dem

Bewußtsein geleistet wird, daß man durch seine Thätigkeit die Vollbringung der Hauptthat fördern, und diesem Erfordernisse ist mit der vorderrichterlichen Feststellung Rechnung getragen, daß Angekl. den Zweck der sog. Agitationstour, nämlich das Werben von Abonnenten der Zeitung in vermögensrechtlichem Interesse des Verlegers kannte. —

g) §§ 55. 148 7. Urth. des Kammerger. v. 19. Dez. 1895 (S. 995/95).

Der Angekl., Reisender zu W., der in N. die Bestellung zweier Schlipse entgegengenommen und versprochen hatte, sie bei seiner nächsten Reise nach N. mitzubringen, hat sie demnächst mitgebracht und zwar gestattet, sie aus der mitgebrachten Musterkollektion auszuwählen. Er hat hiernach die beiden Schlipse nach vorgängiger Bestellung verkauft, da die Waare, welche geliefert werden sollte, in ausreichender Weise bezeichnet war. Der Umstand, daß später eine Auswahl aus der Musterkollektion stattgefunden hat, schließt die Lieferung nach vorgängiger Bestellung nicht aus.

h) § 66 Nr. 3. Urth. des Kammerger. v. 4. Nov. 1895, S. 889/95.

Die WochenmarktO. v. 4. Dez. 1832/10. Juli 1848 sind noch insoweit in Kraft, als sie mit den Bestimmungen der GewO. nicht in Widerspruch stehen. Weder nach der V. v. 1832 noch nach der GewO. ist Leinöl zu den Gegenständen des WMarktverkehrs zu rechnen, da es nicht zu den „frischen Lebensmitteln" gehört. Die Strafbestimmung des § 14 der V. 4. Dez. 1832 ist durch die GewO. aufgehoben. An ihre Stelle aber ist die Strafbestimmung des § 149 N. 6 GewO. getreten. Diese ist allerdings nicht anwendbar, wenn es sich um unmittelbare Zuwiderhdlgen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr handelt, sie ist dagegen auch auf Zuwiderhdlgen gegen gesetzliche Bestimmungen anwendbar, wenn deren Inhalt, wie vorliegend, zum Gegenstande einer besonderen polizeilichen Anordnung gemacht ist. Unter den „poliz. Anordnungen" des § 149 N. 6 sind gerade an erster Stelle die gehörig erlassenen und verkündeten PVerordnungen zu verstehen, durch die der Marktverkehr geregelt wird

i) § 69. Urth. des Kammerger. v. 30. Dez. 1895 (S. 1090/95).

Die Angekl. hat zum Zwecke des Verkaufs mit Obstkörben auf dem der Kirche gehörigen Theile des Marktplatzes ausgestanden, ohne daß ihr daselbst Seitens der Marktpolizei Plätze angewiesen worden wären. Dadurch würde sie die PV. der Polizeidir. zu Hannover v. 4. Okt. 1894 nur dann nicht übertreten haben, wenn jener Theil des Marktplatzes als ein öffentlicher Platz nicht gelten könnte. Aus den Feststellungen ergiebt sich jedoch, daß die Kirchengemeinde ihren Platz dem öff. Verkehr freigegeben hat; deshalb ist auch der darauf sich entwickelnde Marktverkehr als ein öffentlicher anzusehen und unterliegt der von der Ortspolizei im Einverständniß mit der Gemeinde festgesetzten Marktordnung. Das Urth. des OberverwG. v. 17. Sept. 1891 (Entsch. 21 S. 343) betraf einen anders gearteten Fall; es handelte sich dort um ein vollständig eingefriedigtes Privatgrundstück, in dessen Stallungen und Hofe in marktähnlicher Weise Schweine feilgehalten wurden, während vorliegend von einer Einfriedigung des der Kirche gehörigen Theiles des Marktplatzes nicht die Rede ist. Auch die angebliche Gutgläubigkeit der Angekl. vermag diese nicht zu entlasten, da es sich dabei um einen Irrthum nicht über Thatsachen, sondern darüber, ob die PV. auch für den Theil

des Marktplatzes gilt, auf dem sie sich mit ihren Waaren aufgestellt hatte, also über die Bedeutung und Tragweite des Strafgesetzes handeln würde.

k) § 105b. Urth. des Kammerger. v. 3. Febr. 1896 (S. 1211/95).

Der Zuschneider, welcher mit dem Zuschneiden von Stoffen behufs Anfertigung von Kleidern, auch mit dem Maßnehmen zu Kleidern und dem Anprobiren auf Bestellung gefertigter Kleider beschäftigt war, ist Gewerbegehilfe im Sinne des § 105b Abs. 1. Denn die gedachte Thätigkeit macht einen wesentlichen Theil der Beschäftigung im Schneiderhandwerk aus. Unerheblich ist es, daß dem Zuschneider auch eine Thätigkeit im Handelsgewerbe als Nebenbeschäftigung zugewiesen war; denn dadurch verlor er nicht die Eigenschaft eines Gewerbegehilfen. Auch fällt ein Laden, wenn in ihm eine handwerksmäßige Beschäftigung von Arbeitern im Gewerbebetriebe stattgefunden hat, unter den Begriff der Werkstatt im Sinne des § 105b Abs. 1.

l) § 105b. Urth. des Kammerger. v. 3. Febr. 1896 (S. 1215/95).

Der Angekl., welcher ein Frachtfuhr- und ein Speditionsgeschäft betreibt, hat am Sonntage Gewerbegehilfen mit Schreiben von Avisbriefen und mit dem Eintragen von Kopien der Frachtbriefe beschäftigt. Diese Beschäftigung des Personals hat nicht im Frachtfuhrgewerbe, sondern im Speditionsgeschäfte stattgefunden. Durch die Avisbriefe, welche nicht mit den Gütern, sondern direkt durch die Post den im Frachtbriefe bezeichneten Adressaten übersandt werden, werden letztere von der Absendung benachrichtigt, um die Waaren rechtzeitig in Empfang nehmen oder für die weitere Beförderung sorgen zu können. Die Avisbriefe dienen daher der Besorgung der übernommenen Gütersendungen, gehören mithin zur Thätigkeit des Spediteurs. Dazu gehört aber auch das Abschreiben der Frachtbriefe in die Geschäftsbücher. Denn der Frachtbrief dient nach Art. 391 HandGB. als Beweis über den Vertrag zwischen dem Frachtführer und dem Absender. Zur Sicherung dieses Beweises nimmt aber der Spediteur als Absender Abschrift des Frachtbriefs zu seinen Geschäftsbüchern, und er bedarf dieses Beweises, denn die Besorgung der ordnungs- und vertragsmäßigen Gütersendung ist seine gesetzliche Verpflichtung. Dagegen liegt dem Frachtführer weder die Abfassung von Avisbriefen noch die Abschriftnahme der Frachtbriefe, welche er zu seiner Legitimation im Original besitzt, ob. Daß aber das Speditionsgeschäft zum Handelsgewerbe im Sinne des § 105b Abs. 2 gehört, ergiebt dessen Entstehungsgeschichte. Im Kommissionsberichte ist ausdrücklich hervorgehoben, daß die Beschränkung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe auch auf das Speditionsgeschäft ausgedehnt sei.

m) § 137. Urth. des Kammerger. v. 12. Dec. 1895 (S. 1048).

Es ist nicht rechtsirrthümlich, wenn das Aussegen und Ausräumen der Geschäftslokalitäten als unter den Begriff des Fabrikbetriebes fallend angesehen wird; unter diesen Begriff fallen keineswegs lediglich die unmittelbar der Herstellung von Fabrikaten dienenden Arbeiten.

n) § 139a. Urth. des Kammerger. v. 7. Nov. 1895 (S. 914).

Die Bek. v. 8. Juli 1893 (RGBl. S. 172) betrifft „die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen." Schon diese Ueberschrift spricht für die Annahme, daß die Bestimmungen der Bek. sich nur auf Cigarren-, nicht auf Cigarettenfabriken beziehen sollen. Auch der

denselben zu Grunde liegende Zweck steht einer ausdehnenden Auslegung entgegen. Denn der Bundesrath hat jene besonderen Vorschriften erlassen, weil die Fabrikation von Cigarren namentlich durch das — in der Bek. besonders erwähnte — Abrippen des Rohtabacks und den sich dabei entwickelnden Staub die Gesundheit der Arbeiter in einem, die allgemeine Gefährlichkeit von Fabrikanlagen übersteigenden Maße bedroht. Diese Rücksicht trifft auf die ganz anders geartete Fabrikation von Cigaretten nicht zu. Der Erlaß des preuß. Min. für H. u. G. v. 20. Sept. 1888 (MBl. D. i. V., S. 189), welcher die Cigarettenfabriken den Cigarenfabriken gleichstellt, bezieht sich zunächst nur auf die damals geltende Bek. v. 9. Mai 1888, kann aber auch als maßgebende gesetzliche Vorschrift nicht angesehen werden, weil nach § 120 e Abs. 2 die Landescentralbehörden zum Erlaß derartiger Vorschriften nur in dem Falle ermächtigt sind, wenn solche durch Beschluß des Bundesraths nicht erlassen sind, auch eine gesetzmäßige Verkündung des Erlasses nicht erfolgt ist.

Rayon-G. v. 21. Dec. 1871 § 32. Urth. des OLG. Cöln v. 20. Dec. 1895.

Pächter und Miether sind nicht als unter den Begriff der Grundbesitzer im § 32 fallend anzusehen. Daß das Gesetz Beschränkungen in der Benutzung des Eigenthums auferlegt, spricht der § 1 klar aus; daraus folgt aber noch nicht, daß alle Benutzer gleichmäßig durch den nur den Grundbesitzer nennenden § 32 Abs. 1 unter Strafe gestellt sind, wenn im Uebrigen die Voraussetzungen dieses § 3 vorliegen. Der Gesetzgeber hätte sehr wohl zwischen den verschiedenen Arten von Benutzern unterscheiden und bei Miethern nicht so strenge Maßregeln für angezeigt halten können, wie bei den Eigenthümern, weil erstere meist nur vorübergehenden und oft wechselnden Besitz haben und daher weniger leicht, wie die Eigenthümer, dauernde Einrichtungen auf den Grundstücken treffen werden. Im gegenwärtigen Falle weist freilich nichts darauf hin, daß der Gesetzgeber die Absicht gehabt hat, die Miether ꝛc. den Rayonbeschränkungen gegenüber freier zu stellen als die Eigenthümer; dagegen stellt sich nach den Motiven und Verhandlungen wie nach dem Gesetz selbst die Annahme als begründet dar, daß er speziell an Miether gar nicht gedacht hat. Es ist aber unzulässig, eine Strafbestimmung auf Personen anzuwenden, an die der Gesetzgeber nicht gedacht hat, falls sich nicht aus der Bestimmung unzweifelhaft ergiebt, daß auch diese Personen mit getroffen werden sollten. Dies ist aber nicht der Fall. Nach Abs. 1 ist der Kreis der Personen, die sich strafbar machen können, beschränkt auf Grundbesitzer, Baumeister und Bauhandwerker. Abs. 2 kennt eine solche Beschränkung nicht und besagt ganz allgemein: „Wer die Anzeige unterläßt." Wäre unter „Grundbesitzer" im Absatz 1 Jeder zu verstehen, der vermöge der von ihm über das Grundstück thatsächlich geübten Gewalt eine solche Anlage ausführt, also jeder Hersteller derselben, so wäre es unverständlich, weshalb das Gesetz sich hier nicht auch so allgemein ausgedrückt hätte wie im Abs. 2.

Es läßt sich auch nicht sagen, daß der Zweck des Gesetzes sich nur erreichen lasse, wenn man die Miether ꝛc. unter § 32 rechnet. Zweck des Ges. ist die militärische Sicherheit der Festungen; als Mittel zu diesem Zweck dient die Anordnung, daß von jeder gesetzlich ohne Genehmigung unzulässigen Anlage und Veränderung vor deren Beginn der Kommandantur Kenntniß gegeben und Grundbesitzer, welche das nicht thun, bestraft werden sollen. Dies ist aber nicht das

Digitized by Google

einzige Mittel. Einmal können die als unzulässig befundenen Anlagen beseitigt werden. Sodann ist die Kommandantur befugt, den Beginn oder die Fortsetzung nicht genehmigter Anlagen jederzeit zu verbieten und das Verbot ist sofort vollstreckbar (§ 29). Auch ist sie in der Lage, in dieser Weise ohne jeden Aufschub einschreiten zu können; soweit das Feld frei ist, genügt ein Blick, um die neue Anlage wahrzunehmen; soweit dies nicht der Fall ist, gestattet § 33 den Zutritt zu allen Privat- und öff. Grundstücken von Morgens 8 bis Nachm. 4 Uhr.

KrankenVG. §§ 53 Abs. 3, 82. Urth. des KG. v. 23. Jan. 1896 (S. 1200/95).

Die vom Angekl. in seinem stehenden Gewerbebetriebe beschäftigten Kellnerinnen sind als Gewerbegehilfen anzusehen; wenn sie auch nur Beköstigung erhielten, so ist diese doch als Naturalbezug im Sinne des § 1 Abs. 5 anzusehen, welcher als Gehalt oder Lohn im Sinne des KrVG. gilt. Auch besteht ihr Gehalt in der vom Angekl. ihnen eingeräumten Befugniß, durch Bedienung der Gäste und durch Empfangnahme der von diesen gewohnheitsmäßig gewährten Trinkgelder eine Erwerbsthätigkeit auszuüben. Eine Unmöglichkeit für den Angekl., den Kellnerinnen Lohnabzüge zu machen, war gleichfalls nicht vorhanden, vielmehr könnte dies z. B. durch Einbehalten von Biermarken geschehen.

G. v. 19. Mai 1891 §§ 1, 6, 9. Urth. des Kammerger. v. 6. Febr. 1896 (S. 1253/95).

Die Feststellung, daß der Angekl. (Gerichtsvollzieher) Handfeuerwaffen in Verkehr gebracht hat, deren Läufe und Verschlüsse nicht mit dem vorgeschriebenen oder zugelassenen Prüfungszeichen versehen waren, enthält alle gesetzlichen Merkmale der Vergehen gegen §§ 1, bz. 6, 9 cit. in idealer Konkurrenz und ist ohne Rechtsirrthum erfolgt. Auch die Frage des subjektiven Verschuldens ist mit Recht bejaht. Wenn auch der GVollzieher auf Grund der §§ 674 u. 716 Abs. 1 CPO. im Allgemeinen vermöge seines Amtes verpflichtet ist, den Auftrag des Gläubigers zur Zwangsvollstreckung in die beweglichen Sachen des Schuldners durch Pfändung und Versteigerung auszuführen, so ist er doch an diesen Auftrag nur insoweit gebunden, als der Ausführung desselben nicht Verbotsgesetze entgegenstehen. Vielmehr ist er, wenn er an der Erledigung des ihm ertheilten Auftrags rechtlich behindert ist, nach § 35 der GVollzieherO. v. 23. Febr. 1885 verpflichtet, hiervon unter Angabe des Grundes den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und von der Ausführung des Auftrags abzustehen. Angekl. mußte daher, da das Inverkehrbringen der gepfändeten Handfeuerwaffen durch Reichsgesetz verboten war, die Versteigerung derselben unterlassen.*)

G. v. 16. Mai 1894 § 7. Urth. des OLG. Celle v. 8. Febr. 1896.

Angekl. hatte, wie er sich selbst ausdrückte, „um dem Publikum die Chancen der Prämien-Anleihen und Anlehensloose zugänglich zu machen," die Einrichtung getroffen, die Effekten etwas über Tageskurs abzugeben und den Kaufpreis auf drei Jahre zu stunden, wogegen die Käufer nur 6 pCt. Zinsen per Jahr und für die Aufbewahrung und Verwaltung der Effekten eine Provisionsgebühr von

*) Die eingezogenen Handfeuerwaffen sind regelmäßig zu vernichten, sofern dies jedoch unzweckmäßig erscheint, hat die Strafvollstreckungsbehörde die nachträgliche gesetzm. Prüfung der Läufe und Verschlüsse herbeizuführen und die Waffen demnächst für Rechnung der Staatskasse zu veräußern (R. v. 24. Okt. 1885, MBl. S. 323).

1/6 pCt. per Monat zu zahlen haben. So hatte sein Agent einige Stücke Inhaber-Papiere nebst einem Stücke deutscher Reichsanleihe für 425 Mk. unter der Verpflichtung der Käuferin verkauft, monatlich 3 Mk. zu zahlen, und zwar nicht zur Abtragung des Kaufpreises, sondern lediglich für Stundung des vollen Kaufpreises und für Verwaltungskosten.

Das Oberlandesgericht fand darin die Verabredung von Theilzahlungen, nämlich die Verabredung einer Gegenleistung, bestehend in dem Kaufpreise, vermehrt um die bis zu dessen Zahlung monatlich einzuzahlenden Beträge von 3 Mk.; habe der Angeklagte auch durch die Fassung seiner Vertragsbedingungen den Schein vermeiden wollen, als ob er Inhaberpapiere mit Prämien gegen Theilzahlungen verkaufe, so habe er doch in Wirklichkeit solche Papiere gegen Theilzahlungen verkauft. Stegemann.

ALR. II 12 § 48. Urth. des Kammerger. v. 17. Okt. 1895 (S. 828/95).

Wie bereits im Urth. v. 11. April 1895 ausgesprochen ist, unterliegt der Umfang und die Art des dem Kinde zu ertheilenden Unterrichts lediglich der Anordnung der zuständigen Schulbehörde, und dem Vater steht die Befugniß nicht zu, eigenmächtig in die von der Schulbehörde eingesetzte Schulordnung einzugreifen. Es steht ihm daher auch nicht zu, die Kinder am Besuch einzelner Lehrstunden den von der Schulbehörde getroffenen Bestimmungen entgegen zu hindern. Dies gilt insbes. vom Religionsunterricht, für den zu sorgen dem Vater in § 75 ALR. II 2 zur Pflicht gemacht ist. Das schulpflichtige Kind muß demnach an allen Unterrichtsstunden theilnehmen, soweit nicht die Schulbehörde eine Ausnahme gestattet. Solche ist vorliegend für die Kinder des Angekl. ausdrücklich nicht gemacht worden, und es ist deshalb unerheblich, ob dem Angekl. von der Regierung*) die Erlaubniß ertheilt ist, als Hauslehrer in den Familien Unterricht zu geben.

GesindeO. a) § 3. Urth. des Kammerger. v. 18. Nov. 1895.

Wenn auch nach § 3 die Ehefrau weibliche Dienstboten annehmen kann, ohne daß es dazu einer ausdrücklichen Einwilligung des Mannes bedarf, so entstehen doch durch die Annahme der weiblichen Dienstboten Seitens der Frau dem Ehemanne gegenüber alle Rechte und Pflichten, als ob letzterer selbst den Vertrag abgeschlossen hätte. Dies Verhältniß kann daher nur mit Zustimmung des Ehemannes gelöst werden. Hätte das Gesetz auch die Dienstentlassung weiblicher Dienstboten der Ehefrau allein überlassen wollen, so hätte dies ausdrücklich ausgesprochen werden müssen.**)

b) §§ 16, 17. Urth. des Kammerger. v. 3. Okt. 1895 (S. 780/95).

Gesinde, welches eigenmächtig seinen Dienst verlassen hat, steht im Sinne der GesindeO. noch in Diensten. Der dem Gesindeverhältniß zu Grunde liegende eigenartige Vertrag kann nicht dadurch gelöst werden, daß der Dienstbote sich

---

*) Für den Oberpräsidenten besteht keine Befugniß, polizeiliche Vorschriften über Regelung der Schulpflicht und Bestrafung der Schulversäumnisse zu erlassen (KG. 11. März 1895, S. 131/95).

**) Als „Gesinde" gelten nach der GesO. für Neuvorpommern nicht Schnitter, die zum Wohnen und Aufenthalt ein eigenes Haus außerhalb der Wohnung der Herrschaft und des Wirthschaftshauses erhalten; sie sind vielmehr landwirthschaftliche Arbeiter (KG. 30. Mai 1895, S. 396/95.)

Digitized by Google

widerrechtlich oder vertragsbrüchig aus seiner Dienststellung entfernt. Von diesem Gesichtspunkt ausgehend, schärft die GesindeO. den Gesindemakiern nachdrücklich ein, nur solche Personen in Dierst unterzubringen, welche nach den gesetzlichen Vorschriften sich zu vermiethen berechtigt sind. Den Makler, welcher Gesinde, das seinen Dienst eigenmächtig verlassen hat, zur Annehmung anderer Dienste veranlaßt, trifft demnach die Strafe des § 17 (vgl. Urth. v. 25. April 1892, S. 188/92).

Auch der Begriff des „Anreizens" ist verkannt. Es bedarf dazu nicht einer ausdrücklichen, vom Mäkler direkt an das Gesinde gerichteten Aufforderung zur Verlassung des bisherigen und Annehmung eines anderen Dienstes, vielmehr genügt es, wenn der Mäkler durch seine Handlungen und an Andere gerichtete Mittheilung das Gesinde zu bestimmen sucht, den neuen Dienst anzunehmen. Dies ist vorliegend dadurch geschehen, daß die Angekl. der Frau A. hat sagen lassen, „die zur Zeit außer Dienst seiende R. sei bei ihr (der Angekl.), und daß, wie die Angekl. voraussehen konnte, die Frau A., welche um diese Zeit bei der Angekl. um ein Dienstmädchen angefragt hatte, mit der R. in Folge dessen einen Dienstvertrag abgeschlossen hat, daß also die R. durch jene Mittheilung der Angekl. an die A. mit Wissen und Willen der Angekl. indirekt veranlaßt wurde, den neuen Dienst anzunehmen. Dies stellt sich als strafbares indirektes „Anreizen" dar.

c) § 168 u. G. v. 24. April 1854. Urth. v. 13. Mai 1895.

Das Dienstverhältniß wird nicht dadurch beendet, daß das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit den Dienst ohne gesetzm. Ursache verläßt, es sei denn, daß die Herrschaft gemäß § 168 GesO. die Wiederannahme verweigert. Betritt daher ein entlaufener Dienstbote die Wohnung der Dienstherrschaft wieder, so befindet er sich ohne Weiteres wieder im Dienst, ohne daß es darauf ankommt, durch welche Ursache das Wiederbetreten der Wohnung veranlaßt worden. Jedes wiederholte Verlassen des Dienstes ohne gesetzm. Ursache ist eine neue Uebertretung. Die Feststellung, daß die Angekl. nach jeder der drei erfolgten Zurückführungen den Dienst wieder verlassen habe, rechtfertigt daher die Anwendung des Strafgesetzes in drei Fällen.*)

G. wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer v. 30. Mai 1820 §§ 15 17, SteuerO. v. 8. Febr. 1819, §§ 62, 63.

Urth. des Kammerger. v. 9. Jan. 1896 (S. 1133/95).

Der Angekl., welcher nach zweimaliger 1873 u. 1877 erfolgter Vorbestrafung Schweinefleisch eingebracht hat und deshalb mit einer Geldstrafe von 129 M. und dauernder Untersagung der Ausübung des Fleischergewerbes bestraft worden ist, rügt, daß er zur Strafe des wiederholten Rückfalles verurtheilt sei, da nach § 2 Abs. 2 des EinfG. zum RStGB. auch § 60 des preuß. StGB., als einen auch für Steuergesetze geltenden allgemeinen strafr. Grundsatz enthaltend, für die SteuerO. in Geltung geblieben sei, was aus Art. II u. III des EinfG. zum preuß. StGB. folge. Allein nach diesen Art. kann es schon zweifelhaft sein, ob

*) Stellmacher sind nicht Hausoffizianten, gehören vielmehr zu den im § 2a des G. v. 24. April 1854 bezeichneten Arbeitern. Die mündliche Nebenabrede, am Morgen die Knechte zu wecken und die Befehle der Herrschaft entgegen zu nehmen, ist wirksam (Urth. 15 März 1894, S. 130/94).

Digitized by Google

die Strafbestimmungen der SteuerO. hinsichtlich des Rückfalls den hierüber im StGB. gegebenen Vorschriften unterliegen, da die SteuerO. weder ausdrücklich noch stillschweigend auf Vorschriften des älteren Strafrechts über diese Materie verweist. Die Vorschriften der §§ 58—60 des preuß. StGB. über den Rückfall finden ferner Inhalts dieser Vorschriften nur dann Anwendung, wenn es sich um Verbrechen oder Vergehen handelt und dasselbe Verbrechen oder Vergehen wiederum begangen wird. Vorliegend ist aber die Strafthat, wegen deren Angekl. verurtheilt ist, nach der Höhe der erkannten Strafe lediglich eine Uebertretung, für welche der § 336 des preuß. StGB. vorschreibt, daß wegen Rückfalls eine Erhöhung der Strafe über das höchste Maß nicht stattfindet. Aber auch diese Vorschrift ist, ebenso wie die §§ 58—60 eine den allgemeinen strafr. Grundsätzen angehörige und durch das ReichsStGB. außer Kraft gesetzt, wodurch auch ihre Anwendbarkeit auf Strafbestimmungen der Landesgesetze fortgefallen ist, insofern für diese die allgemeinen Bestimmungen als Materien, welche das StGB. regelt, Geltung haben. Alle Folgerungen, welche die Revision aus der fortdauernden Geltung des § 60 cit. zieht, erweisen sich damit als hinfällig.

Es kommt ferner nicht darauf an, ob der Angekl. die durch die frühere Verurtheilung auferlegte Strafe selbst erlegt hat oder nicht, um so weniger, als die vom subsidiär haftenden Meister gezahlte Strafe diejenige des Angekl., wenn auch die aus den Mitteln eines Andern gezahlte ist. Der § 63 SteuerO. läßt auch keineswegs erkennen, daß die dort angedrohte Bestrafung bz. Untersagung des Gewerbes die Erlegung bz. Verbüßung der Vorstrafe zur Voraussetzung hat. Daß diese Rückfallsstrafe bz. Untersagung nur den treffen soll, der die früheren Strafthaten als selbständiger Gewerbtreibender begangen hat, ergiebt sich aus der SteuerO. in keiner Weise; aus § 15a u. d des G. v. 30. Mai 1820 folgt vielmehr das Gegentheil.

Es kann dahingestellt bleiben, ob die Untersagung der Gewerbeausübung als Strafe oder als Polizeimaßregel anzusehen ist. Auch wenn man hierin eine Strafe findet, welche nach § 6 des EinfG. zum RStGB. als beseitigt anzusehen wäre, so kommt doch § 143 Abs. 2 GewO. in Betracht, in welcher diese Bestimmung in ihrer ursprünglichen Fassung auch durch die nach Erlaß des StGB. ergangenen, die GewO. ergänzenden Gesetze beibehalten worden ist. Mit den Motiven zum RStGB. muß die Entziehung des Rechts zum Betriebe eines besonderen Gewerbes auch jetzt noch als zulässig erachtet werden. Der Umstand, daß nach G. v. 25. Mai 1873 die Schlachtsteuer als allgemeine Steuer aufgehoben ist, berechtigt aber den Richter nicht, in seinem Urtheile die §§ 62, 63 der SteuerO. mit der Einschränkung auf solche Orte zur Anwendung zu bringen, in welchem die Schlachtsteuer noch erhoben wird.

StempelG. §§ 12, 22. Urth. des KG. v. 25. Nov. 1895 S. 974/95.

Der Angekl. hat zwei von ihm unterschriebene Exemplare des mit H. geschlossenen Leihvertrages demselben mit der Weisung übersandt, das eine Exemplar auch seinerseits zu unterschreiben und zurückzuschicken, das andere aber nicht zu unterschreiben, sondern nur zu dem Zwecke zu behalten, um jederzeit Kenntniß vom Vertragsinhalt zu haben. Hat H. nach langem Zwischenraume das zweite Exemplar unterschrieben, so hat sich Angekl. einer Stempelhinterziehung nicht schuldig gemacht. Denn Mangels der Unterschrift des H. stellte das Schriftstück sich nicht

als Vertrag dar und war deshalb nicht stempelpflichtig. Wollte man aber auch annehmen, daß das Schriftstück in Verbindung mit dem anderen Exemplar einen gültigen schriftlichen Vertrag ausmachte, so könnte hieraus die Stempelpflicht nicht gefolgert werden, weil dieser Umstand nicht aus dem Schriftstück selbst ersichtlich war und zudem das andere Vertragsexemplar ordnungsmäßig verstempelt ist.

KabO. v. 10. Juni 1834. ImpfG. § 1². a) Urth. des KG. v. 24 Juni 1895.

Für den Begriff „Privatschule" ist die Zahl der Schüler und die Regelmäßigkeit des Unterrichts nicht ausschließlich entscheidend. Wesentlich ist vielmehr daß das Ziel des zu ertheilenden Unterrichts nicht mit jedem einzelnen Schüler besonders vereinbart wird, sondern daß der Unterrichtsgeber für den von ihm persönlich oder von seinen Hilfskräften seinen Schülern auf eine gewisse Dauer zu ertheilenden Unterricht von vornherein ein gemeinsames Ziel, welches erreicht werden soll und seine Bedingungen, unter denen die Schüler angenommen werden, aufstellt. Vgl. Instr. v. 31. Dec. 1839, GewO. v. 17. Jan. 1845 § 43.

b) Urth. des Kammerger. v. 21. Okt. 1895.

Der Begriff der „Schule", also auch der Privatschule, setzt zunächst eine bestimmte Organisation, einen Plan, nach welchem der Unterricht ertheilt werden soll, voraus, welcher nach § 3 II 12 der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist. In diesem Plane ist auch das Ziel des zu ertheilenden Unterrichts, welcher von vornherein auf eine gewisse Dauer berechnet ist, festzustellen. Wesentlich ist ferner, daß von vornherein Bestimmungen darüber getroffen sind, unter welchen Bedingungen die aufzunehmenden Kinder am Unterricht theilnehmen dürfen. Unerheblich ist es dagegen, ob die Zahl der unterrichteten Kinder nur gering ist und ob der Unterricht von einer nicht geprüften Lehrkraft gegeben wird, sobald nur die Schulaufsichtsbehörde hierzu die Genehmigung ertheilt hat.

Urth. des Kammerger. v. 9. Jan. 1896 (S. 1081/95).

Der § 105 der Kurhess. Gemeindeordn. v. 23. Okt. 1834, lautend:

> Von den Gerichten sind die Beleidigungen, welche den Ortsvorständen in Ausübung ihres Amts zugefügt werden, schleunig zu untersuchen und mit Strenge zu bestrafen. Gleiches gilt von den Widersetzlichkeiten gegen die Verfügungen des Ortsvorstandes . . . . .

ertheilt eine lediglich instruktionelle Vorschrift über die Herbeiführung einer Bestrafung, welche an sich auf Grund eines anderen Strafgesetzes für Beleidigungen und Widersetzlichkeiten im Allgemeinen zu erfolgen hat und welche innerhalb der gesetzlich zulässigen Grenzen mit angemessener Strenge arbitrirt werden soll. Beleidigungen sind jetzt nach dem RStGB. zu strafen. Ein Strafgesetz aber, welches „Widersetzlichkeiten" im Allgemeinen und insbes. in dem Sinne von Ungehorsam bedroht, besteht aber gegenwärtig nicht. Es kann deshalb eine Bestrafung wegen solchen Ungehorsams überhaupt nicht, folglich auch nicht innerhalb der gesetzlich gezogenen Grenzen „mit angemessener Strenge" erfolgen.

G. v. 8. Mai 1837 § 14. Urth. des Kammerger. v. 19. Dec. 1895 (S. 1071/95).

Der Vorderrichter stellt zutreffend fest, daß die Polize, welche der Angekl. vor der amtlichen Erklärung ausgehändigt hat, allen Erfordernissen der §§ 2069 ff. ALR. II 8 entspricht und nicht als Nachtrag zu einer früheren Polize, insbes.

nicht als Nachtrag, welcher im Hinblick auf § 2163 aO. der poliz. Genehmigung nicht bedarf, sich darstellt. Der Angekl. meint zwar, daß die Polize zwar formell, nicht aber materiell eine selbständige neue gewesen sei, weil nämlich, anstatt der bereits mit einem Nachtrage versehenen, auf den Vorbesitzer ausgestellten und im Betrage von 18000 M. bis 1. Febr. 1894 lautenden Polize Nr. 3 einen neuen Nachtrag hinzuzufügen, welcher nur den Namen des neuen Eigenthümers und eine Verminderung der Versicherungssumme, sonst aber keine Veränderung enthalten haben würde, alle diese Dokumente nur zur größeren Deutlichkeit in eine einzige Urkunde zusammengefaßt worden seien, mithin die formell neue Polize ebensowenig wie der erwähnte Nachtrag einer Genehmigung bedurft habe. Allein nur der Inhalt der Urkunde kann dafür entscheidend sein, ob die poliz. Erklärung des § 14 erforderlich sei oder nicht. Auf eine Erörterung der Art und Weise wie die Polize zu Stande gekommen, kann dabei nicht eingegangen werden, vielmehr ist die Polize selbst, für welche das ALR. eine Reihe formeller Erfordernisse aufstellt, maßgebend. Der Inhalt der vorliegenden Polize läßt aber nicht ersehen, daß ihr die vom Angekl. angeführten Vorgänge zu Grunde liegen.

JagdpG. v. 7. März 1850 § 2a. Urth. v. 6. Febr. 1896 (S. 1263/95).

Das Rittergut A. hat festgestelltermaßen einen Flächeninhalt von weniger als 300 Morgen. Deshalb war der Gutsherr zur Ausübung der Jagd aus eigenem Recht nicht befugt. Der Senat hat bereits im Urth. v. 13. Juni 1895 (S.435/95) in eingehender Begründung ausgesprochen, daß er den Entscheidungen des OberverwG. v. 27. Sept. 1883 u. 13. Nov. 1893, wonach alle Gemeinde- und selbstständigen Gutsbezirke stets und unabhängig von der Größe ihrer Fläche einen besonderen Jagdbezirk bildeten, nicht beitreten könne, vielmehr sich der Ansicht des ObTrib. (Arch. 24 S. 392) anschließen müsse. Das ObTrib. spricht sich dahin aus:

> Abgesehen von § 2b u. c muß es bei der unter a aufgestellten Regel bewenden, daß nur auf solchen Besitzungen, welche in einem oder mehreren Gemeindebezirken einen Flächenraum von wenigstens 300 Morgen einnehmen und in ihrem Zusammenhange durch kein fremdes Grundstück unterbrochen sind, der Besitzer zur eigenen Ausübung des Jagdrechts befugt sei. Diese Regel findet auch ihre Bestätigung in den §§ 4—7, auh denen sich ergiebt, daß jeder Jagdbezirk eine ununterbrochene Fläche von wenigstens 300 Morgen umfassen solle, Grundstücke von geringerem Umfange aber gemeinschaftlichen Jagdbezirken angeschlossen werden.

Was von Gemeindebezirken gilt, muß auch auf selbständige Gutsbezirke Anwendung finden, eine Annahme, welche schon durch die Einbringung des JagdpG. zugleich mit der GemeindeO. v. 11. März 1850 gerechtfertigt wird (Sten. Ber. der I. Kammer 1849 S. 1387).

VereinsG. a) § 3. Urth. des Kammerger. v. 2. Dez. 1895 (S. 998/95).

. . . Auch darin, daß Jemand einen Gegenstand zum Objekt seiner Betrachtung und Beleuchtung macht und zum Verständniß der Zuhörer zu bringen sucht, kann ein „Erörtern" gefunden werden. Eine Entwickelung der Gründe für und wider ist nicht erforderlich, vielmehr genügt auch eine einseitige Beleuchtung und Betrachtung. Durch welche Mittel die Erörterung kundgegeben wird, ist nicht entscheidend. Nicht nur durch Reden, sondern auch durch Verlesen und auch durch Gesang von Liedern, in welchen nicht blos Gefühle zum Ausdruck gebracht werden, sondern auch zu Thaten angereizt oder aufgefordert wird, können

Angelegenheiten erörtert werden. Auch das gemeinschaftliche Singen des Liedes schließt die Erörterung nicht aus, denn jeder Sänger bringt den anderen Sängern den Inhalt des Liedes zum Gehör und Verständniß.

b) § 16. Urth. des Kammerger. v. 2. Jan. 1896.

Wenn es sich um die Schließung eines Vereins auf Grund des § 16 handelt, ist das Schöffengericht, dem eine solche Funktion gesetzlich gar nicht übertragen ist, nicht zuständig. Seine Zuständigkeit könnte nur, da es sich nicht um eine Uebertretung, sondern um ein mit Geldbuße von 15—150 Mark oder mit Gefängniß von 8 Tagen bis 3 Monaten bedrohtes Vergehen handelt, aus § 27[2] GVerfG. begründet werden, wonach die Schöffengerichte zuständig sind für diejenigen Vergehen, welche nur mit Gef. von höchstens 3 Monaten oder Geldstrafe von höchstens 600 Mark allein oder neben Haft oder in Verbindung mit einander oder in Verbindung mit Einziehung bedroht sind, doch ist im Falle des § 16 das Vergehen auch mit Schließung des Vereins bedroht. Wenn die Schließung auch keine Strafe, sondern polizeiliche Schutzmaßregel ist (Entsch. des RG. 15 S. 305), so ist doch immer das Vergehen mit dieser Schutzmaßregel bedroht, auf welche das Schöffengericht zu erkennen nicht in der Lage ist. Dagegen sind die Strafkammern nach § 73[1] GVG. unbedenklich zuständig, auf Schließung des Vereins zu erkennen und demzufolge auch die Fortdauer der Schließung bis zum Erkenntniß zu beschließen, da sie nach dieser Vorschrift zuständig sind, für die Vergehen, welche nicht zur Zuständigkeit des Schöffengerichts gehören.

G. v. 11. März 1850 § 5. Urth. des Kammerger. v. 30. Jan. 1896*) (S. 1225/95).

Erscheint es schon an sich bedenklich, für die Auslegung und den Zweck einer PV. die Ansicht des Amtsanwalts als ihres Verfassers für allein maßgebend zu erachten, da die PV. nicht vom Inhaber der städt. Polizeigewalt selbständig, sondern nur nach einer Berathung mit dem Gemeindevorstande erlassen ist, so findet die hier fragliche PV. doch, wie dies in ihrem Eingange durch den Hinweis auf § 6 des G. v. 11. März 1850 ausgesprochen ist, in diesem § ihre gesetzliche Grundlage. Allerdings wurde das in der PV. ausgesprochene Verbot des Aushängens und Ausstellens von Kleidungsstücken nach den öff. Straßen hin außerhalb der Haus- und Ladenthüren sowie der Fenster, wenn es lediglich aus Gründen des Geschmackes und der Aesthetik erlassen wurde, sich mit keinem der unter a—i aufgeführten Gegenstände decken. Allein jenes Aushängen ist geeignet sowohl dadurch, daß hierdurch leicht eine Ansammlung Neugieriger auf der Straße herbeigeführt wird, als auch dadurch, daß die ausgestellten Gegen-

*) § 5 gestattet den mit der örtlichen Polizeiverwaltung beauftragten Behörden lediglich Geldstrafen gegen die Nichtbefolgung der von ihnen erlassenen Vorschriften anzudrohen, nicht aber auch, sich hieran knüpfende civilrechtliche Bestimmungen zu treffen. Die in der PV. über das Befahren der Feldwege des Baues H. den Dienstherren angedrohte Haftbarkeit für die Geldbußen ihrer Knechte kann aber nur als eine civilrechtliche angesehen werden und ist deshalb ungültig (KG. 7. Nov. 1895 S. 900/95). Ebenso ist eine PV. welche ganz allg. das Aufblasen des Fleisches geschlachteter Thiere, also auch des Fleisches, welches nicht bestimmt ist, zur menschlichen Nahrung zu dienen, ungültig und kann sich nicht auf § 6 a u. f des G. 11. März 1850 stützen (2. Mai 1895, S. 312/95). Die unterirdische Entwässerung der Straßen, zu deren Ausführung eine PV. erlassen ist, sowie die Reinhaltung der Einlaufschächte und das Verbot des Eingießens von Schmutzwasser in das Einfallsrohr dient den Zwecken des § 6b u. d des G. v. 11. März 1850 (KG. 1. Juli 1895, S. 510/95).

stände über die Baufluchtlinie nach der Straße hinausragen, den Verkehr der Fußgänger auf der Straße zu stören oder zu hindern. Hiernach findet die PV. ihre gesetzliche Begründung im § 6 lit. b des G. v. 11. März 1850. Außerdem ist das Verbot auch geeignet, Entwendungen und Verunreinigung durch Vorübergehende zu verhüten, und demnach auch zum Schutze des Eigenthums erlassen.*)

Preuß. PreßG. v. 12. Mai 1851 §§ 9, 10.

a) Urth. des Kammerger. v. 16. Dez. 1895 (S. 1063/95).

Zwar ist bei dem Erlasse der §§ 9, 10, wie deren Entstehungsgeschichte erkennen läßt, auch der Gesichtspunkt einer Störung des Verkehrs auf den öff. Straßen in Betracht gezogen worden, aber der § 9 beschäftigt sich nur mit dem Anschlagen, Anheften, dem öff. Ausstellen von Plakaten, während der § 10 das Anheften und Anschlagen von Druckschriften oder anderen Schriften oder Bildwerken ohne poliz. Erlaubniß ganz allgemein nur dann verbietet, wenn dasselbe auf öff. Wegen, Straßen und Plätzen oder an anderen öff. Orten geschieht. Das Anbringen eines Plakats innerhalb der Schaufenster eines Hauses wird deshalb durch die, die Bestimmung des § 9 ergänzende und auch das an sich nicht verbotene Anschlagen, Anheften oder öff. Ausstellen von Plakaten mitumfassende Vorschrift des § 10 nicht betroffen, denn dasselbe ist weder auf einem öff. Wege noch auf einer öff. Straße noch auch an einem öff. Orte überhaupt geschehen, sondern nur so, daß das Plakat von der Straße aus sichtbar war. Während also, wenn ein Fall des § 10 vorläge, auch dann, wenn das Anbringen des Plakats durch § 9 nicht verboten wäre, die poliz. Erlaubniß auf Grund des § 10 erforderlich wäre, fragt es sich, ob vorliegend eine solche Erlaubniß rechtswirksam durch § 6 der PV. vorgeschrieben werden konnte, welcher lautet:

> Plakate oder sonstige Ankündigungsmittel des Gewerbebetriebes, des Handels, der Kunst und Industrie, sobald dieselben von der Straße aus sichtbar sind, müssen einen mit der Wirklichkeit der Verhältnisse übereinstimmenden (wahren) Inhalt haben und dürfen nur mit polizeilicher Erlaubniß angebracht werden.

Nur die letztere dieser Vorschriften interessirt hier; sie beruht, wenn dies auch nicht ausdrücklich hervorgehoben ist, zweifellos auf § 6b des G. v. 11. März 1850 u. § 366[10] StGB., indem sie im Interesse der Ordnung, Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf öffentl. Straßen sowie zur Erhaltung der Bequemlichkeit auf denselben erlassen ist. Sie steht auch mit den noch gültigen §§ 9, 10 PreßG. nicht im Widerspruche, ebensowenig aber mit § 1 GewO., denn dieser § will nicht die Art der Ausübung des Gewerbebetriebes von polizeilichen Beschränkungen befreien. Die poliz. Regelung dieser Ausübung im Interesse der öff. Wohlfahrt ist daher innerhalb der anderweit gezogenen gesetzlichen Grenzen keineswegs unstatthaft. Ob hierdurch für die Gewerbetreibenden Belästigungen oder Störungen entstehen, ist eine die Zweckmäßigkeit betreffende Frage, die der Richter nicht in Erwägung zu ziehen hat. Der § 6 PV. ist sonach rechtsgültig. Die im Urth. v. 18. Febr. 1890 (Jahrb. 9 S. 249) vertretene Auffassung kann nicht aufrecht erhalten werden.

*) Die Kleidungsstücke, welche an der nach innen schlagenden Ladenthür hingen, befanden sich noch innerhalb des Raumes der Thürnische, welcher durch die in den Fugen laufende Rolljalousie gegen die Straße hin vollständig abzuschließen ist; die Rolljalousie vertritt vollständig die Stelle einer zweiten äußeren Thür, da sie das Innere des Gebäudes gegen die Straße hin bestimmt abgrenzt. Die Kleidungsstücke waren hiernach nicht außerhalb des Gebäudes (KG. 18. Nov. 1995. S. 946/95.

b) Urth. des Kammerger. v. 23. Jan. 1896 (S. 1208/95).

Der Angekl. hat im Wirthschaftslokale des B. ein gedrucktes Plakat, betr. eine öff. Volksversammlung am 24. Febr. ohne poliz. Erlaubniß angeheftet. Auf Grund dieser Feststellung, in welcher weiter der Begriff des „Plakats" noch der eines „öff. Orts", als welcher das Jedermann aus dem Publikum ohne Unterschied offen stehende Wirthschaftslokal des B. angesehen worden ist, ersichtlich verkannt ist, verurtheilt der Vorderrichter den Angekl. aus §§ 10, 41 des preuß. PreßG. Dies ist nicht rechtsirrthümlich; denn wenngleich dem § 10 eine zu allgemeine Geltung beigelegt ist, so gilt er doch zweifellos für Fälle der vorliegenden Art. Nach § 30 Abs. 2 des RPreßG. sind die §§ 9, 10 u. 41 des Preuß. PreßG., soweit sie sich auf das öff. Anschlagen, Anheften, Ausstellen und unentgeltliche Vertheilen von Bekanntm., Plakaten und Aufrufen beziehen, in Kraft geblieben. Wenn der § 5 des RPreßG. bestimmt, daß die nicht gewerbsm. öff. Verbreitung von Druckschriften durch die Ortspolizei gewissen Personen verboten werden dürfe und damit, wo solches Verbot nicht erlassen ist, jene Verbreitung freigiebt, so ist diese Vorschrift durch § 30 desselben Ges. modificirt, insoweit es sich um die hierselbst bezeichneten, insbes. also für Plakate geltenden besonderen Fälle handelt. Der § 43 GewO., dessen erster Absatz schon in der Fassung v. 21. Juni 1869 der jetzigen Fassung entspricht, ist ebenfalls nur mit derjenigen Einschränkung in Bezug auf das freigegebene nicht gewerbsm. Ausrufen, Verkaufen, Vertheilen, Anheften oder Anschlagen von Druckschriften noch in Geltung, welche derselbe durch § 30 des später erlassenen RPreßG. erfahren hat. Der Abs. 5 des § 43 GewO., welcher nur bestimmt, daß in geschlossenen Räumen zur nichtgewerbsm. Vertheilung von Druck- oder andren Schriften oder Bildwerken eine Erlaubniß nicht erforderlich sei und welcher, durch die Nov. v. 1. Juli 1883 eingeführt, den § 10 des preuß. PreßG. weiter modificirt, kommt vorliegend schon deshalb nicht in Betracht, weil er nur vom Vertheilen, nicht aber vom Anschlagen oder Anheften von Druckschriften spricht.

JagdschonG. v. 26. Febr. 1870 a) § 5. Urth. des Kammerg. v. 17. Okt. 1895.

Das als Verbotsgesetz strikt aufzulegende JagdschonG. bedroht ganz allgemein das Tödten des Wildes während der Schonzeit und unterscheidet nicht zwischen kranken und gesundem Wilde. Es genügt sonach zur Anwendung des Gesetzes der auf das Tödten des Wildes gerichtete Wille des Thäters; strafr. Dolus darf es nicht. Der Angekl. hat sich daher strafbar gemacht, wenn er einen Kitzbock, welchen er in einer Falle krank angetroffen hatte, getödtet hat, um ihn von seinen Qualen zu befreien.

b) § 7. Urth. des Kammerger. v. 9. Dez. 1895 (S. 1035/95).

Liegt der objektive Thatbestand einer Uebertretung des § 7 vor und ist die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so sind für die Frage der Einziehung des Wildes in materieller Beziehung nicht der § 40 StGB., welcher nur die zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens gebrauchten oder bestimmten Gegenstände betrifft, sondern der § 7 cit. und für das Verfahren nicht der § 42 StGB., sondern der § 477 StPO. (Urth. v. 29. Sept. 1890, oben 38 S. 362). Der § 7 ordnet aber die Konfiskation des Wildes an, ohne zu unterscheiden ob dasselbe dem Thäter oder Theilnehmer gehört. Die Bestimmung dieses §, daß

Digitized by Google

die Konfiskation zu erfolgen habe, ist eine unter allen Umständen gesetzlich angeordnete Maßregel, welche als solche für den Strafrichter zwingend ist. Der Umstand, daß die polizeilich beschlagnahmten Wachteln in die Freiheit zurückgekehrt sind, entbindet daher den Strafrichter nicht von der gesetzlichen Verflichtung, auf die Konfiskation der Wachteln zu erkennen. Auch ist dafür der Zustand des zu konfiszirenden Gegenstandes nicht z. Z. des Beginns des Strafverfahrens, sondern z. Z. der That maßgebend.

Feld- und ForstpG. § 30². — Nr. 12 der zuf. Vorschr. zum Chausseegeldtarif v. 29. Febr. 1840. Urth. des Kammerger. v. 9. Dez. 1895 (S. 1034/95).

. . . Hat der Angekl. sich in dem Irrthum befunden, daß sein Dienstherr ein Recht auf die Ueberfahrt über das Bankett habe, so betrifft dieser Irrthum die Bedeutung des Strafgesetzes, da nach § 12 aO. sich jeder strafbar macht, der ein Bankett befährt, ohne von der zuständigen Chausseeverwaltung hierzu die Befugniß erhalten zu haben, mag er sich in gutem Glauben befunden haben oder nicht. Die Bestimmung des § 12 ist aber, insoweit sie sich auf das Befahren der Banketts bezieht, ebenso wie die diesbezügl. Strafbestimmung in § 17 durch § 30² Feld- u. ForstpG. aufgehoben, weil dieser § 30² sich auf alle Chausseen und die ihnen gleichgestellten Straßen bezieht, und nach § 95 daf. mit dem 1. Juli 1880 alle dem gedachten Gesetze entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft getreten sind.

PfandleihG. v. 17. März 1881 § 12 Abs. 2.

Urth. des Kammerger. v. 10. Dec. 1894 (S. 858/94).

Der Abs. 2 cit., daß in der Bekanntm. der Versteigerung die laufende Nr. des Pfandbuches angegeben werden muß, ist auch auf die in der ersten Versteigerung unverkauft gebliebenen Pfänder anzuwenden, wenn der Pfandleiher von dem ihm nach § 10 Abs. 2 zustehenden Rechte freihändigen Verkaufs keinen Gebrauch gemacht hat. Dem Pfandleiher selbst liegt diese Pflicht ob, er kann sie nicht auf gen mit der Versteigerung beauftragten GVollzieher abwälzen.

GewerbesteuerG. § 4 Nr. 6. a) Urth. des Kammerger. v. 1. März 1894. S. 86/94.

Unzutreffend ist, daß der Betrieb einer Gruben-Eisenbahn nicht steuerpflichtig sei, weil sie als integrirender Theil des Bergwerks anzusehen sei und der Betrieb des Bergbaus nicht unter den Begriff des Gewerbebetriebs falle. Der Vorderrichter hat festgestellt, daß die fr. Bahn gegen Entgelt Transporte für die benachbarten Bergwerke X, Y, Z ausführt. Sobald die Bahn anderen Zwecken als dem Betriebe der Grube A dient und Transporte für andere Bergwerke gegen Entgelt übernimmt, verliert sie die Eigenschaft der Pertinenz und ist als eine besondere Einrichtung anzusehen, welche den gedachten Transportzwecken dient. Gleichgiltig ist der Umstand, daß alle Grundstücke, auf welchen die Bahn liegt, für die Gewerkschaft A als Zubehör eingetragen sind, und daß die Bahn lediglich unter der Aufsicht der Beamten der Grube und der Bergbehörde steht. Wer aber gegen Entgelt Gütertransporte ausführt, in der Absicht, durch diese Thätigkeit fortgesetzt einen Vermögensvortheil zu erzielen, ist als „Frachtführer" anzusehen. Der Wortlaut des § 2 der G. v. 30. Mai 1820 steht nicht entgegen, weil damals noch kein Transport durch Dampf bekannt war. Der Begriff des Gewerbes wird auch

dadurch nicht ausgeschlossen, daß die Thätigkeit nicht dem Publikum im Allgemeinen, sondern nur einem begrenzten Kreise angeboten ist.

Dem steht auch nicht der § 38 Abs. 2 des Eisenbahn-G. v. 3. Nov. 1838 entgegen; denn dieser Abs. 2 bezieht sich nur auf die dem öff. Verkehr dienenden Eisenbahn-Unternehmungen; die in Rede stehende Bahn dient aber nicht dem öff. Verkehr. Ebensowenig können auf sie die G. v. 30. Mai 1853 und 16. März 1867 betr. die von den Eisenbahnen zu entrichtenden Abgaben Anwendung finden; denn auch diese Gesetze betreffen nur die dem öff. Verkehr dienenden Eisenbahnen. Gerade daraus, daß diese Eisenbahnen eine besondere Abgabe zu entrichten haben und nicht gewerbesteuerpflichtig sind, wie dies auch das G. v. 24. Juni 1891 § 4 Abs. 6 bestimmt, ist zu folgern, daß die Eisenbahnen, welche diese besondere Abgabe nicht zu entrichten haben, von der Gewerbesteuer nicht befreit sein sollen. Dies geht auch aus den Motiven zum G. v. 30. Mai 1853 hervor, wo es heißt: „Es kommt hierbei in Betracht, daß es, da alle anderen gewerblichen Unternehmungen, welche die Personen- und Waarenbeförderung zum Zwecke haben, der Besteuerung unterliegen, mit den Grundsätzen gleichmäßiger Besteuerung nicht vereinbar wäre, die Eisenbahn-Unternehmungen, welche doch auch auf Erwerb gerichtet sind und mit den genannten Gewerbetreibenden konkurriren, noch fernerhin gänzliche Steuerfreiheit genießen zu lassen." (Drucks. der II. K. 1853 Nr. 46.)

b) §§ 52, 70, 73. Urth. v. 19. Dec. 1895 (S. 1068/95).

Nach Analogie des reichsger. Urth v. 21. März 1881 (Entsch. 3 S. 425) ist zwar anzunehmen, daß der Beauftragte des Angekl. auch ohne schriftliche Vollmacht wirksam den Anfang des Gewerbebetriebes hätte anzeigen können. Wenn aber diese Anzeige nach Auffassung des im Bürgermeisteramte thätigen und zuständigen Beamten aus irgend einem Grunde — selbst wenn der dafür angegebene Grund rechtlich nicht zutrifft — nicht erkennen läßt, daß sie vom Anzeigepflichtigen ausgeht oder mit seinem Willen erstattet wird, und jener Beamte hieran Zweifel hegt, so liegt es dem Anzeigepflichtigen ob, sobald er hiervon Kenntniß erlangt hat, die Anzeige derart zu erstatten, daß diese Zweifel gehoben werden und zwar, wenn möglich, noch rechtzeitig. Die Urth. v. 31. März 1892 u. 12. Mai 1893 (Jahrb. 13 S. 300 ff.) hatten einen ganz anderen Fall zum Gegenstande, indem dort die Anzeige vom Angekl. als dem Gewerbetreibenden mündlich u. z. rechtzeitig erstattet worden und die Nichtannahme dieser Anzeige aus materiell rechtlichen Gründen erfolgt war.

Aber auch die vom 20. März datirte schriftliche Anzeige des Angekl. kann mit dem Vorderrichter für eine rechtzeitige nicht erachtet werden. Dem Angekl. fällt jedenfalls Fahrlässigkeit zur Last und diese genügt zur Erfüllung des subjektiven Thatbestandes.

Kommunalabgaben-G. v. 14. Juli 1893 § 15. Urth. v. 16. Jan. 1896

Das nach § 15 den Gemeinden gewährte Besteuerungsrecht ist nicht auf öffentliche Lustbarkeiten beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf private Lustbarkeiten (Sten. Ber. des AbgH. 1892/93 S. 1993). Deshalb unterliegt ihm auch eine Vereinigung von Personen, die sich zu dem ausgesprochenen, dem Angekl. (Gastwirth) auch bekannt gegebenen Zwecke gebildet hat, eine Lustbarkeit zu veranstalten (das Jubiläum eines Mitarbeiters durch Spiel und Tanz zu feiern).

Digitized by Google

Da der § 15 den Gemeinden das Besteuerungsrecht von Lustbarkeiten gewährt hat, steht ihnen auch die Bestimmung darüber zu, zu welcher Zeit die Steuern zu entrichten sind und wer für die rechtzeitige Zahlung derselben verantwortlich zu machen ist.

PreßG. Urth. des OLG. Dresden v. 13. April 1896.

Nach § 20 ist auch die Frage, ob die Strafverfolgung einer durch die Verbreitung einer nicht periodischen Druckschrift begangenen Beleidigung verjährt sei — abgesehen von der die Verjährungsfrist betreffenden Sonderbestimmung in § 22 des G. nach allgemeinen Grundsätzen zu beantworten. Sofern eine beleidigende Druckschrift längere Zeit hindurch verbreitet worden ist, wird daher zu prüfen sein, ob jeder der verschiedenen Verbreitungsakte sich als selbständige Strafthat darstellt und demgemäß auch selbständig verjährt, oder ob — wie z. B. bei den Verlegern in der Regel der Fall sein wird — die vorliegenden Verbreitungshandlungen in ihrer Gesammtheit bez. gruppenweise im Fortsetzungszusammenhange begangen worden sind und daher insofern Einheit der That anzunehmen ist. Diese Prüfung liegt aber im wesentlichen auf thatsächlichem, nach §§ 376, 384 Abs. 2 StPO jedem Revisionsangriff verschlossenen Gebiete. Im gegenwärtigen Falle sind auch die Vorderrichter in solche Prüfung eingetreten und zu dem Ergebnisse gelangt, daß die bis in die neueste Zeit fortgesetzte Verbreitung des Buches (zu Leipzig erschienen im Herbste 1894) des Angekl. auf Grund und in Verfolg des zwischen dem Letztern und der Verlagsbuchhandlung abgeschlossenen Verlagsvertrages erfolgt sei, und der Angekl. diese ohne wesentliche Unterbrechung fortgesetzte Verbreitung des Buches im Wege des Buchhandels veranlaßt und gewollt habe. Hierauf erscheint der Angekl. für die bis in die Neuzeit stattgefundene Verbreitung der die Privatklägerin beleidigenden Stellen des von ihm verfaßten Buches strafrechtlich verantwortlich und, wenn andererseits aus den Darlegungen der Vorderrichter erhellt, daß die verschiedenen einzelnen Verbreitungsakte sich auf Seiten des Angekl. als der Ausfluß eines von vornherein gefaßten, im Verlagsvertrage zum Ausdruck gelangten und auf die Herstellung des Buches sowie dessen fortgesetzten Absatz an das Publikum im Wege des Buchhandels gerichteten Entschlusses und damit als Eine Strafthat charakterisiren, so läßt diese Annahme, an welcher die abweichenden Behauptungen der Revisionsschrift nichts zu ändern vermögen, irgend einen Rechtsirrthum nicht erkennen. Insbesondere ist ein innerer Widerspruch derselben mit der Thatsache, daß der Angekl. das Buch verfaßt hat, nicht zu ersehen. Dann kann aber auch von einer Verjährung der Strafverfolgung nicht die Rede sein. Der Lauf der Verjährung einer einheitlichen, aus einer Reihe unselbständiger Einzelakte sich zusammensetzenden Strafthat kann nur erst mit dem Letzten dieser Einzelakte beginnen.

PV. der Reg. zu Düsseldorf v. 1. März 1894. Urth. des Kammerger. v. 3. Febr. 1896 (S. 1240/95).

Der Angekl. hat an das Gewerkschaftskartell 7 in seinem Wirthshause belegene möblirte Zimmer zur Benutzung für durchreisende Verbandsmitglieder zum monatlichen Miethpreise von 75 Mark vermiethet und in der Nacht zum 1. Mai in diese Räume Fremde aufgenommen, ohne sie zu melden. Wie ferner festgestellt ist, empfängt der Angekl. die einkehrenden Fremden, weist ihnen die Zimmer und

Betten an, nimmt von ihnen für die Gewerkschaft die Zahlung in Empfang und liefert nur den Ueberschuß der von den Gästen gezahlten Zimmerpreise über den ihm bewilligten Monatspreis durch Verrechnung an den Vertreter der Verbandskasse ab. Hiernach stellt sich die Thätigkeit des Angekl. bei der Beherbergung der Fremden als die eines Herbergswirths dar, indem er, wenn auch als Vertreter des Verbandes, alle Rechte und Pflichten eines „Wirths" ausübt. Jedenfalls gehört er zu den Personen, welche Fremden gegen Entgelt Unterkommen gewähren.

Schreibt eine PV. nur vor, daß das auswärts untersuchte und mit dem amtlichen Stempel in noch erkennbarer Weise versehene Fleisch bei seiner Einführung keiner erneuten Untersuchung unterliege, so braucht es auch nicht dem Fleischschauamt zur Prüfung, ob der Stempel noch erkennbar sei, vorgelegt zu werden. (KG. 30. Jan. 1896, S. 1220/95.)

Nach § 2 Abs. 2 der PV. der Reg. zu Düsseldorf v. 14. Juli 1892 muß die Anmeldung zur Untersuchung auch bei Qualitäten Schweinefleisch von weniger als 4 Pfund erfolgen, obgleich es gestattet ist von Holland Schweinefleisch bis zu 4 Pfund zollfrei einzuführen. Dagegen kann der Abs. 1 § 2 nur dahin ausgelegt werden, daß nicht blos das Vertreiben, sondern auch das „Verabreichen" und „sonst an Andre Ueberlassen" sowie das „Verarbeiten" nur, wenn es gewerbsmäßig geschieht, den daselbst angeordneten Beschränkungen unterliegt (KG. 19. Sept. 1895 S. 699/95).

Die Berliner PV. v. 5. Jan. 1893 über die Einrichtung und Gebrauch der beim Bierausschank zur Anwendung kommenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen bezieht sich nicht nur auf Bier-Schank wirthschaften, sondern auch auf den Weinhandel mit Bier (KG. 27. Juni 1895, S. 499/95.) Dagegen ist die Strafbestimmung des § 7 nicht anwendbar, wenn zum Bierausschank nicht eine Vorrichtung, bei welcher das Bier eine „Leitungsröhre" zu durchlaufen hat, sondern nur ein „Stocher" benutzt wird; denn für diesen ist im § 6 Abs. 5 eine besondere Kontrollvorschrift gegeben (20. Juni 1895, S. 471/95).

Nach § 59 der BetriebsO. v. 5. Juli 1892 hat der Fuhrwerksbesitzer nur zu halten, wenn die Glocke desjenigen Uebergangs ertönt, den er benutzen will (KG. 22. Aug. 1895, S. 647/95).

Die PV. der Reg. zu Breslau v. 31. März 1855 betr. das Halten von Grabreden findet nur auf solche öff. Begräbnißplätze, bezüglich deren die kirchliche Ordnung gilt, Anwendung, also nicht auf die im Eigenthum der politischen Gemeinde stehenden Kirchhöfe, über welche einer Kirchengemeinde die Aufsicht und Verwaltung nicht zusteht (KG. 23. Sept. 1895, S. 713/95).

Die begrifflichen Merkmale einer Grabrede sind gegeben, wenn die Namens der Anwesenden gehaltene Rede sich an die Anwesenden in Bezug auf den Tod oder an den Todten selbst richtet (z. B. Möge dir die Erde leicht sein, im Namen der Genossen lege ich diesen Kranz nieder). Ob die Worte laut oder nur halblaut gesprochen werden, ist ohne Bedeutung (KG. 19. Juli 1894, S. 495/94).

Immerhin gehört zum Begriff eines Baues, daß die einzelnen zur Herstellung einer Anlage dienenden Materialien zu einem als solches nicht beweglichen Ganzen verbunden sind; das bloße Aufstellen einzelner beweglicher Gegenstände, auch wenn dieselben, jedoch ohne jeden weiteren Zusammenhang, durch ihre Zusammenstellung einem gemeinsamen Zwecke dienen, stellt sich noch nicht als

Digitized by Google

„Bau“ dar. Die Feststellung, daß durch Aufstellung einiger Bretter ein Abort geschaffen sei, genügt daher nicht, besonders da nicht festgestellt ist, ob das Gelaß zur Aufnahme der Exkremente in einer in den Erdboden eingesenkten Grube oder in einem anderen unbeweglichen Behältniß oder aber in einem beweglichen Gefäße bestanden (KG. 21. Feb. 1895, S. 63/95).

Im Sinne der BauPO. kann ein Feldziegelofen als ein „Gebäude“ nicht angesehen werden (KG. 6. Mai 1895, S. 304/95).

Wenn auch nicht jede Brunnenanlage als bauliche Anlage im Sinne des § 29 Nr. 9 der BauPO. des Präs. Potsdam v. 5. Dec. 1892 angesehen werden kann, wie z. B. ein bloßer Bohrbrunnen, so ist doch vorliegend ein Kesselbrunnen gebaut worden, welche als eine geringfügigere im Sinne des § 37 das. eine schriftliche Genehmigung bedarf (KG. 7. Nov. 1895, S. 907/95).

Der § 1 der Kölner BauPO. v. 20. März 1894, welcher poliz. Erlaubniß zur Veränderung und zum Abbruch einzelner Gebäudetheile fordert, ist auf den Abbruch eines ganzen Hauses nicht anwendbar. Hierauf bezieht sich vielmehr der § 19, welcher eine poliz. Erlaubniß nicht erfordert (KG. 10. Okt. 1895, S. 771/95).

Der Amtsvorsteher, welchem der Kreisausschuß die Erledigung der Gesuche betr. die Ansiedlung auf der Feldmark W. und die Bescheidung der Antragsteller übertragen hat, wird hierdurch zum Erlaß von Strafverfügungen wegen Nichtbeobachtung der BauPO. in jener Feldmark nicht zuständig (KG. 2. Mai 1895, S. 293/95).

Eine PV., welche das Aneinanderhängen mehrerer Wagen verbietet, beschränkt sich nicht auf Fuhrwerke die blos, von Zugthieren gezogen werden, sondern bezieht sich auch auf „Hundefuhrwerke“, die mit der Hand gezogen werden (KG. 20. Mai 1895).

Die PO. „Beim Anhalten der Hundefuhrwerke haben die Führer derselben, wenn sie solche zeitweise verlassen müssen, dafür Sorge zu tragen, daß die Hunde mit Maulkörben versehen und an Orten, wo sie die Passage nicht hindern, fest angelegt werden, bedeutet, daß die Führer das Fuhrwerk nicht verlassen dürfen, ohne zuvor den Hund an einer Stelle, wo er den Verkehr nicht hindert, festangelegt zu haben. Ist dies an einer bestimmten Stelle überhaupt wegen des Umfangs des Verkehrs nicht möglich, so darf der Führer dort den Wagen nicht verlassen (KG. 30. Mai 1895, S. 401/95).

Die SchifffahrtsPO. für den RegBez. Potsdam v. 11. Mai 1852 § 9 verbietet im Abs. 6 b ganz allgemein das Anlegen in der Durchfahrt von Brücken sowie auf Kahnlänge ober- und unterhalb derselben; dies Verbot gilt auch dann, wenn sich an den bezeichneten Stellen eingerichtete Abladestellen befinden (KG. 3. Jan. 1896, S. 1218/95).

Die Posener RegPV. betr. Maßregeln gegen die Verbreitung von Schweineseuchen v. 25. Juni 1894 § 5 legt die Verpflichtung zur Führung eines Buches nur den Inhabern solcher Stallräume auf, in denen die verschiedenen Hausirer ihre Schweine beim Durchtrieb einstellen, nicht aber auch denjenigen, der nur seine eigenen, wenn auch im Gewerbebetriebe i. U. aufgekauften Schweine in seinen eigenen Viehstall einstellt (KG. 16. Dec. 1895, S. 1052/95).

Der § 4 der PV. verbietet Holz und andere feuerfangende Gegenstände an Orte zu bringen, wo sie sich leicht entzünden können. Haben Dienstboten des

Angekl. dagegen verstoßen, so kann die strafr. Verantwortlichkeit des Angekl. nur nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen über das subjektive Verschulden bei Uebertretungen, nicht aber nach den weitergehenden Bestimmungen der PV. beurtheilt werden (KG. 6. Mai 1895, S. 330).

Von einem „Einbiegen", wobei nicht im Trab gefahren werden darf, ist nur da die Rede, wenn beim Hineinfahren aus einer Straße in eine andere die Fahrt- und Straßenrichtung sich ändert (KG. 12. Dec. 1895, S. 1049/95).

Die RegV. v. 9. März 1877 betr. die Unterbringung der für den Betrieb von Zucker- und Cichorienfabriken sowie ähnlichen gewerblichen oder landw. Etablissements beschäftigten Arbeiter ist nur auf gewerbliche Etablissements, bei welchen in größerem Umfange Gewerbebetrieb allein oder in Verbindung mit landwirthsch. Betriebe stattfindet, anwendbar, also nicht auf den allerdings größeren bäuerlichen Betrieb des Angekl., welcher zur Erntezeit oder sonst vorübergehend eine größere Anzahl Arbeiter in Dienst nimmt und ihnen eine Arbeiterkaserne zum Wohnen anweist (KG. 9. Mai 1894, S. 322/95).

Das Verbot der PV. für Lauenburg v. 10. Mai 1875, Mistjauche und sonstiges unreines Wasser aus den Gehöften in die Straßen abfließen zu lassen, betrifft nicht nur solches unreines Wasser, welches durch Geruch u. dergl. ekelerregend wird, sondern auch Seifenwasser, welches mit unreinen Flüssigkeiten oder sonstigen darin enthaltenen unreinen Substanzen gemengt ist (KG. 20. Juni 1895).

Der § 179 der Frankf. MedicO. v. 29. Juli 1841 ist durch § 19 des G. v. 19. Nov. 1850 nicht aufgehoben, der Tod eines Kindes durch den Sturz aus einer Schaukel sowie die durch Unglücksfälle entstandenen Todesfälle sind zu den „gewaltsamen" zu rechnen, welche bei Strafe anzuzeigen sind (KG. 8. Juli 1895).

Literatur.

Dernburg: **Lehrbuch des Preußischen Privatrechts.** Dritter Band Vierte, neu bearbeitete Auflage. Halle 1896, Verlag der Buchhandlung des Waisenhauses.

Mit dem vorliegenden Bande ist die neue Auflage des hervorragenden, von Wissenschaft und Praxis gleich hoch geschätzten Werkes vollendet. Verf. bezeichnet die Auflage als eine neue Bearbeitung und mit Recht; denn auch dieser dritte, das Familien- und Erbrecht umfassende Band ist durch die Zusätze und Aenderungen, die durch die Ergebnisse der Doktrin und Rechtsprechung bedingt waren, auf der Höhe der Anforderungen erhalten worden. Er hat auch in Folge dessen — und zwar abgesehen, von dem neuen, die Landgüterordnungen behandelnden § 247 — an Umfang nicht ganz unerheblich zugenommen.

Ueber den Inhalt des Buchs und die Trefflichkeit der Arbeit empfehlende Worte zu machen, hieße Eulen nach Athen tragen; wir begnügen uns deshalb, das Erscheinen des allseitig erwarteten Buches mit Freuden zu begrüßen.

Dagegen können wir nicht umhin, einigen Worten des Protestes gegen die Ansicht Raum zu geben, die der Verf. in seinem Vorwort zum Ausdruck gebracht hat. Zuvörderst die Bemerkung, daß die Arbeit des Verf. leben und gelten wird, wenn auch das neue bürgerliche Gesetzbuch in Kraft tritt. Denn gleichwie ein Eindringen in die Schönheiten und Tiefen des Gemeinen Rechts für das Verständniß des neuen Gesetzes wesentlich bleiben wird, so wird auch die genaue Kenntniß des Preußischen Rechts und seine Vergleichung mit den Normen des neuen Rechts nicht bloß lehrend und interessant, sondern auch — und insbesondere für die preußischen Juristen — eine kaum zu entbehrende Grundlage für eine richtige Auffassung der neuen Lehren sein. Dann aber sieht Verf. wohl zu schwarz, wenn er die Befürchtung ausspricht, daß die Annahme des nach seiner Ansicht in vielen Theilen des Familien- und Erbrechts verfehlten Entwurfs zur Zerrüttung der deutschen Verhältnisse

beitragen werde. Nach hat, solange das Deutsche Reich besteht, kein größeres Gesetz Rechtskraft erlangt, dessen Entwurf nicht von den verschiedensten Seiten angegriffen und bekämpft wurde. Und wenn auch zuzugeben, daß fast alle nach einigen Jahren ihrer Herrschaft Schwächen und Mängel zeigten, welchen im Wege der Gesetzgebung abgeholfen werden mußte, so haben sie doch meist segensreich gewirkt. Sollte das gleiche Schicksal nicht auch dem bürgerlichen Gesetzbuche beschieden sein können? Ob übrigens Verf. für seine Kritik des Entwurfs viel Beifall finden wird, dürfte fraglich sein. Jedenfalls darf man die Erwartung nicht aufgeben, daß sich die Befürchtungen des Verf. nicht bewahrheiten werden.

Trotzdem hoffen wir, daß die vierte Auflage des Werkes des Verf. nicht die letzte sein und daß seine vorzügliche Arbeit nicht in Vergessenheit gerathen wird. Dr. Meves.

---

a. Das Jagdschein-Gesetz vom 31. Juli 1895 mit der AusfVerf. vom 2. August 1895, von Staatsanwalt Stelling. Hannover. Hahn. 1896.

b. Das Jagdschein-G. vom 31. Juli 1895, mit ausführlichen Erläuterungen nebst der AusfVerf. vom 2. August 1895 und den Gesetzgebungsmaterialien, von F. Kunze, Oberverwaltungsgerichtsrath. Berlin. Guttentag. 1896.

Das zu b genannte Büchlein ist in der bekannten Guttentag'schen Sammlung Preußischer Gesetze bereits der neunzehnte Band und reiht sich seinen Vorgängern, trotz des geringen Umfangs des eigentlichen Kommentars, würdig an; die andere Arbeit ist ein Bruchstück eines größeren Werks desselben Verfassers, „Hannovers Jagdrecht" und kann ebenfalls als ein brauchbarer, die Judikatur eingehend berücksichtigender Führer durch das Gesetz bezeichnet werden. Die Lebensstellung beider Bearbeiter bringt jedoch eine gewisse Einseitigkeit mit sich; während der Eine das Gesetz vom Standpunkt des Verwaltungsbeamten betrachtet und auf alle verwaltungsrechtlichen Streitfragen sowohl des Jagdrechts wie auch auf allgemeinem polizeilichen Gebiet und in prozessualer Hinsicht mit großer Ausführlichkeit eingeht, behandelt der Andere das Gesetz vorwiegend als Kriminalist und zugleich als Partikularist, indem er auf die Gesetze der Provinz Hannover wiederholt und in erster Linie Bezug nimmt. Daher wird der eine Kommentar mehr für Landräthe und Polizeibeamte, der andere mehr für Richter und Staatsanwälte, und zwar speziell für die in Hannover lebenden, von Werth sein, während für das Volk, namentlich für die Jagdliebhaber, für die doch eigentlich hauptsächlich durch eine Kommentirung des Gesetzes gesorgt werden müßte, beide Arbeiten noch viel zu wissenschaftlich und umfangreich erscheinen und daher in diesen Kreisen nicht viel Absatz finden werden. Hierzu wird namentlich die allzu große Rücksicht beitragen, die in beiden Kommentaren auf die Materialien des Gesetzes und namentlich auf den Regierungsentwurf genommen worden ist. In Kunze's Werkchen, dessen Gesetzesbearbeitung 4 Bogen einnimmt, umfaßt die Wiedergabe des Entwurfs nebst den Motiven, der Landtagsverhandlungen und des Kommissionsberichts ebenfalls 4 Bogen und verstärkt den Umfang des Bändchens in recht unnöthiger Weise, denn ein derartiges Eingehen auf die Vorgeschichte eines Gesetzes ist nur bei wirklichen Streitfragen nöthig und deren bietet gerade dieses Gesetz doch nur wenig. In Stellings Kommentar kommt diese Rücksicht in etwas eigenthümlicher Weise dadurch zum Ausdruck, daß alle Abweichungen vom Regierungsentwurf gesperrt gedruckt sind, ein Verfahren, welches unwillkürlich den Leser glauben läßt, daß die so hervorgehobenen Stellen des Gesetzes eine ganz besondere Wichtigkeit haben und besondere Beachtung erfordern. Auch stilistisch ist seine Bearbeitung nicht ganz einwandsfrei, wie z. B. S. 32 Zeile 7 v. u., wo ich übrigens in der Kontroverse, ob in §§ 6 und 7 unter einer „Bestrafung" auch eine Verbüßung der Strafe zu verstehen sei oder nur eine rechtskräftige Verurtheilung, der Ansicht von Groschuff beitreten würde. Nur beiläufig sei noch bemerkt, daß stets „Goldt." citirt wird, während der Herausgeber des Archivs bekanntlich Goltdammer hieß, und daß auch Dalcke stets als „Dalke" citirt wird. Dies soll jedoch kein Hinderniß sein, das kleine Buch gleich dem anderen als eine durchaus fleißige und tüchtige Arbeit zu empfehlen. KGRath Eichhorn.

Dr. Robert v. Hippel, die strafrechtliche Bekämpfung von Bettel, Landstreicherei und Arbeitsscheu. Eine Darstellung des heutigen deutschen Rechtszustandes nebst Reformvorschlägen. Berlin 1895, Otto Liebmann. XII und 281 SS. Preis 6 Mark.

Der Verfasser hat sich als Thema gestellt, einen sicheren und objektiven Einblick in die strafrechtliche Behandlung des Bettels, der Landstreicherei und der als Mißbräuche der Armenpflege erscheinenden Uebertretungen des § 361 Nr. 5, 7, 8 und 10 zu gewähren, um sodann auf Grund dieser Darstellung seine persönlichen Anschauungen über

die Reformbedürftigkeit des heutigen Rechtszustandes zu entwickeln. Die Arbeit beschäftigt sich zunächst mit dogmatischen Ausführungen über die begrifflichen Voraussetzungen der genannten Uebertretungen, der Schwerpunkt der Abhandlung liegt jedoch in den Ausführungen über die korrektionelle Nachhaft, für welche dem Verf. auf sein Ersuchen ein umfangreiches Material seitens zahlreicher Ministerien und Landespolizeibehörden der deutschen Staaten und fast sämmtlicher Arbeitshausdirektionen zur Disposition gestellt wurde, und denen werthvolle statistische Tabellen beigegeben sind. In seinen Reformvorschlägen kommt der Verf. zu dem Ergebniß, daß es zu einer erfolgreichen strafrechtlichen Bekämpfung des Bettels und der Landstreicherei vor Allem einer sachgemäßen Verwerthung des Arbeitshauses bedürfe. Die heute zulässige Nebenstrafe der korrektionellen Nachhaft mittelst Ueberweisung an die Landespolizeibehörde sei als unzweckmäßig zu beseitigen und dagegen das Arbeitshaus als Hauptstrafe gegen gewerbsmäßigen Bettel und wiederholten Bettel und Arbeitsscheu zu verwenden, wenn diese Delikte von arbeitsfähigen Personen begangen werden. Die Ausweisung von Ausländern hat erst nach verbüßter Arbeitshausstrafe einzutreten, nicht, wie dies heute geschehe, an Stelle der Einsperrung im Arbeitshause. Unter Vorbehalt der Schaffung einheitlicher Grundsätze über die Behandlung unverbesserlicher Gewohnheitsverbrecher sei der Mindestbetrag der Arbeitshausstrafe auf 6 Monate, der Höchstbetrag auf 2 Jahre festzusetzen. Die Strafzumessung soll dem Richter überwiesen werden, vorbehaltlich nachträglicher Verkürzung oder Verlängerung der erkannten Strafe um einen kleinen Betrag je nach der Führung des Verurtheilten im Arbeitshause. Der Verfasser verlangt ferner, daß die äußere und innere Organisation der Arbeitshäuser für ganz Deutschland nach einheitlichen Grundsätzen durchgeführt werde unter Vermeidung ihrer Verwerthung zu anderen Zwecken als denjenigen der Strafrechtspflege und soweit möglich auch unter Vermeidung der Verbindung mit anderen Strafanstalten. Endlich wünscht der Verf. die Beseitigung der Nr. 5 und 8 des § 361 StGB. und an Stelle der Nr. 7 das. die Ausstattung der Armenverbände mit weitergehenden Machtbefugnissen gegenüber arbeitsscheuen Hülfsbedürftigen.

Die Arbeit enthält ein reiches, zum großen Theil ganz neues Material zur Beurtheilung der in denselben behandelten Fragen und kann insbesondere auch in legislatorischer Beziehung der Beachtung empfohlen werden.

OLGRath Dr. v. Buchka-Rostock.

Das Reichs-Preßgesetz vom 7. Mai 1874. Erläutert von Dr. Fr. Oscar von Schwarze. Dritte vollständig umgearbeitete Auflage von Staatsanw. Dr. H. Appelius. Erlangen 1896. Palm u. Enke.

Man kann dem Verleger zu der Wahl des Bearbeiters einer neuen Auflage des von Schwarze'schen Kommentars nur Glück wünschen. Denn wie bei allen mir bekannt gewordenen Arbeiten des Verf. liegt auch hier ein gründliches wissenschaftliches Werk vor. Von dem Schwarze'schen Kommentar ist allerdings wenig übrig geblieben, indeß wird man dem Verf. den Vorwurf, die Pietät verletzt zu haben, nicht machen können, denn seit dem Erscheinen der letzten Auflage sind mehr als 10 Jahre verflossen, und wenn man erwägt, wie rührig gerade auf dem Gebiete des Preßrechts die Rechtsprechung und die Litteratur gewesen sind und wie sehr inzwischen die Ansichten gewechselt haben, so blieb dem Verf. nichts Anderes übrig, als Manches auszuscheiden, insbesondere die längeren Reden der Reichstagsmitglieder, die sich in den älteren Ausgaben vorfinden und die heute kaum noch einen Werth haben, um dadurch Raum für das neue Material zu gewinnen. Dem Kommentare selbst in seiner neuen Gestalt kann ich nur das höchste Lob zollen. Alle Streitfragen, die bisher die Wissenschaft und die Gerichtshöfe beschäftigt haben, sind eingehend erörtert worden und kaum wird Jemand, der sich über eine Kontroverse informiren will, vergeblich nach Auskunft und Belehrung suchen und das Buch unbefriedigt aus der Hand legen. Durch die ganze Art der Bearbeitung des Kommentars aber, insbesondere dadurch, daß der Verf. zu einzelnen §§ längere wissenschaftliche Auseinandersetzungen geliefert hat, ist dem Buche vielmehr der Charakter eines Lehrbuches, als der eines Kommentars gegeben, und es ist nur deshalb nicht unzweifelhaft, ob das Buch bei den Praktikern, die sich gern leicht und schnell informiren wollen, Eingang finden wird. Letzterem könnte auch noch ein anderer Umstand hinderlich sein und zwar die Art und Weise, wie der Verf. die Rechtsprechung des Reichsgerichts behandelt hat. Nicht, daß ich den Vorwurf erheben könnte, der Verf. habe dieselbe nicht vollständig und ausreichend berücksichtigt, es ist dies vielmehr im vollsten Umfange geschehen, indeß ist dieselbe so innig mit dem übrigen Stoffe verschmolzen und verarbeitet und äußerlich so wenig gekennzeichnet, daß es oft sehr schwierig und zuweilen unmöglich ist, festzustellen, ob man die eigene Ansicht des Verf. vor sich hat oder die des Reichsgerichts, indem die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes ge-

wöhnlich nur kurz als Belege citirt sind, ohne daß man aus dem Texte ersieht, daß es sich gerade um eine reichsgerichtliche Ausführung handelt. Der Praktiker, wenn ihm Zweifel aufstoßen, sucht aber bekanntlich vor allen Dingen nach einem Erkenntnisse des Reichsgerichts. Besonders ist mir dieser Mangel des Betonens der Rechtsprechung des höchsten Gerichtshofes bei der Besprechung der Verantwortlichkeit des Redakteurs aufgefallen, indem hier der Plenar-Entscheid vom 6. Juni 1891, mit der das Reichsgericht seine bisherige längere Praxis aufgegeben und ganz neue Bahnen eingeschlagen hat und die für die Instanzgerichte deßhalb besonders schwer wiegt, allerdings kaum weder innerlich noch äußerlich eine ihrer Bedeutung entsprechende Behandlung erfahren haben dürfte.

Auch einzelnen Ausführungen des Verf. wird man nicht überall beipflichten können, so z. B., wenn er sehr lebhaft den vom RG. ausgesprochenen Satz vertheidigt, daß auch derjenige, welcher einen Verlag kauft, sich über den Inhalt der verlegten Werke unterrichten müsse, wenn er nicht aus § 21 haften wolle. Die Ausführung, daß der Käufer den Verlag nur fortsetze und damit also selbst Verleger sei, scheint nicht überzeugend. Ebensowenig vermag ich dem Verf. in seinen Ausführungen (S. 175) zuzustimmen, daß zwischen den Thatbeständen der §§ 20 und 21 Identität der That anzunehmen sei, denn es handelt sich hier regelmäßig um zwei ganz verschiedene Reate, in dem einen Falle um den Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu behandelnden Strafthat, in dem anderen um ein lediglich dem Preßrecht eigenthümliches Delikt.

Noch sei einiger kleiner Ungenauigkeiten gedacht. Auf S 12 bemerkt der Verf., es sei streitig, ob auch das Vorlesen einer Druckschrift als Verbreitung anzusehen sei. Dann heißt es in einer Parenthese: Dafür Stenglein u. s. w. RGE. 15 S 118 und RGR. 8 S. 786. Nun sprechen aber diese zuletzt erwähnten beiden Entscheidungen, wie der Verf. auf S. 13 auch selbst anführt, nicht für, sondern gegen die Ansicht des Verf. Ferner bemerkt der Verf. auf S. 30, daß auf eine Druckschrift stets der Inhaber der Druckerei, nicht aber ein Vertreter, wenn er auch die ganze Druckerei leite, zu benennen sei. In der Anmerkung hierzu wird eine Entsch RGR. 9 S. 374 citirt, in dieser findet jedoch die Ansicht des Verf. keine Begründung.

Selbstverständlich können aber dergleichen Kleinigkeiten den Werth des Buches nicht im geringsten beeinträchtigen und kann ich mein Gesammturtheil nur dahin aussprechen, daß dasselbe unter den neueren Publikationen auf dem Gebiete des Preßrechts jedenfalls einen der ersten Plätze beanspruchen darf. Daicke.

Lehrbuch der Identification von Verbrechern, Angeklagten oder Verhafteten, von Verunglückten, Selbstmördern 2c. Das anthrogometrische Signalement. Von Alphons Bertillon. 2. vermehrte Auflage mit einem Album. Deutsche autor. Ausgabe von Dr. v. Sury. Bern-Leipzig, A. Siebert 1895. Um der Bertillon'schen Methode in den Ländern deutscher Zunge leichter Eingang zu verschaffen, hat sich der jüngst verstorbene Professor der gerichtlichen Medizin Dr. v. Sury der dankenswerthen Aufgabe unterzogen, die Instructions signalétiques Bertillon's ins Deutsche zu übertragen. — Die Uebersetzung ist dem Original ziemlich treu geblieben; nur wo es der Ausdruck erforderlich machte, ist die Uebertragung etwas freier ausgefallen. Außerdem hat der Text, so namentlich in dem Abschnitte über gerichtliche Photographie einige, auf neuere Angaben Bertillon's basirende Veränderungen erfahren, durch die der Inhalt jedoch nur an Werth gewonnen hat.

Theoretische Erörterungen liegen dem Inhalte absolut fern; der Verf. hat sein Augenmerk ausschließlich auf praktische Zwecke gerichtet. Die Methoden der Messung, sowie das Signalement überhaupt werden dem Leser in ihren Einzelheiten vorgeführt und durch zahlreiche Abbildungen illustrirt. Die letzten, auf 81 Tafeln, veranschaulichen die Instrumente, die bei der Anthropometrie in Anwendung kommen, und ihre Handhabung, sowie hauptsächlich die descriptiven Merkmale in 320 Typen (charakteristische Formen des Kopfes, Gesichtes, Profiles, der Lippen, Nase 2c.). Die Tafeln verdienen mit Recht die Bezeichnung wahrer Kunstwerke; besonders der französischen Originalausgabe gegenüber muß die prächtige Ausführung der Typen in dem Album der deutschen Uebersetzung hervorgehoben werden.

Das Werk sei allen Interessenten aufs angelegentlichste empfohlen.

Dr. Buschan-Stettin.

Dr. Rosin. Das Polizeiverordnungsrecht in Preußen. 2. Auflage. Berlin, J. Guttentag. 1895. Wie wir schon vor vierzehn Jahren dieses Werk als eine „verdienstvolle Arbeit" loben und sowohl der Stoffvertheilung wie auch der durchweg objektiven Behandlung der einzelnen Materien „rückhaltlose Anerkennung" zollen

kannten, so wollen wir auch der zweiten, erheblich erweiterten Auflage gern ein freundliches Geleitwort mitgeben. Manches ist seit dem ersten Erscheinen des Buches anders geworden, die insgesammt acht Paragraphen der ersten Auflage sind zu 54 §§ angewachsen, die namentlich in den §§ 12—28 (früher 3 und 4) erhebliche Abweichungen aufweisen; die Sprache ist bestimmter, die Polemik gegen abweichende Meinungen sieghafter geworden und man fühlt, der Verf. ist jetzt eine Autorität auf seinem Gebiete; andererseits freilich ist in Folge der zahlreicheren Noten und ihres durch Berücksichtigung der ganzen seitherigen Judikatur erweiterten Umfanges die Lektüre etwas erschwert worden und manche Ausführungen, namentlich des ersten Theils, waren in der früheren knapperen Fassung leichter verständlich. Dieser erste Theil hat die Ueberschrift: „Die Grundlegung", während der zweite, weit größere Theil „Die Ausführung" betitelt ist; beide Ueberschriften scheinen uns nicht ganz glücklich gewählt, denn sie drücken nicht klar aus, was damit gemeint sei, und auch die einzelnen Unterabschnitte des zweiten Theils sind stellenweise nicht genügend deutlich bezeichnet und scharf gegen einander abgegrenzt. Für die nächste Auflage — die ja nicht ausbleiben wird — würden wir empfehlen, wie folgt zu disponiren:

1. Grundlagen des Verordnungsrechts,
2. Begrenzung des Verordnungsrechts,
3. Ausübung des Verordnungsrechts,
   a) Materie der Polizeiverordnungen,
   b) Organe der Polizei,
   c) Die Polizeistrafverordnungen (Norm, Erlaß, Aufhebung),
4. Schutz des Verordnungsrechts (die Kontrolen durch Gericht und Verwaltung).

Sicherlich wird der Verf. selbst noch eine bessere Eintheilung finden, aber uns ist namentlich der Ausdruck „Die Ausführung" anstößig, weil man nicht erkennt, was eigentlich „ausgeführt" werde und weil, wenn sich dieses Wort auf das Polizeiverordnungsrecht beziehen soll (wie man doch annehmen muß), man gewöhnlich nicht von der Ausführung, sondern von der Ausübung eines Rechts zu sprechen pflegt. Bei ersterem Wort denkt man an die Exekutive der Verordnungen, während doch nicht diese, sondern das Recht, solche Verordnungen zu erlassen, Gegenstand der Untersuchung ist. Ueberdies sind die Polizeistrafverordnungen doch nur ein Theil des Verordnungsrechts, bezw. es sind die Strafandrohungen in den Verordnungen oft nur ein fast nebensächlicher Zusatz, während die Verordnung selbst (man denke z. B. an Baupolizeiordnungen u. dgl.) mehr den Charakter einer Anweisung und Richtschnur für die Interessenten hat. Darum meinen wir, daß bei der Disposition das allgemeine Verordnungsrecht der Polizei zu scheiden sei von dem spezielen Gebiet der Strafverordnungen und daß letztere im System daher auch eine besondere Stellung erhalten und dabei auf ihre strafrechtlichen Wirkungen besonders untersucht werden müßten.

Vortrefflich sind unseres Dafürhaltens die Auseinandersetzungen des Verf. über die Frage, inwiewei Polizeiverordnungen gegenüber dem Verfassungsgrundsatz von der Unverletzlichkeit des Eigenthums (S. 143) zulässig sind, und die Rechtfertigung des vom Strafsenat des Kammergerichts abweichenden Standpunkts des Verf. S. 145 und 159. Ebenso ist der Abschnitt „Form und Arten der Publikation" recht lehrreich und gründlich bearbeitet, auch enthält die in § 53 gegebene Zusammenstellung der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen viel Beachtenswerthes. Litteratur und Judikatur, namentlich die des Oberverwaltungsgerichts, sind überall eingehend und sorgsam verwerthet.

Elchhorn, Kammergerichtsrath.

Schwurgerichte und Schöffengerichte. Beitrag zur historischen Entwickelung und gegenwärtigen Bedeutung. Von Dr. jur. Max Oehler, Dozent der Rechte.

Die vorliegende Schrift zerfällt, wie schon der Titel angiebt, in zwei Theile. Im ersteren giebt der Verf. eine Geschichte der Entstehung und Entwickelung des Schwurgerichts und zwar gelangt er in Uebereinstimmung mit den Ansichten von v. Daniels und Brunner zu der Annahme, daß das fränkische Reichsrecht den Stoff zu dem eigenartigen Volksgericht der Geschworenen geliefert habe und daß das bei den Franken übliche Verfahren in das Normännische Recht übergegangen und von dort auf den englischen Boden verpflanzt worden sei. In drei weiteren Abschnitten wird sodann die weitere Entwickelung und Ausbildung des Schwurgerichts in England, Frankreich und Deutschland von seinen Anfängen bis auf die heutige Zeit einer eingehenden und anregenden Betrachtung unterzogen und in den beiden letzten Abschnitten V und VI bespricht der Verf. die Schwurgerichte und ihre Mängel und die Schöffengerichte und ihre Zukunftsgestaltung.

Der Schwerpunkt der Schrift liegt unzweifelhaft im historischen Theile, denn was der Verf. über die heutigen Schwurgerichte und Schöffengerichte sagt, ist weder neu noch überzeugend. Der Verf. erweist sich als ein entschiedener Anhänger des Schwurgerichts, was ja nicht besonders auffallen kann, da er dieselben aus eigener längerer Erfahrung nicht kennt. Denn die Praktiker, die auf eine vieljährige Thätigkeit in den Schwurgerichten zurückblicken können, denken anders über den Werth derselben und bei ihnen werden einzelne Bemerkungen des Verf. sowie auch ein Theil seiner Reformvorschläge nur ein Kopfschütteln hervorrufen können. Die sehr zutreffenden Bemerkungen, welche ein bewährter und erfahrener Kenner des Schwurgerichts in der Zeitschrift für Strafrechtswiss. (Bd. 7 S. 1 u. folg.) gemacht hat, bezeichnet der Verf. kurzweg als ein durchaus verschrobenes Urtheil; wenn er aber selbst in Anerkennung des Umstandes, daß die Geschworenen nicht immer ihrer Aufgabe gewachsen seien, ausführt, daß man, um stets geeignete Männer zur Hand zu haben, den Schwurgerichtsapparat vielleicht so konstruiren könnte, daß man gewisse Kategorien von Verbrechen an bestimmte Schwurgerichte überwiese, deren Geschworene eine besondere Intelligenz besäßen, so ist ein ähnlich unpraktischer und gänzlich unausführbarer Vorschlag zur Reform des Schwurgerichts bisher wohl noch nicht gemacht worden. Der Verf. giebt ferner zu, daß eine weitere Maßregel zur Verringerung der zahlreichen Fehlsprüche wohl in der Einengung der schwurgerichtlichen Kompetenz gefunden werden könne, mit Lebhaftigkeit aber wendet er sich dagegen, daß den Geschworenen die Aburtheilung der Meineidsfälle entzogen werde, weil bei diesen die Sachlage meist eine so einfache sei, daß sich für ihre richtige Erfassung und Beurtheilung keine erheblichen Schwierigkeiten darböten. Auch dieses Urtheil dürfte beweisen, daß der Verf. die Praxis nur in geringem Umfange kennt, denn mit Fug und Recht wird man umgekehrt behaupten können, daß die Mehrzahl der Meineidsfälle keineswegs so klar und einfach liegt, daß denselben vielmehr sehr häufig ein ganz kompilizirtes Rechtsverhältniß zu Grunde liegt, und daß die Geschworenen regelmäßig an der Aufgabe scheitern, aus dem verwickelten Rechtsverhältnisse, das ihnen mit einem Wust von unerheblichen Nebenumständen vorgetragen zu werden pflegt, den eigentlichen Kern herauszuschälen. So wenig hiernach das günstige Urtheil des Verf. über die Schwurgerichte auf praktischen Erfahrungen beruht, ebensowenig ist dies der Fall bezüglich des absprechenden Urtheils über den Werth der Schöffengerichte. In letzterer Beziehung kann nun den Verf. zwar kein Vorwurf treffen, da wir überhaupt bezüglich der großen Schöffengerichte wenigstens in Preußen keine praktischen Erfahrungen besitzen. Aus der Thätigkeit der jetzt bestehenden kleinen Schöffengerichte in dieser Beziehung Schlüsse zu ziehen, erscheint aber ganz unstatthaft, abgesehen von vielen anderen Gründen schon aus dem einen, daß es bei diesen Gerichten möglich ist, daß der Richter durch die Laien überstimmt werden kann, während die großen Schöffengerichte nach der richtigen Ansicht so konstruirt werden sollen, daß sich die Mehrheit stets aus Richtern und Laien zusammensetzen muß. Trotz aller Einwendungen des Verf. glaube ich, daß das Schöffengericht das Strafgericht der Zukunft ist. Denn die Theilnahme von Laien an der Rechtsprechung, die ich keineswegs verwerfe, sondern für äußerst werthvoll halte, wird durch dasselbe gewahrt, gleichzeitig aber wird der Grundfehler des Schwurgerichts, daß zwei getrennte Kollegien, zwischen denen jede geistige Verbindung fehlt, das Urtheil finden sollen, durch dasselbe beseitigt.

Dalcke.

Prof. Dr. Fritz Straßmann, Lehrbuch der geschichtlichen Medizin. Stuttgart, Enke. 1895.

Das Lehrbuch des jugendlichen Nachfolgers von Liman bringt in seinem Allgemeinen und Spezellen Theil das Wissenswerthe aus der Lehre der gerichtlichen Medizin in gedrängter Gestaltung, in frischer, klarer und ansprechender Darstellung. Ohne durch ermüdende Abschweifungen in die noch dunklen Gebiete der Medizin und ihrer forensischen Würdigung die Aufmerksamkeit des Lesers von den wichtigen Etappen der Hauptstraße abzulenken, läßt das Lehrbuch doch andererseits die sorgfältige Benutzung der Litteratur nirgendwo vermissen, doch so, daß die eigene Erfahrung des Autors und die eigene Beobachtung, wie die eigene geistige Durcharbeitung der einzelnen Gebiete überall sich kenntlich macht und dadurch auch dem Leser die Frische der Ueberzeugung aufdrängt.

Namentlich dem juristisch gebildeten Fachmanne, der sich ohne medizinische Vorkenntnisse über einen gerichtlich-medizinischen Fall orientiren will, wird das Lehrbuch durch die genannten Eigenschaften befriedigende Belehrung bieten, nicht allein auf dem speziell gerichtlich-medizinischen, sondern auch auf dem gerichtlich psychiatrischen Gebiete. Gerade das Studium dieses neuerdings an Wichtigkeit so hervortretenden Gebietes wird dem Juristen durch die zwar kurze, aber, wo es wichtig erscheint, eingehende und

Digitized by Google

wohl überall recht sachgemäße Darstellung eine klare Anschauung von den Geistesstörungen und ihrer forensischen Tragweite zu geben im Stande sein.

Ohne hier auf Einzelheiten einzugehen, empfehle ich das Lehrbuch allen, welche sich über gerichtsärztliche Fragen belehren wollen, aus voller Ueberzeugung.

Mittenzweig.

Dr. O. Gerland, der Polizei-Dienst bei städtischen Polizeiverwaltungen in Preußen. Berlin, Carl Heymann. 1895. Nur auf einen beschränkten Leserkreis wird diese „Anleitung zum Polizeidienst" (so lautet der Titel auf den einzelnen Seitenüberschriften) rechnen dürfen, denn sie ist, wie das Vorwort ergiebt, den Polizeibeamten, die eine Polizeiverwaltung einzurichten und den Dienst bei einer solchen zu regeln haben, als Rathgeber zu dienen bestimmt; zu diesem Zweck sind zahlreiche Muster von Dienstanweisungen, Kassenstatuten, Dienstbefehlbüchern, aber auch von Strafanzeigen und den darauf ergehenden Verfügungen, von Akten und Aktenverzeichnissen, sowie Formulare für das Meldewesen, für Führungszeugnisse, Vernehmungsprotokolle und Strafverfügungen beigefügt, die alle da ganz zweckmäßig sein mögen, wo jede Dienstanweisung fehlt und eine vollständige Neuordnung des polizeilichen Dienstes erst geschaffen werden muß, aber für den praktischen Gebrauch recht entbehrlich erscheinen, weil wohl überall solche Dienstanweisungen und Formulare bereits reichlich vorhanden sein dürften und weil die schönsten fingirten Musterfälle doch nie einen einzigen praktisch durchlebten Fall zu ersetzen vermögen. Der junge Beamte, der in den Polizeidienst eintritt, wird die nöthigen Formulare und Protokolle schon in den Fächern der Bureauschränke finden und sie auch ohne besondere Belehrung auszufüllen wissen, der ältere Polizeiverwalter aber, der etwa genöthigt ist, eine neue Dienstanweisung für sein Personal zu verfassen, wird lieber an den Schatz seiner eigenen Erfahrungen sich halten und aus ihnen heraus die einzelnen Sätze formuliren, für die in seinem Bezirk, in den Gewohnheiten seines Kreises er ein Bedürfniß annimmt, als daß er Schablonen nachahmt, die für ganz andere lokale Verhältnisse bestimmt sind und ihn des selbstständigen Denkens zwar überheben, darum aber auch leicht zu Irrthümern und Gedankenlosigkeiten verleiten.

Die dazwischen gestreuten Lehrsätze und Verhaltungsregeln sind ziemlich vereinzelt und umfassen zwar das ganze reiche Gebiet der Polizeithätigkeit, sind aber meist so knapp und allgemein gehalten, daß sie ihren Zweck kaum zu erfüllen geeignet erscheinen. Auch möchten wir z. B. den S. 115 gegebenen Rath, Uebertretungen, wo es irgend angeht, auf dem Wege der polizeilichen Strafverfügung zu ahnden, weil der Ausgang des schöffengerichtlichen Verfahrens „immer unsicher" sei, nicht für sehr glücklich motivirt erachten, denn ob das polizeiliche Strafverfahren, — bei dem sich mancher doch nur, um größeren Unannehmlichkeiten zu entgehen, beruhigt —, einen „sicheren", d. h. richtigen Ausgang gewährleiste, kann füglich bezweifelt werden, auch erscheint es nicht gerade zweckmäßig, die Polizeibeamten mit Mißtrauen gegen die Rechtspflege der Gerichte zu erfüllen. Vortrefflich dagegen ist der auf S. 23 enthaltene, auch als Motto vorangestellte Satz, daß der Polizeibeamte sich stets klar machen solle, daß er zum Schutze des Publikums gegen die Uebertreter des Gesetzes oder die Störung der öffentlichen Sitte und Ordnung berufen sei, und daß er seine Thätigkeit nicht durch möglichst viele Anzeigen, sondern dadurch beweisen solle, daß er das Publikum vor Gesetzesübertretungen warne und davon zurückhalte. KGR. Eichhorn.

Merkel, Dr. Paul, Rechtspraktikant: **Begehung durch Unterlassung.** Inaugural-Dissertation. Nürnberg 1895.

Die Arbeit beschäftigt sich mit den Unterlassungsdelikten und sucht deren Wesen und Natur zu ergründen. Es werden zunächst die von v. Rohland in seiner Schrift: „Die strafbare Unterlassung" (Arch. Bd. 35 S. 330) und die von späteren Bearbeitern der Materie aufgestellten Theorien über die Kausalität zwischen der Unterlassung und dem eingetretenen Erfolge kritisch beleuchtet und wird schließlich den von Landsberg in seinem Werke: „Die sog. Kommissivdelikte durch Unterlassung" (besprochen im Arch. Bd. 38 S. 473) aufgestellten Sätzen beigetreten. Verf. hält die Annahme, daß die Unterlassung selbst für den Erfolg kausal sei, sie also als positiver Faktor zur Herbeiführung des Erfolges angesehen werden müsse, für die allein richtige. Sodann führt er aus, daß nicht jede kausal wirkende Unterlassung auch strafbar sei, sondern daß zu derselben noch ein subjektives Schuldmoment, sei es das des Vorsatzes oder das der Fahrlässigkeit, hinzutreten müsse. Hierbei erörtert er auch die objektive oder subjektive Rechtswidrigkeit der Unterlassung. Wenn er im Laufe dieser Erörterung den Satz aufstellt, daß neben dem Vorsatz das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nur da erforderlich sei, wo die einzelne Strafnorm dasselbe ausdrücklich als Thatbestandsmerkmal aufstellt,

und diesen Satz als „entschieden herrschende Meinung" bezeichnet, so ist dem nicht beizutreten. Eine vorsätzliche Unterlassung, welche einen das Strafgesetz verletzenden Erfolg objektiv herbeiführt, wird niemals strafbar sein, wenn die Unterlassung in dem Bewußtsein eines dem Unterlassenden zustehenden Rechts geschah, es müßte denn sein, daß sich der Thäter über sein Recht in einem Irrthum befunden, auf den der § 59 StGB. keine Anwendung finden kann, also in einem Irrthum, der das Strafgesetz selbst und dessen Inhalt betraf. Gerade dieser Umstand ist es, welcher den vom Verf. für die Richtigkeit seines Satzes angezogenen Entscheidungen des Reichsgerichts zu Grunde liegt. Weil die Thäter in einem Irrthum über die Strafbarkeit ihrer Handlungen, also über das Strafgesetz versirten, ist ihr Einwand, daß ihnen das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit ihrer Unterlassung gefehlt habe, als bedeutungslos verworfen worden.

Zum Schluß seiner Abhandlung macht Verf. die Probe auf die Stichhaltigkeit seiner Sätze. Er hebt nämlich eine Anzahl von Entscheidungen höchster Gerichtshöfe heraus, beleuchtet sie und gelangt zu dem Ergebniß, daß die ergangenen Urtheile durchweg richtig (d. h. der von ihm vertretenen Theorie entsprechend) seien, wenn auch ihre Begründung zuweilen unzutreffend (d. h. nicht seinen Grundsätzen folgend) erscheine.

Die Abhandlung ist präzis und fließend geschrieben und empfehlenswerth.

Dr. Meves.

Jahrbuch der Deutschen Gerichtsverfassung. Herausgegeben auf Veranlassung des Reichs-Justizamts von Carl Pfafferoth. 5. Jahrgang. Berlin. Carl Heymann's Verlag.

Mein bei der Besprechung des 4. Jahrgangs (oben 42 S. 466) ausgesprochener Wunsch, daß wir dem nächsten Jahrgange nicht erst wieder nach zehn Jahren begegnen möchten, ist zwar sehr schnell erfüllt worden, aber zum Schaden des Buches vielleicht zu schnell. Denn im Wesentlichen liegt nur ein Abdruck des früheren Jahrgangs mit den sich durch den Wechsel der Zahl der Beamten und der Person der letzteren von selbst ergebenden Veränderungen vor. Es würde dem Buche aber gewiß zum Vortheil gereicht haben, wenn der Verf. die Resultate der letzten Volkszählung abgewartet und nicht wieder dieselben statistischen, auf der Volkszählung von 1890 basirenden Tabellen gegeben hätte (S. 207 u. f.), die heute kaum noch einen Werth haben. Nicht minder würde es sehr zweckmäßig gewesen sein, in dem mitgetheilten Ortschaftsverzeichnisse auch die Einwohnerzahl der Städte anzugeben, da die Kenntniß derselben oft von großem Interesse ist.

Meine übrigen früher ausgesprochenen Wünsche haben leider keine Berücksichtigung gefunden. Die Namen der bei den einzelnen Gerichten fungirenden Rechtsanwälte sind wieder nicht mitgetheilt, und doch wäre dies wenigstens für das Laienpublikum offenbar von viel größerem Interesse gewesen, als die Angaben der Namen der Richter und Staatsanwälte. Die letztere hat überhaupt nur einen sehr problematischen Werth, denn in dem Augenblicke des Erscheinens eines solchen Buches ist ein großer Theil dieser Angaben regelmäßig nicht mehr richtig, und die Mittheilung der Namen verliert vollends an Werth, wenn das Verzeichniß derselben nicht bis zum letzten Momente fortgeführt worden ist. Im vorliegenden Jahrgange aber haben, soweit ich habe feststellen können, diejenigen Personalveränderungen, welche nach dem 1. Oktober 1895 eingetreten sind, überhaupt nicht mehr Platz gefunden.

Ebenso hat meine bei der Besprechung des 4. Jahrgangs gemachte Bemerkung, daß es namentlich für die preußischen Juristen von besonderem Interesse sein würde, aus dem Buche Näheres über die in den einzelnen Bundesstaaten geltenden landesgesetzlichen Bestimmungen betr. die Gerichtsverfassung und Justizverwaltung zu erfahren, keine Beachtung gefunden, und doch glaube ich, daß solche Mittheilungen in weiteren Kreisen einem viel größeren Interesse begegnet sein würden, als beispielsweise die Ergebnisse der juristischen Prüfungen u. s. w.

Die Angaben des etatsmäßigen Beamtenpersonals (der Richter und Staatsanwälte) bei den einzelnen Gerichten scheinen nicht immer genau zu sein, so fehlt u. A. bei mehreren Staatsanwaltschaften die Aufführung des ständigen Hülfsarbeiters. Im Departement Naumburg sind dieselben bei den einzelnen Gerichten überhaupt nicht erwähnt und im Departement Stettin ist dies bei zwei Gerichten geschehen, bei einem anderen (Stargard) dagegen nicht.

Schließlich kann ich nur mein früheres Urtheil wiederholen, daß der Verf. ein für den deutschen Juristen werthvolles statistisches Handbuch geliefert hat, aber möge derselbe in wohlwollende Erwägung ziehen, ob bei der Herausgabe eines neuen Jahrganges nicht wenigstens einzelne der von mir ausgesprochenen Wünsche zu berücksichtigen sein dürften.

Dalcke.

Digitized by Google

Dr. Sontag, der besondere Schutz der Mitglieder des D. Reichstags und der deutschen Landtage gegen Strafverfolgung und Verhaftung. Breslau, Wilh. Köbner. 1895. Eine gediegene, wohldurchdachte und das Thema in seiner selbstgewählten Beschränkung erschöpfend behandelnde Arbeit, deren klaren und gut motivirten Ausführungen wir durchaus beitreten können. Es handelt sich dabei, wie wir lobend hervorheben müssen, nicht etwa um eine polemische Erörterung eines der Tagesgeschichte entnommenen Einzelfalls, sondern um eine staatsrechtliche und strafprozessuale Untersuchung, bei der der Verf. lediglich die juristischen Streitfragen prüft und zu beantworten sucht. Seine, die einschlägige Litteratur beider Gebiete sorgfältig berücksichtigende Broschüre, bei der nur zuerst etwas weit ausgeholt wird, liest sich recht gut und hat nur den einen, allerdings nicht schwer wiegenden Fehler, daß man zum Verständniß der Disposition stets auf das vorgeheftete Inhaltsverzeichniß zurückgreifen muß, da die einzelnen Abschnitte und Paragraphen der Ueberschrift entbehren. Siehe z. B. S. 43. — Besonders beachtenswerth erscheint uns die Zusammenstellung der in den einzelnen deutschen Territorien herrschenden Anschauungen und Verfassungsbestimmungen über die Immunität der Landtagsabgeordneten, aber auch die geschichtliche Einleitung des ersten Kapitels zeugt von gutem Studium und eingehender Sachkenntniß.

Auch die äußere Ausstattung des Schriftchens ist durchaus zu loben und wir können seine Anschaffung jedem, der sich für die hier berührten Fragen interessirt, namentlich jedem Landboten, aber auch allen Kriminalisten warm empfehlen. Eichhorn.

Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich in seiner gegenwärtigen Gestalt. Herausgegeben mit Erläuterungen unter besonderer Rücksichtnahme auf die bayerische Gesetzgebung und Rechtspflege von Wilhelm Henle, Regierungsrath im K. Staatsministerium der Justiz, und Dr. Franz Schierlinges, Landgerichtsrath.

Es war jedenfalls ein sehr glücklicher Gedanke, ein Strafgesetzbuch mit Erläuterungen herauszugeben, in denen die Landesgesetzgebung und landesrechtliche Rechtsprechung eine besondere Rücksichtnahme gefunden hat. Denn das Landes- und Reichsrecht greifen so vielfach in einander, daß eine Rechtsprechung nach Reichsrecht ohne Heranziehung des ersteren oft gar nicht möglich ist, und ein Strafgesetzbuch, bei dessen einzelnen Bestimmungen eine Hinweisung auf das betreffende und ergänzende Landesrecht gegeben ist, kann deshalb für den Praktiker nur eine höchst willkommene Gabe sein. Es ist deshalb sehr zu bedauern, daß wir in Preußen nicht auch ein solches Buch besitzen. Zwar kam der bekannte und ausgezeichnete Oppenhoff'sche Kommentar in den früheren Ausgaben zum Theil dieser Aufgabe nach, in den neuesten Auflagen dagegen ist das Landesrecht weniger berücksichtigt worden und wäre es deshalb sehr zu wünschen, daß ein späterer Herausgeber dieses Kommentars dem Beispiel der bayerischen Kollegen folgen möge. Ob die letzteren nun aber ihrer Aufgabe, soweit es die Heranziehung des Landesrechts betrifft, in vollem Umfange gerecht geworden sind, das zu beurtheilen steht mir nicht zu, diese Frage zu entscheiden wird vielmehr nur ein Kenner des bayerischen Partikularrechts zuständig sein. Darf ich aber aus der Art und Weise, wie die Verfasser im Uebrigen ihre Aufgabe gelöst haben, einen Schluß ziehen, so zweifle ich nicht im Mindesten, daß ihr Werk auch in der angedeuteten Richtung nichts zu wünschen übrig läßt. Denn die den einzelnen §§ beigegebenen Erläuterungen bringen trotz ihrer wirklich virtuosen Knappheit und Kürze ein außerordentlich reichhaltiges Material, insbesondere eine vollständige Darlegung der reichsgesetzlichen Rechtsprechung, und dadurch, daß in den einzelnen Anmerkungen erhebliche Thatbestandsmerkmale des bezüglichen Delikts durch fetten Druck hervorgehoben sind, hat der Kommentar ganz besonders an Uebersichtlichkeit gewonnen und wird sich deshalb für den Praktiker in den Sitzungen, in denen es darauf ankommt, schnell das Gesuchte zu finden, als ein außerordentlich werthvolles Handbuch erweisen. Sehr praktisch ist auch die jedem § beigegebene Verweisung auf Zuständigkeit, Verjährung und ideale Konkurrenz, und es ist deshalb wohl zu erwarten, daß dies treffliche Handbuch sich auch außerhalb Bayerns Freunde erwerben wird. Dalcke.

Lombraso, Cesare: **Der Verbrecher in anthropologischer, ärztlicher und juristischer Beziehung.** Dritter Band. Atlas mit erläuterndem Text. In deutscher Bearbeitung von Dr. med. H. Kurella. Hamburg 1896. Verlagsanstalt und Druckerei A.G.

Zu dem bedeutenden, auch in den Blättern des Archivs (Bd. 35 S. 332) näher besprochenen Werke des Verf., das in juristischen wie medizinischen Kreisen berechtigtes Aufsehen erregt hat, werden in dem vorliegenden Bande 64 Tafeln gegeben, welche theils mathematische Darstellungen, zum allergrößten Theil aber Abbildungen von

Schädeln verstorbener Verbrecher, Photographien lebender Missethäter, Bilder von Tättowirungen, die sich auf den Körpern von Verbrechern befunden haben, und Nachbildungen von Malereien (Verf. nennt sie Kunstübungen) Gefangener enthalten. Sie sollen zur Bestätigung der Ausführungen des Verf. in den früheren Bänden des Werks und zur Veranschaulichung seiner Prinzipien dienen und werden ihnen noch Erläuterungen beigegeben. Verf. unterscheidet nämlich Gelegenheitsverbrecher und geborene Verbrecher und findet für diese seine Unterscheidung einen Anhalt unter Anderem auch in den Abweichungen der Körper-, insbesondere Gehirn- und Schädelbildung, sowie in den in Sitten, Handschrift, Litteratur u. dergl. sich bethätigenden Gemüthsrichtungen, die sich bei den geborenen Verbrechern zeigen. Um diesen Theil seiner Ausführungen klarer zu machen und durch Beispiele zu veranschaulichen, hat er seinem Werke den Atlas beigefügt und hat auf den Tafeln desselben Abbildungen von Schädeln gestorbener Verbrecher, von Physiognomien lebender Missethäter u. s. w vorgeführt. In dem Vorwort hebt er hervor, daß die Tafeln gegenüber früheren Ausgaben des Atlas wesentlich verbessert worden, da früher die Figuren zum Theil zu klein gewesen, um den erforderlichen Eindruck zu machen. Sodann fährt er fort:

„Werde ich nunmehr Jedermann überzeugen? Ich glaube kaum; ich schmeichele mir nicht, die Blindgeborenen sehend zu machen, und noch weniger die, welche sich blind stellen, um nicht sehen zu müssen u. s. w."

Leider ist zu befürchten, daß wenige Leser durch die Betrachtung der Tafeln überzeugt werden, und daß die Anschauungsmethode irgend welchen Erfolg wird verzeichnen können. Denn die Bilder (insbesondere die Massenbilder) sind meist viel zu klein, zu wenig scharf und zu ungenau, um in den Gesichtszügen und dem Schädelbau diejenigen Anomalien zu finden, die der Verf. in ihnen gesehen wissen will. In der That gehört mehr als einfache Phantasie dazu, in dem einen Gesichte einen bösen Blick, in dem andern Henkelohren, in dem dritten besondere Kopfformation zu entdecken. Nun weist zwar Verf. im Vorwort noch ausdrücklich auf die den Tafeln beigegebenen Erläuterungen hin. Allein auch mit ihrer Hülfe kommt man nicht viel weiter. Denn einestheils finden sich in ihnen verwirrende Ungenauigkeiten (vielleicht Druckfehler) wie z. B. auf S. 25, wo Tafel 39 Nummer 51, auf S. 26, wo Tafel 34 Nummer 38, auf S. 27, wo Tafel 10 offenbar falsch zitirt sind, anderentheils ist auch durch die Erläuterungen kein Verständniß zu erzielen. Wer z. B. vermag in dem Bilde auf Tafel 38 Nr. 8 an dem Frauenkopf einen sinus frontalis, einen katzenartigen Blick und eine männliche Physiognomie herauszuerkennen? Wir gestehen unser Unvermögen und meinen, man habe hier einfach in verba magistri zu schwören. Einzelne Tafeln — und das ist anzuerkennen, — sind so gehalten und von solcher Ausführung, daß sie (natürlich ihre Richtigkeit und Naturtreue vorausgesetzt) geeignet sind, dem Zwecke des Verf. zu dienen. Und schon um dieser willen hat man dem Verf. auch für diese Zugabe zu seinem Werke Dank zu wissen, da sie das Verständniß seiner Ausführungen fördern und einen Belag für die Richtigkeit seines Prinzips bieten.

Dr. Meves.

Ortloff, Dr. Hermann, Landgerichtsrath a. D.: **Für oder wider die Berufung in Strafsachen?** Zur Erwägung im hohen Reichstage.

Heute noch gegen die Berufung zu schreiben, nachdem die Reichsregierung sich gegen alle Vorstellungen und Einwendungen, welche von berufenster und sachverständigster Seite erhoben worden sind, sich durchaus ablehnend verhalten hat, dazu gehört wirklich Muth. Aber wir müssen dem Verf. danken, daß er diesen Muth besessen hat, denn noch ist ja die Hoffnung, daß wir vor diesem Rückschritt auf dem Gebiete des strafrechtlichen Verfahrens bewahrt bleiben, nicht ganz ausgeschlossen. Nachdem die Reichstagskommission aus dem ihr vorgelegten Gesetzentwurfe so ziemlich alle wirklichen Verbesserungen ausgemerzt hat, wie namentlich die Beschränkung der Zuständigkeit der Geschworenen u. s. w., steht zu hoffen, daß die Reichsregierung Bedenken tragen wird, dem Gesetze in der Gestalt, wie dasselbe aus der Kommission hervorgegangen ist, ihre Zustimmung zu ertheilen. Unter diesen Umständen kann die vorliegende Schrift, welche zwar nichts besonders Neues gegen die Berufung vorbringt, aber die aufgeworfene Frage doch in sehr eingehender und gründlicher Weise behandelt, immer noch zur Lektüre und zum Studium empfohlen werden.

Zunächst giebt der Verf. eine Geschichte der Kämpfe, welche auf dem Gebiete der Literatur und Gesetzgebung um das Rechtsmittel der Berufung geführt worden sind, nachdem man um die Mitte dieses Jahrhunderts den Strafprozeß in neue Bahnen zu lenken begannen hatte. Zur Zeit der Emanation unserer gegenwärtigen Strafprozeßordnung hatten sich die Meinungen so ziemlich abgeklärt und die herrschende Ansicht

war gegen die Berufung. Aber kaum war das Gesetz in Kraft, als der Streit von Neuem begann, der nunmehr hauptsächlich von der Advokatur geschürt wurde und recht umfangreiche Dimensionen annahm. Der Verf. giebt auf Seite 30 u. f. eine vollständige Uebersicht über die ergangenen Streitschriften, wenn er aber im Anschluß hieran bemerkt, es sei schwer zu sagen, auf welcher Seite die Mehrzahl an Zahl und an Gewicht der Stimmen liege, so kann ich ihm nicht zustimmen; denn abgesehen davon, daß er zu den Fürsprechern der Berufung auch solche Autoren zählt, die sich lediglich mit der Ausgestaltung des Rechtsmittels beschäftigt haben, weil sie von der Ansicht ausgegangen sind, daß die Einführung desselben doch nicht zu vermeiden sei, so rechnet er auch zu den sog. Vermittlern (S. 31) solche Schriftsteller, die sich mit aller Entschiedenheit gegen die Berufung ausgesprochen haben. Ganz besonders aber glaube ich, daß, wenn man nach dem Dichterworte hier die Stimmen wägt und nicht zählt, kein Zweifel darüber bestehen kann, daß das größere Gewicht auf Seiten der Gegner der Berufung liegt. Namen wie denen von Stenglein, Mittelstädt, von Bülow, Binding u. s. w. haben die Fürsprecher der Berufung keine von gleicher Bedeutung gegenüber zu stellen. Der Verf. bespricht sodann eingehend und in sehr zutreffender Weise die Rechtsgarantieen, welche den Wegfall der Berufung ersetzen können und müssen, da dieses Rechtsmittel bezüglich der Schuld- und Thatfrage unzulässig erscheine. Dagegen will der Verf. eine Berufung bezüglich der Rechts- und Straffrage zulassen und zwar mit ausgedehnter Befugniß des Berufungsgerichts, die Sache behufs anderweiter thatsächlicher Feststellungen in die erste Instanz zurückzuweisen. Ein solches Rechtsmittel, mit dessen Zulassung man sich event. würde einverstanden erklären können, kann man aber wohl kaum noch als Berufung in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Wortes ansehen, vielmehr erscheint dasselbe, wie ja auch der Verf. selbst anerkennt, im Wesentlichen als eine Nichtigkeitsbeschwerde.

Zum Schlusse giebt der Verf. noch eine kurze Kritik der einzelnen Vorschläge der Strafprozeßnovelle, es ist aber über die letztere und das Rechtsmittel der Berufung bereits so viel geschrieben worden, daß es nicht angezeigt erscheint, auf den Inhalt der vorliegenden Schrift hier noch weiter einzugehen, und kann ich deshalb nur empfehlen, die interessanten und anregenden Ausführungen des Verf. selbst zu lesen. Dalcke.

Lehr, Julius, Regierungs-Accessist: **An welchen Sachen kann kein gemeiner Diebstahl begangen werden?** Inaugural-Dissertation Heppenheim 1894.

Verf. theilt seine Abhandlung in zwei Theile, von welchen er den ersteren als „Einleitung" bezeichnet. Er erörtert in ihm den Thatbestand des im § 242 StGB. bedrohten Delikts nach seinen einzelnen Merkmalen, wobei er davon ausgeht, daß die That ihrer Natur und ihrem Wesen nach eine gegen das formale Eigenthumsrecht gerichtete Vergehung sei. Er läßt demgemäß auch einen Diebstahl an völlig werthlosen Gegenständen begrifflich zu, eine Ansicht, die in der Doktrin vielfache Vertheidiger hat. Im zweiten Theile wendet er sich zur Besprechung derjenigen Gesetzesvorschriften, nach welchen eine dem Diebstahl ganz gleiche That lediglich wegen der Qualität des Objekts nicht als Diebstahl bestraft wird. Er betrachtet zunächst die hierher gehörigen Normen des StGB., welche sich in den §§ 168, 367[1], 291, 370[2,5,6] finden, und sodann die Bestimmungen des neben dem StGB. in Kraft verbliebenen Landesrechts, wie sie in den Forst- und den Felddiebstahlsgesetzen niedergelegt sind.

Man hat also die Ueberschrift der Abhandlung nicht etwa dahin zu verstehen, daß untersucht werden soll, ob es bewegliche Sachen giebt, die überhaupt nicht Gegenstand rechtswidriger Zueignung werden können, mag man ihre Wegnahme in Zueignungsabsicht Diebstahl oder Entwendung nennen, sondern nur dahin, daß die Gesetze zusammengestellt werden sollen, welche die Wegnahme und rechtswidrige Zueignung gewisser Sachen nicht unter den Begriff des gemeinen Diebstahls bringen. Diesem Zwecke hat die Abhandlung in vollem Maße genügt: insbesondere ist der letzte Theil der Abhandlung rühmend hervorzuheben, in welchem Verf. die den Forst- und den Felddiebstahl behandelnden Gesetze sämmtlicher Bundesstaaten Deutschlands zusammengestellt und nach ihren Prinzipien und Grundzügen mit einander verglichen hat.

Was die Art des Arbeitens anlangt, so wäre im einleitenden Theile ein näheres Eingehen auf die mancherlei Schwierigkeiten und Kontroversen, welche die Lehre von Diebstahl bietet, wohl erwünscht gewesen. Wir vermissen ungern eine Erörterung z. B. der Fragen, wie die in der Absicht rechtswidriger Zueignung geschehene Wegnahme eines gefundenen Schatzes, der Auswürfe des Meeres (Muschein, Seethiere, Bernstein u. dergl.), der Sachen eines Verstorbenen vor Antritt der Erbschaft und Besitzergreifung derselben durch den Erben aufzufassen sei, wie sich das Delikt des Diebstahls zu der durch Wegnahme von unversteuertem Spiritus voll-

brachten Hinterziehung der Verbrauchsabgabe verhält u. dergl. m. Die Ausführung des Verf. über die Verpfändung der weggenommenen Sache (S. 16) dürfte der Ansicht des Reichsgerichts nicht entsprechen, da lediglich der Wille der Wiedereinlösung nicht geeignet ist, den Thatbestand des Diebstahls auszuschließen. In dem zweiten das Landesrecht betreffenden Theile scheint Verf. die Judikatur des Reichsgerichts nicht genügend beachtet zu haben: wir suchen z. B. vergeblich nach dem das Urtheil in Entsch. Bd. 25 S. 393 betreffenden Zitate. S. 32 Anm. 3 muß es statt: Entsch. Bd. 12 S. 304 heißen: Entsch. Bd. 13 S. 371.

Doch abgesehen von diesen Erinnerungen legt die Arbeit Zeugniß ab von einer genügenden Beherrschung des Stoffs und zeichnet sich aus durch eine klare und präzise Ausdrucksweise. Dr. Meves.

Barberg, Axel: **Die Einziehung der Produkte und Werkzeuge eines Delikts, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.** Inaugural-Dissertation. Rostock 1895.

Verf. hat die nicht einfache Materie der „Einziehung" zum Thema seiner Abhandlung gewählt und diese in zwei Abschnitte getheilt. In dem ersteren untersucht er das Wesen der Einziehung, reproduzirt die Ansichten verschiedener Schriftsteller und theilt nach ihnen die Einziehung ein in eine verwaltungsrechtliche oder präventive, eine strafrechtliche und eine civilrechtliche Maßregel. Den zweiten Abschnitt widmet er der Besprechung der Einziehung als einer strafrechtlichen Maßregel, wie sie in den §§ 40 bis 42 StGB. normirt ist. Die Hauptschwierigkeit bereitet hier die Frage, wie die Anordnung der absoluten Einziehung d. h. der Einziehung ohne Rücksicht darauf, ob der einzuziehende Gegenstand dem Thäter bz. Theilnehmer gehört oder nicht, rechtlich zu begründen ist. Die Erledigung derselben hängt mehr oder weniger davon ab, ob die Einziehung als eine Strafe oder als Präventiv-Maßregel anzusehen, und ist kontrovers. Verf. giebt keine neue selbständige Erklärung, sondern schließt sich der Ansicht Oetker's an, dem er auch sonst bei strittigen Punkten Gefolgschaft leistet. Demgemäß bezeichnet er die absolute Einziehung, falls Thäter oder Theilnehmer nicht Eigenthümer der einzuziehenden Sache ist, als eine Haftung für fremdes Delikt, während sie andernfalls den Charakter einer Nebenstrafe habe. Er bedient sich bei dieser seiner Ausführung auch des von Oetker erfundenen Ausdrucks „Thätergarantenschaft". Daß dieser Ansicht mancherlei Bedenken entgegenstehen, ist dem Verf. wohl nicht entgangen, und vermögen weder seine noch die Erläuterungen Oetkers diese Bedenken zu beseitigen und für die geltend gemachte Theorie Ueberzeugung zu gewähren.

Hiernächst schreitet Verf. zur Untersuchung der einzelnen Vorschriften, welche eine Einziehung anordnen und zieht auch die Reichs-Nebengesetze in den Kreis seiner Betrachtungen. Er schließt das Kapitel mit der Darlegung einestheils des Verfahrens, anderntheils der civilrechtlichen Wirkungen der erkannten Einziehung und widmet einen Schlußpoorographen der Gesetzgebung, indem er Vorschläge de lege ferenda macht.

Die Arbeit bezeugt ein ernstes Studium des Verf.: sie ist klar und fließend geschrieben und ermangeln die Ausführungen nicht der konsequenten Schlußfolgerungen. Freilich kann man diesen nicht überall beitreten: allein das beeinträchtigt den Werth der Abhandlung nicht. Dagegen ist zu bedauern, daß sich Verf., was doch so nahe lag, über die Inconcinnität des Wortlauts des § 42 StGB. und dem Wesen der absoluten Einziehung nicht ausgesprochen hat. Verf. geht davon aus, daß § 42 auch bei ihr Anwendung findet, citirt sogar den § 295 StGB., läßt jedoch unberücksichtigt, daß § 295 die Einziehung obligatorisch vorschreibt, § 42 dagegen sie nur fakultativ gestattet. Wie ist dieser Zwiespalt auszugleichen? Zu bemerken diebe nach, daß Verf., was zur Vollständigkeit seiner Arbeit erforderlich gewesen wäre, die Entscheidungen des Reichsgerichts erschöpfender hätte beachten sollen. Wir vermissen z. B. auf S. 71 ff. bei Nr. XIX, XX, XXVI eine Heranziehung der vom Reichsgericht aufgestellten Grundsätze. Dr. Meves.

Dr. jur. A. Sturm, die Rechtswidrigkeit der Unterlassung. Berlin 1895, Carl Heymann. IX und 46 SS Preis 1 Mark.

Der Verf. knüpft an die Ausführungen v. Liszt's in der 6. Auflage seines Lehrbuchs des deutschen Strafrechts (S. 108 ff.) an, in der derselbe abweichend von seiner früheren Auffassung der neuesten in der Strafrechtswissenschaft aufgetretenen Richtung beitritt, welche die verursachende Bedeutung der Unterlassung überhaupt in Abrede stellt und lehrt, daß neben die verursachende Körperbewegung die nicht verursachende Unterlassung als selbständige Form der verbrecherischen Handlung trete. Der verbrecherische Erfolg wird nicht durch den Unterlassenden bewirkt, sondern durch die Naturkräfte, denen der zum Handeln Verpflichtete nicht entgegentrat, und es beruht auf

einen ungenauen Sprachgebrauch, wenn wir von einem Bewirken durch Unterlassung sprechen. Die richtige Fragestellung lautet daher nicht: Wann ist das Unterlassen kausal? sondern: Wann ist das Unterlassen rechtswidrig, wann steht die Nichthinderung des Erfolges der Verursachung des Erfolges gleich? und dies ist der Fall, wenn entweder ein ausdrückliches Gebot der Rechtsordnung, mag dieses dem Strafrecht angehören oder sei es ausdrücklich, sei es stillschweigend auf anderen Rechtsgebieten ausgesprochen, die Rechtspflicht zum Handeln begründete, oder wenn ein vorangegangenes Handeln eine spätere Thätigkeit als pflichtmäßig, ein späteres Fahrenlassen der ergriffenen Zügel aber als pflichtwidrig erscheinen läßt. In letzterer Beziehung begründet insbesondere die schuldlose Herbeiführung eines rechtswidrigen Erfolges die Verpflichtung, weiteren Folgen, so lange es noch möglich ist, entgegenzutreten. Der Verfasser hält in Uebereinstimmung mit dieser Lehre an der bereits in der 2. Auflage seines größeren Werkes über die Kommissivdelikte durch Unterlassung und die Omissivdelikte vertretenen Zweitheilung der Unterlassung fest, glaubt aber die verursachende Bedeutung der Unterlassung nicht fallen lassen zu dürfen und findet den Kausalnexus zwar nicht in philosophischer, wohl aber in juristischer Beziehung in den Fällen der ersteren Art in dem Vorhandensein einer gesetzlichen oder vertragsmäßigen Pflicht zum Handeln, in den zweitgedachten Fällen dagegen darin, daß der Unterlassende strafbar fahrlässig handelt und die Folgen seiner fahrlässigen Handlung dolose nicht hindert, obwohl er sie hindern konnte. Ob der Verfasser durch dieses Resultat seiner Untersuchungen das Problem bereits endgültig gelöst hat, dürfte einigermaßen zweifelhaft sein. Demselben steht allemal der Umstand entgegen, daß das Unterlassen als solches begrifflich niemals als kausales Moment verwerthet werden kann. Die Strafbarkeit der Unterlassungsdelikte, ohne welche kein Recht jemals hat auskommen können, muß daher in anderen außerhalb der Unterlassung liegenden und zu denselben hinzutretenden Umständen gesucht werden. Dieses Sachverhältniß richtig erkannt und mit logischer Schärfe klar gestellt zu haben, ist das Verdienst der oben kurz skizzirten, jetzt auch von Liszt anerkannten Lehre, während die Konstruktion des Verf. geeignet ist, jenes Verhältniß wieder zu verdunkeln, ganz abgesehen davon, daß dieselbe (übrigens in Uebereinstimmung mit Landsberg) die Fälle von den strafbaren Unterlassungen ausscheidet, in denen der Thäter es unterließ, den weiteren Folgen eines von ihm schuldlos herbeigeführten rechtswidrigen Erfolges entgegenzutreten. OLGRath Dr. v. Buchka.

Ueber die Bedeutung und Anwendung der Photographie im Strafverfahren. Von Friedrich Paul, k. k. Gerichtsadjunkt. Olmütz 1895. Ed. Hölzel's Buchhandlung. S 54.

Im Schlußwort giebt Verf an, daß er lediglich den Zweck verfolgt habe, um einen Theil der verschiedenen möglichen Anwendungen der Photographie jenen Berufsgenossen zur Kenntniß zu bringen, denen der dermalige Stand und die Fortschritte der Photographie vielleicht weniger bekannt sind, „denn gerade an der Unkenntniß der möglichen Arten erfolgreicher Thätigkeit des Photographen liegt es, daß man bisher leider so selten von dieser Technik Gebrauch gemacht hat.“ Verf. giebt folgende Verwendungsorten der Photographie an: I Aufnahme der That S. 6—7. II. Aufnahme von Thatspuren und von Objekten der That S. 8—20. III. Personenaufnahmen S. 20—36. Wenn in diesem Abschnitt und dem folgenden „Errichtung eines Ateliers für gerichtliche Photographie“ S. 36—54 das bekannte Werk von Alphonse Bertillon „Die gerichtliche Photographie“ (autorisirte, vom Verfasser neu bearbeite und vermehrte deutsche Ausgabe. Halle a S. 1895. Wilhelm Knapp) grundlegend und leitend gewesen ist, so ist die Darstellung doch eine durchaus selbständige und hat Verf, seine eigenen Erfahrungen verwerthend, nutzenbringende Anweisungen gegeben, welche der Beachtung in dem in Rede stehenden Gebiet der Photographie hiermit empfohlen seien.

Geh. Justizrath Keyssner (Berlin).

A. Cordes, Richter in Bremen: **Die Reform der Schwurgerichte, eine brennende Frage unserer gegenwärtigen Gesetzgebung.**

Die vorliegende Arbeit ist, wie auch auf dem Titelblatte bemerkt wird, nur eine erweiterte Auflage der früheren, auch in diesem Archiv (Bd. 42 S. 461) besprochenen Schrift: Schwurgericht oder Schöffengericht. Mit Recht giebt der Verf. dem Befremden darüber Ausdruck, daß der von berufenster Seite ziemlich einmüthig verurtheilte Entwurf betr. die Abänderung der StPO. dem gegenwärtig tagenden Reichstage mit nur wenigen und nicht gerade erheblichen Abänderungen wieder vorgelegt sei, daß man dagegen im früheren, wie im jetzigen Entwurfe über die brennendste Frage, die Reform der Schwurgerichte betreffend, mit Stillschweigen hinweggegangen sei.

Zunächst wendet sich der Verf. sehr energisch gegen die Wiedereinführung der Berufung. Was er in dieser Beziehung vorbringt, ist zwar nicht neu, aber durchaus richtig und treffend; es ist indes kaum zu erwarten, daß der Verf. an maßgebender Stelle noch Gehör findet. An dieser will man einmal die Berufung haben und ist taub gegen alle Einwendungen, die von den bedeutendsten Autoritäten auf dem Gebiete des Strafrechts gegen dies Rechtsmittel erhoben worden sind. Das Volk will die Berufung, hört man oft behaupten, aber der Verf. hat Recht, wenn er erklärt, daß dies ein bloßes Schlagwort ohne innere Bedeutung sei.

Ebenso berechtigt ist die abfällige Kritik des Verf. über unsere gegenwärtigen Schwurgerichte. Es giebt unter den denkenden Juristen wohl nur eine ganz verschwindende Minderheit, welche dem Schwurgericht in seiner heutigen Gestalt noch das Wort redet, die bei Weitem größte Mehrzahl stimmt darin überein, daß die Rechtsprechung der Schwurgerichte die denkbar schlechteste ist. Nichts desto weniger hat der Entwurf hier nicht die bessernde Hand angelegt, sondern sich damit begnügt, die Zuständigkeit der Schwurgerichte zu beschränken. Ist dies auch dankbar anzuerkennen, so wird dem vorhandenen Uebelstande dadurch doch nur in einem viel zu geringen Maaße abgeholfen. Die Vorschläge des Verf. laufen im Wesentlichen darauf hinaus, an die Stelle der Schwurgerichte große Schöffengerichte zu setzen; denn wenn er dieselben dahin zusammenfaßt, daß zu verlangen sei:

1. Für das Ermittelungsverfahren in allen Strafgerichtssachen obligatorische richterliche Vernehmung des Angeklagten vor Erlaß des Eröffnungsbeschlusses,
2. das Recht der sofortigen Beschwerde gegen den Eröffnungsbeschluß für den Angeklagten in allen Sachen,
3. Besetzung der Strafgerichte erster Instanz mit drei rechtsgelehrten Richtern und vier Schöffen,
5. Reform des mit drei rechtsgelehrten Richtern und zwölf oder neun Geschworenen zu besetzenden Schwurgerichts dahin, daß Richter und Geschworene das Urtheil gemeinsam berathen und beschließen,

so kann es wohl kaum einem Bedenken unterliegen, daß das nach seinem Vorschlage reformirte Schwurgericht nichts Anderes ist, als ein Schöffengericht. Aber ich stimme dem Verf. überall zu und kann nur wünschen, daß er mit seinen Reformgedanken Gehör finden möge. Dalcke.

Die Kriminalität der Juden in Deutschland. Berlin 1896 bei Siegfried Crondach.

Es handelt sich um die erste Veröffentlichung des Comites zur Abwehr antisemitischer Angriffe in Berlin. Sie soll das Rüstzeug für die jüdische Bevölkerung gegen den gegen sie erhobenen Vorwurf bieten, an der Kriminalität des deutschen Reiches in besonders hohem Maaße betheiligt zu sein. Der Verfasser hat geglaubt, der ihm gestellten Aufgabe dadurch gerecht zu werden, daß er im Wesentlichen tabellarische Auszüge aus den in Betracht kommenden antisemitischen Kriminalitätsnachweisen des deutschen Reiches und Oesterreichs — etwa zwei Drittel der ganzen Schrift umfassend — bringt und hieran Bemerkungen knüpft, die in dem Bestreben nach größter Sachlichkeit doch zu dürr ausgefallen sind, um anregend wirken zu können. Was das wissenschaftliche Ergebniß anbelangt, so wird festgestellt, daß die Juden allerdings bei gewissen Gruppen von Vergehen und Verbrechen weit über das Verhältniß ihrer Zahl gegenüber der Gesammtbevölkerung betheiligt sind, daß diese beschwerende Thatsache aber nicht sowohl aus der Eigenthümlichkeit der Rasse und der Religion als vielmehr aus der Beschäftigung der großen Mehrzahl der Israeliten im Handel zu erklären ist, wie denn auch in dem nur gering mit Juden durchsetzten, aber vorwiegend mit Handel und Industrie beschäftigten Königreich Sachsen ganz analoge Kriminalitätserscheinungen wie bei der jüdischen Gesammtbevölkerung zu Tage treten. Daher seien die Juden beim einfachen Bankerott 16 Mal, beim Wucher 15 Mal, beim betrügerischen Bankerott und bei den strafbaren Handlungen gegen das geistige Eigenthum je 9 Mal, bei der Unterdrückung von Urkunden, Verletzung fremder Geheimnisse, gewerbsmäßigem Glücksspiel je 3 Mal, beim Betruge 2 Mal, bei der qualifizirten Hehlerei fast 4 Mal, bei der Erpressung je 2 Mal häufiger betheiligt, als dies nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung der Fall sein sollte. An Diebstahl und an der Mißhandlung sind dagegen die Juden in wesentlich geringerem Verhältnisse betheiligt.— Wir glauben nicht, daß mit dieser Zusammenstellung und mit diesem Hinweise auf den historischen Beruf der Israeliten im Handel der antisemitischen Propaganda erfolgreich wird entgegengetreten werden können. Die nackten Zahlen geben immer noch keinen Werthmesser für die Schäden, welche durch eine strafbare Handlung entstanden sind und es scheint doch eine der beachtenswerthesten Behauptungen der Antisemiten zu

sein, daß gerade die Bankerotte und Betrügereien, welche jüdischen Handelsleuten zur Last fallen, oft mit heilloser Frivolität und schamlosem Raffinement in Szene gesetzt, wirthschaftlich von den nachhaltigsten Folgen gewesen sind und den Untergang zahlreicher Existenzen herbeigeführt haben. Inwiefern diese Ausstreuungen der Agitatoren auf Wahrheit beruhen oder nicht, darüber werden wir aus der Schrift leider nicht belehrt. Es wäre eine lohnende Aufgabe und höchst dankenswerthe Ergänzung unserer amtlichen Kriminalstatistik, wenn das Comitee zur Abwehr antisemitischer Angriffe seine Aufmerksamkeit der Frage zuwenden wollte, wie geartet die durch ein abgeurtheiltes Verbrechen verursachten Schäden in ökonomischer und sittlicher Hinsicht sind. Es ist aber zu befürchten, daß der Versuch einer solchen Feststellung scheitern würde, weil sich in Zahlen eben nicht alle menschlichen Verhältnisse ausdrücken lassen und neben allem nach so sorgsam gefördertem statistischen Material Meinungen entstehen, sich verbreiten und bisweilen einen größeren Einfluß auf das Urtheil der breiten Massen gewinnen als die dürren Faktoren der Zahlen wieder gut machen können. Dr. Damme.

Preisausschreiben. Die Holtzendorff-Stiftung stellt als neue Preis-Aufgabe folgendes Thema: Ist die Deportation unter den heutigen Verhältnissen als Strafmittel praktisch verwendbar? Es wird eine Erörterung der Frage verlangt, ob unter Berücksichtigung des heutigen Strafen- und Gefängnißwesens, sowie der thatsächlich vorhandenen kolonialpolitischen Verhältnisse die Deportation eine Stelle im Strafensystem finden kann; bei Bejahung dieser Frage ist gleichzeitig zu erörtern, in welcher Weise die Deportationsstrafe praktisch auszugestalten und durchzuführen ist. Die Preisarbeiten, welche in deutscher, französischer, englischer oder italienischer Sprache abgefaßt sein können, müssen bis spätestens 1. April 1897 an den Schriftführer der Stiftung, Rechtsanwalt Dr. Halle zu Berlin W. eingesandt sein und sind mit einem Erkennungsworte zu versehen; ein versiegelter Briefumschlag unter gleichem Erkennungsworte ist beizulegen und in ihm der Name sowie die Wohnung des Verfassers anzugeben. Ueber die eingegangenen Arbeiten entscheidet ein Preisgericht, bestehend aus Staatsrath Prof. Dr. Fainitzky (St. Petersburg), Staatsminister Prof. Dr. Hagerup (Christiania), Reichsgerichtsrath Dr. Olshausen (Leipzig), General-Sekretair der Société Générale des Prisons Rivière (Paris), Prof. Dr. Stooß (Bern). Die Arbeit, welche von dem Preisgericht als beste und zugleich des Preises würdige anerkannt wird, erhält die ausgesetzte Prämie von 1600 Mk. = 2000 Frcs. und wird mit deren Auszahlung ausschließliches litterarisches Eigenthum der Holtzendorff-Stiftung, deren Vorstand auf Vorschlag des geschäftsführenden Ausschusses über ihre Veröffentlichung und Uebersetzung Bestimmung trifft. Die nicht preisgekrönten Arbeiten werden den Verfassern zur freien Verfügung zurückgesandt. Die Entscheidung des Preisgerichts wird in den Mittheilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung im Herbst 1897 veröffentlicht. Anfragen und Mittheilungen, welche dies Preisausschreiben betreffen, sind an den Schriftführer zu richten.

Mittheilung des strafrechtlichen Inhalts Deutscher Zeitschriften.

Allgemeines statistisches Jahrbuch. Tübingen, Bd. 5. John, Statistik und Probabilität (S. 1). Die Gliederung der Bevölkerung nach Gesellschaftsklassen (47). Die Zukunft der Statistik (59). Erfahrungen mit der elektr. Zählmaschine. v. Mayr, Die Grenzen des gewöhnlichen schriftlichen Verfahrens bei stat. Ermittelungen (104). Zur Organisation der Rückfallstatistik (164).

Amtsblatt des Kgl. Württ. Justizministeriums. Vf. betr. die Maßregeln bei der Entlassung hilfsbedürftiger Strafgefangener (S. 17), betr. die Entlassung der gemäß § 81 StPO. an die Staatsirrenanstalten eingelieferten Personen (40).

Annalen des Deutschen Reichs. Bd. 28. v. Stengel, Die deutschen Schutzgebiete.

Archiv für bürgerliches Recht. Berlin, Bd. 10. Kohler, Entäußerung und zukünftiger Rechtserwerb, ein Beitrag zum Autorrecht (S. 59, 241). Adler, Zur jur. Konstruktion des Urhederrechts (104).

Archiv für civilistisches Recht. Freiburg. Kohler, Die Idee des geistigen Eigenthums. Opet, Beiträge zum Aufführungsrecht (Bd. 84 S 151).

Archiv für öffentliche Praxis. Freiburg, Bd. 10. Bozi, Zur Kritik des GVerfG. (S. 219). Zeller, Das Vereins- und Versammlungsrecht in Deutschland (239). Quitzke, Der Schutz der Waarenbezeichnungen auf Grund des G. v. 12. Mai 1894 (289). Heilinger, Die Ausschließung vom Gewerbebetriebe in Folge strafger. Verurtheilung (588).

Archiv für soziale Gesetzgebung. Berlin, Bd. 8. Tönnies, Das Verbrechen als soziale Erscheinung.

Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts. Berlin, Bd. 39. Bolze, Uebertragung der Ausübung eines Patentrechts (S. 1). Hilse, Einfluß des Beschäftigungsortes und des Lohnverhältnisses auf die krankenkaßliche Zugehörigkeit (247). Hergenhahn, Wiedereinsetzung gegen die Versäumung von Nothfristen (332). Schanze, Erfindung, Erfindungsgegenstand, Erfindungsidee; Herstellung des Erfindungsgegenstandes und Nachbildung des Gebrauchsmusters (497).

Blätter für Gefängnißkunde. Heidelberg, Bd. 29. v. Massow, Die Stellung volljähriger Delinquenten unter Vormundschaft als selbständige Strafart und als Zusatzstrafe (S. 3). Daan, Identifizirung von Verbrechen (19). Das Disziplinarverf. im Entw. des öst. Strafvollzugsges. v. 1891 (47). Leppmann, Fürsorge für geisteskranke Strafgefangene (65). Baer, Reformbestrebungen auf dem Gebiete der Gefängnißbauten (88). Böttger, Gefängnißwesen in Schweden (163) Feltsch, ein Handbuch über die Schutzfürsorge für entlassene Strafgefangene (187). Marcovich, Die Strafhausarbeit (196). Fiedler, Beiträge zur krim. Anthropologie (211). Fleischmann, Bilder aus der Strafanstalt (242, 390). Der Gefängnißkongreß in Paris (317). Die Entwickelung des Sächs. Gefängnißwesens (357). Der Besserungszweck der Strafe (375). Außerdem Korrespondenz, Literatur, aus und über Strafanstalten, Vereinsangelegenheiten.

Blätter für Rechtsanwendung zunächst in Bayern. Bd. 60. Arrestirung und Pfändung von Postsendungen; Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses (S. 33 ff.) Die Rechtskraft des Strafbefehls in Bezug auf den Grundsatz ne bis in idem (145). Beschlußfassung nach § 270 StPO. (273) — Erg. Bd. 13. Beginn der Funktionen des Schwurgerichtspräs. (S. 1). Beginn der Strafantragsfrist (S. 65). Der Vergleich im Privatklageverfahren (209). Inhalt der Bescheinigung gemäß § 420 StPO. (241).

Blätter für Rechtspflege in Thüringen und Anhalt. Bd. 42. Thon, Begriff der Verursachung in Lehre und Rechtsprechung (S. 20). Ortloff, Die sog. gleichartige Idealkonkurrenz und das Einheitsdelikt im § 73 StGB. (97, 202). Wendler, Sind bloße kreditgefährdende Aeußerungen Beleidigungen nach § 186 StGB. (115). Ortloff, Gilt das Verbot des § 251 StPO. auch für die Berufungsverhandlung § 366? (193).

Centralblatt für Rechtswissenschaft bringt kritische Besprechungen deutscher und außerdeutscher Werke juristischen Inhalts, eine Zeitschriftenüberschau, eine Zusammenstellung der neu erschienenen Werke, sowie Vereinsnachrichten. Monatlich ein Heft.

Deutsche Wochenschrift. Berlin, Bd. 8. Hagemann, Die Aenderung der StPO. (S. 6). Lortzing, Die Erfahrungen Frankr. mit Verbrecherkolonien (42). Jänecke, Zur Duellfrage (43). Kronecker, Begriff der Beschimpfung und die Umsturzvorlage (198). Siegmann, Die intern. krim. Vereinigung (387). Die Abänderung des GVerfG. (617).

Eisenbahnrechtliche Entscheidungen und Abhandlungen. Breslau, Bd. 11. Dalcke, Finden die Vorschriften des Eisenbahnstrafrechts, insbes. der §§ 315, 316 StGB. nur auf öff. Lokomotivbahnen oder auch auf andere Eisenbahnen Anwendung? (S 165). Hilse, Formen der Fahrgeldhinterziehung beim Straßenbahnbetriebe (183). Coermann, Die Straßenbahnen und die D. Reichsgesetzg. (273).

Friedreich's Blätter für ger. Medizin und Sanitätspolizei. Berlin, Bd. 46. Ueber Hautgangräen an den Füßen bei subakuter Vergiftung durch Phosphor (S. 1). Eine Karbolsäurevergiftung (8). Tod durch Schlagfluß oder Mord? (12). Ueber kataleptische Todtenstarre (38). Untersuchung wegen Verdachtes des Giftmordes; Tod durch Eklampsie; Sarggeburt (81). Chronische Belladonnavergiftung (93). Phosphorgehalt der Zündhölzchen (134). Ein Fall von Anencephalus traumaticus (143). Zweifelhafter Geisteszustand einer jugendlichen mehrfachen Brandstifterin (155). Dienstunfähigkeit in Folge Kopfverletzung oder Influenza (183). Vergiftungsversuch mit Phosphor, Mord durch Erwürgen (218). Besondere Krystallbildungen in Folge Beeinflussung von Blut 2c. (235). Diebstahl, Geistesstörung? (248). Zur Diagnose der geistigen Erkrankung (299, 349, 395). Fahrl. Tödtung durch Verbrennung eines Geisteskranken (315). Eine interessante Kurpfuscherei (365). Ueber Leichenhäuser (436).

Gegenwart. Berlin, Bd. 47. Zur Irrsinnserklärung (S. 149). Der Verfall unserer Rechtsprechung (177). Zur Frage des Zweikampfes (293). Der preuß. Beamte und seine politischen Rechte (305). Bd. 48. Zur Umgestaltung der Irrengesetzg. (S. 7). Das Reichsgericht als Gesetzgeber (17). Grober Unfug, reichsger. Glossen (65). Die Rechtsverhältnisse der Ausländer in Rußland (227). Die Ueberschätzung eidlicher Bekundungen in der Rechtspflege (308).

Digitized by Google

Gerichtssaal. Stuttgart, Bd. 51. Horn, Wille und Willensmacht (S. 1). Ledig, Das moralische Irresein, eine Betrachtung zu § 51 StGB. (45). v. Burl, Bemerkungen zu der Abh. des Dr. Müller: „Das Kausalitätsproblem im Strafrecht" (62). Kulemann, Zur Reform der StPO. und der Gerichtsverfassung (81). Horn, Die Bedeutung des Willens für die Strafrechtstheorie (151). Schisser, Zur Lehre vom Glücksspiel (184). Gruber, Die strafr. Literatur Ungarns in den letzten 10 Jahren (224). Horn, Die empirische Natur des Willens (257). Högel, Die österr. Kriminalstatistik des J. 1891 (312). Die Kriminalanthropologie (321). Zucker, Einige allgemeine Bestimmungen des österr. StGE. und des D. StGB. (415). Hüpeden, Bemerkungen zu Krafft-Ebing's „Der Konträrsexuale vor dem Strafrichter" (440). Gretener, Der schweiz. der russische StGE. (458, 464).

Die Grenzboten. 54. Jahrg. Leipzig. Meinungen und Aeußerungen (I. S. 60), Natur und Behandlung des Verbrechers (108, 252). Die Umsturzvorlage und der Reichstag (135). Bähr, Der Gesetzentwurf zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs (157) und über Irrsinnserklärung (401). Das Wandergewerbe (607). Die Behandlung des Verbrechers (II. S. 24, 116). Der gerichtliche Eid (449). Schutzmittel gegen den Bauschwindel (537). Die Gerichtsferien (585). Ein schweiz. StGB. (III. S. 1).

Die Handschrift. Blätter für wiss. Schriftkunde und Graphologie. Hamburg, Bd. 1. Neisser, Zur Pathologie der Schrift. Preyer, Der Fall Czynski und die Graphologie Leop. Boß, Kriminelle Schriftenvergleichung.

Jahrbuch der intern. Vereinigung für vergleichende Rechtswiss. Berlin, Bd. 1. Wesnitsch, Die strafr. Kollektivverantwortlichkeit des Dorfes im alten und neuen serbischen Reich (S. 14). Die Exterritorialität der Ausländer in der Türkei mit Rücksicht auf die Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafprozessen (95). Fiore, Der Staat und die Rechte der Menschen (191). Schuppe, Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie (215). Die rechtliche Stellung der Ausländer in Venezuela (273). Foinitzky, Ueber den Entwurf eines russ. StGB. vom Standpunkte der Rechtsvergleichung (588).

Jahrbuch der Gefängnißgesellschaft für Sachsen und Anhalt (auch u. d. T. „Jahrbücher für Kriminalpolitik und innere Mission"). Halle, H. 10.

Jahresbericht der jur. Gesellschaft in Berlin, Heft 36. Katz, Das G. zum Schutze der Waarenbezeichnungen v. 12. Mai 1894 (S. 17). Aschrott, Die Reform des Strafverfahrens (51). Zucker, Die allgemeinen Bestimmungen des österr. StGE. (74).

Die Aufgaben der Gefängnißgesellschaft, vom Standpunkt der Verwaltung, der krimin. Wissenschaft und der inneren Mission (S. 4, 17, 22). Mittelstädt, die „Unverbesserlichen" (S. 28). Gennal, die Unverbesserlichen und ihre Bestrafung (40). Sichart, Fehler und Mängel unseres heutigen Strafvollzugs (81). Frank, Freiheitsstrafe, Deportation und Unschädlichmachung (105). Kulemann, Reform der kleinen Gefängnisse (130). Bennecke, Ausbildung des Richters im Gefängnißwesen (172). Der bad. Gefängnißlehrkursus (198). Regitz, die Arbeit in den Strafanstalten (204). Mayr, Wesen und Ziele der Kriminalstatistik (257). Leppmann, Strafvollzug und Geistesstörung (236). Weymann, die Rettungshausmission u. d. Entw. betr. die jugendlichen Verbrecher (275). v. Massow, Der Kampf gegen die Wanderbettelei (297). Heim, die Unverbesserlichen und das Christenthum (351). Lummer, die Aufgaben des Geistlichen in den Strafanstalten (410). Gerlach, Gefangenenbriefe (424). Die Seelsorge in den norw. Gefängnissen (435). Das neue Centralgefängniß in Wronke (446). Die Thätigkeit der deutschen Schutzvereine im Vereinsjahr 1893 (459). Kürzere Mitth., Literaturbericht., Vereinsnachrichten.

Die Invaliditäts- und Altersversicherung. Mainz, Bd. 5. Hahn, Arbeits-, Betriebsstätte und Sitz des Gewerbebetriebes (S. 54). Hilse, Die Krankenkassenmitgliedschaft der Bauarbeiter (98). Pini, Zur Auslegung des § 5a Nr. 1 des KrVG. (149).

Justizministerialblatt für das Kgr. Bayern. Bek. betr. Beförderung von Schubgefangenen auf Eisenbahnen (S. 41). Die Thätigkeit der Staatsanw. im Entmündigungsverfahren (69). Die Unterbringung von Geisteskranken in Irrenanstalten (72). Uebersicht über die Ergebnisse der ersten und der zweiten jur. Prüfung in den Jahren 1870—1894 und über die Anstellung geprüfter Rechtspraktikanten (288).

Justizministerialblatt für die preuß. Gesetzg. und Rechtspflege. Berlin, Bd. 57. V. betr. den Erlaß einer neuen Anweisung für die Gerichtskasse I zu Berlin und die Einführung eines vereinfachten Kosteneinziehungsverfahrens in größeren Städten (S. 89). V. betr. die Verminderung des Schreibwerks (125), betr. die Geschäftsergebnisse der Justizbehörde aus 1894 (175), betr. die den Justiz- und Medizinalbeamten bei Dienstgeschäften am Wohnorte zustehenden Fuhrkosten (275), betr. die Frankirung von Postsendungen in Straf- und Disziplinarsachen (310), betr. die auf Grund des G. vom 19. Mai 1891 eingezogenen Handfeuerwaffen (323), betr. Benachrichtigung der Parteien von den Beweisterminen vor einem ersuchten Richter (327).

Justizministerialblatt für das Kgr. Sachsen. Dresden, Bd. 39. B. betr. die Auslieferungen aus Frankreich (S. 25). Den Uebergang gewisser Strafnachrichten von den StA. auf die Amtsgerichte (45). Zu der Geschäftsordn. v. 21. Nov. 1895 (57). Mittheilung von Gegenständen an die Polizeidirektion für deren Kriminalmuseum (81).

Die Nation. Bd. 12. Kautschuk § und richterliche Unparteilichkeit (S. 221). Die Lehre von der Majestätsbeleidigung (161). Ein Meineidsprozeß (674). Die Aenderung des Strafprozesses (237). Die Umsturzvorlage (143, 267, 338, 379). Die gerichtliche Vertheidigung in den Schlingen des § 111a (356).

Neue Zeit. Jahrg. 13. Bd. 2. Die Beurtheilung des widernormalen Geschlechtsverkehrs. Zur Kritik der preuß. Strafjustiz.

Oesterr. allgemeine Gerichtszeitung. Wien, Bd. 46. Groß, Wundinfektion in strafr. Beziehung (S. 4). Zur Praxis der Vorerhebungen (17). Groß, Geheime Verhandlungen und Wahrung von Geheimnissen im Gerichtsverfahren (33). Lenz, Der Prozeß Czynski (65). Leitmaier, Zur Reform des Vollzugs der Freiheitsstrafe (85). Lammasch, Privilegium parlamentarischer Berichterstattung (97). Ekl, Fälschung von Viehpässen (166). Exc. veritalis bei Beleidigungen (173, 278). Högel, Behandlung verbrecherischer Jugend in England (189). Teichmann, StGB. für Finnland (199). Glegl, Zur Reform der Irrengesetzgebung (205). Der Bericht des Departmental Committee on Prisons (250). Berufsmäßige Ausbildung der praktischen Kriminalisten (260). Der Gefängnißkongreß in Paris (265). Lammasch, Die Disziplinarstrafen in den öst. Strafanstalten (341). Behandlung von Wahlumtrieben nach engl. Strafrecht (349). Lenz, strafr. Verantw. des Staatsanwalts bei Erhebung der Anklage (397). Zucker, Zur Fragestellung behaupteter Nothwehr (437).

Oesterr. Centralblatt für die jur. Praxis. Wien, Bd. 13. Högel, Der StGE. in seiner Beziehung zum Strafverfahren (S. 1, 97). Gesetz und Verordnung (24). Das Verfahren betr. die Subsidiaranklage (177, 625). Die Haft im österr. Vorverfahren (362). Unbewußter Gewaltmißbrauch (469). Der strafrechtliche Schutz einer fremden Staatsgewalt (547). Glerke, Der Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb (558). Alexander-Katz, Ueber den Rechtsschutz gegen unlauteren Wettbewerb (827).

Oesterr. juristische Blätter. Wien, Bd. 24. Uebertragung von Urheberrechten (S. 1). Eisler, Der StGE. und das Schwurgericht (8). Högel, Der Betrug nach dem StGE. (12). Die Urkundenfälschung (24) Bertillon's Anthropometrie (30). Diebstahl, Unterschlagung und rechtsw. Aneignung (37).

Oesterr. Statistik. Wien, Bd. 43. Die Ergebnisse der Strafrechtspflege im Jahre 1892 (H. 3). Uebersicht der öst. Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse im Jahre 1892 (H. 4).

Preuß. Jahrbücher. Berlin, Bd. 79. Gottfried, Rang und Gehalt in Justiz und Verwaltung (S. 132). Damme, Der Schutz der Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (Bd. 80 S. 62). Mittelstädt, Die Umsturzvorlage (513) Fellsch, Ein Werk über das Strafrecht alter Kulturvölker (539). Der Einfluß der Staatsanw. in der preuß. Justiz (81 S. 1). Freund, Strafkolonisation und Einrichtung überseeischer Strafanstalten (502).

Sächsisches Archiv für bürg. Recht. Bd. 4. Schanze, Der Anspruch auf Löschung des Gebrauchsmusters (S. 137). Gewerbsm. Benutzung einer Erfindung (508). Braune, Mängel unserer Gesetze über kaufm. Buchhaltung (204).

Sozialpolitisches Centralblatt. Berlin, Bd. 5. Kriminalität in Italien (S. 33). Arbeiterschutz im Schweiz. StGE. (99). Entschädigung unschuldig Verurtheilter in Frankreich (974). Haftstrafen von Jugendlichen, Mitwirkung der Gemeinden (455). Korrektionelle Nachhaft in Arbeiterkolonien (11). Das Reichsgericht und der Boykott (741). Der Reichstag und die neue Strafgesetzg. (214). Strafgefangene als landw. Arbeiter (238).

Statistik der zum Ressort des preuß. Min. des Innern gehörenden Strafanstalten für 1. April 1893/4. Berlin. Erläuternde Uebersicht, Tabellen. A. Allgemeine Verwaltungsstatistik. B. Personalstatistik der Zuchthausgefangenen. Sammlung der neuesten Verfügungen über Gefängnißwesen seit 20. Februar 1892. Nachweisung über die Zwangserziehung.

Statistisches Jahrbuch für das Kgr. Bayern. Bd. 2. Geschäftsaufgabe der Amtsgerichte in Strafsachen (S. 266), der Landgerichte (268), rechtskr. Verurtheilungen (270), Uebersicht der rechtskr. abgeurtheilten Personen und der erkannten Strafen (273), Bewegung des Gefangenenstandes 1893 (275), der Detenten in Arbeitshäusern 1894 (279).

Uebersicht der gesammten staats- und rechtswiss. Literatur von Mühlbrecht. Berlin, Jahrg. 28, enthält die neuesten Erscheinungen der deutschen, französischen, englischen, skandinavischen, niederländischen, italienischen und spanischen Literatur unter

vollständischer Angabe der Titel, des Formats, der Seitenzahlen und des Ladenpreises. Jährlich 6 Doppelnummer. Preis 8 Mark.

Vierteljahrsschrift zur Statistik des Deutschen Reichs. Berlin, Bd. 4. Zur Kriminalstatistik (IV S. 51). Zur Deutschen Justizstatistik für das Jahr 1894 (IV S. 131).

Vierteljahrsschrift für ger. Medizin und öff. Sanitätswesen. 3. Folge. Bd. IX. Das Krankheitsbild des traumatischen Diabetes vorwiegend vom forensischen Standpunkt (S. 1). Ueber den Zusammenhang zwischen Trauma und Tuberkulose (28). For. Bedeutung der Gonokokkenbefunde in alten Flecken (75). Zur Diagnose der Erstickung (84). Ueber Wasserleichen (95). Spontaner Schlagfluß oder Gehirnblutung in Folge von Schlägen (129). Die Verschwiegenheit des Arztes und der Zwang zum Zeugniß (139). Geburtsverletzungen eines Neugeborenen und deren forensische Bedeutung (203). Ueber einen Congenitalen Cutisdefect eines Neugeborenen (258). Tod eines Tracheotomirten durch Erhängen (265). Tod durch Aspirationserstickung im bewußtlosen Zustande (285). Mord oder Todtschlag? (298). Die Geistesstörungen der Epileptiker (309). Gutachten über einen reinen Fall von Irresein mit Zwangsvorstellungen und Zwangshandlungen (326). Ueber die Ecchymosen hinter der Brustaorta (332). — Bd. X. Zur Differentialdiagnose von Pflanzenalkaloiden und Bakteriengiften (S. 1). Eine komplizirte Chromvergiftung (10). Chronische Vergiftung durch Arsenik oder Alkohol? (15). Fehlen der Todtenflecke nach dem Verblutungstode (22). Trauma und Tuberkulose (29). Kindesmord mit Mord gepaart (37). Zur Lehre von den epileptoiden Zuständen (80). Determinismus und Zurechnungsfähigkeit mit 3 Gutachten über Exhibition (99). Verletzungen des Knies in forens. Beziehung (219). Gesundheitsbeschädigung und Tod durch Einwirkung von Karbolsäure und verwandten Desinfektionsmitteln (240). Kriminelle Leichenzerstückelung (261). Dreifacher Raubmord und Brandstiftung (310). Ein seltener Fall von kataleptischer Todtenstarre (327). Anatomische Befunde bei mechanischer Fruchtabtreibung (332).

Vierteljahrsschrift für gewerblichen Rechtsschutz. München, Bd. 64. Schmid, Geschichte des Musterschutzes in Deutschland (S. 13 ff.). Gierke, Der Rechtsgrund des Schutzes gegen unlauteren Wettbewerb (109). Der Entwurf einer russ. Patentverordn. (147). Der Schutz gewerblicher Geschmacksmuster und -Modelle in der Praxis (195). Schanze, Aus der patentr. Praxis (205). Bild und Wort im Waarenzeichen (217). Ist es zulässig, zur Bezeichnung der Schaumweine frühere Firmen zu verwenden (273). Unlauterer Wettbewerb auf Friedhöfen zum Nachtheil der Verfertiger dort befindlicher Bildwerke (285). Die Mineralwassernamen und das neue Waarenzeichen G. (289). Zeitbeschränkung des Patentes (310, 379). Kohler, Ueber die österr. Entwürfe eines Patent- und Gebrauchsmuster G. (321).

Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft. Berlin, Bd. 15. Heinemann, Die Abstimmung in Strafgerichten; nach Gründen oder dem Gesammtergebniß (S. 1, 217). v. Lilienthal, Der schweiz. StGE. (97, 260) Friedmann, Oesterreich 1890—1893 (159). Schneider, Die Autorität der reichsg. Entsch. in Strafsachen (182). Stooß, dolus event. und Gefährdung (199). Haupt, zur Lehre von der Theilnahme (202, 569). Urbye, Die bed. Verurth. im norw. Recht (248). Wilhelm, Tarde, la philosophie pénale (357). Frassati, Die Strafbest. der drei Gesellschaftsgesetze v. 18. Juli 1884, 1. Mai 1889 und 20. April 1892 (409). Beling, Die Vornahme von Untersuchungen am lebenden menschlichen Körper als Prozeßmaßregel (471). v. Weinrich, beamtete und nichtbeamtete Strafrichter (505). v. Borch, de poena post mortem (559). Braune, Die Arbeitsprämien der Gefangenen (598). v. Stebelski, Die Handhabung der StPO. in Oesterreich (616). Lammasch, Die Ausgaben der Strafrechtspflege (633). Seuffert, Die D. Strafgesetzg. 1894 (807). Just, Die Erschleichung der Begnadigung (855). Distel, 8 Leipziger Schöppenurtel in einer Ehebruchssache v. 1608/9 (562). Neues über den Pfarrer Thinius (863). Außerdem Literaturberichte (372, 406, 659, 694, 865).

Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht. Erlangen, Bd. 5. Flaischlen, Die Stellung der fremden Konsuln in Rumänien (S. 150). Schwab, Auslieferungsverkehr zwischen Württemberg und Ungarn (225). Kohler, Beiträge zum internat. Strafrecht (232). v. Roszkowski, Die Strafsanktion der Genfer Konvention (249). Meili, Argentraeus und Molinaeus und ihre Bedeutung im intern. Privat- und Strafrecht (363, 452, 554). Gesetzgebung und Gerichtsorganisation des Kgr. Serbien (493). Delius, Zur Auslegung des deutsch-schweiz. Auslieferungsvertrages (529). Cahn, Der § 21 Abs. 1 des G. v. 1. Juni 1870 und seine Auslegung (536). Außerdem Rechtsprechung, Gesetzgebung, intern. Verträge, Rechtsverh. in den Schutzgebieten, vermischte Mitth., Literaturberichte.

Zeitschrift für Medizinalbeamte. Berlin, Bd. 8. Gerichtsärztliche Bedeutung der Schädeleindrücke bei Neugeborenen bei weit vorgeschrittener Verwesung (S. 8). Zur

Digitized by Google

Kasuistik des Hitzschlages (29). Das Gutachten der Med.-Beamten und sein Formular (33). Tod durch Verletzung oder Alkoholmißbrauch (53). Traumatischer Blödsinn in Folge einer Kopfverletzung (157). Die Wiederaufhebung der Entmündigung (181). Progressive Paralyse oder traumatische Psychose? (246). Stichverletzung mit tödtlichem Ausgange, Mord (377). Tod durch Erstickung im Schlafe (397). Die Trichinen-Epidemie zu Kelbra, in Klein-Quenstedt (449, 500). Gebühren für ärztliche Gutachten (163, 479). Atropin oder Fleischvergiftung (497). Zur Untersuchung des Blutes auf Kohlenoxyd (529). Tod durch Verbrühen im Bade oder in Folge eines Hautausschlages (561). Eine Gallensteinzertrümmerung als for. Zeichen stattgehabter Mißhandlung (598). Die Revisionen der Drogenhandlungen (613, 651).

Zeitschrift für Rechtspflege im Herz. Braunschweig. Bd. 42. Lutterloh, Der Beschuldigte auf Privatklage ist nicht ohne Weiteres auf Grund der Behauptungen des Privatkl. hinreichend verdächtig (S. 3). Bemerkungen zum § 51 StGB. (S. 145, 194). Schottelius, Vergleiche im Privatklageverfahren (177). Cruse, Die Einziehung der Strafvollstreckungskosten in den Gefangenanstalten Wolfenbüttel und Braunschweig (178). Begriff und Umfang des Jagdbezirks (181).

Zeitschrift für Schweizer Strafrecht. Bern, Bd. 8. Morel, Strafr. Verfolgung der sog. Preßdelikte (S. 1), Le congrès d'Anvers (10). Meili, Das Verhältniß des eidgenössischen Bundesstrafrechts zu den kantonalen Strafrechten (34). Hürbin, Wie kann verhindert werden, daß die Strafgefangenen ihr Sparguthaben nach der Entlassung leichtfertig verbrauchen (44). Hürbin, Die Arbeit im Gefängniß und ihre Bedeutung (192). Psychische Zustände, welche Strafbarkeit ausschließen oder vermindern (65). Lammasch, Der schweiz. StGE. (121). Zürcher, Die Kodifikation der Uebertretungen (143). Stooß, Preßdelikt und Preßfreiheit (75). Die Strafgerichtsverfassung des Bundes (182). Die Sittlichkeitsverbrechen nach Zürcher Strafrecht (200). Das Bundesstrafrecht (249). Kontroversen des bernischen Strafrechts (307). Die Naturalverpflegung in der Schweiz (331). Aargauische Strafrechtsquellen (223). Geschichte des Isaac Duplessis (239). Gautier, les lois tessinoises sur l'organisation judiciaire et la procédure en matière pénale (255). Glossen zum schweiz. StGE. (293). Das schweiz. StGB. (329). Ein schweiz. Irrengesetz (340).

Zeitschrift für soziale Medizin. Leipzig, Bd. 1. Joachim, Das Recht zu operativen Eingriffen (S. 36). Medem, Entw. eines Ges. betr. das Irrenwesen (137). Joachim, Die Rechtsverh. der Kurpfuscherei in Deutschland und die Bekämpfung ihrer Gefahren für die Gesundheit (217).

Z. für Verwaltung und Rechtspflege in Oldenburg. Bd. 22. Die Versicherungspflicht der Brodausträgerinnen (S. 19). Die Beschäftigung der Gefangenen in Vechta (47). Mitth. von Strafnachrichten an die Portug. Regierung (66). Verf. betr. Herstellung einer Konkursstatistik (67). Die Verpflichtung der Dachdecker zur Alters- und Inv.-Versicherung (146). Die Strafanstalten in Vechta und Oldenburg (184 ff.). Die Vernehmung von Beisitzern des Seeamts als Sachverständige in civilr. Strafsachen (254).

Die Zukunft. Berlin. Der Meineid (Bd. 10 S. 86). Die Novelle zur StPO. (131). Die D. Kriminalisten im Großen (Bd. 11 S. 537). Moderne Verbrecher (Bd. 12 S. 97). Kriminalanthropologie und -Soziologie (S. 407).

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 555 415

Digitized by Google